Sessionsprogramm

Frühlingssession 2024
04.03.2024 - 14.03.2024

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Grosser Rat	2
Justizverwaltungsleitung	2
Staatskanzlei STA	2 + 3
Sicherheitsdirektion SID	3 + 4
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	4 + 5
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	5 - 8
Regierungsrat	8
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	8 + 9
Juradelegation (Traktandum 59 fix traktandiert auf Mittwoch, 6. März 2024, 13:30 Uhr)	9
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	9 - 11
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	11 + 12
Finanzdirektion FIN	12 + 13
Wahlen	13 + 14
Interpellationen	14 - 17
Anfragen	17

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei / 20. Februar 2024

13|00|D|v01

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2023.STA.1840	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Beatrix Hurni (SP)	Ernennung / Wahl					
2	2023.STA.1727	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Anna Tanner (SP)	Ernennung / Wahl					
3	2023.STA.1843	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Claude Grosjean (GLP)	Ernennung / Wahl					
4	2024.RRGR.1	Ordnungsanträge	Übrige Geschäfte					
5	2024.RRGR.9	Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2023	Übrige Geschäfte	BGR		RD		Bühler
Justizverwaltungsleitung								
6	2022.STA.1788	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023. JL	Übrige Geschäfte	JuKo		RD		Kocher Hirt
Staatskanzlei								
7	2019.STA.1842	Gesetz über die Archivierung (ArchG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	de Quervain
8	2024.RRGR.8	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (Änderung) (Gesetzesänderungen infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Gullotti
9	2023.RRGR.156	109-2023 SP-JUSO (Rüfenacht, Burgdorf) Bekämpfung der Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern	Motion		Ablehnung	FD		
10	2023.RRGR.161	114-2023 SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) Gegen sexuelle Belästigung vorgehen. Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
11	2023.RRGR.192	143-2023 Marti (Bern, SP) Die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zeigt: Betroffene benötigen weitergehende Unterstützung	Motion		Ablehnung	FD		
12	2022.STA.1788	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023. STA	Übrige Geschäfte	JuKo SAK		RD		JuKo: Kocher Hirt SAK: Grupp

Sicherheitsdirektion

13	2023.SIDGS.266	Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)	Bericht RR	SiK	Kenntnisnahme	FD		Kommissions-mehrheit: Schild Kommissions-minderheit: Siegenthaler
14	2023.SIDGS.214	Beitrag aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds an die Sanierung und Neuausrichtung von Schloss Aarwangen	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Weber Hadorn
15	2023.SIDAJV.1305	Amt für Justizvollzug, Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug. Nachkredit 2023	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Lindegger
16	2023.RRGR.293	224-2023 Dringlich Baumann (Münsingen, EDU) Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen. Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
17	2023.RRGR.148	102-2023 Fuchs (Bern, SVP) Dienstwaffen von ehemaligen Angehörigen der Berner Kantonspolizei weiterhin zulassen. Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
18	2023.RRGR.287	218-2023 Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Verursacherprinzip bei Bekämpfung von Strassenlärm hochhalten und durchsetzen	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
19	2023.RRGR.162	115-2023 SP-JUSO (Stampfli, Wabern) Schwung der Women's EURO 2025 nutzen und den Frauenfussball fördern	Motion		Annahme	FD		
20	2022.STA.1788	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023. SID	Übrige Geschäfte	SiK		RD		Roggli

Direktion für Inneres und Justiz

21	2019.JGK.8023	Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Aebischer Kommissionsminderheit: Schori
22	2019.JGK.6865	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) (Änderung)	Gesetz	GSoK		FD	1. Lesung	Zimmerli
23	2024.DIJ.627	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG Nummer 4458500001); Überschreitung des Globalbudgets. Nachkredit 2023	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bühler
24	2024.DIJ.625	Kantonales Jugendamt (KJA), Kantonale Einrichtungen (PG 4456520000); Überschreitung des Globalbudgets. Nachkredit 2023	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bühler
25	2024.DIJ.626	Kantonales Jugendamt (KJA), Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (PG Nummer 4456510000) Überschreitung des Globalbudgets. Nachkredit 2023	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Bühler

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
26	2023.RRGR.282	213-2023 Dringlich Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Aufarbeitung von systematischen Fehlstrukturen und Missbrauchsfällen in der römisch-katholischen Kirche	Motion		Ablehnung	FD		
27	2023.RRGR.285	216-2023 Esseiva (Bern, FDP) Griffige Massnahmen gegen Missbrauchsvorfälle in der römisch-katholischen Kirche	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
28	2023.RRGR.175	128-2023 Reinhard (Thun, FDP) Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen	Motion		Annahme als Postulat	FD		
29	2023.RRGR.184	137-2023 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Einführung eines generellen Bettelverbots im Kanton Bern	Motion		Annahme	FD		
30	2022.STA.1788	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023. DIJ	Übrige Geschäfte	JuKo BaK		RD		JuKo: Kocher Hirt BaK: Aebi
Bau- und Verkehrsdirektion								
31	2023.BVD.1098	Rahmenkredit 2025–2028 für den baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften und betriebsspezifische Anpassungen	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Berger
32	2023.BVD.5036	Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio. Zusatzkredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Berger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
33	2023.BVD.4235	Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss 2024 für Verpflichtungskredite	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Berger-Sturm
34	2023.BVD.1432	Stettlen, Bernapark, Kantonales Laboratorium und Pharmazeutisches Kontrolllabor. Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Blatti
35	2022.BVD.5216	Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff). Verpflichtungskredit für die Anmiete	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Remund
36	2023.BVD.1904	Avenir Berne romande, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Lindenhof 25-25a, bauliche Anpassungen und Erstellung Sicherheitszaun zur Verortung der Administrativhaft. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hess
37	2023.BVD.823	Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2025–2029. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bossard-Jenni
38	2023.BVD.4260	Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Erhöhung des Rahmenkredits 2022–2025 infolge Verlängerung der Laufzeit bis Ende 2026. Zusatzkredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung	Flück
39	2023.BVD.3424	Verlängerung und Anpassung des Angebotsbeschlusses für den öffentlichen Verkehr 2022–2025 bis Ende 2026	Übrige Geschäfte	BaK		FD	gemeinsame Beratung	Flück
40	2022.BVD.7269	Park-and-Ride-Anlage bei Haltestelle Matten bei Interlaken; Kantonsbeitrag an die Berner Oberland Bahnen. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD		Rothenbühler
41	2023.RRGR.328	238-2023 Dringlich Blatti (Oberwil i. S., EDU) Sofortmassnahmen bei Instandstellung von Wegen nach Elementarereignissen	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
42	2023.RRGR.332	242-2023 Dringlich Freudiger (Langenthal, SVP) SBB-Ausbau auf der Strecke Wanzwil-Solothurn – Interessen der betroffenen Region wahrnehmen!	Motion		Annahme	FD		
43	2023.RRGR.243	174-2023 Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Gesundheit schützen - Klimakarten prioritär nutzen bei Bau und Sanierung von Alters- und Pflegeeinrichtungen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
44	2023.RRGR.251	182-2023 SP-JUSO (Egger, Hünibach) Mobility-Hubs: ÖV-Anschluss für alle	Motion		Ablehnung	FD		
45	2023.RRGR.253	184-2023 Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Bahnangebot im Oberaargau stärken. Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
46	2023.RRGR.267	198-2023 Stampfli (Wabern, SP) Versiegelte Flächen bei Neubauten reduzieren. Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
47	2023.RRGR.283	214-2023 Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Durchsetzung von Zertifikaten für Holzbauten. Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
48	2023.RRGR.252	183-2023 SP-JUSO (Stampfli, Wabern) Einführung von Nacht-S-Bahnlinien	Postulat		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
49	2022.STA.1788	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023. BVD	Übrige Geschäfte	BaK		RD		Aebi
Regierungsrat								
50	2023.STA.1492	Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2023	Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		von Greyerz
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
51	2021.STA.458	Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und den Gegenvorschlag zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG)	Gesetz	BaK		FD		von Arx Flück
52	2023.WEU.3013	Kantonsbeitrag an das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) «Produire et manger local» im Berner Jura. Rahmenkredit 2024–2030	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommissions-mehrheit: Egger Kommissions-minderheit: Schlup
53	2023.RRGR.331	241-2023 Dringlich Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina nigrithorax)	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
54	2023.RRGR.158	111-2023 SP-JUSO (Gullotti, Tramelan) Die Förderung der Gleichstellung in der Wirtschaft vorantreiben. Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
55	2023.RRGR.164	117-2023 Knutti (Weissenburg, SVP) Gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von vermissten und verschwundenen Nutztieren im Zusammenhang mit Angriffen von Grossraubtieren	Motion		Ablehnung	FD	Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Mitvorstösser)	
56	2023.RRGR.204	154-2023 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Umsetzung der nationalen Jagdverordnung – Vollzug der Wolfsregulation bei Erreichen der Schadschwelle	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffer 5: Ablehnung	FD	Gfeller (Schangnau, SVP) (Mitvorstösser)	
57	2023.RRGR.145	099-2023 Josi (Wimmis, SVP) Auswirkungen des indirekten Gegenentwurfs zur Gletscher-Initiative auf den Kanton Bern	Postulat		Ablehnung	FD		
58	2022.STA.1788	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023. WEU	Übrige Geschäfte	FiKo BaK		RD		FiKo: Bichsel BaK: Aebi
Juradelegation								
59	2021.STA.643	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura	GR-Beschluss	SAK		FD		Gullotti
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
60	2023.RRGR.271	202-2023 Dringlich Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Kein autonomer Beschluss bei Fusion UPD mit PZM. Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
61	2023.RRGR.325	235-2023 Dringlich Gasser (Ostermundigen, GLP) Mehr Flexibilität für Gemeinden und BIAS-Partner bei der Erfüllung ihres Integrationsauftrags. Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
62	2023.RRGR.277	208-2023 Ruch (Bern, GRÜNE) Armut im Kanton Bern erfassen und bekämpfen	Motion		Ablehnung	FD		
63	2023.RRGR.284	215-2023 Lerch (Langenthal, SVP) Altersstrategie 2016 aktualisieren, integrierte Altersversorgung fördern und Anreize zur regionalen Kooperation schaffen. Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
64	2023.RRGR.256	187-2023 von Bergen (Uetendorf, EVP) Entlastungsangebote im intermediären Bereich für ambulant betreute Personen. Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
65	2023.RRGR.326	236-2023 Dringlich Baumann (Münsingen, EDU) Aufbau einer nachhaltig integrierten medizinischen Grundversorgung in der Region Aaretal. Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	RD		
66	2023.RRGR.329	239-2023 Dringlich Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Tarife der ambulanten Physiotherapie endlich der Teuerung anpassen	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
67	2023.RRGR.281	212-2023 Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Versorgungslage ME/CFS-Betroffene – Situation Kanton Bern	Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
68	2022.STA.1788	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023. GSI	Übrige Geschäfte	GSoK		RD		Gasser

Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
69	2023.BKD.2309	Beitrag an die Stiftung Bernisches Historisches Museum für die Projektierung Gesamterneuerung. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	BiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hilty Haller
70	2023.RRGR.327	237-2023 Dringlich Widmer (Bern, GRÜNE) Klassenhilfen Sicherheit und Stabilität bieten: Krankheit und Unfall absichern	Postulat		Annahme	FD		
71	2023.RRGR.92	065-2023 Saïd (Biel/Bienne, SP) Misserfolgsquoten im ersten Studienjahr senken	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	verschoben aus der Wintersession	
72	2022.RRGR.444	303-2022 Pichard (Biel/Bienne, GLP) Bildungsstrategie für erste andere Landessprache evidenzbasiert überprüfen und neu formulieren. Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	RD	verschoben aus der Wintersession	
73	2023.RRGR.109	082-2023 Stucki (Stettlen, GLP) Prävention von sexueller Ausbeutung und Diskriminierung dank Aufklärung. Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	RD	verschoben aus der Wintersession	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
74	2023.RRGR.151	104-2023 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sprachaustausch zwischen deutsch- und französischsprachigen Schulen stärken. Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
75	2023.RRGR.176	129-2023 Schüpbach (Huttwil, SVP) Kostendeckende Abgeltung der Sachkosten von Schulkindern aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
76	2023.RRGR.188	141-2023 Steiner (Boll, EVP) Schulen, Schulleitungen und Lehrpersonen stärken im Umgang mit der künstlichen Intelligenz. Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
77	2022.STA.1788	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023. BKD	Übrige Geschäfte	BiK		RD		Schüpbach
Finanzdirektion								
78	2018.FINSV.1978	Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023	Bericht GR	FiKo	Kenntnisnahme	FD		Bichsel
79	2024.KAIO.20	Amt für Informatik und Organisation, Produktgruppe «Informatik und Organisation». Nachkredit 2023	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Lindegger
80	2023.RRGR.181	134-2023 Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
81	2023.RRGR.179	132-2023 Schindler (Bern, SP) Freier 8. März für Frauen, solange die Lohngleichheit nicht erreicht ist	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	FD		
82	2023.RRGR.152	105-2023 SP-JUSO (Egger, Hünibach) Gleichstellung beginnt am Arbeitsplatz	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
83	2023.RRGR.208	158-2023 Kullmann (Thun, EDU) Gleiche Betreuungszulagen auch für kinderreiche Familien	Motion		Annahme als Postulat	FD		
84	2022.STA.1788	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023. FIN	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel
Wahlen								
85	2024.RRGR.2	Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied FiKo per 15. März 2024	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-87)	
86	2024.RRGR.4	Wahl eines Grossratsmitglieds der GLP als Mitglied FiKo	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-87)	
87	2024.RRGR.3	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Mitglied GSoK	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 85-87)	
88	2024.RRGR.10	Wahl eines deutschsprachigen Mitglieds für das Obergericht, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 88-92)	Schwarz
89	2024.RRGR.11	Wahl eines deutschsprachigen Ersatzmitglieds für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 88-92)	Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
90	2024.RRGR.12	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für das kantonale Zwangsmassnahmengericht, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 88-92)	Schwarz
91	2024.RRGR.13	Wahl einer deutschsprachigen Richterin oder eines deutschsprachigen Richters für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 90 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 88-92)	Schwarz
92	2024.RRGR.14	Wahl einer deutschsprachigen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen Fachrichters in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten für die Regionalgerichte (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028	Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 88-92)	Schwarz
Interpellationen Grosser Rat								
93	2023.RRGR.211	161-2023 Riesen (La Neuveville, ES) Beitrag zur Deckung der Betreuungskosten, die durch die Ausübung des Grossratsmandats entstehen	Interpellation			SV		
Interpellationen Staatskanzlei								
94	2023.RRGR.123	094-2023 Reinhard (Thun, FDP) Weniger Gesetze und Berichte	Interpellation			SV		
Interpellationen Sicherheitsdirektion								
95	2023.RRGR.314	230-2023 Dringlich Müller (Orvin, SVP) Sicherheit der jüdischen Menschen im Kanton Bern	Interpellation			SV		
96	2023.RRGR.142	096-2023 Sancar (Bern, GRÜNE) Demokratie-politisch problematische Auslagerung staatlicher Aufgaben an private Sicherheitsfirmen	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
97	2023.RRGR.143	097-2023 Zryd (Magglingen, SP) Reiche Ausländerinnen und Ausländer bekommen die C-Bewilligung, Flüchtlinge aus Kriegsgebieten werden ausgewiesen?	Interpellation			SV		
98	2023.RRGR.173	126-2023 Gerber (Reconvilier, EVP) Zukunft des Standorts Prêles: ein Ort für Verwahrungen?	Interpellation			SV		
99	2023.RRGR.234	168-2023 Sancar (Bern, GRÜNE) Videoüberwachung bedeutet eine Verletzung der Grundrechte einzelner Personen in ihrer persönlichen Freiheit und Privatsphäre	Interpellation			SV		
100	2023.RRGR.237	171-2023 Ochsenbein (Bévilard, SVP) Fehlt es gegenüber Anarchistinnen und Anarchisten an Entschlossenheit?	Interpellation			SV		
101	2023.RRGR.278	209-2023 Ammann (Bern, AL) Eignungsprüfung von Schutzhunden	Interpellation			SV		

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

102	2023.RRGR.305	226-2023 Dringlich Müller (Orvin, SVP) Solidaritätsaktion für jüdische Mitmenschen	Interpellation			SV		
103	2023.RRGR.185	138-2023 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Bricht der Regierungsrat sein Versprechen und finanziert nun doch einen zweiten Transitplatz?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion								
104	2023.RRGR.230	165-2023 Graber (La Neuveville, SVP) Reaktivierung des Alternativvorschlags für die A5-Westumfahrung von Biel	Interpellation			SV		
105	2023.RRGR.238	172-2023 Ochsenbein (Bévilard, SVP) Schwer nachvollziehbare Entscheidungen	Interpellation			SV		
106	2023.RRGR.245	176-2023 SVP (Zbinden, Mittelhäusern) Kapazitätsengpässe im Verkehr aufgrund der Zuwanderung	Interpellation			SV		
107	2023.RRGR.270	201-2023 Saïd (Biel/Bienne, SP) Verzicht auf die Linie Biel-Belfort ab 2025: Ein weiterer schwerer Schlag für Biel und den Berner Jura!	Interpellation			SV		
108	2023.RRGR.280	211-2023 Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) Windelrecycling und Förderung von Mehrwegwindeln	Interpellation			SV		
Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion								
109	2023.RRGR.200	150-2023 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Sicherstellung der Ressourcen auf kantonaler Ebene zur Umsetzung des revidierten nationalen Jagdgesetzes	Interpellation			SV		
Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion								
110	2023.RRGR.276	207-2023 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Entwicklung des Bezugs von Sozialhilfegeldern im Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
111	2023.RRGR.289	220-2023 Riesen (La Neuveville, ES) Notfallversorgung bei Krisen im Zusammenhang mit Autismus-Spektrum-Störungen	Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
112	2023.RRGR.292	223-2023 Dringlich Müller (Orvin, SVP) Berner Uni-Dozent verherrlicht öffentlich Hamas-Terror	Interpellation			SV		
113	2023.RRGR.198	148-2023 Pichard (Biel/Bienne, GLP) Personaldossiers am BBZ-Biel	Interpellation			SV		
114	2023.RRGR.199	149-2023 Pichard (Biel/Bienne, GLP) Aktuelle Klassengrössen im BBZ-Biel	Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
115	2024.STA.217	Anfragen der Frühlingssession 2024	Anfrage			SV		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1411/2023
Datum RR-Sitzung:	20. Dezember 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1840
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Ursula Zybach, Spiez, per 28. Februar 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Beatrix Hurni**,1969, Frutigen, auf der Liste 12: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften im Wahlkreis Oberland,

per 29. Februar 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1320/2023
Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1727
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Andrea Zryd, Magglingen, per 07. Dezember 2023.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau **Anna Tanner**,1989, Biel/Bienne, auf der Liste 7: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften - Frauen im Wahlkreis Biel-Seeland,

per 8. Dezember 2023 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1410/2023
Datum RR-Sitzung:	20. Dezember 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1843
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Michael Köpfli, Wohlen, per 16. Februar 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Claude Grosjean**, 1975, Bern, auf der Liste 5: Grünliberale im Wahlkreis Bern,

per 19. Februar 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Ordnungsantrag

Version 1

AO / 21. Februar 2024

GR 116 2024.RRGR.19 Wahl eines Grossratsmitglieds der GLP als Mitglied JuKo

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
GLP (Stucki)	**Antrag auf Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums:** Wahl eines Grossratsmitglieds der GLP als Mitglied JuKo		

Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2023

Information des Büros an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 31.12.2023

Beschluss Büro: 19. Februar 2024

Geschäftsnummer: 2020.PARL.313-25

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet das Büro dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen analog Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt das Büro allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (analog Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet das Büro Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen.

2 Motionen und Postulate *mit Antrag auf Abschreibung*

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Grosser Rat (GR)				
044-2020 M	von Arx (GLP) et al. Upgrade für das grossrätliche Interessenbindungsregister	03.12.2020 Annahme von Ziff. 1 und Ziff. 4 als Motion Annahme von Ziff. 2 und Ziff. 3 als Postulat	31.12.2023	Die Prüfung und Umsetzung der Ziffern 1–3 erfolgte mit der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 beschlossenen Teilrevision der Geschäftsordnung, welche am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, womit diese Ziffern abzuschreiben sind. Ziffer 4 des Vorstosses, wonach das Interessenbindungsregister auch in elektronisch leicht bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen sei, ist im Laufe des Jahres 2023 ebenfalls umgesetzt worden, indem das Register nun auch noch in Form einer CSV-Datei zur Verfügung steht, womit der Vorstoss nun abgeschrieben werden kann.

3 Motionen und Postulate *mit Antrag auf Fristverlängerung*

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Grosser Rat (GR)					
(keine)	–	–	–	–	–

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate (ohne Anträge auf Abschreibung oder Fristverlängerung)

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Grosser Rat (GR)				
134-2021 M	Grüne (Vanoni) Zusammensetzung des Ratspräsidiums: Den Turnus mit dem Gesetz in Einklang bringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Büro des Grossen Rates hat 2023 seinen Ausschuss PrüfPar mit der Prüfung des Vorstosses beauftragt. Es ist geplant, dem Grossen Rat für die Sommersession 2024 eine GO-Änderung zum Thema vorzulegen.
112-2022 M	Gullotti (SP) et al. Definitive Einführung eines Tags der Zweisprachigkeit im Berner Kantonsparlament	07.03.2023	31.12.2025	Jährlich wird ein Tag der Zweisprachigkeit durchgeführt. Der nächste ist für die Herbstsession 2024 geplant.
128-2022 M	Rai (AL) et al. Stellvertretungssystem für den Grossen Rat	07.03.2023 Annahme von Ziffer 1 als Motion Annahme von Ziffer 2 als Postulat	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates hat 2023 seinen Ausschuss PrüfPar mit der Umsetzung (betr. Ziff. 1) bzw. Prüfung (betr. Ziff. 2) des Vorstosses beauftragt. Die Arbeiten sind am Laufen.
195-2022 M	DEPU (von Wattenwyl) Für mehr Flexibilität in den interparlamentarischen Kommissionen	06.06.2023	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates hat 2023 seinen Ausschuss PrüfPar mit der Umsetzung der Motion beauftragt. Es ist geplant, dem Grossen Rat für die Sommersession 2024 eine entsprechende GO-Änderung vorzulegen.
270-2022 M	Zaugg-Graf (GLP) et al. Wissensstand für alle Fraktionen sicherstellen	06.06.2023	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates hat 2023 seinen Ausschuss PrüfPar mit der Umsetzung der Motion beauftragt. Es ist geplant, dem Grossen Rat für die Sommersession 2024 eine entsprechende GO-Änderung vorzulegen.
280-2022 M	Zryd (SP) et al. Vorsorgelösung	14.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates wird demnächst über das weitere Vorgehen zum Prüfauftrag befinden.
045-2023 P	von Arx (GLP) Fristen für die Einreichung und Beantwortung von Anfragen vorverlegen	27.11.2023	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates wird demnächst über das weitere Vorgehen zum Prüfauftrag befinden.
051-2023 M	Wenger (EVP) et al. Verteilung der Kommissionssitze	27.11.2023	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates wird demnächst über das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Motion befinden.
057-2023 M	von Arx (GLP) et al. Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament	27.11.2023	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates wird demnächst über das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Motion befinden.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: in Bearbeitung / erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes der Planungserklärung	Bearbeitungsstand	Status
Grosser Rat (GR)				
(keine)	–	–	–	–

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Justizleitung JL

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 3

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 3

5. Planungserklärungen 4

6. Auflagen Kreditgeschäfte 4

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

JUSTIZLEITUNG (JL)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

JUSTIZLEITUNG (JL)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

JUSTIZLEITUNG (JL)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

Justizleitung (JL)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Justizleitung (JL)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2023.DIJ.7489 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung. Rahmenkredit 2024–2026	Winter 2023	Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Die Justizkommission ist durch die JUS regelmässig über den Stand der Projekte, die Ausschöpfung des Kredits und eine allfällige Beanspruchung von Reserven zu orientieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
2023.DIJ.7491 Staatsanwaltschaft des Kantons Bern: Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP Standard S/4 Hana (vorgezogene Lifecycle-Massnahme, Vorgangsbearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft)	Winter 2023	Der Regierungsrat legt bis spätestens zur Herbstsession 2024 mittels Bericht an den Grossen Rat Rechenschaft über die drei Empfehlungen der GPK zu NeVo/Rialto ab (Erkenntnisse und Lehren zu NeVo/Rialto, Erkenntnisse und Lehren aus NeVo/Rialto mit Gültigkeit für andere kantonale Informatikprojekte, Stellungnahme zu geprüften Alternativen und deren Grundlagen).	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.
		Der Kredit wird um CHF 481'600 auf CHF 6´501´600 (Kreditbetrag netto unverändert, zzgl. Reserve von 8 %) gekürzt.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	11/2024
Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2023 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2023

020|00|DV01

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 73
2019_07_STA_Archivgesetz_ArchG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **108.1** | 170.11 | 641.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Archivierung (ArchG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Archivierung **(ArchG)**	~~**Gesetz über die Archivierung**~~**Archivierungsgesetz** **(ArchG)**			
vom 31.03.2009				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
auf Antrag des Regierungsrates,				
beschliesst:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen.	[1] Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und ~~dauerhafte~~ Aufbewahrung von Unterlagen.			
Art. 3 Begriffe [1] Unterlagen sind aufgezeichnete Informationen, unabhängig vom Datenträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind. [2] Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Wirkungsziele der Archivierung gemäss Artikel 2 einen grossen und dauernden Informationswert besitzen. [3] Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Aufbewahrung übernommen hat. [4] Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten a Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,	[2] Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Wirkungsziele der Archivierung ~~gemäss~~ nach Artikel 2 einen grossen und dauernden Informationswert besitzen. [2a] Archivierung ist die gesicherte, geordnete und dauerhafte Aufbewahrung von als archivwürdig bewerteten Unterlagen. [3] Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur ~~Aufbewahrung~~Archivierung übernommen hat.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)[1)] unterstellt sind, c Private, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.	b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)[2)] unterstellt sind,			
Art. 4 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für die Archivierung der Unterlagen von Behörden im Sinn von Artikel 3 Absatz 4. [2] Es gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von Behörden gemäss Absatz 1, die aufgelöst worden sind.	[1] Dieses Gesetz gilt für ~~die Archivierung der~~ Unterlagen von Behörden ~~im Sinn von Artikel 3 Absatz 4~~. [2] Es gilt auch für ~~die Archivierung der~~ Unterlagen von Behörden ~~gemäss Absatz 1~~, die aufgelöst worden sind.			
Art. 5 Grundsätze der Archivierung 1. Sicherung und Bewertung [1] Die Unterlagen der Behörden werden soweit gesammelt, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Abläufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen werden können.	**Art. 5** Grundsätze ~~der Archivierung~~ 1. Sicherung und Bewertung [1] Die Unterlagen der Behörden werden soweit ~~gesammelt~~gesichert, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Abläufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen werden können.			

[1)] BSG 170.11
[2)] BSG 170.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie werden nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dieser Bewertung.	[2] Sie werden im Hinblick auf ihre Archivierung oder Vernichtung nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. ~~Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dieser Bewertung.~~ [3] Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach fachlichen Anforderungen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.			
Art. 6 2. Ordnung und Erschliessung [1] Die Unterlagen werden mit den erforderlichen Archivplänen und Findmitteln geordnet und erschlossen. [2] Archivpläne und Regelungen über die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung von Unterlagen sind schriftlich festzuhalten.	 [1] Die Unterlagen werden mit den erforderlichen ~~Archivplänen~~Ordnungssystemen und Findmitteln geordnet und erschlossen. [2] ~~Archivpläne und~~Ordnungssysteme sowie Regelungen über die ~~Aufbewahrungsdauer~~ Bewertung, Aufbewahrungsfrist und ~~die~~ Vernichtung von Unterlagen sind ~~schriftlich~~ in geeigneter Form zentral und dauerhaft festzuhalten.			
Art. 7 Elektronische Unterlagen [1] Elektronische Unterlagen sind den Unterlagen auf Papier gleichgestellt.	**Art. 7** ~~Elektronische~~Digitale Unterlagen [1] ~~Elektronische~~Digitale Unterlagen ~~sind den~~ und Unterlagen auf Papier sind einander gleichgestellt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich Dokumentenverwaltungssysteme und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.	[2] Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich ~~Dokumentenverwaltungssysteme~~Geschäftsverwaltungssysteme, Fachapplikationen und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.			
2 Sicherung der Unterlagen	**2 ~~Sicherung der Unterlagen~~Behörden**			
Art. 8 Archivierungspflicht [1] Die Behörden sorgen für eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen (Archivführung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes. [2] Sie können dafür die Dienstleistungen geeigneter Unternehmen in Anspruch nehmen.	**Art. 8** ~~Archivierungspflicht~~Allgemeine Pflichten [1] Die Behörden sorgen für ~~eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen (Archivführung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes.~~ a die Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, b die Archivierung, soweit sie nicht der Anbietepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 unterliegen.			
Art. 9 Anbietepflicht an das Staatsarchiv				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur dauernden Archivierung an:	[1] Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur ~~dauernden~~ Archivierung an:			
a der Grosse Rat und seine Organe,				
b der Regierungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen,				
c die Direktionen und die Staatskanzlei, die Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung mit Ausnahme der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung,	c die Direktionen und die Staatskanzlei~~, die~~ einschliesslich der Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung ~~mit Ausnahme der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung~~,			
	c1 die dezentrale kantonale Verwaltung,			
d das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft und die kantonalen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden,				
e die Universität Bern, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fachhochschule,	e die Universität Bern, die ~~Pädagogische Hochschule Bern~~ Berner Fachhochschule und die ~~Berner Fachhochschule~~ Pädagogische Hochschule Bern,			
	e1 die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Leistungserbringer im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[1)], die bedeutende psychiatrische Versorgungsleistungen erbringen,			

[1)] BSG 812.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f die Behörden, die aufgelöst werden. [2] Der Regierungsrat regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.	[2] Der Regierungsrat ~~regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.~~ a regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der zentralen und dezentralen Verwaltung durch Verordnung, b kann seine Befugnis nach Buchstabe a ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen. [3] Die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegenden Personen sowie deren Hilfspersonen sind von der Geheimhaltungspflicht entbunden, soweit dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist. [4] Die Anbietepflicht der Behörden nach Absatz 1 Buchstabe e1 erstreckt sich auf folgende Unterlagen: a bis 31. Dezember 2016 sämtliche Unterlagen, b ab 1. Januar 2017 medizinische Behandlungsdokumentationen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 9a Vorzeitige Ablieferung [1] Das Staatsarchiv kann Kopien von als archivwürdig bewerteten Unterlagen während laufender Aufbewahrungsfrist übernehmen. [2] Die Verantwortung für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Artikeln 21 ff. des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] bleibt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der abliefernden Behörde. [3] Das Staatsarchiv sorgt für die Sicherheit der von ihm übernommenen Kopien.			
Art. 10 Archivführung der Hochschulen [1] Die Universität, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fachhochschule regeln die Archivführung in ihren Reglementen. [2] Sie sorgen für die Betreuung ihrer Unterlagen im vorarchivischen Bereich.	**Art. 10** ~~Archivführung der~~ Hochschulen [1] Die Universität, die Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule Bern ~~und~~regeln die ~~Berner Fachhochschule regeln die Archivführung~~ Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in ~~ihren Reglementen~~einem Reglement. [2] *Aufgehoben.*			

[1)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 11 Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Gemeinden [1] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Archivführung a der dezentralen kantonalen Verwaltung, b der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind. [2] Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Direktion für Inneres und Justiz übertragen.	**Art. 11** ~~Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der~~ Gemeinden [1] Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Mindestvorschriften betreffend die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Archivführung der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind.			
Art. 12 Archivführung der Gerichte [1] Das Obergericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte.	**Art. 12** ~~Archivführung der Gerichte~~Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft [1] Das Obergericht ~~erlässt~~regelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ~~ein Reglement über~~ die ~~Archivführung~~ Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte in einem Reglement.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Das Verwaltungsgericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden. [3] Die Generalstaatsanwaltschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der Staatsanwaltschaft.	[2] Das Verwaltungsgericht ~~erlässt~~regelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ~~ein Reglement über~~ die ~~Archivführung~~ Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden in einem Reglement. [3] Die Generalstaatsanwaltschaft ~~erlässt~~regelt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ~~ein Reglement über~~ die ~~Archivführung~~ Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der Staatsanwaltschaft in einem Reglement.			
	Art. 12a Leistungserbringer der Psychiatrieversorgung [1] Die anbietepflichtigen Behörden nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e1 regeln die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in einem Reglement.			
Art. 14 Archivierung von Personendaten [1] Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)] nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.	[1] Im Sinne von Artikel 19 ~~des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)~~ KDSG nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem zuständigen Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.			

[1)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die abliefernde Stelle darf auf Personendaten zugreifen, die nach Artikel 19 KDSG zu Sicherungs- und Beweiszwecken aufbewahrt werden.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Auf die übrigen Personendaten darf die abliefernde Stelle nur noch zugreifen	[3] ~~Auf die übrigen Personendaten darf die~~ Die abliefernde Stelle darf auf archivierte Personendaten nur noch zugreifen			
a für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder	a ~~für die~~ zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zustimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf,~~ oder~~			
b für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Artikel 20.	b ~~für die~~ zur Bearbeitung der Daten ~~zu~~ für einen nicht personenbezogenen ~~Zwecken~~Zweck nach Artikel 20~~.~~ oder nach der besonderen Gesetzgebung,			
	c zu Beweiszwecken oder			
	d zum Nachvollzug der ursprünglichen Aufgabenerfüllung, wenn es im Einzelfall erforderlich ist.			
[4] Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung beilegen lassen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.				
Art. 15 Aufgaben des Staatsarchivs				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Das Staatsarchiv erfüllt namentlich folgende Aufgaben: a es übernimmt, ordnet und bewahrt alle archivwürdigen Unterlagen der anbietepflichtigen Behörden auf und restauriert sie bei Bedarf, b es trägt zur Vermittlung historischen Wissens und zur historischen Forschung für die Bedürfnisse des Kantons, der Wissenschaft und der Kultur bei, c es führt ein Restaurierungsatelier, eine Bibliothek und einen Lesesaal, d es bewertet die Unterlagen der anbietepflichtigen Behörden auf ihre Archivwürdigkeit, e es berät die anbietepflichtigen Behörden und erlässt zuhanden dieser Organe Weisungen über die Ablieferung der Unterlagen und der Findmittel, f es ist befugt, Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen der anbietepflichtigen Behörden zu besichtigen und Erhebungen über den Zustand der dort verwahrten Unterlagen zu machen,	f es ist befugt, ~~Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen~~ in die Organisation und Verwaltung der Unterlagen bei den anbietepflichtigen Behörden Einsicht zu ~~besichtigen und~~nehmen sowie Erhebungen über den Zustand der ~~dort verwahrten~~ Unterlagen ~~zu machen~~ durchzuführen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung beraten, h es kann archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft übernehmen und aufbewahren, wenn es sich um Unterlagen handelt, die für die Geschichte des Kantons Bern von Bedeutung sind. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere betreffend Aufgaben und Organisation des Staatsarchivs durch Verordnung.	g es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung und Archivführung beraten,			
	Art. 15a Digitales Langzeitarchiv mit Gemeindebezug [1] Der Kanton stellt ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) bereit, in dem die verantwortlichen Behörden Daten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen archivieren. Er a finanziert den Aufbau des dLZA, b stellt den Gemeinden die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung entsprechend dem Anteil ihrer Nutzung in Rechnung. [2] Er kann den Gemeinden zudem ein dLZA für die Archivierung ihrer nicht unter Absatz 1 fallenden Daten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. [4] Im Übrigen und insbesondere für die Kostentragung eines dLZA nach Absatz 2 gilt das Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[1)].			
Art. 16 Grundsatz [1] Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)[2)] und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. [2] Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.	[1] Das Archivgut der Behörden ~~gemäss Artikel 3 Absatz 4~~ steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information ~~der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)~~und die Medienförderung (IMG)[3)] ~~und~~ sowie des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. [3] Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung an das zuständige Archiv öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.			

[1)] BSG 109.1
[2)] BSG 107.1
[3)] BSG 107.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 17 Unterlagen ohne Personendaten [1] Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf von 30 Jahren frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind. [2] Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.	**Art. 17** ~~Unterlagen ohne Personendaten~~Ordentliche Schutzfrist [1] Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf der ordentlichen Schutzfrist von 30 Jahren frei zugänglich~~, sofern keine Personendaten betroffen sind~~. Vorbehalten bleiben Artikel 18 sowie besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. [2] Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der ~~jüngsten Unterlage~~letzten Bearbeitung eines Dossiers oder der betreffenden Unterlage zu laufen.			
Art. 18 Unterlagen mit Personendaten [1] Unterlagen, deren Zugänglichkeit beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.	**Art. 18** ~~Unterlagen mit Personendaten~~Besondere Schutzfristen [1] Unterlagen, die Personendaten enthalten und deren Zugänglichkeit nach Artikel 16 Absatz 1 beschränkt oder ausgeschlossen ist, ~~weil sie Personendaten enthalten,~~ stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die ~~Frist von 30 Jahren nach Artikel 17~~ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.	[2] Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die ~~Frist von 30 Jahren nach Artikel 17~~ ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist. Bei medizinischen Behandlungsdokumentationen ist das 120. Altersjahr¶ der betroffenen Person massgebend.	[2] Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die ~~Frist von 30 Jahren nach Artikel 17~~ ordentliche Schutzfrist abgelaufen ist.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[3] Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, ist frei zugänglich.	[3] Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, ist frei zugänglich. Medizinische Behandlungsdokumentationen sind nach 120 Jahren frei zugänglich.	*Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[4] Die Zugänglichkeit zu Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt eingeschränkt oder ausgeschlossen, soweit eine besondere Geheimhaltungspflicht des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts dies verlangt.				
[5] Die Frist von 110 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.	[5] Die ~~Frist von 110 Jahren beginnt~~Fristen nach Absatz 3 beginnen mit dem Datum der ~~jüngsten Unterlage~~letzten Bearbeitung eines Dossiers oder der betreffenden Unterlage zu laufen.	[5] Die Frist ~~von 110 Jahren~~ nach Absatz 3 beginnt mit dem Datum der ~~jüngsten Unterlage~~letzten Bearbeitung eines Dossiers oder der betreffenden Unterlage zu laufen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 18a Besondere Geheimhaltungspflichten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Ist für den Zugang zu Archivgut die Entbindung von einer besonderen Geheimhaltungspflicht notwendig, entscheidet insoweit die für die Entbindung von dieser Pflicht zuständige Behörde. [2] Nach Ablauf der Frist nach Artikel 18 Absatz 3 gilt die Vermutung, dass keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen.			
Art. 20 Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken [1] Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	[1] Ein Archiv kann Personendaten <u>während laufender Schutzfrist</u> für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.			
Art. 23 Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit [1] Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist unveräusserlich. [2] Es kann weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.	[1] Das Archivgut der Behörden ~~gemäss Artikel 3 Absatz 4~~ ist unveräusserlich. [2] Es kann weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. ~~Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.~~ [3] Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 24 Gewerbliche Nutzung [1] Die Nutzung des Archivguts der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs. [2] Die Bewilligung kann von einer vertraglichen Regelung des Nutzungsumfangs und der allfälligen Gewinnbeteiligung abhängig gemacht werden.	[1] Die Nutzung des Archivguts der Behörden ~~gemäss Artikel 3 Absatz 4~~ zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs. [3] Sie ist nicht erforderlich, wenn das Archivgut einer offenen Lizenz nach Artikel 26 DVG untersteht.			
	3a Staatsbeiträge			
	Art. 25a Grundsätze [1] Der Kanton kann zur Förderung der Wirkungsziele nach Artikel 2 Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)[1)] gewähren.			

[1)] SR 420.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Beiträge nach Absatz 1 werden nur gewährt an Institutionen von herausragender Bedeutung für den Kanton Bern. [3] Es gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.	[2] Beiträge nach Absatz 1 werden nur gewährt an ~~Institutionen~~ Forschungseinrichtungen von herausragender Bedeutung für den Kanton Bern.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 25b Voraussetzungen [1] Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn a entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist, b die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt und c sich der Bund, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte in vergleichbarem Umfang an der Finanzierung beteiligen. [2] Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär und ist in der Regel auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt. [3] Auf die Gewährung von Beiträgen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 25c Vollzug [1] Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag. [2] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge. [3] Für die Gewährung von Beiträgen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
Art. 27 [1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über a die Archivierung von Unterlagen, b den Umgang mit elektronischen Unterlagen, c die Aufgaben und die Organisation des Staatsarchivs, d die Archivführung der kantonalen Verwaltung,	b den Umgang mit ~~elektronischen~~digitalen Unterlagen, d *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e die Archivierung von Unterlagen durch Private, soweit ihnen öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen sind, f die Zugangsbeschränkungen zu Archivgut im Sinne von Artikel 21, g die Gebühren für besondere Dienstleistungen.				
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■.■■.■■■■			
	Art. T1-1 Digitales Langzeitarchiv (dLZA) [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 15a Absatz 1.			
	II.			
	1. Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 69a Archivierung [1] Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.	**Art. 69a** ~~Archivierung~~Aufbewahrung und Archivführung [1] Für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2. Der Erlass 641.1 Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:			
Anhänge				
1 zu Artikel 18 Absatz 1	1 zu Artikel 18 Absatz 1 *(geändert)*			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 15. November 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 15. Januar 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 31. Januar 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 1966

Anhang 1 zu Artikel 18 Absatz 1

(Stand ~~01.01.2020~~XX.XX.XXXX)

BSG Nummer	Titel
108.1	Archivierungsgesetz vom 31. März 2009 (ArchG)
	Art. 25a ff. (Staatsbeiträge)
141.1	Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)
	Art. 49 (Beiträge an den Versand von Werbematerial für Wahlen)
151.211	Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO)
	Art. 131 (Beiträge an das Sekretariat der Deputation und die Sekretariate der Fraktionen)
152.221.131	Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
	Art. 13 Bst. *q* (Jugend-Förderungskredit, Ella Ganz-Murkowsky-Fonds und Vroni-Kappeler-Fonds)
213.22	Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
423.11	Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG)
	Art. 12 (Grundsätze)
	Art. 28 (Auszeichnungen)
432.31	Musikschulgesetz vom 8. Juni 2011 (MSG)
	Art. 10 (Kantonsbeiträge)
	Art. 13 (Weitere Beiträge)
437.11	Gesetz vom 11. Februar 1985 über die Förderung von Turnen und Sport
	Art. 3 ff.
	Art. 3 (Beiträge für Leiter des freiwilligen Schulsports)
	Art. 8 (Beiträge an die Investitions- und Betriebskosten)
438.31	Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG)
	Art. 1 ff. (Ausbildungsbeiträge)
525.2	Gesetz vom 23. Mai 1989 über Beiträge an Schiessanlagen und an das ausserdienstliche Schiesswesen
	Art. 1 ff. (Beiträge an die Schiessanlagen/Beiträge zur Förderung des Schiesswesens)
721.0	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
	Art. 138–140 (Beiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung, Erschliessung usw.)
741.1	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG)
	Art. 55 ff. (Förderung)
751.11	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)
	Art. 36–40 (Beiträge an die Wasserbaukosten)
767.1	Gesetz vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)
	Art. 23–24 (Beiträge im Interesse der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Schifffahrt)
811.01	Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)
	Art. 42 (Beiträge an die Kosten der Gesundheitspolizei und Verwaltung)
823.1	Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)
	Art. 17 (Beiträge an die Erstellung und den Vollzug von Massnahmeplänen, Beiträge an die Aus- und Weiterbildung der mit dem Vollzug des Lufthygienegesetzes betrauten Personen, Beiträge an Forschungsprojekte)
	Art. 19 (Bevorschussung der obgenannten Beiträge)

BSG Nummer	Titel
841.11	Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)
	Art. 6 Abs. 3 (Defizitdeckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse)
854.1	Gesetz vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes
	Art. 4 (Massnahmen im Einzelfall)
854.13	Dekret vom 10. November 1980 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Dekret II zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes)
	Art. 1/4 (Beiträge an die Kosten zur Verbesserung der Wohnverhältnisse)
901.1	Wirtschaftsförderungsgesetz vom 12. März 1997 (WFG)
	Art. 6 (Starthilfebeiträge an Organisationen)
	Art. 7 (Kapitalbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften)
	Art. 10 (Beiträge für besondere unternehmerische Initiativen)
902.1	Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)
	Art. 3 (Beiträge an Infrastrukturvorhaben und -programme)
	Art. 4 (weitere vom Bund vorgesehene Beiträge und Beiträge an Untersuchungen Dritter)
	Art. 4a (touristische Infrastrukturbeiträge)
	Art. 5a (Beiträge für die Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen)
910.1	Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)
	Art. 12 (Beiträge an die Tierseuchenkasse)
	Art. 36–40 (agrarwirtschaftlich begründete Beiträge)
916.141.1	Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG)
	Art. 16 (Abgeltungen an Berufsorganisationen)
	Art. 17 (Bewirtschaftungsbeiträge für schlecht erschlossene und rationell nicht bewirtschaftbare Parzellen)
921.11	Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG)
	Art. 32 (Staatsbeiträge mit waldgesetzlich begründeter Beteiligung des Bundes)
	Art. 33 (Staatsbeiträge ausserhalb des vom Bund geforderten Bereichs)
922.11	Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)
	Art. 22 (Beiträge an Wildschäden und deren Vorbeugung sowie an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes)
	Art. 23 (Abgeltungen für im Vollzug tätige Dritte)
	Art. 24 (Beiträge aus dem Wildschadenfonds)
923.11	Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)
	Art. 46 (Beiträge für Sanierungsmassnahmen an konzessionsbedürftigen Anlagen, für Massnahmen zugunsten von Biotopen und für Patentadministration und Fischfangstatistik)
	Art. 47 (Beiträge für vertraglich beigezogene Dritte, Forschungsarbeiten, Information, Ausbildung, Absatzförderungsmassnahmen und gemeinnützige Bestrebungen)
935.211	Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG)
	Art. 8 (Beiträge für die Marktbearbeitung)
	Art. 9 (Beiträge an Veranstaltungen)
	Art. 10 (Beiträge für die Beschaffung konzeptioneller Grundlagen)

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15.11.2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2019.STA.1842
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Archivierung (ArchG). (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 3

2.1 Grundsätzliches ... 3

2.2 Archivierung von Psychiatrieakten ... 3

2.3 Archive der dezentralen Verwaltung ... 4

2.4 Terminologie und Systematik (Dreiphasen- und Triagemodell) ... 5

2.5 Rechtsgrundlage für Staatsbeiträge (Motion 180-2021) ... 6

2.6 Digitales Langzeitarchiv (dLZA) für Gemeinden ... 7

2.7 Auftrag des Regierungsrats und Projektorganisation ... 8

3. Grundzüge der Neuregelung ... 8

3.1 Archivierung von Psychiatrieakten ... 8

3.1.1 Anbietepflicht ... 8

3.1.2 Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis ... 9

3.1.3 Zugänglichkeit des Archivguts ... 10

3.2 Archive der dezentralen Verwaltung ... 10

3.3 Terminologie und Systematik (Dreiphasen- und Triagemodell) ... 11

3.4 Rechtsgrundlage für Staatsbeiträge (Motion 180-2021) ... 11

3.5 Digitales Langzeitarchiv (dLZA) mit Gemeindebezug ... 12

4. Erlassform ... 13

5. Erläuterungen zu den Artikeln ... 13

5.1 Archivierungsgesetz (ArchG) ... 13

Gesetzestitel (deutsche Fassung) ... 13

Artikel 1 – Gegenstand ... 13

Artikel 3 – Begriffe ... 13

Artikel 4 – Geltungsbereich ... 13

Titel von Artikel 5 und 6 – Grundsätze ... 14

Artikel 5 – Sicherung und Bewertung ... 14

Artikel 6 – Ordnung und Erschliessung ... 14

Artikel 7 – Digitale Unterlagen 15
Abschnittstitel 2....15
Artikel 8 – Allgemeine Pflichten 15
Artikel 9 – Anbietepflicht an das Staatsarchiv 16
Artikel 9a – Vorzeitige Ablieferung (neu) 18
Artikel 10 – Hochschulen 18
Artikel 11 – Gemeinden 19
Artikel 12 – Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft....19
Artikel 12a – Leistungserbringer der Psychiatrieversorgung (neu) 20
Artikel 14 – Archivierung von Personendaten 20
Artikel 15 Absatz 1 – Aufgaben des Staatsarchivs....21
Artikel 15a –Digitales Langzeitarchiv (dLZA) mit Gemeindebezug (neu)....21
Artikel 16 – Grundsatz 22
Artikel 17 – Ordentliche Schutzfrist 23
Artikel 18 – Besondere Schutzfristen 24
Artikel 18a – Besondere Geheimhaltungspflichten (neu) 24
Artikel 20 – Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken 25
Artikel 23 – Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit 26
Artikel 24 – Gewerbliche Nutzung 26
Abschnittstitel 3a (neu) 26
Artikel 25a – Grundsätze (neu)....26
Artikel 25b – Voraussetzungen (neu) 27
Artikel 25c – Vollzug (neu)....28
Artikel 27 Absatz 1....28
Übergangsbestimmung (Art. T1-1 Digitales Langzeitarchiv) (neu) 28
5.2 Gemeindegesetz (GG) 28
Artikel 69a 28
5.3 Staatsbeitragsgesetz (StBG) 29
Anhang 1 zu Artikel 18 Absatz 1 29
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 29
7. Finanzielle Auswirkungen 29
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen 30
9. Auswirkungen auf die Gemeinden 31
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 31
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 31
11.1 Archivierung von Psychiatrieakten....32
11.2 Archive der dezentralen Verwaltung 33
11.3 Terminologie und Systematik (Dreiphasen- und Triagemodell) 33
11.4 Rechtsgrundlage für Staatsbeiträge (Motion 180-2021; Gosteli-Archiv) 33
11.5 Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden (NEU. Motion 019-2022) 34

11.6 Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen 35
11.7 Weitere Themen 35
12. Antrag 35

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Revision des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)[1] soll das Gesetz an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die einzelnen Revisionsteile haben unterschiedliche Hintergründe, wirken aber zusammen und betreffen teilweise dieselben Bestimmungen. Der erste Teil hat zum Ziel, die bestehenden und historisch wertvollen Archive der drei ehemals staatlichen psychiatrischen Kliniken in das Staatsarchiv zu überführen. Zudem soll die Archivierung der Psychiatrieakten auch für die Zukunft sichergestellt werden. Dazu sind die Kliniken der sog. Anbietepflicht zu unterstellen und die Geheimnisträger (v.a. Ärztinnen und Ärzte) von ihrer Geheimhaltungspflicht zu entbinden. Ausserdem ist die Zugänglichkeit des Archivguts teilweise neu zu regeln. Der zweite Teil der Revision betrifft die Archive der dezentralen Verwaltung, die künftig ebenfalls der Anbietepflicht unterstehen und archivrechtlich der Zentralverwaltung gleichgestellt werden soll. Der dritte Teil der Revision beinhaltet terminologische und systematische Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten (Dreiphasen- und Triagemodell, Digitalisierung). In einem vierten und fünften Teil werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, einerseits zur Umsetzung der Motion 180-2021 betreffend die Gewährung von Staatsbeiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung (Gosteli-Archiv) und andererseits zur Umsetzung der Form eines Postulats überwiesenen Motion 019-2022 betreffend das digitale Langzeitarchiv (dLZA) für Gemeinden.

2. Ausgangslage

2.1 Grundsätzliches

Das Staatsarchiv hat die Aufgabe, Unterlagen von Behörden und Privaten mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben dauerhaft aufzubewahren und so die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sicherzustellen. Damit trägt es einen wesentlichen Teil zur Verwirklichung des Öffentlichkeitsprinzips sowie zur freien Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger in einer demokratischen Gesellschaft bei. Darüber hinaus dokumentiert das Staatsarchiv auch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen, was es zu einer wichtigen Institution für die wissenschaftliche, insbesondere historische Forschung macht. Damit das Staatsarchiv seiner Funktion gerecht werden kann, müssen sämtliche Unterlagen, die durch Staatshandeln entstehen, dem Staatsarchiv angeboten werden, wenn sie für die Verwaltungstätigkeiten nicht mehr benötigt werden. Dieses bewertet nach archivfachlichen Kriterien, welche Unterlagen dauerhaft aufbewahrt, erschlossen und letztlich der Öffentlichkeit zur Benutzung bereitgestellt werden. Nebst den Vorschriften des ArchG wird das Nähere zum Archivwesen in der Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV)[2] geregelt.

2.2 Archivierung von Psychiatrieakten

Die drei ehemals kantonalen psychiatrischen Institutionen, die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD) AG, das Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM) und die Psychiatrischen Dienste Biel-

[1] BSG 108.1
[2] BSG 108.111

Seeland – Berner Jura (PDBBJ[3]; heute: Réseau de l'Arc SA[4]) wurden gestützt auf das Spitalversorgungsgesetz[5] per 1. Januar 2017 organisatorisch ausgelagert und als privatrechtliche Aktiengesellschaften im Alleineigentum des Kantons verselbständigt[6]. Bereits im Vorfeld der Verselbständigung wurde die Frage aufgeworfen, ob und in welcher Weise die Archive der ehemals staatlichen Kliniken weiterbestehen und gesichert werden sollen. Die einzelnen Institutionen verfügen über ausserordentlich weit zurückreichende und historisch besonders wertvolle Behandlungsdokumentationen. Sowohl die damalige Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)[7] als auch das Staatsarchiv kamen zum Schluss, dass eine unkontrollierte Vernichtung der Psychiatrieakten aufgrund ihrer Bedeutung sowohl für die Forschung als auch für den Kanton Bern unbedingt vermieden werden muss. Die GEF forderte die drei Kliniken im November 2015 auf, vorerst keine der vorhandenen Psychiatrieakten zu vernichten.

Die Relevanz der Unterlagen ist aufgrund der Aufarbeitung der Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen durch den Bund noch stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Am 30. September 2016 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)[8] verabschiedet und damit die Grundlage für eine Entschädigung der Opfer geschaffen (sog. Solidaritätsbeitrag). Um ihre Opfereigenschaft belegen zu können, haben seither viele Betroffene Kopien ihrer Dossiers bei den Kliniken angefordert und erhalten. Die ursprünglich im Gesetz vorgesehene Frist für die Einreichung von Gesuchen um Gewährung des Solidaritätsbeitrags wurde von der Bundesversammlung am 19. Juni 2020 aufgehoben, sodass die Betroffenen ihre Ansprüche nun zeitlich unbeschränkt geltend machen können.[9]

Im Vorfeld des laufenden Rechtsetzungsverfahrens verfasste das Staatsarchiv 2018 einen Bericht zur Archivierung der Psychiatrieakten und sichtete hierfür die Aktenbestände am Standort der drei psychiatrischen Kliniken. Dabei wurden auch konservatorische Mängel sowie räumliche und klimatische Defizite festgestellt. Deren Behebung und eine allfällige Sanierung bei einem Schimmelbefall wären mit erheblichen Kosten verbunden. Durch die Übernahme der Altaktenbestände durch das Staatsarchiv können diese historisch wertvollen Quellenbeständen fachgerecht konserviert und unter klimatisch einwandfreien Bedingungen archiviert werden.

Die Kliniken teilen die Auffassung des Regierungsrats, dass die sich in ihrem Besitz befindlichen Behandlungsdokumentationen sowohl aufgrund der historischen Bedeutung für den Kanton Bern als auch mit Blick auf die bundesrechtliche Entwicklung im Bereich fürsorgerische Zwangsmassnahmen erhalten werden müssen. Die erwähnten archivtechnischen Abklärungen sowie Diskussionen zwischen den Kliniken, der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) und der Staatskanzlei haben ergeben, dass eine Archivierung der heute in den Kliniken aufbewahrten und in der Zukunft angelegten Akten im Staatsarchiv die beste Lösung darstellt.

2.3 Archive der dezentralen Verwaltung

Nach geltendem Recht führt die dezentrale Verwaltung eigenständige Archive (Bezirksarchive). In der Praxis wurden indessen bereits vor vielen Jahren vor allem die historischen und älteren Archivbestände bis ca. 1950 aus diesem Teil der Verwaltung vom Staatsarchiv zur Archivierung übernommen. Die dezentralen Verwaltungseinheiten wären heute gar nicht mehr in der Lage, sämtliche ihrer Archivalien selbst aufzubewahren. Zudem besteht aus wissenschaftlicher Sicht ein grosses Interesse daran, dass

[3] französisch: Services psychiatriques Jura bernois – Bienne-Seeland (SPJBB)
[4] Hinweis: Die PDBBJ (SPJBB) wurden nach der Verselbständigung zunächst in eine AG überführt («Réseau santé mentale SA»), die im Juni 2018 von der HJB SA übernommen wurde. Die Psychiatrieversorgung wurde innerhalb der HJB SA vom «Département pôle santé mentale» wahrgenommen. Per 16. Januar 2023 wurde die Gesellschaft umbenannt in «Réseau de l'Arc SA».
[5] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[6] Art. 32 und Art. 37 i.V.m. Art. 148 Abs. 1 SpVG; vgl. Vortrag zum Spitalversorgungsgesetz, in Tagblatt des Grossen Rates 2013 (Märzsession) Beilage Nr. 9 (nachfolgend: Vortrag SpVG) S. 35 ff.; Vortrag zu den Regierungsratsbeschlüssen vom 9. März 2016 zur «Verselbständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste; Kapitalisierungen» (RRB-Nr. 269/2016 [UPD], 270/2016 [PZM], 271/2016 [PDBBJ]; Geschäfts-Nr. 2015.GEF.1737)
[7] seit dem 1. Januar 2020 «Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)»
[8] SR 211.223.13
[9] siehe https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm/solidaritaetsbeitrag.html

die historisch wertvollen Bestände der gesamten Kantonsverwaltung nach denselben Standards aufbewahrt, erschlossen und bei Bedarf restauriert werden. Ebenso ist es aus Sicht der historischen Forschung wünschenswert, dass die Archivbestände der gesamten Kantonsverwaltung zentral an einem Ort einsehbar sind. Aus diesen Gründen soll das Archivierungsgesetz den bestehenden Gepflogenheiten angepasst und die dezentrale Verwaltung archivrechtlich der Zentralverwaltung gleichgestellt werden. Dadurch vereinfachen sich zudem die Arbeitsabläufe zwischen dem Staatsarchiv und der dezentralen Verwaltung. Ausserdem wird die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) von ihrer Aufsichtsfunktion entlastet.

2.4 Terminologie und Systematik (Dreiphasen- und Triagemodell)

Das aktuelle Archivierungsgesetz geht bezüglich Unterlagen von Behörden von einem Zwei-Phasen-Lebenszyklus aus. Nach diesem Zweiphasenmodell werden die Unterlagen nach Dossierabschluss in einem Zwischenarchiv bei der aktenbildenden Stelle aufbewahrt und kommen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in ein Langzeitarchiv, in der Regel (bei Unterlagen von kantonalen Behörden) in das Staatsarchiv.

Mit Beschlüssen vom 24. Juni und 1. September 2014 genehmigten der Regierungsrat[10] und der Grosse Rat[11] das kantonale Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)», das inzwischen weitgehend umgesetzt werden konnte[12]. Das Programm DGA beinhaltet die Einführung eines elektronischen Geschäftsverwaltungssystems (BE-GEVER) in der Verwaltung sowie die Bereitstellung eines digitalen Archivs (eArchiv) durch die Staatskanzlei. Mit der sog. GEVER-Weisung vom 4. Februar 2015[13] vollzog der Regierungsrat den Wechsel vom Papierprimat zum digitalen Primat in der Zentralverwaltung und erliess die dazu notwendigen Vorschriften für die Geschäftsverwaltung und Aufbewahrung im vorarchivischen Bereich.

Das Programm DGA geht – entsprechend der modernen Archivwissenschaft – von einem Drei-Phasen-Lebenszyklus aus, bestehend aus einer aktiven, einer semiaktiven und einer inaktiven Phase. Diese drei Phasen können generisch wie folgt beschrieben werden: Die *aktive Phase* beginnt mit der Eröffnung eines Geschäfts und endet mit dessen Abschluss. Dokumente aus laufenden Geschäften werden während dieser Phase ins offene Dossier abgelegt. Die geschäftsführende Organisationseinheit trägt in der aktiven Phase die Verantwortung für das Dossier. Die *semiaktive Phase* beginnt nach dem Abschluss eines Geschäfts und endet nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist des Dossiers. Sie umfasst somit den Zeitraum der Aufbewahrung eines Dossiers aus rechtlichen und administrativen Gründen. Das Geschäft und die im Dossier abgelegten Dokumente erfahren in dieser Phase keine Änderungen mehr. Die Verantwortung für die Aufbewahrung des Dossiers liegt in der Regel bei der geschäftsführenden Organisationseinheit. Die *inaktive Phase* beginnt in der Regel nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und betrifft nur die Teilmenge der im Sinn von Artikel 3 Absatz 2 ArchG archivwürdigen Dossiers. Sie umfasst deren Archivierung. Die Verantwortung für die Archivierung der Dossiers liegt in der Regel nicht mehr bei der geschäftsführenden Organisationseinheit, sondern beim Archiv.[14]

Im Anwendungsbereich von BE-GEVER soll das sogenannte Triagemodell[15] umgesetzt werden. Im Triagemodell durchlaufen die Geschäfte, Dossiers und Dokumente die drei Lebenszyklus-Phasen nicht strikt sequentiell, also nacheinander, sondern teilweise parallel. Das vom Staatsarchiv angewendete Triagemodell sieht vor, dass nach einer Ablieferungsfrist von i.d.R. fünf Jahren nach Geschäftsabschluss eine Ablieferung von Kopien von archivwürdigen Dossiers an das Staatsarchiv erfolgt. Unabhängig davon

[10] RRB Nrn. 852/2014 und 853/2014
[11] Geschäfts-Nr. 2014.RRGR.492
[12] für weitere Informationen siehe https://www.staatsarchiv.sta.be.ch/de/start/fuer-behoerden/programm-dga.html
[13] RRB Nr. 113/2015
[14] vgl. zum Ganzen E-Government-Standard eCH-0164 «Lebenszyklusmodell für Geschäfte (Prozesse, Dossiers und Dokumente)» Ziff. 4, einsehbar unter https://www.ech.ch/de/standards/60588
[15] vgl. zum Triagemodell E-Government-Standard eCH-0164 Ziff. 6.2

werden die Dossiers von der aktenbildenden Stelle bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist weiter aufbewahrt und anschliessend gelöscht. Die Datenhoheit bleibt während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist bei der aktenbildenden Stelle, damit diese die ordnungsgemässe Geschäftsführung wahrnehmen kann. Durch eine zeitnahe Übernahme von Kopien der Unterlagen in das digitale Archiv wird u.a. die Gefahr der Obsoleszenz einzelner Dateiformate minimiert, da die Formate im Rahmen der digitalen Langzeitarchivierung auf ihre Lesbarkeit geprüft und falls nötig konvertiert werden.

Der Umstellung vom Zweiphasen- zum Dreiphasenmodell kommt vor allem auf Verwaltungsstufe Bedeutung zu. Das Dreiphasenmodell bildet die nötigen Prozesse und den organisatorischen Rahmen ab für die Umsetzung des Programms DGA. Auf Gesetzesstufe drängt sich aufgrund der Umstellung eine Anpassung der Terminologie sowie eine teilweise Neuumschreibung der Aufgaben auf. Die Begriffe Archiv und Archivierung umschreiben nach heutigem Begriffsverständnis definitionsgemäss die dauerhafte Aufbewahrung, die in der Regel im Staatsarchiv stattfindet (inaktive Phase). Die aktenbildenden Stellen führen keine Zwischenarchive mehr, sondern sind ausschliesslich für die Geschäftsverwaltung (aktive Phase) und befristete Aufbewahrung (semiaktive Phase) zuständig. Vor diesem Hintergrund sollen Gesetz und Verordnung den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

2.5 Rechtsgrundlage für Staatsbeiträge (Motion 180-2021)

Der Grosse Rat hat den Regierungsrat mit diversen parlamentarischen Vorstössen dazu aufgefordert, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit der Kanton die Gosteli-Stiftung bzw. das Gosteli-Archiv finanziell unterstützen kann.

Die Gosteli-Stiftung ist die private Trägerin des gleichnamigen Archivs zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung. Das Gosteli-Archiv sammelt Quellen zur Geschichte der Schweizer Frauen, bewahrt die Archivalien von Frauenorganisationen und bedeutender Frauen der Zeitgeschichte auf und führt eine Fachbibliothek, eine grosse Broschürensammlung und eine Dokumentensammlung von biografischen Notizen. Das einmalige und historisch bedeutende Archiv gilt als «historisches Gedächtnis der Schweizer Frauen». Seine wissenschaftliche Bedeutung und die professionelle Erschliessung seiner Bestände sind unbestritten. Das Archiv ist als Objekt von nationaler Bedeutung in das Schweizerische Inventar der Kulturgüter aufgenommen worden. Für den Forschungsstandort Bern spielt es eine bedeutende Rolle.[16]

Finanziert wurde das Gosteli-Archiv seit seiner Gründung durch die private Stiftung und seine Gründerin, Marthe Gosteli. Nach dem Versterben von Marthe Gosteli am 7. April 2017 war die Finanzierung durch die private Trägerschaft nicht mehr gesichert, weshalb die Stiftung beim Bund um einen Bundesbeitrag gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)[17] ersuchte. Am 17. Dezember 2020 anerkannte der Bundesrat die Gosteli-Stiftung als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung und sprach ihr für den Erhalt, die Transformation und Neuausrichtung des Archivs für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 Beiträge von insgesamt 2,288 Millionen Franken (572'000 Franken jährlich) zu. Bereits im Jahr 2017 hatte der Regierungsrat in Beantwortung der Motion Giauque (M 079-2017) die Bedeutung des Gosteli-Archivs auch aus kantonaler Sicht anerkannt und sich bereit erklärt, eine subsidiäre Finanzierung durch den Kanton zu prüfen. Im Januar 2019 stellte der Regierungsrat gestützt auf die Denkmalpflegegesetzgebung im Voranschlag 2021 sowie im Finanzplan 2022-2024 einen Betrag von jährlich 100'000 Franken für die Gosteli-Stiftung ein. Der Beitrag ging von einem durchschnittlichen Jahresaufwand von rund 258'000 Franken aus und war auf die Aufrechterhaltung des Status Quo ausgerichtet.

Mit der Anerkennung als nationale Forschungseinrichtung hat sich der geschätzte jährliche Mittelbedarf der Gosteli-Stiftung auf über 1 Million Franken erhöht, zumal die Stiftung eine Neuausrichtung und Transformation plant, die mit dem Ausbau bestehender und der Aufnahme neuer Leistungen verbunden

[16] siehe zum Ganzen auch die Homepage der Gosteli-Stiftung, einsehbar unter < https://www.gosteli-foundation.ch/de >
[17] SR 420.1

ist (z.B. wissenschaftliche Symposien, Aufbau einer neuen Rechercheplattform etc.). Die Bundesbeiträge sind auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb beschränkt. Der Beitrag ist komplementär zur Unterstützung durch die Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen sowie Private. Stellt sich heraus, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist und der Bundesbeitrag mehr als 50 Prozent des Gesamtaufwands beträgt, so verfügt der Bund eine entsprechende Kürzung seines Beitrags. Damit die Bundessubvention nicht gekürzt wird, muss die Gosteli-Stiftung somit eine Co-Finanzierung durch weitere Träger in derselben Höhe (572'000 Franken jährlich) ausweisen können.

Der Grosse Rat hat mit Annahme der Finanzmotion 129-2021 am 7. September 2021 den Regierungsrat damit beauftragt, im nächsten Voranschlag und im Finanzplan den Beitrag an die Gosteli-Stiftung auf 450'000 Franken zu erhöhen, um deren Erhalt und die Weiterentwicklung zu sichern. Damit die Bundesgelder für dieses Pionierprojekt auch tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf des Kantons Bern fliessen, sei eine subsidiäre Finanzierung von 50 Prozent notwendig. Mit den finanziellen Mitteln sollen «die Weiterentwicklung in eine hybride Gedächtnisinstitution, wissenschaftliche Symposien, die Zusammenarbeit mit der Universität Bern und der Ausbau der wissenschaftlichen Vermittlung (Schulklassen ans Gosteli-Archiv) ermöglicht und ein Leuchtturm-Projekt im Kanton realisiert werden». Werde die Stiftung «nur erhalten» und nicht weiterentwickelt, verliere sie den Status der nationalen Forschungseinrichtung und die entsprechenden Bundesmittel. Eine Unterstützung wie bisher, mit einem Jahresbudget von lediglich 260’000 Franken, sei keine Option.

Mit Annahme der Motion 180-2021 am 30. November 2021 wurde der Regierungsrat zudem damit beauftragt, die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Kanton Bern die subsidiäre Unterstützung der Gosteli-Stiftung auch unter Berücksichtigung der neuen Situation langfristig leisten kann.

2.6 Digitales Langzeitarchiv (dLZA) für Gemeinden

Mehrere Gemeinden des Kantons Bern wünschen seit einiger Zeit eine aktivere Rolle des Kantons bei der digitalen Langzeitarchivierung ihrer Unterlagen. Gestützt auf die Studie «eArchiv für Gemeinden» beschloss der Regierungsrat, das entsprechende Projekt weiterzuverfolgen. Im Januar 2022 löste die Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister und fünf Gemeinden eine entsprechende Projektinitialisierung aus.

Am 7. März 2022 wurde die überparteiliche und als dringlich erklärte Motion 019-2022 «Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung»[18] eingereicht, die den Regierungsrat damit beauftragte, das Projekt in die laufende Gesetzesrevision aufzunehmen. Die Motionäre begründeten ihr Anliegen vor allem mit der digitalen Transformation in der öffentlichen Verwaltung und der daraus resultierenden Notwendigkeit des Aufbaus und Betriebs von digitalen Langzeitarchiven für die Gemeinden, was für diese eine grosse Herausforderung darstelle. Zudem brauche es neue Lösungen für die von den Gemeinden und vom Kanton zunehmend gemeinsam genutzten Applikationen. Der Zeitpunkt für die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen sei ideal, zumal bisher wenige Gemeinden eigene Projekte gestartet hätten und nur eine Gemeinde über eine eigene Lösung verfüge.

In seiner Antwort vom 11. Mai 2022[19] erklärte sich der Regierungsrat bereit, das Anliegen in Form eines Postulats aufzunehmen. Er wies darauf hin, dass es sich bei der Archivierung von kommunalen Unterlagen um eine Gemeindeaufgabe handle, weshalb ein entsprechendes Angebot des Kantons grundsätzlich durch die Gemeinden abgegolten werden müsste. Am 8. Juni 2022 hat der Grosse Rat die Motion in Form eines Postulats einstimmig angenommen.

Die weiteren Abklärungen der Staatskanzlei haben gezeigt, dass eine umfassende dLZA-Lösung mit einem Pflichtbezug für sämtliche Gemeinden nicht zielführend ist. Zu unterschiedlich sind die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden. Aufgrund dieser Überlegungen hat die Staatskanzlei den Gemeinden Ende August 2022 eine angepasste Lösung präsentiert. Diese unterscheidet zwischen den Gemeindedaten

[18] Motion 019-2022; Geschäftsnummer 2022.RRGR.32
[19] RRB 451/2022

aus von den Gemeinden und vom Kanton gemeinsam genutzten Applikationen (z.B. eBau/ePlan, NFFS) und den weiteren Gemeindedaten. Der Kanton soll im Bereich der gemeinsam genutzten Applikationen den Gemeinden eine Archivierungslösung bereitstellen, an der er sich finanziell beteiligt. Zusätzlich kann der Kanton gegen eine entsprechende Abgeltung der Gemeinden auch für ihre weiteren Daten ein dLZA anbieten.

2.7 Auftrag des Regierungsrats und Projektorganisation

Der Regierungsrat hat die Staatskanzlei am 8. Mai 2019 beauftragt, die Arbeiten zur Revision der Archivgesetzgebung an die Hand zu nehmen. Im Herbst 2019 wurde die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Revisionsziele mit den zuständigen Verwaltungsstellen sowie den betroffenen psychiatrischen Kliniken abgeklärt. Zur fachlichen Begleitung des Revisionsprojekts bildete die Staatskanzlei zusammen mit dem Staatsarchiv im Frühjahr 2020 Arbeitsgruppen mit Vertreterinnen und Vertretern aus der GSI, der DIJ, der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle (DSA), des Amts für Informatik und Organisation (KAIO) sowie einer Vertretung für die psychiatrischen Kliniken. Ausserdem wurden die Arbeiten soweit notwendig mit anderen Revisionsprojekten koordiniert, wie namentlich der Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes.

Aufgrund der Gesetzesänderung werden auch die Archivverordnung sowie gewisse Direktionsverordnungen anzupassen bzw. teils aufzuheben sein. Die Arbeiten dazu laufen parallel zur Gesetzesrevision. Die Änderungen werden voraussichtlich 2025 in Kraft treten.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Archivierung von Psychiatrieakten

3.1.1 Anbietepflicht

Die vorliegende Revision soll die Grundlage schaffen einerseits für die Archivierung der archivwürdigen Unterlagen der ehemals staatlichen psychiatrischen Kliniken aus dem Zeitraum bis Ende 2016, also bis zum Zeitpunkt der Verselbständigung, und andererseits für die künftige Übernahme von Unterlagen ab 2017 durch das Staatsarchiv.

Das Staatsarchiv wird von den bestehenden Archiven nicht sämtliche der insgesamt über 3’400 Laufmeter Akten übernehmen können. Es hat die Aktenlage in den drei Kliniken analysiert und unter Berücksichtigung der Überlieferungssituation in anderen grösseren Kantonen sowie unter Einbezug der medizinhistorischen Forschung ein Archivierungskonzept erstellt. Vorgesehen ist die Übernahme von rund einem Viertel des Bestands, je nach Art, Alter und Bedeutung der Akten. So sollen die historisch besonders wertvollen Bestände von den Gründungsjahren der Kliniken im 19. Jahrhundert bis Anfangs der 1970er Jahre (UPD, PZM) bzw. 1990er Jahre (Réseau de l'Arc SA) integral dem Staatsarchiv abgeliefert werden[20], während aus den neueren, weitaus umfangreicheren Beständen und aus den künftigen Psychiatrieakten lediglich repräsentative Stichproben (sog. Samplings) erhoben und abgeliefert werden sollen. Bei den Beständen der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist eine integrale Übernahme bis zum Austrittsjahr 2000 vorgesehen. Weitere Unterlagen wie Findmittel (Patientenkarteien, Eintrittsbücher) und psychiatrische Gutachten werden vom Staatsarchiv übernommen, soweit sie archivwürdig sind[21].

[20] Sämtliche Akten aus dem Zeitraum vor 1981 müssen von Bundesrechts wegen vorläufig vollständig aufbewahrt werden (Art. 10 AFZFG i.V.m. Art. 8 und 13 AFZFV). Sie werden, soweit sie nicht vom Staatsarchiv vollständig übernommen werden, vorderhand integral durch die Kliniken aufbewahrt.
[21] Vgl. zum Ganzen Bericht der Staatskanzlei «Archivierung Psychiatrieakten» vom 30. Oktober 2018 (nachfolgend: Bericht Psychiatrieakten)

Zur rechtlichen Umsetzung ist zu bemerken, dass die psychiatrischen Kliniken UPD, PZM und Réseau de l'Arc SA zum Zeitpunkt der Schaffung des Archivgesetzes den Ämtern der Zentralverwaltung gleichgestellt waren[22]. Als kantonale Behörden unterstanden sie dem Archivgesetz. Heute gelten sie insoweit als Behörden und unterstehen dem Archivgesetz als sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen (Art. 3 Abs. 4 Bst. c ArchG). Als solche unterliegen die drei Kliniken der Archivierungspflicht nach Artikel 8 ArchG, d.h. sie müssen selber für eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen nach den Vorschriften des Archivgesetzes sorgen. Hingegen unterstehen sie nach geltendem Recht nicht der Anbietepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 ArchG, d.h. sie müssen ihre Unterlagen dem Staatsarchiv nicht zur Archivierung anbieten. Bereits vor ihrer Verselbständigung waren die Kliniken als «kantonale Institutionen der Psychiatrieversorgung» im Gegensatz zu den übrigen Ämtern der Zentralverwaltung ausdrücklich von der Anbietepflicht ausgenommen (Art. 9 Abs. 1 Bst. c ArchG). Gegen eine Archivierung der Psychiatrieakten im Staatsarchiv wurde seinerzeit vor allem das medizinische Berufsgeheimnis ins Feld geführt[23]. Da die Kliniken seit 2017 nicht mehr Teil der Zentralverwaltung sind, ist die Ausnahme von der Anbietepflicht bedeutungslos geworden. Umgekehrt bedarf es einer ausdrücklichen Nennung in Artikel 9 Absatz 1 ArchG, wenn die nunmehr verselbständigten Institutionen verpflichtet werden sollen, ihre Unterlagen dem Staatsarchiv zur Archivierung anzubieten.

Die veränderten Rahmenbedingungen, die sich durch die Verselbständigung der psychiatrischen Kliniken ergeben haben, sprechen für eine Unterstellung unter die Anbietepflicht, zumal sowohl die Verwaltung als auch die Kliniken heute einer Anbietepflicht grundsätzlich positiv gegenüberstehen. Von der historischen Forschung wird gar ausdrücklich gefordert, dass die Datenhoheit über die Psychiatrieakten an das Staatsarchiv übergeht[24]. Die Unterstellung der psychiatrischen Kliniken dient nicht zuletzt den Wirkungszielen des Archivgesetzes, die Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns und die Erforschung des kulturellen Erbes des Kantons Bern sicherzustellen. Ausserdem trägt die Unterstellung zur Umsetzung des am 1. April 2017 in Kraft getretenen AFZFG bei. Danach haben die Kantone und die Institutionen, die mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen vor 1981 befasst waren, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Akten gesichert und bis mindestens April 2027 integral aufbewahrt werden (vgl. Art. 10 AFZFG i.V.m. Art. 8 und 13 der Verordnung vom 15. Februar 2017 zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 [AFZFV][25]).

3.1.2 Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis

Die Psychiatrieakten und Unterlagen, die dem Staatsarchiv künftig angeboten werden sollen, enthalten regelmässig besonders schützenswerte Personendaten, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind. So unterliegen namentlich Gesundheitsfachpersonen der beruflichen Schweigepflicht nach Gesundheitsgesetz («Arztgeheimnis»). Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben zuweilen auch weitere spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten zu beachten, wie etwa das Sozialhilfe-, Opferhilfe- und Erwachsenenschutzgeheimnis. Bei bestimmten Berufsgruppen, namentlich bei Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen und deren Hilfspersonen, ist das Berufsgeheimnis zudem gestützt auf Artikel 321 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937[26] strafrechtlich geschützt. Ausserdem unterlagen die Beamten und Angestellten der psychiatrischen Kliniken vor der Verselbständigung dem durch Artikel 320 StGB geschützten Amtsgeheimnis. Durch die Anbietepflicht werden die verschiedenen Geheimnisträgerinnen und -träger verpflichtet, die geschützten Personendaten gegenüber dem Staatsarchiv zu offenbaren, was einerseits eine Amts- bzw. Berufspflichtverletzung darstellt und andererseits den Tatbestand der Berufsgeheimnisverletzung gemäss Artikel 321 Ziffer 1 bzw. Artikel 320 Ziffer 1 StGB erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber kann die dem Berufsgeheimnis unterliegenden Personen gesetzlich von ih-

[22] vgl. Art. 3 der alten Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BAG 95-90); auch Vortrag zum Archivgesetz, in Tagblatt des Grossen Rates 2009 (Aprilsession) Beilage Nr. 14 (nachfolgend: Vortrag ArchG) S. 9 f.
[23] vgl. Vortrag ArchG S. 10
[24] vgl. Bericht Psychiatrieakten S. 10
[25] SR 211.223.131
[26] SR 311.0

rer Schweigepflicht entbinden und die Offenlegung der Personendaten gegenüber dem Staatsarchiv generell erlauben. Dazu bedarf es *einer besonderen, auf den Geheimnisträger zugeschnittene Gesetzesbestimmung*[27]. Es ist mithin eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Geheimnisträgerinnen und -träger vom Berufs- und Amtsgeheimnis entbindet.

Gleichzeitig wird die Revision als Gelegenheit genutzt um klarzustellen, dass sämtliche Mitglieder und Angestellten einer Behörde von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden sind, soweit dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist.

3.1.3 Zugänglichkeit des Archivguts

Das geltende Gesetz verweist für den Zugang zu den Archivalien auf die Informations- und Datenschutzgesetzgebung. Danach ist das Archivgut nach Ablauf von 30 Jahren für die Öffentlichkeit grundsätzlich frei zugänglich. Hingegen stehen Unterlagen mit Personendaten der Öffentlichkeit nicht oder nur eingeschränkt zur Einsicht offen. Um die Anwendung des Datenschutzes im Alltag zu erleichtern, sieht das ArchG Maximal- bzw. Schutzfristen vor: Alle Akten ohne Personendaten, die gemäss Informations- und Medienförderungsgesetz[28] und Datenschutzgesetz[29] der Öffentlichkeit nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf von 30 Jahren ab dem Datum der jüngsten Unterlage frei zugänglich (Art. 17 ArchG). Enthalten Unterlagen Personendaten, stehen sie der Öffentlichkeit ab drei Jahren nach dem Tod oder ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren abgelaufen ist (Art. 18 Abs. 1 und 2 ArchG). Damit ist auch Archivgut mit Personendaten spätestens nach 110 Jahren grundsätzlich frei zugänglich (Art. 18 Abs. 3 ArchG).

Die geltende Regelung hat sich in der Praxis im Grundsatz bewährt. Allerdings entspricht die pauschale Unterscheidung in Unterlagen mit und in solche ohne Personendaten zu wenig den tatsächlichen Anwendungsfällen. Die 30-jährige Schutzfrist gemäss Artikel 17 Absatz 1 kommt regelmässig auch für Unterlagen mit nicht besonders schützenswerten Personendaten zur Anwendung und nicht nur für Unterlagen gänzlich ohne Personendaten, wie der Wortlaut der Bestimmung vermuten lassen könnte. Dies liegt daran, dass das Datenschutzrecht die Zugänglichkeit von Unterlagen mit nicht besonders schützenswerten Personendaten in der Regel nicht weiter beschränkt oder ausschliesst. Um die tatsächlichen Fälle im ArchG besser abzubilden, soll deshalb die systematische Unterscheidung zwischen Unterlagen mit und solchen ohne Personendaten aufgegeben werden.

Des Weiteren wird für medizinische Behandlungsdokumentationen eine verlängerte Schutzfrist von 120 Jahren eingeführt, wie es etwa die Kantone Zürich und Luzern kennen.

Für den Zugang zu Unterlagen, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen, wird in einem neuen Artikel 18a ein Verweis auf die für die Entbindung vom Berufsgeheimnis zuständige Behörde aufgenommen. Zudem wird neu eine gesetzliche Vermutung eingeführt, wonach nach Ablauf der absoluten Schutzfrist (Art. 18 Abs. 3 und 3a ArchG) davon auszugehen ist, dass keine der Einsichtnahme entgegenstehenden besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen.

3.2 Archive der dezentralen Verwaltung

Um die dezentrale Verwaltung archivrechtlich der Zentralverwaltung gleichzustellen, soll diese der Anbietepflicht unterstellt werden. Die Aufzählung der anbietepflichtigen Behörden in Artikel 9 Absatz 1 ArchG ist entsprechend anzupassen. Dadurch wird die dezentrale Verwaltung verpflichtet, ihre Unterlagen, die sie nicht mehr benötigt, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv zur Archivierung anzubie-

[27] Gutachten des Bundesamts für Justiz (BJ) vom 30. Juni 2010, in VPB 2010.9, S. 88 f.
[28] Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG; BSG 107.1)]
[29] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

ten. Das Staatsarchiv übernimmt die archivwürdigen Unterlagen. Die restlichen Unterlagen sind zu vernichten. Für die temporär aufzubewahrenden Unterlagen bleibt die dezentrale Verwaltung weiterhin zuständig.

Da die dezentrale Verwaltung ihre Archive künftig nicht mehr selber führen muss, wird die Direktionsverordnung vom 13. November 2009 über die Archivführung der dezentralen Verwaltung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (ArchDV JGK)[30] obsolet und kann aufgehoben werden. Ebenso hinfällig wird die Fachaufsicht des Staatsarchivs bzw. der DIJ über die Archive der dezentralen kantonalen Verwaltung. Die Archivbelange der dezentralen Verwaltung werden künftig durch die Archivverordnung und die entsprechenden Weisungen geregelt. Die dezentrale Verwaltung wird für den vorarchivischen Bereich der sog. GEVER-Weisung zu unterstellen sein. Die GEVER-Weisung dient der Umsetzung der digitalen Geschäftsverwaltung in der Kantonsverwaltung und ist Ausfluss des Programms DGA.

3.3 Terminologie und Systematik (Dreiphasen- und Triagemodell)

Hinsichtlich Terminologie und Systematik sind die Begrifflichkeiten des Dreiphasenmodells im Gesetz abzubilden. Insbesondere ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Begriffe Archiv und Archivierung definitionsgemäss die geordnete und dauerhafte Aufbewahrung von archivwürdigen Unterlagen umschreiben (inaktive Phase). Zudem wird bei Unterlagen von kantonalen Behörden die Archivierung grundsätzlich vom Staatsarchiv wahrgenommen und nicht von den aktenbildenden Stellen. Namentlich die dezentrale Verwaltung archiviert künftig nicht mehr selbst. Bei den Hochschulen und den Gerichtsbehörden ist nicht mehr von Archivierung oder Zwischenarchiven zu sprechen. Insoweit unterliegen die nach Artikel 9 Absatz 1 dem Staatsarchiv anbietepflichtigen Behörden grundsätzlich nicht mehr einer Archivierungspflicht. Vielmehr trifft diese Behörden eine Pflicht zur Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen, was im neu formulierten Artikel 8 Ausdruck gebracht wird. Zur Archivierung sind die Behörden nur verpflichtet, soweit sie nicht der Anbietepflicht gemäss Artikel 9 Absatz 1 unterliegen.

Zur Umsetzung des Triagemodells wird zudem ein neuer Artikel 9a eingeführt, der es dem Staatsarchiv erlaubt, Kopien von archivwürdigen Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu übernehmen, um deren langfristige Erhaltung sicherzustellen.

Des Weiteren sind Begriffe zu ersetzen oder zu ergänzen, die in der modernen Archivwissenschaft nicht mehr gebräuchlich sind oder nicht der digitalen Verwaltung entsprechen. So ist etwa der Begriff «Archivplan» und «Registratur» durch aktuelle Formulierungen zu ersetzen. Ausserdem ist soweit sinnvoll der Bezug zum digitalen Geschäftsverwaltungssystem BE-GEVER herzustellen und der Gleichwertigkeit bzw. dem Vorrang der digitalen Geschäftsverwaltung angemessen Rechnung zu tragen. Schliesslich soll die Revision als Gelegenheit genutzt werden, kleinere redaktionelle Korrekturen vorzunehmen.

3.4 Rechtsgrundlage für Staatsbeiträge (Motion 180-2021)

Die in der Motion Stucki 180-2021 geforderte finanzielle Unterstützung der Gosteli-Stiftung zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Gosteli-Archivs lässt sich nicht auf die bestehende Gesetzgebung stützen. Die Denkmalpflegegesetzgebung, auf die sich der von der Staatskanzlei gesprochene Beitrag von jährlich 100'000 Franken stützte, ermöglicht lediglich die Finanzierung von Leistungen zum Erhalt und zur Pflege des Archivs. Die vom Grossen Rat geforderte Unterstützung von jährlich rund 450'000 Franken umfasst darüber hinaus Forschungsleistungen und Leistungen zur Transformation und Neuausrichtung des Archivs, zumal die Gosteli-Stiftung vom Bund als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung anerkannt wurde. Mit der finanziellen Unterstützung dieser Tätigkeit übernimmt der Kanton eine neue

[30] BSG 152.315

dauernde Aufgabe, die eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe erfordert (Art. 69 Abs. 4 Bst. e der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV][31]). Die auszurichtenden Leistungen unterliegen aufgrund ihrer Höhe und dem Umstand, dass sie wiederkehrend gewährt werden sollen, dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV). Zudem sind bei solchen neuen bedeutenden und wiederkehrenden Staatsbeiträgen Zweck, Art und Rahmen der Leistungen in einem formellen Gesetz festzuschreiben (Art. 69 Abs. 4 Bst. c KV; Art. 5 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 [StBG] [32]).

Zur Umsetzung des grossrätlichen Gesetzgebungsauftrags im Archivierungsgesetz ist ein neuer Abschnitt 3a für die Gewährung von Staatsbeiträgen einzufügen. Darin sind die grundlegenden und wichtigen Rechtssätze (Art. 69 Abs. 4 KV) aufzunehmen.

3.5 Digitales Langzeitarchiv (dLZA) mit Gemeindebezug

Mit der Bereitstellung eines dLZA für die Gemeinden übernimmt der Kanton teilweise eine neue Aufgabe. Dies bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Wie in der Ausgangslage (Ziff. 2.6) dargestellt, wird unterschieden zwischen der digitalen Langzeitarchivierung von Gemeindedaten aus gemeinsam genutzten Applikationen und derjenigen für weitere Gemeindedaten (GEVER-System, Fachapplikationen etc.).

Für den Aufbau, die Bereitstellung und den Betrieb eines dLZA-Angebots für Gemeinden wird insbesondere das Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)[33] massgeblich sein. Dieses gibt den organisatorischen und rechtlichen Rahmen vor für die Digitalisierung der Kantonsverwaltung und dient als Grundlage für die Erbringung digitaler Angebote. Das DVG räumt der Zusammenarbeit der Behörden einen zentralen Stellenwert ein. Namentlich soll der Kanton für die Gemeinden ICT-Leistungen erbringen können. Das DVG regelt dementsprechend die Grundzüge der Organisation und der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die konkrete Umsetzung der Digitalisierung wird hingegen bewusst der Exekutive überlassen, zumal es sich dabei um eine typische Vollzugsaufgabe handelt. So ist es Sache des Regierungsrats, die einzelnen digitalen Leistungen und deren Umfang zu bestimmen, die Organisation im Einzelnen zu regeln sowie einheitliche Standards und Prozesse festzulegen. Soweit nötig kann der Regierungsrat zudem die Nutzung einzelner ICT-Leistungen vorschreiben, um behördenübergreifende Geschäftsprozesse zu digitalisieren.[34] Die Regelung im Archivierungsgesetz kann sich somit im Wesentlichen auf die Festlegung der neuen Aufgabe und die Grundsätze der Kostenteilung beschränken.

Das kantonale dLZA für die gemeinsam genutzten Applikationen bringt erhebliche praktische, finanzielle und technische Vorteile mit sich (z.B., weil bei Verwendung eines anderen dLZA als Zielarchiv zusätzliche Schnittstellen programmiert werden müssten, was hohe Kosten zur Folge hätte). Es soll verhindert werden, dass jede Gemeinde ihre Daten aus den kantonalen Applikationen herauslösen und ein eigenes dLZA schaffen muss. Weiter soll von einem Skaleneffekt profitiert werden. Da die Digitalisierung rasch voranschreitet, soll dem Regierungsrat für die Umsetzung möglichst grosse Flexibilität eingeräumt werden. Ähnlich verhält es sich mit dem dLZA für die weiteren Gemeindedaten. Sofern der Kanton von seiner neuen Kompetenz Gebrauch macht und ein dLZA für die Gemeinden auch in diesem Bereich zur Verfügung stellt, steht es den Gemeinden frei, dieses zu nutzen oder sich anderweitig zu orientieren.

In Bezug auf die Finanzierung ändert ein kantonales dLZA-Angebot grundsätzlich nichts daran, dass die Gemeinden für die Kosten der Archivierung ihrer Unterlagen selbst aufkommen müssen. Die Gemeinden werden dem Kanton die entsprechenden Aufwendungen in geeigneter Form abgelten müssen. Ebenso wird der Kanton den Gemeinden allfällige Beratungs- und Schulungskosten in Rechnung stellen. Andererseits wird sich der Kanton zur Realisierung eines dLZA-Angebots finanziell ebenfalls engagieren. In Bezug auf die Archivierung von Daten aus gemeinsam genutzten Applikationen liegt ein dLZA auch im

[31] SR 101.1
[32] BSG 641.1
[33] BSG 109.1
[34] siehe zum Ganzen Vortrag vom 16. Juni 2021 zum Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG; nachfolgend Vortrag DVG) Ziff. 1, 3.1 und 3.2.1-3.2.3

Interesse des Kantons, zumal die digitale Transformation vermehrt zur gemeinsamen Bewirtschaftung kommunaler und kantonaler Daten führen dürfte.

4. Erlassform

Das vorliegende Rechtsetzungsprojekt schlägt Anpassungen des bestehenden Archivierungsgesetzes vor. Die vorgesehenen Neuregelungen sind aufgrund ihrer Tragweite in einem formellen Gesetz zu regeln (Art. 69 Abs. 4 KV). Sowohl die bedeutenden Psychiatrieversorger als auch die dezentrale Verwaltung sollen der Anbietepflicht unterstellt werden. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Entbindung vom Amts- bzw. Berufsgeheimnis bedarf einer besonderen, auf den Geheimnisträger zugeschnittene Gesetzesbestimmung. Des Weiteren wird die Zugänglichkeit von Archivgut mit besonders schützenswerten Personendaten teilweise neu geregelt und die Rechtsgrundlage für neue Leistungen und Aufgaben geschaffen, wie namentlich für Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung und das Zur-Verfügung-Stellen digitaler Langzeitarchive für die Gemeinden.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

5.1 Archivierungsgesetz (ArchG)

Gesetzestitel (deutsche Fassung)

Aufgrund rechtsetzungstechnischer Überlegungen soll der Gesetzestitel in der deutschen Fassung prägnanter und kürzer «Archivierungsgesetz» anstatt wie bisher «Gesetz über die Archivierung» lauten. Die Gesetzesabkürzung «ArchG» bleibt unverändert.

Artikel 1 – Gegenstand

Das Archivierungsgesetz enthält nicht nur Regeln für die dauerhafte Aufbewahrung (Archivierung), sondern auch für die vorübergehende Aufbewahrung bei den aktenbildenden Stellen (semi-aktive Phase). Deswegen ist das Wort «dauerhaft» in *Absatz 1* zu streichen.

Artikel 3 – Begriffe

Der Begriff der Archivierung ist zentral und soll deshalb in einem neuen *Absatz 2a* definiert werden. Nach dem heute geltenden Dreiphasenmodell ist darunter ausschliesslich die gesicherte, geordnete und dauerhafte Aufbewahrung in einem Archiv gemeint (vgl. Ziff. 2.4 vorne). Die vorübergehende Aufbewahrung in sog. «Zwischenarchiven» fällt begrifflich nicht unter die Archivierung im eigentlichen Sinn. Zudem werden nur vom zuständigen Archiv als archivwürdig bewertete Unterlagen archiviert.

In *Absatz 3* wird der Begriff «Aufbewahrung» durch den in Absatz 2a definierten Begriff der «Archivierung» ersetzt.

Artikel 4 – Geltungsbereich

Entsprechend dem Dreiphasenmodell regelt das Archivgesetz nicht nur die Archivierung der Unterlagen von Behörden, sondern enthält ebenso Bestimmungen zur vorarchivischen Phase, in der die Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung im Vordergrund stehen. Dementsprechend wird in den *Absätzen 1 und 2* auf den Begriff «Archivierung» verzichtet und schlicht von «Unterlagen von Behörden» gesprochen. Die Bestimmung wird zudem redaktionell vereinfacht, namentlich indem die verzichtbaren Verweisungen gestrichen werden.

Titel von Artikel 5 und 6 – Grundsätze

Die in den *Artikeln 5 und 6* festgehaltenen Grundsätze betreffen im Sinn des Dreiphasenmodells nicht nur die Archivierung im eigentlichen Sinn. Die bisherige Beschränkung des Titels ist daher zu eng, weshalb sie zu streichen und im Titel schlicht von «Grundsätzen» zu sprechen ist.

Artikel 5 – Sicherung und Bewertung

Künftig soll in *Absatz 1* nicht mehr von «Sammeln», sondern von «Sichern» der Unterlagen gesprochen werden. Das Staatsarchiv hat die Unterlagen aus der Verwaltung nie gesammelt, sondern diejenigen Unterlagen zur Archivierung übernommen, die als archivwürdig bewertet wurden. Der Begriff des Sammelns ist auch mit Blick auf die digitalen Unterlagen, die künftig der Normalfall sein werden, nicht mehr zeitgemäss. Zudem spiegeln sich durch die Anpassung der Gegenstand des Gesetzes (Art. 1) und die wichtigsten behördlichen Pflichten (Art. 8 Abs. 1 Bst. a [neu]), die «Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung», auch bei den Grundsätzen wieder.

In *Absatz 2* wird sprachlich verdeutlicht, dass die archivische Bewertung *im Hinblick auf die Archivierung oder Vernichtung* der Unterlagen erfolgt. Die Bewertung dient dazu, die Archivwürdigkeit der Unterlagen zu ermitteln und deren Aussagemöglichkeiten durch die Reduzierung von Redundanzen zu konzentrieren. Ziel der Bewertung ist es, die Informationen so zu verdichten, dass eine nützliche, verständliche und vom Umfang her auch bewältigbare Überlieferung entsteht. Das Ergebnis der Bewertung ist eine Überlieferung, welche die Rechtssicherheit sowie die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gewährleistet und als Quelle für die Forschung dienen kann. Sie bezieht sich somit auf die dritte Phase des Lebenszyklus und nicht auf die befristete Aufbewahrungsdauer der semiaktiven Phase, welche unabhängig von der finalen Bestimmung der Unterlagen ist.

Aus den soeben erwähnten Gründen wird die Bestimmung zur Aufbewahrungsfrist von der Bewertungsvorschrift in *Absatz 2* losgelöst und in einem neuen *Absatz 3* geregelt. Die Aufbewahrungsdauer ist grundsätzlich unabhängig von der Bewertung und kann nicht allgemeingültig festgehalten werden. Im Grundsatz haben Behörden ihre Unterlagen solange aufzubewahren, wie sie diese benötigen (vgl. Art. 9 Abs. 1 ArchG i.V.m. Art. 14 ArchV). Die Aufbewahrungsfristen unterscheiden sich je nach Dokumentenkategorie bzw. Geschäftsfällen erheblich und können 5 bis 30 Jahre, teils auch länger betragen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den jeweiligen Fachgesetzen und den Ausführungserlassen zum Archivierungsgesetz bzw. sind in den Ordnungssystemen der Verwaltung enthalten. Die archivierungspflichtigen Privaten (Art. 8 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 Bst. c) haben die Aufbewahrungsfristen selbst zu regeln, wobei mindestens die gesetzlichen Vorschriften gelten. In jedem Fall bleiben die spezialgesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorbehalten (z.B. Art. 26 Abs. 2 GesG[35]).

Artikel 6 – Ordnung und Erschliessung

Die *Absätze 1 und 2* werden redaktionell angepasst und ergänzt. Archivpläne werden nur im Staatsarchiv oder den Gemeindearchiven zur Abbildung des gesamten Archivguts verwendet. Im Bereich der Geschäftsverwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen durch die Behörden muss anstelle von Archivplänen von Ordnungssystemen gesprochen werden. Diese nach Aufgaben orientierte Ablagestruktur beinhaltet sämtliche Angaben zur Lebenszyklusverwaltung einschliesslich Aufbewahrungsfristen und Archivwürdigkeit (Bewertung). Das Ordnungssystem der anbietepflichtigen Behörden muss durch das Staatsarchiv abgenommen werden. In der Ablieferungsvereinbarung werden zwischen anbietepflichtiger Behörde und Staatsarchiv konkrete Regeln zur Ablieferung und Vernichtung festgelegt.

Absatz 2 wurde ursprünglich erlassen, um das Prinzip der Schriftlichkeit im Gesetz festzuhalten, womit der Umgang mit den Unterlagen entpersonalisiert und die Qualität der Ablagen langfristig gesichert werden soll[36]. Mit Inkrafttreten des DVG wird für die gesamte öffentliche Verwaltung das digitale Primat ein-

[35] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
[36] vgl. Vortrag zum ArchG S. 9, Tagblatt des Grossen Rates 2009 (Aprilsession) Beilage Nr. 14

geführt. Es wird daher künftig in aller Regel nicht mehr zielführend sein, für das Festhalten der Ordnungssysteme und Regeln (Papier-)Schriftlichkeit vorzuschreiben. Der Gesetzeszweck – die zentrale und dauerhafte Sicherung der Ordnungssysteme und Regeln – kann mit den heutigen Mitteln ohne weiteres in elektronischer bzw. digitaler Form erreicht werden. Aus diesen Gründen wird in *Absatz 2* keine bestimmte, sondern eine *geeignete* Form für das zentrale und dauerhafte Festhalten vorgeschrieben. Der Begriff «Aufbewahrungsdauer» wird aus Gründen der Einheitlichkeit durch «Aufbewahrungsfrist» ersetzt. Zudem wird die Aufzählung ergänzt um die Bewertung, die heute wichtiger Bestandteil von Ordnungssystemen und ähnlichen Regelungen ist.

Artikel 7 – Digitale Unterlagen

Im *Titel* und *Absatz 1* wird dem Umstand, dass künftig elektronische bzw. digitale Unterlagen den Normalfall darstellen werden, durch eine redaktionelle Anpassung Rechnung getragen. Auch wenn künftig in der Verwaltung das digitale Primat gilt, wird es voraussichtlich noch für längere Zeit Unterlagen auf Papier geben.

Des Weiteren wird entsprechend der Terminologie des DVG im *Titel* und *Absatz 1* der Begriff «elektronisch» durch «digital» ersetzt.

Um der zeitgemässen Systemlandschaft gerecht zu werden, sollen künftig in *Absatz 2* auch Geschäftsverwaltungssysteme (wie z.B. BE-GEVER) und Fachapplikationen aufgezählt werden, in denen Geschäfte, Dokumente, Primärdaten und Metadaten digital verwaltet werden.

Abschnittstitel 2

Im Rahmen der Überarbeitung der Terminologie soll der 2. Abschnittstitel umbenannt werden. Der 2. Abschnitt umfasst weit mehr als bloss die Sicherung der Unterlagen. Es werden darin nebst der zentralen Anbietepflicht (Art. 9) einerseits die Pflichten bzw. Aufgaben der anbietepflichtigen Behörden, insbesondere die Archivierungspflicht bzw. die Pflicht zur Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung (Art. 8), und andererseits die Aufgaben des Staatsarchivs (Art. 15) geregelt. Zudem enthält der 2. Abschnitt die Grundlagen für die Ausführungsgesetzgebung (Verordnungen und Reglemente [Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 bis 12a]), welche die Aufgaben der Behörden im Zusammenhang mit der Umsetzung und dem Vollzug des Archivierungsgesetzes regelt. Ausserdem werden weitere Rechte und Pflichten der Behörden im Zusammenhang mit ihren Aufgaben geregelt (Vernichtung von Unterlagen [Art. 13] und Archivierung von Personendaten [Art. 14]). Da diese vielseitigen Bestimmungen im Wesentlichen alle die Aufgaben der Behörden betreffen, soll der 2. Abschnittstitel entsprechend umbenannt werden.

Artikel 8 – Allgemeine Pflichten

Nach dem Dreiphasenmodell findet die eigentliche Archivierung im zuständigen Archiv, d.h. dem Staatsarchiv, dem jeweiligen Gemeindearchiv oder einem privaten Archiv statt (inaktive Phase). Die Formulierung in *Absatz 1*, die den anbietepflichtigen Behörden eine *Archivierungs*pflicht während der Aufbewahrungsphase auferlegt, ist begrifflich nicht mehr zutreffend. Die Prozesse bei der aktenbildenden Stelle in der semiaktiven Phase werden nicht mehr als Archivierung bzw. Archivführung bezeichnet. Vielmehr trifft die anbietepflichtigen Behörden eine Pflicht zur *Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung* ihrer Unterlagen, was dem wesentlichen Gegenstand des Gesetzes gemäss Artikel 1 entspricht und auch bei den Grund sätzen zum Ausdruck gebracht wird (Art. 5 Abs. 1). Diese allgemeinen Behördenpflichten werden in einem neuen *Buchstaben a* verankert. Einer eigentlichen Archivierungspflicht unterliegen nur noch diejenigen Behörden, die ihre Unterlagen nicht dem Staatsarchiv zur Archivierung anbieten müssen und weiterhin eigene Archive führen (Bst. b).

Aus den dargelegten Gründen wird der *Titel* umbenannt von «Archivierungspflicht» zu «Allgemeine Pflichten».

Artikel 9 – Anbietepflicht an das Staatsarchiv

Da Archivierung definitionsgemäss die dauerhafte Aufbewahrung meint, stellt nach heutigem Begriffsverständnis die Wendung «dauerhafte Archivierung» eine unnötige Doppelung dar. Das Wort «dauerhaft» in *Absatz 1* ist daher zu streichen, zumal heute bei den aktenbildenden Stellen keine vorübergehende Archivierung (Zwischenarchive) mehr stattfindet.

In Absatz 1 *Buchstabe c* wird sprachlich präzisiert, dass die Direktionen und die Staatskanzlei, *einschliesslich* die Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung der Anbietepflicht unterstehen. Die Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung sind im Normalfall organisatorisch in eine Direktion oder in die Staatskanzlei eingebunden. Es gibt aber auch selbständige und von der Verwaltung unabhängige Organisationseinheiten, wie namentlich die Datenschutzaufsichtsstelle und die Finanzkontrolle. Diese werden trotz ihrer Unabhängigkeit als der Zentralverwaltung zugehörige Organisationseinheiten angesehen und unterstehen damit gestützt auf Absatz 1 *Buchstabe c* der Anbietepflicht. Analoges gilt für den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) [Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne, CAF] und den Bernjurassischen Rat (BJR) [Conseil du Jura bernois (CJB)]. Diese stellen trotz ihrer Sondernatur (Organe sui generis) kantonale (Regional-)Behörden dar und sind der Staatskanzlei administrativ angegliedert (Art. 12 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 3 SStG[37]). Sie fallen somit ebenfalls unter Absatz 1 *Buchstabe c* und sind anbietepflichtig. An der entsprechenden bisherigen Praxis ändert sich nichts.

Die Ausnahme für die Institutionen der Psychiatrieversorgung in Absatz 1 *Buchstabe c* ist bedeutungslos geworden und aufzuheben. Aufgrund ihrer rechtlichen Verselbständigung per 1. Januar 2017 sind sie nicht mehr Teil der kantonalen Zentralverwaltung (vgl. Ziff. 3.1.1 vorne). Die Psychiatrieversorger werden neu in einem separaten Buchstaben e1 der Anbietepflicht unterstellt.

In einem neuen *Buchstaben c1* von Absatz 1 wird für die dezentrale Verwaltung die Anbietepflicht eingeführt. Zur dezentralen Verwaltung gehören gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (OrV DIJ)[38] die Regierungsstatthalterämter, die Grundbuchämter, die Betreibungs- und Konkursämter sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Das Handelsregisteramt ist seit 1. Januar 2020 ein zentrales Amt, weshalb es gemäss Buchstabe c der Anbietepflicht untersteht.

In *Buchstabe e* wird die Reihenfolge der Institutionen an die Hochschulgesetzgebung angepasst. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Durch Einfügen des neuen *Buchstabens e1* in Absatz 1 werden die wichtigsten psychiatrische Leistungserbringer der Anbietepflicht unterstellt. Die neue Anbietepflicht betrifft nicht alle Institutionen der Psychiatrieversorgung, sondern nur die drei ehemals staatlichen psychiatrischen Kliniken UPD AG, PZM AG und Réseau de l'Arc SA, die sich heute im Aktienbesitz des Kantons Bern befinden. Die übrigen psychiatrischen Leistungserbringer sollen weiterhin nicht der Anbietepflicht unterstehen. Sie sind aber verpflichtet, selbst für eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen nach den Vorschriften des Archivgesetzes zu sorgen, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen (vgl. den neuen Art. 8 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 4 und Art. 3 Abs. 4 Bst. c ArchG). Die Trägerschaft der psychiatrischen Leistungserbringung ist offen und der Kanton kann die rechtliche Ausgestaltung sowie das Beteiligungsverhältnis an diesen Institutionen grundsätzlich jederzeit anpassen. Die Spitalversorgung unterliegt heute einem steten Wandel und muss sich oft in kurzer Zeit neuen Gegebenheiten anpassen. Aus diesen Gründen werden die anbietepflichtigen psychiatrischen Kliniken in *Buchstabe e1* nicht namentlich festgelegt, sondern der Regierungsrat wird damit beauftragt, die anbietepflichtigen Leistungserbringer in der Verordnung zu bezeichnen. Dem Regierungsrat wird aber ein klarer Rahmen vorgegeben. Der Anbietepflicht dürfen nur Leistungserbringer im Sinn des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)[39] unterstellt werden. Zudem sollen nur Leistungserbringer erfasst werden, die bedeutende Versorgungsleistungen erbringen. Damit wird

[37] Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1)
[38] BSG 152.221.131
[39] Vgl. Art. 14 ff. SpVG

klargestellt, dass die Regelung auf die grossen und für die Psychiatriegeschichte des Kantons bedeutendsten Kliniken abzielt, wie es heute die UPD AG, die PZM AG und die Réseau de l'Arc SA sind. Diese Sonderregelung für die bedeutendsten psychiatrischen Leistungserbringer rechtfertigt sich aufgrund der besonderen historischen und gesellschaftlichen Bedeutung der medizinischen Behandlungsdokumentationen dieser Kliniken sowohl für die Forschung als auch für den Kanton Bern (vgl. Ziff. 2.2 und 3.1.1). Die Anbietepflicht gemäss Buchstabe e1 ist zudem vereinbar mit dem Auftrag der UPD gemäss Artikel 34 Absatz 2 SpVG. Das Staatsarchiv gewährleistet durch seine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Forschenden, dass die medizinischen Behandlungsdokumentationen auch nach Ablieferung zu Forschungszwecken verwendet werden können (siehe Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 3 Bst. b). Die medizinischen Behandlungsdokumentationen sind somit nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv abzuliefern.

Absatz 2 bildet die gesetzliche Grundlage für die Kompetenz des Regierungsrats, die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionen und der Staatskanzlei in einer Verordnung zu regeln. Gestützt darauf hat der Regierungsrat namentlich die Archivverordnung erlassen, der künftig auch die dezentrale Verwaltung unterstehen wird. Dementsprechend wird *Absatz 2* um die dezentrale Verwaltung ergänzt.

In einem neu eingefügten *Absatz 3* werden die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegenden Personen sowie deren Hilfspersonen im Sinn eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrunds (Art. 14 StGB) von der Schweigepflicht entbunden. Die Entbindung erstreckt sich auf sämtliche einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegenden Personen, die aufgrund der Anbietepflicht ein Geheimnis offenbaren müssen. Es spielt keine Rolle, ob die Person dem strafrechtlich geschützten Amts- oder Berufsgeheimnis gemäss den Artikeln 320 bzw. 321 StGB oder nur bzw. gleichzeitig einer ausserstrafrechtlichen Schweigepflicht unterliegt. Der Rechtfertigungsgrund bewahrt sowohl vor strafrechtlichen als auch vor disziplinarrechtlichen Konsequenzen. Voraussetzung ist allerdings, dass Geheimnisse nur soweit offenbart werden als dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist.

In einem neuen *Absatz 4* werden die anbietepflichtigen Unterlagen der psychiatrischen Leistungserbringer festgelegt. Bei diesen Privaten mit Behördenfunktion besteht die Besonderheit, dass sie bisher nicht der Anbietepflicht unterstanden, gleichzeitig aber über umfangreiche und historisch wertvolle Archivbestände verfügen. Sie sollen nicht sämtliche Unterlagen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit anfallen, dem Staatsarchiv zur Archivierung anbieten müssen. Die Psychiatrieversorger stehen seit ihrer Verselbständigung per 1. Januar 2017 in Konkurrenz zu den anderen Leistungserbringern des Gesundheitswesens. Angesichts des verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebots und unter Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen wäre es kaum zu rechtfertigen, die privaten Psychiatrieversorger pauschal dazu zu verpflichten, sämtliche Unterlagen anzubieten. Die Anbietepflicht wird daher ab dem 1. Januar 2017 auf medizinische Behandlungsdokumentationen beschränkt (*Bst. b*). Unter dem Begriff der medizinischen Behandlungsdokumentationen sind nicht nur Patientendossiers im engeren Sinn zu verstehen, sondern sämtliche damit in engem Zusammenhang stehenden Unterlagen, wie namentlich Findmittel und psychiatrische Gutachten. Verlangt die Patientinnen oder der Patienten gestützt auf Artikel 39a Absatz 1 GesG die Herausgabe ihrer Behandlungsunterlagen, werden ihr in der Regel Kopien ausgehändigt. Im Normalfall bleibt der betreffende Psychiatrieversorger damit anbietepflichtig. Die Anbietepflicht könnte allenfalls in Einzelfällen dahinfallen, wenn sich die Gesundheitsfachperson in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten gemäss Artikel 26 Absatz 4 GesG von der Aufbewahrungsfrist hat befreien lassen und gleichzeitig vereinbart würde, die Originaldokumente sowie sämtliche Kopien zu vernichten.[40]

Hingegen unterliegen gemäss *Absatz 4 Buchstabe a* sämtliche Unterlagen vor der Verselbständigung bis 31. Dezember 2016 der Anbietepflicht. Die psychiatrischen Kliniken waren bis zu diesem Zeitpunkt kantonale Institutionen der Psychiatrieversorgung (Art. 9 Abs. 1 Bst. c), d.h. *kantonale Verwaltungsbehörden*. Werden solche Behörden aufgelöst, was infolge der Privatisierung im Jahr 2017 der Fall ist, müssen

[40] vgl. Vortrag zur Änderung des GesG vom 6. Februar 2001, in Tagblatt des Grossen Rates 2000, Beilage 45 S. 16

sie gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f sämtliche vorhandene Unterlagen dem Staatsarchiv anbieten. Das Argument der rechtlichen Gleichbehandlung gilt hier nicht. Zwar waren die kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung bis zu ihrer Auflösung explizit von der Anbietepflicht ausgenommen (Art. 9 Abs. 1 Bst. c). Begründet wurde diese Ausnahme vom damaligen Gesetzgeber im Wesentlichen aber mit dem Berufsgeheimnis[41], das angesichts der ausdrücklichen Entbindung im neuen Absatz 3 von Artikel 9 der Ablieferung aber nicht entgegensteht, wie Abklärungen mit dem Bundesamt für Justiz bestätigt haben. Auch die praktischen Probleme, die damals angeführt wurden, stehen aus heutiger Sicht einer Anbietepflicht nicht mehr entgegen. Das Staatsarchiv verfügt heute über genügend Räumlichkeiten, um die Archivbestände der psychiatrischen Kliniken zu übernehmen. Zudem sind auch weitere rechtliche Fragen inzwischen geklärt. Namentlich wird der besonderen Schutzbedürftigkeit medizinischer Behandlungsdokumentationen mit einer auf 120 Jahre verlängerten Schutzfrist (Art. 18 Abs. 3a) Rechnung getragen. Es sind damit für die Zeit vor dem 1. Januar 2017 keine zwingenden Gründe mehr ersichtlich, die ehemals staatlichen Institutionen anders zu behandeln als die übrigen Verwaltungsbehörden. Damit haben die Kliniken dem Staatsarchiv für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 nicht nur die medizinischen Behandlungsdokumentationen, sondern auch sog. Verwaltungsunterlagen, wie strategische Führungspapiere, Protokolle leitender Gremien, Reglemente, Personaldossiers des oberen Kaders, Budgets und Jahresrechnungen anzubieten. Aus Kapazitätsgründen und weil nicht sämtliche Unterlagen archivwürdig sind, wird das Staatsarchiv nicht den gesamten Archivbestand der psychiatrischen Kliniken, sondern lediglich ausgewählte Teile übernehmen (vgl. Ziff. 3.1.1).

Artikel 9a – Vorzeitige Ablieferung (neu)

Die Umsetzung des Triagemodells erfordert es, dass Kopien archivwürdiger Unterlagen bereits vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist vom Staatsarchiv übernommen werden können (vgl. Ziff. 2.4). Weil daraus eine doppelte Datenhaltung resultiert, bedarf es dazu einer gesetzlichen Grundlage, die in *Absatz 1* geschaffen werden soll. Praktische Bedeutung hat diese Möglichkeit im Anwendungsbereich von BE-GEVER bei der Übernahme digitaler Unterlagen.

Das Bedürfnis des Staatsarchivs an der vorzeitigen Ablieferung hat technische Gründe, die sich aufgrund der Digitalisierung ergeben. Die Datenhoheit und die damit verbundene Verantwortung für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen bleiben bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der abliefernden Behörde, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Die abliefernde Behörde hat während laufender Aufbewahrungsfrist sowohl über Akteneinsichtsgesuche nach Informationsgesetz als auch über solche in die eigenen Daten gemäss den Artikeln 21 ff. KDSG[42] zu entscheiden. Diese Grundsätze werden in *Absatz 2* festgehalten.

Auch wenn dem Staatsarchiv bei einer vorzeitigen Ablieferung nicht die Verantwortung über die Daten obliegt, hat sie gemäss *Absatz 3* für die Sicherheit der übernommenen Kopien zu sorgen. Sie hat insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Artikel 10 – Hochschulen

Als anbietepflichtige Behörden unterliegen die Hochschulen nicht der Archivierungspflicht, sondern der Pflicht zur Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a ArchG [neu]). Die entsprechenden Bestimmungen, die der *Umsetzung* dieser Pflicht dienen, müssen die Hochschulen in einem Reglement festhalten. Folglich betreffen die Reglemente der Hochschulen – nach der terminologischen Logik des Dreiphasenmodells – nicht die «Archivführung», sondern die «Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung» der Unterlagen im vorarchivischen Bereich. Materiell ändert sich dadurch nichts, zumal die Hochschulen nach wie vor nicht der GEVER-Weisung unterstehen (siehe Ziff. 2.4

[41] vgl. Vortrag ArchG S. 10
[42] Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

vorne). Als anbietepflichtige Behörden sind sie aber an die «Weisung zur Ablieferung»[43] des Staatsarchivs gebunden und verpflichtet, ihre Unterlagen soweit aufzubereiten, dass sie die minimalen Voraussetzungen für eine Ablieferung erfüllen.

Absatz 1 und der *Titel* sind entsprechend anzupassen. Um den *Titel* möglichst schlank und übersichtlich zu halten, lautet er nur noch «Hochschulen».

In *Absatz 1* wird zudem die Reihenfolge der Institutionen an die Hochschulgesetzgebung angepasst. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Absatz 2 kann infolge der Neuformulierung von *Absatz 1* und der im neuen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a umfassend formulierten behördlichen Pflichten im vorarchivischen Bereich aufgehoben werden. Materiell ändert sich nichts.

Artikel 11 – Gemeinden

Absatz 1 Buchstabe a bildete bisher die gesetzliche Grundlage zum Erlass der ArchDV JGK. Da die Archivführung bzw. die Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der dezentralen Verwaltung künftig durch die Archivverordnung geregelt (vgl. Änderung von Art. 9 Abs. 2 ArchG) und die ArchDV JGK aufgehoben wird, bedarf es dieser Grundlage nicht mehr. *Absatz 1 Buchstabe a* ist daher aufzuheben und der Begriff «dezentrale kantonale Verwaltung» im *Titel* zu streichen. Gleichzeitig wird der *Titel* aus Gründen der Klarheit und Einheitlichkeit auf «Gemeinden» gekürzt.

Hingegen bleibt *Absatz 1 Buchstabe b* als Rechtsgrundlage für die Ausführungsgesetzgebung betreffend das kommunale Archivwesen bestehen. Die Bestimmung wird redaktionell zusammengezogen und in einen einzigen *Absatz 1* überführt. Die entsprechenden Ausführungsvorschriften hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (heute: DIJ) in der Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden)[44] erlassen. Nach der Logik des Dreiphasenmodells betreffen diese Bestimmungen nicht nur die *Archivführung*, sondern auch den vorarchivischen Bereich, d.h. die *Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung* der kommunalen Unterlagen. Dieser Umstand soll neu explizit im Gesetz zum Ausdruck kommen. Materiell ist damit keine Änderung beabsichtigt. Die ArchDV Gemeinden bleibt bestehen. Sie enthält bereits heute detaillierte Bestimmungen zur Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung. Dennoch bleibt die Archivierung kommunaler Unterlagen eine Gemeindeaufgabe. Die Gemeinden behalten ihre entsprechende Autonomie und Verantwortung, während der Kanton den gesetzlichen Rahmen vorgibt. Um dies zum Ausdruck zu bringen, namentlich in Abgrenzung zu den Ausführungsvorschriften betreffend die Kantonsverwaltung (Art. 9 Abs. 2), werden die kantonalen Vorgaben neu als Mindestvorschriften bezeichnet.

Artikel 12 – Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft

Hinsichtlich der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Art. 12) kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu den Hochschulen (Art. 10) verwiesen werden. Der kürzere *Titel* erlaubt es, neu auch die Staatsanwaltschaft im Titel zu nennen, was der Übersichtlichkeit dient. Zudem wird der Begriff «Gerichte» in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[45] durch «Gerichtsbehörden» ersetzt.

In den *Absätzen 1 bis 3* ist treffender von «regeln» und nicht von «erlassen» zu sprechen (wie in Artikel 10 und Artikel 12a), zumal sich das Archivreglement auf die Regelung behördeninterner Abläufe beschränkt.

[43] Weisungen des Staatsarchivs vom 20. Januar 2015 zur Ablieferung von Unterlagen und Findmitteln an das Staatsarchiv
[44] BSG 170.711
[45] BSG 161.1

Artikel 12a – Leistungserbringer der Psychiatrieversorgung (neu)

Wie die Hochschulen (Art. 10) und die Gerichtsbehörden (Art. 12) müssen die gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e1 anbietepflichtigen Psychiatrieversorger die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in einem Reglement verbindlich festhalten. Ziel ist es, dass die Unterlagen bereits im vorarchivischen Bereich auf eine Art und Weise verwaltet und geführt werden, die eine sinnvolle Archivierung ermöglicht. Die Psychiatrieversorger werden diesbezüglich die «Weisung zur Ablieferung» des Staatsarchivs berücksichtigen müssen.

Artikel 14 – Archivierung von Personendaten

Absatz 1: Die Anpassung der Gesetzesverweisung ist rein redaktionell. Präzisiert wird, dass nicht mehr benötigte Personendaten, dem *zuständigen* Archiv überlassen werden dürfen. Damit wird verdeutlicht, dass sich die Regelung nicht nur auf das Staatsarchiv, sondern auch auf die weiteren, in ihrem Bereich zuständigen Archive bezieht (z.B. Gemeindearchive).

Absatz 2: Nach Datenschutzrecht kann die aktenbildende Stelle Unterlagen mit Personendaten zu Sicherungs- und Beweiszwecken länger aufbewahren (Art. 19 Abs. 3 Bst. a KDSG). Da dieser Vorgang nach der bisherigen Logik des Zweiphasenmodells als Archivierung bzw. Zwischenarchivierung galt, wurde in *Absatz 2* bisher festgehalten, dass die aktenbildende Stelle auf solche Unterlagen nach wie vor zugreifen darf. Nach der Logik des Dreiphasenmodells gelten bloss aufbewahrte Unterlagen indessen nicht als archiviert. Vielmehr befinden sich solche Personendaten in der semiaktiven Phase, die nicht Gegenstand von Artikel 14 ist. *Absatz 2* ist deshalb zu streichen.

Absatz 3: Muss die abliefernde Stelle auf bereits *archivierte* Personendaten zugreifen, ist dies nur noch aus den in *Absatz 3* aufgezählten Gründen möglich. Anders als bei Archivgut ohne Personendaten, das die abliefernde Stelle weiterhin benützen darf (Art. 19 Abs. 1 ArchG), ist die Zugänglichkeit archivierter Personendaten beschränkt (sog. Rückkoppelungsverbot[46]).

Buchstabe a: Für die neu der Anbietepflicht unterstehenden psychiatrischen Kliniken wird es gemäss *Buchstabe a* nach wie vor möglich sein, im Interesse der Patientin oder des Patienten auf bereits archivierte Behandlungsdokumentationen zuzugreifen. Dies kann namentlich bei einem Wiedereintritt, der erst Jahre später erfolgt, notwendig werden. Denkbar ist auch, dass nach bereits erfolgter Ablieferung durch Zufall Erkenntnisse zu Tage treten, die für die Behandlung der betroffenen Person relevant sind (Zufallsbefunde).

Buchstabe b: Aufgrund der neu geltenden Anbietepflicht hinsichtlich medizinischer Behandlungsdokumentationen ist die Frage des Zugriffsrechts der psychiatrischen Leistungserbringer namentlich zu Zwecken der Forschung ins Licht gerückt. *Buchstabe b* erlaubt der abliefernden Stelle die Verwendung bzw. dem Staatsarchiv die Bekanntgabe von Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken gemäss Art. 20 ArchG bzw. Art. 15 KDSG, u.a. für die Forschung in Fällen, in denen eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage fehlt (sog. Forschungsprivileg). Nicht personenbezogene Zwecke liegen in der Regel vor, wenn die betroffene Person nicht als individuelle Persönlichkeit, sondern lediglich als statistische Einheit interessiert. Das Forschungsprivileg dürfte für verschiedenste Forschungsbereiche, wie beispielsweise die Medizinhistorik weiterhin von Bedeutung bleiben. Für die in der Praxis gewichtige Humanforschung wird das Forschungsprivileg allerdings kaum noch eine Rolle spielen. Die Verwendung bzw. Weiterverwendung gesundheitsbezogener Personendaten zu Zwecken der Humanforschung stellt zwar ebenfalls einen nicht personenbezogenen Zweck dar, wird aber abschliessend durch das Humanforschungsgesetz (HFG)[47] geregelt. Dieses lässt die Weiterverwendung (Sekundärnutzung) von Personendaten unter eigenen, vom Archiv- und Datenschutzrecht abweichenden Voraussetzungen und für weitergehende Verwendungszwecke (wie namentlich die Weitergabe an Dritte) zu. Voraussetzung ist grundsätzlich die Einwilligung der betroffenen Person, die unter bestimmten Voraussetzungen auch für zukünftige, noch unbestimmte Forschungsprojekte erteilt werden kann (sog. Generalkonsent[48]). Es ist davon

[46] vgl. Vortrag ArchG S. 10 f.
[47] Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG; SR 810.30)
[48] siehe Botschaft zum HFG, in BBl 2009 8045 S. 8121 f.

auszugehen, dass medizinische Behandlungsdokumentationen, solange sie der Humanforschung dienen, von den psychiatrischen Leistungserbringern bzw. den Forschenden selbst aufzubewahren sind. Sie befinden sich insoweit in einer aktiven oder semiaktiven Phase, da sie einen weiteren (sekundären) gesetzlichen Zweck erfüllen. Die psychiatrischen Leistungserbringer werden entsprechende Aufbewahrungsfristen in ihren Reglementen festzulegen haben (Art. 12a). Diese können auch länger sein als die gesundheitsrechtliche Aufbewahrungsfrist (Art. 26 Abs. 2 GesG). In der Praxis wird folglich nur ausnahmsweise das Bedürfnis bestehen, auf bereits archivierte medizinische Behandlungsdokumentationen zu Zwecken der Humanforschung zuzugreifen. Da solche Fälle aber nicht vollständig auszuschliessen sind, ist in *Buchstabe b* zu präzisieren, dass die abliefernde Stelle auf archivierte Personendaten auch gestützt auf die besondere Gesetzgebung, wie namentlich das HFG, zugreifen darf. Eine Verwendung im Sinn und nach den Regeln des HFG ist der derzeit einzig bekannte und relevante Anwendungsfall ausserhalb des Forschungsprivilegs. Um allfällige weitere spezialgesetzliche Zugriffserlaubnisse abzudecken wurde aber bewusst eine generische Formulierung gewählt.

Buchstabe b wird redaktionell an Artikel 20 angeglichen («für einen nicht personenbezogenen Zweck» anstatt «für nicht personenbezogene Zwecke»).

Buchstabe c: Infolge der Streichung von Absatz 2 wird der Zugriffsgrund des Beweiszwecks in einen neuen *Buchstaben c* verschoben. Sicherungszwecke können bei archivierten Unterlagen hingegen keinen Zugriffsgrund darstellen, weil die dauerhafte und geordnete Aufbewahrung durch das zuständige Archiv erfolgt. Dieser Zugriffsgrund ist somit überflüssig und kann gestrichen werden.

Buchstabe d: In einem neuen *Buchstaben d* wird festgehalten, dass die abliefernde Stelle zum Nachvollzug ihrer ursprünglichen Aufgabe nach wie vor auf archivierte Personendaten zugreifen darf. Die abliefernde Stelle muss unter Umständen noch während einer langen Zeit auf solche Unterlagen zugreifen können (z.B. im Bau- und Planungsbereich). Es wäre jedoch unverhältnismässig, die entsprechenden Unterlagen deswegen während Jahren oder gar Jahrzehnten bei der abliefernden Stelle zu belassen. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit überwiegen die Gründe für eine Archivierung, d.h. für einen Wechsel von der semiaktiven in die inaktive Phase. In der Praxis wird dieser Zeitpunkt in abstrahierter Weise durch die Aufbewahrungsfristen festgelegt. Weil Fallkonstellationen, in denen die abliefernde Stelle auf archivierte Personendaten zugreifen muss, durch die Digitalisierung zugenommen haben und um Klarheit für die Praxis zu schaffen, wird dieser Zugriffsgrund neu in die Aufzählung von Absatz 3 aufgenommen.

Artikel 15 Absatz 1 – Aufgaben des Staatsarchivs

In *Buchstabe f* werden die veralteten Begriffe «Registraturen» und «Informationsverwaltungsstellen» durch die allgemeineren Begriffe «Organisation und Verwaltung» ersetzt. Zudem wird das Wort «verwahrt» gestrichen, weil es angesichts der digitalen Verwaltung immer weniger «verwahrte Unterlagen» geben wird.

Buchstabe g wird um die «Archivführung» ergänzt, um zu veranschaulichen, dass das Staatsarchiv insbesondere auch bezüglich der praktischen Umsetzung der Archivierungspflicht beratend tätig werden kann.

Artikel 15a –Digitales Langzeitarchiv (dLZA) mit Gemeindebezug (neu)

Absatz 1: Der Kanton soll den Gemeinden für die Archivierung von Daten aus *gemeinsam genutzten Applikationen* ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) bereitstellen, in welchem die verantwortlichen Behörden der Gemeinden und des Kantons ihre Daten digital archivieren. Dies entspricht einem breit geäusserten Wunsch der Gemeinden und ebenso dem Auftrag des Grossen Rates gestützt auf die in der Form eines Postulats überwiesenen Motion 019-2022. Ein vom Kanton bereitgestelltes dLZA ist im Bereich der gemeinsam genutzten Applikationen auch deswegen sinnvoll, weil das kantonale Recht die Gemeinden zur Nutzung dieser Applikationen verpflichtet. Die Gemeinden haben insoweit keine Wahlfreiheit. Andererseits ist die Datenbewirtschaftung vereinheitlich und standardisiert, was die Überführung der Daten in ein gemeinsames dLZA bereits heute mit verhältnismässig geringem Aufwand möglich macht. Der Kanton

erfüllt mit dem Bereitstellen eines entsprechenden dLZA eine Aufgabe, die auch den Gemeinden zugutekommt. Er finanziert den Aufbau, wohingegen die Gemeinden die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung entsprechend des Anteils ihrer Nutzung werden mittragen müssen. Weil die Kostenregelung teilweise vom DVG abweicht, muss sie im Archivierungsgesetz ausdrücklich geregelt werden (vgl. Art. 19 Abs. 3 DVG). Die Gemeinden müssen das kantonale dLZA in Anspruch nehmen, wenn es einmal bereitsteht. Das kantonale Angebot ändert aber nichts daran, dass die Gemeinden für die Archivierung ihrer Unterlagen im Grundsatz selbst verantwortlich bleiben. Die Gemeinden behalten die Datenherrschaft und bleiben insofern inhaltlich weiterhin für ihr Archiv sowie für ihre Umsysteme (GEVER-System, Fachanwendungen) verantwortlich. Es wird weiterhin Aufgabe der Gemeinden sein, ihre archivwürdigen Unterlagen (Daten) auszusondern und für die Archivierung bereitzustellen. Ebenso wird die fachliche Bewirtschaftung der Gemeindearchive (Inhalt und Vermittlung) weiterhin in der Verantwortung der Gemeinden liegen.

Der Begriff der *gemeinsam genutzten Applikationen* umfasst Applikationen, die vom Kanton und den Gemeinden ebenenübergreifend genutzt werden. Es handelt sich hierbei typischerweise um Applikationen, deren Verwendung den Gemeinden in einem Spezialgesetz vorgeschrieben wird, wie beispielsweise e-Bau, ePlan oder dem Fallführungssystem in der Sozialhilfe (NFFS[49]).

Absatz 2: Zusätzlich zum dLZA für Daten aus gemeinsam genutzten Applikationen kann der Kanton den Gemeinden auch für ihre weiteren, nicht unter *Absatz 1* fallenden Daten ein dLZA zur Verfügung stellen. Es steht den Gemeinden frei, dieses zu nutzen oder eine eigene Lösung für die Archivierung ihrer Unterlagen zu wählen. Falls der Kanton von der Möglichkeit nach *Absatz 2* Gebrauch macht und falls zumindest ein Teil der Gemeinden diese Option nutzen möchte, könnte die Archivierung der weiteren Gemeindedaten ebenfalls im dLZA für gemeinsam genutzte Applikationen (und nicht in einem gesonderten System) erfolgen.

Dass *Absatz 2* keinen verbindlichen Auftrag enthält, sondern nur als «Kann-Formulierung» ausgestaltet ist, rührt daher, dass die kommunalen Verhältnisse in diesem Bereich – anders als im Bereich der gemeinsam genutzten Applikationen – sehr unterschiedlich sind. In vielen Gemeinden ist die Digitalisierung noch nicht soweit fortgeschritten, dass die Erprobung einer gemeinsamen Archivlösung sinnvoll erscheint. Das ursprünglich vorgesehene Pilotprojekt wurde deshalb vorerst eingestellt. Im Grundsatz wird aber nicht in Frage gestellt, dass der Kanton auch in diesem Bereich die Möglichkeit haben soll, den Gemeinden dereinst eine dLZA-Lösung anzubieten. Die Kostentragung wird sich nach dem DVG richten (*Absatz 4*).

Absatz 3: Analog zum DVG wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des dLZA Sache des Regierungsrats ist und er dazu grösstmögliche Flexibilität braucht. Er wird die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben. Weil zum heutigen Zeitpunkt noch nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden kann, wie das kantonale dLZA-Angebot konkret aussehen wird, soll der Regierungsrat insbesondere im Bereich der gemeinsam genutzten Applikationen (*Absatz 1*) das Inkrafttreten bzw. die Anwendbarkeit festlegen können (siehe die Übergangsbestimmung T1-1).

Absatz 4: Die Verweisung auf das DVG ist zwar nur deklaratorischer Natur. Weil das DVG bei der Umsetzung des dLZA aber eine wesentliche Rolle spielen wird, ist die Verweisung gerechtfertigt, zumal es sich um ein verhältnismässig neues Gesetz handelt. Zudem soll insbesondere klargestellt werden, dass sich die Kostentragung für ein dLZA nach *Absatz 2*, anders als beim dLZA nach *Absatz 1*, nach dem DVG richtet.

Artikel 16 – Grundsatz

Absatz 1 wird redaktionell angepasst. Zudem wird der Gesetzesverweis auf das revidierte Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG) (bisher: Informationsgesetz; IG) aktualisiert.

[49] siehe https://www.gsi.be.ch/de/start/ueber-uns/amt-fuer-integration-und-soziales/projekte-ais/neues-fallfuehrungssystem-fuer-die-sozialdienste-im-kanton-bern.html

Gemäss *Absatz 3* bleiben Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung an das zuständige Archiv öffentlich zugänglich waren, weiterhin öffentlich zugänglich. Dieser Grundsatz gilt an sich bereits heute, soll aber aus Gründen der Klarheit ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden. Die Voraussetzung «öffentlich zugänglich» ist *normativ* im Sinne des Informations- und Medienförderungsgesetzes zu verstehen, d.h. bereits vor der Ablieferung durften keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen gegen einen Zugang zu den Unterlagen sprechen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a und Art. 27 Abs. 1 IMG). Ob Unterlagen tatsächlich – aber ggf. widerrechtlich – öffentlich zugänglich waren, ist für die Anwendung von *Absatz 3* nicht massgeblich.

Artikel 17 – Ordentliche Schutzfrist

Die 30-jährige Schutzfrist gemäss *Absatz 1* wird neu als ordentliche Schutzfrist bezeichnet (Änderung von *Absatz 1* und *Titel*). Nach Ablauf von 30 Jahren stehen der Öffentlichkeit im Grundsatz sämtliche Unterlagen zur Einsicht offen. Der historische Gesetzgeber wollte insbesondere die überwiegenden öffentlichen Interessen, die einer Einsichtnahme im Sinn von Artikel 29 Abs. 1 IMG entgegenstehen können, nach Ablauf von 30 Jahren erlöschen lassen[50]. Die privaten Interessen, die einer Einsichtnahme entgegenstehen können, gründen dagegen meist auf Personendaten, für die in Artikel 18 besondere Schutzfristen vorgesehen sind.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass längst nicht bei sämtlichen Unterlagen mit Personendaten überwiegende private Interessen vorhanden sind, die einer Einsichtnahme entgegenstehen. Gemäss Artikel 29 Abs. 2 IMG gelten als überwiegende private Interessen namentlich, der Schutz des persönlichen Geheimbereichs (Bst. a), der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren (Bst. b) sowie das Geschäftsgeheimnis und das Berufsgeheimnis (Bst. c). Liegen keine solchen überwiegenden privaten Interessen vor, kann in das Archivgut Einsicht gewährt werden, auch wenn es Personendaten enthält. Insofern hat sich der pauschale Ausschluss von Unterlagen mit Personendaten in *Absatz 1* «sofern keine Personendaten betroffen sind» als zu weitgehend erwiesen, weshalb er gestrichen wird.

Im Gegenzug wird Artikel 18 ausdrücklich vorbehalten, der besondere Schutzfristen für Unterlagen mit Personendaten enthält. Zudem wird deklaratorisch an die besonderen Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erinnert. Zwar dürften die besonderen Geheimhaltungspflichten in den meisten Fällen Personendaten beschlagen, bei welchen sie trotz abgelaufener Schutzfrist der Einsichtnahme entgegenstehen können (vgl. Art. 18 Abs. 4). Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sie auch im Zusammenhang mit Nicht-Personendaten eine Rolle spielen. Zu denken ist etwa an Unterlagen, die Informationen enthalten, die durch das Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis geschützt sind.

In *Absatz 2* wurde die Formulierung zum Fristenlauf an die archivfachlichen Anforderungen angepasst und mit der Informationsgesetzgebung abgestimmt. Die bisherige Formulierung, wonach die Frist mit dem *Datum der jüngsten Unterlage* eines Dossiers zu laufen beginnt, ist auf Papierakten ausgerichtet, bei denen das Datum der jüngsten Unterlage oft die einzige Möglichkeit ist, das Datum des Dossierabschlusses zu bestimmen. Bei digital geführten Unterlagen ist das Datum des Dossierabschlusses jedoch im System hinterlegt und jederzeit einsehbar. Das Datum der jüngsten Unterlagen spielt dort keine Rolle. Diesen tatsächlichen Unterschieden trägt die aktuelle gesetzlichen Regelung zu wenig Rechnung. Es ist deshalb eine Formulierung zu wählen, die einerseits genügend Spielraum lässt für die tatsächlichen Unterschiede und andererseits trotzdem eine sinnvolle und möglichst einheitliche Vorgabe zur Berechnung des Fristenbeginns macht. Aus diesem Grund soll künftig das *Datum der letzten Bearbeitung* massgeblich sein, was je nach Form des Dossiers entweder anhand der jüngsten Unterlage oder anhand des digital hinterlegten Dossierabschlusses zu bestimmen ist. Des Weiteren wird präzisiert, dass nicht in jedem Fall am Alter eines gesamten Dossiers, sondern im Einzelfall auch am Alter einzelner Unterlagen

[50] vgl. Vortrag ArchG S. 11

angeknüpft werden kann. In der Praxis soll es möglich sein, Einsicht in einzelne Unterlagen zu gewähren. Umgekehrt sollte ein einzelnes Dokument jüngeren Datums nicht die Zugänglichkeit der übrigen archivierten Unterlagen in einem Dossier per se verhindern.

Artikel 18 – Besondere Schutzfristen

Der Regelung von Artikel 18 unterliegen Unterlagen mit Personendaten nicht schon allein deswegen, weil sie Personendaten enthalten, sondern nur dann, wenn die Art bzw. Schutzwürdigkeit dieser Daten nach dem Datenschutz- und Informationsrecht eine Beschränkung oder den vollständigen Ausschluss der Zugänglichkeit rechtfertigt. Artikel 18 nimmt somit direkt Bezug auf den Grundsatz gemäss Artikel 16 Absatz 1. Da sich in der Praxis in dieser Hinsicht teils Unsicherheiten ergeben haben, wird zur Verdeutlichung in *Absatz 1* eine Verweisung auf Artikel 16 Absatz 1 aufgenommen, wie dies bereits in Artikel 17 Absatz 1 der Fall ist. Zudem wurde *Absatz 1* leicht umformuliert, um dessen Gehalt zu verdeutlichen.

Weil die 30-jährige Schutzfrist gemäss Artikel 17 neu als ordentliche Schutzfrist bezeichnet wird, wird der *Titel* von Artikel 18 in «besondere Schutzfristen» umbenannt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass in dieser Bestimmung von der ordentlichen Schutzfrist abweichende Fristen geregelt sind.

In den *Absätzen 1 und 2* wird zudem der Vorbehalt, dass die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist, infolge der Anpassung des Titels von Artikel 17 sprachlich neu auf die *ordentliche Schutzfrist* bezogen.

In den *Absätzen 2 und 3* wird eine verlängerte Schutzfrist von 120 Jahren für medizinische Behandlungsdokumentationen eingeführt, wie es etwa die Kantone Zürich und Luzern kennen[51]. Damit wird auf Wunsch der betroffenen Kreise der besonderen Sensibilität dieser Unterlagen Rechnung getragen. Die Verlängerung der Schutzfrist auf 120 Jahre für medizinische Behandlungsdokumentationen bezieht sich sowohl auf die relative Schutzfrist nach *Absatz 2* (bezogen auf das Geburtsdatum) als auch auf die absolute Schutzfrist nach *Absatz 3* (bezogen auf das Alter der Unterlagen). Dies bedeutet, dass medizinische Behandlungsdokumentationen ab dem 120. Altersjahr der betreffenden Person zugänglich sind, sofern das Todesdatum gemäss *Absatz 1* nicht bekannt ist. Ist weder das Todes- noch das Geburtsdatum bekannt, sind medizinische Behandlungsdokumentationen spätestens nach Ablauf von 120 Jahre zugänglich, gerechnet ab dem Datum der letzten Bearbeitung (*Absatz 5*).

Der unverändert übernommene Vorbehalt zugunsten der besonderen Geheimhaltungspflichten in *Absatz 4* erinnert daran, dass der besondere Geheimnisschutz unter Umständen auch *nach* Ablauf der Schutzfrist noch wirkt. In der Praxis dürfte die Einschränkung vor allem in den Fällen gemäss den *Absätzen 1 und 2* von Bedeutung sein. Nach Ablauf der (absoluten) Fristen nach *Absatz 3* wird die Einschränkung künftig relativiert durch die gesetzliche Vermutung, dass in diesen Fällen keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen (Art. 18a Abs. 2). Im Übrigen wird für die Tragweite und Bedeutung der besonderen Geheimhaltungspflichten auf die Erläuterungen zu Artikel 20 verwiesen.

In *Absatz 5* wird neu auf die Fristen (im Plural) nach *Absatz 3* verwiesen. Damit wird verdeutlicht, dass sich die Regelung auf die absolute, dokumentenbezogene Schutzfrist bezieht. Zudem gibt es neu zwei Fristen; die allgemeine, 110jährige Schutzfrist und, für den Fall medizinischer Behandlungsdokumentationen, die 120jährige, verlängerte Schutzfrist. Zur Anpassung der Formulierung betreffend Fristenlauf wird auf die Ausführungen zu Artikel 17 Absatz 2 verwiesen.

Artikel 18a – Besondere Geheimhaltungspflichten (neu)

In der bisherigen Praxis waren Einsichtsgesuche in Unterlagen, deren Zugänglichkeit wegen besonderer Geheimhaltungspflichten eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, äusserst selten. Dies dürfte sich in Zukunft namentlich mit der Archivierung von psychiatrischen Behandlungsdokumentationen ändern.

[51] § 11 Abs. 3 des Zürcher Archivgesetzes vom 24. September 1995 (LS 170.6) und § 11 Abs. 2bis des Luzerner Gesetzes vom 16. Juni 2003 über die Archivwesen (Archivgesetz; Nr. 585)

Absatz 1: Die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegenden Personen werden davon nur soweit entbunden, als dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist (Art. 9 Abs. 3 ArchG). Wird von Dritten um Einsicht in abgelieferte Unterlagen ersucht, muss die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger daher erneut von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden, falls – namentlich im Rahmen des Triagemodells (vgl. Ziff. 2.4) – die Aufbewahrungsfrist noch läuft und die Datenhoheit bzw. die damit verbundene Verantwortung bei der aktenbildenden Stelle verbleibt. Das Archiv ist während laufender Aufbewahrungsfrist Hilfsperson des Geheimnisträgers und kann in dieser Phase schon nur deswegen nicht selbst über die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht entscheiden. Das Strafgesetzbuch bezeichnet ganz allgemein die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde als für die Entbindung zuständige Behörde (Art. 320 Ziff. 2 und Art. 321 Ziff. 2 StGB). Welche Stelle dies im Einzelfall ist, wird durch das jeweilige Spezialgesetz konkretisiert. Um in der Praxis Klarheit in dieser Hinsicht zu schaffen, wird in *Absatz 1* ein deklaratorischer Verweis auf die für die Entbindung von der besonderen Geheimhaltungspflicht zuständigen Behörde aufgenommen. Für die Gesuchsbehandlung an sich bleibt dagegen die mit der Sache befasste bzw. die die Akten verwaltende Behörde bzw. – nach Ablauf der 30-jährigen Verwaltungsfrist – das Staatsarchiv zuständig, wie es in der Informationsverordnung vorgesehen ist[52]. Im Übrigen ist die Formulierung in *Absatz 1* so zu verstehen, dass es die aktenbildende Stelle bzw. die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger ist, der der besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegt, zumal die Geheimhaltungspflichten subjekt- und nicht objekt- bzw. dokumentenbezogene Pflichten sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hat das Archiv den besonderen Geheimhaltungspflichten allenfalls im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung Rechnung zu tragen (siehe für die Einsichtsgewährung zu nicht personenbezogenen Zwecken die Erläuterungen zu Artikel 20).

In *Absatz 2* wird die gesetzliche Vermutung eingeführt, wonach nach Ablauf der absoluten 110- bzw. 120-jährigen Schutzfrist gemäss Artikel 18 Absatz 3 bzw. 3a vermutet wird, dass keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen. Mit dieser Vermutung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die besonderen Geheimhaltungspflichten grundsätzlich unabhängig von den archivrechtlichen Schutzfristen gelten (Art. 18 Abs. 4 ArchG). Die persönliche Verschwiegenheitsverpflichtung, die besondere Geheimhaltungspflichten auszeichnet, endet mit dem Tod des Geheimnisträgers, nicht des Geheimnisherrn[53]. Die Abklärung über das Vorhandensein einer besonderen Geheimhaltungspflicht kann mit hohem oder gar unverhältnismässigem Aufwand verbunden sein. Stossend scheint dies insbesondere bei älteren Unterlagen, zumal allfällige Geheimhaltungspflichten nach 110 bzw. 120 Jahren mit grosser Wahrscheinlichkeit untergegangen sind. Aus diesem Grund ist eine entsprechende gesetzliche Vermutung gerechtfertigt. Demnach wird das zuständige Archiv nach Ablauf der Frist auf entsprechende Abklärungen verzichten dürfen.

Artikel 20 – Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken

Hinsichtlich des sog. Forschungsprivilegs in *Absatz 1 Satz 1* wird präzisiert, dass damit die Einsichtsgewährung *während laufender Schutzfrist* erlaubt wird. Nach Ablauf der Schutzfrist ist das Privileg nicht mehr notwendig, weil das Archivgut ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich für die Öffentlichkeit frei zugänglich ist (siehe aber Vorbehalt nachfolgend). Materiell ist keine Änderung beabsichtigt.

Hinsichtlich des Vorbehalts der besonderen Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts in *Absatz 1 Satz 2* ist auf Folgendes hinzuweisen: Anders als die objekt- bzw. dokumentenbezogenen Schutzfristen nach den Artikeln 17 f., sind die besonderen Geheimhaltungspflichten subjektbezogen, d.h. sie verpflichten immer eine Geheimnisträgerin oder einen Geheimnisträger mit bestimmten Eigenschaften (z.B. eine Ärztin) sowie deren Hilfspersonen zur Verschwiegenheit in Bezug auf die ihr oder ihm anvertraute Information. Der Vorbehalt betrifft Unterlagen mit Personendaten, die von einer aktenbildenden Stelle stammen, die in Bezug auf diese Personendaten einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegt (z.B. medizinische Behandlungsdokumentationen). Das Vorhandensein einer besonderen Geheimhaltungspflicht steht der Einsichtsgewährung nicht absolut entgegen. Ist ein entsprechendes

[52] Art. 5 bis 8 der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111)
[53] vgl. BGE 135 III 597 E. 3.2 ff.

Geheimnis vorhanden, ist ihm aber bei der Beurteilung, ob im Rahmen des Forschungsprivilegs Einsicht gewährt werden kann, besonderes Gewicht beizumessen. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen[54]. Dabei wiegt bei einer nicht personenbezogenen Bearbeitung einerseits das private Geheimhaltungsinteresse weniger schwer als bei einer personenbezogenen Bearbeitung. Andererseits besteht von Verfassung und Gesetzes wegen namentlich an der Forschung ein hohes Interesse. Berücksichtigt werden darf zudem, dass die Schutzbedürftigkeit von Unterlagen mit dem Lauf der Zeit abnimmt und bereits vor Ablauf der absoluten Schutzfrist von 110 bzw. 120 Jahren als erheblich vermindert angesehen werden darf. Der Eingriff in die Personendaten kann ferner durch eine verhältnismässige Gestaltung der Einsichtsgewährung auf ein Mindestmass reduziert werden, wodurch dessen Schwere weiter vermindert wird. Schliesslich ist einem Einsichtsgesuch umso eher stattzugeben, je besser die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller für den Datenschutz Gewähr bieten kann. Nach Ablauf der 110 bzw. 120jährigen Schutzfrist gilt gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 neu die gesetzliche Vermutung, dass keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen, was es dem Archiv erlaubt, bei solchen Unterlagen in der Regel ohne weitere Abklärungen Einsicht zu gewähren.

Artikel 23 – Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit

Die Bestimmung wird redaktionell vereinfacht, indem die entbehrliche Verweisung «gemäss Artikel 3 Absatz 4» gestrichen wird.

Zudem wird der zweite Satz von *Absatz 2* in einen separaten *Absatz 3* verschoben, um dessen eigenständige Gehalt deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 24 – Gewerbliche Nutzung

Die Bestimmung wird redaktionell vereinfacht, indem die entbehrliche Verweisung «gemäss Artikel 3 Absatz 4» gestrichen wird.

Zudem wird die Bestimmung um einen neuen *Absatz 3* ergänzt, der klarstellt, dass die Bewilligung nicht erforderlich ist, wenn das Archivgut einer offenen Lizenz gemäss Artikel 26 DVG untersteht. Das DVG erlaubt es den Behörden, staatliche Inhalte (u. a. Software, Texte, Daten) unter einer offenen Lizenz zu veröffentlichen (z. B. GNU GPL, EUPL, Creative Commons), die allen Menschen die auch kommerzielle Nutzung dieser Inhalte erlaubt. Dieses Recht auf kommerzielle Nutzung staatlicher Inhalte kann und soll nicht bloss deswegen entfallen, weil die entsprechenden Unterlagen archiviert werden.

Abschnittstitel 3a (neu)

Staatsbeiträge waren bisher nicht Gegenstand des Archivierungsgesetzes. Es rechtfertigt sich daher, einen neuen Abschnitt einzufügen, zumal die entsprechenden Bestimmungen ein eigenständiges Thema bilden.

Artikel 25a – Grundsätze (neu)

Absatz 1 umschreibt die zulässigen Beitragszwecke und die Beitragsberechtigten. Nach dem Willen der Motionäre sollen Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 15 FIFG wie namentlich die Gosteli-Stiftung mit Staatsbeiträgen unterstützt werden. Damit können insbesondere Leistungen und Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgabe als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung erbracht werden, zulässige Beitragszwecke darstellen. Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Regelung werden aber nicht jegliche Leistungen im Sinn von Artikel 15 FIFG unterstützt. Vielmehr soll sich die Unterstützung auf Leistungen und Tätigkeiten beziehen, die in engem Zusammenhang mit den Zwecken des Archivierungsgesetzes stehen. Im Fokus der Regelung stehen Archive mit privater Trägerschaft wie das Gosteli-Archiv. Dieses dient dem Sammeln, Erschliessen und Aufarbeiten von Quellen zur Geschichte der Schweizer Frauen. Es bewahrt die Archivalien auf von Frauenorganisationen und einzel-

[54] vgl. zum Ganzen und zur Interessenabwägung bei besonderen Geheimhaltungspflichten BVR 20102 S. 241 E. 4.3, BGE 142 II 307 E. 4.3.3

nen Frauen, die in Politik, Wirtschaft, Bildung, Kultur, Gesellschaft und Familie eine wichtige Rolle gespielt haben. Das Archiv führt eine Fachbibliothek, eine grosse Broschürensammlung und eine Dokumentensammlung von biografischen Notizen. Es bietet Forschenden Arbeitsmöglichkeiten und unterstützt sie bei den Recherchearbeiten. Darüber hinaus soll sich das Gosteli-Archiv in eine hybride Gedächtnisinstitution weiterentwickeln, wissenschaftliche Symposien abhalten, eng mit der Universität Bern zusammenarbeiten, sich in der wissenschaftlichen Vermittlung engagieren (Schulklassen ans Gosteli-Archiv) und eine Rechercheplattform betreiben.[55]

In *Absatz 2* werden die Anforderungen an die Bedeutung des Archivs festgelegt. Zu verlangen ist eine herausragende Bedeutung für den Kanton Bern. So wäre nicht denkbar, eine Einrichtung zu unterstützen, die zwar von nationaler Bedeutung ist, aber keinen Bezug zum Kanton Bern hat. Der bernische Bezug kann sich aufgrund der geografisch-örtlichen Nähe zum Kanton ergeben oder aus einer thematischen Verknüpfung. Die Anforderung an die Bedeutung aus nationaler Optik ergibt sich aus *Absatz 1*, wonach ausschliesslich Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung unterstützt werden können.

In *Absatz 3* wird auf die Staatsbeitragsgesetzgebung verwiesen, die gilt, soweit das Archivierungsgesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

Artikel 25b – Voraussetzungen (neu)

In *Absatz 1* werden die wichtigsten Voraussetzungen zur Gewährung der Beiträge festgehalten, die im politischen Entscheidungsprozess eine wesentliche Rolle spielten und damit auf Gesetzesstufe zu verankern sind. So werden Beiträge in der Regel nur gewährt, wenn entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist (Bst. a), die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt (Bst. b) und sich der Bund, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte in vergleichbarem Umfang an der Finanzierung beteiligen (Bst. c). In den Motionen Stucki 180-2021 und 129-2021 wird ausgeführt, die Gosteli-Stiftung benötige vom Kanton jährlich 450'000 Franken, um die Bundessubventionen von jährlich (durchschnittlich) 572'000 Franken tatsächlich zu erhalten. Eigenleistungen und Drittmittel seien im Umfang von ungefähr 10 Prozent des Jahresbudgets möglich. Damit teile sich die Finanzierung in etwa folgendermassen auf: Bund 50 Prozent, Kanton 40 Prozent, Dritte/eigene Mittel 10 Prozent.

Ob die Voraussetzungen gemäss *Absatz 1* erfüllt sind, wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein. In Bezug auf den Finanzbedarf (Bst. a) ist anzumerken, dass grundsätzlich der gesamte Aufwand für Investitionen und Betrieb anrechenbare Kosten bilden kann, zumal diese Kosten Bemessungsgrundlage für die Bundesbeiträge bilden, an denen sich der Kanton beteiligen soll. Die zumutbare Eigenleistung (Bst. b) einschliesslich Drittmittel sollte nach Annahme der Motionäre ungefähr 10 Prozent erreichen. Die Voraussetzung, dass sich der Bund, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte in vergleichbarem Umfang an der Finanzierung beteiligen (Bst. c) orientiert sich an der Aufteilung «Bund 50 Prozent, Kanton 40 Prozent, Dritte/eigene Mittel 10 Prozent». Um einen gewissen Spielraum bei Veränderung der Verhältnisse zu belassen, wird aber lediglich eine Beteiligung in *vergleichbarem* und nicht gleichem Umfang verlangt.

In *Absatz 2* wird der Grundsatz festgehalten, dass die Finanzierung durch den Kanton eine *subsidiäre* ist. Diese Vorgabe steht eng in Zusammenhang mit der in *Absatz 1 Buchstabe c* verlangten Beteiligung der Finanzierungspartner. Eine Vollfinanzierung alleine durch den Kanton wäre somit nicht statthaft. Der Gesetzgeber geht von einer kantonalen Beteiligung von 40 bis maximal 50 Prozent aus. Um einen gewissen Spielraum zu belassen, soll dieser Wert *in der Regel* erreicht werden.

In *Absatz 3* wird wie im Staatsbeitragsrecht üblich festgehalten, dass auf die Gewährung von Beiträgen kein Rechtsanspruch besteht.

[55] siehe zum Ganzen Finanzmotion Stucki (FM 129-2021) und Interpellation Stucki (050-2021)

Artikel 25c – Vollzug (neu)

Absatz 1: Gemäss Artikel 9 Absatz 2 StBG können Staatsbeiträge durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden, wenn die Gesetzgebung dies zulässt. Der Grosse Rat hat bereits in der Ausgabenbewilligung vom 5. September 2022 (2022.STA.357) betreffend die Unterstützung der Gosteli-Stiftung in der Periode 2022-2024 beschlossen, die Staatsbeiträge mit öffentlich-rechtlichem Leistungsvertrag zu gewähren. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Absatz 2 delegiert den Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen an den Regierungsrat. Das Gesetz regelt die Beiträge in ihren Grundzügen. Die notwendigen Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einer Verordnung, insbesondere betreffend die Voraussetzungen, Bemessungsgrundlagen und Höhe der Beiträge. Die Staatsbeiträge müssen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b StBG mit schriftlichem Gesuch beantragt werden. Vorbehältlich besonderer Vorschriften des StBG, richtet sich das Verfahren ansonsten nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[56].

Absatz 3 hält fest, dass die ordentlichen Ausgabenbefugnisse (Art. 76 und 89 KV) gelten.

Artikel 27 Absatz 1

In *Buchstabe b* wird entsprechend der Terminologie des DVG der Begriff «elektronisch» durch «digital» ersetzt.

Buchstabe d wird aufgehoben, weil die kantonalen Verwaltungsstellennach der Logik des Dreiphasenmodells keine eigenen Archive führen bzw. die Unterlagen der kantonalen Verwaltung nach Einführung der Anbietepflicht für die dezentrale Verwaltung, künftig ausnahmslos vom Staatsarchiv archiviert werden.

Übergangsbestimmung (Art. T1-1 Digitales Langzeitarchiv) (neu)

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 15a Absatz 1 hinsichtlich das dLZA für Daten aus gemeinsam genutzten Applikationen. Diese Flexibilität ist notwendig, weil zwar einerseits ein entsprechendes dLZA-Angebot des Kantons politisch gewünscht ist, dessen Umsetzung heute aber noch mit vielen offenen Fragen behaftet ist.

5.2 Gemeindegesetz (GG)[57]

Artikel 69a

Absatz 1 wird analog zu Artikel 11 Absatz 1 ArchG an das Dreiphasenmodell angepasst. Gegenstand der Bestimmung ist nicht nur die Archivierung (inaktive Phase), sondern gleichermassen die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen im vorarchivischen Bereich (aktive und semiaktive Phase). Materiell ändert sich dadurch nichts, zumal die drei Lebensphasen von Unterlagen bereits in der geltenden ArchDV Gemeinden geregelt werden.

Der *Titel* wird redaktionell geändert von «Archivierung» zu «Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen», um den Gegenstand der Bestimmung besser sichtbar zu machen.

[56] BSG 155.21
[57] BSG 170.11

5.3 Staatsbeitragsgesetz (StBG)[58]

Anhang 1 zu Artikel 18 Absatz 1

Hinsichtlich der Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung, die neu gestützt Artikel 25a-25c gewährt werden können, stellt sich die Frage, welche finanzpolitisch motivierten Kürzungen zulässig sind, zumal diese in der Regel gestützt auf einen Leistungsvertrag gewährt werden. Artikel 18 Absatz 1 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Grosse Rat durch Dekret Staatsbeiträge nach den im Anhang 1 des StBG aufgeführten Erlassen bis zu höchstens 20 Prozent kürzen kann, um mittelfristig den Ausgleich der laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung) und eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen zu gewährleisten sowie eine Neuverschuldung zu verhindern. Diese Regelung wurde zwar seit ihrer Inkraftsetzung vor rund 30 Jahren noch nie angewendet. Um die Kürzungsmöglichkeit, die für den Staatsbeitragstatbestand gemäss Archivierungsgesetz sachgerecht erscheint, nicht grundsätzlich auszuschliessen, soll Anhang 1 des StBG entsprechend ergänzt werden.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Revision des Archivgesetzes ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 nicht enthalten. Die Archivierung der Unterlagen der ehemals staatlichen Psychiatrien und der dezentralen Verwaltung dient aber direkt den Wirkungszielen gemäss Artikel 2 des Archivgesetzes, die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns sowie die Erforschung und den Schutz des kulturellen Erbes sicherzustellen.

Des Weiteren leistet die Revision einen wichtigen Beitrag zur digitalen Transformation (Strategisches Ziel 2), dies nicht zuletzt mit der neuen gesetzlichen Grundlage betreffend die digitalen Langzeitarchive für die Gemeinden. Das Archivgesetz wird in terminologischer und systematischer Hinsicht angepasst an die Grundsätze der heutigen Archivwissenschaft (Dreiphasenmodell). Damit ist auch in rechtlicher Hinsicht die Grundlage gelegt für eine medienbruchfreie digitale Archivierung.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Übernahme der historischen Archive (bis Ende 2016) der psychiatrischen Kliniken wird zwar nicht kostenneutral zu bewältigen sein. Die Kosten fallen jedoch nur einmalig an, d.h. bei der Überführung ins Staatsarchiv. Sind sie einmal erschlossen und konserviert, generieren sie keine zusätzlichen Kosten. Für die fachgerechte Ablieferungsvorbereitung, Auswahlbildung, Übernahme, Erschliessung und Konservierung der ca. 860 Laufmeter als archivwürdig bewerteten historischen Psychiatrieakten ist nach einer ersten groben Schätzung mit ca. 300’000 Franken zu rechnen, die vom Kanton getragen werden müssen. Für die entsprechenden Arbeiten ist ein Mandat an einen externen Dienstleister vorgesehen. Die Übernahme der künftigen Unterlagen (ab 2017) wird voraussichtlich mit den vorhandenen Ressourcen zu bewältigen sein und daher keine namhaften wiederkehrenden Kosten generieren. Es wird zu prüfen sein, wie die finanziellen Mittel einzustellen sind.

Bei der Unterstellung der dezentralen Verwaltung unter die Anbietepflicht handelt es sich in erster Linie um eine Anpassung der Verwaltungsorganisation, die nicht primär finanzpolitische Ziele verfolgt. Die finanziellen Auswirkungen werden sich auch deswegen in Grenzen halten, weil das Staatsarchiv faktisch schon seit Jahren Archivbestände von diesem Teil der Verwaltung übernimmt. Mittelfristig darf aber davon ausgegangen werden, dass die zentrale Archivierung beim Staatsarchiv die Kosten senkt, weil diese sich auf die als archivwürdig bewerteten Unterlagen beschränkt und dadurch insgesamt weniger Räum-

[58] BSG 641.1

lichkeiten für die Archivierung beansprucht werden. Die dezentrale Verwaltung nahm bisher für die (Zwischen-)Archivierung ihrer Unterlagen die Dienstleistungen eines auf Datenlagerung und -erhaltung spezialisierten privaten Unternehmens in Anspruch. Durch die systematische Bewertung der dort gelagerten Unterlagen und ihre Triage in einerseits archivwürdige, dem Staatsarchiv abzuliefernde und andererseits nicht archivwürdige, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichtende Unterlagen, werden sich die Lagerkosten stark reduzieren, da nur noch temporär aufzubewahrende Unterlagen beim Dienstleister verbleiben.

Spürbar ins Gewicht fallen werden die neuen Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung. Die Gosteli-Stiftung wird voraussichtlich auch in Zukunft mit jährlich rund 450'000 Franken unterstützt werden. Die Mittel dafür sind in der Finanzplanung bereits enthalten.

Engagiert sich der Kanton bei der digitalen Langzeitarchivierung der Gemeindedaten, hat dies unweigerlich Kosten für diesen zur Folge. Gemäss Vorschlag des Regierungsrats soll der Kanton im Bereich der gemeinsam genutzten Applikationen die Kosten für den Aufbau des dLZA übernehmen, wohingegen die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung in Abhängigkeit von der Nutzung auf die Gemeinden zu überwälzen sind. Die geplanten und bewilligten Kosten für die Phase Konzept betragen 215'000 Franken. Die Projektgesamtkosten lassen sich aktuell noch nicht beziffern und müssen im Rahmen der Konzepterstellung und der Planung der weiteren Phasen ermittelt und im Budget eingestellt werden. Im Bereich der weiteren gemeindeeigenen Unterlagen sollen die Kosten entsprechend der Grundsätze des DVG auf die Gemeinden überwälzt werden. Weil das ursprünglich geplante Pilotprojekt vorerst eingestellt wurde, lassen sich die finanziellen Aufwendungen in dieser Hinsicht aktuell nicht beziffern.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Übernahme der historischen Archive der psychiatrischen Kliniken wird zu einem einmaligen Mehraufwand für das Staatsarchiv führen, bis die Bestände erschlossen und konserviert sind. Es ist vorgesehen, dass die Akten im Rahmen eines Mandats an Externe aufgearbeitet werden (siehe Ziff. 7 hiervor). Je nach Bedarf wird das Staatsarchiv zudem befristet Projektmitarbeitende anstellen. Die Übernahme von Unterlagen, die ab dem 1. Januar 2017 erstellt wurden, wird sich auf (digitale) Samplings von ausgewählten Behandlungsdokumentationen beschränken. Seitens Staatsarchiv erhöht sich dadurch das Mengengerüst der periodischen Ablieferungen zwar um ein gewisses Mass. Der Mehraufwand fällt gegenüber der insgesamt seitens kantonaler Behörden zu archivierenden Datenmenge aber nicht wesentlich ins Gewicht. Dank des neuen Aussendepots II, das das Staatsarchiv in Liebefeld (Gde. Köniz) wird beziehen können, besteht auch kein zusätzlicher physischer Platzbedarf.

Infolge der Übernahme der historischen Archive der Psychiatrien wird auch mit einer gewissen Zunahme an Einsichtsgesuchen gerechnet, insbesondere seitens der Forschung. Das Ermöglichen der historischen Forschung ist ein wichtiges Wirkungsziel des Gesetzes über die Archivierung. Vor diesem Hintergrund ist es der gesetzliche Auftrag des Staatsarchivs, Einsichtsgesuche von Forscherinnen und Forschern zu behandeln, die für ihre Forschungstätigkeit Einsicht in Unterlagen mit Personendaten benötigen. Das Staatsarchiv rechnet diesbezüglich nur mit einem überschaubaren Mehraufwand, der mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden kann. Da die Behandlungsdokumentationen ab Anfang der 1970er Jahren (bzw. 1990er Jahre im Fall Réseau de l'Arc SA) lediglich in restriktiver Auswahl übernommen werden, ist zudem nicht von einer Vielzahl von Gesuchen von Betroffenen und Angehörigen auszugehen.

Auch die vollständige Übernahme der Archive aus der dezentralen Verwaltung wird mit einem Mehraufwand verbunden sein. Ein Grossteil der entsprechenden Akten wird derzeit im Rahmen eines von der DIJ verantworteten Projekts aufgearbeitet und fertig erschlossen dem Staatsarchiv abgeliefert. Bei der DIJ entstehen durch die Ablieferung der als archivwürdig bewerteten Unterlagen der dezentralen Verwaltung ans Staatsarchiv einmalige Projektkosten. Danach reduzieren sich die Kosten bei der DIJ, da weniger Archivräumlichkeiten beansprucht werden und sich die Leistungen bei privaten Dienstleistern redu-

zieren. Beim Staatsarchiv wird durch die Übernahme und die Pflege der Unterlagen sowie die Bearbeitung der Suchanfragen (Akteinsichtsgesuche) ein zusätzliches Stellenpensum von geschätzten 40 % notwendig sein. Insgesamt wird mit einem Budgettransfer von der DIJ zur Staatskanzlei von geschätzten 40'000 Franken pro Jahr und Einsparungen von rund 100'000 Franken gerechnet. Die Magazinierung der Unterlagen ist durch das neue Aussendepot II abgedeckt.

Die Staatskanzlei hat im Planungsprozess 2022 (BU 2023 / AFP 2024-2026) die finanziellen Mittel für eine unbefristete Stelle um Umfang von 40 % budgetiert. Gleichzeitig erfolgt eine Erhöhung des Sollbestandes der Staatskanzlei im selben Umfang. Eine Reduktion im Sollbestand der DIJ ist nicht vorgesehen, da entsprechende Sachmittel wegfallen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden nicht der Anbietepflicht unterstellt und führen ihre Archive weiterhin selbst. Die Revision hat insoweit keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gemeinden.

Hingegen wird mit dem kantonalen Angebot eines digitalen Langzeitarchivs (dLZA) für die Gemeinden eine wichtige Grundlage geschaffen, um diese bei der digitalen Transformation zu unterstützen. Letztendlich wird es aber zu einem grossen Teil (ausser im Bereich der gemeinsam genutzten Applikationen) von jeder einzelnen Gemeinde abhängen, in welchem Umfang sie das kantonale Angebot in Anspruch nehmen möchte.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste gemäss RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021 hat ergeben, dass es zwar gewisse Auswirkungen auf die Psychiatrieversorger geben wird, die Vorlage auf die Volkswirtschaft insgesamt aber keine relevanten Auswirkungen hat.

Mit Unterstellung unter die Anbietepflicht wird den Psychiatrieversorgern eine Handlungspflicht auferlegt, die mit gewissen Kosten verbunden sein wird. Für die Kosten, welche die Übernahme der alten Bestände (bis Ende 2016) verursacht, wird grösstenteils der Kanton aufkommen (siehe Ziff. 7 vorne). Ab 1. Januar 2017 erstreckt sich die Anbietepflicht der bedeutenden psychiatrischen Leistungserbringer ausschliesslich auf medizinische Behandlungsdokumentationen. Diese werden in elektronischen Systemen (Fachapplikationen) geführt. Für die Ablieferung entstehen einmalige Kosten zur Entwicklung einer Ablieferungsschnittstelle.

Umgekehrt entfallen die Kosten, die bisher im Zusammenhang mit der selbständigen Archivierung angefallen sind, da die Archivräumlichkeiten und die personellen Ressourcen zur Archivbetreuung entlastet werden. Die anbietepflichtigen Psychiatrieversorger werden von den damit zusammenhängen Kosten und Risiken künftig befreit sein. Die administrative und finanzielle Mehrbelastung der einzelnen Psychiatrieversorger steht damit, soweit dies aus heutiger Sicht beurteilt werden kann, in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Zweck der Regelung.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die Staatskanzlei am 1. Juni 2022, eine Vernehmlassung betreffend Änderung des Gesetzes über die Archivierung (ArchG) durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 3. Juni bis zum 2. September 2022. Die Änderung ist von praktisch sämtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern positiv aufgenommen worden. Die eingereichten Bemerkungen und Änderungsanträge betreffen Einzelaspekte.

11.1 Archivierung von Psychiatrieakten

Die Einführung einer Anbietepflicht und Übernahme der Archive der bedeutendsten, ehemals staatlichen Psychiatrieversorger (UPD, PZM, Réseau de l'Arc SA) wird von Seite Politik und von Fachkreisen ausdrücklich begrüsst. Nebst dem historischen Wert wird auch die Bedeutung der langfristigen Sicherung dieser Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen hervorgehoben.

Hinsichtlich der **Anbietepflicht** (Art. 9) wurde mit der UPD geklärt, dass dadurch der Forschungsauftrag gemäss Spitalversorgungsgesetz nicht gefährdet wird. Die medizinischen Behandlungsdokumentationen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem Staatsarchiv abzuliefern, wo sie für die Forschung weiterhin zugänglich bleiben. Der Zugriff der Kliniken und der Forschenden bleibt aufgrund des Forschungsprivilegs (Art. 14 Abs. 3 Bst. b i.V.m. Art. 20) auch im Staatsarchiv gewährleistet.

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) kritisiert die Beschränkung auf medizinische Behandlungsdokumentationen ab dem 1. Januar 2017 (Art. 9 Abs. 4 Bst. b). Die Kliniken haben sich jedoch dagegen ausgesprochen, ihre administrativen und weiteren Unterlagen aus der jüngeren Vergangenheit (ab 2017) dem Staatsarchiv anzubieten. Die vorgeschlagene Lösung beruht auf einem Kompromiss. Dabei wurde insbesondere auf die privatrechtliche Natur der anbietepflichtigen Psychiatrieversorger, die sich auch in einem Konkurrenzverhältnis zu anderen Gesundheitsversorger befinden, Rücksicht genommen.

Eine Ausdehnung der Anbietepflicht auf weitere Gesundheitsversorger, wie es die SGG anregt, kommt für den Regierungsrat nicht in Frage. Einerseits besteht für eine derart weitgehende Massnahme kein hinreichendes öffentliches Interesse. Andererseits würde eine Ausdehnung umfangmässig zu weit führen. Auch die Politik (Die Mitte) hat zu verstehen gegeben, dass sie eine weitere Ausdehnung der Anbietepflicht als unverhältnismässig ansehen und ablehnen würde.

Um Missverständnissen in der Praxis vorzubeugen, weist der Regierungsrat bezüglich der Stellungnahme der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) darauf hin, dass die in Artikel 9 Absatz 3 vorgeschlagene **Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis** einen hinreichenden gesetzlichen Rechtfertigungsgrund darstellt, um die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegenden Personen vor straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu bewahren (vgl. vorne Ziff. 3.2.1 und Ziff. 5.1 zu Art. 9 Abs. 3). Zur Erfüllung der Anbietepflicht bedarf es somit keiner zusätzlichen Genehmigung von der für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht zuständigen Behörde. Der in Artikel 18a Absatz 1 aufgenommene (deklaratorische) Verweis betrifft ausschliesslich Einsichtsgesuche in bereits archivierte Unterlagen (vgl. vorne in Ziff. 5.1 zu Art. 18a).

Im Zusammenhang mit der **Zugänglichkeit des Archivguts** (3. Abschnitt) betont die SGG die nationale und internationale Bedeutung des Staatsarchivs für die historische Forschung, dessen hervorragenden Ruf und die vorbildliche Zusammenarbeit mit der Forschung. Die SSG befürchtet allerdings, dass gewisse Revisionsbestrebungen sich negativ auf die Handhabung der Einsichtsgesuche auswirken könnten. Sie fordert deshalb den Verzicht auf eine Verlängerung der Schutzfrist für medizinische Behandlungsdokumentationen auf 120 Jahre (Art. 18 Abs. 3a). Die psychiatrischen Kliniken haben nachvollziehbar dargelegt, dass eine verlängerte Schutzfrist angebracht ist, zumal medizinische Behandlungsdokumentationen regelmässig auch sensible Personendaten von nahen Angehörigen beinhalten. Der Regierungsrat hält deshalb an der verlängerten Schutzfrist fest. Er wird in dieser Haltung auch von Seite Politik (Grüne) bestärkt, die die verlängerte Schutzfrist ausdrücklich begrüsst.

Die BEKAG fordert eine Verlängerung der Schutzfrist bei bekanntem Todesdatum von 3 auf 10 Jahre (Art. 18 Abs. 1). Der Regierungsrat lehnt diese Forderung ab. Die dreijährige Schutzfrist hat sich in der langjährigen Praxis des Staatsarchivs bewährt. Gerade die von der BEKAG erwähnten Angehörigen haben oft ein grosses Interesse daran, in die Unterlagen der oder des Verstorbenen Einsicht nehmen zu können (z.B. Erbfrage, Familiengeschichte). Eine Verlängerung wäre somit nicht in deren Interesse.

Ferner fordert die SGG, auf die gesetzliche Vermutung gemäss Artikel 18a Absatz 2 zu verzichten. Dabei dürfte es sich um ein Missverständnis handeln. Die besonderen Geheimhaltungspflichten gelten unabhängig von den Schutzfristen und fallen durch deren Ablauf nicht automatisch dahin. Die gesetzliche Vermutung soll die Handhabung durch das Staatsarchiv erleichtern und kommt somit gerade auch der Forschung zugute (vgl. vorne in Ziff. 5.1 zu Art. 18a). Zudem wird die neue Regelung auch von der Politik (Die Mitte) begrüsst.

Schliesslich wird sich die Anpassung des Titels von Artikel 18 entgegen der Befürchtung der SGG nicht negativ auf die Praxis des Staatsarchivs auswirken, zumal damit keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Der Titel wird aber aufgrund des berechtigten Hinweises der DSA auf «Besondere Schutzfristen» geändert.

11.2 Archive der dezentralen Verwaltung

Die Unterstellung der dezentralen Verwaltung unter die Anbietepflicht stösst auf breite Zustimmung. Es wird begrüsst, dass die Unterlagen der gesamten Verwaltung nach denselben Standards archiviert und dadurch die Abläufe vereinfacht werden. Auch aus wissenschaftlicher Sicht besteht ein grosses Interesse an der Vereinheitlichung und Aufbewahrung der Bestände der gesamten Kantonsverwaltung am selben Ort.

Hinsichtlich der Stellungnahme des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) [Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne, CAF] wird darauf hingewiesen, dass weder er noch der Bernjurassische Rat (BJR) [Conseil du Jura bernois (CJB)] im Sinn des neuen Buchstabens c1 zur dezentralen Verwaltung gehören (vgl. Anhang 1 OrV DIJ[59] bzw. vorne zu Art. 9 Abs. 1 Bst. c1). Der RFB und der BJR sind aber kantonale (Regional-)Behörden. Aufgrund ihrer administrativen Angliederung an die Staatskanzlei (Art. 12 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 3 SStG[60]) fallen sie unter die Anbietepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. c. Ihre Unterlagen werden vom Staatsarchiv archiviert. Eine entsprechende Präzisierung des Vortrags wurde aufgenommen.

11.3 Terminologie und Systematik (Dreiphasen- und Triagemodell)

Die terminologischen und systematischen Anpassungen werden allgemein begrüsst. Die BEKAG sowie einige politische Parteien (EVP, Grüne, SVP) begrüssen ausdrücklich die Umstellung auf das Dreiphasenmodell und das Triagemodell. Dasselbe gilt für die Anpassungen an die Digitalisierung, die von der EVP, der Mitte, der GLP und der SVP positiv hervorgehoben werden.

11.4 Rechtsgrundlage für Staatsbeiträge (Motion 180-2021; Gosteli-Archiv)

Die Aufnahme von Bestimmungen zur Gewährung von Staatsbeiträgen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung, namentlich an die Gosteli-Stiftung (neuer Abschnitt 3a), stösst ebenfalls auf breite Zustimmung.

Die EVP erwartet, dass im Fall des Gosteli-Archives Synergien mit bestehenden Institutionen genutzt werden. Die SVP begrüsst die Umschreibung im Gesetz, dass die Subventionierung maximal 50 Prozent beträgt und Beiträge nur an Institutionen von herausragender Bedeutung für den Kanton Bern ausgerichtet werden. Bei der Umsetzung sollen die Beiträge sorgfältig geprüft werden. Auch die SP hält fest, dass

[59] Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (OrV DIJ; BSG 152.221.131)
[60] Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1)

die Beiträge, die sie befürwortet, aus ihrer Sicht auf höchstens 50 Prozent der gesamten Investitions- und Betriebsausgaben beschränkt sind.

Die Finanzkontrolle (FK) hat empfohlen, dass Beiträge nur ausgerichtet werden sollten, wenn die Voraussetzungen (Art. 25b Abs. 1 Bst. a-c) vollständig erfüllt sind. Zudem sollte die Obergrenze der kantonalen Unterstützung von 50 Prozent (Art. 25b Abs. 2) im Gesetz verbindlich festgelegt werden. Der Begriff «in der Regel» sollte deshalb gestrichen werden. Der Regierungsrat verzichtet auf diese Anpassung. Eine solche Beschränkung auf Gesetzesstufe scheint nicht sinnvoll und hätte zudem zur Folge, dass die Motionen 180-2021 und M 129-2021 unter Umständen nicht umgesetzt werden könnten, beispielsweise, wenn der Bund seine Beiträge verändert.

11.5 Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden (NEU. Motion 019-2022)

Mit der am 7. März 2022 eingereichten Motion 019-2022[61] wurde der Regierungsrat damit beauftragt, in die laufende Gesetzesrevision die erforderlichen Grundlagen für eine digitale Langzeitarchivierung der Gemeinden aufzunehmen. Da der Regierungsrat in der Vernehmlassung auf die Motion 019-2022 hingewiesen hat, haben sich viele Vernehmlassungsteilnehmende zum Thema geäussert.

Die teilnehmenden Gemeinden stehen dem Projekt dLZA grundsätzlich positiv gegenüber und wünschen, dass die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen möglichst schnell und möglichst noch in die laufende Gesetzesrevision aufgenommen werden. Die Gemeinde Köniz begrüsst die Antwort des Regierungsrats ausdrücklich. Die Stadt Thun betont die Dringlichkeit des Projekts. Die Stadt Biel und der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) verlangen angesichts der vielseitigen Auswirkungen für die Gemeinden (finanziell, personell, organisatorisch, den Investitionsschutz betreffend etc.) eine umfassende Vernehmlassung der Gemeinden, sollte die Thematik noch in die laufende Gesetzesrevision aufgenommen werden. Die Stadt Bern weist darauf hin, dass sie im Jahr 2017 ein eigenes digitales Langzeitarchiv in Betrieb genommen habe, weshalb von ihrer Seite für eine kantonale Lösung kein Bedarf bestehe. Da eine Gemeindeaufgabe betroffen sei, sei nachvollziehbar, dass der Kanton die Investitions- und Betriebskosten nicht übernehmen wolle. Ein Finanzierungssystem sei aber zwingend so auszugestalten, dass sich Gemeinden, welche die Aufgabe der digitalen Langzeitarchivierung bereits selbständig erfüllten, nicht – bzw. erst recht nicht anteilsmässig ihrer Bevölkerungszahl – an den entsprechenden Kosten beteiligen müssten. Die interkommunale Vereinigung «Jura.bernois.Bienne» drängt auf eine möglichst schnelle Umsetzung, um zu vermeiden, dass mehrere kostspielige Lösungen nebeneinander geschaffen werden. Die Meinungsverschiedenheiten betreffend Finanzierung dürften der Umsetzung nicht entgegenstehen.

Die EVP erwartet, dass die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen in die laufende Gesetzesrevision aufgenommen werden. Da in Zukunft Daten immer mehr von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzt würden, sei für die digitale Langzeitarchivierung eine ebenenübergreifende und für alle Gemeinden verbindliche Lösung anzustreben. Idealerweise übernehme der Kanton bzw. das Staatsarchiv als Kompetenzzentrum für Archivierungsfragen die Federführung in diesem wichtigen Projekt. Aus Sicht der EVP ist es selbstverständlich, dass sich die Gemeinden an den Investitions- und Betriebskosten der Langzeitarchivierung massgeblich beteiligten. Die GLP fordert zur Sicherstellung der Governance die Erarbeitung kantonsweiter Standards und konkreter Steuerungsvorgaben seitens des Kantons. Das kantonale Angebot soll auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeinden eingehen. Eine Übergangsfrist soll die Ablösung bereits bestehender Anwendungen ermöglichen. Eine Finanzierung über den Lastenausgleich fände die GLP sinnvoll und geht davon aus, dass der Kanton dabei als Auftraggeber mindestens 50 Prozent der Kosten trägt. Aus Kostengründen bevorzugt die GLP eine Cloud-Lösung.

[61] Geschäftsnummer: 2022.RRGR.32

Die Gemeinden wurden nach dem 2. Mitberichtsverfahren nochmals zum neuen Artikel 15a, der das dLZA mit Gemeindebezug künftig regeln soll, konsultiert. Die neue Bestimmung wurde grossmehrheitlich begrüsst. Die Bemerkungen wurden soweit möglich berücksichtigt.

11.6 Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Zu den finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen hat es kaum Bemerkungen gegeben. Dies dürfte in erster Linie daran liegen, dass die Vorlage grösstenteils unbestritten ist und deren Auswirkungen in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht verhältnismässig gering sind. Die Unterstützung der Gosteli-Stiftung mit einem jährlichen Beitrag von 450'000 Franken basiert auf einem breiten politischen Konsens, weshalb es auch diesbezüglich zu keinen kritischen Bemerkungen gekommen ist.

Einzig die EDU äussert die Erwartung, dass die Ausgaben, die sie im Grundsatz ebenfalls befürwortet, auf ein Minimum zu beschränken sind. Zudem soll sichergestellt werden, dass die möglichen mittelfristigen Einsparungen (z.B. bei der DIJ oder der dezentralen Verwaltung) auch tatsächlich realisiert werden können.

11.7 Weitere Themen

Der RFB (CAF) beantragt einen neuen Artikel, der klarstellt, dass bei Unterlagen, die in beiden Amtssprachen erstellt wurden, keine Sprachpräferenzen angewendet werden und diese in beiden Sprachen archiviert werden müssen. Gemäss Praxis des Staatsarchivs werden archivwürdige Unterlagen grundsätzlich in der jeweiligen Sprache, in der sie abgefasst sind, archiviert. Liegen sie in den beiden offiziellen Sprachen vor, werden sie auch in beiden Versionen archiviert. Mit Blick darauf sowie den Umstand, dass gemäss Art. 6 der Kantonsverfassung (KV)[62] das Französische eine dem Deutschen gleichwertige Amtssprache ist, erscheint es dem Regierungsrat nicht notwendig, diesen allgemein geltenden Grundsatz im Archivierungsgesetz ausdrücklich zu erwähnen.

Aufgrund der Bemerkungen des Verwaltungsgerichts wurde die Delegationsnorm in Artikel 25c noch einmal geprüft und die Delegation hinsichtlich «die Zuständigkeit und das Verfahren» gestrichen. Diese sind unnötig und hätte lediglich für Unsicherheit gesorgt. Die Kompetenz des Regierungsrats, die für den Vollzug zuständige Behörde zu bestimmen, ergibt sich bereits aus dem bestehenden Organisationsrecht. Auch in Bezug auf das Verfahren besteht kein Bedürfnis für eine vom bestehenden Recht abweichende Regelung. Das Verfahren wird sich somit grundsätzlich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) richten, vorbehältlich der im Staatsbeitragsgesetz (StBG) vorgesehenen Abweichungen.

Ausserdem wurde in Artikel 25c die gemäss Artikel 9 Absatz 2 StBG erforderliche, gesetzliche Grundlage aufgenommen, damit die Beiträge mit Leistungsvertrag gewährt werden können (neuer Absatz 1).

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Revision des ArchG anzunehmen.

[62] Verfassung des Kantons Bern vo0m 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 72
2022_08_STA_Organisationsgesetz_OrG_Kantonswechsel Moutier

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 102.1 | **152.01** | 161.1 | 211.1 | 281.1 | 435.311
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
2.3 Amtsbezirke	**2.3 *Aufgehoben.***			
Art. 38 [1] …	**Art. 38** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Das Kantonsgebiet wird in folgende 26 Amtsbezirke eingeteilt: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Moutier, La Neuveville, Nidau, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald, Wangen. [3] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben. [4] Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindenamens genehmigt. [5] …				
Art. 39a Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise [1] Die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Eine Verwaltungsregion umfasst einen oder mehrere Verwaltungskreise und legt die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen fest.	[2] Eine Verwaltungsregion umfasst einen oder mehrere Verwaltungskreise ~~und~~. Sie legt die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen fest, ausser für die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen im Berner Jura und im Seeland.			
[3] Das Kantonsgebiet wird wie folgt in fünf Verwaltungsregionen und in die entsprechenden Verwaltungskreise eingeteilt: a Verwaltungsregion Berner Jura: Verwaltungskreis Berner Jura, b Verwaltungsregion Seeland: Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland, c Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau: Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau, d Verwaltungsregion Bern-Mittelland: Verwaltungskreis Bern-Mittelland, e Verwaltungsregion Oberland: Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Niedersimmental und Interlaken-Oberhasli.				
[4] Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Verwaltungskreis wird in Anhang 2 umschrieben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindenamens genehmigt. [6] …				
A1 zu Artikel 38	**A1** ***Aufgehoben.***			
Art. A1-1 [1] Die in Artikel 38 umschriebenen Amtsbezirke umfassen folgende Gemeinden: 1. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarberg mit Hauptort Aarberg: a) Einwohnergemeinde Aarberg, Einwohnergemeinde Bargen (BE), Einwohnergemeinde Grossaffoltern, Einwohnergemeinde Kallnach, Einwohnergemeinde Kappelen, Einwohnergemeinde Lyss, Einwohnergemeinde Meikirch, Einwohnergemeinde Radelfingen, Einwohnergemeinde Rapperswil (BE), Einwohnergemeinde Schüpfen, Einwohnergemeinde Seedorf (BE). 2. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarwangen mit Hauptort Aarwangen:	**Art. A1-1** *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Aarwangen, Einwohnergemeinde Auswil, Einwohnergemeinde Bannwil, Einwohnergemeinde Bleienbach, Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau, Einwohnergemeinde Gondiswil, Einwohnergemeinde Langenthal, Einwohnergemeinde Lotzwil, Einwohnergemeinde Madiswil, Einwohnergemeinde Melchnau, Einwohnergemeinde Oeschenbach, Einwohnergemeinde Reisiswil, Einwohnergemeinde Roggwil (BE), Einwohnergemeinde Rohrbach, Einwohnergemeinde Rohrbachgraben, Einwohnergemeinde Rütschelen, Einwohnergemeinde Schwarzhäusern, Einwohnergemeinde Thunstetten, Einwohnergemeinde Ursenbach, Einwohnergemeinde Wynau. 3. Deutschsprachiger Amtsbezirk Bern mit Hauptort Bern:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Bern, Einwohnergemeinde Bolligen, Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, Einwohnergemeinde Ittigen, Einwohnergemeinde Kirchlindach, Einwohnergemeinde Köniz, Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Einwohnergemeinde Oberbalm, Einwohnergemeinde Ostermundigen, Einwohnergemeinde Stettlen, Einwohnergemeinde Vechigen, Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, Einwohnergemeinde Zollikofen. 4. Zweisprachiger Amtsbezirk Biel mit Hauptort Biel/Bienne: a) Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Einwohnergemeinde Leubringen. 5. Deutschsprachiger Amtsbezirk Büren mit Hauptort Büren: a) Einwohnergemeinde Arch, Einwohnergemeinde Büetigen, Einwohnergemeinde Büren an der Aare, Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren, Einwohnergemeinde Dotzigen, Einwohnergemeinde Lengnau (BE), Einwohnergemeinde Leuzigen, Einwohnergemeinde Meienried, Einwohnergemeinde Meinisberg, Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren, Einwohnergemeinde Pieterlen, Einwohnergemeinde Rüti bei Büren, Einwohnergemeinde Wengi.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
6. Deutschsprachiger Amtsbezirk Burgdorf mit Hauptort Burgdorf: a) Einwohnergemeinde Aefligen, Einwohnergemeinde Alchenstorf, Einwohnergemeinde Bäriswil, Einwohnergemeinde Burgdorf, Einwohnergemeinde Ersigen, Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf, Einwohnergemeinde Heimiswil, Einwohnergemeinde Hellsau, Einwohnergemeinde Hindelbank, Einwohnergemeinde Höchstetten, Einwohnergemeinde Kernenried, Einwohnergemeinde Kirchberg (BE), Einwohnergemeinde Koppigen, Einwohnergemeinde Krauchthal, Einwohnergemeinde Lyssach, Einwohnergemeinde Oberburg, Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh, Einwohnergemeinde Rumendingen, Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach, Einwohnergemeinde Willadingen, Einwohnergemeinde Wynigen. 7. Französischsprachiger Amtsbezirk Courtelary mit Hauptort Courtelary:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Courtelary, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde Orvin, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Renan (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Tramelan, Einwohnergemeinde Villeret.				
8. Deutschsprachiger Amtsbezirk Erlach mit Hauptort Erlach:				
a) Einwohnergemeinde Brüttelen, Einwohnergemeinde Erlach, Einwohnergemeinde Finsterhennen, Einwohnergemeinde Gals, Einwohnergemeinde Gampelen, Einwohnergemeinde Ins, Einwohnergemeinde Lüscherz, Einwohnergemeinde Müntschemier, Einwohnergemeinde Siselen, Gemischte Gemeinde Treiten, Einwohnergemeinde Tschugg, Gemischte Gemeinde Vinelz.				
9. Deutschsprachiger Amtsbezirk Fraubrunnen mit Hauptort Fraubrunnen:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Bätterkinden, Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Fraubrunnen, Einwohnergemeinde Jegenstorf, Einwohnergemeinde Iffwil, Einwohnergemeinde Mattstetten, Einwohnergemeinde Moosseedorf, Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, Einwohnergemeinde Utzenstorf, Einwohnergemeinde Wiggiswil, Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf, Einwohnergemeinde Zielebach, Einwohnergemeinde Zuzwil (BE).				
10. Deutschsprachiger Amtsbezirk Frutigen mit Hauptort Frutigen:				
a) Einwohnergemeinde Adelboden, Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez, Einwohnergemeinde Frutigen, Einwohnergemeinde Kandergrund, Einwohnergemeinde Kandersteg, Einwohnergemeinde Krattigen, Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal.				
11. Deutschsprachiger Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Beatenberg, Einwohnergemeinde Bönigen, Einwohnergemeinde Brienz (BE), Gemischte Gemeinde Brienzwiler, Einwohnergemeinde Därligen, Einwohnergemeinde Grindelwald, Einwohnergemeinde Gsteigwiler, Einwohnergemeinde Gündlischwand, Einwohnergemeinde Habkern, Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz, Einwohnergemeinde Interlaken, Gemischte Gemeinde Iseltwald, Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Einwohnergemeinde Leissigen, Gemischte Gemeinde Lütschental, Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken, Gemischte Gemeinde Oberried am Brienzersee, Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE), Einwohnergemeinde Saxeten, Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz, Einwohnergemeinde Unterseen, Einwohnergemeinde Wilderswil. b) Dazu kommt das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden. 12. Deutschsprachiger Amtsbezirk Konolfingen mit Hauptort Schlosswil (per 1.1.2018 aufgehoben infolge Fusion mit Grosshöchstetten):				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Allmendingen, Einwohnergemeinde Arni (BE), Einwohnergemeinde Biglen, Einwohnergemeinde Bowil, Einwohnergemeinde Brenzikofen, Einwohnergemeinde Freimettigen, Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, Einwohnergemeinde Häutligen, Einwohnergemeinde Herbligen, Einwohnergemeinde Kiesen, Einwohnergemeinde Konolfingen, Einwohnergemeinde Landiswil, Einwohnergemeinde Linden, Einwohnergemeinde Mirchel, Einwohnergemeinde Münsingen, Einwohnergemeinde Niederhünigen, Einwohnergemeinde Oberdiessbach, Einwohnergemeinde Oberhünigen, Einwohnergemeinde Oberthal, Einwohnergemeinde Oppligen, Einwohnergemeinde Rubigen, Einwohnergemeinde Walkringen, Einwohnergemeinde Wichtrach, Einwohnergemeinde Worb, Einwohnergemeinde Zäziwil.				
13. Deutschsprachiger Amtsbezirk Laupen mit Hauptort Laupen:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Ferenbalm, Einwohnergemeinde Frauenkappelen, Einwohnergemeinde Gurbrü, Einwohnergemeinde Kriechenwil, Einwohnergemeinde Laupen, Einwohnergemeinde Mühleberg, Einwohnergemeinde Münchenwiler, Einwohnergemeinde Neuenegg, Einwohnergemeinde Wileroltigen. 14. Französischsprachiger Amtsbezirk Moutier mit Hauptort Moutier: a) Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Court, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Moutier, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Gemischte Gemeinde Valbirse.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
15. Französischsprachiger Amtsbezirk La Neuveville mit Hauptort La Neuveville: a) Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Nods, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse. 16. Deutschsprachiger Amtsbezirk Nidau mit Hauptort Nidau: a) Einwohnergemeinde Aegerten, Einwohnergemeinde Bellmund, Einwohnergemeinde Brügg, Einwohnergemeinde Bühl, Einwohnergemeinde Epsach, Einwohnergemeinde Hagneck, Einwohnergemeinde Hermrigen, Einwohnergemeinde Jens, Einwohnergemeinde Ipsach, Einwohnergemeinde Ligerz, Einwohnergemeinde Merzligen, Einwohnergemeinde Mörigen, Einwohnergemeinde Nidau, Einwohnergemeinde Orpund, Einwohnergemeinde Port, Einwohnergemeinde Safnern, Einwohnergemeinde Scheuren, Einwohnergemeinde Schwadernau, Einwohnergemeinde Studen, Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, Einwohnergemeinde Täuffelen, Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz, Einwohnergemeinde Walperswil, Einwohnergemeinde Worben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b) Dazu kommt das Gebiet des Bielersees zwischen der Kantonsgrenze Bern–Neuenburg und der Amtsgrenze Biel-Nidau. 17. Deutschsprachiger Amtsbezirk Niedersimmental mit Hauptort Wimmis: a) Einwohnergemeinde Därstetten, Gemischte Gemeinde Diemtigen, Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental, Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental, Einwohnergemeinde Reutigen, Einwohnergemeinde Spiez, Einwohnergemeinde Wimmis. 18. Deutschsprachiger Amtsbezirk Oberhasli mit Hauptort Meiringen: a) Einwohnergemeinde Guttannen, Einwohnergemeinde Hasliberg, Einwohnergemeinde Innertkirchen, Einwohnergemeinde Meiringen, Gemischte Gemeinde Schattenhalb. 19. Deutschsprachiger Amtsbezirk Obersimmental mit Hauptort Blankenburg: a) Einwohnergemeinde Boltigen, Einwohnergemeinde Lenk, Einwohnergemeinde St. Stephan, Einwohnergemeinde Zweisimmen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
20. Deutschsprachiger Amtsbezirk Saanen mit Hauptort Saanen: a) Einwohnergemeinde Gsteig, Einwohnergemeinde Lauenen, Einwohnergemeinde Saanen. 21. Deutschsprachiger Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg: a) Einwohnergemeinde Guggisberg, Gemischte Gemeinde Rüschegg, Einwohnergemeinde Schwarzenburg. 22. Deutschsprachiger Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp: a) Einwohnergemeinde Belp, Einwohnergemeinde Burgistein, Einwohnergemeinde Gerzensee, Einwohnergemeinde Gurzelen, Einwohnergemeinde Jaberg, Einwohnergemeinde Kaufdorf, Einwohnergemeinde Kehrsatz, Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE), Einwohnergemeinde Niedermuhlern, Einwohnergemeinde Riggisberg, Einwohnergemeinde Rüeggisberg, Einwohnergemeinde Seftigen, Einwohnergemeinde Thurnen, Einwohnergemeinde Toffen, Einwohnergemeinde Uttigen, Einwohnergemeinde Wald (BE), Einwohnergemeinde Wattenwil,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
23. Deutschsprachiger Amtsbezirk Signau mit Hauptort Langnau: a) Einwohnergemeinde Eggiwil, Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, Einwohnergemeinde Lauperswil, Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental, Einwohnergemeinde Rüderswil, Einwohnergemeinde Schangnau, Einwohnergemeinde Signau, Einwohnergemeinde Trub, Einwohnergemeinde Trubschachen. 24. Deutschsprachiger Amtsbezirk Thun mit Hauptort Thun:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Amsoldingen, Einwohnergemeinde Blumenstein, Einwohnergemeinde Buchholterberg, Einwohnergemeinde Eriz, Einwohnergemeinde Fahrni, Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl, Einwohnergemeinde Heiligenschwendi, Einwohnergemeinde Heimberg, Einwohnergemeinde Hilterfingen, Einwohnergemeinde Homberg, Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen, Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee, Einwohnergemeinde Oberlangenegg, Einwohnergemeinde Pohlern, Einwohnergemeinde Sigriswil, Einwohnergemeinde Steffisburg, Einwohnergemeinde Stocken-Höfen Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE), Einwohnergemeinde Thierachern, Einwohnergemeinde Thun, Einwohnergemeinde Uebeschi, Einwohnergemeinde Uetendorf, Einwohnergemeinde Unterlangenegg, Einwohnergemeinde Wachseldorn, Einwohnergemeinde Zwieselberg. b) Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden. 25. Deutschsprachiger Amtsbezirk Trachselwald mit Hauptort Trachselwald:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a) Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental, Einwohnergemeinde Dürrenroth, Einwohnergemeinde Eriswil, Einwohnergemeinde Huttwil, Einwohnergemeinde Lützelflüh, Einwohnergemeinde Rüegsau, Einwohnergemeinde Sumiswald, Einwohnergemeinde Trachselwald, Einwohnergemeinde Walterswil (BE), Einwohnergemeinde Wyssachen. 26. Deutschsprachiger Amtsbezirk Wangen mit Hauptort Wangen: a) Einwohnergemeinde Attiswil, Einwohnergemeinde Berken, Einwohnergemeinde Bettenhausen, Einwohnergemeinde Farnern, Einwohnergemeinde Graben, Einwohnergemeinde Heimenhausen, Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, Einwohnergemeinde Inkwil, Einwohnergemeinde Niederbipp, Einwohnergemeinde Niederönz, Einwohnergemeinde Oberbipp, Einwohnergemeinde Ochlenberg, Einwohnergemeinde Rumisberg, Einwohnergemeinde Seeberg, Einwohnergemeinde Thörigen, Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp, Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen, Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Einwohnergemeinde Wangenried, Einwohnergemeinde Wiedlisbach				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. A2-1 [1] Die in Artikel 39a umschriebenen Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise umfassen folgende Gemeinden: 1. Französischsprachige Verwaltungsregion Berner Jura und französischsprachiger Verwaltungskreis Berner Jura:				

a) Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Court, Einwohnergemeinde Courtelary, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde Moutier, Einwohnergemeinde Orvin, Gemischte Gemeinde Nods, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Einwohnergemeinde Renan (BE), Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Einwohnergemeinde Tramelan, Gemischte Gemeinde Valbirse, Einwohnergemeinde Villeret.	a) Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Court, Einwohnergemeinde Courtelary, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, ~~Einwohnergemeinde Moutier,~~ Einwohnergemeinde Orvin, Gemischte Gemeinde Nods, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Einwohnergemeinde Renan (BE), Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Einwohnergemeinde Tramelan, Gemischte Gemeinde Valbirse, Einwohnergemeinde Villeret.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2. Zweisprachige Verwaltungsregion Seeland a) Verwaltungskreis Biel/Bienne: Einwohnergemeinde Aegerten, Einwohnergemeinde Bellmund, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Einwohnergemeinde Brügg, Einwohnergemeinde Ipsach, Einwohnergemeinde Lengnau (BE), Einwohnergemeinde Leubringen, Einwohnergemeinde Ligerz, Einwohnergemeinde Meinisberg, Einwohnergemeinde Mörigen, Einwohnergemeinde Nidau, Einwohnergemeinde Orpund, Einwohnergemeinde Pieterlen, Einwohnergemeinde Port, Einwohnergemeinde Safnern, Einwohnergemeinde Scheuren, Einwohnergemeinde Schwadernau, Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz. Dazu kommt das Gebiet des Bielersees bis zur Kantonsgrenze Bern-Neuenburg.				

b) Verwaltungskreis Seeland: Einwohnergemeinde Aarberg, Einwohnergemeinde Arch, Einwohnergemeinde Bargen (BE), Einwohnergemeinde Brüttelen, Einwohnergemeinde Büetigen, Einwohnergemeinde Bühl, Einwohnergemeinde Büren an der Aare, Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren, Einwohnergemeinde Dotzigen, Einwohnergemeinde Epsach, Einwohnergemeinde Erlach, Einwohnergemeinde Finsterhennen, Einwohnergemeinde Gals, Einwohnergemeinde Gampelen, Einwohnergemeinde Grossaffoltern, Einwohnergemeinde Hagneck, Einwohnergemeinde Hermrigen, Einwohnergemeinde Jens, Einwohnergemeinde Ins, Einwohnergemeinde Kallnach, Einwohnergemeinde Kappelen, Einwohnergemeinde Leuzigen, Einwohnergemeinde Lüscherz, Einwohnergemeinde Lyss, Einwohnergemeinde Meienried, Einwohnergemeinde Merzligen, Einwohnergemeinde Müntschemier, Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren, Einwohnergemeinde Radelfingen, Einwohnergemeinde Rapperswil (BE), Einwohnergemeinde Rüti bei Büren, Einwohnergemeinde Schüpfen, Einwohnergemeinde Seedorf (BE), Einwohnergemeinde Siselen, Einwohnergemeinde Studen, Einwohnergemeinde Täuffelen, Gemischte Gemeinde Treiten, Einwohnergemeinde Tschugg, Gemischte Gemeinde Vinelz, Einwohnergemeinde Walperswil, Einwohnergemeinde Wengi, Einwohnergemeinde Worben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3. Deutschsprachige Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau:				

a) Verwaltungskreis Oberaargau: Einwohnergemeinde Aarwangen, Einwohnergemeinde Attiswil, Einwohnergemeinde Auswil, Einwohnergemeinde Bannwil, Einwohnergemeinde Berken, Einwohnergemeinde Bettenhausen, Einwohnergemeinde Bleienbach, Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau, Einwohnergemeinde Eriswil, Einwohnergemeinde Farnern, Einwohnergemeinde Gondiswil, Einwohnergemeinde Graben, Einwohnergemeinde Heimenhausen, Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, Einwohnergemeinde Huttwil, Einwohnergemeinde Inkwil, Einwohnergemeinde Langenthal, Einwohnergemeinde Lotzwil, Einwohnergemeinde Madiswil, Einwohnergemeinde Melchnau, Einwohnergemeinde Niederbipp, Einwohnergemeinde Niederönz, Einwohnergemeinde Oberbipp, Einwohnergemeinde Ochlenberg, Einwohnergemeinde Oeschenbach, Einwohnergemeinde Reisiswil, Einwohnergemeinde Roggwil (BE), Einwohnergemeinde Rohrbach, Einwohnergemeinde Rohrbachgraben, Einwohnergemeinde Rumisberg, Einwohnergemeinde Rütschelen, Einwohnergemeinde Schwarzhäusern, Einwohnergemeinde Seeberg, Einwohnergemeinde Thörigen, Einwohnergemeinde Thunstetten, Einwohnergemeinde Ursenbach, Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp, Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen, Einwohnergemeinde Walterswil (BE), Einwohnergemeinde Wangen					

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
an der Aare, Einwohnergemeinde Wangenried, Einwohnergemeinde Wiedlisbach, Einwohnergemeinde Wynau, Einwohnergemeinde Wyssachen.				

b) Verwaltungskreis Emmental: Einwohnergemeinde Aefligen, Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental, Einwohnergemeinde Alchenstorf, Einwohnergemeinde Bätterkinden, Einwohnergemeinde Burgdorf, Einwohnergemeinde Dürrenroth, Einwohnergemeinde Eggiwil, Einwohnergemeinde Ersigen, Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf, Einwohnergemeinde Heimiswil, Einwohnergemeinde Hellsau, Einwohnergemeinde Hindelbank, Einwohnergemeinde Höchstetten, Einwohnergemeinde Kernenried, Einwohnergemeinde Kirchberg (BE), Einwohnergemeinde Koppigen, Einwohnergemeinde Krauchthal, Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, Einwohnergemeinde Lauperswil, Einwohnergemeinde Lützelflüh, Einwohnergemeinde Lyssach, Einwohnergemeinde Oberburg, Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental, Einwohnergemeinde Rüderswil, Einwohnergemeinde Rüdtligen-Alchenflüh, Einwohnergemeinde Rüegsau, Einwohnergemeinde Rumendingen, Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach, Einwohnergemeinde Schangnau, Einwohnergemeinde Signau, Einwohnergemeinde Sumiswald, Einwohnergemeinde Trachselwald, Einwohnergemeinde Trub, Einwohnergemeinde Trubschachen, Einwohnergemeinde Utzenstorf, Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf, Einwohnergemeinde Willadingen, Einwohnergemeinde Wynigen, Einwohnergemeinde Zielebach.					

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
4. Deutschsprachige Verwaltungsregion Bern-Mittelland:				

a) Verwaltungskreis Bern-Mittelland: Einwohnergemeinde Allmendingen, Einwohnergemeinde Arni, Einwohnergemeinde Bäriswil, Einwohnergemeinde Belp, Einwohnergemeinde Bern, Einwohnergemeinde Biglen, Einwohnergemeinde Bolligen, Einwohnergemeinde Bowil, Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, Einwohnergemeinde Brenzikofen, Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Fraubrunnen, Einwohnergemeinde Ferenbalm, Einwohnergemeinde Frauenkappelen, Einwohnergemeinde Freimettigen, Einwohnergemeinde Gerzensee, Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, Einwohnergemeinde Guggisberg, Einwohnergemeinde Gurbrü, Einwohnergemeinde Häutligen, Einwohnergemeinde Herbligen, Einwohnergemeinde Iffwil, Einwohnergemeinde Ittigen, Einwohnergemeinde Jaberg, Einwohnergemeinde Jegenstorf, Einwohnergemeinde Kaufdorf, Einwohnergemeinde Kehrsatz, Einwohnergemeinde Kiesen, Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE), Einwohnergemeinde Kirchlindach, Einwohnergemeinde Konolfingen, Einwohnergemeinde Köniz, Einwohnergemeinde Kriechenwil, Einwohnergemeinde Landiswil, Einwohnergemeinde Laupen, Einwohnergemeinde Linden, Einwohnergemeinde Mattstetten, Einwohnergemeinde Meikirch, Einwohnergemeinde Mirchel, Einwohnergemeinde Moosseedorf, Einwoh-					

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
nergemeinde Mühleberg, Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Münchenwiler, Einwohnergemeinde Münsingen, Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Einwohnergemeinde Neuenegg, Einwohnergemeinde Niederhünigen, Einwohnergemeinde Niedermuhlern, Einwohnergemeinde Oberbalm, Einwohnergemeinde Oberdiessbach, Einwohnergemeinde Oberhünigen, Einwohnergemeinde Oberthal, Einwohnergemeinde Oppligen, Einwohnergemeinde Ostermundigen, Einwohnergemeinde Riggisberg, Einwohnergemeinde Rubigen, Einwohnergemeinde Rüeggisberg, Einwohnergemeinde Rüschegg, Einwohnergemeinde Stettlen, Einwohnergemeinde Thurnen, Einwohnergemeinde Toffen, Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, Einwohnergemeinde Vechigen, Einwohnergemeinde Schwarzenburg, Einwohnergemeinde Wald (BE), Einwohnergemeinde Walkringen, Einwohnergemeinde Wichtrach, Einwohnergemeinde Wiggiswil, Einwohnergemeinde Wileroltigen, Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, Einwohnergemeinde Worb, Einwohnergemeinde Zäziwil, Einwohnergemeinde Zollikofen, Einwohnergemeinde Zuzwil (BE).				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
5. Deutschsprachige Verwaltungsregion Oberland:				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a) Verwaltungskreis Thun: Einwohnergemeinde Amsoldingen, Einwohnergemeinde Blumenstein, Einwohnergemeinde Buchholterberg, Einwohnergemeinde Burgistein, Einwohnergemeinde Eriz, Einwohnergemeinde Fahrni, Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl, [Fassung vom 5. 8. 2008] Einwohnergemeinde Gurzelen, Einwohnergemeinde Heiligenschwendi, Einwohnergemeinde Heimberg, Einwohnergemeinde Hilterfingen, Einwohnergemeinde Homberg, Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen, Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee, Einwohnergemeinde Oberlangenegg, Einwohnergemeinde Pohlern, Einwohnergemeinde Reutigen, Einwohnergemeinde Seftigen, Einwohnergemeinde Sigriswil, Einwohnergemeinde Steffisburg, Einwohnergemeinde Stocken-Höfen Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE), Einwohnergemeinde Thierachern, Einwohnergemeinde Thun, Einwohnergemeinde Uebeschi, Einwohnergemeinde Uetendorf, Einwohnergemeinde Unterlangenegg, Einwohnergemeinde Uttigen, Einwohnergemeinde Wachseldorn, Einwohnergemeinde Wattenwil, Einwohnergemeinde Zwieselberg. Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b) Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen: Einwohnergemeinde Boltigen, Einwohnergemeinde Gsteig, Einwohnergemeinde Lauenen, Einwohnergemeinde Lenk, Einwohnergemeinde Saanen, Einwohnergemeinde St. Stephan, Einwohnergemeinde Zweisimmen. c) Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental: Einwohnergemeinde Adelboden, Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez, Einwohnergemeinde Därstetten, Gemischte Gemeinde Diemtigen, Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental, Einwohnergemeinde Frutigen, Einwohnergemeinde Kandergrund, Einwohnergemeinde Kandersteg, Einwohnergemeinde Krattigen, Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental, Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal, Einwohnergemeinde Spiez, Einwohnergemeinde Wimmis.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d) Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli: Einwohnergemeinde Beatenberg, Einwohnergemeinde Bönigen, Einwohnergemeinde Brienz (BE), Gemischte Gemeinde Brienzwiler, Einwohnergemeinde Därligen, Einwohnergemeinde Grindelwald, Einwohnergemeinde Gsteigwiler, Einwohnergemeinde Gündlischwand, Einwohnergemeinde Guttannen, Einwohnergemeinde Habkern, Einwohnergemeinde Hasliberg, Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz, Einwohnergemeinde Interlaken, Einwohnergemeinde Innertkirchen, Gemischte Gemeinde Iseltwald, Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Einwohnergemeinde Leissigen, Gemischte Gemeinde Lütschental, Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Einwohnergemeinde Meiringen, Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken, Gemischte Gemeinde Oberried am Brienzersee, Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE), Einwohnergemeinde Saxeten, Gemischte Gemeinde Schattenhalb, Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz, Einwohnergemeinde Unterseen, Einwohnergemeinde Wilderswil. Dazu kommt das Gebiet des Brienzersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.				
	II.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Erlass 102.1 Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne vom 13.09.2004 (Sonderstatutsgesetz, SStG) (Stand 01.12.2021) wird wie folgt geändert:			
	11.4 In den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung und Förderung tätige Dachorganisationen			
	Art. 67d Finanzhilfe [1] Der Kanton kann Dachorganisationen im Berner Jura, die in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras tätig sind, Beiträge in Form von Finanzhilfen gewähren. [2] Die Beiträge werden auf der Grundlage eines Leistungsvertrags gewährt und können verwendet werden a für Betriebsausgaben der Dachorganisation, b als Aufbauhilfen bei Projekten. [3] Es besteht kein Anspruch auf eine Finanzhilfe.	[3] ~~Es besteht kein Anspruch auf eine Finanzhilfe.~~ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		~~3~~ 4 Es besteht kein Anspruch auf eine Finanzhilfe.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 67e Voraussetzungen 1 Beiträge können nur gewährt werden, wenn mindestens drei Viertel der Gemeinden des Berner Juras ebenfalls eine Finanzhilfe leisten. 2 Beiträge gemäss Artikel 67d Absatz 2 Buchstabe b werden für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt. 3 Die beitragsberechtigten Dachorganisationen müssen dafür sorgen, dass ihre Aktivitäten auch den Interessen der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne zugutekommen.	3 Die beitragsberechtigten Dachorganisationen müssen dafür sorgen, dass ihre Aktivitäten auch den Interessen der ~~französischsprachigen~~ Bevölkerung des zweisprachigen Verwaltungskreises Biel/Bienne zugutekommen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 67f Verfahren 1 Artikel 66 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäss.			
	2. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	10.5 Vorübergehende Unterbringung der Aussenstellen der regionalen Gerichtsbehörden des Berner Juras im Verwaltungskreis Biel/Bienne			
	Art. 88a [1] Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura können die Aussenstelle des Regionalgerichts Berner Jura–Seeland (Art. 81 Abs. 1) und die Aussenstelle der Schlichtungsbehörde Berner Jura–Seeland (Art. 84 Abs. 4) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.			
Art. 91 Kantonale Staatsanwaltschaften [1] Für das ganze Kantonsgebiet besteht je eine Staatsanwaltschaft a für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten, b für besondere Aufgaben, namentlich für die Verfolgung überregionaler oder deliktsübergreifender Kriminalität, c für Jugendstrafsachen (Jugendanwaltschaft).				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Jugendanwaltschaft verfügt über Dienststellen mit Sozialdiensten in den vier Gerichtsregionen. Die Dienststelle Berner Jura-Seeland führt eine Aussenstelle im Berner Jura.	[3] Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura kann die Aussenstelle der Dienststelle Berner Jura–Seeland der Jugendanwaltschaft (Abs. 2) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.			
Art. 92 Regionale Staatsanwaltschaften [1] Es bestehen die folgenden vier regionalen Staatsanwaltschaften: a Berner Jura-Seeland, b Emmental-Oberaargau, c Bern-Mittelland, d Oberland.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland ist zuständig für das Gebiet der Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland, die übrigen regionalen Staatsanwaltschaften sind je zuständig für das Gebiet der gleich bezeichneten Verwaltungsregion. [3] Die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland führt eine Aussenstelle im Berner Jura.	[4] Im Zuge des Wechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura kann die Aussenstelle der regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura–Seeland (Abs. 3) für eine begrenzte Zeit im Verwaltungskreis Biel/Bienne untergebracht werden, bis die notwendigen Räumlichkeiten für ihre definitive Ansiedlung im Berner Jura zur Verfügung stehen.			
	3. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 5 Regierungsrat				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Direktion ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: a Art. 30 ZGB: Bewilligung der Namensänderung; b Art. 78 ZGB: Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken; c Art. 268 ZGB: Aussprechung der Adoption; d Art. 885 ZGB: Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen; e Art. 907 ZGB: Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes; f Art. 12b Schlusstitel ZGB: Unterstellung bisheriger Adoptionen unter das neue Recht; g Art. 59 Schlusstitel ZGB: Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
h Art. 246 Abs.2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten; i Art. 359 OR: Aufstellung von Normalarbeitsverträgen; k Art. 482 OR: Bewilligung der Ausgabe von Warenpapieren; l Art. 515 OR: Bewilligung von Lotterien und Ausspielgeschäften; m Art. 522 und 524 OR: Anerkennung von Pfrundanstalten und Genehmigung der Aufnahmebestimmungen und der Hausordnung von Pfrundanstalten.	h Art. 246 Abs. 2 OR: Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer ~~Amtsbezirke~~Verwaltungskreise liegenden Auflagen gegenüber Beschenkten;			
Art. 167 Grundbuch 1 Einführung [1] Das Grundbuch wird auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden und der Grundbuchblätter des kantonalen Grundbuches (Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern)[1)] eingeführt.				

[1)] Aufgehoben, jetzt G vom 11. 6. 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden eingeführt werden. [3] Die Direktion für Inneres und Justiz bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.	[2] Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne ~~Bezirke~~Verwaltungskreise oder Gemeinden eingeführt werden.			
	4. Der Erlass 281.1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 16.03.1995 (EGSchKG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Betreibungs- und Konkursregionen [1] Die Regionen für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons: a Berner Jura, b Seeland, c Oberaargau-Emmental[1)],	[1] ~~Die Regionen für~~ Für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse ~~entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons~~bestehen folgende Regionen: a Berner Jura–Seeland, die den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland entspricht, b *Aufgehoben.* c ~~Oberaargau-Emmental~~Emmental–Oberaargau, die der Verwaltungsregion Emmental–Oberaargau entspricht,			

[1)] Richtig: Emmental-Oberaargau

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d Bern-Mittelland, e Oberland.	d ~~Bern-Mittelland~~Bern–Mittelland, die der Verwaltungsregion Bern–Mittelland entspricht, e Oberland, die der Verwaltungsregion Oberland entspricht.			
Art. 9 Sprache 1 Die Betreibungsverfahren werden in der Sprache der Verwaltungsregion durchgeführt. 2 Die Konkursverfahren werden in der Sprache durchgeführt, in welcher über die Konkurseröffnung entschieden worden ist.	1 Die Betreibungsverfahren werden in der Sprache der Verwaltungsregion durchgeführt. Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[1)] gilt sinngemäss in der Betreibungs- und Konkursregion Berner Jura–Seeland.			
	5. Der Erlass 435.311 Gesetz über das Interregionale Fortbildungszentrum vom 09.04.2003 (IFZG) (Stand 01.11.2021) wird wie folgt geändert:			

1) BSG 152.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 15 Grosser Rat		**Rückweisung an den Regierungsrat** mit folgender Auflage: Der Regierungsrat klärt für die 2. Lesung ab, ob die Einreihung des IFZ in Kreis 3 gemäss PCG-Richtlinien schlüssig ist. **Eventualantrag** sollte der Grosse Rat dem Rückweisungsantrag nicht folgen: *Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Regierungsrat I*
[1] Der Grosse Rat legt das Dotationskapital fest.				
[2] Er kann den Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ verbindlich erklären.	[2] *Aufgehoben.*			
[3] Er nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung und vom Jahresbericht des IFZ.	[3] *Aufgehoben.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 16 Regierungsrat [1] Der Regierungsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Verwaltungsrats.	**Art. 16** *Aufgehoben.*	**Rückweisung an den Regierungsrat** mit folgender Auflage: Der Regierungsrat klärt für die 2. Lesung ab, ob die Einreihung des IFZ in Kreis 3 gemäss PCG-Richtlinien schlüssig ist. **Eventualantrag** sollte der Grosse Rat dem Rückweisungsantrag nicht folgen: *Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Regierungsrat I*
Art. 17 Bildungs- und Kulturdirektion [1] Die Bildungs- und Kulturdirektion übt die Aufsicht über das IFZ aus.		**Rückweisung an den Regierungsrat** mit folgender Auflage: Der Regierungsrat klärt für die 2. Lesung ab, ob die Einreihung des IFZ in Kreis 3 gemäss PCG-Richtlinien schlüssig ist. **Eventualantrag** sollte der Grosse Rat dem Rückweisungsantrag nicht folgen: *Geltendes Recht*		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Sie erarbeitet einen mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ. [3] Sie beschliesst die Leistungsvereinbarung und den jährlichen Defizitbeitrag an das IFZ.	[2] ~~Sie erarbeitet einen mehrjährigen Aufgaben-~~ Die Bildungs- und ~~Finanzplan für das IFZ.~~ Kulturdirektion a ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrats, b erarbeitet einen mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan für das IFZ, c genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Jahresbericht.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. 2. Er wird ermächtigt, die vorliegende Änderung des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)[1)] aufzuheben, sobald die Aussenstellen des Regionalgerichts, der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwaltschaft Berner Jura–Seeland sowie die Aussenstelle der Dienststelle Berner Jura–Seeland der Jugendanwaltschaft ihre definitiven Räumlichkeiten im Berner Jura bezogen haben.			
	Bern, 13. September 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 15. Januar 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 31. Januar 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2810

[1)] BSG 161.1

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. September 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.645
Klassifizierung:	Nicht klassifiziertNicht klassifiziert

Gesetzesänderungen infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 3

3. Grundzüge der Neuregelung ... 4
3.1 Aufhebung der Verweise auf Moutier und die Amtsbezirke ... 4
3.2 Provisorische Unterbringung der Aussenstellen der regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Berner Juras in Biel ... 5
3.3 Betreibungs- und Konkursregionen ... 6
3.4 Unterstützung von Dachorganisationen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wirtschaftsförderung des Berner Juras ... 6
3.5 Ausübung der kantonalen Aufsicht über das Interregionale Fortbildungszentrum ... 7

4. Erlassform ... 8

5. Erläuterungen zu den Artikeln ... 8
5.1 Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) ... 8
5.2 Änderung des Sonderstatutsgesetzes (SStG) ... 8
5.3 Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ... 12
5.4 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) ... 12
5.5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) ... 13
5.6 Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG) ... 13
5.7 Inkrafttreten und Aufhebung der Änderung des GSOG ... 14

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 14

7. Auswirkungen auf Finanzen ... 15

8. Auswirkungen auf Personal und Organisation ... 15

9. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 16

10. Auswirkungen auf Wirtschaft ... 16

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 17
11.1 Allgemeines ... 17
11.2 Politische Parteien und Organisationen der Wirtschaftskreise ... 17
11.3 BJR und RFB ... 18
11.4 Gemeindeverbände ... 18

11.5 Finanzkontrolle 19

1. Zusammenfassung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier haben am 28. März 2021 den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura beschlossen.

Der Wechsel von Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura erfordert die Änderung der Kantonsverfassung und einiger Gesetze: Die Änderung der Kantonsverfassung wurde in einem separaten Geschäft innerhalb desselben Projekts vorgenommen (Kantonswechsel von Moutier, Teilprojekt 3 des Projekts Avenir Berne romande).[1]

Diese Vorlage betrifft somit die Änderung von Gesetzen. Bei dieser Gelegenheit wird der Begriff des Amtsbezirks aus dem Organisationsgesetz und aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch gestrichen. Die Amtsbezirke haben mit der Einführung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise im Jahr 2010 (Projekt Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung) ihre Eigenschaft als *ordentliche* Verwaltungsunterteilungen des Kantons verloren. Mit der Änderung des Sonderstatutsgesetzes im Jahr 2021 haben sie auch ihre verbleibende Funktion als Wahlkreise für die Wahl des Bernjurassischen Rates (BJR) verloren.

Die Verlegung von kantonalen Verwaltungseinheiten von Moutier in den Berner Jura oder nach Biel (Projekt *Avenir Berne romande*, Teilprojekt 2) zieht zwei Gesetzesänderungen nach sich:

- Die definitive Verlegung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in neue, noch zu errichtende Räumlichkeiten in Reconvilier erfordert deren provisorische Unterbringung in Biel für einen möglichst kurzen Zeitraum, der aber zwangsläufig mehrere Jahre nach dem Kantonswechsel von Moutier dauern wird. Die vorübergehende Ansiedlung dieser Behörden ausserhalb des Berner Juras, wo sie ihren gesetzlichen Sitz haben, erfordert eine vorübergehende Regelung im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG).
- Es wird vorgeschlagen, die Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland zusammenzulegen und den Sitz in den Berner Jura (Tavannes) zu legen, wobei sowohl für den Betreibungs- als auch für den Konkursbereich Schalter im Berner Jura und in Biel beibehalten werden. Ein Amt, das beide Regionen abdeckt, würde somit vom Berner Jura aus gesteuert. Diese Änderungen bedingen die Zusammenlegung der beiden heutigen Regionen zu einer einzigen Region Berner Jura–Seeland, was eine Änderung des Organisationsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erfordert. Diese regionale Fusion ist auf den Bereich Schuldbetreibung und Konkurs beschränkt und ist nach Meinung der Fachleute dieses Sektors angebracht; sie bedeutet keinesfalls eine weiterreichende Fusion der beiden Verwaltungsregionen. Der Berner Jura bleibt eine französischsprachige Verwaltungsregion und ein französischsprachiger Verwaltungskreis und ist somit von der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland zu unterscheiden.

Mit dem Projekt *Avenir Berne romande* hat der Regierungsrat beschlossen, die französischsprachige Komponente des Kantons Bern zu stärken, um seine Zweisprachigkeit zu festigen und die Ausstrahlung des Berner Juras und des französischsprachigen Kantonsteils zu fördern. Verschiedene sozioökonomische Akteure setzen sich im Berner Jura seit einigen Jahren für eine Stärkung und Aufwertung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Region ein (vgl. Wirtschaftsstrategie des

[1] Geschäft Nr. 2021.STA.645

Berner Juras 2030: «*Stratégie économique du Jura bernois 2030*»). Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier, hat aber Übereinstimmungen mit den Zielen des Regierungsrates für das Projekt «Avenir Berne romande» und mit der umfangreichen Neuorganisation von Verwaltung und Schulen im Berner Jura, die durch den Kantonswechsel von Moutier ausgelöst wurde. Eine Änderung des Sonderstatutsgesetzes wird beantragt, um die gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Vorhaben durch den Kanton zu schaffen, die auf die Zusammenarbeit und die Ausstrahlung der Institutionen im französischsprachigen Teil des Kantons abzielen.

Die erwähnte Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen betrifft auch die Aufgaben und die Verwaltungsorganisation des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ/CIP) in Tramelan. Die geplanten Änderungen bieten die Gelegenheit, die Regelung der Aufsicht über das IFZ im Gesetz zu modernisieren.

2. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier, Hauptort des gleichnamigen Amtsbezirks und grösste Gemeinde des Berner Juras, haben am 28. März 2021 den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura beschlossen.

Im Anschluss an diese Abstimmung wurde vom Regierungsrat (RRB Nr. 626/2021 vom 26. Mai 2021) eine Projektorganisation unter dem Namen *Avenir Berne romande* und unter der Leitung von alt Regierungsrat Mario Annoni eingesetzt, um den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier vorzubereiten. Die Ziele des Projekts sind der endgültige Abschuss der Jurafrage, die Aufwertung der welschen Komponente des Kantons Bern und die Neuorganisation der französischsprachigen Verwaltungsstellen und Schulen, um eine moderne, zugängliche und effiziente Verwaltung zu gewährleisten. Die Vorbereitungen umfassen drei Hauptgegenstände, die in Teilprojekte unterteilt sind:

– ein Konkordat, das in beiden Kantonen dem Stimmvolk vorgelegt wird, um den Kantonswechsel und die damit verbundene Grenzänderung zu bestätigen (Teilprojekt 1)
– die Verlegung und Neuorganisation von kantonalen Verwaltungsstellen, von Justiz und Polizei sowie von Schulen von Moutier in andere Teile des Berner Juras oder nach Biel sowie Themen, die mit der Ausstrahlung des Berner Juras und der Stärkung der französischsprachigen und zweisprachigen Komponente des Kantons Bern zusammenhängen (Teilprojekt 2)
– die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung nach dem Wegzug von Moutier sowie eine kantonale Unterstützung der Gemeinden in der Region Moutier, wo dies gewünscht und notwendig ist, um ihre Aufgaben und interkommunalen Beziehungen weiterzuführen oder neu zu gestalten (Teilprojekt 3)

Dieser Vortrag bezieht sich auf einen Teil dieses dritten Teilprojekts, nämlich die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt. Konkret sind von diesen Anpassungen nur Gesetze betroffen. Die notwendigen Änderungen der Kantonsverfassung wurden in einem separaten Geschäft innerhalb desselben Projekts (Kantonswechsel von Moutier, Teilprojekt 3 des Projekts *Avenir Berne romande*[2]) vorgenommen. Es gibt keine Dekrete oder Beschlüsse des Grossen Rates, die von den vorliegenden Änderungen betroffen sind. Die Änderungen der vom Regierungsrat, den Direktionen sowie den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft erlassenen Gesetzgebung werden in einer separaten Vorlage behandelt. Die

[2] Geschäft Nr. 2021.STA.645

auf interkantonaler, kommunaler und interkommunaler Ebene notwendigen Anpassungen werden in diesem Geschäft ebenfalls nicht behandelt.

Der Kantonswechsel von Moutier erfordert eine Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im Berner Jura und in Biel. Es handelt sich um das Teilprojekt 2 des Projekts *Avenir Berne romande*, das insbesondere die Verlegung verschiedener Verwaltungen, der Kantonspolizei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft betrifft, die derzeit in Moutier untergebracht sind. Im Rahmen dieses Projekts hat sich gezeigt, dass für diese Dienststellen provisorische Räumlichkeiten gefunden werden müssen, da die notwendigen Planungs- und Bauarbeiten, insbesondere für den Bau eines Justiz- und Polizeizentrums (oder «Sicherheitszentrums») in Reconvilier, nicht bis zum Zeitpunkt des Wechsels von Moutier zum Kanton Jura (01.01.2026) abgeschlossen sein können. Aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rates in der Sommersession 2023 müssen die französischsprachigen Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft der Gerichtsregion Berner Jura–Seeland für eine begrenzte Zeit nach Biel umziehen, d. h. bis die neuen Räumlichkeiten für sie im Berner Jura zur Verfügung stehen. Die vorübergehende Ansiedlung dieser Behörden ausserhalb des Berner Juras, wo sie ihren gesetzlichen Sitz haben, erfordert eine vorübergehende Regelung im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG).

Parallel zur oben erwähnten Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im Berner Jura und in Biel arbeiten im Berner Jura seit einigen Jahren verschiedene sozioökonomische Akteure daran, das wirtschaftliche Potenzial dieser Region zu stärken und aufzuwerten (vgl. *Stratégie économique du Jura bernois 2030 [Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030]*). Die Wirtschaftsstrategie im Berner Jura und in der zweisprachigen Region Biel fällt in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Wirtschaftskammern und steht im Zusammenhang mit dem Dialog zwischen diesen beiden Regionen. Obwohl dieser Ansatz nicht direkt mit dem Kantonswechsel von Moutier zusammenhängt, weist er Übereinstimmungen mit dem Projekt *Avenir Berne romande* auf und wurde im Sinne eines «interkommunalen Kompetenzzentrums mit Ausstrahlung auf den Berner Jura» immer als solcher benannt. Die Schaffung dieses Kompetenzzentrums erfolgt zeitgleich mit der umfangreichen administrativen und schulischen Neuorganisation im Berner Jura und fügt sich in die vom Regierungsrat für das Projekt *Avenir Berne romande* festgelegten Ziele ein, insbesondere die Ausstrahlung und Stärkung des französischsprachigen Teils des Kantons und die Zusammenarbeit zwischen dem Berner Jura und Biel in den relevanten Bereichen. Aus diesem Grund wird die für die Unterstützung dieses Vorhabens notwendige Rechtsgrundlage in der vorliegenden Gesetzesänderung (Änderung des SStG) verankert.

Die erwähnte Neuorganisation der Kantonsverwaltung, der Justiz, der Polizei und der Schulen betrifft auch die Aufgaben und die administrative Organisation des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ/CIP). Die geplanten Änderungen bieten die Gelegenheit, die Regelung der Aufsicht über das IFZ im Gesetz zu modernisieren.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Aufhebung der Verweise auf Moutier und die Amtsbezirke

In formeller Hinsicht führt der Wegzug von Moutier aus dem Kanton Bern dazu, dass die Verweise auf Moutier in einigen Gesetzen gestrichen werden müssen. Die Dekrete und die Grossratsbeschlüsse (Beitrittsbeschlüsse zu interkantonalen Verträgen) sind nicht betroffen, da keiner dieser Erlasse auf die Gemeinde Moutier Bezug nimmt.

Wie in der Einleitung erwähnt, ist Moutier Hauptort eines Amtsbezirks. Mit der Einführung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise im Jahr 2010 (Projekt Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung[3]) haben die Amtsbezirke ihre Eigenschaft als *ordentliche* Verwaltungsunterteilungen des Kantons verloren. Bis 2021 hatten diese nur noch eine Restfunktion, da die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville die Wahlkreise für die Wahl des Bernjurassischen Rates (BJR) bildeten.

Seit der Teilrevision vom 8. März 2021 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1), mit der die Verwaltungsregion Berner Jura zum Einheitswahlkreis für die BJR-Wahlen wurde, haben die Amtsbezirke nach geltendem Recht ausgedient. Sie wurden zu einer Form der territorialen Unterteilung mit historischem Charakter, aber ohne rechtliche Bedeutung.

Ausserdem diente der Amtsbezirk Biel bis 2018 als Wirkungskreis für den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB). Dieser Wirkungskreis wurde inzwischen auf den gesamten Verwaltungskreis Biel/Bienne ausgedehnt, und der ehemalige Amtsbezirk hat auch hier seine Funktion verloren. Diese Änderung wurde bei der Teilrevision (und Namensänderung) des Sonderstatutsgesetzes im Jahr 2021 berücksichtigt.

Da die Amtsbezirke jede praktische und konkrete Funktion verloren haben, bietet die vorliegende Vorlage die Gelegenheit, die wenigen Gesetzesbestimmungen, in denen sie noch erwähnt werden, zu ändern oder aufzuheben.

3.2 Provisorische Unterbringung der Aussenstellen der regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Berner Juras in Biel

Das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) schreibt für die Gerichtsregion Berner Jura–Seeland vor, dass das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde je eine Aussenstelle im Berner Jura haben (Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 4 GSOG). Für die Staatsanwaltschaft in dieser Region verfügen die Jugendanwaltschaft (kantonale Behörde, Art. 91 Abs. 2 GSOG) und die regionale Staatsanwaltschaft (Art. 92 Abs. 3 GSOG) im Berner Jura jeweils über eine Aussenstelle. Alle diese Behörden sind derzeit in Moutier angesiedelt.

Der Umzug dieser Behörden in ihre neuen Räumlichkeiten in Reconvilier kann jedoch aufgrund der Dauer der erforderlichen Bau- und Einrichtungsarbeiten nicht zum Zeitpunkt des Wechsels von Moutier zum Kanton Jura erfolgen. Für einen begrenzten, möglichst kurzen Zeitraum, der auf Ende 2025 bis voraussichtlich Ende 2030 oder etwas später geschätzt wird, müssen diese Behörden vorübergehend in Biel oder in der Agglomeration Biel untergebracht werden. Diese Wahl wurde getroffen, um insbesondere eine gewisse, zeitlich begrenzte gemeinsame Nutzung mit der bestehenden Gerichtsinfrastruktur in Biel zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass die oben erwähnten Bestimmungen, die den Sitz dieser Behörden im Berner Jura festlegen, für mehrere Jahre nicht mehr eingehalten werden. Diese Situation kann nur vorübergehend sein; sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat haben ihre Absicht bekundet, die Justiz langfristig im Berner Jura zu belassen. Diese Änderungen in der Gerichtsorganisation der Region Berner Jura–Seeland müssen für die Dauer, während der sie gelten, im Gesetz verankert werden.

Der geplante provisorische Standort dieser Behörden in Biel wurde erst lange nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens als notwendig erachtet. Zuvor waren die Instanzen des Projekts

[3] Tagblatt, Januarsession 2006, Beilage 5, S. 412

Avenir Berne romande davon ausgegangen, dass provisorische Räumlichkeiten im Berner Jura genutzt werden könnten, was sich schliesslich sowohl aus zeitlichen als auch aus finanziellen Gründen als nicht realisierbar erwies, da der Grosse Rat verlangte, die Kosten für die provisorischen Standorte zu senken. Aus diesem Grund waren die geplanten Änderungen des GSOG nicht im Entwurf enthalten, der in die Vernehmlassung geschickt wurde.

3.3 Betreibungs- und Konkursregionen

Der Berner Jura und das Seeland bilden zwei getrennte Verwaltungsregionen, von denen die eine französischsprachig und die andere zweisprachig ist. Diese verfassungsrechtliche Realität wird in keiner Weise in Frage gestellt. Im Bereich des Betreibungs- und Konkurswesens besteht jedoch aufgrund der kritischen Masse eine Tendenz zu mehr Synergien zwischen diesen beiden Regionen. Im Zusammenhang mit der Verlegung von kantonalen Verwaltungseinheiten von Moutier an einen anderen Ort im Berner Jura oder nach Biel wurden mehrere Varianten geprüft. Die vorgeschlagene Variante ermöglicht am ehesten eine ausgewogene Verteilung der kantonalen Verwaltungseinheiten zwischen dem Berner Jura und Biel und gewährleistet gleichzeitig die mit der Neuorganisation angestrebte Effizienz. Es geht darum, die Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland zusammenzulegen, ihren Sitz im Berner Jura (Tavannes) anzusiedeln und gleichzeitig zwei Dienststellen für den Betreibungsbereich beizubehalten, eine im Berner Jura (am Sitz des Amtes) und eine in Biel. Biel und Tavannes werden also weiterhin über je einen öffentlich zugänglichen Betreibungsschalter verfügen. Die Dienststelle im Betreibungsbereich in Aarberg ist von der Neuorganisation nicht betroffen und wird beibehalten. Im Bereich des Konkurswesens wird sich nur eine Dienststelle mit Sitz in Tavannes um alle Konkursverfahren aus der neuen Region kümmern. Sie wird an zwei Standorten eingerichtet, einem in Tavannes, um die französischsprachigen Konkursverfahren zu bearbeiten, und einem in Biel, um die deutschsprachigen Verfahren zu übernehmen. Diese Organisation soll es ermöglichen, das Personal je nach Bedarf flexibel zwischen den beiden Standorten einzusetzen. Im Arbeitsvertrag jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters der Konkursverwaltung müssen diese beiden Standorte als Arbeitsort angegeben werden, damit die betroffenen Personen ihre Aufgaben an beiden Orten erfüllen können. Diese Änderungen bedingen die Zusammenlegung der beiden bisherigen Regionen zu einer einzigen Region Berner Jura–Seeland und die Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1).

3.4 Unterstützung von Dachorganisationen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wirtschaftsförderung des Berner Juras

Die Volkswirtschaftskammer des Berner Juras (CEP) hat in Zusammenarbeit mit zahlreichen regionalen Partnern die Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 (*Stratégie économique du Jura bernois 2030*) erarbeitet. Zur Umsetzung dieser Strategie haben fünf bernjurassische Verbände[4], in denen wirtschaftliche, landwirtschaftliche und touristische Kreise sowie die Gemeinden aus der gesamten Region vertreten sind, im Dezember 2019 die Stiftung *Fondation Grand Chasseral*[5] gegründet. Diese Stiftung hat bei Unternehmen, Verbänden, Gemeinden des Berner Juras und Privatpersonen sowie bei der kantonalen Verwaltung (WEU und STA) Schritte unternommen, um die für die Umsetzung ihrer Anfangsprojekte[6] erforderlichen Mittel zu sammeln.

[4] Volkswirtschaftskammer des Berner Juras, Jura bernois Tourisme, Jura bernois.Bienne, Regionalpark Chasseral, Landwirtschaftskammer des Berner Juras
[5] Die Stiftung hiess ursprünglich «Fondation pour le rayonnement du Jura bernois».
[6] Projekte «Couronne», vgl. https://www.cep.ch/blog/2020/07/La-Fondation-pour-le-rayonnement-du-Jura-bernois-achete-La-Couronne (eingesehen am 12.08.2022); vgl. auch La Couronne, cœur du Grand Chasseral | Grand Chasseral (eingesehen am 05.09.2023)

Obwohl sie nicht direkt mit dem Wegzug von Moutier zusammenhängt, zeigt die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 Übereinstimmungen mit den Zielen des Regierungsrates für den französischsprachigen Kantonsteil nach dem Kantonswechsel von Moutier auf. Allfällige Synergien oder Unterschiede zwischen den Wirtschaftsstrategien des Berner Juras und der Region Biel-Seeland können insbesondere von den betroffenen Wirtschaftskammern und den regionalen politischen Akteuren wie dem BJR, dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) und den Gemeindeverbänden behandelt werden. Es wird eine Änderung des Sonderstatutsgesetzes vorgeschlagen, um die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass der Kanton ein Vorhaben finanziell unterstützen kann, das auf die Zusammenarbeit und die Ausstrahlung der Institutionen im französischsprachigen Teil des Kantons abzielt.

Die umfangreiche administrative und schulische Neuorganisation im Berner Jura, die durch den Wegzug von Moutier ausgelöst wurde, geht mit politischen Zielen wie der Stärkung des französischsprachigen Kantonsteils und der Ausstrahlung des Berner Juras einher. Im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande*, das den Schwerpunkt «Ausstrahlung» in die Liste der neuen Kompetenzzentren für den Berner Jura und die Region Biel aufgenommen hat, hat die Stiftung *Fondation Grand Chasseral* 2021 (und erneut im April 2023) ein Gesuch um finanzielle Unterstützung gestellt. Beide Ansätze verfolgen das gleiche Ziel, nämlich die Stärkung der französischsprachigen Region des Kantons Bern auf administrativer und wirtschaftlicher Ebene. Damit der Kanton die Umsetzung dieser Strategie finanziell unterstützen kann, wird im Sonderstatutsgesetz eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen (Art. 67d ff.).

Da die Gemeinden des Berner Juras über die «Association Jura bernois.Bienne» (Jb.B) an diesem Vorhaben beteiligt sind, ergibt sich die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für ein Engagement des Kantons in diesem Kontext aus dem Verfassungsauftrag an den Kanton und die Gemeinden, günstige Bedingungen für die Wirtschaft zu schaffen (Art. 50 KV). Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zielt nicht auf Wirtschaftsförderungsmassnahmen im Sinne des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 12. März 1997 (WFG; BSG 901.1) ab, d. h. auf die fallweise Unterstützung von einzelnen Unternehmen oder Organisationen der Privatwirtschaft. Sie würde nicht in das WFG passen. Sie betrifft spezifisch die wirtschaftliche Entwicklung und Förderung im Berner Jura und für die französischsprachige Bevölkerung der Region Biel, weshalb es gerechtfertigt ist, sie in das SStG aufzunehmen. Zudem betrifft die neue Regelung die Identität des Berner Juras und Welschbiels als stark industriell geprägte Region, welche die «Fondation Grand Chassera» als Dachorganisation insbesondere mit der 2022 lancierten gleichnamigen Marke fördern will. Die Verankerung dieser Regelung im SStG ist auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt.

3.5 Ausübung der kantonalen Aufsicht über das Interregionale Fortbildungszentrum

Das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ/CIP) in Tramelan hat sich in den letzten 30 Jahren zu einem bernjurassischen Kompetenzzentrum für die berufliche Weiterbildung und die Erwachsenenbildung entwickelt. Auch ist das IFZ Sitz der Französischsprachigen Koordinationskonferenz (FRAKO) sowie der dezentralen Verwaltung der Bildungs- und Kulturdirektion im französischsprachigen Kantonsteil. Mit dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura werden sich die Aufgaben des IFZ und die Verwaltungsorganisation innerhalb des IFZ verändern. Einzelne Einheiten, wie beispielsweise das Berufsinformationszentrum, werden von Tramelan nach Tavannes ins geplante neue Dienstleistungszentrum der französischsprachigen Kantonsverwaltung umziehen. Diese Veränderungen der Aufgaben des IFZ werden zum Anlass genommen, die Aufsicht über die selbständige Anstalt des Kantons Bern zu modernisieren. Die direkte Aufsicht soll bei der Bildungs- und Kulturdirektion liegen, die diese Verantwortung auch gegenüber den anderen kantonalen Bildungsinstitutionen wahrnimmt (vgl. bspw. Art. 58 des Gesetzes vom 14. Juni 2005

über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerG; BSG 435.11], oder Art. 47 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule [FaG; BSG 435.411]).

4. Erlassform

Diese Vorlage betrifft sechs Gesetze.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

5.1 Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)

5.1.1 Abschnitt 2.3, Artikel 38 und Anhang A1

Die Bestimmungen, welche die Einteilung des Kantonsgebiets in Amtsbezirke festlegen und die Gemeinden diesen zuweisen, werden in Übereinstimmung mit der Änderung von Artikel 3 und 93 KV aufgehoben.

5.1.2 Artikel 39a

Die Zusammenlegung der Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland, die Ansiedlung ihres Sitzes im Berner Jura (Tavannes) und die Beibehaltung einer Dienststelle in Biel (und in Aarberg) bedeutet, dass die beiden bisherigen Regionen zu einer einzigen zusammengefasst werden. Da Artikel 39a Absatz 2 bestimmt, dass jede Verwaltungsregion die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibung und Konkursen festlegt, muss diese Vorschrift eine Ausnahme für die Betreibungs- und Konkursämter vorsehen, da künftig nicht mehr alle diesen Anforderungen genügen werden.

5.1.3 Anhang A2, Artikel A2-1

Die Einwohnergemeinde Moutier wird von der Liste der Gemeinden, welche die Verwaltungsregion und den Verwaltungskreis Berner Jura bilden, gestrichen (Abs. 1 Ziff. 1).

5.2 Änderung des Sonderstatutsgesetzes (SStG)

5.2.1 Einleitende Bemerkungen

Im SStG wird ein neuer Abschnitt 11.4 eingefügt, der die gesetzlichen Bestimmungen enthält, die es dem Kanton ermöglichen, namentlich die Umsetzung einiger Ziele der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 (*Stratégie économique du Jura bernois 2030*) zu unterstützen, insbesondere jene, die mit den Zielen des vom Regierungsrat lancierten Projekts Avenir Berne romande übereinstimmen. Die vorgeschlagene Regelung betrifft in erster Linie die neue Stiftung *Fondation Grand Chasseral*, ist aber offen formuliert, um eine gesetzliche Subventionierungsgrundlage zu

schaffen, die auch für eine andere Organisation gelten könnte, die beispielsweise eines Tages an die Stelle der genannten Stiftung treten würde.

Der Regierungsrat stellt fest, dass sich die Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 in den Rahmen der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025 einfügt und sich auf die im französischsprachigen Berner Jura (und teilweise in der zweisprachigen Region Biel) vorherrschende Situation fokussiert. Die Erarbeitung einer langfristigen Wirtschaftsstrategie und die Gründung einer Stiftung unter Einbezug aller relevanten Akteure aus Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und öffentlicher Hand bedeutet, dass der Berner Jura sein eigenes Schicksal in enger Zusammenarbeit mit der Region Biel an die Hand nimmt. Es entsteht ein Bewusstsein für die Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Industrieregion, die nicht nur die Bereiche des Wirtschaftslebens, sondern auch das gesellschaftliche Leben in dieser Region betreffen.

Unter den sozioökonomischen Akteuren der Region (Unternehmen, Verbände, Gemeinden) ist ein Impuls für eine (bessere) Aufwertung der bernjurassischen Besonderheiten und eine Bündelung der Kräfte spürbar. Diese Bewegung zeichnet sich auch durch eine Annäherung und eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Berner Jura und Biel aus, einer der Säulen des Projekts *Avenir Berne romande*. Die Stadt Biel hat sich beispielsweise an der Finanzierung der neuen Stiftung *Fondation Grand Chasseral* beteiligt. Biel, Leubringen-Magglingen und die Gemeinden des Berner Jura sitzen gemeinsam in der Vereinigung *Jura bernois.Bienne*, die zu den Gründerinnen und Gründern dieser neuen Stiftung zählt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Dynamik, die im Berner Jura durch den Berner Jura selbst und in Zusammenarbeit mit der Region Biel in Gang gesetzt wurde, es im Einklang mit den politischen Zielen, die sich der Regierungsrat für das Projekt *Avenir Berne romande* gesetzt hat, unbedingt verdient, unterstützt zu werden. Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras beginnt gleichzeitig mit der Vorbereitung der Neuorganisation der französischsprachigen Verwaltung im Berner Jura und in Biel im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura. Der Berner Jura befindet sich somit in einer Phase des Wandels, sowohl auf administrativer als auch auf wirtschaftlicher Ebene. Aus diesem Grund wird die Änderung des SStG in derselben Vorlage wie die Gesetzesänderungen beantragt, die infolge des Kantonswechsels von Moutier notwendig werden.

Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) sind anwendbar. Die vorgeschlagene Regelung erfüllt die Anforderungen des StBG auf folgende Weise:

Artikel 5 Absatz 2 StBG: Da die Anfangsfinanzierung auf kommunaler und privater Ebene erfolgte, wurde der Kanton bei der Gründung der Stiftung weder für einen Kapitalbeitrag noch für eine Sacheinlage (z. B. Land, Gebäude) angefragt. Die Unterstützung der Stiftung durch eine Finanzhilfe erscheint daher angemessen. Das Ziel einer möglichen Finanzhilfe ist es, der Stiftung den Einzug in ihre Räumlichkeiten und den Start der ersten geplanten Projekte (*Couronne*-Projekte) zu erleichtern. Andere Formen staatlichen Handelns wurden geprüft, insbesondere eine Unterstützung aus dem Lotteriefonds, konnten aber nicht berücksichtigt werden. Auch ein Darlehen der Neuen Regionalpolitik (NRP) wurde beantragt und bewilligt, wodurch der im vorliegenden Projekt beantragte Finanzierungsbedarf aus dem Kantonshaushalt verringert werden konnte.

Artikel 5 Absatz 4 StBG: Die Stiftung hat bei den Verantwortlichen des Projekts *Avenir Berne Romande* bereits 2021 (und erneut im April 2023) ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht. Zahlreiche private und öffentliche Akteure sind an den «Couronne»-Projekten beteiligt und leisten einen wesentlichen Beitrag. Die Stiftung zeigt ihren Willen, die verfügbaren Finanzierungsquellen zu konsolidieren und zu diversifizieren, kollektive und regionale Anstrengungen zu

unternehmen und ihre Ziele so weit wie möglich aus eigenen Mitteln zu erreichen, aber die kantonale Unterstützung wird seit zwei Jahren erwartet und ist für den Erfolg des Projekts unerlässlich. Eine Ablehnung durch den Kanton würde zu einer Finanzierungslücke, möglichen Ablehnungen von Bankkrediten und zu teuren Abschreibungen für die Investition in das Gebäude führen, was die Aktivitäten der Stiftung belasten oder sogar verhindern würde. Eine Unterstützung durch den Kanton, insbesondere in der Startphase der Projekte, erscheint unter diesen Umständen notwendig und gerechtfertigt und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b StBG: Die Gültigkeit der neuen Bestimmungen unter Abschnitt 11.4 ist aus folgenden Gründen nicht befristet: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Finanzhilfen (Art. 67d Abs. 3 SStG). Somit besteht für den Kanton keine Verpflichtung zur Subventionierung, auch wenn die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft sind. Das Risiko von gebundenen Ausgaben ist somit ausgeschlossen. Zudem ist es durchaus denkbar, dass die finanzielle Unterstützung der Stiftung nur während einer begrenzten Anzahl von Jahren notwendig ist, später aber wieder aufgenommen werden muss, beispielsweise in einer besonders ungünstigen Konjunkturphase. Die Artikel über die Subventionierung von lokalen und regionalen Radios (Abschnitt 11.1, Art. 63–66 SStG) sind seit dem Erlass des SStG in Kraft, und dennoch hat dies bis heute nicht zu einer Fortsetzung der Subventionierung geführt, da der Kanton seit vielen Jahren keine Finanzhilfen mehr leistet. Im vorliegenden Fall sollte vermieden werden, eine zeitliche Befristung festzulegen, die eine erneute Änderung des SStG erforderlich machen könnte, wenn ein nachgewiesener Bedarf an finanzieller Unterstützung entsteht.

5.2.2 Artikel 67d

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass der Kanton eine oder mehrere Organisationen finanziell unterstützen kann, die sich – wie die Stiftung *Fondation Grand Chasseral* (im Folgenden Stiftung) – für die wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras einsetzen.

Um einen Staatsbeitrag nach dieser Bestimmung (*Abs. 1*) zu erhalten, muss die betreffende Organisation eine Dachorganisation sein, d. h. sie muss mehrere Organisationen vereinen, die im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung und Förderung (im weiteren Sinne, insbesondere die Industrie, den Tourismus, die Landwirtschaft und die Kreise umfassend, die zur regionalen Ausstrahlung beitragen) des Berner Jura tätig sind. Eine solche Organisation ist keine politische Institution. Darin unterscheidet sie sich insbesondere vom BJR. Es ist klar, dass eine Dachorganisation wie die *Fondation Grand Chasseral* und der BJR eng zusammenarbeiten sollen, aber als Partner auf verschiedenen Ebenen, d. h. auf der sozioökonomischen und kulturellen bzw. auf der politischen Ebene. Das bedeutet, dass der BJR kein Partner sein kann, der der Dachorganisation angehört. Jede dieser beiden Institutionen nimmt im Berner Jura eine andere Rolle ein, wobei sich diese Rollen gleichzeitig ergänzen. Der BJR ist eine Institution, die die Region Berner Jura auf politischer Ebene, insbesondere gegenüber den kantonalen Behörden, vertritt und sich aus von den Stimmberechtigten gewählten Personen zusammensetzt. Eine Dachorganisation im Sinne von Artikel 67d ist ein Zusammenschluss von Akteuren aus dem sozioökonomischen und kulturellen Bereich mit dem Ziel, die sozioökonomischen Aktivitäten der Region zu unterstützen und zu fördern. Diese Differenzierung gilt sinngemäss auch für den RFB als politisches Organ zur Förderung der Zweisprachigkeit und zur Unterstützung der französischsprachigen Bevölkerung im Verwaltungskreis Biel/Bienne.

Gemäss *Absatz 2* können Staatsbeiträge in Form von Finanzhilfen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 StBG gewährt werden. Sie können für Betriebsausgaben oder als Unterstützung für Projekte in einer Umsetzungsphase (Aufbauhilfe; Art. 6 Abs. 3 StBG) verwendet werden.

Absatz 3 steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a StBG. Er vermittelt dem Kanton einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob er Staatsbeiträge gewährt oder nicht.

5.2.3 Artikel 67e

Absatz 1: Um eine Finanzhilfe zu erhalten, muss eine Dachorganisation im Sinne von Artikel 67d von einem hohen Anteil der Gemeinden in der Region unterstützt werden. Nur wenn eine grosse Mehrheit der Gemeinden des Berner Juras in die Organisation eingebunden ist, kann ein finanzielles Engagement des Kantons gerechtfertigt werden.

Absatz 1 ist nach dem Vorbild von Artikel 64 SStG aufgebaut. Projekte, die vom Kanton subventioniert werden, müssen auch von den Gemeinden unterstützt werden (Art. 6 Abs. 3 StBG). Das Gesetz macht jedoch keine Vorgaben bezüglich des Mindestumfangs der Gemeindeunterstützung oder des Anteils an der vom Kanton gewährten Summe. Es beschränkt die kantonale Unterstützung auch nicht auf einen Betrag, der dem von den Gemeinden gewährten Betrag entspricht. Stattdessen legt es fest, dass sich ein hoher Anteil der Gemeinden des Berner Juras (≥ 75 %) an der finanziellen Unterstützung beteiligen muss.

Absatz 2: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b StBG schreibt vor, dass das Staatsbeitragsrecht in der Regel zu befristen ist. Zudem verlangt Absatz 3 desselben Artikels, dass die Finanzhilfen möglichst als Aufbau-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfen auszugestalten sind. In Anbetracht dieser Vorgaben erscheint es sinnvoll, die kantonale finanzielle Unterstützung für Projekte zeitlich zu befristen. In der Umsetzungsphase der Projekte sind die Belastungen oft am grössten, insbesondere bei der Errichtung von Infrastrukturen. Daher können Staatsbeiträge an Projekte als Starthilfen nur für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden. Diese Befristung gilt nicht für Betriebskostenbeiträge, die an sich nicht befristet sind, sondern Gegenstand eines zeitlich befristeten Leistungsvertrags sein könnten, wie dies bereits bei vielen Einrichtungen im Kanton der Fall ist.

Absatz 3: Wie bereits erwähnt (Ziff. 2 und 3.4), zielt das Projekt *Avenir Berne romande* darauf ab, die kantonale Zweisprachigkeit und die Ausstrahlung des Berner Juras und des französischsprachigen Kantonsteils zu stärken. Die Absicht besteht nicht darin, sich auf die Region Berner Jura zu beschränken, sondern auch auf die zweisprachige Region Biel und weiter in den Kanton hinein auszustrahlen. Die kantonale Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und Förderung des Berner Juras gemäss Artikel 67d ff. muss also auch der zweisprachigen Region Biel und insbesondere ihrer französischsprachigen Bevölkerung zugutekommen, was Absatz 3 vorschreibt. Im Übrigen unterstützen die Gemeinden Biel und Leubringen-Magglingen in der aktuellen Situation bereits die *Fondation Grand Chasseral* über die *Association Jura bernois.Bienne*.

5.2.4 Artikel 67f

Der in diesem Artikel festgelegte Verweis schliesst Absatz 3 von Artikel 66 absichtlich nicht ein. Die Subventionen, die gestützt auf die Artikel 67d und 67e gewährt werden können, sind im Unterschied zu denjenigen nach Artikel 63 nicht auf den Betrag der Finanzkompetenz des Regierungsrates (Art. 65) begrenzt. Die zuständige Behörde für die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 67d richtet sich nach der Höhe der vorgesehenen Finanzhilfe.

5.3 Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)

5.3.1 Abschnitt 10.5 und Artikel 88a

Die Entscheidung, einen neuen Abschnitt zu schaffen, beruht auf gesetzgeberischen Gründen. So können die Vorschriften über den Standort von zwei verschiedenen regionalen Gerichtsbehörden in einer einzigen Bestimmung – dem neuen Artikel 88a – zusammengefasst werden, anstatt den Artikeln 81 (Regionalgericht) und 84 (Schlichtungsbehörde), die bereits sechs bzw. vier Absätze umfassen, einen weiteren Absatz hinzuzufügen.

Der Wortlaut von Artikel 88a soll den Willen des Gesetzgebers klar zum Ausdruck bringen: Der Sitz der betreffenden Gerichtsbehörden wird nur für eine begrenzte Zeit aus dem Berner Jura verlegt und definitiv in den Berner Jura zurückverlegt, sobald die notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht. Das geografische Gebiet des provisorischen Standorts wird durch den Verwaltungskreis Biel/Bienne bestimmt, falls sich der provisorische Sitz dieser Behörden ausserhalb der Gemeinde Biel/Bienne befinden sollte. Es wird bewusst eine Kann-Formulierung gewählt, die die notwendige Flexibilität bei der Umsetzung der geplanten provisorischen Lösungen gewährleistet.

5.3.2 Artikel 91 und 92

Im Gegensatz zu Kapitel 10, das nur die regionalen Gerichtsbehörden betrifft, unterscheidet Kapitel 11, das die Staatsanwaltschaft regelt, zwischen Generalstaatsanwaltschaft (Art. 90), *kantonalen* Staatsanwaltschaften (Art. 91) und *regionalen* Staatsanwaltschaften (Art. 92). Eine Zusammenfassung der neuen Bestimmungen in einem einzigen Artikel wie in Artikel 88a oben ist daher nicht möglich.

Der Wortlaut der neuen Absätze 3 in Artikel 91 und 4 in Artikel 92 ist analog zu dem in Artikel 88a. Es wird auf den Kommentar zu Artikel 88a (Ziff. 5.3.1) verwiesen.

5.3.3 Befristete Gültigkeitsdauer der neuen Bestimmungen

Bezüglich der befristeten Gültigkeitsdauer und der Aufhebung von Abschnitt 10.5 sowie von Artikel 88a, Artikel 91 Absatz 3 und Artikel 92 Absatz 4 wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.7 zum Inkrafttreten und zur Aufhebung der Änderung des GSOG verwiesen.

5.4 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Die Benennung «Amtsbezirk», die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 167 Absatz 2 vorkommt, wird in Übereinstimmung mit der Änderung von Artikel 3 und 93 KV durch die Benennung «Verwaltungskreis» ersetzt.

5.5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)

5.5.1 Artikel 1

Die Regionen für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse werden in Artikel 1 EGSchKG festgelegt und entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons.

Das Projekt zur Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im französischsprachigen Kantonsteil (Projekt *Avenir Berne romande*) sieht eine Zusammenlegung der Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland sowie die Ansiedlung ihres Sitzes in Tavannes vor. Der Bereich der insbesondere französischsprachigen Konkurse wird für beide Regionen in dieser Gemeinde angesiedelt sein. Für den Betreibungsbereich werden weiterhin in jeder Region Dienststellen eingerichtet, in Tavannes für den Berner Jura und in Biel für den Verwaltungskreis Biel/Bienne. Die Dienststelle in Aarberg wird unverändert für den Verwaltungskreis Seeland beibehalten. Was das Konkurswesen betrifft, so wird sich die Dienststelle Tavannes hauptsächlich am Standort Tavannes mit den französischsprachigen Konkursverfahren und hauptsächlich am Standort Biel mit den deutschsprachigen Konkursverfahren befassen. Die Bündelung des Konkurswesens im Berner Jura bedeutet, dass die Betreibungs- und Konkursregion Berner Jura mit der Region Seeland zusammengelegt wird. Artikel 1 Absatz 1 EGSchKG muss neu formuliert werden, da die neue Region Berner Jura–Seeland nicht mehr einer einzigen Verwaltungsregion entspricht, im Gegensatz zu den drei anderen Regionen, die keine Änderungen erfahren (Bst. c bis e).

In Buchstabe c der deutschen Fassung wird eine Berichtigung vorgenommen: Die korrekte Benennung der Region lautet *Emmental-Oberaargau* und nicht *Oberaargau-Emmental*.

5.5.2 Artikel 9

Durch die Zusammenlegung der Betreibungs- und Konkursämter des Berner Juras und des Seelands zu einer einzigen Region entsteht im Berner Jura eine zweisprachige Verwaltungseinheit. Die Regeln über den Sprachgebrauch in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland in Artikel 40 OrG, insbesondere Absatz 3 Buchstabe c, sind sinngemäss auf die neue Betreibungs- und Konkursverwaltungsregion Berner Jura–Seeland anzuwenden. Die Amtssprache des Berner Juras bleibt ausschliesslich Französisch; die vorliegende Änderung betrifft nur die Funktionsweise der Betreibungs- und Konkursverwaltung auf regionaler Ebene, wobei separate Dienststellen beibehalten werden und das Territorialitätsprinzip respektiert wird, das in keinem Fall in Frage gestellt wird.

5.6 Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)

5.6.1 Artikel 15 bis 17

Durch den vorliegenden Entwurf ergibt sich die Gelegenheit, die Vorschriften in Bezug auf die Aufsicht über das IFZ/CIP zu modernisieren. Diese tragen den vom Regierungsrat am 18. Mai 2022 beschlossenen Public-Corporate-Governance-Richtlinien des Kantons Bern[7] wie folgt Rechnung:

[7] Vgl. Geschäft Nr. 2020.FINGS.4106

- Das IFZ/CIP ist eine Organisation des öffentlichen Interesses des dritten Kreises gemäss dem in den Richtlinien festgelegten Modell (Ziff. 6). Dem Grossen Rat obliegen somit die grundlegenden Bestimmungen über Aufgaben und Organisation, aber keine Aufgaben der direkten Aufsicht über das IFZ/CIP (Aufhebung von Art. 15 Abs. 3 IFZG)
- Das für die Ernennung der Mitglieder des strategischen Führungsorgans des IFZ zuständige Organ wird angepasst: Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder des strategischen Führungsorgans (Ziff. 11.1 der Richtlinien; Aufhebung von Art. 16 IFZG), wobei der Bernjurassische Rat seine Vertreterinnen und Vertreter vorschlägt (Art. 26 Abs. 1 Bst. c SStG).
- Die Bildungs- und Kulturdirektion schliesst eine vierjährige Leistungsvereinbarung mit dem IFZ ab und beschliesst den jährlichen Beitrag an das IFZ (Art. 17 Abs. 3 IFZG). Sie nimmt im Auftrag des Regierungsrates die Aufsicht und das Controlling wahr (Ziff. 16.3 der Richtlinien).
- Die Finanzkontrolle prüft wie bisher die Rechnungsführung und Rechnungslegung des IFZ (Art. 10 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 7. März 2022 über die Finanzkontrolle [Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1][8]). Die Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Jahresbericht.
- Die Leistungsvereinbarung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und dem IFZ enthält einen vierjährigen Aufgaben- und Finanzplan, der unter dem Vorbehalt des jährlich beschlossenen Beitrags steht. Bisher war es nie nötig, diesen Finanzplan für verbindlich zu erklären, um dem IFZ eine gewisse Stabilität zu geben. Diese in Artikel 15 Absatz 2 IFZG vorgesehene Möglichkeit wird daher gestrichen.

5.7 Inkrafttreten und Aufhebung der Änderung des GSOG

Die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens wird dem Regierungsrat übertragen, was es ermöglichen soll, die Änderung des Sonderstatutsgesetzes unabhängig von den anderen Gesetzesänderungen in Kraft zu setzen, die grundsätzlich erst ab dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura gelten können. Die mit dieser Delegation angestrebte Flexibilität würde es auch ermöglichen, bei Bedarf die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vorzuziehen, um beispielsweise im Jahr 2025 einen schrittweisen Umzug von Moutier in die provisorischen Räumlichkeiten nach Biel zu ermöglichen.

Abschnitt 10.5 sowie Artikel 88a, Artikel 91 Absatz 3 und Artikel 92 Absatz 4 GSOG müssen aufgehoben werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden, d. h. wenn die neuen Räumlichkeiten für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen. Es ist derzeit nicht möglich, das genaue Datum zu bestimmen, an dem die betreffenden Behörden ihre neuen Räumlichkeiten im Berner Jura beziehen können. Der Einzug sollte gegen Ende des Jahrzehnts, also gegen 2030, möglich sein. Wie bei der Festlegung des Inkrafttretens wird der Regierungsrat in Ziffer IV ermächtigt, zu gegebener Zeit den Zeitpunkt der Aufhebung nicht mehr benötigter Bestimmungen des GSOG festzulegen.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt *Avenir Berne romande* gehört zu den Projekten des strategischen Ziels *Vielfalt und Zweisprachigkeit* der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026.

[8] Bis Ende 2022 handelt es sich um Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Gesetzes *vom 1. Dezember 1999* über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)

7. Auswirkungen auf Finanzen

Die Änderungen des Organisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB und des Gesetzes über das IFZ haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die neuen Bestimmungen des Sonderstatutsgesetzes über die finanzielle Unterstützung von Dachorganisationen, welche die wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras fördern, haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Ausgaben werden durch die Rechtsgrundlage ermöglicht, werden aber nur bei nachgewiesenem Bedarf und nur dann wirksam, wenn sie budgetiert sind. Insbesondere die Starthilfe wird erheblich sein. So hat die Stiftung *Fondation Grand Chasseral* bereits 2021 (und erneut im April 2023) ein Gesuch um Unterstützung bei der Finanzierung ihrer Infrastruktur, insbesondere der Renovation des historischen Gebäudes «La Couronne» in Sonceboz, eingereicht (vgl. Dokumentation zu den «Couronne-Projekten», Fussnote 5). Das Gesuch beinhaltet einen einmaligen Betrag von 1,5 Millionen Franken, der durch einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten ergänzt werden soll. In der aktuellen Situation, die von der Stiftung bestätigt wurde, ist mit einem Betrag von 150 000 Franken pro Jahr zu rechnen. Die vorliegende Änderung des Sonderstatutsgesetzes ermöglicht lediglich die Verankerung der gesetzlichen Grundlagen, die für eine Subventionierung der Stiftung erforderlich sind. Über allfällige Ausgaben, die weiterhin dem ordentlichen Budgetverfahren unterliegen werden, müsste das finanzkompetente Organ entscheiden.

Die Kosten, die durch die Verlegung der regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entstehen, sind Teil der Kosten des ABR-Teilprojekts 2. Hierzu wird auf die entsprechenden Kreditgeschäfte verwiesen.

Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zielt auf eine Neuorganisation der Betreibungs- und Konkursämter innerhalb der Regionen Berner Jura und Seeland ab. Diese Standortwechsel werden Umzugskosten in Höhe von schätzungsweise 10 000 Franken verursachen. Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Aufbau der notwendigen Infrastruktur in Tavannes ergeben, sind Gegenstand eines separaten Geschäfts zuhanden des Grossen Rates, das alle Infrastrukturänderungen betrifft, die im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* erforderlich sind.

8. Auswirkungen auf Personal und Organisation

Die Änderungen des Organisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB und des Sonderstatutsgesetzes haben keine Auswirkungen auf das Personal oder die Organisation.

Der Umzug der regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft wird natürlich für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über mehrere Jahre hinweg einen Wechsel des Arbeitsortes mit sich bringen. Homeoffice-Möglichkeiten können allfällige Unannehmlichkeiten, die dadurch entstehen, abmildern. Die betroffenen Behörden wurden diesbezüglich in die Planungsarbeiten einbezogen und zeigten sich mit der vorgeschlagenen Lösung zufrieden.

Die geplante Neuorganisation der Betreibungs- und Konkursämter in den Regionen Berner Jura und Seeland wird Auswirkungen auf das Personal und die Organisation dieser Einheiten haben. Die derzeit in Moutier und Biel ansässigen Konkursämter werden unter der Leitung eines neuen Betreibungs- und Konkursamtes Berner Jura–Seeland mit Sitz in Tavannes zusammengefasst, wobei jedoch eine Dienststelle in Biel (und in Aarberg) bestehen bleibt. Eine solche Zusammenlegung der Leitung des Konkursamts unter Beibehaltung einer einzigen in Tavannes und in Biel tätigen Dienststelle ist sinnvoll. Bereits heute begleitet das Konkursamt Seeland die Bearbeitung

von fast einem Drittel der Konkursfälle für den Berner Jura. Im Betreibungswesen wird die Dienststelle des Betreibungsamts in Biel beibehalten, mit zweisprachigen Schaltern für die Bevölkerung, wie dies bereits heute der Fall ist. Die Option, die Leitung des Konkursbereichs in Biel statt in Tavannes zusammenzulegen, wurde geprüft, aber verworfen, um im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* ein Gleichgewicht zwischen den beiden betroffenen Regionen herzustellen: Es geht auch darum, nach der Verlegung von kantonalen Schulen von Moutier nach Biel (Fachmaturitätsschule, Berufsbildungszentrum Bern francophone [ceff] ARTISANAT) für ein Gleichgewicht zu sorgen. Diese Neuorganisation des Betreibungs- und Konkurswesens umfasst die beiden Regionen Berner Jura und Seeland, ähnlich wie bei der kürzlich erfolgten Neuorganisation der Steuerverwaltung, diesmal jedoch mit Hauptsitz im Berner Jura statt in Biel.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die von den Verlegungen kantonaler Verwaltungsstellen betroffenen Gemeinden sind in Kapitel 8 aufgeführt. Die geplanten Änderungen stellen keine zusätzliche Belastung für die Finanzen oder das Personal dieser Gemeinden dar. Sie haben keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden oder auf die Gemeindeautonomie.

10. Auswirkungen auf Wirtschaft

Die Stiftung *Fondation Grand Chasseral*, die auf der Grundlage der neuen Artikel 67d bis 67f SStG unterstützt werden soll, hat die Hauptaufgabe, die in der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 vorgesehenen Projekte und Massnahmen umzusetzen. Dabei handelt es sich insbesondere um Projekte, die der Attraktivität und dem Bekanntheitsgrad des Berner Juras im Kanton und in der Schweiz, insbesondere in der Westschweiz, dienen und die Kompetenzen und Besonderheiten der Unternehmen und Institutionen der Region Berner Jura aufwerten. Diese Projekte sind für den französischsprachigen Kantonsteil von grosser Bedeutung und vereinen die gesamte Zivilgesellschaft des Berner Juras. Das Gesetz legt fest, dass die Projekte auch die Interessen der französischsprachigen Bevölkerung (und damit der Wirtschaft) in der Region Biel berücksichtigen müssen. Die Änderung des Sonderstatutsgesetzes soll es dem Kanton ermöglichen, diese Entwicklungsbemühungen indirekt durch Finanzhilfen an die Stiftung zu unterstützen.

Von den anderen beantragten Gesetzesänderungen könnten diejenigen, die den vorübergehenden Umzug der regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie die Reorganisation der Betreibungs- und Konkursämter im Berner Jura und im Seeland betreffen, Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, z. B. indem sich die Wege für die Nutzerinnen und Nutzer (Unternehmen, Anwältinnen/Anwälte, Expertinnen/Experten, Privatpersonen) ändern, die in einigen Fällen nach Biel statt in den Berner Jura oder umgekehrt fahren müssen. Diese Auswirkungen bleiben jedoch geringfügig.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung der Unternehmen oder auf die Wirtschaft hat.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

11.1 Allgemeines

Zum gesamten Gesetzgebungspaket betreffend den Wechsel Moutiers zum Kanton Jura (Kantonsverfassung und Gesetze) wurde ein Vernehmlassungsverfahren mit verkürzter Frist durchgeführt. Es dauerte vom 7. Dezember 2022 bis zum 27. Januar 2023. Insgesamt wurden 34 Stellungnahmen an die Staatskanzlei gerichtet, darunter 18 von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kirchen, 2 von Justizbehörden, 3 von Verwaltungsstellen, 8 von politischen Parteien und 2 von Organisationen der Wirtschaftskreise. Auch der BJR nahm Stellung. Der RFB hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Biel (Bieler Juradelegation) und der Gemeinde Leubringen-Magglingen Stellung genommen.

Bezüglich des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens zur Verfassungsänderung wird auf den entsprechenden Vortrag vom 3. Mai 2023 verwiesen.[9]

Die Gesetzesänderungen wurden von den Vernehmlassungsadressaten positiv aufgenommen. Die abgegebenen Stellungnahmen beziehen sich hauptsächlich auf die Änderung des Sonderstatutsgesetzes, d. h. auf die Einführung der gesetzlichen Grundlagen für die Subventionierung der *Fondation Grand Chasseral* (im Folgenden: Stiftung).

11.2 Politische Parteien und Organisationen der Wirtschaftskreise

Die politischen Parteien (SVP, SP, FDP, Grüne, Die Mitte, EVP, EDU) und die Organisationen der Wirtschaft (Berner KMU, Berner Handelskammer) begrüssen die Änderung des SStG. Gleichzeitig weisen sie alle darauf hin, dass angesichts der schwierigen Situation, in der sich der Kanton in dieser Hinsicht derzeit befindet, darauf geachtet werden muss, dass die finanziellen Auswirkungen moderat ausfallen.

Der Bitte der Berner Handelskammer um Präzisierung der finanziellen Auswirkungen wurde im Vortrag entsprochen.

Nur Ensemble Socialiste äusserte sich kritisch zu einigen Aspekten: Die Erläuterungen zu den an der Stiftung beteiligten Parteien wurden präzisiert. Die Gefahr einer doppelten Subventionierung bestimmter Gründerorganisationen der Stiftung, die bereits andere Beiträge des Kantons erhalten, soll durch eine Präzisierung von Artikel 67d Absatz 2 Buchstabe a SStG vermieden werden. Der Vorschlag, den Begriff «Wirtschaftsförderung» aufgrund der bestehenden Wirtschaftsförderungsgesetzgebung (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) zu streichen, wurde nicht aufgenommen (vgl. Ausführungen in Ziff. 3.4). Dasselbe gilt für die Forderung, die Höhe der kantonalen Subventionen von der Höhe der Subventionen der Gemeinden abhängig zu machen. Die Subventionsbedingungen (Art. 67e) stellen nicht auf die Höhe einer allfälligen kantonalen Finanzhilfe im Verhältnis zu jener der Gemeinden ab. Ausschlaggebend ist die Unterstützung der Aktivitäten der Dachorganisation möglichst durch alle Gemeinden des Berner Juras und nicht die Höhe dieser Unterstützung.

[9] Geschäft Nr. 2021.STA.645

11.3 BJR und RFB

Der BJR unterstützt das Projekt vollumfänglich. Seine beiden Bemerkungen zu den in der Stiftung vertretenen Kreisen und zur Zusammenarbeit zwischen dem BJR und der Stiftung haben zu einer Anpassung des Vortrags geführt.

Der RFB, die Bieler Juradelegation und der Verein seeland.biel/bienne machen geltend, dass das Projekt *Avenir Berne romande* über die Gebietsgrenzen des Berner Juras hinausgeht und fordern deshalb die Ausweitung der Möglichkeit einer kantonalen Subventionierung auf Stiftungen und Organisationen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel, die eine wichtige Ausstrahlung auf die Französischsprachigen haben.

Was die Unterstützung von Organisationen angeht, die sich für die Förderung der Zweisprachigkeit oder speziell für die Interessen der französischsprachigen Minderheit im Verwaltungskreis Biel/Bienne einsetzen, bilden die Artikel 50 und 51 SStG die gesetzliche Grundlage für solche Bestrebungen im genannten Verwaltungskreis oder auf der Ebene der Gemeinden Biel und Leubringen-Magglingen. Eine ähnliche oder gleichwertige Organisation wie die *Fondation Grand Chasseral* gibt es im Verwaltungskreis Biel/Bienne derzeit nicht und ist auch nicht in Vorbereitung. Da kein Zweifel daran besteht, dass die Tätigkeiten der Dachorganisation im Sinne von Artikel 67d SStG auch der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne zugutekommen sollen, wird Artikel 67d SStG in diesem Sinne ergänzt (Bst. b). Die übrigen Präzisierungswünsche zum Vortrag wurden berücksichtigt.

11.4 Gemeindeverbände

Die Bemerkung des Verbands bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen betreffend den Wechsel der Burgergemeinde Moutier zum Kanton Jura wird im Rahmen des Konkordats und der Vollzugsvereinbarungen betreffend die Gemeinde Moutier berücksichtigt.

Die Vereinigung Jura bernois.Bienne (Jb.B) begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Sie erinnert aber daran, dass der gesetzgeberische Teil des Projekts *Avenir Berne romande* auch eine kantonale Unterstützung der Gemeinden in der Region Moutier für die Weiterführung oder Neuorganisation ihrer interkommunalen Aufgaben und Beziehungen vorsieht. Das vorliegende Projekt enthält diesbezüglich keine besonderen Regelungen. Im Bestreben, die Einheit des Umlands von Moutier – der sogenannten Couronne prévôtoise – zu wahren, hält es Jb.B jedoch für sinnvoll, Minderheitsgemeinden, die ihre Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier nach deren Wechsel zum Kanton Jura beibehalten möchten, unter genau festgelegten Bedingungen und auf Antrag einer Mehrheit der Gemeinden dazu verpflichten zu können, sich einer mehrheitlichen Zusammenarbeit zwischen bernischen Gemeinden anzuschliessen. Sie ist der Ansicht, dass regionale Lösungen innerhalb des Kantons Bern möglich sind und besser geeignet sind, den Zusammenhalt und die Stabilität der Region zu gewährleisten, als interkantonale Lösungen, die eine nicht notwendige Abhängigkeit der bernischen Gemeinden von der Gemeinde Moutier aufrechterhalten. Sie befürchtet, dass es zu Blockaden oder interkantonalen Lösungen kommen könnte, die sich langfristig als problematisch für die im Kanton Bern verbliebenen Gemeinden erweisen würden. Sie schlägt daher vor, das Gemeindegesetz zu ändern und darin nach dem Vorbild von Artikel 8 GG Bestimmungen mit befristeter Gültigkeitsdauer festzulegen, die nur für die Gemeinden im Umkreis von Moutier gelten.

Der Regierungsrat versteht das Anliegen von Jb.B und möchte ebenfalls, dass die Gemeinden im Umkreis von Moutier vereint bleiben und effizient zusammenarbeiten. Der Kantonswechsel der

Gemeinde Moutier wird wichtige Veränderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden der Region mit sich bringen und könnte zu gewissen Dissonanzen führen. Er ist jedoch der Ansicht, dass die geltenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere Artikel 8 GG, ausreichen, um im Falle schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Gemeinden, die die notwendigen Anpassungen der derzeit bestehenden Zusammenarbeit verhindern würden, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Im Übrigen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Regelungen, wie sie von Jb.B vorgeschlagen werden, eine unverhältnismässige Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gemeindeautonomie darstellen könnten, insbesondere weil es im Ermessen der Regierung läge, in welchem Bereich sie bestimmte Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten würde. Unter diesen Umständen sollte auf den Erlass zusätzlicher gesetzlicher Bestimmungen verzichtet werden. Die interkommunale Einheit und Zusammenarbeit im Umkreis von Moutier wird gemäss den Zielen des Projekts *Avenir Berne romande* vom Kanton gefördert und unterstützt, doch verzichtet der Regierungsrat darauf, dafür weitergehende spezialgesetzliche Bestimmungen vorzusehen, als sie das Gemeindegesetz bereits zulässt. Verschiedene bestehende gesetzliche Bestimmungen und finanzielle Überlegungen können den Gemeinden auch als Orientierungshilfe dienen, um sie zu einer guten Zusammenarbeit zu motivieren.

11.5 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle schlägt in der Änderung des IFZ-Gesetzes Anpassungen vor, die teilweise berücksichtigt wurden. Der Anregung, im Rahmen der Zusammenlegung der beiden Betreibungs- und Konkursregionen Seeland und Berner Jura auf die Beibehaltung der Dienststellen in Biel und Tavannes zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. Die Beibehaltung einer kundennahen Dienststelle und eines Gleichgewichts bei der Verteilung der kantonalen Verwaltungsstellen zwischen dem Berner Jura und Biel rechtfertigt die gewählte Lösung.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	109-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.156
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Rüfenacht, Burgdorf) (Sprecher/in) SP-JUSO (Riesen, La Neuveville)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1261/2023 vom 22. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Bekämpfung der Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für eine verstärkte Bekämpfung der Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern zu schaffen, insbesondere indem die Vorgaben betreffend Lohngleichheitsanalysen auf Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitenden erweitert werden.

Begründung:

Seit über 40 Jahren haben Frauen und Männer einen verfassungsmässigen Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Die aktuelle Studie des Bundesamtes für Statistik zeigt aber, dass der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern nach wie vor 18 Prozent beträgt.[1] Rund die Hälfte der Lohndifferenz kann nicht durch objektive Faktoren erklärt werden und ist somit als diskriminierend einzustufen. Dabei zeigt sich, dass Fortschritte zur Verringerung des Gender-Pay-Gaps vorherrschend im öffentlichen Sektor erreicht wurden (2020: 15,1 Prozent), im privaten Sektor hingegen beträgt der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern immer noch 19,5 Prozent. Hinzu kommt, dass sich laut Analyse der eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF) die Geschlechterungleichheiten während der COVID-19-Pandemie zusätzlich verschärft haben.

Die Wirtschaft ist auf das Arbeitskraftpotenzial von Frauen angewiesen. Auch deshalb ist es wichtig, dass Unternehmen sich für die Gleichstellung einsetzen. Lohntransparenz mittels Lohngleichheitsanalysen ist ein guter Anfang, weil es den Druck erhöht, faire Löhne auszuzahlen. Im Kampf um qualifizierte und motivierte Fach- und Führungskräfte werden diejenigen Firmen die Nase vorne haben, die sich für Transparenz, faire Löhne und Chancengleichheit aktiv einsetzen – seien es KMU oder Grossunternehmen.

[1] Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2020

Im Kanton Bern werden die Unternehmen alle vier Jahre zu Lohngleichheitsanalysen verpflichtet, diese sind jedoch nur für Unternehmen ab 100 Arbeitnehmer/-innen vorgesehen. Die Daten aus der erste Runde dieser Lohngleichheitsanalysen werden am 30. Juni 2023 erwartet. Der Bundesrat hatte die Lohnanalysen ursprünglich allerdings für Unternehmen vorgesehen, die 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht zuletzt deshalb eignet sich das kostenlos Standard-Analyse-Tool Logib explizit für Unternehmen ab dieser Grössenordnung. Der Kanton Bern kann zum Erreichen der Lohngleichheit eine Vorbildfunktion einnehmen und das Bundesgesetz zur Lohngleichheit etwas strenger umsetzen. Der damit verbundene Aufwand für die Unternehmen, alle vier Jahre eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen, ist – in Anbetracht des Ziels, die Lohngleichheit zu erreichen – zumutbar.

Antwort des Regierungsrates

Seit dem 1. Juli 2020 sind alle Betriebe mit 100 oder mehr Angestellten gestützt auf das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG)[2] verpflichtet, betriebsinterne Lohngleichheitsanalysen durchzuführen und diese anschliessend von einer unabhängigen Stelle formell überprüfen zu lassen. Die Lohngleichheitsanalyse ist alle vier Jahre zu wiederholen. Zeigt das Ergebnis, dass die Lohngleichheit eingehalten ist, wird der jeweilige Betrieb von der Analysepflicht befreit (Art. 13a ff. GIG).

Im Kanton Bern gibt es zudem im Staatsbeitrags- und im Beschaffungswesen Vorschriften zur Einhaltung der Lohngleichheit. Betriebe mit 50 oder mehr Mitarbeitenden, die um Staatsbeiträge ersuchen, müssen die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann auf einem Selbstdeklarationsblatt bestätigen (Art. 7a StBG[3]). Die Selbstdeklarationspflicht gilt für Betriebe, die wiederkehrende Staatsbeiträge oder einen einmaligen Staatsbeitrag von mindestens 250 000 Franken erhalten. Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern prüft die Selbstdeklarationsblätter und führt risikobasierte Stichkontrollen mittels Lohngleichheitsanalysen durch (Art. 2a StBV[4]). Im Beschaffungswesen bestätigen Anbietende die Einhaltung der Lohngleichheit ebenfalls mittels eines Selbstdeklarationsblattes, das sie zusammen mit der Offerte einreichen. Anbietende mit mindestens 100 Mitarbeitenden reichen als Nachweis eine Lohngleichheitsanalyse gemäss Gleichstellungsgesetz und den Prüfbericht der unabhängigen Stelle mit der Offerte ein. Darüber hinaus beauftragt Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG)[5] den Regierungsrat, Ausführungsbestimmungen über die Durchführung von Lohngleichheitskontrollen zu erlassen. Die Umsetzung dieses gesetzgeberischen Auftrags ist in Vorbereitung.

Nicht erklärbare Lohndifferenzen zwischen Frauen und Männern entstehen in den Betrieben oftmals unbewusst und bleiben deshalb unaufgedeckt. Lohngleichheitsanalysen helfen, die Differenzen zu erkennen, schaffen Transparenz und sensibilisieren die Betriebe für die Thematik. Sie können zudem Massnahmen zur Beseitigung von allenfalls bestehenden Lohnungleichheiten in den jeweiligen Betrieben anstossen.[6] Der Regierungsrat erachtet Lohngleichheitsanalysen deshalb als ein wirksames Instrument zur Erreichung der tatsächlichen Lohngleichheit.

Das Bundesamt für Statistik zergliedert die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern in einen erklärbaren und einen unerklärbaren Anteil. Gemäss den aktuellen Zahlen beträgt der uner-

[2] Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24.3.1995, SR 151.1
[3] Staatsbeitragsgesetz (StBG) vom 16.9.1992, BSG 641.1
[4] Staatsbeitragsverordnung (StBV) vom 23.3.1997, BSG 641.111
[5] Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8.6.2021, BSG 731.2
[6] So haben mehr als die Hälfte der Unternehmen, die im Rahmen der Regulierungsfolgeabschätzung des Bundesamtes für Justiz im Vorfeld der Revision des Gleichstellungsgesetzes befragt wurden, nach der freiwillig durchgeführten Lohngleichheitsanalyse individuelle Lohnanpassungen vorgenommen. Siehe: Bundesamt für Justiz (Auftraggeberin): Regulierungsfolgenabschätzung zu den geplanten Massnahmen zur Durchsetzung der Lohngleichheit – Schlussbericht, Zürich 2015, S. 65, 67.ff., 72, 83

klärbare Anteil der Lohndifferenz in Betrieben des privaten Sektors mit weniger als 100 Mitarbeitenden 58 Prozent und in Betrieben mit 100 oder mehr Mitarbeitenden 38 Prozent der gesamten geschlechtsspezifischen Lohndifferenz.[7] Der Anteil der unerklärbaren Lohndifferenz ist somit bei denjenigen Betrieben durchschnittlich grösser, die nicht zur Erstellung einer Lohngleichheitsanalyse gemäss Gleichstellungsgesetz verpflichtet sind.

Mit dem Lohngleichheitsinstrument des Bundes «Logib Modul 1»steht allen Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden ein kostenloses Instrument für die Lohngleichheitsanalyse zur Verfügung. Der Zeitaufwand für das Erstellen einer ersten Analyse beträgt für ein mittleres Unternehmen mit 50 bis 249 Mitarbeitenden durchschnittlich zwei Arbeitstage. Bei einer allfälligen zweiten Analyse vier Jahre später beträgt der Aufwand noch einen Arbeitstag.[8] Die Kosten für die unabhängige Prüfung der Lohngleichheitsanalyse eines Betriebs mit 50 Beschäftigten werden auf 1000–2200 Franken geschätzt.[9]

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass mittlere Unternehmen nicht unverhältnismässig belastet werden. Er ist der Ansicht, dass ein Aufwand für Lohngleichheitsanalysen von ein bis zwei Arbeitstagen alle vier Jahre für mittlere Unternehmen mit 50–99 Mitarbeitenden grundsätzlich in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel der Lohngleichheit stehen würde. Unabhängig von ihrer Grösse sind alle Betriebe verfassungsmässig verpflichtet, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund gibt es aus Sicht des Regierungsrats gute Gründe für eine Ausweitung der Analysepflicht auf Betriebe mit 50–99 Mitarbeitenden.

Allerdings hält es der Regierungsrat nicht für zielführend, die Lohngleichheitsanalysepflicht gemäss Gleichstellungsgesetz auf kantonaler Ebene zu erweitern. Eine entsprechende Gesetzesrevision wäre auf Bundesebene vorzunehmen. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Bundesamt für Statistik (Auftraggeberin), Analyse der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2020, Basel 2023, Tabelle 143
[8] Bundesamt für Justiz (Auftraggeberin): Regulierungsfolgenabschätzung zu den geplanten Massnahmen zur Durchsetzung der Lohngleichheit – Schlussbericht, Zürich 2015, S. 54; EBG, Logib Modul 1 > Wie lange dauert die Anwendung?
[9] Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Vernehmlassungsunterlagen 2022: Ratschlag zum Gesetz betreffend Lohngleichheitsanalysen, S. 9

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	114-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.161
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) (Sprecher/in) SP-JUSO (Schindler, Bern)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1262/2023 vom 22. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Gegen sexuelle Belästigung vorgehen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Massnahmen zur Bekämpfung von sexueller Belästigung im beruflichen Umfeld und im öffentlichen Raum zu definieren
2. die Einführung von Präventions- und Interventionsinstrumenten gegen sexuelle Belästigung in den Unternehmen, die der Kanton subventioniert oder an denen er eine Mehrheitsbeteiligung besitzt, vorzuschreiben
3. die Präventions- und Interventionsinstrumente in den Unternehmen des Kantons stärker zu fördern

Begründung:

Zwischen 20 und 60 Prozent der Frauen haben im Laufe ihres Lebens eine sexuelle Belästigung erlebt, davon zwischen 2 und 10 Prozent in den letzten 12 Monaten.[1] Frauen machen 90 Prozent der Opfer aus, und Menschen mit Behinderungen sowie LGBTIQ+-Personen sind besonders gefährdet. Die Zahl der Straftaten, die auf Antrag verfolgt werden, ist zwischen 2014 und 2020 um etwa 40 Prozent gestiegen.

Sexuelle Belästigung ist eine Straftat, die in Artikel 198 des Strafgesetzbuchs verankert ist und in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aufgeführt wird, sofern sie bei der Polizei angezeigt wird. Sexuelle Belästigung wird auch im Obligationenrecht, im Gleichstellungsgesetz und in der Istanbul-Konvention erwähnt und betrifft auch andere Rechtsgrundlagen wie das Arbeitsgesetz.

[1] Bericht des Bundesrats vom 27. April 2022 «Sexuelle Belästigung in der Schweiz: Ausmass und Entwicklung» (in Erfüllung des Postulats 18.4048 von NR Mathias Reynard vom 28. September 2018)

In einigen Städten des Kantons, wie der Stadt Bern, wurden Massnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Belästigung ergriffen. Belästigung im öffentlichen Raum ist jedoch nicht nur ein Problem der Grossstädte und sollte Gegenstand eines koordinierten, auf die jeweiligen Bedürfnisse und Besonderheiten abgestimmten Plans für das ganze Kantonsgebiet sein. Der Kanton kann eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum spielen und die Massnahmen mit den relevanten Akteuren (insbesondere Polizei und ÖV) koordinieren.

Was die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz betrifft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Gesundheit ihres Personals zu treffen. Der Bundesrat hat am 18. Mai 2022 das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ratifiziert.[2] [3] Das Übereinkommen sieht ein gesetzliches Verbot von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz sowie Massnahmen zur Prävention und zur Unterstützung der Opfer vor.

Die Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz umfassen Folgendes:

- Definition von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- Grundsatzerklärung der Geschäftsleitung, wonach sexuelle Belästigung in diesem Betrieb nicht geduldet wird
- Unterstützungsangebote für belästigte Personen (interne oder externe Anlaufstellen)
- Auflistung der Sanktionen gegenüber belästigenden Personen

Der Kanton verfügt über Instrumente zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz wie das Präventionskit für KMU.[4] Der Kanton sollte mehr tun, damit diese Instrumente breiter eingesetzt werden. Insbesondere in Unternehmen, die er subventioniert oder an denen er eine Mehrheitsbeteiligung hat, sollte er seinen Handlungsspielraum nutzen, um die Anwendung der Instrumente zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz verbindlich zu machen. Beispielsweise könnte er über Leistungsverträge vorschreiben, dass die Präventionsinstrumente innerhalb dieser Strukturen angewendet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat verurteilt sexuelle Belästigungen. Entsprechende Verhaltensweisen schaffen ein Umfeld von Einschüchterung, Feindlichkeit oder Erniedrigung und dürfen nicht toleriert werden.

Gemäss dem in der Motion erwähnten Bericht des Bundesrats haben je nach verwendeter Definition zwischen 20 Prozent und 60 Prozent aller Frauen in ihrem Leben sexuelle Belästigungen erlebt.[5] In Bezug auf das Erwerbsleben kommt eine in diesem Bericht erwähnte Studie zum Schluss, dass 55 Prozent aller Frauen und 49 Prozent aller Männer im gesamten Erwerbsleben mindestens einmal ein potenziell belästigendes Verhalten erlebt haben.[6] Im öffentlichen Raum

[2] Bundesrat, 2022, Medienmitteilung vom 18. Mai 2022: «Bundesrat engagiert sich für eine Arbeitswelt frei von Gewalt und Belästigung».
[3] Internationale Arbeitsorganisation (ILO), 2019, Übereinkommen 190: Übereinkommen über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt.
[4] https://www.sta.be.ch/fr/start/themen/gleichstellung-von-frau-und-mann/gleichstellung-im-erwerbsleben/sexuelle-belaestigung-am-arbeitsplatz/praevention-von-sexueller-belaestigung-am-arbeitsplatz.html , eingesehen am 1. Juni 2023.
[5] Bundesrat, Sexuelle Belästigung in der Schweiz: Ausmass und Entwicklung, Bern 2022, S. 10
[6] Seco (Hrsg.): Strub/Schär Moser, Risiko und Verbreitung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, Bern 2008, S. 87

haben auf die Gesamtbevölkerung gesehen 30 Prozent bis 35 Prozent aller Frauen und Männer sexuelle Belästigungen erlebt. Städte mit einer Zentrumsfunktion mit Party- und Ausgangsangeboten weisen markant höhere Opferraten auf als kleinere Gemeinden.[7] Auch gibt es deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede. So hat eine jüngst durch den Kanton St. Gallen durchgeführte Umfrage ergeben, dass 84 Prozent der befragten Frauen und 17 Prozent der befragten Männer sexuelle Belästigungen im öffentlichen Raum erlebt haben.[8] Zudem ist bei Jugendlichen in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme von Vorfällen zu beobachten. Gemäss der Zürcher Jugendbefragung von 2021 hat sich die Anzahl Belästigungen von jungen Frauen zwischen 2014 und 2021 fast verdoppelt.[9]

Das Erleben von sexuellen Belästigungen kann belastend sein und die psychische Gesundheit des Opfers beeinträchtigen.[10] Findet die sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum statt, kann sie das Sicherheitsgefühl beeinträchtigen und beispielsweise die Bewegungsfreiheit einschränken. Im beruflichen Umfeld haben Belästigungen oft einen negativen Einfluss auf die Arbeitsleistung und führen zu Absenzen, Kündigungen und damit zu Krankheits- und weiteren Kosten, auch für die Arbeitgebenden.

Der Vorstoss betrifft einerseits sexuelle Belästigung im beruflichen Umfeld, andererseits sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum. Im nationalen Recht gibt es keinen einheitlichen Belästigungsbegriff. Auch unterscheiden sich die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen je nach Kontext:

Sexuelle Belästigung im beruflichen Umfeld

Eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt (vgl. Art. 4 GlG). Die Intention hinter dem Verhalten spielt keine Rolle. Ausschlaggebend ist, dass das Verhalten unerwünscht ist. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist verboten und umfasst Belästigungshandlungen unterschiedlichen Schweregrades, wie beispielsweise anzügliche Bemerkungen, zweideutige Blicke und Gesten, unerwünschte Berührungen oder das Zeigen von pornografischem Material. Unter den Begriff der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz fallen aber auch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen wie beispielsweise die sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) oder die Vergewaltigung (Art. 190 StGB).

Arbeitgebende sind verpflichtet, mittels angemessener Präventionsmassnahmen ihre Mitarbeitenden vor sexueller Belästigung zu schützen und bei konkreten Vorfällen zu intervenieren (Art. 4 GlG, Art. 6 ArG, Art. 328 OR). Fehlen angemessene Präventionsmassnahmen, können von sexueller Belästigung Betroffene eine Entschädigung von der Arbeitgebendenseite einklagen (Art. 5 Abs. 3 GlG). Gegen belästigende Personen können Betroffene Zivilklage wegen Persönlichkeitsverletzung einreichen (Art. 28 ZGB). Bei strafrechtlich relevanten Handlungen ist zudem eine Strafanzeige gegen die belästigende Person denkbar.

Sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum

Anders als bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind im öffentlichen Raum nicht sämtliche Belästigungshandlungen rechtlich erfasst. Relevant ist insbesondere Artikel 198 des Strafgesetzbuches. Demnach begeht eine sexuelle Belästigung, wer vor einer Person, die dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt oder, wer eine Person tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt. Schwerwiegendere Formen von sexualisierter Gewalt fallen unter andere Straftatbestände wie jenen der sexuellen Nötigung oder

[7] Bundesrat, Sexuelle Belästigung in der Schweiz: Ausmass und Entwicklung, Bern 2022, S. 10
[8] St. Gallen, Kein Platz für Sexismus, Umfrageergebnisse Oktober 2021-Februar 2022
[9] Kanton Zürich (Hrsg.): Jacobs Center, Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999–2021, Zürich 2022, S. 82
[10] Bundesrat, Sexuelle Belästigung in der Schweiz: Ausmass und Entwicklung, Bern 2022, S. 13

der Vergewaltigung. Belästigendes Verhalten, das die Schwelle der sexuellen Belästigung gemäss Artikel 198 des Strafgesetzbuches nicht erreicht, sind beispielsweise Nachpfeifen, anzügliche Worte und Gesten oder musternde Blicke. Solche Verhaltensweisen im öffentlichen Raum sind rechtlich nicht erfasst. Aus gesellschaftlicher Sicht sind sie aber dennoch klar unangemessen und unerwünscht.

Die oben erwähnten Zahlen zeigen, dass das Ausmass von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum markant ist und die Problematik mit gesetzgeberischen Massnahmen allein nicht gelöst werden kann. Aus diesem Grund haben verschiedene Kantone und Städte in den vergangenen Jahren zielgerichtete Kampagnen zur Bekämpfung von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum ergriffen. Die in diversen Städten (u. a. Bern, Genf, Lausanne, Zürich[11]) durchgeführten Kampagnen zeichnen sich insbesondere durch eine direktionsübergreifende, koordinierte Erarbeitung und Lancierung sowie eine grosse öffentliche Sichtbarkeit aus. Auch beinhalten die Kampagnen ein aufeinander abgestimmtes Massnahmenpaket mit unterschiedlichen Instrumenten (u. a. Erhebungen, online-Meldetool, Vernetzung sowie zielgruppenspezifische Workshops, Veranstaltungen und Schulungsmaterialien). Kantone wie z. B. Wallis, St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden haben Elemente dieser Kampagnen übernommen und auf ihre Verhältnisse übertragen. Im Zusammenhang mit entsprechenden Präventionsmassnahmen wird vermehrt nicht nur diskutiert, wie sich Opfer schützen und wehren können, sondern auch, wie bei potentiellen Tatpersonen angesetzt werden kann und was Institutionen zur Prävention von sexueller Belästigung beitragen können.

Sexuelle Belästigungen verletzen die Würde und beeinträchtigen die physische und psychische Integrität der Betroffenen. Der Kanton Bern ist grundrechtlich und gestützt auf verschiedene internationale Abkommen verpflichtet, nebst gesetzgeberischen auch weitere notwendige und geeignete Massnahmen zur Prävention von sexueller Belästigung zu ergreifen.[12]

Ziff. 1

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, Massnahmen zur Bekämpfung von sexueller Belästigung im beruflichen Umfeld und im öffentlichen Raum zu definieren. Wie die nachfolgende Auflistung zeigt, hat der Kanton Bern bereits in verschiedenen Bereichen Massnahmen ergriffen.

Massnahmen betreffend «berufliches Umfeld»
Für den *Kanton als Arbeitgeber* gilt in Bezug auf sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz Null-Toleranz. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, haben mit Konsequenzen zu rechnen. Der Kanton Bern verfügt bereits seit 1995 über ein durch den Regierungsrat verabschiedetes Konzept «Gegen sexuelle Belästigung» (RRB 1570/1995). 2019 wurden eine neue Webseite, neue Prozesse und eine Dokumentation zur Thematik erstellt, die allen Mitarbeitenden zugänglich sind und über die Ämter bekannt gemacht werden. Auch neueintretende Mitarbeitende erhalten die entsprechenden Informationen. In den Direktionen wurden in den vergangenen Jahren zudem verschiedene Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie zur Sensibilisierung und Schulung der Führungskräfte und HR-Mitarbeitenden ergriffen. Bei konkreten Vorfällen können sich Mitarbeitende jederzeit anonym und kostenlos bei der externen Fachstelle MOVIS beraten lassen. Konkrete Vorfälle werden bei Bedarf zudem von einer extern mandatierten Rechtsanwältin untersucht.

[11] Stadt Bern: Bern schaut hin; Stadt Genf: Objéctif zéro sexisme dans ma ville; Stadt Lausanne: Harcèlement de rue; Stadt Zürich: Zürich schaut hin
[12] Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (SR 0.108); Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (SR 0.311.35)

Der Kanton Bern hat weiter verschiedene Massnahmen in Bezug auf *Betriebe mit einem kantonalen Leistungsvertrag* ergriffen. Zu nennen sind beispielsweise die Weisung vom 12. Juli 2020 des Amts für Arbeitslosenversicherung (AVA) betreffend «Umgang mit sexueller Belästigung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)» sowie Klauseln in Leistungsverträgen im Kulturbereich (siehe Ziff. 2). Institutionen für erwachsene Menschen mit behinderungs- oder suchtbedingtem Unterstützungsbedarf, Institutionen und ambulante Organisationen im Bereich der Langezeitpflege (Pflegeheime und Spitex-Organisationen) sowie Kindertagesstätten werden verschiedene Vorgaben zum Schutz der Integrität (und damit auch zum Schutz vor sexueller Belästigung) gemacht, die teilweise auch den Schutz der Mitarbeitenden umfassen.

Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) führt einmal pro Jahr eine Weiterbildung zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz für Ansprechpersonen, HR-Fachpersonen und Führungskräfte durch, die *allen Unternehmen im Kanton Bern* offensteht. Auch bietet die FGS kostenlose telefonische Erstberatungen zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz für Unternehmen und Einzelpersonen an.

Schliesslich wurden auch im Bereich Mittelschulen und Berufsfachschulen verschiedene Präventionsmassnahmen ergriffen (u. a. Leitbilder und Konzepte, schulinterne Erstberatungsangebote, Informationsbroschüre für Schülerinnen und Schüler). Das Amt für Mittelschulen und Berufsbildung (MBA) unterstützt die Schulleitungen bei Vorfällen nach Möglichkeit sowohl pädagogisch als auch juristisch. Im Hochschulbereich gibt es eine Plattform mit umfassenden Informationen und Unterstützungsangeboten, Beratung sowie periodische Sensibilisierungskampagnen.

<u>Massnahmen betreffend «öffentlicher Raum»</u>
Die Verfolgung von strafrechtlich relevanter sexueller Belästigung im öffentlichen Raum fällt in den Aufgabenbereich der Kantonspolizei. Sie verfügt über klare Abläufe, wie bei einer Anzeige wegen sexueller Belästigung vorzugehen ist. Anzeigen werden ernst genommen und mögliche Ermittlungsansätze werden bei Vorliegen eines Strafantrages ausgeschöpft (bspw. Videoauswertungen im öffentlichen Verkehr). Das Thema «sexuelle Belästigung» ist zudem in die Ausbildung integriert.

Weitere Präventionsmassnahmen der Kantonspolizei zielen insbesondere auf die Information und Sensibilisierung der Gesamtbevölkerung ab. Mithilfe von Flyern und Broschüren, öffentlichen Anlässen, Webauftritten oder im Rahmen der stadtbernischen Kampagne «Bern schaut hin» mit Beteiligung der Kantonspolizei Bern als Allianzpartnerin sollen alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Bern über das Thema sexualisierte Gewalt informiert werden. Weiter steht die Kantonspolizei in regelmässigem Austausch mit Partnerinstitutionen und besonders verletzlichen Personen (u. a. im Bereich Migration und Asyl).

Auch im Bildungsbereich werden verschiedene Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen ergriffen. Diese betreffen unter anderem die Ausbildung von Lehrpersonen sowie den Unterricht an der Volksschule (z. B. Weiterbildung und Gruppengespräche durch Fachpersonen der Stiftung Berner Gesundheit, Beratungsangebot der Pädagogischen Hochschule Bern für Lehrpersonen und Schulleitungen, Unterrichtsmodule der Kantonspolizei Bern, etc.).

In Bezug auf sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum ist eine gezielte Koordination von Massnahmen sowie eine Kampagne nach dem Modell der Stadt Bern bislang nicht flächendeckend für den Kanton Bern geplant. Da ein grosser Teil von Belästigungen im Rahmen von Party- und Ausgangsangeboten stattfindet, scheint es aus Sicht des Regierungsrats sinnvoll, dass primär die Städte Massnahmen ergreifen. Es ist hierbei aber zu bedenken, dass auch Jugendliche aus

der Agglomeration und aus ländlichen Gebieten das Nachtleben in städtischen Gebieten besuchen. Zudem kommen sexuelle Belästigungen auch in anderen Konstellationen des öffentlichen Raums vor, die sich nicht auf die städtischen Zentren beschränken.

Schlussfolgerung

Eine vollständige Übersicht und Beurteilung von Massnahmen gegen sexuelle Belästigung ist im Rahmen der Beantwortung eines Vorstosses nicht möglich. In Anbetracht des Ausmasses der Problematik sowie der aus der Verfassung und internationalen Abkommen fliessenden Pflicht zur Ergreifung geeigneter Präventionsmassnahmen ist der Regierungsrat deshalb bereit, die Thematik zu vertiefen und gemeinsam mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren zu prüfen, ob und welcher Handlungsbedarf in Bezug auf sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum besteht. Dabei soll auch geklärt werden, wie Synergien noch verstärkt genutzt und Massnahmen breitenwirksam koordiniert werden könnten sowie ob und welche Elemente – u. a. aus den Kampagnen anderer Städte und Kantone – allenfalls ergänzend zu den bestehenden Massnahmen sinnvoll wären. Dabei sollen auch die jeweiligen regionalen Bedürfnisse und Besonderheiten berücksichtigt werden.

Ziff. 2

Die Motion verlangt die Einführung von Präventions- und Interventionsinstrumenten gegen sexuelle Belästigung für jene Unternehmen vorzuschreiben, die der Kanton subventioniert oder an denen er eine Mehrheitsbeteiligung besitzt.

Grundsätzlich sind diese Unternehmen wie alle Arbeitgebende gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, ihre Arbeitnehmenden vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen. Es liegt in der Verantwortung der Unternehmen, die hierfür erforderlichen Präventions- und Interventionsmassnahmen zu ergreifen. Allerdings zeigt die Praxis, dass sich nicht alle Unternehmen der gesetzlichen Vorgaben bewusst sind. Der Kanton Bern hat bei Betrieben, die öffentliche Gelder erhalten und bei staatsnahen Unternehmen aufgrund der staatlichen Schutzpflicht sowie aufgrund von Reputationsrisiken ein erhöhtes Interesse daran, dass diese ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen.

Das Vorgehen gegen sexuelle Belästigung wird seit Kurzem in den Leistungsverträgen des Kantons Bern mit Kulturinstitutionen explizit erwähnt. Auch das Amt für Arbeitslosenversicherung prüft aktuell, ob eine entsprechende Klausel in die Leistungsverträge mit den Anbietenden von arbeitsmarktlichen Massnahmen eingefügt werden soll.

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, gestützt auf diese ersten Erfahrungen der Kantonsverwaltung zu prüfen, ob und wie entsprechende Vorgaben gegebenenfalls wirkungsvoll und mit vertretbarem Aufwand für alle Beteiligten gesamtkantonal verankert werden könnten. Bei einer vertieften Prüfung wäre zudem miteinzubeziehen, dass eine Umsetzung nach der Art der jeweiligen Vertragspartei bzw. des jeweiligen Unternehmens mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons zu differenzieren wäre. Wie eine rechtskonforme und praxistaugliche Umsetzung auszusehen hätte, bedarf daher einer vertieften Abklärung.

Ziff. 3

Schliesslich verlangt die Motion, dass in den Unternehmen des Kantons Bern die Präventions- und Interventionsinstrumente stärker gefördert werden. Der Regierungsrat versteht diesen Antrag dahingehend, dass bereits bestehende Instrumente bei den Unternehmen mit Sitz im Kanton Bern stärker bekannt gemacht werden sollen.

Es existiert eine Vielzahl an Präventions- und Interventionsinstrumenten zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, die von den Unternehmen genutzt werden können.[13] Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) hat in den vergangenen Jahren im Rahmen ihrer Beratungs- und Weiterbildungstätigkeit festgestellt, dass die gesetzlichen Pflichten und die gängigen Instrumente vielen Unternehmen bislang nicht ausreichend bekannt sind. Mit den bisherigen Massnahmen (Weiterbildungen, Veranstaltungen, Beratungen, Newsletter) konnten die Unternehmen des Kantons Bern nur punktuell erreicht werden. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen, dass die Information noch systematischer erfolgen könnte. Er ist daher bereit zu prüfen, wie bestehende Informationskanäle noch besser ausgeschöpft werden könnten, um eine breitenwirksamere Information zu gewährleisten.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, ist der Regierungsrat bereit, sämtliche Anliegen einer näheren Prüfung zu unterziehen. Er beantragt daher die Annahme des Vorstosses in der Form des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

[13] Nebst dem in der Motion bereits erwähnten Präventionskit für KMU der Schweizerischen Konferenz für Gleichstellungsbeauftragten, haben auch das Staatssekretariat für Wirtschaft und das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann verschiedene Materialien veröffentlicht, die sich an Unternehmen richten (Ratgeberbroschüren, Vorlagen für Merkblätter, Reglemente und Prozesse etc.). Auch die mit Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz unterstützten Webseiten www.belaestigt.ch und www.non-c-non.ch enthalten grundlegende Informationen für Arbeitgebende.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	143-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.192
Eingereicht am:	14.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Schild (Bern, GLP) Baumann (Münsingen, EDU) Marti (Belp, SVP) Hilty Haller (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1263/2023 vom 22. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zeigt: Betroffene benötigen weitergehende Unterstützung

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe mit Betroffenen, Expertinnen und Experten, Fachpersonen und Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern einzusetzen, um bedarfsgerechte Unterstützungsmassnahmen für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (FSZM) zu definieren und umzusetzen.

Begründung:

Am 25. Mai 2023 startete die Kampagne «Zeichen der Erinnerung» (ZEDER). Mit einer Plakatausstellung, Erinnerungstafeln sowie Info- und Schulungsmaterial wird an das grosse Unrecht der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen erinnert, die vor 1981 im Kanton Bern stattfanden. An zahlreichen Veranstaltungen finden Informationen und Diskussionen in Zusammenarbeit mit Betroffenen dieser Massnahmen statt. Die ZEDER-Kampagne wurde aufgrund eines vom Grossen Rat überwiesenen Vorstosses im Auftrag des Kantons Bern konzipiert und umgesetzt. Die gelungene Kampagne stösst bei Betroffenen, Gemeinden, Kirchgemeinden, Medien, Fachpersonen, Schulen und vielen weiteren Gruppen und Einzelpersonen auf grosses Interesse. Sie erweitert das Geschichtsbewusstsein, macht aber auch nachdenklich.

Die Schicksale der fremdplatzierten Kinder waren unterschiedlich. Es gab auch Personen, die ihnen mit Würde und Zuneigung begegneten und sie unterstützten. Sehr viele erlebten aber das Gegenteil. Bei den Begegnungen mit diesen Betroffenen wird klar: Viele von ihnen leiden noch heute stark unter den Folgen der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, denen sie als Kinder

und Jugendliche ausgesetzt waren. Sie leben zum Teil in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen. Die Traumata wirken nach: Beispielsweise können Eintritte in ein Altersheim riesige Ängste und Krisen auslösen, weil die Erinnerungen an körperliche und seelische Übergriffe im Kinderheim hochkommen und körperliche Berührungen, auch pflegender Art, kaum auszuhalten sind. Oder Betroffene können sich nicht an staatliche Stellen wenden, um die für sie notwendige Unterstützung zu beantragen (beispielsweise an die IV oder an die AHV-Ausgleichskasse, um Ergänzungsleistungen zu beantragen u. a.), weil die Traumata in Zusammenhang mit Erlebnissen mit Behörden zu gross sind und das verunmöglichen.

Das Gedenken und die Aufklärungsarbeit im Rahmen von ZEDER wird von den Betroffenen sehr begrüsst und geschätzt. Sie brauchen aber dringend weitergehende Unterstützung, um in fortgeschrittenem Alter würdevoll leben zu können. Sie benötigen einerseits gezielte materielle Unterstützung, zum andern praktische Hilfestellungen. Auch ist die Datenlage zu den Geschehnissen und Fällen noch sehr lückenhaft.

Der Kanton Bern hat sich 2014 finanziell am Unterstützungsfonds des Bundes beteiligt, aus dem Betroffene einmalig mit einem Betrag von 25 000 Franken unterstützt wurden. Wer diese Unterstützung z. B. aus fehlendem Wissen damals nicht in Anspruch nahm, kann das auch heute noch tun. Die Opferhilfe ist damit beauftragt, Betroffene beim Einreichen des Antragformulars zu unterstützen. Dieser Beitrag war bzw. ist für die Betroffenen eine wichtige Unterstützung und Anerkennung. Er kann das Leid aber nur für eine bestimmte Zeit lindern.

Wenn Menschen, die durch den Staat Unrecht erfahren haben, im Alter immer noch unter den Folgen leiden, besteht eine moralische Pflicht, sie so gut wie möglich bei der Bewältigung dieser Folgen zu unterstützen. Da das Sozialwesen föderal strukturiert ist, tragen die Kantone dafür eine Verantwortung. Im Kanton Bern weiss man von etwas mehr als 2000 noch lebenden Betroffenen, wobei mit einer Dunkelziffer zu rechnen ist. Die Unterstützung dieser Personen ist machbar und überschaubar.

Eine Bedarfsanalyse wird am besten gemeinsam mit Betroffenen, Expertinnen und Experten sowie Fachpersonen vorgenommen. Von Betroffenen wurden folgende mögliche Massnahmen genannt (nicht abschliessend):

- Gezielte Weiterbildung und Sensibilisierung von Behörden wie IV, KESB, Sozialämter, AHV-Ausgleichskassen sowie von Diensten und Einrichtungen wie Schuldenberatung, Spitex, Pflegeheime usw. zur Situation und zu den Bedürfnissen von Opfern des FSZM. (Gutes Beispiel: KESB Graubünden).
- Sensibilisierte und ausgebildete Vermittlungspersonen, die Betroffene bei Behördengängen und auch in anderen Situationen unterstützen. Schon bestehende Angebote, wie das Caregiver-Konzept der Guido-Fluri-Stiftung/Pro Senectute (caregivers.ch) sind zu fördern und noch besser bekannt zu machen.
- Unkomplizierter Zugang zu Therapien und Übernahme der Kosten, z. B. auch des Selbstbehalts der Krankenkasse, weil dieser das Budget oft schon übersteigt.
- Prüfung gezielter finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten zum Beispiel für Ausbildungen/Umschulungen oder Gewährung einer Opferrente für Betroffene mit keinem oder geringem Einkommen.
- Verbesserung der noch sehr lückenhaften Datenlage. Eine gemeinsame Studie mit der Uni Bern zu den FSZM und Fremdplatzierungen im Kanton Bern würde den Betroffenen mehr Wissen und Klarheit über die Umstände der FSZM und ihre persönliche Geschichte geben. Eine historische Aufarbeitung fand im Kanton Bern bisher nicht statt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion hat zum Ziel, die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen mit gezielten Massnahmen zu unterstützen. Sie fordert die Einsetzung einer breit abgestützten Arbeitsgruppe. Diese soll eine Bedarfsanalyse vornehmen, auf deren Grundlage Unterstützungsmassnahmen zu definieren und umzusetzen sind. Die Massnahmen sollen materielle Unterstützungsleistungen, praktische Hilfestellungen und Verbesserungen bei der Datenlage umfassen.

Der Regierungsrat teilt die die Auffassung der Motionärinnen und des Motionärs, dass viele Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen noch heute stark unter den Folgen der behördlichen Massnahmen leiden, denen sie als Kinder und Jugendliche ausgesetzt waren. Es trifft auch zu, dass nicht wenige dieser Personen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Der Kanton Bern hat daher die Anstrengungen des Bundes auf dem Gebiet der Wiedergutmachung stets vorbehaltlos unterstützt. So ist er dem Appell gefolgt, ein kantonales Zeichen der Erinnerung zu schaffen. Mit dem am 25. Mai 2023 lancierten bernischen Projekt ZEDER wurden in enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, Schulbehörden, kirchlichen Organisationen und im Dialog mit Betroffenen und Opfern verschiedene Massnahmen umgesetzt, welche die Erinnerung an ein schwieriges Kapitel der Geschichte wachhalten und gleichzeitig den Blick nach vorne richten, damit sich solches Unrecht nie wieder ereignet. Darüber hinaus hat der Kanton weitere namhafte Leistungen erbracht, etwa die befristete Schaffung von zeitweise fünf zusätzlichen Stellen im Staatsarchiv zur Unterstützung der Betroffenen bei der Dossier-Zusammenstellung oder die Übernahme der Federführung bei der Organisation einer gesamtschweizerischen Tagung zum Thema im November 2019.

Die in der Motion geforderte Bedarfsanalyse soll als Grundlage dienen für gezielte materielle Unterstützungsleistungen, praktische Hilfestellungen und Verbesserungen bei der Datenlage. Erwähnt werden zum einen Weiterbildungen sowie Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen auf Seiten der Behörden. Zum anderen sollen auch finanzielle Leistungen an die Opfer und Betroffenen geprüft werden, die der Kanton in Ergänzung zum Solidaritätsbeitrag des Bundes überall dort gezielt ausrichten würde, wo ein entsprechender, noch zu definierender Bedarf ausgewiesen wäre. Die Motion erwähnt in diesem Zusammenhang beispielhaft die Übernahme des Selbstbehalts der Krankenkasse oder die Ausrichtung einer Opferrente für Betroffene mit keinem oder geringem Einkommen. Solche spezifischen Leistungen des Kantons für Betroffene, die über die allgemein bestehenden Unterstützungsleistungen für Personen mit beschränkten finanziellen Möglichkeiten hinausgehen, bedürften als neue Aufgabe des Kantons einer gesetzlichen Grundlage. Sie wären daher nicht kurzfristig, sondern erst nach Abschluss der Analysearbeiten sowie des daran anschliessenden Gesetzgebungsverfahrens möglich.

Die politische Diskussion darüber, ob und in welcher Form Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen finanziell unterstützt werden sollen, wurde primär auf Bundesebene geführt. Mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) anerkannte der Bund, dass den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen Unrecht zugefügt worden war, das sich auf ihr ganzes Leben auswirkte. Das Gesetz räumt ihnen als Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts einen Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag ein, der zur Wiedergutmachung beitragen soll (Art. 4 Abs. 1 AFZFG). Weitergehende Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung schliesst das Gesetz aus (Art. 4 Abs. 2 AFZFG). Mit einer Revision des AFZFG vom 19. Juni 2020 wurde die ursprünglich vorgesehene Frist zur Einreichung von Gesuchen um Solidaritätsbeiträge gestrichen. Somit können Opfer auch heute noch die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags beantragen (noch immer treffen im Staatsarchiv pro Woche im Schnitt zwei Gesuche um Akteneinsicht von

Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ein, die jeweils so rasch wie möglich bearbeitet werden).

Am 2. September 2019 hat die «Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen» (UEK) ihren Schlussbericht und ihre Empfehlungen veröffentlicht und dem Bundesrat überreicht. In den Empfehlungen wird die Ausrichtung von zusätzlichen finanziellen Leistungen vorgeschlagen, die als Ergänzung zu den bislang ausgerichteten einmaligen Nothilfe- und Solidaritätsbeiträgen dazu beitragen sollen, die Lebensqualität der Betroffenen langfristig zu verbessern. Konkret empfiehlt die UEK die Finanzierung eines SBB-Generalabonnements auf Lebzeiten, den Erlass von Steuern im Falle von angehäuften Steuerschulden, die Errichtung eines Hilfsfonds zur Deckung von nicht durch die Grundversicherung gedeckten Kosten für medizinische, psychotherapeutische und zahnärztlichen Leistungen sowie einen Anspruch auf eine spezielle lebenslange Rente, die unabhängig von Sozialhilfeleistungen oder Ergänzungsleistungen ausgerichtet würde. Mit der öffentlichen Übergabe dieser Empfehlungen an die Vorsteherin des EJPD wurde die Basis gelegt für eine entsprechende politische Diskussion auf Bundesebene. Allerdings hat der Bundesrat den Empfehlungen der UEK bislang nicht Folge geleistet, und auch das Bundesparlament hat keine entsprechenden Aufträge zur Anpassung des AFZFG sowie zur Ausweitung der bisherigen Massnahmen zu Gunsten der Opfer erteilt (die Motion 19.4603 Fehlmann Rielle Laurence, welche einen Steuererlass für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen forderte, wurde vom Nationalrat am 22. September 2021 abgelehnt). Hingegen bezahlt etwa die Stadt Zürich seit dem 1. September 2023 all jenen Personen, die durch von städtischen Behörden verantwortete fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen Unrecht erlitten haben, einen Beitrag von 25 000 Franken (zusätzlich zum Solidaritätsbeitrag des Bundes).

Vor dem Hintergrund der dargelegten Aufarbeitung und Regelung des Themas auf Bundesebene erscheint es dem Regierungsrat nicht angezeigt, dass der Kanton Bern für «seine» Betroffenen weitergehende Unterstützungsleistungen erbringt. Zunächst wäre unklar, wer in den Genuss dieser «Berner Leistungen» kommen würde: All jene Personen, die in bernischen Einrichtungen platziert wurden, etwa in der Justizvollzugsanstalt Hindelbank oder in bernischen Heimen? Oder nur jene Personen, bei denen die fragliche Zwangsmassnahme und Fremdplatzierung durch eine bernische Behörde angeordnet wurde? Dazu kommen grundsätzliche Bedenken gegen ein föderalistisch geprägtes Unterstützungssystem mit von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Leistungen. Anders als etwa auf dem Gebiet der Prämienverbilligung, wo das Bundesrecht den Kantonen weitgehende Kompetenzen zur (unterschiedlichen) Regelung einräumt, enthält das AFZFG eine im Grundsatz abschliessende Regelung zu den materiellen Unterstützungsleistungen; es weist den Kantonen nur – aber immerhin – Vollzugsaufgaben bzgl. der Einrichtung von Anlaufstellen sowie der Unterstützung durch die Staatsarchive zu. Ausserdem sind die Kantone wie dargelegt aufgerufen, «Zeichen der Erinnerung» zu schaffen. Diese Aufgabenzuweisung sollte nach Auffassung des Regierungsrats nicht durch einen Flickenteppich an kantonalen Zusatzleistungen relativiert werden.

Hingegen sieht der Regierungsrat ein gewisses Optimierungspotenzial bei der Information all jener kantonalen und kommunalen Behörden, die typischerweise mit den hier interessierenden Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in Kontakt stehen (KESB, Heimleitungen, Sozialdienste, SPITEX usw.). Hier könnte eine gezielte Sensibilisierung zu Verbesserungen führen. Allerdings ist es nicht nötig, dafür eine breit abgestützte Arbeitsgruppe einzusetzen. Vielmehr kann diese Aufgabe von den zuständigen Behörden der GSI in Zusammenarbeit mit der STA erfüllt werden.

Was schliesslich eine Verbesserung der noch lückenhaften Datenlage im Kanton Bern anbelangt, ist es primär Sache der Hochschulen zu entscheiden, wo sie ihre Forschungsschwerpunkte setzen. Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Anlass, in die eigenverantwortliche Mittelverwendung der Hochschulen einzugreifen und eine wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Bern in Auftrag zu geben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit dem Nationalen Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang» bereits eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung im Gang ist, welche die Wirkmechanismen von Fürsorge und Zwang in Geschichte, Gegenwart und Zukunft zum Gegenstand hat. Am diesem Programm sind auch die drei Berner Hochschulen mit fünf Projekten beteiligt (Universität drei Projekte, BFH und PH Bern je ein Projekt). Die Forscherinnen und Forscher der Berner Hochschulen leisten damit bereits massgebliche Beiträge zur wissenschaftliche Aufbereitung der Thematik.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Auffassung, dass sich die Anliegen der Motion mit den bereits bestehenden Sozialleistungen und -einrichtungen in ausreichendem Mass erfüllen lassen. Wer in eine Notlage gerät, erhält im Kanton Bern die nötige Unterstützung. Die Schaffung und Finanzierung von spezifischen Zusatzleistungen für eine ganz bestimmte Kategorie von Notleidenden erachtet der Regierungsrat als nicht sachgerecht. Er beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Staatskanzlei STA

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 4

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 4

5. Planungserklärungen 5

6. Auflagen Kreditgeschäfte 6

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017	31.12.2021	Der Kantonswechsel von Moutier soll spätestens am 1. Januar 2026 erfolgen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Organisation der Verwaltung, der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen Schulen im Berner Jura wurde 2023 durch den Grossen Rat beraten und im Grundsatz gutgeheissen.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017	31.12.2021	Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier wurde von den Justizbehörden definitiv annulliert und musste am 28. März 2021 wiederholt werden. Die Gemeinde Moutier hat sich für einen Wechsel zum Kanton Jura entschieden. Das vereinbarte Konkordat über den Kantonswechsel von Moutier, das im November 2023 unterzeichnet wurde und 2024 dem bernischen und dem jurassischen Parlament unterbreitet wird, regelt diese Fragen.
041-2019 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.03.2019 Gedenkstätte für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen	26.11.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Berner Zeichen der Erinnerung ZEDER wurde am 25.05.2023 in Köniz durch die Regierungspräsidentin anlässlich einer würdigen Feier offiziell eröffnet. ZEDER umfasst eine Erinnerungstafel, eine Plakatausstellung, eine Website und Schulmaterialien. Rund 170 Berner Gemeinden und Kirchgemeinden beteiligten sich an der Aktion und organisierten Ende Mai/Anfang Juni einen Gedenkanlass: Die Gedenktafeln wurden eingeweiht, es wurden Lesungen, Filmabende, Konzerte und zahlreiche Begegnungen mit Betroffenen veranstaltet. Das Berner «Zeichen der Erinnerung» ist in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Opfergruppen entstanden.
074-2021 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) vom 22.03.2021 Förderung der Meinungsbildung zur kantonalen Politik in den Medien	09.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat stimmte der zur Umsetzung des Vorstosses nötigen Rechtsgrundlage im revidierten Informations- und Medienförderungsgesetz in der Herbstsession 2022 zu. Im Rahmen der Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen wurde das als Postulat überwiesene Anliegen aufgenommen. Der Regierungsrat verabschiedete die entsprechende Änderung der IMV am 15. November 2023.
125-2021 M	Heyer (Perrefitte, FDP) vom 08.06.2021 Der Kanton Bern darf seine Liegenschaften nicht unter Wert veräussern!	02.12.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das vereinbarte Konkordat über den Kantonswechsel von Moutier, das im November 2023 unterzeichnet wurde und 2024 dem bernischen und dem jurassischen Parlamente unterbreitet wird, regelt die Frage der Vermögensausscheidung.
172-2021 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 03.09.2021 Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung	14.06.2022	31.12.2024	Das vereinbarte Konkordat über den Kantonswechsel von Moutier, das im November 2023 unterzeichnet wurde und 2024 dem bernischen und dem jurassischen Parlamente unterbreitet wird, regelt die Frage der Vermögensausscheidung
180-2021 M	Stucki (Stettlen, glp) vom 06.09.2021 Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung langfristig sicherstellen	30.11.2021 Annahme	31.12.2023	In der laufenden Revision des Archivgesetzes wurde eine Rechtsgrundlage für Finanzierung der Gosteli-Stiftung aufgenommen. Der Regierungsrat verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 15.November 2023. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession befasst (1. Lesung)
019-2022 M	Bichsel (Zollikofen, SVP) vom 07.03.2022 31. Digitale Langzeitarchivierung für Gemeinden mit kantonaler Beteiligung	08.06.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat verabschiedete die entsprechende Revision des Archivgesetzes an seiner Sitzung vom 15. November 2023. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2024 befasst (1. Lesung).

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

STAATSKANZLEI (STA)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Regierungsrat eröffnete im Oktober 2023 die Vernehmlassung zu den für die Umsetzung des Anliegens erforderlichen Rechtsgrundlagen (Teilrevision Gesetz über Politischen Rechte). Parallel zum Rechtsetzungsprojekt wurden erste Arbeiten zur Schaffung und Implementierung einer entsprechenden Plattform gestartet. Der Grosse Rat wird 2024 mit dem Geschäft befasst.	F2
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Regierungsrat wird im 1 Quartal 2024 mit dem Prüfbericht zu den geforderten Digitalisierungsschritten befasst	F1

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
131-2021 M	Zimmerli (Bern, FDP) vom 09.06.2021 Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verschiedene Prüfungen betreffend die Einführung von E-Collecting wurden initiiert. Der Regierungsrat wird 2024 im Rahmen des Prüfberichts zum Vorstoss 173-2020 auch mit der Durchführung von Pilotversuchen befasst.
048-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 08.03.2022 Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen	28.11.2022 Annahme	31.12.2024	In Zusammenarbeit mit allen DIR wird ein Bericht mit den geforderten Informationen zu allen Fachkommissionen erarbeitet. Der Grosse Rat wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 mit dem Geschäft befasst.
063-2022 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 15.03.2022 Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!	28.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Die vom Grossen Rates gefragte Analyse ist initiiert.
067-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 15.03.2022 Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft	28.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Bundesrat verabschiedete Ende Oktober den Bericht zur politischen Teilhabe von Schweizerinnen und Schweizern mit einer geistigen Behinderung. Gestützt auf den Bericht des Bundes wird der Vorstoss auf kantonaler Ebene bearbeitet und ein entsprechender Prüfbericht verfasst.
089-2022 P	Hess (Nidau, FDP) vom 22.04.2022 Mit QR-Code Wahlbeteiligung erhöhen	07.03.2023	31.12.2025	Im Rahmen der Digitalisierung der politischen Rechte wird das postulierte Anliegen geprüft.
056-2023 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 14.03.2023 Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments	04.09.2023	31.12.2025	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten (vgl. M 057-2023 Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament)

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Erste Kantone haben 2023 die Versuche erfolgreich wiederaufgenommen. Der Regierungsrat stimmte der Initiierung einer Studie zur Wiederaufnahme von E-Voting auch im Kanton Bern zu.	In Bearbeitung
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Ob der Kanton Bern ein eigenes E-Collecting-Projekt initiieren soll, prüft der Regierungsrat im Rahmen der beiden überwiesenen Postulate von Arx (173-2020) und Zimmerli (131-2021)..	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen infolge der Auswirkungen der Corona-Krise auch 2023 weiter. Das durch die Berner Fachhochschule in diesem Zusammenhang geplante Projekt zum Thema Altersfragen konnte noch nicht gestartet werden, aber im Rahmen eines Jugendaustauschs wurden im März 2023 die Fäden wieder aufgenommen. Im Frühjahr 2024 soll ein Treffen von Expertinnen und Experten der BFH und aus Nara mit dem Ziel stattfinden, relevante Fragen einer alternden Gesellschaft gemeinsam zu vertiefen.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste:	03.06.2018		Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» zur Umsetzung des Postulats 183-2015 P Lanz (Thun, SVP) zur Kenntnis.		
			Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 52 Absatz 4 des Grossratsgesetzes ab:		
		2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Regulierungs-Checkliste wurde 2022 eingeführt. Die Staatskanzlei wird ihre Anwendung evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung

Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind	Die erforderlichen Inhalte auf den kantonalen Websites wurden identifiziert und an spezialisierte Übersetzungsbüros gegeben. Das Layout des Internetauftritts wurde den Bedürfnissen des Zielpublikums für Leichte Sprache entsprechend technisch angepasst. Anfang 2024 werden die Inhalte in Leichter Sprache auf den Websites des Kantons Bern verfügbar sein.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

STAATSKANZLEI (STA)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Geschäftsstelle Digitale Verwaltung: Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)	Winter 2023	Der Regierungsrat informiert die zuständigen Kommissionen SAK und FiKo jährlich über – die Zielerreichung der Projekte, – den jeweils aktuellen Planungsstand der Agenda DVS und – die Mittelverwendung	Die gewünschte Berichterstattung erfolgt erstmals per Ende 2024.	In Bearbeitung

Kanton Bern
Canton de Berne

Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.266
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

Abbildungsverzeichnis **3**

1. Das Wichtigste in Kürze **4**

2. Auftrag und Vorgehen **6**

3. Die Gründe – warum braucht es eine Umwandlung der Rechtsform des SVSA? **8**
3.1 Die dynamischen Entwicklungen in der Mobilität und die digitale Transformation stellen das SVSA vor grosse Herausforderungen 8
3.2 Heutige Aufgaben des SVSA 9
3.3 Einflussgrössen auf das Geschäftsvolumen 10
3.4 Einfluss der Digitalisierung beim SVSA 11
3.5 Auswirkungen auf die Schifffahrt 13
3.6 Veränderung der Mobilität 13
3.7 Zeitliche Ausprägung 15
3.8 Heutige effizienzhindernde Umstände 15

4. Detailabklärungen – ein Blick auf die Anstalt SVSA **17**
4.1 Übersicht 17
4.2 Betriebliche Auswirkungen 17
4.2.1 Mögliche zukünftige Aufgaben der Anstalt SVSA 17
4.2.2 Personal 21
4.2.3 Informatik 24
4.2.4 Immobilien 24
4.2.5 Führung und Organisation 26
4.3 Rechtliche Auswirkungen – Vorentwurf Anstaltsgesetz 27
4.3.1 Allgemeines zum Vorentwurf des Anstaltsgesetzes 27
4.3.2 Steuerung und Aufsicht 28
4.4 Finanzielle Auswirkungen – Businessplanung 30
4.4.1 Ausgangslage 30
4.4.2 Vergleichbarkeit der Modelle 31
4.4.3 Businessplanung der neuen Anstalt 31
4.4.4 Wirtschaftliche Vorteile der Umwandlung der Rechtsform 33
4.4.5 Transformationskosten 34
4.4.6 Auswirkungen auf den Kanton 34
4.4.7 Ausgabenbewilligung 37

5. Umsetzung und Antrag – vom Amt zur Anstalt SVSA **38**
5.1 Wirkungen 38
5.1.1 Chancen 38
5.1.2 Risiken 39
5.2 Konsequenzen bei Nichtrealisierung 40
5.3 Antrag und weiteres Vorgehen 40

6. Anhänge **1**
6.1 Anhang 1: Fragen und Antworten 1
6.1.1 Besonderheiten des SVSA gegenüber anderen Verwaltungseinheiten 1
6.1.2 Handlungsspielraum als Anstalt unter Berücksichtigung des Konkurrenzverbots 1
6.1.3 Personal 3
6.1.4 Immobilien 4
6.1.5 Finanzen 5
6.1.6 Governance 6
6.2 Anhang 2: Vorentwurf Anstaltsgesetz 1

7. Erweiterte Dokumentation **29**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mögliche künftige Einflüsse auf Geschäftstätigkeiten SVSA 15
Abbildung 2: Heutige und inskünftig neue Aufgaben der Anstalt SVSA 18
Abbildung 3: Planerfolgsrechnung SVSA Anstalt 31
Abbildung 4: Planerfolgsrechnung Amt SVSA 32
Abbildung 5: Prospektive Eröffnungsbilanz 1.1.2027 32
Abbildung 6: Vergleich Planerfolgsrechnung Status quo und Anstalt 33
Abbildung 7: Zusätzliche Ertragsüberschüsse Anstalt 35
Abbildung 8: Verwendungsmöglichkeiten Ertragsüberschüsse Anstalt SVSA für den Kanton 35

1. Das Wichtigste in Kürze

Der Wandel in der Welt der Mobilität ist bereits sichtbar und bringt tiefgreifende Veränderungen mit sich. Nicht nur die Digitalisierung und die Fahrzeugautomatisierung schreiten weiter voran, auch das Mobilitätsverhalten der Menschen wandelt sich. Die Digitalisierung verändert das Massengeschäft des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt («das SVSA») nachhaltig.

> Die dynamischen Entwicklungen in der Mobilität und die digitale Transformation stellen das SVSA vor grosse Herausforderungen.

Das SVSA ist zudem aufgrund von angestauten Prüfrückständen und ständig wachsenden Fahrzeugbeständen mit den heutigen Personalressourcen zunehmend nicht mehr in der Lage, den gesetzlichen Auftrag im geforderten Rahmen zu erfüllen. Das SVSA als kantonale Dienstleistungserbringerin für die Bevölkerung und das Gewerbe im Mobilitätsbereich wird auf diese Herausforderungen flexibel und zeitnah reagieren müssen. Je schneller das SVSA agieren kann, desto grösser ist der Nutzen für die Kundinnen und Kunden und den Kanton Bern. Die bereits heute bestehende Gebührenfinanzierung des von Bundesrecht geprägten SVSA erfordert mehr Transparenz durch erweiterte Offenlegung in der Rechnungslegung. Das SVSA unterscheidet sich damit wesentlich von anderen Ämtern im Kanton Bern.[1]

Schon heute zeigt sich, dass das SVSA als Amt wegen den standardisierten kantonalen Prozessen der Finanz- und Personalplanung nur eingeschränkt auf aufgabenspezifische Herausforderungen reagieren kann. Im Jahr 2020 prüfte der Regierungsrat darum eine Wandlung der Rechtsform und erstattete dem Grossen Rat Mitte 2021 Bericht über seine Ergebnisse.

Angestrebt wird nicht eine Privatisierung in eine Aktiengesellschaft, sondern eine Umwandlung des SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Rechtsform bietet am meisten Vorteile, um auf die Herausforderungen flexibel zu reagieren und bewahrt gleichzeitig die erforderliche Nähe zum Kanton.

> Als öffentlich-rechtliche Anstalt kann das SVSA wesentlich flexibler agieren und rasch und zielgerichtet auf die Entwicklungen reagieren. Die Umwandlung der Rechtsform ist keine Privatisierung.

Die neue Anstalt SVSA («die Anstalt SVSA») wird weiterhin die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Strassen- und Schiffsverkehrs erfüllen. Der Kanton bleibt alleiniger Eigner der Anstalt und steuert und beaufsichtigt sie über seine bewährten Public Corporate Governance-Richtlinien.

Die Anstalt SVSA kann durch flexiblere Entscheide (z. B. Finanz- und Personalplanung) Effizienzgewinne erzielen und ihre Dienstleistungen erweitern. Damit resultieren dauerhaft höhere Jahresergebnisse, von denen der Kanton profitieren wird. Ertragsüberschüsse können weiterhin in die Staatskasse fliessen.

> Der wirtschaftliche Vorteil der Rechtsform Anstalt gegenüber dem Amt ist durch eine belastbare Businessplanung erstellt. Für den Kanton bietet die Änderung der Rechtsform finanzielle Vorteile.

[1] Berücksichtigung Planungserklärung 2, siehe auch Ziff. 6.1.1 Besonderheiten des SVSA gegenüber anderen Verwaltungseinheiten

Auch die Bevölkerung und das Gewerbe profitieren von einer effizienten Anstalt SVSA. Sie erhalten qualitative, bedürfnisgerechte Dienstleistungen. Die Rechnung der Anstalt zeigt ein ganzheitliches Bild und sorgt für mehr Transparenz. Das führt zu besser nachvollziehbaren und dauerhaft fairen Gebühren. Die führende Stellung des SVSA unter den kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämtern kann damit gehalten und ausgebaut werden. Zudem können Potenziale in der interkantonalen Zusammenarbeit und im Bereich von Kooperationen in der Branche effizienter genutzt werden.

Die Kundinnen und Kunden profitieren von bedürfnisgerechten Dienstleistungen, und die ganzheitliche Rechnung sorgt für transparente und faire Gebühren.

Die Anstalt wendet mit geringfügigen und für das Personal vorteilhaften Ausnahmen weiterhin das kantonale Personalrecht an. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVSA werden in der bisherigen Funktion und mit ihrem bisherigen Lohn von der neuen Anstalt übernommen und bleiben bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Sie sind in die Projektarbeiten einbezogen und das Vorhaben wird durch eine vorausschauende, aktive und anspruchsgruppengerechte Kommunikation begleitet.

Die Kontinuität für das Personal ist gewährleistet.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Berichts konnten die offenen Fragen (vgl. auch Anhang 1) geklärt werden. Nebst der Analyse warum eine Umwandlung der Rechtsform des SVSA prüfenswert ist, werden namentlich die betrieblichen, personellen, rechtlichen und finanziellen Fragestellungen vertieft und detailliert erläutert. Dem Bericht liegt zudem ein Vorentwurf des Anstaltsgesetzes bei, der die beabsichtigte rechtliche Umsetzung veranschaulicht.

Dem Grossen Rat liegen umfassende Entscheidungsgrundlagen vor, die ihm eine sachgerechte Diskussion über die Vorteilhaftigkeit einer Überführung des SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt erlauben. Alle Planungserklärungen wurden berücksichtigt.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, das SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln und beantragt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Bei einer positiven Würdigung durch den Grossen Rat würde der Regierungsrat in einem nächsten Schritt das formelle Gesetzgebungsverfahrens zum beiliegenden Anstaltsgesetz einleiten und letztlich dem Grossen Rat zu Beratung und Entscheid unterbreiten. Nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Grossen Rat wird die Umwandlung der Rechtsform des SVSA definitiv umgesetzt.

2. Auftrag und Vorgehen

Mit Blick auf die bedeutenden Umbrüche im Bereich der Mobilität hat der Regierungsrat der Sicherheitsdirektion am 19. August 2020 den Auftrag erteilt, ein Normkonzept zur Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) zu erarbeiten. Das Normkonzept, das der Regierungsrat dem Grossen Rat zusammen mit einem würdigenden Bericht mit Beschluss Nr. 801/2021 vom 23. Juni 2021 unterbreitete, ermöglichte die Meinungsbildung für den Richtungsentscheid, dass die Arbeiten an der Umwandlung der Rechtsform fortgesetzt werden sollen. Der Bericht des Regierungsrats wurde vom Grossen Rat am 8. Dezember 2021 zustimmend mit Planungserklärungen[2] zur Kenntnis genommen. Damit erteilte der Grosse Rat dem Regierungsrat den Auftrag, die Entscheidungsgrundlagen in Form eines Detailkonzeptes zu ergänzen.[3]

Auf Basis des vorhandenen, umfassenden Normkonzeptes konnte die neue Amtsleitung[4] ein gutes Bild über die Ausgangslage gewinnen. Sie hat sich intensiv mit der Thematik beschäftigt und zahlreiche Gespräche mit internen und externen Anspruchsgruppen geführt. Im Wissen um die aktuellen und kommenden Herausforderungen und unter Würdigung aller relevanter Faktoren kommt die neue Führung zum Entschluss, den eingeschlagenen Weg zur Umwandlung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern in eine öffentlich-rechtliche Anstalt weiter aktiv voranzutreiben.

> Die Zukunft kommt bestimmt – bereiten wir uns darauf vor –
> in welchem Rechtskleid auch immer.

Unter diesem Motto wurden die Mitarbeitenden zum aktiven Mitwirken eingeladen. Im Rahmen von Workshops mit den Fachbereichen des SVSA wurden die verschiedenen Zukunftsszenarien detailliert beleuchtet und deren Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit erhoben. Die offene und aktive Auseinandersetzung mit den möglichen Zukunftsszenarien unabhängig von einer möglichen Umwandlung der Rechtsform wird von den Mitarbeitenden des SVSA geschätzt. Die anspruchsgruppengerechte Kommunikation zeigt sich wirkungsvoll – mit der gewählten Vorgehensweise sind das Verständnis und auch die Zustimmung für eine Umwandlung der Rechtsform innerhalb des Amts spürbar gewachsen. Dies in der Erkenntnis, dass sich die anstehenden Herausforderungen und Umfeldveränderungen in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt effizienter bewältigen lassen. Mit der als Anstalt erhöhten Anpassungs- und Reaktionsfähigkeit kann die Verkehrssicherheit auf den Berner Strassen und Gewässern nachhaltig sichergestellt werden.

Auch der Frage der Ausgestaltung des Personalrechtes wurde grosse Bedeutung beigemessen. Zu diesem Zweck erfolgten intensive Austausche mit anderen Organisationen. Obwohl zu Beginn der Arbeiten tendenziell davon ausgegangen wurde, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Anstalt in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis zu überführen, wurde im Verlauf der Projektarbeiten entschieden, das Personalrecht weiterhin öffentlich-rechtlich auszugestalten. Das kantonale Personalrecht soll grundsätzlich und in den wesentlichen Punkten anwendbar bleiben. Es ist vorgesehen, einzelne, gezielte Handlungsspielräume zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Mit der öffentlich-rechtlichen Anstellung des Personals wird die Nähe der Anstalt SVSA zur kantonalen Verwaltung verdeutlicht, die auch im neuen Rechtskleid bestehen bleibt.

[2] Planungserklärungen zum Geschäft 2018.POM.759
[3] Erfüllung Planungserklärung 1
[4] Per Ende 2021 wurden der Amtsvorsteher des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes und sein Stellvertreter pensioniert.

Das Teilprojekt «Finanzen» stützte sich bei der Erarbeitung der Businessplanung auf die aktuellen Zahlen der Bilanz und Finanzplanung des Kantons. Erschwerend war der Umstand, dass es mit dem heutigen Finanz- und Rechnungswesen des Kantons nicht möglich ist, die Vollkosten des Betriebs des SVSA eindeutig herauszulesen.[5] Namentlich die Querschnittskosten in den Bereichen Infrastruktur, ICT und Personal mussten abgeschätzt oder kalkulatorisch erhoben werden, um die erforderliche Kostentransparenz erarbeiten zu können. Zusätzlich stützte sich die Businessplanung auf die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SVSA erarbeiteten Zukunftsszenarien und möglichen Prozessveränderungen. Die Businessplanung der Anstalt SVSA wurde bewusst nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet. Ziel ist ein selbsttragender Betrieb der Anstalt SVSA. Die Berechnungen belegen die Stabilität der Businessplanung der Anstalt. Es zeigt sich, dass das SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt selbsttragend funktionieren und dabei im Vergleich zum heutigen Amt ein grösseres Potenzial für höhere Ertragsüberschüsse hat. Der Kanton kann damit von der Umwandlung der Rechtsform profitieren, indem er Ertragsüberschüsse abschöpft, durch eine stärkere Selbstfinanzierung im Immobilienbereich durch die Anstalt SVSA die kantonale Investitionsrechnung entlastet oder den Gebührenrahmen zu Gunsten von Bevölkerung und Wirtschaft anpasst.

Im Wissen darum, dass das vorhandene Normkonzept bereits ausführlich und fundiert ist, geht es mit dem vorliegenden Detailkonzept primär darum, die noch offenen Fragen zu vertiefen und zu klären. Dabei stehen betriebliche, personelle und finanzielle Fragen im Vordergrund, die in Ziffer 4 abgehandelt werden. Weitere Fragestellungen wurden in Anhang 1 beantwortet. Wichtig ist auch die vertiefte Darstellung der Steuerung und Aufsicht durch den Kanton als Eigner der Anstalt. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit legt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Vorentwurf des Anstaltsgesetzes als Anhang 2 bei.

Die vertieften Abklärungen bestätigen, dass die Umwandlung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit für die Hauptbetroffenen vor allem Vorteile mit sich bringt, insbesondere für die Berner Bevölkerung (Effizienz, bessere Terminverfügbarkeit, erweiterte Dienstleistungen), das Personal (Arbeitgeberattraktivität) und den Kanton als Eigner (Ertragsüberschüsse, Erfüllen der gesetzlichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit z. B. Einhaltung der Prüfintervalle). Die Kostentransparenz und die gewonnene Effizienzsteigerung garantieren der Kundschaft qualitativ hochstehende Leistungen zu dauerhaft fairen Gebühren. Das Vorhaben ist nicht risikobehaftet, da die bestehende Gebührenfinanzierung auf dem gesetzlichen Kerngeschäft Verlässlichkeit und Sicherheit schafft. Die betragsmässig geringen Transformationskosten der Umwandlung vom Amt zur Anstalt werden vom Kanton vorfinanziert und können innert weniger Jahre von der neuen Anstalt zurückgezahlt werden. Für die Umsetzung ist ein Gesetz erforderlich, das die Anstalt begründet und ihr einen gesetzlichen Rahmen gibt. Zudem ist zur finanziellen Ausstattung der Anstalt durch das finanzkompetente Organ eine Ausgabenbewilligung zu beschliessen.

[5] Namentlich findet in wesentlichen Bereichen keine kantonsinterne Kostenverrechnung unter den Leistungserbringern statt (z. B. Immobilienbewirtschaftung und ICT-Grundversorgung), vgl. auch Kapitel 4.4.1

3. Die Gründe – warum braucht es eine Umwandlung der Rechtsform des SVSA?

3.1 Die dynamischen Entwicklungen in der Mobilität und die digitale Transformation stellen das SVSA vor grosse Herausforderungen

Der schrittweise aber radikale Umbruch in der Welt der Mobilität und die daraus erwachsenden gesellschaftlichen und technischen Anforderungen stellen hohe Erwartungen an die Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit des SVSA. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten werden namentlich bedeutende Entwicklungen in den Bereichen Fahrzeugtechnologie, Digitalisierung und Kundenbedürfnisse zu spürbaren Veränderungen sowohl der Arbeitsweise als auch der Arbeitsinhalte führen. Der Wandel wird sich in stetig ändernden Vorgaben des Bundes niederschlagen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Vorgaben und die Erwartungen der vielfältigen Anspruchsgruppen im traditionellen Verwaltungsumfeld jedoch nicht umfassend und insbesondere nicht zeitnah erfüllt werden können (z. B. Verfügbarkeit Prüftermine, digitale Dienstleistungen). Damit sich das SVSA in diesem dynamischen Umfeld zukünftig zeitgerecht und zielgerichtet entwickeln kann, sind folgende unternehmerischen Zielsetzungen unabdingbar:

- **Personelle Ausrichtung an das Aufgabenvolumen und die Kundennachfrage**
  Damit die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung der Prüfungsintervalle eingehalten werden können, müssen jährlich rund ein Drittel der Fahrzeuge im Kanton Bern geprüft werden. Diese Quote kann mit den heutigen personellen Mitteln nicht eingehalten werden. Die Anstalt SVSA kann den Personalbestand einfacher an die Vorgaben und die Kundennachfrage ausrichten (Autonomie in der Stellenplanung).

- **Investitionsfreiraum zur Aufgabenerfüllung (Digitalisierung, Infrastruktur)**
  Damit das Potenzial im Massengeschäft des SVSA ausgeschöpft werden kann, sind verstärkte Investitionen in die Digitalisierung und Infrastrukturanlagen (z. B. zusätzliche Prüfungsstandorte) erforderlich. Die Anstalt hat hier mehr Gestaltungsspielraum.

- **Kooperationsmöglichkeiten (Bund, interkantonal, Dritte)**
  Die Einführung neuer Prüfverfahren (z. B. Prüfung von Assistenzsystemen, virtuell unterstützte Führerprüfungen) im Rahmen der technologischen Entwicklungen wird durch den Bund gesteuert und für die Umsetzung bzw. die Erprobung im Massengeschäft werden kantonale Kooperationspartnerschaften gesucht. Die Anstalt SVSA kann hier flexibler agieren.

- **Erhöhung der Kostentransparenz**
  Durch die Umwandlung der Rechtsform des SVSA werden die Vollkosten der Anstalt transparent ausgewiesen und garantieren dauerhaft faire Gebühren.

Als Teil der kantonalen Zentralverwaltung lassen sich diese Zielsetzungen nicht im erforderlichen Ausmass und insbesondere nicht rasch genug realisieren. Das ist nachteilig für den Kanton und es droht ein Qualitätsverlust für die Kundinnen und Kunden. Mit der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt können die Zielsetzungen hingegen vollständig erreicht und das Potenzial ausgeschöpft werden. Als Anstalt verbleibt das SVSA vollständig im Eigentum des Kantons und eng mit der kantonalen Verwaltung verbunden.

In den folgenden Abschnitten sind basierend auf den heutigen Aufgaben des SVSA die erwarteten Veränderungen aus verschiedenen Perspektiven abgebildet. Zum einen werden die Einflussgrössen auf das Geschäftsvolumen und der Einfluss der Digitalisierung auf die Tätigkeiten des SVSA erläutert. Zudem werden auch die Auswirkungen auf die Schifffahrt beleuchtet, da

auch die Anstalt SVSA weiterhin beide Verkehrsbereiche verantworten soll. Die Veränderungen der Mobilität zeigen auf, inwiefern sich neue Mobilitätsformen und neue Antriebstechnologien auf das Geschäft des SVSA auswirken werden. Zum Abschluss wird auf die zeitliche Ausprägung eingegangen und mit der Darstellung der effizienzhindernden Umstände dargelegt, wie und warum das Amt SVSA im Zuge der dynamischen Veränderungen an seine Grenzen stösst.

3.2 Heutige Aufgaben des SVSA

Die Produktgruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt», die im Dienste der Verkehrssicherheit zu Gunsten der Gesellschaft sowie der Kundinnen und Kunden durch das SVSA wahrgenommen wird, umfasst heute die folgenden Leistungen:

- **Zulassung zum Strassenverkehr**
  Zulassung zu Führerprüfungen; Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen; Erteilung von Fahrzeug-, Führerausweisen und Sonderbewilligungen; Fahrschulaufsicht; Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und –lenkern (Administrativmassnahmen, ADMAS).

- **Zulassung zum Schiffsverkehr**
  Durchführung von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen; Erteilung von Schiffs-, Schiffsführerausweisen, nautischen Bewilligungen und Signalisationen auf Gewässern; Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Schiffsführerinnen und -führern.

- **Finanzdienstleistungen**
  Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben; Vermietung und Verwaltung der Schiffsliegeplätze des Kantons.

Selbstverständlich war das SVSA auch in der Vergangenheit mit veränderten Anforderungen, sich ändernden gesetzlichen Vorgaben und neuen Technologien konfrontiert. Das SVSA musste seine Leistungen und Aufgaben darauf ausrichten und sich anpassen. Die Vergangenheit zeigt aber auch, dass Veränderungen mit Auswirkungen auf die finanziellen und personellen Ressourcen innerhalb der kantonalen Verwaltung einen nicht unbedeutenden zeitlichen Vorlauf benötigen. Dies ist aufgrund der zahlreichen und vielseitigen Interessen der einzelnen Direktionen und ihren Ämtern nachvollziehbar. Entscheidungen basieren zudem nicht immer auf einer betrieblichen, sondern regelmässig auch politischen Perspektive.

Im Hinblick auf die kommenden dynamischen Entwicklungen und den damit verbundenen Herausforderungen bringen diese Umstände nicht unerhebliche Risiken mit sich, die sich auch direkt auf den Kanton auswirken können. Der Rahmen als Amt der kantonalen Verwaltung ist zu eng abgesteckt, um auf die aktuellen und bevorstehenden Herausforderungen effizient und zeitnah reagieren zu können. Dies zeigte sich in der Vergangenheit wiederholt. So wurden trotz bestehender Kundenbedürfnisse, gesetzlicher Vorgaben und unbestrittener Refinanzierung durch Gebühreneinnahmen beispielsweise zusätzliche personelle Ressourcen für Prüfaufgaben im Strassenverkehrsbereich durch die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger nicht bedarfsgerecht gesprochen.

Ein umfassender Blick in das Hier und Jetzt sowie in die Zukunft zeigt: Die Mobilität wird heute und auch in Zukunft praktisch ausschliesslich durch internationale und eidgenössische Vorschriften[6] reguliert. Sie unterliegt nur marginal Entscheidungen der kantonalen Politik und kann

[6] Bundesgesetz über den Strassenverkehr, Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, Bundesgesetz über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe und deren Ausführungsverordnungen; SR 741.01 - Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) (admin.ch)

generell als «unpolitisch» bezeichnet werden. Das kantonale Recht beschränkt sich auf organisatorische Regelungen des Vollzugs, steuert die Finanzen und Ressourcen im Rahmen der gesamtstaatlichen Planung und der jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion (SID) und dem SVSA, regelt materiell den Bezug von Motorfahrzeugsteuern, Schiffssteuern und Gebühren sowie die Vermietung der kantonalen Schiffsliegeplätze.

In ihrer Gesamtheit sind die erbrachten Leistungen des SVSA homogen und gut messbar. Das Geschäftsvolumen wird grossmehrheitlich durch die Kundennachfrage bestimmt. Die Dienstleitungen des SVSA werden im Unterschied zu den meisten anderen Verwaltungseinheiten vollumfänglich über Gebühreneinnahmen finanziert. Es wirtschaftet schon heute mindestens kostendeckend und liefert Überschüsse an den Kanton ab[7]. Damit unterscheidet sich das SVSA bezüglich der dynamischen Ausgangslage und der Eigenfinanzierung erheblich zu anderen Verwaltungseinheiten, wie beispielweise der Steuerverwaltung.

3.3 Einflussgrössen auf das Geschäftsvolumen

Das Geschäftsvolumen des SVSA wird hauptsächlich durch den Fahrzeug- und Schiffsbestand im Kanton Bern bestimmt. Es sind also direkt die privaten und geschäftlichen Halterinnen und Halter von Fahrzeugen und Schiffen sowie die Führer, die bestimmen, wie viele Dienstleistungen durch das SVSA erbracht werden müssen. Der Fahrzeugbestand im Kanton Bern wächst seit der Erfindung des Automobils kontinuierlich. Auch wenn in den letzten Jahren das Wachstum etwas weniger stark war, steigt das Volumen stetig an und hat heute eine Grössenordnung von nahezu 840'000 Fahrzeugen erreicht.[8] Eine Prognose zeigt, dass sich dieses Volumen in den nächsten 10 bis 15 Jahren in den Bereich von 950'000 Fahrzeugen weiterentwickeln wird. Die Prognose geht davon aus, dass das Volumen trotz Veränderungen im Mobilitätsverhalten im Kanton Bern auch längerfristig nicht schrumpfen wird.

> Mit den unterschiedlichen Prüfintervallen von Fahrzeugen muss zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben rund ein Drittel des kantonalen Fahrzeugbestands jährlich geprüft werden können.

Die Prüfaufgaben des SVSA richten sich ausschliesslich nach nationalem Recht. Durch Einflüsse wie dem Corona-Lockdown, Lieferengpässen auf dem globalen Automobilmarkt, rechtlichen Anpassungen und auch der Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt werden sowohl die Leistungsfähigkeit als auch das Aufgabenvolumen weiterhin massgeblich beeinflusst. So verzeichnet der Kanton Bern aktuell Prüfrückstände, die dazu führen, dass Fahrzeuge teilweise mit rund einem Jahr Verzögerung einer Nachprüfung unterzogen werden können. Mit den unterschiedlichen Prüfintervallen von Fahrzeugen muss rund ein Drittel des Fahrzeugbestands des Kantons jährlich geprüft werden können. Um die aktuellen Rückstände abzubauen und die Prüfintervalle nachhaltig einhalten zu können, wäre ein rascher Ausbau der personellen Ressourcen von rund 20 Verkehrsexpertinnen und -experten erforderlich[9]. Diese können kostenneutral eingestellt werden, da ihre Leistungen vollumfänglich über Gebühreneinnahmen finanziert werden. Das Gesetz verpflichtet den Kanton und das SVSA, die gesetzlichen Fristen einzuhalten, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die bereits heute praktizierte regionale Dienstleistungserbringung wird mit steigendem Bevölkerungs- und Fahrzeugbestand[10] an Bedeutung gewinnen.

[7] Erfüllung Planungserklärung 2
[8] Stand 2022
[9] Heutiger Bestand rund 100 Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten, die sowohl Fahrzeug- als auch Führerprüfungen vornehmen.
[10] Vgl. auch Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern

Insbesondere bei Fahrzeugprüfungen könnte verstärkt eine Erbringung durch Drittanbieter (TüV, TCS, Garagengewerbe, etc.) ins Spiel gebracht werden. Dies wäre für den Kanton keine vorteilhafte Lösung, da damit ein Massengeschäft an Private ausgelagert würde und die Erträge dem SVSA nicht mehr für die Finanzierung der Gesamtprozesskette (hoheitliche Aufgaben, Disposition, Beratungen, Call-Center, Ressourcenbereiche, etc.) zur Verfügung stehen würden. Ertragsüberschüsse würden damit zu den privaten Gesellschaften abfliessen, anstatt dass diese wie bis anhin dem Staat zugutekommen. Zudem wären die regionale Dienstleistungserbringung sowie die qualitative Überwachung der Dienstleister sicher zu stellen, was wiederum zu Mehrkosten auf Seiten SVSA führen würde.

In analoger Weise verhält es sich mit den Prüfungsaktivitäten für die Fahrzeuglenkenden. Mit der stetigen Zunahme der in Verkehr gesetzten Fahrzeuge und dem Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung wird auch die Nachfrage für Führerprüfungen kontinuierlich ansteigen. Entsprechend wird dieser Aufwand in den kommenden Jahren ebenfalls weiter zunehmen. Eine massgebliche Reduktion bei den Führerprüfungen ist erst zu erwarten, wenn das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung oder technologische Veränderungen (selbstfahrende Fahrzeuge) die Mobilität grundlegend und umfassend verändern werden. Laut Expertenmeinungen dürften technologische Veränderungen erst in mehreren Jahrzehnten einen grundlegenden Einfluss auf die Anzahl Führerprüfungen haben.[11]

Nebst den unmittelbaren Auswirkungen auf den Personalbedarf haben vor allem die Prüfleistungen für Fahrzeuge einen Einfluss auf die Infrastrukturbedürfnisse des SVSA. Je mehr Fahrzeuge geprüft werden müssen, umso mehr Prüfbahnen müssen zur Verfügung stehen. Diese Entwicklung ist jedoch weniger direkt, da insbesondere Spezialfahrzeuge, Lastwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge auch in erheblichem Umfang nahe bei den Kundinnen und Kunden geprüft werden können. Nichtsdestotrotz müssen die Infrastrukturen stets zeitnah dem Geschäftsvolumen angepasst werden können. Daneben sind laufend Anpassungen bei technischen Einrichtungen sowie im Bereich der Arbeitssicherheit und Umweltschutzmassnahmen etc. erforderlich.

Fazit
Der Fahrzeugbestand wird durch die Bevölkerung und das Gewerbe bestimmt und beeinflusst direkt die Anforderungen des SVSA an Personal und Infrastruktur. Die Entwicklungen bedingen eine erhöhte Flexibilität.

3.4 Einfluss der Digitalisierung beim SVSA

«Die digitale Verwaltung ist selbstverständlich» - Mit Inkraftsetzung des Gesetzes über die digitale Verwaltung im Kanton Bern per 1. März 2023 sollen Bevölkerung und Wirtschaft im Kanton Bern sämtliche Geschäfte mit der Verwaltung elektronisch abwickeln können.[12] Damit reduziert sich der administrative Aufwand und die Attraktivität des Kantons als Wirtschafts- und Lebensraum wird gefördert. Dies gilt insbesondere auch für die intensiven Kundenbeziehungen des SVSA.

Das Massengeschäft am Schalter verlagert sich durch die Digitalisierung immer mehr zu online-Dienstleistungen. Das verändert das Berufsbild der Kundenberaterinnen und Kundenberater erheblich.

[11] Vgl. beispielsweise: Automatisiertes Fahren | BFU
[12] Vgl. auch Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 – Ziel 2: Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.

Bereits heute haben die Kundinnen und Kunden des SVSA die Möglichkeit, verschiedene Leistungen digital zu beziehen.[13] Diese Online-Service-Leistungen werden aktuell stark ausgebaut. Es gibt aber Hürden, die die Digitalisierung hemmen. Namentlich sind für verschiedene Geschäftsprozesse nach wie vor eine Unterschrift, ein Foto oder ein spezifischer Original-Nachweis erforderlich, die heute nicht flächendeckend elektronisch eingereicht werden können. Mit den vielseitigen Digitalisierungsaktivitäten der Partnerbehörden[14] werden solche Hürden sukzessive abgebaut, der Datenaustausch zwischen Behörden wird vereinfacht und die Kunden können immer mehr Dienstleistungen selbständig beziehen, ohne dass eine unmittelbare Mitwirkung durch Mitarbeitende des SVSA erforderlich wäre. Dadurch können die Dienstleistungen örtlich und zeitlich unabhängiger bezogen werden. Digitalisierte Leistungen lassen sich zudem hochgradig automatisieren. Damit diese Entwicklungen durchgängig realisiert werden können, sind entsprechende Investitionen notwendig. Namentlich müssen die bestehenden Fachapplikationen weiterentwickelt, Schnittstellen erweitert und Portale zur Geschäftsabwicklung aufgebaut werden. Das Personal muss entsprechend geschult werden.

Die Digitalisierung im Fahrzeugbereich könnte zudem in Bezug auf die Prüfaktivitäten neue Perspektiven eröffnen. Sofern Fahrzeuge oder deren Besitzer zukünftig Daten mit dem SVSA oder Partnerorganisationen austauschen, könnten die starren zeitlichen Prüfintervalle vermehrt in risikoorientierte und somit zeitlich flexiblere Prüfaufgebote umgewandelt werden. Dies wiederum könnte Einfluss haben auf das Geschäftsvolumen der Prüfleistungen. Durch das digitale Zusammenwachsen der Systeme kann in Zukunft auch von einer interkantonal harmonisierten und durch eidgenössische Vorgaben definierten Systemlandschaft ausgegangen werden. Eine agile und kooperationsfähige Anstalt SVSA könnte eine engagiertere und aktivere Rolle übernehmen.

In naher Zukunft führt die Digitalisierung zu einem erhöhten Bedarf an Fachkräften und an spezifischen Fähigkeiten für die Entwicklung der Systeme im Bereich der Verkehrssicherheit, die heute im SVSA nur beschränkt vorhanden sind. Langfristig ist damit zu rechnen, dass die Automatisierung und digitale Transformation zu einem reduzierten und insbesondere veränderten Personalbedarf führen werden. Die Berufsprofile im Bereich der Kundenbetreuung werden sich spürbar verändern, da die Beratungstätigkeit und der Umgang mit Daten vermehrt in den Fokus der Kundenbeziehung rücken werden. Es ist davon auszugehen, dass das Massengeschäft im Bereich der Fahrzeugimmatrikulation oder der Beantragung von Führerausweisen vermehrt digital durch die Kunden selbst bearbeitet werden kann und die Kundenberater vor allem bei komplexen Geschäften eine Beratungsrolle (z. B. Key-Accounting, Zulassung von neuartigen Fahrzeugen, sprachliche Hürden, technisches Verständnis etc.) übernehmen werden und damit der Personalbestand bei gewissen Personalkategorien zurückgehen könnte. Dagegen können neue Berufsprofile massgebend werden, die sich vertieft mit den Daten auseinandersetzen. Das SVSA ist sich dessen bewusst und evaluiert daher laufend im Rahmen der Organisationsentwicklung, wie die Berufsbilder und allenfalls auch die Organisation angepasst werden müssen.

Fazit
Die Digitalisierung verändert die Geschäftsprozesse nachhaltig. Investitionen in die ICT-Systeme und eine laufende Anpassung der Berufsprofile und des Personalbedarfs sind zeitnah notwendig, um das Potenzial digitaler Leistungen ausschöpfen zu können.

[13] Online Dienstleistungen und Formulare (be.ch)
[14] Z. B. Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Verkehr, Bundesamt für Polizei, Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit, Bundesamt für Justiz, Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Kantonspolizei Bern, Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern etc.

3.5 Auswirkungen auf die Schifffahrt

Der Schiffsbestand ist mit rund 12'000 registrierten Wasserfahrzeugen im Kanton Bern relativ konstant und wächst nicht im gleichen Ausmass wie der Fahrzeugbestand. Jedoch steht auch der ebenfalls durch Bundesrecht[15] geregelte Schiffsbereich vor spürbaren Veränderungen.

Bezüglich Digitalisierung besteht noch Nachholbedarf. So ist beispielweise im Prüfwesen oder auch in der interkantonalen Datenvernetzung (vgl. Motion Grütter[16]) noch erhebliches digitales Potenzial vorhanden. Auf dem Wasser zeichnen sich vor allem für die Freizeitnutzung kreative Ideen ab, welche sowohl die Zulassung von Wasserfahrzeugen als auch jene von Führerinnen und Führern anspruchsvoll machen werden.

Konkret beschäftigen die Schiffsexpertinnen und -experten des SVSA Fragen zu neuen Foil-Technologien[17], Hausbooten, Wasserbikes, Saunabooten, Jetbooten, Schiffe mit Elektroantrieben und deren Lademöglichkeiten. Die Beratungen und Kooperationen werden zunehmen und Kantone mit grossen Schiffsbeständen und Seeflächen müssen vorausgehen und konsolidierte Lösungen erarbeiten. Dafür sind ausgewiesene Spezialistinnen und Spezialisten erforderlich, welche die gesetzeskonforme Zulassung von Wasserfahrzeugen sicherstellen können. Kantone mit kleineren Schiffsbeständen werden diese Arbeiten vermehrt an Spezialistinnen und Spezialisten übertragen wollen. Hierbei könnte das SVSA zu einem wichtigen Partner werden und diese Aufgaben im Auftragsverhältnis gegen Entschädigung übernehmen.

Fazit
Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Führer- und Schiffsprüfungen und deren Zulassungen müssen entsprechend der Entwicklung regelmässig an die Voraussetzungen angepasst werden. Durch die differenzierten und individualisierten Anforderungen an die Prüfungsabnahme steigen die organisatorischen und personellen Herausforderungen (Rekrutierung, Wissensmanagement, Einsatz von Spezialisten). Es ist eine erhöhte Kooperationsfähigkeit mit anderen Partnerorganisationen erforderlich.

3.6 Veränderung der Mobilität

Unabhängig davon wie sich die Mobilität in Zukunft genau entwickeln wird, ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis der Bevölkerung – ob jung oder alt – nach Mobilität für Freizeit und Beruf hoch bleiben bzw. sogar noch zunehmen wird.

Die aktuell markantesten Veränderungen sind in der Antriebstechnologie (v.a. Elektroantriebe) und in der Unterstützung der Fahrzeuglenkenden durch Assistenzsysteme (bis hin zu teilautonomem Fahren) feststellbar. Dies führt dazu, dass sowohl die Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten der Fahrzeugtechnik als auch an die Fahrzeugführerinnen und -führer komplexer werden. Dies hat in beiden Bereichen Einflüsse auf die Tätigkeiten und somit auf die Berufsprofile des SVSA. Der heutige heterogene Fahrzeugpark im Kanton Bern wird nicht unmittelbar verschwinden. Hingegen kommen in relativ hohem Takt neue Fahrzeuge mit neuen Funktionalitäten auf den Markt. Assistenzsysteme sollen Helfer der Fahrzeuglenkenden sein. Bei falscher Bedienung oder bei Fehlfunktionen können sie aber auch negative Einflüsse auf die Verkehrssicherheit verursachen. Daher ist es für die Mitarbeitenden des SVSA zunehmend anspruchsvoller, sowohl die alten als auch die heutigen Technologien, Fahrzeugbedienungen und

[15] Vgl. Binnenschifffahrtsgesetz, SR 747.201 und Verordnungen
[16] 22.3907 | Einbindung der Schiffs- und Schiffsführerdaten in das Informationssystem Verkehrszulassung | Geschäft | Das Schweizer Parlament
[17] Hydrofoil steht für eine Tragfläche unter einem Bootsrumpf, Surfboard, Kiteboard, etc.

entsprechenden Vorschriften zu beherrschen. Der Blumenstrass wird immer bunter, wobei künftige Entwicklungen teils schwer vorhersehbar sind.

Gut möglich, dass das SVSA künftig Assistenzsysteme, e-Bikes oder sogar Drohnen prüfen soll.

Wenn sich vor allem in Agglomerationen das e-Bike[18] weiter zu einer verbreiteten Alternative des motorisierten Individualverkehrs entwickelt, ist es vorstellbar, dass künftig solche Fahrzeuge ebenfalls technisch geprüft werden müssen oder eine spezifische Führerprüfung/-schulung zu absolvieren ist. Das wären Aufgaben, die heute in dieser Form nicht existieren und das Mengengerüst beim SVSA spürbar beeinflussen könnten. Es ist aber ebenfalls nicht auszuschliessen, dass Fahrzeuge eines Tages vollautomatisch auf unseren Strassen verkehren und Lenkende ganz neue Aufgaben bei der Überwachung der Fahrtätigkeit übernehmen. So ist es auch vorstellbar, dass im Rahmen der Fahrzeugprüfungen Assistenzsysteme einer Funktionsprüfung unterzogen werden sollen, Führerprüfungen möglicherweise mit Simulatoren absolviert werden können oder die medizinische Fahreignung teilweise durch elektronische Geräte beurteilt wird. Ebenso ist es denkbar, dass sich das Fahrzeugeigentum vermehrt zu Unternehmen verlagert und sich dadurch die Kundenbeziehungen verändern werden.

Die Mobilität wird sich zudem vermehrt auch in der dritten Dimension entwickeln. Drohnen könnten für Transportdienstleistungen eingesetzt werden, die wiederum bei gewerbsmässiger Nutzung hohe Sicherheitsstandards erfüllen müssen. Es ist heute nicht klar festgelegt, wer Drohnen auf ihre Verkehrstauglichkeit überprüfen oder die Flugfertigkeiten der Piloten prüfen würde. Auf Grund der potenziellen Menge ist aber durchaus denkbar, dass diese Vollzugsaufgabe kantonal umgesetzt werden müsste, beispielsweise durch das SVSA.[19]

Diese Zukunftsgedanken haben alle etwas gemeinsam – wir wissen nicht, wann sie sich realisieren werden. Wenn sie Realität werden, werden sie die Aufgabenfelder des Kantons und des SVSA erheblich verändern. Das SVSA geht davon aus, dass die Einführung neuer Prüfverfahren im Rahmen von Pilotvorhaben durch den Bund gesteuert wird und für die Umsetzung bzw. die Erprobung im Massengeschäft kantonale Partner gesucht werden. Hier ist eine erhöhte Kooperationsfähigkeit gefragt, welche personelle, technologische und auch finanzielle Investitionen erfordern. Solche Kooperationen müssen dynamisch eingegangen werden können. Der Kanton Bern hat im Sinne der Förderung der Attraktivität als Wirtschafts- und Lebensraum[20] ein grosses Interesse, sich an den Entwicklungen massgeblich zu beteiligen.

Fazit
Ausbildungs- und Prüfungsinhalte der Führer- und Fahrzeugprüfungen sind entsprechend der Entwicklung regelmässig an die wechselnden technischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen im Verkehr anzupassen. Durch die differenzierten und individualisierten Anforderungen an die Prüfungsabnahme steigen die organisatorischen und personellen Herausforderungen (Rekrutierung, Wissensmanagement, Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten). Zudem könnten komplett neue Vollzugsaufgaben wahrzunehmen sein. Daher ist eine erhöhte Kooperationsfähigkeit erforderlich.

[18] Zugelassen bis 45 km/h
[19] Vgl. dazu auch Zuständigkeiten in den Niederlanden: Drone | RDW
[20] Vgl. auch Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 – Ziel 1: Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

3.7 Zeitliche Ausprägung

Die beschriebenen Szenarien und Einflussfaktoren lassen sich auf der Zeitachse nicht alle gleichermassen festmachen. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Veränderungen der nächsten Jahre zuverlässig abgeschätzt werden können. Je weiter voraus der Blick geworfen wird, umso weniger klar können die Einflüsse auf die Geschäftstätigkeit des SVSA bezeichnet werden. Die folgende Darstellung zeigt auf, dass über viele Jahre wesentliche Veränderungen auf den Strassen- und Schiffsverkehr zukommen. Es ist zu erwarten, dass sich nicht nur die Art der Kundenbeziehungen des SVSA, sondern auch die Aufgaben nachhaltig dynamisch verändern werden. Dies wird sich auch auf die Tätigkeiten der Mitarbeitenden des SVSA auswirken. Daher sind ein laufender Einbezug und kontinuierliche Weiterbildung wichtig, damit das Massengeschäft trotz der Veränderungen sichergestellt werden kann.

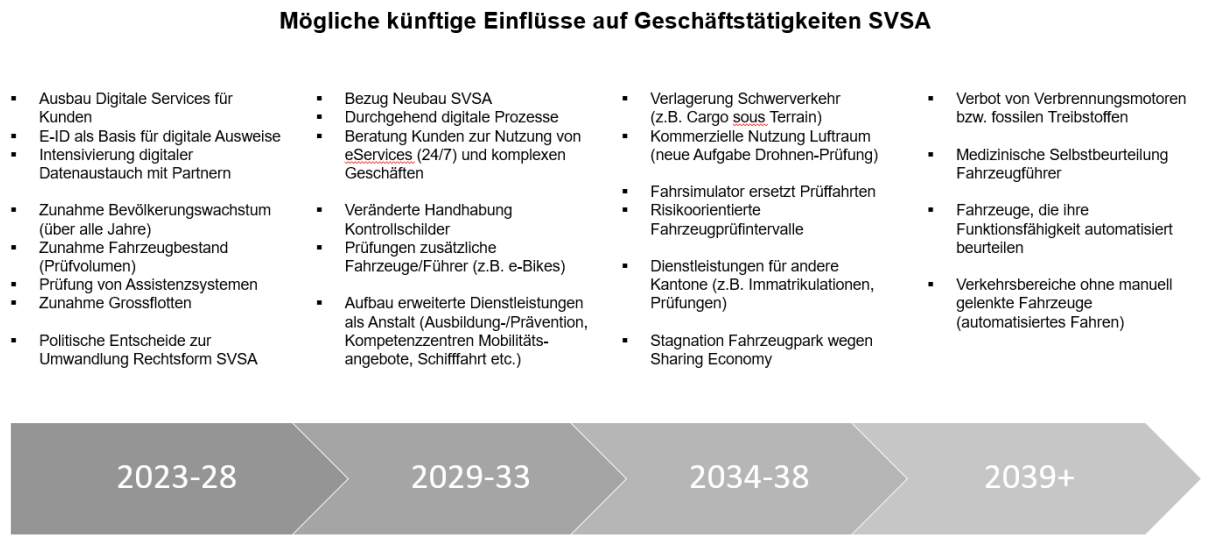

Abbildung 1: Mögliche künftige Einflüsse auf Geschäftstätigkeiten SVSA

3.8 Heutige effizienzhindernde Umstände

Die beschriebenen möglichen Veränderungen im Umfeld der Verkehrssicherheit und im Aufgabenbereich des SVSA zeigen auf, dass das heutige SVSA Effizienzpotenziale und zusätzliche Einnahmen nur realisieren kann, wenn es rasch und proaktiv nach unternehmerischen Grundsätzen agieren kann. Weil die kantonalen Rahmenbedingungen zeitnahe Entscheidungen nicht ausreichend ermöglichen, bestehen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt erhebliche, auch finanzielle Potenziale:

- Der **Personalbestand** kann nicht rasch und flexibel genug an die operativen Bedürfnisse angepasst werden. Das Amt hat hier trotz Globalbudget keine Autonomie. Gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zusätzlich geschaffene unbefristete Stellen sind zu begründen und müssen vom Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung des Personalaufwands im Voranschlag bewilligt und vom Grossen Rat bestätigt werden.[21] Die heutige personalpolitische Gesamtsteuerung erlaubt flexible Anpassungen beispielsweise in Abhängigkeit zum Fahrzeugbestand im Kanton Bern nicht. Es ist zu berücksichtigen, dass mehr Prüf- und Immatrikulationsleistungen auch mehr Einnahmen generieren und die entsprechenden Stellen kostendeckend besetzt werden können. Die Möglichkeit, Stellen befristet zu besetzen, ist im Aufgabenkontext keine geeignete Lösung. Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Investitionen

[21] Vgl. Art. 7a PG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 PV

in die Ausbildung sind sehr hoch, da auf dem Arbeitsmarkt keine umfassend ausgebildeten Mitarbeitenden rekrutiert werden können.

- Bei **Anstellungen** im Bereich der technischen Berufe ist der heutige Handlungsspielraum des SVSA in Bezug auf Personaleinreihungen und Lohn gemessen am Markt zu beschränkt und zu umständlich. Das behindert beispielsweise die Rekrutierungen von Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten und schlägt in einem angespannten Arbeitsmarkt auf die Qualität durch. Dabei ist zu beachten, dass Verkehrsexpertinnen und Verkehrsexperten exklusiv aus Automobilberufen rekrutiert werden können und somit eine wesentliche Konkurrenzsituation mit der Automobilindustrie besteht. Daher steht die Arbeitgeberattraktivität des SVSA in direkter Konkurrenz zu den Arbeitsbedingungen im Automobilgewerbe.

- **Immobilienbedürfnisse** sind als Amt über die ordentlichen politischen Prozesse zu bewilligen. Zudem unterliegen sie der haushaltspolitischen Steuerung. Die damit verbundenen Aufwände und zeitlichen Verzögerungen würden bei einer finanziell autonomen Anstalt entfallen. Beispielsweise für die Anmiete von zusätzlichen dezentralen Prüfbahnen sind meist zeitintensive Entscheidungen des Regierungsrates oder des Grossen Rates erforderlich. Dabei können die Ausgaben mit den Prüfgebühren refinanziert werden.

- Die **Kooperationsfähigkeit** des SVSA ist heute nur eingeschränkt gegeben. Für das Eingehen von Partnerschaften z. B. mit der asa (Vereinigung der Strassenverkehrsämter) oder mit Fahrschulen müssen zusätzliche Fachressourcen geschaffen werden können, die im Rahmen eines Teilzeitpensums in schweizweiten Ausbildungen eingesetzt werden können. Diese Partnerschaft ist heute nur marginal möglich, da die Ressourcen im SVSA bereits knapp sind. Mit Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern könnten gemeinsame kostenpflichtige Präventionsangebote geschaffen oder andere Kantone in ihrer Aufgabenwahrnehmung gegen Entgelt personell unterstützt werden. Solche gewinnbringenden Kooperationen könnte das SVSA in der neuen Rechtsform als öffentlich-rechtliche Anstalt einfacher eingehen und Synergien effizienter nutzen.

- Die Vorgaben und Gestaltung des **gesamtstaatlichen Planungsprozesses** sind sehr aufwändig. Der Planungsprozess erfolgt mittels einer Voraktualisierung der alten Planwerte für das übernächste Jahr. Danach werden drei gesamtstaatliche Planvarianten erarbeitet. Der Grosse Rat kann jeweils in der Wintersession auf die Planwerte des Regierungsrates Einfluss nehmen. Die Anstalt könnte die Prozesse anpassen, effizienter gestalten und damit auch flexibler und rascher agieren.

- **Investitionen im Bereich der digitalen Transformation** sind als Amt über die ordentlichen politischen Prozesse zu bewilligen. Zudem unterliegen sie der haushaltspolitischen Steuerung. Die damit verbundenen Aufwände und zeitlichen Verzögerungen würden bei einer finanziell autonomen Anstalt entfallen. Die Ausgaben sind durch die Gebühreneinnahmen gedeckt bzw. können durch Effizienzgewinne kompensiert werden.

Fazit
Die geltenden Zuständigkeiten des Grossen Rates, der Regierung und der Querschnittsämter im Kontext der Verkehrssicherheit erschweren die unternehmerische Reaktionsfähigkeit des SVSA und verhindern damit die Ausschöpfung des Effizienzpotenzials. Es ist zielführend, dem SVSA mehr Handlungsspielraum einzuräumen, damit es den Personalbestand, die Anstellungsbedingungen und die Infrastruktur zeitgerecht und zielgerichtet den sich verändernden Erwartungen der vielfältigen Anspruchsgruppen anpassen kann. Das in «unpolitischen» Aufgabenbereichen tätige SVSA finanziert sich bereits heute über die Gebühreneinnahmen selbständig.

Hingegen muss davon ausgegangen werden, dass die Anpassungsfähigkeit als Amt der kantonalen Zentralverwaltung mit den heutigen Rahmenbedingungen nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

4. Detailabklärungen – ein Blick auf die Anstalt SVSA

4.1 Übersicht

Ausgehend vom bestehenden Normkonzept[22] beabsichtigt der Regierungsrat mit dem vorliegenden Detailkonzept, die noch offenen Fragen zu klären und wichtige Aspekte zu vertiefen. Dabei stehen für den Regierungsrat betriebliche und personelle (Ziff. 4.2), rechtliche (Ziff. 4.3) und finanzielle Fragen (Ziff. 4.4) im Vordergrund. Wichtig ist auch die vertiefte Darstellung der Steuerung und Aufsicht durch den Kanton als Eigner der Anstalt. Im Sinne der Transparenz und einfachen Lesbarkeit werden verschiedene Schlüsselfragen in Anhang 1 beantwortet. Der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes bildet als Anhang 2 der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit halber ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Detailkonzepts.

4.2 Betriebliche Auswirkungen

Die vorangehend beschriebenen Entwicklungen werden unabhängig der Rechtsform auf das SVSA zukommen. Um die damit verbundenen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie auf die Gestaltung des operativen Betriebs zu erheben, wurden die verschiedenen Zukunftsszenarien im Rahmen von Workshops mit den Fachbereichen des SVSA detaillierter beleuchtet.

Als Anstalt kann das SVSA unter anderem seinen Personalbestand rascher an Entwicklungen anpassen und damit Effizienzgewinne für den Kanton realisieren.

Die Auseinandersetzung erfolgt bewusst unter dem Motto «Die Zukunft kommt bestimmt – bereiten wir uns darauf vor – in welchem Rechtskleid auch immer». Während dieses Prozesses wurde für die mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersichtlich, dass die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen und damit verbunden die notwendige Adaptionsfähigkeit in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt besser erfüllt werden können und sich vielversprechende Perspektiven eröffnen.

4.2.1 Mögliche zukünftige Aufgaben der Anstalt SVSA

Im Zentrum der nachfolgend beschriebenen Szenarien steht die Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf den Berner Strassen und Gewässern. Als weitere Prämisse basieren die Szenarien darauf, dass die Anstalt das Gewerbe (Automobilgewerbe, Fahrschulen, Versicherungen) nicht konkurrenziert.[23]

Dabei zeichnen sich sowohl Potenziale zur Sicherstellung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung, der Mandatsleistungen und auch zur Erschliessung von zusätzlichen Dienstleistungsangeboten ab:

[22] Normkonzept zur Verselbständigung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts vom 23.06.2021
[23] Erfüllung Planungserklärung 3

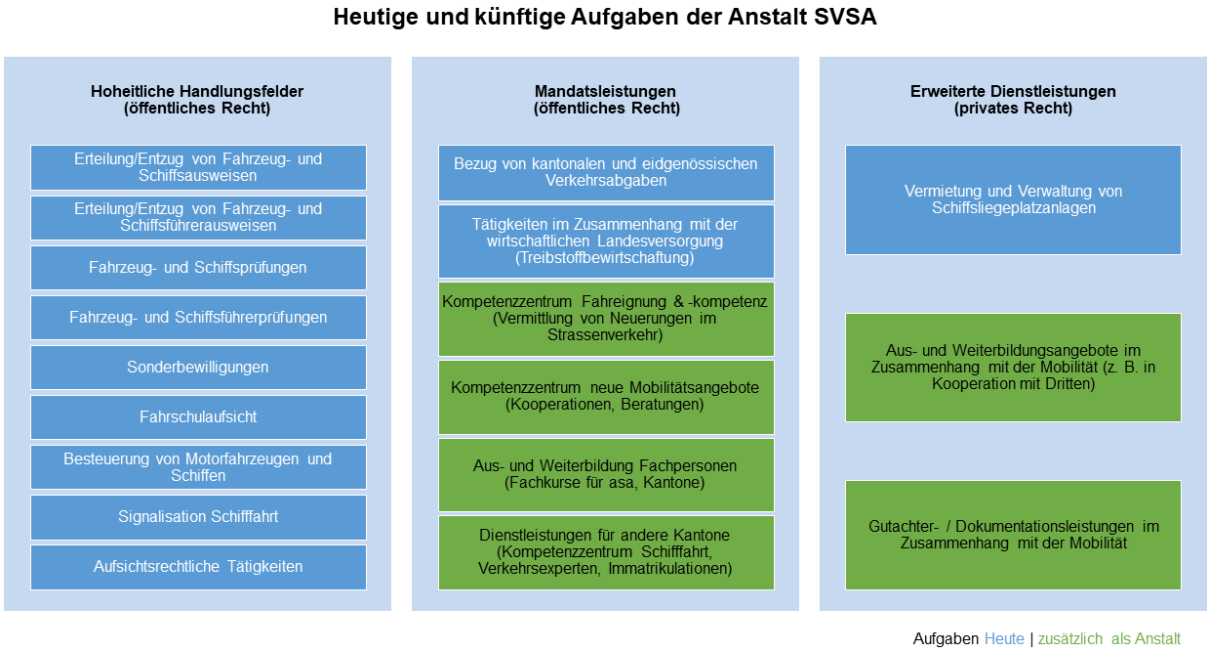

Abbildung 2: Heutige und inskünftig neue Aufgaben der Anstalt SVSA

4.2.1.1 Entwicklungspotenzial im Bereich der hoheitlichen Aufgabenerfüllung

- **Ausbau Personalressourcen zur Sicherstellung der Prüfintervalle (Prüfungsexperten)**
  Die Anstalt SVSA hätte die Möglichkeit, ihre personellen Ressourcen eigenständig zu planen und auf die Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung auszurichten, um beispielsweise die gesetzlichen Prüfintervalle von Fahrzeugen einhalten oder Prüfungsnachfragen im Bereich der Fahrzeuglenkenden nachkommen zu können. Aktuell werden die erforderlichen Stellen im Bereich der Fahrzeugprüfungen von der Politik nicht als refinanziert anerkannt und entsprechende Stellenbegehren nicht im erforderlichen Umfang bewilligt. Das SVSA hat bereits in der Vergangenheit Stellen umgewandelt, wenn sich das Potenzial geboten hat. Jedoch lassen sich damit im dynamischen Umfeld nicht ausreichend und rasch genug freie Ressourcen (z. B. erforderliche 20 Verkehrsexpertinnen und -experten) realisieren.

- **Übernahme von inskünftig neuen hoheitlichen Aufgaben im Bereich Mobilität**
  Es ist davon auszugehen, dass der Bund in Zukunft weitergehende Prüfleistungen (z. B. technische Prüfungen von Assistenzsystemen oder e-Bikes, Führerprüfungen für e-Bikes, technische Prüfungen von Drohnen) an die Kantone delegieren wird. Damit diese Aufgaben im SVSA wahrgenommen werden können, sind entsprechende Personalressourcen bereit zu stellen und Investitionen in die dafür notwendigen Betriebsmittel erforderlich.

Diese Aufgaben werden unabhängig der Rechtsform auf das SVSA bzw. die Anstalt übertragen werden. Zur Sicherstellung dieser Aufgabenerfüllung müssten jedoch zwingend personelle Ressourcen, entsprechende Arbeitsmittel sowie Infrastrukturen geschaffen werden. Die Anstalt wäre dabei wesentlich flexibler, könnte sich schneller darauf ausrichten und damit zusätzliche Gebühreneinnahmen erwirtschaften.

4.2.1.2 Erschliessung von zusätzlichen Dienstleistungsangeboten

- **Aus- und Weiterbildungen von Fachpersonen der Strassenverkehrsämter**
  Die fachspezifischen Aus- und Weiterbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strassenverkehrsämter wird durch die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) organisiert. Die asa ist für die jeweiligen Ausbildungsmodule auf Fachpersonen aus den Strassenverkehrsämtern angewiesen. Bereits heute wirken Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVSA als Referenten aktiv mit. Das SVSA und die Fachreferentinnen und -referenten erhalten dafür eine Entschädigung. Nebst den Aus- und Weiterbildungsangeboten der asa müssen die kantonalen Strassenverkehrsämter für die fachspezifische Aus- und Weiterbildungen ihrer Mitarbeitenden eigenständige Programme entwickeln und anbieten. Dies ist insbesondere für kleinere Kantone eine Herausforderung. Mit der Möglichkeit des SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt zusätzliche Personalressourcen schaffen zu können, würden sich beispielsweise folgende Potenziale ergeben:
  - ***Engagement bei der Vereinigung der Strassenverkehrsämter***. Die Anstalt könnte der asa zusätzliche Fachpersonen für die Mitwirkung in Aus- und Weiterbildungsmodulen zur Verfügung stellen und damit die Attraktivität als Arbeitgeber steigern, Fachkompetenzen nachhaltig fördern sowie zusätzliche Einnahmen für den Kanton Bern erwirtschaften.
  - ***Angebote Aus- und Weiterbildungen von Verkehrsexpertinnen und -experten für andere Kantone***. Die Anstalt könnte im Auftrag anderer Kantone die Grundausbildung von neuen Mitarbeiter/innen übernehmen. Zudem könnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Kantonen an fachspezifischen Weiterbildungen der Anstalt SVSA teilnehmen.

- **Kompetenzzentren und Personalverleih**
  Die Automatisierungen und die Digitalisierung in der Automobilindustrie führen dazu, dass für die Fahrzeug- und Führerzulassung sowie für die technischen Prüfungen aufgrund der neuartigen Technologien veränderte Zulassungs- und Prüfungskriterien entwickelt werden müssen. Dies wird zu einem erhöhten Beratungsbedarf der Kundschaft (Private und Gewerbe) führen. Für die Entwicklung neuer Prüfverfahren von Fahrzeugen sowie Führerprüfungen wird der Bund vermehrt Kooperationen mit wenigen Kompetenzzentren eingehen wollen. Dabei soll die Anstalt SVSA als Kooperationspartnerin auftreten können.
  - ***Kompetenzzentrum neue Mobilitätsangebote*.** Es geht hier um Beratungsangebote und Kooperationen in den Bereichen Fahrzeug- und Führerzulassung und um die Beratung für Kunden (Private und Gewerbe) zu technischen Zulassungsfragen von Fahrzeugen und Kooperationen, mit dem Bund für neue Prozesse bei der Fahrzeug- und Führerzulassung.

  Die kontinuierliche Weiterbildung für Fahrzeuglenkende hat im Schweizer Strassenverkehr bisher keine grosse Bedeutung. Die Nachfrage dürfte aber mit steigender Komplexität weiter zunehmen. Die Anstalt verfügt diesbezüglich über fundierte und breite Fachkompetenzen, welche im Sinne der Verkehrssicherheit zur Verfügung gestellt werden können. Die Anstalt würde dabei auch gezielte Kooperationen (z. B. mit Fahrschulen) eingehen, wie einige der nachfolgenden Beispiele verdeutlichen.
  - ***Kompetenzzentrum Fahreignung und Fahrkompetenz.*** Um die persönliche Fahreignung und die eigenen Kompetenzen überprüfen zu lassen, können Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker eine freiwillige Standortbestimmung ihrer Fahreignung vornehmen. Beispielsweise durch Kursangebote in Kooperationen für Seniorinnen und Senioren, e-Bike-Lenkerinnen und -Lenker oder auch Personen, die nach einem längeren Unterbruch wieder aktiv am Verkehrsgeschehen teilnehmen.
    Zahlreiche Botschaften haben ihren Sitz in der schweizerischen Hauptstadt Bern. Damit das Botschaftspersonal das geltende Recht auf unseren Strassen kennt und im Rahmen

der Fahrzeug- und Führerzulassung das nötige Wissen aufweist, könnte die Anstalt gegen Entgelt spezifische Angebote bereitstellen.
Von Führerausweisentzügen betroffene Lenkerinnen und Lenker können mit einem Kursbesuch die Entzugsdauer reduzieren. Eine Ausdehnung der heutigen Pflichtkurse auf ein Angebot von freiwilligen Verkehrsunterrichtskurse könnte für die Betroffenen sinnvoll sein.

Als Kompetenzzentrum könnte die Anstalt zudem andere Kantone mit Fachkräften (Verkehrsexpertinnen und -experten sowie Schiffsexpertinnen -experten) unterstützen. Dieses Angebot könnte bei anderen Kantonen auf Interesse stossen, da sie in den Strukturen der Zentralverwaltung ihre Personalressourcen nicht flexibel erhöhen können und für die Aufgabenerfüllung auf gut ausgebildetes und spezialisiertes Fachpersonal angewiesen sind.

- ***Kompetenzzentrum Schifffahrt.*** Personalverleih von Schiffsexpertinnen und -experten an andere Kantone (Durchführung von Schiffsführer- und Schiffsprüfungen).
- ***Personalverleih von Verkehrsexperten.*** Personalverleih von Verkehrsexpertinnen und -experten an andere Kantone (Durchführung von Führer- und Fahrzeugprüfungen).

Damit diese Entwicklungspotenziale umfassend und gewinnbringend erbracht werden können, ist die Anstalt SVSA auf Handlungsspielräume im personellen Bereich, Investitionsfreiraum zur Aufgabenerfüllung sowie Kooperationsmöglichkeiten (Bund, interkantonal, Dritte) angewiesen.

4.2.1.3 Ausbau von Dienstleistungsangeboten

- **Mögliche Erweiterungen von bestehenden Dienstleistungsangeboten**
  Die Informatiksysteme der Kantone werden durch den Bund laufend verstärkter vernetzt. Dadurch wird der Datenaustausch kontinuierlich optimiert. Dies wiederum führt zu neuen Möglichkeiten für die Erbringung von Dienstleistungen.
  - ***Proaktivere Vermarktung von Kontrollschilderverkäufen***. Zum Beispiel durch Geschenkgutscheine für spezielle Kontrollschilder und einen aktiven Ersatzverkauf für schlecht leserliche Kontrollschilder.
  - ***Einlösung ausserkantonale Fahrzeuge****.* Einlösen von Fahrzeugen in Grenzgebieten zu anderen Kantonen in deren Auftrag, inkl. Abgabe der entsprechenden Kontrollschilder.

Diese Angebote lassen sich grundsätzlich unabhängig der Rechtsform durch das SVSA bzw. die Anstalt realisieren. Die Einlösung ausserkantonaler Fahrzeuge könnte jedoch als öffentlich-rechtliche Anstalt rascher umgesetzt werden, da entsprechende Vereinbarungen mit anderen Kantonen durch die Anstalt flexibler getroffen und erforderliches Personal einfacher bereitgestellt werden könnte.

- **Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit in spezifischen Aufgabenbereichen**. Die Anstalt SVSA könnte beispielsweise die Zulassungen von e-Bikes für weitere Kantone übernehmen und sich so zu einem Kompetenzzentrum im Auftrag mehrerer Kantone entwickeln.
- **Dokumentationsdienstleistungen für Kunden**. Die Anstalt könnte kraftfahrtechnisches Kulturgut für die heutigen und kommenden Generationen dokumentieren. Dabei geht es darum, technische Standards zu bestätigen und die Historie der Fahrzeuge im Kundeninteresse nachvollziehbar zu dokumentieren.

Diese Zusatzleistungen lassen sich nur mit entsprechenden Investitionen in Informatikmittel, mit zusätzlichen Personalressourcen und dem Eingehen neuer Kooperationen realisieren. Daher

könnten diese Aufgaben vom SVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt, jedoch kaum als kantonales Amt wahrgenommen werden.

Fazit
Als Anstalt SVSA können Potenziale zusätzlicher Dienstleistungen erschlossen und dadurch Erträge generiert werden, die als Amt kaum realisierbar sind. Das Gewerbe wird dabei nicht konkurrenziert.[24]

4.2.2 Personal

Für die rund 370 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVSA gilt aktuell das kantonale Personalrecht. Dieses bestimmt die Entstehung und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse und die vertraglichen Modalitäten.

Das SVSA investiert seit vielen Jahren in die Weiterentwicklung der Personal- und Führungsprozesse. So integrierte das SVSA bereits vor mehreren Jahren nachfolgende Führungsinstrumente: Vorgesetztenfeedback, Nachfolge- und Laufbahnplanung, Wissensmanagement, SVSA-spezifische Personal- und Führungsentwicklungsangebote, Konfliktmanagement usw. Viele dieser Instrumente wurden in den vergangenen Jahren auch von anderen Ämtern und dem Personalamt aufgenommen. Das SVSA wirkte dabei regelmässig in gesamtkantonalen Arbeitsgruppen mit und nahm eine aktive Promotorenrolle wahr. Speziell zu erwähnen ist das Engagement des SVSA im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM). Mit einem systematischen Ansatz setzt sich das SVSA für gute Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden ein und trägt als einziges Amt der kantonalen Verwaltung das Label «friendly workspace» der Gesundheitsförderung Schweiz.

Das SVSA engagiert sich bereits heute stark für die Mitarbeitenden und steht seit Jahren für das Label «friendly workspace». Als Anstalt würde die Arbeitgeberattraktivität weiter steigern.

Im Normkonzept wurde die zukünftige personalrechtliche Ausgestaltung bewusst noch mit Varianten (öffentliche-rechtliche oder privatrechtliche Anstellungen) beschrieben. Da die Anstalt SVSA weiterhin mehrheitlich hoheitliche Leistungen erbringt und im Namen des Kantons handelt, wurde während der Erarbeitung des Detailkonzeptes entschieden, auch zukünftig das kantonale Personalrecht als Grundlage anzuwenden.

Namhafte Differenzen zu den übrigen Kantonsangestellten rechtfertigen sich nicht. Dies gilt auch für die Kaderlöhne.[25] Der neuen Anstalt SVSA sollen im Interesse der Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit aber dort Spielräume für Abweichungen eröffnet werden, wo ein Bedürfnis besteht. Im Rahmen der Erarbeitung der nachfolgenden gewünschten Abweichungen haben Austausche mit der Universität und der Berner Fachhochschule stattgefunden. Beide sind ebenfalls öffentlich-rechtliche Anstalten. Diese Organisationen sind in Bezug auf die personalrechtlichen Grundlagen vergleichbar ausgestaltet wie dies für die zukünftige Anstalt SVSA anstrebt wird.

Das Anstaltsgesetz (Art. 19, Anhang 2) soll der neuen Anstalt SVSA gewisse Handlungsspielräume eröffnet werden. Konkret sollen abweichende Regelungen in den folgenden Bereichen ermöglicht werden:

[24] Erfüllung Planungserklärung 3
[25] Erfüllung Planungserklärung 4

- **Einreihung der Funktionen und Anfangsgehalt (Art. 70 und 71 PG[26]):**
  Die Anstalt SVSA soll sämtliche Funktionen im Personalreglement einer Gehaltsklasse zuordnen können. Der Regierungsrat hat somit weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen der Genehmigung des Personalreglements der Anstalt SVSA auf die Einreihungen der Funktionen Einfluss zu nehmen. Ob und in welcher Form die Bewertungskommission zukünftig einbezogen werden soll (Art. 195 ff. PV), ist im Rahmen der Erarbeitung des Anstaltsgesetzes und des Personalreglements zu klären. In Bezug auf die Definition des Anfangsgehalts soll die Anrechnung von Berufserfahrung durch die Anstalt eigenständig im Personalreglement definiert werden können. Dadurch sollen die Möglichkeiten für konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen geschaffen werden können.

- **Mitarbeitergespräch und individueller Gehaltsaufstieg (Art. 48 und 72 PG):**
  Die Anstalt SVSA soll weiterhin Mitarbeitergespräche führen und diese als Führungs-, Qualitäts- und Personalentwicklungsinstrument einsetzen. Jedoch soll die Anstalt SVSA die Möglichkeit erhalten, das Instrument auf die spezifischen Bedürfnisse anpassen zu können. Im Fokus steht die Berücksichtigung der mit den vielseitigen Funktionsgruppen verbundenen Aufgabenfeldern sowie die verstärkte Ausrichtung auf die persönliche Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Des Weiteren soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Ausgestaltung der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung anpassen zu können. Konkret soll die heutige Beurteilungsskala (C bis A++) modernisiert werden. Damit verbunden müssen auch die Grundlagen für den individuellen Gehaltsaufstieg angepasst werden können.

- **Funktionsbezogene Zulagen (Art. 87 PG):**
  Funktionsbezogene Zulagen können heute für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben und für die länger dauernde Stellvertretung ausgerichtet werden. Dieser Rahmen soll durch die Anstalt SVSA beibehalten werden. In Bezug auf die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Zulagen für die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben soll die Anstalt SVSA Spielraum erhalten. Konkret sollen die Möglichkeiten auf die Bedürfnisse der Anstalt SVSA ausgerichtet und in der administrativen Umsetzung flexibilisiert werden. Damit erhält die Anstalt die Möglichkeit, die Übernahme zusätzlicher Aufgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktiv und gerecht zu gestalten (beispielsweise für Ausbildungs-Einsätze).

- **Auslagenersatz (Art. 76 PG):**
  Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SVSA sind oftmals auch direkt bei Kundinnen und Kunden oder an dezentralen Standorten eingesetzt. Dies könnte sich in Zukunft gemäss den betrieblichen Entwicklungsszenarien noch verstärken und auch ausserkantonale Einsätze sind möglich. Daher ist es wichtig, dass die Anstalt SVSA die Möglichkeit hat, den spezifischen Bedürfnissen auch im Bereich der Auslagen Rechnung tragen und angepasste Regelungen festlegen zu können. Der Entschädigungsansatz soll sich an den kantonalen Entschädigungen orientieren und ist durch die kantonale Steuerverwaltung zu genehmigen.

- **Prämien (Art. 89 - 92 PG):**
  Um die Anstalt SVSA im Umfeld der Mobilitätsunternehmen als attraktive Arbeitgeberin positionieren zu können, soll sie im Bereich der Prämien mehr Handlungsspielraum erhalten. Beispielsweise könnte die Anstalt SVSA die Ausrichtung der Treueprämien neugestalten. Denkbar wäre, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereits nach fünf Jahren eine Treueprämie ausgerichtet wird. Ebenso könnten die Möglichkeiten für die Honorierung von Verbesserungsideen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter attraktiver ausgestaltet und dadurch die Innovationsfähigkeit der Anstalt erhöht werden. Der Prämienumfang soll sich weiterhin

[26] Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01)

am kantonalen Rahmen orientieren.

- **Vergünstigungen (Art. 93a PG):**
  Das Personalgesetz sieht unter dem Titel «Vergünstigungen» Massnahmen wie die Finanzierung von Personalanlässen, Vergünstigung von ÖV-Abonnementen und Krippenplätzen vor. Diese Möglichkeiten werden aktuell vom Regierungsrat jedoch sehr zurückhaltend ausgeschöpft. Die Anstalt SVSA soll ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität spezifischere Angebote bieten können als dies gesamtkantonal sinnvoll ist.

- **Arbeitsfreie Tage (Art. 95 PG):**
  Arbeitsfreie Tage werden heute durch den Regierungsrat festgelegt. Da die Dienstleistungen der Anstalt SVSA stark von der Kundennachfrage abhängig sind, sollte sie zur Gewährleistung einer effizienten Aufgabenerfüllung in eigener Kompetenz arbeitsfreie Tage definieren können. Dies sowohl für Einzeltage wegen der Feiertagskonstellation (z. B. Heilig Abend an einem Montag) oder für Tage, die durch die Kundschaft mehrheitlich überbrückt werden (z. B. Freitag nach Auffahrt). Dabei sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt SVSA im Vergleich zu den übrigen Kantonsangestellten keine zusätzlichen bezahlten Urlaubstage gewährt werden. Die Arbeitsleistung solcher Tage muss kompensiert werden. Die Verfügbarkeit der Dienstleistungen für den Kanton bleibt somit uneingeschränkt.

Die konkreten Regelungen werden basierend auf den Bestimmungen im künftigen Anstaltsgesetz in einem Personalreglement festgelegt werden. Dieses muss gemäss dem Vorentwurf des Anstaltsgesetzes durch den Regierungsrat genehmigt werden. Der Regierungsrat hat somit die Möglichkeit, personalpolitische Entscheide auch bei der Anstalt SVSA umzusetzen und sicherzustellen, dass die Regelungen der Anstalt SVSA gegenüber der kantonalen Gesetzgebung und somit auch gegenüber den übrigen Kantonsangestellten abgestimmt werden können. In die Zuständigkeit der Anstalt SVSA fällt zukünftig die Stellenplanung und -beschaffung. Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle (insbesondere Personalamt) oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Anstalt davon ebenfalls ausgenommen. Dieses Vorgehen ist identisch mit den Regelungen der Universität und Berner Fachhochschule.

Unbegründet sind Befürchtungen, dass die Kaderlöhne steigen und gleichzeitig die Löhne der Mitarbeitenden gesenkt werden. Die Anstalt SVSA wird weiterhin das kantonale Gehaltsystem anwenden.
Damit ist ein klarer Rahmen abgesteckt.[27]

Die Mitarbeitenden des SVSA sind heute bei der Bernischen Pensionskasse (BPK), einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, versichert. Es ist vorgesehen, dass die Anstalt SVSA und ihre Mitarbeitenden langfristig weiterhin an die BPK gebunden werden. Zu diesem Zweck wird der Anschluss der Anstalt SVSA an die BPK gesetzlich festgelegt.[28]

Im Rahmen der Umwandlung der Rechtsform ist eine wichtige Voraussetzung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während den einzelnen Projektphasen durch eine vorausschauende, aktive und anspruchsgruppengerechte Kommunikation begleitet werden. Mit gezielten Changemanagement-Massnahmen sollen die Mitarbeitenden proaktiv unterstützt werden. Dieser Weg wurde bisher im vorliegenden Projekt und auch bei früheren Veränderungsprozessen durch das SVSA erfolgreich umgesetzt.

[27] Erfüllung Planungserklärung 4
[28] vgl. Anhang 2, Art. 20 und Ziff. II Vorentwurf Anstaltsgesetz

Fazit
Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt SVSA kommt weiterhin das kantonale Personalrecht zur Anwendung und sie bleiben bei der Bernischen Pensionskasse versichert. Die im Anstaltsgesetz vorgesehen Ausnahmen fördern die Arbeitgeberattraktivität der Anstalt SVSA. Abweichungen werden in einem Personalreglement festgelegt und dieses wird vom Regierungsrat genehmigt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Abweichungen auch gegenüber den Kantonsangestellten vertretbar sind. Das Personal hat keinerlei Nachteile zu tragen.

4.2.3 Informatik

Die Anstalt SVSA soll die Informatik-Infrastruktur und Applikationen der Grundversorgung weiterhin vom Kanton (Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern, KAIO) beziehen. Der Bezug wird durch eine Servicevereinbarung mit dem KAIO geregelt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine wirtschaftlich günstigere Lösung für die Parteien ergeben, kann die Vereinbarung aufgelöst werden. Die Kosten für diese Dienstleistungen werden von der Anstalt SVSA getragen und dem Kanton vergütet.

Die bereits vorhandene Kompetenz des SVSA im Bereich des Servicemanagements der Fachapplikationen wird beibehalten und weiterhin autonom durch die Anstalt gewährleistet. Die wichtigste Leistungserbringerin für das SVSA bleibt die BEDAG[29] mit der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung (Fachapplikation SUSA).

Im Rahmen der Umwandlung vom Amt zu Anstalt SVSA müssen vor der Betriebsaufnahme ICT-Lösungen für das Finanz- und Rechnungs- sowie das Personalwesen evaluiert werden, da die Anstalt SVSA erweiterte Anforderungen (Offenlegungen) in der Rechnungslegung erfüllen wird. In diesem Zusammenhang wird mit der Finanzverwaltung vertieft geprüft werden müssen, wie die Anstalt SVSA weiterhinauf dem Finanzinformationssystem des Kantons Bern (SAP) betrieben werden kann. Im Bereich des Personalwesens strebt die Anstalt SVSA ebenfalls die Weiterverwendung des kantonalen Personalinformationssystems (SAP) an. Der Bezug von SAP wird durch eine Servicevereinbarung mit der Finanzverwaltung geregelt. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine wirtschaftlich günstigere Lösung ergeben, kann die Vereinbarung aufgelöst werden. Die Kosten für diese Dienstleistungen werden von der Anstalt SVSA getragen und dem Kanton vergütet.

Für den Internet-Auftritt und das damit einhergehende Content-Management-System beabsichtigt die Anstalt eigenständige Applikationen zu beschaffen. Dies ermöglicht der Anstalt eine eigene Positionierung und eine flexiblere Einbindung der online-Dienstleistungen.

Fazit
Die Informatikdienstleistungen sollen gegen Entgelt weiterhin beim Kanton bezogen werden.

4.2.4 Immobilien

Die durch das SVSA genutzten Immobilien werden heute grundsätzlich durch den Kanton verantwortet. Sei es, dass der Kanton (AGG/BVD)[30] die Infrastrukturen als Eigentümer oder mittels Mietlösungen mit Dritten dem SVSA zur Nutzung überlässt. Für die Nutzung dieser Infrastrukturen erfolgt gemäss den kantonalen Richtlinien keine kantonsinterne Verrechnung. Das SVSA

[29] Startseite – Bedag Informatik AG
[30] Amt für Grundstücke und Gebäude der Bau- und Verkehrsdirektion

trägt die Betriebskosten dieser Immobilien. Es mietet zudem tageweise Prüfbahnen in Bärau, Interlaken und Malleray von privaten Garagenbesitzern.

Das SVSA hat seinen Hauptstandort am Schermenweg in Bern. Daneben werden insbesondere die Prüf- und Immatrikulationsdienstleistungen in den drei Verkehrsprüfzentren (VPZ) Thun-Allmendingen, Bützberg und Orpund erbracht. Daneben finden Prüfleistungen auch an zahlreichen zusätzlichen Standorten im ganzen Kanton Bern statt, sei dies an den Zweigestellen oder auch bei Kundinnen und Kunden.

Ort	Dienstleistung	Verhältnis bisher	Verhältnis neu
Bern Schermenweg	Hauptsitz / VPZ Bern	Miete AGG	Untermiete
Ostermundigen Mösli	VPZ Bern	Miete AGG	Untermiete
Thun-Allmendingen	VPZ Berner Oberland	Baurecht, Kanton	Unterbaurecht, Anstalt
Bützberg	VPZ Oberaargau / Emmental	Kanton	Anstalt
Orpund	VPZ Biel Seeland	Kanton	Anstalt
Bärau	Zweigstelle VPZ Bern	Miete SVSA	Miete Anstalt
Interlaken	Zweigstelle VPZ BO	Miete SVSA	Miete Anstalt
Zweisimmen	Immatrikulationsbüro BO	Miete AGG	Miete Anstalt
Langenthal	Zweigstelle VPZ OE	Miete AGG	Miete Anstalt
Malleray	Zweigstelle VPZ SB	Miete SVSA	Miete Anstalt
Tavannes	Immatrikulationsbüro SB	Miete AGG	Miete Anstalt

Die regionale Verankerung des SVSA mit dezentralen Standorten wird von der Anstalt SVSA fortgeführt.

Damit die Anstalt SVSA ihre Dienstleistungen weiterhin dezentral und an den bestehenden Standorten erbringen kann, sollen die durch das SVSA genutzten Objekte im Eigentum des Kantons in Absprache mit der BVD zum Buchwert in das Eigentum der Anstalt überführt werden. Bis dahin werden alle erforderlichen Investitionen weiterhin durch den Kanton getragen.

Das Baurecht am Standort Thun-Allmendingen soll vom Kanton als Unterbaurecht an die Anstalt SVSA übertragen werden. Sämtliche Mietverträge sollen durch die Anstalt SVSA übernommen werden, wobei die Mietverträge Schermenweg und Mösli als Untermietverträge ausgestaltet werden sollen bis der Neubau in Münchenbuchsee bezogen werden kann.

Neubau Münchenbuchsee
Per Ende 2029 soll für die Standorte Bern und Mösli eine neue Immobilie in Münchenbuchsee erstellt werden.[31] Der Neubau soll nach dem Umzug und nach Ablauf der Rügefrist ebenfalls ins Eigentum der neuen Anstalt SVSA übergehen (inkl. Übertragung des bestehenden Baurechts). Das konkrete Vorgehen kann aber erst festgelegt werden, sobald das Objekt bewilligt wurde und sich in Erstellung befindet. Eine Bauausführung durch die Anstalt SVSA ist nicht zielführend, da damit das laufende Bauverfahren massiv verzögert würde, da die Anstalt SVSA erst ab deren Errichtung handlungsfähig wird und eigene Kompetenzen im Immobilienbereich erst noch aufbauen muss. Über die Art und Weise der Finanzierung wird noch zu befinden sein (vgl. Ziff. 4.4.5 und 4.4.6). Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich der Kanton durch einen zumindest

[31] Vgl. 2020.BVD.2203 Münchenbuchsee, Buechlimatt, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) (be.ch)

teilweisen Verkauf an die neue Anstalt SVSA in der Investitionsrechnung finanziell entlasten könnte.

Neubau Bützberg
Das heutige Verkehrsprüfzentrum Oberaargau / Emmental (VPZ OE) in Bützberg wird derzeit renoviert und mit der Anmiete der Zweigstelle in Langenthal ergänzt. Das VPZ OE muss ebenfalls neu gebaut werden, da für einen langfristigen Weiterbetrieb unverhältnismässig hohe Investitionen nötig wären und eine umfassende Sanierung und Erweiterung unter gleichzeitiger Weiterführung des Betriebs nicht möglich sind. Im Rahmen der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) sind 20 Mio. Franken für den Landerwerb und den Ersatzneubau des VPZ OE beantragt. Die etappierte Umsetzung dieses Projektes ist zwischen 2025-2037 geplant. Im laufenden GKIP-Prozess wird der Regierungsrat die entsprechenden Prioritäten festlegen müssen. Bei einer Umwandlung der Rechtsform des SVSA würde der Kanton von einer Entlastung der Investitionsrechnung profitieren können. Die Investitionen für den Neubau des VPZ OE könnten durch die Anstalt SVSA selbst finanziert werden.

Schiffsliegeplätze
Das SVSA vermietet im Auftrag des Kantons die kantonalen Schiffsliegeplätze. Diese werden bereits heute in der Bilanz des SVSA geführt. Daher ergibt sich hier mit der Änderung der Rechtsform keine Veränderung.

Fazit
Die Immobilien werden in die Verantwortung der Anstalt SVSA übergeben. Eigentum und Vertragsverhältnisse sollen an die Anstalt übergehen. Das Vorgehen bezüglich des Neubaus in Münchenbuchsee wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Eine Entlastung der Investitionsrechnung ist dabei möglich.

4.2.5 Führung und Organisation

Das SVSA ist bereits heute ein kundennaher Dienstleistungsbetrieb und hat seine Führungsstrukturen laufend an aktuelle Herausforderungen und die Geschäftstätigkeiten angepasst. Die Digitalisierung, neue gesetzliche Aufgaben sowie der Aufbau von zusätzlichen Leistungen im Kerngeschäft sind wichtige Treiber, die den künftigen organisatorischen Aufbau beeinflussen werden. Die dezentrale Leistungserbringung des SVSA wird weiterhin einen hohen Stellenwert haben. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf in der heutigen Aufbauorganisation besteht indes nicht. Das liegt primär daran, dass die Anstalt SVSA die Kernaufgaben des heutigen Amts SVSA weiterführt. Durch die rechtliche Selbständigkeit müssen in der Anstalt SVSA die Querschnittsbereiche Human Resources (HR), ICT, Immobilienmanagement, Finanzen und Kommunikation voraussichtlich marginal gestärkt werden, um die Leistungen kompensieren zu können, die heute durch die Zentralverwaltung erbracht werden. Die Direktorin oder der Direktor der Anstalt SVSA ist weiterhin für die operative Geschäftsführung verantwortlich. Die strategische Führung obliegt indes nicht mehr dem zuständigen Regierungsrat. Stattdessen erfolgt sie neu durch den Verwaltungsrat, der vom Regierungsrat basierend auf einem definierten Anforderungsprofil ernannt wird. Der Verwaltungsrat wird interdisziplinär zusammengesetzt sein, um grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

4.3 Rechtliche Auswirkungen – Vorentwurf Anstaltsgesetz

4.3.1 Allgemeines zum Vorentwurf des Anstaltsgesetzes

Die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt stützt sich auf Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung[32]. Artikel 95 Absatz 2 KV benennt verschiedene Anforderungen an die gesetzliche Grundlage der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Namentlich hat das Gesetz die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Anstalt SVSA zu regeln.

Der umfassende Vorentwurf des Gesetzes über die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt liegt dem vorliegenden Bericht bei.[33] Er veranschaulicht, wie die Erkenntnisse und Eckpunkte des vorliegenden Detailkonzepts gesetzgeberisch abzubilden wären und berücksichtigt vollumfänglich die kantonalen Public Corporate Governance-Vorgaben.

Der Vorentwurf begründet die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Kanton Bern.[34] Er legt die Aufgaben der Anstalt SVSA fest und regelt, unter welchen Bedingungen der Anstalt weitere öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen werden können und sie erweiterte Dienstleistungen erbringen kann. Konkret sieht der Vorentwurf vor, dass die Anstalt SVSA erweiterte Dienstleistungen im Bereich der Mobilität erbringen kann, wenn sie im Zusammenhang mit ihren gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Aufgaben stehen und diese die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Wichtig ist auch die gesetzliche Vorgabe, dass die erweiterten Dienstleistungen nicht durch die öffentlich-rechtlichen Aufgaben quersubventioniert werden dürfen (vgl. Art. 7 Abs. 2 Vorentwurf Anstaltsgesetz).

Der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes legt die Grundzüge der Organisation der Anstalt, der Steuerung und Aufsicht sowie des Personalrechts fest. Ein wichtiger gesetzlicher Regelungsbereich betrifft die Bezeichnung der Organe der öffentlich-rechtlichen Anstalt (vgl. Art. 10 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Es sind dies der Verwaltungsrat, die Direktorin bzw. der Direktor und die Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der SVSA. Als oberstem und strategischem Führungsorgan kommt ihm die Gesamtverantwortung zu. Er ist es denn auch, der die Direktorin oder den Direktor als oberstes operatives Führungsorgan ernennt, beaufsichtigt und gegebenenfalls abberuft (vgl. Art. 11 – 13 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Die Direktorin bzw. der Direktor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsleitung. Ihr oder ihm obliegt insgesamt die Geschäftsführung und sie oder er trägt die operative Verantwortung (vgl. Art. 14 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Wie die Geschäftsleitung organisatorisch ausgestaltet wird, legt der Verwaltungsrat in einem vom Regierungsrat zu genehmigenden Organisationsreglement fest (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. a Vorentwurf Anstaltsgesetz). Als Revisionsstelle sieht Artikel 15 des Vorentwurfs in Übereinstimmung mit der Finanzkontrollgesetzgebung die kantonale Finanzkontrolle vor.

> Der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes zeigt den klaren Rahmen der Anstalt SVSA auf und stellt die Einhaltung der kantonalen Public Corporate Governance sicher.

Die Gebührenansätze legt der Verwaltungsrat im Gebührenreglement fest, wobei dieses vom Regierungsrat zu genehmigen ist (vgl. Art. 13 Abs. 2 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Bst. c Vorentwurf Anstaltsgesetz). Der Regierungsrat wird demnach – wie bisher – das letzte Wort bei den

[32] Verfassung des Kantons Bern vom 06. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[33] vgl. Anhang 2
[34] Erfüllung Planungserklärung 9

Gebührenansätzen im Strassen- und Schiffverkehrsbereich haben. Die allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätze wie das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip bleiben für die Anstalt SVSA verbindlich (vgl. Art. 22 Abs. 1 und 2 Vorentwurf Anstaltsgesetz).[35]

Zudem bleibt der öffentlich-rechtliche Rechtsschutz im Bereich hoheitlicher Handlungen von Gesetzes wegen gewährleistet (vgl. Art. 28 Vorentwurf Anstaltsgesetz).[36]

Ein wichtiger Regelungsbereich des Anstaltsgesetzes bildet das Vorgehen bei der Errichtung der Anstalt. Um einen optimalen und flexiblen Übergang zu gewährleisten, ist es entscheidend, dass der Regierungsrat die nötige Handlungsfreiheit erhält. Das sieht der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes in den Artikeln 29 f. vor. Bei der Überführung des SVSA in die neue Anstalt SVSA fallen gewisse Kosten an (sog. Transaktionskosten). Dabei handelt es sich um die Kosten für Sachaufwand, Dienstleistungen und zusätzlich zu engagierendes Personal während der Übergangsphase. Von den Transaktionskosten zu unterscheiden sind die Investitionskosten zur Ausstattung der Anstalt (Übertragung von sog. Assets). Dabei geht es darum, die Anstalt mit den nötigen Betriebsmitteln auszustatten und sie finanziell lebensfähig zu machen. So sollen ihr beispielsweise die von ihr verwendeten Immobilien, namentlich die Verkehrsprüfzentren, zu Buchwerten übertragen werden. Im Kapitel Finanzen (vgl. Ziff. 4.4) wird die vorgesehene Ausstattung der Anstalt SVSA ausführlich beschrieben.

Weiter regelt der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes das Übergangsrecht und die Ausnahmebestimmungen im Bereich Personal. So ist vorgesehen, dass die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des SVSA im Zeitpunkt der Gründung der Anstalt auf diese überführt werden (vgl. Art. 31 Abs. 1 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Die Anstalt SVSA schliesst mit den bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Arbeitsverträge gestützt auf das kantonale Personalrecht und das Personalreglement der Anstalt SVSA ab. Das Gehalt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bezogen haben, wird ihnen gesetzlich garantiert (vgl. Art. 31 Abs. 2 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Gesetzlich verankert werden sollen der Anschluss an die Bernische Pensionskasse und die Anwendbarkeit der Bernischen Personalgesetzgebung, wobei die unter Ziffer 4.2.2 oben beschriebenen Ausnahmen aufgeführt werden (vgl. Art. 19 f. Vorentwurf Anstaltsgesetz).

4.3.2 Steuerung und Aufsicht

Steuerung und Aufsicht der künftigen Anstalt SVSA werden entsprechend den bewährten Instrumenten der Führung von kantonalen Anstalten[37] ausgestaltet.

4.3.2.1 Eignerstrategie

Mit der Eignerstrategie setzt der Regierungsrat periodisch strategische Vorgaben und definiert seine Erwartungen an die Anstalt SVSA. Die Vorgaben umfassen unter anderem unternehmerische, organisatorische, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und personelle Ziele. Denkbar und anzustreben ist eine Zielsetzung, wonach sich die Anstalt SVSA als eine der führendsten und innovativsten Strassen- und Schiffverkehrsbehörden der Schweiz positioniert und dabei gleichzeitig eine verantwortungsvolle und umsichtige Geschäfts-, Personal- und Risikopolitik betreiben sollte. Innerhalb eines solchen Spannungsfeldes wird es Aufgabe des Verwaltungsrates sein, die konkreten strategischen Massnahmen festzulegen, um der Zielsetzung des Regierungsrates gerecht zu werden. Die Erwartung des Regierungsrates an die Anstalt SVSA wird es

[35] Erfüllung Planungserklärung 6
[36] Erfüllung Planungserklärung 5
[37] Vgl. Beteiligungen des Kantons Bern

sein, die nachhaltige Finanzierung der Anstalt sowie ihrer nötigen betrieblichen Weiterentwicklungen sicherzustellen. Der Regierungsrat könnte mit der Eignerstrategie im Bereich der Fahrzeugprüfungen den Weiterbetrieb der auf das Kantonsgebiet regional verteilten Standorte Bern/Münchenbuchsee, Thun, Orpund und Bützberg verbindlich festlegen. Weiter können mit der Eignerstrategie Vorgaben zum Engagement in der Berufsbildung und beim Lohngefüge der Mitarbeitenden und Kaderstellen[38] gemacht werden. Möglich und sinnvoll ist sodann eine prozentuale Begrenzung des Umfangs der erweiterten Dienstleistungen der Anstalt SVSA gemessen am Umsatz. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass das gesetzliche und öffentlich-rechtliche Kerngeschäft der SVSA im Vordergrund steht und keine eigentliche Konkurrenzierung des Gewerbes stattfindet.[39]

Fazit
Die wichtigsten Entscheidungen verbleiben in der Verantwortung des Regierungsrats. Sein Einfluss auf die Anstalt wird über die Eignerstrategie umfassend sichergestellt.

4.3.2.2 Aufsicht

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Anstalt aus, wobei die fachliche Betreuung weiterhin durch die Sicherheitsdirektion erfolgt. Er erlässt ein Aufsichtskonzept und aktualisiert es periodisch. Er nimmt seine Aufsichtsfunktion in vielfältiger Weise wahr.

In personeller Hinsicht hat der Regierungsrat wichtige Befugnisse in Bezug auf das strategische Führungsorgan der Anstalt, den Verwaltungsrat. Er ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gestützt auf ein definiertes Anforderungsprofil. Das Anforderungsprofil sieht verschiedene fachliche und persönliche Fähigkeiten und Erfahrungen vor, die die Verwaltungsratsmitglieder mitbringen müssen. Mit der interdisziplinären Zusammensetzung wird grösstmögliche Wirkung für die erfolgreiche Entwicklung der Anstalt erzielt. Berücksichtigt werden auch eine angemessene Vertretung der Geschlechter und beider Amtssprachen. Der Regierungsrat sieht die Entsendung einer Kantonsvertretung im Verwaltungsrat vor, um einen angemessenen Informationsfluss sicherzustellen. Die Kantonsvertretung wird nicht durch ein Regierungsmitglied wahrgenommen werden, sondern voraussichtlich durch eine Kaderperson der Sicherheitsdirektion.

Weiter bedürfen die wichtigsten Regelungen und Entscheidungen des Verwaltungsrats der Genehmigung durch den Regierungsrat. Genehmigt der Regierungsrat einen Beschluss des Verwaltungsrats nicht, so tritt der Beschluss nicht in Kraft und der Verwaltungsrat muss einen neuen Beschluss treffen (Vetorecht). Konkret genehmigt der Regierungsrat

- das Organisationsreglement,
- das Personalreglement,
- das Gebührenreglement,
- den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung,
- die jährliche Vergütung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie die Summe der jährlichen Vergütung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.

Der Regierungsrat beschliesst zudem auf Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Ertragsüberschusses (Bilanzgewinn).

[38] Erfüllung Planungserklärung 4
[39] Erfüllung Planungserklärung 3

Indem er das letzte Wort über die Verwendung des Ertragsüberschusses hat, kann der Regierungsrat in seiner Rolle als Eigner über eine Abschöpfung von überschüssigen Reserven entscheiden.

Als Alleineigner der Anstalt SVSA profitiert der Kanton indes auch vom nicht abgeschöpften Eigenkapital. Der Kanton als Eigner hat generell ein Interesse am langfristigen Wohlergehen seiner Anstalt SVSA. Diese soll ihre Investitionen und laufenden Kosten selber tragen können. Darum wird der Regierungsrat als Eigner darauf achten, dass das Eigenkapital der Anstalt SVSA mit Blick auf die Aufgaben und Risiken angemessen und die Selbstfinanzierung der nötigen Investitionen gewährleistet bleibt.

Zusätzlich nimmt der Regierungsrat seine Aufsichtsfunktion in periodischen Controllinggesprächen mit dem strategischen Führungsorgan und durch Kenntnisnahme des jährlichen standardisierten Reportings wahr. Die allgemeine Oberaufsicht bleibt beim Grossen Rat.

Neben dem Regierungsrat üben auch weiterhin die Finanzkontrolle und die kantonale Datenschutzaufsicht ihre gesetzliche Aufsichtsfunktion über die Anstalt SVSA aus. Dem Grossen Rat fällt – wie heute – die Oberaufsicht über die Anstalt SVSA zu.

Fazit
Eine nachhaltige Aufsicht und Steuerung können durch eine entsprechende gesetzliche Regelung und mit den bewährten der kantonalen Public Corporate Governance-Vorgaben sichergestellt werden.

4.4 Finanzielle Auswirkungen – Businessplanung

Eine Änderung der Rechtsform einer Verwaltungseinheit kann angestrebt werden, wenn sie für den Kanton wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Vorteilhaftigkeit wird durch eine detaillierte Businessplanung belegt.

4.4.1 Ausgangslage

Das Modell der Businessplanung basiert auf der Grundlage der Rechnungen des SVSA bis 2022, dem Budget 2023, der Planwerte aus dem Budget 2024 und des Aufgaben- und Finanzplans 2025-2027 (Planversion 2). Darauf aufbauend wurden die Entwicklungen der verschiedenen Geschäftsfelder analysiert und Szenarien der Entwicklungen bis 2038 definiert (vgl. vorne Ziff. 4.2.1). Daraus resultiert eine Gesamtdarstellung des Businessplans für die Modelle «Status Quo» und «SVSA Anstalt». Wie unten ausgeführt wird, müssen die heutigen Ergebnisse des SVSA für die bessere Vergleichbarkeit mit der Anstalt bei verschiedenen Einflussgrössen angepasst werden, um die betrieblichen Kosten abbilden zu können.

Wesentlich ist, dass die bisherigen sehr positiven Abschlüsse des SVSA nur mit Abzügen in die Zukunft fortgeschrieben werden können. Betrugen die ausgewiesenen Überschüsse (vor Verrechnungen) 2019 noch 17 Mio. Franken, sinken diese in der aktuellen Finanzplanung 2024 auf knapp 8 Mio. Franken und ab 2025 auf unter 7 Mio. Franken. Die Planung geht von erhöhten Personal- und Sachaufwänden aus und auch die Abschreibungen steigen leicht infolge eines

erhöhten Investitionsbedarfs (vgl. Ziff. 4.4.3). Gleichzeitig fallen gewisse Erträge weg (z. B. Wegfall der Einnahmen Selbstabnahmeprüfungen[40]).

4.4.2 Vergleichbarkeit der Modelle

Bei der Businessplanung der neuen Anstalt ist zu beachten, dass die heutige Rechnung des SVSA nicht nach einem betrieblichen Vollkostenprinzip geführt wird. So werden ihr von anderen kantonalen Verwaltungsstellen z. B. Liegenschafts- oder Informatikkosten nicht umfassend belastet. Die heutigen Ergebnisse des SVSA würden somit um knapp 4 Mio. Franken reduziert[41]. Damit das Amt und die Anstalt vergleichbar sind, werden diese Kosten in der Businessplanung in beiden Modellen berücksichtigt. Das heisst, dass die Ergebnisse des Modells Status quo für die Businessplanung um knapp 4 Mio. Franken tiefer liegen als im Aufgaben- und Finanzplan.[42] Dies verdeutlicht auch, dass die Rechnung der Anstalt eine erhöhte Transparenz zur Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips im Bereich der Gebühren ermöglichen wird, weil die tatsächlichen Kosten in die Rechnung einfliessen (vgl. Chancen der Rechtsformänderung in Ziff. 5.1.1). Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus der Businessplanung der Anstalt SVSA, zur wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit, zu den Auswirkungen auf den Kanton, zu den Transformationskosten sowie zur nötigen Ausgabenbewilligungen erläutert.

4.4.3 Businessplanung der neuen Anstalt

Das Businessmodell der Anstalt SVSA ist gemäss Businessplanung selbsttragend. Die künftige Anstalt kann bedeutende Ertragsüberschüsse generieren. Damit kann die Anstalt ihre künftigen Investitionen tragen und die Risiken abdecken. Darüber hinaus stehen die Ertragsüberschüsse dem Kanton als Eigner zur Verfügung. Er entscheidet über ihre Verwendung.

Während im Errichtungsjahr das Ergebnis noch bescheiden bleibt, kann es mittel- bis längerfristig relevant ansteigen. Nicht berücksichtigt sind hier mögliche politische Entscheide im Bereich Gebühren oder Abgeltungen an den Kanton (diese würden den Status quo vergleichbar betreffen).

Planerfolgsrechnung		**SVSA Anstalt**				
KG	**Kontenrahmenelement**	**2027**	**2029**	**2031**	**2033**	**2038**
	Gesamtergebnis	**2'197'425**	**5'092'837**	**5'698'975**	**6'359'720**	**7'109'347**
	Gesamtaufwand	64'848'830	65'967'158	68'348'361	68'979'403	70'764'175
	Gesamtertrag	67'046'255	71'059'995	74'047'336	75'339'124	77'873'522
30	Personalaufwand	41'342'641	42'053'156	42'994'383	43'633'191	44'774'097
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'567'103	20'749'553	19'484'976	19'498'876	19'506'076
33	Abschreibungen	2'919'086	3'144'449	5'849'002	5'827'336	6'464'002
34	Finanzaufwand	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
42	Entgelte	65'476'255	69'489'995	72'477'336	73'769'124	76'303'522
43	Verschiedene Erträge	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
44	Finanzertrag	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000
46	Transferertrag	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000

Abbildung 3: Planerfolgsrechnung SVSA Anstalt

[40] Als Folge des neuen Zulassungsregime Fahrzeuge IVI (Initial Vehicle Information)
[41] Hier ist die Verrechnung des Ertrags für das Debitorenmanagement in der Vereinnahmung der Fiskalerträge bereits abgezogen. Netto belaufen sich die nicht verrechneten Aufwände auf über 8 Mio. Franken.
[42] Siehe ausführliche Erläuterungen in der Beilage zur Businessplanung.

Die **Planerfolgsrechnung** erklärt sich wie folgt: Der Personalaufwand steigt an, weil neue Leistungen erbracht und mit zusätzlichem Personal die heutigen Prüfrückstände abgebaut werden können. Der Sachaufwand bleibt stabil. Die Abschreibungen steigen ab dem Jahr 2030 wegen der Übernahme des Neubaus Münchenbuchsee sprunghaft an. Die Erträge steigen in den ersten Jahren namentlich durch den Abbau von Prüfrückständen, dann zunehmend durch Optimierungen und Ergänzungen gemäss Geschäftsentwicklung. Gesamthaft kann die Anstalt SVSA damit bedeutende Ertragsüberschüsse zu Gunsten des Kantons generieren. Ab Bezug des Neubaus in Münchenbuchsee steigen die Liegenschaftsaufwände an. Dies wäre aus Sicht Kanton aber auch bei einer Fortführung der heutigen Amtsstruktur der Fall. Es ist üblich, dass Neubauten höhere Abschreibungen und höheren Unterhalt auslösen und in der Regel wird der Ausbaustandard leicht erhöht. Zudem spielen wesentliche Effekte der Teuerung eine Rolle. Der Finanzertrag ergibt sich wie heute aus den Mieteinnahmen der Schiffsliegeplätze.

Im Sinne der Transparenz wird zum Vergleich auch die Planerfolgsrechnung des SVSA als Amt abgebildet. Die Planung unterliegt den selben Grundszenarien, wie sie in Kapitel 3 beschrieben sind.

Planerfolgsrechnung **Amt SVSA**

KG	Kontenrahmenelement	2027	2029	2031	2033	2038
	Gesamtergebnis	**3'245'529**	**3'759'170**	**3'120'828**	**3'539'174**	**3'097'901**
	Gesamtaufwand	63'029'426	63'567'324	65'651'907	66'156'949	67'716'821
	Gesamtertrag	66'274'955	67'326'495	68'772'736	69'696'124	70'814'722
30	Personalaufwand	40'043'891	40'368'456	40'913'583	41'395'291	42'363'497
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	19'077'014	19'267'014	19'099'822	19'099'822	19'099'822
33	Abschreibungen	3'659'021	3'682'354	5'389'002	5'412'336	6'004'002
34	Finanzaufwand	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
39	Interne Verrechnungen	229'500	229'500	229'500	229'500	229'500
42	Entgelte	64'679'955	65'731'495	67'177'736	68'101'124	69'219'722
43	Verschiedene Erträge	50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
44	Finanzertrag	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000	1'500'000
46	Transferertrag	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
49	Interne Verrechnungen	25'000	25'000	25'000	25'000	25'000

Abbildung 4: Planerfolgsrechnung Amt SVSA

Die prospektive **Eröffnungsbilanz** der neuen Anstalt zeigt die Aktiven und Passiven des SVSA gemäss dem voraussichtlichen Bestand per 31.12.2026 (fortgeschriebene Werte aus dem Abschluss 2022).

Bilanzpositionen (vereinfacht)	**31.12.2022**		**01.01.2027**	
	TCHF	%	**TCHF**	%
Umlaufvermögen	**6'602**	**53%**	**6'300**	**22%**
Anlagevermögen	**5'828**	**47%**	**21'921**	**78%**
davon Schiffsliegeplätze (aus FV)	1'370	11%	796	3%
davon Immobilien	-		15'425	55%
Kurzfristiges Fremdkapital	**3'327**		**7'750**	**27%**
davon Verpflichtung Transformationskosten	-		2'350	8%
Langfristiges Fremdkapital	**2'564**		**2'500**	**9%**
Eigenkapital	**-**		**17'971**	**64%**
Bilanzsumme	**12'430**		**28'221**	**100%**

Abbildung 5: Prospektive Eröffnungsbilanz 1.1.2027

Die Übertragung von Aktiven und Passiven auf die neue Anstalt erfolgt gemäss Praxis des Kantons auf der Basis der aktuellen Buchwerte zum Übertragungszeitpunkt[43]. Betriebsmittel (Verwaltungsvermögen) des heutigen SVSA im Wert von 22.2 Mio. Franken werden, abzüglich des langfristigen Fremdkapitals (CHF 2.5 Mio.), als Sacheinlage in die neue Anstalt SVSA eingebracht (netto CHF 19.7 Mio.).

Die Finanzierung der Übertragung des Neubaus ins Eigentum der Anstalt ist im aktuellen Stand der Businessplanung nicht berücksichtigt, weil die Modalitäten noch zu regeln sind. Es ist zu klären, wie das Verhältnis zwischen einer Einlage als Kapital (und damit Erhöhung des Beteiligungswerts beim Kanton), einer Finanzierung über ein Darlehen des Kantons oder einer Drittfinanzierung sein wird und wie die Verzinsung geregelt würde. Die Eckwerte der finanziellen Übertragung werden in Würdigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Anstalt SVSA sowie den Absichten des Kantons zur Abschöpfung von Ertragsüberschüssen festzulegen sein.

4.4.4 Wirtschaftliche Vorteile der Umwandlung der Rechtsform

Stellt man beide Modelle (Amt/Status quo vs. Anstalt) gegenüber, so zeigt sich – unter Berücksichtigung der betrieblichen Aufwände und Erträge – eine deutliche Vorteilhaftigkeit des Modells Anstalt SVSA gegenüber einer optimierten Variante Amt (im Status quo wurden denkbare Optimierungen ebenfalls berücksichtigt).

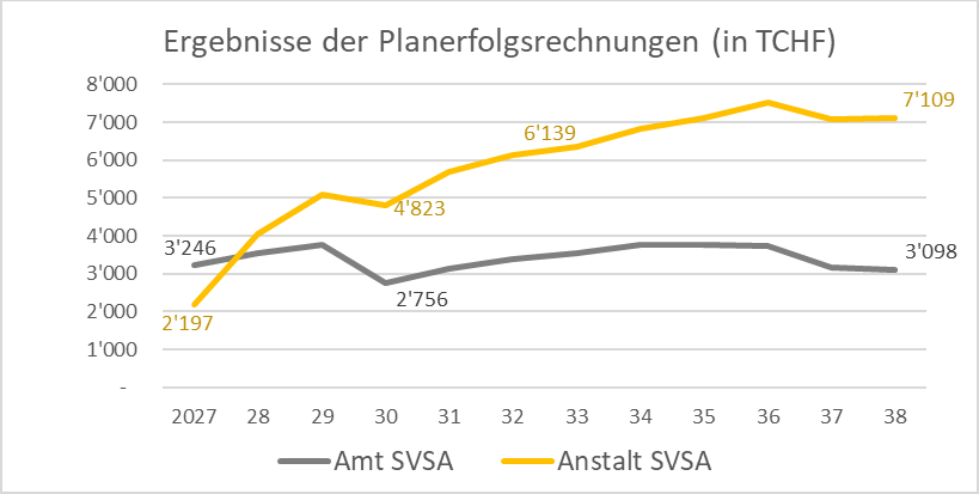

Abbildung 6: Vergleich Planerfolgsrechnung Status quo und Anstalt

Die Unterschiede können summarisch wie folgt begründet werden:

- **Wirkungen der Digitalisierung**: Einsparungen ab 2028 bis 2038 von 440 bis 1400 TCHF. Dem Effizienzgewinn stehen Investitionen und andere Stellenneuschaffungen gegenüber. Zudem Einsparungen in Führungsprozessen von 60 bis langfristig 180 TCHF.
- **Angleichung des Personalbestands** zum vollständigen Abbau der Prüfrückstände und Anpassung an den Fahrzeugbestand, mit Deckungsbeiträgen von 750 bis 2500 TCHF.
- **Zusatzleistungen**: Die Anstalt SVSA kann in beschränktem Mass Zusatzleistungen erbringen, z. B. für andere Kantone, aber auch – im Rahmen der Eignerstrategie – durch neue Dienstleistungen. Damit können zusätzliche Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden.

[43] Verkehrswerte der Anlagen werden zur Information ausgewiesen. Gemäss vorgenommener Verkehrswertschätzung sind sie beinahe identisch mit den Buchwerten.

Die Businessplanung wurde unter verschiedenen Szenarien modelliert (Hauptplanvariante, positive Szenarien, negative Szenarien). Die Planungsvariante mit allen positiven Szenarien zeigt weitgehende neue Ertragsmöglichkeiten und einen Ertragsüberschuss von 9 bis 10 Mio. Franken. Die Risiken durch negative Entwicklungen lassen sich begrenzen. Dies erklärt sich damit, dass neue Zusatzleistungen nur dann angeboten werden, wenn diese mit grösster Wahrscheinlichkeit einen Deckungsbeitrag zulassen. Bei Eintreffen aller negativen Szenarien liegt das Ergebnis der Anstalt längerfristig mit knapp 5 Mio. Franken Überschuss noch immer über jenem des Status quo mit rund 3 Mio. Franken.

Fazit
Die Anstalt SVSA erzielt deutliche höhere Ertragsüberschüsse als das Amt SVSA bei geringen wirtschaftlichen Risiken. Die finanzielle Vorteilhaftigkeit der Anstalt im direkten Vergleich der beiden Rechtsformen ist damit ausgewiesen.

4.4.5 Transformationskosten

Wird die Rechtsformänderung fortgesetzt, fallen interne Aufwände und Kosten für externe Unterstützungen an. Während die internen Arbeiten vom bestehenden Personal bewältigt werden, fallen für die externe Unterstützung zusätzliche Aufwände an, die das SVSA und damit den Kanton belasten.

Es ist vorgesehen, dass sämtliche externe Transformationskosten im Umfang von 2.3 Mio. Franken von der Anstalt SVSA innerhalb von drei Jahren zurückbezahlt werden.

Der Kanton finanziert das Projekt damit lediglich vor und wird mittelfristig wieder entlastet.

4.4.6 Auswirkungen auf den Kanton

4.4.6.1 Erfolgsrechnung

Die Ertragsüberschüsse der Anstalt gehören dem Kanton. Der Regierungsrat beschliesst über deren Verwendung. Er kann das höhere Ertragspotenzial der Anstalt SVSA auf unterschiedliche Art nutzen, was dem Kanton interessante Handlungsspielräume eröffnet.

Die Anstalt SVSA wird die Erfolgsrechnung des Kantons ab 2028 entlasten. Im Jahr 2027 wird die kantonale Erfolgsrechnung zwar noch belastet (CHF 1.0 bis 2.6 Mio., je nach Berechnungsmethode).[44] Dies ist damit begründet, dass der Kanton für dieses erste Planjahr noch nicht von den Ertragsüberschüssen der Anstalt profitieren kann, weil diese die erwirtschafteten Mittel für die Rückzahlung der Transformationskosten und den Aufbau der Ressourcenbereiche benötigt. In einer mittel- bis langfristigen Perspektive wird die Kantonserfolgsrechnung allerdings jährlich durchschnittlich um rund 2.4 Mio. Franken entlastet (ansteigend bis CHF 4.0 Mio. im Jahr 2038, vgl. Abbildung 7). Die kumulierte Vorteilhaftigkeit der Anstalt über die ganze Planperiode (2027 bis 2038) beläuft sich somit auf rund 29 Mio. Franken.

[44] Die Differenz der Ergebnisse von Amt und Anstalt im dynamischen Direktvergleich (betriebliches Rechnungswesen) beträgt 2027 die tiefere der genannten Zahlen (vgl. Grafik). Wird im Jahr 2027 vom heute geplanten Ergebnis im AFP für das 2027 ausgegangen (finanzielle Sicht des Rechnungswesens des Kantons), ist es die höhere, vgl. dazu den Vergleich im Anhang der Beilage zur Businessplanung und Finanzen.

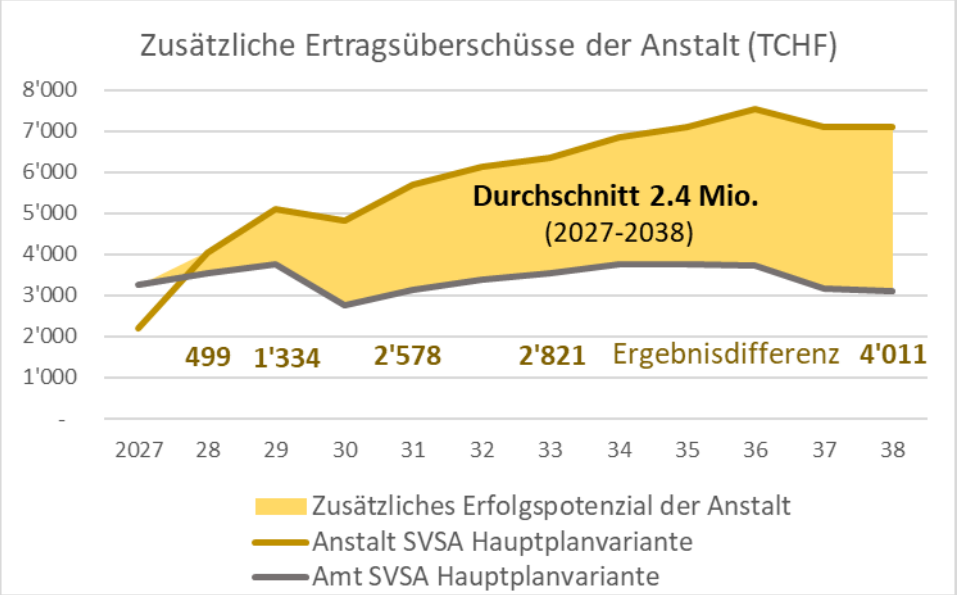

Abbildung 7: Zusätzliche Ertragsüberschüsse Anstalt

Die höheren Ertragsüberschüsse kann der Kanton auf unterschiedliche Art verwenden. Der Kanton kann:

- die kantonale **Erfolgsrechnung** durch eine fest vorgegebene Abgabe oder Erfolgsbeteiligung entlasten;
- die Ertragsüberschüsse in der Anstalt SVSA belassen und für die Finanzierung des Neubaus Münchenbuchsee einsetzen, was seine **Investitionsrechnung** massgeblich entlastet;
- **Gebührensenkungen** anstreben und damit Bevölkerung und Wirtschaft entlasten[45].

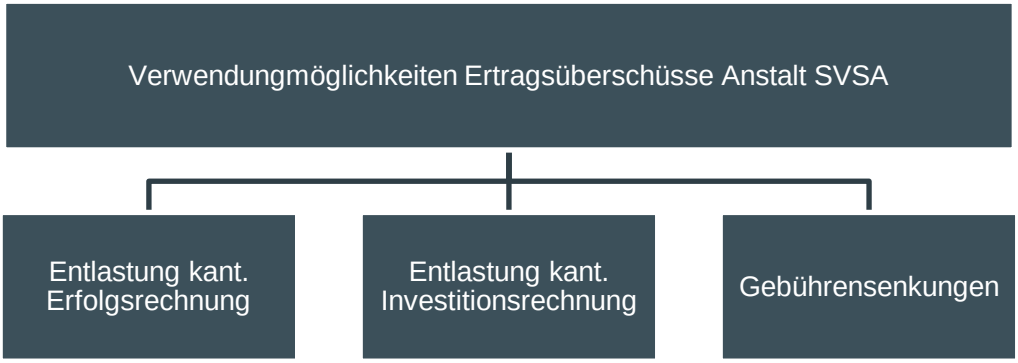

Abbildung 8: Verwendungsmöglichkeiten Ertragsüberschüsse Anstalt SVSA für den Kanton

Entlastung der kantonalen Erfolgsrechnung. Dies stellt den direkten Weg der Verwendung der oben dargelegten höheren Ertragsüberschüsse der Anstalt dar. Der Überschuss wird in die Rechnung des Kantons überführt und verbessert den kantonalen Abschluss. Dies kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, z. B. mit einer definierten Abgabe oder auch durch eine Reduktion der Abgeltung für das Debitorenmanagement der kantonalen Fiskalerträge im Auftrag des Kantons.[46]

[45] Erfüllung Planungserklärung 6
[46] Die Beilage Businessplanung und Finanzen führt aus, dass dies technisch voraussichtlich als Abzugsposten von der Ablieferung der Fiskalerträge erfolgen würde.

Entlastung der kantonalen Investitionsrechnung. Werden die Ertragsüberschüsse der Anstalt nicht an den Kanton überwiesen, erhöhen sich die Reserven, resp. die Cashflows der Anstalt. Damit kann sie zusätzliche Investitionen tätigen, sowohl mit einer verbesserten Selbstfinanzierung oder auch durch ein höheres Potenzial für eine Fremdfinanzierung. Davon könnte der Kanton namentlich für die Finanzierung der Investitionen in den Neubau Münchenbuchsee profitieren. Zu beachten ist, dass die Investitionsrechnung des Kantons auch bei einer Abschöpfung der Ertragsüberschüsse entlastet wird, weil namhafte Investitionen bereits voll in den Businessplan eingerechnet wurden (siehe zur Investitionsrechnung Ziff. 0 unten).

Gebührensenkungen. Die gesetzlichen Dienstleistungen der Anstalt SVSA unterliegen dem gebührenrechtlichen Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip, bei den übertragenen öffentlichen Aufgaben sind die Kosten durch Gebühren abzugelten. Bei den Einnahmen aus erweiterten Dienstleistungen ist die neue Anstalt SVSA hingegen frei. Die transparente Rechnung der Anstalt SVSA ermöglicht eine präzisere Festlegung der Gebührenansätze und schafft damit bei Ertragsüberschüssen unter Berücksichtigung von erforderlichen Investitionen allenfalls auch Spielraum für Gebührensenkungen.

4.4.6.2 Investitionsrechnung, Bilanz und Schuldenbremse

Investitionsrechnung. Für die Rechtsformänderung wird die Anstalt die Bilanzpositionen des SVSA per 31.12.2026 übernehmen. Die entsprechenden Transaktionen laufen über die Investitionsrechnung des Kantons. Die Be- und Entlastungen gleichen sich mehrheitlich aus, wie dies im Kapitel zur Ausgabenbewilligung aufgezeigt wird (siehe nachfolgende Ziff. 4.4.7).

Die Rechtsformänderung wird in den Folgejahren zu einer Entlastung der Investitionsrechnung des Kantons führen. Weil die Anstalt für ihre Liegenschaften zuständig sein wird, fallen dort auch die entsprechenden Sanierungsaufwände an (z. B. Gebäude in Thun und Orpund) oder auch grössere Neuinvestitionen wie am Standort Bützberg. Diese Investitionen sind für die Anstalt SVSA tragbar und in der Businessplanung bereits vollständig berücksichtigt, ebenso wie weitere Investitionen im Bereich Informatik-Applikationen. Dies entlastet die Investitionsrechnung des Kantons mit über 20 Mio. Franken. Eine weitere Entlastung im Millionenbereich wird langfristig die Sanierung von verschiedenen Schiffsliegeplätzen bringen (z. B. Güetital, Därligen).

Die Investitionen des Neubaus Münchenbuchsee gehen gemäss aktueller Planung zu Lasten des Kantons. Wie oben ausgeführt, könnte die Investitionsrechnung des Kantons jedoch bei Bedarf auch hier entlastet werden, wenn ein Teil der Mittel aus den Ertragsüberschüssen für die Finanzierung verwendet werden.

Die Veränderungen in der Investitionsrechnung wirken sich auf die **Bilanz** des Kantons aus. In der Nettobetrachtung verändert sich gemäss jetziger Planung das Vermögen des Kantons 2027 nicht. Es gibt jedoch Umschichtungen im Vermögen (z. B. von der Bilanzposition Immobilien hin zur Beteiligung an der Anstalt), die von der Ausgabenbewilligung erfasst werden (vgl. Ziff. 4.4.7 unten). Mittel- bis langfristig erfolgt mit dem Übertrag des Neubaus möglicherweise eine Reduktion des Verwaltungsvermögens (bei einem Verkauf) oder eine Umschichtung von Sachanlagen zu Darlehen. Zudem werden die Investitionen, welche die Anstalt SVSA trägt, das Verwaltungsvermögen des Kantons nicht mehr erhöhen.

Aus Sicht der **Schuldenbremse** der Investitionsrechnung des Kantons sind die Übertragung der Bestände des Finanzvermögens in die Beteiligung relevant (CHF 1.7 Mio.), zudem die Transformationskosten, sofern die Rückzahlung nicht angerechnet wird. Auf die Schuldenbremse wirkt

sich die Einlage des bestehenden Verwaltungsvermögens in die Beteiligung nicht aus. Das gilt auch für die Übertragung des Neubaus an die Anstalt SVSA (im Falle einer Beteiligungseinlage). Grundlage ist Artikel 101b Absatz 1 KV, wonach das Nettoprinzip gilt. Es kann hier noch auf die bevorstehende Abstimmung zur Revision der Schuldenbremse hingewiesen werden. Sie verändert die grundsätzlichen Überlegungen in dieser Businessplanung jedoch nicht.

4.4.7 Ausgabenbewilligung

Die Rechtsformänderung führt für den Kanton zu keinem Vermögensrückgang (Bilanzneutralität). Es sind jedoch Umschichtungen vom Amt zur Anstalt erforderlich, die mit einer Ausgabenbewilligung genehmigt werden müssen. Die nötige Gesamtausgabe für die Umwandlung der Rechtsform beträgt gemäss aktueller Planung rund 23 Mio. Franken (inkl. Transformationskosten).

Die Herleitung der Ausgabenbewilligung basiert auf den Vorgaben des Finanzhaushaltsrechts.[47] Eine Ausgabe ist demgemäss «die dauernde Bindung» kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (rechtlich auch: «Widmung»). Massgebend ist dabei die «Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand». Die Herleitung der nötigen Ausgabenbewilligung deckt sich damit nicht mit der betriebswirtschaftlichen Optik, so auch im vorliegenden Fall. So unterliegen insbesondere auch Umschichtungen im Verwaltungsvermögen der Ausgabenbewilligung,

- Die heute frei verfügbaren Vermögenswerte (Finanzvermögen), z. B. flüssige Mittel, Forderungen oder die Schiffsliegeplätze, werden als Anschaffungskosten für die Beteiligung an der neuen Anstalt SVSA gebunden (CHF 7.1 Mio.). Davon sind kurzfristige Verpflichtungen abzuziehen von 5.4 Mio. Franken. Die Widmung beläuft sich netto auf rund 1.7 Mio. Franken.
- Betriebsmittel (Verwaltungsvermögen) des Amts im Wert von voraussichtlich 22.2 Mio. Franken (inkl. Investitionen der Transformationskosten von 1 Mio.) werden, abzüglich des langfristigen Fremdkapitals (CHF 2.5 Mio.), als Sacheinlage in die neue Anstalt SVSA eingebracht (netto CHF 19.7 Mio.). Sie werden beim Kanton auf die Position Beteiligungen umgebucht. Trotzdem ist diese Position als Ausgabe zu bewilligen (neu Widmung).
- Die Ausgaben für die Umsetzung (externe Transformationskosten) belaufen sich auf 1.35 Mio. Franken.[48]

Der Grosse Rat wird über das Gesetz über die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt beschliessen können. Dabei werden die zu bewilligenden Ausgaben auf der Basis der Werte zum Zeitpunkt des Vortrags des Regierungsrats bekannt sein. Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Es erscheint nicht sinnvoll, nicht zuletzt mit Blick auf den Umsetzungsfahrplan, den Grossen Rat (und allenfalls auch das Stimmvolk) zweimal mit derselben Frage der Umwandlung der Rechtsform zu befassen: Mit dem Gesetz und mit einem nachgelagerten Finanzierungsbeschluss. Deshalb soll die Ausgabenbewilligung vorliegend an den Regierungsrat delegiert werden (Art. 31 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Artikel 69 Absatz 1 KV erlaubt eine solche Delegation, wenn sie

[47] Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 15.06.2022, (BSG 620.0, Art. 21ff.
[48] Investition durch die Transformation im Umfang von 1 Mio. Franken ist bereits im Posten des Verwaltungsvermögens berücksichtigt

auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Dies ist vorliegend der Fall.[49]

Der für das SVSA in Planung befindliche Neubau (Ziff. 6.1.4) soll nach dem Umzug (ca. im Jahr 2030) und nach Ablauf der Rügefrist voraussichtlich im Jahr 2032 ins Eigentum der neuen Anstalt übergehen (inkl. Übertragung des bestehenden Baurechts). Für die Erstellung des Neubaus ist eine ordentliche Ausgabenbewilligung nötig, die dem fakultativen Referendum untersteht. Für die vorgesehene Übertragung des Baurechts wäre dann wiederum eine Ausgabenbewilligung mit Finanzreferendum nötig. Eine doppelte Unterstellung unter das Finanzreferendum erscheint indessen vorliegend nicht zweckmässig. Deshalb soll die Kompetenz zur Ausgabenbewilligung für diesen Fall an den Grossen Rat delegiert werden. Eine Delegation an den Regierungsrat erscheint hier nicht angezeigt, weil politischer Handlungsspielraum besteht: So wird der Anstalt SVSA zugemutet werden können, die Übernahme des Baus mehr oder weniger selber zu finanzieren. Der Kanton könnte damit eine Investitionseinnahme verbuchen (vgl. dazu auch Ziff. 4.4.6). Über den Kaufpreis muss – je nach Entwicklung der Geschäftstätigkeit der neuen Anstalt SVSA – zum gegebenen Zeitpunkt entschieden werden.

5. Umsetzung und Antrag – vom Amt zur Anstalt SVSA

5.1 Wirkungen

Die vertieften Abklärungen bestätigen, dass die Umwandlung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit für die Hauptbetroffenen vor allem Vorteile mit sich bringt, insbesondere für die Berner Bevölkerung, das Gewerbe, das Personal und den Kanton als Eigner. Die Kostentransparenz und die gewonnene Effizienzsteigerung garantieren der Kundschaft qualitativ hochstehende Leistungen zu dauerhaft fairen Gebühren. Gewichtige Nachteile bestehen nicht, wie das auch den nachfolgenden Chancen und Risiken entnommen werden kann.

5.1.1 Chancen

Die **Anstalt übernimmt Betriebsverantwortung.** Durch die gewonnene Reaktions- und Entscheidungsfähigkeit sowie die Verbesserung der Prozessfähigkeit wird die betriebliche Effizienz direkt beeinflusst. Dies wirkt sich zum Nutzen des Kantons und der Gebührenzahlenden positiv auf die Leistungserbringung und das Betriebsergebnis aus.

Die Anstalt übernimmt Ergebnisverantwortung. Sie kann auf den bevorstehenden Wandel rasch und sachgerecht reagieren, die Leistungen wo nötig anpassen und Möglichkeiten zu Kooperationen nutzen. Zudem können der Wirkungsgrad und die Ertragsüberschüsse erhöht werden.

Für die **Mitarbeitenden** werden durch die unternehmerische Ausrichtung und die Möglichkeit zur raschen Umsetzung von ressourcen- und arbeitsplatzwirksamen Massnahmen positive Effekte ausgelöst (Identifikation und Motivation, Prozessverbesserungen, Arbeitsumfeld, Abbau von Stressoren usw.).

[49] Als Alternative wäre denkbar, zusammen mit dem Gesetz gleich die ganze Ausgabe gemäss Planung durch den Grossen Rat bewilligen zu lassen, unter Vorbehalt des Finanzreferendums. Anstelle der div. Posten der Eröffnungsbilanz träte dann ein «Dotationskapital». Der Ausgabenbeschluss des Grossen Rates (evt. des Volks) stünde unter der Bedingung der Inkraftsetzung des Gesetzes.

Der Kanton Bern wird mit der neuen **Anstalt reaktionsfähiger** im Hinblick auf das sich rasch wandelnde Aufgabengebiet. Die kantonalen Finanzen werden durch die Umwandlung der Rechtsform nicht belastet, sondern durch die Risikominderung entlastet.

Das Rechnungswesen der Anstalt SVSA wird durch eine Rechnungslegung mit erweiterten Offenlegungen **transparenter**.

Bevölkerung / Kundschaft / Gewerbe. Die Dienstleistungen können flexibel auf die Kundinnen und Kunden angepasst werden. Der Rechtsschutz bei hoheitlichem Handeln (z. B. ADMAS, Prüfungsleistungen, Bewilligungen) bleibt erhalten. Bei Ertragsüberschüssen besteht allenfalls auch Spielraum für Gebührensenkungen. Jedenfalls garantiert die transparente Rechnung dauerhaft faire Gebühren.

5.1.2 Risiken

Politischer Einfluss. Die betriebliche Autonomie der neuen Anstalt geht einher mit einer Rücknahme des direkten politischen Einflusses (z. B. Wegfall Finanzreferendum bei Investitionen der Anstalt); allerdings wird die Steuerung über das Anstaltsgesetz, die Eignerstrategie und Aufsicht gestärkt. Das eigentliche Kerngeschäft des SVSA ist unpolitischer Natur und wird von den internationalen und eidgenössischen Vorgaben gesteuert.

Betriebliche Schnittstellen. Es bestehen weiterhin betriebliche Schnittstellen. Diese können aber reduziert und zweckmässig gestaltet werden.

Bei den **Mitarbeitenden** können Ängste vor der Neuausrichtung und Veränderungen entstehen. Dem ist durch eine zweckmässige Gestaltung des Übergangs, ein angemessenes Personalstatut, mit angepassten Mitwirkungsinstrumenten und namentlich anspruchsgruppengerechter Kommunikation Rechnung zu tragen. Dies wurde bisher im vorliegenden Projekt und auch bei früheren Veränderungsprozessen durch das SVSA erfolgreich umgesetzt.

Zu enge politische Rahmenbedingungen im Anstaltsgesetz würden den Handlungsspielraum vereiteln und damit die Erreichung des Nutzenversprechens verunmöglichen.

Finanzielle Risiken. Die finanzielle Situation der Anstalt SVSA ist mit der vorgeschlagenen Grundausstattung und Businessplanung stabil. Verschlechterungen wegen höheren Kosten oder geringeren Erträgen sind jederzeit möglich. Entsprechende Szenarien wurden bei der Businessplanung berücksichtigt. Da die Tätigkeit der Anstalt SVSA weiterhin hoheitlich ist, muss nicht mit unvorhersehbaren Markteinbrüchen gerechnet werden. Käme es mittel- und längerfristig zu grösserem Anpassungsbedarf in Folge einer Veränderung der Umfeld- und Rahmenbedingungen im Mobilitätsbereich, obliegt es dem Kanton als Eigner und für den Vollzug des Bundesrechts primär Verantwortlichem, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Die Umwandlung der Rechtsform des SVSA verändert die Risikolage insoweit nicht. Die handlungsfähige Anstalt SVSA kann vielmehr dazu beitragen, rascher und zielgerichteter auf Veränderungen zu reagieren und damit das Risiko für den Kanton zu senken.

5.2 Konsequenzen bei Nichtrealisierung

Bei einem Verzicht auf die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt bliebe das SVSA Teil der Zentralverwaltung des Kantons Bern. Es kämen die bestehenden Steuerungs- und Querschnittsprozesse zur Anwendung. Die Handlungsspielräume blieben dadurch eingeschränkt und den beschriebenen Herausforderungen könnte nicht unter Ausnützung des Potenzials begegnet werden. Die mittel- und langfristigen Chancen für eine wirksamere und effizientere Umsetzung der Vollzugsaufgaben und Möglichkeiten für die Erwirtschaftung von zusätzlichen Erträgen könnten voraussichtlich nicht genutzt werden. Die sich heute bereits akzentuierenden Problemstellungen für eine laufende Adaptation des Personalbestands an den Fahrzeugbestand im Kanton Bern könnte nicht proaktiv angegangen werden. Die Verantwortung für den zeit- und sachgerechten Vollzug der eidgenössischen Vorschriften bliebe auch für das operative Geschäft in der politischen Verantwortung der kantonalen Entscheidungsträger. Um negative Entwicklungen im Vollzug entschärfen zu können, wären innerhalb der Verwaltungsorganisation Wege zu suchen, damit das SVSA die betrieblichen Bedürfnisse bestmöglich umsetzen und agil an neue Situationen anpassen und weiterentwickeln kann. Zudem wäre anzustreben, dass gebührenfinanzierte Bereiche oder Organisationseinheiten eine transparente Rechnung führen. Dies garantiert für die Kundinnen und Kunden faire Gebühren.

5.3 Antrag und weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat, das SVSA in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln und beantragt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Kann sich der Grosse Rat den Erkenntnissen des Regierungsrats zur Vorteilhaftigkeit der Umwandlung der Rechtsform des SVSA hin zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt anschliessen, wird das Projekt fortgesetzt. Konkret würde der Regierungsrat den Vorentwurf im förmlichen Gesetzgebungsverfahren weiterbearbeiten. Das beinhaltet eine öffentliche Vernehmlassung bei den interessierten Anspruchsgruppen. Der Grosse Rat wird anschliessend den Gesetzesentwurf beraten und beschliessen können. Erst mit der Verabschiedung des Gesetzes durch den Grossen Rat erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Anstalt zu errichten und die weiteren nötigen Massnahmen für die Umwandlung der Rechtsform zu ergreifen.

Der vorliegende Bericht stützt sich im Bereich der Businessplanung auf eine operative Betriebsaufnahme per 1. Januar 2027. Je nach Dauer des politischen Entscheidungsprozesses und der Gründungs- und Umsetzungsarbeiten ist eine spätere Betriebsaufnahme der Anstalt SVSA z. B. per 1. Januar 2028 möglich.

6. Anhänge

6.1 Anhang 1: Fragen und Antworten

6.1.1 Besonderheiten des SVSA gegenüber anderen Verwaltungseinheiten

Warum soll das SVSA in eine Anstalt umgewandelt werden und andere Ämter nicht?

Das SVSA weist einige Besonderheiten auf, die es wesentlich von anderen kantonalen Verwaltungseinheiten unterscheidet. Es ist vollständig gebührenfinanziert und damit finanziell selbsttragend. Die Arbeit des SVSA ist kaum politisch geprägt, sondern bezieht sich auf ein Massengeschäft, das von Bundesvorgaben reguliert wird. Die anstehenden massiven Veränderungen in der Mobilität werden ein hohes Mass an Flexibilität im Bereich der Investitionen und des Personals erfordern. Das unterscheidet das SVSA beispielsweise von anderen gebührenfinanzierten Ämtern wie dem Betreibungs- und Konkursamt oder dem Handelsregisteramt. Das SVSA ist eher zu vergleichen mit kundenorientierten Betrieben wie der Gebäudeversicherung (hoheitlicher Bereich) oder – im kommunalen Umfeld – den meist ausgelagerten Stadt- bzw. Gemeindebetrieben (Wasser, Abwasser, Abfall, Verkehr). Im Vergleich zu den beschränkten Möglichkeiten als Amt kann die öffentlich-rechtliche Anstalt SVSA den spezifischen Herausforderungen deutlich besser gerecht werden und so einen grösseren Nutzen für die Kundschaft und den Kanton generieren.
(vgl. auch Ziff. 3.2)

Welche Einflussnahme nimmt die Politik heute über das SVSA wahr?

Die Arbeit des SVSA hat nur einen sehr begrenzten politischen Handlungsspielraum im Massengeschäft des Strassen- und Schiffsverkehrs, das auf der Basis des Bundesrechts vollzogen wird. Die Anforderungen, die sich an das SVSA stellen, ergeben sich primär aus den Kundenbedürfnissen von Bevölkerung und Gewerbe. Für die kantonale Politik besteht inhaltlich wenig Gestaltungsspielraum im Aufgabenbereich des SVSA. Anders verhält es sich einzig bei den Motorfahrzeugsteuern und den Gebührentarifen. Hier bleibt der Einfluss der kantonalen Politik auch bei einer Anstalt SVSA vollumfänglich erhalten. Die Höhe der Motorfahrzeugsteuern legt weiterhin der Grosse Rat durch Gesetz fest. Über die Höhe der Gebühren hat auch bei einer Änderung der Rechtsform weiterhin der Regierungsrat das letzte Wort. (vgl. auch Ziff. 3.3)

6.1.2 Handlungsspielraum als Anstalt unter Berücksichtigung des Konkurrenzverbots

Warum muss das SVSA in eine Anstalt umgewandelt werden und was sind die Bedürfnisse?

In den kommenden Jahren und Jahrzehnten werden bedeutende Änderungen im Mobilitätsverhalten eintreten, die von den kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsbehörden viel Flexibilität und eine rasche Reaktionsfähigkeit verlangen. Das wird sich insbesondere auf die Anforderungen an das Personal auswirken und die Anstalt SVSA wird ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu befähigen haben. Zudem gehen damit Investitionen in die digitale Transformation, die Informatik und die betriebliche Infrastruktur einher. Die Rechnung der Anstalt sorgt zudem für Transparenz und damit für faire Gebühren. (vgl. Ziff. 3)

Welche Risiken birgt die Umwandlung der Rechtsform?

Die Veränderungen und Herausforderungen treten unabhängig von der Rechtsform des SVSA auf – im Kleid einer öffentlich-rechtlichen Anstalt lässt sich indes wesentlich besser und rascher auf sie reagieren. Die Risiken sind gering. Für den Kanton und die Kundschaft sinkt mithin das Risiko, das notwendige Entwicklungen nicht zeitgerecht vorgenommen werden können. Die Risiken des Transformationsprozesses lassen sich mit einer soliden Vorbereitung tief halten. Auch mittel- bis langfristig garantieren die erprobten Public Corporate Governance-Vorgaben des Kantons eine angemessene Steuerung und Aufsicht. (vgl. Ziff. 4.3.2 und 0)

Was geschieht, wenn die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt nicht realisiert wird?

Die bedeutsamen anstehenden Veränderungen in der Mobilität sind eine Tatsache. Ebenso, dass ein Amt betrieblich weniger flexibel agieren und reagieren kann als eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. In der Konsequenz entgehen dem Kanton bei einem Verzicht auf eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mittel- bis langfristig Mehreinnahmen. Zudem kann der Kanton der Wirtschaft und der Bevölkerung die Dienstleistungen nicht gleich rasch und flexibel verfügbar machen. Allenfalls entgehen auch Kooperationspotenziale. (vgl. Ziff. 0)

Profitieren die Kundinnen und Kunden von einer Anstalt SVSA?

Die Kundinnen und Kunden des SVSA sind primär an qualitativen, zeitlich rasch verfügbaren und preislich attraktiven Dienstleistungen interessiert. Mit seiner Anpassungsfähigkeit und transparenten Rechnung garantiert die Anstalt SVSA nachhaltig qualitative und kundennahe Dienstleistungen zu dauerhaft fairen Gebühren. Die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Anstalt liegt somit auch im Kundeninteresse.

Wie wird sichergestellt, dass die Anstalt das Gewerbe nicht konkurrenziert?

Schwergewichtig wird die Anstalt SVSA ihre gesetzlichen Aufgaben sowie andere ihr übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben vollziehen. Erweiterte Dienstleistungen wird sie in sehr kerngeschäftsnahen Tätigkeitsfeldern anbieten (vgl. Ziff. 4.2.1) und wenn möglich Kooperationen mit bestehenden Partnern eingehen (z. B. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer). Einerseits werden die Leitplanken im Anstaltsgesetz geregelt, andererseits steuert der Regierungsrat Art und Umfang der erweiterten Leistungen mit der Eignerstrategie.

Wird das Fahrzeugwachstum nicht bald rückläufig sein?

Eine Prognose zeigt, dass sich das Fahrzeugvolumen im Kanton Bern von heute nahezu 840'000 in den nächsten 10 bis 15 Jahren in den Bereich von 950'000 Fahrzeugen entwickeln wird. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass das Volumen trotz Veränderungen im Mobilitätsverhalten im Kanton Bern auch längerfristig nicht schrumpfen wird. (vgl. Ziff. 3.3)

Gehen mit der Anstalt SVSA die regionalen und dezentralen Standorte verloren?

Nein. Die heutige dezentrale Gliederung hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Mit steigendem Fahrzeugbestand ist es wichtig, dass die Anstalt SVSA auch weiterhin nah bei ihren Kundinnen und Kunden sein wird. Der Regierungsrat kann die dezentralen Standorte in der Eignerstrategie festschreiben. (vgl. Ziff. 4.2.4)

6.1.3 Personal

Wie gestaltet sich das Anstellungsverhältnis unter der Anstalt SVSA?

Das Anstellungsverhältnis basiert weiterhin auf der kantonalen Personalgesetzgebung und bleibt öffentlich-rechtlicher Natur. Arbeitgeberin wird neu die Anstalt SVSA sein. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Was ändert sich für das Personal im Vergleich zu heute?

Die Arbeitsbedingungen bleiben grundsätzlich gleich. In den Grundzügen bleibt das kantonale Personalrecht massgebend. Es wird durch ein Personalreglement der Anstalt SVSA ergänzt, das in einzelnen Bereichen abweichende Regelungen aufstellen kann. So sollen im Personalreglement unter anderem ein modifizierter Gehaltsaufstieg- oder Mitarbeiterbeurteilungsprozess festgelegt werden. Vorgesehen ist auch, Treueprämien bereits nach fünf Jahren auszurichten. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Welche Chancen bietet das «neue» Anstellungsverhältnis?

Das Anstellungsverhältnis bleibt verlässlich und transparent, moderne und flexible Elemente können rascher eingeführt werden. Die Attraktivität des SVSA als Arbeitgeber kann gesteigert werden. (vgl. Ziff. 4.2.2 und 5.1.1)

Wie wird der Übergang personalrechtlich abgehandelt?

Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des SVSA werden im Zeitpunkt der Gründung der SVSA auf diese überführt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Anstalt SVSA übernommen und ihnen wird der bisherige Lohn gesetzlich garantiert. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Was passiert mit Ferien- und Überzeitguthaben bei der Umwandlung?

Bestehende Ferien- und Überzeitguthaben werden vollständig von der Anstalt übernommen.

Welche Regeln gelten bei einem allfälligen Personalabbau?

Hier ändert sich nichts. Ein allfälliger Personalabbau richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung. Ein solcher entsteht aber nicht durch die Umwandlung der Rechtsform, sondern findet seinen Ursprung in der Veränderung des Umfeldes, der auch das Amt betreffen würde. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Bleiben die Ferienregelungen gleich?

Ja, die Ferienregelungen richten sich weiterhin nach den Vorgaben des Kantons.

Wird der Job der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stressiger, wenn das SVSA eine Anstalt ist?

Nein, die Arbeitszeiten und die Arbeitslast ändern wegen der Änderung der Rechtsform grundsätzlich nicht. Es ist der Anstalt jedoch einfacher möglich, den Personalbestand an das jeweilige Aufgabenvolumen bzw. die Kundennachfrage anzupassen (vgl. Ziff. 4.2.1.1). Der Regierungsrat kann über die Eignerstrategie und das Personalreglement weiterhin Einfluss auf den Stellenplan nehmen. (vgl. Ziff. 4.3.2.1)

Wird das SVSA vollständig digital und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verlieren ihre Jobs?

Digitale Dienstleistungen sind ein Kundenbedürfnis und heute selbstverständlich. Das SVSA ist schon lange stark engagiert, seine Prozesse weiter zu digitalisieren. Die Digitalisierung bringt

Veränderungen bei den Berufsprofilen mit sich – unabhängig davon, ob als Amt oder als Anstalt. (vgl. Ziff. 3.4)

Was ändert an der Kultur des SVSA?

Auch als Anstalt wird das SVSA das hohe Qualitäts- und Dienstleistungsbewusstsein ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter pflegen. Sie sollen sich weiterhin stark mit ihrem Betrieb identifizieren können. Die Erfahrung zeigt, dass die Identifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Betrieb bei Organisationen mit höherer Selbständigkeit und Eigenverantwortung eher steigt. (vgl. Ziff. 5.1.1)

Kann die Anstalt beliebig vom kantonalen Personalrecht abweichen?

Nein. Das Anstaltsgesetz regelt die möglichen Ausnahmebereiche abschliessend. Zudem werden Umfang und Gehalt der Ausnahmen im Personalreglement festgelegt. Das Personalreglement ist durch den Regierungsrat zu genehmigen. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Wie sieht das künftige Lohnniveau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus?

Es kommt weiterhin das Lohnsystem des Kantons zur Anwendung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Anstalt SVSA übernommen und ihnen wird der bisherige Lohn garantiert. Bei der Festlegung der Gehaltsstufen z. B. beim Einstieg möchte die Anstalt SVSA mehr Flexibilität anwenden. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Wie wird sichergestellt, dass die Kaderlöhne nicht ungebührlich steigen?

Das heutige Gehaltssystem mit den Lohnklassen gilt auch für Kaderpersonen weiterhin. Der Regierungsrat wird über die Eignerstrategie und das Personalreglement Vorgaben machen und insbesondere über die jährliche Vergütung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie die Summe der jährlichen Vergütung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder entscheiden. Die Einflussnahme ist damit sichergestellt. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Bei welcher Pensionskasse wird das Personal der Anstalt SVSA versichert?

Weiterhin bei der Bernischen Pensionskasse (BPK). Das wird gesetzlich festgehalten.
(vgl. Ziff. 4.2.2)

Wie werden die Pensionskassenbeiträge durch die Änderung der Rechtsform beeinflusst?

Gar nicht. Die Konditionen ändern sich nicht. (vgl. Ziff. 4.2.2)

Welche Folgen hat die Änderung der Rechtsform für pensionierte Mitarbeitende?

Keine.

6.1.4 Immobilien

Wem gehören die Betriebsgebäude der Anstalt?

Die Betriebsgebäude im Eigentum des Kantons werden der Anstalt SVSA zu Buchwerten übertragen und stehen fortan im Eigentum der Anstalt. Die Anstalt SVSA gehört ihrerseits aber zu 100 Prozent dem Kanton. Ist der Kanton Grundeigentümer, wird ein Baurecht zugunsten der Anstalt errichtet. Bestehende Baurechte werden der Anstalt übertragen oder ein Unterbaurecht errichtet. Die Anstalt SVSA übernimmt die Mietverhältnisse ihrer Objekte vom Kanton. Beim Neubau in Münchenbuchsee ist das Vorgehen noch festzulegen. (vgl. Ziff. 4.2.4)

Was passiert, wenn es weniger oder mehr Infrastruktur braucht?

Die Anstalt verantwortet die adäquate Aufgabenerfüllung und den wirtschaftlichen Betrieb der Infrastruktur. Sie tätigt in diesem Rahmen selbständig die nötigen Investitionen und Devestitionen aus den von ihr erwirtschafteten Mitteln. Bei den Investitionen wird die Kantonsrechnung folglich entsprechend entlastet, was für den Kanton vorteilhaft ist. Beispielsweise zeichnet sich eine Investition im Verkehrsprüfzentrum Bützberg ab, die von der Anstalt SVSA getätigt werden könnte. (vgl. Ziff. 4.2.4)

Wer sorgt für den Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen?

Die Anstalt betreibt und unterhält die Infrastrukturen aus den von ihr erwirtschafteten Mitteln. Die Kantonsrechnung wird entsprechend entlastet. (vgl. Ziff. 4.2.4)

Kann die Anstalt Räumlichkeiten vermieten bzw. anmieten?

Ja, sie ist in diesen Tätigkeiten frei, soweit es die Aufgabenerfüllung zulässt bzw. betrieblich erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll ist. (vgl. Ziff. 4.2.4)

Wie kann die Anstalt SVSA neue Infrastrukturbedürfnisse realisieren?

Die Einnahmen der Anstalt müssen Abschreibungen, Ersatzanschaffungen und Neuinvestitionen für die Aufgabenerfüllung ermöglichen. Die Businessplanung der Anstalt SVSA zeigt auf, dass das realistisch ist. Sofern nötig, kann die Anstalt Kapital am Markt aufnehmen.
(vgl. Ziff. 4.2.4 und 4.4.6.2)

6.1.5 Finanzen

Warum braucht das SVSA eine transparente Rechnung?

Der Kanton verzichtet grundsätzlich auf eine konsolidierte Rechnung. Das bedeutet, dass Leistungen der Zentralverwaltung (z.B. Informatikleistungen, Immobilienkosten oder Personalaufwände) nicht umfassend der Rechnung des SVSA zugewiesen, sondern von den jeweiligen Verwaltungseinheiten zentral für den ganzen Kanton ausgewiesen werden. Standardisierte Auswertungen, die dem SVSA eine Vollkostenrechnung ermöglichen, fehlen. Zur Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips im Bereich der Gebühren wären jedoch genau diese Kosten zu berücksichtigen. Eine selbständige Rechnungslegung der Anstalt SVSA wird diese Voraussetzungen erfüllen und damit eine transparente Grundlage für die Gebührenberechnung bilden.
(vgl. Ziff. 4.4.2)

Wie wird sichergestellt, dass die Gebühren attraktiv bleiben?

Das Äquivalenzprinzip der Gebühren behält Gültigkeit. Das heisst, dass die Gebühren die Aufwände der Anstalt SVSA decken müssen, aber nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen dürfen. Durch die erhöhte Flexibilität, die zusätzlichen Effizienzgewinne und die Transparenz in der Erfolgsrechnung wird die Anstalt weiterhin für attraktive und faire Gebühren sorgen können. Der Regierungsrat kann bei Bedarf Einfluss nehmen, da er das Gebührenreglement zu genehmigen hat. (vgl. Ziff. 4.4.6)

Wie wird sichergestellt, dass die Anstalt nicht zu einem finanziellen Sorgenkind wird?

Ein fachkundiger und interdisziplinär zusammengesetzter Verwaltungsrat führt die Anstalt in strategischer Hinsicht und verantwortet die Finanzplanung. Die gegenüber heute klar verbesserte Transparenz im Bereich des Rechnungswesens ermöglicht frühzeitige und zweckmässige Entscheide. Der Regierungsrat kann durch die Wahl des Verwaltungsrats, durch die Eignerstrategie, die Entscheide über die Verwendung der Ertragsüberschüsse, durch Weisungen und auch über seine Aufsichtskompetenz zweckmässig Einfluss nehmen. Der Grosse Rat übt die

Oberaufsicht aus und die kantonale Finanzkontrolle bleibt für die Anstalt SVSA zuständig. Damit sind hinreichende und griffige Kontrollmechanismen vorhanden.
(vgl. Ziff. 5.1.2)

Was passiert, wenn die Anstalt ein Defizit schreibt?

Einzelne Bilanzverluste stellen die Anstalt nicht grundsätzlich in Frage, da die Anstalt von Beginn weg solide aufgestellt sein soll. Der Verwaltungsrat wird bei Bedarf die nötigen Massnahmen zu ergreifen haben. Auch der Regierungsrat wird gestützt auf seine Rolle als Eigner und Aufsichtsorgan Einfluss nehmen können. Ein grösseres finanzielles Risiko besteht nicht: Decken die Erträge für die gebührenpflichtigen Leistungen oder die Erfüllung der kantonalen Aufgaben nicht, wären die entsprechenden Tarife anzupassen. Dies gilt im Übrigen schon heute.
(vgl. Ziff. 5.1.2)

Was geschieht mit einem Ertragsüberschuss, der durch die Anstalt erwirtschaftet wird?

Der Regierungsrat steuert über die Eignerstrategie und beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Ertragsüberschusses (Bilanzgewinn). Dem Kanton stehen interessante Handlungsmöglichkeiten offen: Er kann profitieren, indem er Ertragsüberschüsse abschöpft, durch eine stärkere Selbstfinanzierung im Immobilienbereich durch die Anstalt SVSA die kantonale Investitionsrechnung entlastet oder den Gebührenrahmen zu Gunsten von Bevölkerung und Wirtschaft anpasst. (vgl. Ziff. 4.4.6.1)

Warum ist der Ertragsüberschuss der Anstalt SVSA im Vergleich zu den Vorjahren viel tiefer und warum soll er mit dem SVSA als Amt weiter sinken?

Das ist einerseits Ausfluss allgemeiner Entwicklungen und Veränderungen, die unabhängig von der Rechtsform des SVSA eintreten. Andererseits hat das SVSA bisher keine Vollkostenrechnung. Beispielsweise Konzernkosten für Immobilien oder Informatik werden durch die entsprechenden Fachämter (AGG, KAIO) getragen und dem SVSA nicht transparent in Rechnung gestellt. Diese Kosten wurden nun ermittelt und fliessen so auch in die Businessplanung als Amt ein. Entsprechend sind die Bilanzüberschüsse geringer. Dies ist erforderlich, damit die Rechnung von Amt und Anstalt SVSA vergleichbar sind. Zudem sind die Infrastrukturkosten mit der Übernahme des Neubaus voraussichtlich höher. Das dämpft die Ertragsüberschüsse, unabhängig ob als Amt oder als Anstalt. (vgl. Ziff. 4.4.2)

Wieviel kostet der Verwaltungsrat?

Die Businessplanung geht davon aus, dass fünf Personen dem Verwaltungsrat angehören werden. Die Kosten für die Installation und die jährliche Vergütung sind in der Businessplanung vorgesehen (vergleichbare Vergütung wie beim Verwaltungsrat eines durchschnittlichen KMU). Die konkrete Vergütung wird durch den Regierungsrat festgelegt (vgl. Ziff. 4.3.2.2).

6.1.6 Governance

Wie soll die neue Anstalt heissen?

Der Name der Anstalt ist noch offen. Als Arbeitstitel wird «Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt (Anstalt SVSA)» verwendet.

Von wem wird der Verwaltungsrat ernannt und wie ist er zusammengesetzt?

Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats gestützt auf ein periodisch zu aktualisierendes Anforderungsprofil. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen unterschiedliche fachliche Kenntnisse mitbringen. Eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen und der

Geschlechter ist sicherzustellen. Eine Kantonsvertretung im Verwaltungsrat soll den angemessenen Informationsfluss sicherstellen. (vgl. Ziff. 4.3.2.2)

Wie kann die Regierung bzw. der Grosse Rat Einfluss nehmen auf die Anstalt?

Die Steuerung und Aufsicht werden durch den Regierungsrat wahrgenommen und folgen den bewährten Public Corporate Governance-Vorgaben des Kantons. Der Regierungsrat erlässt und aktualisiert periodisch seine Eignerstrategie und führt regelmässige Controllinggespräche. Wichtige im Anstaltsgesetz bezeichnete Beschlüsse des Verwaltungsrates sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus. (vgl. Ziff. 4.3.2.2)

Wer legt die Gebühren fest?

Der Verwaltungsrat bestimmt die Gebühren in einem Gebührenreglement. Es ist vom Regierungsrat zu genehmigen. Das letzte Wort über die Gebühren hat damit wie bisher der Regierungsrat. (vgl. Ziff. 4.3.2.2)

Wer wählt die Direktorin oder den Direktor der SVSA?

Die Ernennung und allfällige Abberufung der Direktorin oder des Direktors ist Aufgabe des Verwaltungsrats. (vgl. Ziff. 4.2.5 und 4.3.1)

Welchen Einfluss kann der Verwaltungsrat auf die Stellenanzahl nehmen?

Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan der Anstalt und kann den Personalkörper insbesondere über die Finanzplanung und die Organisation der Anstalt steuern.
(vgl. Ziff. 4.2.5 und 4.3.1)

Welche Geschäfte beschliesst der Verwaltungsrat?

Der Verwaltungsrat setzt als oberstes strategisches Organ die Eignerstrategie des Regierungsrats in die Unternehmensstrategie um und trägt die Gesamtverantwortung, namentlich in Bezug auf das Risikomanagement. Er beschliesst das Organisationsreglement und das Personalreglement. Zudem ernennt und beaufsichtigt der Verwaltungsrat die Direktorin oder den Direktor. Weiter gehören zu seinen Aufgaben die Finanzplanung sowie die Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung mit Antrag zur Verwendung des Bilanzgewinns. Zur Sicherung der kantonalen Interessen sieht der Vorentwurf des Anstaltsgesetzes vor, dass der Regierungsrat verschiedene vom Verwaltungsrat zu treffende Beschlüsse zu genehmigen hat (Art. 17 Vorentwurf Anstaltsgesetz). Insbesondere das Organisationsreglement, das Personalreglement und das Gebührenreglement. Genehmigt der Regierungsrat einen Beschluss des Verwaltungsrats nicht, so tritt der Beschluss nicht in Kraft und der Verwaltungsrat muss einen neuen Beschluss treffen. (vgl. Ziff. 4.2.5 und 4.3.1)

Wie wird sichergestellt, dass die Anstalt die kantonalen Standards bezüglich Danteschutz und Informationssicherheit einhält?

Die kantonale Datenschutzgesetzgebung sowie das künftige Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG) gelten auch für Anstalten des Kantons. Somit beeinflusst die Umwandlung der Rechtsform die geltenden Vorgaben und Standards nicht.

6.2 Anhang 2: Vorentwurf Anstaltsgesetz

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Vorentwurf Gesetz über die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt (SVSAG)	*Es handelt sich um einen Arbeitstitel.*
	Der Grosse Rat gestützt auf Artikel 95 der Kantonsverfassung (KV)[50)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*	
	I.	
	1 Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Errichtung sowie die Grundzüge der Aufgaben und der Organisation der Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt (SVSA).	Die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalt stützt sich auf Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a KV. Artikel 95 Absatz 2 KV benennt verschiedene Anforderungen an die gesetzliche Grundlage der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Namentlich hat das Gesetz die Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Anstalt zu regeln. Bei der Bezeichnung «Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt (SVSA)» handelt es sich um einen Arbeitstitel für die Anstalt SVSA. Der im Geschäftsalltag verwendete Name der Anstalt wird im Organisationsreglement vom Verwaltungsrat festgelegt und muss nicht zwingend den Begriff «Anstalt» enthalten. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (vgl. Art. 17 unten).

[50)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Art. 2 Rechtsform	
	[1] Die SVSA ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Kanton Bern.	Die SVSA ist von der Verwaltung rechtlich selbständig. Davon unberührt bleiben die verschiedenen Schnittstellen und Berührungspunkte zur kantonalen Verwaltung, die es zu regeln gilt. Das Gesetz verleiht der SVSA Rechtspersönlichkeit. Das macht sie rechtsfähig, so dass sie als juristische Person im eigenen Namen auftreten kann. Der Kanton bleibt zu 100 Prozent Eigner der Anstalt.
	[2] Sie ist im Rahmen dieses Gesetzes in ihrer Organisation und Geschäftsführung autonom und führt eine eigene Rechnung.	Die SVSA ist organisatorisch und finanziell autonom. Sie untersteht nicht der Finanzhaushaltsgesetzgebung des Kantons und geniesst eine umfassende Finanzautonomie (Art. 2 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 [FHG], e contrario). Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation. Im Übrigen bestimmt die SVSA ihre Organisation selbständig und in eigener Verantwortung.
	[3] Sie ist im Handelsregister einzutragen.	Das Handelsregister macht die rechtlichen Verhältnisse von Unternehmen öffentlich und damit auch transparent. Durch den Handelsregistereintrag ist der Name der Gesellschaft (die Firmenbezeichnung) örtlich begrenzt geschützt.
	Art. 3 Unternehmensgrundsätze und Wirkungsziele	
	[1] Die SVSA	
	a wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt,	Effizienz, Kundenorientierung und Innovationskraft sind einige der wichtigen Zielgrössen, denen sich die unternehmerisch geführte SVSA noch stärker verpflichtet fühlen wird, als das heutige SVSA. Das SVSA gilt schon heute in der Kantonsverwaltung als eine der innovativsten Verwaltungseinheiten des Kantons. Innerhalb der kantonalen Strukturen sind dem Unternehmertum allerdings klare Grenzen gesetzt. Insbesondere wegen der eher starren Personal-, Finanz- und Investitionsplanung. Die mit der Änderung der Rechtsform gewonnenen Freiheiten bieten grosses Potenzial, das zugunsten der Kundschaft und des Kantons als Eignerin genutzt werden kann.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	b erbringt qualitative und effiziente Dienstleistungen,	Schon heute ist das SVSA bestrebt, den Kundinnen und Kunden seine Dienstleistungen speditiv und in bestmöglicher Qualität zu erbringen. Die hohen Anforderungen der Kundschaft an die Qualität der Dienstleistungen im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsbereich sind auch durch die SVSA weiterhin zu erfüllen. Das Ziel der Umwandlung der Rechtsform in eine öffentlich-rechtliche Anstalt liegt unter anderem darin, die Reaktions- und Anpassungsfähigkeit zu erhöhen, um auf wandelnde Anforderungen und Bedürfnisse rasch und adäquat reagieren zu können. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Eignerstrategie mit qualitativen Vorgaben befassen und diese konkretisieren. Neben der Bevölkerung als klassischer Dienstleistungsbezügerin erbringt die SVSA auch Dienstleistungen zugunsten des Kantons, des Gewerbes und anderer Anspruchsgruppen. Die hohen Qualitätsanforderungen gelten auch gegenüber ihnen. Die mit der Umwandlung der Rechtsform neu geschaffene Kostentransparenz führt sodann zu einer besseren Nachvollziehbarkeit der Gebührenansätze. Die effiziente und transparente Arbeitsweise der Anstalt garantiert dauerhaft konkurrenzfähige und faire Gebühren.
	c fördert innovative Lösungen.	Innovatives Denken bildet schon heute eine der Stärken des SVSA und seiner Mitarbeitenden. Die Strukturen und Vorgaben der Kantonsverwaltung erschweren oder verzögern solche Vorhaben indes immer wieder. Als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit verfügt die SVSA über die nötigen Freiheiten, beispielsweise Digitalisierungsvorhaben deutlich zügiger zu realisieren als bisher. Ebenso würde es spürbar einfacher, beispielsweise im Bereich der Fahrzeugprüfungen Partnerschaften (z. B. Immobilienmiete) einzugehen, um ein attraktiveres und effizienteres Angebot für die Kundschaft bereitzustellen.
	2 Aufgaben und Dienstleistungen	
	Art. 4 Gesetzliche Aufgaben	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[1] Die SVSA erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.	Die heutigen gesetzlichen Kernaufgaben und Leistungen des SVSA umfassen *Zulassung zum Strassenverkehr* Zulassung zu Führerprüfungen; Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen; Erteilung von Fahrzeug-, Führerausweisen und Sonderbewilligungen; Fahrlehreraufsicht; Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern. *Zulassung zum Schiffsverkehr* Durchführung von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen; Erteilung von Schiffs-, Schiffsführerausweisen, nautischen Bewilligungen und Signalisationen auf Gewässern; Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Schiffsführerinnen und -führern. *Finanzdienstleistungen* Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben; Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons. Vgl. Detailkonzept Ziff. 3.2
	[2] Sie ist im Bereich des Strassenverkehrs zuständig für a die Zulassung von Personen und Fahrzeugen inklusive der Erteilung von Sonderbewilligungen, b den Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes, soweit die besondere Gesetzgebung für einzelne Aufgaben keine andere Behörde für zuständig bezeichnet,	In materieller Hinsicht kommt es zu keiner Änderung der Aufgaben – die SVSA tritt an die Stelle des SVSA und übernimmt seine gesetzlichen Aufgaben.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	c den Vollzug des Gesetzes vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)[51)],	Die SVSA bezieht – wie heute das SVSA – die Motorfahrzeugsteuern im Auftrag des Kantons. Die Steuereinnahmen fliessen weiterhin vollumfänglich in die allgemeine Staatskasse (unter Vorbehalt der zweckgebundenen Verwendung gemäss Art. 2 Abs. 1 BSFG). Für ihre Aufwendungen für den Steuerbezug hat der Kanton die SVSA angemessen zu entschädigen. Die Abgeltung wird durch Leistungsverrechnung erfolgen und durch spezifische Vereinbarung zu marktüblichen Konditionen zu entschädigen sein.
	d die Aufsicht über die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer.	
	[3] Sie ist im Bereich des Schiffverkehrs insbesondere zuständig für	Auch im Bereich der Schifffahrt führt die SVSA die bisherigen Aufgaben des SVSA fort.
	a die Zulassung von Personen und Fahrzeugen,	
	b den Vollzug des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)[52)], soweit es für einzelne Aufgaben keine andere Behörde für zuständig bezeichnet,	
	c die Signalisation.	
	Art. 5 Weitere öffentlich-rechtliche Aufgaben	

[51)] BSG 761.611
[52)] BSG 767.1

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[1] Der Regierungsrat kann der SVSA weitere öffentlich-rechtliche Aufgaben im Bereich der Mobilität übertragen, soweit diese die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 4 nicht beeinträchtigen.	Die Aufgabenübertragung kann insbesondere durch Verordnung und Leistungsvereinbarung erfolgen. In der Mobilität wird eine starke Integration und Vernetzung aller Verkehrsmittel und Verkehrsträger angestrebt. Mit neuen Technologien und Mobilitätsformen werden die gesellschaftlichen Erwartungen an einen schnellen, sicheren, leistungsfähigen und zuverlässigen Verkehr erfüllt. In der langfristigen Entwicklung der Mobilität ist eine starke Integration und Vernetzung aller Verkehrsmittel und Verkehrsträger zu erwarten. Die gesellschaftlichen Erwartungen an einen sicheren, ökologischen, leistungsfähigen, schnellen und zuverlässigen Verkehr erfordern, dass die Potenziale neuer Technologien und Mobilitätsformen in ihrer Gesamtheit genutzt werden. Neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr nimmt der Langsamverkehr (Fahrrad, e-Bikes, e-Trottinett, Roller usw.) vor allem in kommunalen Strukturen eine immer wichtigere Rolle ein. Erste vielversprechende Versuche werden zudem mit dem Lufttransport von Gütern mittels Lastdrohnen gemacht. Zur Umsetzung der neuen integrierten Mobilität sind aus verkehrspolitischer Sicht nicht nur angebotsorientierte Infrastruktur- und Fördermassnahmen, sondern weiterhin auch steuernde, überwachende und repressive Massnahmen notwendig, damit die verkehrspolitischen Interessen der Gesellschaft gewahrt werden, beispielsweise im immer wichtiger werdenden Bereich des Verkehrs- und Datenmanagements. Die integrierte Mobilität erfordert zeitnahe, proaktive und begleitende Zulassungs-, Bewilligungs- und Prüfverfahren bei zunehmend wachsendem Bedarf. Das SVSA kann in diesem Zusammenhang mit seiner Fachkompetenz einen wesentlichen Beitrag an diese gesellschaftliche Entwicklung leisten. Eine weiterführende Aufgabenübertragung dürfte sich im Wesentlichen an den aktuellen Stärken des SVSA orientieren (kundenorientiertes Massengeschäft, leistungsstarke Bezugssysteme, komplexe Datenbewirtschaftung, sicherheitsorientiertes Prüfungs- und Bewilligungswesen). Detailliertere Beispiele finden sich im Detailkonzept (vgl. Ziff. 4.2.1).

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Art. 6 Verfügungskompetenz [1] Die SVSA kann im Bereich der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben gemäss Artikel 4 und 5 Verfügungen erlassen.	Die SVSA ist zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben auf eine Verfügungskompetenz angewiesen, namentlich auch mit Blick auf Artikel 49 Absatz 1 VRPG[53]. Die Bestimmung ist an sich deklaratorischer Natur, denn die Verfügungsbefugnis geht grundsätzlich mit der Übertragung von Verwaltungsaufgaben einher.[54]
	Art. 7 Erweiterte Dienstleistungen	

[53] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
[54] TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., § 10 Rz. 19

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[1] Die SVSA kann erweiterte Dienstleistungen erbringen, wenn sie im Zusammenhang mit den Aufgaben gemäss Artikel 4 und 5 stehen und die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigen.	Es ist sinnvoll, der Anstalt SVSA einen gewissen Handlungsspielraum zu eröffnen, erweiterte Dienstleistungen zu erbringen. Zum einen stärkt dies die finanzielle Basis der Anstalt. Zum anderen profitieren die Kundinnen und Kunden vom Know-how der Mitarbeitenden der Anstalt. Die Anstalt SVSA wird in diesen Bereichen privatrechtlich handeln. Der Kanton wird der Anstalt SVSA über das Gesetz und die Eignerstrategie Leitplanken setzen. Möglich und sinnvoll wäre eine prozentuale Begrenzung des Umfangs der erweiterten Dienstleistungen der SVSA gemessen am Umsatz. Die Leistungen sind mindestens zu kostendeckenden Preisen anzubieten. Die Anstalt SVSA soll dabei nicht in Ausnützung der öffentlich-rechtlichen Stellung zum vorhandenen privatwirtschaftlichen Markt in Konkurrenz treten. Denkbar wäre, dass die Anstalt SVSA für Dritte Aus- und Weiterbildungsangebote oder eine Gutachtertätigkeit im Zusammenhang mit der Mobilität anbietet. Möglich sind auch ausserkantonale Engagements oder der Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit dem Bund (BAZG, ASTRA), anderen Kantonen oder privatrechtlichen Vereinigungen (asa, vks, TCS) über die Erbringung von hoheitlichen und nicht hoheitlichen Dienstleistungen. Die Bewirtschaftung und Vermietung der im Eigentum des Kantons stehenden Schiffsliegeplätze (SLP) stellt ebenfalls eine Dienstleistung nach diesem Artikel dar. Das Detailkonzept sieht vor, die bestehenden SLP-Anlagen zum Buchwert ins Eigentum der neuen Anstalt zu übertragen. Dadurch entsteht der Vorteil, dass der Kanton entlastet wird und das unternehmerische Handeln der neuen Anstalt SVSA gestärkt wird, auch im Bereich der Investitionen. Demgegenüber wird die direkte politische Einflussnahme auf die Investitionen entfallen. Indirekt bleibt eine Steuerung über die Eignerstrategie möglich. Die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die weiteren öffentlich-rechtlichen Aufgaben sowie die erweiterten Leistungen werden in der Rechnungslegung gesondert ausgewiesen (Art. 25 Abs. 1). Das schafft die nötige Transparenz.
	[2] Sie dürfen nicht durch die öffentlich-rechtlichen Aufgaben quersubventioniert werden.	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Art. 8 Beizug Dritter zur Erfüllung öffentlicher-rechtlicher Aufgaben [1] Die SVSA kann für die Erfüllung einzelner öffentlich-rechtlicher Aufgaben Dritte beiziehen, insbesondere in den Bereichen Fahrzeugprüfungen und Führerausweisausstellung, wenn sie über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen. [2] Die SVSA beaufsichtigt die beigezogenen Dritten. [3] Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist und ohne dass sie von allfälligen besonderen Geheimhaltungspflichten entbunden werden müssen, sind die beigezogenen Dritten verpflichtet, der SVSA a Auskünfte zu erteilen, b Einsicht in die Akten zu gewähren, c Angaben zum Betrieb, zur Leistung und zur Qualität zu liefern, d Änderungen bei den für die Aufgabenübertragung gesetzlich oder vertraglich festgelegten Voraussetzungen zu melden, e den Zutritt zu ihren Einrichtungen und Räumlichkeiten zu gewähren.	Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Private dient mehreren Zielen. So kann es darum gehen, die Verwaltung zu entlasten und den Aufbau teurer Parallelstrukturen zu vermeiden. Treibend ist oft auch das Bestreben, private Fachkenntnisse für die Erfüllung staatlicher Aufgaben zu nutzen.[55] Zu beachten sind zudem die Vorgaben gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe d KV. Das Thema Beschaffungen ist von dieser Regelung nicht betroffen.
	Art. 9 Mittel zur Aufgabenerfüllung	

[55] TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., § 10 Rz. 15

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[1] Die SVSA kann zum Zweck der Aufgabenerfüllung namentlich a Beteiligungen an Gesellschaften eingehen oder Gesellschaften gründen, b auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten, c Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern, d Kapital am Markt aufnehmen.	Die Anstalt SVSA erhält eine umfassende Vertragsschlusskompetenz. Dies ergibt sich bereits aufgrund der eigenen Rechtspersönlichkeit, welche ihr als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt zukommt. Zu denken ist z. B. an den Kauf und Verkauf von Liegenschaften und Abschluss von Baurechtsverträgen, Miete und Vermietung von Liegenschaften und technischen Einrichtungen.
	4 Organisation	
	4.1 Organe	
	Art. 10 [1] Die Organe der SVSA sind a der Verwaltungsrat, b die Direktorin bzw. der Direktor, c die Revisionsstelle.	Die Direktorin bzw. der Direktor fungiert als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Geschäftsleitung. Ihr oder ihm obliegt insgesamt die Geschäftsführung und sie oder er trägt die operative Verantwortung.
	4.2 Verwaltungsrat	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Art. 11 Zusammensetzung [1] Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan der SVSA. [2] Er setzt sich aus bis zu sieben Personen zusammen, die dem vom Regierungsrat erlassenen Anforderungsprofil entsprechen.	Der Regierungsrat bestimmt die Mitglieder des strategischen Führungsorgans der Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und des zweiten Kreises, soweit dem Kanton hierfür Wahlbefugnisse oder Vorschlagsrechte zustehen. Die Anstalt SVSA wird voraussichtlich dem ersten Kreis zugeteilt werden. Der Regierungsrat erlässt im Rahmen seiner Wahl- bzw. Vorschlagsbefugnis für sämtliche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein spezifisches Anforderungsprofil für die Wahl des strategischen Führungsorgans.[56] Dieses Anforderungsprofil sieht verschiedene fachliche und persönliche Fähigkeiten und Erfahrungen vor, die die Verwaltungsratsmitglieder mitbringen müssen. Der Regierungsrat sieht die Entsendung einer Kantonsvertretung in den Verwaltungsrat vor, um einen angemessenen Informationsfluss sicherzustellen. Die Kantonsvertretung wird nicht durch ein Regierungsmitglied wahrgenommen werden, sondern voraussichtlich durch eine Kaderperson der Sicherheitsdirektion oder gegebenenfalls einer anderen Direktion.
	Art. 12 Ernennung und Abberufung [1] Der Regierungsrat ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren.	Als Ausfluss seiner Aufsichtsfunktion gemäss Artikel 95 Absatz 3 KV kommt dem Regierungsrat die Kompetenz zur Wahl der Mitglieder des strategischen Führungsorgans zu.[57] Wiederwahlen sind mindestens alle vier Jahre vorzunehmen.[58]

[56] Public Corporate Governance-Richtlinien Kanton Bern (PCG-RL; Stand 18.05.2022) Ziff. 11.1 und 11.3
[57] PCG-RL Ziff. 7.1 Bst. d und Ziff. 11.1
[58] PCG-RL Ziff. 11.7 und 12.9

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[2] Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.	Das Gesetz beschränkt sich wie in der Verfassung vorgesehen darauf, die Grundzüge der Organisation der Anstalt zu regeln. Darüber hinaus liegt es in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats, seine Arbeitsweise festzulegen.
	[3] Der Regierungsrat kann die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.	Das Gegenstück der Ernennungskompetenz bildet die Abberufungskompetenz. Diese kann indes nicht nach Belieben ausgeübt werden, sondern setzt wichtige Gründe voraus. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise ein nachhaltig beeinträchtigtes Vertrauensverhältnis sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip kommt selbstredend auch bei der Anwendung von Absatz 3 zur Anwendung.
	Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen	
	[1] Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die SVSA.	Als oberstes und strategisches Führungsorgan der Anstalt SVSA kommt dem Verwaltungsrat die Gesamtverantwortung zu. Er ist es denn auch, der die Direktorin oder den Direktor als oberstes operatives Führungsorgan ernennt, beaufsichtigt und gegebenenfalls abberuft (vgl. Abs. 2 Bst d).
	[2] Er hat die folgenden nicht übertragbaren Aufgaben:	
	a die Umsetzung der Eignerstrategie des Regierungsrates in die Unternehmensstrategie,	
	b Oberleitung der SVSA und Erteilung der nötigen Weisungen insbesondere auch in Bezug auf das Risikomanagement,	
	c Verabschiedung des Organisationsreglements,	Der Verwaltungsrat umschreibt namentlich die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sowie der allfälligen weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung und regelt die Berichterstattung sowie die Vertretung der Anstalt SVSA gegen aussen. Das Organisationsreglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. a).

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	d Verabschiedung des Personalreglements,	Beim Personalreglement handelt es sich aus betrieblicher Sicht um ein zentrales Regelwerk. Das Personalreglement ist vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. b).
	e Erlass des Gebührenreglements,	Die rechtlichen Anforderungen an die Gebühren bleiben unverändert. Auch die Anstalt SVSA untersteht dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (vgl. Art. 22). Um eine angemessene Kontrolle zu gewährleisten, untersteht das Gebührenreglement der Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c). Wenn der Regierungsrat das Gebührenreglement genehmigt, ist es nicht nötig, dass er zusätzlich einen Rahmen für die Gebühren der Anstalt SVSA festlegt.
	f Ernennung, Beaufsichtigung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors,	
	g Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzaufsicht sowie der Finanzplanung,	
	h Verabschiedung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d sieht vor, dass der Regierungsrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung genehmigt.
	i Antragstellung an den Regierungsrat auf Verwendung von Ertragsüberschüssen (Bilanzgewinne).	Vgl. Kommentar zu Artikel 17 Absatz 2.
	4.3 Direktorin oder Direktor	
	Art. 14	
	[1] Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung und operative Verantwortung der Direktorin oder dem Direktor.	Die Direktorin oder der Direktor ist das oberste operative Führungsorgan der Anstalt und trägt die operative Verantwortung.
	4.4 Revisionsstelle	
	Art. 15	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[1] Die Revisionsstelle ist die kantonale Finanzkontrolle.	Gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG; BSG 622.1) prüft die kantonale Finanzkontrolle die Jahresrechnungen von kantonalen Anstalten, soweit die Spezialgesetzgebung nichts Anderes vorsieht. Artikel 15 Absatz 1 bestätigt demnach den Regelfall, wie ihn das KFKG vorsieht. Insbesondere da die künftige Anstalt SVSA weiterhin hoheitliche Aufgaben wahrnimmt und gebührenfinanziert ist, bestehen keine zwingenden Gründe für eine externe private Revisionsstelle. Die kantonale Finanzkontrolle prüft z. B. schon heute die viel grösseren Anstalten Universität und Berner Fachhochschule nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER.
	5 Steuerung und Aufsicht	
	Art. 16 Zuständigkeiten	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[1] Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die SVSA aus.	Die neue Anstalt SVSA steht unter Aufsicht des Regierungsrats (Art. 95 Abs. 3 KV) sowie der Oberaufsicht des Grossen Rats (Art. 78 KV). Die Oberaufsicht bezweckt die politische Kontrolle der Staatstätigkeit durch den Grossen Rat. Sie erstreckt sich auf sämtliche Handlungen und Unterlassungen der zu beaufsichtigenden Organe. Sie respektiert den Grundsatz der Gewaltenteilung und umfasst insbesondere weder die Befugnis, anstelle der beaufsichtigten Organe zu handeln, Entscheide zu ändern oder aufzuheben, noch eine inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide.[59] Die Betreuung der einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse erfolgt durch die durch den Regierungsrat hierfür bestimmten Fachdirektionen. Im vorliegenden Fall wird die Betreuung wie bis anhin von der Sicherheitsdirektion ausgeübt werden. Ergänzend sei erwähnt, dass die spezialgesetzlichen Aufsichtskompetenzen der Finanzkontrolle und der Datenschutzaufsichtsbehörde (DSA) vorbehalten bleiben. Gemäss dem neuen kantonalen Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 unterliegen dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle die kantonalen Anstalten (Art. 10 Abs. 1 Bst. c KFKG). Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen. Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.[60] Die Aufsicht der DSA beschränkt sich auf die Einhaltung der Vorschriften über die Informationssicherheit und den Datenschutz. Sie erfolgt von der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen unabhängig.[61]
	[2] Der Regierungsrat a übt die Aufsicht über die SVSA aus, b erteilt oder verweigert die Genehmigung gemäss Artikel 17 Absatz 1,	

[59] PCG-RL Ziff. 7.2
[60] PCG-RL Ziff. 7.3
[61] PCG-RL Ziff. 7.4

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	c beschliesst die Entlastung des Verwaltungsrates, d nimmt vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis.	
	Art. 17 Genehmigungsvorbehalt [1] Der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen a das Organisationsreglement, b das Personalreglement, c das Gebührenreglement, d der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung,	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	e die jährliche Vergütung der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie die Summe der jährlichen Vergütung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.	Ein regelmässiges Thema bei öffentlichen Unternehmen sind die Kaderlöhne. Die Anstalt muss sich bei der Festlegung ihres Gehaltssystems nicht nur am Kanton, sondern auch am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Zudem ist Transparenz hinsichtlich der Publikation der Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane herzustellen. Mit der Bestimmung in Buchstabe b und e kann der Regierungsrat seine politische Verantwortung in Bezug auf die Vergütungen der operativen und strategischen Führungsorgane innerhalb der ihm zustehenden rechtlichen Handlungsspielräume wahrnehmen. Der Regierungsrat wird sich an den übergeordneten Leitsätzen seiner PCG-Richtlinien zur Kaderlohnvergütung orientieren.[62] Diese umfassen u.a. generelle Kriterien für die Festlegung der Vergütungen sowie Hinweise zur Höhe der Vergütungen. Zudem ist es dem Regierungsrat möglich, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion Vorgaben betreffend Vergütungen der obersten Leitungsorgane zu machen. Damit bestehen seitens des Kantons hinreichende Grundlagen und Möglichkeiten um – bei Bedarf – auf die Kaderlöhne der neuen Anstalt SVSA Einfluss zu nehmen. Das Lohngefüge des Kantonspersonals bleibt Anknüpfungspunkt und Rahmen auch für die Kaderlöhne der Anstalt SVSA.

[62] PCG-RL Ziff. 13

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[2] Der Regierungsrat beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung von Ertragsüberschüssen (Bilanzgewinne).	Der Kanton als Eigner der Anstalt SVSA hat ein Interesse am langfristigen Wohlergehen seiner Anstalt. Entsprechend sind die Leistungsverrechnungen und die allgemeinen Abgeltungen so anzusetzen, dass die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit und die bestmögliche Leistungserbringung der neuen Anstalt SVSA gewährleistet bleiben. Die Anstalt SVSA soll ihre Investitionen und laufenden Kosten selber tragen können. Resultieren aus der Neuordnung der Finanzflüsse Ertragsüberschüsse für die Anstalt SVSA, so kann der Kanton die dabei entstehenden überschüssigen Reserven gestützt auf die Festlegungen im Anstaltsgesetz und in der Eignerstrategie abschöpfen. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der Eignerstrategie beispielsweise bei der Abnahme der Jahresrechnung, ob ein Bilanzgewinn den Reserven oder dem Kanton zuzuführen ist. Dabei wird er als Eigner darauf zu achten haben, dass das Eigenkapital der Anstalt SVSA mit Blick auf Aufgaben und Risiken angemessen und die nötige Selbstfinanzierung der Investitionen gewährleistet bleibt.
	Art. 18 Anwendbares Recht und ergänzende Bestimmungen	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[1] Das Beteiligungscontrolling richtet sich im Übrigen nach Abschnitt 2.4 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[63)] sowie der vom Regierungsrat erlassenen kantonalen Public Corporate Governance-Richtlinien.	Der Regierungsrat wird eine Eignerstrategie für die Anstalt SVSA festlegen. Diese enthält insbesondere Zweck und Interesse des kantonalen Engagements, die Eignerziele in unternehmerischer, organisatorischer, wirtschaftlicher, sozialer und personeller Hinsicht sowie allfällige Vorgaben in Bezug auf Kooperationen und Beteiligungen. Dazu enthält die Eignerstrategie regelmässig Vorgaben zur Führung sowie zu Aufsicht und Controlling. Die zuständige Direktion überprüft die Eignerstrategie mindestens alle vier Jahre und schlägt dem Regierungsrat allfällige Anpassungen vor. Diese Aufsicht wird in einem Aufsichtskonzept konkretisiert. Dieses legt fest, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht durch die kantonalen Organe wahrgenommen werden. Hierzu gehören insbesondere: Aufgaben der Revisionsstelle, Verhältnis zur Aufsicht durch die zuständige Fachdirektion, Ziele, Rolle und Aufgaben einer allfälligen Kantonsvertretung, Vorkehren zur Vermeidung von Rollenkonflikten, Aufgaben des Regierungsrats, der Fachdirektion und der Finanzkontrolle, Festlegungen im Bereich der Berichterstattung, insbesondere im Hinblick auf die periodischen Controlling-Gespräche mit den Leitungsorganen. Begründete Abweichungen von den kantonalen PCG-Richtlinien sind möglich[64], werden im konkreten Fall der Anstalt SVSA jedoch nicht angestrebt.
	6 Personal	
	Art. 19 Anstellungsverhältnis	

[63)] BSG 620.0
[64] PCG-RL Ziff. 3.2

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[1] Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Vorschriften über die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, gilt die Personalgesetzgebung.	Unbestritten ist, dass im Falle der Anstalt SVSA das Personalrecht eng an das kantonale Personalrecht angelehnt werden soll. Da die neue SVSA weiterhin zu erheblichen Teilen hoheitliche Leistungen erbringt und im Namen des Kantons handelt, rechtfertigen sich grosse Differenzen nicht. Dies gilt auch für die Kaderlöhne. Der neuen Anstalt SVSA sollen im Interesse der Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit aber dort Spielräume für Abweichungen eröffnet werden, wo ein Bedürfnis entsprechend den oben erwähnten Handlungsfeldern besteht. Flexibilität und Nähe zum kantonalen Personalrecht können am besten mit einer öffentlich-rechtlichen Anstellung und dem Erlass eines Personalreglements, das in einzelnen Punkten vom kantonalen Personalrecht abweicht, erreicht werden.
	[2] Der Verwaltungsrat kann in einem Personalreglement von der Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen für folgende Bereiche erlassen: a Mitarbeitergespräch, b Einreihung, Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und individueller Gehaltsaufstieg, c Auslagenersatz, d funktionsbezogene Zulagen, e Prämien, f Vergünstigen, g arbeitsfreie Tage.	Diese Formulierung erlaubt der Anstalt SVSA massgeschneiderte Lösungen. Gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d erlässt der Verwaltungsrat das Personalreglement. Es ist durch den Regierungsrat zu genehmigen (Art. 17 Abs. 1 Bst. b). Alle übrigen Bereiche richten sich nach der Personalgesetzgebung des Kantons.
	Art. 20 Berufliche Vorsorge [1] Das Personal ist für die berufliche Vorsorge bei der Bernischen Pensionskasse versichert.	Bereits im Rahmen der Verabschiedung des Normkonzepts stand fest, dass die Angestellten der Anstalt SVSA bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert bleiben. Zum einen sind die Erfahrungen mit der BPK gut, zum anderen wäre ein Wechsel wegen hoher Transaktionskosten für den Kanton finanziell nachteilig. Der Anschluss an die BPK wird auch mit einer indirekten Änderung der Pensionskassengesetzgebung sichergestellt.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	7 Finanzen	
	7.1 Gebühren	
	Art. 21 Grundsatz der Gebührenpflicht und Kreis der Abgabepflichtigen [1] Wer hoheitliche oder andere öffentlich-rechtliche Leistungen der SVSA verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen Gebühren zu entrichten. [2] Die Verjährung richtet sich nach Artikel 64 FHG.	Die Bestimmung entspricht dem Grundsatz gemäss Artikel 56 FHG und ist Ausfluss aus dem Verursacherprinzip.
	Art. 22 Bemessungsgrundsätze [1] Die Gebühren decken alle Kosten, die der SVSA durch die betreffende Leistung entsteht (Kostendeckung). [2] Wenn eine kostendeckende Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung steht, wird die Gebühr höchstens mit dem objektiven Wert der Leistung festgesetzt. [3] Die SVSA legt die Gebühren, ihre Fälligkeit und den Verzugszins in einem Reglement fest und veröffentlicht es.	Es kommen die allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätze zur Anwendung. Absatz 1 hält das Kostendeckungsprinzip fest, Absatz 2 das Äquivalenzprinzip. Das Gebührenreglement ist durch den Regierungsrat zu genehmigen (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c).
	Art. 23 Gebührentarife [1] Die SVSA überprüft die Gebührentarife periodisch. [2] Zulässig sind a fixe Tarife und Rahmentarife, b Gebühren nach Zeit und Aufwand,	Die Ausgestaltung der Tarife ist vergleichbar mit Artikel 59 FHG.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	c die Weiterrechnung von Drittkosten, d Gebührenerlasse bei geringem Aufwand oder in besonderen Fällen.	
	7.2 Preise für erweiterte Dienstleistungen	
	Art. 24 [1] Wo die SVSA nicht hoheitliche Dienstleistungen erbringt, untersteht sie in der Preisbildung den Marktbedingungen. [2] Hinsichtlich der erweiterten Dienstleistungen hat die SVSA dieselben Rechte und Pflichten wie die privaten Anbieterinnen und Anbieter. [3] Die Preise für erweiterte Dienstleistungen dürfen nicht mit Erträgen aus den Aufgaben gemäss Artikel 4 und 5 vergünstigt werden.	Dritte sollen gegenüber der Anstalt nicht benachteiligt werden. Mit der transparenten Darstellung der Rechnung nach Art der Aufgabe wird dies sichergestellt (vgl. Art. 25 Abs. 2 nachfolgend).
	7.3 Rechnungslegung	
	Art. 25 [1] Die Rechnungslegung der SVSA richtet sich nach anerkannten Standards.	Der Regierungsrat wird auf Verordnungsstufe oder im Rahmen der Eignerstrategie den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER für massgeblich erklären. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER vermittelt eine getreue Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage («true and fair view»). Es handelt sich dabei um einen anerkannten und in der Schweiz verbreiteten Standard, der sich auf die Rechnungslegung kleiner und mittelgrosser Organisationen und Unternehmensgruppen mit nationaler Ausstrahlung fokussiert. Auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten Universität Bern und Berner Fachhochschule verwenden den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[2] Die gesetzlich übertragenen Aufgaben, die weiteren öffentlich-rechtlichen Aufgaben sowie die erweiterten Dienstleistungen sind in der Rechnungslegung auszuweisen.	Der Transparenzgewinn ist einer der wesentlichen Vorteile der Transformation des SVSA vom kantonalen Amt hin zur öffentlich-rechtlichen Anstalt. Das Aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Aufgaben bzw. Leistungen im Sinne einer Spartenrechnung dient zudem als Grundlage für die Festlegung der Gebühren. Ebenso ist es relevant für die Berechnung der potenziellen Höhe der Abgeltung an den Kanton. Die Transparenz dient im Weiteren dazu, die Einhaltung der Vorgabe gemäss Artikel 24 Absatz 3 überprüfen zu können.
	7.4 Handänderungssteuern	
	Art. 26 [1] Der Erwerb von Grundstücken durch die SVSA ist gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2) von der Handänderungssteuer ausgenommen.	Die Anstalt SVSA erfüllt auch im Rechtskleid der öffentlich-rechtlichen Anstalt weiterhin schwergewichtig hoheitliche und andere öffentlich-rechtliche Aufgaben. Sie verbleibt vollständig im Eigentum des Kantons. Es rechtfertigt sich daher, sie von der Handänderungssteuerpflicht auszunehmen.
	8 Verantwortlichkeit	
	Art. 27 [1] Die Verantwortlichkeit und die Haftung richten sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung, soweit die SVSA nicht erweiterte Dienstleistungen gemäss Artikel 7 erbringt.	Das Haftungsrecht folgt der Qualifikation der Aufgabe bzw. Leistung. Die Haftung von öffentlichen Organisationen des kantonalen Rechts, die unmittelbar mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraut sind, für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben, richtet sich nach der kantonalen Personalgesetzgebung (vgl. Art. 101 PG). Die verantwortlichen Personen der Anstalt SVSA können somit von Dritten nicht belangt werden (Art. 102 Abs. 1 PG). Dort, wo die SVSA privatrechtliche Leistungen am Markt erbringt, richtet sich die Haftung nach dem Privatrecht, konkret dem Obligationenrecht (OR).
	9 Rechtsschutz	

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	Art. 28	
	[1] Verfügungen der SVSA können innert 30 Tagen bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung kein vorgängiges Einspracheverfahren bei der SVSA oder einen anderen Rechtsmittelweg vorsieht.	Der Rechtsmittelweg bleibt insgesamt unverändert. Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass Verfügungen der Anstalt SVSA bei der zuständigen Direktion angefochten werden können. Die besondere Gesetzgebung kann weiterhin ein SVSA-internes Einspracheverfahren vorsehen. Ebenso können Verfügungen der SVSA im Bereich der Administrativmassnahmen wie Führerausweisentzüge weiterhin bei der spezialgesetzlichen Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (kantonal letztinstanzlich) angefochten werden.
	[2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[65)].	
	[3] Bei der Erbringung erweiterter Dienstleistungen unterliegt die SVSA dem Privatrecht.	Das anwendbare Recht folgt der Aufgabe bzw. Leistung. Handelt es sich um die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe, kommt das öffentlich-rechtliche Verfahrensrecht zur Anwendung. Handelt die Anstalt SVSA hingegen wie ein Privater, unterliegt sie dem Privatrecht.
	10 Vollzug	
	Art. 29 Grundsätze	
	[1] Der Regierungsrat und die SVSA vollziehen dieses Gesetz.	Der Vollzugsauftrag ergibt sich bereits aus Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 95 Absatz 3 KV. Er wird zum besseren Verständnis an dieser Stelle wiederholt.
	[2] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Anstalt eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.	

65) BSG 155.21

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[3] Er wird ermächtigt, innert einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung die formalen und redaktionellen Anpassungen in Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen vorzunehmen.	Diese Regelung ermöglicht den gesetzestechnischen Nachvollzug der Änderung der Rechtsform vom Amt SVSA hin zur Anstalt SVSA. Das Vorgehen entspricht demjenigen, das der Grosse Rat im Rahmen der Umsetzung der Direktionsreform (UDR) in Artikel 10 des Dekrets vom 11. September 2019 über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)[66] gewählt hat.
	Art. 30 Errichtung und Ausstattung [1] Der Regierungsrat ergreift die zur Gründung der Anstalt erforderlichen Massnahmen. [2] Er stattet die SVSA mit dem betriebsnotwendigen Eigenkapital aus und bestimmt, in welchem Umfang die Übertragung als Sacheinlage zu leisten ist. [3] Er überträgt der SVSA bei Inkrafttreten dieses Gesetzes a sämtliche Aktiven und Passiven des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts sowie die im Eigentum des Kantons stehenden Schiffsliegeplätze zum aktuellen Buchwert, b die Rechte und Verpflichtungen auf der Basis eines Inventars. [4] Die Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Regierungsrat und der SVSA geregelt.	Die Bestimmung sieht vor, dass mit der Gründung der SVSA die heutigen Vermögenswerte und Verpflichtungen vollständig an die neue Organisation übergehen werden.
	Art. 31 Delegation von Ausgabenbefugnissen	

[66] BSG 152.010

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[1] Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Errichtung und Ausstattung der Anstalt gemäss Artikel 30 abschliessend. [2] Der Grosse Rat bewilligt die Ausgabe für die Übertragung des Neubaus in Münchenbuchsee an die SVSA im Baurecht abschliessend. Er berücksichtigt bei der Festlegung des Kaufpreises die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anstalt.	
	11 Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Art. 32 Hängige Verfahren [1] Im Zeitpunkt der Gründung der SVSA hängige Verfahren werden von der SVSA fortgeführt.	
	Art. 33 Übergangsbestimmungen im Bereich Personal [1] Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des SVSA werden im Zeitpunkt der Gründung der SVSA auf diese überführt. [2] Das Gehalt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bezogen haben, wird ihnen garantiert.	Die Anstalt SVSA ist daran interessiert, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts SVSA vollständig in die neue Anstalt zu überführen. Zum einen ist sie zur Aufgabenerfüllung weiterhin auf die Kompetenzen und die Leistungen ihres Personals angewiesen, zum anderen soll ein Wissensverlust vermieden werden. Mit der gesetzlichen Überführung wird eine formelle Änderungskündigung vermieden. Der Übergang wird dadurch sowohl für den Betrieb als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vereinfacht. Der Lohn ist ein wichtiger Leistungsbestandteil der Arbeitgeberin und trägt zur Arbeitszufriedenheit bei. Absatz 2 führt eine Besitzstandsgarantie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, die vom Amt in die Anstalt SVSA überführt werden. Die Arbeit vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird sich durch den Wechsel der Rechtsform inhaltlich nicht ändern. Sie sollen durch die Änderung der Rechtsform keine finanziellen Nachteile erleiden. Änderungen in der Tätigkeit bleiben vorbehalten.

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
	[3] Die SVSA schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von Absatz 2 bis spätestens ein Jahr nach Betriebsaufnahme einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der sich nach Artikel 19 richtet.	Absatz 3 verschafft der neuen Anstalt SVSA zeitlich etwas Luft bei der formellen Regelung der Arbeitsverhältnisse, da der Transformationsprozess für die Geschäftsleitung und den Personaldienst mit erhöhtem Aufwand verbunden sein wird. Am Grundsatz, dass alle Stellen überführt werden (Abs. 1) und an der Lohngarantie (Abs. 2) ändert die Übergangsfrist gemäss Absatz 3 nichts.
	Art. 34 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Regierungsrat wird bei der Festlegung des geeigneten Zeitpunktes allfällige Abhängigkeiten berücksichtigen können. Der Übergang muss gut vorbereitet werden, damit er möglichst reibungslos ablaufen kann. Nach derzeitiger Planung kann der Übergang per 1. Januar 2027 oder 1. Januar 2028 erfolgen.
	II.	
	Der Erlass 153.41 Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18.05.2014 (PKG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 An die BPK angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen [1] Der BPK angeschlossen sind die folgenden Arbeitgeber: a der Kanton, b die Universität, c die Berner Fachhochschule,		

Geltendes Recht	Vorentwurf Anstaltsgesetz	Kommentar
d die deutschsprachige Pädagogische Hochschule.	d die deutschsprachige Pädagogische Hochschule~~.~~, e die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanstalt.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	
	IV.	
	Dieser Erlass tritt am [DATUM] in Kraft.	
	Bern, [DATUM] Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: [NAME] Der Staatsschreiber: [NAME]	

7. Erweiterte Dokumentation

- Planungserklärungen des Grossen Rates zum Bericht des Regierungsrates vom 23. Juni 2021
- Bericht des Regierungsrates vom 23. Juni 2021
- Normkonzept der Sicherheitsdirektion vom 15. Juni 2021
- Beilage Businessplanung und Finanzen / Bericht der Sicherheitsdirektion vom 17. August 2023 (auf Nachfrage erhältlich)

Nichteintretensantrag / Rückweisungsantrag / Planungserklärungen

Version 1

AO / 6. Februar 2024

SID 13 2023.SIDGS.266 Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
SiK-Minderheit (Siegenthaler)	**Nichteintretensantrag:**		
	Nicht-Eintreten		
SiK (Roggli)	**Rückweisungsanträge:**		
	Rückweisung mit folgenden Auflagen:		
	1. Das Konkurrenzverbot von privaten Anbietern ist im Entwurf zum Anstaltsgesetz zu verankern.		
	2. Privatrechtliche Anstellungsbedingungen sollen nicht bereits ausgeschlossen werden. Der Bericht ist mit Ausführungen dazu zu ergänzen.		
	3. Es ist aufzuzeigen, wie Lohnexzesse bei den obersten Kaderlöhnen explizit per Gesetz oder per Eignerstrategie verhindert werden können.		
	4. Es ist im Bericht zu erläutern, wie per Gesetz oder per Eignerstrategie explizit festgehalten werden kann, dass anhaltende Überschüsse in der Erfolgsrechnung für Gebührensenkungen eingesetzt werden müssen.		

	5.	Die verfügbaren Instrumente für die Überwachung und Steuerung durch den Regierungsrat und durch den Grossen Rat sind per Gesetz oder per Eignerstrategie detaillierter festzulegen. Dienstleistungen (Artikel 7 Vorentwurf Anstaltsgesetz) sowie Beleihungen (Artikel 8) und Beteiligungen (Artikel 9) sind nochmals kritisch zu überdenken und im Bericht ist darzulegen, welche entsprechenden Instrumente vorzusehen sind, die gewährleisten, dass die Aufsicht und Oberaufsicht wahrgenommen werden können.
	6.	Es ist zu prüfen, ob die im Entwurf des Anstaltsgesetztes (Art.6) allgemein gehaltene Verfügungskompetenz für die Anstalt ausreichend formuliert ist, beispielsweise im Hinblick darauf, in Rechnung gestellte Gebühren förmlich verfügen zu können.

SiK-Mehrheit (Roggli)	**Eventualplanungserklärungen:**	
	1.	Das Konkurrenzverbot von privaten Anbietern ist im Anstaltsgesetz zu verankern.
	2.	Privatrechtliche Anstellungsbedingungen sollen nicht bereits ausgeschlossen werden. Der Vortrag zum Gesetz ist mit Ausführungen dazu zu ergänzen.
	3.	Lohnexzesse bei den obersten Kaderlöhnen sind explizit per Gesetz oder per Eignerstrategie zu verhindern.
	4.	Es ist per Gesetz oder per Eignerstrategie explizit festzuhalten, dass anhaltende Überschüsse in der Erfolgsrechnung für Gebührensenkungen eingesetzt werden müssen.
	5.	Die verfügbaren Instrumente für die Überwachung und Steuerung durch den Regierungsrat und durch den Grossen Rat sind per Gesetz oder per Eignerstrategie detaillierter festzulegen. Dienstleistungen (Artikel 7 Vorentwurf Anstaltsgesetz) sowie Beleihungen (Artikel 8) und Beteiligungen (Artikel 9) sind nochmals kritisch zu überdenken und im Anstaltsgesetz sind Instrumente vorzusehen, die gewährleisten, dass die Aufsicht und Oberaufsicht wahrgenommen werden können.
	6.	Es ist zu prüfen, ob die im Entwurf des Anstaltsgesetztes (Art.6) allgemein gehaltene Verfügungskompetenz für die Anstalt ausreichend formuliert ist, beispielsweise im Hinblick darauf, in Rechnung gestellte Gebühren förmlich verfügen zu können. Bei Bedarf ist dies im Anstaltsgesetz zu präzisieren.

SiK-Minderheit (Siegenthaler)	**Eventualplanungserklärung:**
	1. Das Projekt der Auslagerung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts ist nicht weiterzuverfolgen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1215/2023
Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.266
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht des Regierungsrates: Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)

Aufgrund des Antrags der Sicherheitsdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Sicherheitsdirektion

Beilagen
– Bericht «Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA)»

02|08|D|v02

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1326/2023
Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.214
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds an die Sanierung und Neuausrichtung von Schloss Aarwangen

1. Gegenstand

Das Schloss Aarwangen aus dem 13. Jahrhundert ist durch seine Lage, seine Bauweise und seine jahrhundertealte Geschichte eine Landmarke im Oberaargau. Seit dem Auszug des Regionalgerichts im Jahre 2012 steht das Schloss leer. Am 3. November 2020 widmete der Kanton Bern das Schloss Aarwangen der neu gegründeten Stiftung Schloss Aarwangen. Die Stiftung sieht sich für die Sanierung des historisch wertvollen Gebäudes und der Sicherstellung des bedeutenden Kulturguts verantwortlich. Ihr Ziel ist es, das Schloss für die Bevölkerung zugänglich zu machen.

Ab Frühling 2025 soll das Schloss Aarwangen mit neuem Leben gefüllt und geöffnet werden – ein Begegnungsort für Gross und Klein, mit vielseitigem Angebot und moderner Infrastruktur. Analoge Erlebnisse werden durch digitale Umsetzungen verstärkt und ermöglichen ein Rundum-Angebot für Freizeit, Business und Bildung.

Die Projektkosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag vom 29. Juli 2022 auf insgesamt CHF 9'900'000 inkl. MWST. Das Vorhaben kann durch Lotteriemittel und den Kanton auf mehreren Ebenen unterstützt werden:

- Kantonsbeitrag im Rahmen der Widmung in der Höhe von CHF 674'000 (bereits bewilligt, RRB 60/2021)
- Maximalbeitrag aus dem Lotteriefonds von CHF 1'495'430 für bauliche Massnahmen zur Sanierung und zur Neuausrichtung von Schloss Aarwangen
- Beitrag für denkmalpflegerische Massnahmen von maximal CHF 360'719 aus Lotteriemitteln
- Beitrag von CHF 60'000 aus dem Kulturförderungsfonds der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) an die inhaltliche Erarbeitung und szenografisch-kuratorische Umsetzung der kulturhistorischen Dauerausstellung sowie der Vermittlung im Schloss Aarwangen
- Bundesdarlehen Neue Regionalpolitik (Ausfallhaftung im Umfang von 50% des Darlehensbetrages, ausmachend CHF 750'000, in Amtskompetenz, bereits bewilligt)

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 62 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

- Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b, 31 Absatz 1, Artikel 35 bis 37, Artikel 45 Absatz 1 und 2, Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Artikel 29 ff. des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8. September 1999 (DPG; BSG 426.41)
- Artikel 27 ff. der Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (DPV; BSG 426.411)
- Artikel 5, Artikel 7, Artikel 12 bis 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 21, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 32 und Artikel 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 26 Absatz 2, Artikel 27, Artikel 36 der Finanzhaushaltsverordnung vom 15. Juni 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beitrag und Kreditsumme

Beiträge können vom Lotteriefonds, inkl. Denkmalpflege, sowie dem Kulturförderungsfonds gewährt werden. Die Abgrenzung der einzelnen Beiträge wird sichergestellt.

3.1 Beitrag aus dem Lotteriefonds

Bezeichnung		Total Kosten in CHF	anrechenbare Kosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	70'567	3'306
2	Gebäude	4'713'091	3'125'714
4	Umgebung	394'615	0
5	Baunebenkosten	1'350'975	0
6	Szenografie, Kuration Signaletik, Druck und Technik	2'278'552	715'807
9	Ausstattung	384'401	0
	Mehrwertsteuer	707'799	296'052
TOTAL		**9'900'000**	**4'140'879**

Die Gesamtprojektkosten für die Neuausrichtung von Schloss Aarwangen betragen CHF 9'900'000 (inkl. MWST), von denen CHF 4'140'879 für den Lotteriefonds als anrechenbar gelten. Als Grundlage für die durch einen externen Kostenplaner erstellte Berechnung des Beitrags diente die zugestellte Baukostenzusammenstellung vom 29. Juli 2022.

Der Beitrag des Lotteriefonds richtet sich an die öffentlich zugänglichen Teile des Projekts. Anrechenbar sind die Kosten der Gebäude und Anlagen bzw. der fest installierten baulichen Massnahmen, die direkt dem Zweck des Zuwendungsbereichs dienen. Vorbereitungs- und Honorarkosten können anteilmässig berücksichtigt werden. Ausstattung und Betriebseinrichtungen sind nicht anrechenbar. Nicht beitragsberechtigt sind die Schloss-Gastronomie mit Schlosskafi, Aare-Bistro und Catering, die Escape Rooms (kommerzielle Nutzung), die Umgebungsarbeiten sowie die durch die Denkmalpflege unterstützten denkmalpflegerischen Massnahmen (Vergleich Ziffer 3.2).

Der Beitrag wird entsprechend der Lotteriefondspraxis und anhand der Formel gemäss Anhang 1

der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520) berechnet. Er beträgt gerundet maximal CHF 1'495'430.

3.2 Beitrag der Denkmalpflege aus dem Lotteriefonds

Beitragsberechtigt sind gemäss den Grundlagen der Denkmalpflege, Art. 30 der Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (DPV; BSG 426.411), Kosten von CHF 979'328 zu einem Beitragssatz von 22.5%[1], ausmachend CHF 220'349. Zudem kann ein Beitrag gemäss Artikel 31 DPV von CHF 140'370 gewährt werden. Insgesamt ergibt sich ein Beitrag an die denkmalpflegerischen Massnahmen von maximal CHF 360'719.

3.3 Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds

Die formalen Voraussetzungen (Professionalität, Bernbezug, Frist, Finanzbedarf) und inhaltlichen Kriterien für die Gewährung eines Beitrags aus dem Kulturförderungsfonds werden vom Projekt erfüllt. Der Beitrag wird komplementär zu Beiträgen von diversen Berner Gemeinden (Aarwangen, Schwarzhäusern, Melchnau, Niederönz, Gondiswil, Heimenhausen, Bleienbach, Madiswil, Ursenbach) gesprochen und richtet sich an den kulturhistorischen Anteil des Vorhabens. Unterstützt werden die Konzeption und Inszenierung der Ausstellungsinhalte und deren Vermittlung im ersten und zweiten Obergeschoss des Schlosses Aarwangen.

Der Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds von maximal CHF 60'000 richtet sich an die inhaltliche Erarbeitung und szenografisch-kuratorische Umsetzung der kulturhistorischen Dauerausstellungen sowie der Vermittlung im Schloss Aarwangen.

4. Finanzierung

Beiträge	**Beitrag in CHF**
Eigenmittel	180'000
Stiftungen	1‘712'693
Private	1'508'395
Sponsoring (Unternehmen, Banken, Versicherungen)	622'733
Diverse Gemeinden und Burgergemeinden	582'650
Zwischentotal	**4'606'471**
Kantonsbeiträge	
Beitrag Kanton Bern im Rahmen der Widmung *(Bemerkung 1)*	674'000
Bundesdarlehen Neue Regionalpolitik *(Bemerkung 2)*	1'500'000

[1] Objekt regional, Ortsbild national, Beitragssatz gemäss RRB 1026/2019

Beiträge Lotteriefonds und Kulturförderungsfonds	
Kulturförderungsfonds des Kantons Bern	60'000
Lotteriefonds Kanton Bern inkl. Denkmalpflege	1'856'149
Total Finanzierung per 04.09.2023	**8'696'620**
Finanzierungslücke	1'203'380
Gesamttotal	**9'900'000**

Die Finanzierung für die Sanierung und Umnutzung kann gemäss Praxis des Lotteriefonds als gesichert betrachtet werden. Die Stiftung Schloss Aarwangen hat inzwischen Budgetanpassungen vorgenommen bzw. Kosteneinsparungen bei den Umsetzungsmassnahmen beschlossen.

Bemerkungen
(1) Mit RRB 60/2021 vom 20. Januar 2021 wurde der kantonale Beitrag von CHF 674'000 inkl. MWST genehmigt. Dieser Betrag ist für die vom Kanton Bern gemäss Widmungsvertrag zu übernehmenden Kosten für den Lifteinbau (max. CHF 550'000), die Altlast-/Schadstoffsanierung (max. CHF 25'000) sowie diversem aufgestautem Unterhalt (max. CHF 98'500).

(2) Über die Neue Regionalpolitik (NRP) wurde am 24. Oktober 2023 ein zinsloses Darlehen von CHF 1.5 Mio. gewährt. Diese Ausgabe ist delegiert und fällt in die abschliessende Kompetenz der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) bzw. des Amts für Wirtschaft. Sollte das Darlehen nicht zurückbezahlt werden können, haftet der Kanton zu 50%. Die im Rahmenkredit zur NRP (RRB 74/2020) verbleibende Kreditsumme beträgt CHF 36'059'225.

4.1 Kreditsumme

	CHF
Maximalbeitrag zu Lasten des Lotteriefonds*	1'495'430
Beitrag zu Lasten des Lotteriefonds für denkmalpflegerische Massnahmen (Maximalbetrag)*	360'719
Maximalbeitrag zu Lasten des Kulturförderungsfonds*	60'000
Durch den Grossen Rat zu bewilligen	**1'916'149**

Beitrag Kanton Bern im Rahmen der Widmung*	674'000
Bundesdarlehen Neue Regionalpolitik (delegierte Ausgabe)	750'000
Bereits bewilligte Beiträge	**1'424'000**

*** Massgebende Summe für die Ausgabenbefugnis**	**2'590'149**

Die Ausgabebewilligung untersteht dem fakultativen Referendum.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

À fonds perdu Beitrag zulasten des Lotteriefonds in Form eines Verpflichtungskredits von insgesamt maximal CHF 1'856'149. Die Beitragsberechnung basiert auf der eingereichten Baukostenzusammenstellung vom 29. Juli 2022. Auszahlungen erfolgen voraussichtlich ab dem Jahr 2024.
Konto 4600-4460010401-209100101 / Kultur
Konto 4600-4460010401-209100104 / Denkmalpflege + Heimatschutz

Einmalige und neue Ausgabe über CHF 60'000 zulasten des Kulturförderungsfonds mit voraussichtlicher Auszahlung in den Jahren 2024-2029
Konto 4800-4487040001-209100001 / Kulturförderungsfonds

6. Auflagen und Bedingungen

Bedingungen Lotteriefonds

a) An den Unterhalt und Betrieb von Schloss Aarwangen werden keine Beiträge durch den Lotteriefonds ausgerichtet.
b) Folgegesuche an bereits unterstützte Bauten und bauliche Anlageteile sind erst zehn Jahre nach dem letzten Beitrag wieder möglich.
c) Der öffentliche Zugang ist uneingeschränkt oder zu marktüblichen Preisen zu gewähren.
d) Der Beitrag wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausbezahlt. Diese ist analog der eingereichten Kostenzusammenstellung zu strukturieren.
e) Spätere Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können nicht berücksichtigt werden.
f) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.
g) Teilzahlungen sind auf Antrag und auf der Basis von Rechnungen und im Rahmen des Baufortschritts und bis zu einer maximalen Höhe von 80 Prozent möglich.
h) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von vier Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Artikel 43 Absatz 2 und 3 KGSV müssen spätestens zwei Monate vor der Verjährung beim Lotteriefonds eingereicht werden.
i) Auf die Unterstützung durch den Lotteriefonds des Kantons Bern ist mindestens im Eingangsbereich mit einer Tafel (Format mind. A5) sowie online auf der Webseite der Stiftung hinzuweisen (Vorlagen www.be.ch/logos-fonds).

Bedingungen Kulturförderungsfonds

a) Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate von CHF 50'000 wird überwiesen, sobald dem Amt für Kultur, Abteilung Kulturförderung, eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass das Projekt wie geplant durchgeführt wird. Die Auszahlung der zweiten Rate à CHF 10'000 erfolgt nach Einreichung der Schlussabrechnung und eines Projektabschlussberichtes.
b) Der Beitrag wird ohne Präjudiz für zukünftige Unterstützungsbeiträge zugesichert.
c) Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab Datum der Beschlussfassung.
d) Die finanzielle Unterstützung durch den Kanton ist in geeigneter Form unter der Bezeichnung 'SWISSLOS/Kultur Kanton Bern' zu erwähnen. Das druckfertige Logo findet sich unter www.kultur.bkd.be.ch ► Kulturförderung ► Download Logos.

7. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion
– Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDGS.214
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Lotteriefonds und dem Kulturförderungsfonds an die Sanierung und Neuausrichtung von Schloss Aarwangen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.3 Kosten und Beitragsermittlung ... 4
3.4 Finanzierung ... 5

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 6

5. Auswirkungen auf die Finanzen ... 6

6. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 7

7. Finanzielle Situation des Lotteriefonds ... 7

8. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Das Schloss Aarwangen aus dem 13. Jahrhundert ist durch seine Lage, seine Bauweise und seine jahrhundertealte Geschichte eine Landmarke im Oberaargau. Seit dem Auszug des Regionalgerichts im Jahre 2012 steht das Schloss leer. Am 3. November 2020 widmete der Kanton Bern das Schloss Aarwangen der neu gegründeten Stiftung Schloss Aarwangen. Die Stiftung sieht sich für die Sanierung des historisch wertvollen Gebäudes und die Sicherstellung des bedeutenden Kulturguts verantwortlich. Ihr Ziel ist es, das Schloss für die Bevölkerung zugänglich zu machen.

Ab Frühling 2025 soll das Schloss Aarwangen mit neuem Leben gefüllt und geöffnet werden – ein Begegnungsort für Gross und Klein, mit vielseitigem Angebot und moderner Infrastruktur. Analoge Erlebnisse werden durch digitale Umsetzungen verstärkt und ermöglichen ein Rundum-Angebot für Freizeit, Business und Bildung.

Die Projektkosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag vom 29. Juli 2022 auf insgesamt CHF 9'900'000 inkl. MWST. Das Vorhaben kann durch den Lotteriefonds und den Kanton verschiedentlich unterstützt werden:

- Kantonsbeitrag im Rahmen der Widmung in der Höhe von CHF 674'000 (bereits bewilligt, RRB 60/2021),
- Maximalbeitrag aus dem Lotteriefonds von CHF 1'495'430 für bauliche Massnahmen zur Sanierung und zur Neuausrichtung von Schloss Aarwangen,
- Beitrag für denkmalpflegerische Massnahmen von maximal CHF 360'719 aus Lotteriemitteln,
- Beitrag von CHF 60'000 aus dem Kulturförderungsfonds der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) an die inhaltliche Erarbeitung und szenografisch-kuratorische Umsetzung der kulturhistorischen Dauerausstellung sowie der Vermittlung im Schloss Aarwangen,
- Bundesdarlehen Neue Regionalpolitik (Ausfallhaftung im Umfang von 50% des Darlehensbetrages, ausmachend CHF 750'000, in Amtskompetenz, bereits bewilligt).

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 62 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b, 31 Absatz 1, Artikel 35 bis 37, Artikel 45 Absatz 1 und 2, Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Artikel 29 ff. des Gesetzes über die Denkmalpflege vom 8. September 1999 (DPG; BSG 426.41)
- Artikel 27 ff. der Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (DPV; BSG 426.411)
- Artikel 5, Artikel 7, Artikel 12 bis 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 21, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29, Artikel 30, Artikel 32 und Artikel 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Artikel 26 Absatz 2, Artikel 27, Artikel 36 der Finanzhaushaltsverordnung vom 15. Juni 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im 13. Jahrhundert wurde Schloss Aarwangen zur Sicherung des Aareübergangs erbaut. Es diente dem Kanton während Jahrhunderten als Sitz von Landvögten und Richtern. Seit dem Auszug des Regionalgerichts im Jahre 2012 steht das Schloss leer.

Mit Widmungsvertrag vom 3. November 2020 wurde das Schloss der 2021 durch engagierte Vertreter der Region gegründeten Stiftung Schloss Aarwangen übergeben. Die Stiftung will das Schloss sanieren und entwickeln, ihm neues Leben einhauchen und ab Frühjahr 2025 der Bevölkerung und allen Interessierten zugänglich machen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

In einem ersten Schritt werden die historischen Gebäude saniert und in die neue Nutzung überführt. Historisch wertvolle und interessante Elemente sollen erhalten bleiben bei gleichzeitig zeitgenössischer Nutzung. So soll ein vielfältiges Angebot für verschiedenste Zielgruppen entstehen. Das Schloss soll zu einem neuen Anziehungspunkt für Bevölkerung und Wirtschaft der Region Oberaargau und über die Kantonsgrenze hinaus werden. Es wird ein Treffpunkt geschaffen für Private, Unternehmen, Vereine sowie Geschichts- und Kultur-Interessierte. Neben dem Erlebnis stehen auch Vermittlung und Vernetzung im Zentrum des Angebotes.

Das Schloss Aarwangen wird sich modern, innovativ und auf dem neuesten Stand der Technik präsentieren. Wissenschaft und Wirtschaft soll zusammengebracht werden und damit die Auseinandersetzung mit aktuellen Themen, insbesondere der Digitalisierung, gefördert werden. Erfahrungen mit digitalen Technologien bieten Orientierung und geben die Möglichkeit, Neues zu erproben. Mit den geplanten Umsetzungen innerhalb der Räumlichkeiten präsentiert sich das Schloss künftig als vielseitiges und erlebnisreiches Begegnungszentrum:

Untergeschoss
In den alten Gefängniszellen befinden sich Escape Rooms, welche in Zusammenarbeit mit einem regionalen Anbieter erstellt werden. Die Rätsel werden in Geschichten eingebettet sein, die einen Bezug zum Schloss haben.

Erdgeschoss
Nebst dem Empfang- und Kassenbereich wird ein Shop mit Artikeln mit Bezug zu den im Schloss präsentierten Themen sowie regionalen Spezialitäten und Geschenkartikeln Platz finden. Ebenfalls im Erdgeschoss befindet sich die Schloss-Gastronomie mit ihren drei Bereichen: Schlosskafi, Catering und Aare-Bistro, welches in den Sommermonaten rund um das Schloss zum Verweilen einlädt. Mit einer Bankettkapazität von 200 Personen draussen und 70 Personen drinnen, können auch zahlreiche unterschiedliche Veranstaltungen, die ein Gastronomie-Angebot verlangen, durchgeführt werden.

1. Obergeschoss
Im Zentrum der Ausstellung steht die Schlossgeschichte und jene der Menschen der Region. Daneben sind Wechselausstellungen zu aktuellen Themen zu Kunst, Kultur, Geschichte und Wirtschaft aus der Region geplant. Der frühere Gerichtssaal wird zu einem Eventraum umgestaltet, welcher für Konzerte, Lesungen, Vorträge, Networking-Events, etc. genutzt werden kann.

Ein entsprechendes Veranstaltungsprogramm wird ausgearbeitet, welches Publikum auch ausserhalb der üblichen Schloss-Öffnungszeiten ansprechen soll. Die Vermietung des Eventraumes sowie ausgewählten Ausstellungsräumen für verschiedenste Veranstaltungen oder Festlichkeiten für Vereine, Firmen oder Privatpersonen ist ebenfalls vorgesehen.

2. Obergeschoss
Die Wirtschaftsgeschichte der Region wird hier präsentiert. Gleichzeitig soll ein Einblick in die Tätigkeiten bedeutender regionaler Unternehmen gewährt werden. Multimedial wird aufgezeigt, wie sich Oberaargauer Firmen im Markt behaupten und für die Zukunft rüsten.

3. Obergeschoss

Eingebettet im Dachgeschoss unter dem schönen Walmdach liegt das Kinderschloss. Auf knapp 200 m^2 steht ein vielfältiges Angebot zum Spielen und Austoben bereit. Interaktive Elemente lassen die Kinder in Fantasie- und Bildwelten eintauchen. In verschiedenen Räumen sind für die Kinder weitere Aktivitäten wie knifflige Schloss-Rätsel, Verkleiden, Malatelier, etc. zu finden. Dazu soll mit regelmässigen Veranstaltungen für Kinder und Eltern, Gotte/Götti oder Grosseltern die Räume im und um das Schloss zusätzlich belebt werden.

Das Herzstück des Kinderschlosses, der grosszügige Raum mit Projektionsflächen, kann multifunktional genutzt werden und lässt sich mit wenigen Handgriffen zu einer Meeting-, Workshop- oder Kongressräumlichkeit umbauen.

3.3 Kosten und Beitragsermittlung

3.3.1 Beitrag aus dem Lotteriefonds

Bezeichnung		Total Kosten in CHF	anrechenbare Kosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	70'567	3'306
2	Gebäude	4'713'091	3'125'714
4	Umgebung	394'615	0
5	Baunebenkosten	1'350'975	0
6	Szenografie, Signaletik, Druck und Technik	2'278'552	715'807
9	Ausstattung	384'401	0
	Mehrwertsteuer	707'799	296'052
TOTAL		**9'900'000**	**4'140'879**

Als Grundlage für die durch einen externen Kostenplaner erstellte Berechnung des Beitrags diente die zugestellte Baukostenzusammenstellung vom 29. Juli 2022. Die Gesamtprojektkosten für die Neuausrichtung von Schloss Aarwangen betragen CHF 9'900'000 inkl. MWST, von denen CHF 4'140'879 für den Lotteriefonds als anrechenbar gelten.

Der Beitrag des Lotteriefonds richtet sich an die öffentlich zugänglichen Teile des Projekts. Anrechenbar sind die Kosten der Gebäude und Anlagen bzw. den fest installierten baulichen Massnahmen, die direkt dem Zweck des Zuwendungsbereichs dienen. Vorbereitungs- und Honorarkosten können anteilmässig berücksichtigt werden. Ausstattung und Betriebseinrichtungen sind nicht anrechenbar. Nicht beitragsberechtigt sind die Schloss-Gastronomie mit Schlosskafi, Aare-Bistro und Catering, die Escape Rooms (kommerzielle Nutzung), die Umgebungsarbeiten sowie die durch die Denkmalpflege unterstützten denkmalpflegerischen Massnahmen.

Der Beitrag wird entsprechend der Lotteriefondspraxis und anhand der Formel gemäss Anhang 1 der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

berechnet. Er beträgt gerundet maximal CHF 1'495'430.

3.3.2 Beitrag an die denkmalpflegerischen Massnahmen

Beitragsberechtigt sind gemäss den Grundlagen der Denkmalpflege, Art. 30 der Verordnung über die Denkmalpflege vom 25. Oktober 2000 (DPV; BSG 426.411), Kosten von CHF 979'328 zu einem Beitragssatz von 22.5%[1], ausmachend CHF 220'349. Zudem kann ein Beitrag gemäss Artikel 31 DPV von CHF 140'370 gewährt werden. Insgesamt ergibt sich ein Beitrag an die denkmalpflegerischen Massnahmen von maximal CHF 360'719.

3.3.3 Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds

Die formalen Voraussetzungen (Professionalität, Bernbezug, Frist, Finanzbedarf) und inhaltlichen Kriterien für die Gewährung eines Beitrags aus dem Kulturförderungsfonds werden vom Projekt erfüllt. Der Beitrag wird komplementär zu Beiträgen von diversen Berner Gemeinden (Aarwangen, Schwarzhäusern, Melchnau, Niederönz, Gondiswil, Heimenhausen, Bleienbach, Madiswil, Ursenbach) gesprochen und richtet sich an den kulturhistorischen Anteil des Vorhabens. Unterstützt werden die Konzeption und Inszenierung der Ausstellungsinhalte und deren Vermittlung im ersten und zweiten Obergeschoss des Schlosses Aarwangen.

Der Beitrag von maximal CHF 60‘000 aus dem Kulturförderungsfonds der Bildungs- und Kulturdirektion richtet sich an die inhaltliche Erarbeitung und szenografisch-kuratorische Umsetzung der kulturhistorischen Dauerausstellungen sowie der Vermittlung im Schloss Aarwangen.

3.3.4 Abgrenzung Beiträge Lotteriefonds, Denkmalpflege, Kulturförderungsfonds

Mit dem Beitrag des Lotteriefonds werden bauliche Massnahmen, welche mehrheitlich wertvermehrend sind, sowie fixe Installationen in Zusammenhang mit der Neuausrichtung unterstützt. Der Beitrag der Denkmalpflege geht an die denkmalpflegerischen werterhaltenden Massnahmen der Sanierung bzw. dem Erhalt der historisch wertvollen Bausubstanz. Schliesslich ist der Beitrag des Kulturförderungsfonds für die Konzeption und die Inszenierung, also der Ausstellungsinhalte vorgesehen.

Alle Arbeiten sind abgrenzbar. Die Abgrenzung wird mit der nochmaligen Prüfung im Rahmen der Schlussabrechnung sichergestellt. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

3.4 Finanzierung

Beiträge	**Beitrag in CHF**
Eigenmittel	180'000
Stiftungen	1‘712'693
Private	1'508'395
Sponsoring (Unternehmen, Banken, Versicherungen)	622'733
Diverse Gemeinden und Burgergemeinden	582'650
Zwischentotal	**4'606'471**

[1] Objekt regional, Ortsbild national, Beitragssatz gemäss RRB 1026/2019

Kantonsbeiträge	
Beitrag Kanton Bern im Rahmen der Widmung *(Bemerkung 1)*	674'000
Bundesdarlehen Neue Regionalpolitik *(Bemerkung 2)*	1'500'000
Beiträge Lotteriefonds und Kulturförderungsfonds	
Kulturförderungsfonds des Kantons Bern	60'000
Lotteriefonds Kanton Bern inkl. Denkmalpflege	1'856'149
Total Finanzierung per 04.09.2023	**8'696'620**
Finanzierungslücke	1'203'380
Gesamttotal	**9'900'000**

Die Finanzierung für die Sanierung und Umnutzung kann gemäss Praxis des Lotteriefonds als gesichert betrachtet werden. Die Stiftung Schloss Aarwangen hat inzwischen Budgetanpassungen vorgenommen bzw. Kosteneinsparungen bei den Umsetzungsmassnahmen beschlossen.

Die Finanzierung des Betriebs soll u.a. mit Eintritten und kulturellen Veranstaltungen, Führungen und Workshops, den Mieteinnahmen Escape Rooms, Pachtzins Gastronomie, Vermietungen von Räumlichkeiten für diverse Anlässe von Vereinen, Firmen und Privatpersonen getragen werden. Daneben wird auch ein mehrjähriges Sponsoring angestrebt, wo auch bereits Zusicherungen vorliegen. Gemäss Businessplan ist der Betrieb finanzierbar.

Bemerkungen
(1) Mit RRB 60/2021 vom 20. Januar 2021 wurde der kantonale Beitrag von CHF 674'000 inkl. MWST genehmigt. Dieser Betrag ist für die vom Kanton Bern gemäss Widmungsvertrag zu übernehmenden Kosten für den Lifteinbau (max. CHF 550'000), die Altlast-/Schadstoffsanierung (max. CHF 25'000) sowie diversem aufgestautem Unterhalt (max. CHF 98'500).

(2) Über die Neue Regionalpolitik (NRP) wurde am 24. Oktober 2023 ein zinsloses Darlehen von CHF 1.5 Mio. gewährt. Diese Ausgabe ist delegiert und fällt in die abschliessende Kompetenz der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) bzw. des Amts für Wirtschaft. Sollte das Darlehen nicht zurückbezahlt werden können, haftet der Kanton zu 50%. Die im Rahmenkredit zur NRP (RRB 74/2020) verbleibende Kreditsumme beträgt CHF 36'059'225.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Beiträge an die Stiftung Schloss Aarwangen ermöglichen ein kulturell und gesellschaftliches vielfältiges Angebot für die Region, den Kanton und darüber hinaus. Damit leisten sie einen Beitrag an das Ziel 3 der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 – Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

5. Auswirkungen auf die Finanzen

Beiträge aus dem Lotteriefonds haben keine Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons Bern. Aktuell sind mit dem Vorhaben keine Folgekosten für den Kanton verbunden. Allfällige künftigere Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schloss Aarwangen, konkret im Kulturbereich, können indes nicht ausgeschlossen werden. Möglichkeiten und Umfang richten sich nach der jeweils einschlägigen Gesetzgebung.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit dem Projekt kann ein weiterer Anziehungspunkt für die Region und den Kanton geschaffen werden. Der entstehende Begegnungs- und Kulturort im Oberaargau richtet sich an ein breites und überregionales Publikum und bietet eine attraktive Plattform, welche in verschiedenen Bereichen Mehrwerte generieren kann.
Das Schloss Aarwangen ist durch seine Lage direkt am Aare-Ufer, seine Bauweise und seine jahrhundertalte Geschichte eine Landmarke im Oberaargau. Die Sanierung und damit verbunden die Öffnung des Schlosses Aarwangen für die breite Öffentlichkeit ermöglicht, dieses Potential zu nutzen. In den altehrwürdigen Räumen wird ein vielseitiges Angebot geschaffen. Es richtet sich an die lokal und regional ansässige Bevölkerung und Wirtschaft, aber auch darüber hinaus.

Die Geschichte des Schlosses und die Entwicklung der Industrie im Oberaargau werden multimedial dargestellt, die jüngsten Besucherinnen und Besucher toben sich im Kinderschloss unter dem Walmdach aus, mit einer attraktiven und zugänglichen Wissensvermittlung wird ein neuer Zugang zur Regionalgeschichte geschaffen, in den modernen Tagungsräumen können Seminare abgehalten werden und für das leibliche Wohl sorgt das Aare-Kafi mit Blick auf den Fluss. Touristinnen und Touristen sowie Gruppen werden angesprochen, die im Rahmen eines Ausflugs die Ausstellungen und Erlebnisangebote besuchen können.

Wechselausstellungen und Veranstaltungen für Kunst- und Kulturinteressierte, die Vermittlung der Oberaargauer (Wirtschafts-)Geschichte sowie die Vernetzungsanlässe für die Wirtschaft der Region leisten einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität und ergänzen das kulturelle Angebot in der Region. Das jährliche Besucherpotential wird insgesamt auf 14'000 Personen geschätzt.

Für den Betrieb des Schlosses wird mit 270 Stellenprozent gerechnet (Betriebsleitung, Empfang, Gastronomie, Kuration, Betriebstechniker, Aushilfen). Weiter kann davon ausgegangen werden, dass indirekte Wertschöpfung in den Bereichen Beherbergung, Transport, Detailhandel, etc. generiert wird.

Eine solch vielseitige Nutzung unter einem Dach ist neu im Oberaargau und sorgt für ein attraktives Ganzjahres-Angebot in der Region.

7. Finanzielle Situation des Lotteriefonds

Per 15. September 2023 beträgt der Nettobestand des Lotteriefonds (inkl. Berner Jura) CHF 112'943'922. Somit sind genügend Mittel vorhanden, um das Vorhaben zu finanzieren. Nach Beschlussfassung beläuft sich der Nettobestand auf CHF 111'087'773.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, die Beiträge von insgesamt maximal **CHF 1'856'149** aus dem Lotteriefonds, bestehend aus CHF 1'495'430 aus dem Lotteriefonds und CHF 360'719 von der Denkmalpflege über den Lotteriefonds, sowie maximal **CHF 60'000** aus dem Kulturförderungsfonds (BKD) zu genehmigen.

Beilagen
– RRB

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	88/2024
Datum RR-Sitzung:	31. Januar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.SIDAJV.1305
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug, Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug; Nachkredit 2023

1. Gegenstand

Das budgetierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe Justizvollzug von CHF -117'277'431.90 wird um CHF 6’500'000.00 (gerundet) überschritten. Der Nachkredit wird mit einem gerundeten Wert beantragt, da sich das vorliegende Zahlenwerk bis zum Abschluss der Konzernversion 3 des Jahresabschlusses 2023 am 16. Februar 2024 aufgrund allfälliger Korrekturen noch verändern kann.

Mehrkosten bei forensisch-psychiatrischen Dienstleistungen, die Teuerung sowie höhere Kosten für Platzierungen in kantonsexternen Institutionen führen zur vorliegenden Saldoüberschreitung.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 2 und 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID; BSG 152.221.141)
– Art. 9 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4463000001, Justizvollzug	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2023	–117 277 431.90
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2023[1]	–123 349 885.16
Nachkredit 2023	–6 500 000.00

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. 4461000010, Kantonspolizei	Beträge in CHF

02|15|D|v04

[1] Stand Konzernversion 1 vom 19.01.2024

Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2023	–345 455 645.37
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	–318 100 263.39
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	–27 355 381.98
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	6 500 000.00
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2023 nach erfolgter Kompensation	–20 855 381.98

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Die Kompensation in der Produktgruppe Kantonspolizei hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele. Die Kompensation kann in der Produktgruppe Kantonspolizei erfolgen, weil im Jahresdurchschnitt die Sollstellen nicht vollständig besetzt waren und dadurch weniger Personalaufwände angefallen sind.

5. Begründung

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**182’306'097.30**	**193’000'908.66**	**10’694'811.36**
30 Personalaufwand	107’404'611.58	105’307'338.62	-2’097'272.96
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	58’782'271.63	70’882'930.95	12’100'659.32
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2’551'514.09	1’988'006.85	-563'507.24
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	13’157'700.00	12’989'536.64	-168'163.36
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen	410'000.00	1’833'095.60	1’423'095.60
Betrieblicher Ertrag	**-64’963'665.40**	**-69’631'519.41**	**-4’667'854.01**
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	-52’726'054.10	-51’352'184.63	1’373'869.47
43 Verschiedene Erträge	0.00	-111'474.19	-111'474.19
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	-9’941'000.00	-14’192'085.64	-4’251'085.64
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen	-2’296'611.30	-3’975'774.95	-1’679'163.65
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**117’342'431.90**	**123’369'389.25**	**6’026'957.35**
34 Finanzaufwand	0.00	-1'442.22	-1'442.22
44 Finanzertrag	-65'000.00	-18'061.87	46'938.13

Ergebnis aus Finanzierung	**-65'000.00**	**-19'504.09**	**45'495.91**
Operatives Ergebnis	**117’277'431.90**	**123’349'885.16**	**6’072'453.26**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	**0.00**	**0.00**	**0.00**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**117’277'431.90**	**123’349'885.16**	**6’072'453.26**

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug fällt im Vergleich zum Voranschlagskredit um gerundet CHF 6'500'000.00 höher aus. Die aufgeführten Werte basieren auf der Konzernversion 1 des Jahresabschlusses 2023 vom 19. Januar 2024.

Gründe für die Saldoverschlechterung

Versorgung von Eingewiesenen mit forensisch-psychiatrischen Dienstleistungen in den bernischen Vollzugseinrichtungen

Die forensisch-psychiatrische Behandlung ist wesentlicher Bestandteil im Straf- und Massnahmenvollzug. Insbesondere die deliktbezogenen Leistungen sind unabdingbar, um den Auftrag, gerichtlich angeordnete strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen. Im Freiheitsentzug besteht sodann ein zwingendes Bedürfnis nach forensisch-psychiatrischer Versorgung im Rahmen von Kriseninterventionen sowie Therapien, die durch die einweisende Behörde (Bewährungs- und Vollzugsdienste BVD oder Gerichte) angeordnet werden. Ohne diese Leistungen könnten die durch Gerichtsurteil bestimmten Strafen, v. a. aber die Massnahmen nicht mehr gesetzeskonform und damit den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgend vollzogen werden.
Die forensisch-psychiatrische Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen erfolgt in den Justizvollzugsanstalten Thorberg, Witzwil, Hindelbank, in den Regionalgefängnissen und im ambulanten Bereich für die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) seit Mitte 2022 durch die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD). Das Massnahmenzentrum St. Johannsen wird in einer Übergangslösung bis Ende 2024 durch die Psychiatrie der Solothurner Spitäler versorgt. Der vormalige langjährige Anbieter, die Forensisch-Psychiatrischen Dienste (FPD) der Universität Bern, hatten den bestehenden Dienstleistungsvertrag im Jahr 2021 gekündigt und auf eine vom AJV durchgeführte öffentliche Ausschreibung gingen keine Angebote von Anbietern ein. Es musste festgestellt werden, dass für diese Leistungen kein Markt vorhanden ist. Die daraufhin mit der UPD erarbeitete Übergangslösung konnte im Jahr 2023 in eine gefestigte institutionalisierte Struktur überführt werden. Auf Basis des neuen Vertragswerks muss für die Versorgung mit jährlichen Gesamtkosten von rund CHF 4.5 bis 5.0 Millionen gerechnet werden. Da für das Jahr 2023 noch die bisherigen tieferen Budgetwerte eingestellt waren, ergibt sich per Jahresende eine Überschreibung von CHF 2.1 Millionen. Für das Budget 2025 wurden die Beträge entsprechend angepasst und in den Planungsprozess eingegeben. Beim Bezug von forensisch-psychiatrischen Dienstleistungen handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebenen oder gerichtlich angeordneten Leistungen. Das AJV hat in dieser Hinsicht keinen Handlungsspielraum. Für die Dienstleistungen wurde im Jahr 2020 letztmals ein mehrjähriger Verpflichtungskredit eingeholt, seit dem Jahr 2022 unterliegen diese Ausgaben jedoch einer Ausnahme gemäss Art. 31 FHaV i. V. m. Ziffer 3.3.13 des «Handbuch Rechnungslegung FI» wonach die finanzielle Belegfreigabe durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung gilt. Ein Zusatzkredit ist somit nicht notwendig.

Teuerung
Die Teuerung in den Bereichen Energie, Verbrauchs- und Betriebsmaterialien sowie bei Lebensmitteln wirkte sich stark auf die Kosten für deren Einkauf aus. Alle Positionen dienen der Abdeckung von Grundbedürfnissen in den Gefängnissen und Anstalten und sind unabdingbar um den gesetzlichen Auftrag des Justizvollzugs erfüllen zu können. Als grundlegend wird sowohl die Elektrizitätsversorgung der Infrastruktur, die Zubereitung von Mahlzeiten oder das Bereitstellen von Materialien für die Arbeiten der Eingewiesenen in den Gewerbebetrieben erachtet. Der mögliche Einfluss des AJV auf die Einkaufspreise ist minimal und künftige Entwicklungen können nur schwer antizipiert werden. Aufgrund dieser Faktoren resultierte bei den erwähnten Positionen ein Mehraufwand gegenüber der Planung von CHF 2.5 Millionen.

Zunahme kantonsexterner Straf- und Massnahmenvollzüge
Die durch bernische Gerichte gefällten Urteile für Freiheitsstrafen und Massnahmen werden durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des AJV als kantonale Einweisungsbehörde vollzogen. Für den überwiegenden Teil der zu vollziehenden Urteile erfolgt eine Einweisung in eine bernische Institution. In einem Teil der Fälle ist für den Vollzug der Urteile jedoch eine Einweisung in eine nicht durch das AJV geführte Einrichtung notwendig. Als Gründe dafür kommen in Betracht:

- Trennung von Eingewiesenenpopulationen
- Notwendigkeit einer speziellen Betreuung oder speziellen Sicherheitsstufe zur Sicherstellung des Vollzugs (z.B. Sicherheitsvollzug in einer Integrationsgruppe oder in der psychiatrisch-forensischen Abteilung in der JVA Pöschwies)
- Notwendigkeit eines stationären Vollzugs von gerichtlich angeordneten Massnahmen in einer Psychiatrischen Klinik infolge eines diagnostizierten Krankheitsbildes.
- Vollzug bedingt eine Einrichtung, welche nicht im Angebot des AJV steht, wie z.B. die Stiftung Terra Vecchia zur Suchtbehandlung im Rahmen einer Massnahme.

Für derartige Einweisungen fällt ein Kostgeld entsprechend den Tarifen der jeweiligen Institution an. Die exakte Anzahl an Einweisungen in ausserkantonale Institutionen oder Kliniken für den stationären Massnahmenvollzug kann nicht zum Voraus bestimmt werden, zudem ist die Dauer bei einem Teil der Einweisung nicht abschätzbar (z.B. bei angeordneter Verwahrung oder Massnahmen). Aus diesen Gründen muss bei der Finanzplanung auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren abgestützt werden. Durch die hohen Kosten pro Vollzugstag bewirken jedoch bereits kleine Veränderungen bei der Anzahl Fälle grosse finanzielle Schwankungen. So hat beispielsweise eine zusätzliche Platzierung im Sicherheitstrakt der Justizvollzugsanstalt Lenzburg jährliche Kosten von rund CHF 240'000 zur Folge. Müssen zwei Fälle mehr in einem Psychiatriezentrum vollzogen werden, betragen die Kosten rund CHF 1.1 Mio. pro Jahr. Das Einhalten des Budgetwertes in diesem Bereich ist somit von unvorhersehbaren Einzelfällen abhängig. Da es sich bei diesen Kosten um eine Umsetzung der gefällten Gerichtsurteile handelt und diese adäquat und den Grundsätzen des Schweizerischen Strafgesetzbuches folgend zu vollziehen sind, hat das AJV diesbezüglich keinen Handlungsspielraum.

Im Jahr 2023 fielen wesentlich höhere Kosten für die AJV-externen Straf- und Massnahmenvollzüge an als in der Planung berücksichtigt. Es war eine generelle Zunahme bei den externen Platzierungen zu beobachten, insbesondere aber eine Steigerung bei Einweisungen in spezialisierte Psychiatriezentren wie beispielsweise die Forensik-Station «Etoine» der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD). Das AJV rechnet künftig mit einer leicht steigenden Tendenz an externen Platzierungen. Die Forensisch-psychiatrische Spezialstation Etoine ist eine hochspezialisierte Abteilung zur stationären Behandlung inhaftierter Personen insbesondere bei psychiatrischen Notfallinterventionen. Die Verlegungen aus Institutionen des Justizvollzugs auf die Station Etoine oder ähnliche Institutionen sind ärztlich angeordnet und können vom AJV nicht beeinflusst werden. Durch die Fallzunahmen bei den externen Straf- und Massnahmenvollzügen entstanden

den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) des AJV im Jahr 2023 Mehraufwände (Sachkosten) gegenüber der Planung von rund CHF 4.7 Millionen.

Massnahmen des AJV zur Saldoverbesserung

Aufgrund der sich im Verlaufe des Jahres 2023 abzeichnenden Abweichungen von der Finanzplanung hat die Geschäftsleitung des AJV bereits im Frühjahr 2023 Massnahmen beschlossen um das Rechnungsergebnis des Jahres 2023 zu verbessern. Die Herausforderung dabei war, dass alle drei auslösenden Faktoren nicht steuerbar sind. Diese basieren letztlich auf den gefällten Gerichtsurteilen und dem Vollzug ebendieser (Grund 1 und 3) respektive im Falle der Teuerung (Grund 2) auf Marktpreisen. Eine finanzielle Steuerung im AJV ist somit praktisch nur auf der Ausgabenseite möglich, wobei hier ein Grossteil der Ausgaben als gebunden zu betrachten ist. Die Geschäftsleitung AJV hat deshalb eine weiterhin restriktive Praxis in Bezug auf vorhandene Zeitguthaben des Personals sowie Zurückhaltung bei Stellenneubesetzungen beschlossen, damit per Jahresende der Saldo der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» entlastet wird. Weiter wurde eine Verzichtsplanung im Bereich des Sach- und Betriebsaufwands (Sachgruppe 31) erstellt. Die Sachkosten im AJV wären ohne die vorab erwähnten Mehraufwände dadurch ansonsten unter dem budgetierten Wert gelegen. Die Massnahmen des AJV hatten somit eine positive Auswirkung auf das Rechnungsergebnis 2023 und senkten den Betrag des Nachkredits, reichten aber nicht aus um diesen abzuwenden.

Ausblick 2024

Bei den Faktoren, welche für den Nachkredit verantwortlich sind, handelt es sich nicht um einmalige Ereignisse, sondern um Veränderungen im Umfeld des Justizvollzugs welche auch künftig Herausforderungen darstellen. So steigt das Durchschnittsalter der Eingewiesenen entsprechend dem allgemeinen demografischen Wandel der Gesellschaft stetig und die Personen bleiben aufgrund einer restriktiverer Entlassungspraxis länger inhaftiert[2]. Es ist eine Zunahme von psychischen Krankheiten und Auffälligkeiten in der Normalbevölkerung festzustellen, die sich auch in den Vollzugseinrichtungen bei allen Haftarten deutlich zeigt. In den Justizvollzugsanstalten und Gefängnissen ist eine Zunahme von schwierigen Gefangenen mit psychischen Störungen oder grösseren Auffälligkeiten festzustellen. So sind neben Spezialangeboten im Kleingruppenvollzug mit höheren Betreuungsschlüsseln vor allem auch zusätzliche gesicherte Angebote in den psychiatrischen Kliniken notwendig, um eine rasche Aufnahme zu ermöglichen. Eingewiesene Personen sind somit heute älter, pflegebedürftiger und auch psychisch auffälliger als in der Vergangenheit[3,4]. Diese Faktoren werden deshalb auch auf das Rechnungsjahr 2024 und die kommenden Jahre entscheidenden Einfluss haben. Das AJV analysiert die Entwicklungen laufend und wird die veränderten Rahmenbedingungen im Finanzplanungsprozess 2024 zum Budget 2025 und Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 berücksichtigen.

[2] Vgl. «Grundlagenbericht für die Anstaltsplanung NWI & OSK 2022» Kap. 18.3, www.konkordate.ch/anstaltsplanung
[3] Vgl. «Grundlagenbericht für die Anstaltsplanung NWI & OSK 2022» Kap. 17 und Kap. 19, www.konkordate.ch/anstaltsplanung
[4] Vgl. Analyse «Ältere und kranke Menschen im Justizvollzug», www.skjv.ch/de/unsere-themen/besondere-beduerfnisse/aeltere-und-kranke-menschen

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	224-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.293	
Eingereicht am:	16.10.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Baumann (Münsingen, EDU) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Hegg (Lyss, FDP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	30.11.2023
RRB-Nr.:	142/2024	vom 14. Februar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen

In einer beispiellosen, von «Der Bund» und «Berner Zeitung» lancierten Medienkampagne wurde ein Angehöriger der Kantonspolizei Bern vorverurteilt und zum Mörder abgestempelt, nachweislich wider besseren Wissens der Redaktion. Zwischenzeitlich wurde der betroffene Polizist gerichtlich freigesprochen. Der Regierungsrat muss bemüht sein, Integrität von Polizei- und Kantonsangestellten bestmöglich zu schützen und ihre berufliche Verantwortung und Kompetenz zu stärken. Der Regierungsrat wird aufgefordert, alles zu unternehmen, um gegen Kantonsangestellte und ihre Familien medial widerfahrenes Unrecht zu klären und wiedergutzumachen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Punkte zu klären:

a) Klären, weshalb die Redaktion die Darstellung selbst nach der Intervention des Rechtsmediziners nicht anpasste und damit die Vorverurteilung weiter aufrechterhielt

b) Aufklären, weshalb die Redaktion klärendes Bildmaterial bis heute nicht publiziert hat

c) Einreichen einer Beschwerde

d) Klären einer Schadensersatz- und Genugtuungsforderung

e) Verlangen aller zensurierten Bilder betreffend die diskutierte Fixierung seitens Fotografen oder Redaktion

f) Fordern einer klärenden Berichterstattung und Richtigstellung der Fakten

g) Klären, wie die Freischaltung von Online-Kommentaren, in denen jemand als «Mörder» vorverurteilt wird, zu rechtfertigen ist

12|00|D|v02

Begründung:

Nach einem Vorfall vor der Heiliggeistkirche in der Stadt Bern, wo sich ein unter Drogen stehender Marokkaner physisch massiv gegen eine polizeiliche Anhaltung gewehrt hatte, erschien am 12. Juni 2021 ein Bericht im «Bund». Darin wurde ein Vergleich zum Fall George Floyd in den USA gezogen, wonach ein Polizist nach fast 10 Minuten Halsdrücken wegen Tötung verurteilt worden war.

Noch am selben Tag kontaktierte der im Artikel erwähnte Rechtsmediziner die «Bund»-Redaktion und forderte die Redaktion auf, die Zeitdauer der Fixierung anzugeben, denn gefährlich sei eine solche Fixierung erst «ab 3 bis 4 Minuten». Zudem fragte er an, ob es nicht ein besseres Bild gäbe, da das publizierte Bild betreffend Lage des Knies unklar sei und damit die verurteilte Position des Polizistenknies auf dem Hals des am Boden liegenden Mannes in Frage gestellt sei. Die betroffenen rund 10 Journalistinnen und Journalisten und auch die Redaktionsleitung reagierten nicht.

Die Redaktion wusste also bereits ab dem Tag der Publikation des ersten Artikels, dass der Vergleich mit dem Fall Floyd inkorrekt war, denn die Fixierung dauerte nur etwas länger als 1 Minute. Sprich sie war viel zu kurz, um analog dem amerikanischen Fall gefährlich zu sein. Die Redaktion kommunizierte diese Tatsache nicht.

In der darauffolgenden Woche vom 13. bis 19. Juni 2021 erschienen fast täglich weitere Artikel in «Bund» und BZ, und die «Bund»-Journalistin Naomi Jones trat am 15. Juni 2021 im Telebärn Talk auf. Diverse Medien sprangen wie erwartet auf diese Geschichte auf und berichteten schweizweit und intensiv über den Fall in Bern. Dabei wurde auch immer wieder verbal und bildlich der Vergleich zum Fall Floyd gezogen. Sie alle wussten leider nicht, was die «Bund»/BZ-Redaktion wusste. Erst nach einer Woche, am Samstag, 19. Juni 2021, erschien in den Print-Ausgaben von «Bund»/BZ ein beschwichtigender Artikel, wonach die beiden Fälle nicht vergleichbar seien. Die Meinungen waren zu diesem Zeitpunkt aber längst gemacht, und der Berner Polizist war weitläufig vorverurteilt.

Befremdend ist zudem, dass «Bund» und BZ in der Woche vom 12. bis 19. Juni 2021 unzählige Online-Kommentare freischalteten, eben auch solche, die den Begriff «Mörder» für den später freigesprochenen Berner Polizisten verwendeten.

Dies alles widerspricht mehrfach und massiv den ethischen Grundlagen des Journalismus (Journalistenkodex). Die Redaktion weicht bisher vielseitiger Kritik aus, redet von «Medienfreiheit» und bezieht auch nicht öffentlich Stellung dazu.

Der Regierungsrat muss seine Angestellten schützen. Dies auch und gerade gegen einen grossen Medienkonzern wie Tamedia, der im vorliegenden Fall seine Macht und politische Haltung zu Lasten eines einzelnen Kantonsangestellten und seiner Familie missbraucht hat.

Begründung der Dringlichkeit: Der Fall ist akut und der Freispruch kürzlich gefallen. Dennoch wird die Vorverurteilung gegen den betroffenen Polizisten aufrechterhalten. Eine schnellst mögliche Klärung ist daher dringend nötig.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verwaltungsorganisationskompetenz (Art. 87 KV) und in der Entscheidungskompetenz (Art. 90 Abs. 1 Bst. f) des Regierungsrates liegt.

Der Regierungsrat hat grosses Vertrauen in das Personal der Kantonsverwaltung, so auch in die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Bern. Sie sind täglich durch komplexe Situationen gefordert und erbringen auf vielseitige Weise wertvolle Leistungen zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung geschützt werden müssen. Die Fürsorgepflicht des Kantons Bern als Arbeitgeber entspricht derjenigen, die Artikel 328 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) für das privatrechtliche Arbeitsverhältnis vorsieht. Zwar ist die Fürsorgepflicht nicht ausdrücklich im bernischen Personalrecht geregelt. Der Artikel 328 OR zugrundeliegende Rechtsgedanke ist indessen von allgemeiner Gültigkeit und kommt in Artikel 4 Buchstabe g des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) zum Ausdruck. Aus personalrechtlicher Sicht ist ausserdem noch auf den Kostenersatz gemäss Artikel 51 des Personalgesetzes zu verweisen. Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen, so übernimmt der Arbeitgeber auf Gesuch hin die Gerichts- und Anwaltskosten ganz oder teilweise nach Massgabe des Verschuldens (Art. 51 PG).

Der Regierungsrat teilt ebenfalls die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass Kantonsangestellte sowie im Speziellen Angehörige der Kantonspolizei bei der Ausübung ihrer anspruchsvollen beruflichen Tätigkeit nicht medial vorverurteilt werden dürfen. Dabei steht ausser Frage, dass das Handeln von Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeitern nicht auch kritisch hinterfragt werden kann und soll. Kritik an Mitarbeitenden der Kantonsverwaltung oder der Kantonspolizei durch die Medien muss grundsätzlich immer zugelassen und möglich sein. Das garantiert nicht nur die Medienfreiheit, sondern auch die Meinungs- und Informationsfreiheit, welche in der Bundesverfassung verankert sind. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der Medien, abschliessend darüber zu urteilen, inwiefern einzelne Kantonsangestellte in gewissen Situationen rechtmässig gehandelt haben oder nicht. Diese Aufgabe obliegt allein den zuständigen Gerichten.

Die Medien sind in der Pflicht, in ihrer Berichterstattung die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Beteiligte nicht vorzuverurteilen. Die Ausrichtung einer Berichterstattung hat grossen Einfluss auf die Wahrnehmung der Öffentlichkeit. Es ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, dass die Medien diesbezüglich sensibilisiert werden und ihre Verantwortung wahrnehmen.

Der vorliegende Fall ist besonders stossend. Im ersten Artikel von «Der Bund» wird im Lauftext ausdrücklich auf den «Fall Floyd» hingewiesen und damit, wie auch durch die Wahl des Bildes die Situation in Bern auf die gleiche Stufe gestellt mit der Tötung von George Floyd am 25. Mai 2020 in Minneapolis (USA). Die Redaktion wird gleichentags durch einen Rechtsmediziner per E-Mail darauf hingewiesen, dass die Angabe der Zeitdauer der Fixierung zwingend ist, weil dadurch erkennbar sei, ob das Verhalten des Polizisten gefährlich war (vergleichbar mit dem Fall Floyd) – oder eben nicht. Diesen (mehrfach gemachten) Hinweis berücksichtigte die Redaktion aber nicht. Sie entschied sich also bewusst dagegen, diese zentrale Information der Öffentlichkeit weiterzugeben. Die Redaktion nimmt dadurch die mediale und öffentliche Vorverurteilung des Polizisten in Kauf. Der Sicherheitsdirektor hat die Bilderserie, die durch die Zeitung erstellt wurde, im Nachhinein einsehen können. Er hat sich vergewissern können, dass es andere Bilder gibt, bei welchen besser zu sehen ist, dass sich das Knie des Polizisten nicht auf dem Hals der anzuhaltenden Person befindet. Und aufgrund der Zeitangabe bei jedem Bild wäre es zudem problemlos möglich gewesen, Angaben zur Zeitdauer der Fixierung zu machen. Die Dauer der Fixierung wäre eine entscheidende Information zur Beurteilung der Situation gewesen. Es war ganz offensichtlich, dass die Dauer der Fixierung deutlich unter «3 bis 4 Minuten» betrug, und somit die Erstickungsgefahr nicht gegeben war. Diese Information hielt die

Bund/BZ-Redaktion bis zum Urteil und damit bis zum Freispruch des betroffenen Polizisten zurück.

Im persönlichen Gespräch mit dem Sicherheitsdirektor sagte der hauptbetroffene Polizist, dass er aufgrund der ungenügenden Verpixelung der publizierten Bilder in Bund und BZ von Nachbarn, Bekannten und Kollegen erkannt und sehr oft darauf angesprochen worden sei. Das sei für ihn und seine Familie sehr belastend gewesen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass seiner Ansicht nach die die Journalistinnen und Journalisten durch das Zurückhalten von wesentlichen Informationen und durch das Zurückhalten von klärendem Bildmaterial die nötige berufliche Sorgfalt haben vermissen lassen. Die Erklärungen der Polizei wurden verkürzt dargestellt, differenzierte Fachmeinungen unterschlagen oder vereinfacht und es wurde immer dasselbe Bild aus derselben Perspektive verwendet, anstelle anderer, die die Situation viel klarer zeigen.

Nicht nachvollziehbar ist für den Regierungsrat zudem die unkritische Publikation von persönlichkeitsverletzenden oder offenkundig falschen Online-Kommentaren zu den Bund/BZ-Berichten. Fragwürdig und erklärungsbedürftig erachtet der Regierungsrat auch die minimale Verpixelung des betroffenen Polizisten, die ihn bei Bekannten problemlos erkennbar machte, womit seine Persönlichkeitsrechte und die seiner Familie verletzt wurden.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die von den Motionären aufgeführten Punkte zu klären. Er beantragt dem Grossen Rat deshalb die Annahme der Richtlinienmotion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	102-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.148	
Eingereicht am:	31.05.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	08.06.2023
RRB-Nr.:	23/2024	vom 10. Januar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**	

Dienstwaffen von ehemaligen Angehörigen der Berner Kantonspolizei weiterhin zulassen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Die Abgabe von Dienstwaffen an Polizistinnen und Polizisten ausser Dienst soll auch künftig noch möglich sein.

Begründung:

Die Kantonspolizei wird 2023 sämtliche Dienstwaffen ersetzen. Im Zuge dieser Neubeschaffung hat sie ihre Regeln für die private Übernahme der bisherigen Dienstwaffen geändert. Neu dürfen Polizistinnen und Polizisten ihre ausser Dienst gestellte Waffe offenbar nicht mehr übernehmen. Auch dürfen sie bei der Pensionierung ihre Waffe nicht mehr übernehmen. Damit schwindet offenbar das Vertrauen in die eigene Truppe, was bedauerlich ist.

Der Entscheid ist zudem aus mehreren Gründen fragwürdig:

- Gebrauchte Waffen verkörpern einen materiellen Wert. Ein Verkauf der alten Dienstwaffen an entsprechend berechtigte Personen könnte zumindest einen Teil der Beschaffungskosten von 2,2 Millionen Franken decken. Angesichts der finanziellen Situation unseres Kantons erscheint der Entscheid finanziell unvernünftig.
- Polizistinnen und Polizisten sind vereidigte Beamte. Ihnen obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, und sie verkörpern das staatliche Gewaltmonopol. Es wird ihnen zugetraut, eine schwierige und belastende Aufgabe im Interesse der Gesellschaft zu erfüllen. Dass man ihnen die private Abgabe der Dienstwaffe künftig nicht mehr zutrauen will, ist höchst befremdend.
- Polizistinnen und Polizisten würden schlechter gestellt als Angehörige der Armee.

- In der Schweiz haben unbescholtene Bürgerinnen und Bürger das Recht − nach entsprechender behördlicher Überprüfung − eine Waffe zu erwerben. Dementsprechend soll das Waffengesetz die missbräuchliche Verwendung von Waffen bekämpfen. Es bezweckt nicht, dass keine Waffen in die Bevölkerung gelangen. Weshalb ausgerechnet der Waffenerwerb durch einen besonders zuverlässigen und fachkundigen Personenkreis als problematisch erachtet wird, ist nur schwer nachvollziehbar.

Begründung der Dringlichkeit: Da die neuen Dienstwaffen noch dieses Jahr beschafft werden, braucht es einen raschen Entscheid des Grossen Rates über den künftigen Umgang mit Dienstwaffen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Direktionen, die Staatskanzlei, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Generalstaatsanwaltschaft vollziehen die regierungsrätliche Personalpolitik in ihrem Zuständigkeitsbereich (Art. 6 Abs. 4 Personalgesetz). Die Befugnisse im Personalbereich sind gemäss der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Sicherheitsdirektion an die Ämter der Sicherheitsdirektion delegiert. Bezüglich Ausrüstung der Kantonspolizei äussert sich das Polizeigesetz wie folgt: Der Polizei- und Sicherheitsassistentendienst erfolgt in der Regel uniformiert und bewaffnet; die zur Dienstausübung notwendige Grundausrüstung inklusive Waffen wird leihweise und auf Kosten des Kantons abgegeben (Art. 165 Polizeigesetz). Das Überlassen von «Dienstmaterial» an (ehemalige) Mitarbeitende liegt in der Aufgabenkompetenz der Anstellungsbehörde, konkret dem Polizeikommando.

Weder der Regierungsrat noch das Polizeikommando haben Bedenken, Polizeimitarbeitenden Waffen in den Privatbesitz abzugeben, wenn die Waffen ausser Dienst gesetzt oder die Mitarbeitenden pensioniert werden. Mit den hohen Anforderungen für den Polizeiberuf erfüllen die Polizeimitarbeitenden die Vorgaben des eidgenössischen Waffengesetzes ohne Weiteres. Der Grund für die Praxisänderung der Kantonspolizei ist ein anderer: Ehemalige Dienstwaffen können durch Verkauf oder Erbgang die Hand wechseln und möglicherweise – wenn auch bei geringer Wahrscheinlichkeit – dereinst bei einem Verbrechen verwendet werden. Das gilt es zu vermeiden und die Kantonspolizei will hier, als Organisation, die sich tagtäglich für die Sicherheit der Menschen einsetzt, ein klares Zeichen setzen. Zudem werden die Waffen nach der Pensionierung von Polizeimitarbeitenden revidiert und neu eintretenden Polizistinnen und Polizisten abgegeben. Die Kantonspolizei handelt im Übrigen im Einklang mit zahlreichen anderen kantonalen Polizeikorps, die ebenfalls auf die Abgabe der Waffen in den Privatbesitz verzichten.

Die Wertschätzung für die in die Pension übertretenden Polizistinnen und Polizisten sowie für die zivilen Mitarbeitenden erfolgt bereits heute in anderer Form und jeweils persönlich durch den Polizeikommandanten sowie ein Mitglied des oberen Kaders.

Die Kantonspolizei ist sich bewusst, dass die Dienstwaffe für einige Polizeimitarbeitende einen hohen emotionalen Stellenwert aufweist. Die neue Praxis schliesst nicht aus, dass in begründeten Fällen die Dienstwaffe weiterhin abgeben werden kann. Die Abgabe der ehemaligen Dienstwaffe erfolgt nicht mehr flächendeckend, bleibt aber möglich.

Der Regierungsrat erachtet die neue Praxis als sinnvoll und sachgerecht. Er beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Richtlinienmotion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	218-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.287
Eingereicht am:	14.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) de Meuron (Thun, GRÜNE) Widmer (Bern, GRÜNE) Hilty Haller (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	39/2024 vom 17. Januar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Verursacherprinzip bei Bekämpfung von Strassenlärm hochhalten und durchsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten,

1. ob und wie weit Massnahmen zur Bekämpfung und Verminderung von übermässigem Strassenlärm gemäss Verursacherprinzip finanziert sind;
2. ob und in welchem Umfang insbesondere die Bussen sowie die Gebühren für die Kontrolle, Prüfung und allfällige Zulassung von getunten Motorfahrzeugen den verursachten Aufwand für Polizeieinsätze, technische Prüfarbeiten und administrative Umtriebe decken;
3. wie die Bekämpfung von Autoposer-Lärm intensiviert und das Verursacherprinzip dabei konsequenter durchgesetzt werden können;
4. welche Kosten für Lärmschutzmassnahmen, insbesondere allfällige Mehrkosten für lärmmindernde Strassenbeläge, anfallen und wie sie im Einklang mit dem Verursacherprinzip finanziert werden können;
5. wie der Umstieg auf lärmarme Motorfahrzeuge und die Verwendung lärmarmer Reifen gefördert werden könnten (z. B. durch Bonus-Malus-Elemente bei der Besteuerung).

Begründung:

«Rund 100 000 Bernerinnen und Berner entlang von Kantonsstrassen leiden unter schädlichem oder lästigem Strassenlärm.» Dies sagte der Berner Bau- und Verkehrsdirektor im April 2022, als er an einem Medienanlass Bilanz nach 30 Jahren Strassenlärmschutz zog. Bisher seien 22 Kilometer Lärmschutzwände an Kantonsstrassen erstellt und rund 70 Kilometer mit lärmmindernden Belägen versehen worden. Doch das Strassenlärmproblem sei damit immer noch nicht

12|00|D|v02

gelöst; Fortschritte würden unter anderem durch die «Tendenz zu immer grösseren Autos mit breiteren Reifen» teilweise wieder zunichtegemacht. Lärmschutz sei deshalb eine Daueraufgabe.

In der Tat gebietet der Umweltschutz-Artikel der Berner Kantonsverfassung ausdrücklich, dass der Kanton und die Gemeinden für den Schutz des Menschen «vor schädlichen und lästigen Einwirkungen» sorgen, wozu zweifellos auch übermässiger Strassenlärm gehört. Die Kosten für entsprechende Schutzmassnahmen sind gemäss dem gleichen Verfassungsartikel «in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen» (vgl. Art. 31 Abs. 3 und 5 KV). Diesem Verfassungsgrundsatz gilt es, verstärkt Beachtung zu schenken, zumal aufgrund des 2018 vom Tiefbauamt vollzogenen Strategiewechsels von Lärmschutzwänden zu lärmmindernden Strassenbelägen weiterhin mit hohen Kosten zu rechnen ist.

Voraussetzung für die Anwendung des Verursacherprinzips ist ein transparentes Ausweisen der Kosten, die dem Kanton und den Gemeinden erwachsen, insbesondere auch, weil lärmmindernde Strassenbeläge häufiger ersetzt werden müssen. Mit zu berücksichtigen sind auch die externen Kosten des Strassenlärms, die grösstenteils als Gesundheitsschäden anfallen. Sie belaufen sich gemäss einer Studie des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) gesamtschweizerisch auf jährlich 2,2 Milliarden Franken. Beim Strassenlärm bieten sich verschiedene Möglichkeiten, das Verursacherprinzip ganz gezielt und konsequenter als bisher durchzusetzen:

- Gezielt könnten Personen verstärkt zur Kasse gebeten werden, die ganz bewusst mit Fahrzeugen auffallen wollen, die übermässigen Lärm verursachen. Diese so genannten «Autoposer» sorgen mit teils zugelassenen, teils illegal umgerüsteten oder manipulierten Fahrzeugen nicht nur für viel unnötigen Ärger – sie verursachen auch grossen Aufwand für Polizeikontrollen, für technische Nachprüfungen und administrativen Arbeiten. Gegenüber diesen Personen, die willentlich übermässigen Motorenlärm verursachen, könnte das Verursacherprinzip durchgesetzt werden, wenn der Aufwand bei der Polizei, in Prüfanlagen und in der Kantonsverwaltung in den jeweiligen Fällen durch kostendeckende Bussen und Gebühren finanziert würde.
- Generell können alle, die ein Motorfahrzeug nutzen und periodisch mit neuen Reifen ausstatten, selber einen Beitrag zur Lärmverminderung leisten. Sie können sich bei der Wahl sowohl des Fahrzeugs als auch der Reifen für möglichst lärmarme Modelle entscheiden. Die nötigen Informationen dafür sind vorhanden: Einerseits enthält die jährlich publizierte auto-eco-Liste, die auf den offiziellen Zulassungsdaten des Bundesamts für Strassen (Astra) basiert, Angaben über die Geräuschemissionen (dB(A)) von mehreren hundert gängigen Automodellen; die Liste wird vom VCS in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie seit mehr als 40 Jahren à jour gehalten. Andrerseits deklariert und klassifiziert die obligatorische Reifenetikette nach dem bekannten Muster der Energieetikette das Rollgeräusch (dB-Wert), das bestimmte Reifen verursachen. Beide Geräuschdaten könnten allenfalls auch bei der Bemessung der Motorfahrzeugsteuer berücksichtigt werden, beispielsweise durch ein einfaches Bonus-Malus-System.

Gemäss der eingangs erwähnten 30-Jahre-Bilanz hat der Kanton Bern bereits mehr als 200 Millionen Franken in den Lärmschutz entlang von Kantonsstrassen investiert. Das verfassungsmässige Verursacherprinzip gebietet, dass die für die Daueraufgabe Lärmschutz anfallenden Kosten weiterhin von den Verursachern getragen werden. Ob dies im Rahmen der geltenden Besteuerung der Strassenfahrzeuge sichergestellt ist, kann sich unter anderem beim periodisch zu erbringenden «Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Strassenverkehrssteuer» zeigen. Der letzte derartige Nachweis wurde von der damaligen Polizei- und Militärdirektion für die Jahre 2015 bis 2018 im Dezember 2019 in einem Bericht dem Regierungsrat unterbreitet. Aufgrund einer Intervention der kantonalen Finanzkontrolle ist der Nachweis alle vier Jahre zu erbringen. Der nächste Nachweis ist also für die Jahre 2019–2022 noch im Jahr 2023 fällig.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern setzt eine Reihe von Massnahmen um, damit die Bevölkerung besser und umfassender vor Strassenlärm geschützt ist. So wird bei sämtlichen Bau- und Sanierungsprojekten von Kantonsstrassen geprüft, welche Lärmschutzmassnahmen notwendig und sinnvoll umzusetzen sind. Auf Kantonstrassen, die eine tägliche Mindestfrequenz von Fahrzeugen aufweisen, wird heute innerorts hauptsächlich lärmmindernder Belag eingebaut. Je nach Situation vor Ort werden zusätzliche Massnahmen ergriffen. Auf Strassenabschnitten, entlang derer die Bevölkerung besonders von Verkehrslärm betroffen ist, werden auch ausserhalb von geplanten Sanierungszyklen Schutzmassnahmen umgesetzt.

Zu Ziffer 1:

Massnahmen zur Bekämpfung und Verminderung von übermässigem Strassenlärm sind grundsätzlich gemäss Verursacherprinzip finanziert. Die Benützerinnen und Benützer der Strassenverkehrsinfrastruktur kommen insbesondere durch die Abgaben aus der Motorfahrzeugsteuer, der Mineralölsteuer und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe zu einem grossen Teil für die Kosten des Strassenverkehrs auf. Zu Letzteren zählen die Aufwände für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Strassenverkehrsanlagen, die Verkehrssicherheit, den Umwelt- und Landschaftsschutz sowie die Förderung des umweltgerechten Verkehrs. Die Erträge vermochten in den vergangenen Jahren die Aufwände jedoch nicht vollständig decken. Das ergibt sich aus dem periodischen Nachweis des Regierungsrates über die zweckgebundene Verwendung der Strassenverkehrssteuern.[1] Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Strassenverkehrssteuer für die Jahre 2019–2022 ist aktuell in Arbeit. Er wird dem Regierungsrat voraussichtlich im ersten Quartal 2024 unterbreitet.

Zu Ziffer 2:

Die Bussen und Gebühren, welche durch die Staatsanwaltschaft nach der Erstellung einer Anzeige durch die Polizei erhoben werden, fliessen in den allgemeinen Staatshaushalt. Ebenso direkt von der Kantonspolizei erhobene Ordnungsbussen. Bussen haben strafenden Charakter und bezwecken im Gegensatz zu Gebühren nicht die kostendeckende Abgeltung von Verwaltungsaufwand. Die Arbeit der Polizei, insbesondere die Kontrollen auf der Strasse, die anschliessenden technischen Kontrollen und Messungen können grundsätzlich nicht als Gebühr weiterverrechnet werden. Einzig die Abschlepp- und Sicherstellungskosten werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt. Höchstens vereinzelt könnte bei übermässigem Prüfaufwand eine Kostenauflage gestützt auf Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b des Polizeigesetzes vom 10.02.2019 (PolG; BSG 551.1) in Betracht gezogen werden.

Zu Ziffer 3:

Die Kantonspolizei Bern hat seit längerer Zeit ein spezielles Augenmerk auf die sogenannte Autoposer/Tuningszene. Auffallende Fahrzeuge und deren Lenker werden regelmässig kontrolliert und zu diesem Zweck auch koordinierte Aktionen durchgeführt. Weiter erfolgte im Frühjahr 2023 auf Bundesebene in Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren») eine Vernehmlassung zu einer Gesetzesrevision, womit gewisse Handlungen – insbesondere beim Verursachen von Lärm – neu mit einer Ordnungsbusse geahndet werden könnte. Damit würde sich der administrative Aufwand der Polizei teilweise verringern. Aufgrund der Tatsache, dass in der Schweiz keine generellen Lärmgrenzwerte für den fliessenden Verkehr existieren, muss bei einer Kontrolle mit entsprechendem Aufwand jedes

[1] Der aktuelle Nachweis ist abrufbar unter https://www.svsa.sid.be.ch/content/dam/svsa_sid/dokumente/de/allg-dokumente/organisation/svsa-nachweis-verwendung-strassenverkehrssteuern-d.pdf.

Fahrzeug einzeln gemäss seiner Zulassung überprüft werden. Generelle Lärmgrenzwerte wären auf Bundesebene festzulegen.

Zu Ziffer 4:

Der Kanton Bern setzt beim Schutz der Bevölkerung vor Strassenlärm seit einigen Jahren hauptsächlich auf Massnahmen an der Quelle des Lärms. Dies sind neben Temporeduktionen in erster Linie lärmmindernde Beläge. Daneben werden auch Lärmschutzwände erstellt und bei Gebäuden, die von sehr hohem Lärm betroffen sind, Schallschutzfenster installiert. Die lärmbedingten Kosten für die Planung und Umsetzung dieser Massnahmen betrugen in den vergangenen vier Jahren rund 12 Millionen Franken. Der Bund beteiligt sich unter anderem im Rahmen der Programmvereinbarung «Lärm- und Schallschutz» an diesen Kosten.

Die Kosten für lärmmindernde Beläge sind in den letzten Jahren deutlich gesunken und sind heute nur noch marginal höher als für herkömmliche Strassenbeläge. Es ist aber zu beachten, dass ihre lärmmindernde Wirkung mit der Zeit abnimmt und sie eine geringere Lebensdauer aufweisen. Die ersten eingebauten lärmmindernden Beläge werden erst in den kommenden Jahren ans Ende ihrer Einsatzdauer kommen und ersetzt werden müssen. Dadurch fehlen heute die Langzeiterfahrungen als Grundlage für eine Übersicht der Gesamtkosten. Hinzu kommt, dass der Anteil der Kantonsstrassen mit lärmminderndem Belag kontinuierlich wächst, da dieser in der Regel bei Sanierungsarbeiten auf Kantonsstrassen innerorts ab einer bestimmten Fahrzeugfrequenz eingebaut wird. Die zukünftigen Mehrkosten für Lärmschutzmassnahmen sind daher nicht eruierbar. Damit ist auch keine Aussage möglich, wie allfällige Mehrkosten von lärmmindernden Belägen im Einklang mit dem Verursacherprinzip finanziert werden können.

Eine Stärkung des Verursacherprinzips ist denkbar, beispielsweise über eine Anpassung der Motorfahrzeugsteuer gemäss den in der Auto-eco-Liste veröffentlichten Geräuschemissionen eines Automodells oder durch die Förderung von lärmarmen Reifen. Der Regierungsrat ist aber der Ansicht, dass in Bezug auf den Einsatz lärmarmer Reifen eine nationale Lösung anzustreben ist. Er verweist auf die Antwort zu Ziffer 5 sowie auf die Arbeiten des Bundesamts für Umwelt, die auf der Studie «Kosten-/Nutzenbetrachtung von Massnahmen zur Förderung leiser Reifen» von 2019 basieren und im 2024 fortgesetzt werden sollen.

Zu Ziffer 5:

In der Verordnung des Bundes über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19.06.1995 (VTS; SR 741.41) sind in Artikel 53 die gesetzlichen Vorgaben für die Geräusche von Motorfahrzeugen aufgeführt. Die schweizerischen Geräuschvorschriften lehnen sich - wie so oft im Strassenverkehrsrecht - an die Vorgaben der EU und der UN an. Dabei wurde eine umfassende Verschärfung in drei Phasen vorgesehen, mit welcher der Grenzwert gesamthaft um ca. 6 dB(A) in den nächsten Jahren gesenkt wird.[2] Dies entspricht einer zweifachen Halbierung des wahrgenommenen Geräuschlärms. Eine Verschärfung auf kantonaler Ebene ist schwer kontrollierbar und in der Umsetzung sehr komplex. Zudem laufen auf Bundesebene diverse Vorstösse, um unnötige Lärmerzeugung zu unterbinden und zu ahnden.[3]

In Bezug auf lärmarme Reifen ist seit rund zehn Jahren eine Entwicklung im Gang, die eine sukzessive Verschärfung nach sich zieht.[4] So müssen seit dem 30. April 2023 Fahrzeuge der Klasse M (Personenbeförderung), N (Güterbeförderung) und O (Anhänger) die Reifen nach aktuellen internationalen Vorgaben ausweisen. Die Reifen sind bei allen Fahrzeugen ein Ver-

[2] UNECE-R 51-03 resp. VO (EU) 540/2014
[3] vgl. z.B. Motion 20.4339 der UREK-N
[4] vgl. VO (EU) 661/2009, VO (EU) 2019/2144, UNECE-R 117-02, UNECE-R 117

schleissteil. Daher ist es nicht sinnvoll, auf dieser Komponente eine Steuerbemessung einzuführen. Die Kontrolle, das Handling und die Überwachung wären zu komplex, um eine effiziente Überwachung aller Motorfahrzeuge zu garantieren. Von den gesamthaft 816 765 im Kanton Bern eingelösten Fahrzeuge können rund 637 477 Fahrzeuge den Klassen M, N und O zugeordnet werden. Dies bedeutet, dass 78 Prozent aller im Kanton Bern immatrikulierten Fahrzeuge Reifen verwenden, die nach aktuellen internationalen Vorgaben geprüft sein müssen.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	115-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.162
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Stampfli, Wabern) (Sprecher/in) SP-JUSO (Zryd, Magglingen)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1282/2023 vom 22. November 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Schwung der Women's EURO 2025 nutzen und den Frauenfussball fördern

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zur Förderung des Frauenfussballs zu ergreifen. Er unterstützt insbesondere die Gemeinden und Vereine beim Ausbau der Infrastruktur.

Begründung:

Die Schweiz hat den Zuschlag für die Frauenfussball-EM 2025 erhalten! Die Vorfreude auf diesen Grossanlass ist riesig. Tausende werden die Spiele live in den Stadien und an Public Viewings verfolgen. Schöne Erinnerungen an 2008 werden wach. Es ist nur zu hoffen, dass diese Begeisterung für den Frauenfussball für mehr als einige Wochen anhält, denn heute hat der Frauenfussball einen grossen Rückstand auf den Männerfussball – das gilt genauso für die Profis wie auch für den Amateurbereich und die Juniorinnen. Die wenigsten Vereine verfügen über genügend Plätze und Garderoben, um allen gerecht zu werden. Meistens sind es dann die Frauen- und Mädchenteams, die hintenanstehen müssen und nur zu Randzeiten trainieren und spielen können. Enttäuscht von den schlechten Rahmenbedingungen hören viele Mädchen wieder auf mit Fussballspielen, was es noch schwerer macht, Mädchenteams aufrechtzuerhalten.

Begeistert von der Frauenfussball-EM werden viele Mädchen und junge Frauen mit Fussballspielen beginnen. Sie werden aber nur längerfristig dabeibleiben, wenn sie auch Freude daran haben. Die Vereine allein werden es nicht schaffen, die Infrastruktur auszubauen. Es braucht den Kanton, der vorangeht und die Vereine und die Gemeinden bei der Förderung des Frauenfussballs mitnimmt. Denkbar wäre eine projektspezifische Unterstützung aus dem Lotteriefonds. Darüber hinaus kann der Kanton auch bei der Planung helfen, einen Leitfaden erstellen und Hürden abbauen. Mit der Erfassung aller kantonalen Sportanlagen und der Bedürfnisabklärung können erste Schritte getätigt werden. Diese reichen aber nicht aus. Will man den Frauenfussball wirklich stärken, braucht es Sonderprojekte. Andere europäische Staaten wie Frankreich, Italien und insbesondere England haben es vorgemacht. Die EM 2025 ist eine riesige Chance für den Frauenfussball – aber nur, wenn wir diesen Schwung auch richtig nutzen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist über die Vergabe der Frauenfussball-EM 2025 an die Schweiz hoch erfreut. Dass der Kanton Bern mit gleich zwei Spielorten, Bern und Thun, vertreten ist, ist eine grosse Bereicherung und Chance. Neben den positiven sportlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wirkungen dieser weltweit beachteten Grossveranstaltung, sollte der Anlass nach Auffassung des Regierungsrats unbedingt genutzt werden, den aufstrebenden Frauen- und Mädchenfussball weiter zu fördern.

Mit der Strategie «Sport Kanton Bern» bekennt sich der Regierungsrat dazu, den Sport im Kanton Bern in seiner ganzen Vielfalt und über alle Alters- und Bevölkerungsgruppen hinweg zu fördern. Dazu gehören unter anderem auch eine Optimierung der Rahmenbedingungen und eine Unterstützung bei der Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur.

Im Zuge der Frauenfussball-EM 2025 wird eine Förderung des Frauensports im Allgemeinen angestrebt. Dies kann sich in der Aus-und Weiterbildung von J+S Kursen spezifisch für Frauen zeigen. So etwa der für 2024 geplante reine J+S-Frauenfussballkurs, wie auch die Förderung des Tanzsports mit dem School Dance Award, an dem im Wesentlichen junge Mädchen teilnehmen. Weitere Formate und Massnahmen sollen geprüft und ausgearbeitet werden.

Bezogen auf die Sportinfrastruktur findet die Unterstützung über verschiedene Kanäle statt. So sind über die kantonale Sportförderungsgesetzgebung folgende Massnahmen vorgesehen, um bessere Rahmenbedingungen sicherzustellen:
– Aufbau und Führen einer Sportanlagendatenbank,
– Erarbeitung eines Sportanlagenkonzepts und
– Erarbeitung und Erlass von regionalen Richtplänen Sportanlagen durch die Regionalkonferenzen resp. die Planungsregionen.

Eine neue Stelle im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) wird sich mit dem Aufbau einer Sportanlagendatenbank und der Koordination der Ausarbeitung der regionalen Richtpläne befassen. Dabei sollen der Schwung der Frauenfussball-EM und die daraus entstehenden Bedürfnisse einfliessen. Andere Sportarten profitieren gleichermassen.

Darüber hinaus stehen die vielfältigen Möglichkeiten des Sportfonds insbesondere für den Breitensport offen, um Unterstützung für ein Projekt – auch frauenfussballspezifisch – zu beantragen. Insbesondere im Bereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen fliessen jährlich hohe Unterstützungsbeiträge. Der Sportfonds kann auch anderweitig aktiv werden, so zum Beispiel, wenn ein besonderes Projekt zur Förderung des Frauenfussballs initiiert wird und damit eine dauerhafte Wirkung erzielt werden kann. Solche Vorhaben können mit bis zu einer halben Million Franken unterstützt werden. Schliesslich kann eine im Rahmen bzw. am Rande der WEURO 25 durchgeführte Veranstaltung für die breite Bevölkerung aus Geldspielmitteln mitfinanziert werden.
Beiträge aus dem Sportfonds werden ausschliesslich auf Gesuch hin gewährt. Die Vereine und Verbände sind demzufolge gehalten, die Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler in geeignete Projekte einfliessen zu lassen. Nur über die starke Rolle der Vereine und Verbände kann eine nachhaltige Förderung des Sports – hier konkret des Frauenfussballs – gesichert werden.

Der Regierungsrat erwartet, dass der Schweizerische Fussballverband, Swiss Olympic und die kantonalen Verbände die Plattform der Frauenfussball-EM für ihre Anliegen nutzen und dem Frauenfussball einen höheren Stellenwert einräumen werden. Ihre konkreten Projekte wird der Regierungsrat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen. Je nach Höhe der

möglichen Beiträge wird auch der Grosse Rat gefragt sein, der Frauenfussball-EM 2025 und ihrem langfristigen Vermächtnis zugunsten des Frauen- und Mädchenfussballs den nötigen Schwung mitzugeben.

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motion, einerseits Massnahmen zur Förderung des Frauenfussballs zu ergreifen und andererseits die Gemeinden und Vereine beim Ausbau der Sportinfrastruktur zu unterstützen. Er sieht dem wichtigen Ereignis WEURO 25 mit Vorfreude und Spannung entgegen und ist überzeugt, dass der Frauen- und Mädchenfussball langfristig und nachhaltig davon profitieren wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Sicherheitsdirektion SID

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 5

5. Planungserklärungen 6

6. Auflagen Kreditgeschäfte 8

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
183-2017 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP), vom 20.3.2017 Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	27.03.2018 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Motion Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2022	Das Anliegen ist vielschichtig und betrifft mehrere Direktionen und den Bund. Ziffer 1: Mit der Entwicklung und Pflege einer «Digitalen Religionslandkarte» (go live 29.10.21) wird unterdessen ein kantonales «Religionsinventar» geführt. Der Bundesrat kommt in seinem Postulatsbericht vom 8. Dezember 2023 zu den Instrumenten gegen die Verbreitung von extremistischem Gedankengut in religiösen Vereinigungen zum Schluss, dass die Schweiz namentlich mit dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Nachrichtendienstgesetz (NDG) grundsätzlich über wirksame Instrumente verfügt, um gegen die Verbreitung von gewalttätigem Extremismus und Hassreden vorzugehen. Er lehnt derzeit eine verstärkte Kontrolle von Imamen sowie ein Verbot der Auslandfinanzierung von Moscheen ab. Ziffer 3: Die parlamentarische Beratung auf Bundesebene zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz AIG (20.063 – u.a. Regelung von Reiseverboten) ist nun abgeschlossen. Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme und in seinen Faktenblättern zuhanden der Berner Kantonsvertreter auf Bundesebene immer gegen Ausnahmen vom Reiseverbot im Asylrecht eingesetzt. Ziffer 5: fordert, dass Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, weder Sozialhilfe- noch Ergänzungsleistungen für AHV und IV erhalten. Die GSI hat die Formulierung einer entsprechenden Regelung im Rahmen der laufenden Totalrevision des Sozialhilfegesetztes (SHG; BSG 860.1) geprüft: Auf Bundesebene existiert in der Asylgesetzgebung bereits eine Auflistung von Tatbeständen, welche zu einer Einschränkung der Sozialhilfeleistungen führen (Art. 83 Abs. 1 AsylG), wobei unter anderem auch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Bst. h) sowie strafrechtliche Verfolgung oder Verurteilung (Bst. i) genannt werden. Es wurde entsprechend geprüft, ob eine analoge Regelung im Sozialhilfegesetz des Kantons Bern aufgenommen werden könnte. Dies erscheint aber nicht angezeigt: Erstens würde eine entsprechende Bestimmung eine viel breitere Personengruppe tangieren, als mit der Motion beabsichtigt wird, da etwa jegliche «Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» unter diese Regelung fallen würde, und diese für Flüchtlinge und die einheimische Bevölkerung gleichermassen gelten müsste (vgl. Art. 83 Abs. 1bis AsylG). Zweitens würde mit einer solchen Regelung eine problematische Situation im Vollzug der Sozialhilfe geschaffen. So erscheint es nicht praktikabel, dass die fallführenden Sozialarbeitenden über das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entscheiden müssten. Überdies stehen einer entsprechenden Umsetzung im Fall des Kriteriums der Strafverfolgung das Gebot der Unschuldsvermutung und im Fall der Strafverurteilung das Doppelbestrafungsverbot entgegen.

				Die übrigen Tatbestände, welche in Art. 83 Abs.1 AsylG genannt sind (ausser Bst. h und Bst. i), werden im SHG bereits abgedeckt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund des bereits bestehenden Bundesrechtes im Bereich der Asylgesetzgebung sowie der bei Aufnahme einer Regelung analog Bst. h und Bst i Art. 83 Abs.1 AsylG zu erwartenden Umsetzungsprobleme im Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe eine entsprechende Anpassung des SHG nicht notwendig ist und nicht zielführend wäre. Die Prüfung der DIJ im Bereich der Ergänzungsleistungen hat ergeben, dass die Einstellung von Ergänzungsleistungen allenfalls in Verbindung mit einer Landesverweisung erfolgen könnte. Diesbezügliche Regelungen fallen in die ausschliessliche Rechtsetzungskompetenz des Bundes. Tatbestände, welche diese Rechtsfolgen nach sich ziehen, können nicht auf kantonaler Ebene geregelt werden.
175-2019 M	Schneider (Biel, SVP), vom 13.6.2019 «Lernen durch Erleben»: Verkehrssinnbildung an den Oberstufen im Kanton Bern	11.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Um eine einheitliche Leistungserbringung zu Gunsten aller Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Volksschule zu gewährleisten, wird der Präventionsunterricht per Schuljahr 23/24 für alle Klassen und in allen Gemeinden des Kantons Bern angeboten. Dazu wurden neue Stellen im Bereich Prävention geschaffen. Die Inhalte der Unterrichtslektionen wurden unter anderem auf Grund von eigenen Feststellungen, Auswertungen von Studien und Statistiken, Rückmeldungen des Schulpersonals, der Schülerinnen und Schüler sowie von Inputs im Austausch mit weiteren Partnern und Anbietern von Präventionsarbeit im Schulsetting festgelegt. Im aktuellen Schuljahr stehen Verkehrsthemen vom Kindergarten bis zur 5. Klasse mit dem abschliessenden Fahrradtest im Vordergrund. Dabei wird seit längerem besonde-ren Wert auf praktische Unterrichtseinheiten gelegt. Ein wesentlicher Teil der im Modul «Lernen durch Erleben» enthal-tenen polizeirelevanten Themen werden – angepasst auf das Alter der Kinder und Jugendlichen – aufgenommen. Dazu gehören insbesondere die Kenntnisse der verschiedenen Gefahren im Strassenverkehr und der Faktoren, welche auf das Reaktionsvermögen einwirken, Besonderheiten von Fahrzeugen (wie beispielsweise Bremswege) oder der Einfluss der Witterung. Auch die Wichtigkeit des Helmtragens wird selbstverständlich thematisiert. Seit August 2021 wird das Modul «Toter Winkel» in der 4. anstelle in der 6. Klasse flächendeckend durchgeführt. Ein weiterer Schwerpunkt auf den Strassenverkehr wird im Modul «Sucht und Fahrfähigkeit» in der 8. Klasse gelegt, wobei erneut praktische Aktivitäten im Vordergrund stehen. Hinsichtlich des Einsatzes des sog. «Gurtschlittens», d.h. eines Geräts, mit dem Aufprallsituationen und Bremswege erlebbar gemacht werden können, gilt nach wie vor (vgl. Antwort des RR auf die Motion 175-2019 vom 13.06.2019), dass aus Ressourcengründen darauf verzichtet werden muss. Die Kantonspolizei mietet diesen Schlitten vom TCS von Zeit zu Zeit bei einzelnen eigenen Anlässen, oder sie unterstützt Schulen, die ihn von sich aus bereitstellen. Für eine Berücksichtigung dieses Instruments im Rahmen der allgemeinen Präventionsarbeit aber ist der Aufwand im Flächenkanton Bern mit der gegebenen Anzahl von Schulen zu gross. In den anderen Schulstufen werden weitere relevante Themen aufgenommen: Dazu gehören in der 6. Klasse Chancen und Gefahren im Internet, in der 7. Klasse Gewalt in Schule und Freizeit und in der 9. Klasse Hate Crime, (Cyber-)Mobbing und sexualisierte Gewalt. Daneben bietet die Kantonspolizei Bern zusätzliche Präventionsmodule auf Anfrage an. Eine Übersicht des Angebots im Schulsetting kann auf der Website Präventionsunterricht an Schulen (be.ch) eingesehen werden. Ein wesentlicher Teil der im Vorstoss erwähnten Inhalte wird mit dem Ausbau der Präventionstätigkeiten abgedeckt.
316-2020 M	Rappa (Burgdorf, BDP), vom 3.12.2020 Mehr Sicherheit ohne bürokratische Zuständigkeitsfragen	15.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Forderung nach einer Anordnung von Videoüberwachung an öffentlichen Orten, bzw. zum Schutz öffentlicher Gebäude ist in die laufende Teilrevision des Polizeigesetzes eingeflossen. Der Regierungsrat hat die Bestimmung zuhanden der vorbereitenden Kommission verabschiedet. Der GR berät die Revision in 2. Lesung in der Wintersession 2023.
262-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP), vom 8.12.2021 Holzschindeldächer stärker finanziell unterstützen	08.06.2022	31.12.2024	Ab 1.1.24 gilt eine Erhöhung des Beitrags pro Quadratmeter von CHF 40.- auf CHF 55.-(somit +34%) Weitere Massnahmen zur Förderung von Schindeldachsanierungen: Unterstützung Leuchtturmprojekt: Sanierung Emmentaler Käsespeicher in Eggiwil, Denkmalpflegepreis 2022, Unterstützung Produktion eines Kurzfilms über das Schindelhandwerk: «Die Holzschindelmacher vom Längfeldhubel», Erhöhung Beitrag an BHS für Kulturvermittlung um 5000 Fr. .
231-2022 M	Fuchs (Bern, SVP), vom 28.11.2022 Vereinswesen stärken, statt behindern! Widersinnige Einschränkungen für Lottoveranstalter sofort wieder abschaffen!	08.03.2023	31.12.2025	Der Vorstoss wurde im Rahmen des massgeblichen Bundesrechts umgesetzt: Es ist möglich, für ein Lotto als Kleinlotterie eine Bewilligung zu beantragen und zu erhalten. Diese Praxis wird von den Vereinen genutzt. Bei bewilligungspflichtigen Kleinspielen sind Gewinne in Form von Gutscheinen ohne Einschränkungen möglich. Gestützt auf die Vorgaben der interkantonalen Geldspielaufsicht in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz wird bei bewilligungsfreien Lottos der Handlungsspielraum maximal ausgedehnt. Ein Anteil an Gutscheinen des lokalen Gewerbes von maximal 20% wird als Gewinn zugelassen.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
264-2020 M	Graber (La Neuveville, SVP), vom 29.10.2020 Gebührensenkung beim SVSA	17.03.2022	31.12.2024	Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) prüft die Gebühren intern jährlich und analysiert seine Kostenstruktur. Im Rahmen des NERES Projektes wurde eine umfassende Analyse erstellt. Aufgrund der Corona-Pandemie (Ausfall von Leistungen) wird auch noch das Geschäftsjahr 2022 detaillierter betrachtet. Aufgrund der hohen Ressourcenbelastung infolge der Einführung von SAP konnten diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden.
138-2021 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP), vom 15.6.2021 Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises	17.03.2022	31.12.2024	Die Motion wurde als Richtlinienmotion überwiesen. Die Prozesskette wurde in diesem Jahr beleuchtet. Eine allfällige Anpassung der gesamten Prozesskette und den entsprechenden Gebühren wird im Rahmen der ordentlichen Gebührenüberprüfung analysiert.
027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP), vom 7.3.2022 Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Die Bearbeitung des Postulats wurde in die Aufgabenplanung 2023 - 2024 der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (big) aufgenommen.
177-2022 M	SVP (Müller, Orvin), vom 05.09.2022 Konsolidierte und koordinierte Blackout-Planung mit den Gemeinden	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziff 1: Annahme und Abschreibung Ziff.2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2024	Ziff: 2: Im Juni 2023 wurden alle Gemeinden des Kantons angeschrieben und über den aktuellen Stand der Umsetzung informiert. Um den Abschluss der Umsetzungsphase per Ende 2023 zu ermöglichen und 236 einsatzbereite Notfalltreffpunkte (NTP) zu erreichen, wurden diejenigen Gemeinden, die sich noch nicht beim BSM gemeldet haben, aufgefordert, sich zu ihren Umsetzungsabsichten zu äussern oder eine Verzichtserklärung abzugeben. Per Ende September 2023 sind 186 Notfalltreffpunkte einsatzbereit, die 270 Gemeinden abdecken. Weitere 43 Gemeinden befinden sich entweder in der Umsetzungsphase oder haben ihr Interesse bekundet und werden bald einen Antrag einreichen. Sobald die Rückmeldungen von allen Gemeinden vorliegen, werden die verbleibenden NTP-Materialsets für Verdichtungen eingesetzt. Ziff. 3: Die Gesundheits- , Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat den Gesundheitsinstitutionen (Listenspitäler und Pflegeheime) einen Fragebogen zugestellt, der sie im Hinblick auf mögliche Auswirkungen einer Stromkontingentierung oder –Abschaltung sensibilisiert. Gleichzeitig wurde über die Wichtigkeit der eigenen Vorsorgetätigkeit informiert und Quellen zur Unterstützung genannt. Bis im Sommer 2023 haben 228 Institutionen den Fragebogen beantwortet. Davon verfügen 120 über eine Vorsorgeplanung, 79 sehen Planungsmassnahmen vor. Von vielen Seiten besteht Interesse, sich gemeinsam mit anderen Institutionen zu diesem Thema in Form von Workshops zu befassen. Über genauere Erkenntnisse und Massnahmen werden die angefragten Institutionen im Herbst 2023 informiert.
141-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen	08.03.2023	31.12.2025	Die Umsetzung bedingt eine Regelung im formellen Gesetz. Die Gesetzgebungsarbeiten werden von der Sicherheitsdirektion geleitet.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Aufgrund der finanziellen Situation entschied sich der Regierungsrat, die Umsetzung dieser Massnahmen nicht bereits im Jahr 2021 einzuleiten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Die für die Umsetzung der Massnahmen benötigte Fachkompetenz konnte im Jahr 2023 rekrutiert werden; die entsprechende Person tritt ihre Stelle Anfang 2024 an. Entsprechend kann die Umsetzung ab 2024 an die Hand genommen werden. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied die Sicherheitsdirektion im Rahmen der Ausarbeitung des Voranschlags 2024 und des Aufgaben- und Finanzplans 2025-27 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die bestehenden Mehrzeitsalden konnten, begründet durch die laufende Zunahme an Aufgaben für die Kapo sowie die hohe Ereignisdichte, noch nicht nachhaltig reduziert werden. Sie bewegen sich aktuell noch immer auf dem Ursprungsniveau.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Arbeiten zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität laufen.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat	Die Kapo wird, nach Abschluss der ersten Ausbauetappe, im Rahmen einer Berichterstattung wie geplant die Situation evaluieren und Rechenschaft ablegen.	In Bearbeitung

			wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.		
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 3. Juli 2023, sichergestellt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radar Überwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Für den Bereich der Verkehrskontrollen sowie der Verkehrsüberwachung sind im Rahmen der Korpsbestandesaufstockung keinerlei Stellen vorgesehen und es wurden auch keine Stellen in diesen Bereichen besetzt. Der Fokus liegt auf der Prävention sowie der Cyberkriminalität und auf der präventiven Präsenz.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die Weiternutzung des Jugendheims Prêles liegt in der Verantwortung der BVD (Bau- und Verkehrsdirektion).	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Das RG Biel wurde zwischenzeitlich in Stand gesetzt, so dass es befristet weiterbetrieben werden kann. Eine Schliessung wird erst zum Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Einrichtung im Berner Jura-Seeland umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant. Die JVA Thorberg soll auch vor dem Hintergrund des Neubaus im Berner Jura-Seeland nach einer Vollsanierung mit ca. 100 bis 130 Plätzen weiterhin betrieben werden.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Im Hinblick auf den Kantonswechsel des RG Moutier per 1.1.2026 wurde entschieden, den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft in den Wohngruppen 3 und 4 in Witzwil unterzubringen. Dies führt zu einer Platzzahlreduktion im offenen Vollzug der JVA Witzwil. Ein entsprechendes Kreditgeschäft wird voraussichtlich für Februar 2024 vorbereitet. Die Reduktion der konkordatlichen Plätze wurde für die gemeinsame Regierungskonferenz vom 27.10.2023 zur Genehmigung traktandiert und genehmigt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Das AJV hat entschieden, dass 36 Plätze für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft in der JVA Witzwil bereitgestellt werden. Dies wird durch eine Umnutzung der bestehenden Wohngruppen 3 und 4 ermöglicht. Die Option diese Plätze in einem Annexbau am Standort Thun zu realisieren wird nicht weiterverfolgt.	In Bearbeitung
		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Mit RRB 174/2022 hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel/Seeland für den Standort Witzwil entschieden.	In Bearbeitung

		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingend Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021				
		2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	Die Kapo steht im Rahmen der Schulratssitzungen im regelmässigen Austausch mit den Konkordatspartnern. Bei sämtlichen laufenden Geschäften weist die Kapo darauf hin, dass keine Eigenkapitalerhöhung erfolgen darf und dass Investitionen ausschliesslich in Gebäude erfolgen, welche der Ausbildung dienen. Bislang wurden beide Punkte eingehalten. Die IPH hat die Gründe, welche zur Konkordatskündigung durch den Kanton Bern geführt haben, analysiert. Die verbleibenden Konkordatskantone sehen keine Notwendigkeit für Anpassungen. Vor diesem Hintergrund ist der Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat spätestens per Ende 2035 definitiv.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Berner Polizeischule laufen. Die SiK wird laufend über den aktuellen Stand der Arbeiten orientiert, letztmals am 3. Juli 2023.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2023.SIDKAPO.905 Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung	WS 2023	Der Kredit wird um CHF 6.6 Mio. auf CHF 91'450'200 (Kreditbetrag netto inkl. Reserve gemäss RRB 900/2023) gekürzt. Die Kürzung betrifft die gesamten Kosten der Migration Rialto auf SAP S/4HANA 2024-2026 gemäss Seite 17 des Vortrags.		In Erarbeitung
		Der Regierungsrat legt bis spätestens zur Herbstsession 2024 mittels Bericht an den Grossen Rat Rechenschaft über die drei Empfehlungen der GPK zu NeVo/Rialto ab (Erkenntnisse und Lehren zu NeVo/Rialto, Erkenntnisse und Lehren aus NeVo/Rialto mit Gültigkeit für andere kantonale Informatikprojekte, Stellungnahme zu geprüften Alternativen und deren Grundlagen).		In Erarbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	11/2024
Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2023 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2023

020|00|DV01

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB-Nr. 121
Totalrevision Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**
Geändert: 631.1
Aufgehoben: 170.12

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Art. 1 Zweck [1] Dieses Gesetz bezweckt die Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen durch die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Vorbereitung und die Umsetzung der Zusammenschlüsse.			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen. [3] Staatsbeiträge nach diesem Gesetz werden gewährt in Form von a Abklärungsbeiträgen (Art. 3), b Fusionsbeiträgen (Art. 4 und 5), c Zentrumsboni (Art. 6 bis 8).			
	Art. 2 Wirkungsziele [1] Die Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen ist auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet: a Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, b Unterstützung der wirksamen und kostengünstigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, c Stärkung der Gemeindeautonomie.			
	Art. 3 Abklärungsbeitrag			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der beteiligten Gemeinden hin einen erfolgsunabhängigen Abklärungsbeitrag von bis zu 70'000 Franken im Einzelfall an die Vorbereitung eines Zusammenschlusses ausrichten. [2] Sind an den Abklärungen mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Beitrag um höchstens 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120'000 Franken im Einzelfall. [3] Die Verfügung über die Gewährung des Abklärungsbeitrags kann mit Beschwerde bei der Direktion für Inneres und Justiz angefochten werden.			
	Art. 4 Fusionsbeitrag [1] Die Direktion für Inneres und Justiz kann auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde hin einen Fusionsbeitrag ausrichten, wenn a der Gemeindezusammenschluss vollzogen ist und b die zusammengeschlossene Gemeinde eine Wohnbevölkerung von mindestens 1000 Personen aufweist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Liegen besondere Umstände vor, kann der Fusionsbeitrag ausnahmsweise an eine zusammengeschlossene Gemeinde mit einer Wohnbevölkerung von weniger als 1000 Personen ausgerichtet werden, wenn die Gemeinde ein entsprechend begründetes Gesuch stellt. [3] Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden. [4] Die Verfügung über die Gewährung des Fusionsbeitrags kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.			
	Art. 5 Berechnung des Fusionsbeitrags [1] Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden beträgt pauschal 400'000 Franken. [2] Der Fusionsbeitrag an den Zusammenschluss von Kirchgemeinden wird unter Berücksichtigung der finanziellen Situation, der Anzahl Mitglieder der beteiligten Kirchgemeinden und der Anzahl beteiligter Kirchgemeinden festgelegt und beträgt höchstens 200'000 Franken.			
	Art. 6 Voraussetzungen für einen Zentrumsbonus			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] An den Zusammenschluss von Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden kann die Direktion für Inneres und Justiz auf Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde zusätzlich zum Fusionsbeitrag einen Zentrumsbonus ausrichten, wenn a am Zusammenschluss eine Zentrumsgemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonalem Richtplan beteiligt ist oder b die zusammengeschlossene Gemeinde nachweist, dass sie eine Zentrumsfunktion wahrnimmt. [2] Im Rahmen der Prüfung des Nachweises nach Absatz 1 Buchstabe b konsultiert die Direktion für Inneres und Justiz die zuständige Regionalkonferenz bzw. Planungsregion. [3] Die Verfügung über die Gewährung des Zentrumsbonus kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.			
	Art. 7 Berechnung des Zentrumsbonus [1] Der Zentrumsbonus ergibt sich aus der Multiplikation des bevölkerungsabhängigen Grundbeitrags pro fusionierte Gemeinde nach Absatz 2 mit dem Zusammenlegungsfaktor nach Absatz 3. [2] Der Grundbeitrag beträgt:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Tabelle 1 [3] Der Zusammenlegungsfaktor beträgt bei einem Zusammenschluss von zwei Gemeinden 1 und erhöht sich für jede weitere Gemeinde um 0,2.	[3] Der Zusammenlegungsfaktor beträgt bei einem Zusammenschluss von zwei Gemeinden 1 und erhöht sich für jede weitere Gemeinde um ~~0,2~~ 0,4.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsminderheit*
	Art. 8 Ausnahme und Obergrenze bei der Berechnung des Zentrumsbonus [1] Eine Gemeinde, welche die nächsthöhere Schwelle der Wohnbevölkerung nach Artikel 7 Absatz 2 knapp nicht erreicht, kann dieser in begründeten Fällen zugeordnet werden. [2] Der Zentrumsbonus beträgt höchstens 3'100'000 Franken.			
	Art. 9 Wohnbevölkerung [1] Die Wohnbevölkerung wird nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)] ermittelt. [2] Für die Ermittlung sind die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr massgebend.			

[1)] BSG 631.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 10 Finanzierung [1] Das zuständige Organ bewilligt alle vier Jahre einen Rahmenkredit für Staatsbeiträge zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen.			
	Art. 11 Übergangsbestimmung [1] An einen vollzogenen Zusammenschluss, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen wurde und an den gemäss bisherigem Recht ein höherer Staatsbeitrag gewährt würde, kann eine Finanzhilfe nach den Artikeln 3 bis 7 des Gesetzes vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)[1)] ausgerichtet werden, auch wenn das erforderliche Beitragsgesuch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wird.			
	Art. 12 Änderung eines Erlasses [1] Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[2)] wird geändert.			
	Art. 13 Aufhebung eines Erlasses			

[1)] BSG 170.12
[2)] BSG 631.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Das Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)[1)] wird aufgehoben.			
	Art. 14 Inkrafttreten [1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	II.			
	Der Erlass 631.1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27.11.2000 (FILAG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 34 Ausgleich bei Zusammenlegung von Gemeinden [1] Der Regierungsrat gleicht Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ganz oder teilweise aus. Er kann durch Verordnung bestimmen, dass die Beiträge mit zunehmender Dauer der Übergangsfrist reduziert werden.				

[1)] BSG 170.12

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung, für Informationsmassnahmen und für die Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu 70'000 Franken ausrichten. [3] Sind am Zusammenschluss mehr als zwei Gemeinden beteiligt, so erhöht sich der Zuschuss um maximal 10'000 Franken pro zusätzliche Gemeinde, höchstens aber auf 120'000 Franken.	[2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.*			
Art. 49 Mittel des bisherigen Finanzausgleichsfonds [1] Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Mittel des Finanzausgleichsfonds gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich in eine neue Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung überführt. [2] Die Spezialfinanzierung Fonds für Sonderfälle hat folgende Zweckbestimmung: a Finanzierung der Differenzzahlungen für die Begrenzung der maximalen Belastung aufgrund der Wirkungen dieses Gesetzes, b Massnahmen für besondere Härtefälle,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1 sowie Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)[1)], d zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Grundsätze und Zielsetzungen dieses Gesetzes, e vollständige oder teilweise Finanzierung von Korrekturen gemäss Artikel 36. [3] Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung der Sonderfallregelungen. [4] Reichen die Fondsmittel zur Finanzierung der Sonderfallregelungen gemäss Artikel 45 Absatz 3 nicht aus, werden die Differenzzahlungen anteilsmässig gekürzt.	c Ausgleich bei Zusammenlegung gemäss Artikel 34 Absatz 1~~ sowie Finanzhilfen an Gemeindezusammenschlüsse nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG)~~,			
	III.			

[1)] BSG 170.12

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 170.12 Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vom 25.11.2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG) (Stand 01.11.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			
	Bern, 15. November 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 22. Januar 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 14. Februar 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2637

Tabelle 1

	Wohnbevölkerung	Grundbeitrag CHF
a	bis 5000 Personen	800'000
b	von 5001 bis 10'000 Personen	1'200'000
c	von 10'001 bis 30'000 Personen	1'500'000
d	ab 30'001 Personen	1'800'000

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2019.JGK.8023
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) Totalrevision

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage und Auftrag ... 3
2.1 Fusionsförderung seit 2005 ... 3
2.1.1 Aktuelle Fusionsförderung ... 3
2.1.2 Beratung und Unterstützung ... 4
2.2 Postulat «Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?» ... 4
2.3 Berichte des Regierungsrates vom 14. Februar 2018 sowie vom 6. März 2019 ... 5
2.4 Auftrag des Grossen Rates – Leitsätze zur Weiterentwicklung der Fusionsförderung ... 5
2.5 Projekt Weiterentwicklung Fusionsförderung ... 6
2.5.1 Teilprojekt Zielbildprozess mit Gemeinden ... 6
2.5.2 Teilprojekt Gesetzgebung ... 7
2.5.3 Motion 136-2022 ... 7

3. Grundzüge der Neuregelung ... 7
3.1 Neue Bestimmungen für Staatsbeiträge zur Förderung strategischer Fusionen ... 7
3.2 Anpassung und Weiterführung von generellen Staatsbeiträgen an Fusionen ... 8

4. Erlassform ... 8
4.1 Totalrevision GFG ... 8

5. Rechtsvergleich ... 8
5.1 Generelle finanzielle Förderung von Fusionen in ausgewählten Kantonen ... 8
5.1.1 Kanton Freiburg ... 9
5.1.2 Kanton Graubünden ... 9
5.1.3 Kanton Zürich ... 10
5.1.4 Kanton Luzern ... 10
5.1.5 Kanton Aargau ... 10
5.1.6 Kanton Wallis ... 11
5.2 Massnahmen und Anreizsysteme zur Förderung von grossflächigen / strategischen Fusionen in ausgewählten Kantonen ... 11
5.2.1 Kanton Freiburg ... 11
5.2.2 Kanton Graubünden ... 12
5.2.3 Kanton Zürich ... 13
5.2.4 Kanton Wallis ... 13

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 13
6.1 Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich ... 27
6.2 Übersicht über die wesentlichsten Änderungen gegenüber bisherigem Recht (Konkordanztabelle) ... 28

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 29

8. Finanzielle Auswirkungen 29

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen 29

10. Auswirkungen auf die Gemeinden 30

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 30

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 30
12.1 Übersicht 30
12.2 Gesamtbeurteilung 31
12.3 Weitere Bemerkungen 31
12.3.1 Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit 31
12.3.2 Stellungnahme zu Workshopergebnissen / Zielbilder 32
12.4 Übersicht über die wesentlichsten Änderungen nach der Vernehmlassung 32
12.4.1 Verzicht auf Reduktion Abklärungsbeiträge 32
12.4.2 Beibehalten Ausnahmeregelung für Fusionen von kleinen Gemeinden 32
12.4.3 Erhöhung Fusionsbeitrag / Reduktion Zentrumsboni 33
12.4.4 Konsultation Regionalkonferenzen und Planungsregionen bei Beurteilung Zentrumsstatus einer Gemeinde 33
12.4.5 Keine Begründungspflicht bei Nichtteilnahme an strategischer Fusion 33
12.4.6 Nicht berücksichtigte Stellungnahmen 34

13. Antrag 34

1. Zusammenfassung

Der Regierungsrat will die Gemeindefusionspolitik mit dem Ziel von leistungsstarken und handlungsfähigen Gemeinden weiterentwickeln. Auf die Entwicklung der Gemeindelandschaft soll mit strategischen Gemeindefusionen gezielter und aus einer übergeordneten Gesamtsicht Einfluss genommen werden. Es gilt weiterhin die Prämisse der Freiwilligkeit.
Basierend auf den Erkenntnissen aus der bisherigen Fusionsförderung und gestützt auf den Auftrag des Grossen Rates aus dem Jahr 2019 wird eine überarbeitete Fusionsstrategie vorgelegt.

Ein Zielbild mit möglichen Fusionsförderräumen zeigt auf, wo strategische Fusionen mittelfristig und langfristig Sinn machen. Dazu wurden zwischen Mai 2021 und August 2022 Workshops unter partizipativer Beteiligung der Gemeinden und Regionen durchgeführt und ausgewertet.

Mit der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vom 25.11.2004 (Gemeindefusionsgesetz, GFG)[1] wird die finanzielle Unterstützung von freiwilligen Gemeindefusionen angepasst und im Hinblick auf die angestrebte Neuausrichtung der Fusionsstrategie optimiert. Die Anpassungen setzen unter anderem den Auftrag um, wonach die Fusionsförderung weg vom Giesskannenprinzip hin zum gezielten Mitteleinsatz gelenkt werden soll. Die Förderinstrumente sollen ab 2025 verstärkt strategische Fusionen finanziell unterstützen.

Gleichzeitig sollen freiwillige Gemeindezusammenschlüsse jeder Art weiterhin von einer finanziellen Basis-Unterstützung sowie vom Beratungsangebot und bestehenden Materialien profitieren. Dazu gehören die seit Jahren zur Verfügung stehende Prozessbegleitung, die Abgabe von Musterunterlagen sowie die Vorprüfung und Genehmigung von Fusionsdokumenten freiwilliger Fusionen.

2. Ausgangslage und Auftrag

2.1 Fusionsförderung seit 2005

2.1.1 Aktuelle Fusionsförderung

Die im Kanton Bern seit 2005 im GFG praktizierte Fusionsförderung besteht im Wesentlichen aus drei Wirkungszielen. Diese beinhalten die „Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden“, die „Stärkung der Gemeindeautonomie“ sowie die „wirksame und kostengünstige Leistungserstellung der Gemeinden“. Der Geltungsbereich des GFG – und die gestützt darauf geleistete finanzielle Unterstützung – umfasst neben Fusionen von politischen Gemeinden (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden) auch Kirchgemeindefusionen.
Die Anzahl der politischen Gemeinden verringerte sich seit 2003 von 400 auf 337 im Jahr 2023. In diesem Zeitraum wurden im Kanton Bern insgesamt 45 Gemeindefusionen mit 108 involvierten politischen Gemeinden umgesetzt. Bei den Kirchgemeinden sind es seit 2000 zehn Zusammenschlüsse mit 25 beteiligten Kirchgemeinden.
Die Fusionsförderung wurde 2009 im Rahmen einer Wirkungs- und Erfolgskontrolle (Evaluation GFG) überprüft[2], woraufhin der Grosse Rat am 10. Dezember 2009 mit einer Planungserklärung

[1] BSG 170.12
[2] Wirkungs- und Erfolgskontrolle der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Evaluation Gemeindefusionsgesetz, GFG) Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 26.8.2009 (RRB 1478/2009)

verschiedene Anpassungen verlangte[3]. Gestützt darauf beschlossen die Stimmberechtigten des Kantons Bern im Jahr 2012 eine Änderung der Kantonsverfassung (KV)[4] und des Gemeindegesetzes (GG)[5]. Es wurden darin verschiedene Optimierungen bei der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen vorgenommen, so u.a. die Lockerung der verfassungsrechtlichen Bestandesgarantie der Gemeinden (Art. 108 KV) im Hinblick auf die Anordnung von Gemeindefusionen[6]. Mit diesen am 1.1.2013 in Kraft getretenen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen erfolgten somit erste Optimierungen bei den Instrumenten und Verfahren für Gemeindefusionen. Die aktuelle Fusionsförderstrategie beinhaltet neben den beschriebenen Wirkungszielen und einzelnen Optimierungen im Jahr 2013 keine räumlich-strategische Komponente bzw. empfohlene Förderräume oder Umsetzungsperimeter.

2.1.2 Beratung und Unterstützung

Neben der Beratung und Begleitung des gesamten Fusionsprozesses durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erhalten die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden auf Gesuch hin Beiträge an die Fusionsabklärungen[7] sowie eine Finanzhilfe[8] nach umgesetztem Zusammenschluss.

Zusätzlich steht mit dem Projekt «Fusions-Check» seit mehreren Jahren auch ein Messinstrument zur Verfügung, um mittel- bis langfristige Auswirkungen von Zusammenschlüssen zu untersuchen.

2.2 Postulat «Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?»

Mit dem am 19. März 2015 vom Grossen Rat überwiesenen Postulat (P 177-2014)[9] „Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?“ wurde der Regierungsrat beauftragt, aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen und wirtschaftlichen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte. Ein Denkmodell solle aufzeigen, wie der Kanton schlagkräftiger und ausgeglichener aufgestellt sein könnte. Die Postulanten verwiesen zur Begründung des Prüfauftrags primär auf die wirtschaftlichen und strukturellen Probleme des Kantons, stellten aber auch einen Zusammenhang zu den „komplizierten, kleinräumigen Strukturen mit damals rund 360 Gemeinden“ her.

Basierend auf dem Postulatsauftrag wurden in einem Grundlagenbericht acht Modelle für eine Neustrukturierung der bernischen Gemeindelandschaft dargestellt. Die zentrale Erkenntnis der Autoren des Grundlagenberichts lautete, dass bereits eine Reduktion auf 100 bis 150 Gemeinden gegenüber dem heutigen Zustand erhebliche Verbesserungen insbesondere in den Bereichen räumliche Entwicklung, Leistungsfähigkeit, Standortattraktivität sowie finanzielle Autonomie der Gemeinden mit sich brächte. Der Regierungsrat legte gestützt auf den Grundlagenbericht in der Folge seinen Prüfbericht zum Postulat 177-2014 vor.

[3] Tagblatt des Grossen Rates 2009, S. 1599 ff.
[4] BSG 101.1
[5] BSG 170.11
[6] Siehe dazu Botschaft des Grossen Rates für die kantonale Volksabstimmung vom 23.9.2012
[7] Projektbezogene Zuschüsse an Fusionsabklärungen gemäss Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG (BSG 631.1)
[8] Finanzhilfe an umgesetzte Zusammenschlüsse gemäss Art. 3, 4, 5, 6 GFG (BSG 170.12)
[9] Zustimmung mit 85 zu 58 Stimmen bei 9 Enthaltungen

2.3 Berichte des Regierungsrates vom 14. Februar 2018 sowie vom 6. März 2019

In seinem Bericht vom 14. Februar 2018 führte der Regierungsrat aus, dass radikale Ansätze zur Neustrukturierung der bernischen Gemeindelandschaft nicht zielführend und eine gemäss Postulat anzustrebende Reduktion auf maximal 50 Gemeinden nicht realistisch seien. Bereits zu diesem Zeitpunkt teilte der Regierungsrat allerdings die Meinung, dass bei der heutigen Fusionsförderung keine räumlich-strategische Zielvorstellung und damit Handlungsbedarf besteht. Aus diesem Grund präsentierte und visualisierte der Regierungsrat im Frühling 2018 ein „Denkmodell", welches den räumlichen Rahmen definierte, innerhalb dessen Gemeindezusammenschlüsse zukünftig erfolgen sollten. Vom 16. Februar bis 25. Juni 2018 wurde zu diesem Bericht eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Vernehmlassung zeigte eine insgesamt grosse Unterstützung für die Gemeindefusionspolitik, sofern das Prinzip Freiwilligkeit weiterhin vorherrsche. Ein „Top-down"-Anordnungsansatz für Gemeindefusionen wurde deutlich abgelehnt. Die Idee einer Vision oder eines Zielbildes für die Gemeindelandschaft wurde begrüsst.
Gestützt auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die bisherigen Erfahrungen und die Vernehmlassungseingaben im Frühling 2018 skizzierte der Regierungsrat im Bericht vom 6. März 2019[10] seine Vorstellung der zukünftigen Gemeindelandlandschaft und der dazu notwendigen Weiterentwicklung der Fusionsförderung.
Zur Visualisierung der angestrebten Gemeindelandschaft schlug der Regierungsrat vor, in einem partizipativen Prozess ein „Zielbild" mit sogenannten „Förderräumen" für Fusionen zu erarbeiten. Weiter stellte der Regierungsrat klar, dass bei der Weiterentwicklung und Optimierung der Fusionsförderinstrumente weiterhin das Freiwilligkeitsprinzip gelten solle.

2.4 Auftrag des Grossen Rates – Leitsätze zur Weiterentwicklung der Fusionsförderung

Der Grosse Rat nahm den Bericht des Regierungsrates zur «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern» (in Umsetzung des Postulats 177-2014 am 12. Juni 2019 mit 127 JA- zu 14 NEIN-Stimmen bei 2 Enthaltungen zur Kenntnis. Damit verbunden waren Umsetzungsaufträge, welche gemäss den 5 Leitsätzen seit 2019 bearbeitet worden sind.

Die Leitsätze lauten:

1. Unter der Leitung des Kantons ist unter Einbezugs der Gemeinden (und der RSTH) in partizipativer Weise ein Zielbild «Gemeindelandschaft Kanton Bern» zu erarbeiten.
2. Die finanziellen und personellen Ressourcen werden gezielt für strategische Fusionen eingesetzt. Das zu erarbeitende Zielbild mit Förderräumen stellt die Entscheidgrundlage dar für einen effizienten Einsatz von Finanzen und Beratungs-Ressourcen. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung von finanzieller Unterstützung werden überarbeitet.
3. Mit einem neuen „Zentrumsbonus" werden gezielt Fusionen mehrerer Kleinstgemeinden mit einer Zentrumsgemeinde, aber auch Fusionen in Agglomerationen gefördert. Dazu wird eine gesetzliche Grundlage mit entsprechenden Kriterien auszuarbeiten sein.
4. Der Kanton nimmt aktiven Einfluss auf den Abklärungs- und Umsetzungsprozess von Gemeindefusionen gemäss dem Zielbild mit Förderräumen.
5. Die bestehenden "Durchsetzungs- und Zwangsinstrumente" werden auf der Basis des Zielbildes konsequenter eingesetzt.

[10] Prüfbericht RR an GR (2014.JGK.4219 «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern») abrufbar auf website des Grossen Rates

2.5 Projekt Weiterentwicklung Fusionsförderung

Im September 2019 beauftragte die Direktorin DIJ das Amt für Gemeinden und Raumordnung, gestützt auf den Auftrag des Grossen Rates je ein Teilprojekt «Zielbild Gemeindelandschaft» (vgl. Kap. 2.4, Leitsatz 1) sowie ein Teilprojekt «Gesetzgebung» (vgl. Kap. 2.4, Leitsätze 2 bis 5) zu starten.

Seit 2019 sind der Verband bernischer Gemeinden (VBG) sowie die Regierungsstatthalterämter der 10 Verwaltungskreise in Form eines ständigen Steuerungsausschusses in der Projektorganisation vertreten. Der Steuerungsausschuss überwacht und reflektiert die gesamten Arbeiten beider Teilprojekte zur Weiterentwicklung der Fusionsförderung.
Seit September 2022 wird die vorliegende Vorlage unter der Leitung der Direktorin für Inneres und Justiz zudem von einer breit zusammengesetzte Begleitgruppe bestehend aus Mitgliedern des Grossen Rates sowie aus Vertretungen der GL RSTH, VBG, BGK, und (Planungs-)Regionen unterstützt.

2.5.1 Teilprojekt Zielbildprozess mit Gemeinden

2.5.1.1 Durchgeführte Workshops mit Gemeinden

Die Erarbeitung dieses Zielbildes für eine zukünftige Gemeindelandschaft erfolgte in einem partizipativen Prozess. In den Verwaltungskreisen wurden Workshops durchgeführt, zu welchen alle Gemeinden des jeweiligen Verwaltungskreises eingeladen waren. Zu jedem dieser halb- bis ganztägigen Workshops wurde ein individuelles Drehbuch erstellt, das auf einem übergeordneten Gesamtkonzept basierte. Im Verwaltungskreis Berner Jura wurde ein anderes Vorgehen (mit Befragung) gewählt, da die Situation mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier zu massgeblichen Veränderungen geführt hat.

2.5.1.2 Bericht Zielbild Fusionsförderräume im Kanton Bern

Unter dem Titel «Fusionsförderräume im Kanton Bern / Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft» liegen die Erkenntnisse seit November 2022 in Berichtsform[11] vor.

Der Bericht umfasst einerseits die detaillierten Ergebnisse aus den Workshops pro Verwaltungskreis, eine Synthese und daraus abgeleitete generische Lösungsvarianten. Die Gemeinden konnten sich im Rahmen einer Konsultation zu den Inhalten des Berichts äussern.

2.5.1.3 Stellenwert des Zielbildes für die Anwendung der finanziellen Förderinstrumente

Aufgrund der Prämisse der Freiwilligkeit bei Gemeindefusionen wurde die Umsetzung dieses Zielbilds «bottom-up» angegangen. So wird denn auch keine explizite Anzahl (Zielzahl) Gemeinden innert einer bestimmten Frist vorgegeben. Die gemeinsam mit den Gemeinden erarbeiteten Fusionsförderräume stellen eine Orientierungshilfe dar. In den definierten Fusionsförderräumen sollen die (gesetzlich definierten) Ressourcen zur Fusionsförderung gezielter eingesetzt und das neue Instrument des Zentrumsbonus konkret angewendet werden.

[11] Der vollständige Bericht ist im Regierungsratsgeschäft Nr. 2019.JGK.8023 verfügbar.

2.5.2 Teilprojekt Gesetzgebung

Die inhaltlichen Leitlinien für die Gesetzgebung bestehen aus folgenden vier Leitsätzen:

1. Die finanziellen und personellen Ressourcen werden gezielt für strategische Fusionen eingesetzt. Das Zielbild mit Förderräumen stellt die Entscheidgrundlage dar für einen effizienten Einsatz von Finanzen und Beratungs-Ressourcen. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung von finanzieller Unterstützung werden überarbeitet.
2. Mit einem neuen „Zentrumsbonus“ werden gezielt Fusionen mehrerer Kleinstgemeinden mit einer Zentrumsgemeinde, aber auch Fusionen in Agglomerationen gefördert. Dazu wird eine gesetzliche Grundlage mit entsprechenden Kriterien auszuarbeiten sein.
3. Der Kanton nimmt aktiven Einfluss auf den Abklärungs- und Umsetzungsprozess von Gemeindefusionen gemäss dem Zielbild mit Förderräumen.
4. Die bestehenden "Durchsetzungs- und Zwangsinstrumente" werden auf der Basis des Zielbildes konsequenter eingesetzt.

2.5.3 Motion 136-2022

Die am 14. Juni 2022 eingereichte Motion «Kooperationen statt Fusionen fördern» (M 136-2022) beauftragt den Regierungsrat:

1. Das Gemeindefusionsgesetz dahingehend anzupassen, dass neben Fusionen auch Interkommunale Zusammenarbeit gefördert werden kann.
2. Die entsprechenden Instrumente und Beratungsangebote zu schaffen, dass Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit gefördert werden können.

In seiner Antwort hielt der Regierungsrat zusammenfassend fest, dass der Aufbau einer aktiven Förderung von IKZ komplex sei, einer sorgfältigen Prüfung bedürfe und mit der laufenden Weiterentwicklung der Fusionsförderung koordiniert werden müsste. Allfällige Erkenntnisse aus der bevorstehenden politischen Diskussion um die Fusionsförderung müssten in entsprechende Abklärungen einfliessen.

Der Regierungsrat beantragte daher, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Grossrat Ernst Wandfluh zog die Motion 136-2022 anlässlich der Frühlingssession des Grosses Rates am 7. März 2023 ohne Begründung zurück.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Neue Bestimmungen für Staatsbeiträge zur Förderung strategischer Fusionen

Mit den neuen Bestimmungen wird es möglich, strategische Fusionen mit zusätzlichen Förderbeiträgen zu unterstützen. Dafür sollen entsprechende Kriterien gesetzlich festgehalten werden. Gestützt auf die bestehenden Grundlagen in Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung (KV)[12] sowie in Artikel 4b Absätze 1 und 2 Buchstabe a und b GG[13] setzt der Kanton bereits heute neben Beratungs- und Informationsdienstleistungen auch finanzielle Mittel zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen ein. Die finanzielle Förderung umfasst Abklärungsbeiträge (sog. projektbezogene Zuschüsse) und Finanzhilfen an zustande gekommene Gemeindefusionen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen finden sich bisher im FILAG (Abklärungsbeiträge)

[12] Die generelle Fusionsförderbestimmung der Kantonsverfassung: lautet «Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden».
[13] Gemäss Artikel 4b Absatz 1 des Gemeindegesetzes kann der Kanton zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen insbesondere finanzielle Mittel einsetzen.

und im GFG (Finanzhilfen). Staatsbeiträge an strategische Fusionen, wie in den Leitsätzen gefordert, sind heute bereits durch allgemeine und offene Formulierungen in Verfassung und Gemeindegesetz abgedeckt, aber in keinem Erlass konkret formuliert.
Deshalb werden im totalrevidierten Gemeindefusionsgesetz neue und konkrete Regelungen aufgenommen (u.a. zu gezielterer Fusionsförderung mittels Zentrumsbonus) sowie bestehende Bestimmungen systematisch und inhaltlich überarbeitet. Mit der Verschiebung einzelner Bestimmungen des FILAG (Abklärungsbeiträge) in das GFG erfolgt zudem eine Vereinheitlichung der finanziellen Förderung. Dazu ist die Form der Totalrevision geeignet. (vgl. Ausführungen in Kap. 4.1)

3.2 Anpassung und Weiterführung von generellen Staatsbeiträgen an Fusionen

Eine Basisunterstützung in materieller und immaterieller Form ist auch für «nicht-strategische» Zusammenschlüsse weiterzuführen. Entsprechend enthält die Gesetzesvorlage einen gekürzten Fusionsbetrag in Form einer Pauschale. Dieser kann auf Gesuch hin auch ausgerichtet werden, wenn der Zusammenschluss nicht dem Zielbild mit Förderräumen entspricht. Ziel dabei ist, Anreize und Unterstützung für Gemeinden mit geringen finanziellen Möglichkeiten sicherzustellen.

4. Erlassform

4.1 Totalrevision GFG

Neben materiellen (Neuausrichtung der Staatsbeiträge auf strategische Fusionen und neuartiges Finanzierungssystem) sprechen auch systematische Gründe für eine grundlegende Überarbeitung und damit für eine Totalrevision des GFG.
Mit der vorliegenden Totalrevision wird das bestehende finanzielle Förderinstrumentarium systematisch vereinheitlicht und in einem Erlass – dem GFG – verankert. Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG (projektbezogene Zuschüsse), der aus systematischer Sicht unter der Marginale «Ausgleich bei Zusammenlegung von Gemeinden» schon heute nicht mehr am richtigen Ort ist, wird in das GFG überführt und redaktionell leicht angepasst.

Die Gesetzesänderungen unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. a KV).

5. Rechtsvergleich

5.1 Generelle finanzielle Förderung von Fusionen in ausgewählten Kantonen

Seit der Kanton Bern Fusionen aktiv fördert, haben auch mehrere andere Kantone teils vergleichbare Förderinstrumentarien geschaffen und angepasst. Strategische Elemente finden sich häufig in allgemeinen Zielformulierungen betreffend die wirksame Leistungserbringung. Regelmässig werden gewisse zusätzliche Leistungen und/oder Boni für grössere Perimeter (Anzahl Gemeinden, teilweise zusätzlich gekoppelt an die Wohnbevölkerung) in Aussicht gestellt (vgl. dazu Kap. 5.2).

Die angewandten Modelle werden im Folgenden anhand ausgewählter Kantone kurz vorgestellt.

5.1.1 Kanton Freiburg

Die Anzahl der politischen Gemeinden im Kanton Freiburg hat von 167 im Jahr 2011 auf aktuell 126 abgenommen (Stand 2023)[14]. Bereits in den Jahren 2000 bis 2006 verzeichnete der Kanton Freiburg im Rahmen früherer Förderprogramme eine deutliche Reduktion von 244 auf 167 Gemeinden.
Das Gesetz über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse des Kantons Freiburg (GZG)[15] verfolgt in den Artikeln 1 bis 3 sowie 9 bis 15 folgende Ziele und legt die entsprechende immaterielle und materielle Förderung fest:
Die Förderung von Zusammenschlüssen soll:
a) die Gemeindeautonomie stärken;
b) die Leistungsfähigkeit der Gemeinden steigern;
c) dazu beitragen, dass die Gemeinden wirksame Leistungen erbringen können;
d) das Kantonszentrum stärken.

Das GZG sieht dazu eine mit dem Kanton Bern vergleichbare kostenlose Beratung und Unterstützung (Art. 3 GZG) durch die zuständige Oberamtsperson oder durch das Amt für Gemeinden vor. Die finanzielle Unterstützung (sog. Finanzhilfe, GZG Art. 11ff.) besteht aus einem Grundbetrag von CHF 200 pro Gemeinde, multipliziert mit ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl. Für drei und mehr Gemeinden wird eine Zusatzleistung pro zusätzliche Gemeinde in der Höhe von 0,1 (Multiplikator) festgelegt. Das GZG ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten und wurde seither teilrevidiert. Die letzte Teilrevision ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten.

5.1.2 Kanton Graubünden

Gestützt auf eine Auslegeordnung über die territorialen Strukturen legte der Regierungsrat des Kantons Graubünden dem Grossen Rat im Oktober 2010 eine Gemeinde- und Gebietsreform[16] vor. Der Bündner Grosse Rat folgte den von der Regierung unterbreiteten Vorschlägen zur Gemeinde- und Gebietsreform. In Bezug auf die Gemeindereform verfolgt der Kanton Graubünden demnach seit mehreren Jahren folgende Strategie:

- *Gemeindezusammenschlüsse sollen vor Ort eingeleitet und entschieden werden („bottom up"-Ansatz).*
- *Gemeindeübergreifende Fusionsabstimmungen als Folge von Initiativen vor Ort sollen zugelassen werden.*
- *Mittelfristig wird ein Gemeindebestand zwischen 50 und 100 Gemeinden und langfristig ein solcher von weniger als 50 Gemeinden angestrebt.*
- *Bestehende Fusionshemmnisse im Finanzausgleich sowie in sektoralpolitischen Bereichen sollen weiter abgebaut und Anreize zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen verstärkt werden.*
- *Gemeindezusammenschlüsse sollen nur innerhalb der von der Regierung festgelegten Förderräume finanziell gefördert werden.*
- *Der Kanton soll sich bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben an den von der Regierung festgelegten Förderräumen orientieren.*
- *Das Förderinstrumentarium soll modifiziert werden, so dass auch grössere Zusammenschlüsse profitieren. Dabei soll sich die finanzielle Förderung volumenmässig an der heutigen Praxis orientieren.*

Die notwendigen Fördermittel sind in einem Finanzausgleichsfonds sichergestellt.

[14] Statistische Angaben unter: www.fr.ch/de/staat-und-recht/gemeindefusionen
[15] SGF 141.1.1
[16] Botschaft der Regierung an den Grossen Rat vom 26.10.2010, Heft Nr. 8/2010 – 2011

5.1.3 Kanton Zürich

Die generelle Fusionsförderung basiert auf Artikel 84 Absatz 5 der Verfassung[17] des Kantons Zürich, wonach zusammenschlusswillige Gemeinden in ihren Bestrebungen vom Kanton unterstützt werden. Zusammenschlüsse von politischen Gemeinden werden finanziell mit einem Beitragssystem unterstützt, welches folgende Elemente umfasst:

- einwohnerabhängiger Grundbeitrag an neu zusammengeschlossene Gemeinden
- zwei Zusatzbeiträge (Entschuldungsbeitrag und Beitrag zum Ausgleich von Mindereinnahmen), welche die konkreten Verhältnisse in den beteiligten Gemeinden berücksichtigen und bei der Verschuldung sowie bei den Steuerfussunterschieden anknüpfen. Die Detailregelungen finden sich im Gemeindegesetz[18] und in der Gemeindeverordnung[19].

Mit einem webbasierten Berechnungstool[20] kann eine Gemeinde die provisorischen kantonalen Beiträge an Gemeindefusionen selber berechnen. Zwischen 2014 und 2019 richtete der Kanton Zürich an die sieben umgesetzten Zusammenschlüsse Finanzhilfen in der Höhe von total CHF 27,6 Mio. aus. Neben diesen materiellen Anreizen stellt der Kanton Zürich zudem Beratungsdienstleistungen (immaterielle Anreize) in Aussicht. Grundsätzlich spricht der Kanton Zürich nur dann eine finanzielle Unterstützung, wenn durch den Zusammenschluss eine zweckmässig abgegrenzte Gemeinde entsteht (vgl. dazu Kap. 5.2.3).

5.1.4 Kanton Luzern

Im Jahr 1997 wurde das Projekt für Gemeindereformen lanciert. Damals existierten in Luzern 107 Kommunen. Seither sind insgesamt 19 Zusammenschlüsse umgesetzt worden und es gibt noch 80 luzernische Gemeinden. Die finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen ist im Gesetz über den Finanzausgleich (FAG)[21] geregelt. Im März 2017 hat der Regierungsrat die Strategie für die Gemeindereform neu justiert. Die zwei Grundpfeiler der luzernischen Fusionsförderungen werden wie folgt umschrieben:

- Zusammenschlüsse, die von unten gedeihen: Gemeinden nehmen Fusionsabklärungen von sich aus auf, der Kanton kann sie auf Anfrage fachlich und finanziell unterstützen.
- Risikobasierter Ansatz: Geraten Gemeinden in finanzielle oder organisatorische Schwierigkeiten und ist ihre Handlungsfähigkeit nicht mehr gewährleistet, sucht der Kanton gemeinsam mit ihnen nach Lösungen.

Darüber hinaus verzichtet der Kanton bewusst darauf, konkrete Fusionskandidaten zu nennen oder Fusionsperimeter festzulegen.

5.1.5 Kanton Aargau

Seit dem Jahr 2000 ist die Anzahl der Gemeinden im Kanton Aargau von 232 auf 210 gesunken. Weitere zehn Gemeinden verschwanden per Anfang 2022. Von den aktuell 200 Gemeinden befinden sich momentan acht in Fusionsabklärungen.
Der Kanton Aargau unterstützt die Zusammenschlussprojekte der Gemeinden einerseits durch Beratung der Projektgremien und anderseits durch finanzielle Leistungen. Die Gemeindeabteilung erbringt folgende Leistungen:

- Mitwirkung in Projektorganisationen und -gremien
- Unterstützung und Mitwirkung bei der Beurteilung finanzieller Auswirkungen

[17] Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich (OS), Nr. 101
[18] OS Nr. 131.1
[19] OS Nr. 131.11
[20] Abrufbar unter Gemeindefusion | Kanton Zürich (zh.ch)
[21] Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL) Nr. 610

- Kontakte zu anderen Verwaltungsabteilungen des Kantons
- Beratung in rechtlichen Fragen
- Rechtliche Prüfung von Zusammenarbeits- und Zusammenschlussverträgen

Die finanziellen Unterstützungsleistungen gestützt auf das aargauische Gemeindegesetz sowie gestützt auf weitere Erlasse[22] bestehen unter anderem aus Beiträgen an Projektkosten, Änderungen amtlicher Dokumente, kommunale Nutzungsplanungen und aus Zusammenschlussbeiträgen. Die Berechnungen für eine Zusammenschlusspauschale sowie einen Zusammenschlussbeitrag in den aargauischen Bezirken werden jeweils jährlich publiziert[23]. Für die effektiv ausbezahlten Mittel werden dann jeweils aktuelle Zahlen zu den Einwohnerzahlen und zur Steuerkraft herangezogen.

5.1.6 Kanton Wallis

Am 31. Dezember 2018 zählte das Wallis 126 Gemeinden, davon 34 mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern. 1990 waren es 163 Gemeinden. Seit damals hat sich diese Zahl durch 21 Fusionen – davon 15 seit dem Jahr 2011 – um 37 Gemeinden reduziert. In jüngster Zeit hat sich die Dynamik der Gemeindefusionen beschleunigt. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Gemeindegesetz (GG)[24] und in der Verordnung über Gemeindefusionen (FusV)[25] vom 25. Januar 2012.
Gestützt auf die FusV werden Zusammenschlussprojekte im Kanton Wallis neben administrativer Unterstützung und rechtlicher Begleitung mit folgenden vier Massnahmen unterstützt:

- Basishilfe: abhängig von der Bevölkerungszahl der betroffenen Gemeinden
- Multiplikationskoeffizient: Anzahl der Gemeinden
- Weitere Hilfe: gemäss der Bevölkerungszahl der fusionierten Gemeinden
- Fusionsstudie: CHF 30'000 pro betroffene Gemeinde

Die totalen Ausgaben des Kantons Wallis für Fusionen zwischen 2000 und 2017 betrugen CHF 54,6 Mio.
Mit einer in Auftrag gegebenen Studie steht den Walliser Gemeinden seit 2019 eine Vision des Gemeindegefüges als Orientierungshilfe für die nächsten 30 bis 50 Jahre zur Verfügung (vgl. dazu Kap. 5.2.4).

5.2 Massnahmen und Anreizsysteme zur Förderung von grossflächigen / strategischen Fusionen in ausgewählten Kantonen

In jüngerer Zeit haben neben Bern auch andere Kantone Überlegungen zur zusätzlichen Unterstützung von Fusionen in strategischen Räumen angestellt.

5.2.1 Kanton Freiburg

Der Kanton Freiburg verfügt neben der Basisunterstützung auch über Grundlagen für die strategische Fusionsförderung: Gestützt auf die Artikel 4 bis 8 GZG wurde im Kanton Freiburg zwischen 2011 und 2013 ein sogenannter Fusionsplan pro Bezirk ausgearbeitet als Grundlage für

[22] Systematische Sammlung des Kantons Aargau (SAR): Gemeindegesetz (SAR 171.000), Finanzausgleichsgesetz FAG (SAR 615.200) sowie Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (FAD 615.210)
[23] Abrufbar auf website www.ag.ch unter tabelle-berechnung-zusammenschlussbeitraege-basis-19-21.pdf (ag.ch)
[24] Systematische Gesetzessammlung des Kantons Wallis (SGS) Nr. 175.1
[25] SGS Nr. 175.100

die zukünftigen Gemeindezusammenschlüsse. Dazu erliess die zuständige Direktion[26] Weisungen und Empfehlungen. Die Ausarbeitung oblag den Oberamtspersonen der Bezirke und beinhaltete die Mitwirkung und Anhörung der Gemeinden. In seinem Genehmigungsbeschluss vom 28. Mai 2013 hielt der Staatsrat fest, dass der Plan zum Ziel habe, durch Zuweisung von Fusionsperimetern die beste Art und Weise darzulegen, um die Stärken und Schwächen der Gemeinden zu verbinden. Der Plan basiert auf einer Abwägung der Interessen der Gemeinden, der Bezirke und des Kantons.
Im Jahr 2015 stiessen die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) und der Oberamtmann des Saanebezirks das Projekt «Grossfreiburg 2030» an. In einem partizipativen Prozess konnte die Bevölkerung ihre Ideen zur institutionellen Zukunft äussern. Mitte 2016 wurde eine explizite gesetzliche Bestimmung in das GZG aufgenommen:

> *Art. 17a Definition von Grossfreiburg*
> *[1] Grossfreiburg umfasst die Gemeinden im provisorischen Perimeter, den der Staatsrat in Anwendung dieses Gesetzes festgelegt hat.*
> *[2] Dieser Perimeter umfasst das Gebiet der Gemeinde Freiburg und das Gebiet der Gemeinden, die:*
> *a) insbesondere städtebaulich, wirtschaftlich und kulturell eng miteinander verflochten sind,*
> *b) und zusammen mindestens 50'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben*

Das Projekt Grossfreiburg (Zusammenschluss zu einer Gemeinde von rund 75'000 Einwohnerinnen und Einwohnern) scheiterte im September 2021. Die freiburgischen Grundlagen hinsichtlich strategischer Fusionen sind trotz Scheiterns des Projektes «Grossfreiburg» in die aktuellen Überlegungen zur bernischen Fusionsförderung eingeflossen.

5.2.2 Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden verfolgt seit über zehn Jahren neben Anreizen und Beratung auch folgenden Ansatz zur Förderung von strategischen Zusammenschlüssen in festgelegten Förderräumen:

- Gemeindezusammenschlüsse sollen nur innerhalb der von der Regierung festgelegten Förderräume finanziell gefördert werden.
- Der Kanton soll sich bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben an den von der Regierung festgelegten Förderräumen orientieren.

Artikel 61 Absatz 3 des bündnerischen Gemeindegesetzes (GG)[27] legt das Folgende fest: «Die Regierung definiert nach Anhörung der Gemeinden Förderräume. Diese orientieren sich an Kriterien für die Bildung von starken Gemeinden». Die Grundlage zur konkreten Festlegung von Beiträgen an Zusammenschlüssen findet sich im Finanzausgleichsgesetz (FAG)[28]. Artikel 14 dieses Gesetzes hält in den Absätzen 3 und 4 fest, dass die Regierung die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge festlegt und dem Grossen Rat den erforderlichen Kredit unterbreitet.
Die Förderpraxis besteht aus drei Elementen:

- Die «Förderpauschale» besteht aus einer Grundpauschale und einer Pauschale für Strukturbereinigung. Während sich die Grundpauschale je nach Anzahl fusionierender Gemeinden progressiv erhöht, können mit der Strukturbereinigungspauschale anhand eines Indikatorensets u.a. die Auflösung von interkommunaler Zusammenarbeit oder positive Effekte im Sinne der funktionalen Ausrichtung honoriert werden.
- Der «Ausgleichsbeitrag» besteht aus einem vertikalen, einem horizontalen Ausgleich, einem Steuerfussausgleich sowie aus einem Disparitäten- und Infrastrukturausgleich. Einzelne Elemente sind mit den bernischen Kompensationszahlungen an Fusionsgemeinden nach Artikel 34 Absatz 1 FILAG vergleichbar.

[26] Heute: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft
[27] Bündner Rechtsbuch (Systematische Sammlung) BR 175.050
[28] BR 730.200

- Schliesslich kennt der Kanton Graubünden «Sonderleistungen», um sicherzustellen, dass eine fusionierte Gemeinde wegen des Zusammenschlusses nicht schlechter dasteht. Sonderleistungen können sein: Zusicherungen in den Bereichen öffentlicher Verkehr, kantonale Strassenverbindungen, Zusammenführung Vermessungswerke, unentgeltliche Beratungs- und Revisionstätigkeit des Amts für Gemeinden sowie weitere.

Elemente dieser Förderpraxis sind in das vorliegende Gesetzgebungsprojekt eingeflossen.

5.2.3 Kanton Zürich

Die finanzielle Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen ist im Gemeindegesetz und in der Gemeindeverordnung detailliert geregelt (vgl. auch Kap. 5.1.3). Gestützt darauf lässt sich die Höhe der Beiträge zum Voraus eindeutig bestimmen. Der Kanton spricht allerdings nur dann eine finanzielle Unterstützung, wenn eine zweckmässig abgegrenzte Gemeinde entsteht.
Die zweckmässige Abgrenzung einer Gemeinde ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung verschiedener Faktoren wie die Gliederung des Raums (Geografie, Topografie), die Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgung), die Siedlungsstruktur sowie die bestehende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden. Zudem müssen die Interessen anderer Gemeinden und des Kantons berücksichtigt werden.

5.2.4 Kanton Wallis

Ein Ende 2019 zuhanden des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport des Kantons Wallis angefertigter Bericht[29] setzt sich mit einer «Vision für das Walliser Gemeindegefüge angesichts globaler Herausforderungen» auseinander. Die Zielsetzung besteht darin, eine strategische Vision für das künftige Walliser Gemeindegefüge sowie ein praktisches Instrument oder Analyseraster vorzulegen, sodass die Gemeinden die Auswirkungen auf das Walliser Gemeindegefüge insgesamt in ihre Überlegungen zu allfälligen Gemeindefusionen einbeziehen können.

Im Sinne einer Schlussfolgerung wurde zu den Erkenntnissen und der erarbeiteten Entscheidungshilfe festgehalten: «Das vorgeschlagene Instrument ist auf keinen Fall als Mittel zu sehen, das es ermöglicht, auf mechanische Weise über eine Gemeindefusion in einem gegebenen Perimeter zu entscheiden oder das bestmögliche Fusionsprojekt zu finden. Es ist als Raster zu verstehen, als Struktur, die dazu beiträgt, die Aufgaben und Diskussionen zu organisieren, die aber auf keinen Fall die eigenen Einschätzungen und Erwägungen der politischen Gemeindebehörden und der Bevölkerung ersetzen kann».

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Die finanziellen Förderinstrumente inklusive Regelungen für die Mittelbeschaffung werden wie bis anhin im GFG geregelt. Basis für diesen Erlass ist Artikel 108 Absatz 5 der Kantonsverfassung (kantonale Förderung von Gemeindezusammenschlüssen).

Artikel 1
Die bisherigen Bestimmungen zum Zweck des GFG werden lediglich begrifflich abgeändert. Der Zweck der Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen bleibt unverändert. Die Freiwilligkeit stellt das unveränderte Prinzip der bernischen Fusionsförderung dar.

[29] Bericht «Vision für das Walliser Gemeindegefüge angesichts globaler Herausforderungen» des Kantons Wallis (Auftraggeber) zuhanden des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport, Urheber: Prof. Dr. Nils Soguel, Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung, Universität Lausanne

Es wird festgehalten, dass sämtliche Arten finanzieller Unterstützung von freiwilligen Fusionsprojekten in Form von Staatsbeiträgen erfolgen. Dies entspricht der geltenden Praxis der Staatsbeitragsgesetzgebung (StBG[30]).
Der Begriff «Vorbereitung» umfasst sämtliche Massnahmen der beteiligten Gemeinden, die der Abklärung der Machbarkeit eines Zusammenschlusses inklusive entsprechenden Informationsmassnahmen bis und mit kommunalem Schlussentscheid dienen. An diese Vorbereitungen werden erfolgsunabhängige Staatsbeiträge ausgerichtet (siehe Art. 3).
Als «umgesetzt» im Sinne der vorliegenden Bestimmungen gelten Zusammenschlüsse, welche rechtskräftig genehmigt und auf den 1. Januar des neuen Jahres operativ bzw. organisatorisch umgesetzt worden sind.

Absatz 2 hält fest, dass als Gemeinden im Sinn des vorliegenden Gesetzes einerseits die politischen Gemeinden (Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden) und andererseits die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen gemeint sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass ausschliesslich diese Arten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Fall eines Zusammenschlusses in den Genuss der finanziellen Unterstützung kommen, während die übrigen gemeinderechtlichen Körperschaften (nach Art. 2 GG) ausgeschlossen werden.

Absatz 3 konkretisiert *Absatz 1* dahingehend, dass Staatsbeiträge im Sinn von Artikel 3 StBG[31], in Form von Abklärungsbeiträgen, Fusionsbeiträgen und Zentrumsboni ausgerichtet werden.
Die Einführung sogenannter «Zentrumsboni» stellt die inhaltliche Neuerung dar. Die Zentrumsboni werden in den Artikeln 6 (Voraussetzungen) bis 8 (Berechnung, Ausnahme und Obergrenze Zentrumsbonus) umschrieben.

Artikel 2
Diese Bestimmung übernimmt – neu in einem separaten Artikel in geänderter Reihenfolge – im Wesentlichen die bisherigen Wirkungsziele (gemäss bisherigem Art. 1 Abs. 2 GFG), wobei die bisherige Formulierung «*Steigerung* der Leistungsfähigkeit» in Buchstabe a durch «Sicherstellung der Leistungsfähigkeit» ersetzt wird. Das entspricht einerseits der Absicht, weiterhin auch nicht strategische Zusammenschlüsse zu unterstützen. Andererseits zeigt die Erfahrung, dass mit einem Zusammenschluss in erster Linie angestrebt wird, die Leistungsfähigkeit mittel- bis langfristig zu erhalten. Eine Steigerung der Leistungsfähigkeit in einzelnen Bereichen der Aufgabenerfüllung ist zwar wünschbare Folge einer Fusion, aber nicht das primäre Ziel der Fusionsförderung, auch wenn mit der verstärkten Unterstützung von strategischen Fusionen ein Anreiz für das Übertreffen des Minimalziels «Erhalt Leistungsfähigkeit» geschaffen wird.
In *Buchstabe b* wird zudem «Leistungserstellung der Gemeinden» mit «Aufgabenerfüllung der Gemeinden» ersetzt, was der in der Gemeindegesetzgebung an mehreren Stellen[32] verwendeten Terminologie Rechnung trägt.

Artikel 3
Dieser Artikel regelt die Gewährung von Abklärungsbeiträgen (bisher projektbezogene Zuschüsse) an die Vorbereitung von Gemeindezusammenschlüssen. Die bisher uneinheitlichen und verstreuten Regelungen für Abklärungsbeiträge an Einwohner- und gemischte Gemeinden (Art. 34 Abs. 2 und 3 FILAG) und an Kirchgemeinden (Art. 7a Abs. 3 GFG) werden systematisch in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst.
Mit der systematischen Neugliederung des Beitrages an Fusionsabklärungen können die Bestimmungen in Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG sowie Artikel 7a Absatz 3 GFG aufgehoben

[30] BSG 641.1
[31] Finanzhilfen sind nach Art. 3 Abs. 2 StBG geldwerte Vorteile, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder -empfänger gewährt werden, um die freiwillige Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, zu fördern oder zu erhalten.
[32] So unter anderem in den Artikeln 4i, 5, 28, 50, 61 bis 64, 68, 69, 110 («Aufgaben») sowie Artikel 8 und 63 (betr. «Aufgabenerfüllung») des bernischen Gemeindegesetzes

werden. Die Regelung der Abklärungsbeiträge für Einwohner- und gemischte Gemeinden im FILAG ist systematisch nicht mehr korrekt, unter anderem weil diese Beiträge nicht mehr aus den Mitteln der Spezialfinanzierung „Fonds für Sonderfälle“ (Art. 49 FILAG) finanziert werden können. Dieser Fonds war seinerzeit durch die politischen Gemeinden und den Kanton geäufnet worden, steht aber seit längerer Zeit nicht mehr für finanzielle Beiträge an Fusionsabklärungen zur Verfügung.

In Anlehnung an die Praxis wird der bei den Gemeinden geläufige Begriff «Abklärungsbeitrag» (anstelle der bisher verwendeten Formulierung «projektbezogener Zuschuss») verwendet. Bisher werden projektbezogene Zuschüsse bzw. Abklärungsbeiträge an die Vorbereitung von Gemeindezusammenschlüssen durch den Regierungsrat bewilligt (Regierungsratsbeschluss). Dies erscheint mit Blick auf die Ausgabenhöhe von max. CHF 120'000 nicht mehr stufengerecht. Neu wird deshalb die Verwendung der (mittels Rahmenkredit gesicherten) Mittel an das AGR als zuständige Stelle der DIJ delegiert. Das AGR prüft als zuständiges Amt die von den gesuchstellenden Gemeinden eingereichten Unterlagen und verfügt einen angemessenen Abklärungsbeitrag. Dabei wird auch der Umfang der beanspruchten kantonalen Begleitung berücksichtigt.

Zur Umsetzung der Forderung des Grossen Rates nach einem gezielteren Mitteleinsatz wurde in der Vernehmlassungsvorlage eine deutliche Senkung der Maxima vorgeschlagen. Der bewährte Anreiz zur Aufnahme von Abklärungen sollte dabei mit maximal CHF 30'000 resp. CHF 60'000 bei grösseren Projekten beibehalten werden. Diese geplante Senkung wurde anlässlich der Vernehmlassung mehrfach kritisiert, mit der Begründung, insbesondere strategische Fusionsabklärungen seien komplex und kostenintensiv.
Artikel 3 Absätze 1 und 2 erfahren somit bezogen auf die Maxima entsprechend keine Änderungen: An Projekte von Einwohner- und Gemischten Gemeinden können nach wie vor maximal CHF 70'000 (bei einem Zweierprojekt) bis maximal CHF 120'000 (bei drei und mehr Gemeinden) ausgerichtet werden

Es handelt sich wie bisher um eine Kann-Bestimmung. Dies bedeutet, dass jedes Gesuch – wie bis anhin – einzeln geprüft wird und kein Rechtsanspruch besteht. Die Gemeinden haben zu belegen, dass sie konkrete Abklärungen im Hinblick auf einen Zusammenschluss vornehmen. Bestandteil des Gesuchs um einen Abklärungsbeitrag sind namentlich Unterlagen zur Projektorganisation, zum Fahrplan und den geschätzten Kosten für die Erstellung der erforderlichen Entscheidgrundlagen. Unverändert beitragsberechtigt sind Ausgaben für personelle und sachliche Aufwände sowohl für konkrete Projektarbeiten (Sitzungen von Behördenmitgliedern, Administration, technische und fachliche Abklärungen und Begleitung) wie auch für Informationsmassnahmen. Sind die Gesuchsunterlagen unvollständig, nicht klar oder nicht mit realistischem Zeitplan hinterlegt, kann das AGR ergänzende Unterlagen einfordern oder das Gesuch ablehnen.
Die Ausrichtung eines Fusionsbeitrags steht zudem grundsätzlich immer unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Finanzmittel (vgl. Art. 10) zur Verfügung stehen.

Wie bis anhin soll die Gewährung eines Abklärungsbeitrags nicht von der späteren Umsetzung des Zusammenschlusses abhängig gemacht werden. Es wird an der sogenannten Erfolgsunabhängigkeit in Bezug auf einen positiven oder negativen kommunalen Schlussentscheid festgehalten. Dies bedeutet, dass an Abklärungsprojekte ausbezahlte Abklärungsbeiträge auch in Zukunft nicht zurückzubezahlen sind, wenn ein Projekt in der kommunalen Schlussabstimmung scheitert und entsprechend nicht umgesetzt werden kann. Die Gewährung von Abklärungsbeiträgen erfolgt daher auch unabhängig von der Ausrichtung allfälliger späterer Fusionsbeiträge und Zentrumsboni.

Weitergeführt wird die Praxis, wonach der kantonale Abklärungsbeitrag im Einzelfall maximal

die Hälfte der geschätzten Projektkosten ausmacht. Der Kostenanteil der Gemeinde ist durch das zuständige Organ (in der Regel als Bruttokredit) zu beschliessen.
Zudem kann – auch dies in Weiterführung der bestehenden Praxis – der kantonale Betrag gestaffelt ausbezahlt werden. In der entsprechenden Verfügung wird festzuhalten sein, an welche Bedingungen die vollumfängliche Auszahlung geknüpft ist. Die Auszahlung des mit Verfügung gesprochenen Abklärungsbeitrags ist spätestens dann vollständig vorzunehmen, wenn die Gemeinden entschieden haben, dass und in welchem Perimeter die kommunale Schlussabstimmung abgehalten wird.

Absatz 2 präzisiert, dass sich der maximale kantonale Beitrag ab der dritten Gemeinden um höchstens CHF 10'000 pro zusätzlich beteiligte Gemeinde erhöhen kann.

Die Verfügung des AGR über die Gewährung des Abklärungsbeitrags kann gemäss *Absatz 3* mit Beschwerde bei der DIJ angefochten werden. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[33].

Artikel 4
Der Artikel lehnt sich an die bisherige Bestimmung zur Gewährung der erfolgsabhängigen Finanzhilfe für umgesetzte Zusammenschlüsse an. Mit der Ausrichtung von finanziellen Beiträgen nach Umsetzung der Fusion sollen – wie bis anhin – generelle Umsetzungskosten und Initialaufwände hinsichtlich einer besseren Wirtschaftlichkeit und Professionalität abgedeckt werden.

Neu wird in *Absatz 1* die DIJ für die Gewährung des Fusionsbeitrags als zuständig erklärt, wobei an der bisherigen «kann»-Formulierung und am Erfordernis eines entsprechenden Gesuchs festgehalten wird. Mit der Verschiebung der Zuständigkeit vom AGR zur DIJ wird der Bedeutung der Fusionsbeiträge Rechnung getragen (vgl. auch Ausführungen unten zu Art 5 bis 8 GFG). Die Kann-Bestimmung verdeutlicht, dass kein Rechtsanspruch auf einen Fusionsbeitrag besteht. Die Ausrichtung eines Fusionsbeitrags steht zudem immer unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Finanzmittel (vgl. Art. 10) zur Verfügung stehen.

Buchstabe a hält fest, dass ein Zusammenschluss vollzogen sein muss, damit die Auszahlung des Fusionsbeitrages (in den ersten Monaten nach der Umsetzung) verfügt werden kann.

Gemäss *Buchstabe b* muss die Gemeinde nach dem Zusammenschluss eine Wohnbevölkerung von mindestens 1'000 Personen aufweisen. Diese Voraussetzung wird aus dem bisherigen Recht übernommen.

Der Fusionsbeitrag setzt das entsprechende Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde voraus. Das Gesuch wird folglich (erst) nach vollzogenem Zusammenschluss eingereicht und nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht behandelt.

Absatz 2 hält fest, dass bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise auch bei Nichterreichen der Schwelle von 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein Fusionsbeitrag gewährt werden kann. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in gewissen Situationen (z.B. aufgrund der Topografie, fehlenden Fusionspartnern) auch eine Fusion von kleinen Gemeinden angezeigt sein kann. Die besonderen Umstände, welche eine Ausnahme von Buchstabe b rechtfertigen können, sind im Gesuch darzulegen. Redaktionell leicht abgeändert, übernimmt diese Bestimmung materiell unverändert die frühere Ausnahmeregelung von Artikel 3 Absatz 2 GFG.

[33] BSG 155.21

Nicht anwendbar ist die Anforderung bezüglich Mindesteinwohnerzahl (*Buchstabe b*) Wohnbevölkerungen für Fusionen von Kirchgemeinden, wie *Absatz 3* klarstellt.

Die Verfügung der DIJ über die Gewährung des Fusionsbeitrags kann gemäss Absatz 4 mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 5
Absatz 1 legt den Fusionsbeitrag als pauschalen Staatsbeitrag fest, welcher der neuen Gemeinde bei erfüllten Voraussetzungen nach Artikel 4 nach Umsetzung des Zusammenschlusses ausgerichtet wird. Der Fusionsbeitrag wird zusätzlich zu einem allfälligen Zentrumsbonus (Art. 6 bis 8) ausgerichtet. Der Auszahlungszeitpunkt in der ersten Jahreshälfte nach erfolgter Fusion entspricht der bisherigen Regelung.
Mit der Einführung des Fusionsbeitrags entfällt die bisherige Berechnungsmethodik (Multiplikation Pro-Kopf-Beitrag von CHF 400 mit max. 1000 Einwohnerinnen/Einwohnern pro beteiligte Gemeinde) und der bisherige Zusammenlegungsmultiplikator.

Der pauschale Fusionsbeitrag als Basisunterstützung wird auf CHF 400'000 festgelegt. Diese Pauschale basiert auf den Erfahrungswerten mit bisherigen Fusionen von kleineren und mittleren Gemeinden und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Umsetzung von Fusionen in der Regel Zusatzkosten für die Arbeitsplatzinfrastruktur, Archivzusammenlegungen, Informatik, Personal u.a. auslöst. Dieser Initialaufwand fällt unabhängig von Einwohnerzahl und der Anzahl beteiligter Gemeinden an.
Für Fusionen von kleinen Gemeinden, welche die Voraussetzungen für einen Zentrumsbonus nicht erfüllen, führt diese Neuregelung unter Umständen zur einer Reduktion der erfolgsabhängigen Unterstützung. Während nach bisherigem Recht beispielsweise zwei kleine Gemeinden bei einer Einwohnerzahl von 1'200 Personen mit einer Finanzhilfe von CHF 480'000 rechnen können, fällt der pauschale Fusionsbeitrag mit CHF 400'000 nach neuem Recht, ab 2025, etwas tiefer aus. Die plafonierte Basisunterstützung stellt sicher, dass grundsätzlich alle Fusionen weiterhin möglichst kostenneutral umsetzbar sein sollen.

Absatz 2 ist ausschliesslich auf Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden anwendbar. Festzuhalten ist auch hier, dass auch bei erfüllten Grundvoraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b kein Rechtsanspruch auf einen Fusionsbeitrag besteht. Klar ist, dass die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b GFG verankerte Voraussetzung einer Mindestgrösse für die Gewährung des Fusionsbeitrags an einen zustande gekommenen Zusammenschluss von Kirchgemeinden nicht anwendbar ist (vgl. Ausführungen oben zu Art. 4).
Die vorliegende Bestimmung (sowie Art. 3) übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Artikel 7a GFG, wobei die Ausgestaltung des Fusionsbeitrags mit dem neuen Berechnungskriterium «Anzahl beteiligter Kirchgemeinden» ergänzt wird.

Die Berechnung des konkreten Fusionsbeitrags erfolgt demnach unter Berücksichtigung der finanziellen «Situation», der Anzahl Mitglieder der am Zusammenschluss beteiligten Kirchgemeinden sowie der Anzahl beteiligter Kirchgemeinden. Das Berechnungskriterium «Anzahl beteiligter Kirchgemeinden» wird wie erwähnt neu aufgenommen. Generell ist festzuhalten, dass es sich bei den im Folgenden beschriebenen Kennzahlen um aus Gesamtsummen errechnete Verhältniszahlen geht. Es werden keine Personendaten (also z.B. Steuerdaten) einzelner Gemeindemitglieder bearbeitet.

Die Berechnungsmethodik für den Fusionsbeitrag an Kirchgemeinden ist wie folgt aufgebaut:

Grundsatz
Die vier Kennzahlen werden auf der Basis der Jahresrechnungen im Jahr vor der Fusion berechnet. Bei den drei Kennzahlen «Steuerkraft pro Mitglied», «Eigenkapital pro Mitglied» und «Anzahl Mitglieder» werden in der Kennzahlen-Datenreihe die Werte nach ihrer Grösse eingereiht und anschliessend die Quartilen[34] berechnet.
Als ein Mitglied gelten: ein ganzer Haushalt, ein halber Haushalt und eine juristische Person.
Auch mit der vierten Kennzahl, Anzahl fusionierende Gemeinden, können maximal vier Punkte erreicht werden. Die Punkte pro Kennzahl werden prozentual gewichtet und die erreichten Werte (max. 400) mit CHF 500 multipliziert. Der maximal ausrichtbare Betrag beträgt CHF 200'000.
Detail-Berechnungen
Die finanzielle Situation wird mit den beiden Kennzahlen Steuerkraft pro Mitglied (Steuerertrag bei einer Steueranlage von 0.1 pro Mitglied) und Eigenkapital pro Mitglied berechnet und mit total 50 % gewichtet.
Bei der Steuerkraft pro Mitglied erhalten die steuerkraft-schwächsten Kirchgemeinden am meisten Punkte. D.h. für diejenigen Kirchgemeinden, welche sich im ersten/untersten Quartil (0 bis 25 Prozent) im Vergleich aller Kirchgemeinden befinden, gibt es vier Punkte.

Auch bei der Kennzahl Eigenkapital erhalten jene Kirchgemeinden vier Punkte, welche sich im ersten/untersten Quartil (0 bis 25 Prozent) im Vergleich aller Kirchgemeinden befinden. Je tiefer also das Eigenkapital pro Mitglied, desto mehr Punkte gibt es für die Kirchgemeinde.
Die Steuerkraftpunkte werden mit 30%, jene des Eigenkapitals mit 20% gewichtet.

Die Berechnung der mitgliederbezogenen Kennzahl basiert auf dem Total der Mitglieder aller Kirchgemeinden. Je mehr Mitglieder die fusionierte Kirchgemeinde hat, desto höher die Punktzahl.
D.h. die Kirchgemeinden, welche sich mitgliedermässig im obersten Quartil (75.01 -100 Prozent) im Vergleich aller Kirchgemeinden befinden, erhalten vier Punkte.
Diese Kennzahl wird mit 25 % gewichtet.

Die Kennzahl der beteiligten Kirchgemeinden ergibt sich wie folgt:

2 Kirchgemeinden:	1 Punkt
3-4 Kirchgemeinden:	2 Punkte
5-6 Kirchgemeinden	3 Punkte
7 und mehr Kirchgemeinden:	4 Punkte

Diese Kennzahl wird mit 25 % gewichtet.

Mit den insgesamt vier Berechnungselementen wird eine bewährte und bei den Kirchgemeinden bekannte Regelung weitergeführt. Während das System für Kirchgemeinden mit eher schwierigen finanzieller Ausgangslage (Kriterium finanzielle Situation) etwas höhere Beiträge vorsieht, profitieren auch mitglieder- und perimetermässig grössere also strategischere Zusammenschlüsse von einem Bonus.

Artikel 6
Es soll ein Anreiz für alle politischen Gemeinden geschaffen werden, sich freiwillig an einem strategischen Zusammenschluss mit oder zu einer Zentrumsgemeinde zu beteiligen, wie dies der Grosse Rat verlangt hat. Demnach sollen insbesondere Fusionen um oder mit Zentrumsgemeinden gezielter als bisher gefördert und mit einem sogenannten Zentrumsbonus finanziell unterstützt werden. Die Ausrichtung eines Zentrumsbonus setzt voraus, dass der Zusammenschluss mit einer Zentrumsgemeinde bzw. zu einer Gemeinde mit Zentrumsfunktion vollzogen

[34] Von Quartilen spricht man, wenn die sortierte Datenreihe in vier gleich grosse Klassen aufgeteilt wird (Verteilung in vier Viertel).

ist. Die Kann-Bestimmung verdeutlicht, dass kein Rechtsanspruch auf einen Zentrumsbonus besteht. Die Ausrichtung eines Zentrumsbonus steht zudem immer unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Finanzmittel (vgl. Art. 10) zur Verfügung stehen.

Dem Zentrumsbonus liegt die Absicht zugrunde, dass sich möglichst viele bzw. alle Gemeinden im Perimeter einer Zentrumsgemeinde am Zusammenschluss beteiligen. Bereits heute werden die Gemeinden vom AGR bei sogenannten Perimeterumfragen unterstützt, um frühzeitig zu klären, welche Gemeinden in Fusionsabklärungen steigen. In Zukunft wird diesen Vorabklärungen noch grössere Bedeutung zu kommen.

Die Höhe des Zentrumsbonus legt die DIJ (nach pflichtgemäss ausgeübtem) Ermessen, unter Berücksichtigung der strategischen Bedeutung des Zusammenschlusses, fest.

Mit einem Zentrumsbonus wird einerseits ein finanzieller Anreiz geschaffen. Andererseits soll ein Kosten-Beitrag an die komplexen Abklärungen und Umsetzungen geleistet werden. Erfahrungsgemäss steigen Komplexität und Kosten von Zusammenschlüssen in Abhängigkeit zur Anzahl Gemeinden sowie mit zunehmender Wohnbevölkerung. In den vergangenen Jahren war mehrfach zu beobachten, dass zwar kleinere, schwächere Gemeinden Fusionsabsichten zeigten, ein sinnvoller Zusammenschluss aber am fehlenden Handlungsbedarf oder an der fehlenden Fusionsbereitschaft der leistungsfähigeren Nachbargemeinde(n) scheiterten[35]. Auch diesem Effekt soll mit dem neu geschaffenen Zentrumsbonus begegnet werden.

Die Anforderungen an ein bestehendes oder neu entstehendes Zentrum werden in Absatz 1 Buchstaben a und b umschrieben. Demnach müssen für die Gewährung des Zentrumsbonus alternativ folgende Grundvoraussetzungen gegeben sein:

a) am Zusammenschluss eine Zentrumsgemeinde der 1. bis 4. Stufe gemäss kantonalem Richtplan beteiligt ist, *oder*
b) die gesuchstellende Gemeinde nachweist, dass sie eine Zentrumsfunktion wahrnimmt.

Buchstabe a): Mit dem Verweis auf den Richtplan des Kantons Bern wird Bezug genommen auf ein bewährtes strategisches Steuerungsinstrument. Im Massnahmenblatt [MB] C_01 setzt sich der Richtplan detailliert mit der Zentralitätsstruktur der bernischen Gemeinden auseinander und legt entsprechende Kriterien fest. Zur Einteilung der Gemeinden in vier verschiedene Gruppen wird im Richtplan nachvollziehbar ausgeführt, dass die Zentren der ersten bis vierten Stufe für ihr jeweiliges Umland wichtige Versorgungsfunktion hätten. Die Bedeutung der im Richtplan bezeichneten Zentren für die umliegenden Gemeinden (namentlich in Bezug auf kommunale Dienstleistungen, Zusammenarbeit, usw.) ist anerkannt. Es ist deshalb naheliegend, dass auf die Definition der Zentren der ersten bis vierten Stufe im kantonalen Richtplan für die finanzielle Unterstützungswürdigkeit von Gemeindezusammenschlüssen verwiesen wird.
In untenstehender Abbildung 1 sind sämtliche Zentren gemäss geltendem Richtplan (Stand August 2022) aufgelistet. Bei den aufgeführten Zentren handelt es sich (mit Ausnahme der Doppelzentren, vgl. Ausführungen weiter unten) um eigenständige politische Gemeinden nach Gemeindegesetzgebung. Entsprechend können diese auch Zusammenschlüsse mit einer oder mehreren Gemeinden eingehen.

[35] vgl. dazu auch Ausführungen im Kapitel 3.3. «Neue Herausforderungen» des Berichts des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 6. März 2019 zur «Zukunft Gemeindelandschaft Kanton Bern»

1	Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2	Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3	Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4	Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz – Corgémont, Tavannes – Reconvilier, Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdtligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4	Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Abbildung 1 (Zentren nach Richtplan)

Zusammenschlüsse mit Beteiligung mindestens einer Zentrumsgemeinde gemäss MB C_01 des kantonalen Richtplans können somit zusätzlich zum Fusionsbeitrag mit einem Zentrumsbonus unterstützt werden. Unerheblich ist dabei, in welcher Zentralitätsstufe die Gemeinde eingeordnet ist. Sämtliche im MB C_01 aufgeführten Gemeinden oder Doppelzentren inklusive der regionalen Tourismuszentren gelten als Zentrumsgemeinden und erfüllen insofern grundsätzlich die Grundanforderung für die Gewährung eines Zentrumsbonus.
Die Beurteilung eines Fusionsperimeters als förderwürdiges Zentrum im Sinne der vorliegenden Regelung hat keine Auswirkungen auf die Abgeltung der Zentrumslasten gemäss bestehenden Grundlagen im FILAG.

Zu den im Richtplan festgelegten Doppelzentren Sonceboz-Corgémont, Tavannes-Reconvilier, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B – Rüegsau, Kirchberg – Rüdtligen-Alchenflüh, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Erlenbach – Oey ist das Folgende festzuhalten: Im Sinne der vorliegenden Fusionsförderungsstrategie wird durch die Direktion für Inneres und Justiz im Einzelfall zu beurteilen sein, ob die Beteiligung einer oder beider politischen Gemeinden an einem Zusammenschluss notwendig ist, zur Ausrichtung eines Zentrumsbonus. Die vorgesehene Einzelfallbeurteilung weist überdies auch eine gewisse Ähnlichkeit mit den Absichten des Richtplans auf, wonach bei Doppelzentren beispielsweise ein gewisses Vorhaben in der einen oder anderen Gemeinde – nach situativer Prüfung – als unterstützungswürdig beurteilt werden kann.

Buchstabe b) schafft einen Alternativtatbestand für folgende Situationen/Konstellationen: Gemeinden, welche zwar eine gewisse zentralörtliche Funktion wahrnehmen, aber nicht im Katalog MB C_01 aufgenommen sind oder sich beispielsweise im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte um eine Anerkennung bemüht haben, aber bisher explizit (u.a. durch abschlägigen Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde) nicht in den Katalog MB C_01 aufgenommen worden sind.

Der Zentrumsbonus setzt das entsprechende Gesuch der zusammengeschlossenen Gemeinde voraus. Das Gesuch wird folglich (erst) nach erfolgtem bzw. vollzogenem Zusammenschluss eingereicht und nach dem zu *diesem* Zeitpunkt geltenden Recht behandelt.
Diese Gemeinden haben im Gesuch an die DIJ nachzuweisen, dass sie nach einem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnehmen. Dieser Nachweis kann namentlich darin bestehen, dass eine an einem Zusammenschluss beteiligte Gemeinde bereits Dienstleistungen/Gemeindeaufgaben (im Mandat) für andere am Zusammenschluss beteiligte Körperschaften erbringt. Weiter kann eine Zentrumsfunktion bzw. -wirkung darin liegen, dass wichtige interkommunale Verflechtungen infolge eines Zusammenschlusses vereinfacht oder aufgelöst werden können.
Es geht hier insbesondere aber nicht ausschliesslich um Aufhebungen von Gemeindeverbänden und vertraglichen (Sitzgemeinde-)Modellen. Generell können auch Rückübertragungen von ausgelagerten Gemeindeaufgaben oder allgemeine Synergiegewinne z.B. die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur zur einer Stärkung der Zentrumsfunktion führen.

Die Beurteilung derartiger (vorliegend nicht abschliessend aufgezählter) Situationen erfolgt gestützt auf die entsprechend begründeten Gesuche durch die DIJ. Auch in diesen Konstellationen wird wichtig sein, dass nicht von vornherein Lücken in einem objektiv sinnvollen Fusionsperimeter bestehen. Diese Beurteilung wird sowohl aus Sicht der fusionswilligen Projektbeteiligten wie auch aus der Optik der fusionsskeptischen Körperschaften zu beurteilen sein.

Absatz 2: Bei der Prüfung der von den Gemeinden geltend gemachten Zentrumsfunktion konsultiert die Direktion DIJ die entsprechenden Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen (oder auch Subregionen[36]). Damit sollen lokale Kenntnisse über bestehende Verflechtungen und mögliches Synergiepotenzial einfliessen. Dabei ist vorstellbar, dass Bezug genommen wird auf Kriterien und Vorgaben bestehender regionaler Planungsinstrumente, namentlich in den Bereichen Verkehr, Siedlung und Landschaft[37]. Die Verfügung der DIJ über die Gewährung des Zentrumsbonus kann gemäss *Absatz 3* mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Der weitere Instanzenzug richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 7
Absatz 1 stellt klar, dass die Berechnung des Zentrumsbonus aus zwei Elementen besteht: Erstens aus einer bevölkerungsabhängigen Grundpauschale abhängig von der Wohnbevölkerung der Gemeinde nach dem Zusammenschluss. Zweitens aus einem Zusammenlegungsfaktor, welcher Fusionsperimeter mit drei und mehr Gemeinden zusätzlich fördert. Für die Gemeinden ist damit berechenbar, mit welchem Zentrumsbonus (zusätzlich zum Fusionsbeitrag) ein Fusionsprojekt rechnen kann. Die Anwendung einer nachvollziehbaren Berechnungsmethodik ist aus Gemeindeoptik wichtig.
Sowohl der Grundbeitrag (*Abs. 2*) wie auch der Zusammenlegungsfaktor (*Abs. 3*) sind verbindliche Berechnungselemente. Ein Rechtsanspruch auf den damit errechenbaren Zentrumsbonus besteht nicht.

Insgesamt wird das Ziel verfolgt, für Zentrumsfusionen finanzielle Beiträge auszurichten, welche neben der Deckung der Umsetzungskosten auch neue, zentrumsspezifische Projekte mitunterstützen können. In gewissen Fällen wird – wie bisher – zum Zeitpunkt der Fusion kein (politischer) Konsens darüber bestehen, für welche Zwecke ein Zentrumsbonus konkret einzusetzen sein wird. Auch in Zukunft wird die Ausrichtung des kantonalen Beitrags somit nicht an die Bekanntgabe des geplanten Verwendungszwecks geknüpft. Üblicherweise äusseren die am Pro-

[36] Wie beispielsweise die «Sektoren» (Nord, Ost, Südost, Süd, West, Bern, Köniz) innerhalb der Regionalkonferenz Bern-Mittelland
[37] z.B. Kriterien, welche im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) entwickelt worden sind und angewendet werden

jekt beteiligten Gemeinden bzw. Entscheidungsträger im Rahmen der Machbarkeitsstudien/Grundlagenberichte entsprechende Wünsche oder Vorschläge zur Verwendung der an die Fusion ausgerichteten Mitteln.
Die Auszahlung des kantonalen Beitrags erfolgt wie bis anhin drei bis sechs Monate nach Umsetzung der Fusion. Mit Blick auf diesen Zeitpunkt ist klar, dass das zuständige Organ der fusionierten Gemeinden verbindlich über die Verwendung von Fusionsbeitrag und Zentrumsbonus entscheiden wird.

Absatz 2:
Zusammenschluss mit einer Bevölkerung bis 5'000 Personen
Für einen Zusammenschluss, welcher nach dem Zusammenschluss eine Wohnbevölkerung von bis 5'000 Personen aufweist, wird ein Grundbeitrag von CHF 800'000 festgelegt. Der Grundbeitrag ist unabhängig davon ausrichtbar, ob sich dieser Zusammenschluss aus zwei oder mehreren Gemeinden bildet. Diese Kategorie berücksichtigt primär, aber nicht nur Konstellationen in ländlichen und/oder touristischen Gebieten.
Gemäss aktuellen Erhebungen (Stand Anfang 2023) verfügen immer noch rund 140 bernische Gemeinden über eine Bevölkerung von weniger als 1'000 Personen. Auch wenn diese Klein- und Kleinstgemeinden in Zukunft nicht mehr primär im Fokus der finanziellen Fusionsförderung stehen, ist dieser Kategorie besonderes Augenmerk zu widmen.
Einer der Hauptgründe liegt darin, dass es auch bevölkerungsmässig kleineren Gemeinden möglich sein soll, sich mit einem Zentrum oder zu neuen Zentren zusammenzuschliessen und Aussicht auf nennenswerte finanzielle Beiträge zu haben. Dies auch deshalb, weil die bekannten Herausforderungen unverändert sind und insbesondere diese Kategorie von Gemeinden betreffen.
Gemäss Richtplan sind rund zwölf Gemeinden[38] mit einer Bevölkerung um oder unter 3'000 Personen als Zentren 4. Stufe oder als touristische Zentren ausgeschieden. Diese Zentren von regionalpolitischer Bedeutung sind auf den ganzen Kanton verteilt, so dass mehrere Konstellationen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a GFG die Grundvoraussetzungen ohne weiteres – auch als Zweierfusion – erfüllen. Bei den genannten kleinen und ländlichen Zentren ist es in mehreren Fällen aus topografischen Gründen unrealistisch, einen Zusammenschluss mit einer Bevölkerung von mehr als 5'000 Personen zu realisieren. Entsprechend rechtfertigt sich für diese Kategorie ein separater Grundbeitrag, welcher sich ab der dritten beteiligten Gemeinde wesentlich erhöhen kann.
Auf der anderen Seite zeigen Berechnungen, dass es auch für ländliche Gebiete bereits ab der dritten beteiligten Gemeinde realistisch ist, auf eine Bevölkerung von über 5'000 Personen zu kommen und damit die nächsthöhere Kategorie zu erreichen. Zusammenschlüsse ohne Beteiligung eines bereits bestehenden Zentrums nach Richtplan mit erfolgreichem Nachweis der geforderten Wirkung nach Art 6 Absatz 1 Buchstabe b sind in dieser Kategorie ebenfalls denkbar, dürften aber selten sein.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Grundbeitrag von CHF 800'000 als attraktiver Anreiz für Kleinstfusionen präsentiert, welcher eine Zentrumswirkung im Sinne der geforderten strategischen Ausrichtung aufweist. Berücksichtigt ist dabei, dass namentlich topografische Gegebenheiten in einigen Regionen stark limitierend wirken.

Als Beispiel ist folgende Konstellation in einer ländlichen Region des Kantons vorstellbar, welche als kleines Zentrum von einem Zentrumsbonus profitieren könnte. Das Beispiel ist frei gewählt und dient lediglich zur rechnerischen Nachvollziehbarkeit.

[38] Darunter u.a. Orpund, Studen, Täuffelen, Koppigen, Laupen, Riggisberg, Zweisimmen, Brienz, Lenk, Kandersteg, Lauterbrunnen (Doppelzentren ausgenommen)

- Einer Fusion einer Zentrumsgemeinde (gemäss Richtplan) mit 3 umliegenden Kleinst-Gemeinden zu einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl von rund 4'700 Personen würde nach bisherigem GFG eine Finanzhilfe von rund CHF 870'000 ausgerichtet. Nach Artikel 7 des totalrevidierten GFG beträgt der Staatsbeitrag rund CHF 1,52 Mio. (Grundbeitrag multipliziert mit 1,4 plus Fusionsbeitrag in der Höhe von CHF 400'000). Der Staatsbeitrag würde sich in dieser Konstellation um rund 75% erhöhen.

Zusammenschluss mit einer Bevölkerung zwischen 5001 und 10'000 Personen:
Für eine Gemeinde, welche nach dem Zusammenschluss eine Wohnbevölkerung von 5'001 bis 10'000 Personen aufweist, wird ein Grundbeitrag von CHF 1'200'000 festgelegt. Der Grundbeitrag ist unabhängig davon ausrichtbar, ob sich dieser Zusammenschluss aus zwei oder mehreren Gemeinden bildet. Im Fokus dieser Kategorie stehen ländliche, aber auch kleinstädtische Konstellationen mit zwei oder mehreren mittleren Gemeinden. Teilweise werden diese Perimeter sogar mehrere Zentren gemäss Richtplan aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass Zusammenschlüsse von Gemeinden, welche nach der Umsetzung eine Bevölkerung von 5'001 bis 10'000 Personen aufweisen, ein grosses Potential haben. Dies aus verschiedenen Gründen:
Einerseits ist in dieser Kategorie die Anzahl bereits bestehender Zentren relativ hoch. Gemäss aktuellen Erhebungen (Stand Anfang 2023) verfügen über 150 bernische Gemeinden über eine Bevölkerung von zwischen 1'000 und 4'999 Personen, Darunter befinden sich über 20 Zentren nach Richtplan. Viele dieser Gemeinden befinden sich somit geografisch in der Nähe eines Zentrums, was die Chancen auf einen strategischen Zusammenschluss erhöht. Zu dieser Ausgangslage kommt, dass knapp 30 gemäss Richtplan als Zentrum bezeichnete Gemeinden alleine über eine Bevölkerung von mehr als 5'000 Personen verfügen.
Andererseits wird es für Zusammenschlüsse, welche nach der Umsetzung eine Bevölkerung von bis 10'000 Personen aufweisen, reelle Chancen geben, die geforderte Zentrumswirkung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nachzuweisen. Aufgrund des nachweisbaren Potentials dieser Gruppe von Gemeinden rechtfertigt sich eine deutliche Erhöhung des Grundbeitrags auf CHF 1'200'000, also um 50% gegenüber der tieferen Kategorie.

Zusammenschluss mit einer Bevölkerung von 10'001 bis 30'000 Personen
Für einen Zusammenschluss, welcher nach dem Zusammenschluss eine Wohnbevölkerung von über 10'000 bis 30'000 Personen aufweist, wird ein Grundbeitrag von CHF 1'500'000 festgelegt. Der Grundbeitrag ist unabhängig davon ausrichtbar, ob sich dieser Zusammenschluss aus zwei oder mehreren Gemeinden bildet. In diese Kategorie werden mehrheitlich Zusammenschlüsse mit Beteiligung einer grösseren Agglomerationsgemeinde und einer bis zwei kleineren Körperschaften fallen. Derartige Konstellationen waren in den letzten rund 12 Jahren in den Fällen von Langenthal (2021 und 2010), Steffisburg (2020), Münsingen (2017 und 2013), Belp (2012) und Lyss (2011) zu beobachten. Die Sogwirkung dieser Zentrums-Gemeinden dürfte auch in Zukunft beachtlich sein.
Anfang 2023 verfügen 17 bernische Gemeinden über eine Bevölkerung von mehr als 10'000 Personen. Der Grossteil dieser Gemeinden – als Zentrum nach Richtplan – wird die Grundvoraussetzungen für einen Zentrumsbonus bereits bei einer Zweierfusion erfüllen. In Fällen mit sehr deutlichen Grössenunterschieden (z.B. Zusammenschluss einer Gemeinde X mit einer Bevölkerung von 15'000 Personen mit einer Kleinstgemeinde mit 300 Personen) wird der Zentrumsbonus mit der vorgesehen Pauschale verglichen mit den mutmasslichen Umsetzungskosten relativ hoch ausfallen. Die Erfahrungen zeigen allerdings, dass sich grosse Gemeinden unabhängig von zu erwartenden Staatsbeiträgen gut überlegen und sowohl wirtschaftliche wie auch politische Faktoren sorgfältig abwägen, bevor ein derart ausserordentliches Projekt mit Fusionsabklärungen gestartet wird.
Dies gilt nachweislich sowohl für Konstellationen, bei welchen eine (oder mehrere) sehr kleine Gemeinde(n) ein Begehren an eine zentrumsnahe Agglomerationsgemeinde stellen wie auch für zwei oder mehrere vergleichbar grosse Gemeinden.

Der vorgesehene Zentrumsbonus soll in solchen Konstellationen die Bereitschaft der Zentrumsgemeinde erhöhen, mit möglichst vielen umliegenden kleinen und Kleinstgemeinden eine Fusion einzugehen. Im Fall der Gemeinde Steffisburg[39] (Fusion mit Schwendibach per 2020) beispielsweise, scheiterten grossflächigere Abklärungen mit weiteren Gemeinden des Zulgtals an der fehlenden Bereitschaft sowohl der grossen wie auch der kleineren Nachbargemeinden. Im Fall der Gemeinde Münsingen, welche innert rund fünf Jahren zwei Fusionen mit Trimstein und Tägertschi umsetzte, wäre eine grössere, also gleichzeitige Dreierfusion u.a. aus ökonomischen Gesichtspunkte ebenfalls angezeigt gewesen. Der vorgesehene Zentrumsbonus kann in solchen Fällen die Chance auf ernsthafte und gleichzeitige Abklärungen in einem strategischeren Perimeter erhöhen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Komplexität von Fusionsabklärungen bei Kleinstädten in dieser Grössenordnung sowohl bei klaren Grössenverhältnissen wie insbesondere auch bei Beteiligung ähnlich grosser Gemeinden hoch ist. Nicht selten führen Risikoabwägungen und andere laufende Grossprojekte zu Zurückhaltung gegenüber gleichzeitigen Fusionsabklärungen mit mehr als einer Gemeinde.

Zusammenschluss mit einer Bevölkerung von über 30'000 Personen
Für einen Zusammenschluss, welcher nach dem Zusammenschluss eine Wohnbevölkerung von über 30’000 Personen aufweist, wird ein Grundbeitrag von CHF 1'800'000 festgelegt. Der Grundbeitrag ist unabhängig davon ausrichtbar, ob sich dieser Zusammenschluss aus zwei oder mehreren Gemeinden bildet.

Anfang 2023 verfügen von den 17 bernischen Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 10'000 Personen vier (Bern, Biel, Thun, Köniz) alleine über eine Bevölkerung von mehr als 30'000 Personen. Diese Kategorie wird für Zusammenschlüsse geschaffen, welche mit zwei bzw. mehreren Agglomerationsgemeinden oder mit Beteiligung der Städte Bern, Biel oder Thun erfolgen. Die Erfahrungen aus dem Projekt Bern-Ostermundigen zeigen, dass sich bei derartigen Projekten überdurchschnittlich viele und komplexe Fragen stellen.
Mit einer weiteren moderaten Erhöhung des Grundbeitrags gegenüber der nächst tieferen Kategorie von Zusammenschlüssen (10'001 bis 30'000) wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Absatz 3 regelt den Zusammenlegungsfaktor als «Honorierung» für Zusammenschlüsse mit drei und mehr Gemeinden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass grossflächige Zusammenschlüsse sinnvollerweise von zusätzlichen Fördermitteln profitieren sollen. Deshalb wird der bisherige Zusammenlegungsmultiplikator in Form eines «Zusammenlegungsfaktors» weitergeführt. Mit der Erhöhung des Faktors von 0.1 (nach geltendem Recht) auf 0.2 für die dritte Gemeinde sowie um zusätzliche je 0.2 für jede weitere Gemeinde wird der rechnerische Effekt von grösseren Perimetern bewusst verstärkt. Mit Blick auf die Ausführungen zu den Grundbeiträgen pro Wohnbevölkerungskategorie ist davon auszugehen, dass dieser Effekt des Zusammenlegungsfaktors tendenziell eine stärkere Anreizwirkung entfalten wird bei Fusionen mit einer Bevölkerung bis 10'000 Personen. Dieser Effekt ist beabsichtigt und basiert auf der Annahme, dass ein erhöhter Beitrag für mittlere Gemeinden regelmässig deutlich über den reinen Umsetzungskosten liegen wird und so für Investitionen oder dergleichen eingesetzt werden kann.
Die Erhöhung um je 0.2 ab der dritten Gemeinde ist gegen oben nicht begrenzt. Im Maximum beträgt der Zentrumsbonus aber in jedem Fall CHF 3,1 Mio. (vgl. Art. 8 Abs. 2 unten).

Der Zusammenlegungsfaktor bezieht sich lediglich auf den Grundbeitrag nach *Absatz 2* dieses Artikels. Der Fusionsbeitrag nach Artikel 5 in der Höhe von CHF 400'000 wird anschliessend

[39] Die Gemeinde mit Steffisburg war mit einer Anfrage aus dem Zulgtal (Schwendibach) konfrontiert, machte aber gegenüber dem Kanton Bern nachvollziehbar und glaubhaft klar, dass ein Projekt mit mehr als einer kleinen Nachbargemeinde erheblichen Mehraufwand verursachen würde. Auf der anderen Seite zeigte – trotz konkreter Umfrage – keine weitere Nachbargemeinde Interesse an einem Perimeter mit drei oder mehr beteiligten Gemeinden.

dazu addiert, aber nicht erhöht für grössere Perimeter. Somit kann an einen Zusammenschluss in jeden Fall maximal CHF 3,5 Mio. ausgerichtet werden.

Für die Ermittlung der Wohnbevölkerung werden in Weiterführung der geltenden Praxis die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangen Jahr massgebend sein. Bei der Ermittlung der Zahlen nach Artikel 7 FILAG wird auf die sogenannte mittlere Wohnbevölkerung abgestellt (vgl. Ausführungen unten zu Art. 9). Mit dem Abstellen auf eine gemittelte Zahl werden Schwankungen ausgeglichen. Trotzdem kann bereits eine kleine Schwankung dazu führen, dass eine der in *Absatz 2* festgelegten Schwellen knapp nicht erreicht wird (vgl. dazu auch Ausführungen unten zu Art. 8).

Artikel 8

Absatz 1: Die Anknüpfung an klar abgegrenzte Kategorien von Einwohnerzahlen in Artikel 7 Absatz 2 wird zu Grenzfällen führen. Deshalb wird mit diesem Artikel ein Ausnahmetatbestand geschaffen. Durch Schwankungen bei der Bevölkerungszahl verursachte oder auch voraussehbare (Grenzfall-)Konstellationen sollen entschärft werden. Durch eine situative Beurteilung kann die zuständige Direktion für Inneres und Justiz in begründeten Fällen eine Zuordnung zur nächsthöheren Kategorie der in Artikel 7 Absatz 2 definierten Wohnbevölkerung vornehmen. Es wird explizit darauf verzichtet, eine Höchstgrenze (in absoluten Zahlen oder Prozentwerten) der Differenz festzulegen. Die Gemeinden werden darzulegen haben, inwieweit der Zusammenschluss einen (besonderen) qualitativen Effekt hat, welcher über die Grundvoraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b hinausgeht.
Zur Begründung von qualitativen Effekten des betreffenden Zusammenschlusses für Konstellationen ohne Beteiligung einer Zentrumsgemeinde sind namentlich folgende belegbaren Auswirkungen denkbar:

- Erhöhung der Auslastung von Infrastruktur, Mobiliar, Gerätschaften
- Synergien bei Bewirtschaftung, Betrieb und Beschaffung von Gütern, Dienstleistungen usw.
- Entflechtung von interkommunaler Zusammenarbeit (u.a. durch Auflösung von Verbänden, Verträgen, ev. Rückübertragung von ausgelagerten Aufgabenbereichen, Dienstleistungen)
- Neuschaffung von (Dienstleistungs-)Angeboten
- Weitere Strukturbereinigungseffekte und Effizienzsteigerungen
- Absehbares oder wahrscheinliches (überdurchschnittliches) Bevölkerungswachstum in naher Zukunft

Es geht dabei um folgende Situationen: Für zusammengeschlossene Gemeinden, welche eine Wohnbevölkerung von beispielsweise knapp unter 5'000 Personen aufweisen, wird bei strikter Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 ein deutlich tieferer Zentrumsbonus resultieren, als für eine Gemeinde mit knapp über 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Vom Begriff «nächsthöhere Schwelle der Wohnbevölkerung nach Artikel 7 Absatz 2» sind somit Situationen erfasst, in welchen eine Fusionsgemeinde nach Umsetzung der Fusion eine Wohnbevölkerung von knapp unter 5'000, knapp unter 10'000 oder knapp unter 30'000 Personen aufweist. Bei zwei beteiligten Gemeinden ergibt sich jeweils eine Differenz von CHF 400'000, oder CHF 300'000, um welche der Zentrumsbonus bei geringfügig höherer Einwohnerzahl höher ausfallen kann.

Absatz 2: Unabhängig vom bevölkerungsabhängigen Grundbeitrag und der Anzahl Gemeinden beträgt der maximal auszurichtende Zentrumsbonus CHF 3,1 Mio. Zusammen mit dem Fusionsbeitrag von CHF 400'000 kann einem umgesetzten Zusammenschluss von Einwohner- und gemischten Gemeinden also im Maximum ein Betrag von CHF 3,5 Mio. ausgerichtet werden.

Diese Plafonierung erfolgt mit Blick auf die (voraussichtlich auch ab 2025 knappen) finanziellen Ressourcen des Kantons Bern. Das erreichbare Maximum liegt über der bisher maximal an eine Fusion ausbezahlten Finanzhilfe[40]. Während das bisherige Instrumentarium grundsätzlich keine Plafonierung vorsah, macht die Festlegung einer absoluten Obergrenze für die Zukunft Sinn, weil der Fokus stärker auf strategische Zentrumsfusion gelegt wird und mit der Kombination von Grundbeitrag und Zusammenlegungsfaktor sehr hohe Zentrumsboni resultieren können. Ein weiterer Grund für die Plafonierung liegt in der besseren Planbarkeit des voraussichtlich alle vier Jahre einzuholenden Rahmenkredits (vgl. auch Ausführungen zu Art. 8). Der Grosse Rat behält also in jedem Fall die Steuerung der Finanzmittel – je nach Finanzsituation – in den eigenen Händen.
Mit Blick auf die in Artikel 6 und 7 vorgestellten Kriterien ist bei erfüllten Grundvoraussetzungen bezogen auf den Zentrumseffekt ein Maximalbeitrag beispielsweise in folgenden – voraussichtlich eher seltenen Konstellationen – denkbar:

- Achterfusion mit einer Wohnbevölkerung von über 10'000 Personen
  (Total CHF 3,3 Mio., resultierend aus dem Grundbeitrag von 1'500'000 multipliziert mit Zusammenlegungsfaktor von 2,2; in diesem Fall würde eine Reduktion des max. Zentrumsbonus auf CHF 3,1 Mio. erfolgen.)
- Sechserfusion mit einer Wohnbevölkerung von über 30'000 Personen
  (Total CHF 3,24 Mio., resultierend aus dem Grundbeitrag (1,8 Mio.) multipliziert mit Zusammenlegungsfaktor von 1,8; in diesem Fall würde ebenfalls eine Reduktion des max. Zentrumsbonus auf CHF 3,1 Mio. erfolgen.)

In diesen Fällen rechtfertigen Komplexität und Umsetzungsaufwände zwar einen totalen Zentrumsbonus in dieser Höhe, auch im interkantonalen Vergleich. Mit der Plafonierung wird aber finanzielle Planungssicherheit geschaffen.
Der vorgesehene maximale Zentrumsbonus würde nach bisherigem Instrumentarium in vergleichbarer Höhe (in Form der heutigen Finanzhilfe) beispielsweise an eine Fusionskonstellation mit rund 5400 anrechenbaren Einwohnern und Einwohnerinnen und sechs beteiligten Gemeinden ausgerichtet[41].

Artikel 9
Die massgebende Wohnbevölkerung wird (wie bis anhin nach Art. 7 FILAG) auf der Grundlage der mittleren Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der Gemeinden ermittelt, wobei die Zahlen für das dem Zusammenschluss vorausgegangene Jahr massgebend sind. Die Ermittlung des Zentrumsbonus und der Erlass der entsprechenden Verfügung erfolgen somit drei bis sechs Monate nach der Umsetzung des Zusammenschlusses.

Artikel 10
Mit dieser Bestimmung wird die seit 2018 gelebte Praxis für die Bereitstellung der Mittel für die Fusionsförderung gesetzlich verankert. Die bisherigen Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 (und damit auch Abs. 2) GFG sind heute nicht mehr wortgetreu anwendbar.

Ab 2026 werden die Mittel dem zuständigen Organ in Form eines vierjährigen Rahmenkredits beantragt. Mit Blick auf die kantonale Ausgabenkompetenz wird in der Regel der Grosse Rat darüber befinden. Ein «Vierjahresrhythmus» hat sich bewährt.

[40] An die Fusion mit 8 beteiligten Gemeinden rund um Fraubrunnen wurde im Jahr 2014 eine Finanzhilfe von rund CHF 2,5 Mio. ausbezahlt.
[41] Bei einer anrechenbaren Wohnbevölkerung von 5'400 Personen wird an einen umgesetzten Zusammenschluss (mit sechs Gemeinden) nach bisherigem Recht eine Finanzhilfe von CHF 3.024Mio. ausgerichtet (Art. 4, 5 und 6 GFG). Die Berechnung ergibt sich nach Art. 4 bis 6 GFG aus der Multiplikation von 5'400 Personen mit dem Pro-Kopfbeitrag von CHF 400 und dem Zusammenlegungsmultiplikator.

Wie bis anhin sollen die geschätzten Mittel für die Fusionsförderung (unter Beilage aktueller Hochrechnungen) jeweils in der Juni Session des Vorjahres für die folgende Vierjahresperiode dem Grossen Rat unterbreitet werden.

Artikel 11
Fusionsprojekte dauern erfahrungsgemäss zwischen zwei und fünf Jahre. Nach ersten Startgesprächen sind Grundlagen- bzw. Machbarkeitsabklärungen vorzunehmen. Der Einbezug der Bevölkerung bei derart grundlegenden Fragestellungen ist frühzeitig und sorgfältig zu planen. Politische Vorlaufzeiten, kommunale Zwischenentscheide betreffend den Fusionsperimeter und schliesslich das kantonale Genehmigungsprozedere beeinflussen den Zeitplan ebenfalls.

Die vorliegende Übergangsbestimmung schafft Klarheit für jene Gemeinden und Projekte (kleinere, nicht strategische Projekte), welche in den Jahren 2022 und 2023 Fusionsabklärungen gestartet haben oder im Jahr 2024 starten und über eine Fusion vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes beschliessen. Gemeint ist damit ein kommunal endgültiger Beschluss, also ein definitiver Entscheid aller Gemeinden zur Umsetzung eines Zusammenschlusses.
In diesen Fällen sollen die Gemeinden mittels Gesuch um Finanzhilfe nach bisherigem GFG ersuchen können. Von der Übergangsbestimmung sind allerdings nur Gemeinden erfasst, welche vor Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen noch keine Finanzhilfe erhalten haben und nach bisherigem Recht einen höheren Staatsbeitrag geltend machen können. Von der Übergangsregelung somit nicht erfasst sind die Staatsbeiträge nach neuem GFG (insbesondere Zentrumsbonus).
Gemeinden, welche die Fusion auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts (oder später) umsetzen, profitieren in jeden Fall vom neuen Fusionsbeitrag und Zentrumsbonus, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen. Massgebend für die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (vgl. Erläuterungen zu Art. 4 und 6)

Artikel 12
Zur Aufhebung und Überführung von Artikel 34 Absätze 2 und 3 des FILAG in das GFG sowie der Streichung eines Teils von Artikel 49 FILAG vgl. die nachfolgenden Ausführungen (Kap. 6.1).

Artikel 13
Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Totalrevision wird das geltende GFG vom 25. November 2004 grundsätzlich aufgehoben. Da das bisherige Recht allerdings unter Umständen für Fusionen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts beschlossen worden sind, weiterhin zur Anwendung kommen soll, wenn es für die betroffene Gemeinde vorteilhafter ist, enthält Artikel 11 die entsprechende Übergangsbestimmung.

6.1 Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich

Die Regelung der Abklärungsbeiträge für Einwohner- und gemischte Gemeinden im FILAG ist systematisch nicht mehr korrekt. Dies unter anderem, weil diese Beiträge nicht mehr aus den Mitteln der Spezialfinanzierung „Fonds für Sonderfälle“ (Art. 49 FILAG) finanziert werden können. Dieser Fonds war seinerzeit durch die politischen Gemeinden und den Kanton geäufnet worden, steht aber seit längerer Zeit nicht mehr für finanzielle Beiträge an Fusionsabklärungen zur Verfügung.
Mit der systematischen Neugliederung des Beitrages an Fusionsabklärungen in Artikel 3 können die Bestimmungen in Artikel 34 Absätze 2 und 3 FILAG aufgehoben werden. Ebenfalls zu streichen ist folgender Satzteil von Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c FILAG: «(…) sowie Finanzhilfen

an Gemeindezusammenschlüsse (…)». Dies, wie oben beschrieben, als Folge davon, dass dieser Spezialfinanzierung keine Mittel mehr für die Fusionsförderung entnommen werden können.

Systematisch korrekt und weiterhin anwendbar bleibt Artikel 34 Absatz 1 des FILAG, wonach der Regierungsrat Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ganz oder teilweise ausgleicht. Diese Bestimmung stellt weiterhin eine wichtige finanzielle Fördermassnahme von Gemeindezusammenschlüssen dar. Sie war bei den Diskussionen um die Weiterentwicklung der Fusionsförderung nie bestritten.

6.2 Übersicht über die wesentlichsten Änderungen gegenüber bisherigem Recht (Konkordanztabelle)

Bisherige Regelung GFG		**Neue Regelung** totalrevidiertes GFG	
Art. 1	Zweck, Wirkungsziele	Art. 1	Zweck
Art. 2	Wirkungs- und Erfolgskontrolle	Art. 2	Wirkungsziele
Art. 3	Gewährung der Finanzhilfe an Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden *1.* Voraussetzungen	Art. 3	Abklärungsbeitrag
Art. 4	*2.* Berechnung Finanzhilfe	Art. 4	Fusionsbeitrag
Art. 5	*3.* Wohnbevölkerung	Art. 5	Berechnung Fusionsbeitrag
Art. 6	*4.* Zusammenlegungsmultiplikator	Art. 6	Voraussetzungen für Zentrumsbonus
Art. 7	*5.* Aufeinanderfolgende Zusammenschlüsse	Art. 7	Berechnung Zentrumsbonus
Art. 7a	Gewährung der Finanzhilfe und von projektbezogenen Zuschüssen an Kirchgemeinden		
Art. 8	Finanzierung	Art. 8	Ausnahme und Obergrenze bei der Berechnung Zentrumsbonus
Art. 9	Verfahren und Zuständigkeiten	Art. 9	Wohnbevölkerung
Art. 10	Übergangsbestimmungen	Art. 10	Finanzierung
Art. 11	Änderung eines Erlasses (FILAG)	Art. 11	Übergangsbestimmungen
Art. 12	Inkrafttreten	Art. 12	Änderung eines Erlasses (FILAG)
		Art. 13	Aufhebung eines Erlasses (GFG)
		Art. 14	Inkrafttreten

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 bekennt sich der Regierungsrat dazu, im Dialog mit den Regionen die institutionellen Strukturen der Gemeindelandschaft zu stärken. Ziel 4.2 der Richtlinien hält fest: «Die bisherige Fusionspolitik des Kantons mit dem Ziel, die Schaffung leistungsstarker und handlungsfähiger Gemeinden zu fördern, wird weiterentwickelt und die gesetzlichen Grundlagen werden entsprechend aktualisiert».
Die partizipative Erarbeitung des Zielbildes und der gezieltere Mitteleinsatz für Fusionen mit einem Zentrumsbonus sind Ausdruck einer partnerschaftlichen Erarbeitung der vorliegenden Grundlagen und Stärkung der kommunalen Ebene.

8. Finanzielle Auswirkungen

Zentral an der Vorlage ist der gezieltere Einsatz der finanziellen Mittel für strategischen Zusammenschlüsse mit oder um ein Zentrum. Insbesondere auch mit Blick auf die finanzielle Planbarkeit der Ressourcen wird mit den Artikel 5 bis 8 ein relativ einfaches finanzielles Unterstützungskonzept für Gemeindefusionen präsentiert.

Die vorliegende Vorlage hat ab 2025 finanzielle Auswirkungen. Der nötige Kreditantrag wird dem zuständigen Organ voraussichtlich in Form eines vierjährigen Rahmenkredites unterbreitet. In diesem Rahmenkredit werden auch zukünftig sämtliche hochrechenbaren bzw. abschätzbaren Fördermittel für Gemeindefusionen ausgewiesen sein. Abweichungen infolge von Projektänderungen oder abgelehnten Fusionen werden weiterhin zu gewärtigen sein.

Mit der neuen Regelung können für strategische Fusionsprojekte im Vergleich zu heute höhere Staatsbeiträge gewährt werden. Andere – nicht strategische – Fusionen werden mit dem pauschalen Fusionsbeitrag nach Artikel 4 weiterhin unterstützt. Zum Zeitpunkt des Antrags für den nächsten Rahmenkredit (2025) werden basierend auf den erwähnten Hochrechnungen genauere Aussagen gemacht werden können zum Umfang der notwendigen Fördermittel. Der Umfang der benötigten Mittel ist stets abhängig von der Fusionstätigkeit. Ob das neue Instrumentarium im Vergleich zu heute zu einem höheren, gleichbleibenden oder tieferen Mittelbedarf führen wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Die vorgeschlagenen Berechnungsmodelle beinhalten auch in Zukunft keinen Rechtsanspruch auf Staatsbeiträge an Fusionen. Die Plafonierung des Zentrumsbonus erfolgte insbesondere auch mit Blick auf die (voraussichtlich auch ab 2025 knappen) Ressourcen des Kantons Bern.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat bezogen auf die bisher praktizierte Fusionsberatung keine grundlegenden personellen Auswirkungen. Die bestehenden (operativen) Ressourcen innerhalb der Direktion für Inneres und Justiz (namentlich bei der Abteilung Gemeinden des AGR) werden weiterhin für die Fusionsbegleitung eingesetzt. Tendenziell werden weniger Arbeiten im Sinne der Projektbegleitung vor Ort anfallen. Durch die in den letzten Jahren aufgebauten Arbeitshilfen und Musterunterlagen sind Fusionsprojekte mit wenigen Gemeinden generell weniger betreuungsintensiv geworden. Voraussichtlich stärker gefragt sein wird die Beratungstätigkeit im Bereich der Umsetzung der geforderten strategischen Fusionsperimeter.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Für fusionsinteressierte Gemeinden ergibt sich insgesamt eine veränderte, aber nicht grundsätzliche neue Ausgangslage betr. finanzieller Unterstützung von Fusionsabklärungen und Ausrichtung von Staatsbeiträgen nach umgesetztem Zusammenschluss.
Die vom Erlass erfassten Fusionsprojekte profitieren weiterhin von juristischer Basisberatung in organisationsrechtlicher Hinsicht. Die Fusionsförderung basiert weiterhin auf der Prämisse der Freiwilligkeit.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zur vorliegenden Gesetzesvorlage fand vom 17. März bis am 15. Juni 2023 ein Vernehmlassungsverfahren nach Artikel 2 ff. VMV[42] statt. Das Vernehmlassungsverfahren wurde auf der von der Staatskanzlei in Form eines Pilotbetriebes zur Verfügung gestellten Plattform «E-Mitwirkung[43]» durchgeführt. Aufgrund der Bedeutung der Totalrevision des GFG wurden neben den ständigen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten sämtliche politischen Gemeinden (Einwohner- und Gemischte Gemeinden) sowie alle Kirchgemeinden zur Vernehmlassung eingeladen.

Gestützt auf das Anfang März in Kraft getretene Gesetz über die digitale Verwaltung[44] wurde in der Einladungsmail zur Nutzung des E-Mitwirkungstools aufgefordert. Dieser Aufforderung sind rund zwei Drittel der Teilnehmenden nachgekommen. Die übrigen Eingaben wurden allesamt durch die zuständige Stelle innerhalb der DIJ im Tool erfasst und ebenfalls in die Auswertung einbezogen. Für die Erfassung der Rückmeldungen standen die Kategorien «allgemeine Bemerkungen», «Bemerkungen zum Gesetz» sowie «Bemerkungen zum Vortrag» zur Verfügung.

12.1 Übersicht

An der Vernehmlassung beteiligten sich insgesamt 83 Absenderinnen und Absender, nämlich 2 Stellen der zentralen Verwaltung, 7 politische Parteien, 56 Gemeinden und Kirchgemeinden sowie 18 externe Organisationen[45] und Stellen der dezentralen Verwaltung. Total sind 164 einzelne Bemerkungen zu verzeichnen.

[42] Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren, VMV, BSG 152.052
[43] Vernehmlassungsverfahren des Kantons Bern, an welchen mittels E-Mitwirkung teilgenommen werden kann sind publiziert unter https://e-mitwirkung.apps.be.ch/de/
[44] Gesetz über die digitale Verwaltung, DVG, BSG 109.1
[45] darunter Gemeinde- und Kirchgemeindeverbände, Wirtschaftsverbände, Regionalkonferenzen, Regionen und weitere Interessenvertretungen

12.2 Gesamtbeurteilung

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet die grundsätzliche Weiterführung der materiellen und immateriellen Unterstützung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen. Zur Kenntnis genommen, aber auch wiederholt betont, wird die unveränderte Prämisse der Freiwilligkeit von Zusammenschlüssen.

Ebenfalls eine deutliche Mehrheit äussert sich positiv zum Grundsatz einer strategischen Ausrichtung des Staatsbeitragssystems mit gezielterer Ausrichtung der Fördermittel. Gleichzeitig wird von zahlreichen Teilnehmenden verlangt, dass weiterhin auch kleine(re) Gemeinden bei ihren Fusionsabklärungen zu unterstützen seien.
Diese Forderung zeigt sich einerseits in der Kritik an der Einführung einer absoluten Untergrenze von 1000 Personen zur Unterstützung von fusionierten Gemeinden. Andererseits wird mehrfach kritisiert, die vorgeschlagene Unterscheidung in Fusionsbeiträge (als Basisunterstützung) und Zentrumsboni könnte in Zukunft schwergewichtig grosse Gemeindezusammenschlüsse fördern. Vorbehalte bestehen namentlich gegenüber der relativ grossen Differenz zwischen dem pauschalen Fusionsbetrag von CHF 200'000 für sämtliche Fusionen und dem abgestuften Grundbeitrag für Zentrumsfusionen (also z.B. CHF 1 Mio. für eine Wohnbevölkerung bis 5000 Personen**).**
Mehrere Gemeinden signalisieren, generell nicht an Gemeindereformen interessiert zu sein.

Mehrfach kritisiert wird die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Reduktion der erfolgsunabhängigen Abklärungsbeiträge. Als Begründung wird vorgebracht, dass gerade strategische Fusionsabklärungen komplex und kostenintensiv seien.

Kontrovers beurteilt aber mehrheitlich befürwortet wird der Zentrumsbonus als Kernelement der überarbeiteten Förderinstrumente. Von der kompletten Ablehnung bis zu geäusserten Zweifeln, ob die vorgesehenen finanziellen Anreize ausreichend hoch seien, um strategische Zusammenschlüsse voranzubringen, sind sämtliche Stossrichtungen vorhanden.
Nicht bestritten sind die für die Berechnung des Zentrumsbonus vorgeschlagenen Bevölkerungskategorien und der Zusammenlegungsfaktor ab der dritten Gemeinde.
Grossmehrheitlich begrüsst wird die Möglichkeit, dass nicht nur Zentrumsgemeinden nach kantonalem Richtplan von einem Bonus profitieren können, sondern auch der Nachweis einer Zentrumsfunktion der fusionierten Gemeinde genügen kann. Mehrere Eingaben kritisieren den offenen Kriterienkatalog für die Gewährung des Zentrumsbonus und/oder fordern eine Mitsprache der betroffenen Regionen bei der Beurteilung der Zentrumsfunktion einer zusammengeschlossenen Gemeinde.

12.3 Weitere Bemerkungen

12.3.1 Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit

In über 20 Stellungnahmen wird festgehalten, dass der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mehr Beachtung zu schenken sei und diese neben den Zusammenschlüssen ebenfalls aktiv gefördert und weiterentwickelt werden sollte. In mehreren Eingaben wird Bezug genommen auf die vom Motionär zurückgezogene Motion Wandfluh (vgl. Kap. 2.5.3).

Die Bedeutung der interkommunalen Zusammenarbeit ist unbestritten. IKZ kann eine Alternative

zu Zusammenschlüssen, ein wichtiger Treiber oder eine Vorstufe zu Fusionen darstellen. Der Kanton unterstützt und fördert IKZ-Projekte durch verschiedene Angebote (z.B. Beratung, Musterdokumente etc.), sieht aber bislang von einer finanziellen Unterstützung ab.
Die Direktion DIJ beabsichtigt, rasch eine Bedürfnisanalyse zur interkommunalen Zusammenarbeit durchzuführen und gestützt auf das Ergebnis soweit nötig geeignete Massnahmen zur erarbeiten. Ein allfälliges IKZ-Förderinstrumentarium wäre Gegenstand eines separaten und direktionsübergreifenden (Gesetzgebungs-)Projektes.

12.3.2 Stellungnahme zu Workshopergebnissen / Zielbilder

In zahlreichen Stellungnahmen wird Bezug genommen auf den Anhang der Vernehmlassungsunterlagen (vgl. Kap. 14), also den «Bericht Fusionsförderräume im Kanton Bern / Kantonales Zielbild Gemeindelandschaft». Das Spektrum der Beurteilungen ist kontrovers und reicht von der Zustimmung zur Synthese der Workshopergebnisse (als Orientierungshilfe) über konkrete Anpassungsvorschläge bis zur Kritik, die Workshop**ergebnisse** seien in den Zielbildern nur so weit berücksichtigt worden, wie sie den Vorstellungen des Kantons entspr**ä**chen **oder** die Workshopergebnisse seien nicht korrekt verarbeitet worden.

Inhaltliche Anregungen und Kritik an den Zielbildern werden zur Kenntnis genommen. Die Synthese der Ergebnisse der in einem partizipativen Prozess durchgeführten Workshops mit den Gemeinden stellt eine Momentaufnahme dar. Rückmeldungen der Gemeinden wurden im Rahmen des Reviewprozesses verarbeitet. Gegenstand der Vernehmlassung bildete die Gesetzesvorlage. Es werden keine Anpassungen an Zielbildern vorgenommen.
Die Zielbilder sind eine unverbindliche Orientierungshilfe für zukünftige Fusionsabklärungen.

12.4 Übersicht über die wesentlichsten Änderungen nach der Vernehmlassung

12.4.1 Verzicht auf Reduktion Abklärungsbeiträge

Auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Reduktion der Maxima der erfolgsunabhängigen Abklärungsbeiträge auf CHF 30'000 bis 60’000 (Art. 3) wird angesichts der dazu geäusserten Kritik verzichtet. Hintergrund der vorgeschlagenen Reduktion der Abklärungsbeiträge war der Auftrag des Grossen Rates zu einem gezielteren Einsatz der Mittel.

Es gelten somit weiterhin die (bisher geltenden) Maxima von CHF 70'000 für Fusionen mit zwei Gemeinden und von CHF 120'000 für Fusionen mit mehr als zwei beteiligten Gemeinden.
Der Abklärungsbeitrag deckt auch in Zukunft höchstens die Hälfte der budgetierten Kosten für die Fusionsabklärungen.

Der Verzicht auf die Reduktion der Abklärungsbeiträge führt zu überschaubaren Mehrkosten.

12.4.2 Beibehalten Ausnahmeregelung für Fusionen von kleinen Gemeinden

Fusionen von kleinen Gemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als 1000 Personen werden – auf begründetes Gesuch hin – weiterhin von einer finanziellen Basisunterstützung profitieren können. Die Ausnahmeregelung wird beibehalten. Angesichts der mehrheitlich negativen Stellungnahmen wird keine absolute Untergrenze betr. Bevölkerungszahl eingeführt.

Hintergrund der vorgeschlagenen, absoluten Untergrenze war der geforderte Ansatz zu einer strategischeren Fusionsförderung und einem gezielteren Mitteleinsatz.
Mit dem Beibehalten der Ausnahmeregelung bleibt auch die Notwendigkeit einer Begründung (z.B. topografische Gegebenheiten, mangelnde weitere fusionsinteressierte Gemeinden) bestehen. In den letzten 15 Jahren wurde nur in einem Fall ein entsprechendes Ausnahmegesuch gestellt und gutgeheissen. Entsprechend sind geringe Mehrkosten zu erwarten.

12.4.3 Erhöhung Fusionsbeitrag / Reduktion Zentrumsboni

Es ist unbestritten, dass auch Fusionen von kleinen Gemeinden beachtliche Abklärungs- und teilweise relativ hohen Umsetzungsaufwand verursachen können. Hintergrund des vorgeschlagenen pauschalen Fusionsbeitrags von CHF 200'000 auch an nicht strategische Fusionen waren Erfahrungswerte. Dazu kommt der Auftrag des Grossen Rates zu einem gezielteren Einsatz der Mittel. In gewissen Fusionskonstellationen können – wie in mehreren Stellungnahmen kritisiert – zwischen einem ausgerichteten Fusionsbeitrag als Basisunterstützung und einem allfälligen Zentrumsbonus erhebliche Differenzen auftreten. Der Regierungsrat kann diese Kritik nachvollziehen. Die Differenz wird mit Anhebung des Fusionsbeitrages nach Artikel 5 (auf CHF 400'000) und einer leichten Reduktion der Zentrumsboni (Art. 7) verringert. Die Grundbeiträge pro Bevölkerungskategorie werden wie folgt angepasst:

- bis 5000 Personen: von CHF 1 Mio. auf CHF 800’000
- von 5001 bis 10'000 Personen von CHF 1,5 Mio. auf CHF 1,2 Mio.
- von 10001 bis 30'000 Personen von CHF 1,8 Mio. auf CHF 1,5 Mio.
- ab 30'000 Personen von CHF 2 Mio. auf CHF 1,8 Mio.

In den Ausführungen zu Artikel 7 wird anhand eines fiktiven Zahlenbeispiels aufgezeigt, dass der totale Staatsbeitrag trotz dieser Reduktion immer noch deutlich höher ausfällt als dies mit der Finanzhilfe nach bisherigem Recht der Fall ist. Im Gegenzug werden einzelne Kleinstfusionen je nach Konstellation von einem leicht höheren Staatsbeitrag profitieren als bisher.

Die Anhebung des pauschalen Fusionsbeitrags (Basisunterstützung) und die geringfügige Reduktion des Zentrumsbonus’ wird je nach Anzahl der entsprechenden Fusion praktisch kostenneutral sein.

12.4.4 Konsultation Regionalkonferenzen und Planungsregionen bei Beurteilung Zentrumsstatus einer Gemeinde

Um in den Genuss eines Zentrumsbonus zu kommen, können Gemeinden gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nachweisen, dass sie nach dem Zusammenschluss eine Zentrumsfunktion wahrnehmen (werden). Das in der Vernehmlassung geäusserte Anliegen, bei der entsprechenden Beurteilung die betroffenen Regionalkonferenzen oder Planungsregionen (oder auch Subregionen) zu konsultieren, wird aufgenommen.
Festgehalten wird allerdings am offenen Kriterienkatalog zum Nachweis einer Zentrumsfunktion.

12.4.5 Keine Begründungspflicht bei Nichtteilnahme an strategischer Fusion

Mit Blick auf den unbestrittenen Grundsatz der Freiwilligkeit und die Gemeindeautonomie wird auf die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Begründungspflicht verzichtet. Die Gemeinden müssen somit weiterhin keine Begründung abgeben, weshalb sie sich nicht an einer konkreten strategischen Fusion beteiligen.

12.4.6 Nicht berücksichtigte Stellungnahmen

In einer Stellungnahme wird gefordert, neu auch an Fusionen von Burgergemeinden Staatsbeiträge auszurichten. Burgergemeinden werden bei Fusionsabklärungen – wie andere Körperschaften auch – mittels Beratung und Musterunterlagen unterstützt[46]. Erfahrungen sowie bestehende Rechtsgrundlagen von Fusionen zwischen Einwohnergemeinden können zu grossen Teilen auch für Burgergemeindezusammenschlüsse herangezogen werden. Während den letzten 15 Jahren hat es keine Zusammenschlüsse von Burgergemeinden gegeben. Es besteht weder ein Bedarf noch eine Notwendigkeit und mit Blick auf weitere gemeinderechtliche Körperschaften auch keine Rechtfertigung für die Einführung von Staatsbeiträgen an Fusionen von Burgergemeinden. Sollte sich in den kommenden Jahren wider Erwarten ein Bedarf nach weitergehenden, spezifischen Förderungsmassnahmen für Fusionen von Burgergemeinden ergeben, sind dannzumal geeignete Möglichkeiten zu prüfen.

Angeregt wird weiter zu prüfen, ob ein Zentrumsbonus auch für Fusionen von Kirchgemeinden sinnvoll sein könnte. Darauf wird nicht eingegangen. Hierzu ist festzuhalten, dass gemäss Artikel 5 Absatz 2 GFG bereits mit der vorgeschlagenen Regelung anhand von vier Kriterien geprüft wird, ob es sich um eine kleine oder eher eine strategische Fusion handelt. Je nach Situation wird ein Staatsbeitrag bis maximal CHF 200'000 festgelegt. Eine darüber hinaus gehende, beitragsmässig höhere Unterstützung, stand nie zur Diskussion.

Vereinzelt wird gefordert, die Wirkungsziele in Artikel 2 GFG etwas ambitionierter zu formulieren (z.B. Steigerung der Leistungsfähigkeit statt Sicherstellung der Leistungsfähigkeit) oder ein weiteres Ziel aufzunehmen (Förderung der demokratischen Mitsprache). Beides ist nach Auffassung des Regierungsrates nicht angezeigt.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat dem Gesetz zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG) und dessen Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 zuzustimmen.

[46] Die im Jahr 2022 gestarteten Fusionsabklärungen zwischen den Burgergemeinden Herzogenbuchsee und Oberönz werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung begleitet.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 120
2022_04_DIJ_Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)_EL-Reform

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 152.05 | **841.31**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 841.31 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 27.11.2008 (EG ELG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Bewertung von Grundstücken				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Bei Grundstücken wird anstelle des Verkehrswertes der für die interkantonale Steuerausscheidung massgebende Repartitionswert angewendet.	[1] Bei Grundstücken wird bei der Berechnung des Anspruchs und der Rückforderung rechtmässig bezogener Leistungen anstelle des ~~Verkehrswertes~~Verkehrswerts der für die interkantonale Steuerausscheidung massgebende Repartitionswert angewendet.			
Art. 11 Zurverfügung-Stellung von Daten [1] Die zuständige Stelle der Finanzdirektion macht der AKB die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten der GERES-Plattform und der zentralen Personenverwaltung (ZPV) gemäss der Gesetzgebung über die Harmonisierung amtlicher Register zugänglich.	**Art. 11** ~~Zurverfügung-Stellung von Daten~~Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen [1] Die ~~zuständige Stelle der Finanzdirektion macht der~~ AKB kann die für den Vollzug ~~dieses Gesetzes~~der Ergänzungsleistungen notwendigen Daten ~~der GERES-Plattform und der~~ im Abrufverfahren aus zentralen ~~Personenverwaltung (ZPV) gemäss der Gesetzgebung~~ Personendatensammlungen nach dem Gesetz vom 10. März 2020 über die ~~Harmonisierung amtlicher Register zugänglich~~zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)[1)] beziehen. [2] Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch besonders schützenswerte Personendaten einschliesslich früherer Daten über a Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, b den Haushalt.			

[1)] BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 11a Mitwirkung der zuständigen Stelle der Finanzdirektion [1] Die zuständige Stelle der Finanzdirektion stellt der AKB die für den Vollzug der Ergänzungsleistungen notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen durch ein Abrufverfahren zur Verfügung.			
	Art. 11b Mitwirkung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz [1] Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz teilt der AKB die Höhe der tatsächlichen Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 16d ELV) der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen für die jährliche Neuberechnung der Ansprüche auf Ergänzungsleistungen auf Verlangen mit.			
	Art. 11c Mitwirkung der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter [1] Die für die Siegelung zuständige Gemeindebehörde vermerkt bei einem Todesfall im Siegelungsprotokoll, ob die verstorbene Person, ihre vorverstorbene Ehegattin bzw. ihr vorverstorbener Ehegatte oder beide in den zehn Jahren vor dem Tod der zweitverstorbenen Person Ergänzungsleistungen bezogen haben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche Unterlagen die Regierungsstatthalterämter der AKB zur Verfügung stellen müssen, wenn eine verstorbene Person alleinstehend gewesen ist und sie, ihre vorverstorbene Ehegattin bzw. ihr vorverstorbener Ehegatte oder beide in den zehn Jahren vor dem Tod der zweitverstorbenen Person Ergänzungsleistungen bezogen haben. [3] Die Absätze 1 und 2 gelten auch für verstorbene Personen, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben.			
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■			
	Art. T1-1 [1] Artikel 11c gilt nur für Ergänzungsleistungen, die nach dem 1. Januar 2021 ausbezahlt worden sind.			
	II.			
	Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h. [2] Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG): *Tabelle 1*	*Tabelle geändert Tabelle 2*			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. *Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*			
	Bern, 15. November 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am ■■■	Bern, 23. Januar 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zimmerli		Bern, 14. Februar 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 2754

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	...	...
22.	...	...
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	...	...
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	...	...
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Tabelle 2

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	...	...
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	...	...
22.	...	...
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	…	…
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	...	...
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	...	...
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrations-gesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2019.JGK.6865
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2
2.1 EL-Reform ... 2
2.2 Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenkassenprämie ... 2
2.3 Rückerstattung rechtmässig bezogener EL ... 3
2.4 Weitere Anpassung ... 3

3. Erlassform ... 4

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 4

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 6

6. Finanzielle Auswirkungen ... 6

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 7

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 7

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 7

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 7

11. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Um sie rechtzeitig im Kanton Bern umsetzen zu können, mussten die dafür notwendigen Bestimmungen in einer Dringlichkeitsverordnung – der Einführungsverordnung über die Umsetzung der EL-Reform – erlassen werden. Sie wird mit der vorliegenden Änderung des EG ELG durch ordentliches Recht abgelöst. Zudem ist im EG ELG die gesetzliche Grundlage für den Zugriff der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) auf eine zentrale Personendatensammlung (GERES) anzupassen.

2. Ausgangslage

2.1 EL-Reform

Hauptaufgabe der EL ist die Existenzsicherung von Personen, die eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen und ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln bestreiten können. Die Höhe der EL entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben (Wohn- und Verpflegungskosten, Krankenkassenprämie usw.) und den anrechenbaren Einnahmen (AHV/IV-Renten, Erwerbseinkommen, Vermögensverzehr usw.).

Das System der EL steht zwei Herausforderungen gegenüber: den demografischen Veränderungen sowie den institutionellen und gesetzlichen Anpassungen. Seit vielen Jahren schlagen sich der zunehmende Anteil älterer Menschen, die steigende Lebenserwartung und der zunehmende Pflegebedarf auf die EL-Kosten nieder. Die jüngste Kostenentwicklung wurde durch Gesetzesänderungen ausserhalb des EL-Systems beeinflusst. Nebst verschiedenen Revisionen in der AHV und der IV haben sich vor allem die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA, 2008) sowie die Neuordnung der Pflegefinanzierung (2011) stark auf die Kostenentwicklung ausgewirkt[1]. Zwischen 2000 und 2021 haben sich die EL-Ausgaben in der Schweiz von 2,3 auf 5,4 Milliarden Franken pro Jahr mehr als verdoppelt[2]. Im selben Zeitraum ist die Bezügerzahl in der Schweiz von 202'700 auf 345'000 Personen angestiegen. Im 2021 haben in der Schweiz 50% der IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger und 22% der Bezügerinnen und Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten (AHV) EL erhalten[3].

Aufgrund dieser Entwicklungen wurde eine EL-Reform durchgeführt. Sie ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und hatte drei Ziele: Erhalt des Leistungsniveaus, stärkere Verwendung der Eigenmittel und Verringerung der Schwelleneffekte. Die EL sollen gezielt Menschen zugutekommen, die ohne diese Unterstützung ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können[4]. Zu diesem Zweck verabschiedete das Bundesparlament zahlreiche Massnahmen.

2.2 Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenkassenprämie

Eine der Massnahmen der EL-Reform betrifft die Berücksichtigung der Krankenkassenprämie in der Berechnung des EL-Anspruchs. Vor der EL-Reform wurde der versicherten Person in der EL-Berechnung ein Pauschalbetrag in der Höhe der Durchschnittsprämie des Kantons bzw. der Prämienregion als Ausgabe angerechnet. Seit Inkrafttreten der EL-Reform berücksichtigen die EL-Durchführungsstellen grundsätzlich die tatsächliche Prämie, höchstens aber die regionale Durchschnittsprämie (Art. 10 Abs. 3 Bst. d Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG[5]]). Diese Regelung bedingt, dass die EL-Durchführungsstellen von allen EL-Beziehenden die Höhe von deren tatsächlichen Krankenkassenprämie kennen. Vor der EL-Reform war dies nicht der Fall.

Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern
Die Kantone müssen den Betrag für die Prämienverbilligung und den EL-Betrag für die Krankenkassenprämie direkt an die Krankenversicherer bezahlen, bei denen die Anspruchsberechtigten versichert sind (Art. 65 Abs. 1 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

[1] Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Sozialversicherungen, EL: Wichtigste Massnahmen im Überblick, 2020, S. 1 (abrufbar unter: Die Reform der Ergänzungsleistungen tritt auf 1.1.2021 in Kraft (admin.ch)). Zuletzt abgerufen am 12. April 2023.
[2] Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bern, 2022, Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2022, S. 54.
[3] Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bern, 2022, Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2022, S. 52.
[4] Eidgenössisches Departement des Innern, Bundesamt für Sozialversicherungen, EL: Wichtigste Massnahmen im Überblick, 2020, S. 2 (abrufbar unter: Die Reform der Ergänzungsleistungen tritt auf 1.1.2021 in Kraft (admin.ch)). Zuletzt abgerufen am 12. April 2023.
[5] SR 831.30

[KVG][6], Art. 21a Abs. 1 ELG). Jeder Kanton muss deshalb eine Stelle bestimmen, welche die Daten für die Ausrichtung der Prämienverbilligung und des EL-Betrags für die Krankenkassenprämie mit den Krankenversicherern austauscht (Art. 106b Abs. 1 Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV][7], Art. 54a Abs. 6 Verordnung des Bundesrats vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV][8]). Damit wird sichergestellt, dass die Krankenversicherer ihre Daten nur mit einer Stelle pro Kanton austauschen müssen. Die Krankenversicherer sind ihrerseits verpflichtet, den Kantonen bestimmte Daten zu melden (Art. 106b bis 106e KVV). Im Kanton Bern ist das Amt für Sozialversicherungen (ASV) diejenige Stelle, welche am Datenaustausch mit den Krankenversicherern beteiligt ist.

Erweiterung der Meldepflicht der Krankenversicherer an die Kantone
Den Krankenversicherern ist aus Datenschutzgründen nicht bekannt, ob es sich beim Betrag, den sie aufgrund einer Mitteilung des Kantons in der Prämienrechnung in Abzug bringen, um EL oder Prämienverbilligung handelt. Deshalb sind die Krankenversicherer seit dem Inkrafttreten der EL-Reform verpflichtet, den am Datenaustausch beteiligten kantonalen Stellen auf Anfrage die Höhe der tatsächlichen Prämien *aller* Personen, bei denen sie in der Prämienrechnung gestützt auf eine Meldung des Kantons einen Betrag in Abzug bringen (also Prämienverbilligungs- und EL-Beziehende) bekanntzugeben (Art. 54a Abs. 5bis ELV). Die am Datenaustausch beteiligte kantonale Stelle meldet anschliessend die Höhe der tatsächlichen Prämien der EL-Beziehenden der EL-Durchführungsstelle. Für den Datenaustausch zwischen dem ASV und der AKB als EL-Durchführungsstelle ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

2.3 Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

Eine weitere Massnahme der EL-Reform beinhaltet, dass rechtmässig bezogene EL von den Erben aus dem Nachlass der verstorbenen EL-Bezügerin oder des verstorbenen EL-Bezügers zurückzuerstatten sind. Die Rückerstattung ist jedoch nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40'000 übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht diese Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen (Art. 16a ELG).

Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist der Netto-Nachlass (Brutto-Nachlass abzüglich Schulden) *am Todestag* (Art. 27a Abs. 1 ELV). Die EL-Durchführungsstellen müssen daher nach dem Tod von alleinstehenden EL-Beziehenden die Höhe des Netto-Nachlasses *per Todestag* ermitteln. Dafür benötigt die AKB u.a. Daten, über welche die Regierungsstatthalterämter verfügen und ihr weiterleiten können. Mit der Änderung des EG ELG soll dafür die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Zudem wird eine Präzisierung hinsichtlich der Bewertung von Grundstücken vorgenommen.

2.4 Weitere Anpassung

Am 1. März 2021 ist das Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG[9]) in Kraft getreten. Als Folge davon ist das EG ELG anzupassen.

[6] SR 831.10
[7] SR 832.102
[8] SR 831.301
[9] BSG 152.05

3. Erlassform

Der Bundesrat verabschiedete die Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform am 29. Januar 2020. Die EL-Reform trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Es blieb somit nicht genügend Zeit, um die kantonalen Ausführungsbestimmungen im EG ELG rechtzeitig zu erlassen. Der Regierungsrat hat deswegen eine Dringlichkeitsverordnung – die Einführungsverordnung vom 12. August 2020 über die Umsetzung der EL-Reform (EV EL-Reform[10]) – erlassen (vgl. Art. 88 Abs. 3 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993; KV[11]). Eine Dringlichkeitsverordnung gilt praxisgemäss längstens fünf Jahre. Sie soll mit der vorliegenden Änderung des EG ELG durch ordentliches Recht abgelöst werden.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 4
Die Kantone können anstelle des Verkehrswertes einheitlich den für die interkantonale Steuerausscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden (Art. 17a Abs. 6 ELV). Artikel 4 hält heute allgemein fest, dass bei Grundstücken anstelle des Verkehrswertes der für die interkantonale Steuerausscheidung massgebende Repartitionswert angewendet wird. Neu wird präzisiert, dass diese Regelung bei der Anspruchsberechnung und der Rückforderung rechtmässig bezogener EL gilt *(Abs. 1)*.

Artikel 11

Die Grundsätze des Bezugs von Personendaten aus zentrale Personendatensammlungen sind seit dem 1. März 2021 im PDSG geregelt. Heute gelten die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES-Plattform) und die Zentrale Personenverwaltung (ZPV) als zentrale Personendatensammlungen im Sinne des PDSG (Art. 1 Abs. 2 Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform [GERES V][12] und Art. 4 Abs. 1 Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Zentrale Personenverwaltung [ZPV V][13]). Die AKB soll die für den Vollzug der EL notwendigen Daten aus zentralen Personendatensammlungen beziehen können (*Abs. 1)*.

Besonders schützenswerte Personendaten dürfen u.a. nur bearbeitet werden, wenn sich die Zulässigkeit aus einer gesetzlichen Grundlage klar ergibt (Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 [KDSG][14], Art. 5 Abs. 4 PDSG). Die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung solcher Daten befindet sich für die AKB heute für den Bereich der EL in Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4 PDSG (Art. A1-1 Abs. 2 Ziff. 33). Gestützt darauf hat die AKB Zugriff auf Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz sowie auf die Funktionalitäten von GERES (GERES-Standardprofile 7 und 8, vgl. Anhang 1 zu Art. 12 und 13 GERES V). Diese Regelung gilt jedoch nur, bis ein besonderes Gesetz die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in seinem Anwendungsbereich abschliessend regelt (Art. 24 Abs. 2 PDSG). *Absatz 2* hält daher fest, welche besonders schützenswerten Daten die AKB zur Erfüllung ihrer Arbeit im Bereich der EL beziehen darf. Sie soll weiterhin Zugriff auf jene besonders schützenswerten Daten haben, auf welche sie bereits heute Zugriff hat (*Abs. 2 Bst. a und b*; vgl. Art. A1-1 Abs. 1 Bst. d und f PDSG).

Die Höhe des Mietzinses, der in der EL-Berechnung einer Person als Ausgabe berücksichtigt wird, hängt seit dem Inkrafttreten der EL-Reform von der Anzahl im gleichen Haushalt lebenden Personen ab (Art. 10 Abs. 1 Bst. b ELG). Deshalb benötigt die AKB neu den Zugriff auf das GERES-

[10] BSG 841.312
[11] BSG 101.1
[12] BSG 152.051
[13] BSG 152.052
[14] BSG 152.04

Standardprofil 11 «Haushalt» (*Abs. 2 Bst. b*; vgl. Anhang 1 zu Art. 12 und 13 GERES V). Diesem Standardprofil ist zu entnehmen, welche und damit wie viele Personen in einem Haushalt leben.

Artikel 11a

Die AKB bezieht für die Durchführung der EL bereits heute Daten aus dem Steuerveranlagungssystem im Abrufverfahren. Sie kann mittels Internet auf diese Daten zugreifen. Mit *Absatz 1* wird die dafür notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen.

Artikel 11b

Das ASV ist die kantonale Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV, welche am Datenaustausch mit den Krankenversicherern beteiligt ist (Art. 65 Abs. 2 KVG; vgl. Ziff. 2.2 oben). Es soll deshalb auf Verlangen der AKB bei den Krankenversicherern die Höhe der tatsächlichen Prämien (Art. 16d ELV) aller Personen im Kanton Bern anfragen, deren Prämien verbilligt werden (Prämienverbilligungs- und EL-Beziehende; vgl. Art. 54a Abs. 5bis ELV). Nach Erhalt dieser Daten stellt das ASV der AKB die Höhe der tatsächlichen Prämien aller EL-Beziehenden im Kanton Bern zur Verfügung (*Abs. 1,* vgl. Art. 1 EV EL-Reform). Die AKB benötigt diese Daten für die jährliche Neuberechnung der EL-Ansprüche.

Artikel 11c

a) Das Siegelungsprotokoll

Nach jedem Todesfall ist ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen (Art. 58 Abs. 1 Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB][15], Art. 8 Abs. 1 Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars[16] [nachfolgend «InVO»]). Diese Massnahme soll die Erbmasse sichern und die Inventaraufnahme erleichtern. Zuständig für die Siegelung ist die Gemeinde (vgl. Art. 9 InVO). Die bei der Siegelung anwesenden Personen (erbberechtigte Personen und/oder deren Vertreterinnen oder Vertreter) sind verpflichtet, der bzw. dem Siegelungsbeauftragten wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens der verstorbenen Person von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihr Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen (Art. 12 Abs. 1 InVO). Die bzw. der Siegelungsbeauftragte erstellt von der Siegelung ein Protokoll (Art. 13 Abs. 1 InVO). Darin werden die per Todestag vorhandenen Vermögenswerte sowie die vermutlichen Erben aufgeführt (vgl. Art. 14 Abs. 1 InVO). In der Praxis enthält das Siegelungsprotokoll hinsichtlich der Vermögenswerte in der Regel nur die Aktiven eines Nachlasses. Die bzw. der Siegelungsbeauftragte stellt das Siegelungsprotokoll unverzüglich dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zu (Art. 17 Abs. 1 InVO).

Aufgrund der Feststellungen im Siegelungsprotokoll entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter, ob ein öffentliches Inventar, ein Steuer- oder ein Erbschaftsinventar zu errichten ist (Art. 4 Abs. 1 Bst. b InVO). Das Inventar soll den Nachlass sowie das Vermögen der von der verstorbenen Person in der Steuerpflicht vertretenen Personen und des überlebenden Ehegatten vollständig darstellen (Art. 25 Abs. 1 InVO).

b) Vermerk des EL-Bezugs im Siegelungsprotokoll

Das Siegelungsorgan der Gemeinde fragt seit dem Inkrafttreten der EL-Reform anlässlich der Siegelung, ob die verstorbene Person oder ihr Ehegatte EL bezogen haben[17]. Es hält das Ergebnis im Siegelungsprotokoll fest (Art. 1a Abs. 1 und 3 EV EL-Reform). Die Frage nach dem EL-Bezug erscheint im elektronischen Siegelungsprotokoll, das die Gemeinden verwenden, automatisch nicht, wenn die verstorbene Person eine Ehegattin oder einen Ehegatten hinterlässt. Die Rückforderung von rechtmässig bezogenen EL ist dann ausgeschlossen (Art. 16a ELG, vgl. Ziff. 2.3 oben). Der Vermerk des EL-Bezugs erfolgt in diesen Fällen indirekt, indem die Frage

[15] BSG 211.1
[16] BSG 214.431.1
[17] Abrufbar unter: Siegelung (be.ch) → 3 Siegelungsprotokoll (PDF) → zweite Frage auf Seite 2 (zuletzt abgerufen am 12. April 2023)

nicht im Siegelungsprotokoll enthalten ist. *Absatz 1* regelt die Pflicht des Siegelungsorgans der Gemeinde, den EL-Bezug im Siegelungsprotokoll (direkt oder indirekt) festzuhalten.

c) Weiterleitung von Unterlagen durch das Regierungsstatthalteramt an die AKB
Ist heute ein EL-Bezug im Siegelungsprotokoll vermerkt, leitet das Regierungsstatthalteramt eine *Kopie des Siegelungsprotokolls* an die AKB weiter (Art. 1a Abs. 2 EV EL-Reform). Gestützt auf das Siegelungsprotokoll kann die AKB die Erben über ihre allfällige Pflicht zur Rückerstattung von rechtmässig bezogenen EL vorinformieren und die Höhe des Netto-Nachlasses per Todestag unter Berücksichtigung beispielsweise der letzten EL-Berechnung und/oder der unterjährigen Steuerveranlagung (vgl. Rz. 4720.09 Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL]) bestimmen und gegebenenfalls EL von den Erben zurückfordern. In ungefähr der Hälfte aller Todesfälle wird ein *Inventar* (öffentliches Inventar, Steuer- oder Erbschaftsinventar) erstellt. In diesen Fällen kann die AKB gestützt auf diese Unterlagen die Höhe des Netto-Nachlasses per Todestag und damit die Höhe der Rückforderung festlegen (Art. 27a Abs. 1 ELV, Rz. 4720.09 WEL). Das Regierungsstatthalteramt leitet deshalb schon heute eine allfällige *Kopie der Anordnung eines Inventars und des Überweisungsschreibens* an die Gemeinde für die Errichtung eines Erbschaftsinventars und ein allfälliges Inventar an die AKB weiter (Art. 1a Abs. 4 und 5 EV EL-Reform). Die Unterlagen, welche die Regierungsstatthalterämter der AKB einreichen müssen, sollen auf Verordnungsstufe bezeichnet werden *(Abs. 2)*.

Übergangsbestimmungen
Artikel T1-1
Gemäss den Übergangsbestimmungen des Bundes zur EL-Reform sind nur rechtmässig bezogene EL von den Erben zurückzuerstatten, die nach dem Inkrafttreten der EL-Reform (1. Januar 2021) ausbezahlt worden sind (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur ELG-Änderung vom 22. März 2019 [EL-Reform]). *Absatz 1* enthält die entsprechende kantonale Übergangsbestimmung.

Indirekte Änderung eines Erlasses
Neu ist in Artikel 11 Absatz 2 geregelt, auf welche besonders schützenswerten Daten aus zentralen Personendatensammlungen die AKB Zugriff hat. Folglich ist im PDSG die entsprechende Bestimmung aufzuheben (Art. A1-1 Abs. 2 PDSG Ziff. 33 in Anhang 1 zu Art. 5 Abs. 4).

Genehmigung der Änderungen des EG ELG durch den Bund
Die Vollzugsbestimmungen zum ELG sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten (vgl. Art. 29 ELG).

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 ist diese Gesetzesvorlage nicht erwähnt. Die Auslöser für diese Gesetzesänderung sind unter «2. Ausgangslage» beschrieben.

6. Finanzielle Auswirkungen

Artikel 11 Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen
Die AKB verfügt bereits über den Zugriff auf eine zentrale Personendatensammlung (GERES). Die Gewährung des Zugriffs auf weitere besonders schützenswerte Daten aus GERES (Art. 11 Abs. 2 Bst. b, Standardprofil 11) hat keine finanziellen Auswirkungen.

Artikel 11a Mitwirkung der zuständigen Stelle der Finanzdirektion
Die AKB hat bereits heute Zugriff auf die Daten des Steuerveranlagungssystems. Die Bestimmung hat daher keine finanziellen Auswirkungen.

Artikel 11b Mitwirkung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz und
Artikel 11c Mitwirkungen der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter
Mit diesen Bestimmungen wird bestehendes Dringlichkeitsrecht (EV EL-Reform) in ordentliches Recht überführt. Sie haben deshalb keine finanziellen Auswirkungen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Artikel 11 Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen
Die Gewährung des Zugriffs auf ein weiteres GERES-Standardprofil hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

Artikel 11a Mitwirkung der zuständigen Stelle der Finanzdirektion
Weil die AKB bereits heute Daten aus dem Steuerveranlagungssystem bezieht, hat diese Bestimmung keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

Artikel 11b Mitwirkung der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz und
Artikel 11c Mitwirkungen der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter
Mit diesen Bestimmungen wird bestehendes Dringlichkeitsrecht (EV EL-Reform) in ordentliches Recht überführt. Sie haben deshalb keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Artikel 11c Mitwirkungen der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter
Die Gemeinden sind für die Siegelung nach einem Todesfall zuständig (Art. 9 InVO). Ihnen fällt bei der Erstellung des Siegelungsprotokolls seit dem Inkrafttreten der EL-Reform im Jahr 2021 wegen dem Stellen der Frage nach einem früheren EL-Bezug ein geringer administrativer Mehraufwand an. Mit Artikel 11c wird bestehendes Dringlichkeitsrecht (EV EL-Reform) in ordentliches Recht überführt. Die Änderung hat folglich keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen hat.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 26. April bis 1. August 2023 fand ein Vernehmlassungsverfahren statt. Es gingen 14 Stellungnahmen ein. Acht Teilnehmende stimmten der Vorlage zu (SVP, SP, Grüne, Stadt Bern, Langenthal, Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne [CAF], Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE]), Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern). Fünf Teilnehmende haben auf eine Stellungnahme verzichtet (Stadt Thun, Spiez, Berner KMU, Bernischer Anwaltsverband [BAV] und Bernischer Staatspersonalverband [BSPV]).

Die Mitte war mit den Änderungen der Artikel 11a, 11b und T1-1 einverstanden. Im Zusammenhang mit Artikel 4 verlangte sie die Umsetzung der Motion Leuenberger (006-2019) «Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert». In diesem Vorstoss wurde gefordert, dass für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften zukünftig nicht der steuerrechtliche Repartitionswert als Basis für die Berechnung der Ergänzungsleistungen heranzuziehen ist, sondern der amtliche Wert. Der Grosse Rat hatte sie am 12. September 2019 angenommen. Die Umsetzung der Motion hätte zur Folge, dass eine entsprechende Änderung von Artikel 4 EG ELG gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würde. Die Kantone sind verpflichtet, die kantonalen Vollzugsbestimmungen zur EL dem Bund zur Genehmigung vorzulegen (Art. 29 ELG). Der Bund prüft anschliessend, ob sie gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen. Die Genehmigung hat konstitutive Wirkung. Das bedeutet, dass eine kantonale Bestimmung ohne Genehmigung nicht in Kraft treten kann. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hatte die mit der Motion verlangte Änderung von Artikel 4 EG ELG dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zur Vorprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 15. März 2019 teilte das BSV mit, dass die beantragte Änderung nicht genehmigungsfähig wäre (vgl. Antwort des Regierungsrates auf die Motion Leuenberger [006-2019]). Die Umsetzung der Motion hätte somit zur Folge, dass die Änderung von Artikel 4 EG ELG nicht in Kraft treten könnte und damit keinerlei rechtliche Wirkung hätte.

Zudem befürchtete die Mitte, dass die Rückforderung von rechtmässig bezogenen EL von den Erben durch die AKB (vgl. Art. 11c) wenig ertragreich ausfällt. Die AKB hat zwischen Januar 2021 (Inkrafttreten der EL-Reform) und August 2023 1'522 Rückforderungsverfügungen erstellt und gesamthaft rund CHF 22,4 Mio. zurückgefordert. Davon sind rund CHF 18 Mio. bereits beglichen worden (Stand: 11. August 2023). Seit April 2023 setzt sie für diese Aufgabe 2,2 bis 2,3 Vollzeitstellen ein. Es trifft somit nicht zu, dass die Rückforderung von rechtmässig bezogenen EL für die AKB wenig ertragreich ist.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, nur eine Lesung durchzuführen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	77/2024
Datum RR-Sitzung:	31. Januar 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.627627
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG Nummer 4458500001); Überschreitung des Globalbudgets Nachkredit 2023

1. Gegenstand

Nachkredit 2023 von CHF 6'008'565.73 in der Produktgruppe 4458500001.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 22 und Art. 40 ff. des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01.02.2012 (KESG; BSG 213.316)
– Art. 9 ff. der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24.10.2012 (KESV; 213.316.1)
– Art. 7 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4458500001, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2023	144’829’146.93
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2023	150’837’712.66
Nachkredit 2023	6'008'565.73

3.2 Produktgruppe, in der die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. 4457500001, Vollzug der Sozialversicherungen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2023	608’625’523.15
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	548’130’239.26
Bereits erfolgte Kompensationen 2023	10'124'544.82
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	50'370'739.07
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	6'008'565.73
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2023 nach erfolgter Kompensation	564'263'349.81

*Nachkredit KJA PG 4456510000 und KJA PG 4456520000

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Die Kompensation in der Produktgruppe 4457500001 hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe Nr. 4458500001, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, fällt im Vergleich zum Budget um rund 6 MCHF schlechter aus.

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	167’837’346.93	175’190’683.79	-7’353’336.86
30 Personalaufwand	24’203’784.93	25’345’166.56	-1’141’381.63
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	73’801’308.00	76’959’637.62	-3’158’329.62
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1’724.00	1’727.26	-3.26
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	65’896’505.00	68’944’365.25	-3’047’860.25
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen	3’934’025.00	3’939’787.10	-5’762.10
Betrieblicher Ertrag	-23’008’200.00	-24’363’554.53	1’355’354.53
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	-23’001’000.00	-23’653’045.48	652’045.48

43 Verschiedene Erträge	0.00	-3.81	3.81
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	-7’200.00	-472’867.19	465’667.19
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen	0.00	-237’638.05	237’638.05
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**144’829’146.93**	**150’827’129.26**	**-5’997’982.33**
34 Finanzaufwand	0.00	10’583.40	-10’583.40
44 Finanzertrag	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	10’583.40	-10’583.40
Operatives Ergebnis	**144’829’146.93**	**150’837’712.66**	**-6’008’565.73**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**144’829’146.93**	**150’837’712.66**	**-6’008’565.73**

Kommentierung:
Die KESB hat Stellenprozente aus der Direktionsreserve zum Abbau von Pendenzen im Bereich Revisorat und zur Bearbeitung der vielen Fälle von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden erhalten. Zudem bestehen hohe Rückstellungen für Zeitguthaben. Im Weiteren wurden im Jahr 2023 die Arbeitgeberbeiträge der Pflegeeltern im Personalaufwand gebucht, geplant wurden diese aber ursprünglich im Sach- und übrigen Betriebsaufwand. Deshalb ist ein Mehraufwand von 1.14 MCHF in der Kontensachgruppe Personalaufwand angefallen. Im Sach- und Betriebsaufwand und bei den internen Verrechnungen besteht ein Mehraufwand von 3.16 MCHF bzw. 0.58 MCHF, der einerseits mit einem Mengenzuwachs bei den Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zu begründen ist, andererseits mit den Änderungen der gesetzlichen Grundlagen (KESG per 2022, KFSG per 2023), wodurch für die Budgetierung nur teilweise auf Erfahrungswerte abgestellt werden konnte und mit Schätzungen gearbeitet werden musste. Die Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sind für die KESB nicht beeinflussbar, da diese direkt vom Schutzbedarf der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen abhängig sind. Die Überschreitung in der Sachgruppe Transferaufwand um 3.05 MCHF ist zum einen mit dem Mengenwachstum bei den Abgeltungen an die Sozialdienste für die Leistungen, die diese im Auftrag der KESB im Kindes- und Erwachsenenschutz erbringen, zu begründen. Auch ist die Lohnsumme der Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten im Jahr 2023 gestiegen. Schliesslich wurden die Abgrenzungen per Ende 2023 nicht mehr gegengebucht.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	90/2024
Datum RR-Sitzung:	14. Februar 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.625
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Jugendamt (KJA), Kantonale Einrichtungen (PG 4456520000); Überschreitung des Globalbudgets
Nachkredit 2023

1. Gegenstand

Nachkredit 2023 von CHF 2’208’709.10 in der Produktegruppe 4456520000.
Aufhebung des RRB 76/2024 vom 31. Januar 2024 aufgrund nachträglicher Korrekturbuchungen.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 2 ff. Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG; BSG 213.319)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4456520000, Kantonale Einrichtungen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2023	499'691.89
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2023	2’708’400.99
Nachkredit 2023	2’208’709.10

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. 4457500001, Vollzug der Sozialversicherugen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2023	608’625'523.15
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	548'130'239.26

Bereits erfolgte Kompensationen 2023*	14’161’193.40
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	46’334’090.49
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	2’208’709.10
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2023 nach erfolgter Kompensation	564’500'141.76

*Nachkredit KESB PG 4458500001 und KJA PG 4456510000

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Die Kompensation in der Produktgruppe 4457500001 hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe Nr. 4456520000, Kantonale Einrichtungen, fällt im Vergleich zum Budget um 2.2 MCHF schlechter aus.

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**37'370'896.84**	**36’072’774.22**	**1’298’122.62**
30 Personalaufwand	29'771'386.16	28’236’945.37	1’534’440.79
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'273'180.00	5’609’393.52	-336’213.52
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	120'830.68	65’373.93	55’456.75
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	500.00	6’656.70	-6’156.70
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen	2'205'000.00	2’154’404.70	50’595.30
Betrieblicher Ertrag	**-36'823'204.95**	**-33’315’335.38**	**-3’507’869.57**
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	-8'183'459.75	-10’408’992.44	2’225’532.69
43 Verschiedene Erträge	0.00	-0.20	0.20
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	-1'226'636.00	-1’490’391.91	263’755.91
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen	27'413'109.20	-21’415’950.83	-5’997’158.37
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**547'691.89**	**2’757’438.84**	**-2’209’746.95**
34 Finanzaufwand	6'800.00	4’518.35	2’281.65

44 Finanzertrag	-54'800.00	-53’556.20	-1’243.80
Ergebnis aus Finanzierung	**-48'000.00**	**-49’037.85**	**1’037.85**
Operatives Ergebnis	**499'691.89**	**2’708’400.99**	**-2’208’709.10**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	**0.00**	**0.00**	**0.00**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**499'691.89**	**2’708’400.99**	**-2’208’709.10**

Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik (ZSHKK):
Während die Nachfrage an stationären Plätzen im Bereich der Leistungen gemäss dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) erheblich abnahm, stieg die Nachfrage an ambulanten Plätzen im Bereich des besonderen Volksschulangebotes (bVSA) stark an. Diese Entwicklung führte dazu, dass sich der Schwerpunkt der Einrichtung vom Bereich KFSG in den Bereich bVSA verlagerte. Die Tarife der bVSA sind wesentlich tiefer als diejenigen für die stationären Angebote, was wiederum zu tieferen Internen Verrechnungen (Sachgruppe 49) führte. Die Tarife der bVSA reichten in der Folge nicht aus, den hohen Gemeinkostenanteil zu decken (bspw. Unterhalt der denkmalgeschützten Liegenschaften).
Trotz des Abbaus von stationären Plätzen weist das ZSHKK in diesem Bereich eine Unterbelegung auf. Durch die Förderung der Integrationsbemühungen ins familiäre Umfeld gibt es häufiger Austritte und in der Folge zwischenzeitliche Belegungslücken. Aufgrund fehlender Platzierungsanfragen konnten die Plätze nicht unmittelbar wiederbesetzt werden.

Schulheim Schloss Erlach (SHE):
Im Rahmen des Auftrags der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wurde das Bildungsangebot durch Neueröffnungen im Zyklus 1 erweitert. Gleichzeitig ist der Betreuungsaufwand für die Kinder deutlich gestiegen. Die Eröffnung der Tagesschule Biel und einer neuen Klasse namens Jolimont in Erlach im Sommer 2023 war nicht im Budget vorgesehen und führte zu erheblichen Mehrkosten, insbesondere bei den Löhnen. Die Abrechnung der entstandenen Kosten an die BKD basiert auf den im Vorjahr budgetierten Zahlen. Dies führte zu falschen Berechnungen von Tarifen und Beiträgen. Die Entwicklung eines strategischen Betriebskonzepts gemäss Vorgabe der BKD wird nicht entschädigt, was zu Mindereinnahmen führte (Sachgruppe 49). Infolgedessen sind die Lohnnebenkosten (AHV, Zulagen usw.), Gemeinkosten, Ausgaben für Mobiliar, Unterrichtsmaterial und Schülertransporte gestiegen.

Nachträgliche Korrekturbuchungen
Aufgrund einer Fehlbuchung musste das Jugendheim Lory (JHL) mit einem zusätzlichen Aufwand für Debitorenverluste von rund CHF 231'000.00 belastet werden. Das JHL bleibt jedoch insgesamt innerhalb seiner Budgetvorgaben. Weitere Korrekturen in der Höhe von rund CHF 5'000.00 sind auf Korrekturbuchungen im Rahmen der Konzernversion II zurückzuführen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	75/2024
Datum RR-Sitzung:	31. Januar 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.626626
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Jugendamt (KJA), Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (PG Nummer 4456510000) Überschreitung des Globalbudgets
Nachkredit 2023

1. Gegenstand

Nachkredit 2023 von CHF 8'152'627.67 in der Produktgruppe 4456510000.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 30 ff. Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG; BSG 213.319)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4456510000, Kantonales Jugendamt	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2023	58'451'022.35
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2023	66'603'650.02
Nachkredit 2023	8'152'627.67

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. 4457500001, Vollzug der Sozialversicherungen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2023	608’625’523.15
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	548’130’239.26
Bereits erfolgte Kompensationen 2023*	7'980’482.88
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	52'514'801.01
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	8'152'627.67
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2023 nach erfolgter Kompensation	564'263'349.81

*Nachkredit KESB PG 4458500001 und KJA PG 4456520000

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Die Kompensation in der Produktgruppe 4457500001 hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe Nr. 4456510000, Steuerung und Aufsicht Kindesschutz, fällt im Vergleich zum Budget um rund 8.2 MCHF schlechter aus.

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**125’721’811.35**	**139’864’992.07**	**-14’143’180.72**
30 Personalaufwand	3’228’934.35	4’024’650.90	-795’716.55
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	779’300.00	8’310’953.36	-7’531’653.36
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	1.00	-1.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	108’009’577.00	112’964’412.66	-4’954’835.66
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	5’296’012.00	-5’296’012.00
39 Interne Verrechnungen	13’704’000.00	9’268’962.15	4’435’037.85
Betrieblicher Ertrag	**-67’270’789.00**	**-73’261’813.05**	**5’991’024.05**
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	-2’101’000.00	-1’937’029.21	-163’970.79
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.01	-0.01
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	-65’019’789.00	-63’839’997.00	-1’179’792.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	-5’296’012.00	5’296’012.00
49 Interne Verrechnungen	-150’000.00	-2’188’774.85	2’038’774.85
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**58’451’022.35**	**66’603’179.02**	**-8’152’156.67**

34 Finanzaufwand	0.00	1’324.00	-1’324.00
44 Finanzertrag	0.00	-853.00	853.00
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	471.00	-471.00
Operatives Ergebnis	**58’451’022.35**	**66’603’650.02**	**-8’152’627.67**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**58’451’022.35**	**66’603’650.02**	**-8’152’627.67**

Kommentierung:

1) Im Rechnungsjahr 2023 wurde den Leistungserbringenden eine Teuerung von durchschnittlich 1.2 % auf die Tarife 2022 gewährt. Dieser Satz war im Budgetprozess 2021 noch nicht bekannt (Sachgruppe 30).
2) Bei den Sach- und übrigen Betriebsaufwendungen (Sachgruppe 31) sind die Löhne der Pflegeeltern enthalten, die im Transferaufwand (Sachgruppe 36) budgetiert waren.
3) Zudem kommt aufgrund der neuen Gesetzgebung KFSG der Leistungsausbau hinzu, einschliesslich Care Leavers, Mutter/Kind-Einrichtungen (Progressionsstufen bei bestehenden Einrichtungen) und Plätze für Kinder mit Behinderungen mit ausserordentlich hohem Betriebsaufwand. Ebenso erfolgte die Gewährung eines nicht budgetierten Teuerungsausgleichs (Sachgruppe 36).
4) Der Transferertrag ist um rund 1.2 MCHF niedriger ausgefallen (Sachgruppe 46). Der budgetierte Betrag von 65 MCHF wurde zu hoch angesetzt, da die Defizite der neuen Schulheime zu hoch eingeschätzt wurden. Zudem konnten im Jahr 2023 erstmals die Bildungskosten an die BKD weiterverrechnet werden. Dadurch sind die Defizite bei den Einrichtungen geringer als im Budget angenommen. Dies hat Auswirkungen auf die Berechnung des Lastenausgleichs.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Direktion für Inneres und Justiz

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	213-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.282	
Eingereicht am:	13.09.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Buri (Konolfingen, GLP) Ryser (Seftigen, GLP) Pichard (Biel/Bienne, GLP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	30.11.2023
RRB-Nr.:	78/2024	vom 31. Januar 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Aufarbeitung von systematischen Fehlstrukturen und Missbrauchsfällen in der römisch-katholischen Kirche

Der Kanton sistiert auf den nächstmöglichen Zeitpunkt sämtliche Zahlungen an die römisch-katholische Kirche. Insbesondere werden keine neuen Leistungsverträge abgeschlossen oder verlängert, bis ein umfassendes Konzept vorliegt, das mögliche Übergriffe innerhalb der katholischen Kirche des Kantons Bern in den letzten Jahrzehnten umfassend und transparent aufarbeitet und in Zukunft verhindert. Die Freigabe der sistierten Gelder hat nach Würdigung des Konzepts durch den Grossen Rat zu erfolgen.

Begründung:

Alle drei Landeskirchen sind zentrale Institutionen, die wichtige Arbeit in den Bereichen Seel- und Fürsorge und Unterstützung von Randständigen leisten. Sie tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei. Damit dies möglich ist, werden die Kirchen durch den Kanton mit jährlich über 72 Millionen Franken unterstützt.

Wie eine Untersuchung der Universität Zürich belegt, haben Würdenträger der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz in mindestens 1002 Fällen sexuellen Missbrauch betrieben. Die Dunkelziffer kommt nach Aussage der Untersuchungsleitung höher zu liegen. Erschreckend ist, dass die jahrelangen, schwersten und systematischen Missbräuche durch die römisch-katholische Kirche bisher weitestehend verschwiegen, vertuscht oder bagatellisiert wurden. Zwei Drittel der Opfer waren zum Zeitpunkt des Übergriffs noch minderjährig, teils waren gar Säuglinge betroffen.

Es wird anerkannt, dass die katholische Kirche die Fälle endlich aufarbeiten will. Die Aufarbeitung ist eine interne Untersuchung im Auftrag der Kirche und entzieht sich der staatlich-demokratischen Kontrolle des Kantons. Den Kanton Bern trifft dennoch eine politische und historische Verantwortung. Die Beschuldigten waren zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Taten Staatsangestellte, und der Kanton unterstützt die römisch-katholische Kirche jedes Jahr als Partnerin mit substantiellen Beiträgen. Dass das Problem von denselben Institutionen, ja gar denselben Personen, die bereits zum Zeitpunkt der Vertuschungen im Amt waren, aufgearbeitet werden soll, ist aus einer säkularen Sicht äussert problematisch. Es geht vorliegend nicht um Bagatellen, sondern um schwerwiegende und verabscheuenswürdige Verbrechen. Über Jahrzehnte wurde ein System aufgebaut und gelebt, das diese Verbrechen begünstigt und systematisch gedeckt hat. Der dadurch entstandene Vertrauensverlust in die Institution und die Verantwortung gegenüber den Steuerzahlenden verlangt mindestens, dass die Ergebnisse und Massnahmen zur Anpassung des Systems unabhängig überprüft werden.

Der Kanton Bern soll deshalb sämtliche Zahlungen, die nicht direkt aufgrund einer Leistungsvereinbarung erfolgen, sistieren und bis auf weiteres keine neuen Leistungsverträge abschliessen oder verlängern. Die Freigabe der Gelder und damit die Bewertung des Konzepts sollen einer erhöhten demokratischen Kontrolle unterliegen und durch den Grossen Rat erfolgen müssen.

Wichtig: Weder wird mit diesem Vorstoss der römisch-katholischen Kirche Bern ein Fehlverhalten unterstellt, noch der persönliche Glaube der Katholikinnen und Katholiken oder die wertvolle Arbeit der unzähligen Freiwilligen geringgeschätzt. Aufgrund der schweizweit enorm hohen Fallzahlen braucht es in Bern aber zwingend die erwähnten Massnahmen.

Begründung der Dringlichkeit: Das bekanntgewordene Ausmass und noch immer drohende Leid verlangen nach einer raschen und umfassenden Aufarbeitung im Interesse potentieller Opfer.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat via mediale Berichterstattung vom Schlussbericht der Universität Zürich zum «Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts» Kenntnis erhalten. Der Regierungsrat verurteilt sämtliche Formen von Gewalt und Missbrauch, die sich in den vergangenen Jahrzehnten im Umfeld der römisch-katholischen Kirche ereignet haben. Das Ausmass der in der Pilotstudie aufgedeckten Fälle macht ihn sehr betroffen.

Die Motion verlangt, dass der Kanton auf den nächstmöglichen Zeitpunkt sämtliche Zahlungen an die römisch-katholische Kirche sistiert. Zudem sollen keine neuen Leistungsverträge abgeschlossen oder verlängert werden, bis ein umfassendes Konzept vorliegt, das mögliche Übergriffe innerhalb der katholischen Kirche des Kantons Bern umfassend und transparent aufarbeitet und in Zukunft verhindert.

Der Regierungsrat stellt fest, dass für die von den Motionären geforderte Sistierung von Beiträgen an die römisch-katholische Kirche keine Rechtsgrundlage besteht: Der Kanton Bern richtet den Landeskirchen je einen Sockelbeitrag zur Wahrung der historischen Rechtstitel und einen Beitrag für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse aus. Die Grundlage dafür bildet das Bernische Gesetz über die Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG), das in Art. 31 zwar Leistungen definiert, aber keine Leistungsverträge im engeren Sinne vorsieht. Während der Sockelbeitrag zur Wahrung der historischen Rechtstitel für die Entlohnung der Geistlichen verwendet werden muss, werden mit dem Beitrag für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse Angebote in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur finanziert. Soweit das Landeskirchengesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt gemäss Art. 35 LKG für die Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September

1992 (StBG). Die Option einer Sistierung von Beiträgen ist jedoch weder im Landeskirchengesetz noch im Staatsbeitragsgesetz vorgesehen.

Zur umfassenden Aufarbeitung der Missbrauchsfälle haben die Organe der römisch-katholischen Kirche bereits verschiedene Massnahmen ergriffen: Die nationalen Gremien der Schweizerischen Bischofskonferenz und der römisch-katholischen Zentralkonferenz (Landeskirchen) haben beschlossen, die eingangs erwähnte Studie in den Jahren 2024-2026 fortzusetzen und zu vertiefen. Alle Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) unterzeichneten zudem eine persönliche Verpflichtung, um sicherzustellen, dass alle Archive unter ihrer Verantwortung zugänglich sind und keine Dokumente vernichtet werden. Gleichzeitig hat sich die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern dazu verpflichtet, den Zugang für Forschende der Universität Zürich und für die Strafverfolgungsbehörden zu ihren Archiven und denjenigen ihrer Kirchgemeinden zu gewährleisten.

Zur Behandlung von Missbrauchsfällen verfügt das Bistum Basel über eine unabhängige juristische Koordinationsperson. Sie nimmt Meldungen entgegen und koordiniert nach Eingang einer Meldung die straf-, personal- und kirchenrechtliche Massnahmen. Damit garantiert die römisch-katholische Kirche im Kanton Bern, dass sämtliche an sie gerichteten strafrechtlich relevanten Fälle den weltlichen Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden. Ab Mitte November 2023 werden neu auch die parallel dazu stattfindenden kirchenrechtlichen Voruntersuchungen sowie die Prüfung der Genugtuungsanträge an eine unabhängige Anwaltskanzlei ausgelagert.

Aus Sicht des Regierungsrates hat das Bistum Basel in den letzten Jahren ein umfangreiches und adäquates Konzept zur Prävention von sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld entwickelt. Es umfasst verpflichtende Sensibilisierungskurse für alle Mitarbeitenden, eine sorgfältige Leumundsprüfung bei der Anstellung und ein psychologisches Abklärungsverfahren in der Ausbildung von Geistlichen. Seit 2020 ist zudem eine unabhängige Fachperson als Präventionsbeauftragte im Bistum tätig, die für die Umsetzung der Präventionsmassnahmen zuständig ist.

Als Konsequenz auf die Ergebnisse des Berichts der Universität Zürich hat zudem die römisch-katholische Prüfungskommission des Kantons Bern am 26. Oktober 2023 spezifische Massnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch beschlossen. So werden die Themen «Umgang mit Nähe und Distanz», «Verhalten bei sexueller Belästigung», «Meldepflicht» u. a. neu expliziter Teil der Äquivalenzprüfungen für Geistliche, die eine Leitungsstelle in der römisch-katholischen Kirche anstreben. Ausserdem wird die Prüfungskommission zukünftig kontrollieren, ob die im Kanton Bern angestellten Geistlichen die vom Bistum Basel regelmässig durchgeführten obligatorischen Präventionskurse absolviert haben (vgl. Antwort des Regierungsrates auf M 216-2023, Esseiva, FDP).

Auch wenn die getroffenen Massnahmen das immense Leid nicht wieder gut machen können, geht der Regierungsrat davon aus, dass sie geeignet sind, künftige Übergriffe möglichst zu verhindern.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	216-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.285
Eingereicht am:	14.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Esseiva (Bern, FDP) (Sprecher/in) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Ammann (Bern, AL) Aebischer (Guggisberg, SVP) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) von Greyerz (Bern, SP) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	79/2024 vom 31. Januar 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Griffige Massnahmen gegen Missbrauchsvorfälle in der römisch-katholischen Kirche

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Kirchengesetz wie folgt anzupassen:

1. Bei der Anstellung von Geistlichen (Seelsorgepersonal) findet eine von der Kirchgemeinde unabhängige Leumundsprüfung statt (analog Vorbild Anstellung Lehrpersonen).
2. Zu einer Überprüfung des Leumunds gehören ebenfalls Abklärungen, ob gegenüber den Geistlichen in der Vergangenheit Vorwürfe erhoben und diesen nachgegangen wurde.
3. In den Anforderungen an die Ausbildung der Geistlichen ist eine Sensibilisierung zum Thema Missbrauch und Aufklärung von Missbrauchsvorwürfen gefordert. Die Universität Bern wird aufgefordert, dies in der Ausbildung zu integrieren.
4. Sofern in ausserkantonalen Ausbildungen von Geistlichen die Forderungen von Punkt 3 nicht Teil der Ausbildung sind, muss dieses Modul vor Aufnahme in den bernischen Kirchendienst an der Universität Bern besucht werden.
5. Die Aufklärung der Missbrauchsvorfälle ist unabhängig von Kirchgemeinden sicherzustellen.

Begründung:

Der erste grosse Bericht von Historikerinnen und Historikern, die schweizweit die Archive der römisch-katholischen Kirche zu sexuellem Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche der

Schweiz durchforscht haben, wurde am 12. September 2023 an der Universität Zürich der Öffentlichkeit präsentiert. Der Bericht listet ungeheure Vorwürfe an die obersten Verantwortlichen auf. Die Untersuchung brachte von 1950 bis heute 1002 Missbrauchsfälle zutage.

Nun stellt sich die Frage, was die griffigen Massnahmen sind, dass in Zukunft in den Landeskirchen solche Ungeheuerlichkeiten, Vertuschen, Aktenvernichtung und Totschweigen nicht mehr passieren. Den Kulturwandel muss die Kirche selber vorantreiben.

Der Kanton Bern verfügt mit seinem Kirchengesetz über den notwendigen Handlungsspielraum, um Missstände innerhalb der Landeskirche beheben zu können. Er trägt insofern die Verantwortung und soll entsprechend Massnahmen sicherstellen, dass eine staatliche Instanz den Prozess der Anstellung, Ausbildung und der Aufbereitung und Behebung von Missständen begleitet.

Dementsprechend fordern wir in dieser Motion eine Anpassung des Kirchengesetzes in den Punkten Anstellung, Ausbildung und Aufklärung der Missbrauchsvorfälle.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat via mediale Berichterstattung vom Bericht der Universität Zürich zum «Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts» Kenntnis erhalten. Der Regierungsrat verurteilt sämtliche Formen von Gewalt und Missbrauch, die sich in den vergangenen Jahrzehnten im Umfeld der römisch-katholischen Kirche ereignet haben. Das Ausmass der in der Pilotstudie aufgedeckten Fälle macht ihn sehr betroffen.

Die Motion verlangt konkrete Massnahmen für die Anstellung und Ausbildung von Geistlichen in der römisch-katholischen Landeskirche und dass die Aufklärung der Missbrauchsfälle unabhängig von der römisch-katholischen Kirche sichergestellt wird. Zu diesem Zweck soll eine staatliche Instanz die Prozesse begleiten und das Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG) entsprechend angepasst werden.

Zu den Punkten 1 und 2: Leumundsprüfung

Das Landeskirchengesetz (LKG) ist seit dem 1.1.2020 in Kraft und regelt unter anderem die Stellung der Geistlichen (Seelsorgepersonal), die von den Landeskirchen, ihren regionalen Einheiten oder den Kirchgemeinden angestellt werden. Gemäss Art. 17 LKG haben im Kanton Bern tätige Geistliche der römisch-katholischen Landeskirche als Anstellungsvoraussetzungen einen universitären Mastertitel in Theologie (bzw. einen gleichwertigen Abschluss), eine gültige Missio Canonica sowie den Abschluss der praktischen Ausbildung der römisch-katholischen Landeskirche vorzuweisen.

Die im Landeskirchengesetz als Anstellungsbedingung festgesetzte Missio Canonica ist eine durch den Bischof ausgestellte Beauftragung für Priester und weiteres Seelsorgepersonal für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst im Gebiet des Bistums Basel. Gemäss den Vorgaben des Bistums sind ein tadelloser Leumund und eine abgeschlossene Berufseinführung Voraussetzung für die Ausstellung einer Missio Canonica. Daher werden aus dem Strafregister neben dem Sonderprivatauszug auch der Privatauszug eingefordert sowie Referenzen eingeholt. Seit 2016 wird bei Zuzug aus einem anderen Bistum eine schriftliche Unbedenklichkeitserklärung des bisherigen Vorgesetzten verlangt. Alle drei Jahre müssen die im Bistum Basel und somit alle im Kanton Bern tätigen Geistlichen ihren Sonderprivat- und Privatauszug aktualisieren und

erneut vorlegen. Vor jeder Anstellung in einer Kirchgemeinde stellt das Bistum Basel diese Unterlagen der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern zu.

Der Kanton Bern verfügt, wie in Art. 14 LKG vorgesehen, über eine römisch-katholische Prüfungskommission. Sie überprüft gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen (TPPkV) die Ausbildungen und Abschlüsse der zur Anstellung im Kanton Bern vorgesehenen Geistlichen. Im Rahmen dieser Äquivalenzprüfungen stellt die Prüfungskommission sicher, dass die von der Landeskirche angestellten Geistlichen die im Landeskirchengesetz definierten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen.

Zusätzlich wird sich die römisch-katholische Prüfungskommission ab sofort regelmässig bestätigen lassen, dass Sonderprivat- und Privatauszug von sämtlichen im Kanton Bern tätigen Geistlichen in den Personaldossiers der Landeskirchen abgelegt und aktualisiert werden.

Zu den Punkten 3 und 4: Ausbildung

Die Berufseinführung bezeichnet die pastorale bzw. praktische Ausbildung der künftigen Geistlichen im Bistum Basel, welche nach dem abgeschlossenen Theologiestudium absolviert wird. Die Berufseinführung wird von der Diözese verantwortet und in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, dem Religionspädagogischen Institut RPI der Theologischen Fakultät und weiteren Bildungs- und Fachpersonen durchgeführt. Seit 2018 finden im Rahmen der Berufseinführung obligatorische Ausbildungsteile statt, welche explizit zur Prävention gegen sexuelle Belästigungen und Übergriffe entwickelt wurden. Die Universität Bern verfügt über keine römisch-katholische theologische Fakultät und ist deshalb nicht in die Ausbildung der römisch-katholischen Geistlichen involviert.

Die römisch-katholische Prüfungskommission hat auch hierzu bereits ihre Konsequenzen aus den Ergebnissen des veröffentlichten Berichts der Universität Zürich gezogen und am 26. Oktober 2023 spezifische Massnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch beschlossen. So werden die Themen Umgang mit Nähe und Distanz, Verhalten bei sexueller Belästigung, Meldepflicht u. a. neu explizit Teil der Äquivalenzprüfungen. Ausserdem wird die Prüfungskommission zukünftig kontrollieren, ob die im Kanton Bern angestellten Geistlichen die vom Bistum Basel regelmässig durchgeführten obligatorischen Präventionskurse absolviert haben.

Zu Punkt 5: Aufklärung

Die Aufklärung strafrechtlich relevanter Missbrauchsfälle ist Sache der Strafrechtsbehörden. Zur Prävention zukünftiger Fälle und zur umfassenden Aufarbeitung sämtlicher, d. h. auch verjährter Missbrauchsfälle haben die Organe der römisch-katholischen Kirche bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, um eine unabhängige Bearbeitung zu gewährleisten (vgl. Antwort des Regierungsrates auf M 213-2023, Vögeli, GLP).

Mit dem Landeskirchengesetz und der Verordnung über die theologischen Prüfungskommissionen sind bereits geeignete Rahmenbedingungen betreffend die Ausbildung und Anstellung der im Kanton Bern tätigen Geistlichen der drei Landeskirchen vorhanden. Zudem hat die römisch-katholische Prüfungskommission als involvierte staatliche Instanz aufgrund der Resultate der Pilotstudie bereits zusätzliche Massnahmen ergriffen.

Aus den dargelegten Gründen ist der Regierungsrat davon überzeugt, dass der Kanton Bern seine Verantwortung in Bezug auf Anstellung, Ausbildung und die Aufbereitung und Behebung von Missständen mit den bestehenden Organen und den bestehenden rechtlichen Grundlagen

in adäquater Weise wahrnehmen kann. Er sieht deshalb keinen Bedarf zur Anpassung des Landeskirchengesetzes. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	128-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.175
Eingereicht am:	06.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in) Köpfli (Bern, GLP) Graber (La Neuveville, SVP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Stucki (Stettlen, GLP) Knutti (Weissenburg, SVP) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1315/2023 vom 29. November 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Das Steuergesetz ist so anzupassen, dass juristische Personen die Kirchensteuer als freiwillige Abgabe leisten können.

Begründung:

In den letzten Jahren hat die kantonale Politik erste Schritte zur Entflechtung von Kirchen und Staat vollzogen. Juristische Personen müssen aber weiterhin eine Kirchensteuer abgelten. Der Kanton Bern ist im interkantonalen Vergleich einer der wenigen Kantone, der noch eine obligatorische Kirchensteuer für juristische Personen kennt. Vielerorts sind diese Abgaben freiwillig oder sogar ganz abgeschafft worden. Hinzu kommt, dass sich die Kirchen immer mehr zu wirtschaftspolitischen Themen äussern und sich dort fast immer gegen die Interessen der juristischen Personen positionieren, und dies auch mit teuren Kampagnen, die somit indirekt mit den Steuereinnahmen gerade dieser juristischen Personen mitfinanziert werden.

Natürliche Personen, die sich mit der Ausrichtung und den Werten einer Kirche nicht mehr identifizieren können, können mit einem einfachen Schreiben ihren Kirchenaustritt vollziehen und die Steuern einsparen. Diese Möglichkeit sollte auch Firmeninhabern zustehen. Die Motionäre sind überzeugt, dass die Kirchen den Ausfall der Kirchensteuer, die durch die Freiwilligkeit sicherlich nicht vollumfänglich zum Erliegen kommt, verkraften könnten. Gemäss diversen Jahresberichten ist erkennbar, dass die Kirchen grössere Beträge an weitere Organisationen weiterleiten können.

Antwort des Regierungsrates

In den vergangenen Jahren forderten mehrere parlamentarische Vorstösse eine Modifizierung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen: In der Herbstsession 2019 wurden die Motion 148-2018, Trüssel (Trimstein, glp), «Selbstbestimmte Kirchensteuer für juristische Personen» und in der Frühjahrssession 2020 das Postulat 224-2019, Kipfer (Münsingen, EVP), «Italienisches Kirchensteuermodell für die Unternehmen im Kanton Bern», abgelehnt. In der Frühjahrssession 2021 wurde die Motion 289-2020, Rappa (Burgdorf, BDP), «Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen» zurückgezogen und die Motion 014-2021, Gnägi (Aarberg, Die Mitte), «Positive Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen», eingereicht. Diese wurde wiederum in der Wintersession 2021 zurückgezogen.

Die vorliegende Motion verlangt eine Anpassung des Kirchensteuergesetzes (KStG; BSG 415.0) vom 16.03.1994, so dass juristische Personen die Kirchensteuer als freiwillige Abgabe entrichten können.

Eine Mehrheit der Kantone kennt bis heute die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen: In zwölf Kantonen besteht für juristische Personen eine Kirchensteuerpflicht ohne Zweckbindung und in drei weiteren Kantonen – inklusive dem Kanton Bern – mit Zweckbindung. Eine fakultative Erhebung der Kirchensteuern für juristische Personen findet sich in den Kantonen Neuenburg und Tessin.

Eine Anpassung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen in eine freiwillige Abgabe hätte weitreichende Auswirkungen auf die Landeskirchen. Im Jahr 2021 erhoben die Kirchgemeinden im Kanton Bern Steuern von juristischen Personen im Umfang von 36,8 Millionen Franken. Aus den Erfahrungen des Kantons Neuenburg lässt sich ableiten, dass bei einer Aufhebung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen im Kanton Bern voraussichtlich mit einem deutlichen Rückgang der Erträge zu rechnen wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Landeskirchen ihre Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse wie beispielsweise die Angebote für Kinder und Jugendliche, Armutsbetroffene oder Betagte, deutlich reduzieren müssten.

Das Recht der Kirchen, Kirchensteuern zu erheben, ist in der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) verankert. Art. 125 Abs. 3 KV hält ausdrücklich fest, dass die Kirchgemeinden zur Erhebung einer Kirchensteuer befugt sind. Damit erscheint zumindest unklar, ob sich die Motion verfassungskonform umsetzen liesse oder ob nicht vorgängig die Verfassung geändert werden müsste.

Seit der Inkraftsetzung des Kirchensteuergesetzes (KStG; BSG 415.0) am 16. März 1994 hat sich die religiöse Landschaft des Kantons Bern stark verändert: Heute sind 38 Prozent der Bevölkerung im Kanton Bern konfessionslos oder gehören einer Religionsgemeinschaft an, die nicht als Landeskirche anerkannt ist. Unabhängig von der Religionszugehörigkeit der Inhaber-, Beleg- und Kundschaft der Unternehmen kommt die obligatorische Kirchensteuer von juristischen Personen aber nach wie vor vollständig den Kirchgemeinden der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen zu. Dieser Automatismus wird insbesondere auch angesichts der Pluralisierung der Religionslandschaft zunehmend in Frage gestellt.

Gleichzeitig ist zu wenig abschätzbar, mit welchen Konsequenzen für den Kanton Bern die Annahme der vorliegenden Motion in finanzieller, juristischer und sozialer Hinsicht verbunden wäre. Daher sollten vor einer allfälligen Anpassung des Kirchensteuergesetzes die Verfassungsmässigkeit der Motion geklärt, die erheblichen Auswirkungen für die Landeskirchen und die Gesellschaft aufgezeigt und die religionsspezifischen Entwicklungen der Bevölkerung des Kantons Bern in die Überlegungen miteinbezogen werden. Auf der Grundlage einer sorgfältigen

Prüfung dieser Aspekte könnten dem Grossen Rat fundierte Entscheidungsgrundlagen unterbreitet und Umsetzungsvarianten präsentiert werden.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	137-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.184
Eingereicht am:	13.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1379/2023 vom 13. Dezember 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Einführung eines generellen Bettelverbots im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf Gesetzesstufe ein kantonales Bettelverbot auszuarbeiten und dem Grossen Rat vorzulegen.

Begründung:

Das Bundesgericht hat Anfang April 2023 befunden, dass das basel-städtische Bettelverbot grundsätzlich grundrechtskonform ist.

Das Basler Gesetz erlaubt nicht mehr:
- in organisierter Art und Weise zu betteln
- aufdringlich oder aggressiv zu betteln, zum Beispiel Passantinnen und Passanten zu berühren, sich ihnen in den Weg zu stellen oder ihnen Rosen oder Luftballons zu überreichen
- andere Personen zum Betteln zu schicken
- beim Betteln täuschende oder unlautere Methoden anzuwenden, etwa eine körperliche Beeinträchtigung zu simulieren oder fiktive Spendenzwecke vorzugeben

Im Kanton Bern wurde das Bettelverbot in den 1990er-Jahren aufgehoben. Dies hat heute zur Folge, dass oftmals unklar ist, wann und vor allem wo betteln untersagt ist.

Die Einführung eines generellen Bettelverbots schafft hier Rechtssicherheit. Gerade in der Stadt Bern sind oftmals organisierte Bettler-Banden aus dem Ausland unterwegs, die ihre Aktivitäten gezielt planen und durchführen. Das von den Motionären verlangte Bettelverbot soll den kantonalen und kommunalen Behörden deshalb auch Möglichkeiten bieten, rasche und konkrete Sanktionierungen vorzunehmen.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern hat ein kantonales Bettelverbot im Jahr 1991 aufgehoben. Seither wurde die Wiedereinführung eines kantonalen Bettelverbots verschiedentlich politisch thematisiert (Motion 285/91, Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1992, S. 226 ff.; Motion 146/94, Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1995, S. 482 ff.; Motion 234-2007, 2007.RRGR.2520). Ein Bettelverbot wurde jedoch nicht wiedereingeführt. Es bleibt aktuell den Gemeinden überlassen, auf kommunaler Ebene Bettelverbote vorzusehen. Bettelverbote kennen beispielsweise die Stadt Biel (Art. 7 Abs. 2 Bst. a Ortspolizeireglement [OPolR; SGR 5.5-1]), die Gemeinde Langnau im Emmental (Art. 7 Abs. 4 des örtlichen Polizeireglements) oder die Stadt Bern (Art. 2 Abs. 2 Bst. e des Reglements betreffend die Benützung des städtischen Teils des Bahnhofs Bern [Bahnhofreglement; BHR, SSBS Nr. 732.21]).

Um gegen aggressive Formen des Bettelns vorzugehen, bestehen heute weitere gesetzliche Möglichkeiten: So können gestützt auf Art. 83 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Kantons Bern Personen weggewiesen werden, wenn diese Dritte erheblich belästigen oder gefährden oder wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch eine Ansammlung, gestört oder gefährdet wird. Liegt nicht Betteln, sondern ein Trickdiebstahl vor, kann ein Diebstahl nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches rapportiert werden. Betteln ausländische Staatsangehörige, machen sie sich unter Umständen des rechtswidrigen Aufenthalts schuldig und können nach den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes weggewiesen werden. Denn ausländische Staatsangehörige, die in die Schweiz einreisen wollen, müssen die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel besitzen, was bei Bettelnden in der Regel nicht der Fall ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration; AIG). Diese Rechtsfolge trifft auch EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger, denn ein erwerbsloser Aufenthalt nach Art. 6 des Freizügigkeitsabkommens setzt für Freizügigkeitsberechtigte gemäss Art. 24 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens unter anderem ausreichende finanzielle Mittel voraus, wovon bei Bettelnden laut Bundesgericht in der Regel nicht auszugehen ist (vgl. BGer 1C_537/2021 E. 6.6).

Auch wenn kantonsweit betrachtet kein gleichmässiger Handlungsdruck besteht, bleibt die Situation dynamisch und insgesamt wenig berechenbar und die bestehenden rechtlichen Grundlagen erfassen die problematischen Aspekte des Bettelns nicht vollumfänglich. Zudem bringen die bestehenden Normen Unsicherheiten mit sich, da sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen als auch die Rechtsfolgen uneinheitlich sind. Weiter ist festzustellen, dass Bettelnde zunehmend organisierten Banden angehören, die in mafiösen Strukturen unterwegs sind. Dabei gilt es insbesondere, den oftmals mit Bettelei verbundenen Menschenhandel zu bekämpfen.

In Anbetracht dieser Umstände haben in den letzten Jahren schweizweit verschiedene Kantone und Gemeinden neue Bettelverbote erlassen. Es erscheint angebracht, auch im Kanton Bern auf kantonaler Ebene wieder ein Bettelverbot einzuführen. Mit einer kantonalen Regelung kann der Kanton Bern wirksamer gegen Bettelnde vorgehen. Ein kantonal einheitliches Bettelverbot erhöht die Rechtssicherheit sowohl für die Bettelnden als auch für die übrige Bevölkerung.

Zur gesetzlichen Ausgestaltung eines Bettelverbots ist Folgendes festzustellen: Das Bundesgericht hat bereits 2008 entschieden, dass Betteln als Element der persönlichen Freiheit grundrechtlich geschützt ist. Bettelverbote sind daher nur zulässig, wenn sie sich unter anderem durch ein überwiegendes öffentliches Interesse rechtfertigen lassen. Ausserdem müssen sie so ausgestaltet sein, dass sie verhältnismässig sind. So hielt im Kanton Genf das dortige umfassende Bettelverbot der gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannte im Genfer Bettelverbot einen Verstoss gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens gemäss Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EGMR, Urteil Nr.

14065/15 Lacatus gegen Schweiz vom 19. Januar 2021, zitiert in BGer 1C_537/2021 vom 13. März 2023). Jüngst setzte sich ausserdem der Kanton Basel-Stadt mit einem kantonalen Bettelverbot auseinander. Dort wurde ein generelles Bettelverbot im Jahr 2020 abgeschafft. 2021 wurde ein neues, genauer definiertes, partielles Bettelverbot eingeführt. Das Bundesgericht hat dieses weitgehend geschützt (BGer 1C_537/2021).

Zwar böten generelle bzw. räumlich umfassende Bettelverbote gewisse Vorteile beim Vollzug und es bestünde im Unterschied zu räumlich eingegrenzten Bettelverboten nicht das Risiko einer örtlichen Verlagerung. Dies ändert aber nichts daran, dass generelle, flächendeckende Bettelverbote gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verfassungs- bzw. konventionswidrig sind. Bettelverbote müssen somit immer sachlich und räumlich differenziert ausgestaltet werden. Diesen Anforderungen muss auch eine künftige kantonale Regelung genügen.

Auch ein sachlich und räumlich differenziertes Bettelverbot – beispielsweise nach basel-städtischem Vorbild – trägt dazu bei, das Bewusstsein für die Problematik zu schärfen. Die störendsten Auswirkungen des Bettelns können dadurch eingeschränkt werden. Zudem können die Vollzugsbehörden mit einer adäquat ausgestalteten gesetzlichen Regelung gezielt gegen Bettelnde vorgehen, insbesondere wenn der Kanton Bern zunehmend von Bettelei betroffen sein sollte, was wie erwähnt dynamisch und ohne Vorzeichen eintreten kann.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 19. Februar 2024

STA 30 2022.STA.1788 Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023 (DIJ)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK-Mehrheit (Aebi, SVP)	Motion 191-2021, Freudiger (Langenthal, SVP), (Seite 4 der Berichterstattung DIJ): Keine Abschreibung		
BaK-Minderheit (Remund, Grüne)	Motion 191-2021, Freudiger (Langenthal, SVP), (Seite 4 der Berichterstattung DIJ): Abschreibung		
BaK-Mehrheit (Aebi, SVP)	Motion 318-2020, Etter (Treiten, BDP), (Seite 4 der Berichterstattung DIJ): Keine Abschreibung		
BaK-Minderheit (Remund, Grüne)	Motion 318-2020, Etter (Treiten, BDP), (Seite 4 der Berichterstattung DIJ): Abschreibung		
BaK-Mehrheit (Aebi, SVP)	Motion 122-2019, Amstutz (Sigriswil, SVP), (Seite 4 der Berichterstattung DIJ): Keine Abschreibung		
BaK-Minderheit (Remund, Grüne)	Motion 122-2019, Amstutz (Sigriswil, SVP), (Seite 4 der Berichterstattung DIJ): Abschreibung		
BaK-Mehrheit (Aebi, SVP)	Motion 082-2020, Amstutz (Sigriswil, SVP), (Seite 4 der Berichterstattung DIJ): Keine Abschreibung		
BaK-Minderheit (Remund, Grüne)	Motion 082-2020, Amstutz (Sigriswil, SVP), (Seite 4 der Berichterstattung DIJ): Abschreibung		

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Direktion für Inneres und Justiz DIJ

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 6

5. Planungserklärungen 9

6. Auflagen Kreditgeschäfte 11

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
149-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Vorwärts machen mit bäuerlichen Biogas- und Holzenergieanlagen	12.03.2020 Annahme	31.12.2024	Das Themenblatt des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) mit der Praxis zu Bauwerken für die Gewinnung von Energie aus Biomasse und den Wärmetransport sowie für die Kompostierung wurde im Sinne der Motion überarbeitet. Auch die Wegleitung «Biogasanlagen» wurde aktualisiert. Zudem wurde ein Leitfaden für die Planung und Bewilligung von Holzheizwerken erarbeitet. Die Unterlagen sind auf der Homepage des AGR aufgeschaltet.
091-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 11.05.2020 PREFA-Dächer auch ausserhalb der Bauzone ermöglichen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitete Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien wurden mit den Motionären konsolidiert, im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Mit der Publikation der Richtlinien im Frühling 2023 wurde das Anliegen der Motion erfüllt. Die während der Erarbeitung gewonnenen Erkenntnisse werden bereits seit 2021 in der Praxis umgesetzt.
188-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 11.06.2020 Zeitgemässes Dachmaterial - Profilblech ist auf Alp- und Weidegebäuden zuzulassen	22.03.2021 Annahme	22.03.2023	Die von der DIJ eingesetzte, fachlich und politisch abgestützte Arbeitsgruppe erarbeitete Richtlinien zu Dachmaterialien. Die Richtlinien wurden mit den Motionären konsolidiert, im Rahmen von Pilotprojekten überprüft und soweit nötig präzisiert. Mit der Publikation der Richtlinien im Frühling 2023 wurde das Anliegen der Motion erfüllt. Die während der Erarbeitung gewonnenen Erkenntnisse werden bereits seit 2021 in der Praxis umgesetzt.
127-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 02.06.2020 Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	22.03.2023	Der vom Regierungsrat am 31.08.2022 verabschiedete und vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis genommene Bericht «Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der COVID-19-Pandemie» inkl. Expertenbericht der Firma Interface zeigte keinen Handlungsbedarf für die kommunale Ebene auf. Mit der Berichterstattung und der in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und den Regierungsstatthalterämtern erarbeiteten Information mit Praxisempfehlungen für die Gemeinden (siehe BSIG-Nr. 1/170.11/14.1 vom 29.06.2023) sind die in der Zuständigkeit der DIJ liegenden Anliegen umgesetzt worden. Die Weisung «Homeoffice und mobiles Arbeiten in der Kantonsverwaltung» vom 1. März 2023 legt fest, dass in der kantonalen Verwaltung grundsätzlich bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums im Homeoffice gewährt werden kann. Die Arbeit im Homeoffice wird durch die vorgesetzte Stelle nach einheitlichen Kriterien unter Berücksichtigung von Funktion, Aufgaben und Beschäftigungsgrad festgelegt.
302-2020 M	Dumermuth (Thun, SP) vom 01.12.2020 Klimawandel im kantonalen Richtplan	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wurde im Rahmen des Richtplancontrollings `22 umgesetzt (RRB 1016/2023 vom 13.09.2023).
089-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 20.05.2021 Prioritäre Behandlung des Konzessionsverfahrens Trift	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Die Richtplanfestsetzung, welche Voraussetzung für eine Konzessionserteilung ist, wurde vom Regierungsrat am 21.12.2022 beschlossen (RRB 1361/2022), und der Grosse Rat hat dem Konzessionsbeschluss am 08.06.2023 zugestimmt (siehe Geschäft 2020.BVD.433). Damit ist das Motionsanliegen erfüllt.
068-2021 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden	09.12.2021 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	09.12.2023	Die DIJ hat gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 des Baubewilligungsdekrets (BewD) den für die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden massgeblichen Betrag an den Baukostenindex angepasst. Der angepasste Betrag (Bausumme CHF 1,4 Mio.) ist seit dem 01.01.2023 anwendbar. Das Motionsanliegen ist damit erfüllt.

189-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Sinnvolle raumplanerische Lösungen ermöglichen – Doppelte Kompensationspflicht bei Einzonungen abschaffen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	08.12.2023	Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat seine Praxis dahingehend präzisiert, dass Einzonungen im Interesse von raumplanerisch sinnvollen Entwicklungen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 15 Raumplanungsgesetz, RPG) differenziert geprüft werden. Das Motionsanliegen ist mit den per 1.1.2024 in Kraft tretenden Änderungen der Vollzugspraxis erfüllt.
242-2021 M	Feuz (Bern, SVP) vom 29.11.2021 Denkmalpflege und Baupolizei bei der Reithalle: Auch hier muss der Kanton einspringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verwaltungsintern wurde unter Einbezug der Denkmalpflege des Kantons Bern und des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland geprüft ob und in welchem Ausmass in Bezug auf die Liegenschaft «städtische Reitschule» in der Stadt Bern tatsächlich Probleme bezüglich der Einhaltung denkmalpflegerischer und/oder baupolizeilicher Vorschriften bestehen. Im Rahmen dieser Abklärungen fand auch ein Austausch mit mehreren städtischen Behörden statt. Dabei zeigte sich, dass weder die denkmalpflegerischen Aufgaben noch die baupolizeiliche Aufsicht hinsichtlich der Liegenschaft ungenügend ausgeführt würden. Es besteht demnach kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf und es wird die Abschreibung des Postulats beantragt. Es sprechen zudem sowohl praktische, staatspolitische als auch rechtliche Gründe gegen die Einführung einer direkten kantonalen Zuständigkeit oder «Kontrolle» über die Einhaltung der Bestimmungen des Denkmalschutzes und der Baupolizei für die Reitschule.
046-2022 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 07.03.2022 Liberalisierung der rigiden Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Bewilligungspraxis für private Stellplätze für Wohnmobile wurde angepasst. Die entsprechende Information wurde im April 2023 publiziert (BSIG-Nr. 7/721.0/35.1).
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Dr. Lorenz Meyer vom 31. Mai 2022 bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Der Empfehlung des Gutachters folgend hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) die Situation noch einmal beurteilt. In ihrem Gutachten vom 25. Januar 2023 kommt die ENHK zum Schluss, dass der Campingplatz eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgebiete darstellt. Weder eine Reduktion der Fläche noch andere Anpassungen des Betriebs könnten daran etwas ändern. Die ENHK bestätigt ihre früheren Forderungen, wonach der Campingplatz sowie sämtliche Nebenanlagen innerhalb der Schutzobjekte aufgehoben werden und das gesamte Gebiet wieder in den ursprünglichen, naturnahen Zustand zurückgeführt wird. Gutachten der ENHK geniessen vor Bundesgericht grosses Gewicht. Bei dieser Ausgangslage ist eine rechtskonforme Umsetzung der Motion nicht möglich.
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCS-Campingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Die Forderung, die umweltrechtliche Zulässigkeit des Campingplatzes zu beurteilen, ist mit dem Rechtsgutachten vom 31. Mai 2022 umgesetzt. Das Gutachten von Dr. Lorenz Meyer vom 31. Mai 2022 bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Der Empfehlung des Gutachters folgend hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) die Situation noch einmal beurteilt. Die ENHK kommt in ihrem Gutachten vom 25. Januar 2023 zum Schluss, dass der Campingplatz eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgebiete darstellt. Weder eine Reduktion der Fläche noch andere Anpassungen des Betriebs könnten daran etwas ändern. Die ENHK bestätigt ihre früheren Forderungen, wonach der Campingplatz sowie sämtliche Nebenanlagen innerhalb der Schutzobjekte aufgehoben werden und das gesamte Gebiet wieder in den ursprünglichen, naturnahen Zustand zurückgeführt wird. Gutachten der ENHK geniessen vor Bundesgericht grosses Gewicht. Bei dieser Ausgangslage ist eine rechtskonforme Umsetzung der weiteren Anliegen der Motion nicht möglich.
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020 Annahme	31.12.2024	Das von der DIJ in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Dr. Lorenz Meyer vom 31. Mai 2022 bestätigt, dass der Campingplatz Fanel zonenwidrig ist. Der Empfehlung des Gutachters folgend hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) die Situation noch einmal beurteilt. In ihrem Gutachten vom 25. Januar 2023 kommt die ENHK zum Schluss, dass der Campingplatz eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzgebiete darstellt. Weder eine Reduktion der Fläche noch andere Anpassungen des Betriebs könnten daran etwas ändern. Die ENHK bestätigt ihre früheren Forderungen, wonach der Campingplatz sowie sämtliche Nebenanlagen innerhalb der Schutzobjekte aufgehoben werden und das gesamte Gebiet wieder in den ursprünglichen, naturnahen Zustand zurückgeführt wird. Die Gutachten der ENHK geniessen vor Bundesgericht grosses Gewicht. Kanton, TCS und Umweltverbände haben sich vertraglich zur Schliessung des Betriebs auf Ende 2024 verpflichtet. Bei dieser Ausgangslage ist eine rechtskonforme Umsetzung der Motion nicht möglich.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2024	Die Verpflichtung des TCS, ab 2019 keine Saisonverträge für neue Mieter/innen für Stellplätze abzuschliessen, ist Teil der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden betreffend die etappierte, definitive Aufhebung des Campingplatzes Fanel. Der Regierungsrat hält – auch vor dem Hintergrund des Rechtsgutachtens von Dr. Lorenz Meyer vom 31. Mai 2022 und dem Gutachten der ENHK vom 25. Januar 2023 - an dieser Vereinbarung fest.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das AGR ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Verteidigungsdepartement, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.	F2
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	22.03.2023	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.	F2
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	16.09.2023	Für die Umsetzung des Vorstosses sind die laufenden Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien (Änderung eidgenössische Energiegesetzgebung: sog. Beschleunigungsvorlage) abzuwarten.	F2
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» sind unter der Federführung der Wirtschafts-, Umwelt- und Energiedirektion als Folge von Änderungen im Bundesrecht in Überarbeitung. Dabei wird dem Motionsanliegen soweit möglich Rechnung getragen. Allenfalls muss das Baubewilligungsdekret im Rahmen einer nächsten Revision angepasst werden.	F2
027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2023	In Umsetzung des Postulats ist ein Prüfbericht in Erarbeitung, mit dem der tatsächliche Handlungsbedarf eruiert und mögliche gesetzgeberische Ansätze herausgearbeitet und bewertet werden sollen. Aktuell besteht ein Arbeitspapier, das in Zusammenarbeit mit dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland und den involvierten städtischen Behörden entstanden ist. Das Papier ist nun kantonsintern zu konsolidieren.	F2
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Um- und Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das AGR ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.	F2
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Die Umsetzung des in Ziffer 1 Lemma 4 der Motion verlangten Rechtsvergleichs bedingt vertiefte Abklärungen. Der zur Umsetzung der übrigen Motionsanliegen vom Regierungsrat vorgelegte Bericht wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2023 mit einer Auflage teilweise zurückgewiesen. Dem Grossen Rat ist somit einer neuer Bericht vorzulegen.	F2

190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	08.12.2023	Der zur Umsetzung der Motion vom Regierungsrat vorgelegte Bericht wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2023 mit Auflagen zu den Ziffern 2, 3, 4 und 5 teilweise zurückgewiesen. Dem Grossen Rat ist somit ein neuer Bericht vorzulegen.	F2
098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind am Laufen. Diese sollen im Projekt zur Umsetzung der ZPO- und GSOG-Änderungen integriert werden. Die nötige gesetzliche Grundlage in der ZPO tritt per 1.1.2025 in Kraft (Beschluss des Bundesrates vom September 2023).	F2
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Überprüfung der Frage der Entschädigung ist in Arbeit. Der Zeitplan hat sich aufgrund von Priorisierungen anderer Geschäfte nach hinten verschoben.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Arbeiten für die Umsetzung der Motion laufen. Durch die Schaffung geeigneter Strukturen soll die Bildung von Fahrgemeinschaften im Pendlerverkehr gefördert werden. Ein Realisierungskonzept ist in Arbeit.
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein	03.12.2020 Annahme	03.12.2024	Die Überprüfung der bestehenden Streusiedlungsgebiete im Rahmen des Richtplancontrollings 2022 (Massnahmenblatt A_02) ist im Gang. Die Ausscheidung des Streusiedlungsgebiets beruht auf generellen Kriterien des Bundesrechts. Eine Anpassung kann sich nicht auf das Berner Oberland beschränken, die Abklärungen sind entsprechend aufwändig. Das Ergebnis der Überprüfung und die Anwendungspraxis im Kanton Bern werden zu gegebener Zeit mit den Motionären und der Motionärin besprochen.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Für die «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde im Jahr 2023 mit einigen Gemeinden zusammen ein Pilotbetrieb durchgeführt. Ab dem Jahre 2024 können interessierte Gemeinden das Angebot nutzen und sich für einen digitalen Verfahrensablauf der beiden Massengeschäfte (gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Siegelungsprotokolle) anmelden. Mit einer gezielten Online-Schulung werden die angemeldeten Gemeinden auf die neuen Abläufe vorbereitet. Die Projektverantwortlichen hoffen, dass im Einführungsjahr 2024 möglichst viele Gemeinden in die digitalen Arbeiten einsteigen und dieser Effekt für die anderen Gemeinden eine Signalwirkung hat. Sofern die finanziellen Mittel vorhanden sind, werden bei den Regierungsstatthalterämtern weitere Geschäfte möglichst rasch digitalisiert.

249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Darin wurde die Einführung einer kantonalen Elternzeit verlangt. Der GR lehnte in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag ab. In der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 lehnte auch die Stimmbevölkerung die Initiative ab. Der Regierungsrat hatte die Annahme als Postulat empfohlen, um die Klärung der Ausgangslage auf nationaler Ebene abzuwarten. Auf nationaler Ebene werden weiterhin die Ergebnisse des Berichts des Bundesrats zum Postulat 21.3961 «Volkswirtschaftliches Gesamtmodell (Kosten-Nutzen) von Elternzeitmodellen» erwartet.
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	03.12.2024	Der Regierungsrat setzt sich laufend dafür ein, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden und dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	03.12.2024	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.
053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Hinblick auf die Umsetzung der Motion ist das Ergebnis der Untersuchung der Wettbewerbskommission (WEKO) im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abzuwarten
061-2020 P	Stucki (Stettlen, GLP) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	03.12.2024	Es wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Nutzung permanenter Kleinwohnformen innerhalb der Bauzone sowie temporäre Kleinwohnformen als Zwischennutzungen für Brachen innerhalb des Siedlungsgebiets zu ermöglichen.
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	03.12.2024	Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz laufend für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und wird die Interessen der Mitholzer Bevölkerung in den Verhandlungen über den anstehenden Räumungsprozess mit Nachdruck vertreten, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
116-2021 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 07.06.2021 Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden	14.06.2022 Annahme als Postulat	14.06.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses sind am Laufen. Eine Arbeitsgruppe des AGR und des Verbands Bernischer Gemeinden hat den Anpassungsbedarf bei der Abschreibungspraxis und den Abschreibungsdauern überprüft und schlägt zuhanden des Regierungsrates eine Änderung der Gemeindeverordnung (GV) vor, um insbesondere die Nutzungsdauer von Schulanlagen von 25 auf 33 1/3 Jahre zu erhöhen.
033-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 07.03.2022 Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtungsflächen	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Praxis im Umgang mit Aussenbewirtungsflächen bewährt sich. Weitere Erfahrungen sollen gesammelt werden.
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	13.09.2024	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Bauverordnung (BauV) wird die Umschreibung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung (RPV) überprüft.
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.6.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes.
267-2021 P	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2021 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto	08.12.2022 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 Zurückgezogen	31.12.2024	Die Arbeiten für eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzenden, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch wurden aufgenommen.
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen sind aufgegleist, um auf dieser Grundlage die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan zu verankern.
172-2022 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.09.2022 Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Überprüfung der Anforderungen für die Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr sind im Gang. Eine Anpassung der Bauverordnung (BauV) wurde in die Wege geleitet.
106-2022 M	FDP (Arn, Muri b. Bern) vom 07.06.2022 Strategische Arbeitszonen ermöglichen	09.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.

144-2022 M	Amstutz (Sigriswil, BSL) vom 15.06.2022 Das See- und Flussufergesetz (SFG) ist für saisonale Aussenplätze und für den kommerziellen Bereich mit öffentlichem Interesse zu lockern	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
143-2022 M	Amstutz (Sigriswil, BSL) vom 15.06.2022 Keine Veranlagung von Handänderungssteuern für Einstellhallen- und Parkplätze, Bastelräume und andere Nebenräume beim Erwerb eines Hauptwohnsitzes	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.
247-2022 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 28.11.2022 Dringende Überprüfung und Anpassungen bei den Grundbuchämtern	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	Der Review des bestehenden Führungsmodells und das Audit in Bezug auf die Geschäftsrückstände wurden abgeschlossen. Die daraus abgeleiteten Massnahmen fokussieren auf der Betonung der Kompetenzen und Verantwortung der regionalen Grundbuchämter im Kern- bzw. Tagesgeschäft und der stärkeren Wahrnehmung der Führungs- und Stabsaufgaben der Amtsleitung und des Stabs bei Querschnittsaufgaben. Freiwerdende Kaderfunktionen in den regionalen Grundbuchämtern konnten mit internen Personen wiederbesetzt werden. Das Neubesetzungsverfahren für die neue Amtsleitung ist im Gang. Zudem ist ein Digitalisierungskonzept in Erarbeitung.
249-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 28.11.2022 Initiative und Innovation von Gemeinden und Regionen für eigene Fachkompetenz fördern	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen. Insbesondere wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Motionsforderung umzusetzen.
022-2023 M	Hegg (Lyss, FDP) vom 06.03.2023 Die Eigenversorgung mit Kiesprodukten und Deponiekapazitäten im Kanton Bern für die Zukunft sicherstellen	06.06.2023 Annahme	31.12.2025	Über die Ergebnisse der Abklärungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, ihrer Implementierung in der kantonalen Deponieplanung und zur Vereinfachung und Beschleunigung der kantonsinternen Verfahren im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) wird der Regierungsrat den Grossen Rat im Rahmen des Controllingberichts ADT 2024 orientieren und soweit angezeigt die nötigen Massnahmen vorschlagen.
023-2023 M	Schindler (Bern, SP) vom 06.03.2023 Für eine echte Prämienverbilligung	07.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.
026-2023 M	SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) vom 06.03.2023 Eine gute Prämienverbilligung ist jetzt dringend nötig!	07.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.
225-2022 M	BaK (Müller, Langenthal) vom 02.11.2022 Verfahren, Instrumente und Zusammenarbeit in der Planung	05.09.2023 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2025	Es wird geprüft, wie die Motion umgesetzt werden kann.
112-2023 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.06.2023 Mehr Spielraum und Sicherheit beim Bau von Bewirtschaftungswegen	05.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.
271-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 06.12.2022 Erhöhung des Betrags für persönliche Auslagen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung sind weit fortgeschritten.
293-2022 M	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2022 Prämienverbilligungssystem verbessern	06.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.
294-2022 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 08.12.2022 Effizientere Umsetzung der Handänderungssteuer	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.
302-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 08.12.2022 Schutzgebiete auf Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
116-2023 M	Lerch (Langenthal, SVP) vom 05.06.2023 Die übertriebene Kostenbeteiligung für Eltern von Kindern mit Behinderungen korrigieren und die Erwerbsanreize wiederherstellen	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion und zur Vorbereitung einer Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf (KFSV) wurden aufgenommen.
017-2023 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 06.03.2023 Touristische Entwicklung in den Intensiverholungsgebieten nicht unnötig einschränken	29.11.2023 Annahme	31.12.2025	Im Rahmen der Umsetzung des im revidierten Raumplanungsgesetz (RPG 2) vorgesehenen Planungsansatzes werden Anpassungen hinsichtlich der Intensiverholungsgebiete (IEG) geprüft.
061-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) vom 14.03.2023 Optimierung der Überzeitbewilligungen in der Gastronomie	30.11.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden aufgenommen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)

Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Nachdem die WEKO im Rahmen der Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse in der Baustoff- und Deponiebranche im Entscheid vom 28.02.2019 Wettbewerbsverstösse im Bereich «Transportbeton» festgestellt und sanktioniert hat, ist das Verfahren hinsichtlich «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» noch hängig. Sobald der zweite WEKO-Entscheid vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungsraum Thun (ERT) ist zurzeit offen	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen und eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung läuft seit 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	In Bearbeitung
			Nutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone: *Seite 38, RPB 2018* - Bestehende Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen genutzt werden können, sofern sie genügend erschlossen sind - Geringfügige Volumenerweiterungen zur besseren Ausnutzung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone sollen generell möglich sein Der Regierungsrat soll sich auf Bundesebene dauerhaft mit allen in Frage kommenden Möglichkeiten und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes entsprechend angepasst werden.	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe (RPG 2) auf Bundesebene für das Anliegen eingesetzt.	Erledigt
			Bauen ausserhalb der Bauzone: Der Kanton Bern setzt sich im Rahmen der aktuellen Revision des Raumplanungsgesetzes für zusätzlichen Gestaltungsspielraum der Kantone ein und nutzt diesen sobald als möglich.	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Beratung der Teilrevision Raumplanungsgesetz 2. Etappe (RPG 2) auf Bundesebene für das Anliegen eingesetzt.	Erledigt

			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Ein gemeinsam von Kanton und Gemeinden im Kontaktgremium Planung (KGP) erarbeitetes erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist mit der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes und Anpassungen der Praxis umgesetzt worden. Die verwaltungsinternen Abläufe und Schnittstellen wurden überprüft und mit gezielten organisatorischen Massnahmen optimiert. Weitere Massnahmen zur Straffung und Vereinfachung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens werden geprüft.	In Bearbeitung
Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzliches Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 1 – Richtplanung: Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die regionale Richtplanungskompetenz beizubehalten sei. Der Grosse Rat fordert den Regierungsrat allerdings auf, Massnahmen zu ergreifen, um den kantonalen Einfluss bei der übergeordneten Steuerung des ADT-Bereichs zu stärken.	Über die Umsetzung der Planungserklärung informiert der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem nächsten Controllingbericht ADT 2024.t	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Die rechtlichen Abklärungen zu einer allfälligen Verschiebung von Nutzungsplankompetenzen im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) sind erfolgt. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Die Abklärungen zur Erhebung der Transportdistanzen sind erfolgt. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Beschleunigung der Verfahren: Der Regierungsrat setzt sich als übergeordnetes Ziel, die Planungsverfahren im ADT-Bereich deutlich zu beschleunigen und legt dem Grossen Rat – sofern notwendig – entsprechende gesetzliche Anpassungen vor.	Ein gemeinsam von Kanton und Gemeinden im Kontaktgremium Planung (KGP) erarbeitetes erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist mit der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes und Anpassungen der Praxis umgesetzt worden. Die verwaltungsinternen Abläufe und Schnittstellen wurden überprüft und mit gezielten organisatorischen Massnahmen optimiert. Weitere Massnahmen zur Straffung und Vereinfachung des Plangenehmigungs- und -beschwerdeverfahrens werden geprüft.	In Bearbeitung
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Die Zusammenstellung der bereits bestehenden Massnahmen und die Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen in der Kompetenz des Kantons ist erfolgt. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Bodenverbesserungsmassnahmen: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Das Ergebnis der Überprüfung der Bewilligungspraxis für Bodenverbesserungsmassnahmen wird dem Grossen Rat im Rahmen des Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung

			Marktbeobachtung: Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.	Die Marktbeobachtung fällt in den Zuständigkeitsbereich der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Sobald der immer noch hängige Entscheid der WEKO im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» vorliegt, ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen und das weitere Vorgehen zu klären.	In Bearbeitung
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Die verwaltungsinterne Organisationsstruktur wurde überprüft und es wurden Empfehlungen für Umsetzungsmassnahmen formuliert. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
			Recycling: Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.	Die Prüfung von möglichen Massnahmen ist im Gang. Das Ergebnis wird dem Grossen Rat im Rahmen des Controllingberichts ADT 2024 unterbreitet.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022		Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Der Auftrag für die verlangte unabhängige Expertise wurde erteilt. Die Ergebnisse werden den Grossen Rat in einem Bericht unterbreitet	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Auf die Umsetzung des kantonalen Landschaftsentwicklungskonzepts (KLEK) im Richtplan des Kantons Bern, wie in den Richtplananpassungen ´22 vorgeschlagen, ist zu verzichten.	Im Rahmen der Richtplananpassungen '22 wurde auf die Formulierung konkreter Ziele des KLEK verzichtet. Die Hinweise beschränken sich auf die generellen Grundsätze des KLEK, wie dies vom Bund im Hinblick auf die Genehmigung der Richtplananpassungen verlangt wurde.	Erledigt
			Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglichen behörden- oder grundeigentümerverbindliche Festlegung zu verzichten.	Es ist offen, ob und welche Mindestvorgaben der Bund hinsichtlich Verankerung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) im kantonalen Richtplan erlassen wird. Bis dies geklärt ist, erfolgt keine Aufnahme der ÖI im kantonalen Richtplan.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	11/2024
Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2023 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2023

020|00|DV01

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1244/2023
Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.1098
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2025-2028 für den baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften und betriebsspezifische Anpassungen

1. Gegenstand

Für den baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften und betriebsspezifische Anpassungen wird für die Jahre 2025 bis 2028 ein Rahmenkredit von insgesamt CHF 324 Mio. bewilligt.

Aus dem Rahmenkredit werden folgende einzugehende Verpflichtungen finanziert:
– ordentlicher Unterhalt bis maximal CHF 5 Mio. pro Einzelprojekt,
– kleinere betriebsspezifische Anpassungen bis maximal CHF 1 Mio. pro Einzelprojekt sowie
– betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte der Hochschulen bis maximal CHF 2 Mio. pro Einzelprojekt und insgesamt maximal CHF 20 Mio. während der Laufdauer des Rahmenkredits.

Der Rahmenkredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
– Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
– Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91); 50c
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Zu bewilligender Rahmenkredit 2025–2028	**CHF**	**324 Mio.**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 34 FHG. Zahlungen werden gestützt auf die während der Laufdauer des Rahmenkredits zu sprechenden Ausführungsbeschlüsse geleistet und sind im Budget und in der Finanzplanung 2025–2028 in folgenden Konti eingestellt:

4980	504100000	Umbau Liegenschaften (VV)
4980	504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)
4980	504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften
4980	314400000	Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)
4980	343900000	Übriger Liegenschaftsaufwand (FV)
4980	311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge

5. Bedingungen

Mit den Mitteln dieses Rahmenkredits werden ausschliesslich Unterhaltsprojekte mit einem Kostenvolumen von maximal CHF 5 Mio. finanziert. Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen, die im Einzelfall diesen Betrag überschreiten, alle kleineren betriebsspezifischen Anpassungen, die den Betrag von CHF 1 Mio. übersteigen sowie betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und Drittmittelprojekte der Hochschulen, die im Einzelfall den Betrag von CHF 2 Mio. übersteigen, gehen nicht zulasten des vorliegenden Rahmenkredits. Sie werden als Einzelkredite dem ausgabenkompetenten Organ zur Bewilligung unterbreitet. Grosszyklische Erneuerungen von strategischer Bedeutung werden auch dann als Einzelprojekt ausserhalb des Rahmenkredits finanziert, wenn sie den Betrag von CHF 5 Mio. unterschreiten.

Für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und Drittmittelprojekte der Hochschulen werden über die Laufdauer des Rahmenkredits maximal CHF 20 Mio. eingesetzt werden. Die Hochschulen koordinieren Entscheide mit Auswirkungen auf die räumliche Infrastruktur vorgängig mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG).

Der Rahmenkredit und insbesondere die Umsetzung des Jahresunterhaltsprogramms sind durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aktiv zu bewirtschaften. Dies beinhaltet die Ermächtigung, bereits verpflichtete Mittel, die nicht verwendet wurden, erneut zu verpflichten. Das betrifft nur jene überschüssigen Mittel, die durch bereits abgeschlossene und definitiv abgerechnete Projekte frei werden.

Dem Regierungsrat, der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) sowie der Finanzkommission wird jährlich eine Übersicht über die Verwendung der Mittel des Rahmenkredits zugestellt.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Laufzeit zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständiges Organ gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG und Art. 28 Abs. 2 FHaV ist für Ausgaben bis CHF 500 000 das AGG, für Ausgaben bis CHF 2 Mio. die Bau- und Verkehrsdirektion und für Ausgaben bis CHF 5 Mio. der Regierungsrat. Das AGG kann die Zuständigkeit für die Ablösung im Rahmen seiner Kompetenz delegieren.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.1098
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2025-2028 für den baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften und betriebsspezifische Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Geltungsbereich des Rahmenkredits ... 3
3.1 Ordentlicher Unterhalt ... 3
3.2 Betriebsspezifische Anpassungen (BSA) ... 4
3.3 Betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte der Hochschulen ... 4
3.4 Übernahme von Teilbereichen des Unterhalts und von betriebsspezifischen Anpassungen durch die Universität Bern ... 5

4. Finanzieller Umfang des Rahmenkredits ... 6
4.1 Rückblick ... 6
4.2 Mittel für den ordentlichen Unterhalt ... 6
4.3 Mittel für betriebsspezifische Anpassungen (BSA) ... 8
4.4 Mittel für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte der Hochschulen ... 8
4.5 Rahmenkreditsumme ... 8

5. Laufzeit des Rahmenkredits ... 9

6. Für die Verwendung zuständiges Organ ... 9

7. Berichterstattung über die Mittelverwendung ... 10

8. Auswirkungen auf Finanzen und Personal ... 10
8.1 Rahmenkreditsumme ... 10
8.2 Kreditart und Ablösung ... 10
8.3 Auswirkungen auf die Investitionsplanung ... 10
8.4 Personelle Auswirkungen ... 10

9. Konsequenzen bei Ablehnung des Rahmenkredits ... 11

10. Antrag ... 11

06|00|DV03

1. Zusammenfassung

Am 4. Juni 2020 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2021–2024 in der Höhe von insgesamt CHF 224 Mio. für bauliche Unterhaltsmassnahmen im kantonalen Immobilienportfolio, kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio bewilligt (2019.BVE.14259). Dieser Rahmenkredit muss per Ende 2024 erneuert werden. Die Dauer soll weiterhin vier Jahre betragen.

Inhaltlich sind aufgrund des wachsenden Immobilienportfolios, der Teuerung, zunehmend erforderlichen Not- bzw. Sofortmassnahmen sowie kurzfristig notwendigen Infrastrukturanpassungen aufgrund von Drittmittelprojekten der Hochschulen im Vergleich zum letzten Rahmenkredit 2021-2024 folgende Anpassungen nötig, die sich auch auf die Höhe des beantragten Rahmenkredites auswirken:

– Der Betrag für den planbaren, ordentlichen baulichen Unterhalt soll von auf 1.1 % des Gebäudeversicherungswerts (bisher 1 %) erhöht und die Betragsgrenze für den baulichen Unterhalt inkl. Not- bzw. Sofortmassnahmen von bisher CHF 2 Mio. auf CHF 5 Mio. angehoben werden. Dabei soll die Ausgabenkompetenz ab 2 Mio. bis 5 Mio. dem Regierungsrat zukommen. Grosszyklische Erneuerungen von strategischer Bedeutung werden wie bis anhin als Einzelprojekte ausserhalb des Rahmenkredits finanziert, auch wenn ihre Ausführung unter CHF 5 Mio. zu liegen kommt. Insgesamt stehen für den baulichen Unterhalt CHF 69 Mio. pro Jahr bzw. CHF 276 Mio. für vier Jahre zur Verfügung.

– Die Betragsgrenze für betriebsspezifische Anpassungen (BSA) soll von bisher CHF 200 000 pro Einzelfall auf neu CHF 1 Mio. angehoben werden. Für BSA stehen CHF 7 Mio. pro Jahr, bzw. CHF 28 Mio. für vier Jahre zur Verfügung.

– Nebst betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen sollen auch solche für durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte bis CHF 2 Mio. pro Einzelfall über den Rahmenkredit abgewickelt werden. Es wird eine Erhöhung des Betrags um jährlich CHF 3 Mio. auf neu CHF 5 Mio. beantragt, ausmachend CHF 20 Mio. für vier Jahre.

Die Höhe der Investitionsplanung Hochbau wird durch die mit dem Rahmenkredit beantragten zusätzlichen Mittel nicht beeinflusst. Diese werden nach dem Grundsatz, dass Unterhaltsarbeiten vor Neubauten zu erfolgen haben, innerhalb des Hochbau-Investitionsvolumens kompensiert.

Mit dem Rahmenkredit von insgesamt **CHF 324 Mio.** sollen in den Jahren 2025 bis 2028 für den baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften und betriebsspezifische Anpassungen folgende Massnahmen finanziert werden:

– ordentlicher Unterhalt bis maximal CHF 5 Mio. pro Einzelprojekt,
– kleinere betriebsspezifische Anpassungen (BSA) bis maximal CHF 1 Mio. pro Einzelprojekt sowie
– betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte der Hochschulen bis maximal CHF 2 Mio. pro Einzelprojekt und insgesamt maximal CHF 20 Mio.

Die Ausgaben sind in der Finanzplanung eingestellt.

Der Rahmenkredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
– Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
– Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91); 50c
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Geltungsbereich des Rahmenkredits

Seit 1990 werden die Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen an kantonalen Liegenschaften global mit Rahmenkrediten bewilligt. Das Vorgehen hat sich bewährt und das Bedürfnis, die jährlich zahlreichen Einzelmassnahmen in einem mehrjährigen Gesamtprogramm zusammenzufassen, ist unverändert. Deshalb soll für die Jahre 2025 bis 2028 erneut ein Rahmenkredit beantragt werden.

Der Rahmenkredit dient dem ordentlichen baulichen Unterhalt der kantonalen Liegenschaften, samt notwendigen Sofortmassnahmen, und kleineren betriebsspezifische Anpassungen, jedoch ohne grosszyklische Erneuerungen von strategischer Bedeutung. Hinzu kommen betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte der Hochschulen.

3.1 Ordentlicher Unterhalt

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) erfasst den Unterhaltsbedarf aufgrund von Zustandsermittlungen und führt Vorabklärungen sowie Jahresunterhaltsgespräche mit den Nutzern durch. Daraus resultiert eine Mehrjahresplanung, die periodisch aktualisiert wird. Dies ermöglicht eine gezielte Plafonierung der Mittel innerhalb der Periode 2025 bis 2028. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass die Mittel zum richtigen Zeitpunkt und am richtigen Ort eingesetzt werden.

Die im Jahresunterhaltsprogramm (JUP) zusammengefassten baulichen Massnahmen dienen dazu, die Bauwerke bzw. deren Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit für eine definierte Dauer zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Dazu gehören unter anderem
– der Ersatz von Heizungs- und Elektroanlagen,
– die Erneuerung von Boden-, Wand- und Deckenbelägen,
– die Instandsetzung von Fenster- und Fassadenteilen,
– die Instandsetzung von Flach- und Steildächern,
– die Reparatur von Sandsteinfassaden,
– die Sanierung von Sanitäranlagen,
– der Ersatz von Brandmeldeanlagen,
– die Bereitstellung von Raumprovisorien,
– die Verbesserungen zur Optimierung der Energiebilanz,
– Brandschutz- und Sicherheitsmassnahmen.

Zum Jahresunterhaltsprogramm gehören auch Not- und Sofortmassnahmen, die zur Sicherstellung des Betriebs, für die unverzügliche Verbesserung der Sicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des

Bauwerks oder für den Erhalt der Gebäudesubstanz erforderlich sind. Die entsprechenden Massnahmen werden beim Eintreten von besonderen Ereignissen und/oder gestützt auf Überwachungs- oder Überprüfungsergebnisse veranlasst. Als Beispiele können ein Rohrleitungsbruch oder eine defekte Kühlung genannt werden. Auch nach Unwettern, die Schäden an Dächern verursacht haben, müssen häufig grössere Sofortmassnahmen ergriffen werden. Infolge des höheren Anteils an Gebäudetechnik sowie wegen vermehrten Schäden aufgrund extremer Wetterverhältnisse sind Not- und Sofortmassnahmen in letzter Zeit häufiger notwendig.

Nicht Bestandteile des Jahresunterhaltsprogramms sind Grossinstandsetzungen, grosszyklische Erneuerungen von strategischer Bedeutung sowie bauliche Erweiterungen bestehender Objekte und Ersatzneubauten.

Die in einem Jahr konkret durchzuführenden JUP-Massnahmen werden im Verlauf des Vorjahres erfasst, definiert und priorisiert. Eine verlässliche Auflistung der für das Folgejahr vorgesehenen Projekte liegt jeweils Ende Jahr vor. Nicht darin enthalten sind definitionsgemäss die nicht planbaren Not- und Sofortmassnahmen. Diese müssen jeweils ohne Verzug ausgeführt werden, wenn sie anfallen.

Das Jahresunterhaltsprogramm (JUP) umfasst in der Regel zwischen 800 und 1000 Einzelmassnahmen pro Jahr bei einem Portfolio von rund 1800 Objekten im Eigentum des Kantons. Wenn die anstehenden Projekte den Rahmenkredit überschreiten, wird eine Priorisierung vorgenommen. Die Projekte müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
– Abwenden von akuten Gefahren und von Sicherheitsrisiken
– Umsetzung gesetzlicher Auflagen, die nicht aufgeschoben werden können
– Verhinderung massiver Folgeschäden
– Aufrechterhaltung des Betriebs
– Durchführen des notwendigen substanzerhaltenden Unterhalts

3.2 Betriebsspezifische Anpassungen (BSA)

Bei den betriebsspezifischen Anpassungen handelt es sich um bauliche Massnahmen, die der betrieblichen Optimierung dienen und aus wirtschaftlichen Gründen, wenn möglich im Zuge von Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Diese Massnahmen sind nur dann über den Rahmenkredit zu finanzieren, wenn sie CHF 1 Mio. pro Einzelfall nicht überschreiten. Dazu gehören beispielsweise die Anpassungen von Betriebseinrichtungen, Schalteranlagen, Raumunterteilungen, usw.

3.3 Betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte der Hochschulen

Der Kanton ist Eigentümer oder Mieter der Liegenschaften, welche durch die Hochschulen genutzt werden. Er ist gemäss geltender Hochschulgesetzgebung verpflichtet, den Hochschulen die zur Aufgabenerfüllung notwendige räumliche Infrastruktur rechtzeitig und bedürfnisgerecht zur Verfügung zu stellen und zwar auch dann, wenn diese der drittmittelbasierten Forschung dienen. Da die Berner Hochschulen in einem dynamischen Umfeld im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen Hochschulen um Studierende, Forschende und Forschungsdrittmittel stehen, ist die rechtzeitige Bereitstellung oder Anpassung von Bauten und Infrastrukturen ein mitentscheidender Faktor.

Bei den Hochschulen ergibt sich vor allem anlässlich neuer Forschungsschwerpunkte und im Zuge von akquirierten Drittmittelprojekten regelmässig ein kurzfristig auftretender Bedarf an Raum und Einrichtungen. Dies führt zu verschiedenen Spannungsfeldern:

– Die Dauer bis zur Erwirkung der ordentlichen Ausgabenbewilligungen steht in Konflikt mit dem relativ kurzen Zeitfester, das den Hochschulen für die Bereitstellung der notwendigen Rahmenbedingungen für die neuen Forschungsschwerpunkte zur Verfügung steht. Professorinnen und Professoren machen beispielsweise ihre Berufung grundsätzlich von einer von Beginn weg einsatzbereiten und dem Forschungsgebiet entsprechenden Infrastruktur abhängig.

– Im Zuge von betriebsspezifischen Anpassungen werden in der Regel auch normale bauliche Unterhaltsarbeiten vorgenommen, sei es, weil ihr Bedarf erst bei der Anpassung erkannt wird oder weil die zeitgleiche Durchführung wirtschaftlich ist. Die bisher notwendige Unterscheidung zwischen betriebsspezifischen Anpassungen und baulichem Unterhalt führt zu Abgrenzungsproblemen. Eine gesamtheitliche Projektbetrachtung wird erschwert.

– Die Hochschulen geniessen in Lehre und Forschung grundsätzlich und insbesondere bei Berufungsentscheiden eine weitreichende Autonomie. Die finanziellen Konsequenzen ihrer Entscheide auf die räumliche Infrastruktur sind indes von den ausgabenkompetenten Organen zu bewilligen, die – wollen sie die Hochschulautonomie respektieren – über keinen echten Handlungsspielraum verfügen.

– Durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte bedingen oft kurzfristige Infrastrukturanpassungen, die eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel sind. Die räumliche Infrastruktur wird jeweils nicht mittels Drittmittel finanziert, sondern ist durch den Kanton bereitzustellen. Betriebsspezifische Anpassungen für Drittmittel-Projekte waren bisher nicht im Umfang des Rahmenkredits enthalten. Für sie gelten jedoch ähnliche Bedingungen, wie für Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte, weshalb beide Kategorien künftig gleichbehandelt werden sollen. Der Zeitpunkt zwischen der Vergabe des Drittmittel-Projekts und dem verbindlich vereinbarten Projektstart kann zu kurz sein, um eine Ausgabenbewilligung gemäss ordentlichen Ausgabenkompetenzen einzuholen. Dauert der Prozess zu lange, könnten wichtige Drittmittel verloren gehen.

Der überwiegende Teil der notwendigen betriebsspezifischen Anpassungen dürfte die Universität betreffen, da sie v.a. mit der Medizin und den Naturwissenschaften über Disziplinen mit hohen labortechnischen Anforderungen verfügt. Es sind jedoch auch bei den anderen Hochschulen Anwendungsfälle denkbar.

3.4 Übernahme von Teilbereichen des Unterhalts und von betriebsspezifischen Anpassungen durch die Universität Bern

Zwischen dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) und der Universität Bern besteht seit dem 26. August 2016 eine Leistungsvereinbarung über die Zuständigkeiten bezüglich Instandhaltungsmassnahmen und kleinen betriebsspezifischen Anpassungen. Die als Postulat überwiesene Ziffer 2 der Motion 211-2020 Arn «Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen» nahm diese Thematik auf. In Umsetzung des Prüfauftrags wurde Ende 2022 eine neue Leistungsvereinbarung zwischen dem AGG, dem Amt für Hochschulen (AH) und der Universität Bern abgeschlossen. Diese weitet die bisherigen Zuständigkeiten der Universität im Sinne eines Pilotprojekts etwas aus. Sie läuft seit dem 1. Januar 2023 und gilt vorerst für die Jahre 2023 und 2024.

Die Leistungsvereinbarung sieht vor, dass die Universität Bern für genau bezeichnete Gebäude die Verantwortung für den Unterhalt übernimmt. Dies umfasst sowohl den laufenden Unterhalt als auch allfällige Notmassnahmen sowie betriebsspezifische Anpassungen im definierten Rahmen und bis

CHF 100 000 pro Vorhaben. Unterhaltsarbeiten, die eine Baubewilligung notwendig machen, werden nicht durch die Universität, sondern in jedem Fall durch das AGG organisiert. Die Erarbeitung der Unterhaltsstrategie der einzelnen Liegenschaften erfolgt gemeinsam durch das AGG und die Universität.

Die Mittel für diese Massnahmen sind Bestandteil des beantragten Rahmenkredits und sollen mit einem jährlichen Ausführungsbeschluss im Umfang von CHF 2 Mio. durch das AGG aus dem Rahmenkredit abgelöst und mit interner Leistungsverrechnung (ILV) von der BVD an die BKD übertragen werden. Die finanzielle Verantwortung bleibt damit grundsätzlich beim AGG. Die Universität Bern führt über die getroffenen Unterhaltsmassnahmen und betriebsspezifischen Anpassungen eine offene Abrechnung und berichtet dem AGG jeweils Ende Jahr über den aktuellen Stand der Finanzen und der umgesetzten Massnahmen.

Es ist vorgesehen, auch über das Jahr 2024 hinaus eine gewisse Verantwortung für den Unterhalt an die Universität Bern zu übertragen. Die Erkenntnisse aus der laufenden Leistungsvereinbarung sollen deshalb für eine längerfristige Lösung berücksichtigt werden.

4. Finanzieller Umfang des Rahmenkredits

4.1 Rückblick

Die Ausschöpfung des aktuellen Rahmenkredits 2021–2024 sieht per 20. Oktober 2023 wie folgt aus:

Bewilligte Rahmenkreditsumme		CHF	224 000 000
./. bereits verpflichtet für Unterhaltsmassnahmen und kleinere betriebsspezifische Anpassungen	–	CHF	188 150 000
./. bereits verpflichtet für betriebsspezifische Anpassungen für Forschungsschwerpunkte der drei Hochschulen	–	CHF	4 800 000
./. bereits verpflichtet für Sofortmassnahmen	–	CHF	9 650 000
Noch nicht verpflichtete Rahmenkreditsumme		CHF	21 400 000

Es handelt sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend abgelöst werden.

Mitte Oktober 2023 wurde das Jahresunterhaltsprogramm für das Jahr 2024 erarbeitet. Es ist das Ergebnis einer strikten Priorisierung, d.h. es werden nur Massnahmen zum Abwenden von akuten Gefahren und von Sicherheitsrisiken, zur Umsetzung nicht aufschiebbarer gesetzlicher Auflagen, zur Verhinderung massiver Folgeschäden, zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zwecks notwendiger Substanzerhaltung aufgenommen. Dennoch zeichnet sich ab, dass die im Rahmenkredit 2021–2024 noch verfügbaren Mittel nicht mehr ausreichen werden, um die für 2024 geplanten Massnahmen zu verpflichten. Deshalb wird dem Grossen Rat zeitglich mit dem vorliegenden Geschäft ein Zusatzkredit in Höhe von CHF 18 Mio. zum Rahmenkredit 2021–2024 vorgelegt (2023.BVD.5036).

4.2 Mittel für den ordentlichen Unterhalt

Als Grundlage für den zuletzt genehmigten Rahmenkredit 2021–2024 wurde für den jährlichen, planbaren baulichen Unterhalt mit einem Aufwand von rund 1 % des Gebäudeversicherungswerts gerechnet.

Das wachsende Immobilienportfolio hat zur Folge, dass immer mehr Immobilien unterhalten werden müssen. Zudem steigen der Anteil an Gebäudetechnik und der Anteil von höher installierten Flächen laufend an. Dementsprechend steigt auch der Aufwand für deren Unterhalt überproportional an. Gerade die Gebäudetechnik, wie beispielsweise Kälteanlagen mit automatischen Steuerungssystemen, die einen bedarfsgerechten und energieeffizienten Betrieb ermöglichen, ist unterhaltsintensiv. Aber auch Sicherheitssysteme wie Brandmeldeanlagen erfordern erhöhten Unterhalt, nicht zuletzt, weil die Lebensdauer relativ kurz ist und viele Anlagenteile nicht mehr repariert werden können, sondern bereits nach acht bis zehn Jahren ersetzt werden müssen.

Hinzu kommt, dass zunehmend Not- bzw. Sofortmassnahmen zur Sicherstellung des Betriebs und zum Erhalt der Gebäudesubstanz notwendig sind. Das Eintretensrisiko für solche Vorfälle steigt einerseits infolge des stetig zunehmenden Technisierungsgrades der Gebäude, vor allem bei den Hochschulen (Labore), sowie andererseits mit dem Alter der Gebäude. Massnahmen müssen in diesen Fällen unverzüglich nach dem Eintreten getroffen werden, damit keine Folgeschäden entstehen und der Betrieb schnellstmöglich wiederhergestellt werden kann.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und gemäss dem Grundsatz, dass der Unterhalt von Bestandsimmobilien erste Priorität hat, werden im vorliegenden Rahmenkredit rund 1.1 % des Gebäudeversicherungswerts für den ordentlichen Unterhalt und für die nicht planbaren Not- bzw. Sofortmassnahmen beantragt. Dabei werden höhere Unterhaltskosten aufgrund des steigenden Technisierungsgrads der Liegenschaften über 1 % des Gebäudeversicherungswerts abgedeckt. Die Teuerung bei diesen Kosten wird über die Indexierung des Gebäudeversicherungswerts erfasst. Für ungeplante Not- und Sofortmassnahmen aufgrund der grösseren Störanfälligkeit der hoch technisierten Gebäude sind neu 0.1 % des Gebäudeversicherungswerts vorgesehen.

Zudem soll die Betragsgrenze für Unterhaltsgeschäfte, die über den Rahmenkredit abgewickelt werden können, von CHF 2 Mio. auf CHF 5 Mio. erhöht werden. Die Obergrenze von CHF 5 Mio. erklärt sich dadurch, dass damit erfahrungsgemäss die klassischen Unterhaltsgeschäfte wie etwa ein Heizungsersatz, abgedeckt werden, bei denen wenig Handlungsspielraum besteht. Heute fallen nicht zuletzt aufgrund höherer Baukosten infolge der Teuerung teilweise auch kleinere, baulich notwendige und sehr technische Unterhaltsgeschäfte in die Kompetenz des Grossen Rats. Dieser hat bei solchen Geschäften meist keinen grossen Handlungsspielraum. Bis zu seinem Entscheid bzw. zum Ablauf der Referendumsfrist können aber jeweils keine Unterhaltsmassnahmen getroffen werden, was zu zeitlichen Verzögerungen und dadurch zu höheren (Folge-)Kosten oder teuren Übergangsmassnahmen führt. Durch die Anhebung der Betragsgrenze auf CHF 5 Mio. könnte bei durchschnittlich zwei solchen Unterhaltsgeschäften pro Jahr im Gesamtbetrag von rund CHF 7 Mio. das Genehmigungsverfahren um etwa acht Monate beschleunigt werden. Erforderliche Massnahmen, welche im Einzelfall die maximal zulässigen Kosten pro Projekt von CHF 5 Mio. überschreiten, werden ausserhalb des Rahmenkredits als Einzelprojekte bearbeitet und dem Grossen Rat separat zur Genehmigung unterbreitet. Vorhaben ab 2 Mio. bis 5 Mio. sollen durch den Regierungsrat bewilligt werden. Bis 2 Millionen bleibt die Ausgabenkompetenz wie bis anhin bei der BVD.

Der Gebäudeversicherungswert (GVB-Wert) per 1. Januar 2023 beträgt CHF 5.66 Mia. Seit dem Jahr 2019, auf dessen Zahlengerüst der Rahmenkredit 2021–2024 basiert, ist der GVB-Wert um rund CHF 650 Mio. gestiegen, davon teuerungsbedingt um CHF 500 Mio., der verbleibende Anstieg von CHF 150 Mio. ist Folge des Flächenwachstums und getätigter Investitionen. 1.1 % des GVB-Werts entsprechen jährlich rund CHF 62 Mio. Infolge der Erhöhung der Betragsgrenze auf CHF 5 Mio. wird mit zusätzlich jährlich anfallenden rund CHF 7 Mio. für Unterhaltsgeschäfte gerechnet. Damit erhöht sich der beantragte Betrag im Rahmenkredit für Unterhalt inkl. Not- bzw. Sofortmassnahmen auf jährlich CHF 69 Mio.

4.3 Mittel für betriebsspezifische Anpassungen (BSA)

Der jährlich eingeplante Gesamtbetrag für betriebsspezifische Anpassungen basiert auf den Erfahrungen aus den letzten Jahren und kann lediglich geschätzt werden, da jeder Anpassungsbedarf massgeblich von den kurzfristigen Entwicklungen in den Betrieben abhängig ist.

Der in vorliegendem Rahmenkredit für BSA einberechnete Betrag setzt sich basierend auf Erfahrungswerten zusammen aus rund CHF 3 Mio. für BSA bis CHF 200 000 und rund CHF 4 Mio. für BSA zwischen CHF 200 000 und CHF 1 Mio., die neu über den Rahmenkredit abgewickelt werden sollen.

Die BSA über CHF 200 000 wurden bis anhin als eigenständige Projekte in der Investitionsrechnung geführt. Dies resultierte in einem grossen administrativen Aufwand ohne wirklichen Mehrwert. Das finanzkompetente Organ hat bei Ausgaben für betrieblich notwendige Anpassungen häufig sehr wenig Handlungsspielraum. Dies etwa dann, wenn bauliche Massnahmen wegen neuer technischer Geräte (z.B. Elektronenmikroskope [2023.BVD.1910], Magnetresonanztomograph [2021.BVD.906]) notwendig sind. Zudem besteht in der Regel bei solchen Anpassungen ein grosser zeitlicher Druck, weil beispielsweise die Geräte zeitnah in Betrieb genommen werden müssen. Um den Aufwand zu reduzieren und die BSA effizienter und schneller abwickeln zu können, soll der Schwellenwert von bisher CHF 200 000 auf CHF 1 Mio. erhöht werden.

4.4 Mittel für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte der Hochschulen

Der Gesamtbetrag für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und Forschungsprojekte, die durch Drittmittel finanziert werden, basiert auf den Erfahrungen aus den letzten Jahren. Der Jahresbedarf wird auf CHF 5 Mio. geschätzt. Gründe für die höhere Bemessung sind einerseits die grosse Zahl von Neuberufungen, welche die Universität in den Jahren 2025–2028 vorsieht. In diesen Jahren werden viele Professoren emeritiert. Zudem werden im Bereich der Forschung vermehrt sogenannte Förderungsprofessuren vergeben, die jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die eine akademische Laufbahn anstreben, eine mehrjährige Forschungserfahrung ermöglichen. Andererseits werden Forschungsprojekte der drei Hochschulen zunehmend durch Drittmittel finanziert. Dabei handelt es sich um finanzielle Mittel, die den Hochschulen zusätzlich zu den direkt vom Kanton zur Verfügung gestellten laufenden Mitteln (Basisfinanzierung) von dritter Seite (SNF, EU, Wirtschaft, usw.) zufliessen. Sie werden in der Regel für bestimmte Projekte, vor allem für Forschungsprojekte, zeitlich befristet zur Verfügung gestellt, nicht jedoch für die dafür benötigte Infrastruktur. Auch für diese Drittmittel-Projekte muss der Kanton gemäss Universitätsgesetz die räumliche Infrastruktur zeitnah zur Verfügung stellen. Bei den genannten bundesfinanzierten Forschungsfördermitteln liegt dabei die Annahme zugrunde, dass der Trägerkanton massgeblich vom Standortvorteil Universität profitiert.

Wie bis anhin sollen betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte und neu auch für Forschungsprojekte finanziert durch Drittmittel bis CHF 2 Mio. pro Einzelfall über den Rahmenkredit finanziert werden.

4.5 Rahmenkreditsumme

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) rechnet mit Unterhaltskosten von durchschnittlich CHF 69 Mio. pro Jahr bzw. CHF 276 Mio. über vier Jahre, betriebsspezifischen Anpassungen von CHF 7 Mio. pro Jahr bzw. CHF 28 Mio. über vier Jahre und betriebsspezifischen Anpassungen für

Neuberufungen und bestehende Professuren der Hochschulen von CHF 5 Mio. pro Jahr bzw. CHF 20 Mio. über vier Jahre.

Unterhalt inkl. Not- und Sofortmassnahmen bis CHF 5 Mio.	CHF	69	Mio.
Betriebsspezifische Anpassungen bis CHF 1 Mio.	CHF	7	Mio.
Betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen und Forschungsprojekte finanziert durch Drittmittel bis CHF 2 Mio.	CHF	5	Mio.
Total pro Jahr	**CHF**	**81**	**Mio.**
Gesamt von 2025 bis 2028	**CHF**	**324**	**Mio.**

Da eine möglichst effiziente und gut abgestimmte Planung und Ausführung der Unterhaltsmassnahmen und der betriebsspezifischen Anpassungen im Vordergrund steht, können die pro Jahr eingesetzten Mittel variieren. Massgeblich ist demnach nicht der durchschnittliche Jahresbedarf, sondern die Gesamtsumme von CHF 324 Mio. über vier Jahre.

Der Rahmenkredit und insbesondere die Umsetzung des Jahresunterhaltsprogramms sind durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) aktiv zu bewirtschaften. Dies beinhaltet die Ermächtigung, bereits verpflichtete Mittel, die nicht verwendet wurden, erneut zu verpflichten. Das betrifft nur jene überschüssigen Mittel, die durch bereits abgeschlossene und definitiv abgerechnete Projekte frei werden

5. Laufzeit des Rahmenkredits

Der Rahmenkredit hat eine Laufzeit von vier Jahren und betrifft die Jahre 2025–2028.

6. Für die Verwendung zuständiges Organ

Die Zuständigkeit für die Ablösung mit Ausführungsbeschlüssen bleibt grundsätzlich unverändert gegenüber den bisherigen Rahmenkrediten. Für die neu in den Rahmenkredit aufgenommenen Unterhaltsmassnahmen zwischen CHF 2 Mio. und CHF 5 Mio. wird die Kompetenz an den Regierungsrat delegiert.

Zuständiges Organ ist somit für Ausgaben bis CHF 500 000 das Amt für Grundstücke und Gebäude, für Ausgaben bis CHF 2 Mio. die Bau- und Verkehrsdirektion und für Ausgaben bis CHF 5 Mio. der Regierungsrat (Art. 34 Abs. 2 Bst. a FHG und Art. 28 Abs. 2 FHaV). Das AGG kann die Zuständigkeit für die Ablösung im Rahmen seiner Kompetenz delegieren.

Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen, die im Einzelfall CHF 5 Mio. überschreiten, alle kleineren betriebsspezifischen Anpassungen, die den Betrag von CHF 1 Mio. übersteigen sowie betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen, die im Einzelfall den Betrag von CHF 2 Mio. übersteigen, gehen nicht zulasten des vorliegenden Rahmenkredits. Sie werden als Einzelkredite dem ausgabenkompetenten Organ zur Bewilligung unterbreitet.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Berichterstattung über die Mittelverwendung

Der Regierungsrat, die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) und die Finanzkommission werden jährlich über die Verwendung der Mittel des Rahmenkredits informiert.

8. Auswirkungen auf Finanzen und Personal

8.1 Rahmenkreditsumme

Zu bewilligender Rahmenkredit 2025–2028 CHF 324 Mio.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

8.2 Kreditart und Ablösung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 34 FHG.

Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse gemäss Ziffer 5 des Beschlussentwurfs (Ziffer 6 des Vortrags) geleistet.

In der Finanzplanung sind für die Jahre 2025–2028 durchschnittlich CHF 80 Mio. eingestellt.

8.3 Auswirkungen auf die Investitionsplanung

Die Erhöhung der Rahmenkreditsumme hat keine direkten Auswirkungen auf die Höhe der Investitionsplanung im Hochbau. Die Mittel werden innerhalb des Hochbau-Investitionsvolumens geführt. Es wird jedoch ein höherer Anteil der Mittel als bisher für den Unterhalt der kantonalen Liegenschaften verwendet werden. Dies entspricht dem strategischen Grundsatz «Unterhalt vor Neubauten» der Kantonalen Immobilienstrategie.

Indem auch betriebsspezifischen Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen sowie durch Drittmittel finanzierte Forschungsprojekte bis zu CHF 5 Mio. pro Jahr oder maximal CHF 20 Mio. in vier Jahren über den Rahmenkredit abgewickelt werden, wird ein Teil des Hochbau-Investitionsvolumens vorab für die Hochschulen reserviert. Diese Mittel fallen als Teil des Jahresunterhaltsprogramms bisher nicht in die Priorisierungsmasse, was bei künftigen Priorisierungsrunden angemessen zu berücksichtigen sein wird.

8.4 Personelle Auswirkungen

Der Rahmenkredit dient der üblichen Aufgabenerfüllung. Er hat keine Auswirkungen auf den Stellenetat.

9. Konsequenzen bei Ablehnung des Rahmenkredits

Wird der Rahmenkredit nicht genehmigt, müsste die Bau- und Verkehrsdirektion für jedes Unterhaltsprojekt, dessen Kosten über dem Schwellenwert von CHF 500 000 liegen, eine Kreditvorlage zuhanden des Regierungsrats respektive des Grossen Rats erarbeiten. Dies würde jährlich im Durchschnitt ca. 35 Projekte betreffen, wobei dem ausgabenkompetenten Organ faktisch kaum ein Entscheidungsspielraum zukommt. Der Handlungsspielraum des AGG würde massiv eingeschränkt und die Umsetzung der Massnahmen verzögert. Dies könnte wiederum Folgeschäden und entsprechende Mehrkosten nach sich ziehen.

Die Situation im Hochschulbereich, dass Forschungsinfrastruktur sehr kurzfristig bereitgestellt werden muss, würde sich verschärfen. Wichtigen Berufungen könnten scheitern, wenn nicht zeitnah die geforderte Forschungsinfrastruktur für neue Professorinnen und Professoren zur Verfügung steht, oder Drittmittel würden verloren gehen, wenn sich die nötigen betriebsspezifischen Anpassungen verzögern würden.

10. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1240/2023
Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.5036
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio, Zusatzkredit

1. Gegenstand

Am 4. Juni 2020 hat der Grosse Rat den Rahmenkredit 2021-2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio (RK JUP 2021–2024) genehmigt.

Der Rahmenkredit ist stärker belastet als ursprünglich erwartet. Mit dem Zusatzkredit im Umfang von CHF 18 Mio. soll sichergestellt werden, dass bis Ende 2024 notwendige Arbeiten für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften und für kleinere betriebsspezifische Anpassungen verpflichtet werden können und es somit zu keinem Rückstau von Unterhaltsmassnahmen kommt, die dann über den neuen Rahmenkredit 2025-2028 finanziert werden müssen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91); 50c
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2020 betreffend Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio (2019.BVE.14259)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten	CHF	242 000 000
./. mit GRB vom 4. Juni 2020 bewilligter Rahmenkredit	– CHF	224 000 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG	**CHF**	**18 000 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit	**CHF**	**18 000 000**

02|16|D|v02

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG zu einem Rahmenkredit Art. 34 FHG. Zahlungen werden gestützt auf die zu sprechenden Ausführungsbeschlüsse über folgende Konten geleistet:

Konto	Bezeichnung
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften
311100000	Maschinen / Geräte / Fahrzeuge
314400000	Baulicher / betrieblicher Unterhalt Hochbauten / Gebäude (VV)
343900000	Übriger Liegenschaftsaufwand (FV)

5. Verwendung der Mittel; Verlängerung der Laufzeit; Bedingungen

Es gelten die Bestimmungen in den Ziffern 5 und 6 des Grossratsbeschlusses vom 4. Juni 2020 (2019.BVE.14259).

6. Fakultatives Referendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.5036
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio, Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Gründe für den Zusatzkredit 3
3.2.1 Überhang aus der Unterhaltsplanung 2020 3
3.2.2 Teuerung 4
3.2.3 Sofortmassnahmen 4
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 5
4.1 Kostenübersicht 5
4.2 Finanzierung 5
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 5

5. Antrag 6

1. Zusammenfassung

Am 4. Juni 2020 hat der Grosse Rat einen Rahmenkredit von CHF 224 Mio. für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio für die Jahre 2021–2024 genehmigt.

Dem Grossen Rat des Kantons Bern wird beantragt, die Rahmenkreditsumme des RK JUP 2021–2024 um CHF 18 Mio. aufzustocken, damit die für den Gebäudeunterhalt ordentlich eingestellten Mittel verpflichtet und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden können.

Ein Überhang von Massnahmen aus dem Unterhaltsprogramm 2020, zunehmende notwendige Sofortmassnahmen, und insbesondere höhere Baukosten infolge Teuerung belasten den Rahmenkredit 2021–2024 stärker als ursprünglich erwartet. Der Zusatzkredit ist Voraussetzung dafür, dass im Jahr 2024 alle notwendigen Arbeiten für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften und Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen verpflichtet werden können. Mit dem Zusatzkredit zum RK JUP 2021–2024 wird sichergestellt, dass die Gebrauchstauglichkeit der kantonalen Gebäude gewahrt bleiben und es 2024 zu keinem Rückstau von Unterhaltsmassnahmen kommt, die dann über den Rahmenkredit 2025–2028 finanziert werden müssen, der dem Grossen Rat gleichzeitig zur Beratung unterbreitet wird.

Der Zusatzkredit hat keine Auswirkungen auf das bereits genehmigte Budget oder auf die Finanzplanung.

Der Zusatzkredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91); 50c
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2020 betreffend Rahmenkredit 2021–2024 für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften, Ausgaben für kleinere betriebsspezifische Anpassungen sowie Ausgaben für betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen im kantonalen Portfolio (2019.BVE.14259)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Seit 1990 werden die Ausgaben für Unterhaltsmassnahmen an den kantonalen Liegenschaften global mit Rahmenkrediten bewilligt. Das Vorgehen hat sich bewährt und ermöglicht die Zusammenfassung der jährlich rund 800 Einzelmassnahmen in einem einzigen Gesamtprogramm, dem Jahresunterhaltsprogramm (JUP). Der aktuell laufende Rahmenkredit wurde vom Grossen Rat im Juni 2020 erstmals für eine Laufzeit von vier Jahren bewilligt. Zuvor hatten die Rahmenkredite eine Laufzeit von drei Jahren. Die längere Laufzeit hat sich bisher bewährt, sie bringt insbesondere Vorteile, weil damit einerseits der

administrative Aufwand reduziert wird und andererseits ein zusätzliches Jahr für die Verpflichtung nicht verwendeter Mittel aus abgeschlossenen Geschäften zur Verfügung steht.

Nach gut zweieinhalb Jahren der vierjährigen Laufzeit zeigt sich, dass die im Rahmenkredit 2021–2024 noch verfügbaren Mittel nicht mehr ausreichen werden, um die für 2024 geplanten Massnahmen zu verpflichten, obwohl die notwendigen Mittel in der Erfolgs- und Investitionsrechnung grundsätzlich einberechnet sind.

Mitte Oktober 2023 wurde das Jahresunterhaltsprogramm für das Jahr 2024 erarbeitet. Dieses umfasst ca. 410 Massnahmen im Umfang von rund CHF 34 Mio. Dabei entfallen knapp 10 % des Betrages auf betriebsspezifische Anpassungen. Die restlichen 90 % betreffen Unterhaltsmassnahmen. Das Programm 2024 ist das Ergebnis einer strikten Priorisierung. Es werden nur Massnahmen zum Abwenden von akuten Gefahren und von Sicherheitsrisiken, zur Umsetzung nicht aufschiebbarer gesetzlicher Auflagen, zur Verhinderung massiver Folgeschäden, zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zwecks notwendiger Substanzerhaltung aufgenommen. Die Massnahmen werden sodann in zwei Tranchen eingeteilt. Tranche 1 ist im Verlauf der ersten Jahreshälfte, respektive in Bildungseinrichtungen aus betrieblichen Gründen bis zum Ende der Sommerferien umzusetzen. Massnahmen der Tranche 2 können im Verlauf der zweiten Jahreshälfte realisiert werden.

Die Ausschöpfung des aktuellen Rahmenkredits sieht per 20. Oktober 2023 wie folgt aus:

Bewilligte Rahmenkreditsumme		CHF	224 000 000
./. bereits verpflichtet für Unterhaltsmassnahmen und kleinere betriebsspezifische Anpassungen	–	CHF	188 150 000
./. bereits verpflichtet für betriebsspezifische Anpassungen für Forschungsschwerpunkte der drei Hochschulen	–	CHF	4 800 000
./. bereits verpflichtet für Sofortmassnahmen	–	CHF	9 650 000
Noch nicht verpflichtete Rahmenkreditsumme		CHF	21 400 000

Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend abgelöst werden.

Dem Grossen Rat soll ein Zusatzkredit von CHF 18 Mio. beantragt werden, damit die für den Gebäudeunterhalt ordentlich eingestellten Mittel verpflichtet und ihrem Zweck entsprechend verwendet werden können. Die Mittel des Zusatzkredits dienen der Umsetzung von Unterhaltsmassnahmen, kleineren betriebsspezifischen Anpassungen und Sofortmassnahmen. Nicht finanziert werden damit betriebsspezifische Anpassungen für neue Forschungsschwerpunkte der Hochschulen, hier gilt nach wie vor der ursprünglich definierte Höchstbetrag.

3.2 Gründe für den Zusatzkredit

3.2.1 Überhang aus der Unterhaltsplanung 2020

Die grösste Mehrbelastung des Rahmenkredits für den baulichen Unterhalt 2021–2024 ist auf einen Bedarfsüberhang von rund CHF 17 Mio. aus dem vorangehenden Rahmenkredit 2018–2020 zurückzuführen. Da auch der damalige Rahmenkredit zu Beginn des letzten Jahres seiner Laufzeit bereits eine hohe Ausschöpfung aufwies, es jedoch zeitlich damals nicht mehr realistisch war, einen Zusatzkredit einzuholen, mussten verschiedene Massnahmen ergriffen werden, damit möglichst viele unaufschiebbare Unterhaltsmassnahmen gleichwohl noch realisiert werden konnten. Nebst einer Verzichtsplanung wurden behelfsmässig grössere Unterhaltsmassnahmen, die ohnehin erst im Kalenderjahr 2021 zur

Ausführung gekommen wären, nur noch mit Mitteln aus dem Rahmenkredit 2018-2020 projektiert. Die Ausführungsarbeiten wurden in der Folge erst im Jahr 2021, mit Mitteln aus dem Rahmenkredit 2021–2024, verpflichtet. Auf diese Weise konnten 2020 kleinere dringende Massnahmen ohne zeitliche Verzögerung ausgeführt werden. Andererseits startete der Rahmenkredit 2021-2024 dadurch mit einem Überhang aus dem vorherigen Kredit, nämlich den Arbeiten, für die 2020 nur die Projektierung, nicht jedoch die Ausführung verpflichtet werden konnte.

Ohne dieses Vorgehen hätten dringend anstehende Unterhaltsmassnahmen ins Jahr 2021 verschoben werden müssen. Dies hätte erhebliche Nachteile für die Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Liegenschaften zur Folge gehabt. Um eine ähnliche Situation inskünftig zu vermeiden, wurde das Controlling des Rahmenkredits in der Folge verstärkt. Wie sich nun aber gezeigt hat, lässt sich bereits bestehende Überhang damit aber nicht mindern.

3.2.2 Teuerung

Ein wesentlicher Grund für die bereits unerwartet hohe Ausschöpfung des laufenden Rahmenkredits 2021–2024 ist die Teuerung, die bedingt durch die Covid-19 Pandemie und den Krieg in der Ukraine stark angestiegen ist. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Rahmenkredits 2021–2024 lag der massgebende Baukostenindex Espace Mittelland bei 124.7 Punkten (Stand Oktober 2019). Er ist seither kontinuierlich auf 141.6 Punkte angestiegen (Stand April 2023). Das entspricht einem Anstieg um 13 %.

Würden alle bisher aus dem Rahmenkredit 2021–2024 finanzierten Massnahmen in einer vereinfachten Betrachtung rückwirkend auf den Preisstand Oktober 2019 teuerungsbereinigt, wären sie um rund CHF 7-8 Mio. günstiger ausgefallen.
Die hohe Auslastung des Rahmenkredits ist also nicht primär auf ein gesteigertes Jahresunterhaltsprogramm zurückzuführen.

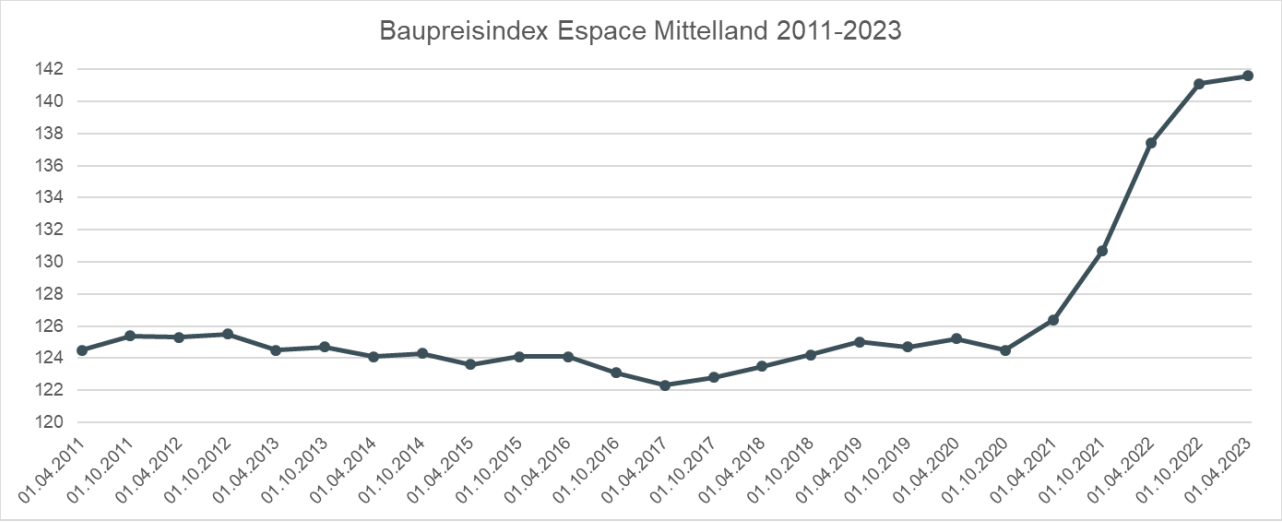

3.2.3 Sofortmassnahmen

Sofortmassnahmen machen zwar immer noch einen kleinen Teil der Unterhaltsmassnahmen aus. Über die letzten Jahre war jedoch ein Anstieg von Not- und Sofortmassnahmen zur Behebung von kurzfristig aufgetretenen Störungen und Defekten zu beobachten. Diese Ausgaben können per definitionem im Voraus nicht geplant, sondern lediglich auf Basis von Vergangenheitsdaten bestmöglich geschätzt werden. Die Erfahrungen zeigen nun, dass die entsprechenden Schätzungen bei der Einholung des Rah-

menkredits 2021-2024 eher zu tief lagen. Einer der Gründe für die Kostensteigerungen in diesem Bereich ist der Umstand, dass defekte Anlagen (z.B. Kälteanlagen mit automatischen Steuerungssystemen, Brandmeldeanlagen usw.) immer häufiger ersetzt werden müssen, da eine Reparatur aufgrund von fehlenden oder gar nicht mehr verfügbaren Ersatzteilen oft nicht mehr möglich ist. Dies wirkt sich umso mehr aus, als der Anteil an Gebäudetechnik und der Anteil von höher installierten Flächen in den kantonalen Gebäuden laufend ansteigt. Ein weiterer Grund für die Kostensteigerungen sind die sich in letzter Zeit häufenden Schäden aufgrund extremer Wetterverhältnisse infolge des Klimawandels. So müssen beispielsweise nach Unwettern mit Sturm und Hagel, die Schäden an Dächern verursacht haben, häufig grössere Sofortmassnahmen ergriffen werden.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne Zusatzkredit müsste die Ausführung von geplanten und grösseren Unterhaltgeschäften verschoben werden. Damit würde im 2024 ein Überhang zu Lasten des beantragten Rahmenkredits 2025–2028 verursacht, was erneut die oben geschilderten Auswirkungen hätte.

Die Ablehnung des vorliegenden Zusatzkredits könnte dazu führen, dass dringend notwendige Unterhaltsmassnahmen nicht mehr zeitgerecht ausgeführt werden könnten und es dadurch im schlimmsten Fall zu Einschränkungen bei der Gebrauchstauglichkeit der kantonalen Gebäude kommen könnte.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Gesamtkosten		CHF	242 000 000
./. mit GRB vom 4. Juni 2020 bewilligter Rahmenkredit	–	CHF	224 000 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**18 000 000**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**18 000 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG zu einem Rahmenkredit gemäss Art. 34 FHG. Zahlungen werden gestützt auf Ausführungsbeschlüsse geleistet. Die voraussichtlichen Zahlungen sind im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Der Zusatzkredit zum Rahmenkredit dient der üblichen Aufgabenerfüllung. Er hat keine zusätzlichen personellen Auswirkungen und führt zu keinen Folgekosten.

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 19. Februar 2024

BVD 33 2023.BVD.4235 Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss 2024 für Verpflichtungskredite

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
BaK (Berger-Sturm, SP-JUSO)	1.	Vor einer Verlängerung des Mietvertrags für die Salzhausstrasse 21 über den 31.08.2029 hinaus und insbesondere rechtzeitig für eine allfällige Kündigung dieses Mietvertrags per 31.August 2029 legt der Regierungsrat dem Grossen Rat die effektive Entwicklung der Schüler/-innen-Zahlen des ceff am Standort Salzhausstrasse 18 und eine aktualisierte Prognose der weiteren Entwicklung vor. Es werden keine bindenden Mietverträge über August 2029 abgeschlossen.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:
Datum RR-Sitzung: 29. November 2023
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.BVD.4235
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2024 für Verpflichtungskredite

1. Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite zu bestehenden und weiterzuführenden kantonalen Anmieten, für die der Grosse Rat im Jahr 2024 über neue Ausgabenbewilligungen entscheiden muss.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Anmieten

Die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für bestehende kantonale Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht jeweils jährlich in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Anmiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die unter Ziffer 3.1 aufgelisteten Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können. Die bestehenden Ausgabenbewilligungen sind befristet und daher zu erneuern.

Unter Ziffer 3.2 werden jeweils die Mietobjekte aufgeführt, für die demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder eine automatische Verlängerung mit entsprechender Kündigungsfrist ansteht.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mietobjekte entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und müssen erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden.

Unter Ziffer 3.4 werden Mietobjekte aufgeführt, bei welchen zurzeit eine unbefristete Ausgabenbewilligung vorhanden ist, welche mit vorliegendem Beschluss nun befristet wird.

3.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen per 2024 oder 2025 aus. Die Standorte sollen beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen verlängert werden.

3.1.1 Bern, Morillonstrasse 79

Nutzer:	Universität (BKD)
Vertragsnummer:	200804
Kantonale Miete seit:	16.9.2018
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristet bis 31.12.2025; Verlängerung um befristete Dauer von weiteren fünf Jahren vom 1.1.2026–31.12.2030
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1.1.2026 – 31.12.2030

Mietkosten pro Jahr		CHF	361 760
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	214 200
	Nebenkosten	CHF	147 560
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**361 760**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**361 760**

3.1.2 Biel, Salzhausstrasse 21

Nutzer:	Schule für Gestaltung (BKD)
Vertragsnummer:	200609
Kantonale Miete seit:	1.9.2009
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristeter Vertrag, Kündigungsfrist von 12 Monaten
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1.09.2024–31.8.2029

Mietkosten pro Jahr		CHF	526 824
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	471 504
	Nebenkosten	CHF	55 320
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**526 824**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**526 824**

3.1.3 Biel, Zentralstrasse 62–66

Nutzer:	Berufsbildungs- und Informationszentrum, BIZ (BKD)
Vertragsnummer:	200409, 200688
Kantonale Miete seit:	1.9.2009/ 1.1.2014
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristet bis 31.8.2024; Verlängerung um befristete Dauer von weiteren fünf Jahren vom 1.9.2024–31.8.2029
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1.9.2024–31.08.2029

Mietkosten pro Jahr		CHF	346 488
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	298 488
	Nebenkosten	CHF	48 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**346 488**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**346 488**

3.2 Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen

Für die nachfolgenden Standorte gelten zurzeit Mietverträge, für die im Jahr 2024 und 2025 Verlängerungsoptionen für weitere fixe Vertragsdauern geltend gemacht werden können. Die Optionen sind vor Ablauf der aktuellen festen Mietdauer einzulösen. Sie sind in den Fällen sinnvoll, in denen der Kanton an einer weiteren fixen Vertragsdauer, und damit an einem Kündigungsschutz, interessiert ist. Um die Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil sie neue Verpflichtungen begründen, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligungen hinaus gelten.

3.2.1 Bern, Finkenhubelweg 11

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)
Vertragsnummer:	200849, 200615, 200350
Kantonale Miete seit:	1.1.2008/ 1.10.2018
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristet bis 30.09.2026; Verlängerung um befristete Dauer von weiteren fünf Jahren, vom 1.10.2026–30.09.2031
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1.10.2026–30.09.2031

Mietkosten pro Jahr		CHF	311 712
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	278 160
	Nebenkosten	CHF	33 552
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**311 712**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**311 712**

3.2.2 Köniz, Bläuackerstrasse 1

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt, BFF (BKD)
Vertragsnummer:	200502, 200743
Kantonale Miete seit:	1.8.2001/ 1.2.2016
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristet bis 31.01.2026; Verlängerung um befristete Dauer von weiteren fünf Jahren, vom 1.2.2026–31.1.2031
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1.2.2026–31.1.2031

Mietkosten pro Jahr		CHF	331 716
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	308 116
	Nebenkosten	CHF	23 600
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**331 716**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**331 716**

3.2.3 Biel, Salzhaussstrasse 18

Nutzer:	Berufsbildungszentrum BBZ (BKD) und Schule für Gestaltung (BKD)
Vertragsnummer:	200424, 200425
Kantonale Miete seit:	1.8.2011
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristet bis 31.7.2026; Verlängerung um befristete Dauer von weiteren fünf Jahren, vom 1.8.2026–31.7.2031
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1.8.2026–31.7.2031

Mietkosten pro Jahr		CHF	2 276 155
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	2 150 755
	Nebenkosten	CHF	125 400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**2 276 155**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2 276 155**

3.2.4 Thun, Scheibenstrasse 3

Nutzer:	Amt für Bevölkerungsdienste, Regierungsstatthalteramt (DIJ, SID)
Vertragsnummer:	200401, 200455, 200456, 200494, 200495
Kantonale Miete seit:	1.5.2010
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristet bis 30.0.2025; Verlängerung um befristete Dauer von weiteren fünf Jahren, vom 1.5.2025–30.4.2030
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1.5.2025–30.4.2030

Mietkosten pro Jahr		CHF	459 015
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	372 612
	Nebenkosten	CHF	86 403
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**459 015**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**459 015**

3.2.5 Biel, Aarbergstrasse 46

Nutzer:	Berner Fachhochschule, SIP (BKD)
Vertragsnummer:	200908
Kantonale Miete seit:	1.7.2022
Vertragslaufzeit (aktuell):	Befristet bis 30.6.2025; Verlängerung um befristete Dauer von einem Jahr bzw. bis Bezug Campus Biel, vom 1.7.2025–30.6.2030
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1.7.2025–30.6.2030

Mietkosten pro Jahr	(inkl. Nebenkosten)	CHF	212 400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**212 400**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**212 400**

3.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

3.3.1 Münsingen, Schwand 2–17

Nutzer:	Amt für Wald, Amt für Landwirtschaft und Natur (WEU)
Vertragsnummer:	200563, 200723, 200795, 200547
Kantonale Miete seit:	01.09.2012/ 01.07.2015/ 01.02.2017/ 01.09.2012
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristete Mietdauer, Kündigungsfristen zwischen 3–12 Monaten
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1.8.2024–31.7.2029

Mietkosten pro Jahr		CHF	465 975
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	310 770
	Nebenkosten	CHF	155 210
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**465 980**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**465 980**

3.4 Neu zu befristende Ausgabenbewilligungen

3.4.1 Bern, Wankdorffeldstrasse 102

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Gymnasium (BKD)
Vertragsnummer:	200250, 200251
Kantonale Miete seit:	01.02.2006/ 01.06.2006
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristete Mietdauer, Kündigungsfrist von 12 Monaten
Beantragter Kredit:	Befristen bis 31.7.2027

Mietkosten pro Jahr		CHF	516 372
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	393 216
	Nebenkosten	CHF	123 156
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**516 372**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**516 372**

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredite werden mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst.

Die Zahlungen sind im Budget und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau- und Verkehrsdirektion, Produktgruppe Immobilienmanagement, enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000000 und 312000000.

6. Bedingungen

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

7. Fakultatives Finanzreferendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400 000 pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern (3.1.2/ 3.2.3/ 3.2.4/ 3.3.1/3.4.1) des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.4235
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2024 für Verpflichtungskredite

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Befristung der Ausgabenbewilligung / unbefristete Mietverträge 2
3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten 2
3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen 3
3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen 3
3.6 Marktüblichkeit 3
3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen 3

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen 3
4.1 Mietobjekt mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen 4
4.2 Mietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung 6
4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge 9
4.4 Neu zu befristende Ausgabenbewilligungen 10

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 11
5.1 Kostenübersicht 11
5.2 Finanzierung 11

6. Finanzkompetenz 11

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts 11

8. Antrag 12

1. Zusammenfassung

Seit der Märzsession 2017 wird dem Grossen Rat alljährlich (im Regelfall in der Frühlingssession) ein Sammelbeschluss zu bestehenden kantonalen Anmieten unterbreitet, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. Der vorliegende Sammelbeschluss wurde analog den bisherigen aufgebaut.

Mit den aktuell vorliegenden 10 Kreditanträgen werden dem Grossen Rat diejenigen kantonalen Anmieten unterbreitet, für die ab dem Jahr 2024 sowie 2025 neue Ausgabenentscheide fällig werden. Sie werden – wie bereits in den Vorjahren – aus Effizienzgründen in einem übersichtlichen Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Um alle Stellen der kantonalen Verwaltung unterbringen zu können, ist der Kanton Bern neben eigenen Liegenschaften auch auf Anmietobjekte angewiesen. Heute umfasst das kantonale Anmietportfolio 332 Standorte mit insgesamt 574 Anmietverträgen.

Die Mietausgaben gelten als wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG. Dies betrifft auch Ausgaben für bereits bestehende kantonale Anmieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und nicht mehr fortgesetzt werden könnten.

3.2 Befristung der Ausgabenbewilligung / unbefristete Mietverträge

Gemäss Art. 39 FHaV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel auf fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern. Die Mietverträge für kantonale Anmieten sind demgegenüber im Normalfall auf Dauer angelegt (unbefristete Mietverträge, teilweise mit fixen Mindestlaufzeiten).

3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen

Für einzelne Anmietobjekte bestehen Mietverträge mit teilweise unterschiedlichem Mietbeginn und verschiedenen Ausgabenbewilligungen. Die aktuell notwendige Verlängerung je einer dieser Ausgabenbewilligungen soll zum Anlass genommen werden, die Ausgabenbewilligungen zusammenzufassen und damit für jedes Mietobjekt einheitlich zu befristen und zu erneuern.

3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen

Sämtliche Mietverträge sind privatrechtlich und basieren auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton und den Vermietern. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Vermietern enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Kreditanträgen keine Angaben zu der Vermieterschaft. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates werden bei Bedarf alle zweckdienlichen Unterlagen offengelegt.

3.6 Marktüblichkeit

Die Mietzinse werden laufend auf ihre Marktüblichkeit überprüft. Die mietrechtlichen Möglichkeiten zur Senkung von Mietzinsen werden konsequent genutzt. Bei der Prüfung der Marktkonformität wird insbesondere auf die Marktbeurteilung von Wüest Partner AG zurückgegriffen. Seit 2021 steht dem Amt für Grundstücke und Gebäude ausserdem der Zugriff auf ein weiteres Tool zur Verfügung, das «IMBAS» von Fahrländer Partner. Das Immobilien-Monitoring von Wüest Partner AG wie auch das «IMBAS» von Fahrländer Partner gelten als in der Branche anerkannte und bewährte Vergleichsinstrumente.

Bei Fortsetzung eines bestehenden Mietvertrages infolge Einlösung einer Option erfolgt ein Abgleich, ob die Marktkonformität in Anbetracht der Marktbeurteilung von Wüest Partner AG weiterhin gegeben ist. Bei neu verhandelten Mietbedingungen erfolgt zudem eine umfangreiche Überprüfung unter Berücksichtigung beider zur Verfügung stehender Vergleichsinstrumente.

Die Mietzinse sämtlicher vorliegender Anmietobjekte entsprechen unter Berücksichtigung der standort- und nutzungsspezifischen Begebenheiten dem Markt.

3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen

Damit im Bedarfsfall zeitgerecht gehandelt werden kann, bleiben vertraglich mögliche, kurzfristige Ablösungen einzelner, im Sammelbeschluss nicht aufgeführter Mietverträge oder Nutzungsänderungen während der Dauer der beantragten Ausgabenbewilligungen vorbehalten.

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen

Die in den alljährlichen Sammelbeschlüssen zusammengefassten Kreditanträge für kantonale Anmieten lassen sich grundsätzlich vier Gruppen zuordnen:

1. Anmieten, deren Ausgabenbewilligungen im Jahr 2024 oder 2025 auslaufen;
2. Anmieten, bei denen demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder bei denen eine automatische Verlängerung besteht und mit entsprechender Kündigungsfrist auf Ablauf der Grundlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt werden können;

3. Anmieten, deren Verträge nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen und daher erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden sollen.
4. Langjährige Anmieten, deren Ausgabenbewilligung noch zu befristen ist.

4.1 Mietobjekt mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen in den Jahren 2024 bzw. 2025 aus. Die Standorte sollen beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen deshalb verlängert werden.

4.1.1 Bern, Morillonstrasse 79

Die medizinische Fakultät der Universität Bern nutzt seit dem 16. September 2018 für die Ausbildung von Masterstudierenden der Humanmedizin 2 380 m^2 Schulraum, Aussenaufenthaltsfläche und Parkplätze im ehemaligen Zieglerspital («Renferhaus») an der Morillonstrasse 79.

Der Mietvertrag mit der Stadt Bern ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Entgegen den ursprünglichen Plänen der Stadt Bern wird diese ab 2026 keinen eigenen Bedarf am Gebäude haben. Dadurch konnte im Sinne einer partnerschaftlichen Lösung im gegenseitigen Interesse eine Fortführung des Mietverhältnisses um 5 Jahre ab 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 vereinbart werden, vorbehältlich der Zustimmung durch das finanzkompetente Organ.

Es ist dem Kanton zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, für diese Nutzung adäquate Ersatzflächen im Eigentum zur Verfügung zu stellen. Mittelfristig ist die Zusammenführung in kantonseigenen Räumen in Planung. Da es sich für die Stadt Bern um eine Zwischennutzung handelt, erfolgt die Vermietung zu einer Kosten- und nicht einer üblichen Marktmiete. Der aktuelle Mietzins wurde von der Stadt ohne genaue Erfahrungswerte betreffend Betriebs-/Unterhaltskosten festgesetzt, da der vorherige Spitalbetrieb dafür nur bedingt als Referenz dienen konnte. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die tatsächlichen Kosten erheblich höher sind, als angenommen und durch den Mietzins nicht gedeckt sind. Für die Fortführung des Mietverhältnisses wurde deshalb der Nettomietzins den effektiv anfallenden Unterhalts-, die Nebenkostenpauschale den effektiv anfallenden Betriebskosten angepasst. Der vereinbarte Nettomietzins von CHF 214 200 pro Jahr entspricht CHF 90/m^2 (bisher CHF 63/m^2). Für ein vergleichbares Ersatzobjekt in der Stadt Bern müsste der Kanton gestützt auf Vergleichswerte von Anmietliegenschaften an ähnlicher Lage schätzungsweise mit mindestens den doppelten Nettomietkosten kalkulieren. Die pauschalisierten Heiz- und Betriebskosten von CHF 147 560 pro Jahr (bisher CHF 87 000 pro Jahr) stützen sich auf den durchschnittlichen Verbrauch der vergangenen Jahre.

Obwohl der Bruttomietzins dadurch von CHF 237 000 auf CHF 361 000 steigt, handelt es sich nach wie vor um einen äusserst günstigen Mietzins.

Um die Räumlichkeiten mittelfristig zu sichern, soll der Mietvertrag um weitere fünf Jahre, bis zum 31. Dezember 2030, verlängert werden. Die Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025 und soll analog der geplanten Mietdauer bis zum 31. Dezember 2030 erneuert werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	361 760
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**361 760**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**361 760**

4.1.2 Biel, Salzhausstrasse 21

Die Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse 21 mit einer Fläche von 2 766 m² werden seit dem 1. September 2009 durch die Schule für Gestaltung Bern und Biel (SfGBB) zu Schulzwecken genutzt. Die laufende Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. August 2024. Mit Ablauf der festen Vertragsdauer läuft das Mietverhältnis unbefristet weiter, mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten.

Der Standort Bern der SfGBB wird 2024 in den Bernapark nach Deisswil umziehen. Der Standort Biel hat regionalpolitisch und strategisch eine hohe Relevanz, da er das französischsprachige Angebot der gestalterischen Berufe für Lernende aus dem Berner Jura und der frankofonen Bevölkerung von Biel beinhaltet. Zudem verzeichnet er stark steigende Schülerzahlen. Wurden im Jahr 2009 109 Lernende in zwei Lernangeboten am Standort Biel unterrichtet, werden 2025 rund 184 Lernende erwartet, die ein Angebot aus fünf Bildungsgängen zur Auswahl haben. Dies entspricht einem Anstieg von 70% seit der Eröffnung des Standorts Biel. Auch eine alternative Anmiete ist nicht realisierbar. Deshalb soll eine Verlängerung des Mietverhältnisses an der Salzhausstrasse 21 um weitere 5 Jahre bis zum 31. August 2029 verhandelt werden. Der Standort ist aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur Salzhausstrasse 18, in der sich ebenfalls Schulräume der SfGBB befinden, ideal (vgl. unten Ziff. 4.2.3).

Die Ausgabenbewilligung läuft mit Ablauf der festen Vertragsdauer per 31. August 2024 aus und soll daher entsprechend um eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 31. August 2029 verlängert werden.

Der Nettomietzins von CHF 170/m^2, CHF 471 504 pro Jahr, liegt gemäss Immo-Monitoring 2023/2 der Firma Wüest Partner AG sowie dem Vergleichstool IMBAS der Firma Fahrländer Partner im unteren Preissegment für den Standort Biel. Aus finanziellen Gründen besteht für den Kanton keine Veranlassung, Raumalternativen zu prüfen.

Mietkosten pro Jahr	CHF	526 824
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**526 824**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**526 824**

4.1.3 Biel, Zentralstrasse 62–66

Das Berufsberatungs- und Informationszentrum (BIZ) nutzt an der Zentralstrasse 62–66 seit dem 1. September 2009 Büro- und Schulungsräumlichkeiten von insgesamt 1 747 m^2. Per 1. Januar 2014 wurde zusätzlich ein Lager zu 73 m^2 angemietet.

Die zentrale Lage, fünf Minuten zu Fuss vom Bieler Bahnhof, hat sich bewährt. Durch das nahegelegene Kongresshausparking wird ebenfalls eine ideale Anreise mit dem Auto gewährleistet. Das BIZ in Biel erfüllt als die grösste, zweisprachige Einheit in der Schweiz einen bedeutenden Zweck. Die Anmiete soll aus den genannten Gründen definitiv beibehalten werden. Die Bereitstellung der notwendigen Fläche in einer Eigentumsliegenschaft des Kantons Bern ist zudem mangels verfügbaren Möglichkeiten in der Stadt Biel nicht möglich.

Der aktuelle Mietvertrag hat eine feste Dauer bis zum 31. August 2024. Danach laufen die Mietverträge unbefristet weiter und können mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden. Um das Mietverhältnis mittelfristig zu sichern, soll der Mietvertrag mit einer festen Vertragsdauer von weiteren fünf Jahren, bis zum 31. August 2029 verlängert werden.

Die Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. August 2024 und soll analog der geplanten Mietdauer bis zum 31. August 2029 verlängert werden.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2023/2 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 190 (Medianobjekt 50 %). Der Mietzins an der Zentralstrasse 62–66 liegt bei CHF 170 pro Quadratmeter und bewegt sich damit im unteren Segment der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	346 488
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**346 488**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**346 488**

4.2 Mietobjekte mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung

Die Einlösung von Verlängerungsoptionen ist grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Kanton an einer weiteren festen Vertragsdauer – und damit an einem Kündigungsschutz – interessiert ist. Um Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil bei der Einlösung der Option eine neue Verpflichtung begründet wird, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligung hinausgeht.

4.2.1 Bern, Finkenhubelweg 11

Am Finkenhubelweg 11 werden 1 154 m^2 Bürofläche für das Departement Gesundheit der Berner Fachhochschule (BFH) angemietet. Das Gebäude wird als Übergangslösung bis zum geplanten Bezug des Campus Bern im Jahr 2029 benötigt.

Das Departement Gesundheit der BFH belegt in Bern Flächen in den umliegenden Anmietobjekten Stadtbachstrasse 64, Lindenrain 4 und Murtenstrasse 10. Betrieblich und organisatorisch ist der Umzug in ein alternatives Provisorium vor dem Bezug des Campus nicht sinnvoll.

Der Mietvertrag kann frühestens auf den 30. September 2026 gekündigt werden. Es besteht eine Option, den Mietvertrag für die Laufzeit vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. September 2031 zu verlängern. Diese Option muss bis zum 31. März 2025 eingelöst werden, andernfalls läuft das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten unbefristet weiter. Unbefristete Mietverhältnisse sind dem hypothekarischen Referenzzinssatz unterworfen, was im aktuellen Zinsumfeld zu einer überdurchschnittlichen Mietkostenteuerung führen kann. Aus diesem Blickwinkel erscheint die Ausübung der Option wirtschaftlich sinnvoll. Gleichzeitig muss der Kanton das Mietverhältnis jedoch beenden können, sobald das Departement Gesundheit der BFH in den neuen Campus einzieht. Das genaue Bezugsdatum ist bei einem Grossprojekt wie dem Bau des Campus nur schwer genau vorhersagbar und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der Kanton beabsichtigt deshalb, die Option zur Verlängerung des Mietverhältnisses um 5 Jahre nur auszuüben, falls die Vermieterin dem Kanton ein einseitiges Gestaltungsrecht, z.B. eine jährliche Kündigungsmöglichkeit, einräumt.

Ergänzend mietet der Kanton für die Berner Fachhochschule am Finkenhubelweg 11 einen Schulungsraum (Atelier) sowie einen Parkplatz. Diese Objekte wurden bisher als separate Anmieten geführt, da ein betrieblicher Zusammenhang zur Hauptnutzung in der Anmietliegenschaft Murtenstrasse 10 besteht. Die Nettomietkosten von CHF 25 902 für die beiden Objekte werden vorliegend mitbeantragt. Die Beendigung der beiden Mietverhältnisse erfolgt ebenfalls bei Bezug des Campus Bern.

Der Nettomietzins beträgt CHF 253 068 (CHF 220 m²/Jahr). Der Mietzins entspricht gemäss Immo-Monitoring 2023/2 der Firma Wüest Partner AG sowie dem Vergleichstool IMBAS der Firma Fahrländer Partner einem Orts- und Quartierüblichen Mietzins für das Länggasse-Quartier.

Die Ausgabebewilligung ist analog der festen Vertragsdauer bis zum 30. September 2026 befristet. Sie soll für die unbefristete oder die befristete Fortführung des Mietverhältnisses bis zum 30. September 2031 verlängert werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	311 712
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**311 712**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**311 712**

4.2.2 Köniz, Bläuackerstrasse 1

Seit dem 1. August 2001 mietet der Kanton 881 m^2 Schulräume für die BFF Berufsbildung an der Bläuackerstrasse 1 in Köniz an. Seit dem 1. Februar 2016 werden zusätzlich 1 169 m^2 Büro- und Schulungsflächen als Ersatz für den Standort Lorrainestrasse 31 und für zusätzliche Klassen der berufsvorbereitenden Schuljahre Integration angemietet.

Der Standort hat sich für den klassischen Schulbetrieb bewährt und soll beibehalten werden. In kantonseigenen Liegenschaften sind zurzeit keine Räume verfügbar. Bis zur langfristigen Konzentration der BFF in kantonseigenen Gebäuden, die anfangs der 2030er Jahre geplant ist, sollen daher die Anmiete an der Bläuackerstrasse für die BFF weitergemietet werden.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2023/2 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 200. Der Mietzins an Bläuackerstrasse 1 liegt bei CHF 150 pro Quadratmeter und bewegt sich damit unter den Vergleichswerten.

Die Ausgabenbewilligung läuft bis zum 31. Januar 2026. Es besteht eine Option zur Verlängerung der Mietverhältnisse um weitere 5 Jahre bis zum 31. Januar 2031. Die Option ist bis zum 31. Januar 2025 auszuüben.

Die Ausgabenbewilligung soll daher für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. Februar 2026 bis 31. Januar 2031, verlängert werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	331 716
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**331 716**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**331 716**

4.2.3 Biel, Salzhausstrasse 18

Ergänzend zur Anmiete an der Salzhausstrasse 21 (vgl. oben Ziff. 4.1.2) mietet der Kanton für die Schule für Gestaltung (SfGBB) seit dem 1. August 2011 im benachbarten Gebäude an der Salzhausstrasse 18 eine Fläche von 1 760 m^2. Im gleichen Gebäude ist auch das Berufsbildungszentrum (BBZ) auf einer Fläche von 6 618 m^2 untergebracht. Abgedeckt werden Angebote der Berufsfachschule, der technischen Fachschule, der Berufsmaturität sowie Brückenangebote.

Für die beiden Nutzungen im Gebäude wurden separate Mietverträge mit einer Laufzeit von jeweils 15 Jahren bis zum 31. Juli 2026 geschlossen. Beide Mietverträge laufen anschliessend unbefristet weiter, sofern der Kanton nicht eine Option zur Verlängerung um jeweils 5 Jahre bis zum 31. Juli 2031 auslöst. Die Ausgabebewilligung endet mit der festen Vertragsdauer per 31. Juli 2026.

Der Raumbedarf ist unverändert gegeben. Die Nähe zur benachbarten Salzhausstrasse 21 ist für die SfGBB ideal und der Bahnhof Biel ist in wenigen Fussminuten erreichbar. Die Verlängerungsoptionen sollen deshalb eingelöst werden wozu eine gemeinsame Ausgabenbewilligung beantragt wird.

Die Nettomietkosten inkl. Teuerung betragen CHF 464 229 resp. brutto CHF 490 629 inkl. Nebenkosten für die SfGBB sowie CHF 1 686 526 netto inkl. Teuerung resp. brutto CHF 1 785 526 inkl. Nebenkosten für das BBZ. Der Nettomietzins beträgt CHF 264/m^2 resp. CHF 255/m^2 und trägt dem vermieterseitigen Ausbau für die Schulnutzungen Rechnung. Wegen der generell hohen Ausbaukosten werden Unterrichtsräume bei längerer Mietdauer wirtschaftlicher, weshalb die Mietverhältnisse über 20 bis 25 Jahre betrieben werden sollen. Mittel- bis langfristig wird eine Unterbringung in kantonseigenen Liegenschaften geprüft.

Beantragt wird eine neue Ausgabebewilligung in Höhe von insgesamt CHF 2 276 155 für eine Dauer von 1. August 2026 bis 31. Juli 2031.

Mietkosten pro Jahr	CHF	2 276 155
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**2 276 155**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2 276 155**

4.2.4 Thun, Scheibenstrasse 3

Seit dem 1. Mai 2010 sind das Regierungsstatthalteramt sowie das Zivilstandsamt Oberland West und das Ausweiszentrum Thun des Amts für Bevölkerungsdienste (ABEV) an der Scheibenstrasse 3 in Thun auf 2 150 m^2 untergebracht. Zudem werden seit dem 1. Dezember 2010 bzw. 1. Juli 2012 vier Parkplätze gemietet. Es ist eine feste Mietdauer bis zum 30. April 2025 vereinbart. Die vertragliche Verlängerungsoption um 5 Jahre ist bis am 30. April 2024 auszulösen. Die Ausgabebewilligung ist analog der Mietlaufzeit befristet.

Der Standort ist ideal, wird seitens Nutzer sowie auch Kundschaft sehr geschätzt und soll für mindesten fünf weitere Jahre gesichert werden. Es gibt keine Alternative zu gleichen Preiskonditionen und mit ebenso guter Standortqualität. Die Räumlichkeiten sind mit ÖV und Individualverkehr gut zu erreichen und wurden durch den Eigentümer nutzungsspezifisch ausgebaut. Der Mieterausbau wurde durch den Eigentümer vorfinanziert und ist seit Ende April 2020 amortisiert.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2023/2 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 230. Der Mietzins an der Scheibenstrasse 3 liegt bei CHF 172 pro Quadratmeter und bewegt sich damit weit unter den Vergleichswerten. Da sich über mehrere Jahre gezeigt hat, dass die Akontozahlungen der Nebenkosten bisher zu niedrig angesetzt waren, werden diese an die effektiven Verbrauchskosten angepasst.

Die Ausgabenbewilligung soll für eine Dauer von 5 Jahren, vom 1. Mai 2025 bis 30. April 2030, verlängert werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	459 015
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**459 015**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**459 015**

4.2.5 Biel, Aarbergstrasse 46

Im Swiss Innovation Park an der Aarbergstrasse 46 wird seit 1. Juli 2022 eine Fläche von 1 260 m^2 für den Bachelorstudiengang Informatik BSc der Berner Fachhochschule (BFH) angemietet.

Im Zuge der Konzentration der BFH sollen die Bachelor- und Masterstudiengänge der technischen Disziplinen im neuen Campus in Biel zusammengeführt werden. Der Mietvertrag für die Unterbringung des BSc über 1 260 m^2 ist befristet bis zum 30. Juni 2025, mit der Option für eine einmalige Verlängerung um ein Jahr bis 30. Juni 2026. Der Räume werden bis zur Fertigstellung des Campus Biel/Bienne, voraussichtlich 2027/28, benötigt. Es wird daher eine kündbare Verlängerung des Mietverhältnisses zu den aktuellen Bedingungen bis maximal zum Bezug des Campus angestrebt, weil für eine kurze Übergangszeit keine geeignete Raumalternativen geschaffen werden können. Das verlängerte Mietverhältnis soll mindestens jährlich kündbar fortgeführt werden. Der jährliche Mietzins (inkl. Nebenkosten und MWST) liegt mit CHF 212 400 deutlich unter der Marktmiete gemäss Immo-Monitoring 2023/2 der Firma Wüest Partner AG sowie dem Vergleichstool IMBAS der Firma Fahrländer Partner.

Die aktuelle Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 30. Juni 2025 und soll um 5 Jahre bis zum 30. Juni 2030 verlängert werden.

Mietkosten pro Jahr	CHF	212 400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**212 400**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**212 400**

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

4.3.1 Münsingen, Schwand

Der Kanton Bern mietet auf dem Areal Schwand in Münsingen Flächen für verschiedene Organisationseinheiten der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU an. Sämtliche Mietverhältnisse befinden sich in einer unbefristeten Mietdauer mit Kündigungsfristen zwischen drei bis zwölf Monaten. Mittelfristig sollen die Anmieten auf dem Schwand nicht weitergeführt werden. Aufgrund einer konkursamtlichen Versteigerung des Baurechts im Dezember 2022 kam es zu einem Wechsel des Vermieters. Die bestehenden Mietverträge werden mit dem neuen Vermieter im Sinne einer Übergangslösung bis zum Wegzug der Einheiten fortgeführt.

Die Mietverträge betreffend das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) bleiben bestehen und werden nur im Rahmen der bestehenden vertraglichen bzw. mietrechtlichen Möglichkeiten angepasst. Zur Sicherung der Flächen während der Übergangslösung werden ab 1. August 2024 neue Mietverträge mit einer festen Vertragsdauer von fünf Jahren bis zum 31. Juli 2029 abgeschlossen. Da die aktuelle Ausgabenbewilligung nur noch bis 2027 läuft, muss die Ausgabenbewilligung schon jetzt erneuert werden, da sich der Kanton über 5 Jahre verpflichtet. Die Marktüblichkeit des Mietzinses kann aufgrund der fehlender Vergleichsdaten wegen der abgeschiedenen Lage des Standorts kaum beurteilt werden. Gemäss Auswertung des Vergleichstools IMBAS von Fahrländer und Partner resultiert für den nahe gelegenen Standort Münsingen, der erheblich besser erschlossen ist als der Schwand, ein durchschnittlicher Quadratmeterzins von CHF 220. Für den Standort Schwand ist folglich eher von einem «marktüblichen» Mietzins von CHF 170-190 auszugehen. Somit können die Nettomieten als äusserst tief betrachtet werden.

Die Mietverträge betreffend zwei weiterer Nutzer auf dem Areal, den Staatsforstbetrieb (SFB) und das Inforama, mussten aufgrund von Eigenbedarf des Vermieters an den bestehenden Flächen des SFB

grundlegend neu verhandelt werden. Auch die Parkplatzsituation wurde bereinigt. Den Kredit dafür hat der Regierungsrat im November 2023 separat genehmigt (2023.BVD.3609), da es sich nicht um die Weiterführung bestehender Anmieten handelte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	465 980
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**465 980**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**465 980**

4.4 Neu zu befristende Ausgabenbewilligungen

4.4.1 Bern, Wankdorffeldstrasse 102

Der Kanton Bern mietet an der Wankdorffeldstrasse 102 Schulräumlichkeiten. Die Berner Fachhochschule BFH (Weiterbildung Technik und Informatik), die dort untergebracht war, zog Mitte 2022 nach Biel. Der Vermieterin sagte einer Fortführung des unbefristeten Mietverhältnisses bis zur Umsetzung der eigenen baulichen Pläne für die Liegenschaft, die sich im Entwicklungsparameter «Quartierstadt Wankdorf» befindet, zu. Die Unterrichtsräume werden deshalb seit dem Schuljahr 2022/23 als befristete Übergangslösung durch die Berner Gymnasien genutzt, bis diese den Businesspark Liebefeld beziehen können.

Die Umsetzung der baulichen Massnahmen im Wankdorf verzögern sich nun bis mindestens 2026, weil erforderliche Planungsinstrumente (ZPP, Überbauungsordnung etc.) einer Volksabstimmung bedürfen. Aus diesem Grund sollen die Räume an der Wankdorffeldstrasse 102 als Wechselstellung während der Sanierung des Hauptgebäudes des Gymnasiums Hofwil möglichst lange weiter genutzt werden.

Für die entsprechenden Mietkosten besteht eine altrechtliche, unbefristete Ausgabenbewilligung aus dem Jahr 2006. Da nach aktuellem Recht Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel zu befristen sind, soll diese für die restliche Dauer der Anmiete bis zum 31. Juli 2027 befristet werden (Art. 39 FHaV).

Mietkosten pro Jahr	CHF	516 372
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**516 372**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**516 372**

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

	Standort	Nutzer	Gesamtkosten p/a	
1	Morillonstrasse 79	Universität (BKD)	CHF	361 760
2	Salzhausstrasse 21	Schule für Gestaltung (BKD)	CHF	526 824
3	Zentralstrasse 62 – 66	Berufsbildungszentrum Biel (BKD)	CHF	346 488
4	Finkenhubelweg 11	Berner Fachhochschule (BKD)	CHF	311 712
5	Bläuackerstrasse 1	Mittelschul- und Berufsbildung, BFF (BKD)	CHF	331 716
6	Salzhausstrasse 18	Schule für Gestaltung und BBZ (BKD)	CHF	2 276 155
7	Scheibenstrasse 3	Diverse Nutzer (DIJ, SID)	CHF	459 015
8	Aarbergstrasse 46	Berner Fachhochschule (BKD)	CHF	212 400
9	Schwand, Münsingen	Amt für Landwirtschaft und Natur/Amt für Wald und Naturgefahren (WEU)	CHF	465 980
10	Wankdorffeldstr. 102	Mittelschul- und Berufsbildung, Gymnasium (BKD)	CHF	516 372

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 32 FHG, die im Budget und in der Finanzplanung der BVD eingestellt sind und gemäss den Angaben in den Ziffern 3 und 5 des Beschlusses abgelöst werden.

6. Finanzkompetenz

Kredite, die wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400 000 pro Jahr betreffen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern 4.1.2, 4.2.3, 4.2.4, 4.3.1 und 4.4.1 des vorliegenden Vortrags. Der Sammelbeschluss ist daher im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne rechtzeitige periodische Verlängerung und Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für bestehende Anmieten könnten die notwendigen Räumlichkeiten für die Kantonsverwaltung nicht planmässig bereitgestellt und mit der notwendigen Zuverlässigkeit gesichert werden.

Würde auf die Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für die Mietverhältnisse mit vertraglichen Verlängerungsoptionen verzichtet, könnten die Optionen auf weitere feste Mietdauern nicht rechtzeitig genutzt werden. Diesfalls würden die Verträge zwar unbefristet weiterlaufen, wären aber für beide Parteien kündbar. Der Kanton hat grundsätzlich ein grosses Interesse daran, bestehende und bewährte Anmietstandorte langfristig zu sichern.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Übersichtstabelle Mietverträge

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	6. Dezember 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.1432
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stettlen, Bernapark, Kantonales Laboratorium und Pharmazeutisches Kontrolllabor, Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau

1. Gegenstand

Das Kantonale Laboratorium und der Pharmazeutische Dienst sind im Salvisbergbau an der Baltzer-strasse 5/Muesmattstrasse 19 in Bern untergebracht, der gesamtsaniert wird. Die beiden Institutionen sollen an einen neuen Standort im Areal Bernapark in Deisswil/Stettlen verschoben werden.

Mit den beantragten wiederkehrenden Ausgaben von CHF 1 021 550 sollen die benötigten Flächen im Bernapark 28 angemietet werden. Die Ausgabenbewilligung wird für 10 Jahre und 1 Monat, vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2036, beantragt.

Für die Realisierung des Mieterausbaus werden einmalige Ausgaben von CHF 34 910 000 beantragt (Gesamtkosten von CHF 35 810 000 abzüglich bereits bewilligte Ausgaben von CHF 900 000 für das Vorprojekt). Diese enthalten CHF 1 000 000 für Mobiliar, Umzug, ICT und Betriebsgeräte (zu Lasten WEU und GSI) sowie CHF 810 000 Entschädigung für das Freihalten der Mietflächen (zu Lasten BVD).

Der Beschluss erfolgt unter der Bedingung, dass das Vorhaben priorisiert wird und die beantragten Investitionskosten von CHF 34.1 Mio. in die Gesamtkantonale Investitionsplanung 2025-2035 aufgenommen werden.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Einbauten in Fremdobjekte	34 100 000	10

07|01|DV02

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
34 100 000	34 100 000	0	0

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Nettoinvestitionen aktuell zulasten BVD	34.1	1.1	2.5	5.5	8.00	8.1	8.9
In gesamtkantonaler Investitionsplanung der BVD 2023 eingestellt	26.6	0.50	5.00	12.64	5.00	0	0

Investitionen in der Höhe von CHF 150 000 gehen zusätzlich zulasten der WEU.

Vgl. zu Abweichungen zwischen den aktuellen Nettoinvestitionen und der gesamtkantonalen Investitionsplanung Erläuterungen im Vortrag unter Ziffer 4.7.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Einbauten in Fremdobjekte	3 410 000

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1350/2023
Datum RR-Sitzung:	6. Dezember 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.1432
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stettlen, Bernapark, Kantonales Laboratorium und Pharmazeutisches Kontrolllabor, Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau

1. Gegenstand

Das Kantonale Laboratorium und der Pharmazeutische Dienst sind im Salvisbergbau an der Baltzerstrasse 5/Muesmattstrasse 19 in Bern untergebracht, der gesamtsaniert wird. Die beiden Institutionen sollen an einen neuen Standort im Areal Bernapark in Deisswil/Stettlen verschoben werden.

Mit den beantragten wiederkehrenden Ausgaben von CHF 1 021 550 sollen die benötigten Flächen im Bernapark 28 angemietet werden. Die Ausgabenbewilligung wird für 10 Jahre und 1 Monat, vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2036, beantragt.

Für die Realisierung des Mieterausbaus werden einmalige Ausgaben von CHF 34 910 000 beantragt (Gesamtkosten von CHF 35 810 000 abzüglich bereits bewilligte Ausgaben von CHF 900 000 für das Vorprojekt). Diese enthalten CHF 1 000 000 für Mobiliar, Umzug, ICT und Betriebsgeräte (zu Lasten WEU und GSI) sowie CHF 810 000 Entschädigung für das Freihalten der Mietflächen (zu Lasten BVD).

Der Beschluss erfolgt unter der Bedingung, dass das Vorhaben priorisiert wird und die beantragten Investitionskosten von CHF 34.1 Mio. in die Gesamtkantonale Investitionsplanung 2025–2035 aufgenommen werden.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0), Art. 47 ff.
– Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG; SR 812.21)
– Gesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Art. 1 ff.
– Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 11a
– Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 30. Juni 2021 (OrV GSI; BSG 152.221.121), Art. 9
– Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14

– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per Februar 2023: 105.8 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Der bei Mietbeginn gültige Mietzins wird jährlich (per 1.1.) mit einer 3-monatigen Anzeigefrist zu 80 % den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst, erstmals per 1. Januar 2026.

Jährliche Mietkosten vom 1.1.2026–30.6.2027	**CHF**	**899 940**
bestehend aus		
Mietzins netto	CHF	675 000
Nebenkosten Akonto	CHF	157 500
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	67 440
Zu bewilligende jährliche Ausgaben	**CHF**	**899 940**
Jährliche Mietkosten ab 1.7.2027	**CHF**	**1 021 550**
bestehend aus		
Mietzins netto	CHF	787 500
Nebenkosten Akonto	CHF	157 500
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	76 550
Zu bewilligende jährliche Ausgaben	**CHF**	**1 021 550**
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**1 021 550**

Das Mietobjekt ist aktuell optiert. Somit besteht eine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgabenbewilligung gilt für 10 Jahre und 1 Monat, vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2036.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 35 FHG und Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.2 Einmalige Ausgaben für den Mieterausbau

Preisstand April 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		**CHF**	**35 810 000**
bestehend aus:			
Bauvorbereitung		CHF	350 000
Allgemeiner Mieterausbau Büro- und Laborbereich		CHF	7 000 000
Gebäudetechnik		CHF	5 900 000
Labortechnik		CHF	12 050 000
Planerhonorare		CHF	5 600 000
Honorare externe Unterstützung für Betriebsprojekt, Fachcontrolling etc.		CHF	2 000 000
Nebenkosten		CHF	850 000
Rückstellungen für Rückbau		CHF	250 000
Mobiliar, Umzug, ICT (zu Lasten WEU/GSI)		CHF	850 000
Laborgeräte (zu Lasten WEU/GSI)		CHF	150 000
Reservationsgebühr		CHF	810 000
Kreditsumme für das Bauvorhaben gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**35 810 000**
./. durch den Regierungsrat bewilligte Projektierungskosten (2023.BVD.3262)	–	CHF	900 000
zu bewilligende einmalige Ausgaben		**CHF**	**34 910 000**

Da noch kein Vorprojekt vorliegt, ist bei den Kosten für den Mieterausbau dem frühen Planungsstand entsprechend ein Zuschlag von 25 % eingerechnet.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 250 000 enthalten.

3.3 Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	1 021 550
einmalige Ausgaben	CHF	35 810 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründen. Vorliegend liegen beide Ausgabenarten in der Kompetenz des Grossen Rats.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der wie folgt eingestellt ist und abgelöst wird:

4.1 Mietzins und Nebenkosten

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben sind im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt. Noch nicht eingestellt sind vom 1. Januar 2026 bis 30. Juni 2027 jährlich CHF 414 940, ab dem 1. Juli 2027 jährlich CHF 51 550. Die wiederkehrenden Ausgaben werden mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Januar 2026 über das Konto 316000000 Miete und Pacht und 312000000 Versorgung/Entsorgung Liegenschaften geleistet.

4.2 Mieterausbau und Reservationsgebühr

Die einmaligen Ausgaben sind im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion aktuell mit CHF 26.6 Mio. eingestellt. Die zusätzlichen Kosten werden innerhalb der Produktgruppe kompensiert.

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2024	CHF	1 100 000
		2025	CHF	2 500 000
		2026	CHF	5 500 000
		2027	CHF	8 000 000
		2028	CHF	8 100 000
		2029	CHF	8 900 000
316000000	Miete und Pacht	2024	CHF	324 000
		2025	CHF	486 000
Total			**CHF**	**34 910 000**

4.3 Ausstattung und Umzug (zu Lasten WEU)

Produktgruppe: Verbraucherschutz und Umweltsicherheit

Die einmaligen Ausgaben zu Lasten der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion sind im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 nicht eingestellt. Die Ausgaben werden im Rahmen des Planungsprozesses 2024 beantragt.

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000000	Büromöbel +-geräte	2028	CHF	300 000
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritte	2028	CHF	450 000
506100000	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2028	CHF	150 000
Total			**CHF**	**900 000**

4.4 Ausstattung und Umzug (zu Lasten GSI)

Produktgruppe: Gesundheitsversorgung

Die einmaligen Ausgaben zu Lasten der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sind im Budget 2024 und im Aufgaben-/Finanzplan 2025-2027 nicht eingestellt. Die Ausgaben werden im Rahmen des Planungsprozesses 2024 beantragt.

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
diverse	Konten des Sachaufwandes und der Investitionsrechnung	2028	CHF	100 000
Total			**CHF**	**100 000**

5. Ausgaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Befristung

Die Ausgabenbewilligung für die wiederkehrenden Ausgaben (Mietzins und Nebenkosten) wird auf eine Dauer von 10 Jahre und 1 Monat, vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2036, befristet.

7. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt der Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. Dezember 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.1432
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Stettlen, Bernapark, Kantonales Laboratorium und Pharmazeutisches Kontrolllabor, Verpflichtungskredit für Anmiete und Mieterausbau

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Bedarf ... 3
3.3 Mietobjekt ... 4
3.4 Mietzins und Marktüblichkeit ... 6
3.5 Mietdauer ... 6
3.6 Weitere vertragliche Regelungen ... 6
3.7 Mieterausbauten ... 7
3.8 Nutzerspezifische Ausstattung und Umzüge (zu Lasten WEU/GSI) ... 7
3.9 Sanierung Salvisbergbau und Nachnutzung der bisher belegten Flächen ... 7
3.10 Geplantes Vorgehen / Zeitrahmen ... 8
3.11 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 8

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 9
4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten (zu Lasten BVD) ... 9
4.2 Einmalige Ausgaben für den Mieterausbau ... 9
4.3 Für die Ausgabenkompetenz massgebende Ausgaben ... 10
4.4 Finanzierung ... 10
4.5 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 10
4.6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 11
4.7 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 11

5. Termine ... 11

6. Antrag ... 11

1. Zusammenfassung

Das Kantonale Laboratorium und der Pharmazeutische Dienst sind im Salvisbergbau an der Baltzerstrasse 5/Muesmattstrasse 19 in Bern untergebracht. Der kantonseigene Bau weist erheblichen Sanierungsbedarf auf und soll in mehreren Etappen gesamtsaniert werden. Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2021 dazu einen Projektierungskredit gesprochen (2020.BVD.6389). Der Betrieb der beiden Labore kann entgegen den ursprünglichen Annahmen nicht während der gesamten Sanierungszeit gewährleistet werden. Deshalb sollen die beiden Institutionen an einen neuen Standort im Areal Bernapark in Deisswil/Stettlen verschoben werden. Welche Auswirkungen dieser Auszug auf das Sanierungsprojekt Salvisbergbau hat und wie die frei werdenden Flächen durch die Universität nachgenutzt werden können, wird derzeit geprüft. Eine erneute Beschlussfassung zum Salvisbergbau durch den Grossen Rat soll bis Ende 2024 erfolgen.

Die Sanierung des Salvisbergbaus soll voraussichtlich ab 2026 bis ca. 2030 in mehreren Etappen umgesetzt werden. Es wird heute davon ausgegangen, dass die Labore ab 2028 in den Bernapark ziehen werden.

Mit den beantragten wiederkehrenden Ausgaben von CHF 1 021 550 sollen die benötigten Flächen im Bernapark 28 angemietet werden. Die Ausgabenbewilligung wird für 10 Jahre und 1 Monat, vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2036, beantragt.

Für den Mieterausbau werden einmalige Ausgaben von CHF 34 910 000 beantragt (Gesamtkosten von CHF 35 810 000 abzüglich bereits bewilligte Ausgaben von CHF 900 000 für das Vorprojekt). Darin enthalten sind CHF 1 000 000 für Mobiliar, Umzug, ICT und Betriebsgeräte (zu Lasten der WEU und der GSI) sowie CHF 810 000 Reservationsgebühr für die Mietflächen (zu Lasten BVD).

Die Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt, dass die beantragten zusätzlichen Mittel in die GKIP aufgenommen werden. Sollte der Grosse Rat den vorliegenden Kredit nicht genehmigen, ist dem Vermieter keine Entschädigung zu entrichten.

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0), Art. 47 ff.
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG; SR 812.21)
- Gesundheitsgesetz vom 12. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01), Art. 1 ff.
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 11a
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 30. Juni 2021 (OrV GSI; BSG 152.221.121), Art. 9
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium (KL) vollzieht das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sowie die kantonalen Vorgaben zum Lebensmittelgesetz. Es ist zuständig für die Kontrolle von Lebensmitteln und Lebensmittelbetrieben, von Gebrauchsgegenständen wie Geschirr, Kosmetika und Spielzeug, Bade- sowie Trinkwasser. Weitere Arbeitsgebiete sind der Vollzug der Störfallverordnung, der Gefahrengutbeauftragtenverordnung und der Vollzug der Verordnungen über biologische Sicherheit, die Kontrolle von Chemikalien und Radon sowie für die Bewilligung von Kältemittelanlagen. Als Arbeitsmittel dienen dem KL Inspektionen, Marktkontrollen, Laboruntersuchungen oder Beratungen.

Der Pharmazeutische Dienst ist verantwortlich für die Überwachung der Sicherheit und Qualität von Heilmitteln im Kanton Bern. Dies beinhaltet deren Herstellung, Distribution, Abgabe und klinische Prüfung. Im Pharmazeutischen Kontrolllabor (PADL) wird die Qualität von Arzneimitteln und weiteren Produkten untersucht. Im Rahmen von Präventionsprogrammen werden regelmässig auch illegale Drogen analysiert. Des Weiteren ist das PADL für die Kontrolle und Entsorgung von Betäubungsmitteln im Kanton Bern zuständig.

Die beiden Institutionen der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) sind im Salvisbergbau an der Baltzerstrasse/Muesmattstrasse untergebracht. Sie belegen aktuell eine Fläche von 2 640 m^2 Hauptnutzfläche (KL 2 404 m^2; PADL 236 m^2). Die Gesamtfläche inkl. Verkehrs- und Nebenflächen beträgt rund 3 870 m^2.

Der Salvisbergbau ist im Eigentum des Kantons und wird grösstenteils durch Institute der Universität belegt. Er weist erheblichen Sanierungsbedarf auf und soll in mehreren Etappen gesamtsaniert werden. 2021 genehmigte der Grosse Rat einen Projektierungskredit für die Sanierung des Salvisbergbaus und betriebsspezifische Anpassungen im Zusammenhang mit der Nachnutzung der bisherdurch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) belegten Flächen (2020.BVD.6389). Im Zuge der Projektierung hat sich nun herausgestellt, dass das KL und das PADL aufgrund der Immissionen, die bei der Sanierung entstehen, während den Bauarbeiten nicht im Salvisbergbau verbleiben können (vgl. dazu Ziff. 3.9). Ein Betrieb der Laboratorien während der Umbauarbeiten ist nur so lange möglich, als eine unterbruchsfreie Versorgung der Analysengeräte mit Strom, Gas und Lüftung bzw. Klimatisierung garantiert ist. Um einen unterbruchfreien Betrieb der beiden Laboratorien zuverlässig gewährleisten zu können, sollen diese deshalb aus dem Gebäude ausgelagert werden. Dazu sollen im Bernapark in Deisswil/Stettlen für das KL und das PADL Flächen angemietet werden.

3.2 Bedarf

Der Bedarf der beiden Laboratorien KL und PADL im Bernapark deckt sich weitgehend mit der heutigen Situation. Rund die Hälfte der nachgefragten Hauptnutzfläche entfällt auf Labor-, resp. labornahe Flächen. Insgesamt sollen Büroarbeitsplätze für 70 Mitarbeitende geschaffen werden. Die Laborflächen sind den heutigen Anforderungen an Installationen, Haustechnik und Flexibilität auszurichten. Dabei soll eine grösstmögliche Standardisierung hinsichtlich Layout und Anschlussmöglichkeiten erreicht werden.

Benötigt werden einerseits Standardlabore zur analytischen Probenvorbereitung sowie für mikrobiologische und molekularbiologische Untersuchungen, andererseits technisch hochwertig ausgerüstete Räume zum Betrieb der hochempfindlichen Analysengeräte für die Instrumentalanalytik.

Das KL macht keinen Mehrbedarf geltend. Beim PADL wird, aufgrund von Änderungen der Regelungen mit den Vertragspartnern, ein Pool an externen Mitarbeitenden für Einsätze mit dem mobilen Labor aufgebaut (ca. 5 Personen). Diese werden auch vor- und nachbereitende Arbeiten der vor Ort Einsätze im PADL durchführen. Dafür wird ein zusätzlicher Arbeitsplatz benötigt.

Ab dem Bezug des Bernaparks werden auf dem Areal insgesamt 21 Parkplätze für die Dienstfahrzeuge der Lebensmittelkontrolle und dem Fahrzeug des PADL (mobiles Partydrogen-Testlabor) benötigt.

3.3 Mietobjekt

Der Bernapark befindet sich in Deisswil, in unmittelbarer Nähe zur Stadt Bern. Der Standort ist ab der Autobahn mit dem Individualverkehr sehr gut erreichbar. Die Fahrt mit der RBS-Bahn ab dem Hauptbahnhof Bern bis zur Haltestelle Deisswil, direkt vor dem Bernapark, dauert 13 Minuten.

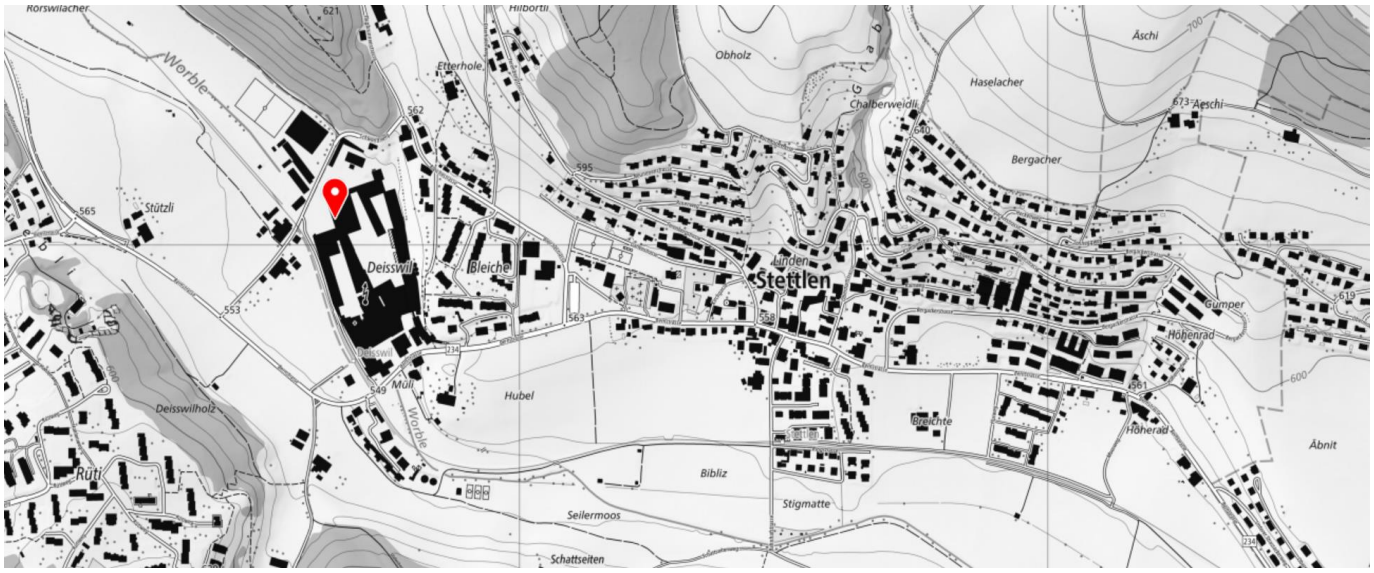

Abbildung 1: Situationsplan Stettlen, Bernapark 28

Die Mietfläche umfasst das gesamte 3. Obergeschoss und Teile des 2. Obergeschosses. Die beiden Mietflächen sind über die drei vertikalen Erschliessungszonen miteinander verbunden. Der Hauptzugang erfolgt durch das zentrale Treppenhaus ab dem Erdgeschoss. Der Empfang für externe Besucher befindet sich zentral im 3. Obergeschoss. Die Flächen des PADL sind im 3. Obergeschoss so angeordnet, dass eine Abtrennung von den restlichen Teilen des KL möglich wäre, sollte dies zukünftig gewünscht werden. Die Technikflächen sind ebenfalls im 3. Obergeschoss angeordnet.

Abbildung 2: 2. Obergeschoss

Abbildung 3: 3. Obergeschoss

Die Mietfläche umfasst total 4 500 m^2 und weist rund 2 935 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) aus. Davon sind ca. 845 m^2 für allgemeine Büronutzung vorgesehen, 840 m^2 sind den Technikflächen zugeordnet, 1 295 m^2 werden für Laborräume benötigt und 195 m^2 sind Reserveflächen, welche aufgrund der vorgegebenen Gebäudestruktur nicht abtrennbar sind. Die restlichen Flächen im Umfang von 1 325 m^2 sind Verkehrs- und Konstruktionsflächen. Der kantonale Flächenstandard für Büroräume wird in den Bürobereichen eingehalten, im Laborbereich ist er nicht anwendbar.

3.4 Mietzins und Marktüblichkeit

Während den Ausbauarbeiten ab dem Mietbeginn per 1. Januar 2026 bis spätestens zum 30. Juni 2027 wurde ein reduzierter Nettomietzins von jährlich CHF 150/m^2 (CHF 675 000 pro Jahr) zuzüglich Nebenkosten von CHF 35/m^2 vereinbart. Ab dem 1. Juli 2027 fallen für die 4 500 m^2 jährliche Nettomietkosten von CHF 175/m^2 an, ausmachend CHF 787 500. Hinzu kommen Nebenkosten von CHF 35/m^2 (Akonto).

Der Mietvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet.

Gemäss aktueller Marktauswertung der Firma Wüest+Partner AG liegt für ein Objekt in Stettlen der Mietpreis pro Quadratmeter Gewerbefläche in einem Mittelwert von CHF 174/m^2 (MS Region Bern, Medianobjekt 50 %), für ein Objekt in der Region Bern liegt der Medianpreis bei CHF 184/m^2. Der Mietzins entspricht somit dem aktuellen mittleren Marktwert.

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2023 bereits dem Kredit für eine Anmiete im Bernapark für die Auslagerung der Schule für Gestaltung aus der Schänzlihalde 31 zugestimmt (2022.BVD.7694). Die Mietkosten für diese Anmiete belaufen sich auf netto CHF 165/m^2. Die Differenz zum vereinbarten Mietzins für das KL und PADL von netto 10/m^2 resultiert aus dem unterschiedlichen Ausbaustandard. So wurde bei den vorliegend anzumietenden Flächen bereits ein Unterlagsboden eingebracht. Bei den Flächen der Schule für Gestaltung ist dieser Bestandteil des Mieterausbaus und wird über die einmaligen Ausgaben finanziert.

3.5 Mietdauer

Die Flächen werden per Beginn der Ausbauarbeiten am 1. Januar 2026 übernommen. Die erste feste Mietdauer von 10 Jahren und 1 Monat dauert vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2036. Vor Ablauf der festen Mietdauer stehen dem Mieter zwei Optionsrechte für eine weitere Mietdauer von je fünf Jahren zu den gleichen Konditionen zu. Werden die Optionen nicht eingelöst, läuft der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten unbefristet weiter.

3.6 Weitere vertragliche Regelungen

Die Arbeiten für die Projektierung des Mieterausbaus, die Baubewilligung, die Ausschreibung der Arbeiten und die Ausführungsplanung nehmen recht viel Zeit in Anspruch und können nicht beschleunigt werden, da sie von der Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat abhängig sind. Mit der Realisierung des Mieterausbaus kann Anfang 2026 begonnen werden. Die Flächen im Bernapark werden deshalb erst auf dieses Datum hin angemietet. Da es sich um einen Rohbau handelt, kann der Vermieter die Flächen bis Ende 2025 nicht im Sinne einer Zwischennutzung vermieten. Er ist bereit, sie für den Kanton bis Ende April 2024 kostenlos freizuhalten. Für die restliche Zeit bis zum effektiven Mietbeginn wurde eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des künftigen Mietzinses vereinbart, ausmachend insgesamt CHF 810 000. Während den Ausbauarbeiten ab dem 1. Januar 2026 sind sodann knapp 90% des nachmaligen Mietzinses zu entrichtet.

Sollte der Grosse Rat den vorliegenden Kredit nicht genehmigen, erlangt der Vertrag keine Rechtskraft. Die Parteien haben ihre jeweiligen Kosten selber zu tragen und es ist keine Entschädigung zu entrichten.

3.7 Mieterausbauten

Das Objekt wird im Edelrohbau gemietet, d.h. der Vermieter ist für die haustechnischen Grundinstallationen bis zur Mietfläche zuständig. Der notwendige Ausbau soll durch den Kanton erstellt werden. Die Arbeiten werden in einem ordentlichen Beschaffungsverfahren ausgeschrieben. Es wird angestrebt die Umsetzung aus Effizienzgründen über ein Gesamt- oder Totalunternehmen auszuführen. Es wird im Gegensatz zur Anmiete für die Schule für Gestaltung davon abgesehen, die Arbeiten durch den Vermieter ausführen zu lassen. Im Unterschied zu diesen Flächen ist der Grundausbau des betroffenen Gebäudeteils bereits vollständig abgeschlossen. Somit ergeben sich beim Mieterausbau für das KL PADL keine zwingenden Abhängigkeiten zu laufenden Bauarbeiten.

Die Büroräume sollen gemäss Machbarkeitsstudie konsequent entlang der Fassade angeordnet werden und können so optimal von natürlichem Tageslicht profitieren. Die Laborräumlichkeiten werden in der ersten inneren Schicht angeordnet und erhalten durch die offenen Büroräume entlang der Fassade ebenfalls Tageslicht. Die Labore mit den zugehörigen Geräteräumen basieren durchgehend auf demselben Layoutprinzip und den gleichen Massen. Sie sind somit in der weiteren Planung untereinander frei austauschbar und weisen auch eine hohe Flexibilität hinsichtlich zukünftiger betrieblicher Entwicklungen auf. Die Raumhöhe von 3.70 bis 4.20 m garantiert die notwendige Flexibilität für die notwendigen haustechnischen Installationen und die Abluftkappellen. Die Laborräume werden mit diversen Gasen (Stickstoff, Argon, Wasserstoff, Zero-Air, Helium) versorgt und sind klimatisiert, da die Analysengeräte stabile klimatische Bedingungen von 22°C (+/– 2°C) benötigen. Die notwendigen haustechnischen Anlagen werden neu erstellt, sofern sie nicht durch den Vermieter bereits erstellt wurden (z.B. Kälteleitung, Zuluft, Abluft). Für die Versorgung mit Stickstoff, wird im Aussenbereich des Erdgeschosses ein nachfüllbarer Tank vorgesehen.

Die Kosten für diese Mieterausbauten werden auf CHF 34 Mio. geschätzt. Darin eingerechnet ist, dem frühen Planungsstand entsprechend, ein Zuschlag von 25 %. Ebenfalls in den Kosten berücksichtig sind die Kosten für die Sicherstellung der Qualitätsmanagements. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit der Bereitstellung der Flächen soll mit der Anmiete und Projektierung nicht zugewartet werden bis das Vorprojekt und damit die Kostenschätzung detaillierter vorliegt. Die Kosten wurden jedoch im Rahmen der Machbarkeitsstudie einer unabhängigen Überprüfung unterzogen und plausibilisiert.

3.8 Nutzerspezifische Ausstattung und Umzüge (zu Lasten WEU/GSI)

Für die WEU und die GSI fallen einmalige Kosten für Mobiliar, Umzug und ICT-Installationen im Umfang von CHF 850 000 an. Zusätzlich sind Reinigungsautomaten für Laborglaswaren, eine Reinstwasseranlage, Trockenschränke für Laborglas, etc. im Umfang von CHF 150 000 als direkte Folge des Umzugs neu zu beschaffen.

3.9 Sanierung Salvisbergbau und Nachnutzung der bisher belegten Flächen

Im Zuge der Projektierung hat sich wie eingangs erwähnt aufgrund der drohenden Eingriffstiefe der Sanierungarbeiten herausgestellt, dass die Sanierungsarbeiten nicht unter laufendem Betrieb durchgeführt werden können. Die Laborgeräte können nur in einer kontrollierten, staub- und erschütterungsfreien Umgebung betrieben werden, was bei den notwendigen Spitz- und Betonarbeiten nicht gewährleistet werden kann. Das kantonale Laboratorium muss zudem gemäss ISO-Norm 17025 akkreditiert sein (Art. 48 LMG). Diese Norm, die namentlich die Kalibrierung der hochempfindlichen Apparaturen regelt, kann während den Umbauarbeiten in den Bereichen Räumlichkeiten und Umgebungsbedingungen nicht eingehalten werden, was zum Entzug der Akkreditierung führen könnte.

Da nach aktuellem Stand der Projektierung die Sanierung des Salvisbergbaus in Etappen erfolgen muss und es einerseits innerhalb des Gebäudes zu Rochaden kommt, andererseits nun das KL und PADL ausziehen werden, wird zurzeit für die Nachnutzung des Salvisbergbaus ein Gesamtkonzept erstellt. Darin sollen die bestmögliche Nutzung aller Flächen, die zu erwartenden Gesamtkosten und deren zeitlichen Kreditbeantragung aufgezeigt werden. Aufgrund der Lage steht eine Nutzung durch die Universität im Vordergrund, beispielsweise für Labore, Büro- und Lehrflächen. Die BKD hat dazu dem Regierungsrat im Juli 2022 mit dem Bericht «Entwicklung und Steuerung des Laborportfolios der Universität Bern» den grossen Wachstumsbedarf im Laborbereich vorgelegt (RRB Nr. 2022.BKD.2640). Zudem benötigt der Kanton in den kommenden Jahren Rochadeflächen für weitere Laborgebäude, die instandgesetzt werden müssen. Geplante zusätzliche Flächen für die Universität wie der Ersatzneubau Erlachstrasse 9a oder der Erweiterungsbau Baltzerstrasse 8 können zudem nicht realisiert werden.

Die neue Planung bedeutet eine zeitliche Verzögerung der Sanierung des Salvisbergbaus, wirkt sich aber nicht auf das vorliegende Kreditgeschäft aus. Eine vorübergehende Unterbringung der beiden Labore in einem Provisorium ist aus wirtschaftlicher, betrieblicher und strategischer Sicht ausgeschlossen. Da der Kanton über keine freien, ausgebauten und funktionsfähigen Laborflächen verfügt, die als Wechselstellung genutzt werden könnten, müssten entsprechende Flächen für ein Provisorium angemietet und ausgebaut werden. Laborflächen sind hochinstallierte Flächen mit streng definierten Raumkonditionen. Sie können aus technischer Sicht, im Unterschied etwa zu Büroflächen, nicht in einem kostengünstigen Provisorium untergebracht werden. Ein Provisorium für Laborflächen würde somit Kosten in der Höhe eines Neubaus verursachen, die über sehr kurze Zeit abgeschrieben werden müssten. Zudem müssten die komplex installierten Labore bei einer Auslagerung in ein Provisorium innerhalb kurzer Zeit zweimal umziehen. Ein Umzug der teilweise sensiblen Geräte ist sehr aufwändig und bedingt anschliessend umfangreiche Kalibrierungsmassnahmen. Aus diesen Gründen ist ein definitiver Auszug aus den heutigen Flächen zwingend.

3.10 Geplantes Vorgehen / Zeitrahmen

Der Umzug des KL und des PADL steht in einem engen Kontext zur Sanierung des Salvisbergbaus. Um diese Sanierungsarbeiten nicht zu verzögern, müssen die beiden Labore möglichst schnell in den Bernapark ziehen. Die Projektierung des Ausbaus im Bernapark für die beiden Labore soll deshalb zeitnah gestartet werden. Dafür wird im Vorfeld beim Regierungsrat ein Projektierungskredit für das Vorprojekt beantragt, der es erlaubt, mit den Planungsarbeiten bereits Ende 2023 zu starten. Beim Vorliegen der Kreditgenehmigung durch den Grossen Rat bzw. beim Ablauf der Referendumsfrist kann im Sommer 2024 die Projektierung verzugslos weitergeführt werden. Dieses parallele Vorgehen erlaubt es, die gesamte Projektierungszeit von ca. einem Jahr bereits rund 9 Monate früher abzuschliessen. Parallel zum nachfolgenden Baubewilligungsverfahren (ca. 9 Monate) wird sodann die Ausschreibung für die Realisierung, voraussichtlich durch ein General- oder Totalunternehmen, durchgeführt. Im Anschluss erfolgt die Ausführungsplanung und ab 2026 die Realisierung über rund 30 Monate. Insgesamt beläuft sich die gesamte Planungs- und Bauzeit so auf rund 4.5 Jahre.

3.11 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Können das KL und das PADL nicht in einem neuen Mietstandort im Bernapark untergebracht werden, muss ein alternativer Standort gefunden und ausgebaut werden. Kantonalen Flächen stehen nicht zur Verfügung. Ein Verbleib am heutigen Standort während der Sanierungsarbeiten ist ausgeschlossen, die beiden Labore könnten ihre Arbeit nicht mehr verrichten.

Selbst wenn das KL und PADL nach der Gesamtsanierung der Baltzerstrasse/Muesmattstrasse wieder die heutigen Flächen beziehen würden, müssten für die Auslagerung während der Sanierung entsprechende Provisorien vorgesehen werden. Die Kosten für diese wären etwa gleich hoch wie eine definitive Unterbringung an einem neuen Standort (vgl. Ziff.3.9).

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Wiederkehrende Ausgaben für Mietzins und Nebenkosten (zu Lasten BVD)

Preisstand: Der Nettomietzins basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per Februar 2023: 105.8 Punkte (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Der bei Mietbeginn gültige Mietzins wird jährlich (per 1.1.) mit einer 3-monatigen Anzeigefrist zu 80 % den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst, erstmals per 1. Januar 2026.

Jährliche Mietkosten vom 1.1.2026–30.6.2027	**CHF**	**899 940**
bestehend aus		
Mietzins netto	CHF	675 000
Nebenkosten Akonto	CHF	157 500
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	67 440
Zu bewilligende jährliche Ausgaben	**CHF**	**899 940**
Jährliche Mietkosten ab 1.7.2027	**CHF**	**1 021 550**
bestehend aus		
Mietzins netto	CHF	787 500
Nebenkosten Akonto	CHF	157 500
Mehrwertsteuer 8.1 %	CHF	76 550
Zu bewilligende jährliche Ausgaben	**CHF**	**1 021 550**
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**1 021 550**

Das Mietobjekt ist aktuell optiert. Somit besteht eine Mehrwertsteuerpflicht.

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgabenbewilligung gilt für 10 Jahre und 1 Monat, vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Januar 2036.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 35 FHG und Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

4.2 Einmalige Ausgaben für den Mieterausbau

Preisstand April 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		**CHF**	**35 810 000**
bestehend aus:			
Bauvorbereitung		CHF	350 000
Allgemeiner Mieterausbau Büro- und Laborbereich		CHF	7 000 000
Gebäudetechnik		CHF	5 900 000
Labortechnik		CHF	12 050 000
Planerhonorare		CHF	5 600 000
Honorare externe Unterstützung für Betriebsprojekt, Fachcontrolling etc.		CHF	2 000 000
Nebenkosten		CHF	850 000
Rückstellungen für Rückbau		CHF	250 000
Mobiliar, Umzug, ICT (zu Lasten WEU/GSI)		CHF	850 000
Laborgeräte (zu Lasten WEU/GSI)		CHF	150 000
Reservationsgebühr		CHF	810 000
Kreditsumme für das Bauvorhaben gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**35 810 000**
./. durch den Regierungsrat bewilligte Projektierungskosten (2023.BVD.3262)	–	CHF	900 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben		**CHF**	**34 910 000**

Da noch kein Vorprojekt vorliegt, beruhen die beantragten Ausgaben für den Mieterausbau auf einer Kostenschätzung mit einer Ungenauigkeit von +/– 25 %.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Die Mieterausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten für den Mieterausbau sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 250 000 enthalten.

4.3 Für die Ausgabenkompetenz massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	1 021 550
einmalige Ausgaben	CHF	35 810 000

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründen. Vorliegend liegen beide Ausgabenarten in der Kompetenz des Grossen Rats.

4.4 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.5 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die Anmiete führt zu keinen direkten Folgekosten und hat keine personellen Auswirkungen.

4.6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.7 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

Da sich herausgestellt hat, dass die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen – entgegen der ursprünglich geplanten Vorgehensweise – nicht parallel zum Betrieb der beiden Labore realisierbar ist, wurden, gestützt auf eine erste Machbarkeitsstudie, die voraussichtlichen Investitionskosten für eine künftige Auslagerung an einem damals noch nicht bekannten Standort in der Höhe von CHF 26.6 Mio. zur Aufnahme in die Gesamtkantonale Investitionsplanung GKIP beantragt und in der Folge in die GKIP 2023 eingestellt. Die Investitionskosten werden aktuell mit einer Kostengenauigkeit von +/– 25 % auf CHF 34.1 Mio. geschätzt. Die zusätzlich benötigten Mittel werden im Planungsprozess 2024 zur Aufnahme beantragt. Die daraus resultierenden Konsequenzen für die anstehende gesamtstaatliche Priorisierung der Investitionsvorhaben werden im Rahmen des nächsten Finanzplanungsprozesses zu beurteilen sein.

Die einmaligen Kosten für die nutzerspezifische Ausstattung werden von der WEU und der GSI ebenfalls in den kommenden Planungsprozessen beantragt.

5. Termine

Vorprojekt	ab November 2023
Projektierung	ab August 2024
Mietbeginn	1. Januar 2026
Start des Mieterausbaus	2. Quartal 2026
Bezug der Räumlichkeiten	2028/2029

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Mietvertrag

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 19. Februar 2024

BVD 35 2022.BVD.5216 Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff)

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
BaK (Remund, Grüne)	1.	Liegen die effektiven Schüler/-innen-Zahlen tiefer und bestehen daher auch mittelfristig vom Kanton gemietete Leerflächen an der Salzhausstrasse 18, Biel, so legt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Abmiete von Standorten im Perimeter Bahnhof Biel zugunsten der Salzhausstrasse 18 vor. Die zuständigen Kommissionen werden jährlich über den Stand der Dinge informiert.		

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5216
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff), Verpflichtungskredit für die Anmiete

1. Gegenstand

1.1 Beantragter Kredit

Am 1. Januar 2026 wird der Kantonswechsel von Moutier vollzogen. Der heute in Moutier ansässige Bereich «Handwerk» des Berufsbildungszentrums des französischsprachigen Teils des Kantons Bern (ceff ARTISANAT) muss deshalb spätestens auf das Schuljahr 2026/2027 hin auf bernischem Boden untergebracht werden. Dafür sollen Räumlichkeiten an Salzhausstrasse 18 in Biel angemietet werden.

Der beantragte Kredit betrifft wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 256 865 für die Nebenkosten der Anmiete sowie einmalige Ausgaben von CHF 28 308 738 für die kapitalisierte Miete, den Nutzerausbau und die Ausstattung. Darin enthalten sind CHF 1 784 400 für ICT, Mobiliar und Umzug zu Lasten BKD.

1.2 Aufnahme der Mittel in die Gesamtkantonale Investitionsplanung

Die Kosten für das Finanzierungsleasing und die notwendigen Mieterausbauten werden im kommenden Planungsprozess in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2025–2034 eingestellt.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Einbauten in Fremdmietobjekte	28 424 338	20

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	27.47		0.475	0.475		27.47			
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2022 eingestellt	10.0		0.475	0.475	5.00	4.05			

Vgl. zu Abweichungen zwischen den aktuellen Nettoinvestitionen und der gesamtkantonalen Investitionsplanung Erläuterungen im Vortrag unter Ziffer 4.7.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Einbauten in Fremdmietobjekte	1 421 217

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1328/2023
Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5216
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff), Verpflichtungskredit für die Anmiete

1. Gegenstand

1.1 Beantragter Kredit

Am 1. Januar 2026 wird der Kantonswechsel von Moutier vollzogen. Der heute in Moutier ansässige Bereich «Handwerk» des Berufsbildungszentrums des französischsprachigen Teils des Kantons Bern (ceff ARTISANAT) muss deshalb spätestens auf das Schuljahr 2026/2027 hin auf bernischem Boden untergebracht werden. Dafür sollen Räumlichkeiten an Salzhausstrasse 18 in Biel angemietet werden.

Der beantragte Kredit betrifft wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 256 865 für die Nebenkosten der Anmiete sowie einmalige Ausgaben von CHF 28 308 738 für die kapitalisierte Miete, den Nutzerausbau und die Ausstattung. Darin enthalten sind CHF 1 784 400 für ICT, Mobiliar und Umzug (zu Lasten BKD).

1.2 Aufnahme der Mittel in die Gesamtkantonale Investitionsplanung

Die Kosten für das Finanzierungsleasing und die notwendigen Mieterausbauten in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2025–2034 eingestellt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 38 und 51
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

3.1 Wiederkehrende Ausgaben für die Nebenkosten (zu Lasten BVD)

Nebenkosten akonto	CHF	256 865
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**256 865**

Es handelt sich um neue, wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Gemäss den Vorgaben von HRM2 liegt ein Financial Leasing vor, weshalb die Mietkosten samt den darin enthaltenen Abschreibungen des Mieterausbaus nicht als wiederkehrende, sondern kapitalisiert als einmalige Ausgaben zu bewilligen sind. Bei der Kapitalisierung wird von einer Mindestnutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 35 FHG und Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

Die Ausgabenbewilligung ist befristet vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2036.

3.2 Einmalige Ausgaben für kapitalisierte Miete, Nutzerausbau und Ausstattung

Preisstand April 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		**CHF**	**29 258 738**
bestehend aus:			
– Kapitalisierte Miete		CHF	23 063 588
– Nutzerausbau (inkl. Reserven 13 %)		CHF	4 200 000
– Rückstellung Rückbau		CHF	210 750
Gesamtkosten kapitalisierte Miete und Nutzerausbauten (zu Lasten BVD)		CHF	27 474 338
Ausstattung und Möblierung (zu Lasten BKD)		CHF	1 784 400
Massgebende einmalige Ausgaben		CHF	29 258 738
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten RRB 757/2023 vom 28. Juni 2023 (2022.BVD.7846)	–	CHF	950 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben		**CHF**	**28 308 738**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

In der Kreditsumme für den Nutzerausbau sind Reserven in der Höhe von rund 13 % enthalten.

Die Nutzerausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 210 750 enthalten.

3.3 Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	256 865
einmalige Ausgaben	CHF	29 258 738

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründen. Vorliegend sind die einmaligen Ausgaben massgebend, die dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen, während die wiederkehrenden Ausgaben in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates sind.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der wie folgt eingestellt ist und abgelöst wird:

4.1 Zins und Nebenkosten

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Die wiederkehrenden Ausgaben sind im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt und werden mit monatlichen Zahlungen ab dem 1. Juli 2026 über die Konti 312000000 Versorgung/Entsorgung Liegenschaften und 340110000 Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten geleistet.

Die kapitalisierte Miete und die Nutzerausbauten werden über 20 Jahre abgeschrieben und zuzüglich eines jährlichen Finanzierungsleasingzinses von durchschnittlich CHF 697 503 als laufende Ausgabe verbucht.

4.2 Ausbau und kapitalisierte Miete

Die einmaligen Ausgaben sind im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion aktuell mit CHF 10 Mio. eingestellt.

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
504700000	Einbauten in gemietete Liegenschaften	2023	CHF	475 000
		2024	CHF	475 000
		2026	CHF	27 474 338
Total			**CHF**	**28 424 338**

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

5. Ausstattung und Umzug (zu Lasten BKD)

Produktgruppe: Mittelschulen und Berufsbildung

Die einmaligen Ausgaben sind, soweit sie die Investitionsrechnung betreffen, im Budget und in der Finanzplanung der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt. Die zusätzlichen Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung der BKD werden wenn möglich intern kompensiert.

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		**Betrag**
506100000	Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge	2025	CHF	510 900
506200000	Informatik-Geräte aller Art-Grundversorgung	2025	CHF	573 500
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritter	2025	CHF	700 000
Total			**CHF**	**1 784 400**

6. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt der Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.5216
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff), Verpflichtungskredit für die Anmiete

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Bedarf ... 4
3.3 Mietobjekt ... 5
3.4 Mietzins und Marktüblichkeit ... 6
3.5 Mietdauer ... 6
3.6 Nutzerausbau ... 6
3.7 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD) ... 7
3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
4.1 Wiederkehrende Ausgaben für die Nebenkosten (zu Lasten BVD) ... 7
4.2 Einmalige Ausgaben für kapitalisierte Miete, Nutzerausbau und Ausstattung ... 8
4.3 Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben ... 8
4.4 Finanzierung ... 8
4.5 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 9
4.6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 9
4.7 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen ... 9

5. Termine ... 9

6. Antrag ... 9

06|00|DV03

1. Zusammenfassung

Am 1. Januar 2026 wird der Kantonswechsel von Moutier vollzogen. Der heute in Moutier ansässige Bereich «Handwerk» des Berufsbildungszentrums des französischsprachigen Teils des Kantons Bern (ceff ARTISANAT) muss deshalb spätestens auf das Schuljahr 2026/2027 hin auf bernischem Boden untergebracht werden. Dafür sollen Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse 18 in Biel angemietet werden. Bereits heute ist der Kanton an der Salzhausstrasse 18 mit der Technische Fachschule des Berufsbildungszentrums (BBZ) Biel sowie die der Schule für Gestaltung Biel in der Liegenschaft eingemietet. Für die Unterbringung des ceff wird der Vermieter die Räumlichkeiten erweitern indem er das bestehende Gebäude um ein zusätzliches Geschoss und einen Annexbau erweitert. Damit kann die Infrastruktur auf die schulspezifischen Ansprüche des ceff ausgelegt werden. Ab dem 1. Juli 2026 fällt für die Schulfläche eine jährliche Nettomiete von CHF 258/m^2 an. Zudem kommt der Kanton mittels einmaliger Zahlung für denjenigen Teil des Ausbaus auf, der den Bedarf einer klassischen Schule übersteigt.

Gemäss den Vorgaben von HRM2 werden die Mietkosten kapitalisiert als einmalige Ausgaben beantragt (Finanzierungsleasing).

Der beantragte Kredit betrifft wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 256 865 für die Nebenkosten der Anmiete sowie einmalige Ausgaben von CHF 28 308 738. In den einmaligen Ausgaben enthalten sind nebst den kapitalisierten Mietkosten und den direkt finanzierten Investitionen für den Nutzerausbau, CHF 1 784 400 für ICT, Mobiliar und Umzug zu Lasten BKD.

Für das Vorhaben sind aktuell Investitionen von CHF 10 Mio. eingestellt Aufgrund der Dringlichkeit der Anmiete werden die zusätzlich notwendigen Investitionskosten ausserhalb des ordentlichen Planungsprozesses in die Gesamtkantonale Investitionsplanung aufgenommen.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 38 und 51
– Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Am 28. März 2021 hat sich die Bevölkerung von Moutier für einen Wechsel zum Kanton Jura ausgesprochen. Der Kantonswechsel soll spätestens per 1. Januar 2026 erfolgen. Die heute in Moutier ansässigen kantonalen Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen müssen deshalb neu auf bernischem Boden untergebracht sein.

Im Hinblick auf den Kantonswechsel muss auch der heute in Moutier verortete Bereich «Handwerk» des Berufsbildungszentrums des französischsprachigen Teils des Kantons Bern (ceff ARTISANAT) über die Sommerferien 2026 an einen Standort auf bernischem Boden umziehen. Die drei weiteren Bereiche des Berufsbildungszentrums sind heute in Tramelan (Handel) und St. Imier (Industrie sowie Gesundheits- und Sozialwesen) untergebracht. Am ceff ARTISANAT werden die theoretischen Kurse für die Berufe Holzverarbeitung, Bauingenieurwesen, Bauwesen oder auch in den Berufen Dienstleistungsberufe wie Metzgerei oder Gastronomie angeboten. Die praktischen Kenntnisse werden in einem Betrieb erworben. Zurzeit werden ca. 470 Lernende ausgebildet, 60 Lehrpersonen (29 FTE) sind am ceff ARTISANAT angestellt.

Die Suche nach einem neuen Standort erfolgte im Sinne des Projekts «Avenir Berne romande», das unter anderem zum Ziel hat, die Zusammenarbeit zwischen dem Berner Jura und Biel zu fördern sowie die französischsprachige Komponente des Kantons Bern zu stärken. Die Wahl von Biel/Bienne als neuen Standort wird von den wirtschaftlichen und politischen Kreisen des Berner Juras und Biels breit unterstützt. Mit dem ehemaligen Gebäude von General Motors, das sich an der Salzhausstrasse gegen über des früheren Montagewerks befindet, wurde eine passende Liegenschaft gefunden. Das ceff ARTISANAT wird so zum Nachbar der Technischen Fachschule des Berufsbildungszentrums (BBZ) Biel/Bienne, die auf Mechanikberufe, Uhrmacherei und Mikrotechnik spezialisiert ist und bereits einen Teil des Gebäudes belegt, das sinnbildlich für die Industriegeschichte der Region steht. Auch der geplante Campus Biel wird dereinst in unmittelbarer Nähe zu stehen kommen.

Somit wird das ceff ARTISANAT über einen privilegierten Standort in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Biel verfügen, was eine unabdingbare Voraussetzung für eine gute interjurassische Zusammenarbeit, aber auch für die Kollaboration mit den anderen Westschweizer Kantonen ist. Eine solche ist schon nur aus Gründen der Wirtschaftlichkeit erforderlich, weil es im Bereich des Handwerks verschiedene Berufe mit nur kleinen Belegschaften gibt.

Abb. 1: Neuer Standort des ceff ARTISANAT an der Salzhausstrasse 18 in Biel (rot umfasst). Links unten angrenzend das Baufeld des BFH Campus Biel, oberhalb der Hauptbahnhof Biel

Durch den Umzug des ceff ARTISANAT nach Biel/Bienne können die Komplementarität und das interjurassische Gleichgewicht, wie sie im Laufe der Zeit zwischen einer bernischen (ceff) und einer jurassischen Schule (CEJEF) für die Berufsbildung im Bereich Handwerk aufgebaut wurden, neu definiert werden. Der neue Standort ermöglicht einerseits eine zukünftige Entwicklung der Schule im Zusammenhang mit den französischsprachigen Lehrstellen auf dem Platz Biel. Dank seiner ausgezeichneten Lage wird er andererseits auch für die höheren Berufsausbildungen der gesamten Westschweiz bedeutend.

3.2 Bedarf

Das ceff ARTISANAT wird in seiner derzeitigen Struktur (Studiengänge, Abteilungen, Verwaltung) umgesiedelt, wobei der potentiellen Entwicklung der Schule Rechnung getragen werden soll. So ist etwa gemäss der Schulraumstrategie 2030 als Folge des demografischen Drucks zwischen 2022 bis 2029 mit einem Wachstum von 10 % in der beruflichen Grundbildung zu rechnen. Das ceff identifiziert zwei Hauptentwicklungsrichtungen, mit welchen ein mögliches Wachstum der Schülerzahl einhergeht, einerseits die Entwicklung der Lehrlingsausbildung im Bereich «Handwerk» auf dem Platz Biel, andererseits die Entwicklung der höheren Berufsbildung und Weiterbildung im Westschweizer Raum. Am neuen Standort soll eine innovative Infrastruktur angeboten werden, die die Integration neuer pädagogischer und didaktischer Ansätze im Zusammenhang mit der Entwicklung der digitalen Medien ermöglicht.

Aktuell verfügt das ceff ARTISANAT in Moutier ohne Sporthalle über rund 7 000 m^2 Geschossfläche. Davon können rund 4 100 m^2 als Schul- sowie Nebenräume verwendet werden.

An der Salzhausstrasse 18 in Biel kann der heutige Gesamtbedarf sowie das potentielle Wachstum der Schule auf dem Platz Biel auf derselben Geschossfläche untergebracht werden wie in Moutier. Aufgrund der höheren Flächeneffizienz, welche sich durch den Neubau ergibt, werden dem ceff auf den rund 7 000 m^2 Geschossfläche Schul- und Nebenräume von rund 4 200 m^2 zur Verfügung stehen.

Flächenbezeichnung	Situation, Moutier	Situation, Biel	Delta
Geschossfläche exkl. Sport	7 035 m^2	7 029 m^2	– 6 m^2
Hauptnutzfläche exkl. Sport	4 087 m^2	4 215 m^2	+ 128 m^2

Abb. 2: Vergleich der Fläche an der Salzhausstrasse 18 in Biel mit der Ist-Situation in Moutier

Die Abweichung von 128 m^2 HNF zur Ist-Situation in Moutier stellt eine Differenz von rund 3.4 % dar. Unter Berücksichtigung der genannten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Biel, insbesondere der erwarteten steigenden Lernendenzahlen, wird die ausgewiesene Fläche als gerechtfertigt beurteilt. Die langfristige Entwicklung der Schule sowie deren Flexibilität für neue Lernkonzepte wird damit sichergestellt.

Zusätzlich zur genannten Hauptnutzfläche ist im östlichen Anbau (Annex), eine Fläche von 312 m^2 im Rohbau anzumieten. Die Fläche ist nicht unmittelbar für die Unterbringung des ceff notwendig, dient aufgrund der zentralen Lage und der in unmittelbaren Nachbarschaft verorteten Bildungsinstitute als strategische Reserve im Raum Biel.

3.3 Mietobjekt

Ein Neubau eines Schulgebäudes war keine Option, da der Kanton derzeit in der Region Biel über kein geeignetes Grundstück verfügt und die Fläche zudem per Beginn des Schuljahres 2026/27 vollständig bereitgestellt werden muss. Bestehende kantonale Liegenschaften wurden geprüft, es können jedoch keine geeigneten Flächen freigespielt werden.

Es gab zwei Optionen für die Anmietung in Biel: die Liegenschaft an der Salzhausstrasse 18 und ein klassisches Bürogebäude an der Aarbergstrasse 107. Das Bürogebäude an der Aarbergstrasse hatte zwar eine gute Verkehrsanbindung, war jedoch zu klein, weshalb eine ergänzende zweite Anmietung erforderlich gewesen wäre. Zudem schnitt der Standort Salzhausstrasse 18 in Kriterien wie Lage- und Betriebsqualität deutlich besser ab, als die Alternative. Die Salzhausstrasse bietet außerdem Synergiepotenzial mit benachbarten Schulen und dem zukünftigen Campus Biel in Bezug auf Infrastrukturnutzung, pädagogische Betreuung und Weiterbildung.

Beim gewählten Mietobjekt handelt es sich um das ehemalige Montagewerk von General Motors an der Salzhausstrasse 18 in Biel. Es liegt an zentraler Lage ca. 5 Gehminuten vom Hauptbahnhof Biel entfernt und somit für Lernende und Lehrpersonen optimal erreichbar. Damit ist der Standort aus allen Richtungen sehr gut erschlossen, womit dem grossen Einzugsgebiet des ceff Rechnung getragen wird. Schülerinnen und Schüler aus den Kantonen Bern und Jura sowie den restlichen Westschweizer Kanton wird mit dem neuen Standort eine gute Erreichbarkeit ermöglicht. Aufgrund der optimalen Erschliessung durch den ÖV werden keine Parkplätze für Lernende und Vollzeitlehrkräfte zur Verfügung gestellt.

Das Gebäude wurde im Jahr 1955 nach den Bedürfnissen von General Motors erbaut. Seit 2011 befindet sich bereits die Technische Fachschule des Berufsbildungszentrums (BBZ) Biel sowie die Schule für Gestaltung Biel in der Liegenschaft. Die Nähe zu den bereits verorteten Schulen sowie zum künftigen Campus Biel/Bienne der BFH fördert die Clusterbildung am Standort Biel.

Um im Rahmen der baurechtlichen Bestimmungen der Stadt Biel eine genügend grosse Fläche für das ceff ARTISANAT anbieten zu können, beabsichtigt die Eigentümerschaft, das Gebäude um ein Stockwerk zu erhöhen sowie im Osten um einen Annex zu erweitern. Für den Kanton bietet dies den Vorteil, dass der geplante Grundriss sowie die vorhandene Infrastruktur auf die schulspezifischen Ansprüche des ceff ARTISANAT ausgelegt werden. Das Projekt bietet demzufolge die Möglichkeit, den Gesamtbedarf des ceff ARTISANAT einem zentralen Standort in Biel zu verorten.

Der Grundriss wird eine moderne Infrastruktur umfassen, bestehend aus einem Atelierbereich, der eine Holz- und Metallwerksatt sowie eine Schulküche umfasst. Die Standardklassenzimmer, die Spezialräumen für das technische Zeichnen sowie die Aula sind für eine zukünftige flexible Nutzung ausgelegt. Der Bürobereich und das Sekretariat sind zentral verortet und bietet die Möglichkeit für vertrauliche Gespräche.

Abb. 2: Aussenansicht des Standorts an der Salzhausstrasse 18 in Biel

3.4 Mietzins und Marktüblichkeit

Ab dem 1. Juli 2026 fallen für die 7 029 m^2 Schulfläche jährliche Nettomietkosten von CHF 258/m^2 an, für die 310 m^2 Reserveflächen (Rohbau) CHF 120/m^2, ausmachend jährlich insgesamt CHF 1 850 682. Hinzu kommen Nebenkosten von CHF 35/m^2 (Akonto). Der Mietvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das finanzkompetente Organ unterzeichnet.

Nach der hedonischen Bewertung von Fahrländer Partner liegt die Marktmiete netto eines Mietobjekts an diesem Standort und in diesem Ausbaustandard bei CHF 233 /m^2 pro Jahr. Die Mietfläche wird nach den Bedürfnissen des Kanton Berns resp. des ceff ARTISANAT neu auf das bestehende Gebäude erstellt. Unter diesen Voraussetzungen ist eine gewisse Überschreitung der Marktmiete gerechtfertigt.

Die Grösse der (benötigten) Fläche ist anderswo in Bahnhofsnähe Biel nicht zu finden.

3.5 Mietdauer

Die Flächen werden bezugsbereit am 1. Juli 2026 übernommen. Die erste feste Mietdauer von 10 Jahren dauert vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2036. Danach stehen dem Mieter zu gleichen Konditionen vier Optionsrechte zu jeweils fünf Jahren zu. Werden die Optionen nicht eingelöst, läuft der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten unbefristet weiter.

3.6 Nutzerausbau

Die Mietfläche wird teilweise ausgebaut angemietet und übernommen. Hierfür wird der Mietzins geschuldet. Der Kanton kommt zusätzlich für denjenigen Teil des Ausbaus auf, der den Bedarf die Anforderungen einer klassischen Schule übersteigt. Dies betrifft die spezifischen Bedürfnisse des ceff ARTISANAT als Berufsschule für Handwerkerberufe wie beispielswiese Schreiner, Spengler, Förster oder Elektriker. Diese Kosten werden dem Vermieter zusätzlich zum

Mietzins geschuldet. Die Kosten für den nutzerspezifischen Mieterausbau werden auf CHF 4.2 Mio. geschätzt. Für diese schulspezifische Infrastruktur ist eine Rückbaupflicht vorgesehen, wobei diese auf CHF 50/m^2 geschätzt wird. Alternativ kann der Vermieter die Infrastruktur kostenlos übernehmen.

Da davon ausgegangen wird, dass die Mietfläche für mindestens 20 Jahre genutzt werden soll, werden die nutzerspezifischen Mieterausbauten gemäss aktueller Planung über 20 Jahre abgeschrieben.

3.7 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD)

Für die BKD fallen einmaligen Kosten für den Umzug von Moutier nach Biel, für die Erstausstattung der neuen Räumlichkeiten mit Mobiliar sowie die damit verbundenen Installationsleistungen in der Höhe von CHF 1 784 400 an. Davon entfallen CHF 1.085 Mio. auf die Investitionsrechnung.

3.8 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Es steht kein alternativer kantonaler Standort bzw. keine andere Anmietlösung zur Verfügung. Auf dem Mietmarkt in Biel gibt es kein anderes geeignetes und wirtschaftlich interessantes Mietobjekt. Zudem reicht inzwischen die Zeit nicht mehr aus, um einen anderen Standort rechtzeitig bereitzustellen.

Sollte der Grosse Rat dem Geschäft nicht zustimmen, müsste das ceff ARTISANAT vorerst in Moutier verbleiben, was aus politischen Gründen möglichst zu vermeiden ist.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Wiederkehrende Ausgaben für die Nebenkosten (zu Lasten BVD)

Nebenkosten akonto	CHF	256 865
Zu bewilligende wiederkehrende Ausgaben	**CHF**	**256 865**

Es handelt sich um neue, wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Bei den Mietkosten handelt es sich nicht um wiederkehrende Ausgaben. Gemäss den Vorgaben von HRM2 handelt es sich vorliegend um ein Finanzierungsleasing, weshalb die Mietkosten mit 5 % kapitalisiert als einmalige Ausgaben zu bewilligen sind. Bei der Kapitalisierung wird von einer Mindestnutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen.

Die Kriterien zur Klassifizierung einer Investition als Finanzierungsleasing richten sich nach dem wirtschaftlichen Inhalt einer Investition, d.h. insbesondere nach dem Träger des wirtschaftlichen Risikos einer Investition. Im vorliegenden Geschäft baut ein Investor Schulraumflächen für die Nutzung durch den Kanton. Durch den vor Baubeginn abgeschlossenen Mietvertrag sichert der Investor die grössten wirtschaftlichen Risiken ab. Das Handbuch Rechnungslegung (HBR) legt die Kriterien fest, die zu einem Finanzierungsleasing führen.

Mit dem vorliegenden Kreditbeschluss werden zusätzlich zu den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 35 FHG und Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen

Anpassungen der Nebenkosten durch den Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung des Mietvertrages die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

Die Ausgabenbewilligung ist befristet vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2036.

4.2 Einmalige Ausgaben für kapitalisierte Miete, Nutzerausbau und Ausstattung

Preisstand April 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		**CHF**	**29 258 738**
bestehend aus:			
– Kapitalisierte Miete		CHF	23 063 588
– Nutzerausbau (inkl. Reserven 13 %)		CHF	4 200 000
– Rückstellung Rückbau		CHF	210 750
Gesamtkosten kapitalisierte Miete und Nutzerausbauten (zu Lasten BVD)		CHF	27 474 338
Ausstattung und Möblierung (zu Lasten BKD)		CHF	1 784 400
Massgebende einmalige Ausgaben		CHF	29 258 738
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten RRB 757/2023 vom 28. Juni 2023 (2022.BVD.7846)	–	CHF	950 000
Zu bewilligende einmalige Ausgaben		**CHF**	**28 308 738**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

In der Kreditsumme für den Nutzerausbau sind Reserven in der Höhe von rund 13 % enthalten.

Die Nutzerausbauten sind rückbaupflichtig. In den Gesamtkosten sind daher Rückstellungen in der Höhe von CHF 210 750 enthalten.

4.3 Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben

wiederkehrende Ausgaben	CHF	256 865
einmalige Ausgaben	CHF	29 258 738

Gemäss Art. 26 Abs. 3 FHaV sind die wiederkehrenden Ausgaben massgebend für die Bestimmung des ausgabenkompetenten Organs, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründen. Vorliegend sind die einmaligen Ausgaben massgebend, die dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen, während die wiederkehrenden Ausgaben in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rats sind.

4.4 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.5 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Da das ceff ARTISANAT in seiner derzeitigen Struktur (Studiengänge, Abteilungen, Verwaltung) umzieht, führt die Anmiete zu keinen direkten Folgekosten und hat keine personellen Auswirkungen. Die Betriebskosten werden wie bis anhin durch die BKD getragen.

4.6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.7 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die gesamten Investitionskosten betragen rund CHF 28.3 Mio. In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) der Jahre 2024–2033 sind für das Vorhaben CHF 11.085 Mio. eingestellt, davon CHF 1.085 Mio. für den Umzug und die Erstausstattung durch die BKD. Die Höhe der Investitionen und insbesondere die baurechtlichen Vorgaben der Stadt Biel waren bei der Erarbeitung der GKIP 2024-2033 noch nicht hinreichend bekannt. Die Anmiete zum geplanten Zeitpunkt ist aufgrund politischer Vorgaben (Kantonswechsel) unerlässlich und erfordert eine rechtzeitige Sicherung der Finanzierung auch der damit verbundenen Investitionen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Anmiete beschliesst der Regierungsrat, die Mehrkosten in die GKIP aufzunehmen.

Die wiederkehrenden Ausgaben für die Nebenkosten sind im Budget und in der Finanzplanung der BVD eingestellt. Die zusätzlichen Ausgaben zu Lasten der Erfolgsrechnung der BKD werden wenn möglich intern kompensiert.

Die kantonseigene Liegenschaft an der Pré Jean-Meunier 1 in Moutier, welche heute durch das ceff ARTISANAT genutzt wird, soll im Rahmen des Konkordats an den Kanton Jura übergehen.

5. Termine

Mietbeginn	1. Juli 2026
Bezug	August 2026

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Mietvertrag

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 19. Februar 2024

BVD 36 2023.BVD.1904 Avenir Berne romande, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Lindenhof 25-25a, bauliche Anpassungen und Erstellung Sicherheitszaun zur Verortung der Administrativhaft. Verpflichtungskredit für die Ausführung

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
BaK (Hess, FDP)	1.	Die 5.9 FTE, die in die Direktionsreserve der SID verschoben werden, bleiben dort für Aufgaben des AJV zweckgebunden.		

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.1904
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Lindenhof 25-25a, bauliche Anpassungen und Erstellung Sicherheitszaun zur Verortung der Administrativhaft, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 7 170 000 (Gesamtkosten von CHF 7 650 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 480 000) sollen die baulichen Anpassungen zur Verortung der Administrativhaft in Witzwil als Ersatz für die Administrativhaftplätze in Moutier finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind auch Ausgaben für die Ausstattung und Möblierung von CHF 400 000. Diese gehen zu Lasten der Sicherheitsdirektion.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1)	700 000	80
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude)	6 535 000	25

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
7 235 000	6 785 000	450 000	13

Erläuterung zu den einzelnen Teilsummen

070|101|02

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Folge-jahre
Nettoinvestitionen aktuell	5.47			0.825	2.55	1.5			
In gesamtkantonaler Investitionsplanung 2023 eingestellt	12.375		0.15	0.75	2.475	0.375			8.1

In der aktuellen GKIP 2023 ist das Geschäft in der Sammelposition < CHF 5 Mio. (1. Etappe) sowie als Einzelposition (2. Etappe) enthalten. Vgl. die Erläuterungen im Vortrag unter Ziffer 4.5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Justiz und Polizei, Gebäude (Rohbau 1)	8 750
Justiz und Polizei, Gebäude (Übriges Gebäude)	261 400

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1321/2023
Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.1904
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Lindenhof 25-25a, bauliche Anpassungen und Erstellung Sicherheitszaun zur Verortung der Administrativhaft, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 7 170 000 (Gesamtkosten von CHF 7 650 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 480 000) sollen die baulichen Anpassungen zur Verortung der Administrativhaft in Witzwil als Ersatz für die Administrativhaftplätze in Moutier finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind auch Ausgaben für die Ausstattung und Möblierung von CHF 400 000. Diese gehen zu Lasten der Sicherheitsdirektion.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2-4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2023, Baupreisindex Espace Mittelland,141.6 Punkte (Basis 1. Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten , inkl. Reserven 13 %		CHF	7 650 000
bestehend aus			
– Bauliche Anpassungen für die Administrativhaft (BVD)		CHF	7 250 000
– Nutzerausstattung (SID)			400 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**7 650 000**
./. am 9. Oktober 2023 bewilligte Projektierungskosten (2023.BVD.5820)	–	CHF	480 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**7 170 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Das Bauvorhaben wird beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Das Geschäft wird vom Bund mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanziert, was etwa 25 % der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Die Beiträge Dritter sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht worden.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt sind. Im Budget und Finanzplan der Sicherheitsdirektion erfolgt die Aufnahme im Rahmen des Planungsprozesses 2024 zum Budget 2025, AFP 2026-2028.

4.1 Bauliche Anpassungen

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
314400000	Baul./betr. Unterh. Hochb./Geb. (VV)	2025	CHF	15 000
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2024	CHF	780 000
		2025	CHF	2 605 000
		2026	CHF	1 800 000
504100000	Umbau Liegenschaften (VV)	2024	CHF	95 000
		2025	CHF	455 000
504200000	Erneuerungsunterhalt (VV)	2024	CHF	225 000
		2025	CHF	825 000
		2026	CHF	450 000
Total			**CHF**	**7 250 000**

4.2 Ausstattung / Mobiliar (SID)

Produktgruppe: Justizvollzug

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000	Ausstattung / Möblierung	2025	CHF	400 000
Total			**CHF**	**400 000**

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.1904
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Avenir Berne romande, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Lindenhof 25-25a, bauliche Anpassungen und Erstellung Sicherheitszaun zur Verortung der Administrativhaft, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Standort ... 4
3.3 Vorgehen ... 4
3.4 Haftplatzbedarf ... 6
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 6

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
4.1 Kostenübersicht ... 7
4.2 Finanzierung ... 7
4.3 Personelle Auswirkungen, Einsparungen und Folgekosten ... 8
4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 9
4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Bezug zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 9

5. Termine ... 9

6. Antrag ... 10

1. Zusammenfassung

Das Amt für Justizvollzug (AJV) betreibt aktuell die ausländerrechtliche Administrativhaft in den Regionalgefängnissen Bern und Moutier. Im Regionalgefängnis (RG) Moutier bestehen 28 Plätze für erwachsene und jugendliche Frauen und Männer mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als 96 Stunden. Aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura muss ein Ersatz für die Administrativhaftplätze per 1. Januar 2026 auf Berner Boden realisiert werden. Gleichzeitig werden Frauen und Familien inskünftig nach Zürich eingewiesen.

Im Rahmen der Ersatzstandortsuche hat sich gezeigt, dass der zwingend erforderliche Ersatz der in Moutier wegfallenden Haftplätze in der bestehenden Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil realisiert werden kann. Hierfür sollen zwei bestehende Wohngruppen des offenen Vollzugs (insgesamt 36 Haftplätze) für die Administrativhaft umgenutzt werden. Aufgrund betrieblicher, gesetzlicher und sicherheitstechnischer Anforderungen sind bauliche und technische Massnahmen zur gesetzeskonformen Nutzung der bestehenden Infrastrukturen erforderlich. Zudem muss die Administrativhaft gemäss aktueller Rechtsprechung organisatorisch und baulich von der offenen Anstalt JVA Witzwil abgetrennt werden. Für die Nutzung eines bestehenden Annexbaus für Arbeits- und Besucherräume muss dieser ertüchtigt werden. Der Perimeter für die Administrativhaft muss zudem sicherheitstechnisch mit einer Umzäunung und separatem Zugang abgesichert werden, da bei den eingewiesenen Personen Fluchtgefahr besteht.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 7 170 000 (Gesamtkosten von CHF 7 650 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 480 000) sollen die baulichen Anpassungen zur Neuverortung der Administrativhaft in Witzwil finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind zudem Ausgaben für die Ausstattung und Möblierung von CHF 400 000 zu Lasten der Sicherheitsdirektion.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2-4
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie kurzfristigen Festhaltungen) handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Zwangsmassnahme, die der Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs einer ausländischen Person ohne gültigen Aufenthaltstitel dient. Sie bezweckt somit nicht die Sanktionierung oder Untersuchung einer Straftat. Im Unterschied zu den vom Kanton Bern betriebenen Kollektivunterkünfte für Asylsuchende wird die Institution für den Vollzug der Administrativhaft geschlossen geführt. Der Vollzug von Wegweisungsentscheiden liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone.

Die Administrativhaft ist das letzte Mittel, um den Vollzug einer Wegweisung sicherzustellen. Sie wird vom kantonalen Migrationsdienst verfügt und durch eine richterliche Behörde innerhalb von 96 Stunden auf ihre Rechtmässigkeit und Angemessenheit überprüft. Das AJV ist verantwortlich für den Vollzug der gesicherten und rechtmässigen Unterbringung der Berner Fälle. Die Administrativhaft muss von anderen Vollzugsformen (Straftaten) strikt getrennt geführt werden. Im Kanton Bern wird die ausländerrechtliche Administrativhaft aktuell in den Regionalgefängnissen (RG) Bern und Moutier betrieben. Im RG Moutier bestehen 28 Plätze für die Fälle mit einer Aufenthaltsdauer über 96 Stunden. Kürzere Aufenthalte werden im RG Bern vollzogen.

Im Jahr 2017 hat das AJV eine Justizvollzugsstrategie entwickelt, bei deren Erarbeitung ein erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsbedarf der Haftinfrastrukturen festgestellt wurde. Der Regierungsrat hat die Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032 am 31. Januar 2018 zur Kenntnis genommen. In der Folge wurde ein Masterplan zur etappierten Umsetzung dieser Justizvollzugsstrategie erarbeitet, vom Regierungsrat am 15. Mai 2019 genehmigt (2019.POMGS.132) und vom Grossen Rat in der Herbstsession 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieser Masterplan dient als Grundlage für eine langfristige, zukunftsorientierte, nachhaltige und strukturierte Immobilienentwicklung, die auf den ausgewiesenen Bedarf an Haftplätzen sowie auf die aktuell erforderlichen baulichen Anforderungen abgestimmt ist. Die Bedarfsplanung der kantonalen Haftplätze steht in Abhängigkeit und unter fortlaufender Koordination mit den beiden Deutschschweizer Vollzugskonkordaten Nordwest- und Innerschweiz sowie Ostschweiz.

Aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura per 1. Januar 2026 müssen die in Moutier wegfallenden Administrativhaftplätze dringend auf bernischem Boden untergebracht werden. Das Angebot von Haftplätzen in der Administrativhaft stellt eine gesamtkantonale Aufgabe dar und ist deshalb örtlich nicht gebunden.

Im Rahmen der Ersatzsuche hat sich gezeigt, dass die in Moutier wegfallenden Haftplätze in der bestehenden JVA Witzwil untergebracht werden können. Die Nähe zu den bestehenden Vollzugseinrichtungen birgt den Vorteil, betriebliche und bauliche Synergien nutzen und damit Kosten senken zu können. Durch die Umnutzung zwei bestehender Wohngruppen kann der langfristige Bedarf in der Administrativhaft gedeckt werden. Der damit verbundene Abbau von Plätzen des Justizvollzugs steht in Einklang mit dem Masterplan zur Justizvollzugsstrategie. In dieser wurde festgelegt, dass der Kanton Bern das Platzangebot im Justizvollzug mittelfristig an den schweizerischen Durchschnitt anpassen wird. Durch die nun geplante Reduktion von 36 Plätzen im offenen Vollzug wird die JVA Witzwil künftig noch über 148 Plätze verfügen. Diese decken den Bedarf aus dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz sowie jenen der Berner Vollzugsfälle ab.

Die übergeordnete konkordatliche Bedarfsplanung der kantonalen Haftplätze wird somit berücksichtigt und im Sinne einer effizienten Nutzung vorhandener Infrastruktur umgesetzt. Für die Administrativhaft

stehen nach dem Kantonswechsel von Moutier und Umzug nach Witzwil bis auf Weiteres neu 36 statt wie bisher 28 Plätze zur Verfügung.

Auf dem Areal der Justizvollzugsanstalt Witzwil soll künftig auch ein Neubau für ein Regionalgefängnis als Ersatz für das baufällige Regionalgefängnis Biel/Bienne angesiedelt werden. Die beiden Projekte stehen materiell und zeitlich in keinem Zusammenhang.

3.2 Standort

Das Areal der JVA Witzwil liegt im Nordostbereich des Ortsteils Witzwil auf Gemeindegebiet der Gemeinden Ins und Gampelen. Abgesehen von den Einrichtungen zum Strafvollzug werden die Grundstücke und mehrere Bauten landwirtschaftlich genutzt.

Der Projektperimeter liegt in der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Ins. Das Grundstück Nr. 33 im Eigentum des Kantons Bern liegt vollständig in der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) und ist somit für das vorliegende Vorhaben baurechtlich ohne Anpassung der Zonenplanung nutzbar. Es gehen dabei keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren.

Bauliche- und betriebliche Synergien mit der Bestandsanlage der JVA Witzwil sind nutzbar, namentlich in den Bereichen Sicherheit, Verwaltung, Personal, Hauswirtschaft, somatische und psychiatrische Grundversorgung, Ernährung sowie Arbeit und Beschäftigung der Eingewiesenen.

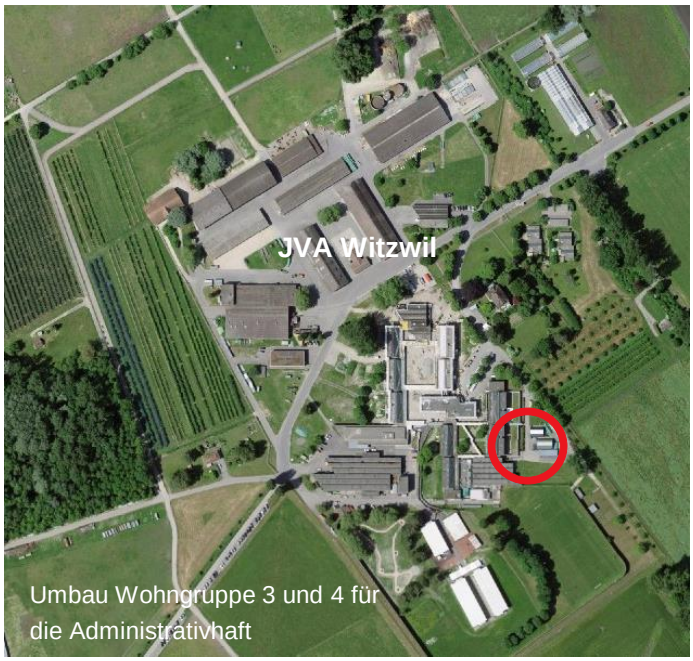

Abbildung 1: Übersichtsplan JVA Witzwil (Quelle: https://map.geo.admin.ch)

3.3 Vorgehen

Basierend auf der Bedarfsplanung des AJV wurden Machbarkeitsstudien und Kostengrobschätzungen zur Realisierung der geforderten Administrativhaftplätze in Witzwil durchgeführt. Es hat sich bestätigt, dass der Ersatz der 28 Haftplätze des RG Moutier in den bestehenden Strukturen der offenen Anstalt JVA Witzwil untergebracht werden können. Hierbei werden zwei bestehende Wohngruppen des offenen Vollzugs (36 Haftplätze) für die Administrativhaft umgenutzt.

Aufgrund betrieblicher, gesetzlicher (Trennung der Haftarten) und sicherheitstechnischer Anforderungen sind bauliche und technische Massnahmen zur gesetzeskonformen Nutzung der bestehenden Infrastrukturen erforderlich. Zudem muss die Administrativhaft organisatorisch und baulich von der offenen Anstalt JVA Witzwil abgetrennt werden. Sicherheitstechnisch sind eine Umzäunung, separate Fahrzeug- und Personenschleuse sowie weitere Sicherungsmassnahmen erforderlich.

Der Perimeter des Administrativhaft-Zentrums liegt im Südwesten der Bestandsanlage. Die Wohngruppen 3 und 4 befinden sich im Gebäude Lindenhof 25 und bieten bereits zum grössten Teil die erforderlichen Infrastrukturen, die zur Beherbergung und Versorgung der eingewiesenen Personen erforderlich sind. Die Wohngruppen 3 und 4 werden im Rahmen der Grossinstandsetzung JVA Witzwil bis Ende 2023 erneuert (vgl. 2018.RRGR.323). Die hierbei realisierten Erneuerungsmassnahmen für den offenen Vollzug entsprechen auch den Anforderungen für die Administrativhaft.

Im Osten der Wohngruppen befindet sich ein Annexbau (Gebäude Lindenhof 25a), welcher im Jahre 1998 als einstöckiger, provisorischer Holzbau erstellt wurde. Der Annexbau ist in schlechtem Zustand und besonders die Gebäudehülle und das Dach müssen instandgesetzt werden, um die Weiternutzung sicherzustellen. In diesem Annexbau werden Arbeitsräume für die Eingewiesenen sowie die Besucherräume untergebracht. Der Annexbau Lindenhof 25a ist nicht Bestandteil des Grossinstandsetzungsprojekts Lindenhof und muss deshalb für die neue Nutzung saniert werden.

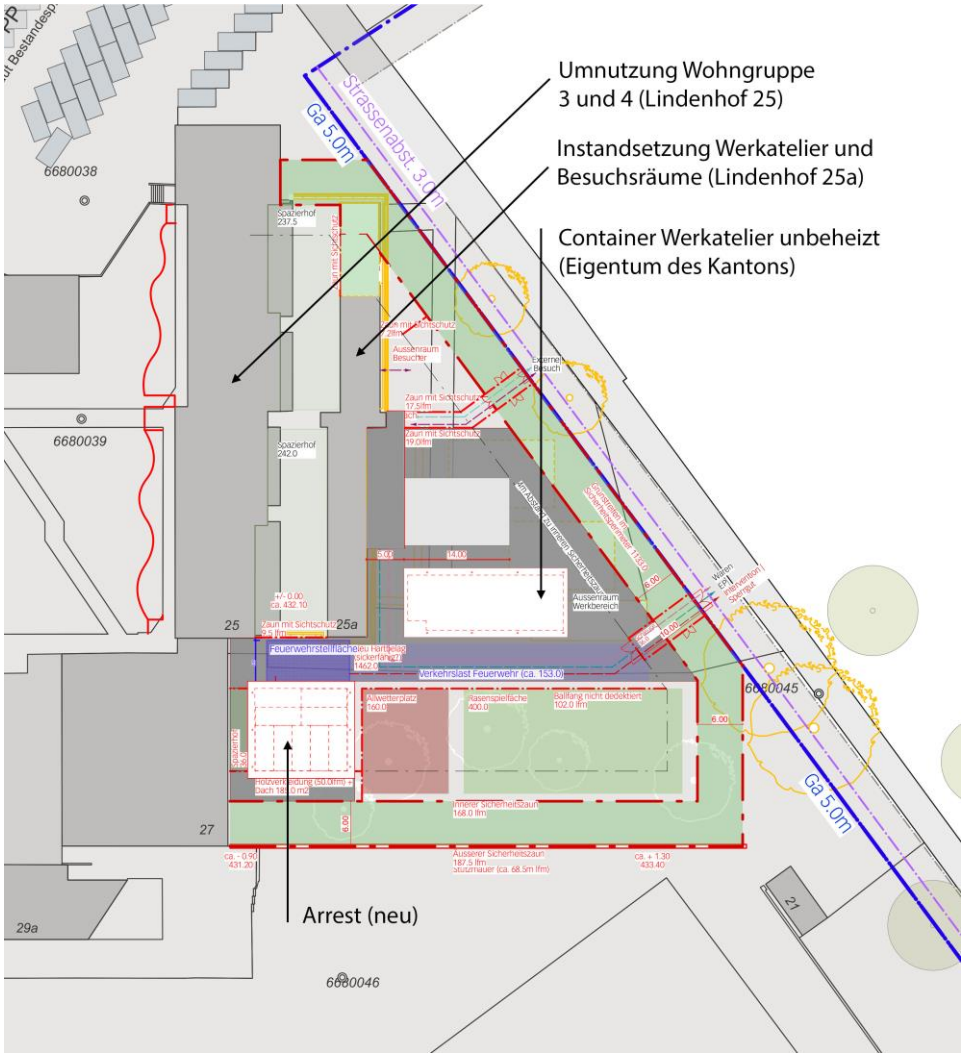

Abbildung 2: Dachaufsicht Administrativhaft

3.4 Haftplatzbedarf

Im Jahr 2019 wurde im Masterplan zur Justizvollzugsstrategie ein Bedarf für die Administrativhaft von 80 Plätzen definiert. Diese Zahl stützte sich im Wesentlichen auf die Schätzungen des Bundes, die infolge der Neustrukturierung des Asylbereichs erstellt wurden. Diese Schätzungen haben sich in den letzten Jahren als zu hoch herausgestellt. Die speziell für das vorliegende Geschäft erstellte Bedarfs- und Kapazitätsermittlung für die Administrativhaft im Kanton Bern beruht auf den effektiven Belegungszahlen der letzten fünf Jahre. Die Anzahl Hafttage sind trotz steigender Asylgesuchszahlen insgesamt stabil geblieben. Der Haftplatzbedarf für die Administrativhaft ist indes volatil, es kann zu kurzfristigen Spitzen in der Belegung kommen (so z.B. 2018 und 2019). Auf diese Nachfrageschwankungen muss die Administrativhaft reagieren können.

Mit den angestrebten 36 Haftplätzen innerhalb der Bestandsanlage der JVA Witzwil wird der erfahrungsgemässe Bedarf für eingewiesene Personen mit einem Aufenthalt über 96 Stunden gedeckt. In den Jahren 2018 – 2022 lag der Bedarf durchschnittlich bei 34 Haftplätzen. Die Fälle mit weniger als 96 Stunden Anwesenheit übernimmt das RG Bern mit maximal 8 verfügbaren Plätzen. Die Eingewiesenen Personen sind ausschliesslich erwachsene Männer. In seltenen Fällen und in Rücksprache bzw. mit Einwilligung mit der Einweisungsbehörde und weiteren Stellen kann es vorkommen, dass 15- bis 18-jährige männliche Jugendliche untergebracht werden. Die Aufnahme von Frauen und Familien ist ausgeschlossen, diese werden künftig nach Zürich eingewiesen. Die maximale Haftdauer der Administrativhaft beträgt 18 Monate, für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren maximal ein Jahr.

In Zeiten übermässiger Nachfrage oder zur Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen sollen andere Haftinstitutionen (Abteilung im RG Bern, das Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft am Flughafen Zürich) als Ausweichinstitutionen fungieren.

Dem gegenüber steht die Reduktion von 36 Haftplätzen für den offenen Strafvollzug. Die Konkordatskonferenz hat der Haftplatzreduktion bzw. der Änderung der Zweckbestimmung (Umnutzung von bisherigen Plätzen des offenen Vollzugs für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft) an der Herbstkonferenz 2023 formell zugestimmt. Die Zustimmung der Konkordatskonferenz zur Zweckänderung war erforderlich, weil es sich bei der JVA Witzwil um eine Konkordatsanstalt handelt.

Die 36 Haftplätze können nutzungsflexibel und mit einer grossen Modularität ausgestaltet werden. Sollte die Nachfrage an Administrativhaft-Plätzen auf absehbare und damit planbare Zeit sinken, können die freien Haftplätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen genutzt werden. Bei der Konzeption und bundesrechtskonformen Ausgestaltung muss die Haftartentrennung als zwingende Anforderung berücksichtigt werden. Da es sich bei den umgenutzten Wohngruppen 3 und 4 um zwei voneinander abtrennbare Einheiten (20 und 16 Plätze) handelt, kann eine flexible Nutzung auch unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Administrativhaft garantiert werden.

Heute bietet das RG Moutier nebst 28 Plätzen für die Administrativhaft auch zwei Plätze für Straftäter, die der Strafprozessordnung unterstehen. Die Haftplätze für Straftäter werden am Standort Witzwil nicht angeboten. Sollte ein Bedürfnis im Raum Berner Jura bestehen, können diese im RG Biel untergebracht werden.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Im Falle eines Verzichts kann der politisch geforderte Ersatz der Haftplätze für die Administrativhaft im Rahmen vom Kantonswechsel von Moutier nicht realisiert werden und das AJV kann seinen Auftrag zum Vollzug der gesicherten und rechtmässigen Unterbringung der Berner Fälle nicht leisten. Die Migrationsbehörden im Kanton Bern könnten den Wegweisungsvollzug nicht mehr im vollen Umfang gewährleisten.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2023, Baupreisindex Espace Mittelland,141.6 Punkte

Gesamtkosten , inkl. Reserven 13 %		CHF	7 650 000
bestehend aus			
– Bauliche Anpassungen für die Administrativhaft (BVD)		CHF	7 250 000
– Nutzerausstattung (SID)			400 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**7 650 000**
./. am 9. Oktober 2023 bewilligte Projektierungskosten (2023.BVD.5820)	–	CHF	480 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**7 170 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV). Das Projekt ist für Bundesbeiträge angemeldet worden.

Das Bauvorhaben wird beim Bundesamt für Justiz angemeldet. Das Geschäft wird vom Bund mit Beiträgen im üblichen Rahmen von 35 % der anrechenbaren Kosten mitfinanziert, was etwa 25 % der Gesamtinvestitionskosten entsprechen wird. Die Beiträge Dritter sind im vorliegenden Kreditantrag noch nicht in Abzug gebracht worden.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt sind. Bei der Sicherheitsdirektion sind für die aktuellen Realisierungsphase 2025/2026 keine Mittel eingestellt, da die bisherige Planung von einer Realisierung der Administrativhaft nach 2030 ausging. Im aktuellen Planungsprozess BU2025 und AFP2026-2028 werden die Mittel zur Aufnahme in die Finanzplanung und Investitionsplanung beantragt. Sie unterliegen im Anschluss dem ordentlichen Investitionspriorisierungsprozess.

Im Rahmen des Wegzugs aus dem RG Moutier können Mobiliar und Einrichtungen im Wert von rund CHF 70 000 in Witzwil weitergenutzt werden.

4.3 Personelle Auswirkungen, Einsparungen und Folgekosten

Durch die vorgesehene Realisierung am Standort Witzwil können bestehende Infrastrukturen um- und mitgenutzt werden. Zudem lassen sich im Personalbereich erhebliche Synergien nutzen und dadurch die Betriebskosten nachhaltig senken.

Position	Adminhaft RG Moutier	Adminhaft Witzwil
Aufwand		
Personalkosten	2 031 227	1 412 394
Sach- und übriger Aufwand	555 098	126 051
Abschreibungen Ausstattungskosten	13 064	180 153
Raumkosten	288 111	770 000
Overhead-Kosten	478 706	615 479
Total Aufwand	**3 366 206**	**3 104 077**
Ertrag		
Kalkulierter Kostgeldertrag	1 392 555	2 808 675
Sonstige Erträge	1 162	0
Total Ertrag	**1 393 727**	**2 808 675**
Betriebskosten	**1 972 489**	**906 165**
Anzahl eingewiesene Personen pro MA	1.82	3.27
Anzahl Mitarbeitende	15.4	11
Anzahl Haftplätze	28	36
Vollzugstage p.a.	6 262	12 483
Personalkosten/MA p.a.	128 399	128 399
Kostgeldertrag pro Hafttag in CHF	225	225

Tabelle 1: Vergleich der Betriebskosten der Administrativhaft am Standort Witzwil bzw. Moutier

Der Anstieg der prognostizierten Auslastung ist unter anderem auf eine Systemanpassung bei der Verlegungspraxis zurückzuführen. Im heutigen System verbleiben auf Grund der langen Transportdistanzen nach Moutier die eingewiesenen Personen 96 Stunden im RG Bern. Dieser Transfer soll, begünstigt durch die Halbierung der Transportdistanz und -zeit, angepasst werden und früher stattfinden. Dies führt nebst einer höheren Auslastung in Witzwil zu einer merklichen Reduktion der Auslastung (Juni 2023: 115 %) im RG Bern. Weiter wird in der aktuellen Migrationslage mit einem moderaten, allgemeinen Anstieg der Vollzugstage gerechnet.

Der Verpflichtungskredit für die Ausführung des Vorhabens hat Einfluss auf den Personalbestand, da das RG Moutier seitens Kanton nicht weiterbetrieben wird. Der Kanton Jura hat beschlossen, allen Mitarbeitenden im RG Moutier ein Stellenangebot für eine Weiterbeschäftigung anzubieten. Diejenigen, die auf dieses Angebot nicht eintreten wollen, erhalten ein Stellangebot im AJV für die Administrativhaft am Standort Witzwil. Der Betrieb der Administrativhaft inkl. erforderlichem Personal wird organisatorisch der bestehenden JVA Witzwil angegliedert, jedoch mit eigenständiger Leitung. Der Personalbestand in der Administrativhaft kann – unter gleichzeitiger Erhöhung der Platzkapazitäten um 35 % – durch die geplante Verlegung an den Standort Witzwil um total 4.4 Vollzeitstellen (FTE) gesenkt werden.Die für den Betrieb der zwei Wohngruppen notwendigen 11 FTE werden mit 4.5 FTE aus der heutigen JVA Witzwil sowie 6.5 FTE aus dem RG Moutier gestellt. Somit können total 8.9 FTE durch die Neuorganisation der Administrativhaft am Standort Witzwil eingespart werden.

Der Kanton Jura beabsichtigt, das RG Moutier nach der Übernahme weiter zu betreiben. Voraussichtlich werden diejenigen Mitarbeitenden, die dies wünschen weiterbeschäftigt. Nach Abschluss der personalrechtlichen Überführung der Mitarbeitenden werden die überzähligen Stellen im AJV abgebaut und in die Direktionsreserve der SID verschoben.

4.4 Angaben zu den werthaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

4.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Bezug zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

Die notwendigen Investitionen für die Neuverortung der Administrativhaft in Witzwil sind in der Gesamtkantonalen Investitionsplanung eingestellt. Basierend auf der Kostenschätzung einer externen Unternehmung werden die gesamten Investitionskosten für die baulichen Investitionen des Vorhabens auf brutto CHF 7.25 Mio. geschätzt (exkl. Nutzerausstattung, inkl. Reserven, vor Abzug Baubeiträge Bundesamt für Justiz). Die voraussichtlichen Nettokosten betragen CHF 5.47 Mio.

Ursprünglich sollten die notwendigen Plätze für die Administrativhaft in zwei Etappen geschaffen werden (20 Plätze durch Umnutzung einer Wohngruppe, später 30 Plätze durch einen Neubau). In der gesamtkantonalen Investitionsplanung GKIP sind für die erste Etappe CHF 4.275 Mio. netto vorgesehen (Sammelposition der Geschäfte > 5 Mio.), für die zweite Etappe CHF 8.1 Mio. netto. Eine Überarbeitung der Bedarfsplanung und Prüfung der Gesamtbetrachtung Witzwil hat nun gezeigt, dass nicht nur eine, sondern zwei der bestehenden Wohngruppen für die Administrativhaft genutzt werden können und die dadurch entstehenden 36 Plätze ausreichen. Dadurch kann auf eine zweite Etappe mit einem Neubau verzichtet werden. Dies führt zu deutlichen Kosteneinsparungen.

Die Investitionen sind in der GKIP zwar bereits enthalten, teilweise aber ausserhalb des aktuellen Finanzplanungshorizonts vorgesehen, da die Realisierung der zweiten Etappe ursprünglich erst ab 2030 vorgesehen war. Die die Mittelsituation wird im aktuellen Planungsprozess aktualisiert.

Durch die Aufgabe des bestehenden RG Moutier ergeben sich Einsparungen und ggf. Erlöse. Das jährliche Einsparpotenzial wird auf rund CHF 270 000 geschätzt, aufgeteilt in Abschreibungen von rund CHF 225 000 sowie entfallende Kosten für Unterhalt und Instandhaltung von rund CHF 45 000 (Betrachtungszeitraum 2017–2025).

Das Gebäude des RG Moutier an der Rue du Château in Moutier befindet sich aktuell noch im Eigentum des Kantons Bern und hat einen Gebäudeversicherungswert von rund CHF 7.2 Mio. (Stand 2023). Das Gebäude soll nach dem Kantonswechsel an den Kanton Jura übergehen.

5. Termine

Die Umbaumassnahmen werden möglichst ohne Verzug realisiert, so dass ein Auszug aus dem RG Moutier vor Ende 2025 erfolgen kann. Aufgrund des gedrängten Zeitplans und Abhängigkeiten in Bezug auf die Erteilung der erforderlichen Baubewilligung, Kreditbewilligung durch das finanzkompetente Organ sowie die Projektentwicklung (Projektierung), ist ein Abschluss aller Arbeiten voraussichtlich erst im Verlauf des Jahres 2026 möglich. Die Detailplanung der einzelnen Etappen ist Bestandteil der Projektierung und Ausführungsplanung.

Projektierung:	April 2024
Baustart:	Juni 2025
Abschluss notwendige Arbeiten für Umzug aus Moutier:	Ende 2025
Abschluss restliche Bauarbeiten:	2026

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Kostenschätzung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1239/2023
Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.823
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2025-2029; Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Der Kanton Bern leistet Beiträge an den Verein Berner Wanderwege (BWW) für übertragene kantonale Aufgaben im Bereich der "Kennzeichnung der Wanderwege" (Signalisation), "Nachführung der Datensätze" und "Vollzug der Wanderweggesetzgebung". Die Aufgaben werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Die Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2009 soll ab 2025 durch eine neue zeitgemässe Leistungsvereinbarung ersetzt werden. Rechte, Pflichten, und Haftung werden zeitgemäss geregelt. Die Leistungen wurden aufgrund der Revision des Strassengesetzes um eine neue Aufgabe zur Mitgestaltung von Lösungen im Bereich der Wanderwege, Velofreizeit- und Mountainbike-Routen ergänzt. Der Vorstand der Berner Wanderwege hat der revidierten Vereinbarung bereits zugestimmt.

Die Kantonsbeiträge für die neue Leistungsvereinbarung sollen als wiederkehrende Ausgaben zugunsten des Vereins Berner Wanderwege mit einem jährlichen Kostendach von CHF 1 155 000 für die Jahre 2025 bis 2029 bewilligt werden.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704), insbesondere Art. 4, 5, 6, 8 und 13
– Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), Art. 115
– Schweizer Norm über die Signalisation im Langsamverkehr, SN 640 829a
– Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 1 Bst. d, Art. 44 Abs. 1 und 3 sowie Art. 91 Abs. 1
– Strassenverordnung von 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 25–33
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12 Bst. c und d
– Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2-1; IVöB); Art. 9, 2. Satz
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Kostenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe und Befristung

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Die Ausgabenbewilligung ist entsprechend der Laufzeit der Leistungsvereinbarung befristet auf fünf Jahre, vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029.

4. Massgebende Kreditsumme

Preisbasis 1. Januar 2025; Vertragsteuerung nach Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Basisjahr 2025.

Für die Jahre 2025–2029	
Maximale jährliche Gesamtkosten	CHF 1 155 000
(Kostendach, inkl. Reserve von CHF 80 000 für Unvorhergesehenes)	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF 1 155 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF 1 155 000**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Infrastrukturen

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion vorgesehen ist und ab Anfang 2025 quartalsweise über das Konto 363500000 abgelöst wird.

6. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.823
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Wanderwege; Kantonsbeiträge 2025-2029; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Aktualisierte Leistungsvereinbarung ... 3
3.3 Vergabe ... 4
3.4 Kantonsbeiträge ... 5

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5
4.1 Kosten, neue Ausgaben ... 5
4.2 Finanzierung ... 5

5. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

7. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Das Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) ist für die Kennzeichnung der Wanderwege (Signalisation), die Nachführung der Datensätze und den Vollzug der Wanderweggesetzgebung im Kanton Bern zuständig. Im Auftrag des TBA stellt der Verein Berner Wanderwege (BWW) den Unterhalt und die Erneuerung der Kennzeichnung der Wanderwege, die Nachführung der digitalen Datensätze des Wanderroutennetzes und die fachliche Unterstützung des Amtes im Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege sicher. Die Leistungen werden dem BWW mit Kantonsbeiträgen vergütet.

Mit dem beantragten Kredit für wiederkehrende Ausgaben von jährlich CHF 1 155 000 sollen die Kantonsbeiträge an den Verein BWW für die Jahre 2025 bis 2029 finanziert werden. Letztmalig hat der Grosse Rat diese wiederkehrenden Ausgaben für die Jahre 2019 bis 2023 in der Frühlingssession 2019 bewilligt. Die Kantonsbeiträge für das Jahr 2024 hat der Regierungsrat als gebundene Ausgabe bewilligt, weil sie durch die bisherige, unbefristete Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2009 noch bis Ende 2024 zugesichert sind. Die Leistungsvereinbarung wurde per Ende 2024 gekündet.

Für die Jahre 2025–2029 wurde eine neue Leistungsvereinbarung verhandelt. In den Grundzügen bleibt der Leistungsumfang unverändert. Rechte, Pflichten, Leistungsinhalt, Haftung und Controlling werden in der neuen Leistungsvereinbarung aktueller geregelt und der Leistungskatalog um eine neue Aufgabe zur Mitgestaltung von Lösungen im Bereich der Wanderwege, Velofreizeit- und Mountainbike-Routen ergänzt. Die schlussverhandelte Vereinbarung wurde vom Vorstand des Vereins BWW gutgeheissen.

Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG, SR 704), insbesondere Art. 4, 5, 6, 8 und 13
- Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21), Art. 115
- Schweizer Norm über die Signalisation im Langsamverkehr, SN 640 829a
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 1 Bst. d, Art. 44 Abs. 1 und 3 sowie Art. 91 Abs. 1
- Strassenverordnung von 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 25 - 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12 Bst. c und d
- Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2-1; IVöB); Art. 9, 2. Satz
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 4 und 6 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) sind die Kantone dafür verantwortlich, dass die Wanderwege in Plänen festgehalten und entsprechend angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden. Art. 8 FWG sieht vor, dass Bund und Kantone dabei mit privaten Fachorganisationen zusammenarbeiten.

Im Kanton Bern werden mit Art. 44 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes die Planung, der Bau und der Unterhalt der Wanderwege an die Gemeinden übertragen.

Die übrigen bundesrechtlich vorgesehenen Aufgaben sind Sache des Kantons. Es sind dies namentlich:

– Die Oberaufsicht gemäss Art. 4 FWG,
– Die Kennzeichnung der Wanderwege gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. a FWG,
– Die Koordination der kommunalen Wanderwegplanungen (Sachplan Wanderroutennetz) gemäss Art. 5 FWG und
– Die Wahrnehmung der Funktion «Fachstelle für Wanderwege» im Sinne von Art. 13 FWG und Art. 31 der revidierten Strassenverordnung.

Gemäss Art. 32 der Strassenverordnung arbeiten der Kanton und die Gemeinden beim Vollzug untereinander und mit dem Verein BWW zusammen. Die Zusammenarbeit sowie die Leistungen und Pflichten des Vereins werden mit einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Verein BWW geregelt. Dem Verein BWW werden im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung nur Aufgaben übertragen, die dem Kanton obliegen. Deshalb beteiligen sich die Gemeinden finanziell nicht an den Beiträgen an den Verein BWW.

3.2 Aktualisierte Leistungsvereinbarung

Der Auftrag und die Abgeltung durch Kantonsbeiträge sind in einer zeitlich unbefristeten Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2009 geregelt. Die Leistungsvereinbarung entsprach nicht mehr in allen Punkten den aktuellen Begebenheiten. Sie wurde aktualisiert und neu auf eine fünfjährige Geltungsdauer ausgerichtet.

Der Leistungskatalog wird im Bereich des Velofreizeitverkehrs und des Mountainbikens auf Wanderwegen erweitert. Der Verein wird zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben damit beauftragt, Vorschläge für die Routenführung, die Wegausgestaltung und die Koexistenz zu erarbeiten, die Wegnutzenden zu informieren und sensibilisieren und für die entsprechende Signalisation zu sorgen.

Die Aufgabenerweiterung ergibt sich aus der jüngst erfolgten Revision des Strassengesetzes, die voraussichtlich im Februar 2024 in Kraft tritt. Gemäss neuem Art. 48b sind die Planung von Wanderrouten und Mountainbike-Routen aufeinander abzustimmen und die gemeinsame Nutzung der Wege durch Wandernde und Bikende anzustreben. Dies ist in sämtlichen Planungen von Kanton, Gemeinden und Regionen zu berücksichtigen. Auf kantonaler Ebene wird diese Koordination durch die Aufnahme der wichtigen Mountainbike-Routen in den Sachplan Velowegnetz wahrgenommen. Die Anpassung des Sachplans erfolgt voraussichtlich im Jahr 2025.

Neben den beschriebenen zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Velofreizeitverkehrs und des Mountainbikens werden dem Verein BWW für die neue Periode 2025–2029 weitgehend dieselben Aufgaben wie bisher übertragen. Es sind dies:

- Die jährliche Begehung des gesamten rund 9 800 km langen Wanderroutennetzes, das Erfassen feststellbarer Veränderungen (Routenbetreuung, Oberaufsicht) sowie die Meldung des Unterhaltsbedarfs;
- Der Unterhalt und die Erneuerung der Kennzeichnung der Wanderwege;
- Die Nachführung der digitalen Datensätze des Wanderroutennetzes;
- Die Fachliche Unterstützung und Beratung des Tiefbauamts beim Vollzug des FWG, insbesondere:
  - Die Fachliche Beurteilung von geplanten baulichen oder betrieblichen Vorhaben, die sich auf das Wanderroutennetz auswirken;
  - Die Teilnahme an Begehungen und Verhandlungen mit Gemeinden, Grundeigentümern und Baubewilligungsbehörden;
  - Das Erarbeiten von Lösungsvorschlägen zur Verbesserung des Wanderroutennetzes.

Die neue Leistungsvereinbarung 2025–2029 wird auf Ende 2029 befristet.

3.3 Vergabe

Der Leistungsauftrag wurde nicht öffentlich ausgeschrieben. Art. 8 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) regelt die Mitwirkung privater Fachorganisationen beim Vollzug dieses Gesetzes. Danach können einzelne Aufgaben privaten Fachorganisationen, die vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern, übertragen werden. Der Kreis der infrage kommenden Beauftragten ist somit bereits aufgrund des Bundesrechts sehr eingeschränkt. Im Kanton Bern verfügt der Verein Berner Wanderwege zudem über ein faktisches Monopol. Deshalb sieht die Strassenverordnung in Art. 32 explizit die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Verein BWW vor. Gemäss Art. 9 IVöB gehen die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts dem Beschaffungsrecht vor, weshalb die geplante Direktvergabe zulässig ist.

Rund 90 % der Berner Gemeinden sind Mitglied des Vereins Berner Wanderwege. Mit seiner grossen Zahl an Freiwilligen ist der Verein zudem lokal sehr gut vernetzt. Diese starke lokale Präsenz führt dazu, dass der Verein BWW die übertragenen Leistungen in den Bereichen Routenkontrolle, Signalisation und Fachberatung seit Jahren kostengünstig und effizient erbringen kann. Es gibt im Kanton Bern keine andere Organisation, die diese Aufgaben mit der gleichen Wirtschaftlichkeit leisten kann. Dank seiner Struktur, der professionell geführten Geschäftsstelle und dem hohen Anteil an Freiwilligenarbeit bei der Kennzeichnung der Wanderwege im Gelände kann der Verein die ihm übertragenen Aufgaben zu vergleichsweise tiefen Kosten erbringen. Dies wurde im Jahr 2022 in einem Vergleich mit anderen vergleichbaren Kantonen bestätigt. Insgesamt bringt die Zusammenarbeit mit dem Verein dem Kanton qualitativ hochstehende Leistungen in einem sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Die Daten zum Wanderwegnetz im Kanton Bern pflegen die BWW neuerdings in der vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) bereitgestellten Fachapplikation Langsamverkehr. Die Datensätze werden laufend aktualisiert und mit dem signalisierten Netz abgestimmt. Diese Aufgabe ist eng mit der Netzentwicklung und der Signalisationsarbeit verknüpft und würde bei einer separaten Vergabe mehr Aufwand und Kosten verursachen. Es könnten wertvolle Synergien nicht genutzt werden und durch eine parallele Datenpflege bestünde das Risiko der uneinheitlichen Datenerfassung, unter der die Qualität leiden würde.

3.4 Kantonsbeiträge

Die Leistungen des Vereins BWW werden bis zu einem vorbestimmten Kostendach nach Aufwand entschädigt. Die in Rechnung gestellten Kantonsbeiträge betrugen in den Jahren 2014–2022 knapp CHF 1 150 000 pro Jahr. Das Kostendach konnte trotz Mehrleistungen für die Optimierung des Wanderroutennetzes gemäss kantonalem Sachplan sowie der Begleitung der steigenden Anzahl von Mountainbike-Planungen insgesamt eingehalten werden.

Das bisherige Kostendach soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Erhöhung um jährlich CHF 5 000 begründet sich aus der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes auf 8.1 % ab 1. Januar 2024. Der honorierte Leistungsumfang des Vereins wird indes über die kommenden fünf Jahre insgesamt konstant bleiben. Zwar wird per Ende 2026 die Anpassung der Kennzeichnungen an die seit 2006 geltende Norm für den Langsamverkehr (SN 640 829a) abgeschlossen sein. Gleichzeitig wird aber mehr Beratungsaufwand für die Umsetzung der laufenden Mountainbike-Planungen anfallen, weil in diesem Zeitraum insbesondere der regionale Teilrichtplan Moutainbike im Entwicklungsraum Thun und der Richtplan Moutainbike der Regionalkonferenz Emmental zur Umsetzung kommen werden.

Für die Leistungen des Vereins BWW im Jahr 2024 hat der Regierungsrat bereits einen einmaligen, gebundenen Beitrag auf der Basis der Leistungsvereinbarung 2009 bewilligt (vgl. 2023.BVD.1603)

4. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis 1. Januar 2025; Vertragsteuerung nach Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Basisjahr 2025.

Für die Jahre 2025–2029

Maximale jährliche Gesamtkosten (Kostendach inkl. Reserve von CHF 80 000 für Unvorhergesehenes)	CHF	1 155 000
Massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**1 155 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 155 000**

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mitbewilligt (Art. 29 FHaV)

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist und gemäss den Angaben in Ziffer 5 des Beschlussentwurfes abgelöst wird.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Verein BWW ist grundsätzlich auch im Interesse der Gemeinden. Sie können weiterhin im Rahmen der Leistungsvereinbarung von der erfahrenen Beratung des TBA durch den Verein BWW profitieren und von einer hohen Qualität bei der Signalisation ihrer Wanderrouten ausgehen.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Zu Fuss gehen und Wandern sind nicht nur sehr gesunde, sondern auch sehr umweltfreundliche Arten der Fortbewegung. Der Erhalt des rund 9 800 km langen, sehr attraktiven und beliebten Wanderroutennetzes im Kanton Bern ist daher aus gesundheitspolitischer wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht von Bedeutung. Gastronomie, Hotellerie, Verkehrsbetriebe und Sporthandel profitieren in hohem Mass von den Wanderern und Wanderinnen, wie die Studie «Ökonomische Grundlagen der Wanderwege in der Schweiz» (2011) des Bundesamts für Strassen deutlich aufzeigt: Die Ausgaben der Wandernden in der Schweiz übersteigen den Aufwand der Gemeinden und Kantone für Unterhalt und Signalisation um den Faktor 30.

In der Erhebung zur Studie Sport Schweiz 2020 die das BASPO zusammen mit Swiss Olympic, der SUVA, der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu sowie dem BFS durchgeführt hat, gaben 56.9 % der Befragten an, Wandern oder Bergwandern als Sport auszuüben. In der 2022 durchgeführten Studie Sport Schweiz Light, welche die Auswirkungen der Corona Pandemie auf das Sportverhalten untersucht hat, stieg der Anteil sogar nochmals auf 58.1 % der Befragten. Wandern ist damit die beliebteste Sportart der Schweizerinnen und Schweizer. Die dabei entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt sind gering, da Wandern nur eine minimale technische Infrastruktur benötigt. Der Aufenthalt in der Natur stärkt zudem den Bezug zu dieser und bietet neue Ansatzpunkte für einen nachhaltigeren Lebensstil.

7. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
- Entwurf Leistungsvereinbarung 2025–2029

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1284/2023
Datum RR-Sitzung:	22. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.4260
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Erhöhung des Rahmenkredits 2022–2025 infolge Verlängerung der Laufzeit bis Ende 2026; Zusatzkredit

1. Gegenstand

Am 10. März 2021 hat der Grosse Rat einen Rahmenkredit von netto CHF 121 Mio. für Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr für die Jahre 2022–2025 bewilligt. Er dient zur Mitfinanzierung der Investitionsvorhaben im ÖV für die Jahre 2022–2025 mit Bruttobeiträgen von CHF 181.5 Mio. (inkl. Gemeindedrittel).

Zur Harmonisierung der Bestellverfahren bei Bund und Kanton sollen der laufende Angebotsbeschluss und der Rahmenkredit für Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr um ein Jahr verlängert werden.

Durch die Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits um ein Jahr werden zusätzliche Kantonsbeiträge von brutto CHF 28.5 Mio. anfallen. Daran beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 9.5 Mio.). Die zusätzlichen Nettoausgaben zulasten des Kantons Bern und der beantragte Zusatzkredit belaufen sich somit auf CHF 19 Mio.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (AGV; BSG 762.412)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

– RRB 1232/2016 "Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr"
– Grossratsbeschluss vom 10. März 2021 betreffend Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr; Rahmenkredit 2022–2025 (2020.BVD.3722)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Total Verpflichtungssumme bis Ende 2026		**CHF**	**210 000 000**
./. mit GRB vom 10. März 2021 bewilligte Investitionsbeiträge (brutto)	–	CHF	181 500 000
Zusätzliche anfallende Beiträge brutto		**CHF**	**28 500 000**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	–	CHF	9 500 000
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**19 000 000**

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG zu einem Rahmenkredit gemäss Art. 34 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		**Betrag**
363400000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF	6 376 000
		2023	CHF	12 700 000
		2024	CHF	11 900 000
		2025	CHF	21 000 000
		2026	CHF	24 800 000
		2027	CHF	11 200 000
		2028	CHF	3 000 000
		2029	CHF	2 449 000
544000000	Darlehen an öffentliche Unternehmungen	2023	CHF	12 300 000
		2024	CHF	11 200 000
		2025	CHF	5 500 000
564000000	Eigene Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF	13 875 000
		2023	CHF	14 000 000
		2024	CHF	4 000 000
		2025	CHF	21 300 000
		2026	CHF	9 100 000
		2027	CHF	10 800 000
		2028	CHF	7 000 000
		2029	CHF	7 500 000
Total	**(Kanton und Gemeinden)**		**CHF**	**210 000 000**

Die Gemeindebeiträge von CHF 70 000 000 werden über die Konten 4632000000 und 632000000 vereinnahmt.

Die Kantonsbeiträge werden gemäss der derzeitigen Finanzierungspraxis rückzahlbar (Konto 544000000), bedingt rückzahlbar (Konto 564000000) oder à fonds perdu (Konto 363400000) geleistet.

Bei den durch den Bund mitfinanzierten Projekten wird die Beitragsart gestützt auf die jeweilige Finanzierungsvereinbarung durch den Bund festgelegt. Grundsätzlich gilt, dass die aktivierbaren Investitionen mit rückzahlbaren oder bedingt rückzahlbaren Darlehen und die nicht aktivierbaren Kosten à-fonds-perdu finanziert werden. Massgebend für die Aktivierungsfähigkeit ist die Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV). Beiträge an Seilbahnen werden wie üblich als zinslose, rückzahlbare Darlehen gewährt.

5. Für die Verwendung der Mittel und die Verlängerung der Laufzeit zuständiges Organ, Angaben zu den Investitionen, Folgekosten und Bedingungen

Es gelten die Bestimmungen in den Ziffern 5–7 des Grossratsbeschlusses vom 10. März 2021 und in Ziffer 7.12 des dazugehörigen Vortrags zum Rahmenkredit 2022–2025 betreffend Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr (2020.BVD.3722).

6. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.4260
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Erhöhung des Rahmenkredits 2022–2025 infolge Verlängerung der Laufzeit bis Ende 2026; Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Verlängerung der Laufzeit ... 3
3.3 Erhöhung des Rahmenkredits ... 4

4. Finanzielle Auswirkungen ... 4
4.1 Höhe des Zusatzkredits, massgebende Kreditsumme; Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 4
4.2 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr ... 5
4.3 Für die Verwendung zuständiges Organ, Auflagen und Folgekosten ... 5

5. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Der Bund hat im Oktober 2022 festgelegt, dass verschiedene Verfahren auf Bundesebene (u.a. Verpflichtungskredit für den Regionalverkehr, Leistungsvereinbarungen Infrastruktur und Bestellperioden Regionalverkehr) zeitlich besser aufeinander abgestimmt werden sollen. Dafür wird einmalig vom zweijährlichen Bestellverfahren abgewichen und im Jahr 2024 ein einjähriges Bestellverfahren durchgeführt. Danach sollen wieder zweijährliche Verfahren durchgeführt werden.

Um rechtzeitig über eine Grundlage für die Angebotsbestellung 2026 zu verfügen, wird dem Grossen Rat mit dem Geschäft 2023.BVD.3424 eine Verlängerung des Angebotsbeschluss 2022–2025 um ein Jahr bis 2026 beantragt. Damit der Angebotsbeschluss und der Rahmenkredit für Investitionsbeiträge weiterhin gemeinsam dem Grossen Rat unterbreitet werden können, soll auch der Investitionsrahmenkredit ÖV 2022–2025 entsprechend um ein Jahr bis Ende 2026 verlängert werden. Für die Verlängerung der Laufzeit ist der Regierungsrat zuständig.

Die Verlängerung der Laufzeit ihrerseits bedingt eine Erhöhung der Kantonsbeiträge um brutto CHF 28.5 Mio. Daran beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 9.5 Mio.). Die zusätzliche Nettoverpflichtung zulasten des Kantons Bern und damit die Höhe des notwendigen Zusatzkredites beläuft sich nach Abzug des Gemeindedrittels auf CHF 19 Mio. Die Mittel zur Finanzierung sind in der Finanzplanung eingestellt.

Der Zusatzkredit unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushausverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- RRB 1232/2016 "Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr"
- Grossratsbeschluss vom 10. März 2021 betreffend Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr; Rahmenkredit 2022–2025 (2020.BVD.3722)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Mit dem Rahmenkredit 2022–2025 (GRB vom 7. April 2021) hat der Grosse Rat brutto CHF 181.5 Mio. (netto Kanton CHF 121 Mio.) für Investitionsverpflichtungen bewilligt.

Bewilligte Rahmenkreditsumme 2022–2025 netto		**CHF**	**121 000 000**
Davon bis 31. Juli 2023 verpflichtet	–	CHF	52 599 733
Stand noch nicht verpflichtete Summe IRK per 31. Juli 2023		**CHF**	**68 400 267**

Aus dem laufenden Rahmenkredit wurden bis Ende Juli 2023 gut CHF 50 Mio. für folgende Projekte verpflichtet:

Bis Ende Juli 2023 zugesicherte Investitionsbeiträge	Gesamtkosten	Kantonsbeitrag brutto	Kantonsbeitrag netto
Erweiterung Depot Bolligenstrasse	42 704 768	43 694 508	29 129 700
Zweiter Gleisanschluss an das Depot Bolligenstrasse	14 953 331	11 070 000	7 380 000
Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle	422 472 000	1 900 000	1 266 700
Planung/Projektierung Linie 10 Doppelgelenktrolleybus	1 900 000	1 897 100	1 264 700
Erneuerung der Schilthornbahn (Stechelberg-Mürren)	39 897 527	17 928 264	11 952 200
Gleichrichter Länggasse	2 127 100	579 430	386 300
Umsteigeanlagen Bhf Wynigen	480 000	192 000	128 000
Umsteigeanlagen Bhf Schwarzenburg	197 000	50 000	33 333
LSA ÖV-Buspriorisierung Linie 21	32 600	32 600	21 700
Umsteigeanlagen Bhf Blumenstein	502 000	28 800	19 200
Umsteigeanlagen Fern- & Reisebusterminal Neufeld	7 100 000	289 500	193 000
Inselplatz: Anpassungen ÖV	1 305 050	262 750	175 200
Umsteigeanlagen Bhf Weissenbühl	144 000	33 000	22 000
Umsteigeanlagen Bhf Herzogenbuchsee	5 264 000	941 600	627 700
Total	**539 079 376**	**78 899 522**	**52 599 733**

Für ein Grossprojekt, den Gleisersatz Seftigenstrasse, sind im Investitionsrahmenkredit 2022–2025 Beiträge vorgesehen, die bis zum 31. Juli 2023 noch nicht verpflichtet wurden.

Die Berichterstattung über die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs wird ordentlich im Rahmen des Investitionsrahmenkredit 2027 – 2030, welcher dem Grossen Rat voraussichtlich im Frühjahr 2026 unterbreitet wird, erfolgen.

3.2 Verlängerung der Laufzeit

Das Bundesamt für Verkehr hat im Oktober 2022 beschlossen, dass verschiedene Verfahren auf Bundesebene (u.a. Verpflichtungskredit für den Regionalverkehr, Leistungsvereinbarungen Infrastruktur und Bestellperioden Regionalverkehr) zeitlich besser aufeinander abgestimmt werden sollen. Dafür wird einmalig vom zweijährlichen Bestellverfahren abgewichen und im Jahr 2024 ein einjähriges Bestellverfahren durchgeführt. Danach werden wieder zweijährige Verfahren durchgeführt, beginnend mit der Bestellperiode 2025/2026.

Das Amt für den öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination muss rechtzeitig per 2024 über eine Grundlage für die Angebotsbestellung 2025/2026 verfügen. Daher wird dem Grossen Rat mit dem Geschäft 2023.BVD.3424 eine Verlängerung des Angebotsbeschluss 2022–2025 um ein Jahr bis 2026 beantragt. Damit der Angebotsbeschluss und der Rahmenkredit für Investitionsbeiträge weiterhin gemeinsam dem Grossen Rat unterbreitet werden können, wird der Regierungsrat auch die Laufzeit des Rahmenkredits für die Kantonsbeiträge um ein Jahr bis Ende 2026 verlängern, unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat den Rahmenkredit im notwendigen Umfang erhöht.

3.3 Erhöhung des Rahmenkredits

Für die Verlängerung der Laufzeit der Rahmenkredits 2022–2025 bis Ende 2026 ist eine Erhöhung der Kantonsbeiträge um brutto CHF 28.5 Mio. nötig. Die zusätzliche Nettoverpflichtung zulasten des Kantons Bern beläuft sich nach Abzug des Gemeindedrittels auf CHF 19 Mio. Die Mittel sind in der Finanzplanung eingestellt.

Massgebend für die Erhöhung des Rahmenkredits sind die während der gesamten Laufzeit des Rahmenkredits voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen. Sie belaufen sich gemäss aktueller Planung auf brutto CHF 210 Millionen.

Mit der Verlängerung des Rahmenkredits bis Ende 2026 kommt kein zusätzliches Grossprojekt hinzu. Es werden aber voraussichtlich grössere Beiträge an die Wengern Alp Bahn WAB für die Beschaffung von Güterzügen für die Versorgung von Wengen und an Bernmobil für die Umgestaltung der Haltestelle Guisanplatz/Papiermühlestrasse in der verlängerten Laufzeit des Rahmenkredits fallen. Zudem sind im Jahr 2026 Investitionsbeiträge an kleine und mittlere Vorhaben vorgesehen, wie Gleisersatzmassnahmen im Tramnetz von Bernmobil, Beiträge an die Verbesserung von Umsteigeanlagen und an Sanierungen der Standseilbahnen Leubringenbahn und Ligerz-Prêles.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Höhe des Zusatzkredits, massgebende Kreditsumme; Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Massgebend für die Höhe der Verlängerung des Rahmenkredits 2022–2025 bis 2026 sind die in diesem Zeitraum voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen. Die entsprechenden Zahlungen werden sich hingegen bis mindestens ins Jahr 2029 erstrecken. Da kaum Grossprojekte mit langjährigen Bauzeiten anstehen, werden sich die Zahlungen im Vergleich zu den IRK 2014–2017 und 2018–2021 aber über einen deutlich kürzeren Zeitraum verteilen.

Die voraussichtlichen Verpflichtungen für die Jahre 2022–2026 belaufen sich gemäss aktueller Planung auf brutto CHF 210 Mio.

Total Verpflichtungssumme bis Ende 2026		**CHF**	**210 000 000**
./. mit GRB vom 10. März 2021 bewilligte Investitionsbeiträge (brutto)	–	CHF	181 500 000
Zusätzliche anfallende Beiträge brutto		**CHF**	**28 500 000**
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	–	CHF	9 500 000
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**19 000 000**

Es handelt sich um neue, einmalige Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4.2 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG zu einem Rahmenkredit gemäss Art. 34 FHG, der mit Ausführungsbeschlüssen und mit den in Ziffer 4 des Beschlusses angegebenen voraussichtlichen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Bei der Bemessung des Zusatzkredits werden folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt und eingehalten:
– Die erhöhte Gesamtsumme für die Jahre 2022–2026 basiert auf den in Budget und Finanzplan bis 2027 eingestellten Mitteln.
– Alle noch ausstehenden Verpflichtungen aus früheren Rahmenkrediten sowie aus noch offenen Einzelkrediten können finanziert werden

Für die Vereinnahmung der Gemeindebeiträge und die Aktivierbarkeit der Investitionsbeiträge gelten die Bestimmungen im Grossratsbeschluss vom 10. März 2021 (2020.BVD.3722).

4.3 Für die Verwendung der Mittel und die Verlängerung der Laufzeit zuständiges Organ, Angaben zu den Investitionen, Folgekosten und Bedingungen

Es gelten die Bestimmungen in den Ziffern 5 bis 7 des Grossratsbeschlusses vom 10. März 2021 und in Ziffer 7.12 des dazugehörigen Vortrags zum Rahmenkredit 2022–2025 betreffend Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr (2020.BVD.3722).

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Listen Ortsverkehr
Lignes de transports locales

Ortsbus (auf Karte in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. **gelb markiert)**
Bus local (marqué en jaune dans l'annexe II**)**

	Linie Ligne	Linienbezeichnung Désignation	Angebotsstufe Niveau d'offre
Langenthal	Industrie Nord – Bahnhof – Spital	63	4
	Bahnhof – Lotzwil, Unterdorf / Langenthal Süd	64	4
Burgdorf	Bahnhof – Oberstadt – Steinhof – Bahnhof	461	4
	Burgdorf Bernstrasse – Bahnhof – Geissrüti	462	2
	Gyrischachen – Bahnhof – Meiefeld	463	4
Langnau	Bahnhof – Sonnenarena	281	2
	Bahnhof – Friedhof	281	1
Lyss	Bahnhof – Dreihubel	367	3
	Bahnhof – Kornfeld	368	3
Münsingen	Schlaufe Spital	161	1
	Schlaufe Sonnhalde	162	4
	Schlaufe Brückreuti – / Walke	163	3
Belp	Bahnhof – Riedli	331	2
	Bahnhof – Eissel – Aemmenmatt	332	2
Zollikofen	Unterzollikofen – Hirzenfeld	34	4
Adelboden	Post – Unter dem Birg	232	1
Kandersteg	Bahnhof – Talstation Sunnbüel	241	1
Lenk	Bahnhof – Bühlberg	281	1
	Bahnhof – Simmenfälle	283	1
Saint-Imier	Villeret centre – Saint-Imier – Hôpital	123	1
Spiez	Bahnhof – Schiffstation	61	1
	Bahnhof – Spiezwiler – Hondrich – Bahnhof	63	1
	Bahnhof – Bürgstrasse	65	1
Uetendorf	Ortsbus, Bahnhof – TUS	58	1
Interlaken	Unterseen – Interlaken West – Matten – Interlaken Ost	104	3
Grindelwald	Oberer Gletscher – Grindelwald Bhf – Terminal	121	2
	Gletscherschlucht – Grindelwald Bhf – Klusi 2	122	2

Stufe Niveau	Kurspaare / Tag Paires de courses / jour
1	4-15
2	15-25
3	35-39
4	≥40

Stadt Bern / Ville de Berne

Linie Ligne	Linienbezeich-nung Désignation	Betriebsart Mode de trans-port	Angebotsstufe Niveau d'offre
Bern – Brünnen Westside	S5 / S51 / S52	Bahn	B
Bahnhof – Weissenbühl	3	Tram	B
Fischermätteli – Bahnhof – Gümligen (– Worb)	6	Tram	B
Bümpliz – Bahnhof – Ostring	7	Tram	C
Brünnen Westside – Bahnhof – Saali	8	Tram	C
Wabern – Bahnhof – Guisanpl. – Wankdorf	9	Tram	C
Ostermundigen – Bahnhof	10	Bus	C
Bahnhof – Köniz Schliern	10	Trolleybus	C
Bahnhof – Neufeld P+R	11	Trolleybus	C
Warmbächliweg – Bahnhof – Zentrum Paul Klee	12	Trolleybus	C
Gurten-Gartenstadt – Köniz Zentrum	16	Bus	A
Bahnhof – Köniz Weiermatt	17	Bus	C
Elfenau – Bahnhof – Blinzern	19	Bus	C
Länggasse – Bahnhof – Wankdorf	20	Trolleybus	C
Bahnhof – Bremgarten	21	Bus	B
Brünnen – Niederwangen – Kleinwabern	22	Bus	A
Wylergut – Breitenrain	26	Bus	A
Niederwangen Bahnhof – Weyermannshaus	27	Bus	B
Weissenbühl Bahnhof – Eigerplatz – Ostermundigen – Wankdorf	28	Bus	B
Niederwangen Bahnhof – Köniz – Kleinwabern Linden-weg	29	Bus	B
Bahnhof – Marzilistrasse – Bahnhof	30	Bus	A
Brunnadernstrasse – Eigerplatz – Europaplatz – Nie-derwangen Erle	31	Bus	A
Bremgarten – Worblaufen	33	Bus	A
(Münchenbuchsee –) Zollikofen – Worblaufen – Breiten-rain	36	Bus	A
Kappelisacker – Guisanplatz – Egghölzli – Gümligenfeld (– Allmendingen / Gümligen)	40	Bus	B / A
Zollikofen − Papiermühle – Breitenrain	41	Bus	A
Ittigen Bahnhof – Kappelisacker	43	Bus	A
Bolligen – Ostermundigen – Gümligen	44	Bus	A
Bolligen – Habstetten	46	Bus	A
Bolligen – Lutertal - Mannenberg	47	Bus	A
Bern Bahnhof – Güterbahnhof – Bethlehem – Hinterkappelen (Kappelenring / Schlossmatt)	101	Bus	C / B
Bern Bahnhof – Länggasse – Lindenhofspital – Neufeld P+R	102/103/104/ 105/106	Bus	C

Stufe Niveau	Kurspaare / Tag Paires de courses / jour
A	< 60
B	60 - 120
C	> 120

Stadt Biel / Ville de Bienne

Linie Ligne	Linienbezeich-nung Désignation	Betriebsart Mode de trans-port	Angebotsstufe Niveau d'offre
Stadien/Stades – Bahnhof/Gare – Löhre /Mauchamp	1	Trolleybus	C
Brügg Bahnhof – Bahnhof/Gare – Centre Boujean – Or-pundplatz/Place d'Orpond	2	Bus	C
Mösliacker/Petit-Marais – Bahnhof/Gare – Orpundplatz – Vorhölzli/Bois-Devant	3	Trolleybus	B
Nidau Beunden – Bahnhof/Gare – Goldgrube – Vorhöl-zli/Bois-Devant	4	Trolleybus	B
Bahnhof/Gare – Nidau – Port Bellevue	5/6	Bus	B
Spital/Hôpital – Bahnhof/Gare	5/6	Bus	C
Klinik Linde/Clinique des Tilleuls – Bahnhof/Gare – Fuchsenried	8	Bus	B
Schiffländte/Débarcadère – Bahnhof/Gare – Schulen Linde/Ecole Tilleul	9	Bus	B
Bahnhof/Gare – Vingelz/Vigneules	11	Bus	A
Brügg Bahnhof – Bözingenfeld/Champs de Boujean	12	Bus	A

Stadt Thun / Ville de Thoune

Linie Ligne	Linien-bezeich-nung Désignation	Betriebsart Mode de trans-port	Angebotsstufe Niveau d'offre
Bahnhof – Gwattzentrum	1	Bus	B
Bahnhof – Steffisburg	1	Bus	B
Bahnhof – Neufeld – Schorenfriedhof	2	Bus	B
Bahnhof – Allmendingen	3	Bus	B
Bahnhof – Alte Bernstrasse	3	Bus	B
Bahnhof – Lerchenfeld	4	Bus	B
Bahnhof – Dürrenast – Schorenfriedhof	5	Bus	B
Bahnhof – Westquartier	6	Bus	B

Stufe Niveau	Kurspaare / Tag Paires de courses / jour
A	< 60
B	60 - 120
C	> 120

Regionalzug *Chemin de fer* | RE mit Halt *RE avec arrêt* | Bus | Stufe *Niveau* | Kurspaare / Tag *Paires de courses / jour*

			1	4–15
			2	16–25
			3	26–39
			4	≥ 40

Ortsbus *Bus local*

Grenze der RK *Limite de la CR*

22.075 Fahrplanfeld *Tableau-horaire*

Fernverkehr *Trafic grandes lignes*

Angebotskonzept 2022-25, Soll-Zustand
RVK 1 Biel-Seeland-Berner-Jura

Schéma d'offre 2022-25, situation prévue
CRT 1 Bienne-Seeland-Jura bernois

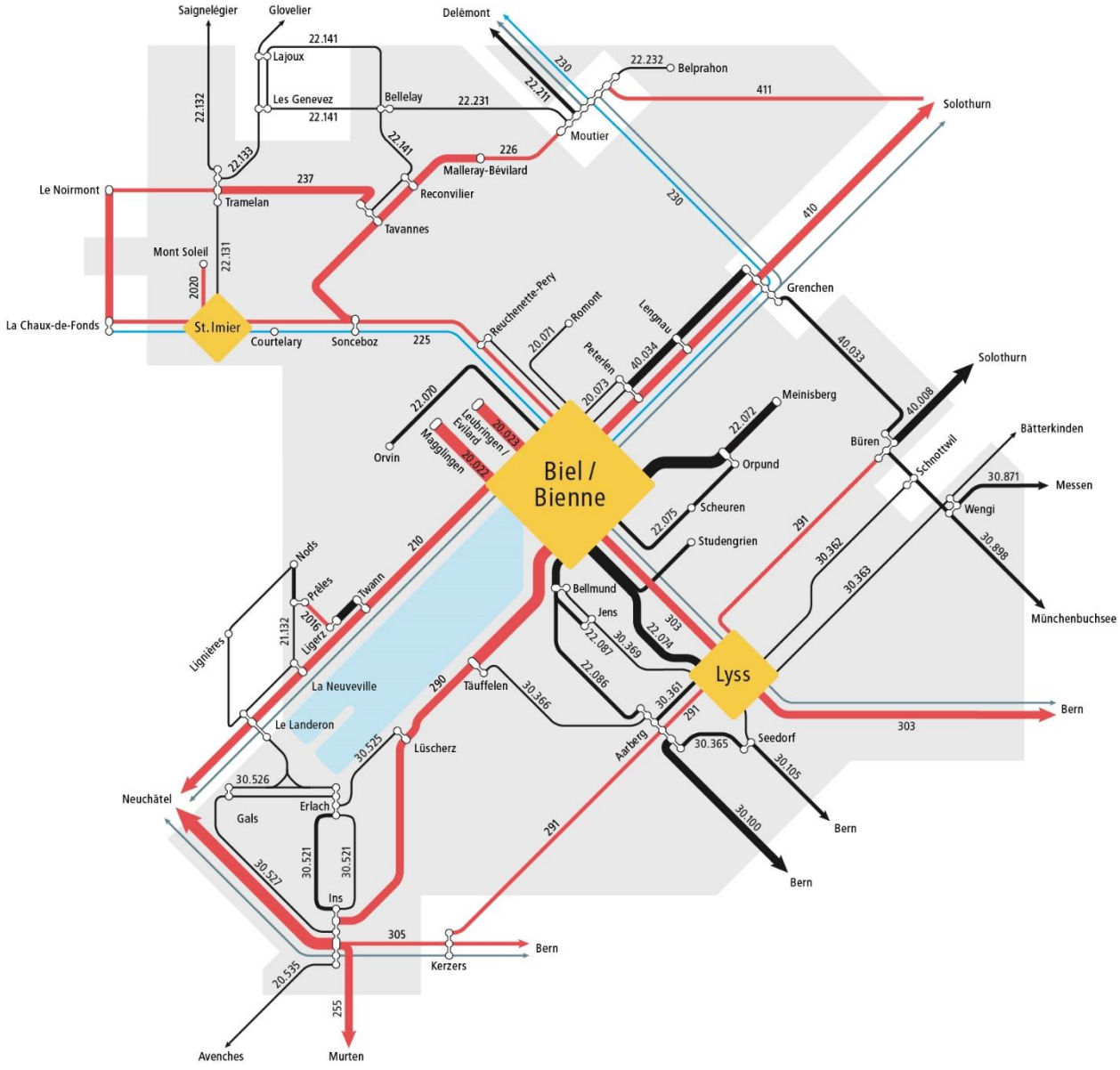

20.09.2023

Angebotskonzept 2022-25, Soll-Zustand
RVK 2 Oberaargau

Schéma d'offre 2022-25, situation prévue
CRT 2 Haute-Argovie

Regionalzug *Chemin de fer*	RE mit Halt *RE avec arrêt*	Bus		Kurspaare / Tag *Paires de courses / jour*
			1	4–15
			2	16–25
			3	26–39
			4	≥40

Grenze der RK
Limite de la CR

Ortsbus
Bus local

40.051 Fahrplanfeld
Tableau-horaire

Fernverkehr
Trafic grandes lignes

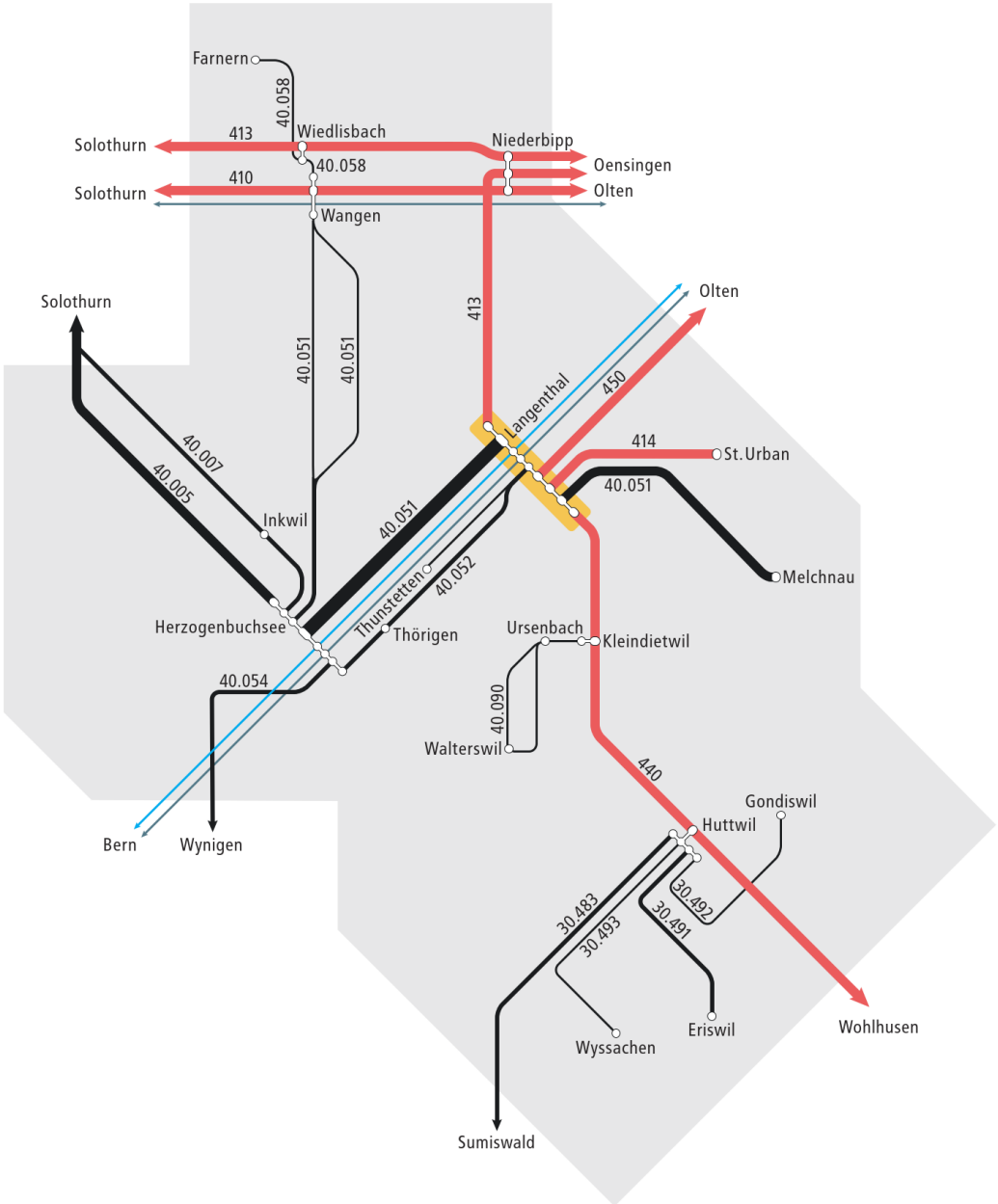

30.03.2021

Angebotskonzept 2022-25, Soll-Zustand
RK Emmental

Schéma d'offre 2022-25, situation prévue
CR Emmental

Regionalzug *Chemin de fer*	RE mit Halt *RE avec arrêt*	Bus	Stufe *Niveau*	Kurspaare / Tag *Paires de courses / jour*
			1	4–15
			2	16–25
			3	26–39
			4	≥40

Ortsverkehr
Trafic local

Grenze der RK
Limite de la CR

30.884 Fahrplanfeld
Tableau-horaire

Fernverkehr
Trafic grandes lignes

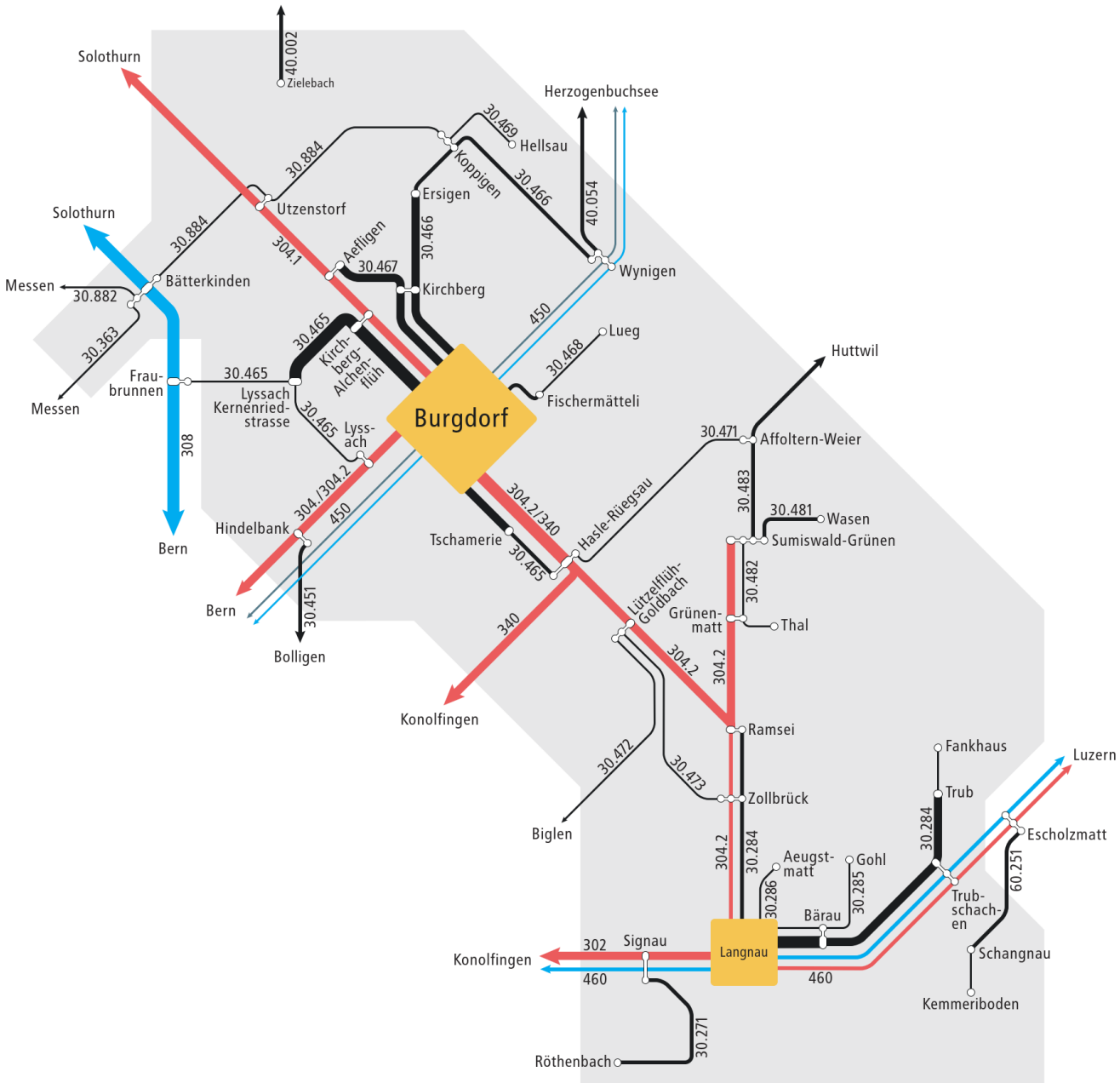

06.04.2021

Angebotskonzept 2022-25, Soll-Zustand
RK Bern-Mittelland

Schéma d'offre 2022-25, situation prévue
CR Berne-Mittelland

Regionalzug *Chemin de fer*	RE mit Halt *RE avec arrêt*	Bus	Stufe *Niveau*	Kurspaare / Tag *Paires de courses / jour*
			1	4–15
			2	16–25
			3	26–39
			4	≥40

Ortsverkehr
Trafic local

Grenze der RK
Limite de la CR

30.106 Fahrplanfeld
Tableau-horaire

Fernverkehr
Trafic grandes lignes

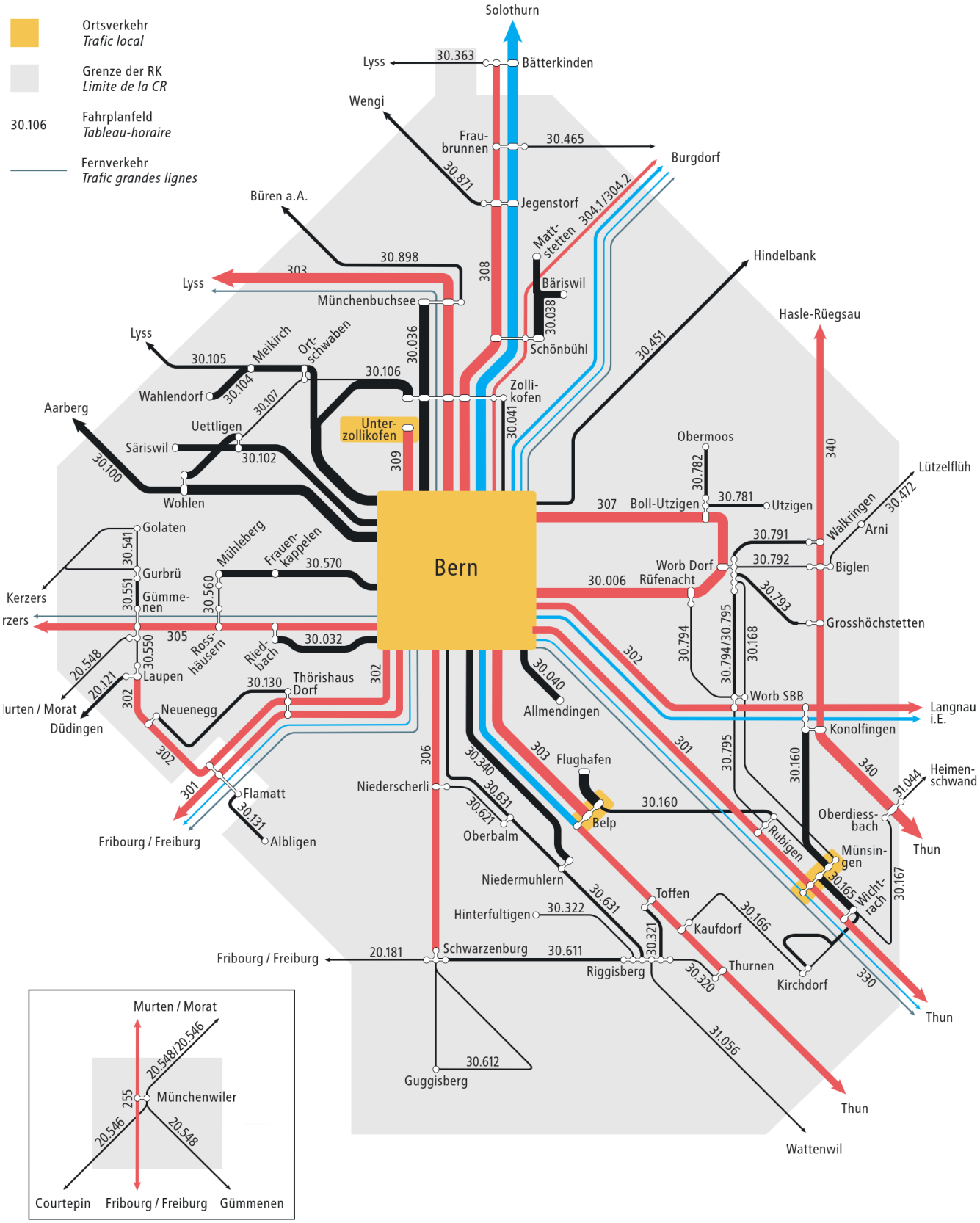

30.03.2021

Angebotskonzept 2022-25, Soll-Zustand
RVK 5 Oberland-West

Schéma d'offre 2022-25, situation prévue
CRT 5 Oberland-Ouest

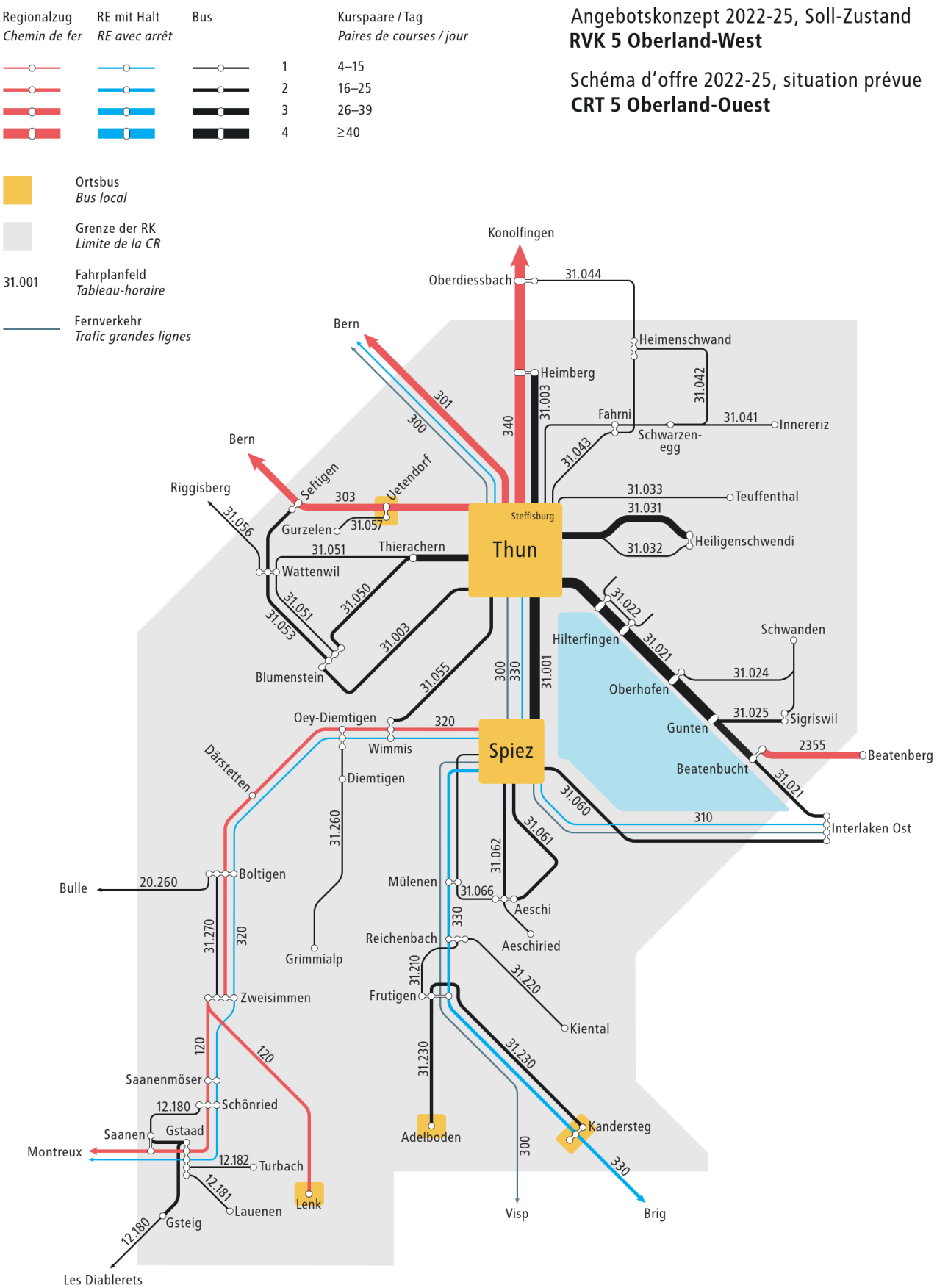

30.03.2021

Angebotskonzept 2022-25, Soll-Zustand
RK Oberland-Ost

Schéma d'offre 2022-25, situation prévue
CR Oberland-Est

Regionalzug *Chemin de fer*	RE mit Halt *RE avec arrêt*	Bus	Stufe *Niveau*	Kurspaare / Tag *Paires de courses / jour*
			1	4–15
			2	16–25
			3	26–39
			4	≥40

Ortsverkehr
Trafic local

Grenze der RK
Limite de la CR

31.101 Fahrplanfeld
Tableau-horaire

Fernverkehr
Trafic grandes lignes

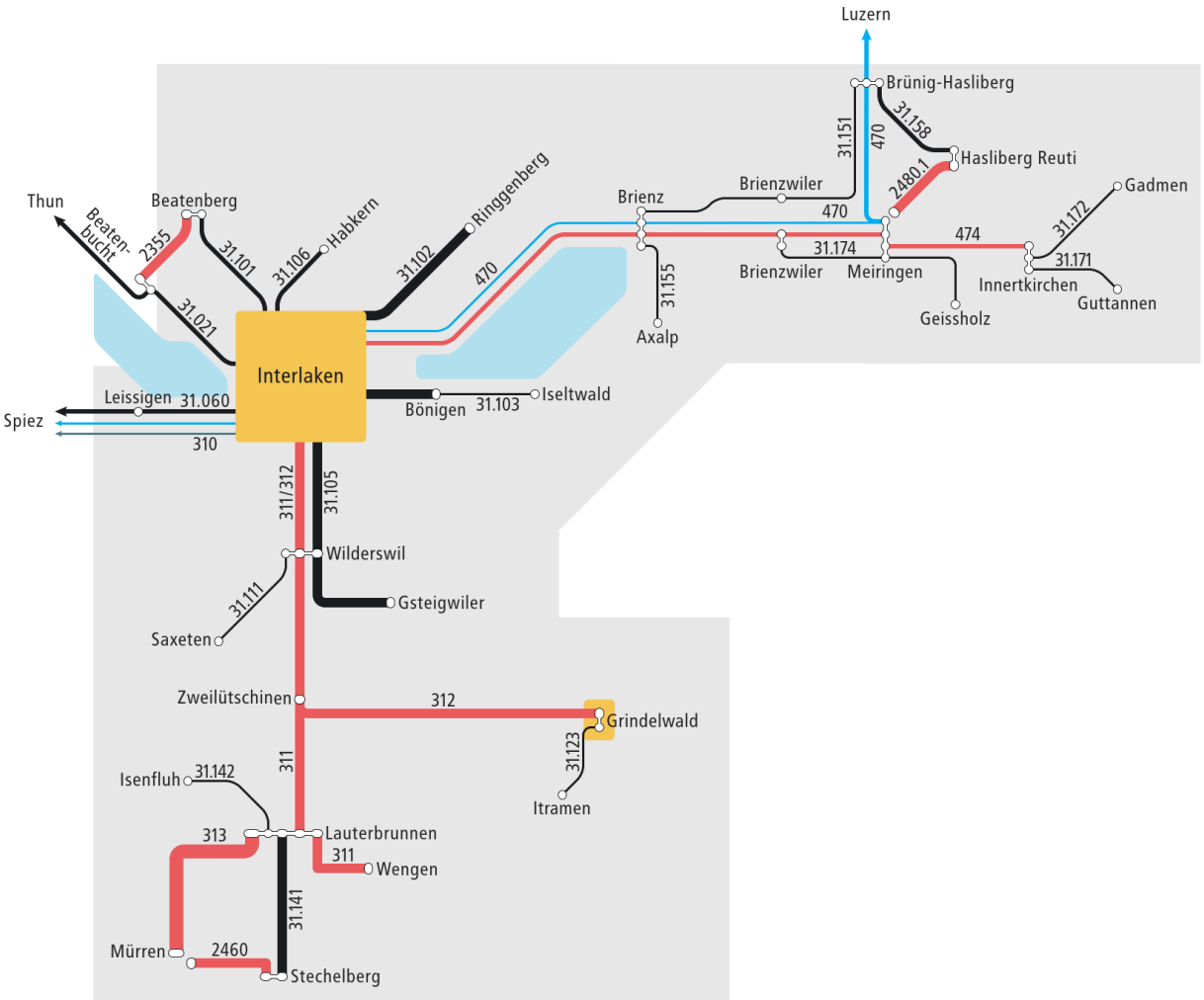

30.03.2021

Nachtbuslinien / ***Lignes de bus de nuit***

Linienbezeichnung ***Designation de la ligne***	**Linie** ***Ligne***
M10	Bern–Schüpfen–Lyss–Studen-Brügg-Biel-Brügg-Studen-Lyss-Schüpfen-Bern
M11*	Bern–Frauenbrunnen-Bätterkinden-Biberist-Solothurn-Biberist-Bätterkinden-Jegenstorf-Bern
M12	Bern–Kirchberg-Utzenstorf–Herzogenbuchsee–Langenthal–Herzogenbuchsee–Kirchberg–Bern
M13	Kiesen–Oberdiessbach–Jassbach–Heimenschwand
M14	Bern–Hindelbank–Burgdorf–Hasle-Rüegsau–Sumiswald–Burgdorf–Hindelbank–Bern
M15*	Thun–Steffisburg–Kiesen–Wichtrach–Münsingen–Rubigen–Muri bei Bern–Bern–Muri bei Bern–Rubigen–Münsingen–Wichtrach–Kiesen–Steffisburg–Thun
M16	Bern–Niederscherli–Schwarzenburg–Rüschegg–Riggisberg–Schwarzenburg–Niederscherli–Bern
M18	Bern–Brünnen–Frauenkappelen–Gümmenen–Laupen–Gümmenen–Frauenkappelen–Brünnen–Bern
M19	Belp–Toffen–Kaufdorf–Riggisberg–Thurnen–Seftigen–Gurzelen
M20	Bern–Konolfingen–Grosshöchstetten–Langnau–Trubschachen–Langnau–Konolfingen–Bern
M21	Bern–Moosseedorf–Urtenen–Jegenstorf–Grafenried
M22	Bern–Kerzers–Murten–Sugiez–Ins–Müntschemier–Sugiez–Galmiz–Kerzers–Bern
M23	Thun–Steffisburg–Schwarzenegg–Heimenschwand–Steffisburg–Thun
M24	Thun–Goldiwil–Heiligenschwendi–Goldiwil–Thun
M25	Thun–Hilterfingen–Oberhofen–Gunten–Sigriswil–Merligen–Gunten–Oberhofen–Hilterfingen–Thun
M26	Thun–Gwatt–Wimmis–Oey–Diemtigen
M27	Thun–Thierachern–Uebeschi–Blumenstein–Amsoldingen–Blumenstein–Uebeschi–Thierachern–Thun
M28	Thun–Uetendorf–Seftigen–Wattenwil–Thierachern
M30	Biel–Pieterelen–Grenchen–Bellach–Solothurn–Bellach–Grenchen–Pieterlen–Biel
M31	Biel–Sonceboz–Tavannes–Moutier–Delémont–Moutier–Tavannes–Sonceboz–Biel
M32	Biel–Nidau–Täuffelen–Erlach–Täuffelen–Nidau–Biel
M33	Biel–Tüscherz–Ligerz–La Neuveville–Ligerz–Türscherz–Biel
M34	Biel–Orpund–Meinisberg–Büren an der Aare–Büetigen/Arch
M35	Biel–Jens–Kappelen–Aarberg–Lyss–Aarberg–Kappelen–Jens–Biel
M40	Interlaken West–Därligen–Leissigen–Faulensee–Spiez–Gwatt–Thun–Gwatt–Spiez–Faulensee–Leissigen–Därligen–Interlaken West
M41	Grindelwald–Wilderswil–Interlaken–Wilderswil–Lauterbrunnen–Grindelwald
M42	Interlaken–Brienz–Meiringen–Innertkirchen–Meiringen–Brienz–Interlaken
M45	Adelboden–Frutigen–Spiez–Frutigen–Adelboden
M51	Solothurn–Oberdorf–Bettlach–Grenchen–Arch–Lüsslingen
M52	Solothurn–Riedholz–Niederbipp–Wangen an der Aare–Derendingen
M53	Solothurn–Biberist–Kriegstetten–Subingen–Herzogenbuchsee–Aeschi
M54	Solothurn–Lüsslingen–Lohn–Lüterkofen–Messen–Schnottwil
M55	Riedholz–Hubersdorf–Niederwil–Günsberg–Balm
M70	Bern–Worblaufen–Zollikofen–Münchenbuchsee–Zollikofen–Worblaufen–Bern
M71	Bern Bahnhof–Breitenrain–Bern–Guisanplatz Expo–Breitenrain–Bern Bahnhof
M72	Bern–Wyler–Ittigen–Bolligen–Boll–Utzigen–Stettlen–Deisswil–Bern
M73	Bern Bahnhof–Rosengarten–Tiefenmösli–Ostermundigen Rüti–Rosengarten–Bern Bahnhof
M74	Bern Bahnhof–Bärenpark–Ostring–Bärenpark–Bern Bahnhof
M75	Bern–Muri bei Bern–Gümligen–Rüfenacht–Worb–Biglen–Worb–Rüfenacht–Gümligen–Bern
M76	Bern Bahnhof–Thunplatz–Bern Saali–Thunplatz–Bern Bahnhof

M77	Bern Bahnhof–Tierpark–Bern Elfenau–Tierpark–Bern Bahnhof
M78	Bern–Weissenbühl–Wabern–Kehrsatz–Belp–Kehrsatz–Gaskessel–Bern
M79	Bern Bahnhof–Sulgenau–Sandrain–Wabern–Wabern Kleinwabern–Wabern–Sandrain–Sulgenau–Bern Bahnhof
M80	Bern–Brunnhof–Fischermätteli–Köniz Weiermatt–Fischermätteli–Brunnhof–Bern
M81	Bern–Monbjiou–Liebefeld–Köniz–Schlieren–Köniz–Liebefeld–Monbijou–Bern
M82	Bern Bahnhof–Wander–Spiegel Blinzern–Wander–Bern Bahnhof
M83	Bern–Bümpliz–Niederwangen–Thörishaus–Neuenegg–Laupen–Neuenegg–Thörishaus–Niederwangen–Bümpliz–Bern
M84	Bern Bahnhof–Weyermannshaus–Bethlehem Kirche–Bümpliz Post–Bern Bahnhof
M85	Bern Bahnhof–Bümpliz Post–Bethlehem Kirche–Weyermannshaus–Bern Bahnhof
M86	Bern–Wohlen–Uettligen–Innerberg–Bern
M87	Bern–Thalmatt–Herrenschwanden–Kirchlindach–Ortschwaben–Meikirch–Wahlendorf
M88	Bern Bahnhof–Länggasse–Bern Bahnhof
M89	Bern Bahnhof–Bierhübeli–Rossfeld–Bremgarten–Rossfeld–Bierhübeli–Bern Bahnhof
MN156	Sonceboz-Sombeval–Corgémont–Cortébert–Courtelary –St-Imier–Renan–La Chaux-de-Fonds
N16	Fribourg–Tafers–Düdingen–Schmitten–Bern–Schmitten–Düdingen–Tafers–Fribourg
N22	Saignelégier–Muriaux–Les Emibois–Le Noirmont–Le Boéchet–Le Bois–La Ferrière–La Cibourg–La Chaux-de-Fonds
N66	Wolhusen–Schüpfheim–Marbach LU–Schangnau

* Linien werden aufgrund der Nachfrage aufgeteilt

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1283/2023
Datum RR-Sitzung:	22. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.3424
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verlängerung und Anpassung des Angebotsbeschlusses für den öffentlichen Verkehr 2022-2025 bis Ende 2026

1. Gegenstand

Der Beschluss des Grossen Rates vom 9. März 2021 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025 (2020.BVD.4550) wird um ein Jahr bis Ende 2026 verlängert.

Gleichzeitig beschliesst der Grosse Rat im Hinblick auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2024 die in den Beschlussziffern 4-6 aufgeführten Anpassungen.

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
– Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
– Grossratsbeschluss vom 9. März 2021 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025 (2020.BVD.4550)

3. Allgemeine Grundsätze über das Angebot im öffentlichen Verkehr

Unverändert

4. Angebot 2022 bis 2026 im Regional- und Ortsverkehr

4.1-4.4 Unverändert

4.5 Folgende Anpassungen sind gegenüber dem heutigen Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 4.1-4.4 vorzunehmen:

Neue Linien
– Aufnahme der Buslinie Villeret centre – St-Imier Gare – St-Imier Hôpital
– Neue Buslinie zwischen Twann und Ligerz als Ersatz für die aufgehobene Bahnhaltestelle
– Aufnahme der Buslinie Münsingen – Trimstein – Worb ins kantonale Angebot (ordentliche Finanzierung statt Bürgerbus).
– Aufnahme der Buslinie Spiez – Bürgstrasse als eigenständige Linie (bestehendes Angebot)

02|00|D|v02

Angebotsveränderungen
– Aufstufung der Bahnlinie La Chaux-de-Fonds – La Ferrière – Le Noirmont
– Aufstufung der Bahnlinie Ins – Neuchâtel
– Neue Linienführung und Bezeichnung der Ortbuslinie Langnau: Sonnenarena – Bahnhof – Friedhof
– Verzicht auf Einführung der Buslinie Spiez – Spiezwiler (Beibehalt des bestehenden Angebots)

Wegfallende Angebote
– Streichen der Ortsbuslinien Transports Urbains Moutier (TUM), da Moutier auf den 1. Januar 2026 zum Kanton Jura wechselt. Diese Änderung wird auf diesen Zeitpunkt umgesetzt.

5. Angebot 2022 bis 2026 des Ortsverkehrs in den Städten und Agglomerationen

5.1-5.4 Unverändert

5.5 Folgende Anpassungen sind gegenüber dem heutigen Angebot gemäss den Angaben in den Ziffern 5.1-5.4 vorzunehmen:

Neue Linien
– Aufnahme der Buslinie Bern Brunnadernstrasse – Europaplatz Bhf

Angebotsveränderungen
– Aufteilung der Linie Köniz – Bern – Ostermundigen in die Linie Köniz Schliern – Bern Bahnhof (neu als Doppelgelenk-Trolleybuslinie statt Gelenkbuslinie) und die Gelenkbuslinie Ostermundigen Rüti – Bern Bahnhof

Wegfallende Angebote
– Aufhebung der Linie Bern Bahnhof – Gewerbeschule

6. Nachtangebot 2022 bis 2026

– Verlängerung der Nachtbuslinie Interlaken – Brienz – Meiringen nach Innertkirchen
– Aufnahme der Nachtbuslinie Wolhusen – Schüpfheim – Marbach LU – Schangnau

7. Versuchsbetriebe

Unverändert

8. Tarifgestaltung, Güterverkehr und alternative Antriebe

Unverändert

9. Bestellung Infrastrukturleistungen

Unverändert

10. Finanzielle Auswirkungen

10.1 Der angepasste Angebotsbeschluss hat voraussichtlich folgende finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung:

		AGB 2022 - 2026				
		2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern brutto	**Mio. CHF**	**279.9**	**277.5**	**277.1**	**278.0**	**284.0**
./. Anteil bernische Gemeinden (Art. 29 FILAG)	Mio. CHF	-93.3	-92.5	-92.4	-92.7	-94.7
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern netto	**Mio. CHF**	**186.6**	**185.0**	**184.7**	**185.4**	**189.3**
Veränderung zu Vorjahr		*-6.6%*	*-0.9%*	*-0.2%*	*0.4%*	*2.1%*

Änderungen beim Kostenverteilschlüssel zwischen Bund und Kanton bleiben vorbehalten.

10.2-10.4 Unverändert

11. Schlussbestimmungen

Unverändert

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Listen Ortsverkehr (Anhang I)
– Liniennetzpläne (Anhang II)
– Nachtbuslinien (Anhang III)

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BVD.3424
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verlängerung und Anpassung des Angebotsbeschlusses für den öffentlichen Verkehr 2022-2025 bis Ende 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Verlängerung des Angebotsbeschlusses bis Ende 2026 ... 2
3.2 Anpassungen am Angebotsbeschluss ... 3

4. Stand der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2022–2025 ... 3
4.1 Angebotsveränderungen ... 3
4.2 Entwicklung Leistungsmengen und finanzielle Eckwerte 2017–2024 ... 4

5. Anpassungen beim Angebot ... 7
5.1 Angebotsveränderungen im Schienenverkehr ... 7
5.2 Angebotsveränderungen im regionalen Busverkehr ... 7
5.3 Angebotsveränderungen im Ortsverkehr in den Städten und Agglomerationen ... 8
5.4 Anpassungen im Nachtangebot ... 10
5.5 Tarifmassnahmen / Tarifverbünde ... 10
5.6 Umstellung des Busverkehrs auf alternative Antriebe ... 11

6. Finanzielle Auswirkungen der Verlängerung und der Angebotsanpassungen ... 11
6.1 Äussere Faktoren ... 11
6.2 Entwicklung ÖV-Ausgaben ... 12
6.3 Finanzielle Auswirkungen zulasten Kanton Bern ... 13

7. Fazit und Ausblick ... 14

8. Antrag ... 14

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat den heute gültigen Angebotsbeschluss am 9. März 2021 verabschiedet (2020.BVD.4550). Er ist gültig für das ÖV-Angebot von Dezember 2022 bis Dezember 2025. Der Bund hat im Herbst 2022 beschlossen das Bestellverfahren für den Regionalen Personenverkehr (RPV) mit den Perioden der Leistungsvereinbarungen zum Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur zu harmonisieren. So wird im Jahr 2024 ausnahmsweise eine einjährige statt wie üblich eine zweijährliche Bestellperiode durchgeführt. Damit für die im Jahr 2024 beginnenden Offertverhandlungen für die Bestellperiode für die Fahrplanjahre 2025/2026 ein gültiger Angebotsbeschluss vorliegt und um dieser Umstellung zu folgen, muss der Kanton Bern die Geltungsdauer des Angebotsbeschlusses anpassen. Der laufende Angebotsbeschluss 2022-2025 soll deshalb um ein Jahr bis 2026 verlängert werden.

Gleichzeitig werden dem Grosse Rat die folgenden Angebotsanpassungen beantragt:

– Streichen der Ortsbuslinien Transports Urbains Moutier (TUM), da Moutier auf den 1. Januar 2026 zum Kanton Jura wechselt. Diese Änderung wird auf diesen Zeitpunkt umgesetzt.
– Aufnahme der Buslinie Villeret centre – St-Imier Gare – St-Imier Hôpital
– Aufstufung der Bahnlinie La Chaux-de-Fonds – La Ferrière – Le Noirmont
– Neue Buslinie zwischen Twann und Ligerz als Ersatz für die aufgehobene Bahnhaltestelle.
– Aufstufung der Bahnlinie Ins – Neuchâtel
– Neue Linienführung und Bezeichnung der Ortbuslinie Langnau: Sonnenarena – Bahnhof – Friedhof
– Aufnahme der Buslinie Bern Brunnadernstrasse – Europaplatz Bhf
– Aufhebung der Linie Bern Bahnhof – Gewerbeschule
– Aufteilung der Linie Köniz – Bern – Ostermundigen in die Linie Köniz Schliern – Bern Bahnhof (neu als Doppelgelenk-Trolleybuslinie statt Gelenkbuslinie) und die Gelenkbuslinie Ostermundigen Rüti – Bern Bahnhof
– Aufnahme der Buslinie Münsingen – Trimstein – Worb ins kantonale Angebot (vom Kanton bestelltes Angebot statt Bürgerbus)
– Verzicht auf Einführung der Buslinie Spiez – Spiezwiler
– Aufnahme der Buslinie Spiez – Bürgstrasse
– Verlängerung der Nachtbuslinie Interlaken – Brienz – Meiringen nach Innertkirchen
– Aufnahme der Nachtbuslinie Wolhusen – Schüpfheim – Marbach LU – Schangnau

2. Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
– Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, BSG 762.412)
– Grossratsbeschluss vom 9. März 2021 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025 (2020.BVD.4550)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Verlängerung des Angebotsbeschlusses bis Ende 2026

Der Bund hat im Herbst 2022 beschlossen, die Prozesse zu den Leistungsvereinbarungen zum Substanzerhalt und der zum Ausbau der Bahninfrastruktur mit dem Bestellverfahren des regionalen Personenverkehrs (RPV) zu harmonisieren. Deshalb wurde für das Fahrplanjahr 2024 ausnahmsweise ein Bestellprozess für nur ein Fahrplanjahr durchgeführt. Ab 2025/2026 sollen die Bestellprozesse

wieder zwei Fahrplanjahre umfassen. Um dieser Umstellung zu folgen, muss der Kanton Bern die Geltungsdauer des Angebotsbeschlusses anpassen, damit für die im Jahr 2024 beginnenden Offertverhandlungen für die Bestellperiode für die Fahrplanjahre 2025/2026 ein gültiger Angebotsbeschluss vorliegt. Der laufende Angebotsbeschluss 2022-2025 wird deshalb um ein Jahr bis 2026 verlängert.

3.2 Anpassungen am Angebotsbeschluss

Mit der Verlängerung sollen gleichzeitig die folgenden Angebotsveränderungen vorgenommen werden:

- Streichen der Ortsbuslinien Transports Urbains Moutier (TUM), da Moutier auf den 1. Januar 2026 zum Kanton Jura wechselt. Diese Änderung wird auf diesen Zeitpunkt umgesetzt.
- Aufnahme der Buslinie Villeret centre – St-Imier Gare – St-Imier Hôpital
- Aufstufung der Bahnlinie La Chaux-de-Fonds – La Ferrière – Le Noirmont
- Neue Buslinie zwischen Twann und Ligerz als Ersatz für die aufgehobene Bahnhaltestelle.
- Aufstufung der Bahnlinie Ins – Neuchâtel
- Neue Linienführung und Bezeichnung der Ortbuslinie Langnau: Sonnenarena – Bahnhof – Friedhof
- Aufnahme der Buslinie Bern Brunnadernstrasse – Europaplatz Bhf
- Aufhebung der Linie Bern Bahnhof – Gewerbeschule
- Aufteilung der Linie Köniz – Bern – Ostermundigen in die Linie Köniz Schliern – Bern Bahnhof (neu als Doppelgelenk-Trolleybuslinie statt Gelenkbuslinie) und die Gelenkbuslinie Ostermundigen Rüti – Bern Bahnhof
- Aufnahme der Buslinie Münsingen – Trimstein – Worb ins kantonale Angebot (vom Kanton bestelltes Angebot statt Bürgerbus)
- Verzicht auf Einführung der Buslinie Spiez – Spiezwiler
- Aufnahme der Buslinie Spiez – Bürgstrasse
- Verlängerung der Nachtbuslinie Interlaken – Brienz – Meiringen nach Innertkirchen
- Aufnahme der Nachtbuslinie Wolhusen – Schüpfheim – Marbach LU – Schangnau

Die Anpassungen werden in Kapitel 5 erläutert.

4. Stand der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2022–2025

Die bisherige Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2022–2025 erfolgte in einer Zeit von unsicherer Angebotsentwicklung und unsicherer Ertragslage der Transportunternehmungen infolge der Covid-Pandemie. Daher wurden die im Angebotsbeschluss vorgesehenen Angebotsverbesserungen sehr gezielt umgesetzt.

4.1 Angebotsveränderungen

Im Fahrplan 2022 wurde das Moonlinerangebot erstmals als kantonales Angebot finanziert und bestellt. Eine Bilanz zum neuen und in die üblichen Tarife integrierten Angebot kann im Jahr 2024 gezogen werden, da sich das Ausgehverhalten erst im Jahr 2023 normalisiert hat. Weiter gibt es vor allem Verbesserungen auf einzelnen Linien am Morgen und am Abend. So fahren die Züge zwischen Gstaad und Montreux sowie zwischen Bern und Freiburg am Morgen früher als heute. Auf der Bahnlinie Burgdorf – Konolfingen – Thun wurde entsprechend dem Auftrag des Grossen Rates der Halbstundentakt am Abend ausgedehnt. Die Fernverkehrszüge zwischen Bern und Olten via Burgdorf und Langenthal verkehren bis 23 Uhr im Halbstundentakt. Bei den Buslinien in verschiedenen Regionen des Kantons gibt es zusätzliche Verbindungen und Anpassungen der Linienführung. Verbessert wird

namentlich das Abendangebot zwischen Ramsei und Langnau, das Angebot zwischen Langenthal und Melchnau, die Erschliessung von Gsteigwiler sowie der Ortsbus in St-Imier und in Spiez.

Im Fahrplanjahr 2023 wurde nach der Inbetriebnahme von neuen Infrastrukturen der Viertelstundentakt der RegioExpress-Züge auf der RBS-Linie Bern – Solothurn ausgedehnt und die Züge verkehren mit weniger Halten. Zudem wurde die S8 nach Bätterkinden verlängert. Mit der Inbetriebnahme der GoldenPass-Züge besteht eine umsteigefreie Verbindung zwischen Interlaken und Montreux. Weiter wurde das Bahnangebot zwischen Burgdorf, Konolfingen und Thun deutlich ausgebaut. Bei den Buslinien gibt es in verschiedenen Regionen zusätzliche Verbindungen und Anpassungen bei der Linienführung. Verbessert wurde namentlich das Abendangebot zwischen Münsingen und Konolfingen, das Angebot zwischen Wabern und Niedermuhlern, zwischen Interlaken und Beatenberg, sowie zwischen Lyssach und Fraubrunnen. Weiter verkehren die Busse Ortsbusses der Linie 43 in Ittigen früher als bisher. Mit der Umstellung von Standarddieselbussen auf Elektro-Gelenkbusse zwischen Bern und Bremgarten wurde das Taktangebot teilweise ausgedünnt und besser auf die Linie 11 abgestimmt. Mit der Elektrifizierung können die CO_2-Emissionen deutlich gesenkt werden.

Unabhängig von den Ausführungen im Vortrag des AGB 2022-2025 konnte ab 2023 am Wochenende eine Tangentialverbindung als Entlastungszug des Lötschbergers eingeführt werden, dieser verkehrt saisonal jeweils samstags und sonntags morgens von Biel via Lyss, Zollikofen, Ostermundigen und Gümligen nach Kandersteg-Brig und abends auf derselben Route zurück. Im Unterschied zu einem Werktagsangebot stellt die Aufhebung des Angebots während Bauarbeiten im Raum Ostermundigen – Münsingen keinen wesentlichen Einschnitt im Bahnangebot dar. Zudem verfügt die BLS an Wochenenden über Rollmaterial, was die Kosten reduziert. Die ersten Erfahrungen im Betrieb sind bezüglich Nachfrage- und Entlastungswirkung verhalten positiv. Die Leistung wird von der BLS finanziert und ist nicht Bestandteil des Angebotsbeschlusses.

Im Fahrplanjahr 2024 wird das Angebot punktuell der Nachfrage angepasst und erweitert. Verbessert wird namentlich das Busangebot am rechten Thunerseeufer, zwischen Beatenberg und Interlaken, zwischen Biel und Meinisberg, zwischen Bern und Wohlen und zwischen Thurnen und Riggisberg sowie die abendliche Erschliessung von Oberbütschel. Zwischen Ittigen und Guisanplatz wird das Sonntagsangebot verdichtet und die Tangentiallinie Niederwangen – Köniz – Wabern verkehrt abends länger. Das Angebot auf der Tangentiallinie Europaplatz – Niederwangen wurde der Nachfrage entsprechend reduziert.

4.2 Entwicklung Leistungsmengen und finanzielle Eckwerte 2017–2024

Zwischen 2017 und der Offerte 2024 hat sich das bestellte Verkehrsangebot in Fahrplanstunden um rund 10% erhöht. Während die Nachfrage pro Fahrplanstunde gemäss Offerten 2024 V2 noch nicht ganz das Vor-Covid-Niveau erreicht, sollten die die Erlöse 2024 das Niveau vor der Pandemie übertreffen. Dies primär aufgrund der per Dezember 2023 vorgenommenen Tariferhöhungen. Die für die Abgeltungen der öffentlichen Hand massgebenden ungedeckten Kosten sind aufgrund der deutlich gestiegenen Kosten aber dennoch über dem Vor-Covid-Niveau.

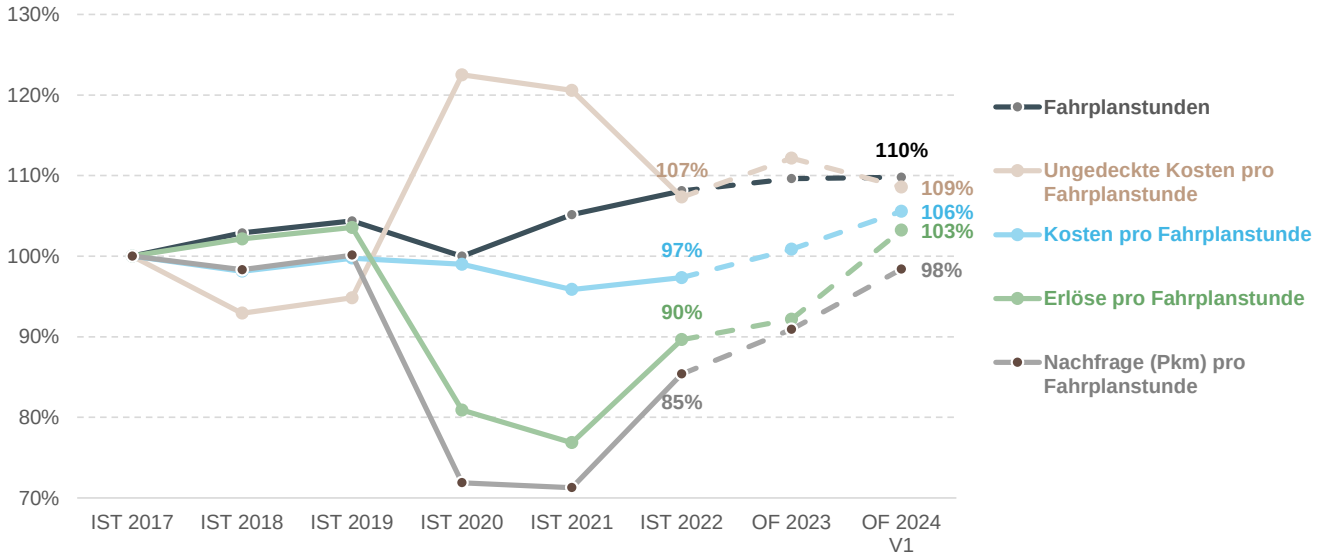

Abbildung 1 Entwicklung Eckwerte pro Fahrplanstunde über die vom Kanton Bern bestellten Verkehrsangebote (Regional- und Ortsverkehr ohne Abgrenzung bei interkantonalen Linien)

Entwicklung Kostendeckungsgrad Personenverkehr

Bis 2019 hat sich der Eigenfinanzierungsgrad im abgeltungsberechtigen Personenverkehr jährlich leicht verbessert. In den Covid-Jahren 2020 und 2021 ist mit dem Nachfrageeinbruch auch der Kostendeckungsgrad massiv eingebrochen. Obwohl das erste Quartal 2022 immer noch stark Covid-geprägt war, erfolgte im IST 2022 bereits eine deutliche Erholung. Der Kostendeckungsgrad im IST 2022 lag erfreulicherweise bereits über dem Planwert der Offerten. Aufgrund der aktuellen Entwicklung im 2023 (Stand August 2023) darf davon ausgegangen werden, dass auch im 2023 der IST-Kostendeckungsgrad über dem Planwert der Offerten liegen wird und sich der Kostendeckungsgrad gegenüber 2022 nochmals erhöht. Gemäss der im September 2023 von den Transportunternehmen eingereichten Offerten 2024 V2 setzt sich die Erholung im 2024 fort.

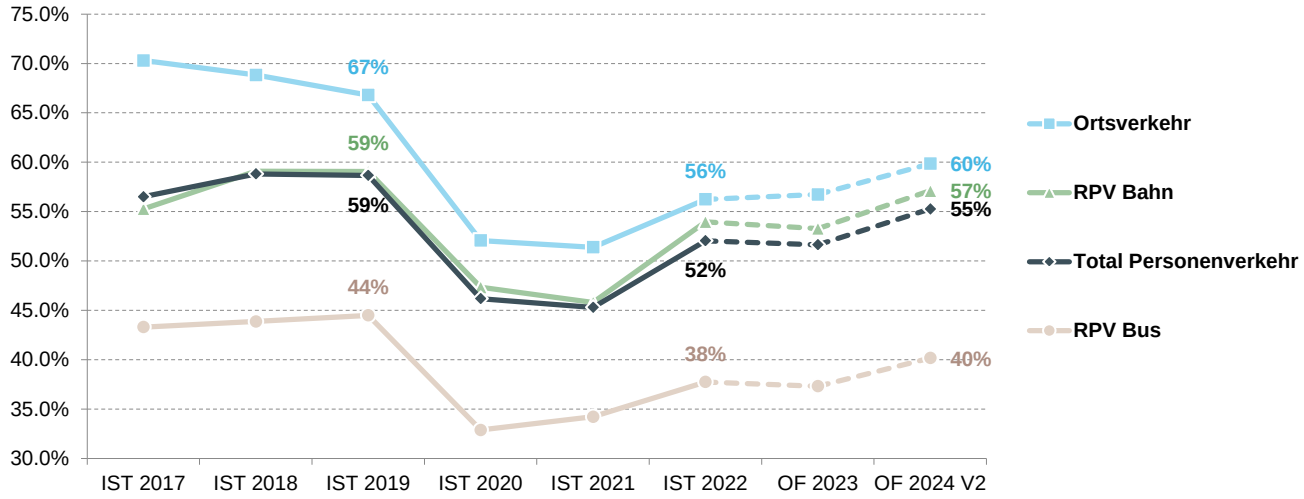

Abbildung 2 Entwicklung Kostendeckungsgrade Personenverkehr (Regional- und Ortsverkehr ohne Abgrenzung bei interkantonalen Linien)

Gemäss den aktuellen Offerten 2024 (Stand Oktober 2023) wird im Personenverkehr eine durchschnittliche Kostendeckung von 55 % erwartet. Die Kostendeckungsgrade haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

– Regionalverkehr Bus (RPV Bus):
  Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad beim Regionalverkehr Bus liegt gemäss den im September 2023 von den TU eingereichten Offerten 2024 bei rund 40 %. Die Spannbreite bei den RPV Buslinien ist relativ gross. Während verschiedene Linien die Mindestvorgabe von 20 % nicht erreichen oder nur knapp übertreffen, gibt es auch RPV-Linien die deutlich höhere Kostendeckungsgrade aufweisen.

– Regionalverkehr Bahn (RPV Bahn):
  Trotz der in den vergangenen Jahren erfolgten Erneuerung des Rollmaterials mit entsprechenden Folgekosten konnten die Bahnlinien im Regionalverkehr ihre Kostendeckung erhöhen. Die Nachfrage auf den Bahnlinien ist in den vergangenen Jahren stärker gewachsen als im Ortsverkehr. Die periodische Anpassung des Einnahmenverteilschlüssels Libero führte deshalb im 2020 zu einer Verschiebung der Ertragsanteile zugunsten der RPV Bahnlinien und damit zu einer spürbaren Verbesserung des Kostendeckungsgrades RPV Bahn. Aufgrund des massiven Einbruchs des Kostendeckungsgrades in den Covid-Jahren 2020 und 2021 ist dieser Effekt aber nicht ersichtlich.

– Ortsverkehr:
  Den höchsten Kostendeckungsgrad weist der Ortsverkehr mit 60 % aus. Dieser hat sich auf 2020 nicht nur aufgrund der Covid-Pandemie verschlechtert, sondern auch aufgrund der Aktualisierung des Einnahmenverteilschlüssels im Libero, die auf 2020 zu einer Ertragsverschiebung von Ortsverkehrslinien (primär Linien von Bernmobil) zu RPV-Bahnlinien (primär Bahnlinien der BLS) führte.

Hohe Kostendeckungsgrade weisen Linien mit hoher Belegung auf. Das ist insbesondere im Ortsverkehr, bei der S-Bahn Bern und verschiedenen Linien mit hohem Anteil an touristischem Verkehr der Fall.

Die kontinuierliche Verbesserung des Kostendeckungsgrades, d.h. der Eigenfinanzierung des abgeltungsberechtigten öffentlichen Verkehrs muss ein gemeinsames Bestreben der öffentlichen Hand und der Transportunternehmen sein. Die aktuellen Kostensteigerungen mussten 2022/2023 primär über höhere Abgeltungen der öffentlichen Hand gedeckt werden. Mit den Preiserhöhungen per Mitte Dezember 2023 wird ein Teil der gestiegenen ungedeckten Kosten auch von der ÖV-Kundschaft mitgetragen. Ziel ist es, die Eigenwirtschaftlichkeit des abgeltungsberechtigten Regional- und Ortsverkehr wieder auf das Niveau vor der Covid-Pandemie zu erhöhen.

5. Anpassungen beim Angebot

5.1 Angebotsveränderungen im Schienenverkehr

Mit dem Kantonswechsel von Moutier Anfang 2026 wird sich der Kanton Jura an der Finanzierung der Linien Solothurn – Moutier und Biel – Sonceboz-Sombeval – Moutier beteiligen. Der Anhang II wird entsprechend angepasst.

Les Chemins du fer Jura (CJ) planen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine neue stündliche Direktverbindung La Chaux de Fonds – Tavannes anstelle von La Chaux de Fonds – Glovelier. Die Einführung des neuen Konzeptes muss noch vom Kanton Jura genehmigt werden. Zwischen La Chaux-de-Fonds und Le Noirmont wird das Angebot erweitert und die Linie neu der Angebotsstufe 3 zugeteilt. Im Kanton Bern betrifft dies die Haltestellen in La Ferrière.

Mit der Einführung des Fahrplans Romandie auf den Fahrplanwechsel 2025 (Dezember 2024) muss die Haltestelle Ligerz leider aufgehoben werden. Ligerz und die Talstation der Standseilbahn (Ligerz – Prêles) werden ab diesem Zeitpunkt mit einer Buslinie erschlossen. Bis zur Eröffnung des Ligerztunnels und der Einführung des integralen Halbstundentakts auf der Regionallinie Biel – Neuenburg verkehrt ein Shuttle Bus zwischen Twann und Ligerz im Stundentakt bzw. im 30 Minutentakt während den Hauptverkehrszeiten in der Angebotsstufe 3. Mit der Eröffnung des Ligerztunnels und der durchgehenden Doppelspur wird das von der RVK-1 erarbeitete Angebotskonzept «Nördliches Bielerseeufer und Plateau de Diesse» umgesetzt (voraussichtlich auf Fahrplanwechsel im Dezember 2029.

Die S21 (Freiburg – Murten – Ins) wird von Ins nach Neuenburg verlängert. Die Anschlüsse (Hauptverkehrszeiten) zwischen S21 und S52 (Bern – Kerzers – (Ins)) sind in beiden Richtungen gewährleistet. Die Umstellung erfolgt auf den Fahrplan 2025, gleichzeitig mit der Einführung des Fahrplans Romandie. Der Linienabschnitt Ins – Neuchâtel wird neu der Angebotsstufe 4 zugeteilt.

5.2 Angebotsveränderungen im regionalen Busverkehr

RVK Biel/Bienne – Seeland – Berner Jura

In Saint-Imier wurde 2019 ein Versuchsbetrieb mit zwei Schlaufenfahrten zur besseren Erschliessung des Spitals und der Gemeinde Villeret eingeführt. Aufgrund der Covid-Pandemie konnten die Nachfragezahlen von 2020 und 2021 nicht zur Erfolgskontrolle beigezogen werden. Die aktuellen Werte der Jahre 2022 und erstes Semester 2023 des Versuchsbetriebs zeigen, dass für die beide Schlaufen St-Imier, gare – Villeret und St-Imier, gare – St-Imier, Hôpital ein ausreichendes Bedürfnis besteht und die Zielvorgaben der AGV erreicht werden. Beim Kostendeckungsgrad wird die Minimalvorgabe erreicht. Mit der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung der Region steigt auch die potenzielle Zahl der neuen Fahrgäste und daher ist mit steigenden Fahrgastzahlen und einem verbesserten Kostendeckungsgrad zu rechnen. Die Linie soll daher ins kantonale Grundangebot aufgenommen werden.

Mit dem Kantonswechsel von Moutier übergibt der Kanton Bern die Verantwortung des Ortsverkehrs (Linie 21.020) dem Kanton Jura. Die Regionalbuslinien der Region Moutier werden neu gemeinsam mit dem Kanton Jura bestellt. Der Ortsverkehr Moutier wird daher aus dem Angebot gestrichen, da im vorliegenden Beschluss das Soll-Angebot 2026 dargestellt ist. Diese Änderung tritt mit dem Kantonswechsel von Moutier in Kraft.

RVK Oberaargau

Als Folge der Umgestaltung des Langenthaler Stadtbusnetzes erhält die Linie 52 eine neue Linienführung und verkehrt via Schorenquartier nach Thunstetten.

RK Emmental

Abgestimmt auf die Ausdehnung des Halbstundentakts Hasle-Rüegsau – Konolfingen – Thun wurde das Angebot nach 20 Uhr auf der Linie 284 zwischen Ramsei und Langnau ausgebaut.

RK Bern – Mittelland

Die Linie 168 Münsingen – Trimstein – Worb Dorf wurde per Fahrplan 2022 als Bürgerbus ins Grundangebot aufgenommen (Angebotsstufe 1). Die Linie ist zweckmässig. Dies zeigt sich darin, dass die Auslastung die Zielvorgabe seit dem ersten Betriebsjahr übertrifft. Auch Kosten und Erträge dieser Linie entwickeln sich sehr positiv, so dass per 2024 die Minimalvorgabe bezüglich Kostendeckungsgrad erreicht wird. Die Linie soll deshalb in die ordentliche Finanzierung überführt werden. Dies entspricht auch dem Antrag der Region Bern-Mittelland (RKBM) und der als Postulat angenommenen Motion M 106-2023.

RVK Oberland West

Das 2019 erarbeitete Regional- und Ortsbuskonzept Spiez basierte auf die im nationalen Ausbauschritt 2025 vorgesehenen, geänderten Fahrlagen der IC von/nach Interlaken und Spiez. Infolge der Grossbaustellen im Raum Bern und im Aaretal können diese Fahrlagen nicht eingeführt werden, womit das Buskonzept Spiez nicht wie geplant im Rahmen des Angebotsbeschlusses 2022-2026 umsetzbar ist. Die im Angebotsbeschluss 2022 – 25 beschlossenen Änderungen können daher nicht umgesetzt werden. In Spiez besteht somit weiterhin eine Linie Bahnhof – Spiezwiler – Hondrich – Bahnhof. Das Bürgquartier wird durch eigenständige Linie erschlossen.

RK Oberland Ost

Die Linie 101 Interlaken – Beatenberg verzeichnet seit Ende der COVID-Pandemie eine sehr starke Nachfragesteigerung. Aufgrund dieser Nachfragesteigung wird das Angebot auf 2024 um 3.5 Kurspaare ausgebaut. Dieses Zusatzangebot kann innerhalb der bestehenden Angebotsstufe 2 erbracht werden.

Das Angebot auf der Linie 103 nach Iseltwald konnte nach Ausstrahlung einer Netflix-Serie die rasante Steigung der Nachfrage von Fahrgästen aus Süd-Korea teilweise nicht mehr bewältigen. Diverse operative Anpassungen durch Postauto brachten Abhilfe (z.B. Einsatz eines Doppelstockbusses).

5.3 Angebotsveränderungen im Ortsverkehr in den Städten und Agglomerationen

Biel/Bienne

Die Buslinie 22.011 Biel – Magglingenbahn - Rebenweg fährt nach einem neuen Fahrplan. Der 15’ Takt zwischen Bahnhof und Magglingenbahn entfällt. Die Linie fährt dafür im 30’ Minuten Takt von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss. Diese Änderung verbessert die Anschlüsse mit dem Fern- und Regionalverkehr. Die Linie ist weiterhin der Stufe A zugeteilt.

Burgdorf

Auf der Buslinie 30.468 wurde mit Unterstützung der Stadt Burgdorf der Halbstundentakt zwischen Burgdorf und Fischermätteli eingeführt. Da die Mindestwerte zur Nachfrage und Kostendeckungsgrad

noch nicht erreicht werden, sind die über die Angebotsstufe 2 führenden Kurse weiterhin von der Stadt Burgdorf zu finanzieren. Dem Antrag der Region Emmental zur Finanzierung dieser Kurse kann aufgrund der Rahmenbedingungen der kantonalen Angebotsverordnung nicht entsprochen werden.

Langnau

In Langnau wird per Dezember 2023 die Ortsbuslinie 30.281 neu konzipiert. Der Westast verkehrt neu halbstündlich statt stündlich mit neuer Linienführung bis Friedhof statt bis Hüselmatt. Die Gemeinde Langnau finanziert die über die Angebotsstufe 1 hinausgehenden zusätzlichen Kurse als Versuchsbetrieb. Auf dem Ostast wird neu die Haltestelle Sonnenarena statt Hasenknubel als Endhaltestelle aufgeführt. Die Linienführung und –bezeichnung wird entsprechend angepasst.

Bern

Buslinie 10: Trennung in zwei eigenständige Linien

Die Linie 30.010 Köniz Schliern – Bahnhof – Ostermundigen Rüti stösst an ihre Kapazitätsgrenze. Auf dem Ast Köniz werden deshalb voraussichtlich ab 2026 Doppelgelenktrolleybusse eingesetzt. Der Ast Ostermundigen wird bis zur Inbetriebnahme des Trams Bern-Ostermundigen (Baubeginn voraussichtlich 2024, 4-5 Jahre Bauzeit) weiterhin mit Gelenkbussen betrieben. Die Linie wird deshalb am Bahnhof Bern getrennt in die zwei Linien Bern Bahnhof – Ostermundigen und Bern Bahnhof – Köniz Schliern. Durch den Einsatz von Doppelgelenkbussen wird die Taktdichte auf dem Ast Köniz reduziert.

Buslinie 18: Aufhebung der Linie

Die Linie 18 Bern Bahnhof – Gewerbeschule dient zur Entlastung der hoch frequentierten Linie 20 Bern Bahnhof – Wankdorf. Mit der verringerten Nachfrage zu den Pendlerspitzen und dem Einsatz von Doppelgelenkbussen kann die Nachfrage ohne die Linie 18 bewältigt werden. Die Linie wird daher aufgehoben.

Buslinie 29: Ausbau Abendangebot

Im Gebiet Ried bei Niederwangen ist eine grosse Wohnüberbauung in Realisierung: Zahlreiche Wohnungen sind bezogen, weitere sind im Bau oder werden in den kommenden Jahren noch gebaut. Das Gebiet wird von der Buslinie 30.029 Niederwangen – Köniz Bahnhof – Wabern Lindenweg erschlossen, welche heute ihren Betrieb um 22 Uhr einstellt. Die Auslastung der Busse am Abend ist sehr gut und die Betriebszeit soll deshalb zwischen Bahnhof Niederwangen und Bahnhof Köniz verlängert werden und der Betriebsbeginn am Wochenende soll früher erfolgen. Die Linie ist weiterhin der Angebotsstufe B zugeteilt. Der Angebotsausbau entspricht dem Antrag der RKBM.

Linie 31, Abschnitt Europaplatz – Brunnadernstrasse

Die Verlängerung Europaplatz – Brunnadernstrasse der Linie 30.031 Niederwangen Erle – Europaplatz wurde in einem mehrjährigen Versuchsbetrieb erfolgreich getestet. Die Verlängerung der Linie ist zweckmässig, da sie als Tangentiallinie den Raum Bahnhof Bern entlastet und einem ausgewiesenem Bedürfnis entspricht. Sie dient vor allem als rasche Verbindung zwischen den Quartieren. Die Reisenden fahren in der Regel nur kurze Teilstrecken. Das führt dazu, dass die Zielvorgaben der AGV bezüglich Kostendeckungsgrad deutlich übertroffen werden. Gleichzeitig ist die Auslastung nicht sehr hoch, weil sich die Reisenden regelmässig auf die Strecke verteilen. Daher soll das Angebot am Vormittag und Abend gegenüber dem Versuchsbetrieb reduziert werden. Die Verlängerung der Linie wird mit 45 Kurspaaren (Angebotsstufe A) ins kantonale Grundangebot aufgenommen und entspricht einem Antrag der RKBM.

5.4 Anpassungen im Nachtangebot

Die Gemeinde Schangnau wird von einer Nachtbuslinie ab Wolhusen bedient. Diese Linie wird wie die übrigen Nachbuslinien ebenfalls durch den Kanton Bern mitfinanziert. Die Linie wird somit als neue Linie aufgenommen.

Die Gemeinde Innertkirchen hat bisher die Kosten für die Verlängerung der Moonlinerlinie M42 nach Innertkirchen bezahlt. Die Linie erfüllt die Anforderungen bezüglich Kostendeckungsgrad KDG deutlich. Die Nachfrage auf dem verlängerten Abschnitt Richtung Innertkirchen ist zwar wie häufig an Linienenden relativ tief, erfüllt jedoch die nächtliche Mobilitätsvorsorge im schwach besiedelten Gebiet und leistet einen Beitrag zur Nutzung der Linie M42. Die Linienverlängerung entspricht einem Antrag der Regionalkonferenz Oberland Ost.

5.5 Tarifmassnahmen / Tarifverbünde

Per Fahrplanwechsel vom 10. Dezember 2023 werden die ÖV-Tarife schweizweit um rund 4 % erhöht, so auch im Libero-Tarifverbund. Mit den Mehreinnahmen wird der aufgelaufenen Kostenteuerung wie auch dem per 1. Januar 2024 um 0.4 % erhöhten Mehrwertsteuersatz Rechnung getragen. Bei der Tariferhöhung wurde darauf geachtet, dass bestehende Inkonsistenzen behoben werden. Dies betrifft beispielsweise einzelne Stecken, wo bisher das Lösen von zwei Abonnementen oder Billetts günstiger war als der Kauf eines durchgängigen Abonnements oder Billetts für die gleiche Strecke. Bei einzelnen Fahrausweisen führt dies zu deutlichen Kostensteigerungen.

Im Vortrag zum Angebotsbeschluss 2022–2025 wurde davon ausgegangen, dass die Fernverkehrsentschädigung wegfallen wird. Dies ist nicht eingetreten. Dennoch reduziert sich die Fernverkehrsentschädigung zu Lasten des Kantons substanziell auf die Hälfte des bisherigen Betrags. Dies weil das BAV mit dem «Modell zur Berechnung des Standard-Erlösniveaus der Verbünde» eine neue Grundlage geschaffen hat, um das Erlösniveau der Verbünde mit demjenigen der nationalen Tarife zu vergleichen. Wesentliche Einflussgrössen für das Erlösniveau sind einerseits die Preise, andererseits aber auch die ÖV-Nutzung. In Abhängigkeit zur mutmasslichen Umsatzsteigerung des Libero-Tarifverbunds wird sich die Fernverkehrsentschädigung an SBB und BLS in den kommenden Jahren auf rund CHF 6 Mio. (pro Jahr) belaufen.

In zahlreichen Tourismusorten im Kanton Bern existieren Gästekarten mit inkludiertem ÖV-Billett. Deren Finanzierung durch die örtlichen Aufgabenträger ist teilweise nicht gesichert oder die Entschädigungshöhe an die Transportpartner ist strittig. Verschiedene ÖV-Inkludierungen werden mit anerkannten Berechnungsmethoden überprüft, um diese in eine geregelte Zukunft zu führen. Die Berechnung beinhaltet Annahmen zum ÖV-Konsum der Gästekarteninhaber unter Anwendung der geltenden, nicht rabattierten Tarife. Die Kosten werden durch den Libero-Tarifverbund oder die Transportunternehmen den Tourismusregionen verrechnet. Die Weiterverrechnung an die Gäste ist Sache der Tourismusanbieter. Mit der Berechnung wird die Kostenverlagerung zu Lasten der Allgemeinheit vermieden. Der Grosse Rat hat zum Thema Gästekarte die Motion 2021.RRGR.217: «Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig» überwiesen. Gemeinsam mit den kantonalen Tourismusdestinationen wird die Schaffung einer kantonalen Gästekarte geprüft. Die Beantwortung der Motion liegt im Zuständigkeitsbereich der WEU. In einem ersten Schritt wurde unter Federführung des AÖV in Zusammenarbeit mit Transportunternehmen und Tourismusvertretern die Kosten für die ÖV-Nutzung abgeschätzt. Diese Kostenschätzung soll den anstehenden Entscheid über die weiteren Schritte ermöglichen.

5.6 Umstellung des Busverkehrs auf alternative Antriebe

Im Vortrag zum Angebotsbeschluss 2022–2025, der von Ende 2021 datierte, wurde über den Stand der Umstellung des Busverkehrs auf alternative Antriebe berichtet und für die Finanzierung wurden pro Jahr CHF 2 Mio. dafür eingeplant. Die Mitfinanzierung des Kantons wurde aber mit dem Beschluss auf maximal 50 % der Mehrkosten begrenzt. Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Seitens Bund wird die Mitfinanzierung der Mehrkosten auf den Regionalverkehrslinien über die ordentlichen Abgeltungen sichergestellt.

Die 50 %-Mitfinanzierungsklausel ist aufgrund der veränderten Situation im Regionalverkehr nicht mehr angezeigt. Mit der Bundesmitfinanzierung im Regionalverkehr stellt sich die Mehrkostenthematik nur noch auf den vom Kanton alleine finanzierten Ortsverkehrslinien. Gerade auf diesen Linien im urbanen Gebiet ist aber eine Umstellung nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus lärmtechnischer Sicht zweckmässig.

Analog der Finanzierungsregelung im Regionalverkehr wird der Kanton Bern zukünftig die Umstellung auf alternative Antriebe im Rahmen des ordentlichen Bestellverfahrens regeln. Die verbleibenden Mehrkosten sollen ab 2025 vollumfänglich über die ordentlichen Offerten finanziert werden. Die für die Dekarbonisierung im AGB 2022–2025 eingestellten Mittel sind nach heutiger Einschätzung ausreichend, um die 2025 und 2026 anstehenden neuen Elektrobus-Beschaffungen finanziell über die Offerten abwickeln zu können. Die Transportunternehmen sind aber weiterhin angehalten, mögliche Drittbeiträge einzubringen.

Der Bund leistet über die Agglomerationsprogramme à-fonds-perdu Investitionsbeiträge an die Investitionen in Fahrzeuge und Infrastruktur zur Umstellung auf alternative Antriebe. Zudem sind gestützt auf das CO_2-Gesetz des Bundes Beiträge vorgesehen.

6. Finanzielle Auswirkungen der Verlängerung und der Angebotsanpassungen

6.1 Äussere Faktoren

Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier

Mit dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura per 1. Januar 2026 wird Finanzierung der ÖV-Linien im Raum Moutier neu geregelt werden. Die Ortsbuslinien entfallen und bei verschiedenen Regionalverkehrslinien wird sich der Kanton Jura an der Finanzierung beteiligen. Die Entlastung des Kantons Bern beträgt rund CH 1 Mio.

Wegfall Treibstoffzollrückerstattung 2026

Die Rückerstattung der Mineralölsteuer an konzessionierte Transportunternehmen soll gemäss dem auf Bundesebene beschlossenen CO_2-Gesetzes auf 2026 aufgehoben werden. Die Aufhebung der Rückerstattung von aktuell rund 60 Rappen pro Liter wird auf den mit Dieselbussen betriebenen Linien zu einem deutlichen Kostenanstieg führen. Über alle vom Kanton Bern bestellten Angebote des Regional- und Ortsverkehrs wird die Aufhebung Mehrkosten von rund CHF 8 Mio. verursachen. Der grössere Anteil betrifft den vom Kanton alleine finanzierte Ortsverkehr. Es ist mit einem Abgeltungsmehrbedarf zulasten Kanton von rund CHF 5 Mio. pro Jahr zu rechnen. Diese Mehrkosten sollen durch die Subventionierung von alternativen Antriebstechnologien durch den Bund kompensiert werden. Aufgrund der aktuellen Berechnungen sind aber die vom Bund in Aussicht gestellten Mittel nicht ausreichend, um die Mehrkosten der Rückerstattungsaufhebung vollständig zu kompensieren. Für das Jahr 2026 wird deshalb aufgrund des Wegfalls der Mineralölrückerstattung mit einer Erhöhung der ungedeckten Kosten zulasten des Kantons von brutto rund CHF 3 Mio. gerechnet.

6.2 Entwicklung ÖV-Ausgaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die aktualisierten Abgeltungen für die Jahre 2018–2026 aufgeführt. Dabei handelt es sich inzwischen bis ins Jahr 2022 um IST-Werte und ab dem Jahr 2023 noch um Planwerte.

Gesamtübersicht über sämtliche ÖV-Ausgaben 2018–2026 (brutto, Kanton und Gemeinden):

ÖV-Ausgaben (Stand 12.10.2023)		AGB 2018 - 2021				AGB 2022 - 2026				
		Fp-Jahr 2018 IST	Fp-Jahr 2019 IST	Fp-Jahr 2020 IST	Fp-Jahr 2021 IST	Fp-Jahr 2022 IST	Fp-Jahr 2023 prov.	Fp-Jahr 2024 prov.	Fp-Jahr 2025 Plan	Fp-Jahr 2026 Plan
1) Abgeltungen Personenverkehr: Regional- und Ortsverkehr	Mio. CHF	370.7	363.8	360.9	355.4	426.9	424.2	419.6	424.5	430.7
2) Abgeltungen Tarifverbünde & Tarifmassnahmen	Mio. CHF	25.5	25.1	4.4	4.8	5.5	6.0	6.0	6.2	6.4
3) Abgeltungen Güterverkehr	Mio. CHF	1.1	1.1	1.0	1.0	1.0	1.0	1.1	1.3	1.5
4) Diverse Abgeltungen (Bürgerbusse, KUZU, QMS OV etc.)	Mio. CHF	0.5	0.3	0.2	0.2	0.3	0.2	0.2	0.4	0.2
5) Total Verkehrsabgeltungen	**Mio. CHF**	**397.7**	**390.2**	**366.5**	**361.4**	**433.7**	**431.4**	**426.9**	**432.4**	**438.8**
6) ./. Anteil Bund Regionaler Personenverkehr (RPV)	Mio. CHF	-152.2	-146.5	-144.3	-140.3	-166.8	-164.8	-160.9	-165.2	-166.3
7) A.o. Abgeltungen Covid-19	Mio. CHF			7.4	34.1	*)				
8) Total Verkehrsabgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**245.5**	**243.7**	**229.5**	**255.1**	**266.9**	**266.6**	**266.0**	**267.1**	**272.5**
9) Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	7.7	8.2	10.7	10.5	13.0	10.9	11.0	10.9	11.5
10) Gesamttotal ÖV-Abgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**253.2**	**251.9**	**240.3**	**265.6**	**279.9**	**277.5**	**277.1**	**278.0**	**284.0**
Veränderung zu Vorjahr			*-0.5%*	*-4.6%*	*10.5%*	*5.4%*	*-0.9%*	*-0.2%*	*0.4%*	*2.1%*
11) Pauschalbeitrag Bahninfrastrukturfonds (BIF)	Mio. CHF	80.4	84.4	84.3	86.1	91.1	92.7	93.1	98.6	101.1
12) Investitionsausgaben (à-fonds-perdu)	Mio. CHF	19.8	6.4	9.3	9.8	20.5	37.4	51.8	51.2	49.7
13) Investitionsausgaben (bedingt rückzahlbar & rückzahlbar)	Mio. CHF	34.3	56.5	55.8	59.9	78.2	56.0	56.8	64.9	63.7
14) Gesamttotal Investitionsbeiträge	**Mio. CHF**	**134.5**	**147.3**	**149.4**	**155.8**	**189.8**	**186.2**	**201.7**	**214.6**	**214.5**
Veränderung zu Vorjahr			*9.5%*	*1.4%*	*4.3%*	*21.8%*	*-1.9%*	*8.3%*	*6.4%*	*-0.1%*
15) ÖV-Gesamtausgaben zu Lasten Kanton Bern	**Mio. CHF**	**387.7**	**399.2**	**389.6**	**421.4**	**469.8**	**463.7**	**478.8**	**492.7**	**498.5**
Veränderung zu Vorjahr			*3.0%*	*-2.4%*	*8.1%*	*11.5%*	*-1.3%*	*3.2%*	*2.9%*	*1.2%*
davon zulasten Erfolgsrechnung	Mio. CHF	353.4	342.7	333.8	361.5	391.5	407.7	422.0	427.8	434.7
davon zulasten Investitionsrechnung	Mio. CHF	34.3	56.5	55.8	59.9	78.2	56.0	56.8	64.9	63.7

*) Mindererlöse aufgrund Covid-Pandemie sind direkt in den Abgeltungen RPV/OV 2022 eingerechnet
IST = Werte gemäss den mit den TU abgeschlossenen Angebots-/Leistungsvereinbarungen je Fahrplanjahr / Pos. 11) bis 13) IST-Ausgaben Kalenderjahr
prov. = provisorische Werte (Forecast) Stand Oktober 2023
Plan = ÖV Gesamtaugaben gemäss kantonalem Finanzplan 2024-2026 (PV 3 Budget 2024 / AFP 2025-2028)

Nebst den Abgeltungen für das ÖV-Angebot leistet der Kanton Beiträge an die Finanzierung der ÖV-Infrastruktur. Dies einerseits über den gebundenen Kantonsbeitrag in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie über gezielte Investitionsbeiträge an Einzelprojekte. Die ÖV-Ausgaben steigen in den kommenden Jahren primär aufgrund der höheren Investitionsbeiträge, insbesondere für laufende Grossprojekte rund um den Bahnhof Bern und das Tram Bern – Ostermundigen (vgl. Ziffer 7.7 des Vortrags zum Grossratsbeschluss vom 10. März 2021 betreffend die Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr; Rahmenkredit 2022–2025; 2020.BVD.3722).

Entwicklung der für den Angebotsbeschluss relevanten ÖV-Abgeltungen (brutto)

ÖV-Abgeltungen (Stand 12.10.2023)		AGB 2022 - 2026				
		Fp-Jahr 2022 IST	**Fp-Jahr 2023 prov.**	**Fp-Jahr 2024 prov.**	**Fp-Jahr 2025 Plan**	**Fp-Jahr 2026 Plan**
1) Abgeltungen Personenverkehr: Regional- und Ortsverkehr	Mio. CHF	426.9	424.2	419.6	424.5	430.7
2) Abgeltungen Tarifverbünde & Tarifmassnahmen	Mio. CHF	5.5	6.0	6.0	6.2	6.4
3) Abgeltungen Güterverkehr	Mio. CHF	1.0	1.0	1.1	1.3	1.5
4) Diverse Abgeltungen (Bürgerbusse, KUZU, QMS OV etc.)	Mio. CHF	0.3	0.2	0.2	0.4	0.2
5) Total Verkehrsabgeltungen	**Mio. CHF**	**433.7**	**431.4**	**426.9**	**432.4**	**438.8**
6) ./. Anteil Bund Regionaler Personenverkehr (RPV)	Mio. CHF	-166.8	-164.8	-160.9	-165.2	-166.3
7) Total Verkehrsabgeltungen zu Lasten Kanton	**Mio. CHF**	**266.9**	**266.6**	**266.0**	**267.1**	**272.5**
8) Abgeltungen Infrastruktur Ortsverkehr	Mio. CHF	13.0	10.9	11.0	10.9	11.5
ÖV-Abgeltungen Verkehr und Infrastruktur	**Mio. CHF**	**279.9**	**277.5**	**277.1**	**278.0**	**284.0**
Veränderung zu Vorjahr		*-6.6%*	*-0.9%*	*-0.2%*	*0.4%*	*2.1%*

Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Angebotsbeschluss 2022-2025

		Fp-Jahr 2022 IST	Fp-Jahr 2023 prov.	Fp-Jahr 2024 prov.	Fp-Jahr 2025 Plan	Fp-Jahr 2026 Plan
ÖV-Abgeltungen AGB 2022 - 2025 (alt)	Mio. CHF	272.3	274.1	287.1	295.5	
ÖV-Abgeltungen AGB 2022 - 2026 (neu)	Mio. CHF	279.9	277.5	277.1	278.0	284.0
Delta AGB 2022-2026 gegenüber AGB 2022-2025	*Mio. CHF*	*7.6*	*3.4*	*-10.0*	*-17.5*	

Die Angebotsvereinbarungen für die Fahrplanjahre 2022 und 2023 konnten nicht im erwarteten Umfang abgeschlossen werden. Dies primär aufgrund der verzögerten Erholung der Verkehrserlöse und der deutlich gestiegenen Energiekosten und sowie weiteren teuerungsbedingten Kostensteigerungen.

Die Überschreitungen 2022/2023 können in den Jahren 2024 und 2025 vollumfänglich kompensiert werden. Die Erlösentwicklung ist aufgrund der aktuell sehr erfreulichen Nachfrage und der per Dezember 2023 umgesetzten Tarifmassnahmen besser als im ursprünglichen AGB 2022–2025 erwartet und helfen die teuerungsbedingten Kostensteigerungen teilweise aufzufangen. Insbesondere Projektverzögerungen führen auf der Kostenseite zu einer zusätzlichen Reduktion der ursprünglich geplanten Entwicklung der ungedeckten Kosten. Erwartete Investitionsfolgekosten werden erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Abgeltungsmehrbedarf führen. Für das Jahr 2024 ist die vollumfängliche Mitfinanzierung des Bundes (Stand Herbst 2023) nicht sichergestellt und in den Planzahlen berücksichtigt. Auf 2025/2026 wird wieder eine vollständige Bundesmitfinanzierung erwartet. Sie wird den Kanton finanziell entlasten und den Abgeltungsbedarf stabilisieren.

Bis Ende 2026 sollen alle Angebotsentwicklungen gemäss dem ursprünglichen Angebotsbeschluss umgesetzt sein. Die verlängerte Umsetzungsdauer hilft die Jahre 2024 und 2025 zu entlasten und die Überschreitungen in den Jahren 2022/2023 zu kompensieren.

Dem Minderbedarf bei den Abgeltungen steht ein Mehrbedarf bei den ÖV-Investitionsbeiträgen gegenüber. Die ÖV-Gesamtausgaben sind in Position 15 in der Tabelle in Ziffer 6.2 ersichtlich. Sie können mit den aktuell im Budget und Finanzplan eingestellten Mitteln finanziert werden.

6.3 Finanzielle Auswirkungen zulasten Kanton Bern

Von den ÖV-Ausgaben des Kantons wird ein Drittel den bernischen Gemeinden weiterverrechnet. Die Nettoausgaben der für den Angebotsbeschluss relevanten Ausgaben zulasten Kanton entwickeln sich wie folgt:

		AGB 2022 - 2026				
		2022	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern brutto	**Mio. CHF**	**279.9**	**277.5**	**277.1**	**278.0**	**284.0**
./. Anteil bernische Gemeinden (Art. 29 FILAG)	Mio. CHF	-93.3	-92.5	-92.4	-92.7	-94.7
Total Abgeltungen zulasten Kanton Bern netto	**Mio. CHF**	**186.6**	**185.0**	**184.7**	**185.4**	**189.3**
Veränderung zu Vorjahr		*-6.6%*	*-0.9%*	*-0.2%*	*0.4%*	*2.1%*

Die benötigen Abgeltungsmittel für die Umsetzung des vorliegenden verlängerten Angebotsbeschlusses 2022–2026 sind im aktuellen Budget- und Finanzplan eingestellt.

Sollten die Mittel für die kantonalen Abgeltungen im Rahmen der kommenden Budgetprozesse reduziert werden, wären eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses und eine Reduktion des ÖV-Angebots unumgänglich.

7. Fazit und Ausblick

Die beiden ersten Jahre der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2022–2025 waren primär dadurch geprägt, dass wichtige Rahmenbedingungen sich nicht wie erwartet entwickelt haben. Dies sind einerseits die Ertragseinbussen aufgrund der Covid-bedingten tieferen Nachfrage, andererseits Kostenentwicklungen infolge des Kriegs in der Ukraine insbesondere im Energiebereich.

Damit sich die Abgeltungen 2025/2026 im skizzierten Rahmen entwickeln, müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein. Die Rahmenbedingungen haben sich jedoch seit dem GRB zum AGB 2022-2025 stark verändert.

Im Herbst 2023 präsentiert sich die Lage wie folgt:

– Die Corona-Pandemie ist mehrheitlich überwunden und die Nachfrage und Verkehrserlöse erreichen im 2023 wieder das Niveau 2019 vor Corona. Die Nachfrageerholung ist regional unterschiedlich.

– Im Jahr 2024 ist die Mitfinanzierung des Bundes im Regionalverkehr als Folge eines Sparprogramms in Frage gestellt und in den Planzahlen berücksichtigt. Der Kanton Bern engagiert sich gemeinsam mit den anderen Kantonen für eine gesetzeskonforme vollständige Mitfinanzierung des Regionalverkehrs durch den Bund (Entscheid in der Wintersession 2023).

– Für die Jahre 2025/2026 wird unterstellt, dass der Bund die gemeinsam bestellten RPV-Angebote vollumfänglich mitfinanziert, wie dies auch in den vergangenen Jahren der Fall war.

– Die Teuerung und insbesondere die gestiegenen Energiepreise sowie das erhöhte Zinsniveau haben zu erheblichen Mehrkosten bei den Transportunternehmen geführt. Es muss davon ausgegangen werden, dass im angelaufenen Bestellprozess für die Fahrplanjahre 2025/2026 keine Entspannung eintritt und die Lage weiterhin volatil bleiben wird. Die Offerten für die Fahrplanjahre 2025 und 2026 werden von den Transportunternehmen auf der Grundlage des Kenntnisstandes Sommer/Herbst 2024 finalisiert werden müssen.

– Ein Teil der Investitionsfolgekosten können durch Rationalisierungen und Betriebsoptimierungen durch die Transportunternehmungen aufgefangen werden.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf mit Beilagen

Legende			
Fläche	Bestehend	Abbruch	Projekt
Gebäude			
Strassenbelag			
Gehweg / Trottoir			
Sperrschicht UE			
Entwässerung Sperrschicht			
Grünflächen			
Beton			
Fahrleitung			
Kabelkanal / -rohrblock			

Gemeinde Matten / Widlerswil

Kanton Bern

JUNGFRAU TOP OF EUROPE

BOB Haltestelle Matten b. I. P + R

Ausführungsprojekt

Gesamtübersichtsplan

Situation 1:2'000

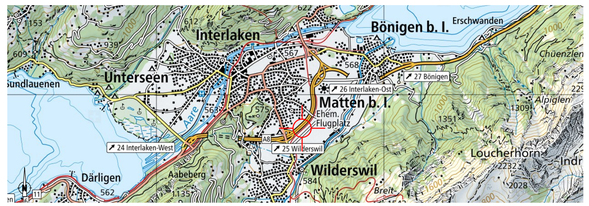

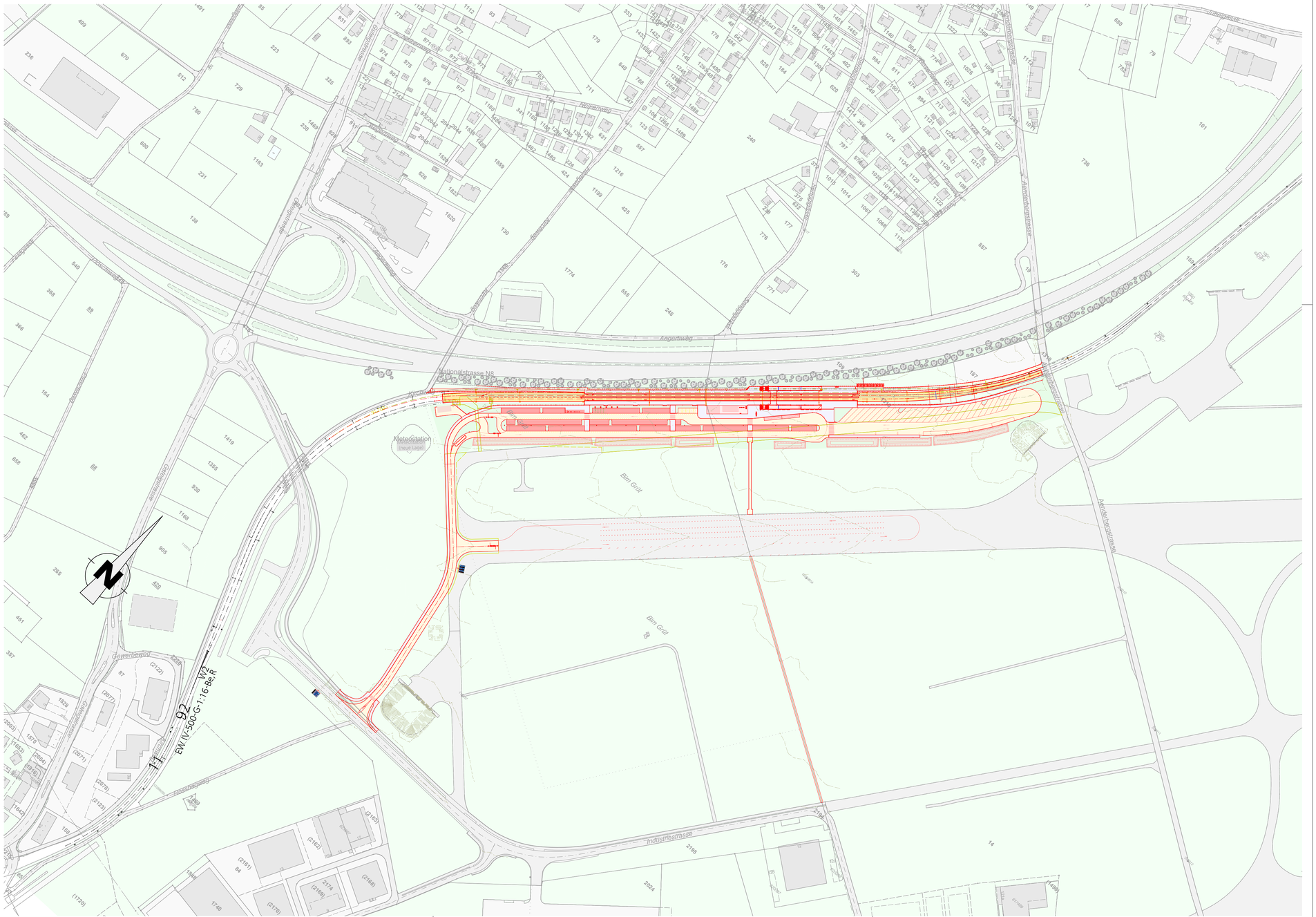

Projektnummer: 0587_130
Plannummer: 51-1011
Format: 45 x 84

RIBUNA INGENIEURE

Änderungen		Datum	Gez.	Gep.	Visiert
-	Erstellt	12.06.2023	kas	rir	dub
A					
B					
C					

Ribuna AG | Kammistrasse 13 | 3800 Interlaken | +41 33 828 60 10 | info@ribuna.ch | ribuna.ch

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1194/2023
Datum RR-Sitzung:	8. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.7269
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Park-and-Ride-Anlage bei Haltestelle Matten bei Interlaken; Kantonsbeitrag an die Berner Oberland Bahnen; Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Die Berner Oberland-Bahnen AG (BOB) realisieren bei der neuen Haltestelle Matten b. Interlaken eine Park-and-Ride-Anlage für Personenwagen und Cars.

Mit den beantragten Ausgaben von CHF 1 620 600 soll der Kantonsbeitrag gemäss Art. 61 des Strassengesetzes finanziert werden.

Der Kanton leistet an das Gesamtprojekt auch einen Beitrag von netto CHF 233 300 für den Zugang zur Bahn (Haltestelle der BOB «Matten b. Interlaken») gemäss Art. 4 und 5 ÖVG. Dieser Beitrag wird aus dem Rahmenkredit öffentlicher Verkehr 2022–2025 finanziert und durch die BVD bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

– Strassengesetz vom 4. Juni 2008, geändert am 7. Juni 2023 (SG, BSG 732.11), Art. 61 Abs. 1 (In Kraft ab 1. Februar 2024)
– Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) Art. 38
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Ausgabenart, rechtliche Qualifikation der Ausgabe und massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten für die Park-and-Ride-Anlage (inkl. MWST)		CHF	5 859 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	–	CHF	794 600
Beitragsberechtige Kosten		CHF	5 064 400
./. 20 % Auslastungsabzug	–	CHF	1 012 900
Massgebende Kosten		CHF	4 051 500
Davon 40 % inkl. MWST		CHF	1 620 600
Kantonsbeitrag gemäss Art. 61 SG		**CHF**	**1 620 600**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 620 600**

02|16|D|v02

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppen / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Infrastrukturen

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgender Zahlungstranche abgelöst wird. Die Ausgabe ist im Budget nicht enthalten, kann aber innerhalb der Produktgruppe mit anderen Kantonsbeiträgen kompensiert werden.

Konto	**Bezeichnung**	**Jahr**		
363400000	Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	2024	CHF	1 620 600
Total			**CHF**	**1 620 600**

5. Ermächtigung zur Beitragszusicherung

Die Bau- und Verkehrsdirektion wird ermächtigt, der Berner Oberland-Bahnen AG den Kantonsbeitrag mit Verfügung zuzusichern.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2022.BVD.7269
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Park-and-Ride-Anlage bei Haltestelle Matten bei Interlaken; Kantonsbeitrag an die Berner Oberland Bahnen; Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Kantonsbeitrag nach Strassengesetz ... 4

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4
5.1 Kosten ... 4
5.2 Beitragsberechtigte und nicht beitragsberechtige Kosten ... 4
5.3 Finanzierung ... 5

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

8. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Die Jungfrauregion, namentlich die Kantonsstrassen durch die Lütschinentäler, sind durch das hohe Verkehrsaufkommen u.a. als Folge des Tourismus zunehmend belastet. Die Situation wird mit einer Reihe von Massnahmen entschärft und die Gegend nachhaltig erschlossen. Eine dieser Massnahmen ist die Errichtung einer Park-and-Ride-Anlage für Personenwagen (PW) und Reisecars bei der neu erstellten Haltestelle «Matten b. Interlaken» der Berner Oberland-Bahnen AG (BOB). Gemeinsam mit der bereits eröffneten Umfahrung Wilderswil wird diese das Herzstück eines modernen regionalen Mobilitätssystems bilden. Die Verkehrsprobleme der Region sollen damit gesamtheitlich gelöst werden. Durch den Verlagerungseffekt entspricht das Bauvorhaben der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern (2022).

Mit dem beantragten Kredit soll gestützt auf Art. 61 des Strassengesetzes ein Kantonsbeitrag von CHF 1 620 600 an die Park-and-Ride-Anlage Matten b. Interlaken finanziert werden. Gemäss revidiertem Strassengesetz ist dazu kein Eintrag mehr im Strassennetzplan (SNP) erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

– Strassengesetz vom 4. Juni 2008, geändert am 7. Juni 2023 (SG, BSG 732.11), Art. 61 Abs. 1 (In Kraft ab 1. Februar 2024)
– Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) Art. 38
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Auf dem Bödeli und in den Lütschinentälern ist der Tourismus einer der bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren. Die Ortschaften der Region sind entsprechend von einem stetig zunehmenden Verkehrsaufkommen betroffen. Den Verkehrsproblemen der Jungfrauregion wird insgesamt mit einer Vielzahl von Massnahmen begegnet. Zusammen mit dem Direktanschluss für die Gewerbezone Flugplatz Interlaken, mit dem Ausbau des Bahnangebots der BOB, mit dem regionalen Parkleitsystem, der Umfahrung Wilderswil sowie der Park-and-Ride-Anlage in Matten bei Interlaken entsteht ein modernes, regionales und aufeinander abgestimmtes Gesamtverkehrssystem, das die Gemeinden von unnötigem motorisiertem Verkehr entlastet.

Die Gemeinde Wilderswil, durch die die einzige Zufahrtsstrasse in die Jungfrauregion führt, ist seit der Eröffnung der Umfahrungsstrasse im August 2023 weitgehend vom Durchgangsverkehr entlastet. Eine Korridorstudie der Regionalkonferenz Oberland Ost hat aufgezeigt, dass ein weiterer Engpass weiter hinten im Tal besteht, neben dem teilweise zu hohen Verkehrsaufkommen, hauptsächlich wegen der beiden Bahnübergänge zwischen Zweilütschinen und Grindelwald. Auch das Lauterbrunnental stösst verkehrstechnisch an seine Grenzen. Die bestehende Verkehrsinfrastruktur bietet hier wenig Potential für Verbesserungen. Entsprechend ist Lauterbrunnen darauf angewiesen, dass sich im Tal weniger Individualverkehr bewegt.

Gennannte Engpässe sollen nicht mit baulichen Massnahmen vor Ort behoben, sondern mit einer Park-and-Ride-Anlage bei der neuen Bahnhaltestelle Matten bei Interlaken entschärft werden. Diese ist Teil der nachhaltigen Erschliessung der Jungfrauregion. Die BOB-Haltestelle Matten bei Interlaken

dient einerseits der Entlastung der Lütschinentäler durch den motorisierten Individualverkehr, indem Gäste in Kombination mit der Park-and-Ride-Anlage bereits ab Matten auf den ÖV gelenkt werden. Andererseits erschliesst die Haltestelle Ortsteile von Matten und Wilderswil sowie einen Teil des Entwicklungsschwerpunktes Flugplatz Interlaken. Sie wurde realisiert und wird im Dezember 2023 in den ordentlichen Fahrplan integriert.

Die BOB ist ein regional verankertes Transportunternehmen, an dem der Bund und der Kanton Bern eine klare Aktienmehrheit halten. Da die BOB ihre Leistungen weitgehend aus Abgeltungen finanziert, werden keine Dividenden ausgeschüttet.

Die BOB realisiert, auf Basis des bewilligten vorzeitigen Baubeginns, bei der neuen Haltestelle «Matten b. Interlaken» eine Park-and-Ride-Anlage mit 207 PW- und 36 Reisecar-Parkplätzen. Zusätzlich sollen auf der bestehenden Piste des ehemaligen Militärflugplatzes Interlaken Überlastparkplätze für weitere rund 300 PW und 32 Reisecars geschaffen werden.

Die Anlage liegt in kürzester Distanz zur Autobahnausfahrt Wilderswil. Parallel zur Park-and-Ride-Anlage erstellen die BOB eine neue Haltstelle, die neu im Viertelstundentakt angefahren werden kann. Für das Projekt mit Haltestelle und Park-and-Ride belaufen sich die Kosten der BOB auf rund 11 Millionen Franken. Dazu kommen Massnahmen zu Gunsten des Langsamverkehrs. An den Gesamtkosten beteiligt sich die BOB AG mit rund CHF 4 Mio. Franken aus alten Abschreibungsreserven. Das Bundesamt für Verkehr hat diesem Vorgehen zugestimmt und die Mittelverwendung wurde von den Aktionären der BOB AG gutgeheissen.

Der Kanton leistet an das Gesamtprojekt zusätzlich einen Beitrag für den Zugang zur Bahn (Haltestelle der BOB «Matten b. Interlaken») gemäss Art. 4 und 5 ÖVG. Dieser Beitrag im Umfang von netto CHF 233 300 wird aus dem Rahmenkredit öffentlicher Verkehr 2022–2025 finanziert und durch die BVD bewilligt. Weil sich die beiden Beiträge nicht gegenseitig bedingen, sind sie gemäss Art. 29 FHG nicht zusammenrechnungspflichtig.

Dem Kanton ergeben sich keine direkten Folgekosten. Erst wenn zusätzliche Zugverbindungen in Betrieb genommen werden, wird sich das auf die Abgeltungen des Kantons auswirken (vgl. Ziffer 4.5.7 des Vortrags zum Angebotsbeschluss vom 9. März 2021; 2020.BVD.4550)

Die weiteren ÖV-Infrastrukturausbauten, wie der Bau der Haltestelle und der Kreuzungsstation wurden ordentlich über eine Leistungsvereinbarung zwischen der Infrastrukturbetreiberin (BOB) und dem Bundesamt für Verkehr finanziert.

Park-and-Ride-Anlagen wurden bisher vor allem in städtischen Gebieten und in den Agglomerationen realisiert, um diese vom motorisierten Pendlerverkehr zu entlasten. Mit der geplanten Park-and-Ride-Anlage auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes von Interlaken wird nun erstmals ein neuer Ansatz im Umgang mit touristischem Verkehr verfolgt und die kombinierte Mobilität für eine Tourismusregion nutzbar gemacht. Es wird erwartet, dass die Auslastung und die Frequentierung nicht mit den bekannten Werten von Park-and-Ride-Anlagen für den Berufsverkehr übereinstimmen wird. Typischerweise wird die Anlage für den touristischen Individualverkehr vor allem während den Schulferien und an den Wochenenden gut ausgelastet sein. Zudem kann von einer witterungsabhängigen Nachfrage ausgegangen werden. Der beantragte Beitrag wurde daher auf Basis der anrechenbaren Kosten um 20 % gekürzt. Der Auslastungsabzug wurde aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen auf Pendler orientierten P+R-Anlagen vorgenommen. Die tourismusorientierte BOB-Anlage hat gemäss Gesuch über das Jahr gesehen voraussichtlich eine um 20% reduzierte Anzahl Tage mit intensiver Nutzung gegenüber auf Pendler ausgerichteten P+R-Anlagen. Die Umsteigefrequenzen bei Gruppenreisenden unterliegen weniger Schwankungen, da das Gruppenreisegeschäft kaum wetterabhängig ist.

3.2 Kantonsbeitrag nach Strassengesetz

Die BOB hat am 22. Juni 2023 beim Tiefbauamt des Kantons Bern ein Gesuch um einen Kantonsbeitrag nach Art. 61 Strassengesetz (SG) eingereicht. Art. 61 Abs. 1 SG sieht vor, dass der Kanton Beiträge an Investitionen in Park-and-Ride- und Bike-and-Ride-Anlagen leistet.

Der Grosse Rat hat am 7. Juni 2023 das revidierte Strassengesetz verabschiedet, dieses tritt per 1. Februar 2024 in Kraft. Mit dem revidierten Strassengesetz entfällt die Aufnahme einer Park-and-Ride- oder Bike-and-Ride-Anlage in den Strassennetzplan als Voraussetzung für die Ausrichtung von kantonalen Investitionsbeiträgen, es genügt, dass es sich um eine wichtige Anlage handelt, was im vorliegenden Fall zutrifft. Die Park-and-Ride-Anlage Matten ist aktuell nicht Gegenstand des gültigen Strassennetzplans. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Beitrag gemäss den Bestimmungen des revidierten Strassengesetzes zu bewilligen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Bauvorhaben entspricht der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern (2022). Diese sieht als eine der vier Stossrichtungen das Verlagern des Verkehrsaufkommens vor. Neben der Unterstützung und Förderung des Mobilitätsmanagements sollen auch im Freizeit- und Tourismusverkehr innovative und attraktive Lösungen im ÖV gezielt gefördert werden.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kosten

Gesamtkosten für die Park-and-Ride-Anlage, inkl. MWST		CHF	5 859 000
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	–	CHF	794 600
Beitragsberechtige Kosten		CHF	5 064 400
./. 20 % Auslastungsabzug	–	CHF	1 012 900
Massgebende Kosten		CHF	4 051 500
Davon 40 % inkl. MWST		CHF	1 620 600
Kantonsbeitrag gemäss Art. 61 SG		**CHF**	**1 620 600**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 620 600**

5.2 Beitragsberechtige und nicht beitragsberechtige Kosten

Die beitragsberechtigten Kosten wurden gemäss der Richtlinie «Kantonsbeiträge an Investitionen in Anlagen zur kombinierten Mobilität» ermittelt. Der Kanton Bern richtet grundsätzlich Beiträge an Investitionen aus, welche für die kombinierte Mobilität und die Bewirtschaftung notwendig sind. Die Kosten für Projektierung, Bau, Bauleitung, Landerwerb, Signalisierung und Markierung sind somit anrechenbar. Nicht beitragsberechtigt hingegen sind die Kosten der Gestaltung oder der individuellen Nutzung, beispielsweise die Pflanzung von Bäumen, die Möblierung des Parkraums oder Elektroladestationen. Diese Teile sind für die Kernfunktion der Anlage (Parkieren und Umsteigen) nicht notwendig.

Ebenfalls nicht anrechenbar sind Eigenleistungen der Gesuchstellerin sowie Garantiearbeiten, Kreditzinse oder Bewilligungsgebühren.

5.3 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes aufgeführten Zahlungen abgelöst wird. Die Ausgabe ist im Budget 2024 nicht enthalten, kann aber innerhalb der Produktgruppe mit anderen Kantonsbeiträgen kompensiert werden.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch den erwarteten Rückgang des motorisierten touristischen Verkehrs werden die Gemeinden in den Lütschinentälern von dessen negativen Auswirkungen entlastet. Zudem können lokale Parkplätze, die für den Tourismus bereitgestellt werden, aufgehoben werden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Durch den Rückgang des Verkehrs und dessen Emissionen sowie der weiterhin guten Erreichbarkeit kann die Jungfrauregion ihre Attraktivität als Tourismusdestination festigen. Die Tourismusorte bleiben für die Gäste weiterhin gut erreichbar, für die einheimische Wohnbevölkerung verbessert sich die Erreichbarkeit ihrer Gemeinden und verkehrsbedingt Konflikte zwischen Touristen und einheimischer Bevölkerung lassen sich entschärfen. Durch den Rückgang des Verkehrs und den damit verbundenen Emissionen können die Gemeinden ihre Attraktivität weiter steigern. Schliesslich trägt die Anlage zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region bei.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Beitragsgesuch

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	238-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.328	
Eingereicht am:	27.11.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Blatti (Oberwil i. S., EDU) (Sprecher/in) Zumbrunn (Brienz BE, SVP) Schär (Schönried, FDP) Ryser (Seftigen, GLP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	30.11.2023
RRB-Nr.:	128/2024	vom 14. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Sofortmassnahmen bei Instandstellung von Wegen nach Elementarereignissen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Wasserbaugesetz so anzupassen,

1. dass Sofortmassnahmen zur Wiederinstandstellung von beschädigten Wegstrecken rasch durchgeführt werden können
2. dass Notarbeiten an der Infrastruktur erleichtert bewilligt werden

Begründung:

Im Zusammenhang mit Wiederinstandstellungsarbeiten von vormals rechtmässiger Infrastruktur nach Elementarereignissen ist eine rasche Schadensbehebung in der Regel nur punktuell und für ganz kleine Schäden möglich. Für grössere Schäden an Weginfrastrukturen ist das aktuell nicht der Fall. Die momentane Praxis ist für die Bauherrschaft und Verwaltung unverhältnismässig. Verwüstete Wanderweg- und Strassenabschnitte können oft nicht zeitnah saniert werden. So ist die Attraktivität von Tourismusinfrastrukturen wie Bergbahnen oder Restaurants oft für längere Zeit stark eingeschränkt, was für die einzelnen Akteure und die Tourismusdestinationen starke wirtschaftliche Einbussen zur Folge hat. Sind landwirtschaftliche Flur- oder Güterwege betroffen, ist die Bewirtschaftung der erschlossenen Grundstücke, wenn überhaupt, nur mit unverhältnismässigem Mehraufwand möglich. Für Tourismus und Landwirtschaft ist die momentane Situation nicht praxistauglich. Wege müssen sofort saniert werden können und das ohne langwieriges Bewilligungsprozedere. Es soll kein Freipass für willkürlichen Wegebau erreicht werden, es sollte aber analog der Unterhaltsanzeige im Wasserbau auch für grössere Schadensobjekte eine rasche Umsetzung möglich gemacht werden.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund grösseren Schadens an den Weg- und Wanderwegnetzen ist ein sofortiges Handeln dringend nötig. So können die wirtschaftlichen Schäden für touristische Unternehmungen und Landwirte möglichst klein gehalten werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Motionäre, dass Strassen und Wege, die durch ein Elementarereignis in Mitleidenschaft gezogen wurden, möglichst umgehend geräumt und in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden sollen. Eine funktionierende Verkehrsinfrastruktur ist zentral. Gerade peripher gelegene Gebiete verfügen oft nur über einen Zugang, um die Erreichbarkeit und die Versorgung sicherzustellen. Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen sind aus Sicht Regierung indes ausreichend, um das geforderte sofortiges Handeln zu ermöglichen. Es ist keine Gesetzesanpassung notwendig.

Das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) hält bereits fest, dass Massnahmen zur Instandhaltung, Instandstellung und Erneuerung einer Strasse keiner Bewilligung bedürfen. Darunter fällt auch die Instandsetzung einer Strasse, eines Weges oder einer Brücke nach einem Elementarereignis. Gemäss gängiger Praxis nach dem Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) und dem Bodenverbesserungsrecht wird auch die Wiederherstellung von Anlagen der Boden- und Waldverbesserung (Meliorationsanlagen) bewilligungsfrei als «Unterhaltsmassnahme» abgewickelt. Voraussetzung für die bewilligungsfreie Instandsetzung ist immer die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands an gleicher Stelle. Auch in Fällen, in denen kein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss, sind Vorschriften einzuhalten und allfällig notwendige Spezialbewilligungen einzuholen, die teilweise durch Bundesrecht vorgeschrieben sind (z. B. bei Strassen und Wegen in Gewässerschutzzonen, in Grundwasserschutzzonen oder im Wald). Diese liessen sich auch durch die geforderte Gesetzesanpassung nicht wegbedingen.

Die von den Motionären erwähnten Sachverhalte liegen im Geltungsbereich des Strassengesetzes, des Baugesetzes und des Bodenverbesserungsrechts. Das Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) regelt hingegen den Unterhalt der Gewässer im Kanton Bern, den Wasserbau (Hochwasserschutz) sowie die Revitalisierung. Die von den Motionären angesprochene «Unterhaltsanzeige» ermöglicht in einem niederschwelligen Verfahren die Bewilligung von geringfügigen Erneuerungs- und Reparaturarbeiten an bestehenden Schutzbauten an Gewässern – nicht aber an der Verkehrsinfrastruktur. Die Motionäre fordern für die diversen Sachverhalte eine Ergänzung des WBG mit einer der wasserbaulichen Unterhaltsanzeige nachgebildeten Norm. Der Regierungsrat lehnt eine entsprechende Erweiterung des WBG um die geforderten Sachverhalte ab, da sie weder notwendig noch sachgerecht wäre.

Insgesamt erachtet der Regierungsrat die bestehenden gesetzlichen Regelungen folglich als ausreichend, um Wege und Strassen, die durch ein Elementarereignis beschädigt wurden, rasch wieder instand stellen zu können.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	242-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.332	
Eingereicht am:	27.11.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Freudiger (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Lerch (Langenthal, SVP) Müller (Langenthal, SP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Mühlemann (Grasswil, Die Mitte) Arn (Muri b. Bern, FDP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Blum (Melchnau, SP) Schüpbach (Huttwil, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	30.11.2023
RRB-Nr.:	129/2024	vom 14. Februar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

SBB-Ausbau auf der Strecke Wanzwil-Solothurn – Interessen der betroffenen Region wahrnehmen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Im laufenden Plangenehmigungsverfahren der SBB «ZEB Solothurn-Wanzwil, Leistungssteigerung ABS-NBS-VL» sind die Interessen der betroffenen Region Oberaargau wirksam zu wahren. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten ein (oder weist die Fachämter an, dafür zu sorgen), dass die bestehende Busverbindung Solothurn-Herzogenbuchsee durch das SBB-Vorhaben bzw. die Mehrbeanspruchung der Bahnstrecke nicht beeinträchtigt wird (insb. Vermeiden längerer Wartezeiten an Bahnübergängen und damit zusätzliche Verspätungen).

2. Wenn Beeinträchtigungen und Verzögerungen gemäss Ziffer 1 nicht vermieden werden können, evaluiert der Regierungsrat mindestens gleichwertige Ersatzmassnahmen für die betroffene Region Oberaargau bzw. Oberaargau-West im Einvernehmen mit der Regionalen Verkehrskonferenz und betroffenen ÖV-Unternehmen und informiert den Grossen Rat in geeigneter Form über das Ergebnis.

12|00|D|v02

Begründung:

Durch die Bahn-Ausbauschritte 2025 und 2035 wird der Zugverkehr stark zunehmen. Die SBB planen deshalb, zur Entlastung der Hauptverkehrslinien den Güterverkehr neu u. a. auf die Ausbaustrecke Wanzwil-Solothurn zu verlagern. Für die dazu baulich erforderlichen Massnahmen an den Strecken ist ein Plangenehmigungsverfahren der SBB hängig «ZEB Solothurn–Wanzwil, Leistungssteigerung ABS-NBS-VL». Die Motionäre stellen die prognostizierten Mehrfahrten der Bahn nicht grundsätzlich infrage, verlangen aber, dass die Mehrfahrten nicht zulasten der bestehenden Busverbindung zwischen Solothurn und Herzogenbuchsee gehen. Genau dies würde aber passieren, weil aufgrund des Mehrverkehrs die Sperrzeiten an den Barrieren zunehmen und damit der bestehende Busfahrplan beeinträchtigt wird. Für mehrere Gemeinden im Kanton Bern wird damit die einzige oder jedenfalls eine wichtige ÖV-Verbindung tangiert. Erschwerend kommt hinzu, dass der Region Oberaargau bereits bei der damaligen Aufhebung der Bahnverbindung zwischen Herzogenbuchsee und Solothurn eine attraktive Buslinie versprochen wurde. Der Erhalt einer guten ÖV-Erschliessung der Regionen liegt auch im kantonalen Interesse, und deshalb ist es richtig, dass der Kanton die Regionen beim Erhalt dieser Erschliessung unterstützt, wenn durch Plangenehmigungsvorhaben Beeinträchtigungen drohen. Der Regierungsrat hat sich deshalb im Plangenehmigungsverfahren dahingehend einzubringen (oder seine Fachämter entsprechend anzuweisen), damit die bestehende Busverbindung nicht beeinträchtigt wird und keine zusätzlichen Wartezeiten für den Bus-ÖV entstehen.

Falls das Engagement gemäss Ziffer 1 nicht fruchten sollte, hat der Regierungsrat mindestens gleichwertige Ersatzlösungen für die betroffene Region Oberaargau (insb. Oberaargau-West) zu evaluieren. Beispielsweise könnte – als eine neben mehreren Möglichkeiten – eine zusätzliche Buslinie zwischen Solothurn und Herzogenbuchsee eingeführt werden, die im Gegensatz zur heutigen Verbindung schwerpunktmässig die Stationen im Kanton Bern anfährt. Die Region Oberaargau hat diese Forderung bereits mehrfach erhoben, bislang leider vergeblich; zu prüfen blieben freilich Machbarkeit, Tragbarkeit und Finanzierbarkeit. Die Ergebnisse der Evaluation sind dem Grossen Rat in geeigneter Form vorzulegen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Plangenehmigungsverfahren der SBB ist derzeit am Laufen, die öffentliche Auflage begann erst im Oktober 2023. Bei fehlender Dringlicherklärung muss davon ausgegangen werden, dass über das motionierte Anliegen erst diskutiert werden kann, wenn der optimale Zeitpunkt zur Intervention durch den Kanton schon vorbei ist.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich namentlich der Problematik der längeren Schliessungszeiten der Bahnschranken bewusst, welche sich durch den absehbaren Mehrverkehr auf der Schiene ergeben könnten. Er ist deshalb bereit, sich bestmöglich im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und bei Bedarf darüber hinaus dafür einzusetzen, dass die betroffenen Busverbindungen in der heutigen Qualität bestehen bleiben.

1. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens hat der Kanton Bern bereits folgenden Vorbehalt formuliert:
   - *Die SBB zeigen die expliziten Auswirkungen des Vorhabens auf den strassengebundenen ÖV auf.*
   - *Die SBB definieren und ergreifen unter Einbezug der Bestellerkantone und der Busunternehmung Massnahmen, so dass der Fahrplan des strassengebundenen ÖV weiterhin funktioniert. Die Buslinien 5 und 7 dürfen durch den Ausbau des schienengebundenen Verkehrs keinen Nachteil erfahren.*

Die Abklärungen durch die SBB sind aktuell im Gang. Sobald die Ergebnisse vorliegen, prüft der Regierungsrat, ob und welche weiteren Massnahmen allenfalls notwendig sein werden, um eine gute und gegenüber heute mindestens gleichwertige Erschliessung der Region sicherzustellen.

2. Der Regierungsrat ist bestrebt, die heutige Erschliessung der betroffenen Region Oberaargau gleichwertig zu erhalten. Dazu setzt er u. a. auch im kantonalen Angebotskonzept die Anträge der regionalen Verkehrskonferenzen innerhalb seiner Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (BSG 762.412) sowie der finanziellen Rahmenbedingungen um. Der Grosse Rat wird mittels Angebotsbeschluss ÖV 2027–2030 über die Ergebnisse der Abklärungen informiert und kann gegebenenfalls über die vorgesehenen Angebote zur Erschliessung entscheiden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	174-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.243
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 12.09.2023
RRB-Nr.:	81/2024 vom 31. Januar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 2: Ablehnung** **Punkt 3: Ablehnung**

Gesundheit schützen - Klimakarten prioritär nutzen bei Bau und Sanierung von Alters- und Pflegeeinrichtungen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Kanton Bern stellt die Klimakarten als praktisches Bewertungs- und Planungsinstrument für Gemeinden und Planungsbüros zur Verfügung und entwickelt sie weiter.

2. Für Bau und Sanierung von Alters- und Pflegeeinrichtungen legt er prioritär Paramater fest, die es ermöglichen, den Handlungsbedarf für diese Einrichtungen im Siedlungskontext zu ermitteln. Geeignete planerische, bauliche und gestalterische Massnahmen sind zu definieren, um die Gesundheit der Bewohnenden zu schützen.

3. Der Kanton stellt mit geeigneten Förderinstrumenten sicher, dass im Rahmen der Baubewilligung für solche Institutionen die Klimakarten als Planungsgrundlage beigezogen werden.

Begründung:

Der August war geprägt von intensiven Hitzewellen. Besonders sensibel für die immer häufigeren und intensiveren Hitzeperioden sind alte Menschen. Das Risiko krank zu werden oder frühzeitig zu sterben, steigt übermässig an. Auch kleine Kinder sowie gesundheitlich geschwächte und kranke Personen sind stark betroffen. Die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch das Klima führt das Bundesamt für Umwelt als prioritäres Risiko für die Schweiz auf. *«Hohe Umgebungstemperaturen und Hitzewellen stellen ein ernstes Gesundheitsrisiko dar. Hitze kann Menschen schwächen, bestehende Krankheiten verschlimmern sowie verschiedene*

Krankheiten unterschiedlichen Schweregrades hervorrufen.»[1] Deshalb klagen auch die Klima-Seniorinnen[2] gegen die schleppende Umsetzung der Klimaziele durch die Schweiz.

Das BAG und auch die GSI geben zwar Hitzewarnungen und Verhaltensempfehlungen heraus, aber das reicht langfristig nicht und setzt nur bei der Symptombekämpfung an. Bei Alters- und Pflegeeinrichtungen, aber auch in Wohnquartieren muss ein Schwerpunkt auf das Wohn- und Umgebungsklima und das Temperaturmanagement in den Gebäuden und in der Umgebung gesetzt werden. Der Kanton Bern anerkennt den Handlungsbedarf und führt mit den Richtplananpassungen '22[3] ein neues Massnahmenblatt D_11 «Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern» ein.

Mit geeigneten planerischen und baulichen Massnahmen, z. B. Gebäudeplatzierung, Materialwahl, biodiverse Umgebungs- und Grünraumgestaltung, kann das Mikroklima um Gebäude und in Quartieren nachhaltig günstig beeinflusst werden. Damit wird nicht nur der Komfort für die Nutzenden verbessert, sondern auch der Energie- und Ressourcenbedarf für Gebäudekühlung kann minimiert werden.

Mit den vom Kanton entwickelten Klimakarten[4] besteht nun eine Grundlage, mit der einerseits die aktuelle bioklimatische Belastung bei Tag und bei Nacht grundstücksgenau analysiert werden kann. Die Planhinweiskarten Szenario 2060 geben ausserdem Information darüber, mit welcher Hitzebelastung zu rechnen ist, wenn keine Massnahmen ergriffen werden, um die klimatische Situation zu verbessern. Ein Standort, an dem die bioklimatische Belastung besonders hoch ist, ist für sensible Einrichtungen wie Alters- und Pflegeeinrichtungen ohne Massnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung nicht geeignet. Auch bei Sanierungen müssen die klimatischen Gegebenheiten ernsthaft einbezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die vom Kanton Bern entwickelten Klimakarten zeigen klimatisch stark belastete Standorte, und bis 2060 sind ohne Gegensteuer viele Regionen tiefrot, also sehr kritisch. Von steigender Hitzebelastung sind auch grosse Alters- und Pflegeeinrichtungen des Kantons betroffen. Der Ansatz der Klimakarten und insbesondere der dazugehörige Erläuterungsbericht, der bereits eine Vielzahl von Massnahmen aufzeigt, soll im Sinne des Gesundheitsschutzes möglichst umgehend breiter genutzt werden können, anstatt langfristige Konzeptarbeiten bei Kanton und Gemeinden abzuwarten.

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern stellt bereits heute Klimakarten zur Verfügung. Die Klimakarten (Klimaanalysekarten und Planungshinweiskarten, beides Stand 2020 und Szenario 2060), stehen seit Anfang Juli 2023 der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie können auf dem kantonalen Geoportal eingesehen werden. Insbesondere die Planungshinweiskarte, die eine Bewertung der klimatischen Auswirkung auf die Einwohnerinnen und Einwohner aufzeigt, dient als praktisches Planungsinstrument für Regionen, Gemeinden und Private. Aktuell arbeitet der Kanton an einer Vollzugshilfe für Regionen und Gemeinden, welche die Klimaanalyse- und Planungshinweiskarten als Grundlage für die Raumplanung heranziehen können. Sowohl Gemeinden als auch private Erstellerinnen und Ersteller bzw. Planerinnen und Planer von Alters- und Pflegeeinrichtungen haben mit den vorhandenen Klimakarten ein zeitgemässes und ausreichendes Bewertungs- und Planungsinstrument. Die Klimakarten werden ausserdem als Grundlage für die neue «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel» (RAK) dienen, die der Kanton gegenwärtig erarbeitet.
   Die Klimakarten entsprechen dem Stand der Technik und dem aktuellen Wissen. Ein Qualitätsmonitoring findet laufend statt und eine generelle Aktualisierung ist aus heutiger Sicht

[1] Gesundheit und Hitze; https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/gesundheit/gesundheitsfoerderung-und-praevention/gesundheit-und-hitze.html
[2] www.klimaseniorinnen.ch
[3] Richtplananpassungen Klima und KLEK
[4] Klimakarten im Geoportal des Kantons Bern; https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/klima/klimakarten.html

erst mittelfristig notwendig. Da die Klimakarten bereits zur Verfügung stehen, beantragt der Regierungsrat bei Punkt 1 die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

2. Die bereits vorhandenen Klimakarten sind eine geeignete Grundlage für die Planung von Sanierungen oder Neubauten von Alters- und Pflegeeinrichtungen. Die Klimakarten zeigen, wo genau sich Hitzeinseln befinden, welche Kaltluftkorridore nicht unterbrochen werden sollten und welche Kaltluftentstehungsgebiete künftig eine grössere Bedeutung haben werden. Der Handlungsbedarf kann somit bereits heute anhand der Klimakarten erhoben werden. Auch die geeigneten Massnahmen sind bekannt. So kann beispielsweise mit der Stellung der Bauten und der Umgebungsgestaltung (Wasserflächen, Pflanzen, Entsiegelung) kleinräumig und gestalterisch das Mikroklima positiv beeinflusst werden. Bauliche Massnahmen, wie beispielsweise Fassaden mit hoher Albedo (Rückstrahlvermögen) etc., sind weitere, ergänzende Massnahmen zum Hitzeschutz. Je nach Bauprojekt ist ein unterschiedlicher Massnahmenkatalog sinnvoll. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, speziell für Alters- und Pflegeeinrichtungen detaillierte Parameter oder Massnahmen festzulegen, da ein solches Vorgehen den Handlungsspielraum je nach Projekt unnötigerweise einschränken würde. Zudem existieren bereits Vorgaben zum sommerlichen Wärmeschutz, beispielsweise in der Norm SIA 180 oder den Minergiestandards oder in Art. 16 der Kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV, BSG 741.111). Weiter stellt das Amt für Umwelt und Energie auf seiner Website für Fachleute und Bauherren die Empfehlungen «Sommerliche Überhitzung vermeiden» zur Verfügung. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Erstellerinnen und Ersteller von Alters- und Pflegeeinrichtungen für den Gesundheitsschutz der Bewohnenden sensibilisiert sind und die bereits bekannten Massnahmen zum Schutz vor Hitze umsetzen. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung von Punkt 2.

3. Im Baubewilligungsverfahren wird geprüft, ob ein Bauvorhaben die bau- und planungsrechtlichen Vorschriften sowie weitere relevante gesetzliche Vorschriften einhält. Im Baubewilligungsverfahren kann nicht über die finanzielle Förderung eines Vorhabens entschieden werden. Dies wäre systemwidrig und bei den falschen Behörden sowie im falschen Verfahren angesiedelt. Förderinstrumente gehören nicht in die Baugesetzgebung. Sie müssten nach Ansicht der Regierung im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung beurteilt werden. An dieser Stelle weist der Regierungsrat jedoch gerne auf das bestehende kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz hin. Die energetische Sanierung von Gebäuden führt zu einer allgemeinen Kostensenkung und dürfte daher auch von den Alters- und Pflegeheimen ohnehin angestrebt werden. Solche Sanierungen haben zusätzlich einen positiven Effekt auf das Wohnklima (Isolation gegen Wärme und Kälte). Auf einer weiteren Ebene tragen auch die Entsiegelung und die Förderung der Biodiversität grundsätzlich zum Erhalt und zur Verbesserung der Qualität unseres Lebensraums bei. Hingegen dürften isolierte Massnahmen bei Alters- und Pflegeheimen insgesamt weniger Wirkung erzielen.

   Der Regierungsrat erachtet es als selbstverständlich, dass Planende von Alters- und Pflegeinstitutionen den Gesundheitsschutz der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner bei der Planung berücksichtigen. Sie müssen zudem den Stand der Technik und die geltenden Normen beachten. Daher sollten sie auch Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz umsetzen und dabei die Klimakarten beiziehen. Es ist nicht angebracht, dass der Kanton hier mit finanziellen Förderungen etwas unterstützt, was selbstverständlich sein sollte. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung von Punkt 3.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	182-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.251	
Eingereicht am:	04.09.2023	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	SP-JUSO (Egger, Hünibach) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	12.09.2023
RRB-Nr.:	32/2024	vom 17. Januar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**	

Mobility-Hubs: ÖV-Anschluss für alle

Der Regierungsrat wird beauftragt, allenfalls über Einflussnahme auf die regionalen Verkehrskonferenzen, die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs dazu zu verpflichten, an Bahnstationen und wichtigen ÖV-Haltestellen sogenannte Mobility-Hubs zu prüfen und zu realisieren. Mobility-Hubs verfügen über genügend Parkierungsmöglichkeiten für «Park and Ride» sowohl für Autos, Motorfahrräder als auch für Velos. Zudem bieten Mobility-Hubs ausreichend Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen direkten Zugang zu den öffentlichen Verkehrsmitteln. Für Pendlerinnen und Pendler, die mehr als 15 Gehminuten von der nächsten regelmässig bedienten ÖV-Haltestelle wohnen, soll die Nutzung der Mobility-Hubs durch Vergünstigungen oder Streichung der Parkgebühren zusätzlich attraktiv gestaltet werden.

Begründung:

Ein wichtiges Standbein zum Erreichen der Klimaziele des Kantons Bern ist die Verlagerung der Pendler- und Pendlerinnenströme auf den öffentlichen Verkehr. In ländlichen Regionen und am Rande der Agglomerationen ist dies oft schwierig oder gar nicht möglich. Gleichzeitig besteht auf den Strassen weniger ein Kapazitätsproblem, sondern ein Auslastungsproblem bei den Fahrzeugen. Die Mobilität der Zukunft wird eine vernetzte Mobilität sein, in der die verschiedenen Verkehrsmittel kombiniert werden. Mit Mobility-Hubs erhalten Menschen mit eingeschränktem und fehlendem Anschluss an das ÖV-Netz attraktive Optionen, um möglichst frühzeitig auf ein öffentliches Verkehrsmittel umzusteigen. Mit der Reduktion oder Streichung von Parkgebühren, einem Angebot von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und ausreichend Parkmöglichkeiten wird die Kombination von verschiedenen Verkehrsmitteln gefördert, mit dem Ziel individuelle Fahrten im Privatfahrzeug auf möglichst kurze Strecken zu reduzieren. Investitionen in eine

bessere Anbindung der Landbevölkerung an den öffentlichen Verkehr sind nicht nur deutlich kostengünstiger, sondern auch umweltverträglicher als der Ausbau von Strassen und Parkhäusern in den Zentren.

Begründung der Dringlichkeit: Die gegenwärtige Situation ist für Pendlerinnen und Pendler, für den Berufsverkehr und für Menschen, die auf den ÖV angewiesen sind, unzumutbar und muss möglichst rasch verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Förderung von gut gestalteten und günstig gelegenen Verkehrsdrehscheiben oder Mobility Hubs ist ein wichtiges Anliegen des Regierungsrates. Er ist sich des positiven Beitrags von Verkehrsdrehscheiben zur effizienten und verträglichen Gestaltung des Verkehrs bewusst.

Verkehrsdrehscheiben sind denn auch als festes Element in den kantonalen Grundlagen zur Mobilität (Gesamtmobilitätsstrategie, Richtplan) verankert. Im kürzlich publizierten Merkblatt «Verkehrsdrehscheiben im Kanton Bern» zeigt der Kanton neben den strategischen Grundsätzen auch die Rollen und Aufgaben von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden in diesem Bereich auf.

Mit dem Ziel Verkehrsdrehscheiben zu fördern, hat der Kanton die Regionen aufgefordert, die Abstimmung von Siedlung und Verkehr in ihren Regionalen Gesamtverkehr- und Siedlungskonzepten (RGSK) vorzunehmen[1]. Entsprechende planerische Überlegungen und Projekte sollen darin konkretisiert werden - dies unter Einbezug und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren relevanten Akteuren. Die Anliegen des Motionärs sind in diesem Bereich somit bereits Bestandteil der kantonalen Planungen. Ferner unterstützt der Kanton, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 des revidierten Strassengesetzes (SG), Verkehrsdrehscheiben im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel finanziell mit Beiträgen an wichtige Park-and-ride und Bike-and-ride-Anlagen.

Eine Verpflichtung zur Planung, Umsetzung und den Betrieb von Verkehrsdrehscheiben, die über die RGSK-Vorgaben des Kantons an die Regionen und Gemeinden hinausgehen, sieht die heutige kantonale Gesetzgebung nicht vor. Eine solche einzuführen wäre indes auch nicht zielführend, da eine Verkehrsdrehscheibe ein an die individuellen Gegebenheiten angepasster funktionaler Ort ist und kein in sich abgeschlossenes Infrastrukturprojekt darstellt.

Die Parkierungskosten und allfällige Vergünstigungen oder Streichung derselben werden von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern festgelegt. Der Kanton empfiehlt ihnen jedoch ein Preismodell, nach welchem das Parkieren mit der Zunahme der Entfernung eines Parkplatzes zum Zentrum zunehmend günstiger werden soll. Dessen Umsetzung liegt jedoch nicht im Kompetenzbereich des Kantons.

Eine Parkgebührenordnung, welche wie vom Motionär gefordert, die Gehzeit vom Wohnort zur nächsten ÖV-Haltestelle berücksichtigt, erachtet der Regierungsrat indes als zu komplex. Da der Regierungsrat dieses Anliegen einerseits als nicht umsetzbar erachtet und andererseits die Handlungsspielräume des Kantons für Vorgaben, Verkehrsdrehscheiben betreffend, an Gemeinden und Transportunternehmen bereits weitgehend ausgeschöpft werden, empfiehlt er die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] RRB 692/2022 vom 29. Juni 2022; Festlegung der zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben gemäss Art. 98a Baugesetz für die Überarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK 2025 und der Agglomerationsprogramme der 5. Generation

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	184-2023	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.253	
Eingereicht am:	04.09.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Lindegger (Roggwil, GRÜNE) (Sprecher/in) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Müller (Langenthal, SP) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Lerch (Langenthal, SVP) Mühlemann (Grasswil, Die Mitte) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Blum (Melchnau, SP) Bösiger (Niederbipp, SVP) Freudiger (Langenthal, SVP) Leuenberger (Bannwil, SVP) Schüpbach (Huttwil, SVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	12.09.2023
RRB-Nr.:	33/2024	vom 17. Januar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Bahnangebot im Oberaargau stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit den Verantwortlichen von BAV, SBB, BLS und Bahnhof Bern Kontakt aufzunehmen und Folgendes einzufordern:

1. Beim ÖV-Ausbauschritt 2035 (AS35) soll die vor allem für den Güterverkehr geplante Verbindung zwischen der alten Stammlinie und der Neubaustrecke («Spange Önz») dazu genutzt werden, schnelle Fernverkehrsverbindungen von Langenthal Richtung Solothurn-Biel zu ermöglichen. Entsprechende Infrastrukturausbauten für den Personenverkehr beim AS35 sind einzufordern.

2. Die direkten Fernverkehrsverbindungen des Oberaargaus nach Zürich (und Chur) sind auch im AS35 beizubehalten.

3. Eine direkte Verbindung aus dem Oberaargau nach Bern-Wankdorf ist möglichst rasch ins Angebot zu integrieren.

4. Die Zugsankünfte und -abfahrten auf Gleis 50 im Bahnhof Bern von und nach Burgdorf, Herzogenbuchsee und Langenthal (Verbindung in den Oberaargau) dürfen nicht als Dauerlösung erfolgen.

Begründung:

Mit der Inbetriebnahme der ersten Etappe der Bahn 2000 ist 2004 in der Schweiz ein neues Bahnzeitalter angebrochen. Das Herzstück beim Konzept der Bahn 2000 ist dabei eindeutig die Neubaustrecke (NBS) zwischen Mattstetten und Rothrist. Mit der NBS wurden Fahrzeiten von weniger als einer Stunde zwischen Bern und Zürich möglich. Diese Beschleunigung war eine unabdingbare Grundlage für die Frequenzsteigerungen des neuen Taktfahrplans. Die Region Oberaargau wurde beim Bau der NBS stark tangiert. Leider wurden die beiden Hauptanliegen der Region nicht umgesetzt. Einerseits wurde der Muniberg-Tunnel zur Schonung der Landschaft nicht gebaut und andererseits die Verbindung zwischen alter Stammlinie und NBS (und damit die Möglichkeit für schnelle Verbindungen zwischen Langenthal und Solothurn und/oder Bern) nicht realisiert. Auch beim Güterverkehr musste die Region Abstriche in Kauf nehmen (weniger Güterzüge auf der NBS als zuerst geplant). Insgesamt hat die Region jahrelang unter den gewaltigen Bauemissionen gelitten, ohne dass sich das Bahnangebot für Reisende aus dem Oberaargau wesentlich verbessert hat.

Aktuell ist die Attraktivität des Bahn- und ÖV-Angebots im Oberaargau stark beeinträchtigt durch umfassende, praktisch gleichzeitige Bauarbeiten in den Bahnhöfen Langenthal und Herzogenbuchsee. In den nächsten Jahren entstehen hier aber sehr attraktive ÖV-Knotenpunkte, die von entsprechenden Siedlungsentwicklungen begleitet werden (ESP Bahnhof Langenthal/Überbauung Mitte-West + Mitte Ost; Arealentwicklung Bahnhof West/FENACO in Herzogenbuchsee). Diese Entwicklungen sind – auch aus raumplanerischer Sicht – mit einer Stärkung des Bahnangebots im Oberaargau zu unterstützen.

In der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat die Motion 133-2021 «ÖV-Offensive für den Kanton Bern» mit einer klaren Mehrheit überwiesen. Dabei ging es darum, den ÖV-Anteil im Modalsplit deutlich zu erhöhen, indem der ÖV sowohl im urbanen wie auch im ländlichen Raum ausgebaut wird.

Zu Ziffer 1: Mit den Ausbauschritten 2025 und insbesondere 2035[1] sind weitere bedeutende Ausbauten am Bahnnetz geplant. Die geplanten Optimierungen und Infrastrukturausbauten für den Güterverkehr («Spange Önz») müssen auch für den Personenfernverkehr im Oberaargau genutzt werden. Dies würde zu einer starken Beschleunigung der Verbindungen aus dem Oberaargau Richtung Solothurn und Biel (Standort Fachhochschulen!) führen. Aktuell beträgt die Fahrzeit von Langenthal nach Biel mehr als eine Stunde; mit den geforderten Massnahmen könnte diese Zeit in etwa halbiert werden. In der aktuellen Planung sind diese Massnahmen nicht vorgesehen, so dass die Region Oberaargau mit weiteren Güterzügen (plus 47 Züge pro Tag!) belastet würde ohne Verbesserungen beim Personenverkehr.
Die Stimmberechtigten haben im März 2023 viel Geld für die Umfahrung Aarwangen bzw. den Autobahnzubringer bewilligt. Gemäss kantonaler Gesamtmobilitätsstrategie ist eine Verschlechterung des Modalsplits zu vermeiden. Dazu muss jetzt das Bahnangebot in Richtung Solothurn und Biel verbessert werden.

Zu Ziffer 2: Direkte Verbindungen aus dem Oberaargau nach Zürich sind ab 2035 nicht mehr in den Planungen enthalten. Die Region Oberaargau (aber auch Burgdorf/Emmental) hätte dann keine umsteigefreien Verbindungen mehr Richtung Osten, praktisch als einzige Region im Kanton. Dies wäre eine schwere Beeinträchtigung des Bahnangebots im Oberaargau mit damit verbundenen längeren Fahrzeiten von +15’ nach Zürich und Zürich-Flughafen (und mit dem damit verbundenen Wegfall des Halts in Altstetten +25’ an die ETH Hönggerberg)! Damit würde die von Bund und Kanton massgeblich geforderte Umlagerung des MIV auf den ÖV und die damit verbundenen mitfinanzierten Infrastrukturmassnahmen des Agglomerationsprogramms Langenthal massgeblich geschwächt. Es geht also nicht nur darum, dass man einmal umsteigen

[1] https://company.sbb.ch/de/ueber-die-sbb/projekte/nationale-programme/step-as-2035.html

muss, sondern dass im Bahnverkehr nach Zürich und in die Ostschweiz für den Oberaargau deutlich längere Fahrzeiten geplant sind. Aktuell führt die Südostbahn (SOB) stündlich den Interregio IR35 Bern–Zürich–Chur.

Zu Ziffer 3: Beim ESP Wankdorf sind in den letzten Jahren Tausende neuer Arbeitsplätze entstanden. Diese können mit dem ÖV aus dem Oberaargau nicht ohne Umsteigen erreicht werden. Der Bahnknotenpunkt Langenthal ist zwar mit S-Bahnlinien nach Luzern und nach Aarau in die entsprechenden S-Bahnsysteme eingebunden. Die Region Oberaargau ist allerdings nicht an die S-Bahn Bern angeschlossen. Die Verbindungen ab Langenthal, Herzogenbuchsee und Wynigen sind dem Fernverkehr zugeordnet und können somit nicht mittels regionalem Angebotskonzept (RAK) beim Kanton «bestellt» bzw. ergänzt werden.

Zu Ziffer 4: Die Ankünfte und Abfahrten auf Gleis 50 sind unattraktiv, ganz besonders auch für Menschen mit Beeinträchtigungen (lange Distanzen, knappe Umsteigezeiten). Die Verbindungen in den Oberaargau sollen nicht dauerhaft ab Gleis 50 stattfinden.

Begründung der Dringlichkeit: Die entsprechenden Planungen sind teilweise schon weit fortgeschritten, jetzt bestehen für kurze Zeit noch Einflussmöglichkeiten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, den Kanton nach innen und aussen zu vertreten (Art. 90 Abs. 1 Bst. a KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziff. 1: Unter Federführung der Region Oberaargau wurde eine Potenzialstudie für eine Bahnverbindung Sursee–Zofingen–Langenthal–Solothurn erarbeitet. Im Rahmen dieser Studie wurde das Nachfragepotential einer Direktverbindung über die «Spange Önz» geprüft. Ebenso wurde das Verlagerungspotential vom motorisierten Individualverkehr hin zu einer neuen Bahnverbindung eruiert. Die Ergebnisse dieser Studie liegen erst seit kurzem vor und müssen nun eingehend beurteilt werden.

Die Potenzialstudie wird eine wichtige Grundlage für die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Diskussion mit dem Bund zur Einführung einer direkten Bahnverbindung im Rahmen der kommenden Ausbauschritte der Bahninfrastruktur bilden. Allerdings wird auf Bundesebene das Angebotskonzept 2035 unter Einbezug der Kantone derzeit bereits konsolidiert. Der Bund stellte hierzu die Prämisse auf, dass keine zusätzlichen neuen Angebote eingebracht werden, welche weitere Infrastrukturen bedingen. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass das Motionsanliegen erst für nachfolgende Ausbauschritte eingebracht werden kann.

Zu Ziff. 2: Die Konsolidierung des Angebotskonzeptes 2035 ist bereits im Gange. Der Regierungsrat setzt sich in dieser Planung dafür ein, dass die Züge Bern–Langenthal–Olten in Richtung Osten weitergeführt werden. Zudem fordert er, dass attraktive Umsteigeverbindungen in Olten in Richtung Zürich, Zürich Flughafen, Basel und Luzern vorhanden sind.

Zu Ziff. 3: Aufgrund der Zugslängen der Interregiozüge und der Perronlängen sind Halte der Interregiozüge im Wankdorf im Angebotskonzept 2035 unrealistisch. Der Regierungsrat ist aber bereit, die Einführung von Direktverbindungen zwischen Wankdorf und Langenthal möglichst

rasch in die nachfolgenden Ausbauschritte des strategischen Entwicklungsprogramms des Bundes einzugeben. Diese Planungen starten im Jahr 2025.

Zu Ziff. 4: Der Regierungsrat hat Verständnis für den Unmut der Reisenden, die auf den Gleisen 49 und 50 in Bern ankommen oder von dort abfahren. Die Wege zu diesen Gleisen sind lang und wenig attraktiv. Die Region Oberaargau ist nicht die einzige Region, die von der unglücklichen Lage der Gleise 49/50 betroffen ist. Der Regierungsrat hat sich in der Antwort auf die Motion 053-2023 bereits einmal in ähnlicher Sache zur Verbindung nach Biel / Bienne geäussert.

Das Perron mit den Gleisen 49/50 wurde im Zuge des Ausbaus des Bahnhofs Bern in Betrieb genommen. Der Ausbau wird eine neue unterirdische Passage und zwei neue Bahnhofzugänge bringen. Die Realisierung dieses Grossprojektes bedingt die Sperrung von Gleisen während der Bauphase. Da der Bahnhof Bern ausgelastet ist, kann das aktuelle Angebot nur dank des verlängerten Perrons mit den Gleisen 49/50 aufrechterhalten werden. Der Betrieb der Gleise 49/50 verhindert somit einen Angebotsabbau während der Bauzeit.

Der Kanton ist seit der Inbetriebnahme des verlängerten Perrons im engen Kontakt mit der SBB zur Gleisbelegung im Bahnhof Bern. Aufgrund der aktuellen Fahrplankonstellation ist es je nach Bauphase sinnvoll, dass der Interregiozug nach Langenthal–Zürich–Chur ab dem Gleis 50 fährt, während die IR Richtung Olten jeweils in der Perronhalle halten. Damit bestehen stündlich Verbindungen ab der Perronhalle nach Langenthal. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die heutige Gleisbelegung nicht zur Attraktivität der Bahnverbindung zwischen Bern und Langenthal beiträgt. Nach Abschluss der Gleissperren im Zusammenhang mit dem Bau der Unterführung soll eine Lösung gefunden werden, mit der die Interregiozüge von und nach Langenthal wieder ab der Perronhalle verkehren können.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	198-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.267
Eingereicht am:	06.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in) Aebi (Hellsau, SVP) Flück (Interlaken, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	15/2024 vom 10. Januar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Versiegelte Flächen bei Neubauten reduzieren

Der Kanton Bern setzt sich zum Ziel, die versiegelten Flächen bei Um- und Neubauten zu reduzieren und versiegelte Flächen, wenn möglich, zu renaturieren.

Begründung:

Die Auswirkungen des Klimawandels sind im Kanton Bern immer stärker sicht- und spürbar. Die Sommermonate werden im Durchschnitt heisser. In dicht bebauten Gebieten mit grossen versiegelten Flächen trifft die Hitze die Menschen besonders heftig. Sogenannte Hitzeinseln entstehen und belasten die Gesundheit der Menschen. Um dem entgegenzuwirken, haben einzelne Gemeinden damit begonnen, Flächen wieder zu entsiegeln und mit biodiversen Elementen zu bepflanzen. Dies führt zu mehr Biodiversität im Siedlungsraum und mehr Wohn- und Lebensqualität. Die Versickerung von Regenwasser bzw. Niederschlägen wirkt sich zudem positiv aufs Grundwasser aus. Das schützt die Menschen besser vor der zunehmenden Hitze und senkt zudem auch noch die Baukosten. Der Kanton Bern soll sich deshalb zum Ziel setzen, die versiegelten Flächen bei Neu- und Umbauten zu reduzieren. Der Regierungsrat soll dazu entsprechende Richtlinien ausarbeiten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich

des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, bei Um- und Neubauten versiegelte Flächen soweit möglich zu reduzieren und versiegelte Flächen möglichst zu renaturieren. Er sieht darin wichtige Möglichkeiten zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität unseres Lebensraums. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die sich abzeichnenden klimatischen und meteorologischen Entwicklungen.

Das für die kantonalen Gebäude und Flächen zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat bereits vor einigen Jahren Richtlinien zu Umwelt und Ökologie erarbeitet. Diese geben vor, dass versiegelte Flächen soweit möglich reduziert werden und dadurch auch die Biodiversität verbessert wird. Für Neubauprojekte gelten insbesondere Vorgaben zur Festlegung naturnaher Bereiche, zur versickerungsfähigen Gestaltung von Verkehrsflächen, zur Versickerung von Dach- und Regenwasser, zur Bepflanzung sowie zu entsprechender Pflege und Unterhalt der Anlagen. Grossinstandsetzungen, Umbauten und Arbeiten an bestehenden Umgebungsanlagen richten sich ebenfalls soweit möglich an diesen Vorgaben aus. Die Richtlinien des AGG werden laufend an neue Erkenntnisse angepasst.

Eine aktive Strategie und Massnahmenplanung für die flächendeckende Entsiegelung und Renaturierung von bestehenden kantonalen Liegenschaften und Grundstücken wurde bisher primär aus finanziellen Gründen nicht erstellt. Der Kanton legt seinen Fokus darauf, die Entsiegelungen und Renaturierungen von Flächen bei ohnehin anfallenden Um- und Neubauten sowie bei Sanierungen möglichst konsequent vorzunehmen. Wird die Entsiegelung von Beginn weg in ein Projekt einbezogen entstehen kaum oder keine Mehrkosten. Mit diesem Vorgehen werden versiegelte Flächen zuverlässig und dann angegangen, wenn es bezüglich Lebenszyklus einer Anlage am wirtschaftlichsten ist. Eine aktive Entsiegelung von Liegenschaften, bei denen kein anderweitiger Eingriff geplant ist, würde zu deutlich höheren Kostenfolgen führen. Weiter fehlen hierzu in der Regel die notwendigen personellen Ressourcen.

Das gewählte Vorgehen stellt aus Sicht des Regierungsrates sicher, dass das Anliegen der Motionäre mittel- bis langfristig bei sämtlichen kantonseigenen Flächen erfüllt wird.

Was die Renaturierung versiegelter Flächen bei nicht kantonalen Gebäuden und Flächen betrifft, soll eine Anpassung des kantonalen Musterbaureglements in Angriff genommen werden. Der Regierungsrat hat dies 2023 im Postulatsbericht zu P 171-2019 «Biodiversität – Alle müssen ihren Beitrag leisten» in Aussicht gestellt. Als Grundlagen für die Anpassung dienen entsprechende Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und der im Auftrag des Amts für Landwirtschaft und Natur (LaNat) erstellte Expertenbericht «Biodiversität im Siedlungsbereich». Auch hier sind die Arbeiten zur Umsetzung der Anliegen der Motionäre nach Ansicht des Regierungsrates bereits eingeleitet.

Als Ergänzung weist der Regierungsrat auf die im Sommer 2023 veröffentlichten Klimakarten hin. Diese werden vom Kanton bei baulichen Massnahmen ebenfalls konsultiert. Die Klimakarten sind öffentlich und stehen Gemeinden und Privaten gleichermassen zur Verfügung.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	214-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.283
Eingereicht am:	13.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in) Egger (Hünibach, SP) Ritter (Burgdorf, GLP) Schär (Schönried, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 30.11.2023
RRB-Nr.:	16/2024 vom 10. Januar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Durchsetzung von Zertifikaten für Holzbauten

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Submissionswesen zu ändern.

1. Holzverarbeitungsbetriebe, die an einer kantonalen Ausschreibung teilnehmen, müssen FSC-, PEFC- oder Schweizerholz-zertifiziert sein.
2. Angebote, von Betrieben, die nicht über eine entsprechende Zertifizierung verfügen, werden ausgeschieden.
3. Nach der Abnahme des Werks müssen die Zertifikate abgenommen werden.
4. Eine bestehende, kantonale Stelle prüft die Umsetzung.
5. Firmen, die nicht die ausgeschriebenen und zertifizierten Holzwerkstoffe liefern, werden für mehrere Jahre von kantonalen Aufträgen ausgeschlossen.
6. Alle Massnahmen gelten für Bauten (wo Holz verbaut werden kann), Innenausbau und Möbel aus Holzwerkstoffen.
7. Diese Regelung gilt auch für alle Subunternehmer.

Begründung:

Am 29. Mai 1876 wurde in der Schweiz dem weltweit strengsten Waldgesetz zugestimmt. Das hat den Grundstein dazu gelegt, dass heute in den Schweizer Wäldern zehn Millionen Kubikmeter Holz nachwachsen. Somit haben wir einen Baustoff zur Verfügung, der hier wächst und uns zur Verfügung steht. Die Vorteile sind: Die Transportkosten sind tiefer; es wird CO_2 gespeichert

und das einheimische Gewerbe gestützt. Die primäre Nutzung von Holz sollte immer als Baustoff dienen. Nur so können wir CO_2 speichern.

Im Nachhaltigkeitsspiegel wird festgehalten:

«Holz ist ein sehr umweltfreundlicher Baustoff und nimmt bei den kantonalen Bauvorhaben eine besondere Stellung ein. Bereits in den ersten Planungsphasen wird die Machbarkeit eines Holzbaus geprüft und als Ganzes oder in Teilbereichen verbindlich vorgegeben. Eingesetzt wird ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltiger Produktion. Der Werkhof in Loveresse, das Zentrum für Sport/Sportwissenschaften, der Neubau des Gymnasiums Strandboden in Biel oder die kantonale Sanitätsnotrufzentrale sind gute Beispiele moderner Holzbauten.»

Nur wer die nötigen Zertifikate (FSC, PEFC oder Schweizer Holz) vorweist, soll für den Kanton bauen. Nur mit Zertifikaten kann der Warenfluss lückenlos überprüft werden, und es werden keine Hölzer aus undurchsichtiger Herkunft an kantonseigenen Gebäuden verbaut.

Ausschnitt aus der «Richtlinie Umwelt und Ökologie»
Holzqualität: Es wird ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltiger Produktion eingesetzt. Zugelassene Zertifikate sind:

- HSH (Herkunftszeichen Schweizer Holz)
- FSC (Forest Stewardship Council)
- PEFC (Programm for the Endorsement of Forest Certification)

Begründung der Dringlichkeit: Zurzeit sind viele Bauwerke in der Planung oder kurz davor.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt die Nutzung von zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion für die kantonalen Bauprojekte. Er hat in den letzten Jahren bereits mehrfach bekräftigt, dass er die Verwendung von zertifiziertem Holz im rechtlich zulässigen Rahmen soweit möglich unterstützt (vgl. RRB 745/2018 Regionaler Baustoff Holz soll durch Zertifizierung aufgewertet werden). Der Kanton setzt seit Jahren auf eine möglichst weitgehende Verwendung von Holz und nimmt damit eine Vorbildfunktion ein. Für eine Änderung des Submissionswesens sieht die Regierung indes keine Veranlassung, insbesondere da die Anliegen der Motion bereits heute erfüllt sind.

Die Anfang 2022 revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1) sieht bereits vor, dass bei einer Vergabe neben dem Preis und der Qualität einer Leistung auch Kriterien wie Zweckmässigkeit und Nachhaltigkeit berücksichtigt werden können. Dem trägt das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) Rechnung, indem Vorgaben zur Verwendung von zertifiziertem Holz gemacht werden.

1. Das AGG schreibt vor, dass nur Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern eingesetzt werden darf. Dazu fordert es u.a. die Zertifizierung nach FSC, PEFC, Label Schweizer Holz

oder gleichwertige Nachweise. Der Kanton Bern ist sich bewusst, dass das sichtbar platzierte Label-Logo alleine nicht genügt und verlangt von den Unternehmen für einen lückenlosen Nachweis der Herkunft des Holzes weitere Dokumente wie z. B. Lieferscheine. Damit der Nachweis erbracht werden kann, dass auch zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss ein Unternehmer eine Produktkettenzertifizierung haben (CoC), also ebenfalls zertifiziert sein.

2. Aufgrund der vorerwähnten Vorgaben des AGG bei kantonalen Ausschreibungen werden Angebote von Unternehmen, die nicht entsprechend zertifiziert sind, nicht berücksichtigt.

3. Nachweise – wie u. a. Zertifikate – werden bereits heute kontrolliert. Eine zusätzliche Regelung ist deshalb überflüssig.

4. Die Prüfung der korrekten Umsetzung wird jeweils durch das Fachcontrolling im Bereich «Umwelt & Ökologie» des AGG durchgeführt.

5. Das kantonale Beschaffungsrecht sieht in Artikel 44 der IVöB vor, fehlbare Anbieter von einem Beschaffungsverfahren ausschliessen zu können. Ferner können gemäss Artikel 45 Absatz 1 IVöB fehlbare Unternehmen bis zu fünf Jahre von künftigen öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen und gemäss Artikel 45 Absatz 5 Zuschläge wiederrufen werden.

6. Die Vorgaben des AGG gelten für alle Bauelemente aus Holz und somit auch für Fensterrahmen, Türen, Möbel sowie weitere Inneneinrichtungen.

7. Für Subunternehmer gelten dieselben Vorgaben, wie sie für die Vertragspartner gelten.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass er die Anliegen der Motion auch weiterhin unterstützt und bereits heute vollumfänglich umsetzt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	183-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.252
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Stampfli, Wabern) (Sprecher/in) SP-JUSO (Zybach, Spiez) SP-JUSO (Müller, Langenthal)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	34/2024 vom 17. Januar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Einführung von Nacht-S-Bahnlinien

Der Regierungsrat prüft die Einführung von Nacht-S-Bahnlinien an Wochenenden auf besonders stark frequentierten Moonliner-Strecken.

Begründung:

Das Moonliner-Angebot im Kanton Bern erfreut sich grosser Beliebtheit. Erst recht seit der Ticketzuschlag 2021 aufgehoben wurde. Es ist davon auszugehen, dass seither nochmals deutlich mehr Menschen dieses Angebot nutzen. Wahrscheinlich gibt es unterdessen auf gewissen Strecken so viele Fahrgäste, dass es sich lohnen könnte, auf einen Bahnbetrieb umzusteigen. Im Grossraum Zürich fahren an Wochenenden neben den Nachtbussen schon seit 20 Jahren auch mehrere Nacht-S-Bahnlinien. Sie bringen Ausgehfreudige sicher und bequem nach Hause. Das Angebot ist ein Erfolg und sehr beliebt. Der Kanton Bern könnte wie Zürich auf ein regionales Nachtzugangebot setzen. Der Regierungsrat soll deshalb die Einführung von regionalen Nachtzügen an Wochenenden auf besonders stark frequentierten Moonliner-Strecken prüfen. Denkbar wären zum Beispiel Nacht-S-Bahnlinien zwischen grösseren Zentren wie Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal sowie allenfalls auch Freiburg und Solothurn.

Antwort des Regierungsrates

Das heutige gesellschaftliche Leben endet an den Wochenenden nicht um 24.00 Uhr. Das Bedürfnis nach öffentlichen Verkehrsangeboten für einen sicheren Weg nach Hause geht über diese Zeitschwelle hinaus. Dessen ist sich der Regierungsrat bewusst.

Mit dem Angebotsbeschluss 2022–2025 hat der der Grosse Rat im März 2021 das Nachtangebot bereits ins kantonale Grundangebot aufgenommen. Gleichzeitig wurde das Angebot neu strukturiert und darauf ausgerichtet, dass mit dem Wegfall der Sondertarifierung die Nachfrage deutlich zunehmen wird. Diesem Systemwechsel liegt eine Studie der Regionalkonferenz Bern Mittelland zu Grunde. Diese Studie zeigte ebenfalls auf, dass im Fall einer markanten Nachfragesteigerung mittelfristig die Einführung von Nacht-S-Bahnen auf den Hauptkorridoren zweckmässig sein könnte.

Im Hinblick auf den Angebotsbeschluss 2027–2030 wird das 2022 eingeführte Moonliner-Angebot planmässig auf seine Zweckmässigkeit hin überprüft. Dabei ist auch die Einführung von Nacht-S-Bahnen eine Option. Die diesbezüglichen finanzpolitischen Rahmenbedingungen werden entsprechend berücksichtigt.

Der Regierungsrat empfiehlt die Annahme des Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Bau- und Verkehrsdirektion BVD

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 7

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 8

5. Planungserklärungen 13

6. Auflagen Kreditgeschäfte 14

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
039-2018 P	Klopfenstein (Corgémont, SVP) Die baulichen Zeugen der Geschichte von Moutier sollen erhalten bleiben	05.09.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Mit dem Konkordat über den Kantonswechsels von Moutier haben die beiden Regierungen die Übertragung aller Immobilienvermögenswerte in Moutier an den Kanton Jura beschlossen und damit auch, dass weder das Amtshaus noch das Regionalgerichtsgebäude im Vermögen des Kantons Bern verbleiben.
097-2018 M	Wenger (Spiez, EVP) Sicherer Veloweg Interlaken-Leissigen	20.11.2018	31.12.2022	Die Machbarkeitsstudie wurde im Jahr 2020 abgeschlossen. Inzwischen wurde das Gesamtprojekt im Strassennetzplan 2022-2037 als strategisches Veloprojekt aufgenommen. Die Auswirkungen des neuen Veloweggesetzes auf die Finanzierung werden geprüft. Der Ausführungskredit für das prioritäre Teilprojekt Därligen West-Interlaken wird, abhängig von der Priorisierung der Investitionen im Tiefbau, ungefähr im Jahr 2030 beantragt werden können.
252-2018 M	Graber (La Neuveville, SVP) An Bedingungen geknüpfte Eröffnung des Asyl-Rückkehrzentrums in Prêles	13.03.2019 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Zurückgezogen Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Grosse Rat hat am 13. März 2019 entschieden, auf die Einrichtung eines Rückkehrzentrums für abgewiesene Asylsuchende in Prêles zu verzichten. Das betroffene Areal von Châtillon liegt in der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN), mit der Präzisierung «Jugendheim». Verkaufsverhandlungen mit potenziellen Interessenten sind unter anderem an dieser eng gefassten Zweckbestimmung gescheitert. Zurzeit arbeitet der Kanton mit der Standortgemeinde «Plateau de Diesse» an einer zonenmässigen Erweiterung des betroffenen Areals an, welche auch Drittnutzungen ermöglichen wird. Damit wurden die Möglichkeiten geprüft und die Arbeiten im Zuständigkeitsbereich des Kantons soweit möglich umgesetzt resp. eingeleitet.
251-2018 M	Mentha (Liebefeld, SP) Porttunnel rasch realisieren	13.06.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 im Rahmen einer Gesamtmobilitätsstudie «Biel/Bienne West» auch die Frage der Zweckmässigkeit eines Porttunnels klären. Die Finanzierung der Studie ist gesichert. Die Arbeiten werden anfangs 2024 aufgenommen. Die Abklärungen im Zuständigkeitsbereich des Kantons für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
261-2018 M	Moser (Biel, Bienne, FDP) Westumfahrung Biel: zeitliches Vorziehen des Zubringers rechtes Bielerseeufer (Porttunnel)	13.06.2019	31.12.2023	Der Porttunnel war Teil des abgeschriebenen Ausführungsprojekts A5 Westumfahrung Biel. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» will bis 2025 im Rahmen einer Gesamtmobilitätsstudie «Biel/Bienne West» auch die Frage der Zweckmässigkeit eines Porttunnels klären. Die Finanzierung der Studie ist gesichert. Die Arbeiten starten anfangs 2024. Die Möglichkeiten des Kantons zur Umsetzung der Motion sind damit ausgeschöpft.
047-2019 P	Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	10.09.2019	31.12.2023	Die vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe A5 Westast hielt in ihrem Schlussbericht an der langfristigen Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel/Bienne fest. Die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau», welche die Empfehlungen der Dialoggruppe umsetzt, prüft bis 2025 im Rahmen einer Gesamtmobilitätsstudie «Biel/Bienne West» auch die Frage der Zweckmässigkeit eines Juratunnels. Die Finanzierung der Studie ist gesichert. Die Arbeiten werden anfangs 2024 aufgenommen. Die Abklärungen im Zuständigkeitsbereich des Kantons für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.

102-2019 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!	10.09.2019 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das betroffene Areal von Châtillon liegt in der Zone für öffentliche Nutzung (ZöN), mit der Präzisierung «Jugendheim». Angesichts der Tatsache, dass der Betrieb eines Jugendheims in Prêles nicht mehr in Frage kommt, hat der Kanton alternative kantonale Nutzungen (Administrativhaft, Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt, Unterbringung Asylsuchende etc.) geprüft aber verworfen. Zudem wurden Verkaufsverhandlungen mit potenziellen Interessenten aufgenommen. Neue Nutzungen sind bisher unter anderem an der eng gefassten Zweckbestimmung gescheitert. Zurzeit arbeitet der Kanton deshalb mit der Standortgemeinde «Plateau de Diesse» an einer zonenmässigen Erweiterung des betroffenen Areals, welche auch Drittnutzungen ermöglichen wird. Die Abklärungen im Rahmen des Postulats sind somit abgeschlossen.
204-2019 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Stopp den missbräuchlichen Baueinsprachen	05.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen, Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen und missbräuchliche Einsprachen einzuschränken, wurden bereits mehrfach vertieft geprüft. Beispielsweise im Zusammenhang mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes oder der Berichterstattung zur Motion 083-2015. Die Anliegen des Postulats wurden somit umfassend geprüft.
250-2019 M	Graf (Interlaken, SP) Alternative Mountainbike-Routen auch im Kanton Bern	05.03.2020	31.12.2023	Das Anliegen wurde im Rahmen der Revision des Strassengesetzes berücksichtigt. Das revidierte Gesetz wurde in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat verabschiedet. Es tritt per 1. Februar 2024 in Kraft.
223-2020 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP) Aufhebung des schikanösen Tempo-30-Abschnitts auf der Reuchenettestrasse in Biel!	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das TBA hat die Zweckmässigkeit des Tempo-30-Abschnitts von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) prüfen lassen. Die bfu begrüsst in ihrem Bericht das Temporegime von 30 km/h auf dem betreffenden Streckenabschnitt, da dieser sehr vielen Sicherheitsdefizite aufweist, die nicht mit verhältnismässigem Aufwand entschärft werden können. Die Abklärungen zeigen, dass der Tempo-30-Abschnitt zweckmässig und wirtschaftlich ist und beibehalten werden soll. Das weitere Vorgehen wurde in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Biel/Bienne geprüft und festgelegt. Die Abklärungen im Rahmen des Postulats sind somit abgeschlossen.
247-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Fallwildzahlen beim Strassen- und Schienenverkehr reduzieren	17.03.2021	31.12.2023	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem Tiefbauamt, der Wildhut und der Jägerschaft hat die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Funktionen etabliert und standardisiert diese weiter. Die Unfallstatistik wurde verbessert, sie wird nun fortlaufend analysiert und daraus die unfallträchtigen Strassenabschnitte identifiziert und priorisiert. Im Austausch mit wissenschaftlichen Institutionen, in Projekten engagierten Firmen und anderen Kantonen wurde der Massnahmenfächer evaluiert. Es zeigt sich, dass die Entwicklung der Systeme mit dem höchsten Wirkungsgrad noch Zeit in Anspruch nimmt. Daher werden die mit Wildwarnreflektoren ausgerüsteten Strecken weiterhin unterhalten, deren Langzeitwirkung beobachtet und im Bedarfsfall ausgebaut. Weiter wird das Ziel verfolgt, vermehrt Lösungen mit Warnung der Verkehrsteilnehmenden zu realisieren und damit Erfahrungen zu sammeln. Die aktuell verfügbaren Massnahmen wurden somit umgesetzt resp. werden weiterbetrieben. Künftige Optimierungspotenziale werden im Rahmen des Grundauftrags weiterhin eruiert.
271-2020 P	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Förderung der Gebäudebegrünung	14.06.2021	31.12.2023	Bei den kantonalen Gebäuden ist der sommerliche Wärmeschutz sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität wichtig. Entsprechende Vorgaben wurden in verschiedenen Richtlinien des AGG integriert. Massnahmen wie die Dach- und Fassadenbegrünung werden aktiv angegangen und projektspezifisch realisiert. Zwischen den Anforderungen hinsichtlich Gebäudebegründung auf der einen und dem Ausbau von Photovoltaikanlagen auf der anderen Seite ist ein ausgewogenes Verhältnis zu finden, um den Nutzen zu maximieren. Weiter muss die technische Machbarkeit und Bauschadenfreiheit geben sein. Zukünftig wird die Bearbeitung des Themas «Überhitzungsschutz in der gebauten Umwelt durch Umgebungsgestaltung und Begrünung» weiter intensiviert. Die Anliegen des Postulats wurden somit überprüft und werden künftig wo sinnvoll im Rahmen des Grundauftrags berücksichtigt.
295-2020 M	Graf (Interlaken, SP) Nachhaltige Bodenpolitik	14.06.2021	31.12.2023	Die bestehende Immobilienstrategie des AGG wurde analysiert. Es zeigte sich, dass diese die von der Motion geforderten Punkte der nachhaltigen Bodenpolitik bereits abdeckt. Denn erstens investiert der Kanton grundsätzlich nur in Liegenschaften, die für die Erfüllung seiner Kernaufgaben notwendig sind. Zweitens geht die Abgabe von Liegenschaften im Baurecht einem Verkauf vor, um langfristige Potenziale zu sichern. Und drittens werden Liegenschaften verkauft, wenn auch langfristig ein Nutzungspotenzial ausgeschlossen wird. Entsprechend sind die Anliegen der Motion erfüllt.
300-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Harmonisierung der Bikesharing-Angebote im Kanton Bern	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2023	Der Kanton Bern hat zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden und dem Forum Bikesharing Schweiz einen runden Tisch organisiert, um zu prüfen, wie Bikesharing im Kanton Bern im Hinblick auf ein homogeneres Angebot unter den Gemeinden optimiert und besser in das ÖV-Angebot des Kantons integriert werden kann. Der Synthesebericht zum runden Tisch ist auf der Website «Kombinierte Mobilität» der BVD publiziert. Er zeigt die Rollen der einzelnen Akteure und die Rahmenbedingungen sowie Handlungsspielräume auf kantonaler Ebene auf. Der Kanton wird das Thema im Rahmen seiner Zuständigkeiten und der bestehenden Instrumente weiterverfolgen. Der Prüfauftrag des Postulats ist somit erfüllt.
033-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) Verkauf der Schynige-Platte-Bahn	08.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die BVD hat den Verwaltungsrat der BOB beauftragt, eine Auslegeordnung zu erstellen. Der Verwaltungsrat der BOB ist diesem Anliegen nachgekommen und hat der BVD im September 2022 einen entsprechenden Bericht unterbreitet, der im Rahmen der ordentlichen Eignergespräche diskutiert wurde. Die Analyse kommt zum Schluss, dass die Einbindung der SPB in die BOB AG weiterhin am geeignetsten ist, den Erhalt der historisch und kulturell wertvollen Bahn auch langfristig zu sichern. Eine Ausgliederung bringt auch der BOB AG keine nennenswerten Vorteile.

051-2021 M	Ritter (Burgdorf, glp) Dekarbonisierung öffentlicher Busse beschleunigen	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Mit der Anpassung und Verlängerung des Angebotsbeschlusses 2022 – 2026 öffentlicher Verkehr die Finanzierung von fossilfreien Bussen in die üblichen Finanzierungsgefässe integriert (s. M 051-2021). Das Anliegen der Motion ist somit erfüllt. Zudem wird der Regierungsrat auch im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 Massnahmen darlegen.
043-2021 P	Jordi (Bern, SP) Förderung der Zukunftsmobilität: Kinder und Jugendliche aufs Velo bringen!	09.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2023	Von verschiedenen Direktionen wie der BKD wird beispielsweise im Rahmen von Velofördermassnahmen wie Bike2School viel unternommen, um Kinder und Jugendliche u.a. für den Schulweg aufs Velo zu bringen und ihnen sicheres Fahren beizubringen und zu ermöglichen. Das Tiefbauamt hat in den vergangenen Jahren zudem viel investiert und plant auch in den kommenden Jahren hohe Investitionen: So sind für die Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der kantonalen Veloinfrastruktur in den Jahren bis 2027 gemäss der Investitionsplanung für den Tiefbau rund CHF 15 bis 20 Millionen pro Jahr vorgesehen. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen und das weitere Vorgehen insbesondere im Zusammenhang mit einer attraktiven Veloinfrastruktur dargelegt.
095-2021 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.06.2021 Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung	14.03.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt seit 2013 an den Kantonsstrassen die Beleuchtungsstrategie «Licht nach Bedarf» um. Dabei garantiert die Technologie, dass die vorgeschriebene Lichtmenge nur dann zur Verfügung steht, wenn Verkehrsteilnehmende die Strasse auch tatsächlich benutzen. In der restlichen Zeit wird das Licht massiv gedimmt. Mit dieser Technologie können rund 85 Prozent Strom eingespart und über 95 Prozent des Streulichts reduziert werden. Aktuell sind über 15 000 Strassenleuchten entlang von Kantonsstrassen mit dieser Technik ausgestattet, weitere Umrüstungen erfolgen laufend. Das Berner Tiefbauamt ist damit schweizweit Vorreiter in der energiesparenden und umweltschonenden Strassenbeleuchtung und steht zu diesem Thema regelmässig in Kontakt mit dem VBG und interessierten Gemeinden. Zudem fand vom 9. auf den 10. September 2023 die erste «schöne Nacht» im Kanton Bern als Pilotveranstaltung mit 17 teilnehmenden Gemeinden statt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Nachtabschaltung der Beleuchtung sehr aufwändig ist, da Fussgängerstreifen an Kantonsstrassen aus Sicherheitsgründen beleuchtet bleiben müssen und vieles manuell angepasst werden musste. Die Abklärungen in Umsetzung der als Postulat überwiesenen Ziffer 4 wurden somit abgeschlossen.
092-2021 M	FDP (Haudenschild, Niederbipp) vom 04.06.2021 Cargo sous terrain (CST) nach Bern/Thun	15.03.2022	31.12.2024	Der Kanton begleitet die Arbeiten am Sachplan unterirdischer Gütertransport des Bundes. Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport ist wie geplant 2022 in Kraft getreten. Damit wurde die gesetzliche Voraussetzung für allfällige weitere Bewilligungen oder planerische Grundlagen auf kantonaler oder kommunaler Ebene geschaffen. Der Kanton wird die Gemeinden und Städte bei künftigen Arbeiten bzgl. verkehrstechnischer Erschliessung weiterhin im Rahmen seines Grundauftrags unterstützen. Das Amt für Wirtschaft führt darüber hinaus – unter Einbezug der betroffenen kantonalen Stellen – eine Studie zu den Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft der Verlängerung des CST-Korridors nach Bern bzw. Thun durch.
151-2021 M	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.06.2021 Homeoffice für eine gleichmässigere Auslastung der Verkehrsinfrastruktur nutzen	15.03.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat im Rahmen der BEmobil Mobilitätsmanagement-Kampagne innerhalb der kantonalen Verwaltung zur Auslastung der Verkehrsspitzen über die Woche kommuniziert (www.be.ch/bemobil). Nach aussen wurde auf der BVD-Webseite und an öffentlichen Anlässen (u.a. am Berner Verkehrstag 2023) zum Thema informiert. Die Grundlagen wurden folglich erarbeitet und den Kantonsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern im Rahmen der vorerwähnten Förderkampagne nahegebracht.
176-2021 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 06.09.2021 Investitionspriorisierung auch im Tiefbau!	15.03.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat hat einen Bericht «Priorisierung der Investitionen Tiefbau» erarbeitet und dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt. Die erstmalige Priorisierung ist im Jahr 2023 erfolgt und in die Gesamtkantonale Investitionsplanung eingeflossen. Die Investitionen sollen sich auch inskünftig auf dem bisherigen Niveau bewegen. Die zur Einhaltung des Investitionsniveaus notwendige Priorisierung wird jährlich im Rahmen des ordentlichen Finanzplanungsprozesses durchgeführt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
198-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 13.09.2021 Jahrhundertereignis Hochwasser Bielersee 2021; Analyse, Lessons Learned und neuer Investitionsschwerpunkt Hochwasserschutz Bielersee	15.03.2022	31.12.2024	Die betroffenen Kantone BE, VD, FR, NE, SO, AG sowie das BAFU haben das Hochwasserereignis 2021 aufbereitet, dokumentiert und die Ergebnisse im Internet publiziert. Basierend darauf haben sich am 26. Mai 2023 in Nidau (BE) die Regierungsmitglieder der beteiligten Kantone und die BAFU-Direktorin zum Hochwasserschutz im Gebiet der Juragewässerkorrektion ausgetauscht. Aufgrund der Einschätzungen der Expertinnen und Experten zogen die Regierungsmitglieder ihre Schlussfolgerungen und verabschiedeten eine gemeinsame Erklärung. Die BaK wurde am 5. Juni 2023 schriftlich über die Ergebnisse der Abklärungen und die Schlussfolgerungen informiert. Am 9. November 2023 fand zudem ein Austausch zwischen den zuständigen Vertretern der BVD und der BaK statt.
200-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Lärmsanierungen: zuerst Massnahmen an der Quelle prüfen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt setzt in der Lärmbekämpfung systematisch auf quellenseitige Massnahmen. Dabei erfasst es planmässig die verbauten lärmmindernden Beläge und überwacht deren akustische Wirkung. Daneben entwickelt das Tiefbauamt aktuell ein spezifisches Reinigungskonzept für diese Beläge, um die Lärmminderung möglichst lange zu erhalten. Die Lärmbekämpfung an der Quelle wird somit und in Erfüllung der Motion im Rahmen des Grundauftrags und einer Daueraufgabe laufend durch das Tiefbauamt angewandt und umgesetzt.

124-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.06.2021 Mehrweg ist Mehrwert! Für umwelt- und CO2-freundliche Verpackungslösungen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung als Postulat Ziffer 5: Ablehnung als Postulat	31.12.2024	Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Amts für Wasser und Abfall wurde konstituiert, welche die Anliegen der Motion geprüft haben. Aus diesen Arbeiten erfolgte eine Anpassung der bisherigen Praxis der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Änderungen wurden mittels BSIG-Versand vom Dezember 2022 kommuniziert.
022-2022 P	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) vom 07.03.2022 Ausbau der BLS-Werkstätte in Oberburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Prüfaufträge wurden in die Planung der Werkstätte aufgenommen und sollen soweit wie möglich umgesetzt werden. Während der Bauphase wird das Areal grösstenteils über eine provisorische Zufahrtsstrasse erschlossen. Die Barriereschliesszeiten wurden optimiert und können gegenüber heute leicht verkürzt werden. Das Projekt wurde bezüglich Lärmemissionen optimiert und die Grenzwerte können im angrenzenden Wohngebiet überall eingehalten werden. Die Erkenntnisse sind entsprechend in die weiteren Arbeiten eingeflossen und die Abklärungen in Erfüllung des Postulats somit abgeschlossen.
137-2022 P	de Meuron (Thun, Grüne) vom 15.06.2022 Ein Abend voller Sterne – «La nuit est belle» auch im Kanton Bern!	30.11.2022	31.12.2024	Vom 9. auf den 10. September 2023 fand zur Prüfung des Anliegens die erste «schöne Nacht» im Kanton Bern als Pilotveranstaltung mit 17 teilnehmenden Gemeinden statt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Nachtabschaltung der Beleuchtung sehr aufwändig ist, da Fussgängerstreifen an Kantonsstrassen aus Sicherheitsgründen beleuchtet bleiben müssen und vieles manuell angepasst werden muss.
179-2022 M	SVP (Rüegsegger, Riggisberg) vom 05.09.2022 Energiekrise – Jetzt private Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen	30.11.2022	31.12.2024	Der Regierungsrat setzt sich bei jeder Vernehmlassung des Bundes im Energiebereich für einen Ausbau der Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energien und die Ausdehnung der Bewilligungsfreiheit der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein. Lockerungen der Bewilligungspflicht auf kantonaler Ebene werden, soweit sie nicht bereits umgesetzt sind, im Rahmen der Umsetzung der Motion 173-2022 erfolgen.
106-2023 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 03.06.2023 Aufnahme per Zwischenbeschluss der Linie 168 ins reguläre ÖV-Grundangebot	06.09.2023 Punktweise Beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2025	Die fachliche Prüfung aufgrund der Minimalvorgaben zur Wirtschaftlichkeit und Nachfrage gemäss Artikel 11 der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412) ist abgeschlossen. Der Zwischenbeschluss wurde im November 2023 vom Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Eine Aufnahme der Linie 168 ins reguläre Grundangebot ist vorgesehen.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland dauert weiter an. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.	F1
224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder besteht. Die Prüfung der Anliegen des Postulates wird gestützt auf der Änderung des USG erfolgen. Nach aktuellem Kenntnisstand dürfte das revidierte USG frühestens im zweiten Halbjahr 2025 in Kraft gesetzt werden.	F2
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die BVD hat zusammen mit der BKD auf Basis der bereits vorhandenen Kenndaten ein Reporting-Dokument erstellt, das dem Grossen Rat bzw. den Fachbereichskommissionen BaK und BiK künftig jährlich unterbreitet wird. In welcher Form die Fachbereichskommissionen BaK und BiK über das Reporting informiert werden, ist noch in Abklärung.	F1
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland ist noch nicht abgeschlossen. Der Bericht der GPK zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz / Blausee vom 10. Februar 2022 verlangt in der Empfehlung 2 das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen zu verbessern und die Aufsicht zu stärken. Mit unangemeldeten Kontrollen in Materialabbaustellen mittels externer Unterstützung wurden in den Jahren 2022 und 2023 rund 60 Betriebe kontrolliert. Basierend auf diesen Erfahrungen wird das weitere Vorgehen festgelegt.	F1
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021	31.12.2023	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Die laufende Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) muss jedoch abgewartet werden, da darin das Thema der belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG dürfte frühestens im zweiten Halbjahr 2025 in Kraft gesetzt werden.	F2
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Die Abklärungen der Transportunternehmen zeigen, dass elektrisch betriebene Busse wirtschaftlich und technisch interessanter sind als Busse mit Wasserstoffantrieben. Mit der Anpassung und Verlängerung des Angebotsbeschlusses 2022 – 2026 öffentlicher Verkehr wird die Finanzierung von fossilfreien Bussen in die üblichen Finanzierungsgefässe integriert. Dieser wurde vom Regierungsrat im November 2023 z.H. des Grossen Rates verabschiedet. Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2026 – 2029 Massnahmen darlegen. Mit dem neuen CO_2-Gesetz sollen auch auf Bundesebene Förderinstrumente festgelegt werden. Die kantonale Finanzierung muss auf diese Instrumente abgestimmt sein.	F2
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2024	Betreffend das Potenzial der grösseren Stauseen der KWO, Trockenheitsrisiken lindern zu können, bestehen nach wie vor offene Fragen. Das Thema wird deshalb im Rahmen der Überarbeitung der Wasserstrategie vertieft behandelt. Die entsprechenden Arbeiten wurden gestartet und sollen 2025 abgeschlossen werden. Die Konzession für das Kraftwerk Trift wurde am 8. Juni 2023 durch den Grossen Rat erteilt. Die entsprechende Konzession wurde in die bestehende Gesamtkonzession der KWO eingebunden. Gleiches ist für das Projekt «Vergrösserung Grimselsee» geplant. Die Gesamtkonzession läuft Anfang 2042 ab. Der Kanton wird die Anliegen der Motion	F1

				im Rahmen der Neukonzessionierung der KWO und gestützt auf die dannzumal überarbeitete Wasserstrategie prüfen und gegebenenfalls berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird beantragt, die Motion abzuschreiben.	
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	08.09.2022	31.12.2024	Die Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. Die Revision dürfte allerdings frühestens im zweiten Halbjahr 2025 in Kraft treten.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019	31.12.2023	Die Suche nach einer geeigneten Nachnutzung für die infolge des Wegzugs der Abteilung «Psychiatrische Gesundheit» des Hôpital du Jura Bernois (HJB) leerstehenden Gebäude am Standort «Abbaye de Bellelay» läuft nach wie vor. Das zwischenzeitlich gewachsene Interesse an potentiellen kantonalen Nutzungen am Standort und die damit verbundenen Unsicherheiten für das Projekt «Avenir de l'Abbaye de Bellelay» verzögerten die Weiterentwicklung insbesondere was die Nutzungsszenarien und die damit verbundene Anpassung der Nutzungspläne der Gemeinde anbelangt. Auf der Basis der politischen Entscheide sollen bis im 2. Quartal 2024 konkrete Absichtserklärungen mit ABR und der Standortgemeinde in Form von Planungsvereinbarungen formuliert werden.
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2024	Die Erarbeitung einer Vorgehensweise zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften ist noch nicht abgeschlossen. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» werden weiterbearbeitet und in der neuen Nachhaltigkeitsstrategie Eingang finden. Bereits heute werden Recyclingbaustoffe eingesetzt unter der Voraussetzung, dass sie am Markt verfügbar sind und die technischen Anforderungen erfüllt werden.
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020	31.12.2024	Mit dem im Juni 2023 genehmigten Baugesuch hat die Gemeinde Köniz dem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) zugestimmt. Darin wurde nachgewiesen, dass mit dem geplanten Parkplatzangebot von insgesamt 570 Einstellhallen-Parkplätzen und 30 Aussenparkplätzen die Genehmigungsauflagen aus der Baubewilligung wie auch der Bedarf der Kantonspolizei erfüllt werden können. Für das PZB soll ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltiger Produktion – und wo immer möglich – Schweizer Holz verwendet werden. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Die Vergabe für die Holzarbeiten durch den Totalunternehmer erfolgt voraussichtlich bis im Sommer 2024. Mit der Vergabe an den Beauftragten erfolgt der Nachweis, welches Holz im PZB verwendet wird.
277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020	31.12.2024	Das AGG hat im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet, welches voraussichtlich 2024 dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet wird. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projektes werden die kantonale Immobilienstrategie und die kantonalen Flächenstandards angewandt.

301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020	31.12.2024	Bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft wird der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen damit auch rechtlichen Vorgaben. 2023 wurde das Photovoltaikpotential der kantonalen Liegenschaften systematisch erhoben. Es wurden 750 Gebäudedächer und deren Fassaden im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht. Die Ergebnisse liegen vor. Es wird angestrebt, anfangs 2024 mit einem Projekt zur Umsetzungsstrategie und -planung zu starten. Auch das Tiefbauamt hat das PV-Potenzial auf sämtlichen Infrastrukturen der Kantonsstrassen im Rahmen einer Studie erhoben. Aktuell läuft die Ausschreibung der Objekte für Drittinvestoren.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Der Bieler Stadtrat hat zudem ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Die Ergebnisse einer Verkehrserhebung in Biel/Bienne und Umgebung, die im Jahr 2023 abgeschlossen werden konnte, dienen als Grundlage für die Abklärungen der verschiedenen Anliegen im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr. Das Tiefbauamt hat zusammen mit der Stadt Biel/Bienne ein Ingenieurbüro beauftragt, die Möglichkeiten eines Lastwagenverbots und deren Auswirkungen abzuklären. Die Resultate werden für Anfang 2024 erwartet. Anschliessend sind weitere Gespräche mit den Verantwortlichen der Stadt Biel/Bienne geplant.
162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die Abklärungen zu den als Postulat überwiesenen Ziffern sind noch nicht abgeschlossen. Was Ziffer 2 der Motion betrifft, so sind aktuell verschiedene Machbarkeitsstudien von Velovorrangrouten abgeschlossen oder in Bearbeitung, teils unter der Federführung des Kantons, teils unter der Federführung der Regionen. Eine Umsetzungsplanung ist ebenfalls im Gange. Für die Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung der kantonalen Veloinfrastruktur in den Jahren bis 2027 sollen gemäss der Investitionspriorisierung Tiefbau, mit der sich der Regierungsrat 2023 erstmals befasste, rund CHF 15 bis 20 Millionen pro Jahr investiert werden.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020	31.12.2024	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. Bei den Gebäuden in Planung werden immer auch PV-Anlagen geprüft und mitgeplant. Somit werden laufend neue PV-Anlagen installiert und in Betrieb genommen. 2023 wurde das Photovoltaikpotenzial der kantonalen Liegenschaften systematisch erhoben. Es wurden 750 Gebäudedächer und deren Fassaden im Bestand auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht. Die Ergebnisse liegen vor. Es wird angestrebt, anfangs 2024 mit einem Projekt zur Umsetzungsstrategie und -planung zu starten. Auch das Tiefbauamt hat das PV-Potenzial auf sämtlichen Infrastrukturen der Kantonsstrassen im Rahmen einer Studie erhoben. Aktuell läuft die Ausschreibung der Objekte für Drittinvestoren.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Zwischen dem AGG und der Universität wurde im Dezember 2022 die Leistungsvereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit für Jahresunterhaltsmassnahmen im Sinne eines Pilotversuchs abgeschlossen. Dabei übertrug das AGG der Universität für definierte Gebäude im Eigentum des Kantons Bern die Kompetenz und die Verantwortung für Unterhalts- und Notmassnahmen sowie für betriebsspezifische Anpassungen. Ergebnisse liegen aktuell noch nicht vor.
223-2021 M	Egger (Hünibach, SP) vom 26.11.2021 ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	09.03.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung Ziffer 4: Annahme	31.12.2024	Die Prüfung der mit Ziffer 1 und 2 eingebrachten Anliegen zeigte, dass die Priorisierungsmassnahmen für den ÖV ab 2024 definitiv sowie ein durchgehender Radstreifen weitgehend ohne bauliche Massnahmen umgesetzt werden können. Im Zusammenhang mit der Priorisierung des ÖV werden ferner zeitlich beschränkte Massnahmen mit digitalen Signalen zur Steuerung des Verkehrs ab 2024 umgesetzt, womit auch das Anliegen der Ziffer 4 erfüllt sein wird.

084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine effektive Steuerung des Raumkonsums in den verschiedenen Teilportfolios. Der Regierungsrat befasste sich anfangs 2023 ein erstes Mal mit dem Thema und wird voraussichtlich anfangs 2024 mit einem Zwischenbericht befasst werden.
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Die von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen werden aktuell in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist über den nächsten Angebotsbeschluss vorgesehen.
133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Die Vorlage wird ab der Wintersession 2023 im Bundesparlament behandelt. Der nächste Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit, mit welchem der Regierungsrat aufzeigen wird, wie der öffentliche Verkehr im Kanton Bern gestärkt werden kann, wird die Periode 2026 – 2029 umfassen.
158-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 17.06.2021 Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	15.03.2022	31.12.2024	Das Tiefbauamt fördert die Realisierung von Wasserstofftankstellen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Im September 2022 wurde die Realisierung einer Wasserstofftankstelle durch einen Investor auf der Raststätte Grauholz bewilligt. Die Anlage wurde im Sommer 2023 als erste Wasserstofftankstelle auf einer Schweizer Raststätte eröffnet.
165-2021 M	Steiner (Boll, EVP) vom 06.07.2021 Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	15.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland kann das Projekt im Rahmen der aktuell laufenden Überarbeitung des regionalen Velowegnetzes prüfen und, sofern gewünscht, in das nächste regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) aufnehmen. Danach kann die Massnahme allenfalls in den Sachplan Veloverkehr aufgenommen werden und schliesslich muss die Umsetzung im Kontext aller angemeldeten Veloprojekte und den verfügbaren Mitteln priorisiert werden. Das Tiefbauamt hat die betroffenen Gemeinden und die Region über das Vorgehen entsprechend informiert.
213-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 16.09.2021 Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	15.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses aufgenommen. Unter anderem wurden Gespräche mit den involvierten Verwaltungsstellen hinsichtlich der Prüfung der Anliegen geführt.
002-2022 M	Müller (Innerberg, SP) vom 05.02.2022 Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM	13.06.2022	31.12.2024	Der Kanton Bern hat sich bereit erklärt, die Koordination der Umsetzung der fünf Velohauptrouten der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) zu übernehmen. Zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Teilstücke sind die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton und Gemeinden). Der Kanton Bern ist daran, unter Einbezug der RKBM eine Umsetzungsplanung (Masterplan) zu erarbeiten. Hierzu haben im August 2023 pro Velokorridor auch Informationsanlässe mit den betroffenen Gemeinden stattgefunden. Eine Verlegung der Massnahmen in den A-Horizont des Agglomerationsprogramms der 4. Generation wurde vom Bundesparlament nicht umgesetzt.
260-2021 P	Flück (Interlaken, FDP) vom 08.12.2021 Kantonale Studie «Businfrastruktur»	08.09.2022	31.12.2024	Das AÖV hat im Jahr 2022 bei den Transportunternehmen eine Umfrage zur Identifikation der Staustrecken im Busverkehr durchgeführt. Umfangreiche und zweckmässige Massnahmen werden gemeinsam mit den Regionen und Strasseneigentümern in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) aufgenommen. Die Eingaben werden im Jahr 2024 erwartet. Kleine Massnahmen wurden zur Bearbeitung an den zuständigen Strasseneigentümer weitergeleitet.
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe hat die Arbeiten aufgenommen. Ein erster interner Berichtsentwurf mit Umsetzungsvarianten liegt vor. Dieser wird nun diskutiert und weiter bearbeitet.
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2024	Ein Grundlagenbericht, welcher durch externe Experten erarbeitet wurde, liegt vor. Zudem hat der Regierungsrat im November 2023 eine Delegation «Konzessionsstrategie Wasserkraft» eingesetzt. Sie besteht aus Vertretern des Regierungsrats. Unter Einbezug von Fachleuten aus der BVD, der DIJ und der WEU bereitet die Delegation die Grundlagen für die «Konzessionsstrategie Wasserkraft» auf und erarbeitet einen Strategieentwurf zuhanden des Regierungsrates. Die «Konzessionsstrategie Wasserkraft» wird dem Grossen Rat voraussichtlich 2024 zur Kenntnis gebracht.
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten, neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie und die erfolgte Mitwirkung bildet eine wichtige Entscheidungsgrundlage für das Projekt. Die Mitwirkung wird derzeit ausgewertet.
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Die Suche nach einem neuen Standort für die Nutztierklinik der Universität Bern ist in die Wege geleitet. Entsprechend den Kriterien der Vetsuisse Fakultät soll, u.a. um die betrieblichen Abläufe nicht zu strapazieren, der neue Standort möglichst nahe beim Areal Tierspital liegen. Der Standort soll zudem für die Studierenden und die Mitarbeitenden der Universität mit ÖV und für den An- und Abtransport von Grosstieren auch mit dem MIV gut erschlossen sein.

077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die räumliche Evaluation von potentiellen Standorten für ein fünftes Gymnasium in Abhängigkeit des Bevölkerungswachstums, der Einzugsgebiete und der Verkehrsströme wurde unter der Leitung der BKD / MBA gestartet. Die Ergebnisse werden 2024 vorliegen. Anhand dieser Grundlagen wird das AGG die Machbarkeit dieser Standorte prüfen.
117-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.06.2022 Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen	30.11.2022	31.12.2024	Die bis anhin gängige Praxis, Anlagen als Eigenverbrauchsanlagen zu bauen, wurde ab 2023 geändert. Neu wird bei kantonalenNeubau- und Sanierungsprojekten die grösstmöglich nutzbare Fläche auf Dächern mit PV-Anlagen belegt. Des Weiteren wurde im Jahr 2023 das Photovoltaikpotential der kantonalen Liegenschaften (Dach, Fassaden) systematisch erhoben. 750 Gebäudedächer und deren Fassaden im Bestand wurden auf ihr grundsätzliches Photovoltaikpotenzial hin untersucht. Die Ergebnisse liegen vor. Anfang 2024 soll mit einem Projekt zur Umsetzungsstrategie und -planung gestartet werden.
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO_2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden im 2023 aufgenommen. Es liegen noch keine relevanten Zwischenergebnisse vor.
130-2022 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 14.06.2022 Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!	30.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Provisorische, vom Gesamtprojekt unabhängige Übergangsmassnahmen werden aktuell geprüft und wenn möglich umgesetzt. Dazu steht das Tiefbauamt in engem Austausch mit der Gemeinde Aarwangen, der Aare Seeland mobil AG (asm) und Interessenverbänden.
142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Provisorische, vom Gesamtprojekt unabhängige Übergangsmassnahmen werden aktuell geprüft und wenn möglich umgesetzt. Dazu steht das Tiefbauamt in engem Austausch mit der Gemeinde Aarwangen, der Aare Seeland mobil AG (asm) und Interessenverbänden.
173-2022 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.09.2022 Solaranlagen an Fassaden erlauben	30.11.2022	31.12.2024	Auf Bundesebene laufen Gesetzgebungsarbeiten zur Änderung von Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700). Damit sollen genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden bewilligungsfrei erklärt werden. Das Anliegen der Motion könnte damit auf Bundesebene rascher und weitreichender erfüllt werden als auf kantonaler Ebene. Mit der weiteren Umsetzung der Motion wird daher vorläufig zugewartet.
204-2022 M	Riem (Kiesen, SVP) vom 13.09.2022 Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern!	30.11.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Ende 2022 fand die angekündigte Versteigerung der Liegenschaften auf dem Areal Schwand in Münsingen statt. Diese befinden sich weiterhin in Privateigentum. Weitere Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen hinsichtlich der Inforama-Standorte wurden im 2023 vorgenommen. Die Inforama-Strategie wurde an der Herbstsession 2023 vom Grossen Rat zur Überarbeitung zurückgewiesen. Sobald der Grosse Rat die Inforama-Strategie verabschiedet, können auf dieser Basis die definitiven Schlüsse für die kantonalen Nutzungen am Standort Schwand gezogen werden.
171-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 05.09.2022 Wirtschaftliche und zeitgemässe Unterbringung der Verwaltung im Raum Bern	15.03.2023	31.12.2025	Das AGG hat 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung einer räumlichen Strategie hinsichtlich der politisch geforderten und wirtschaftlich sinnvollen Zentralisierung der Verwaltung im Raum Bern. Im Rahmen dieses Projekts werden die kantonale Immobilienstrategie und die neuen kantonalen Flächenstandards angewandt. Voraussichtlich im 2024 soll die «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.
218-2022 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 14.09.2022 Keine Weiterverbreitung von Quagga-Muscheln	15.03.2023	31.12.2025	Die in der Motion verlangte Melde- und Bootsreinigungspflicht soll auf der Basis der Binnenschifffahrtsgesetzgebung über eine Verordnung umgesetzt werden. Dabei steht die Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen im Vordergrund, die bereits ein ausgearbeitetes Konzept und entsprechende Regelungen erarbeitet Die Zuständigkeiten und das weitere Vorgehen werden derzeit konkretisiert. haben.
245-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 28.11.2022 Klare Bestimmungen für die Anwendung von Artikel 9 ÖVG	15.03.2023	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung sind parallel zu den Abklärungen hinsichtlich der Forderungen der als Postulat überwiesenen Motion 213-2021 aufgenommen worden.
248-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 28.11.2022 Weniger Fruchtfolgefläche für den A1-Ausbau Wankdorf-Grauholz auf 8 Spuren	15.03.2023	31.12.2025	Der Regierungsrat hat die Forderung nach einem möglichst geringen Verbrauch von Fruchtfolgefläche für den Ausbau der A1 im Sinne der Motionäre im Plangenehmigungsverfahren des Bundes eingebracht. Er wird sich auch im weiteren Verlauf des Projekts gegenüber dem Bund dafür einsetzen.
251-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 28.11.2022 Anpassung der Wasserstrategie	08.06.2023	31.12.2025	Der Regierungsrat hat am 14. Dezember 2022 die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie in Auftrag gegeben. Die in der Motion erwähnten Punkte werden damit umgesetzt. Gemäss Terminplan wird die überarbeitete Wasserstrategie Ende 2025 vom Regierungsrat verabschiedet und im 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

255-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 30.11.2022 Radweg Mittelhäusern–Schwarzenburg	08.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Massnahmen sowie ihre Realisierung werden im Rahmen der regionalen Velonetzplanung geprüft. Kurzfristig realisierbare Verbesserungen der Verkehrssicherheit werden 2024 / 25 geprüft.
265-2022 M	Jordi (Bern, SP) vom 05.12.2022 Verkehrsmittel besser verbinden: Förderung von multimodalen Lösungen – auch durch ÖV-Unternehmen!	08.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2-5: Annahme	31.12.2025	Der Kanton Bern verfügt über niederschwellige Instrumente, um Planungen und Projekte Dritter zu unterstützen. Die Gesuche werden im Sinn der Motion und basierend auf der Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern (GMS) laufend geprüft. Im Rahmen des nächsten ordentlichen ÖV-Angebotsbeschlusses soll aufgezeigt werden, welche Stossrichtungen der Kanton zur multimodalen Mobilität verfolgt und welche Initiativen er dazu unterstützt. Der Kanton bietet weiterhin nach Bedarf Austauschplattformen, welche die Umsetzung der GMS unterstützen (bspw. alternative Antriebe im strassengebundenen ÖV, Harmonisierung Bikesharing-Angebote, schienengebundene City-Cargo-Hubs, Mobilitätsmanagement). Diese Arbeiten werden weitergeführt und laufend optimiert. Der Berner Verkehrstag im August 2023 wurde zudem der GMS gewidmet.
292-2022 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 08.12.2022 Mehr Kohärenz bei der Energiebeschaffung durch ÖV-Unternehmen	08.06.2023	31.12.2025	Bernmobil hat den Strombedarf für die nächsten fünf Jahre öffentlich-rechtlich ausgeschrieben und im August 2023 den Zuschlag an EWB erteilt. Ferner sind die Arbeiten zur Anpassung der Verordnung aufgenommen worden.
053-2023 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.03.2023 Bieler Züge gehören nicht aufs Abstellgleis	06.09.2023	31.12.2025	Die zukünftige Perronbelegung im Bahnhof Bern wird im Rahmen der aktuellen Workshops zur Konsolidierung des Angebotskonzepts 2035 geprüft. Dabei strebt der Kanton Bern Lösungen an, bei denen die Gleise 49 und 50 möglichst nicht von regelmässig verkehrenden Zügen belegt werden.
066-2023 M	Saïd (Biel/Bienne, SP) vom 14.03.2023 Getränkekarton-Recycling	06.09.2023	31.12.2025	Bereits im November 2022 hat die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein flächendeckendes Sammelangebot für gemischte Kunststoffabfälle für alle Berner Gemeinden mitlanciert (vgl. BSIG-Nr. 8/822.1/4.1). Getränkekartons können zusammen mit den Kunststoffabfällen gesammelt werden. Nach der Einführungsphase wird das neue Sammelangebot einer Evaluation unterzogen.
088-2023 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.03.2023 Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit Baudenkmälern	06.09.2023	31.12.2025	Das Anliegen fliesst in die nächste Baugesetzrevision unter Federführung der BVD ein.
113-2023 M	Hess (Nidau, FDP) vom 05.06.2023 SBB-Fahrplan 2025: Stopp dem kontinuierlichen Attraktivitätsverlust der Jurasüdfusslinie – Ja zur Beibehaltung der direkten Zugverbindung Biel–Genf/Flughafen	06.09.2023	31.12.2025	Der Kanton setzt sich im Rahmen der Konsolidierung des Angebotskonzeptes 2035 für das Anliegen der Motion ein. An diversen Gesprächen mit der Städteallianz konnte bereits eine gemeinsame Stossrichtung für die Verbesserung des Angebots am Jurasüdfuss erarbeitet werden.
119-2023 P	Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) vom 05.06.2023 Für eine integrierte Wasserbewirtschaftung der Drei-Seen-Region (Bieler-, Neuenburger- und Murtensee)	29.11.2023	31.12.2025	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen.
135-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 12.06.2023 Energieautonomie der Immobilien des Kantons Bern	29.11.2023	31.12.2025	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens der Motion werden im 2023 aufgenommen.
147-2023 M	de Meuron (Thun, GRÜNE) vom 15.06.2023 Förderung von flächeneffizienten und nachhaltigen Mobilitätsformen anstelle gesetzlicher Fehlanreize zur Parkplatzerstellungspflicht!	29.11.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Ablehnung	31.12.2025	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen.
151-2023 M	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) vom 15.06.2023 Gehörlose und hörbehinderte Personen nicht von Durchsagen im ÖV ausschliessen	29.11.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Prüfung der Anliegen des Postulats werden im 2023 aufgenommen.
180-2023 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 04.09.2023 Weniger Staus auf der A16 während der Strassensanierungsarbeiten	29.11.2023	31.12.2025	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens der Motion werden im 2023 aufgenommen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Wasserstrategie	31.03.2011	4	Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft: Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Im Kanton Bern liegen drei (von insgesamt 15) Speicherwasserkraftwerken, die am Runden Tisch «Wasserkraft» gemäss heutigem Kenntnisstand energetisch am meistversprechenden sind und gleichzeitig mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft umgesetzt werden können. Für das erste dieser Projekte, das Kraftwerk Trift, wurde im Sommer 2023 die Konzession durch den Grossen Rat erteilt. Es wird im Durchschnitt jährlich 145 Gigawattstunden Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren. Zusammen mit den seit 2010 neu erstellten Kraftwerken und Ertüchtigungen bestehender Anlagen wird das Ausbauziel erreicht. Mit den weiteren, vom Runden Tisch priorisierten Projekten wird das Ziel von 300 Gigawattstunden schliesslich übertroffen.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	Das Thema einer nachhaltigen Wassernutzung und -bewirtschaftung in Zusammenhang mit dem Klimawandel ist Gegenstand der Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie, welche vom Regierungsrat Ende 2025 verabschiedet und 2026 dem Grossen Rat zu Kenntnis gebracht werden soll. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Im Rahmen der Schwall-Sunk-Sanierung beim Schiffenensee ist die Zusammenarbeit mit dem Kanton Freiburg im Gang. Es handelt sich jedoch nicht um eine Neukonzessionierung, sodass die Möglichkeit zur Einflussnahme geringer ausfällt. Für neue Grossprojekte für die landwirtschaftliche Bewässerung werden bei der Überarbeitung der Wasserstrategie und in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Akteuren Massnahmen erarbeitet, wie das zur Verfügung stehende Wasser auf geeignete und nachhaltige Art und Weise genutzt beziehungsweise verteilt werden kann.	In Bearbeitung
Hochwasserschutz Aare Thun-Bern Standbericht der BVE	11.05.2020	2	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen: – Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser», sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung.	Die Forderungen der Planungserklärung sind in den Prozess zur Berichterstattung gegenüber dem Grossen Rat sowie für die Erarbeitung von Kreditgeschäften eingeflossen und werden standardmässig berücksichtigt.	Erledigt
		3	In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.	Die Forderungen der Planungserklärung sind in den Prozess zur Berichterstattung gegenüber der GPK und dem Grossen Rat sowie für die Erarbeitung von Kreditgeschäften eingeflossen und werden standardmässig berücksichtigt.	Erledigt

		4	Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.	Die Forderung der Planungserklärung ist in den Prozess zur Erarbeitung von Kreditgeschäften eingeflossen und werden standardmässig berücksichtigt, soweit die Kosten beziffert werden können.	Erledigt
Strassennetzplan 2022 - 2035		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Seit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes ist der Bund auch für die Sicherstellung eines Angebots für den Langsamverkehr enlang der Nationalstrassen zuständig. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Voraussetzung ist, dass die Regionalkonferenz Oberland Ost ein Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation einreichen wird, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können. Zudem hat das ASTRA Interessensbeiträge an einen abseits der Nationalstrasse verlaufenden Veloweg in Aussicht gestellt.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2019.BVE.9873 Bildungscampus Burgdorf, Technische Fachschule Bern und Gymnasium. Verpflichtungskredit für die Projektierung inkl. Ausschreibung	Winter 2019	Im Rahmen der Projektierung müssen erzielbare Einsparmöglichkeiten bzw. die erzielten Einsparungen detailliert ausgewiesen und begründet werden.	Beide Vorhaben sind noch in der Projektierung. Die Optimierungs- und Einsparmöglichkeiten sind in den bisherigen Projektierungsphasen durchgeführt und dokumentiert worden. Die Dokumentation wird im Rahmen der Ausführungskredite abgeschlossen.	In Bearbeitung
		Das Projekt ist nach Möglichkeit mit Schweizer Holz zu realisieren.	Beide Projekte sind noch in der Projektierung. Die Auflage wird im Rahmen der Ausschreibungen als Anforderung integriert und die Möglichkeiten zur Umsetzung im Rahmen des Ausführungskredits aufgezeigt.	In Bearbeitung
2019.BVE.11234 Bern, Uni Muesmatt, Neubau Naturwissenschaften. Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung	Sommer 2020	Im Rahmen der Projektierung müssen erzielbare Einsparmöglichkeiten bzw. die erzielten Einsparungen detailliert ausgewiesen und begründet werden.	Das Projekt wurde im Rahmen der Priorisierung der Investitionsvorhaben im Hochbau verschoben. Die Projektierung wurde deshalb noch nicht gestartet.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat bis zur Wintersession 2020 hinsichtlich des überarbeiteten Investitionsprogramms.		In Bearbeitung
2021.BVD.1419 Bern, Bremgartenstrasse 131-137, Gymnasium Neufeld / Sanierung und Ersatzneubau	Frühling 2022	Alle Dachflächen, welche gut oder sehr gut geeignet sind (Webseite des Bundes), sind mit einer Solaranlage zu belegen. Die Dachkonstruktion ist entsprechend auszulegen. Die Dachflächen können auch an ein entsprechendes Unternehmen vermietet werden, welches die Solaranlage auf eigene Rechnung erstellt.	Die Auflage wird im Rahmen der Projektierung umgesetzt und die geeigneten Dachflächen mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bestückt. Dies entspricht der neuen Praxis, bei kantonalen Bau- und Sanierungsprojekten die grösstmöglich nutzbare Fläche auf Dächern mit PV-Anlagen zu belegen. Im Rahmen des Ausführungskredits wird der Regierungsrat die geplante Umsetzung aufzeigen.	In Bearbeitung
		Im Rahmen des Wettbewerbs ist die Erweiterbarkeit des Gebäudevolumens des Neubaus aufzuzeigen.	Das Gebäudevolumen ist beim Siegerprojekt grundsätzlich erweiterbar.	erledigt

2021.BVD.6298 Biel, Bözingenfeld, Wechselstellung Bildung und Sporthallenprovisorium	Sommer 2022	Der Verpflichtungskredit für die Projektierung für die Wechselstellung und das Sporthallenprovisorium sind von CHF 3 980 000 um CHF 950 000 zu kürzen.	Der Kredit wurde gekürzt.	erledigt
2021.BVD.4408 Biel, Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11, Gesamtsanierung Berufsbildungszentrum Biel (BBZ)	Sommer 2022	Dem Projektierungskredit wird unter der Auflage zugestimmt, dass die geeignete Dachfläche für die Nutzung von Solarenergie (Solarthermie oder Photovoltaik) genutzt wird.	Die Auflage wird im Rahmen der Projektierung umgesetzt und die geeigneten Dachflächen mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bestückt. Dies entspricht der neuen Praxis, bei kantonalen Bau- und Sanierungsprojekten die grösstmöglich nutzbare Fläche auf Dächern mit PV-Anlagen zu belegen. Im Rahmen des Ausführungskredits wird der Regierungsrat die geplante Umsetzung aufzeigen.	In Bearbeitung
		Im Falle einer Solarthermieanlage ist die Einspeisung von Überschüssen ins Fernwärmenetz zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der BaK im Rahmen des Ausführungskredites vorzulegen.	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der zurzeit laufenden Projektierung.	In Bearbeitung
2020.BVD.6900 Bern, Papiermühlestrasse 13, 15 und 17, Kasernenareal, Erweiterung und Sanierung Versorgung	Sommer 2022	Die Planung ist so anzupassen, dass die Abwärme der Serverkühlung für die Heizung der Gebäude oder des Brauchwassers eingesetzt werden kann.	Die Nutzung der Abwärme der Serverräume ist in das Projekt integriert und wird für die Heizung der Gebäude im Winter sowie im Sommer fürs Aufheizen des Warmwassers eingesetzt. Das Haustechnikkonzept wurde in der Planung dementsprechend angepasst. Die für die Ausführung notwendigen Teile für die Wärmerückgewinnung wurden in der Ausschreibung berücksichtigt.	erledigt
		Das Blockheizkraftwerk wird bei einer allfälligen Realisierung mit erneuerbarem Gas betrieben.	Bei einer Realisierung des Blockheizkraftwerks kann dieses mit Erdgas oder mit erneuerbarem Gas betrieben werden. Der Betrieb mit erneuerbarem Gas wird voraussichtlich teurer und dessen Verfügbarkeit kann sich durch die hohe Nachfrage auf dem Markt schwierig gestalten.	erledigt
2021.BVD.4839 BLS Schifffahrt; Kantonsbeitrag zur Beschaffung eines neuen Passagierschiffes MS Thunersee	Winter 2022	Der Kantonsbeitrag von CHF 14 432 000 wird mit folgender Auflage bewilligt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Fall eines Verkaufs der BLS Schifffahrt AG der vom Kanton und den Gemeinden geleistete Beitrag zur Beschaffung des Passagierschiffs anteilsmässig rückgezahlt wird.	Ein entsprechender Passus wird in die Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der BLS Schifffahrt AG aufgenommen. Anfangs 2024 erfolgt die Unterzeichnung der Vereinbarung.	In Bearbeitung
		Die BLS Schifffahrt hat sich angemessen an den Beschaffungskosten zu beteiligen.	Die BLS Schifffahrt AG hat der BVD im Februar 2023 schriftlich eine Verdoppelung ihres ursprünglich vorgesehenen Beitrags auf CHF 0.8 Mio. zugesichert. Zusätzlich werden die erwarteten teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls durch die BLS Schifffahrt AG getragen.	erledigt
2022.BVD.193 Köniz, Businesspark Liebefeld, Gymnasien Bern, Verpflichtungskredit für Aniemte, Mieterausbau und Ausstattung	Frühling 2023	Die kantonale Schulraumplanung muss längerfristig und rollend ausgestaltet werden und ist den zuständigen Kommissionen vorzustellen.	Die BVD hat zusammen mit der BKD auf Basis der bereits vorhandenen Kenndaten ein Reporting erstellt, das dem Grossen Rat bzw. den Fachbereichskommissionen BaK und BiK künftig jährlich unterbreitet wird. In welcher Form die Fachbereichskommissionen BaK und BiK über das Reporting informiert werden, ist noch in Abklärung.	In Bearbeitung
		Die kantonale Schulraumplanung muss mit Szenarien rechnen, so dass frühzeitig erkennbar wird, welche Auswirkungen es auf den Schulraumbedarf hat, wenn sich die Planungsparameter stärker verändern als erwartet. Diesen Szenarien ist in der Investitionsplanung Rechnung zu tragen.		In Bearbeitung
2022.BVD.5677 Tavannes, Rue H. F. Sandoz 80, Tavannes Machines, Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft und die Projektierung von Sanierung und Ausbau	Frühling 2023	Die Liegenschaft Tavannes Machines wird mit der Auflage gekauft, das Grundstück optimal mit Verwaltungseinheiten des Kantons zu belegen.	Mit dem Ausführungskredit, den der Grosse Rat in der Herbstsession 2023 bewilligt hat, wurden indirekt die zukünftigen kantonalen Nutzer bestimmt. Während der Provisoriumszeit der stationierten Polizei in Tavannes bis zum Bezug des neuen Justiz-und Polizeizentrums in Reconvilier wird die Auflage erfüllt.	In Bearbeitung

2022.BVD.6182 Avenir Berne Romande, Provisorien im Berner Jura für Justiz und Polizei, Verpflichtungskredit für die Projektierung	Sommer 2023	Als Provisorium wird die Variante 1.3 gemäss Bericht des Regierungsrates vom 26. April 2023 mit Loveresse, Tavannes und Biel projektiert und umgesetzt.	Die Auflagen wurden im jeweiligen Ausführungskredit für die beiden Projekte «Avenir Berne romande, Verpflichtungskredite für die Sanierung und den Ausbau der Tavannes Machines» sowie «Avenir Berne romande, Verpflichtungskredit für die Realisierung, die Anmiete und den Mieterausbau von Provisorien für Justiz und Polizei» aufgenommen. Der Grosse Rat hat die beiden Kredite in der Herbstsession 2023 bewilligt.	erledig
		Der Grosse Rat stellt fest, dass Provisorien unerlässlich sind, um den Kantonswechsel von Moutier am 1. Januar 2026 zu gewährleisten, wie dies im von den beiden Kantonen ausgehandelten Konkordat vorgesehen ist; der Justiz und der Polizei werden rasch Provisorien zur Verfügung gestellt, und der für die Realisierung erforderliche Verpflichtungskredit wird dem Grossen Rat in der Herbstsession 2023 unterbreitet.		erledigt
		Die Provisorien gemäss vorliegendem Projektierungskredit sind als provisorische und nicht als definitive Lösung ausgelegt		erledigt
2022.BVD.5136 Bern, Universität Bern, Neubau Forschungs- und Ausbildungszentrum Medizin, BB07	Sommer 2023	Eine Reduktion der Parkplätze ist auf das gesetzliche Minimum zu prüfen.	Die geplante Anzahl Parkplätze entspricht dem gesetzlichem Minimum.	erledigt
		Zustimmung unter Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt ist.	Die Investitionen sind in der GKIP 2023 eingestellt.	erledigt
2022.BVD.6820 Biel, Berner Fachhochschule BFH, Neubau Campus, 2. Zusatzkredit für die Realisierung	Sommer 2023	Den Zusatzkredit für den BFH Campus Biel um CHF 1.5 Mio. für Schweizer und Bernerholz zu erhöhen.	Die zusätzlichen CHF 1.5 Mio. des Zusatzkredits ermöglichen es nicht, ausschliesslich Schweizer Holz zu verwenden. Mit dem Totalunternehmen wurde definiert, welche Bereiche des Campus aus Schweizer Holz gebaut werden. Für diese Bauteile wird eine Teilzertifizierung mit dem Label «Schweizer Holz» beantragt. Aufgrund der ordentlichen Kriterien des AGG ist darüber hinaus sichergestellt, dass ausschliesslich Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern eingesetzt werden darf.	In Bearbeitung
		Zustimmung unter Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt ist.	Die Investitionen sind in der GKIP 2023 eingestellt.	erledigt
2023.BVD.305 Avenir Berne romande, Reconvilier, Neubau Centre Justice Police (CJP), Verpflichtungskredit für das Auswahlverfahren und die Projektierung	Herbst 2023	Für den Neubau Centre Justice Police gilt ein Mobilitätskonzept entsprechend dem Polizeizentrum Niederwangen.	Die SID erarbeitet derzeit ein Mobilitätskonzept. Die Ergebnisse des Konzepts werden im Ausführungskredit für den Neubau Centre Justice Police vorgestellt.	In Bearbeitung
		Zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) und der Justizkommission (JuKo) ist bis im Frühjahr 2024 über die Auslastung der Gerichtssäle des Kantons Bern und über die Methodik zur Erhebung der Auslastung Bericht zu erstatten. Die Erkenntnisse aus dem Bericht fliessen in die laufenden Projekte ein, insbesondere in die Projektierung des Centre Justice Police und, sofern terminlich möglich, in die Ausführung des Provisoriums für die Justiz in Biel.	Die Auslastung der Gerichtssäle des Kantons Bern wurden im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Provisoriums in Biel / Bienne für das Regionalgericht erhoben. Diese Angaben der JUS wurden bereits kommuniziert. Hinsichtlich der Ausführungen zur Methodik wird die JUS bis im Frühling 2024 Bericht erstatten.	In Bearbeitung
		Für die Projektierung des Neubaus Centre Justice Police wird ein Projektwettbewerb durchgeführt.	Im Rahmen der Projektierung wird ein Projektwettbewerb durchgeführt.	In Bearbeitung
		Im Rahmen der Projektstudie und des Auswahlverfahrens wird eine Variante mit Schweizer Holz gefordert.	Im Rahmen der Projektierung wird eine Variante mit Schweizer Holz gefordert und geprüft. Die Umsetzungsmöglichkeiten werden im Ausführungskredit aufgezeigt.	In Bearbeitung
2022.BVD.6819 Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung	Herbst 2023	Die vollständige oder teilweise Vermietung der Dreifachturnhalle an Dritte, insbesondere an Vereine oder für grössere Anlässe ausserhalb der Schulzeiten, wird proaktiv gefördert, soweit die Dreifachturnhalle nicht für den Schulunterricht benötigt wird.	Die neuen Turnhallen sollen wie bereits heute auch künftig der Gemeinde und den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	11/2024
Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2023 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2023

020|00|DV01

Kanton Bern
Canton de Berne

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2023

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Geschäftsnummer:	2023.STA.1492
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 3

3. Rückblick auf das Jahr 2023 ... 4
3.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund ... 4
3.1.1 Sicherheit ... 5
3.1.2 Energie ... 5
3.1.3 Verkehr ... 6
3.1.4 Raumplanung ... 7
3.1.5 Gesundheit ... 7
3.1.6 Digitalisierung ... 9
3.1.7 Staatspolitik ... 9
3.1.8 Bildung ... 10
3.1.9 Eidgenössische Volksabstimmungen ... 10
3.2 Interkantonale Zusammenarbeit ... 11
3.2.1 Mitwirkung in interkantonalen Organisationen ... 11
3.2.2 Beziehungen zu einzelnen Kantonen ... 12
3.3 Beziehungen zum Ausland ... 13
3.3.1 Mitwirkung an der Europapolitik des Bundes ... 13
3.3.2 arcjurassien.ch ... 13
3.3.3 Weitere Geschäfte mit Auslandbezug ... 14

4. Ausblick auf das Jahr 2024 ... 15
4.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund ... 16
4.2 Interkantonale Zusammenarbeit ... 17
4.3 Beziehungen zum Ausland ... 18

5. Antrag an den Grossen Rat ... 19

Anhänge ... 20
Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern ... 20
Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2022 ... 21

1. Zusammenfassung

Die Kantone sind im Föderalismus die wichtigsten Partner des Bundes. Sie wirken in der Bundespolitik mit, weil es kaum Politikbereiche gibt, in denen Bund und Kantone unabhängig voneinander handeln können. Daher ist eine möglichst gute Vertretung der Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene und in der interkantonalen Zusammenarbeit zentral.

Der vorliegende Jahresbericht dient als Grundlage für den Dialog zwischen dem Regierungsrat und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK). Der erste Teil blickt zurück auf die Interessenvertretung auf Bundesebene, die interkantonale Zusammenarbeit und die Beziehungen zum Ausland im vergangenen Jahr. Im zweiten Teil gibt der Regierungsrat einen Ausblick auf mögliche Entwicklungen in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2024. Diese Form der Berichterstattung erscheint dem Regierungsrat adäquater als die bisher praktizierte Festlegung einer beschränkten Zahl von Schwerpunkten, die es schwierig machte, der Vielschichtigkeit und Komplexität der Aussenbeziehungen angemessen Rechnung zu tragen.

Basis für den vorliegenden Bericht sind die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Darin bildet die Aussenpolitik keinen eigenen Schwerpunkt. Vielmehr ist sie ein Instrument, das es dem Regierungsrat ermöglicht, die Ziele und Entwicklungsschwerpunkte zu erreichen. Im vorliegenden Bericht wird deshalb jeweils dargelegt, inwiefern die vom Regierungsrat in den Aussenbeziehungen vorangetriebenen Geschäfte und Aktivitäten einen substanziellen Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik haben.

Im Berichtsjahr konnte der Regierungsrat mehrere aussenpolitische Erfolge verzeichnen. In der Energiepolitik konnte er beispielsweise seine Interessen in den Eidgenössischen Räten so einbringen, dass mit dem Mantelerlass für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien die kantonale Energiestrategie 2035 noch zügiger umgesetzt werden kann. Der Erlass auf Bundesebene begünstigt etwa den erleichterten Ausbau der Wasserkraft und regelt die Restwassermengen massvoll. Auch bei vielen anderen Geschäften konnte der Regierungsrat seine Interessen erfolgreich vertreten, etwa bei der Digitalisierung, der Raumplanung oder in der Verkehrspolitik. Die übergeordneten Rechtsgrundlagen in diesen Politikbereichen wurden so ausgestaltet, dass sie dazu beitragen, die Ziele in den Richtlinien der Regierungspolitik zu erreichen. Sehr erfreulich war auch, dass National- und Ständerat die vom Bundesrat beantragten 2,59 Milliarden Franken für die Räumung der Munitionsrückstände im ehemaligen Munitionslager Mitholz guthiessen. Der Regierungsrat intervenierte bei verschiedenen Gelegenheiten und setzte sich stark für eine rasche Behandlung des Geschäfts ein, damit die Menschen in Mitholz eine sichere Zukunft haben.

Der Kanton Bern konnte schliesslich einen angemessenen Beitrag zu den Feierlichkeiten zum 175-Jahr-Jubiläum der Bundesstaatsgründung leisten. Wertvoll war im Berichtsjahr für den Regierungsrat auch die Beziehungspflege mit den anderen Kantonsregierungen anlässlich von Arbeitstreffen, etwa mit dem Kanton Zürich, und Staatsbesuchen sowie mit den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft in der Bundesstadt.

2. Ausgangslage

Aussenpolitisches Ziel des Regierungsrates ist es, die Stellung des Kantons Bern als politischen und wirtschaftlichen Standort in der Schweiz zu stärken sowie seinen Handlungsspielraum zu erweitern. Es gilt darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und

Kantonen insgesamt sachgerecht ist und bei Aufgabenverschiebungen der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt wird. Neue Bundesgesetze dürfen keinen unverhältnismässigen Umsetzungsaufwand auf Kantonsebene auslösen. Der Föderalismus kann nur dann reibungslos funktionieren, wenn die Kantone über ihre eigenen Angelegenheiten und über ihre innere Organisation möglichst weitgehend selbst bestimmen können. Als zentrale Säulen des Bundesstaats und Vollzugsverantwortliche in vielen Bereichen haben die Kantone eine besondere Legitimation und Verantwortung, ihre bundespolitischen Interessen mit Nachdruck wahrzunehmen. Das ist eines der wesentlichen Elemente der Aussenbeziehungen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat nimmt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland wahr. Regierungsrat Christoph Ammann vertritt den Kanton Bern im Leitenden Ausschuss und an der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Er ist in dieser Funktion zuständig für direktionsübergreifende Vorhaben, Anliegen und Schwerpunkte auf dem Gebiet der Aussenbeziehungen, die nicht einer bestimmten Direktion zugeordnet werden können.

Der Kanton Bern ist zudem Mitglied der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und von arcjurassien.ch sowie assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). Regierungsrat Pierre Alain Schnegg nimmt die Interessen des Kantons Bern in der WRK und in den Gremien von arcjurassien.ch wahr. Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei finden in einer Vielzahl von Gremien statt, namentlich in den nationalen und regionalen Direktorenkonferenzen.[1]

3. Rückblick auf das Jahr 2023

3.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund

Der Regierungsrat hat 2023 zu 94 Bundesvernehmlassungen Stellung genommen. Besonders relevant waren dabei die Vernehmlassungen zu Schlüsselgeschäften, die im Hinblick auf die parlamentarische Phase bereits jetzt auf dem Radar sind: So zum Beispiel zur Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier sowie zu einer Vorlage zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes [2].

Daneben gab es zahlreiche gemeinsame Stellungnahmen der Regierungs- und Direktorenkonferenzen. Dazu kommen Anhörungen der Konferenzen durch die vorberatenden Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Der Regierungsrat traf sich im Berichtsjahr viermal mit den Berner Ständeräten. Im November wurde der 2023 nicht mehr zur Wahl angetretene Ständerat Hans Stöckli in Würdigung seiner Verdienste für den Kanton Bern offiziell verabschiedet. Das Jahrestreffen mit der neu zusammengesetzten Berner Deputation im Nationalrat wird im Februar 2024 durchgeführt.

Im Hinblick auf die Fraktionssitzungen vor jeder Session erhielten die Berner Deputationen im Nationalrat und im Ständerat zunächst jeweils aktualisierte Stossrichtungen zu den für den Kanton relevanten Geschäften und danach die ausführlicheren Stellungnahmen bzw. Faktenblätter dazu. Hinzu kamen insgesamt rund 50 Faktenblätter an die Berner Mitglieder in den vorberaten-

[1] Thematisch decken die 16 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen und die Staatsschreiberkonferenz sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab (vgl. Anhang 2).
[2] Die Auswahl entspricht den von den Direktionen halbjährlich in Zusammenarbeit mit dem DAB definierten Schlüsselgeschäften auf Bundesebene. Die Schlüsselgeschäfte sind im Bericht mit einem Stern* gekennzeichnet.

den Kommissionen von National- und Ständerat. Zudem beteiligte sich der Kanton Bern an interkantonalen Schreiben an den National- und Ständerat. Die Faktenblätter wurden von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen erstellt.

Nachfolgend eine thematisch geordnete Zusammenstellung der für den Kanton Bern wichtigsten verabschiedeten Geschäfte auf Bundesebene.

3.1.1 Sicherheit

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor.

Räumung des ehemaligen Munitionlagers Mitholz [Link: *22.074*]*****
Der Bundesrat beantragte dem Parlament die Genehmigung von 2,59 Milliarden Franken für die umfassende Räumung der Munitionsrückstände im ehemaligen Munitionslager Mitholz, die seit der Explosionskatastrophe 1947 dort verschüttet sind. Mit der Räumung will der Bundesrat die Grundlage für eine sichere und attraktive Zukunft für Mitholz schaffen. Zunächst hatte die vorberatende SIK-N Ende Februar 2023 eine Sistierung des Geschäfts für maximal ein Jahr beschlossen.

Damit war der Regierungsrat nicht einverstanden. Er sprach sich für den gut fundierten Bundesratsvorschlag einer kompletten Räumung aus. Angesichts der belastenden Situation für die Mitholzer Bevölkerung sowie der signifikanten Sicherheitsbedenken setzte er sich darüber hinaus für eine rasche Behandlung des Geschäfts ein. Er wandte sich dafür mit einem Schreiben zunächst an die Mitglieder der SIK-N, die anschliessend bereits im März 2023 auf ihren Entscheid zurückkam. Auch gegenüber dem Ständerat sprach sich der Regierungsrat für eine möglichst rasche Annahme des Kredits aus. Die beiden Berner Ständeräte (wie vorher auch die Nationalratsmitglieder) wurden wiederholt für die Wichtigkeit des Geschäfts für den Kanton Bern sensibilisiert. Nach eingehenden Debatten genehmigten die eidgenössischen Räte schliesslich mit grossen Mehrheiten die beantragten Mittel. Damit wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht, und die Arbeiten können gemäss Planung rasch und ohne Vorbehalte vorangetrieben werden.

3.1.2 Energie

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton will bis 2035 die Ziele der 2006 verabschiedeten Energiestrategie erreichen. Im Vordergrund stehen einheimische, erneuerbare Energieträger und mehr Energieeffizienz. Die Wasserkraft soll einen höheren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten (Vorhaben «Trift» und «Erhöhung der Grimselstaumauer»).

Mantelerlass: Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien [*21.047*]*****
Der Mantelerlass sieht eine Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes vor. Er soll den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken und damit der Schweiz ermöglichen, die Ziele der Energiestrategie 2050 und der langfristigen Klimastrategie zu erreichen. Nach intensiven Debatten fand das Parlament schliesslich einen mehrheitsfähigen Kompromiss, um die Balance zwischen Stromversorgungssicherheit und Schutzinteressen zu gewährleisten.

Der Regierungsrat setzte sich ebenfalls mit diesem Zielkonflikt auseinander: Er vertrat einerseits klare Nutzungsinteressen, etwa den Ausbau der Solarenergie (Solarpflicht im Gebäudebereich bzw. auf Fahrzeugabstellplätzen) oder die Zulassung von Anlagen zur Energienutzung aus Biomasse und zur Umwandlung erneuerbarer Energie. Andererseits war er aber der Auffassung, dass der Ausbau der Erneuerbaren nicht auf Kosten des Gewässerschutzes gehen darf. Der Umwelt- und Landschaftsschutz sollte bei der Richtplanung berücksichtigt werden. In wesentlichen Punkten folgte das Parlament den Berner Anliegen. Die vereinfachte Umsetzung des Trift-Projekts wird vom Kanton Bern ebenso begrüsst wie die Absenkung von Restwassermengen im Fall von Energiemangellagen oder die Solarpflicht bei Neubauten. Andere Anliegen wurden vom Parlament hingegen nicht aufgenommen. So zum Beispiel der Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboilern durch deutlich effizientere Fernwärmeanlagen oder der Maximalabstand von 400 Metern bei Windenergieanlagen über 100 Metern Höhe.

3.1.3 Verkehr

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton sorgt für eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur. Er sichert ihre effiziente Nutzung und Auslastung. Das Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) soll innovative, wertschöpfungsstarke wirtschaftliche Entwicklungen, abgestimmt mit Raum und Verkehr, ermöglichen.

Zahlungsrahmen und Ausbau Nationalstrassennetz 2024-2027 (STEP Nationalstrassen) [*23.032*]*****
Die eidgenössischen Räte stimmten der Vorlage des Bundesrates zu. Sie beinhaltet den Ausbauschritt 2023, der insgesamt fünf baureife Projekte für über 5,3 Milliarden Franken enthält, darunter zwei im Kanton Bern: die Weiterentwicklung des Nationalstrassennetzes im Bereich Bern-Nord (neu 8 Fahrstreifen zwischen Wankdorf und Schönbühl) und zwischen Schönbühl und Kirchberg (neu 6 Fahrstreifen). Ausserdem enthält die Botschaft den Zahlungsrahmen von rund 8,8 Milliarden Franken für Unterhalt, Betrieb und Anpassungen auf den Nationalstrassen für die Zeit von 2024-2027. Die Massnahmen sollen die Sicherheit der Nationalstrassen gewährleisten. Zudem soll in den Werterhalt für Tunnel, Brücken und Beläge investiert werden.

Der Regierungsrat begrüsste diese Ausbauschritte. Der Handlungsbedarf auf den neuralgischen Abschnitten der A1 ist ausgewiesen. Der Ausbau dient auch der Entlastung des untergeordneten Strassennetzes und ist somit Voraussetzung für stabilere Fahrzeiten des strassengebundenen ÖV sowie für sicherere Verhältnisse für Velofahrerinnen und Fussgänger.

Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr [*23.033*]*
32 Agglomerationen wollen Verkehrsinfrastrukturen mit Unterstützung des Bundes verbessern. Darunter befinden sich 5 Berner Agglomerationen (Bern, Biel/Bienne-Lyss, Burgdorf, Langenthal, Thun). Der Bund beteiligt sich mit Beiträgen zwischen 30 % und 45 % an diesen Infrastrukturprojekten.

Der Regierungsrat begrüsste das Agglomerationsprogramm grundsätzlich. Bei drei der Berner Programmen wurden jedoch aus Sicht des Kantons Bern kleinere Beiträge gesprochen als gerechtfertigt wäre, weil das zuständige Bundesamt für Raumentwicklung ARE aus Kantonssicht sachwidrige Abzüge anbrachte oder nicht korrekte Berechnungsgrundlagen verwendete. Der Regierungsrat machte die Berner Parlamentsmitglieder im direkten Austausch mit zuständigem Fachpersonal aus der Kantonsverwaltung sowie mit einem gemeinsamen Schreiben mit den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg auf diese Unzulänglichkeiten aufmerksam. Die Anliegen

wurden trotzdem (teilweise sehr knapp) nicht berücksichtigt und die Beiträge wurden nicht erhöht, was zumindest teilweise mit der angespannten Finanzsituation auf Bundesebene zu erklären ist.

Multifunktionaler Grimseltunnel [*23.3010*]*
Der Regierungsrat unterstützte das Projekt eines multifunktionalen Grimseltunnels (Bündelung von unterirdischer Stromleitung und Eisenbahntunnel). Die Erreichbarkeit der Regionen Oberhasli und Obergoms und der Landschaftsschutz werden dadurch verbessert, wovon auch der Tourismus profitiert. Die von National- und Ständerat verabschiedete Motion wird darüber hinaus den üblichen Prozessen beim Ausbau der Bahninfrastruktur gerecht. Sie ermöglicht eine objektive Einschätzung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses des Bahntunnels im Rahmen der Planung für die Ausbauschritte der Bahninfrastruktur (vgl. Perspektive Bahn 2050, *23.055*). Damit wird eine fundierte Grundlage geschaffen für den anschliessenden Realisierungsentscheid. Der Regierungsrat hat sich explizit für dieses Vorgehen ausgesprochen und begrüsst den Entscheid.

3.1.4 Raumplanung

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Das Raumplanungsgesetz bildet zusammen mit dem Raumkonzept Schweiz den Rahmen für die strategische Raumplanung. Diese schafft die Voraussetzungen für die konsequente Siedlungsentwicklung nach innen und für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

RPG 2: Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe [*18.077]**
Das RPG 2 soll das Bauen ausserhalb der Bauzonen neu regeln und den Kantonen mehr Gestaltungsspielraum erlauben. Das Gesetz bildet einen indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative. Diese möchte die Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet in der Verfassung verankern, was aus Sicht des Regierungsrats nicht im Interesse des Kantons Bern ist.

Herzstück der Gesetzesrevision ist ein Stabilisierungsziel. Die Kantone müssen im Richtplan festlegen, wie sie ausserhalb der Bauzone die Zahl der Gebäude und das Ausmass der Versiegelung stabil halten wollen. Bau-Ausnahmen ausserhalb von Baugebieten können neu die Kantone regeln. Diese Zuständigkeit der Kantone soll massgeschneiderte Lösungen ermöglichen und nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse der regionalen Landwirtschaft.

Der Regierungsrat sprach sich grundsätzlich für die Vorlage aus und formulierte dazu Anträge, um Abweichungen in einzelnen Punkten zu ermöglichen. Er setzte sich aber vergeblich dafür ein, dass sich der Bund an der Finanzierung der Abbruchprämie beteiligt. Erfolgreich war dagegen ein vom Regierungsrat unterstützter Antrag für Spezialzonen nicht nur im Berggebiet, sondern im gesamten Kanton.

3.1.5 Gesundheit

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton begegnet den sich verändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern. Das Prämienverbilligungssystem wird überprüft.

Die Gesundheitspolitik des Bundes entwickelt sich gegen die Interessen des Kantons Bern. Der Regierungsrat machte beispielsweise bei den Massnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen *[*22.062*]* immer wieder deutlich, dass dabei die Gesamtsicht auf das System gewahrt, die Effekte auf andere Finanzierer und auf die Versorgung sowie die Zuständigkeiten der Kantone respektiert werden müssten. Ohne Erfolg.
Insgesamt vermisst der Regierungsrat auch bei diesem (noch nicht abgeschlossenen) Geschäft eine übergeordnete gesundheitspolitische Gesamtsteuerung, die Beseitigung grundlegender Fehlanreize und eine praxistaugliche Umsetzung. Sowohl die Kostenbremse-Initiative und die Prämienentlastungs-Initiative, die Bundesrat und die eidgenössischen Räte zur Ablehnung empfehlen, als auch die beiden indirekten Gegenvorschläge, die in der Herbstsession 2023 verabschiedet wurden, genügen diesen grundsätzlichen Anforderungen nicht. Das letzte Wort zu den Initiativen hat 2024 das Volk:

Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative) [*21.067*]*****
Die Kostenbremse-Initiative verlangt die Einführung einer Kostenbremse in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Bund und Kantone müssten neu Kostenziele für den maximalen Anstieg der OKP-Kosten im Vergleich zum Vorjahr festlegen. Zudem kann der Bundesrat Anpassungen an den Tarifstrukturen vornehmen, wenn sie nicht mehr sachgerecht sind und die Parteien sich nicht auf eine Revision einigen können.

Der Regierungsrat lehnte sowohl die Initiative wie auch den indirekten Gegenvorschlag ab. Die Idee der Initiative, die Entwicklung der OKP-Kosten an das Wirtschafts- und Lohnwachstum und somit an einen starren Mechanismus zu koppeln, ist mit der Funktionsweise eines dezentral organisierten und von vielen Akteuren geprägten Gesundheitssystems kaum vereinbar. Ausserdem war der Regierungsrat gegen die Kompetenz des Bundesrats, unter gewissen Umständen Anpassungen an den Tarifstrukturen vornehmen zu können, da dies Aufgabe der Tarifpartner ist.

Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative) [*21.063*]*****
Die Prämien-Entlastungs-Initiative fordert, dass die Versicherten höchstens 10% ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien aufwenden müssen. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Initiative und eine Änderung des KVG als indirekten Gegenvorschlag (Revision KVG, Prämienverbilligung). Die Kantone sollen neu mindestens 3,5% bis maximal 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der in ihrem Gebiet wohnhaften Versicherten für die Prämienverbilligung aufwenden. Der Bundesbeitrag würde fix bei den heutigen 7,5% der OKP-Bruttokosten bleiben. National- und Ständerat folgten dem Bundesrat grundsätzlich, auch wenn sie sich für eine weniger weitgehende Version aussprachen.

Der Regierungsrat lehnte sowohl die Initiative als auch den indirekten Gegenvorschlag ab. Mit der Initiative würde die Eigenverantwortung abnehmen. Damit würde sich das Kostenwachstum im Gesundheitswesen weiter zuspitzen. Gleichzeitig nimmt der Gegenvorschlag den Kantonen die Kompetenz, die Prämienverbilligung selbstständig zu regeln und auf die weiteren sozialpolitischen Instrumente abzustimmen. Folge sind ein Verlust kantonaler Autonomie und erhebliche Mehrkosten für den Kanton Bern.

Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand (EFAS) [*09.528*]

Mit der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) konnte das eidgenössische Parlament eines der grundlegendsten gesundheitspolitischen Reformprojekte seit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Wintersession 2023 abschliessen.

Der Regierungsrat begrüsste es, dass sich National- und Ständerat auf einen Kompromiss einigen konnten, der auch von den Kantonen unterstützt wird. Die Kantone haben sich stets für einen verbindlichen Einbezug der Pflege in die Reform ausgesprochen.
Dies ist nun gewährleistet. Zudem wird im Bereich der Datentransparenz und Rechnungskontrolle die fiskalische Äquivalenz eingehalten: Aufgrund der verfassungsmässigen Steuerungs- und Planungsaufgaben in den Versorgungsbereichen sowie aufgrund der Nachvollziehbarkeit der Verwendung der Steuermittel für die Mitfinanzierung der Gesundheitsleistungen sind die Kantone auf vollständige Datentransparenz angewiesen. Insgesamt werden mit dieser Vorlage die Gesundheitskosten ausgewogen auf Prämien- und Steuerzahlende verteilt.

3.1.6 Digitalisierung

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Die Weiterentwicklung und Förderung der digitalen Verwaltung ist ein prioritäres Ziel. Mit der «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» und der «ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025» prägt der Regierungsrat die digitale Transformation der Schweiz mit. Er schafft die Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr, so dass Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren auf elektronischem Weg geführt werden können.

Notariatsdigitalisierungsgesetz [*21.083*]*****
Der Entwurf zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG) sieht vor, dass das Original einer öffentlichen Urkunde künftig auch in elektronischer Form erstellt werden kann. Zur sicheren und langfristigen Aufbewahrung soll zudem ein zentrales (das bedeutet: nationales) elektronisches Urkundenregister geschaffen werden. In der Schlussabstimmung wurde das Gesetz von Ständerat wie auch Nationalrat sehr deutlich angenommen.

Der Regierungsrat begrüsst die Ziele des neuen Gesetzes ausdrücklich. Die grundlegenden Punkte waren aus seiner Sicht die Ermöglichung einer E-Urschrift (für Grundbuchämter im Kanton Bern von zentraler Bedeutung) sowie die Idee eines nationalen Urkundenregisters. Eine gewisse (nationale) Standardisierung bei der Digitalisierung ist aus Sicht des Kantons Bern unabdingbar.

3.1.7 Staatspolitik

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton fördert die Informationsvermittlung zu kantonalen, regionalen und kommunalen Themen und stärkt so den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die politische Teilhabe.

Beitrag zu «175 Jahre Bundesverfassung»
2023 beging die moderne Schweiz ihren 175. Geburtstag. Das Schweizer Parlament feierte die erste Bundesverfassung unter dem Motto «1848, eine unglaubliche Geschichte» u.a. mit der Offenen Bundesmeile am 1./2. Juli 2023 mit grossem Erfolg. An diesem Wochenende kamen 70'000 Menschen nach Bern. Die Bevölkerung hat die Gelegenheit genutzt, hinter «die Kulissen der Macht» zu blicken.
Der Kanton Bern leistete ebenfalls seine Beiträge: Das Berner Rathaus öffnete anlässlich der Offenen Bundesmeile seine Tore. In einer Ausstellung, in Referaten und Debatten wurde der Frage nachgegangen, ob die Bundesverfassung ohne Bern überhaupt zustande gekommen wäre. 6'500 Leute besuchten das Rathaus. Und am 28. November 2023, auf den Tag genau

175 Jahre nachdem das damalige Bundesparlament Bern zur Bundesstadt bestimmt hatte, luden Kanton und Stadt die Mitglieder des Corps Diplomatique und der eidgenössischen Räte zu einem Empfang ins Rathaus ein.

3.1.8 Bildung

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Bildungs- und Hochschulstandort soll als wichtiger Innovationstreiber gestärkt werden. Der Kanton Bern nutzt dazu auch die digitale Transformation. BeLEARN entwickelt sein Profil als Kompetenzzentrum für die digitale Transformation in der Bildung.

BeLEARN
Der nationale Charakter der Initiative BeLEARN und des «BeLEARN Hub» in der Stadt Bern wurde mittels Kooperationen und Projekten weiter konsolidiert. Neben den Gründungspartnern EPFL Lausanne und Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB sowie assoziierten Partnern (Fernfachhochschule Schweiz FFHS, Institut für Bildungswissenschaften der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW) laufen bei BeLEARN mittlerweile Kooperationsprojekte für die digitale Transformation in der Bildung mit weiteren inländischen Hochschulen (z.B. Universität Freiburg, PH Schwyz), Berufsfachschulen anderer Kantone (z.B. Bildungszentrum Limmattal) und ausländischen Hochschulen (z.B. Universität Twente, NL).

3.1.9 Eidgenössische Volksabstimmungen

Im Vorfeld von Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene informiert der Regierungsrat jeweils aktiv über seine Haltung, sofern der Kanton Bern direkt und namhaft betroffen ist. Dies war im Jahr 2023 nur bei einer Vorlage der Fall, zumal es im Jahr 2023 auch nur an einem der vier vorgesehenen Termine (18. Juni 2023) eine eidgenössische Volksabstimmung zu drei Bundesvorlagen gab.

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern hat das Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden, bereits in der kantonalen Verfassung verankert. Bei der Anpassung an den Klimawandel bündelt und koordiniert der Kanton Bern seine Aktivitäten und berücksichtigt dabei bereits vorhandene Strategien und die wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Klimaschutzgesetz (KIG)
Der Regierungsrat empfahl der Berner Bevölkerung in der eidgenössischen Abstimmung vom 18. Juni 2023 die Annahme des KIG. Die Vorlage wurde vom Volk relativ deutlich angenommen (CH: 59,1%; BE: 58,5%). Als Gebirgs- und Landwirtschaftskanton ist Bern besonders stark vom Klimawandel betroffen.

Der Regierungsrat begrüsste insbesondere das für die ganze Schweiz verbindliche Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden. Für den Ersatz von fossilen Heizungen, die Energieeffizienz sowie die Förderung von klimafreundlichen Innovationen von Unternehmen werden zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Damit wird der Umstieg auf erneuerbare Technologien und mehr Energieeffizienz beschleunigt. Der Kanton Bern fördert den Umstieg auf erneuerbare Technologien bereits seit 2021 erfolgreich. Das KIG ermöglicht es, dieses «Berner Modell» schweizweit weiterzuführen.

3.2 Interkantonale Zusammenarbeit

3.2.1 Mitwirkung in interkantonalen Organisationen

Der Kanton Bern war an allen vier Plenarversammlungen der KdK (PV KdK) und an 12 Sitzungen der Leitungsgremien von KdK, WRK und arcjurassien.ch vertreten. Der Regierungsrat nahm zudem Stellung zu 16 Konsultations- und Umfrageantworten zuhanden der KdK. Weiter beteiligte sich der Kanton Bern an einer Stellungnahme der WRK. Seine Interessen wurden mehrheitlich berücksichtigt.

Die KdK beschäftigte sich im Berichtsjahr mit überdurchschnittlich vielen Geschäften: Neben der Europapolitik (vgl. Ziff. 3.3.1) mit den Vereinbarungen zu Finanzierung der Agenda und Strategie Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) 2024-2027, der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich sowie mit den Entlastungsmassnahmen des Bundes ab 2024 bzw. 2025. Die KdK stimmte zudem allen drei Vorlagen bei der eidgenössischen Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 zu (Klimaschutzgesetz, Covid-19-Gesetz, OECD-Mindeststeuer). Die WRK war mit internen Fragen befasst oder mit Themen, die für den Kanton Bern, mit einer Ausnahme (Medienpolitik), von untergeordnetem Interesse waren. Im Rahmen der Assoziierung an die NWRK befasste sich der Kanton Bern mit der Klima-Charta, der er 2022 beigetreten war.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der Geschäfte, die für den Kanton Bern in der interkantonalen Zusammenarbeit besonders relevant waren.

DVS: Finanzierung und Strategie (KdK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Die Weiterentwicklung und Förderung der digitalen Verwaltung ist ein prioritäres Ziel. Mit der «Strategie Digitale Verwaltung des Kantons Bern» und der «ICT-Strategie des Kantons Bern 2021 – 2025» prägt der Regierungsrat die digitale Transformation der Schweiz mit. Er schafft weitere Grundlagen für medienbruchfreie digitale Geschäftsprozesse.

Der Regierungsrat unterstützt die Strategie für die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS). Sie enthält die erforderlichen Grundlagen, um die bundesstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung auf konkrete Ziele hin auszurichten. Die Kantone bedauern, dass Themen wie digitale Souveränität oder künstliche Intelligenz in der Strategie fehlen. Bei der Umsetzung sollten diese Themen wie auch der Bereich Cybersicherheit stärker berücksichtigt werden.
Die Umsetzung ist aber von den finanziellen Rahmenbedingungen abhängig. Bundesrat und Kantonsregierungen wollen für den Zeitraum 2024 bis 2027 bis zu 116 Millionen Franken in Schlüsselprojekte investieren. Der Bund trägt zwei Drittel der Kosten, ein Drittel wird von den Kantonen übernommen. Die Mitfinanzierung der Agenda DVS 2024-2027 durch den Kanton Bern konnte durch entsprechenden Finanzbeschluss des Grossen Rates in der Wintersession 2023 sichergestellt werden. Die Strategie DVS wurde im Dezember 2023 vom Bundesrat und von den Kantonen verabschiedet.

Entlastungsmassnahmen des Bundes ab 2024 bzw. 2025 (KdK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern schafft finanzpolitische Handlungsspielräume und nutzt diese zur Stärkung der Wirtschaftskraft. Bei Aufgabenverschiebungen wirkt er daraufhin, dass der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz eingehalten wird.

Die Kantonsregierungen anerkannten zwar den Handlungsbedarf, stellten in ihrer Stellungnahme vom 22.9.2023 allerdings fest, dass die geplanten Einsparungen des Bundes nicht zu einer zusätzlichen Belastung für die Kantone werden dürften. Sie lehnten eine Senkung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um 0,7 % entschieden ab. Diese Senkung widerspräche dem verfassungsmässigen Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Zudem ist der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer eine zentrale und zweckgebundene Einnahmequelle für den Staatshaushalt der meisten Kantone. Gleichzeitig forderten die Kantone, dass der Bund auf Kürzungen bei der Finanzierung des regionalen Personenverkehrs verzichtet.

Der Regierungsrat war mit dieser Stossrichtung der KdK grundsätzlich einverstanden. Er machte sich erfolgreich dafür stark, dass der Bundesrat sich weiterhin für das vorrangige strategische Ziel der Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe 2021–2027 einsetzen soll und den Pflichtbeitrag 2024 budgetiert, statt die Gelder für nationale Übergangsmassnahmen vorzusehen.

Klima-Charta NWRK

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton soll bis 2050 klimaneutral sein. Die Verpflichtungen der Klima-Charta entsprechen weitgehend der Klima- und Energiepolitik des Kantons Bern.

Nachdem der Kanton Bern der Klima-Charta der NWRK 2023 beigetreten war, arbeitete er bei der Ausarbeitung der Leitsätze mit (vgl. Website der NWRK). Es gelang, gemeinsame Ziele und Massnahmen zu definieren, die in jedem Kanton umgesetzt werden können. Dies betrifft Themen wie die «Nachhaltige öffentliche Beschaffung», «Nachhaltiges Bauen» und «Nachhaltige Finanzen». Der Vorteil dieser Leitsätze ist auch, dass anhand von bisherigen Erfahrungen der einzelnen Kantone übergeordnete Massnahmen definiert werden können.

3.2.2 Beziehungen zu einzelnen Kantonen

Bei bilateralen Treffen mit den Kantonsregierungen Nidwalden sowie Uri konnte der Regierungsrat wichtige Beziehungen und den Informationsaustausch über aktuelle politische Herausforderungen pflegen.

An der Arbeitssitzung am 24. Mai 2023 mit dem Kanton Zürich standen insbesondere Überlegungen zur Finanzierung und zur Governance von interkantonalen Gremien und Projekten im Vordergrund. Auch wenn es im Föderalismus anspruchsvoll ist, Mehrheiten für neuartige Finanzierungsmodelle in interkantonalen Gremien zu finden, soll die Thematik gemeinsam vertieft werden. Daneben legte das Treffen eine gute Basis für bilaterale Kontakte in Fachbereichen wie zum Beispiel der Energiepolitik. Zudem soll die gute Zusammenarbeit der beiden Kantone im Leitenden Ausschuss der KdK fortgesetzt werden.

In der Arbeitssitzung mit dem Nachbarkanton Jura ging es darum, die Modalitäten des Kantonswechsels von Moutier vorzubereiten. Die Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichneten am 24. November das entsprechende Konkordat. Es regelt die wichtigsten Punkte des Kantonswechsels, wie die Kontinuität in den Bereichen Verwaltung, Steuern, Schule, Justiz und Spitalwesen, die Vermögensaufteilung, die Vermögensausscheidung und Anpassung der Finanzströme sowie die Sanierung bestimmter belasteter Standorte. Das Konkordat führt auf jurassischer Seite zur Aufhebung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung.

Somit werden der mit der Absichtserklärung von 2012 eingeleiteten Prozess und alle territorialen Streitigkeiten zwischen den beiden Kantonen abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Konkordats bestätigt die Rückkehr zu normalisierten Beziehungen zwischen den beiden Kantonen.

3.3 Beziehungen zum Ausland

3.3.1 Mitwirkung an der Europapolitik des Bundes

Die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik des Bundes erfolgt hauptsächlich über die KdK. Im Europadialog haben die Kantonsvertreterinnen und -vertreter zudem die Gelegenheit, den Mitgliedern des Bundesrates ihre europapolitischen Interessen darzulegen.

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern will seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft erhöhen. Ein langfristiges und stabiles Verhältnis zu unseren direkten Nachbarn und mit Abstand wichtigsten Handelspartnern in der EU ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Die Kantonsregierungen unterstützten mit ihrer europapolitischen Standortbestimmung vom 24. März 2023 den Bundesrat, mit der EU Verhandlungen für die Weiterführung und Vertiefung der bilateralen Verträge aufzunehmen [vgl. *Link*]. Die PV KdK bekräftigte am 22. September 2023 erneut die «Notwendigkeit» vertraglich abgesicherter, stabiler Beziehungen mit der EU. Die Kantone wollen einen möglichst hindernisfreien Zugang zum gemeinsamen, europäischen Binnenmarkt und sind grundsätzlich bereit, dafür einen institutionellen Überbau in Kauf zu nehmen. Am 15. Dezember 2023 eröffnete der Bundesrat bei den Kantonen und den Aussenpolitischen Kommissionen die Konsultation für ein Verhandlungsmandat.

Der Regierungsrat trug die Stellungsnahmen der Kantonsregierungen mit. In der Vernehmlassung des Bundesrates zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes wies er im Oktober 2023 zusätzlich darauf hin, dass ein massiv verstärkter Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion ohne Stromabkommen mit der EU nicht möglich ist. Der Bund sollte deshalb die Verhandlungen mit der EU zügig vorantreiben und möglichst bald erfolgreich abschliessen.

2023 übernahmen Bund und Kanton, koordiniert durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), erstmals gemeinsam den Vorsitz der EUSALP. Die EU will damit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Alpen verbessern. Während des Schweizer Vorsitzes standen drei transversale Themen im Fokus: die Kreislaufwirtschaft, Wasser sowie Verkehr und Mobilität. Das Ziel (der KdK) war unter anderem auch, mit dem EUSALP-Vorsitz positive Signale an die europäischen Nachbarn auszusenden und die gut funktionierende grenzüberschreitende Zusammenarbeit weiter zu stärken.

3.3.2 arcjurassien.ch

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern will seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft erhöhen. Er nutzt auch das Potenzial der Zweisprachigkeit. Er unterstützt Projekte und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.

Zusammen mit den Kantonen Waadt, Neuenburg und Jura setzte der Kanton Bern sein Engagement im Jurabogen im Rahmen des Interreg-Programms Frankreich-Schweiz und der Neuen

Regionalpolitik (NRP) des Bundes fort. Mit Projekten in den Bereichen Industrie und Tourismus soll der grenzüberschreitende Lebensraum, insbesondere der Berner Jura und der Verwaltungskreis Biel/Bienne, gestärkt werden. Der Bernjurassische Rat (BJR) war für die Bearbeitung der Interreg-Anträge zuständig, die mehrheitlich den französischsprachigen Teil des Kantons Bern betreffen. Das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern stützte sich bei seinen Finanzierungsentscheiden auf die Einschätzungen vor Ort.

3.3.3 Weitere Geschäfte mit Auslandbezug

Beiträge in der Entwicklungszusammenarbeit

Der Kanton Bern konzentriert seine Beiträge in der Entwicklungszusammenarbeit auf die Unterstützung nichtstaatlicher Hilfsorganisationen und die Katastrophenhilfe (Nothilfe) über den Lotteriefonds. Seit Inkrafttreten der neuen kantonalen Geldspielgesetzgebung am 1. Januar 2021 werden prioritär finanzielle Beiträge an Projekte geleistet, die für jenen Drittel der Länder mit dem geringsten Wohlstand gemäss Index der menschlichen Entwicklung (Human Development Index) der Vereinten Nationen realisiert werden. Er hat im laufenden Jahr 18 Projekte im Ausland, insbesondere in Afrika, Mittel- und Südamerika, mit insgesamt 2,838 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds unterstützt. Mit den Beiträgen wurde unter anderem die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung ermöglicht, beispielsweise mit medizinischen Flügen im Südsudan oder dem Einsatz von Solarenergie in ländlichen Gesundheitszentren in Burkina Faso, Niger und Togo. Mit weiteren Projekten wird etwa die medizinische Versorgung von Müttern und Neugeborenen im Tschad oder die Ernährungssicherheit mittels Massnahmen der Wasserversorgung und Agroökologie in Honduras verbessert. Zusätzlich zu diesen Beiträgen wurden in acht Fällen insgesamt 1,489 Millionen Franken als Katastrophenhilfe für Notleidende infolge Naturkatastrophen und grosser humanitären Not ausbezahlt

Der Regierungsrat äusserte sich im Sommer anlässlich der Bundesvernehmlassung zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2025-2028. Er vertrat die Auffassung, dass die Mehraufwände im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg und dem Klimawandel nicht zulasten der Armutsbekämpfung als Kernauftrag der internationalen Zusammenarbeit gehen dürfen und schlug vor, dafür ein zusätzliches Finanzierungsinstrument vorzusehen, das auf die langfristigen Interessen der Schweiz ausgerichtet ist.

Gaststaatdarlehen

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Standort. Er sorgt für eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur und stellt die nötigen Ressourcen für deren Unterhalt zur Verfügung.

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat die Gewährung eines Gaststaatdarlehens des Kantons Bern zugunsten des Immobilienprojekts der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) über 825'000 Franken. Mit seinem Ausgabenbeschluss stimmte der Grosse Rat diesem Antrag in der Frühlingssession zu. Am Projekt sind zwei Berner Firmen massgeblich beteiligt: Emch+Berger ImmoConsult AG ist mit der Projektplanung beauftragt. Generalunternehmerin für die Renovations- und Erweiterungsarbeiten ist die BauSpektrum AG aus Münsingen. Auch der Bund engagiert sich mit einem Darlehen von insgesamt 3,8 Millionen Franken (rückzahlbar innert 30 Jahren) an diesem Immobilienprojekt.

International Bern Welcome Desk (IBWD)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Standort. Er pflegt seine Vielfalt.

Die Botschaften und die internationalen Organisationen machen die Bundesstadt auch zu einer internationalen Stadt und sind ein nicht zu vernachlässigender Wirtschaftsfaktor. Seit 2020 betreibt das International Bern Welcome Desk (IBWD) im Auftrag von Bund, Kanton und Stadt eine Anlauf- und Verbindungsstelle für die internationale Gemeinschaft in Bern. Die Evaluation der Aufbauphase ergab eine gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis, so dass ein neuer Leistungsvertrag für den Weiterbetrieb des IBWD bis Ende 2025 unterzeichnet werden konnte.

Die Botschafterinnen und Botschafter Rumäniens, der Ukraine und Japans machten im ersten Halbjahr 2023 einen Antrittsbesuch bei der Regierungspräsidentin. Im zweiten Halbjahr fanden keine Besuche statt.

Partnerschaft mit der Provinz Shenzhen (China)

Die Corona-Pandemie, geopolitische Spannungen und eine stark binnenorientierte Politik Chinas führten dazu, dass die frühere aktive Zusammenarbeit des Kantons Bern mit der Provinz Shenzhen weiterhin unterbrochen ist. Ob diese Partnerschaft weitergeführt wird, hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Freihandelsabkommen Schweiz-China, das für die Berner Export-Unternehmen sehr wichtig ist, sofern es gelingt, dieses Abkommen stärker auf die Bedürfnisse dieser Unternehmen auszurichten. Eine Kündigung der Partnerschaft mit Shenzhen wird aber vom Regierungsrat nicht angestrebt. Shenzhen spricht sich zwar für eine Intensivierung mit mehr gegenseitigen Aktivitäten aus, respektiert jedoch die Zurückhaltung des Kantons Bern.

Partnerschaft mit der Präfektur Nara (Japan)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton begegnet den sich verändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Der Kanton prüft eine neue Kooperation «Tech4Care@Home» als Unterstützung der dezentralen Pflege und der Pflegenden durch Spitalkompetenzen. Das Vorhaben wird unter Federführung der BFH vorangetrieben, in Kooperation mit der Universität und dem Universitätsspital und unter Einbezug von Industriepartnern.

Die Zusammenarbeit zwischen der Präfektur Nara und der Berner Fachhochschule lief unter erschwerten Bedingungen infolge der Auswirkungen der Corona-Krise auch 2023 weiter. Studierende aus dem Gesundheitsbereich besuchten Mitte März 2023 verschiedene Institutionen im Kanton Bern. Das durch die Berner Fachhochschule geplante Projekt zum demographischen Wandel und der alternden Gesellschaft konnte noch nicht gestartet werden. Die Arbeiten an einem Memorandum of Understanding sind im Gange.

4. Ausblick auf das Jahr 2024

Es gilt auch 2024 darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen sachgerecht ist und die kantonale Autonomie gewahrt bleibt. Die Finanzierung neuer (Vollzugs-) Aufgaben muss sichergestellt sein, bei Aufgabenverschiebungen soll der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt werden. Einseitige Lastenverschiebungen zu Ungunsten

des Kantons gilt es zu verhindern. Neue Bundesgesetze dürfen keinen unnötigen Umsetzungsaufwand auf Kantonsebene verursachen.

Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte werden für den Kanton Bern im Jahr 2024 auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland voraussichtlich besonders relevant sein.

4.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund

Der Bundesrat setzt sich jedes Jahr Ziele für seine Tätigkeit. Im ersten Jahr der neuen Legislaturperiode 2023-2027 wird der Bundesrat u.a. einen Fokus auf die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union, die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Schweiz sowie die nachhaltige Entwicklung legen. Weiter will er die Bundesfinanzen stabilisieren und die Botschaften zur Individualbesteuerung, zum elektronischen Patientendossier sowie zur Revision des Epidemiengesetzes verabschieden.

Der Regierungsrat wird Stellung nehmen zu diesen und weiteren Geschäften, die der Bundesrat im Jahr 2024 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschieden wird und die für den Kanton Bern besonders relevant sind. Mit Unterstützung der Berner Deputation im Bundesparlament wird der Regierungsrat seine Interessen vertreten. Ob ein Geschäft im konkreten Fall aktiv bearbeitet und gegenüber der Berner Deputation aufgenommen wird, hängt jeweils vom Stand des Geschäfts und den Anliegen des Kantons ab. Aus diesem Grund wird die entsprechende Auswahl jeweils erst bei der Traktandierung der Geschäfte definitiv getroffen. Die folgenden, für das Jahr 2024 neu erwarteten Geschäfte sind zum jetzigen Zeitpunkt auf dem Radar des Regierungsrats:

- Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft 2025–2028). Damit legt der Bundesrat seine Förderpolitik sowie die für die Umsetzung benötigten Mittel für die nächste Förderperiode im BFI-Bereich fest.
- Botschaft zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG). Sie ist Teil des Massnahmenpaketes höhere Berufsbildung.
- Botschaft zur Finanzierung des Betriebs, des Substanzerhalts und der Systemaufgaben der Bahninfrastruktur und der Investitionsbeiträge an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2025–2028.
- Botschaft zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeitsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung).
- Botschaft zur umfassenden Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG). Die Revision bezweckt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers (EPD), inklusive der Übergangsfinanzierung und Einwilligung.
- Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028). Damit legt der Bundesrat die Zielsetzungen und die Finanzierung der Kulturpolitik des Bundes für die nächste Förderperiode fest.

Der Bundesrat wird weiter (voraussichtlich) die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zum Kostendämpfungspaket 2 und zu den Kostenzielen (indirekter Gegenvorschlag zur Kostenbremse-Initiative) eröffnen. Die Massnahmen fokussieren auf die Kompetenzen des Bundes bezüglich der Vergütung medizinischer Leistungen und von Arzneimitteln, damit diese zukünftig kostengünsti-

ger erbracht werden können. Die Umsetzung der verschiedenen Kostendämpfungsmassnahmen ist Teil des bundesrätlichen Kostendämpfungsprogramms und soll dazu beitragen, die Kosten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf ein medizinisch erforderliches Mass zu beschränken.

Der Fahrplan zur Aktualisierung des Raumkonzeptes Schweiz ist ebenfalls bekannt. Nach einer Phase mit ersten fachlichen Inputs, werden die Trägerorganisationen (Bund, KdK, Städteverband, Gemeindeverband) im Dezember 2023 einen ersten Grobentwurf verabschieden. Danach folgt die fachliche Detailerarbeitung. Ab August 2024 ist eine öffentliche Konsultation bei Organisationen, Politik und Fachleuten geplant.

Nationalrat und Ständerat werden sich, soweit absehbar, im Jahr 2024 neben den erwähnten Botschaften des Bundesrates u.a. mit den folgenden Schlüsselgeschäften des Kantons Bern befassen:

- Biodiversitätsinitiative (Gegenvorschlag: Revision NHG) [*22.025*]
- Revision des CO2-Gesetzes [*22.061*]
- Totalrevision Zollgesetz [*22.058*]
- Ausbauprogramme der Bahninfrastruktur und der Perspektive Bahn 2050 [*23.055*]
- Bundesgesetz über den Wasserbau [*23.030*]

In der Gesundheitspolitik finden 2024 darüber hinaus wichtige Volksabstimmungen statt: Der Ausgang zur Prämien-Entlastungs-Initiative sowie zur Kostenbremse-Initiative wird die weiteren Arbeiten im Parlament prägen. Zu beiden Initiativen hat das Parlament jeweils einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet. Diese würden bei einer Ablehnung der jeweiligen Initiative in Kraft treten. Ausserdem wird die «Initiative für Freiheit und körperliche Unversehrtheit» zur Abstimmung kommen. Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 sehen zudem den Aufbau eines Kompetenznetzwerks One Health vor. Dies mit dem Ziel, die heute regional und national fragmentierten Institutionen mit ihrem vorhandenen Können und Fachwissen zur Vorbeugung und Erkennung von biologischen Risiken schrittweise mit dem zentralen Knotenpunkt in Bern zu bündeln, zu vernetzen und zu positionieren. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde der Verein «Netzwerk Biologische Risiken (NBR)» gegründet und eine beim Institut für Infektionskrankheiten der Universität Bern (IFIK) angesiedelte Geschäftsstelle eingerichtet.

Wie in der Gesundheitspolitik hat das Volk es auch in der Sozialpolitik in der Hand, die Weichen neu zu stellen: Nächstes Jahr werden über die Erhöhung der AHV-Renten («Initiative für eine 13. AHV-Rente»), über die Kopplung des Rentenalters an die Lebenserwartung («Renteninitiative») sowie über eine Reform der Pensionskasse (Referendum gegen die im Frühjahr 2023 vom Parlament beschlossene BVG-Reform [*20.089*]) abgestimmt. Volksabstimmungen in der Energiepolitik zum Mantelerlass für die Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien und in der Verkehrspolitik zur STEP Nationalstrassen sind möglich. Der Regierungsrat wird sich darüber aussprechen, wie er sich zu diesen und den weiteren Abstimmungsvorlagen positionieren wird.

4.2 Interkantonale Zusammenarbeit

Finanzausgleich

Im März 2024 wird der Bundesrat voraussichtlich den Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen für die Periode 2020–2025 verabschieden. Ob der Bundesrat im Anschluss eine Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet, ist noch

offen. Zum heutigen Zeitpunkt zeichnen sich jedoch keine Änderungen am Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) ab. Die Stellungnahme der Kantonsregierungen zum Wirksamkeitsbericht wird voraussichtlich an der Plenarversammlung vom 21. Juni 2024 verabschiedet.

Aufgabenteilung II

Dieses Projekt hat zum Ziel, die Aufgabenteilung bei Verbundaufgaben (d.h. von Aufgaben, die von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommen und finanziert werden) zu prüfen und die Verantwortung für die staatliche Aufgabenerfüllung sowie -finanzierung zu entflechten. Das Projekt war im März 2021 sistiert worden. Bund und Kantone sind derzeit daran, eine Wiederaufnahme zu prüfen. Der Entscheid über eine allfällige Wiederaufnahme soll im 1. Halbjahr 2024 getroffen werden.

Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Der Bundesrat hat den Schutzstatus S bis im Frühjahr 2025 verlängert. Viele der aktuell rund 66'000 hier lebenden Menschen aus der Ukraine werden mittelfristig in der Schweiz bleiben. Der Bundesrat wird von den Kantonen vermutlich eine Intensivierung der Integrationsmassnahmen verlangen.

Mit der 2019 lancierten Integrationsagenda haben sich Bund und Kantone messbare Ziele zur Integration gesetzt (Sprache, Bildung, Erwerbsquote etc.). Ab 2024 wird der Bund erste Zahlen veröffentlichen, um bei Bedarf entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Zudem startet 2024 die dritte Generation der kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Im Frühling 2024 wird der Bundesrat zudem seine Gesamtschau zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials veröffentlichen und ebenfalls unter Einbezug der Kantone festlegen, ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Raumkonzept Schweiz

Eine tripartite Arbeitsgruppe hat Eckwerte für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden erarbeitet. Auf dieser Grundlage entsteht der Entwurf für ein aktualisiertes Raumkonzept. Von Dezember 2024 bis März 2025 soll eine Konsultation der betroffenen Behörden, Organisationen und interessierten Kreise stattfinden. Die Verabschiedung des aktualisierten Raumkonzepts durch die einzelnen Trägerorganisationen ist für Herbst 2025 geplant. Die KdK wird die kantonalen Anliegen in enger Abstimmung mit der BPUK in diesen Projektschritten einbringen.

Digitalisierung

2024 werden Grundsatzentscheide in Bezug auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden bei der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung, insbesondere betreffend die Mandatsbreite, die Verbindlichkeit der Entscheide sowie die rechtliche Struktur der Organisation DVS gefällt.

Kantonswechsel von Moutier

Im Frühjahr 2024 soll das Konkordat durch die Kantonsparlamente Bern und Jura genehmigt werden. Am 22. September 2024 werden die kantonalen Abstimmungen über das Konkordat und die Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung stattfinden.

4.3 Beziehungen zum Ausland

Die Kantonsregierungen werden wird sich auf der Grundlage ihrer europapolitischen Standortbestimmung im Hinblick auf die ausserordentliche Plenarversammlung der KdK vom 2. Februar

2024 mit dem bundesrätlichen Verhandlungsmandat Schweiz-EU befassen. Die Kantone werden ihre Mitwirkungsrechte in der Europapolitik anschliessend auch bei der Beurteilung der Ergebnisse der Verhandlungen des Bundesrates mit der EU und in den Beratungen der eidgenössischen Räte geltend machen.

Im Frühjahr 2024 soll anlässlich eines Treffen von Expertinnen und Experten der BFH und aus Nara ein Memorandum of Understanding unterzeichnet werden, um Fragen einer alternden Gesellschaft zwischen dem Kanton Bern und der Präfektur Nara zu vertiefen.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2023 und dem darauf aufbauenden Dialog des Regierungsrates mit der SAK Kenntnis zu nehmen.

Anhänge

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern

Im Berichtsjahr 2023 hat der Kanton Bern eine Standesinitiative eingereicht:

Nr.*	Standesinitiative	beschlossen am (GR)	eingereicht am (RR)	Ständerat / Nationalrat
23.302	Den Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Schweizer Zucker erhalten	01.12.2022	15.02.2023	Folge gegeben in der Ständeratskommission (WAK-S vom 17.10.23) / in Nationalratskommission (WAK-N) hängig

Im Berichtsjahr 2023 wurde von den eidgenössischen Räten keine Standesinitiative des Kantons Bern fertig behandelt.

* Geschäftsnummer der Bundesversammlung

Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2022

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Christoph Ammann	Vorstand (Leitender Ausschuss)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVD	Evi Allemann Christoph Neuhaus Christoph Ammann	Vorstand
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	BKD	Christine Häsler	Vorstand
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	BKD	Christine Häsler	
Hochschulrat der SHK	BKD	Christine Häsler	
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK)	FIN	Astrid Bärtschi	Vorstand
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)	WEU	Christoph Ammann	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	Vorstand
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	SID	Philippe Müller Evi Allemann	Vorstand
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVD	Christoph Neuhaus	
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	WEU	Christoph Ammann	

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)	SID WEU	Philippe Müller Christoph Ammann	Vorstand
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	DIJ	Evi Allemann	Vorstand
Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)	SID	Philippe Müller	
Schweizerische –Staatsschreiberkonferenz (SSK)	STA	Christoph Auer (Staatsschreiber)	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	Präsident ab Juni 2024
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	WEU	Christoph Ammann	
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BKD	Christine Häsler	
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Astrid Bärtschi	
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU][3]	STA		
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	BKD	Christine Häsler	
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG]	BVD	Christoph Neuhaus	

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Bourgogne-Franche-Comté]	STA	Pierre Alain Schnegg	

[3] Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	12/2024
Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1492
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2023. Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht «Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2023» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 110
2021.STA.458 - Gegenvorschlag zur Berner Solar-Initiative

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **741.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	**Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)**	**Gegenvorschlag BaK** *Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK*		**Antrag Regierungsrat II**
		Mehrheit[1]	**Minderheit**	
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
	Art. 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten			

1) BSG 101.1

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK *Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK*		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit[1]	**Minderheit**	
	[1] Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.	[1] Neue auf Dauer angelegte Bauten <u>und Erweiterungen von bestehenden Bauten</u> sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung<u>, insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen,</u> auszustatten.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[2] Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.	[2] Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. <u>Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden.</u>	[2] Geeignete Dachflächen <u>und geeignete Fassaden ab einer nutzbaren Fläche von 100 Quadratmetern</u> sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[3] Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.			

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK *Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK*		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit[1]	**Minderheit**	
	[4] Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage und die Kriterien für die Eignung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.	[4] Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage <u>gemäss Absatz 1</u> sowie die Kriterien für die Eignung <u>und möglichst vollständige Ausstattung</u> der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[5] Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.	[5] Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung ~~gemäss Absatz 1~~ können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten [1] Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden.	[1] <u>Für</u> bestehende auf Dauer angelegte Bauten ~~sind an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen~~ <u>gelten die Anforderungen von Artikel 39a Absatz 2 bis 5 sinngemäss</u>, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden.	*geltendes Recht*	*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Kommissionsmehrheit*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK *Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK*		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit[1]	**Minderheit**	
	[2]	[2] Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG sind von der Anpassungspflicht ausgenommen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
		Art. 39c Solarenergienutzung bei Parkplätzen [1] Geeignete neue dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 500 Quadratmetern, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.	[1] Geeignete neue dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 500 Quadratmetern~~, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden,~~ sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.	*geltendes Recht*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK *Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK*		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit[1]	**Minderheit**	
		[2] Geeignete bestehende dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 1000 Quadratmetern, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden, sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie umfassend erneuert werden, spätestens aber mit Ablauf der Frist gemäss Artikel T2-1. [3] Eigentümerinnen und Eigentümer von Parkplätzen gemäss Absatz 1 und 2 können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.	Minderheit I: [2] Geeignete bestehende dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 1000 Quadratmetern~~, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden,~~ sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten, wenn sie umfassend erneuert werden, spätestens aber mit Ablauf der Frist gemäss Artikel T2-1. Minderheit II: *geltendes Recht*	

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK *Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK*		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit[1]	**Minderheit**	
		[4] Der Regierungsrat legt die Einzelheiten wie die Kriterien für die Eignung der Parkplätze sowie Aspekte der Sicherheit und der Gestaltung durch Verordnung fest und kann gewisse Arten von Parkplätzen generell von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen ausnehmen. [5] Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen gemäss Absatz 1 und 2 können gewährt werden, insbesondere wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.		
Art. 62 Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung 1. Im Baubewilligungsverfahren				

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	**Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)**	**Gegenvorschlag BaK** *Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK*		**Antrag Regierungsrat II**
		Mehrheit[1]	**Minderheit**	
[1] Die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Die Baubewilligungsbehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen dazu ausgewiesene Energiefachleute bei. [2] Bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem USG unterliegen, ist die Einhaltung der Minimalanforderungen im Umweltverträglichkeitsbericht nachzuweisen. [3] Ausnahmebewilligungen nach Artikel 36, 38 und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	[3] Ausnahmebewilligungen nach Artikel 36, 38, <u>39a</u> und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.	[3] Ausnahmebewilligungen nach Artikel 36, 38, 39a<u>, 39c</u> und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.		*Antrag Regierungsrat I*
		T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■.■■.20■■	*geltendes Recht*	*geltendes Recht*
		Art. T2-1	*geltendes Recht*	*geltendes Recht*

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK *Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK*		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit[1]	**Minderheit**	
		[1] Geeignete bestehende dauerhaft installierte Parkplätze im Sinne von Artikel 39c Absatz 2 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.		
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
		Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag des Regierungsrates		*Annahme des Gegenvorschlags*
	Bern, 3. Mai 2023	Bern, 25. Januar 2024		Bern, 14. Februar 2024

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat (Antrag Regierungsrat I)	Gegenvorschlag BaK *Antrag BaK-Mehrheit: Ablehnung Gegenvorschlag BaK*		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit[1]	**Minderheit**	
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: *Häsler* Der Staatsschreiber: *Auer*	Im Namen der Kommission Der Präsident: *von Arx*		Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: *Müller* Der Staatsschreiber: *Auer*

ID 2830

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 109
Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative»

Antrag des Regierungsrates I	Antrag der Kommission		Antrag des Regierungsrates II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzes-initiative «Berner Solar-Initiative»			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung[1], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee «Berner Solar-Initiative» eingereichte Gesetzesinitiative mit 18'379 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1481/2021 vom 15. Dezember 2021).			
2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:			
«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen, gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom			

[1] BSG 101.1

5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein: Das kantonale Energiegesetz (KEnG) vom 15.05.2011 (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert: Der **Abschnitt 4** «Energienutzung» ist in «Energienutzung und -produktion» umzubenennen. **Art. 39a** Solarenergieproduktion bei neuen Bauten und Anlagen [1] Neue, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist. [2] Geeignete Dach- und Fassadenflächen nach Absatz 1 sind möglichst vollständig für die Produktion von Solarenergie zu nutzen. [3] Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage. **Art. 39b** Solarenergieproduktion bei bestehenden Bauten und Anlagen [1] Bestehende, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist. [2] Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage. **Art. 39c** Anpassung bei bestehenden Bauten und Anlagen [1] Bestehende Bauten und Anlagen sind an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn deren Dach- oder Fassadenflächen umfassend erneuert werden. [2] Bestehende Bauten und Anlagen sind spätestens bis 1. Januar 2040 an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen.			

[3] Die Anpassungsfrist von Absatz 2 gilt nicht für Bauten und Anlagen, die vor dem Annahmezeitpunkt der Initiative mit Solaranlagen ausgestattet worden sind und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung nicht vollständig erfüllen. In diesem Fall sind Bauten und Anlagen spätestens an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn die Anlagelebensdauer abgelaufen ist. [4] Der Regierungsrat schafft Anreize, damit die Vorschrift von Artikel 39b rasch umgesetzt wird. **Art. 39d** Technologien [1] Die solarthermische Nutzung ist der Nutzung für Solarstrom gleichgestellt. **Art. 39e** Nutzung durch Dritte [1] Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können die Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39a und 39b Dritten zur Erfüllung übertragen. **Art. 39f** Ausnahmen [1] Der Regierungsrat legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergieproduktion (Art. 39a und 39b) auf und an Kulturdenkmälern sowie in Landschaften oder Ortsbildern von kantonaler oder nationaler Bedeutung durch Verordnung fest. **Art. 39g** Ersatzabgabe [1] Durch die Leistung einer Ersatzabgabe können sich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39b befreien. [2] Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe durch Verordnung fest. [3] Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien. [4] Die Gemeinden können die Erhebung der Ersatzabgabe an Gemeindeverbände delegieren.			

Art. 39h Härtefallregelung [1] Der Kanton kann in Härtefällen die Pflicht zur Energieproduktion nach Artikel 39b zeitlich aufschieben oder die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht befreien. **Art. 59** Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau [1] [geltendes Recht] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn... [neu]... und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.»			
3. Die Gesetzesinitiative wird für gültig erklärt.	3. Die Initiative wird für teilweise gültig erklärt. Artikel 59 wird für ungültig erklärt.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.		4. Der Grosse Rat stimmt der Initiative zu.	*Antrag Regierungsrat I*
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.	*Kein Antrag*		*Antrag Regierungsrat I*
6. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.			
Bern, 3. Mai 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: *Häsler* Der Staatsschreiber: *Auer*	Bern, 25. Januar 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: *von Arx*		Bern, 14. Februar 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: *Müller* Der Staatsschreiber: *Auer*

Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
Commission des infrastructures et de l'aménagement du territoire

Nachtrag betreffend den Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

zum Vortrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023 zum Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und den Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 2
1.1 Initiative und Gegenvorschlag des Regierungsrates 2
1.2 Änderung der bundesrechtlichen Grundlagen im Rahmen des «Energie-Mantelerlasses» mit Bezug zur «Berner Solar-Initiative» und zum Gegenvorschlag 2
Exkurs: Bundesregelung zu Planung und Ausbau des Elektrizitätsnetzes; Anforderungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen 3

2. Gültigkeit von Artikel 59 Absatz 1 KEnG der Initiative 4

3. Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission 5
3.1 Zielsetzung des Gegenvorschlags 5
3.2 Erläuterungen zu den Artikeln des Gegenvorschlags der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission 6
Exkurs: Zusammenhang mit den Vorschriften zur gewichteten Gesamtenergieeffizienz 9
Exkurs: Solaranlagen an bestehenden Gebäuden sind bereits heute meistens baubewilligungsfrei 12

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 15

5. Auswirkungen 15
5.1 Finanzielle Auswirkungen 15
5.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen 15
5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden 16
5.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 16

6. Ergebnis der Vernehmlassung 17

7. Antrag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission 18

1. Ausgangslage

1.1 Initiative und Gegenvorschlag des Regierungsrates

Am 17. November 2021 wurde die «Berner Solar-Initiative» eingereicht. Sie sieht eine Änderung des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG)[1] vor. Der Regierungsrat hat am 15. Dezember 2021 das Zustandekommen der Initiative festgestellt und hat die Initiative am 3. Mai 2023 zusammen mit seinem Gegenvorschlag dem Grossen Rat zur Beratung unterbreitet. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates hat am 29. Juni 2023 beschlossen, einen eigenen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten.[2] Sie hat zum Entwurf ihres Gegenvorschlags eine kurze Vernehmlassung durchgeführt und hat den Gegenvorschlag am 25. Januar 2024 bereinigt. Sie legt ihn dem Grossen Rat jedoch mit Antrag auf Ablehnung vor.

Der vorliegende Nachtrag der BaK stellt eine Ergänzung zum betreffenden Vortrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023 dar und er dokumentiert im Besonderen den von der BaK ausgearbeiteten Gegenvorschlag zuhanden des Grossen Rates.

1.2 Änderung der bundesrechtlichen Grundlagen im Rahmen des «Energie-Mantelerlasses» mit Bezug zur «Berner Solar-Initiative» und zu den Gegenvorschlägen

Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2023 das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet (sogenannter «Energie-Mantelerlass»).[3] Gegen den Erlass wurde das Referendum eingereicht.[4]

Verschiedene Neuerungen der Gesetzesrevision auf Bundesebene stehen in einem engen Zusammenhang mit der «Berner Solar-Initiative» und dem Gegenvorschlag des Regierungsrates und verändern die Ausgangslage in Bezug auf die kantonale Gesetzgebung.

Die am 30. September 2022 befristet eingeführte Solarpflicht für Neubauten mit mehr als 300 Quadratmetern anrechenbarer Gebäudefläche (Art. 45a des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG][5]) soll mit dem Energie-Mantelerlass in eine unbefristete Anforderung überführt werden. Neu sollen zudem genügend angepasste Solaranlagen nicht nur auf Dächern, sondern auch an Fassaden baubewilligungsfrei sein, sofern sie sich nicht auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung befinden (vgl. Art. 18a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [Raumplanungsgesetz, RPG])[6]. Ferner ermöglicht der Mantelerlass neu den Bau freistehender Solaranlagen auch ohne nationales Interesse ausserhalb von Bauzonen und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn sie in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden und der Aufwand für die Erschliessung der betroffenen Grundstücke und für den Anschluss der Anlagen ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist (vgl. nArt. 24bis RPG).

Neu wird auch die Zonenkonformität von Solaranlagen bei Parkplatzanlagen geregelt. In Bauzonen sind Strukturen, welche die Gewinnung von Solarenergie über und am Rande von Parkplatzarealen mit 15

[1] BSG 741.1
[2] Die Frist für die Behandlung der Initiative durch den Grossen Rat wurde dadurch gemäss Artikel 151 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (PRG; BSG 141.1) um neun Monate verlängert.
[3] BBl 2023 2301: Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes).
[4] Zum Zeitpunkt des Beschlusses der BaK über ihren Antrag und den vorliegenden Nachtrag hat der Bundesrat das Zustandekommen des Referendums noch nicht festgestellt. Bei einem Zustandekommen ist es Sache des Bundesrates, den Termin für die Abstimmung festzusetzen. Der nächstmögliche Abstimmungstermin wäre der 9. Juni 2024.
[5] SR 730.0
[6] SR 700

oder mehr Parkplätzen ermöglichen, grundsätzlich zonenkonform. Die Gemeinden können in ihrer Raumplanung Parkplatzareale bezeichnen, bei denen solche Strukturen nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind. Sie können solche Strukturen auf allen oder einem Teil der Parkplatzareale mit weniger als 15 Parkplätzen für grundsätzlich zonenkonform erklären (vgl. nArt. 18a Abs. 2bis RPG).

Eine weitere Neuerung ist die Möglichkeit, lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) zu bilden (vgl. nArt. 17d ff. des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung [Stromversorgungsgesetz, StromVG])[7]. Diese können das Gebiet einer Gemeinde umfassen und erlauben einen Abschlag auf den Netznutzungstarif von bis zu 60 Prozent.

Durch verbesserte Förder- und Rahmenbedingungen und mehr Flexibilität beim Netzzuschlagsfonds soll für kleinere Solaranlagen ausserdem eine Investitionssicherheit gegeben werden. Zur Investitionssicherheit trägt insbesondere bei, dass bei Solaranlagen mit bis zu 150 Kilowatt Leistung gemäss Mantelerlass neu eine schweizweit einheitliche Mindestvergütung eingeführt wird für den Strom, den diese Anlagen ins Netz einspeisen. Dieser minimale Rückliefertarif orientiert sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer und wird vom Bundesrat festgelegt (nArt. 15 Abs. 1bisEnG, vgl. dazu auch Erläuterungen zu Art. 39a Abs. 5 unter Kap. 3.2).

Exkurs: Bundesregelung zu Planung und Ausbau des Elektrizitätsnetzes; Anforderungen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Das Stromversorgungsgesetz des Bundes schafft die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wobei die Kantone eine weitergehende Anschlusspflicht vorsehen können (Art. 5 StromVG). Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Bern in Artikel 30 f. KEnG Gebrauch gemacht.

Die Energiewende mit dem angestrebten Zubau erneuerbarer Energien, wie unter anderem der Solarenergie, bringt Herausforderungen für die Netzbetreiber mit sich. Die Bestimmungen zum Netzbetrieb und -ausbau sind grundsätzlich im Bundesrecht geregelt. Für den Bau elektrischer Schwach- und Starkstromanlagen sieht Artikel 16 des Elektrizitätsgesetzes des Bundes vom 24. Juni 1902 (EleG)[8] ein Plangenehmigungsverfahren vor. Dies gilt auch für die Erstellung von Niederspannungsverteilnetzen, für die der Bundesrat gestützt auf Artikel 16 Absatz 7 EleG eine verfahrensmässige Erleichterung vorgesehen hat. Soweit sich diese nicht in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht befinden, erfolgt die Genehmigung durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) nachträglich anlässlich der regelmässigen Inspektionen (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 [VPeA][9]). Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist aber zu berücksichtigen, soweit es das Unternehmen in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (vgl. Art. 16 Abs. 3 und 4 EleG). In der Stromversorgungsverordnung des Bundes vom 14. März 2008 (StromVV)[10] sind auch die Aufgaben der Netzbetreiber zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit geregelt. Die Netzbetreiber werden darin unter anderem verpflichtet, sogenannte Mehrjahrespläne zur Netzplanung bei der Nennspannung über 36 Kilovolt dem Bund vorzulegen.

[7] SR 734.7
[8] SR 734. 0
[9] SR 734. 25
[10] SR 734.71

Im Energie-Mantelerlass des Bundes sind bezüglich Finanzierung des Netzausbaus wichtige Verbesserungen enthalten. So ist vorgesehen, dass benötigte neue oder verstärkte Netzanschlüsse künftig als Netzverstärkungskosten angerechnet werden können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Netzanschlüsse und der Ausbau der Infrastruktur auf dem Land aufgrund der grösseren Distanzen im Vergleich zu städtischen Gebieten höhere Kosten verursachen. In dieser Hinsicht sollen den Netzbetreibern zudem neu die Kosten für den Netzausbau über eine Pauschalgebühr abgegolten werden, so dass sie den Netzausbau vorausschauend auf längere Sicht planen und ausführen können. Dies erhöht die Effizienz des Netzausbaus und vermindert die Kostenunterschiede zwischen Stadt und Land. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist ferner auch, dass der Mantelerlass die gesetzliche Grundlage dafür schafft, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen Einspeisungen ins Netz im Bedarfsfall begrenzen können, um kurzfristig eine Überlastung der Netze zu verhindern und um Netzausbauten nicht auf Spitzenbelastungen dimensionieren zu müssen («Peak-Shaving»; nArt. 17c Abs. 4 StromVG).

2. Gültigkeit von Artikel 59 Absatz 1 KEnG der Initiative

Gestützt auf ein Rechtsgutachten beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat am 3. Mai 2023, die «Berner Solar-Initiative» für gültig zu erklären.[11] Die Gültigkeit von Initiativen hat der Grosse Rat zu beurteilen (Art. 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV][12]). Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren (Art. 59 Abs. 2 KV).

Die BaK hat festgestellt, dass die Artikel 39a – 39h der Gesetzesinitiative ausformuliert sind, der Artikel 59 Absatz 1 KEnG hingegen nicht. Der Initiativtext zum Artikel 59 enthält vielmehr Auslassungspunkte sowie zwei Anmerkungen in eckigen Klammern:

> ***Art. 59***
>
> *Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau*
>
> [1] [geltendes Recht] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn... [neu]... und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.

Um zu klären, wie die Gültigkeit von Artikel 59 der Initiative zu beurteilen ist, insbesondere hinsichtlich der Einheit der Form, hat die BaK ein externes Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.[13] Das Gutachten sollte insbesondere klären, wann und durch wen der Initiativtext von Artikel 59 abschliessend festzulegen und wie die Initiative den Stimmberechtigten genau zu unterbreiten ist, sofern sie für gültig erklärt werden kann. In diesem Zusammenhang ist der Umstand zu erwähnen, dass Artikel 59 Absatz 1 des KEnG vom Grossen Rat nach der Einreichung der Initiative geändert wurde, und zwar im Bereich der Auslassungspunkte. Die Änderung trat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass sich bezüglich Gültigkeit von Artikel 59 Absatz 1 der Initiative die Anforderungen der Einheit der Form und der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht als problematisch erweisen. Der unvollständig ausformulierte Initiativtext stellt laut Gutachten einen erheblichen Verstoss gegen das Gebot der Klarheit dar. Durch Auslegung könne jedoch eindeutig ermittelt werden, wie der Inhalt der Vorschrift bei korrekter Formulierung lauten müsste, da mit dem Verweis auf das geltende Recht nur die bei Lancierung der Initiative geltende Fassung von Art. 59 Abs. 1 KEnG (alt) im Sinne eines statischen Verweises gemeint sein könne. Die korrekte Formulierung müsste demnach wie folgt lauten:

[11] Vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023 zum Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und den Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG), S. 8-9, sowie Föhse, Martin/Jäger, Christoph/Bachmann, Gregor: *«Berner Solar-Initiative». Prüfung der Gültigkeit der Volksinitiative und Hinweise zur Umsetzung. Rechtsgutachten im Auftrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern vom 24. Juni 2022.* Kellerhals Carrard Bern KIG.

[12] BSG 101.1

[13] Glaser, Andreas: *Rechtsgutachten zur Gültigkeit von Art. 59 Abs. 1 KEnG der «Berner Solar-Initiative» vom 15. September 2023.* Universität Zürich/Zentrum für Demokratie Aarau.

Art. 59

Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau

[1] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.

Gemäss Gutachten wäre eine teilweise Ungültigerklärung bei strenger Auslegung gangbar, aber überspitzt bzw. könnte als unverhältnismässig beurteilt werden. Da sich die redaktionelle Aufbereitung des Initiativtextes als weniger einschneidend erweise, könne Artikel 59 Absatz 1 der «Berner Solar-Initiative» gültig erklärt werden. Die Redaktionskommission könne den Teilsatz für die Abstimmungsvorlage entsprechend ergänzen.

Aus Sicht der BaK steht zweifelsfrei fest, dass der Initiativtext von Artikel 59, da unvollständig ausformuliert, den Stimmberechtigten so nicht zur Abstimmung unterbreitet werden kann. Für die BaK ist jedoch fraglich, welche der vom Gutachten als gangbar eingeschätzten Handlungsoptionen – die teilweise Ungültigerklärung oder die empfohlene vollständige Gültigerklärung unter Ergänzung des Initiativtextes – mit Blick auf das Initiativrecht als weniger einschneidend zu beurteilen ist.

Die BaK bevorzugt eine strenge Auslegung der Anforderung der Einheit der Form und des aus der Abstimmungsfreiheit fliessenden Gebots der Rechtsklarheit. Sie beantragt dem Grossen Rat, die «Berner Solar-Initiative» für teilweise gültig und Artikel 59 für ungültig zu erklären.

3. Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

3.1 Zielsetzung des Gegenvorschlags

Die «Berner Solar-Initiative» verlangt, dass die Solarenergienutzung im Kanton Bern rasch ausgebaut wird. Insbesondere das Potenzial der Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie auf und an Gebäuden soll gemäss der Initiative besser genutzt werden. Angesichts der grossen Herausforderungen im Energiebereich unterstützt die BaK das Vorhaben im Grundsatz, dass der Zubau der Solarenergienutzung bei Gebäuden beschleunigt werden soll. Die Kommission teilt aber die Auffassung des Regierungsrates, dass die in der Initiative vorgesehene Nachrüstungspflicht bei bestehenden Bauten bis 2040 unverhältnismässig ist.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates sieht ebenfalls eine Solarpflicht bei Neubauten und bei Dachsanierungen von bestehenden Bauten vor. Im Gegensatz zur Initiative verzichtet er jedoch auf eine Solarpflicht an Fassaden und auf eine Frist für die Nachrüstung aller bestehenden Bauten. Diesem Ansatz schliesst sich die BaK grundsätzlich an. Aus Sicht der Kommission können die Kernelemente des Gegenvorschlags wirkungsvoll zum Erreichen der Klima- und Energieziele des Kantons und des Bundes beitragen und sind gleichzeitig vollzugstauglich und für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zumutbar.

Der Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene hängt jedoch stark von der Gesetzgebung auf Bundesebene ab. Namentlich aufgrund des «Energie-Mantelerlasses», der in der Herbstsession 2023 vom Bundesparlament verabschiedet wurde, ist für die Kantone eine neue Ausgangslage entstanden. Unter anderem um den Gesetzgebungsprozess auf die veränderten Rahmenbedingungen auf Bundesebene abstimmen zu können, hat die BaK daher einen eigenen Gegenvorschlag zur «Berner Solar-Initiative» ausgearbeitet. Dieser stützt sich zu grossen Teilen auf den Gegenvorschlag des Regierungsrates ab.

Im Rahmen ihres Gegenvorschlags will die BaK die zum Teil unbestimmten Begrifflichkeiten im Gegenvorschlag des Regierungsrates konkretisieren. An der Definition von «geeigneten» Dachflächen, einer

«möglichst vollständigen» Ausstattung oder einer «umfassenden Erneuerung» der Dachflächen bemisst sich letztlich, inwieweit die geforderte Solarpflicht zur Sicherung der künftigen Energieversorgung beiträgt und welche Auswirkungen sie für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer hat. Die Definition der Bemessungskriterien erfolgt dabei aus Sicht der BaK richtigerweise auf Verordnungsebene. Dies erlaubt es insbesondere, die Kriterien dem Sinn und Geist des Gesetzes entsprechend den teils raschen technischen Entwicklungen im Bereich der Solarenergie anzupassen. Mit Blick auf die Ausführungsbestimmungen und die Organisation des Vollzugs will die BaK jedoch namentlich mit dem vorliegenden Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates klare Hinweise geben und gewisse Leitplanken setzen. Sie will so eine konkrete Grundlage schaffen für die politischen Diskussionen zur «Berner Solar-Initiative» und zu den vorliegenden Gegenvorschlägen. Dadurch sollen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, rechtsanwendende Behörden und die betroffenen Branchen mehr Klarheit erhalten und es soll eine einfache, rasche und nachvollziehbare Umsetzung der neuen Regelungen ermöglicht werden.

3.2 Erläuterungen zu den Artikeln des Gegenvorschlags der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

Artikel 39a des Gegenvorschlags

Absatz 1

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates sieht vor, dass neue auf Dauer angelegte Bauten mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten sind. Aufgrund einer Rückmeldung aus der Vernehmlassung hat die BaK diese Bestimmung dahingehend ergänzt, dass explizit auch Erweiterungen von bestehenden Bauten davon erfasst sind. Dies deckt sich mit den bestehenden Bestimmungen zur gewichteten Gesamtenergieeffizienz gemäss Artikel 42 KEnG, wo ebenfalls Erweiterungen gleich behandelt werden wie neue Gebäude. Analog zu den Ausführungsbestimmungen zur gewichteten Gesamtenergieeffizienz sind auch in Bezug auf die Solarpflicht in der Verordnung kleine Erweiterungen generell von der Ausstattungspflicht zu befreien (vgl. auch Erläuterungen zu Abs. 4). Ausserdem soll bei Erweiterungen die Pflicht zur Installation einer entsprechenden Solaranlage auch auf dem bereits bestehenden Gebäudeteil erfüllt werden können. Durch eine Erweiterung entsteht jedoch keine Anpassungspflicht für den bestehenden Gebäudeteil gemäss Artikel 39b.

Gemäss der «Berner Solar-Initiative» soll die solarthermische Nutzung der Solarenergie der Nutzung für Solarstrom gleichgestellt sein. Der Regierungsrat hält in seinem Vortrag zur «Berner Solar-Initiative» fest, dass dieser Sachverhalt inzwischen im geltenden Recht geregelt ist, nämlich auf Verordnungsstufe in Artikel 31a der Kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV)[14]. Um die Gleichstellung von Solarthermie und Photovoltaik auf Gesetzesstufe zu verankern, hat die BaK den Artikel 39a Absatz 1 aus dem Gegenvorschlag des Regierungsrates entsprechend ergänzt. Die Ergänzung lässt die Möglichkeit offen, dass nebst Solarthermie und Photovoltaik auch allfällige weitere (künftige) Technologien zur Nutzung der Solarenergie eingesetzt werden. Auch eine Kombination verschiedener Technologien soll möglich sein. Im Übrigen kann es im Sinne der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz sinnvoll sein, bereits gebrauchte Solarmodule oder -anlagen wiederzuverwenden. Der Gegenvorschlag der BaK macht hierzu keine Vorgaben.

Absatz 2

Der Gegenvorschlag der BaK übernimmt grundsätzlich auch Absatz 2 des Gegenvorschlags des Regierungsrates. Neben der allgemeinen Pflicht zur Ausstattung von neuen Bauten mit Anlagen zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 schreibt diese Bestimmung zusätzlich vor, dass geeignete Dachflächen möglichst vollständig mit Solaranlagen auszustatten sind. Damit soll verhindert werden, dass nur ein kleiner Teil

[14] BSG 741.111

der geeigneten Flächen genutzt wird. Welche Dachflächen als geeignet gelten und wann die Ausstattung «möglichst vollständig» ist, soll auf Verordnungsstufe geregelt werden (vgl. Erläuterungen zu Abs. 4).

Je nach topografischer Lage, Ausrichtung und Form des Gebäudes und der Dachflächen kann es für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sinnvoll sein, einen Teil des Ertrags oder den gesamten Ertrag aus der Solarenergienutzung durch Anlagen an der Fassade zu erzielen. Der Gegenvorschlag der BaK enthält aus diesem Grund zusätzlich die Bestimmung, dass die Solarenergienutzung an der Fassade angerechnet werden kann. Damit soll klargestellt werden, dass von einer vollständigen Ausstattung der geeigneten Dachflächen abgewichen werden kann, wenn Anlagen zur Solarenergienutzung an der Fassade installiert werden. Die zu erreichende Ausstattung des Dachs reduziert sich dabei um den Umfang der Solarenergienutzung an der Fassade.

Der Gegenvorschlag der BaK legt damit nicht zwingend fest, ob eine Anlage auf dem Dach oder an der Fassade angebracht wird. Die Bauherrschaft erhält so Gestaltungsspielraum, um eine Lösung zu realisieren, die aufgrund der Gegebenheiten des einzelnen Gebäudes insgesamt vorteilhaft ist. Diese Regelung berücksichtigt auch, dass die Installation von Solaranlagen an Fassaden neu durch Bundesrecht vereinfacht werden soll. So sollen gemäss Energie-Mantelerlass, Artikel 18a Absatz 1 RPG genügend angepasste Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen künftig nicht nur auf Dächern, sondern auch an Fassaden grundsätzlich baubewilligungsfrei sein.[15] Mit dem Gegenvorschlag des Regierungsrates sind nach Auffassung der BaK die geeigneten Dachflächen auch dann vollständig auszustatten, wenn Solaranlagen an der Fassade installiert werden.

Minderheitsantrag auf Einbezug grösserer Fassadenflächen
Eine Minderheit der BaK beantragt, Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass nebst geeigneten Dachflächen auch geeignete Fassaden ab einer nutzbaren Fläche von 100 Quadratmetern möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten sind.

Absatz 3
Der Gegenvorschlag der BaK ist identisch mit dem Gegenvorschlag des Regierungsrates.

Absatz 4
Die BaK hat Absatz 4 gegenüber dem Gegenvorschlag des Regierungsrates präzisiert. Der Mindestumfang der Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 sowie die Kriterien für die Eignung und für die möglichst vollständige Ausstattung der Dachflächen gemäss Absatz 2 sollen in der Verordnung festgelegt werden. Die Präzisierung dient einerseits der Klärung, dass sich der Mindestumfang auf die generelle Solarpflicht gemäss Absatz 1 bezieht. Andererseits wird sichergestellt, dass die Verordnung auch für das Erfordernis der möglichst vollständigen Ausstattung der Dachflächen klare Kriterien festzulegen hat.

Geeignete Dachflächen
Absatz 2 sieht unter anderem vor, dass geeignete Dachflächen von Neubauten möglichst vollständig mit Solaranlagen auszustatten sind. Bei umfassender Erneuerung der Dachflächen soll diese Anforderung sinngemäss auch für bestehende Bauten gelten. Für Bauherrschaften und Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, die einen Neubau bzw. eine Dachsanierung planen, wie auch für die involvierten Fachleute und Behörden muss dabei mit möglichst geringem Aufwand und eindeutig feststellbar sein, welche Dachflächen des Gebäudes als geeignet im Sinne des Gesetzes gelten. Die BaK würde es zu diesem Zweck als sinnvoll erachten, in der Verordnung die Eignung des Daches sowohl bei Neubauten als auch bei bestehenden Gebäuden auf die Kriterien des Solarkatasters des Bundes abzustützen. Das Solarkataster wird unter der Leitung des Bundesamts für Energie geführt und periodisch aktualisiert. Die Datengrundlagen sind in der Bundesverwaltung vorhanden. Das Solarkataster ist unter der Webseite sonnendach.ch

[15] Die Kriterien, wann Solaranlagen an Fassaden als genügend angepasst im Sinne des Gesetzes gelten, wären vom Bund auf Verordnungsstufe noch zu konkretisieren.

öffentlich einsehbar und zeigt für jede Adresse in der Schweiz an, wie gut sich die verschiedenen Flächen der bestehenden Dächer für die Nutzung von Solarenergie eignen und welcher Ertrag möglich ist. Die Berechnungsgrundlagen und Bewertungskriterien sind ebenfalls verfügbar. Als geeignet im Sinne des Gesetzes sind demnach generell Dachflächen einzustufen, die den Kriterien für die auf sonnendach.ch verwendeten Kategorien «gut», «sehr gut» und «hervorragend» entsprechen, im Gegensatz zu Dachflächen der Kategorien «mittel» und «gering».

Um kleine Dachflächen und Nebendächer (z.B. Lukarnen, Autounterstand) zu befreien, sollen nach Ansicht der BaK Dach- und Terrassenflächen mit einer Bruttofläche von weniger als 50 Quadratmetern in der Verordnung von der Solarpflicht ausgenommen sein.[16] Damit wird überdies auch sichergestellt, dass keine unverhältnismässig kleinen Solaranlagen installiert werden müssen.

Möglichst vollständige Ausstattung geeigneter Dachflächen
Wenn sich Dachflächen für die Solarenergienutzung eignen, dann sind sie gemäss Absatz 2 möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Dies gilt auch dann, wenn die Solarenergienutzung damit über den Mindestumfang der generellen Solarpflicht gemäss Absatz 1 hinausgeht (vgl. nachfolgenden Abschnitt *Mindestumfang der Solarenergienutzung)*. Vorbehalten bleibt die Kompensation durch Anlagen an der Fassade (vgl. Erläuterungen zu Abs. 2).

In der Verordnung sollen eine Bezugsgrösse und ein Minimalwert für die möglichst vollständige Ausstattung festgelegt werden. Die Anforderung soll auf den überwiegenden Teil der Gebäude direkt anwendbar sein und für Bauherrschaften und Behörden einfach festgestellt und umgesetzt werden können. Sie hat sich deshalb auf bestehende Kenngrössen und verbreitete Standards zu stützen. Die BaK schlägt vor, einen Minimalwert festzulegen, der Bezug nimmt auf die Bruttofläche[17] der geeigneten Dachfläche. Bei Neubauten sind demnach mindestens 60 Prozent der Bruttofläche jeder geeigneten Dachfläche mit Solaranlagen auszustatten. Bei bestehenden Bauten soll der Minimalwert tiefer, nämlich etwa im Bereich von 30-40 Prozent angesetzt werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 39b Abs. 1). Damit wird berücksichtigt, dass ein Teil des Daches für Dachaufbauten und Dachfenster sowie für Wartungswege und ähnliches genutzt wird und dass zudem bestehende Bauten oftmals komplexere Dachstrukturen aufweisen.

Diese Minimalanforderung an die Ausstattung geeigneter Dachflächen stützt sich auf bestehende Minergie-Berechnungen ab: Bei Neubauten hat sich gezeigt, dass sich die Quote von mindestens 60 Prozent durch Berücksichtigung in der Planung grundsätzlich bei allen Dächern realisieren lässt und so als Basis für den notwendigen Solarertrag in der Minergie-Kennzahl berücksichtigt wird. Der Minergie-Standard für Sanierungen sieht jedoch nur den halben Solarertrag von Neubauten vor, d.h. mindestens 30 Prozent der geeigneten Bruttodachfläche. Auswertungen aus Gebäudedaten deuten darauf hin, dass sich eine Quote etwa im Bereich von 30-40 Prozent grundsätzlich bei allen bestehenden Bauten realisieren lässt.

Diese Bemessungsweise ist technologieoffen, auf alle Gebäudetypen anwendbar und ergibt bei allen Gebäuden eine relativ grosse Dachnutzung. Sie hat zudem den Vorteil, dass sie einfach berechnet und überprüft werden kann.

Mindestumfang der Solarenergienutzung
In Bezug auf die generelle Solarpflicht gemäss Absatz 1 gibt der Gegenvorschlag von Regierungsrat und BaK vor, dass anders als in der Initiative vorgesehen nicht die minimale Leistung der Anlage, sondern der Mindestumfang der Energienutzung massgeblich sein soll. Damit können die unterschiedlichen Technologien von thermischen und elektrischen Solaranlagen besser berücksichtigt werden.

[16] Bei Reihenhaus-Neubauten mit gemeinsamen Dachflächen sollte sich die Flächen-Untergrenze sinnvollerweise auf die ganzen zusammenhängenden Flächen beziehen, nicht auf die einzelnen Dachabschnitte jedes Grundstücks. Bei bestehenden Reihenhäusern mit gemeinsamen Dachflächen ist hingegen eine Betrachtung pro Gebäude vorzuziehen: Wenn nur einer der beteiligten Grundeigentümer seine Dachabschnitte saniert, darf dies nicht dazu führen, dass auch die Dachabschnitte weiterer Grundeigentümer mit einer Solaranlage ausgestattet werden müssen.
[17] Gemeint ist bei Schrägdächern die effektive Bruttofläche, nicht die Horizontalprojektion.

Der Mindestumfang kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn Gebäude über keine oder sehr wenige geeignete Dachflächen verfügen. Im Sinne einer Minimalanforderung für die Solarenergienutzung soll mit dem Mindestumfang sichergestellt werden, dass auch solche Gebäude ein bestimmtes Minimum an Solarenergie nutzen. Bezugsgrösse und Schwellenwert für den Mindestumfang sind in der Verordnung festzulegen und wiederum so zu wählen, dass die Anforderung auf den überwiegenden Teil der Gebäude direkt anwendbar ist und für Bauherrschaften und Behörden einfach festgestellt und umgesetzt werden kann. Die Anforderung hat sich deshalb auf vorhandene Kenngrössen und verbreitete Standards zu stützen. Die BaK schlägt vor, einen Mindestumfang von 10 Prozent der anrechenbaren Gebäudefläche vorzusehen. Dieser Mindestumfang entspricht dem bereits heute geltenden kantonalen Recht für grosse Neubauten mit mehr als 300 Quadratmetern anrechenbarer Gebäudefläche (Art. 31a Abs. 2 KEnV[18]). Bestandesbauten sind nach der Meinung der BaK von dieser Minimalanforderung generell auszunehmen (vgl. Erläuterungen zu Art. 39b Abs. 1).

Exkurs: Zusammenhang mit den Vorschriften zur gewichteten Gesamtenergieeffizienz

Die Vorschriften zur Solarenergienutzung, die mit den Gegenvorschlägen des Regierungsrates und der BaK verbunden sind, tangieren die geltenden Vorschriften zur gewichteten Gesamtenergieeffizienz nicht, die mit der Revision des Kantonalen Energiegesetzes per Anfang 2023 in Kraft getreten sind. Die Vorschriften gelten gleichzeitig. Die Energienutzung der installierten Solaranlagen fliesst als Bestandteil der Eigenenergieproduktion in die Berechnung der gewichteten Gesamtenergieeffizienz mit ein.

Absatz 5

Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer haben im begründeten Ausnahmegesuch nachzuweisen, dass die Solarenergienutzung im konkreten Fall technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Diese Ausnahmeregelung in Absatz 5 des Gegenvorschlags stützt sich auf die Bundesvorgaben von Artikel 45a Absatz 2 EnG in Bezug auf neue Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmetern. Der BaK-Gegenvorschlag übernimmt diese Bestimmung des regierungsrätlichen Gegenvorschlags, gestrichen wird einzig der Verweis auf Absatz 1 (vgl. Erläuterungen zu Art. 39b Abs. 1).

Für die Frage der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit erfolgt grundsätzlich eine im Verwaltungsrecht übliche Verhältnismässigkeitsprüfung. Die Bauherrschaft müsste belegen, dass die Pflicht zur Solarenergienutzung für sie im konkreten Fall eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese Regelung gilt bereits heute für die Solarpflicht gemäss Artikel 31a Absatz 2 KEnV für grosse Neubauten mit über 300 Quadratmetern anrechenbarer Gebäudefläche (vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 16. November 2022 zur Änderung der KEnV). Für die Beurteilung, ob die Installation einer Solaranlage wirtschaftlich unverhältnismässig ist, ist dabei nicht von Belang, ob sich die Anlage für die Bauherrschaft wirtschaftlich lohnt oder nicht. Massgeblich für die Beurteilung sind vielmehr die üblichen Installationskosten vergleichbarer Anlagen. Liegen die Kosten für die Installation einer Solaranlage im konkreten Fall um einen bestimmten Wert über den üblichen Kosten, so wird von einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit ausgegangen. Die BaK hält diesbezüglich die Schwelle von 10 Prozent über den üblichen Kosten für sinnvoll, zumal dies der gängigen Vollzugspraxis bei Ausnahmegesuchen entspricht. Dieser Wert steht auch im Einklang mit den Erfahrungen aus der Förderung, wo davon ausgegangen wird, dass bei nichtamortisierbaren Mehrkosten von bis zu 10 Prozent eine Förderung einem reinen Mitnahmeeffekt entsprechen würde. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit von den Behörden und Rechtsmittelinstanzen im Streitfall frei überprüft wird.

[18] Mit Artikel 31a KEnV wurde die Bundesvorgabe von Artikel 45a EnG in der Fassung vom 30. September 2022 (AS2022 543) im kantonalen Recht umgesetzt.

Zur Frage der Gesamtwirtschaftlichkeit einer Solaranlage aus Eigentümersicht ist im Übrigen von Bedeutung, dass in der Bundesgesetzgebung gemäss dem Energie-Mantelerlass für die Elektrizität aus erneuerbaren Energien künftig eine Vergütung im Umfang des vierteljährlich gemittelten Marktpreises im Zeitpunkt der Einspeisung entrichtet werden soll. Für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 Kilowatt legt der Bundesrat gemäss dem Energie-Mantelerlass künftig Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer (vgl. nArt. 15 Abs. 1bis EnG). Aktuell würde dies einer Mindestvergütung von 9 Rappen pro Kilowattstunde entsprechen. Tritt der Energie-Mantelerlass in Kraft, wird dadurch ein gewisser Minimalertrag aus der Investition in eine Solaranlage garantiert, was zu mehr Planungssicherheit für die Eigentümerinnen und -eigentümer führt. Im Normalfall wäre somit die Installation einer Solaranlage auch dann zumutbar, wenn der Strom ins Netz eingespeist wird.

Angesichts der aktuell stark gestiegenen Nachfrage nach Anlagen zur Solarenergienutzung im Gebäudebereich und des damit verbundenen hohen Bedarfs an Fachkräften und Materialien kann es heute für Bauherrschaften zu gewissen Wartezeiten für die Realisierung einer geplanten Solaranlage kommen. Im Falle, dass an einem Gebäude dringende Dachsanierungen nötig werden, die gemäss Artikel 39b Absatz 1 des Gegenvorschlags die Installation einer Solaranlage erforderten, diese Installation aber aufgrund der Marktsituation nicht innert nützlicher Frist realisiert werden kann, so steht auf der Grundlage von Absatz 5 grundsätzlich der Weg eines Ausnahmegesuchs offen. Sofern die Dachsanierung eine Baubewilligung erfordert, könnte zunächst die Geltungsdauer der Baubewilligung verlängert werden (vgl. Art. 42 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG])[19]. Dasselbe gilt für Neubauten. Eine wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit kann auch entstehen, falls eine Solaranlage eine Netzverstärkung bedingen würde, die aufgrund der Distanz zum Netzanschluss unzumutbare Kosten mit sich bringen würde. Auch in einem solchen Fall besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Ausnahmegesuchs.

Absatz 5 ist als Kann-Bestimmung formuliert. Nichtsdestotrotz besteht – wie im Anwendungsbereich von Artikel 26 BauG – ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.[20] Das Verwaltungsgericht prüft die Frage, ob eine Ausnahmesituation vorliegt, frei.[21] Somit liegt es nicht im abschliessendem Ermessen der Verwaltung zu entscheiden, ob eine Ausnahmebewilligung gewährt wird. Die Erteilung einer Ausnahmebewilligung setzt jeweils eine Interessenabwägung voraus, da im Einzelfall von der allgemeinen gesetzlichen Ordnung abgewichen wird.

Artikel 39b des Gegenvorschlags

Absatz 1

Umfassende Erneuerung der Dachflächen

Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind dann mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden. Für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, Behörden und mit der Sanierung beauftragte Fachleute ist es dabei wichtig, eindeutig feststellen zu können, in welchen Fällen eine Dachsanierung diese Anpassungspflicht auslöst. Für eine Umsetzung in der Verordnung schlägt die BaK aus diesem Grund folgende Regelung vor: Sobald bei bestehenden Gebäuden bei der Sanierung einer geeigneten Dachfläche die Eindeckung oder Abdichtung auf einem bestimmten Anteil der Bruttofläche dieser Dachfläche betroffen ist – sinnvoll dürfte eine Schwelle ungefähr in der Grössenordnung von 40 bis 50 Prozent sein –, muss diese Dachfläche grundsätzlich die Anforderungen gemäss Artikel 39a Absatz 2 erfüllen (vgl. Erläuterungen zu Art. 39a Abs. 4). Eine Anpassungspflicht für weitere Dachflächen, die nicht saniert werden, soll sich daraus nicht ergeben. Wie bei Neubauten sind auch bei Bestandesbauten kleine Dachflächen und Nebendächer (z.B. Lukarnen, Autounterstand) zu befreien: Dach- und Terrassenflächen mit einer Bruttofläche von weniger als 50 Quadratmetern sind von der Anpassungspflicht auszunehmen.

[19] BSG 721.0
[20] vgl. Ludwig, Peter/Stalder, Beat (2021): *Öffentliches Baurecht*. in: Feller/Müller (Hrsg.): *Bernisches Verwaltungsrecht*, 3. Auflage, 8. Kapitel Rz. 98 und Fn. 132.
[21] vgl. BVR 2015 S. 156 E. 4.2.

Werden somit bei bestehenden Bauten nur kleine oder für die Solarenergienutzung ungeeignete Dachflächen saniert, welche ohnehin nicht mit einer Solaranlage ausgestattet werden müssen, soll dies nach dem Willen der BaK keine Anpassungspflicht auslösen.

Der Gegenvorschlag der BaK übernimmt Absatz 1 des Regierungsrates, jedoch in leicht angepasster Form: Werden ihre Dachflächen umfassend erneuert, so gelten für bestehende auf Dauer angelegte Bauten die Anforderungen von Artikel 39a Absatz 2 bis 5 sinngemäss. Damit soll sichergestellt werden, dass der Regierungsrat in der Verordnung differenzierte Anforderungen für Bestandesbauten festlegt. So soll insbesondere die Anforderung der möglichst vollständigen Ausrüstung geeigneter Dachflächen für bestehende Gebäude tiefer angesetzt werden als für Neubauten. Demnach wären bei umfassender Erneuerung der Dachflächen einer bestehenden Baute statt mindestens 60 Prozent nur mindestens ca. 30-40 Prozent der geeigneten Bruttodachfläche mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten (vgl. Erläuterungen zu Art. 39a Abs. 4). Ebenfalls haben Bestandesbauten nach Meinung der BaK den Mindestumfang der generellen Solarpflicht gemäss Artikel 39a Absatz 1 nicht zu erfüllen. Da gewisse Bestandesbauten aufgrund von Dachform oder -aufbauten nicht über genügend geeignete Dachflächen verfügen, um den Mindestumfang zu erreichen, könnten sie andernfalls gezwungen sein, auch Teile der Fassaden für Solaranlagen zu nutzen. Dies ist nach Meinung der BaK in jedem Fall zu vermeiden. Deshalb wird im Wortlaut der Bestimmung klargestellt, dass nur die Absätze 2 bis 5 von Artikel 39a für Bestandesbauten sinngemäss gelten sollen, nicht aber Absatz 1.

Absatz 2

Gemäss dem Gegenvorschlag der BaK sollen Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG generell von der Pflicht zur Ausstattung mit Anlagen zur Solarenergienutzung ausgenommen werden. Der Begriff der «Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung» deckt sich mit jenem, der in Artikel 18a Absatz 3 RPG als Kriterium für die Baubewilligungspflicht von Solaranlagen verwendet wird. In Artikel 32b der Raumplanungsverordnung des Bundes vom 28. Juni 2000 (RPV)[22] wird näher beschrieben, was unter diesem Begriff zu verstehen ist: Kulturdenkmäler sind unter anderem Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A (vgl. Art. 32b Bst. *b* RPV) oder auch Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung bezeichnet werden (vgl. Art. 32b Bst. f RPV). Letztere stimmen überein mit den im kantonalen Recht als «schützenswerte Baudenkmäler» und «erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind» bezeichneten Baudenkmälern, in Fachkreisen oft auch «K-Objekte» genannt (vgl. Art. 13 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV][23]). Das Bauinventar des Kantons Bern umfasst rund 21 500 K-Objekte. Dies entspricht rund 5,3 Prozent des kantonalen Gesamtgebäudebestands (Angaben Stand Oktober 2023, ohne Stadt Bern).

Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Raumplanungsrecht des Bundes bestimmt, dass Solaranlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen. Indem entsprechende Objekte generell von der Pflicht zur Solarenergienutzung ausgenommen werden, werden potentielle Konflikte zwischen der Pflicht zur Solarenergienutzung und dem Denkmalschutz vermieden. Insoweit ist der Geltungsbereich der Pflicht zur Solarenergienutzung auf jenen der Bewilligungspflicht für genügend angepasste Solaranlagen abgestimmt: Die Pflicht zur Solarenergienutzung gemäss Gegenvorschlag der BaK soll für alle Gebäude gelten, bei denen grundsätzlich eine Solaranlage bereits heute ohne Baubewilligung auf dem Dach installiert werden kann (vgl. dazu auch Kasten unten). Selbstverständlich steht es den Eigentümerinnen und Eigentümern von Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung frei, ihre Bauten auf freiwilliger Basis mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten, sofern die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

[22] SR 700.1
[23] BSG 721.1

Mit der generellen Ausnahme der Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung von der Solarpflicht bleibt das heute geltende Recht für solche Bauten unverändert bestehen. Die Ausnahme bietet somit keinerlei Anlass, dass Bauherrschaften die Bewilligung für Anlagen auf solchen Bauten generell verweigert oder durch unverhältnismässige Auflagen verunmöglicht würde.

Minderheitsantrag auf Verzicht auf Artikel 39b
Eine Minderheit der BaK beantragt, auf Artikel 39b zu verzichten. Sie lehnt eine Solarpflicht für Bestandesbauten generell ab.

Exkurs: Solaranlagen an bestehenden Gebäuden sind bereits heute meistens baubewilligungsfrei

Die überwiegende Mehrheit der Solaranlagen an bestehenden Gebäuden kann baubewilligungsfrei installiert werden. Gemäss Artikel 18a Absatz 1 RPG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)[24] sind in Bau- und Landwirtschaftszonen Solaranlagen auf Dächern baubewilligungsfrei, wenn sie genügend angepasst sind bzw. den kantonalen Richtlinien[25] entsprechen. Bei Inkrafttreten des Energie-Mantelerlasses gilt dies auch für Solaranlagen an Fassaden. Solche Anlagen sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden (Meldepflicht). Den Richtlinien entsprechende Solaranlagen machen in der Praxis den überwiegenden Teil der neuen Solaranlagen an bestehenden Gebäuden aus.

Solaranlagen, die nicht den Richtlinien entsprechen, benötigen eine Baubewilligung. In diesen Fällen hat die Baubewilligungsbehörde die Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen. Dabei hat sie insbesondere das übergeordnete Bundesrecht zu beachten, das bestimmt, dass die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen (Art. 18a Abs. 4 RPG).

Bei Neubauten ist die Solaranlage nicht zwingend Teil der Baubewilligung, falls es sich um eine bewilligungsfreie Anordnung handelt. Gemäss der «Berner Solar-Initiative» und den Gegenvorschlägen von Regierungsrat und BaK wäre jedoch künftig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen, dass die Solarpflicht erfüllt wird.

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen nach Bundesrecht stets einer Baubewilligung (Art. 18a Abs. 3, Satz 1 RPG und Art. 32b RPV). Die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung nach Bundesrecht (Art. 32b Bst. f RPV) sind diejenigen, welche im bernischen kantonalen Recht «schützenswerte Baudenkmäler» bzw. «erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind» (Art. 10c Satz 1 BauG) genannt werden. Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben dürfen Solaranlagen diese Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 Satz 2 RPG). Beeinträchtigt eine Solaranlage ein solches Denkmal wesentlich, hat die Baubewilligungsbehörde von Bundesrechts wegen den Bauabschlag zu erteilen. Beeinträchtigt die Solaranlage ein solches Denkmal nicht wesentlich, so hat die Baubewilligungsbehörde die Baubewilligung zu erteilen. Ob ein Baudenkmal durch eine Solaranlage wesentlich beeinträchtigt ist oder nicht, ist eine Rechtsfrage, welche die Baubewilligungsbehörde gestützt auf die kantonalen Richtlinien und einen Fachbericht der Dankmalpflege zu entscheiden hat.

Auch nach kantonalem Recht sind Solaranlagen nur bei denjenigen Gebäuden baubewilligungspflichtig, die im Bauinventar als «schützenswerte Baudenkmäler» bzw. als «erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer Baugruppe sind» erfasst sind (Art. 7 Abs. 3 BewD mit dem Verweis auf Art. 10c Satz 1 BauG). Bei allen übrigen Gebäuden, einschliesslich Gebäuden in kommunalen Ortsbildschutzgebieten,

[24] BSG 725.1
[25] Richtlinien des Regierungsrates "Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien" vom 28. Januar 2015 (RRB 75/2015).

sind Solaranlagen bewilligungsfrei, sofern sie den kantonalen Richtlinien entsprechen. Somit schreibt das kantonale Recht bereits heute für Solaranlagen an denjenigen Baudenkmälern eine Baubewilligungspflicht vor, welche auch nach Bundesrecht der Baubewilligungspflicht unterliegen.

Nach Kenntnis der BaK bestehen innerhalb des heute geltenden Rechtsrahmens gewisse Vollzugsprobleme. Unabhängig von der Behandlung der «Berner Solar-Initiative» und des betreffenden Gegenvorschlags prüft die BaK, eine entsprechende Änderung des Baubewilligungsdekrets anzustossen, um der im Bundesrecht vorgebebenen grundsätzlichen Priorität der Solarenergienutzung vor ästhetischen Interessen im Vollzug Geltung zu verschaffen.

Artikel 39c des Gegenvorschlags

Absätze 1 und 2

Im Rahmen der Beratungen zum Energie-Mantelerlass des Bundes hat der Nationalrat einer Solarpflicht auf grösseren Parkplätzen zugestimmt. Der Ständerat lehnte es jedoch unter anderem unter Hinweis auf die Planungshoheit der Kantone und das kantonale Baurecht ab, diese Bestimmung in den Mantelerlass des Bundes aufzunehmen. Im Kanton Bern hat der Grosse Rat in der Wintersession 2022 die Motion «Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen» (Motion 053-2022)[26] überwiesen. Diese verlangt, dass neu gebaute offene Parkplatzanlagen oder Parkdecks mit mehr als 20 Parkplätzen, die ganzjährig zur Parkierung genutzt werden, mit Photovoltaik-Anlagen zu überdecken sind. Dieselbe Forderung hat der Grosse Rat in Form des Postulats auch für bestehende Parkplatzanlagen überwiesen.

Die BaK hat eine Pflicht zur Solarenergienutzung auf grösseren Parkplätzen in den Gegenvorschlag zur «Berner Solar-Initiative» integriert. Die Absätze 1 und 2 des Gegenvorschlags lehnen sich an den Vorschlag des Nationalrats bzw. dessen vorberatender Kommission an. Geeignete dauerhaft installierte Parkplätze für Personenwagen im Freien sind demnach mit solaraktiven Überdachungen auszustatten. Für neue Parkplätze soll die Pflicht ab einer Grösse von 500 Quadratmetern gelten (Absatz 1), für bestehende Plätze ab 1000 Quadratmetern (Absatz 2). Die Flächenuntergrenze bezieht sich dabei auf die Gesamtfläche eines Parkplatzes, inkl. Verkehrsflächen, jedoch ohne allfällige Zufahrten. Kleinere Parkplätze sind von der Solarpflicht ausgenommen. Bei Erweiterungen von bestehenden Parkplätzen sollen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäss zur Anwendung kommen.

Allerdings schränkt der Gegenvorschlag der BaK die Pflicht zur Solarenergienutzung ein: Die Pflicht gilt für Parkplätze, die der Allgemeinheit dauerhaft zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden. Darunter sollen beispielsweise grosse Kundenparkplätze von Einkaufszentren fallen. Privat genutzte Parkplätze ohne Bewirtschaftung, wie etwa Mitarbeiterparkplätze von Gewerbebetrieben, oder Parkplätze, die nur am Wochenende von der Allgemeinheit genutzt werden können, sollen dagegen von der Solarpflicht ausgenommen werden.

Bei neuen Parkplätzen soll die Pflicht mit Inkrafttreten der Bestimmung gelten, wobei der Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs massgebend wäre (vgl. Art. 36 Abs. 1 BauG). Die Einhaltung der Pflicht ist im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Eine Anpassungspflicht für bestehende Parkplätze entsteht dann, wenn der Parkplatz umfassend saniert wird. Die BaK schlägt mit Blick auf die Regelung in der Ausführungsverordnung vor, dass dies dann der Fall ist, wenn der Belag oder die Beleuchtung umfassend erneuert oder neu erstellt wird. Zusätzlich sieht die BaK eine Übergangsbestimmung vor, die eine Ausstattung mit solaraktiven Überdachungen spätestens innert 20 Jahren ab Inkrafttreten des Gegenvorschlags verlangt (vgl. Art. T2-1).

[26] 2022.RRGR.66

Minderheitsantrag für einen weiteren Anwendungsbereich von Artikel 39c Absätze 1 und 2
Eine Minderheit der BaK beantragt, die Geltung von Artikel 39c Absätze 1 und 2 nicht auf Parkplätze einzuschränken, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden. Aus ihrer Sicht soll die Solarpflicht auch für privat genutzte und/oder unbewirtschaftete Parkplätze gelten (z. B. Parkplätze für Fahrzeuge von Mitarbeitenden, Kunden, Firmenfahrzeuge).

Minderheitsantrag auf Verzicht auf Artikel 39c Absatz 2
Eine Minderheit der BaK beantragt, auf Artikel 39c Absatz 2 zu verzichten. Sie lehnt eine Solarpflicht für bestehende Parkplätze grundsätzlich ab.

Absatz 3
Wie bei der Solarpflicht für Bauten sollen auch bei Parkplätzen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen können.

Absatz 4
Die Einzelheiten sind durch den Regierungsrat in der Verordnung zu regeln, so Aspekte der Sicherheit und der Gestaltung und die Kriterien für die Eignung der Parkplätze. Punkto Eignung zu berücksichtigen ist namentlich die bestehende Beschattung. Vorgeschlagen wird zudem, Parkplätze auf unbefestigtem Untergrund, insbesondere auf Grasflächen, als nicht geeignet zu betrachten und somit von der Solarpflicht auszunehmen. Sinnvoll könnte es ferner sein, Parkplätze ausserhalb von Bauzonen auszunehmen. Es sind Vollzugshilfen analog der bestehenden Richtlinien im Gebäudebereich zu erstellen. Im Weiteren erhält der Regierungsrat die Kompetenz, bestimmte Arten von Parkplätzen zu bezeichnen, die generell von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen ausgenommen sind.

Ebenfalls auf Verordnungsebene können die Mindestanforderungen an die solaraktiven Überdachungen geregelt werden. In diesem Zusammenhang betrachtet es die BaK als zentral, dass die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung ausreichend flexibel festgelegt werden, damit die Anlagen orts- und nutzungsoptimiert erstellt werden können, beispielsweise durch entsprechend bemessene Flächenquoten oder Ermöglichung technischer Lösungen wie etwa Faltdächern. Mit Blick auf die Hitzeentwicklung in Siedlungsgebieten und auf die Aufnahme von Niederschlägen kommt nebst der Energienutzung zudem auch der Begrünung und Entsiegelung von Parkierungsflächen eine wachsende Bedeutung zu. Die Anforderungen an die solaraktive Überdachung von Parkplätzen sollten deshalb so ausgestaltet werden, dass die Solarpflicht mit Begrünungen und unversiegelten Flächen bzw. Entsiegelungen kombinierbar ist und insbesondere keinen vorhandenen oder zu erreichenden Baumbestand gefährdet.

Die als Postulat überwiesene Ziffer 3 der Motion 053-2022 fordert des Weiteren, dass offene Parkplatzanlagen mit E-Ladeinfrastruktur auszustatten sind. Eine Kombination von solaraktiven Überdachungen mit einer Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge ist aus Sicht der BaK sinnvoll. Seit Anfang 2023 schreibt das Baugesetz vor, dass ein angemessener Teil der Parkplätze für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten ist (Art. 18a Abs. 1 BauG). Die Bestimmung ist heute in der Verordnung so umgesetzt, dass bei Neubauten sowie für öffentliche Parkhäuser bei mindestens 20 Prozent der Parkplätze betriebsbereite Ladestationen installiert werden müssen (Art. 56a BauV). Eine Erweiterung dieser Pflicht auf weitere Kategorien von Parkplätzen kann unabhängig vom vorliegenden Gegenvorschlag ohne Weiteres auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.

Absatz 5
Analog zu den Bestimmungen des Gegenvorschlags zur Solarpflicht bei Bauten schafft Absatz 5 für Parkplätze eine Ausnahmemöglichkeit von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen, insbesondere wenn solche Überdachungen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig sind, so etwa bei Parkplätzen in Gebieten ohne Netzanschluss. Zusätzlich sollen Ausnahmen gewährt werden, wenn Parkplätze regelmässig anderweitig genutzt werden, beispielsweise als Viehschauplatz,

für Märkte, Veranstaltungen oder für den Hochwasserschutz, und diese Nutzungen nicht mit solaraktiven Überdachungen vereinbar sind.

Artikel 62 Absatz 3 des Gegenvorschlags

Der Gegenvorschlag der BaK entspricht dem Gegenvorschlag des Regierungsrates, wobei der in Artikel 39c neu geschaffene Ausnahmetatbestand ergänzt wird.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Engagement 2030) sehen vor, dass der Kanton Bern Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung schafft. Gemäss Ziel 5.8 soll in der Raumplanung vorhandener Spielraum im Rahmen der (bundes-)rechtlichen Rahmenbedingungen konsequent genutzt werden, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit die Energiewende zu unterstützen. Falls der Energie-Mantelerlass des Bundes in Kraft tritt, werden sich die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere in Bezug auf die Solarenergienutzung ändern. Des Weiteren sollen die Ziele der kantonalen Energiestrategie 2006 bis 2035 erreicht werden. Im Vordergrund stehen einheimische, erneuerbare Energieträger und mehr Energieeffizienz. Das Förderprogramm Energie soll weiter gestärkt werden. Die Umsetzungsplanung der Energiestrategie beinhaltet mehrere Massnahmen im Bereich der Solarenergie, die mit dem vorliegenden Gegenvorschlag unterstützt würden (Massnahme 15-2 «Eigenstromerzeugung bei Neubauten»; M15-15 «Solarenergie auf kantonalen Gebäuden und Infrastruktur»; M20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern»; M20-20 «Förderung grosser PV-Anlagen mit geringem Eigenverbrauch»; M20-21 «Winterstrom»; M20-22 «Stromspeicher»). Der unmittelbare Handlungsbedarf ergibt sich vorliegend aus der «Berner Solar-Initiative».

5. Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Der Ausbau der Photovoltaik wird finanziell primär durch den Bund gefördert. Die regionale Solarstromerzeugung wird mittel- bis langfristig zu zusätzlichen Steuereinnahmen führen.

5.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Wie aus dem vom Regierungsrat in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten[27] geschlossen werden kann, ist bei einer Umsetzung der Initiative mit erheblichem Aufwand und Anpassungen, unter anderem im Baurecht, zu rechnen, was personelle und organisatorische Folgen hätte. Die Gegenvorschläge des Regierungsrates und der BaK dürften hingegen kaum grosse personelle oder organisatorische Auswirkungen haben, da sie grundsätzlich keine weiteren Anpassungen des kantonalen Gesetzesrechts bzw. der Vollzugsorganisation erfordern.

[27] Föhse, Martin/Jäger, Christoph/Bachmann, Gregor: *«Berner Solar-Initiative». Prüfung der Gültigkeit der Volksinitiative und Hinweise zur Umsetzung. Rechtsgutachten im Auftrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern vom 24. Juni 2022.* Kellerhals Carrard Bern KIG; vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023 zum Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und den Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG).

5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Bei der Umsetzung der Initiative wäre mit erheblichem Aufwand und mit Anpassungen, unter anderem im Baurecht, zu rechnen, was grosse Auswirkungen auf die Gemeinden zur Folge hätte. Die Gegenvorschläge hätten dagegen keine grossen Auswirkungen auf die Gemeinden, da sie grundsätzlich keine weiteren Anpassungen des kantonalen Gesetzesrechts erfordern.

In gewissen Fällen ist ein Konfliktpotenzial auszumachen zwischen Gemeindebaureglementen und den Bestimmungen der «Berner Solar-Initiative» bzw. der Gegenvorschläge. So enthalten einige Bauordnungen Vorschriften zu Dachformen oder auch zur Dachausrichtung, die der Eignung von Dachflächen im Sinne der «Berner Solar-Initiative» und der Gegenvorschläge möglicherweise abträglich sind. Auch sind in manchen Gemeindebaureglementen Anforderungen an die Begrünung namentlich von Flachdächern zu finden, die sich mit der Solarenergienutzung zwar in der Regel vereinbaren lassen dürften bzw. müssen, aber in der Umsetzung gewisse Herausforderungen mit sich bringen. Für baubewilligungspflichtige solaraktive Überdachungen von Parkplätzen können sich gewisse Einschränkungen etwa aus allgemeinen Vorgaben in Gemeindebaureglementen betreffend Gebäudelänge, Dachform, Gebäudeabstand, Gebäudehöhe etc. ergeben. Diese stehen einer solaraktiven Überdachung aber nicht prinzipiell entgegen. Wie bereits der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 053-2022 betont, könnten Bauherrschaften bzw. Eigentümerinnen und Eigentümer von grösseren Parkplatzanlagen nur zur Erstellung von Solaranlagen verpflichtet werden, soweit die Gemeindebauvorschriften und die übrigen anwendbaren Vorschriften dies zulassen.

Die Gemeinden haben beim Erlass von baurechtlichen Gestaltungsvorschriften bereits nach geltendem Recht darauf zu achten, dass diese die effiziente Energienutzung im Gebäude und die aktive oder passive Nutzung der Sonnenenergie nicht unnötig behindern (Art. 17 KEnG). Es kann sein, dass die Gemeinden im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung Anpassungen an die Regelungen gemäss Gegenvorschlag machen müssen, namentlich im Bereich kommunaler Schutzzonen und Schutzobjekte, baupolizeilicher Vorschriften etc., soweit diese der Umsetzung der neuen Vorschriften im kantonalen Recht entgegenstehen. Ein eigentlicher Rechtskonflikt zwischen einer im kantonalen Gesetz statuierten Solarpflicht und kommunalen Bauvorschriften ist indes nicht vorhanden, zumal die kantonalen Bestimmungen als übergeordnetes Recht den kommunalen Bestimmungen grundsätzlich vorgehen. Dies wird im Musterbaureglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ausdrücklich festgehalten; ein entsprechender Hinweis findet sich denn auch in den meisten kommunalen Baureglementen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Solaranlagen auf Dächern in aller Regel im Einklang mit kommunalen Gestaltungsvorschriften realisiert werden können. Beim Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Umfang und zur Gestaltung solaraktiver Überdachungen von Parkplätzen wird darauf zu achten sein, dass Konflikte mit Gemeindevorschriften vermieden werden. Sollte sich die Solarenergienutzung aufgrund solcher Vorschriften im Einzelfall tatsächlich als technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig erweisen, besteht gemäss Artikel 39a Absatz 5 bzw. Artikel 39c Absatz 5 des Gegenvorschlags die Möglichkeit, dass eine Ausnahmebewilligung von der Pflicht zur Solarenergienutzung erteilt wird.

5.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Initiative und Gegenvorschlägen lassen sich aus Studien zum Ausbau der erneuerbaren Energien des Bundes ableiten. Der Bundesrat hat am 1. Februar 2023 seinen Bericht zu den Auswirkungen der Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz auf die Beschäftigung[28] publiziert. Darin kommt er zum Schluss, dass «im Energie- und Mobilitätssektor […]

[28] Der Bundesrat (2023): *Arbeitsplatzpotenzial durch Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3562 Nadine Masshardt vom 6. Juni 2019*. URL: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/75138.pdf> [Stand: 7. November 2023].

mit einem zusätzlichen Arbeitskräftebedarf von rund 16 500 VZÄ [Vollzeitstelläquivalenten] im Jahr 2035 und rund 15 500 VZÄ im Jahr 2050 gerechnet [wird]. Bei den erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ist der Arbeitskräftebedarf im Jahr 2035 um fast 22 000 VZÄ höher im Vergleich zum WWB-Szenario [«Weiter wie bisher»] und im Jahr 2050 um fast 24 000 VZÄ.» Vor allem der Ausbau der Photovoltaik führt zu einem hohen Arbeitskräftebedarf. Sowohl die Initiative wie auch die Gegenvorschläge haben den Ausbau der Photovoltaik und Solarthermie zum Ziel, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass in beiden Fällen der volkswirtschaftliche Effekt eher positiv ausfällt. Für die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sind die Investitionen in Abhängigkeit von den neuen Rahmenbedingungen (Änderung kantonales Steuergesetz, Mantelerlass auf Bundesebene) und des Eigenstromverbrauchs mehr oder weniger kostenneutral.

6. Ergebnis der Vernehmlassung

Angesichts der grossen Herausforderungen und der Dynamik im Energiebereich hat die BaK eine kurze Vernehmlassung zu ihrem Gegenvorschlag durchgeführt. Es gingen dabei insgesamt 42 Vernehmlassungsantworten von kantonalen Behörden, von Gemeinden und Regionen, von Parteien, vom Kirchgemeindeverband, von Interessenverbänden und weiteren Organisationen sowie von einer Einzelperson ein. 10 der Vernehmlassungsteilnehmenden haben auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet.

Von den 32 Vernehmlassungsteilnehmenden mit inhaltlicher Rückmeldung unterstützten 17 den Gegenvorschlag der BaK, teilweise mit Änderungsvorschlägen, und 10 Teilnehmende lehnten ihn ab, vereinzelt mit Zustimmung zu einzelnen Punkten oder mit Änderungsvorschlägen. 5 Teilnehmende brachten Hinweise oder Änderungsvorschläge ein, verzichteten jedoch auf eine Positionierung für oder gegen den Gegenvorschlag. Detailliertere Hinweise können den entsprechenden Stellungnahmen sowie dem Auswertungsbericht dazu entnommen werden.[29]

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat die BaK namentlich folgende Anpassungen an ihrem Gegenvorschlag vorgenommen:

Artikel 39a
- Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass Erweiterungen bestehender Bauten gleich behandelt werden wie Neubauten.

Artikel 39b
- In Absatz 1 wird neu ausdrücklich festgehalten, dass für bestehende Bauten nicht dieselben Anforderungen gelten wie für Neubauten. Insbesondere müssen bestehende Bauten keinen Mindestumfang erfüllen. Eine Pflicht zur Solarenergienutzung entsteht bei Bestandesbauten nur, wenn ausreichend geeignete Dachflächen vorhanden sind.

Artikel 39c
- Die Solarpflicht für neue wie auch für bestehende Parkplätze gemäss den Absätzen 1 und 2 wird eingeschränkt auf solche, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und bewirtschaftet werden.
- Bei bestehenden Parkplätzen wird die Anpassungspflicht dann ausgelöst, wenn ein Parkplatz umfassend saniert wird. Absatz 2 wird entsprechend ergänzt.
- Gemäss Absatz 4 regelt der Regierungsrat in der Verordnung unter anderem die Kriterien für die Eignung der Parkplätze. Zusätzlich erhält der Regierungsrat die Kompetenz, in der Verordnung bestimmte Arten von Parkplätzen generell von der Solarpflicht auszunehmen.
- In Absatz 5 wird der Spielraum für Ausnahmen von der Solarpflicht etwas erweitert.

[29] Vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat/publikationen.html>

Übergangsbestimmung Artikel T2-1

– Die Frist, bis wann bestehende Parkplätze spätestens anzupassen sind, wird von 15 auf 20 Jahre ab Inkrafttreten der Vorlage verlängert.

Im Weiteren hat die BaK aufgrund der Hinweise aus der Vernehmlassung die Ausführungen im vorliegenden Nachtrag zum Vortrag punktuell ergänzt und präzisiert.

7. Antrag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

Die BaK beantragt dem Grossen Rat, die Initiative für teilweise gültig und den Artikel 59 für ungültig zu erklären. Sie beantragt dem Grossen Rat, die Initiative abzulehnen.

Einige Bestimmungen des Gegenvorschlags der BaK stiessen bei Minderheiten der BaK auf Ablehnung. Der ausgearbeitete Gegenvorschlag fand keine Mehrheit in der Kommission. Die BaK legt dem Grossen Rat daher ihren ausgearbeiteten Gegenvorschlag vor, beantragt jedoch dessen Ablehnung. Den Gegenvorschlag des Regierungsrates beantragt die BaK dem Grossen Rat ebenfalls abzulehnen.

Bern, 25. Januar 2024

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Casimir von Arx

Beilagen

– Rechtsgutachten Prof. Dr. Andreas Glaser zur Vereinbarkeit des Gegenvorschlags der BaK zur «Berner Solar-Initiative» mit der Abstimmungsfreiheit vom 6. November 2023
– Rechtsgutachten Prof. Dr. Andreas Glaser zur Gültigkeit von Art. 59 Abs. 1 KEnG der «Berner Solar-Initiative» vom 15. September 2023

Kellerhals Carrard

Dr. Martin Föhse | Dr. Christoph Jäger | Dr. Gregor Bachmann

«Berner Solar-Initiative»

Prüfung der Gültigkeit der Volksinitiative und Hinweise zur Umsetzung

---

Rechtsgutachten im Auftrag der

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

Bern, 24. Juni 2022

Ort und Datum
Bern, 24. Juni 2022

Auftraggeber
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU)
Generalsekretariat
Münsterplatz 3a
3011 Bern

Auftragnehmerin
Kellerhals Carrard Bern KlG
Effingerstrasse 1
Postfach
3001 Bern

Autoren
Dr. iur. Martin Föhse, Rechtsanwalt
Dr. iur. Christoph Jäger, Rechtsanwalt
Dr. iur. Gregor Bachmann, Rechtsanwalt

INHALT

Erlasse 3

Literatur 5

Materialien 6

Zusammenfassung 8

I. Einleitung 11

A. Ausgangslage 11
B. Auftrag und Gutachterfragen 13
C. Aufbau des Gutachtens 13

II. Gültigkeitsvoraussetzungen 14

A. Allgemeines 14
B. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht 14
C. Durchführbarkeit 15
D. Einheit der Form 15
E. Einheit der Materie 16

III. Auslegung der «Berner Solar-Initiative» 17

A. Allgemeines zur Auslegung von Volksinitiativen 17
B. Auslegung im Einzelnen 17
C. Fazit 21

IV. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht: Grundrechte 21

A. Berührte Grundrechte 21
1. Eigentumsgarantie 21
2. Wirtschaftsfreiheit 22
3. Nicht berührt: Legalitätsprinzip im Abgaberecht 22
B. Grundrechtsbeschränkung 23
1. Gesetzliche Grundlage 23
1.1 Eingriffsschwere 25
1.2 Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage 26
2. Öffentliches Interesse 28
3. Verhältnismässigkeit 29
3.1 Eignung 29
3.2 Erforderlichkeit 29
3.3 Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit i.e.S.) 32
C. Fazit 35

V. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht: Kantonale Zuständigkeit 36

A. Staatsrechtliche Kompetenzordnung: Verhältnis Bund / Kantone 36

1. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen 36
2. Energie 36
3. Raumplanung und Bauwesen 37
B. Staatsrechtliche Kompetenzordnung: Verhältnis Kanton / Gemeinde 38
VI. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht: Energierecht 40
A. Energiegesetz des Bundes (EnG) 40
B. Stromversorgungsgesetz (StromVG) 41
C. Fazit 41
VII. Umsetzung im bau-, planungs- und umweltrechtlichen Umfeld 42
A. Ausgangslage und Einordnung 42
B. Formelle Voraussetzungen zum Bau von Solaranlagen 43
C. Materielle Voraussetzungen zum Bau von Solaranlagen 44
1. Baubewilligungsfreie, meldepflichtige Solaranlagen 44
2. Baubewilligungspflichtige Solaranlagen ausserhalb von Schutzgebieten 46
3. Solaranlagen in Schutzgebieten 47
4. Umweltrecht: Immissionsschutz bei störenden Reflexionen 49
5. Fazit 50
VIII. Anpassungen im übrigen kantonalen und kommunalen Recht 51
1. Kantonales Recht 51
1.1 Ebene Gesetz 51
1.2 Ebene Verordnung 52
2. Kommunale Ebene 53

ERLASSE

Bund

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
EnG	Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007 (SR 734.7)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
VBLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (SR 451.11)
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 13. November 2019 (SR 451.12)
VMEE	Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992 (SR 642.116.1; die Abkürzung wird nicht offiziell verwendet).

Kanton

BauG	Baugesetz vom 09. Juni 1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BewD	Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BSG 725.1)
KEnG	Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (BSG 741.1)
KEnV	Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (BSG 741.111)
KV	Verfassung des Kantons Bern vom 06. Juni 1993 (BSG 101.1)
PRG	Gesetz über die politischen Rechte vom 06. Juni 2012 (BSG 141.1)
StG	Steuergesetz vom 21. Mai 2001 (BSG 661.11)
VUBV	Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken vom 12. November 1980 (BSG 661.312.51)

LITERATUR

AEMISEGGER HEINZ/MOOR PIERRE/RUCH ALEXANDER/TSCHANNEN PIERRE (Hrsg.), Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren, Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. Praxiskommentar RPG-BEARBEITER/IN, Art. X N Y).

BIAGGINI GIOVANNI, BV Kommentar: Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Zürich 2017 (zit. BIAGGINI, BV Kommentar).

GRIFFEL ALAIN, Raumplanungs- und Baurecht, in a nutshell, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021 (zit. GRIFFEL, Raumplanungs- und Baurecht).

HÄFELIN ULRICH/HALLER WALTER/KELLER HELEN/THURNHERR DANIELA, Schweizerisches Bundesstaatrecht. 10. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020 (zit. HÄFELIN et al., Bundesstaatsrecht).

JAAG TOBIAS, Die Verordnung im schweizerischen Recht, ZBl 2011, S. 629 ff. (zit. JAAG, ZBl 2011).

JÄGER CHRISTOPH, Photovoltaik-Anlagen auf Bauten in der Landwirtschaftszone, in: STREIFF OLIVER (Hrsg.), Raumplanung und Photovoltaik, Zürich/St. Gallen 2021, S. 29–60 (zit. JÄGER, Photovoltaik-Anlagen).

JÄGER CHRISTOPH, Solaranlagen im Meldeverfahren nach Art. 18a RPG, in: ABEGG ANDREAS/DÖRIG LEONIE (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen beim Bau von Energieanlagen, Umsetzung der Energiestrategie in der Raumplanung, Zürich/St. Gallen 2021, S. 89–118 (zit. JÄGER, Solaranlagen).

JOSS MARA/SCHREIBER MARKUS/ZUMOBERHAUS MARION, Förderung erneuerbarer Energien, in: HESELHAUS SEBASTIAN/SCHREIBER MARKUS/ZUMOBERHAUS MARION (Hrsg.), Handbuch zum schweizerischen Energierecht, Zürich/St. Gallen 2022, S. 67–84, (zit. JOSS/SCHREIBER/ZUMOBERHAUS, Förderung).

JOSS MARA/SCHREIBER MARKUS, Photovoltaik, in: HESELHAUS SEBASTIAN/SCHREIBER MARKUS/ZUMOBERHAUS MARION (Hrsg.), Handbuch zum schweizerischen Energierecht, Zürich/St. Gallen 2022, S. 109–133 (zit. JOSS/SCHREIBER, Photovoltaik).

KARLEN PETER, Schweizerisches Verwaltungsrecht: Gesamtdarstellung unter Einbezug des europäischen Kontextes, Zürich/Basel/Genf 2018 (zit. KARLEN, Verwaltungsrecht).

KÄLIN WALTER/BOLZ URS, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995 (zit. KÄLIN/BOLZ, Verfassungsrecht).

KIENER REGINA/KÄLIN WALTER/WYTTENBACH JUDITH, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018 (zit. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte).

MARTENET VINCENT/DUBEY JACQUES (Hrsg.), Commentaire romand Constitution fédérale, Basel 2021 (zit. CR BV-BEARBEITER/IN, Art. X N Y).

MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Aufl., Zürich 2013 (zit. MÜLLER/UHLMANN, Elemente).

MÜLLER MARKUS, Verhältnismässigkeit: Gedanken zu einem Zauberwürfel, Bern 2013 (zit. MÜLLER, Verhältnismässigkeit).

ODERMATT LUZIAN, Ungültigerklärung von Volksinitiativen, in: AJP 1996, S. 710–724 (zit. ODERMATT, AJP 1996).

PEDRETTI RAMONA, Die Vereinbarkeit von kantonalen Volksinitiativen mit höherrangigem Recht, ZBl 6/2017, S. 299-323 (zit. PEDRETTI, ZBl 2017).

UHLMANN FELIX/FLEISCHMANN FLORIAN, Das Legalitätsprinzip – Überlegungen aus dem Blickwinkel der Wissenschaft in: Zentrum für Rechtsetzungslehre (ZfR), Felix Uhlmann (Hrsg.), Das Legalitätsprinzip in Verwaltungsrecht und Rechtsetzungslehre, Zürich/St. Gallen 2017 (zit. UHLMANN/FLEISCHMANN, Legalitätsprinzip).

WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar Bundesverfassung, Basel 2015 (zit. BSK BV-BEARBEITER/IN, Art. X N Y).

ZAUGG ALDO/LUDWIG PETER, Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985, Kommentar, Band 1, Art. 1–52, öffentliches Baurecht, 5. Aufl., Bern 2020 (zit. ZAUGG/LUDWIG, Kommentar BauG).

MATERIALIEN

BUNDESAMT FÜR ENERGIE BFE (Hrsg.), Sonnendach.ch und Sonnenfassade.ch: Berechnung von Potenzialen in Gemeinden, e4plus AG, Bericht vom 8. März 2019 (zit. BFE, Potenziale).

BUNDESRAT, Bericht in Erfüllung des Postulats 11.3561 Bourgeois, «Steuerbelastung – Optimierung der Förderung erneuerbarer Energien», vom 15. Juni 2011 (zit. Bericht Bourgeois).

BUNDESRAT, Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 18. Juni 2021, BBl 2021 1666 ff. (zit. Botschaft Sichere Stromversorgung).

ENERGIE SCHWEIZ (Hrsg.), Photovoltaikmarkt: Preisbeobachtungsstudie 2020, Planair SA, Abschlussbericht vom 30. Juni 2021 (zit. Photovoltaikmarkt).

KOMMISSION FÜR UMWELT, RAUMPLANUNG UND ENERGIE DES NATIONALRATS (UREK N), Bericht zur Parlamentarischen Initiative 19.443 «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie» vom 19. April 2021, BBl 2021 1314 (zit. UREK N, Bericht).

ZUSAMMENFASSUNG

Die «Berner Solar-Initiative» erfüllt die für Gesetzesinitiativen erforderlichen Gültigkeitsvoraussetzungen. Sie ist mit übergeordnetem Recht vereinbar, praktisch durchführbar und wahrt das Erfordernis von Einheit von Form und Materie. In der Umsetzung auf Verordnungsstufe und im Vollzug muss jedoch auf die Verhältnismässigkeit geachtet werden.

In Bezug auf die Frage der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht bleibt anzumerken, dass sowohl die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) als auch die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) tangiert werden. Gerade mit Blick auf die Pflicht, auch bestehende Bauten mit Solaranlagen nachzurüsten, ist von einem schweren Grundrechtseingriff auszugehen. Der Gesetzesentwurf genügt indessen – sicherlich unter dem für die Prüfung der Gültigkeitsvoraussetzungen einer Initiative anwendbaren Massstab und mit Blick auf das Prinzip «in dubio pro populo» – den Anforderungen an die hierfür nötige, genügend bestimmte Grundlage im Gesetz im formellen Sinn.

Soweit gewisse Unklarheiten, namentlich in der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder in einem dem Regierungsrat eingeräumten Ermessen bei der Konkretisierung auf Verordnungsebene in angelegt sind, bewegen sich diese «Unbestimmtheiten» in einem rechtlich vertretbaren Rahmen, der zumindest genügend Spielraum belässt, um einen verfassungskonformen Vollzug zu ermöglichen. Die Delegation an den Verordnungsgeber geht teilweise weit, sie erscheint aber insgesamt ebenso noch von den Delegationsgrundsätzen gedeckt, zumal die wesentlichen Pflichten im Gesetz selbst angelegt sind.

Mit Blick auf das vorliegend gegebene öffentliche Interesse erscheint schliesslich auch das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt bzw. die Vorlage lässt im Vollzug genügend Spielraum, um eine verhältnismässige, verfassungskonforme Umsetzung zu gewährleisten. Selbst wenn die Anwendung der Normen in besonders gelagerten Einzelfällen unverhältnismässig sein könnte, würde dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht dazu führen, dass die Initiative für ungültig zu erklären wäre. Den Betroffenen bleibt es hier unbenommen, ihren Fall gerichtlich überprüfen zu lassen.

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf weder kantonales Verfassungsrecht noch übriges, materielles Bundesrecht (ausserhalb der Bundesverfassung) verletzt. Freilich sind dennoch Konstellationen denkbar, wo Bundesrecht einer Umsetzung der Pflicht zur Installation einer Solaranlage im Weg steht. Dies kann dort der Fall sein, wo eine Baubewilligungspflicht gegeben ist, was in erster Linie Solaranlagen an Fassaden betreffen wird. Auch dies kann aber nicht dazu führen, dass die Initiative für ungültig zu erklären ist. Diesen Gegebenheiten wird in der Umsetzung Rechnung zu tragen sein.

Die Gutachterfragen können wir deshalb wie folgt beantworten:

I. Kann die Kantonale Volksinitiative «Berner Solar-Initiative» (Gesetzesinitiative) verfassungskonform ausgelegt werden oder ist sie ganz oder teilweise ungültig?

   Die Initiative ist gültig. Sie kann verfassungskonform ausgelegt und umgesetzt werden.

II. Wie ist die «Berner Solar-Initiative» aus grundrechtlicher Sicht zu beurteilen?

Die «Berner Solar-Initiative» würde in der Umsetzung Grundrechtseingriffe nach sich ziehen, z.T. gar schwere. Die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit sind berührt. Die Eingriffe beruhen aber auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage. In Umsetzung und Rechtsanwendung kann und muss dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen werden.

III. Kann die «Berner Solar-Initiative» im energie- und baurechtlichen Umfeld ohne Anpassungen umgesetzt werden? Wo liegen die Chancen und Risiken?

Soweit die Initiative das kantonale materielle Bau- und Energierecht berührt, könnte die «Berner Solar-Initiative» mit einer marginalen Anpassung von Art. 26a EnG umgesetzt werden. Eine Anpassung z.B. von Art. 9 BauG ist u.E. nicht zwingend erforderlich, wäre aber aus Sicht der Klarheit wünschenswert. Aus verfahrensrechtlicher Sicht würde es einer Anpassung bei den Zuständigkeiten bedürfen. Die Gemeinden würden hingegen in gewissen Bereichen das kommunale Baurecht anpassen müssen. Dies kann z.B. dort der Fall sein, wo kommunale Ästhetikvorschriften den Bau von Fassadenanlagen untersagen bzw. sie heute nur mit einer Ausnahmebewilligung nach Art. 26a BauG erstellt werden könnten. Ferner bedarf es auf dieser Stufe Regelungen für den Umgang mit den Mitteln aus der Ersatzabgabe.

Aus rechtlicher Perspektive gibt es in Bezug auf diese Frage keine Chancen und Risiken zu bewerten. Das kommunale Recht wird entsprechend anzupassen sein.

IV. Kann die «Berner Solar-Initiative» im Marktumfeld ohne Anpassungen umgesetzt werden? Wo liegen die Chancen und Risiken?

Die «Berner Solar-Initiative» tangiert u.E. das Marktumfeld – hier verstanden als Energiewirtschaft/Stromversorgungsmarkt – nicht in rechtlich unzulässiger Weise. Soweit Einzelne Strom ins Netz zurückspeisen, sind sie nicht mehr als zusätzliche Wettbewerber am Strommarkt. Was die Solarthermie anbetrifft, ist ebenso wenig ersichtlich, dass hier namentlich der Markt für alternative Heizsysteme oder Systeme zur Warmwasseraufbereitung in rechtlich nicht vertretbarer Weise tangiert würde.

Auch hier gibt es schliesslich aus rechtlicher Sicht keine Chancen und Risiken zu bewerten. Soweit sich die Frage in diesem Bereich stellt, ist sie politischer und nicht rechtlicher Natur.

V. Formulieren und begründen Sie Alternativen aufgrund der Erkenntnisse des Gutachtens.

Aus unserer Sicht ist die Initiative gültig und verfassungskonform umsetzbar. Aus rechtlicher Sicht ergibt sich deshalb keine Notwendigkeit, Anpassungen am materiellen Gehalt vorzunehmen. Alternativen, namentlich eine mildere Form der Pflicht zum Bau von Solaranlagen, wie beispielsweise eine Beschränkung nur auf Dachanlagen, sind rechtlich umsetzbar, basieren aber auf politischen und nicht auf rechtlichen Erwägungen.

In der konkreten Umsetzung sehen wir gewisse Herausforderungen, die aber im Rahmen der Vollzugsgesetzgebung auf Verordnungsstufe und später im Vollzug selbst verfassungskonform beherrschbar wären.

I. EINLEITUNG

A. Ausgangslage

1 Gemäss Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 1481/2021 reichte das Initiativkomitee am 17. November 2021 bei der Staatskanzlei innerhalb der gesetzlichen Frist unter dem Titel «Berner Solar-Initiative» eine Volksinitiative mit folgendem Begehren ein:

> «Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen, gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:
>
> Das kantonale Energiegesetz (KEnG) vom 15.05.2011 (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:
>
> Der Abschnitt 4 «Energienutzung» ist in «Energienutzung und -produktion» umzubenennen.
>
> Art. 39a Solarenergieproduktion bei neuen Bauten und Anlagen
>
> [1] Neue, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist.
> [2] Geeignete Dach- und Fassadenflächen nach Absatz 1 sind möglichst vollständig für die Produktion von Solarenergie zu nutzen.
> [3] Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage.
>
> Art. 39b Solarenergieproduktion bei bestehenden Bauten und Anlagen
>
> [1] Bestehende, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist.
> [2] Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage.
>
> Art. 39c Anpassung bei bestehenden Bauten und Anlagen
>
> [1] Bestehende Bauten und Anlagen sind an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn deren Dach- oder Fassadenflächen umfassend erneuert werden.
> [2] Bestehende Bauten und Anlagen sind spätestens bis 1. Januar 2040 an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen.
> [3] Die Anpassungsfrist von Absatz 2 gilt nicht für Bauten und Anlagen, die vor dem Annahmezeitpunkt der Initiative mit Solaranlagen ausgestattet worden sind und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung nicht vollständig

erfüllen. In diesem Fall sind Bauten und Anlagen spätestens an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn die Anlagelebensdauer abgelaufen ist.
[4] Der Regierungsrat schafft Anreize, damit die Vorschrift von Artikel 39b rasch umgesetzt wird.

Art. 39d Technologien

[1] Die solarthermische Nutzung ist der Nutzung für Solarstrom gleichgestellt.

Art. 39e Nutzung durch Dritte

[1] Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können die Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39a und 39b Dritten zur Erfüllung übertragen.

Art. 39f Ausnahmen

[1] Der Regierungsrat legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergieproduktion (Art. 39a und 39b) auf und an Kulturdenkmälern sowie in Landschaften oder Ortsbildern von kantonaler oder nationaler Bedeutung durch Verordnung fest.

Art. 39g Ersatzabgabe

[1] Durch die Leistung einer Ersatzabgabe können sich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39b befreien.
[2] Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe durch Verordnung fest.
[3] Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien.
[4] Die Gemeinden können die Erhebung der Ersatzabgabe an Gemeindeverbände delegieren.

Art. 39h Härtefallregelung

[1] Der Kanton kann in Härtefällen die Pflicht zur Energieproduktion nach Artikel 39b zeitlich aufschieben oder die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht befreien.

Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau

[geltendes Recht] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn... [neu]... und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.»

2 Mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 stellte der Regierungsrat des Kantons Bern das Zustandekommen der Initiative fest.[1] Es wurden 18'379 gültige Unterschriften eingereicht.

[1] RRB 1481/2021.

B. Auftrag und Gutachterfragen

3 Das Generalsekretariat der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern (WEU) gelangte an die Unterzeichnenden mit dem Auftrag, ein Rechtsgutachten zur «Berner Solar-Initiative» zu erstellen.

4 Gemäss Gutachtensauftrag sind folgende Fragen zu klären:

I. Kann die Kantonale Volksinitiative «Berner Solar-Initiative» (Gesetzesinitiative) verfassungskonform ausgelegt werden oder ist sie ganz oder teilweise ungültig?

II. Wie ist die «Berner Solar-Initiative» aus grundrechtlicher Sicht zu beurteilen?

III. Kann die «Berner Solar-Initiative» im energie- und baurechtlichen Umfeld ohne Anpassungen umgesetzt werden? Wo liegen die Chancen und Risiken?

IV. Kann die «Berner Solar-Initiative» im Marktumfeld ohne Anpassungen umgesetzt werden? Wo liegen die Chancen und Risiken?

V. Formulieren und begründen Sie Alternativen aufgrund der Erkenntnisse des Gutachtens.

C. Aufbau des Gutachtens

5 Vorweg ist auf die einzelnen Voraussetzungen für die Gültigerklärung von Volksinitiativen einzugehen (Ziff. II). Sodann ist die «Berner Solar-Initiative» auszulegen, soweit dies für die nachfolgende Beurteilung notwendig ist (Ziff. III). Den ersten Schwerpunkt des Gutachtens bildet die Frage danach, ob die Initiative mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Dabei ist die Vereinbarkeit der Initiative mit den Grundrechten (Ziff. IV), der bundesstaatlichen Zuständigkeitsordnung (Ziff. V) sowie dem Energierecht des Bundes (Ziff. VI) zu prüfen. Den zweiten Schwerpunkt bilden Fragen zur Umsetzung der Initiative. Einerseits ist im Grundsatz zu beurteilen, ob – und gegebenenfalls wie – die Initiative im bau-, planungs- und umweltrechtlichen Umfeld umgesetzt werden kann (Ziff. VII). Andererseits ist zu prüfen, ob zusätzliche Anpassungen im übrigen kantonalen und kommunalen Recht erforderlich sind (Ziff. VIII).

II. GÜLTIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

A. Allgemeines

6 Die «Berner Solar-Initiative» stellt eine Gesetzesinitiative dar. Sie ist auf die Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) gerichtet. Die Kantonsverfassung stellt keine besonderen Anforderungen an eine Gesetzesinitiative im Verhältnis zu den übrigen Formen von Initiativen gemäss Art. 58 Abs. 1 KV auf. Es kommen demnach die allgemeinen Regeln für Initiativen nach Art. 58–60 KV zur Anwendung.

7 Die Anforderungen an die Gültigkeit von Initiativen sind in Art. 59 KV geregelt. Demnach muss eine Initiative die folgenden Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllen:

- Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht (Art. 59 Abs. 2 lit. a KV);
- Durchführbarkeit (Art. 59 Abs. 2 lit. b KV);
- Einheit der Form und der Materie (Art. 59 Abs. 2 lit. c KV).

8 Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Initiative die Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Der Entscheid über die (vollständige oder teilweise) Gültigkeit liegt beim Grossen Rat (Art. 59 Abs. 1 KV). Er hat sich bei der Prüfung der Gültigkeit allein an rechtlichen Kriterien zu orientieren.[2] Auch wenn die Gültigkeit zweifelhaft erscheint, ist ein Begehren entsprechend dem Grundsatz *«in dubio pro populo»* dem Volk vorzulegen, sofern eine rechtskonforme Auslegung möglich erscheint.[3] Liegt hingegen ein Ungültigkeitsgrund vor, ist der Grosse Rat zur Ungültigerklärung verpflichtet.[4]

B. Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

9 Verstösst eine Initiative gegen übergeordnetes Recht, ist sie ungültig (Art. 59 Abs. 2 lit. a KV). Die «Berner Solar-Initiative» stellt eine Gesetzesinitiative dar, welche mit dem kantonalen Verfassungsrecht, dem Bundesrecht (unter Einschluss des Bundesverfassungsrechts) sowie dem für die Schweiz geltenden Völkerrecht vereinbar sein muss.[5] Auch das interkantonale Recht ist zu beachten.[6] Die Vereinbarkeit der Initiative mit dem übergeordneten Recht steht im vorliegenden Fall im Zentrum der Gültigkeitsprüfung; darauf ist nachfolgend gesondert einzugehen (Rz. 31 ff. hiernach).

---

2 KÄLIN/BOLZ, Verfassungsrecht, S. 395.
3 Statt vieler: BGE 147 I 183 E. 6.2; BGE 144 I 193 E. 7.3.1.
4 KÄLIN/BOLZ, Verfassungsrecht, S. 395.
5 BGE 144 I 193 E. 7.3; BGE 142 I 216 E. 3.1; ODERMATT, AJP 1996, S. 715.
6 KÄLIN/BOLZ, Verfassungsrecht, S. 396.

C. Durchführbarkeit

10 Undurchführbare Volksinitiativen sind ungültig (Art. 59 Abs. 2 lit. b KV). Angesprochen ist die faktische Durchführbarkeit; die rechtliche Durchführbarkeit ist Gegenstand eines eigenständigen Prüfpunktes – der Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht (Art. 59 Abs. 2 lit. a KV). Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 34 BV muss die Undurchführbarkeit *offensichtlich* sein, um die Ungültigkeit zu rechtfertigen.[7] Nur wenn eine Initiative klar und eindeutig Massnahmen verlangt, die unter keinen Umständen realisiert werden können, ist die Ungültigerklärung zulässig.[8] Blosse Umsetzungsschwierigkeiten genügen nicht, zumal die Abwägungen über die mit dem Begehren verbundenen Vorteile und Nachteile den Stimmberechtigten obliegt.[9]

11 Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche die «Berner Solar-Initiative» unter dem Blickwinkel des Faktischen als offensichtlich undurchführbar erscheinen lassen. Die Initiative fordert nichts Unmögliches, sie lässt sich in tatsächlicher Hinsicht umsetzen. Das Gültigkeitserfordernis nach Art. 59 Abs. 2 lit. b KV ist folglich erfüllt.

D. Einheit der Form

12 Initiativen, welche die Einheit der Form nicht wahren, sind ungültig (Art. 59 Abs. 2 lit. c KV). Konkret bedeutet dies, dass die Formen der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfs nicht miteinander verbunden werden dürfen (Art. 141 Abs. 1 PRG). Mischformen sind ausgeschlossen, da die beiden Initiativformen je einem anderen Verfahren folgen.[10]

13 Die «Berner Solar-Initiative» stellt eine *Gesetzesinitiative* dar (Art. 58 Abs. 1 lit. b KV). Das Begehren ist auf eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes gerichtet. Die «Berner Solar-Initiative» trägt die Form des *ausgearbeiteten Entwurfs*. Die anbegehrten Änderungen des kantonalen Energiegesetzes sind in der Initiative artikelgenau angegeben. Konkret soll das KEnG um neun zusätzliche Bestimmungen betreffend die Solarenergieproduktion ergänzt werden. Eine Umsetzung durch den Gesetzgeber, den Grossen Rat, ist nicht erforderlich. Damit wird die Einheit der Form gewahrt.

14 Kein Verstoss gegen das Erfordernis der Einheit der Form liegt im Übrigen darin, dass die Initiative an diversen Stellen die Rechtsetzungsbefugnis an den Regierungsrat als Verordnungsgeber delegiert. Ob diese Rechtsetzungsdelegationen zulässig sind, ist mit Blick auf die Vereinbarkeit der Initiative mit übergeordnetem Recht zu prüfen (siehe Rz. 31 ff. hiernach).

---

7 BGE 128 I 190 E. 5.
8 ODERMATT, AJP 1996, S. 717.
9 KÄLIN/BOLZ, Verfassungsrecht, S. 396.
10 ODERMATT, AJP 1996, S. 710; BSK BV-TSCHANNEN, Art. 34 N 24.

E. Einheit der Materie

15 Initiativen müssen als weitere Gültigkeitsvoraussetzung die Einheit der Materie wahren (Art. 59 Abs. 2 lit. c KV). Sofern eine Initiative verschiedene Materien umfasst, muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang bestehen (Art. 141 Abs. 2 PRG). Der Sinn des Gebots besteht darin, dass den Stimmberechtigten eine freie und unverfälschte Willensbildung und -äusserung ermöglicht wird.[11] Nach Lehre und Rechtsprechung dürfen an den geforderten Sachzusammenhang keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Sofern die Elemente einer Vorlage innerhalb eines thematischen Rahmens liegen, ein einheitliches Ziel verfolgen und in einer plausiblen Zweck-Mittel-Relation stehen, gilt die Einheit der Materie als gewahrt.[12]

16 Gegenstand der «Berner Solar-Initiative» ist eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes. Zu diesem Zweck sieht die Initiative verschiedene neue Bestimmungen vor. Diese statuieren eine Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen und regeln einzelne damit verbundene Aspekte in sachlicher und zeitlicher Hinsicht (Art. 39a–39e). Sodann enthält der Initiativtext Bestimmungen zu Ausnahmen von der Solarpflicht (Art. 39f), einer Ersatzabgabe (Art. 39g) sowie einer Härtefallregelung (Art. 39h). Überdies werden Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen unter den Vorbehalt gestellt, dass eine Solaranlage installiert wird (Änderung von Art. 59 KEnG).

17 Sämtliche Bestimmungen der Initiative gehören thematisch zusammen und stehen in einem sachlichen Zusammenhang, nämlich der Einführung einer Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen auf geeigneten Dach- und Fassadenflächen von neuen und bestehenden Bauten und Anlagen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Stimmberechtigten beim Entscheid über die Initiative aufgrund divergierender Teilgehalte in eine «Zwangslage» kommen könnten, die «ihnen keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen» belässt.[13] Insofern ist die Voraussetzung der Einheit der Materie gewahrt.

---

11 ODERMATT, AJP 1996, S. 710 f.
12 BSK BV-TSCHANNEN, Art. 34 N 42.
13 So das Bundesgericht in BGE 129 I 366 E. 2.2.

III. AUSLEGUNG DER «BERNER SOLAR-INITIATIVE»

A. Allgemeines zur Auslegung von Volksinitiativen

18 Das Bundesgericht hat aus Anlass der im Kanton Bern eingereichten kantonale Initiative «Keine Steuergelder für die Berner Reithalle!» folgende Auslegungsgrundsätze für Gesetzesinitiativen statuiert:

> *«Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Volksinitiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens darf mitberücksichtigt werden, wenn sie für das Verständnis der Initiative unerlässlich ist. Massgeblich ist bei der Auslegung des Initiativtextes, wie er von den Stimmberechtigten und späteren Adressaten vernünftigerweise verstanden werden muss. Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und welche anderseits im Sinne der verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie nach dem Günstigkeitsprinzip bzw. dem Grundsatz «in dubio pro populo» als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen […]. Andererseits kann insbesondere bei einer ausformulierten kantonalen Gesetzesinitiative der eindeutige Wortsinn nicht durch eine mit dem übergeordneten Recht konforme Interpretation beiseitegeschoben werden […].»*[14]

19 Die «Berner Solar-Initiative» als Gesetzesinitiative ist damit in erster Linie nach dem Wortlaut auszulegen. Ist der Wortlaut eindeutig, kann er auch nicht mit Blick auf die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht uminterpretiert werden.[15] Erweist er sich demgegenüber als unklar, so ist der tatsächliche Normsinn primär anhand des verfolgten Ziel und Zwecks (sog. teleologische Auslegung) – und namentlich unter Berücksichtigung des Willens der Initianten – zu ermitteln.[16]

B. Auslegung im Einzelnen

20 Nachfolgend ist zunächst zu prüfen, ob sich dem Wortlaut der «Berner Solar-Initiative» ein klarer Normsinn entnehmen lässt. Gegenstand der Initiative ist eine Ergänzung (Art. 39a–39h) und Änderung (Art. 59) des kantonalen Energiegesetzes.

21 Die Initianten der «Berner Solar-Initiative» haben dem Initiativbegehren eine Begründung beigegeben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf eine allfällige Begründung des Volksbegehrens mitberücksichtigt werden, wenn sie für das

---

14 BGE 144 I 193 E. 7.3.1, mit weiteren Hinweisen.
15 PEDRETTI, ZBl 2017, S. 315.
16 Vgl. PEDRETTI, ZBl 2017, S. 315.

Verständnis der Initiative unerlässlich ist.[17] Eine Berücksichtigung der Begründung setzt somit voraus, dass sich der Wortlaut als unklar erweist und mithin überhaupt durch weitere Auslegung nach dem wahren Normsinn gesucht werden muss.

22 Inhaltlich umfasst die Initiative eine Pflicht von Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern zur Installation von Solaranlagen («Anlagen zur Produktion von Solarenergie»). Voraussetzung dieser Pflicht ist, dass sich die «Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist». Die Pflicht bezieht sich sowohl auf neue wie auch bestehende «Bauten und Anlagen», wenn auch mit unterschiedlichen Modalitäten (Art. 39a–39c). Die Wendung «Bauten und Anlagen» ist dabei ganz offensichtlich Art. 22 RPG entnommen, der die Grundlage für die Baubewilligungspflicht enthält. In Art. 39d wird festgehalten, dass die solarthermische Nutzung der Nutzung für Solarstrom gleichgestellt ist; die Regelung ist somit innerhalb der Solaranlagen technologieneutral ausgestaltet. Sodann werden in den Art. 39f–39g Ausnahmen, die Ersatzabgabe für nicht erstellte Solaranlagen sowie Härtefälle geregelt. Art. 59 hält schliesslich fest, dass Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen nur gewährt werden dürfen, wenn bei bestehenden Bauten und Anlagen die Anforderung von Art. 39b (Solarenergieproduktion bei bestehenden Bauten und Anlagen) erfüllt ist.

23 Dem Wortlaut der Initiative lässt sich ohne weiteres ein klarer Normsinn entnehmen. Im Zentrum steht die Einführung einer Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen auf geeigneten «Dach- und Fassadenflächen» von neuen und bestehenden «Bauten und Anlagen». Der Umstand, dass nur an «Dach- und Fassadenflächen» Solaranlagen anzubringen sind, verdeutlicht auch, dass «Bauten» im Fokus stehen, die über ein Dach und ggf. eine Fassade verfügen und nicht auch weitere, baubewilligungspflichtige «Anlagen».

24 Am soweit verständlichen Normsinn ändert nichts, dass teilweise unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet und Rechtsetzungsbefugnisse zur Konkretisierung an den Regierungsrat als Verordnungsgeber delegiert werden.[18] In den Kreis der durch den Regierungsrat (oder ggf. die Praxis) mit materiellem Gehalt zu füllenden Begriffe gehören etwa die Definition der «geeigneten» Dach- und Fassadenflächen oder jene der «umfassenden Erneuerung» derselben, sowie auch die «Zumutbarkeit». Über eine blosse Begriffskonkretisierung hinaus geht (zum Teil) der Auftrag, Ausnahmen und mögliche Härtefälle zu regeln (zu letzterem sogleich). Diese Problematik betrifft indes nicht die Klarheit des Wortlauts und die Auslegung, sondern das Legalitätsprinzip, und ist mithin an anderer Stelle näher zu prüfen.[19] Welche Tragweite die Initiative im Einzelfall letztlich haben wird und wie schwerwiegend der Eingriff in die Rechtsstellung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer

17 BGE 144 I 193 E. 7.3.1.

18 Der Einfachheit halber sprechen wir hier von der «Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen». Die Wendung wird in der Lehre kritisch betrachtet, vorliegend ist diese Differenzierung aber nicht von Bedeutung (vgl. MÜLLER/UHLMANN, Elemente, Rz. 413).

19 Siehe Rz. 39 ff. hiernach.

ausfällt, bleibt zu einem grossen Teil offen und lässt sich aufgrund des Gesetzestexts allein nicht bestimmen. Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass in ebendiesen Teilen ein Spielraum für eine entsprechend zurückhaltende, verfassungskonforme Umsetzung auf tieferer Normstufe besteht, was für die Frage der Gültigkeit der Initiative aber soweit genügt (vgl. oben Rz. 18 f.).

25 Sodann bestehen an einigen Stellen des Initiativtextes Unklarheiten und Inkonsistenzen. Dazu gehört, dass der Gesetzestext einerseits festhält, dass die Installation einer Solaranlage «zumutbar» sein muss (Art. 39a Abs. 1 sowie Art. 39b Abs. 1), er andererseits aber zusätzlich eine «Härtefallregelung» vorsieht (Art. 39h). Inwiefern sich diese Bestimmungen voneinander abgrenzen, bleibt unklar. Sowohl der Rechtsbegriff der Zumutbarkeit wie auch die Härtefallregelung erscheinen in der juristischen Terminologie gewöhnlich als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips. So ist die Zumutbarkeit einer Massnahme ein Prüfpunkt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung und wird auch als «Verhältnismässigkeit im engeren Sinne» bezeichnet.[20] Da die Frage der Zumutbarkeit in der Praxis auf einer Einzelfallbetrachtung beruht, ist es weder üblich noch zweckmässig, diesen Begriff generell-abstrakt zu konkretisieren – so ist es aber in Art. 39a Abs. 2 und Art. 39b Abs. 2 vorgesehen. Indessen führt aber auch dies nicht zu unüberwindbaren Hindernissen in der Umsetzung. Möglich wäre z.B. eine nicht abschliessende Liste denkbarer Konstellationen auf Verordnungsstufe.

26 Der Begriff des Härtefalls wiederum hat u.a. im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative Bedeutung erlangt. Die diesbezügliche «Härtefallklausel» setzt primär das Verhältnismässigkeitsprinzip um.[21] Nach einem solchen Verständnis wäre es schwer vorstellbar, dass eine Massnahme gleichzeitig sowohl als «zumutbar» als auch als «Härtefall» qualifiziert würde. Entsprechend ist es notwendig, im Rahmen der weiteren Auslegung das Verhältnis dieser beiden Begriffe zueinander zu klären (siehe dazu Rz. 28 hiernach). Solche Härtefallregeln sind nicht aussergewöhnlich. So kennt bspw. auch das EnG des Bundes eine Härtefallregel (Art. 42 EnG, in Bezug auf den Netzzuschlag). Im Kontext der Härtefallregelung von Art. 39h unklar ist der Erlassentwurf, wo er vorsieht, «[d]er Kanton» könne in Härtefällen die Pflicht zur Energieproduktion zeitlich aufschieben oder Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer von der Pflicht befreien. Angesichts des Gesamtzusammenhangs gehen wir nicht davon aus, dass es sich um eine Vollzugsvorschrift handelt. Dieses würde nach sich ziehen, dass wohl der gesamte Vollzug der neuen Bestimmungen durch eine Behörde auf Stufe Kanton erfolgen müsste, und zwar – bei den Härtefällen – unmittelbar gestützt auf diese Norm, ohne konkretisierende Ausführungsbestimmungen. Mit Blick auf die Tragweite der Bestimmung, gehörte dies aber noch auf Gesetzesstufe konkretisiert. Schwerlich gemeint sein kann ein weiterer Auftrag an den Gesetzgeber selbst, den Härtefall im Energiegesetz selbst zu konkretisieren. Vielmehr ist deshalb auslegungsweise auch hier von einem Auf-

20 Vgl. KARLEN, Verwaltungsrecht, S. 60; BGE 142 I 49 E. 9.1.
21 Vgl. Urteil BGer 6B_1152/2017 vom 28. November 2018 E. 2.1.

trag an den Regierungsrat auszugehen, eine generell-abstrakte Regelung auf Verordnungsstufe zu treffen. Gegen diese Auslegung spricht einzig, dass an den übrigen Stellen immer ausdrücklich der Regierungsrat angesprochen ist, nur an der besagten Stelle ist es der «Kanton». Im Ergebnis dürfte es sich hier wohl um ein Versehen handeln. Für dieses Auslegungsergebnis sprechen schliesslich auch die Erläuterungen, wonach «[d]er Regierungsrat» entscheiden könne, in welchen Fällen die Pflicht bestehe, das vorhandene Potenzial zu nutzen (...).

27 Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen hinsichtlich von Neubauten wesentlich strenger ausgestaltet ist, als hinsichtlich von bereits bestehenden Bauten. So wird in Art. 39a Abs. 2 zunächst festgehalten, dass geeignete Dach- und Fassadenflächen im Fall von Neubauten «möglichst vollständig für die Produktion von Solarenergie zu nutzen» sind. Eine analoge Regelung für bestehende Bauten und Anlagen fehlt. Zwar sieht Art. 39f Abs. 1 vor, dass der Regierungsrat sowohl bei bestehenden Bauten wie auch bei Neubauten Ausnahmen von der Solarpflicht vorsehen kann. Faktisch wird die Möglichkeit für Ausnahmen wohl aber zu einem grossen Teil auf Bestandesbauten eingeschränkt sein, denn sie sind bei Neubauten nur für Anlagen «auf und an Kulturdenkmälern» sowie in «Landschaften oder Ortsbildern von kantonaler oder nationaler Bedeutung» vorgesehen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Neubauten können sich auch nicht durch die Leistung einer Ersatzabgabe von der Pflicht zur Solarenergieproduktion befreien (Art. 39g Abs. 1 *e contrario*).

28 Sodann ist die Härtefallregelung ebenfalls auf Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Gebäude beschränkt (Art. 39h Abs. 1 *e contrario*). Diesbezüglich lässt sich der Begründung Folgendes entnehmen: Zumutbar sei die Installation einer Anlage, «wenn diese mit vertretbarem Aufwand ans Stromnetz angeschlossen werden kann». So seien namentlich Gebäude im ländlichen Gebiet ohne Anschluss an das Stromnetz nicht betroffen. Die Härtefallregelung gelte demgegenüber z.B. bei «sehr alten Liegenschaftsbesitzer*innen oder wenn aufgrund des vorliegenden Einzelfalls nur eine ausserordentlich teure Speziallösung möglich wäre». Die Härtefallregelung setzt folglich das Verhältnismässigkeitsprinzip um. Dieser Wille der Initianten kann bei der Auslegung dieser Bestimmungen berücksichtigt werden.

29 Die Begründung der Initianten enthält neben den genannten Angaben zur Auslegung auch solche zu möglichen *Umsetzungsvarianten*. Die «Berner Solar-Initiative» enthält (zumindest quantitativ) einige Delegationsnormen. Die Solarpflicht muss folglich durch den Regierungsrat konkretisiert werden. Soweit die Konkretisierung der diesbezüglichen Begriffe in die Kompetenz des Regierungsrats gelegt wird, besteht im Rahmen der Auslegung kein Raum für die Berücksichtigung der Umsetzungswünsche der Initianten. Hierbei handelt es sich vielmehr um *rechtspolitische Postulate.* So sind namentlich die von den Initianten vorgeschlagene Definitionen geeigneter Dachflächen im Rahmen der Auslegung der Initiative nicht zu berücksichtigen, da sie zu deren Verständnis nicht unerlässlich sind. Zu Recht halten die Initianten deshalb in der Begründung betreffend den Eignungsbegriff fest:

«Welche Dächer und Fassaden genau als geeignet gelten und damit von der Initiative betroffen sind, legt der Regierungsrat fest.»

C. Fazit

30 Der Wortlaut der «Berner Solar-Initiative» erweist sich im Rahmen des hier zu Prüfenden insgesamt als klar genug. Punktuell (u.a. bei der «Zumutbarkeit» oder im Kontext der Härtefallregelung) bedarf es eines gewissen Auslegungsaufwandes sowie des Rückgriffs auf die Begründung der Initianten. Im Ergebnis lässt sich aber auch hier der Normsinn in ausreichender Klarheit ermitteln. Für die Berücksichtigung von Umsetzungswünschen der Initianten besteht aber kein Raum. Dies gilt namentlich für die vom Regierungsrat als Verordnungsgeber zu konkretisierenden Rechtsbegriffe in der Initiative.

IV. VEREINBARKEIT MIT ÜBERGEORDNETEM RECHT: GRUNDRECHTE

A. Berührte Grundrechte

31 Die mit der «Berner Solar-Initiative» verbundene Pflicht zur Erstellung und zum Betrieb von Solaranlagen auf neuen wie auch bestehenden Gebäuden greift in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) ein. Nicht berührt ist das Legalitätsprinzip im Abgaberecht (Art. 127 Abs. 1 BV).

1. Eigentumsgarantie

32 Mit Blick auf die Eigentumsgarantie erscheinen primär die Teilgehalte der Bestandesgarantie und der Besitzstandsgarantie tangiert. Die mit der «Berner Solar-Initiative» verbundene Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen beschränkt die Nutzungs- oder Verfügungsbefugnisse der Eigentümerinnen und Eigentümer über das Grundeigentum.[22] Die *Bestandesgarantie* verleiht dem Einzelnen einen grundsätzlichen Anspruch, sein konkretes Eigentum zu bewahren, zu nutzen und darüber zu verfügen.[23] Dieser Anspruch bezieht sich auch auf die zukünftige Nutzung des Eigentums.[24] Indem Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden zu einer bestimmten Nutzung ihres Eigentums verpflichtet werden – der Erstellung von Solaranlagen – wird dessen zukünftige Nutzung eingeschränkt.

33 Als zweiten tangierten Teilgehalt der Eigentumsgarantie schützt die *Besitzstandsgarantie* den bisherigen Gebrauch bestehender Eigentumsrechte und den daraus resultierenden Rechtsbestand.[25] Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen werden

22 Vgl. BIAGGINI, BV Kommentar, Art. 26 N 20.
23 BGE 131 I 333 E. 3.1; BSK BV-WALDMANN, Art. 26 N 43.
24 BSK BV-WALDMANN, Art. 26 N 45.
25 BSK BV-WALDMANN, Art. 26 N 45.

demnach in ihrem Bestand geschützt und müssen grundsätzlich nicht an nachträgliche Rechtsänderungen angepasst werden.[26] Die Besitzstandsgarantie ist durch die Verpflichtung von Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Bauten und Anlagen zur Erstellung von Solaranlagen tangiert. Sie werden verpflichtet, ihr Eigentum innert einer Übergangsfrist an die Vorgaben der «Berner Solar-Initiative» anzupassen, spätestens per 1. Januar 2040.

2. Wirtschaftsfreiheit

34 Die Wirtschaftsfreiheit umfasst einen Anspruch des Einzelnen, jede privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit uneingeschränkt von staatlichen Massnahmen frei auszuüben.[27] Dies umfasst notwendigerweise auch das Recht, eine bestimmte privatwirtschaftliche Tätigkeit *nicht* aufzunehmen bzw. *nicht* am Wettbewerb teilzunehmen. Die «Berner Solar-Initiative» verpflichtet jedoch die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden faktisch zur Teilnahme am Strommarkt.

35 Die Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen ist nicht auf Anlagen zur Deckung des Eigenverbrauchs beschränkt. Vielmehr sollen auf sämtlichen Dach- oder Fassadenflächen, welche sich dafür eignen, Solaranlagen erstellt werden (Art. 39a Abs.1 und Art. 39b Abs. 1). Je nach Grösse der geeigneten Dach- und Fassadenflächen kann die Energieproduktion den (gleichzeitigen) Eigenverbrauch somit weit übertreffen. Sofern keine genügende Speichermöglichkeit gegeben ist, was aktuell der Regelfall ist, muss der überschüssige Strom ins Netz eingespeist und verkauft werden (sog. «Rücklieferung»).[28] Vorbehalten bleibt die solarthermische Nutzung der Solaranlage (vgl. Art. 39d Abs. 1), wo eine Netzeinspeisung technologiebedingt ausser Betracht fällt.

36 Die «Berner Solar-Initiative» verpflichtet somit u.U. zur Aufnahme einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit und den damit verbundenen Risiken. Damit greift sie in das Recht der Einzelnen, nach eigenem Gutdünken über die Teilnahme am Wirtschaftsleben zu entscheiden, ein. Die in der Initiative vorgesehene Pflicht zur Teilnahme am Strommarkt könnte überdies dazu führen, dass eine weitestgehend öffentliche Aufgabe (Stromversorgung) an die privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümer übertragen wird und diese in der Folge bis zu einem gewissen Grad zum staatlichen Aufgabenträger würden (mit den entsprechenden Rechtsfolgen).

3. Nicht berührt: Legalitätsprinzip im Abgaberecht

37 Offensichtlich eingehalten sind die speziellen Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht (Art. 127 Abs. 1 BV) hinsichtlich der in Art. 39g des Initiativtextes vorgesehenen *Ersatzabgabe*. Die Ersatzabgabe erfüllt eine Ausgleichsfunktion für die Befreiung von einer Realleistung, hier konkret der Pflicht zur Erstellung einer

---

26 BSK BV-WALDMANN, Art. 26 N 46.

27 HÄFELIN et al., Bundesstaatsrecht, Rz. 263.

28 Immerhin sieht Art. 15 Abs. 1 EnG für gewisse Anlagen die Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers vor (vgl. dazu JOSS/SCHREIBER/ZUMOBERHAUS, Förderung, Rz. 27 ff.).

Solaranlage. Sie ist vergleichbar mit einer Ersatzabgabe für die Erstellung von Autoabstellplätzen[29] oder der Befreiung eines Arztes von der Pflicht zum Notfalldienst[30]. Nach Art. 127 Abs. 1 BV muss der Kreis der Abgabepflichtigen (Abgabesubjekt), der Gegenstand der Abgabe (Abgabeobjekt) und die Bemessung zumindest in den Grundzügen im formellen Gesetz selbst geregelt sein.[31] Dies ist vorliegend der Fall: Abgabesubjekt sind die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer, das Abgabeobjekt besteht im Ausgleich der Pflicht zur Erstellung einer Solaranlage und die Bemessungsgrundlage liegt in der der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1'000 Franken (Art. 39g Abs. 1 und 2). Daran ändert nichts, dass die Höhe der Abgabe in diesem Rahmen durch den Regierungsrat festzulegen ist, zumal eine Überprüfung unter dem Aspekt des Äquivalenzprinzips möglich bleibt.[32]

B. Grundrechtsbeschränkung

38 Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, wobei schwerwiegende Eingriffe im formellen Gesetz selbst vorgesehen sein müssen (Art. 36 Abs. 1 BV). Ferner müssen Einschränkungen durch ein öffentliches Interesse gedeckt und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 2 und Abs. 3 BV).[33] Nachstehend sind die mit der «Berner Solar-Initiative» verbundenen Eingriffe in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den genannten Einschränkungsvoraussetzungen nach Art. 36 BV vereinbar sind.

1. Gesetzliche Grundlage

39 Einschränkungen in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und müssen in schwerwiegenden Fällen im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 BV). Für einen schweren Eingriff in die Grundrechte bedarf es einer klaren und eindeutigen Grundlage in einem Gesetz (im formellen Sinn). Für leichtere Eingriffe genügt eine kompetenzkonform erlassene Regelung im materiellen Sinn, d.h. eine rechtsetzende oder -vollziehende Verordnung.[34]

40 Gemäss Art. 164 Abs. 1 BV sind alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über die Einschränkung verfassungsmässiger Rechte (Art. 164 Abs. 1 Bst b BV) sowie über die Rechte und Pflichten von Personen (Art. 164 Abs. 1 Bst c BV). Die analoge Bestimmung findet sich in Art. 69 Abs. 4 KV: «Alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts sind in der Form des Gesetzes zu erlassen. Dazu gehören Bestimmungen, für welche die

29 Vgl. Urteil BGer 1C_654/2020 vom 27. Dezember 2021 E. 3.3.
30 Vgl. Urteil BGer 2C_807/2010 vom 25. Oktober 2011 E. 3.
31 Statt vieler: BGE 143 I 220 E. 5.1.
32 Urteil BGer 1C_654/2020 vom 27. Dezember 2021 E. 5.4; BGE 143 I 227 E. 4.2.1.
33 BGE 146 I 70 E. 6.1.
34 BGE 146 I 70 E. 6.2.2.

Verfassung ausdrücklich das Gesetz vorsieht, sowie [u.a.] Bestimmungen über (Bst. a) die Grundzüge der Rechtstellung der einzelnen.»

41 Zur «Bestimmtheit» das Bundesgericht in BGE 131 II 13 E. 6.5.1:

«Das Erfordernis der Bestimmtheit steht im Dienste des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts, der Rechtssicherheit mit den Elementen der Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns sowie der rechtsgleichen Rechtsanwendung. Nach der Rechtsprechung darf das Gebot nach Bestimmtheit rechtlicher Normen indes nicht in absoluter Weise verstanden werden. Der Gesetzgeber kann nicht darauf verzichten, allgemeine und mehr oder minder vage Begriffe zu verwenden, deren Auslegung und Anwendung der Praxis überlassen werden muss. Der Grad der erforderlichen Bestimmtheit lässt sich nicht abstrakt festlegen. Der Bestimmtheitsgrad hängt unter anderem von der Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, von der Komplexität und der Vorhersehbarkeit der im Einzelfall erforderlichen Entscheidung, von den Normadressaten, von der Schwere des Eingriffs in Verfassungsrechte und von der erst bei der Konkretisierung im Einzelfall möglichen und sachgerechten Entscheidung ab.

Für den Bestimmtheitsgrad sind auch die Flexibilitätsbedürfnisse zu beachten. Regelungen, die ständiger Anpassungen an veränderte Verhältnisse – beispielsweise an wirtschaftliche oder technische Entwicklungen – bedürfen, werden zweckmässigerweise nicht in einem Gesetz im formellen Sinn, sondern in einer Verordnung getroffen. Der Gesetzgeber trifft jedoch die Grundentscheidungen; er legt die grossen Linien fest.»

42 Damit wird im Ergebnis klar, dass die Frage der ausreichenden Bestimmtheit nur *im Einzelfall* geprüft werden kann.[35] Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen in Grundrechte kann nach KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH mit Blick auf das Legalitätsprinzip festgehalten werden, dass die grundrechtseinschränkende Norm so präzise formuliert sein muss, dass die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach richten bzw. die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit voraussehen können. Hierbei müssen die wesentlichen Wertungen in der Norm selbst angelegt sein.[36] Schliesslich müssen gleich gelagerte Fälle im Einzelfall rechtsgleich gehandhabt werden und für Parlament und Stimmvolk muss die Tragweite der Norm erkennbar gewesen sein, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der (schwere) Grundrechtseingriff genügend legitimiert ist.[37]

43 Die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Gesetzesdelegation sind gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts zudem folgende: (1) Es besteht kein Ausschluss der Delegation durch Verfassungsrecht; (2) die Delegationsnorm befindet

35 UHLMANN/FLEISCHMANN, Legalitätsprinzip, S. 12.
36 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, Rz. 54; BSK BV-EPINEY, Art. 36 N 37; BGE 138 I 6 E. 4.2.
37 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, Rz. 58.

sich in einem Gesetz im formellen Sinn; (3) Grundzüge der Regel sind in diesem Gesetz enthalten und (4) die Delegation beschränkt sich auf eine genau bestimmte Materie.[38] Die Bestimmung in Art. 69 Abs. 2 KV i.V. m. Art. 69 Abs. 1 KV entspricht diesen Leitlinien.

44 Die Lehre unterscheidet schliesslich zwischen Vollzugsverordnungen und gesetzesvertretenden Verordnungen. Diese Abgrenzung ist indessen nur dort von Bedeutung, wo eine «saubere» Gesetzesdelegation fehlt – ist eine solche vorhanden, ist die Unterscheidung rein theoretischer Natur.[39] Stützt sich ein schwerer Grundrechtseingriff auf eine Verordnungsbestimmung, ist diese Grundlage nur dann ausreichend, wenn das Gesetz im formellen Sinn die Grundzüge der Regelung enthält – und damit die Delegationserfordernisse erfüllt sind.[40]

1.1 Eingriffsschwere

45 Vorliegend ist die Frage der Eingriffsschwere von besonderer Bedeutung, da die «Berner Solar-Initiative» diverse unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, welche zur näheren Konkretisierung an den Verordnungsgeber – den Regierungsrat des Kantons Bern – delegiert werden.

46 Im Fall der «Berner Solar-Initiative» dürfte der Eingriff bei Neubauten i.d.R. nicht übermässig schwer wiegen, da die Pflicht zur Erstellung einer Solaranlage im Ergebnis einer Bauvorschrift gleichkommt.[41] Im Einzelfall ist es aber durchaus möglich, dass die Solarpflicht bei Neubauten einen schweren Eingriff bewirkt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn sich der Bau dadurch erheblich verteuert oder die Pflicht Einschränkungen in der (auch ästhetischen) Ausgestaltung der Baute nach sich zieht. Ähnlich verhält es sich mit Blick auf die Wirtschaftsfreiheit. Die mit der Teilnahme am Strommarkt verbundenen Risiken werden in vielen Fällen zumindest vorderhand noch durch die energiepolitischen Subventionen (insbes. u.a. Investitionsbeiträge, Art. 24 ff. EnG) abgefedert. In den meisten Fällen wird auch die Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 15 EnG greifen. Der Absatz überschüssigen Stromes von Photovoltaikanlagen ist zumindest zum Marktpreis garantiert. Es ist jedoch auch hier möglich, dass im Einzelfall ein schwerer Eingriff vorliegt.

47 Die Pflicht zur Erstellung einer Solaranlage dürfte bei bestehenden Bauten und Anlagen i.d.R. schwer wiegen, da rechtmässig erstellte Gebäude unter erheblichen Investitionen angepasst werden müssten. Das Bundesgericht hat beispielsweise die Verpflichtung, die äussere Hülle eines Gebäudes zu erhalten, als leichten Eingriff

38 MÜLLER/UHLMANN, Elemente, Rz. 415, mit Hinweisen; HÄFELIN et al., Bundesstaatsrecht, Rz. 1872.
39 JAAG, ZBl 2011, S. 642.
40 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, Rz. 59.
41 Vgl. Urteil BGer 1C_99/2017 vom 20. Juni 2017 E. 4: «Die Baufreiheit und damit auch das Recht zur Erweiterung oder zum Ersatz einer Baute bestehen daher nur innerhalb der Vorschriften, die der Gesetzgeber über die Nutzung des Grundeigentums erlassen hat».

qualifiziert.[42] Die «Berner Solar-Initiative» geht weit über eine reine Erhaltungspflicht hinaus und statuiert eine ausdrückliche *Anpassungs- bzw. Baupflicht.* In beiden Fällen kann zwar nicht davon gesprochen werden, dass «die bisherige oder künftig mögliche, bestimmungsgemässe Nutzung eines Grundstücks durch Verbote oder Gebote verunmöglicht oder stark erschwert wird», wie dies nach der Rechtsprechung für einen schweren Eingriff in das Eigentum regelmässig vorausgesetzt wird.[43] Allerdings liegt der vorliegende Fall insofern anders, als kein reines Verbot oder Gebot zu beurteilen ist, sondern zusätzlich Umsetzungspflichten mit der Initiative verbunden sind (Pflicht zu einem «aktiven Tun»).[44] Dies verstärkt die Schwere des Eigentumseingriffs.

48 Die vorgesehenen Anpassungs- bzw. Übergangsfristen für bestehende Bauten und Anlagen – bis am 1. Januar 2040 – vermögen die mit der Initiative verbundenen Härten nur geringfügig abzuschwächen, da innert dieser Frist voraussichtlich nur bei einer Minderheit der betroffenen Gebäude ohnehin ein Dach- oder Heizungsersatz vorgenommen werden würde. Die Lebensdauer von Dach und Fassaden eines Gebäudes dürften regelmässig mit mehreren Jahrzehnten zu veranschlagen sein. Dasselbe gilt bezüglich der Härtefallregelung, welche lediglich den rechtsstaatlichen «Minimalstandard» der Verhältnismässigkeit statuiert.[45] Im Ergebnis ist deshalb mit Blick auf bestehende Bauten und Anlagen von einem schweren Eingriff auszugehen. Dies hat zur Folge, dass für die vorgesehene Solarpflicht für Neubauten eine Grundlage in einer Verordnung ausreichend wäre, während es für die Solarpflicht für bestehende Bauten und Anlagen grundsätzlich einer klaren und eindeutigen Grundlage in einem formellen Gesetz bedarf.[46] Diese Differenzierung wirkt sich indessen im vorliegenden Fall nicht auf die Beurteilung aus, weil mit der Initiative ohnehin im KEnG eine formell-gesetzlichen Grundlage geschaffen würde.

1.2 Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage

49 Die Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen auf Dach- und Fassadenflächen ergibt sich für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer mit genügender Klarheit aus dem Initiativtext. Damit ist der Eingriff in die Eigentumsgarantie und die Wirtschaftsfreiheit selbst im Gesetz angelegt. Für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer besteht Klarheit darüber, dass sie auf ihren Dach- und Fassadenflächen grundsätzlich Solaranlagen installieren müssen. An dieser Klarheit ändern die vorgesehenen Rechtsetzungsdelegationen an den Regierungsrat nichts. Die durch den Regierungsrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen entschärfen die gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen. Sie schaffen eine differenzierende Ordnung und begünstigende Ausnahmen sind aus grundrechtlicher Sicht weniger

42 BGE 117 Ib 262 E. 2a.
43 BGE 145 I 156 E. 4.1; BGE 143 II 162 E. 3.2.1; BGE 133 II 220 E. 2.5.
44 Zu berücksichtigen ist auch, dass die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung auf Enteignungssachverhalte zugeschnitten ist.
45 Vgl. Urteil BGer 9C_114/2018 vom 19. Juli 2018 E. 1.
46 Vgl. statt vieler: BGE 147 I 393 E. 5.1.1; BGE 140 I 168 E. 4.

problematisch, solange in der Umsetzung das Prinzip der Rechtsgleichheit gewährleistet bleibt. Dies gilt für die Beschränkung der Solarpflicht auf «geeignete» Dach- und Fassadenflächen sowie die Definition der Anlagen, deren Installation «zumutbar» ist (Art. 39a Abs. 1 und Art. 39b Abs. 1). Ebenso gilt dies für die Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergieproduktion auf und an Kulturdenkmälern sowie in Landschaften oder Ortsbildern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 39f), welche aber mit Blick und unter Rückgriff auf Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b RPV als klar bestimmt gelten können.

50 Das allfällige Argument, die Solarpflicht sei weitgehend von der Definition der «geeigneten» Dachflächen sowie der «Zumutbarkeit» der Installation auf Verordnungsebene abhängig und deshalb mithin die Vorhersehbarkeit nicht mehr gewährleistet, geht fehl. Zu berücksichtigen ist dabei – nebst dem eben erwähnten Umstand, dass die grundsätzliche Pflicht im Gesetz in klarer Weise angelegt ist und es im Übrigen nur um Erleichterungen geht – dass gemäss der oben dargelegten, bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Gesetzgeber je nach Materie nicht völlig darauf verzichten kann, allgemeine Begriffe zu verwenden, die formal nicht eindeutig umschrieben sind. Unbestimmte, allgemeine Begriff können sich etwa wegen einer nicht abstrakt erfassbaren Vielfalt der zu ordnenden Sachverhalte, des Bedürfnisses nach sachgerechten Entscheidungen im Einzelfall oder ständiger Anpassung einer Regelung an veränderte Verhältnisse rechtfertigen und unabdingbar sein. Die Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot sind weniger streng zu handhaben, wenn eine stark technische Materie oder unterschiedlich gelagerte Sachverhalte zu regeln sind, bei denen im Interesse einer sachgerechten Flexibilität Differenzierungen im Anwendungsfall angebracht erscheinen; so oder anders dürfen die wesentlichen Wertungen aber nicht von der rechtsanwendenden Behörde selber ausgehen.[47]

51 Die in Frage stehenden Delegationen – die Konkretisierung der Eignung und Zumutbarkeit – weisen eine stark technische Komponente auf und gleichzeitig wird die Regelung auf eine Vielzahl technisch und räumlich sowie je nach Adressaten subjektiv verschiedener Lebenssituationen anzuwenden sein. Daraus ergibt sich eine Rechtfertigung, ja Notwendigkeit zu einer gewissen Offenheit der Regelung auf Gesetzesstufe.

52 Die gestützt auf die Delegationen der «Berner Solar-Initiative» notwendigen Ausführungsbestimmungen weisen eher den Charakter von Vollzugsverordnungen auf. Sie sind hinsichtlich der Technizität mit Bauvorschriften vergleichbar, welche ebenfalls häufig auf Verordnungsebene angesiedelt sind. So wird beispielsweise im Rahmen der bundesrechtlichen Bauvorschriften für Solaranlagen der gesetzliche Begriff der «genügend angepassten Solaranlagen» nach Art. 18a Abs. 1 RPG auf Verordnungsebene in Art. 32a Abs. 1 RPV konkretisiert. Die Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen und Bauvorschriften für Solaranlagen können allerdings nicht ohne wei-

47 BGE 146 I 70 E. 6.2.2; vgl. auch KARLEN, Verwaltungsrecht, S. 49.

teres gleichgesetzt werden. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer gesetzlichen Pflicht sind höher anzusetzen als bei einer blossen Bau- oder Ausrüstungsvorschrift.

53 Auch wenn die konkrete Ausgestaltung dem Verordnungsgeber überlassen wird, sind die wesentlichen Wertungen mit Blick auf die zukünftige Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen auf geeigneten Dach- und Fassadenflächen im Gesetz angelegt. Die Delegation ist somit rechtlich nicht zu beanstanden, sie bewegt sich im üblichen und den Umständen angemessenen Rahmen. Für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist absehbar, welche Pflichten (wenn auch nicht deren genauer Umfang) mit der Vorlage verbunden sind. Im Ergebnis können die Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage eingehalten werden.

54 Ob die Umsetzung der Initiative auf Verordnungsebene mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist, betrifft schliesslich nicht das Bestimmtheitsgebot des Legalitätsprinzips. Aufgrund des Günstigkeitsprinzips «in dubio pro populo» ist bei der Gültigkeitsprüfung von Initiativen davon auszugehen, dass die nachfolgende Umsetzung – soweit aufgrund des Initiativtexts möglich – mit übergeordnetem Recht vereinbar ist bzw. sich vereinbar umsetzen lässt.

2. Öffentliches Interesse

55 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltigen Energieversorgung und der Nutzung erneuerbarer Energien ist evident und verfassungsrechtlich wie auch gesetzlich ausgewiesen (vgl. Art. 89 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 EnG, Art. 34 Abs. 2 KV, Art. 2 Abs. 1 KEnG).

56 Die «Berner Solar-Initiative» liegt im Einklang mit den Zielen der Kantonsverfassung, des kantonalen Energiegesetzes sowie des Energiegesetzes des Bundes. Auf kantonaler Ebene hält Art. 31a Abs. 2 KV namentlich fest, dass Kanton und Gemeinden im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 zu leisten haben. Auf Gesetzesebene strebt das KEnG – auf dessen Änderung die «Berner Solar-Initiative» zielt – gemäss Art. 2 Abs. 1 KEnG im Dienste der nachhaltigen Entwicklung eine wirtschaftliche, sichere, ausreichende, umwelt- und klimaschonende Energieversorgung und -nutzung an.

57 Auf Bundesebene bezweckt das Energiegesetz die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie, die sparsame und effiziente Energienutzung und den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere einheimischer erneuerbarer Energie, gründet (Art. 1 Abs. 2 EnG). Zu berücksichtigen ist auf völkerrechtlicher Ebene auch das Pariser Klimaübereinkommen.[48] Die Initiative steht somit auf einer Linie mit allgemein anerkannten energiepolitischen Zielen.

48 Vgl. dazu BGE 146 I 145 E. 5.4.

Die damit verbundenen Grundrechtseingriffe können sich mithin auf ein hinreichendes öffentliches Interesse i.S.v. Art. 36 Abs. 2 BV stützen.

3. Verhältnismässigkeit

58 Als letzte Voraussetzung für die Einschränkung von Grundrechten gemäss Art. 36 BV verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit schliesslich, dass eine Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist. Es muss eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation vorliegen.[49]

3.1 Eignung

59 Keine Probleme bereitet der erste Prüfschritt der Verhältnismässigkeitsprüfung, die Frage nach der Eignung der Massnahme, wonach mit der in Frage stehenden Massnahme das im öffentlichen Interesse liegende Ziel erreicht können werden muss. Es werden an die Eignung keine hohen Anforderungen gestellt. Ungeeignet ist eine Massnahme, wenn sie mit Blick auf das angestrebte Ziel keine Wirkungen entfaltet, erst recht, wenn sie die Erreichung dieses Ziels erschwert oder gar verunmöglicht.[50]

60 Die gemäss der «Berner Solar-Initiative» vorgesehene Pflicht Privater zur Erstellung von Solaranlagen ist im Sinne dieser Grundsätze offensichtlich geeignet, den Anteil erneuerbarer Energie an der Stromversorgung zu erhöhen, bzw., soweit solarthermische Anlagen eingesetzt werden, zur Dekarbonisierung beizutragen und u.a. Strom zu sparen. Sie leistet insofern einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele.

3.2 Erforderlichkeit

61 Mit Blick auf die Erforderlichkeit der mit der «Berner Solar-Initiative» verbundenen Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen ist zu prüfen, ob nicht eine mildere, *vergleichbar geeignete*[51] Massnahme den verfolgten Zweck ebenfalls erreicht.[52] Der mit der Solarpflicht verbundene Grundrechtseingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneidender sein als erforderlich.[53]

62 Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele ist ein Zubau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich von Solaranlagen, unbestrittenermassen notwendig. Die EU-Kommission führt im Rahmen der von ihr für die vorgeschlagenen Solardachpflicht folgendes aus: *«Der massive und rasche Ausbau erneuerbarer*

---

49 BGE 147 I 346 E. 5.5; BGE 143 I 403 E. 5.6.3.
50 KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, Rz. 127.
51 Zu diesem Kriterium MÜLLER, Verhältnismässigkeit, S. 30.
52 Statt vieler: KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, Rz. 130; KARLEN, Verwaltungsrecht, S. 60.
53 BGE 142 I 49 E. 9.1; BGE 140 I 2 E. 9.2.2.

Energien ist das Kernelement des REPowerEU-Plans – der EU-Initiative zur Beendigung ihrer Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland. Die Solarenergie ist der Dreh- und Angelpunkt dieser Bemühungen. Mit jedem Solarpaneel wird die unbegrenzte Energie der Sonne dazu beitragen, unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in allen Bereichen unserer Wirtschaft zu verringern, von der Beheizung von Wohngebäuden bis hin zu industriellen Prozessen. (...) Photovoltaik ist eine der günstigsten verfügbaren Stromquellen. Solarwärme und Solarenergie in Kombination mit Wärmepumpen können Erdgaskessel zum Heizen in Wohn- oder Gewerberäumen ersetzen. Solarenergie in Form von Strom, Wärme oder Wasserstoff kann den Erdgasverbrauch in industriellen Prozessen ersetzen.»[54] Die Ausgangslage ist für die Schweiz – und heruntergebrochen auch für den Kanton Bern – dieselbe. Das Potenzial auch von Fassadenanlagen ist mittlerweile ebenso nachgewiesen.[55]

63 Fraglich ist, ob die Einführung einer Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen diesbezüglich das mildeste Mittel darstellt. Das aktuelle EnG des Bundes sieht Richtwerte für den Ausbau der erneuerbaren Energien vor (Art. 2 Abs. 1 EnG). Demnach soll die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 (ausgenommen Wasserkraft) bei mindestens 4'400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11'400 GWh liegen. Gemäss der Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien beobachtet das Bundesamt für Energie (BFE) jährlich, wie sich die Entwicklung im Hinblick auf die aktuellen Ausbaurichtwerte (Art. 2 EnG) präsentiert. Das Monitoring habe gezeigt, dass zur Erreichung der längerfristigen Richtwerte bis 2035 «deutliche Anstrengungen» notwendig seien. Durch das Auslaufen der Förderung 2023 (insbes. für die Windkraft und die Geothermie) bzw. 2030 (insbes. für die Grosswasserkraft und die Photovoltaik) bestehe unmittelbar die Gefahr, dass der Zubau zurückgehe und er gar einbreche und damit die Versorgungssicherheit geschwächt würde.[56] Die (vorgeschlagene) Gegenmassnahme waren Anpassungen am Förderregime.[57] U.a. sollte der Ausbau der Photovoltaik beschleunigt werden und mit einem Zubau in der Grössenordnung von 14 TWh den grössten Teil am Ausbau der erneuerbaren Elektrizitätsproduktion beitragen.[58]

64 Gewissermassen überholt – bzw. vorzeitig übernommen – wurden die Vorschläge des Bundesrats durch die bereits beschlossene (aber noch nicht in Kraft gesetzte) Revision des EnG, die aus der Parlamentarischen Initiative 19.443 «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie» hervorging.[59] Im erläuternden Bericht führt die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK N) aus, dass auf-

54 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Strategie für Solarenergie, COM(2022) 221 final, Brüssel, 18. Mai 2022, S. 1 f.

55 BFE, Potenziale, S. 11.

56 Botschaft Sichere Stromversorgung, S. 7.

57 Botschaft Sichere Stromversorgung, S. 7.

58 Botschaft Sichere Stromversorgung, S. S. 16, 19 und 31.

59 Erl. Ber., Pa. Iv. Girod, S. 11.

grund des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie bedeutende Stromerzeugungskapazitäten vom Netz gehen würden. Selbst wenn die Einbindung in den europäischen Strommarkt weiterhin sehr wichtig für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Schweiz sein werde, leiste ein verstärkter Ausbau der inländischen erneuerbaren Stromerzeugung einen bedeutenden Beitrag zur Versorgungssicherheit.[60]

65 Die Initiative zielt im hier relevanten Bereich v.a. auf den Zubau von grossen Photovoltaikanlagen, wo noch ein Fördermangel bestehe. Insbesondere grosse Photovoltaik-Anlagen ab einer Leistung von 100 kW, wie sie typischerweise auf Dächern von Landwirtschafts- und Industriegebäuden gebaut würden, würden gegenwärtig nur zurückhaltend realisiert, weil sie in der Regel nicht kostendeckend betrieben werden könnten.[61] Für kleinere Anlagen hat man die bestehende Regel beibehalten (Art. 25 Abs. 2 nEnG).

66 Die Vergangenheit und die Erwartungen des Bundes zeigen, dass nicht gewährleistet ist, dass die in Art. 2 Abs. 1 EnG festgelegten Richtwerte – welche bereits einen starken Ausbau der erneuerbaren Energien vorsehen – mit dem vorhandenen und bereits beschlossenen energierechtlichen Förderinstrumentarium erreicht werden können, erst recht nicht eine Erhöhung des Tempos des Zubaus. Die ElCom warnt bereits seit 2021 vor einer unglücklichen Entwicklung mit Blick auf die Versorgungssicherheit per 2020. Sie empfiehlt eine Speicherkraftreserve, kombiniert mit Energie aus Gaskraftwerken.[62] Angesichts dieser Konstellation wird zumindest klar, dass man gar nicht zu viel Photovoltaik-Anlagen bauen kann. Eine Solarpflicht allein auf öffentlichen Gebäuden würde bei Weitem nicht denselben Effekt erzielen. Was die Solarthermie anbelangt, so trägt sie ebenso einen Teil zur Dekarbonisierung bei und gleichzeitig zur effizienteren Verwendung von Strom (z.B. indem Elektroboiler ersetzt werden können). Insofern erscheint die gemäss der «Berner Solar-Initiative» vorgesehene Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen als effektiveres und mithin geeigneteres Mittel zur Erreichung der Richt- bzw. zukünftigen Zielwerte – und damit unter rechtlichen Gesichtspunkten in vertretbarer Weise als mildestes Mittel. Die in zeitlicher Hinsicht fehlende Begrenzung ist vorliegend nicht problematisch, denn auch in Zukunft wird die Nutzung der Solarenergie unumgänglich sein.

67 Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die zur Verfügung stehenden «milderen» Alternativen in Form von Fördermassnahmen, Nudging oder einer Beschränkung der Solarpflicht auf Gebäude im Eigentum des Staates zwar grundsätzlich ebenfalls geeignet sind, den Anteil erneuerbarer Energie zu erhöhen. Sie weisen jedoch nicht dieselbe Effizienz bzw. denselben Wirkungsgrad wie die gemäss der «Berner Solar-Initiative» vorgesehenen Massnahmen auf. Eine für sämtliche Gebäude im Kanton Bern geltende Solarpflicht dürfte mit Blick auf die Erhöhung

60 Erl. Ber., Pa. Iv. Girod, S. 30.
61 Erl. Ber., Pa. Iv. Girod, S. 30.
62 Bericht ElCom, S. 1 und 6.

des Anteils erneuerbarer Energien am Energiemix wirksamer sein als indirekte Fördermassnahmen. Die genannten milderen Massnahmen sind somit nicht vergleichbar effizient und mithin geeignet wie eine eigentliche Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen. Insofern ist auch die Voraussetzung der Erforderlichkeit erfüllt.

3.3 Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit i.e.S.)

68 Als letzter Prüfschritt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist zu beurteilen, ob den Privaten der vorgesehene Grundrechtseingriff zumutbar ist (Verhältnismässigkeit i.e.S.). Das Erfordernis der Zumutbarkeit fragt danach, ob der oder die Betroffene eine Einschränkung seiner Grundrechte hinnehmen muss, damit sich das angestrebte Ziel (hier das öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen mit Blick auf die Versorgungssicherheit nachhaltigen Strom- bzw. Energieversorgung) verwirklichen kann, also die Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung.[63] Beides muss in einem vernünftigen Verhältnis zueinander bestehen, wobei die betroffenen privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen sind.[64]

69 Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass eine flächendeckende Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen in ihrer Gesamtheit auf den ersten Blick als zu weitgehend und mithin unverhältnismässig erscheinen kann. Im Rahmen der Zumutbarkeit spielt diese gesamtheitliche Perspektive jedoch keine Rolle, da die Verhältnismässigkeit des Eingriffs individuell, d.h. mit Blick auf den einzelne Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer, zu prüfen ist. Die gesamtheitlichen Auswirkungen sind demgegenüber Gegenstand politischer Abwägung.

70 Im Zentrum der Überlegungen müssen u.E. die Kosten stehen. Hierzu vorab wenige grundsätzliche Ausführungen. Einerseits ist festzuhalten, dass Photovoltaikanlagen durch den Bund (noch) subventioniert werden. Ferner können mit dem Betrieb einer Solaranlage Energiekosten eingespart werden, im Falle einer Photovoltaikanlage besteht gar die Möglichkeit, überschüssigen Strom zu veräussern. In aller Regel lassen sich die getätigten Investitionen über die Lebensdauer der Anlage amortisieren.[65] So betrachtet betreffen solche Investitionen in erster Linie die Liquidität der Betroffenen, nicht deren Vermögen. Schliesslich sind die Investitionskosten bei bestehenden Bauten steuerlich absetzbar (Art. 32 Abs. 2 DBG und Art. 1 Bst. a Ziff. 4 VMEE; Art. 36 Abs. 4 StG und Art. 1 Abs. 1 Bst. f. VUBV). Die Freiheit der ästhetischen Ausgestaltung des betroffenen Gebäudes ist u.E. von weniger grossem Gewicht und muss mit Blick auf das gewichtige öffentliche Interesse zurücktreten. Gleiches gilt für die Wirtschaftsfreiheit, wenn es um die Frage geht, am

63 KIENER/KÄLIN, Grundrechte, Rz. 139.

64 KIENER/KÄLIN, Grundrechte, Rz. 139; BIAGGINI, BV Kommentar, Art. 36 N 23.

65 BUNDESRAT, Bericht Bourgeois, S. 12 – bereits im Jahr 2011 errechnete man (bei einer erwarteten Lebensdauer von 25 Jahre) eine Amortisationsdauer im Rahmen von 13 – 17 Jahren. Die diesbezüglichen Verhältnisse haben sich seither noch verbessert.

Strommarkt teilzunehmen. Wem die Ästhetik ein grosses Anliegen ist, hat zumindest im Fall von bestehenden Bauten theoretisch noch die Möglichkeit, sich durch die Ersatzabgabe von der Pflicht zu befreien. Soweit Schutzinteressen betroffen sind, greifen im Übrigen die einschlägigen Vorschriften.

71 Zwei Bestimmungen der «Berner Solar-Initiative» weisen weiter einen besonderen Bezug zur Verhältnismässigkeit i.e.S. bzw. zur Zumutbarkeit auf. So wird einerseits für die Solarpflicht auf Neubauten wie auch bestehenden Bauten und Anlagen vorausgesetzt, dass «die Installation zumutbar ist» (Art. 39a Abs. 1 und Art. 39b Abs. 1). Andererseits sieht der Initiativtext in Art. 39h Abs. 1 eine Härtefallregelung vor. Nach dieser Bestimmung kann der Kanton «in Härtefällen die Pflicht zur Energieproduktion nach Artikel 39b zeitlich aufschieben oder die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht befreien.» Die genannte Härtefallregelung gilt aber einzig für Eigentümerinnen und Eigentümer bereits bestehender Bauten und Anlagen. Somit kommt deutlich zum Ausdruck, dass zumindest in diesem Bereich Rücksicht auf die individuellen Gegebenheiten zu nehmen ist. Bei Neubauten kommt, wie eben ausgeführt, ebenso zum Ausdruck, dass eine entsprechende Pflicht in der Umsetzung «zumutbar» sein muss, was im Ergebnis auch hier als «Härtefallregel» interpretiert werden kann. Auf die Inkonsistenzen hinsichtlich der Auslegung dieser beiden Normen wurde bereits im Rahmen der Auslegung hingewiesen.[66]

72 Mit Blick auf bestehende Bauten ist ferner anzumerken, dass sie erst dann an die Vorschrift von Art. 39b anzupassen sind, wenn deren Dach- oder Fassadenflächen umfassend erneuert werden, jedenfalls aber spätestens bis am 1. Januar 2040. Sofern die noch festzulegende, minimal installierte Leistung bestehender Anlagen nicht vollständig erreicht wird, müssen die entsprechenden Anpassungen erst dann erfolgen, wenn die Anlagelebensdauer «abgelaufen» ist (Art. 39c). Die Übergangsfrist bis 2040 nimmt der Nachrüstungspflicht in gewissem Umfang die Schärfe. Gleichzeitig ist aber festzuhalten, dass die Förderung auf Bundesebene vorderhand nur bis ins Jahr 2030 gewährleistet ist (Art. 38 Abs. 1 nEnG).[67] Ob die Förderung verlängert und die Preise für Solaranlagen weiterhin im gleichen Umfang sinken, lässt sich an dieser Stelle nicht abschätzen.[68] Faktisch kann das mögliche Auslaufen der Förderung, je nach Kostenentwicklung (sowohl der Entwicklung der Anlagekosten wie auch jener der alternativen Energiekosten), zu einem gewissen Druck führen, der neuen Vorschrift trotz Frist bis 2040 schon bis 2030 nachzukommen, um (mit Sicherheit) in den Genuss von Bundessubventionen zu kommen.

66 Siehe Rz. 25 hiervor.

67 Die UREK N schreibt in ihrem Bericht, dass bis 2030 der zur Erreichung der Ziele bis 2035 notwendige Zubau trotz «knapper Bemessung» möglich sein sollte, sofern «insbesondere deutlich höhere CO2-Preise in Europa zu höheren Strompreisen führen würden (Erläuternder Bericht Pa. Iv. Girod, S. 24). Man wird sich wohl an den Zielen aus dem Entwurf zum Mantelerlass orientiert haben (Art. 2 E EnG), der aber auch Ziele bis 2050 enthält, worin zwischen 2035 – 2050 nochmals ein massiver Zubau v.a. von Photovoltaik vorgesehen ist.

68 Vgl. ENERGIE SCHWEIZ, Photovoltaikmarkt, S. 5 f.

73 Hinsichtlich von Neubauten erscheint der Eingriff grundsätzlich als zumutbar. Zwar greift hier weder die Härtefall-Regelung von Art. 39f noch die Möglichkeit der Ersatzabgabe (Art. 39g). Allerdings muss auch hier die Installation «zumutbar» sein, d.h. dem Prinzip der Verhältnismässigkeit genügen. Die Pflicht zur Erstellung einer Solaranlage wirkt sich im Ergebnis ähnlich einer – allerdings relativ weitgehenden – Bau- und Ausrüstungsvorschrift aus. Bei bestehenden Bauten und Anlagen wiegt der Eingriff und damit auch das private Interesse schwerer. Angesichts der hohen Bedeutung, welche dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Klimaschutz in der Schweiz und im Kanton Bern beigemessen wird,[69] vermag das öffentliche Interesse das private Interesse jedoch zu überwiegen. Das hohe Gewicht, welches dem Interesse am Ausbau der Photovoltaik entgegengebracht wird, ergibt sich auch aus der Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Darin wird festgehalten, dass selbst zur Erreichung der Richtwerte des Bundes «deutliche Anstrengungen notwendig» seien. Durch das Auslaufen der Förderung 2030 für die Grosswasserkraft und Photovoltaik bestehe unmittelbar die Gefahr, dass der Zubau zurückgehe oder gar einbreche und damit die Versorgungssicherheit geschwächt werde.[70]

74 Daran ändert im Rahmen der Gültigkeitsprüfung der Initiative nichts, dass Konstellationen möglich erscheinen, in welchen die Anwendung der Solarpflicht gemäss «Berner Solar-Initiative» im Einzelfall als unverhältnismässig zu qualifizieren wäre. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Günstigkeitsprinzips «in dubio pro populo» im Rahmen der Gültigkeitsprüfung davon auszugehen ist, dass die Initiative verfassungskonform ausgelegt und umgesetzt wird.[71] Entsprechend ist auf dieser Prüfebene von einer tendenziell «milden» Umsetzung auszugehen. Sodann genügt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Aufhebung bzw. Ungültigerklärung von Gesetzesbestimmungen nicht, dass ihre Anwendung in besonders gelagerten Fällen unverhältnismässig sein könnte.[72] Vielmehr weist das Bundesgericht für solche Fälle auf die Möglichkeit hin, den konkreten Anwendungsfall gerichtlich überprüfen zu können.[73]

75 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass Art. 39e, wonach Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer die Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39a und 39b einem Dritten zur Erfüllung übertragen können, keine selbständige Bedeutung hat (die Inititative zielt damit wohl v.a. auf das sog. «Contracting» ab). U.E. hätte die Auslegung der neuen Vorschriften auch ohne diese Bestimmung zu keinem anderen Ergebnis geführt. Sie ist (rechtlich betrachtet) überflüssig, da Contracting bzw. die Flächenvermietung ohnehin zulässig wäre.

---

69 Siehe Rz. 55 hiervor.

70 Botschaft Sichere Stromversorgung, S. 7.

71 Vgl. BGE 132 I 282 E. 3.1: «L'autorité appelée à statuier sur la validité matérielle d'une initiative doit en interpréter les termes dans *le sens le plus favorable* aux initiants» (Hervorhebung hinzugefügt).

72 Als Beispiel einer Verhältnismässigkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Eigentumsgarantie (Anwendung eines kantonalen Gesetzes, welches ein Vorkaufsrecht des Gemeinwesens bei Grundeigentum vorsah): BGE 142 I 76 E. 3.5.

73 BGE 146 I 70 E. 6.1.

Die Möglichkeit für Ausnahmen nach Art. 39f sind u.E. baurechtlich motiviert und dienen insoweit nicht dem Zweck, die Betroffenen zu «schonen».

C. Fazit

76 Die im Rahmen der «Berner Solar-Initiative» vorgesehene Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen auf Dach- und Fassadenflächen von neuen und bereits bestehenden Bauten stellt einen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) dar. Mit Blick auf Neubauten ist tendenziell von einem eher leichten, mit Blick auf Bestandesbauten aufgrund der mit der Anpassung verbundenen hohen Kosten (namentlich mit Blick auf den Effekt auf die Liquidität) von einem schweren Grundrechtseingriff auszugehen. Es sind deshalb hohe Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage zu stellen. Die Delegationen an den Verordnungsgeber bewegen sich u.E. im Rahmen der gängigen Praxis und sind rechtlich soweit nicht zu beanstanden. Insgesamt können die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage (auch mit Blick auf die Frage des Legalitätsprinzips und die Dimension der demokratischen Legitimation) eingehalten werden. Auch wenn die konkrete Ausgestaltung weitgehend an den Verordnungsgeber delegiert wird, ergeben sich die mit der Initiative verbundenen Pflichten – und somit die Grundlage für Eingriff an sich – aus dem Initiativtext selbst.

77 Das öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien ist ausgewiesen. Sodann erweisen sich die mit der Initiative verbundenen Massnahmen als grundsätzlich mit Blick auf die hoch zu gewichtenden öffentlichen Interessen an nicht-fossilen Energieträgern und dem Klimaschutz auch als verhältnismässig. Die fehlende Anwendbarkeit der Härtefallklausel für Neubauten relativiert sich mit Blick auf den auch hier greifenden Grundsatz der Zumutbarkeit der Umsetzung der Pflicht im Einzelfall, dem generell-abstrakt (via Verordnung durch den Regierungsrat) und dann individuell-konkret (in der Umsetzung) Rechnung getragen werden kann. Dass die Initiative in Einzelfällen zu unverhältnismässigen Resultaten führen kann, führt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zur Ungültigkeit. Im Ergebnis ist die «Berner Solar-Initiative» als mit den Grundrechten vereinbar zu qualifizieren.

V. VEREINBARKEIT MIT ÜBERGEORDNETEM RECHT: KANTONALE ZUSTÄNDIGKEIT

A. Staatsrechtliche Kompetenzordnung: Verhältnis Bund / Kantone

78 Wie die Auslegung zeigte, enthält der Gesetzesentwurf in erster Linie nominales Energierecht, gleichzeitig aber auch funktionales Baurecht. Die einzelnen Regelungsgegenstände sind nicht scharf voneinander abgrenzbar, sie überlagen sich teilweise. Nachfolgend soll geprüft werden, ob im Bereich der Solarinitiative die nötige kantonale Zuständigkeit gegeben ist.

1. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen

79 Gemäss Art. 3 BV sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 BV). Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen (Art. 43 BV).

80 Die Kantone sind folglich immer dann zuständig, wenn die Bundesverfassung den fraglichen Bereich nicht ausschliesslich dem Bund zur Regelung zuweist. In Bereichen, wo eine umfassende, eine fragmentarische oder eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben ist, ergibt sich der Spielraum für kantonales Recht aus dem Raum, den das einschlägige materielle Bundesrecht zur Regelung offen lässt (nachträglich derogatorische Kraft des Bundesrechts, Art. 49 Abs. 1 BV). Aufgrund dieses Prinzips geht, in Zusammenwirkung mit Art. 190 BV, in der Regel auch kompetenzwidrig erlassenes Bundesrecht kantonalem Recht vor.

2. Energie

81 Nach Art. 89 Abs. 1 BV setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch (Art. 89 Abs. 2 BV). Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbraucht von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien (Art. 89 Abs. 3 BV). Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig (Art. 89 Abs. 4 BV). Nach Art. 91 Abs. 1 BV erlässt der Bund schliesslich Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie.

82 Zusammenfassend ergibt sich folgende Konstellation in Bezug auf die Bundeskompetenzen gestützt auf Art 89 BV:

a. Eine Grundsatzkompetenz im Rahmen Art. 89 Abs. 2 BV (Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und sparsamer und rationeller Energieverbrauch);[74]

b. Eine Förderkompetenz (u.E. fragmentarischer, nicht ausschliesslicher Natur) aus Art. 89 Abs. 3 Satz 2 BV;[75]

c. Primär eine kantonale Kompetenz bei Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen (Art. 89 Abs. 4 BV);[76]

d. Keine ausschliessliche Bundeskompetenz im Bereich von Art. 89 BV.[77]

Art. 91 Abs. 1 BV enthält schliesslich eine umfassende, nicht ausschliessliche (d.h. nachträglich derogatorische) Bundeskompetenz im Bereich von Transport und Lieferung elektrischer Energie.[78] Diese Norm ist u.E. vorliegend indessen nicht einschlägig, sie zielt in erster Linie auf die hier soweit nicht oder nur mittelbar betroffene Strommarktregulierung. Vielmehr sind hier von Verfassungs wegen in erster Linie die Kantone zuständig für Massnahmen im Gebäudebereich, worunter die Pflicht zur Montage von Solaranlagen auf Dach- und Fassadenflächen klarerweise fällt.

83 Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Kantone im hier relevanten Bereich von Art. 89 BV eine Rechtsetzungskompetenz haben, soweit diese nicht durch materielles Bundesrecht auf tieferer Normstufe beschränkt wurde.

3. Raumplanung und Bauwesen

84 Nach Art. 75 BV legt der Bund Grundsätze der Raumplanung fest. In diesem Rahmen aber ist die Raumplanung Sache der Kantone und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes (Art. 75 Abs. 1 BV).

85 Im Bereich der Raumplanung verfügt der Bund somit ebenfalls nur über eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz.[79] Allerdings regelt der Bund den Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone (trotz Grundsatzgesetzgebungskompetenz) ausführlich und im Wesentlichen abschliessend (vgl. auch Art. 27a RPG). Gar abschliessend bundesrechtlich geregelt ist die Frage, was ausserhalb der Bauzone

74 CR BV-POLTIER, Art. 89, N 23 und N 49 ff.; BSK BV-KERN, Art. 89 N 14.
75 CR BV-POLTIER, Art. 89, N 57 f.
76 BSK BV-KERN, Art. 89 N 16.
77 Vgl. auch CR BV-POLTIER, Art. 89 N 24.
78 BSK BV-KERN, Art. 91 N 4.
79 CR BV-HAAG, Art. 75 N 3.

gebaut werden darf. Spielraum für kantonales Recht besteht soweit aber noch immer bei der Frage, *wie* ausserhalb der Bauzone gebaut werden darf,[80] wozu z.B. feuerpolizeiliche Vorschriften, Abstandsregelungen oder Mindestanforderungen an Wohnräume zählen.[81]

86 Somit ist auch in Bezug auf die Raumplanung als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die Kantone hier kompetent sind, Regeln zu erlassen, soweit der fragliche Bereich nicht durch materielles Bundesrecht auf tieferer Normstufe (Gesetz und Verordnung) abschliessend geregelt wurde.

B. Staatsrechtliche Kompetenzordnung: Verhältnis Kanton / Gemeinde

87 Eine Regelung in einem Gesetz auf kantonaler Stufe kann im innerkantonalen Verhältnis dann problematisch sein, wenn damit ein Bereich berührt wird, bei welchem die kantonale Verfassung den Gemeinden eine massgebliche Autonomie einräumt.

88 Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet (Art. 50 Abs. 1 BV). In Bezug auf den materiellen Gehalt der Bestimmung ist die Regelung in der Verfassung des Kantons Bern damit wohl identisch: «Die Autonomie der Gemeinden ist gewährleistet. Ihr Umfang wird durch das kantonale und das öffentliche Recht bestimmt» (Art. 109 Abs. 1 KV). «Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum» (Art. 109 Abs. 2 KV).

89 Die bernische Verfassung enthält für den vorliegenden Regelungsbereich keine Bestimmung, aus welcher sich ein Zuständigkeitsvorbehalt für die Gemeinden ergeben würde. Im Gegenteil: Gemäss Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2 KV haben sodann von Verfassungs wegen nicht nur der Kanton, sondern auch die Gemeinden Massnahmen für eine umweltgerechte, wirtschaftliche und ausreichende Energieversorgung zu treffen und die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern. Auch die Gemeinden sind somit an den Verfassungsauftrag gebunden, welchen u.a. die Solarpflicht erfüllen will.

90 Der Rahmen der Gemeindeautonomie ergibt sich soweit m.a.W. aus dem einschlägigen materiellen Recht. Widersprüche wären durch entsprechende Anpassungen an kollidierenden Normen auszuräumen oder ggf. durch Auslegung zu klären. Nichts anderes ergibt sich auch aus dem kantonalen Baugesetz. Gemäss Art. 4 Abs. 1 BauG ist die bauliche Nutzung durch die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde (Art. 69 ff.) bestimmt. Gemäss Art. 4 Abs. 3 BauG bleiben Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15-17 RPG) und dieses Gesetzes (Art. 71-87) vorbehalten.

---

80 BSK BV-GRIFFEL, Art. 75 N 27; CR BV-HAAG, Art. 75 N 33 f.

81 BSK BV-GRIFFEL, Art. 75 N 27.

91 Nach unserer Auffassung besagt Art. 4 Abs. 2 BauG *e contrario* nicht, dass mit anderen kantonalen Gesetzen geschaffenes, spezielleres – und damit dem BauG vorgehendes – (funktionales) Baurecht geschaffen werden darf. Der Wortlaut von Art. 4 Abs. 3 BauG ist insofern zu eng gefasst (vgl. schon nur den Widerspruch zu Art. 3 Abs. 4 BauG sowie der ebenfalls bereits überholte Verweis in der Klammer auf Art. 15-17 RPG). Zum gleichen Ergebnis führt auch die Anwendung der kollisionsrechtlichen Grundsätze, also der bereits erwähnten Lex-specialis-Regel (die spezielle Norm des EnG geht dem BauG vor) sowie der Lex-posterior-Regel (das neue Recht im EnG ginge widersprechendem alten Recht im BauG vor). Art. 65 BauG, der festhält, dass die Gemeinden in ihrer Ortsplanung im Rahmen der Gesetzgebung und der übergeordneten Planung frei sind, geht schliesslich nicht über das hinaus, was die Verfassung bereits vorsieht.

VI. VEREINBARKEIT MIT ÜBERGEORDNETEM RECHT: ENERGIERECHT

92 Nunmehr ist zu prüfen, ob der Initiativtext mit dem Energierecht des Bundes vereinbar ist. Zu prüfen sind das EnG und das StromVG (und die jeweiligen Ausführungsbestimmungen).

A. Energiegesetz des Bundes (EnG)

93 Die Solarinitiative verfolgt ohne Zweifel die gleiche Stossrichtung wie das Energierecht des Bundes. Das EnG bezweckt u.a. den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere einheimischer erneuerbaren Energien, gründet (Art. 1 Abs. 2 Bst c. EnG). Der Bund strebt bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen Wasserkraft, im aktuellen Recht (noch) einen Ausbau an, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 11'400 GWh liegt (Art. 2 Abs. 1 EnG). Im Entwurf des Bundesrates für ein Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (eine Vorlage zur Änderung des EnG) schlägt der Bundesrat eine Anpassung dieser Zahlen vor: Danach soll die Produktion aus erneuerbaren Energien, ausgenommen Wasserkraft, im Jahr 2035 mindestens 17'000 GWh und im Jahr 2050 mindestens 39'000 GWh betragen.[82] Das Parlament hat die Beratung auf Stufe der Kommissionen mittlerweile aufgenommen.

94 Art. 12 ff. EnG enthalten Bestimmungen, die den Zubau von Kraftwerken zur Nutzung erneuerbarer Energien begünstigen sollen. Ferner sieht der Bund für Netzbetreiber eine Abnahme- und Vergütungspflicht für dezentral eingespeiste Elektrizität vor (Art. 15 EnG). Die Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wurde und wird über das Einspeisevergütungssystem und Investitionsbeiträge gefördert (Art. 19 ff. und Art. 24 ff. EnG). Das Einspeisevergütungssystem wird Ende dieses Jahres auslaufen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a EnG). Das Parlament hat aber bereits eine Weiterführung der Förderung beschlossen.[83] Im Bereich der Photovoltaik werden Investitionsbeiträge von (je nach Anlage) 30 % bis neu maximal 60 % der Investitionskosten sowie Auktionen für grosse Photovoltaikanlagen (Art. 25 nEnG und Art. 25a nEnG) gewährt. Die Förderung soll noch bis Ende 2030 weiterlaufen (Art. 38 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 nEnG).

95 Art. 45 EnG enthält schliesslich eine Vorschrift zu den Gebäuden. Danach schaffen die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und effiziente Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

---

82 Vgl. Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, BBl 2021 1667; vgl. auch Botschaft Sichere Stromversorgung S. 6 f. und S. 18 f.

83 Über die Parlamentarische Initiative 19.443 «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft und Geothermie.

Sie haben nach EnG insbesondere auch Vorschriften über die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz zu erlassen (Art. 45 Abs. 3 Bst. d EnG).

96 Nach Art. 6 Abs. 2 EnG ist zwar die Energieversorgung «Sache der Energiewirtschaft». Unbenommen der ungeklärten Frage der Tragweite dieser Norm bleibt festzuhalten, dass sie keineswegs die Energieproduktion lediglich der «Energiewirtschaft» vorbehalten will, sie schafft m.a.W. diesbezüglich kein Monopol. Dies ergibt sich auch ohne Weiteres aus dem übrigen Energierecht, welches die Produktion von Strom durch Privatpersonen fördern soll. Dies allein wäre hier massgeblich. Art. 6 Abs. 2 EnG steht der Gültigkeit der Initiative also nicht im Weg.

B. Stromversorgungsgesetz (StromVG)

97 Das StromVG schafft den Rahmen für die Strommarktöffnung. Gemäss Art. 1 Abs. 1 StromVG bezweckt das Gesetz, «die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen». Es soll ausserdem Rahmenbedingungen für eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen festlegen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a StromVG). Es enthält in erster Linie Vorgaben zur Versorgung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern mit Strom, mit einschliessend den Netzanschluss, v.a. aber Vorgaben zu Netzzugang, Netznutzung, Netznutzungsentgelt sowie Stromtarifen.

98 Auch hieraus ergeben sich keine Bestimmungen, denen der Erlasstext zur Solarinitiative zuwiderlaufen würde. Soweit das Gesetz vorsieht – oder wohl eher damit rechnet – dass auch Strom ins Verteilnetz eingespeist wird, treten lediglich weitere Marktteilnehmende hinzu. Eine über die bereits bestehende Subvention des zusätzlich produzierten Stroms hinausgehende Förderung ist nicht vorgesehen, eine unzulässige, mit der Strommarktordnung nicht vereinbare Wettbewerbsverzerrung durch die Einspeisung nicht ersichtlich.

C. Fazit

99 Der Gesetzesentwurf der Solarinitiative ist mit dem materiellen Energierecht des Bundes, soweit es sich aus dem EnG, dem StromVG und den jeweiligen Ausführungsbestimmungen ergibt, vereinbar. Mehr noch: Die Solarpflicht liegt auf der Linie dieser Erlasse und deren Zielsetzungen. Es ist keine Norm ersichtlich, denen die fraglichen Bestimmungen widersprechen würde. Aus den gegenwärtig laufenden Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene (u.a. Anpassung von EnG und StromVG mittels eines Mantelerlasses; Vorlage zur Beschleunigung von Bewilligungsverfahren, Rettungsschirm für grosse Stromversorgungsunternehmen) ergibt sich nichts, das zu einer neuen, von der geltenden Rechtslage abweichenden Beurteilung führen würde.

VII. UMSETZUNG IM BAU-, PLANUNGS- UND UMWELTRECHTLICHEN UMFELD

100 Die Initiative verpflichtet die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer grundsätzlich zur Montage von Solaranlagen auf Dach- und Fassadenflächen. Es stellt sich mit Blick auf die Umsetzung somit die Frage, ob und wie sie dieser Baupflicht überhaupt nachkommen können. Nur wenn sie dieser Pflicht gar nicht nachkommen könnten, würde sich aber dieser Umstand auf die Gültigkeit der Initiative auswirken (faktische Undurchführbarkeit, vgl. dazu Rz. 10 f.). Abgesehen davon dienen die nachfolgenden Ausführungen als Hinweise im Hinblick auf die Konkretisierung der neuen Gesetzesbestimmungen auf Verordnungsstufe und auf mögliche Konflikte mit dem übergeordneten Recht in der Anwendung und im Vollzug.

A. Ausgangslage und Einordnung

101 Die Gesetzesvorschriften der Initiative bilden formell Teil des kantonalen Energierechts (nominales Energierecht), funktional handelt es sich indessen um Vorschriften des öffentlichen Baurechts. Indirekt kann sich die vorgeschlagene Regelung auch auf die Raumplanung auswirken, z.B. indem Schutzzonen gemäss Art. 17 RPG oder andere Schutzanordnungen für Ortsbilder, Gebäudegruppen oder Landschaften angepasst oder neu erlassen werden müssen, was zur heutigen Zeit nicht abgeschätzt werden kann.

102 Die vorgesehenen Vorschriften im KEnG stellen zudem keine klassischen Bauvorschriften dar (wie Gestaltungs-, Nutzungs- oder Ausrüstungsvorschriften), sondern regeln vielmehr eine eigentliche Baupflicht. Ähnlich gelagerte Pflichten kennt man zwar z.B. bei der Wärmedämmung oder beim Feuerschutz. Die Pflicht zum Bau einer Solaranlage auf einem Dach oder einer Fassade hat indessen eine andere Qualität und geht über das Übliche hinaus.

103 Raumplanung ist, wie oben bereits ausgeführt (vgl. Rz. 84 ff.) in erster Linie Sache der Kantone, der Bund hat gemäss Art. 75 BV eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz. Das Baurecht im engeren Sinn (z.B. das Baupolizeirecht) liegt zum vornherein in der Zuständigkeit der Kantone. Allerdings wirken sich andere Bundeskompetenzen, wie z.B. im Bereich des Umweltschutzes (Art. 74 BV) und der Energie (Art. 89 BV), auf das Baurecht aus und überlagern die kantonalen Vorschriften oder schränken deren Spielraum ein.[84]

104 Für die baurechtliche Behandlung bzw. Bewilligung von Solaranlagen auf Gebäuden hat der Bund mit Art. 18a RPG und Art. 32a ff. RPV eine Sonderordnung geschaffen, welche das kantonale Baurecht stark zurückdrängt. Damit soll durch den Abbau von administrativen Hürden und die Statuierung von schweizweit einheitlichen, teilweise reduzierten Anforderungen an den Bau von Solaranlagen im Gebäudebereich der Zubau erleichtert und – ergänzend zur (finanziellen) Förderung im Energiebereich – auch in Bezug auf die Verfahren gefördert und beschleunigt werden. Mit

84 Vgl. GRIFFEL, Raumplanungs- und Baurecht, S. 18.

Erlass dieser Bundesvorschriften richtet sich der Bau von Solaranlagen, welche in deren Geltungsbereich fallen, in erster Linie nach Bundesrecht. Die bundesrechtliche Regelung ist grundsätzlich abschliessend und direkt anwendbar. Eine kantonale Ausführungsgesetzgebung ist nicht erforderlich.[85] Die Kantone haben in diesem Rahmen (nur) noch beschränkten Spielraum, um auf den Bau und die Gestaltung von Solaranlagen Einfluss zu nehmen (vgl. z.B. Art. 32a Abs. 2 RPV). Der Geltungsbereich von Art. 18a RPG wurde mit Revision der Raumplanungsverordnung des Bundes vom 3. Juni 2022, welche am 1. Juli 2022 in Kraft tritt, präzisiert und ausgedehnt.[86]

105 Die «Berner Solar-Initiative» liegt auf der Stossrichtung dieser bundesrechtlichen Vorschriften und deckt sich mit deren Zielsetzung (Beschleunigung und Ausdehnung des Zubaus auf Gebäuden). Wird in deren Umsetzung eine Solaranlage von Art. 18a RPG und Art. 32a ff. RPV erfasst, so werden sich tendenziell keine rechtlichen Realisierungshürden für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ergeben. Dies zumal die «Berner Solar-Initiative» deckungsgleiche Ausnahmen für Solaranlagen auf oder in Schutzobjekten vorsieht (vgl. Art. 39f KEnG gemäss Initiativtext sowie Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b RPV).

B. Formelle Voraussetzungen zum Bau von Solaranlagen

106 Die «Berner Solar-Initiative» regelt die formellen Voraussetzungen für die Realisierung von Solaranlagen, wie vor allem die Baubewilligungspflicht, nicht und lässt mithin die bestehenden Regelungen unangetastet. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer müssen sich somit in der Umsetzung der Solarpflicht an diese geltenden Vorschriften halten, namentlich allenfalls an die Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG.

107 Das RPG sieht für auf dem Dach genügend angepasste Solaranlagen in der Bauzone und in der Landwirtschaftszone eine blosse *Meldepflicht* anstelle einer Baubewilligungspflicht vor. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden und können – ohne Widerspruch innert der Frist – direkt realisiert werden (eine umfassende präventive Kontrolle durch eine Behörde entfällt). In Art. 32a Abs. 1 (Normalfall) und Art. 32a Abs. 1bis (Flachdächer) RPV wird konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen eine Solaranlage als «genügend angepasst» im Sinne des Gesetzes gilt. Es handelt sich dabei um detaillierte, im Einzelfall direkt anwendbare Bau- und Gestaltungsvorschriften.[87]

---

85 Praxiskommentar RPG-JÄGER, Art. 18a N 7.

86 Medienmitteilung des Bundesrats vom 3. Juni 2022, «Bundesrat setzt revidierte Verordnungen im Energiebereich in Kraft» (abrufbar unter www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen).

87 Die Dachfläche darf im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragt werden. Die Solaranlage darf sodann von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen, muss kompakt angeordnet sein (wobei technisch bedingte Auslassungen und die Anpassung an spezielle Dachformen zulässig ist) und nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden (vgl. Art. 32a Abs. 1 Bst. a – d RPV). Für Flachdächer gelten angepasste, teils gelockerte Anforderungen (vgl. Art. 32 a Abs. 1bis Bst. a – c RPV).

108 Nach Art. 18*a* Abs. 3 RPG bedürfen hingegen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung von Bundesrechts wegen stets einer Baubewilligung. Im Umkehrschluss folgt aus dieser Regelung, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern *von kommunaler Bedeutung* unter den Voraussetzungen von Art. 32a RPV baubewilligungsfrei sind und ebenfalls im Meldeverfahren realisiert werden können.[88]

109 Die Bestimmungen gemäss der «Berner Solar-Initiative» lassen sich somit für Solaranlagen auf dem Dach, welche den Gestaltungsanforderungen des Bundesrechts entsprechen, ohne Baubewilligung einfach realisieren. Diesbezüglich ist in Bezug auf das Verfahren mit keinen Umsetzungsschwierigkeiten zu rechnen und bereits von Bundesrechts wegen gilt dies sogar für Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung.[89] Sollen Solaranlagen auf Baudenkmälern oder in Landschaften von nationaler oder kantonaler Bedeutung realisiert werden, so ist wiederum gemäss Bundesrecht zwingend ein Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen. Auch diesbezüglich sind somit die Zuständigkeiten und das Verfahren klar und entsteht kein Regelungs- bzw. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht.

110 Hingegen fallen die von der Berner Solar-Initiative erfassten Fassadenanlagen von Bundesrechts wegen nicht unter das Meldeverfahren; sie bedürfen somit grundsätzlich einer Baubewilligung. Der Kanton hat aber gemäss Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG die Möglichkeit, in seinem Recht das Meldeverfahren auf bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen auszudehnen, in denen auch «andere Solaranlagen» (d.h. welche nicht «genügend angepasst» im Sinne des Bundesrechts sind) ohne Baubewilligung erstellt werden können. Solche anderen Solaranlagen könnten somit auch solche an Fassaden sein.[90] Um die Umsetzung der Berner Solar-Initiative für die betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer administrativ zu erleichtern, könnte sich der Kanton Bern somit überlegen, im Sinne der Stossrichtung der Initiative von diesem Regelungsspielraum Gebrauch zu machen und das Meldeverfahren auf Fassadenanlagen in «ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen» - zu denken ist vor allem an Industrie-, Gewerbe- und Arbeitszonen – auszudehnen.

C. Materielle Voraussetzungen zum Bau von Solaranlagen

1. Baubewilligungsfreie, meldepflichtige Solaranlagen

111 Im Falle der meldepflichtigen, baubewilligungsfreien Solaranlagen ist im Bundesrecht vordergründig nur geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Baubewilligungsfreiheit, d.h. die verfahrensmässige Privilegierung gemäss Art. 18a RPG, greift. Die Behörde prüft im Meldeverfahren grundsätzlich nur, ob die Anlage nach

88 Praxiskommentar RPG-JÄGER, Art. 18a N 47.
89 JOSS/SCHREIBER, Photovoltaik, Rz. 20; Praxiskommentar RPG-JÄGER, Art. 18a N 21.
90 JOSS/SCHREIBER, Photovoltaik, Rz. 32.

Art. 18a Abs. 1 RPG bewilligungsfrei errichtet werden kann.[91] Sind die Voraussetzungen für das Meldeverfahren hingegen nicht erfüllt, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

112 Welche materiellen Bauvorschriften die Solaranlage zu erfüllen hat, ergibt sich dagegen aus der Bundesregelung nicht direkt, aber nach der hier vertretenen Auffassung sinngemäss. Sind nämlich die Gestaltungsanforderungen gemäss Art. 32a Abs. 1-3 RPV erfüllt, so folgt daraus zwangsläufig, dass die Bauherrschaft jedenfalls in baulicher und gestalterischer Hinsicht ihr Vorhaben in der von ihnen geplanten Weise realisieren darf und keine materiell-rechtlichen Hindernisse der Baugesetzgebung mehr bestehen. Dies folgt auch aus Art. 18a Abs. 4 RPG, wonach die Interessen an der Solarenergienutzung allfälligen gegenläufigen ästhetischen Interessen vorgehen. Allerdings haben die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer die Einhaltung von Sicherheitsanforderungen, z.B. in Bezug auf die elektrischen Installationen oder Schneerutschungen, in eigener Verantwortung sicherzustellen, ohne dass dies vorgängig behördlich überprüft würde.[92]

113 Aus Art. 18a Abs. 1 RPG folgt somit sinngemäss auch, dass Solaranlagen auf Dächern in der Bauzone wie auch in der Landwirtschaftszone mit dem jeweiligen Zonenzweck vereinbar sind oder nach den Ausnahmen zum Bauen ausserhalb der Bauzone zulässig sind, mithin als zonenkonforme oder standortgebundene Anlagen realisiert werden dürfen.[93] Dehnt der Kanton das Meldeverfahren auf «andere» Solaranlagen im Sinne von Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG aus, gilt dies wohl auch für solche Anlagen. Die RPV stellt in Bezug auf Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen neuerdings ausdrücklich klar, dass solche Anlagen mit Anschluss ans Stromnetz in gewissen Situationen standortgebunden sein können (vgl. Art. 32c RPV). Im Gebäudebereich (ohne freistehende Anlagen) sind Solaranlagen standortgebunden, welche optisch eine Einheit mit Bauten oder Anlagen bilden, die voraussichtlich längerfristig bestehen, wobei zusätzlich eine Interessenabwägung nötig ist (vgl. Art. 32c Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 RPG).

114 Diese Regelung ist von Bundesrechts wegen nicht automatisch auf Fassadenanlagen anwendbar; es bestehen in diesem Rahmen keine Bau- und Gestaltungsanforderungen für Fassadenanlagen. Der Kanton könnte das Meldeverfahren, wie gesehen, entsprechend ausdehnen, müsste dann aber wohl gleichzeitig auch die baulichen und gestalterischen Anforderungen definieren, welche meldepflichtige Fassadenanlagen einhalten müssen. Ohne solche besondere Regelung werden Solaranlagen an Fassaden nach Massgabe der geltenden kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung in einem Baubewilligungsverfahren geprüft und bei Einhaltung aller Vorschriften bewilligt (vgl. Art. 2 BauG).

---

91 JOSS/SCHREIBER, Photovoltaik, Rz. 15.

92 Vgl. Praxiskommentar RPG-JÄGER, Art. 18a N 27.

93 Siehe hierzu JÄGER, Photovoltaik-Anlagen, Rz. 9 ff. und Rz. 48 ff.

2. Baubewilligungspflichtige Solaranlagen ausserhalb von Schutzgebieten

115 Nach der Bestimmung von Art. 18a Abs. 1 RPG unterliegen Solaranlagen in der Bau- und Landwirtschaftszone ausserhalb von Schutzgebieten, welche nicht auf Dächern erstellt werden oder die Voraussetzungen der «genügenden Angepasstheit» nicht erfüllen, der Baubewilligungspflicht. Dies betrifft namentlich Anlagen auf Fassadenflächen.[94] Der Kanton kann aber, wie dargelegt, die Baubewilligungsfreiheit auf Fassadenanlagen ausdehnen.

116 Die nach der «Berner Solar-Initiative» vorgesehene Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen auf «geeigneten» Fassadenflächen kann materiellrechtlich zu Konflikten mit baupolizeilichen oder ästhetischen Vorschriften führen, welche insbesondere im kommunalen Baurecht zu finden sind. So erscheint es namentlich möglich, dass zwar einerseits die Pflicht zur Erstellung einer Solaranlage gemäss der Regelung der «Berner Solar-Initiative» besteht, hierfür jedoch keine Baubewilligung erteilt werden kann, weil die baurechtlichen Vorgaben nicht erfüllt bzw. allenfalls nicht erfüllbar sind. Dasselbe gilt für Solaranlagen auf Dachflächen, zu deren Erstellung Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet sind, welche jedoch nicht im Sinne von Art. 18a Abs. 1 RPG «genügend angepasst» sind.

117 Auf kantonaler Ebene erscheint es dabei möglich, dass die Einordnungs- und Gestaltungsvorschriften der Art. 9 ff. BauG mit der «Berner Solar-Initiative» harmonisiert werden müssen. Mit Blick auf kommunale Ästhetikvorschriften ist zu beachten, dass diese den Vorgaben der «Berner Solar-Initiative» nicht widersprechen dürfen. Es kann deshalb durchaus dazu kommen, dass diesbezüglich Anpassungen im kommunalen Recht vorzunehmen sind.

118 Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass das bernische Baugesetz bereits in der geltenden Fassung eine besondere Ausnahmebestimmung kennt, welche auf die Interessen der Energienutzung, namentlich die aktive oder passive Nutzung der Sonnenenergie, zugeschnitten ist. Danach können von kommunalen Gestaltungsvorschriften Ausnahmen gewährt werden, wenn dies u.a. für die Nutzung der Solarenergie erforderlich ist (vgl. Art. 26a BauG).[95] Diese Regelung würde mithelfen, allfällige Normkonflikte in der baulichen Umsetzung der «Berner-Solar-Initiative» zugunsten der verpflichteten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu entschärfen.

119 Weniger materielle Hürden für baubewilligungspflichtige Solaranlagen sind in Bezug auf die Baupolizeivorschriften (Abstände, Gebäudehöhe, etc.) zu erwarten. So besagt bereits das Bundesrecht, dass u.a. die durch «Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-,

94 Vgl. Praxiskommentar RPG-JÄGER, Art. 18a N 37.
95 Vgl. dazu ZAUGG/LUDWIG, Kommentar BauG, Art. 26 N. 3a und N. 5a.

Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt wird» (vgl. Art. 45 Abs. 4 EnG). Wird hingegen diese Toleranz überschritten, was namentlich bei Fassadenanlagen denkbar ist, so würde wiederum möglicherweise ein Konflikt zu Abstandsvorschriften des kommunalen Baurechts bestehen.

3. Solaranlagen in Schutzgebieten

120 Von Bundesrechts wegen in jedem Fall baubewilligungspflichtig sind Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG). Als materielle Voraussetzung für die Baubewilligung hält das Bundesrecht diesbezüglich fest, dass Solaranlagen solche Denkmäler «nicht wesentlich beeinträchtigen» dürfen (Art. 18a Abs. 3 Satz 2 RPG).

121 Art. 32b RPV enthält eine Auflistung der Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG. Darunter fallen namentlich Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A (Art. 32b lit. b RPV) sowie Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das NHG erlassen hat (Art. 32b lit. c RPV). Die Kantone können sodann im vom Bund genehmigten Richtplan Kulturdenkmäler «von kantonaler Bedeutung» im Sinne von Art. 18 Abs. 3 RPG bezeichnen. Der Kanton Bern hat gestützt darauf im Richtplan die K-Objekte gemäss Art. 13 Abs. 3 BauV als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung in diesem Sinn definiert.[96] Es handelt sich um die im Bauinventar als schützenswert bezeichneten Baudenkmäler im Sinne von Art. 10a BauG, die im Bauinventar als erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler, wenn sie zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören, sowie die Objekte des archäologischen Inventars. Für sie alle gilt das Verbot der wesentlichen Beeinträchtigung durch Solaranlagen.

122 In der Praxis sind auf Ebene des Bundes insbesondere das *Bundesinventar* der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) von Relevanz.[97] Bei der Beurteilung der wesentlichen Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern in Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG berücksichtigt das Bundesgericht seine Praxis zur ungeschmälerten Erhaltung eines Schutzobjekts gemäss Art. 6 NHG. Die Schwere der Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals des ISOS – wie auch einer BLN-Landschaft – ist demnach im Einzelfall anhand der entsprechenden Schutzziele zu beurteilen. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn eine Solaranlage das Schutzobjekt in jenen Bereichen, die es einzigartig oder charakteristisch machen und aufgrund derer es unter Schutz gestellt wurde, in erheblicher bzw. um-

96 Richtplan Kanton Bern, Richtplan 2030, Stand: 22. September 2021, Strategie D32.

97 Die Inventare sind in der Form von Verordnungen erlassen worden: Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN; SR 451.11); Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS; SR 451.12).

fangreicher Weise beeinträchtigt. Dagegen liegt keine wesentliche Beeinträchtigung vor, wenn ein Schutzobjekt in seiner geschützten Beschaffenheit und Wirkung durch eine Solaranlage nur unerheblich eingeschränkt wird. Eingriffe in Schutzobjekte, die für sich allein mit leichten Nachteilen verbunden sind, dürfen jedoch nicht negative Präjudizien für eine Folgeentwicklung schaffen, die insgesamt die Ziele des Natur- und Heimatschutzes wesentlich beeinträchtigen.[98]

123 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Baubewilligung einer Solaranlage gestützt auf Art. 18a RPG eine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG.[99] Somit sind die Bundesinventare direkt verbindlich, d.h. bei der Bewilligung von Solaranlagen im Perimeter des ISOS oder des BLN müssen *zwingend* die Grundsätze des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes gemäss jeweiligem Bundesinventar beachtet werden. Zusätzlich kommt auch das Verbandsbeschwerderecht nach Art. 12 NHG zur Anwendung.[100]

124 Namentlich die flächendeckende Erstellung von Solaranlagen in geschützten ISOS-Gebieten der Kategorie A (wie z.B. der Berner Altstadt) in Ausübung der Solarpflicht nach der «Berner Solarinitiative» dürfte damit in Konflikt mit dem Bundesrecht geraten. Der Initiativtext berücksichtigt indessen diese absehbaren Konflikte, indem der Regierungsrat beauftragt wird, dafür auf Verordnungsebene gestützt auf Art. 39f des Initiativtexts Ausnahmen vorzusehen. Es bleibt aber darauf hinzuweisen, dass die Frage, ob ein Schutzobjekt durch eine Solaranlage tangiert wird, stark einzelfallabhängig ist (namentlich von den konkreten Schutzzielen des betroffenen Objekts) und nur ansatzweise generell-abstrakt auf Verordnungsebene vorweggenommen werden kann. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile auch optisch zurückhaltende Lösungen existieren, welche wie Dachziegel aussehen,[101] heutzutage aber in der Regel noch deutlich teurer sind als Standardmodule.

125 Auf kantonaler Ebene des Denkmal- und Ortsbildschutzes kommt insbesondere dem *kantonalen Bauinventar* eine erhebliche Bedeutung zu. Wie dargelegt, dürfen die im Bauinventar als schützenswert bezeichneten Baudenkmäler, die im Bauinventar als erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler, wenn sie zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören, sowie die Objekte des archäologischen Inventars durch Solaranlagen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Aufgrund der bundesrechtlichen Regelung sind keine spezifischen kantonalen Ausnahmen für Solaranlagen möglich. Das Bauinventar ist auch nach Annahme der «Berner Solar-Initiative» anwendbar und durch die kommunalen und kantonalen Bewilligungsbehörden zu berücksichtigen. Es sind denn auch hier – wie bei den Bundesinventaren – Umsetzungsschwierigkeiten und Konflikte zwischen Ortsbild- bzw. Landschaftsschutz und

98 Urteil BGer 1C_26/2016 vom 16. November 2016 E. 3.3, mit weiteren Hinweisen.
99 Urteil BGer 1C_179/2015 vom 11. Mai 2016 E. 2.4; Praxiskommentar RPG-JÄGER, Art. 18a N 55.
100 Urteil BGer 1C_179/2015 vom 11. Mai 2016 E. 2.4.
101 JOSS/SCHREIBER, Photovoltaik, Rz. 22.

der Nutzung erneuerbarer Energien zu erwarten. Der Regierungsrat muss die Ausnahmen der Solarpflicht auf Verordnungsebene definieren, soweit dies überhaupt generell-abstrakt und ohne Einzelfallbeurteilung überhaupt möglich ist.

4. Umweltrecht: Immissionsschutz bei störenden Reflexionen

126 Das Umweltschutzgesetz des Bundes sieht in seinem Zweckartikel unter anderem den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen und lästigen Einwirkungen vor (Art. 1 Abs. 1 USG). Als Einwirkungen gelten nach Art. 7 USG unter anderem auch Strahlen, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen erzeugt werden. Dazu gehört auch das Sonnenlicht, das von einer Solaranlage reflektiert wird.[102]

127 Blendwirkungen von Solaranlagen stellen somit eine Immission im Sinne des USG dar. Der Inhaber einer Solaranlage muss deshalb nach dem zweistufigen Konzept des USG zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Immissionen gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 USG Emissionen *unabhängig* von der bestehenden Umweltbelastung im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. In diese Richtung wirkt auch Art. 32a Abs. 1 lit. c RPV, wonach Solaranlagen «nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt» werden müssen.[103] Das Erfordernis der Reflexionsarmut ist nicht nur eine ästhetisch-gestalterische Vorgabe, sondern ist gleichzeitig auch Ausfluss der allgemeinen umweltrechtlichen Verpflichtung des Anlageinhabers.[104] Für die Beurteilung der Lichtreflexionen sind deren Intensität, ihre Dauer und der tatsächliche Zeitraum massgebend.[105]

128 Verursacht eine Solaranlage trotz vorsorglicher Massnahmen *übermässige* Blendungen in der Umgebung, müssen nach der zweiten Stufe des Immissionsschutzes gemäss USG die Massnahmen so weit verschärft werden, dass die Immissionen am Empfangsort weder schädlich noch lästig sind, unabhängig von den Kostenfolgen und den wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Massnahmen (vgl. Art. 11 Abs. 3 USG). Ist dies nicht möglich, wird der Anlage die Baubewilligung verweigert.

129 Eine flächendeckende Solarpflicht, wie sie nach der «Berner Solar-Initiative» vorgesehen ist, kann die Reflexionsproblematik verschärfen. Dies gilt insbesondere im Fall von nach Norden ausgerichteten Dächern oder Fassaden, da dort die Blendung grössere Störwirkung entfalten kann. Der Problematik kann meist durch technische Massnahmen bzw. Einsatz angepasster Module begegnet werden,[106] was aber mit

---

102 Urteil BGer 1C_177/2011 vom 9. Februar 2012 E. 5.2.
103 Vgl. Praxiskommentar RPG-JÄGER, Art. 18a N 28.
104 JÄGER, Solaranlagen, Rz. 47.
105 Vgl. Urteil BGer 1C_177/2011 vom 9. Februar 2012 E. 5.5.
106 Vgl. <https://www.bulletin.ch/de/news-detail/reflexionen-an-photovoltaikanlagen.html> (besucht am 10. Juni 2022).

Mehrkosten verbunden sein wird, oder aber durch eine angepasste Montage (Ausrichtung) oder mit Massnahmen zur Abschirmung, was aber in der Regel mit einer Reduktion der Energieausbeute einhergeht.

5. Fazit

130 Die grosse Mehrheit der von der «Berner Solar-Initiative» betroffenen Solaranlagen auf Dachflächen dürfte baubewilligungsfrei im Meldeverfahren nach Art. 18a Abs. 1 RPG erstellt werden können. In den übrigen Fällen – dies betrifft insbesondere auch Solaranlagen auf Fassadenflächen – ist jedoch eine Baubewilligung erforderlich. Dies gilt namentlich auch für Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. In diesen Fällen ist es auch denkbar, dass die Vorgaben der Solarinitiative nicht umgesetzt werden können, weil dem Bau übergeordnetes Recht entgegensteht.

131 Konfliktpotenzial besteht in erster Linie hinsichtlich des bundesrechtlichen Ortsbild- und Denkmalschutzes. Eine flächendeckende Solarpflicht dürfte insbesondere in geschützten ISOS-Gebieten (wie z.B. der Berner Altstadt) einen schweren Eingriff darstellen. Auch erscheinen namentlich Konflikte mit dem kantonalen Denkmalschutz (Bauinventar) möglich. Diesbezüglich sind vom Regierungsrat Ausnahmen von der Solarpflicht vorzusehen. Weiter kann eine flächendeckende Solarpflicht infolge der Blendungsproblematik zu Konflikten mit dem bundesrechtlichen Immissionsschutz führen.

132 Die «Berner Solar-Initiative» kann sodann Anpassungen im kantonalen und kommunalen Bau- und Planungsrecht nötig machen. Dies gilt für kantonale Einordnungs- und Gestaltungsvorschriften (Art. 9 ff. BauG) sowie eventuell vorhandene kommunale Ästhetikvorschriften.

VIII. ANPASSUNGEN IM ÜBRIGEN KANTONALEN UND KOMMUNALEN RECHT

1. Kantonales Recht

1.1 Ebene Gesetz

133 Auf Gesetzesebene erscheint es notwendig, die bestehende Regelung zum *Vollzug* im KEnG an die Besonderheiten der «Berner Solar-Initiative» – insbesondere die Solarpflicht bei bestehenden Bauten und Anlagen – anzupassen. Die Initiative selbst äussert sich nicht zum Vollzug der vorgesehenen Solarpflicht. Das KEnG kennt jedoch Vollzugsbestimmungen (Art. 61 ff. KEnG). Systematisch sind die neuen Bestimmungen von Art. 39a bis Art. 39h KEnG gemäss der Initiative im KEnG unter Ziffer 4 («Energienutzung») im Abschnitt über die «Minimalanforderungen» an Gebäude untergebracht. Gesetzgebungstechnisch handelt es sich um eine vertretbare Lösung; die nach der «Berner Solar-Initiative» vorgesehene Pflicht zur Erstellung von Solaranlagen auf geeigneten Dach- und Fassadenflächen kann als Minimalanforderung verstanden werden, wobei neu zum Element der Energienutzung auch die Energieproduktion (in Form von Strom oder Wärme) tritt.

134 Nach Art. 64 Abs. 1 KEnG obliegt die Durchsetzung der Minimalanforderungen an die Energienutzung bei der Erstellung, Änderung oder Umnutzung von Gebäuden und Anlagen den Gemeinden. In Art. 62 Abs. 1 KEnG wird festgehalten, dass die Minimalanforderungen an die Energienutzung im Baubewilligungsverfahren geprüft werden. Bei baubewilligungsfreien Vorhaben muss die Bauherrschaft selbst dafür sorgen, dass die Minimalanforderungen eingehalten sind (Art. 63 Abs. 1 KEnG), was auch dem Konzept von Art. 18a RPG bei meldepflichtigen Solaranlagen entspricht. Die Baupolizeibehörden können bei solchen Vorhaben zur Durchsetzung der Minimalanforderungen (nachträglich) Baukontrollen durchführen und bei Widerhandlungen die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen (Art. 64 Abs. 2 KEnG).

135 Dieses Vollzugsregime würde sich somit auch für die Bestimmungen der «Berner Solar-Initiative» aus dem KEnG ergeben. So kann die Einhaltung der Solarpflicht bei Neubauten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft werden (Art. 62 Abs. 1 KEnG). Dasselbe gilt bei bestehenden Bauten und Anlagen, wenn deren Dach- oder Fassadenflächen umfassend erneuert werden (Art. 39c Abs. 1). Ebenso genügt die geltende Regelung, wenn die Solarpflicht bei bestehenden Bauten und Anlagen vor Ablauf der Übergangsfrist umgesetzt wird.

136 Das geltende Gesetzesrecht enthält jedoch keine Regelung für den Fall, dass die Solarpflicht bei bestehenden Bauten und Anlagen nicht innert der Übergangsfrist von Art. 39c Abs. 2 des Initiativtextes umgesetzt wird. Das Vollzugsregime des KEnG baut auf dem Gedanken auf, dass eine Anpassungspflicht bei bestehenden Gebäuden nur bei einer Änderung oder Umnutzung von Gebäuden besteht (vgl. Art. 64 Abs. 1 KEnG). Die «Berner Solar-Initiative» kann jedoch zu Situationen

führen, in welchen unabhängig von einer Änderung oder Umnutzung des Gebäudes durch Fristablauf am 1. Januar 2040 eine Anpassungspflicht eintritt.

137 Es ist folglich vom Gesetzgeber zu regeln, wie – durch welche Behörde in welchem Verfahren – die Pflichten gemäss der «Berner Solar-Initiative» nach Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 39c Abs. 2 des Initiativtextes durchgesetzt werden. Zweckmässig erscheint, dass auch in diesem Fall das Verfahren der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (Art. 64 Abs. 1 KEnG analog) zur Anwendung gebracht wird. Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer wären somit mittels Verfügung im baupolizeilichen Verfahren durch die Gemeinde (auch dann, wenn das Bewilligungsverfahren in die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterin oder des Regierungstatthalters fällt) aufzufordern, ihr Gebäude an die Vorgaben der «Berner Solar-Initiative» anzupassen. Zu regeln ist aber auch das Verhältnis zur Ersatzabgabe nach Art. 39g. So erscheint es möglich, dass im Fall der Nichtumsetzung der Solarpflicht ohne weiteres die Ersatzabgabe geschuldet ist und diese einzutreiben ist.

1.2 Ebene Verordnung

138 Die «Berner Solar-Initiative» enthält umfangreiche Aufträge an den Regierungsrat zur Umsetzungsgesetzgebung auf Verordnungsstufe; er hat schwergewichtig auf dieser Ebene eine *Konkretisierung* diverser Bestimmungen des Initiativ- bzw. Gesetzestexts vorzunehmen. Da durch die Initiative das KEnG geändert wird, erscheint es naheliegend, die erforderlichen Verordnungsbestimmungen in der KEnV unterzubringen. Im Einzelnen sind folgende Punkte zu regeln (nicht abschliessende Aufzählung):

- Präzisierung des Begriffes «Bauten und Anlagen» im Anwendungsbereich der Regelung gemäss der Initiative (welche Bauten und Anlagen sind per se von der Solarpflicht ausgenommen? Carports, Gartenhäuser, spezielle Anlage ohne typische Dach- und Fassadenflächen etc.);

- Festlegung der Erfordernisse an die Eignung von Dach- und Fassadenflächen für die Produktion von Solarenergie (wann liegt eine solche Eignung vor? Welche Faktoren und Bedingungen werden zur Bestimmung dieser Eignung herangezogen?);

- Festlegung der Zumutbarkeit (z.B. unverhältnismässiger Aufwand beim Anschluss an das Stromnetz; ggf. finanzielle Aspekte);

- Konkretisierung des Begriffes der «umfassenden Erneuerung»;

- Festlegung des Umfangs und der minimal zu installierenden Leistung (Verhältnismässigkeit von Aufwand und Ertrag); Festlegung der Grenze der zu-

lässigen Abweichung der minimal zu erreichenden Leistung bei bestehenden Bauten; ggf. Festlegung der (rechtlich massgeblichen) Anlagebetriebsdauer;

- Regelung der Ersatzabgabe, insbesondere deren Höhe innerhalb der gesetzlichen Bandbreite;

- Mögliche Anreize zur raschen Umsetzung von Art. 39b (allerdings begrenzte Möglichkeiten auf Verordnungsebene, z.B. Beratung durch den Kanton i.S.v. Art. 56 KEnG).

2. Kommunale Ebene

139 Nach Art. 39g Abs. 3 des Initiativtextes ist die Ersatzabgabe gemäss «Berner Solar-Initiative» durch die Gemeinden zu erheben. Die Gemeinden müssen die Abgabe «zweckgebunden zur Förderung der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien» verwenden.

140 Erforderlich ist somit eine gesetzliche Grundlage auf kommunaler Ebene, wie die Erträge aus der Ersatzabgabe verwendet werden sollen. Die Möglichkeit, dass die Gemeinden die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung fördern können, ist bereits auf kantonaler Ebene in Art. 55 Abs. 1 KEnG vorgesehen. Namentlich erscheinen kommunale Finanzhilfen an Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien analog zu Art. 58 KEnG (betreffend kantonale Finanzhilfen) möglich.

141 Schliesslich kann es sein, dass die Gemeinden im Rahmen der baurechtlichen Grundordnung Anpassungen an die Regelungen gemäss der «Berner Solar-Initiative» im KEnG machen müssen, namentlich im Bereich kommunaler Schutzzonen und Schutzobjekte, baupolizeilichen Vorschriften etc., soweit diese der Umsetzung der neuen Vorschriften im kantonalen Recht entgegenstehen.

Bern, 24. Juni 2022

Dr. Martin Föhse

Dr. Christoph Jäger

Dr. Gregor Bachmann

Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit des Gegenvorschlags zur «Berner Solar-Initiative» mit der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV)

von

Prof. Dr. Andreas Glaser, Universität Zürich/Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)

im Auftrag

der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates des Kantons Bern

6. November 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
A. Ausgangslage und zu beurteilende Fragen 3
B. Frage 1: Chancengleichheit von Volksinitiative und Gegenvorschlag 4
I. Vorgaben aus der Abstimmungsfreiheit 4
II. Form des Gegenvorschlags 4
III. Abstimmungsverfahren 5
C. Frage 2: Insbesondere: Einheit der Materie von Volksinitiative und Gegenvorschlag 6
I. Ableitung der Einheit der Materie aus der Abstimmungsfreiheit 6
II. Bestimmungen des Gegenvorschlags zur «Berner Solar-Initiative» 7
1. Art. 39a KEnG 7
2. Art. 39b KEnG 8
3. Art. 39c KEnG 9
4. Art. 62 Abs. 3 KEnG 10
5. T2 Übergangsbestimmungen 10
D. Frage 3: Abschliessende rechtspolitische Bemerkung 11
Literaturverzeichnis 12

A. Ausgangslage und zu beurteilende Fragen

Der Regierungsrat hat die «Berner Solar-Initiative», die eine Änderung des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG)[1] verlangt, am 3. Mai 2023 zusammen mit seinem Gegenvorschlag dem Grossen Rat zur Beratung unterbreitet. Der Gegenvorschlag sieht u.a. eine Solarpflicht auf geeigneten Dächern von Neubauten und bei Dachsanierungen von bestehenden Bauten vor, verzichtet jedoch auf eine Solarpflicht an Fassaden und auf eine Frist für die Nachrüstung bestehender Bauten. Die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates hat am 29. Juni 2023 beschlossen, einen eigenen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten. Der Nachtrag der BaK stellt eine Ergänzung zum betreffenden Vortrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023 dar. Der Gegenvorschlag der BaK stützt sich in wesentlichen Teilen auf den Gegenvorschlag des Regierungsrates ab, nimmt aber zusätzliche Elemente auf.

Das nachfolgende Gutachten erörtert im Auftrag der BaK die Vereinbarkeit des entworfenen Gegenvorschlags mit der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV)[2] im Verhältnis zur Volksinitiative.

Die Fragen für das Gutachten lauten wie folgt:

1. Wie ist der Entwurf der BaK für einen Gegenvorschlag zur «Berner Solar-Initiative» zu beurteilen in Bezug auf den Grundsatz der Chancengleichheit zwischen Initiative und Gegenvorschlag? (dazu B.)
2. Wie ist der Entwurf der BaK hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Materie zu beurteilen? (dazu C.)
3. Gibt es weitere Hinweise, die dem Gutachter zur vorliegenden Thematik wichtig sind, oder ergänzende Bemerkungen? (dazu D.)

[1] Kantonales Energiegesetz (KEnG) – BSG 741.1.
[2] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft – SR 101.

B. Frage 1: Chancengleichheit von Volksinitiative und Gegenvorschlag

I. Vorgaben aus der Abstimmungsfreiheit

«Wer eine formulierte Volksinitiative unterzeichnet, muss damit rechnen, dass das Parlament mit einem Gegenentwurf antwortet».[3] Das Bundesgericht anerkennt vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage, dass die Vorlage eines Gegenvorschlags die Aussichten eines Volksbegehrens, in der Volksabstimmung angenommen zu werden, mehr oder weniger vermindert.[4] Es nimmt dies aber im Hinblick auf die den Stimmberechtigten gebotene grössere Entscheidungsfreiheit sowie in Anbetracht der dem Parlament zukommenden Aufgabe der Gesetzgebung und der durch ein Initiativbegehren ausgelösten Fortentwicklung des Rechts in Kauf. Die Gegenüberstellung eines Gegenvorschlags ist indessen an gewisse Schranken in formeller und materieller Hinsicht gebunden. In formeller Hinsicht ist darauf zu achten, dass das Abstimmungsverfahren eine genügend differenzierte Stimmabgabe ermöglicht. Der Gegenvorschlag darf gegenüber der Initiative im Abstimmungsverfahren nicht bevorteilt werden und insbesondere nicht vor der Initiative zur Abstimmung gelangen.

Die in Art. 34 Abs. 2 BV verankerte Abstimmungsfreiheit garantiert der Volksinitiative im Verhältnis zu einem vom Parlament ausgearbeiteten Gegenvorschlag somit die *formelle* und die *materielle Chancengleichheit*. Die formelle Chancengleichheit umfasst vor allem zwei Elemente.[5] 1. Der Gegenvorschlag muss die *gleiche Form* aufweisen wie die Initiative, sodass beispielsweise einer Initiative in der Form der einfachen Anregung nicht ein Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes gegenübergestellt werden dürfte. 2. Volksinitiative und Gegenvorschlag müssen den Stimmberechtigten *gleichzeitig unterbreitet* werden. Die Abstimmungsfreiheit begrenzt den Gegenvorschlag darüber hinaus in materieller Hinsicht auf denselben Gegenstand wie die Initiative.[6] Diese Vorgabe gelangt im Gebot der Einheit der Materie von Initiative und Gegenvorschlag zum Ausdruck (dazu C. Frage 2).

II. Form des Gegenvorschlags

Der Grosse Rat kann (nur) einer ausformulierten Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen (Art. 60 Abs. 1 KV)[7]. Bei der «Berner Solar-Initiative» handelt es sich um eine Gesetzesinitiative gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b KV, welche die Form des ausgearbeiteten Entwurfes aufweist (vgl. Art. 58 Abs. 3 KV).[8] Der Regierungsrat wählte daher für den von ihm ausgearbeiteten Gegenvorschlag die Form des ausgearbeiteten Entwurfes.[9] Der von der BaK auf der Grundlage des Vorschlags des Regierungsrates entworfene Gegenvorschlag ist ebenfalls in der Form

[3] TSCHANNEN, N. 1850.
[4] Dazu und zum Folgenden BGE 113 Ia 46 E. 5.a) S. 54.
[5] Dazu und zum Folgenden GRISEL, N. 752; HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, N. 2071, 2074; TORNAY, S. 126.
[6] GRISEL, N. 753; HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, N. 2073.
[7] Verfassung des Kantons Bern (KV) – BSG 101.1.
[8] Siehe Vortrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023, Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und den Gegenvorschlag zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) (im Folgenden: Vortrag), S. 1.
[9] Vortrag, S. 9 ff.

des ausgearbeiteten Entwurfes verfasst. Volksinitiative und Gegenvorschlag weisen somit die gleiche Form auf. Die Chancengleichheit ist somit insoweit gewahrt.

III. Abstimmungsverfahren

Das Verfahren in der – im vorliegenden Fall obligatorisch durchzuführenden (vgl. Art. 61 Abs. 2 Bst. b KV) – Volksabstimmung ist in Art. 60 Abs. 2 KV geregelt. Die Abstimmung über die Initiative und den Gegenvorschlag findet gleichzeitig statt (Satz 1). Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen und darüber befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden (Satz 2).

Gemäss Art. 158 Abs. 1 PRG[10] richtet sich das Abstimmungsverfahren bei Initiativen mit Gegenvorschlag im Übrigen sinngemäss nach Art. 137 und 138 PRG. Dies bedingt, dass Gegenvorschlag und Initiative einander jeweils als Ganzes gegenübergestellt werden (Art. 137 Abs. 1 Satz 1 PRG). Art. 137 Abs. 1 Satz 2 PRG wiederholt die Verfassungsbestimmung, dass die beiden Vorlagen gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet werden. Art. 138 Abs. 1 PRG konkretisiert die Ausgestaltung der Abstimmungsfragen im Einklang mit der Verfassungsbestimmung, die das doppelte Ja erlaubt. Insbesondere wird die Formulierung der Stichfrage vorgegeben. Ausserdem wird in Art. 138 Abs. 3 bis Abs. 5 PRG die Ermittlung des Mehrs bei der Stichfrage geregelt.

Die Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens im bernischen Recht verpflichtet zur gleichzeitigen Volksabstimmung über Volksinitiative und Gegenvorschlag. Über diese Mindestanforderung hinaus erlaubt das bernische Recht eine differenzierte Willensäusserung der Stimmberechtigten, indem das doppelte Ja zulässig ist und die endgültige Präferenz der Stimmberechtigten im Zweifel durch die Stichfrage ermittelt wird. Auf diese Weise können sie frei zwischen Volksinitiative, Gegenvorschlag und Beibehaltung des Status Quo entscheiden.[11] Demnach ist die formelle Chancengleichheit von Volksinitiative und Gegenvorschlag auch in Bezug auf das Abstimmungsverfahren gewahrt.

Antwort auf Frage 1: Der Entwurf der BaK für einen Gegenvorschlag zur «Berner Solar-Initiative» wahrt in formeller Hinsicht den in der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) wurzelnden Grundsatz der Chancengleichheit zwischen Initiative und Gegenvorschlag, indem das bernische Recht entsprechende Anforderungen an die Form des Gegenvorschlags und das Verfahren in der Volksabstimmung stellt.

[10] Gesetz über die politischen Rechte (PRG) – BSG 141.1.
[11] Siehe dazu auch TORNAY, S. 126.

C. Frage 2: Insbesondere: Einheit der Materie von Volksinitiative und Gegenvorschlag

I. Ableitung der Einheit der Materie aus der Abstimmungsfreiheit

Im Kanton Bern ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Gegenvorschlag zu einer Volksinitiative hinsichtlich der Initiative den Grundsatz der Einheit der Materie einhalten muss. Der Grundsatz der Einheit der Materie gilt indessen generell von Bundesrechts wegen.[12] Das aus der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) abgeleitete Prinzip der Einheit der Materie gebietet, dass verschiedene Materien nicht zu einer Abstimmungsfrage verbunden werden dürfen.[13] Danach muss der Gegenvorschlag den gleichen Regelungsgegenstand betreffen wie die Volksinitiative und einen sachlichen Zusammenhang zu ihr aufweisen.[14] Das Bundesgericht formuliert im jüngsten Leitentscheid zum Verhältnis von Gegenvorschlag und Initiative wie folgt: «Il faut en effet que les deux objets soient en rapport étroit et qu'ils concernent la même matière».[15]

In materieller Hinsicht muss der Gegenvorschlag also mit dem Zweck und dem Gegenstand der Initiative eng zusammenhängen und den Stimmberechtigten eine echte Alternative einräumen.[16] Mit dem Gegenvorschlag darf eine Initiative zwar sowohl formell als auch materiell verbessert werden; doch darf mit ihm keine andere Frage als mit der Initiative gestellt, sondern lediglich andere Antworten vorgeschlagen werden.[17] Dieser materielle Aspekt hat eine enge Beziehung zum Grundsatz der Einheit der Materie und stellt gewissermassen das Prinzip der Einheit der Materie in einem weiteren Sinne dar. Fehlt es an der engen Beziehung zwischen Initiative und Gegenvorschlag, so können die Stimmberechtigten ihren Willen nicht frei und unverfälscht zum Ausdruck bringen.

Im Einzelfall ist ein Ausgleich zwischen dem verfassungsmässigen Vorschlagsrecht des Parlaments und dem verfassungsmässigen Initiativrecht zu schaffen.[18] Müsste das Parlament seinen Gegenvorschlag auf den engen Bereich der Initiative beschränken, hätte dies oftmals zur Folge, dass eine weitergehende Gesetzesrevision in verschiedene Teilvorlagen unterteilt werden und unter Umständen in mehreren Abstimmungen dem Volk unterbreitet werden müsste. Im Umstand allein, dass einer auf einen engen Sachbereich beschränkten Initiative ein über diesen Bereich hinausgehender Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, kann deshalb keine Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Materie erblickt werden.

Im Folgenden ist anhand der einzelnen im Gegenvorschlag verankerten Bestimmungen zu untersuchen, ob diese jeweils einen hinreichenden sachlichen Zusammenhang zur Volksinitiative aufzuweisen. Dabei sind insbesondere die mit der Initiative verfolgten Ziele und die hierzu vorgeschlagenen Massnahmen in den Blick zu nehmen. Zugleich ist das Gesetzgebungsrecht des Grossen Rates zu berücksichtigen. Aufgrund dessen sind insbesondere Verbesserungen in

[12] BGE 113 Ia 46 E. 4.a) S. 52 f.
[13] BGE 137 I 200 E. 2.2 S. 203 f.; so auch bereits BGE 113 Ia 46 E. 4.a) S. 52.
[14] ATTINGER, S. 171; BISAZ, N. 435; HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, N. 2073; TSCHANNEN, N. 1934.
[15] BGE 137 I 200 E. 2.2 S. 204.
[16] Dazu und zum Folgenden BGE 113 Ia 46 E. 5.a) S. 54.
[17] Siehe dazu auch BISAZ, N. 436.
[18] Dazu und zum Folgenden BGE 113 Ia 46 E. 5.b) S. 56.

sprachlicher Hinsicht, rechtliche Präzisierungen und die Herstellung der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht zulässig.

II. Bestimmungen des Gegenvorschlags zur «Berner Solar-Initiative»

1. Art. 39a KEnG

Art. 39a KEnG basiert weitgehend auf dem Antrag des Regierungsrates. Abs. 1 statuiert für Neubauten die Pflicht zur Ausstattung mit Anlagen zur Solarenergienutzung. Dies deckt sich mit dem Ziel der Initiative, wonach die Solarenergienutzung im Kanton Bern rasch ausgebaut und insbesondere das Potenzial der Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie auf und an Gebäuden besser genutzt werden soll. Im Einklang mit dem Antrag des Regierungsrates enthält der Gegenvorschlag aus rechtlichen Gründen begriffliche Präzisierungen und Anpassungen, wie beispielsweise die Verwendung der Rechtsbegriffe «Solarenergienutzung» und «Bauten».[19] Der von der BaK hinzugefügte Zusatz «insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen» illustriert in nicht abschliessender Weise den Begriff der «Anlagen zur Solarenergienutzung» und beabsichtigt eine Verankerung der Gleichstellung beider Erzeugungsformen auf Gesetzesstufe.[20] Der Gegenvorschlag greift dadurch den Wortlaut Art. 39d des Initiativtextes auf. Die Ergänzung weist somit einen offensichtlichen Zusammenhang zur Initiative auf.

Abs. 2 von Art. 39a des Gegenvorschlags beruht in Satz 1 auf dem Entwurf des Regierungsrates. Der Gegenvorschlag relativiert die von der Initiative verlangte Installationspflicht dahingehend, dass zunächst nur Dachflächen vollständig zu nutzen sind sowie neben Dachflächen und Fassaden weitere geeignete Flächen in Frage kommen.[21] Die von der BaK beantragte Ergänzung in Satz 2 hält ausdrücklich fest, dass die Solarenergienutzung an Fassaden an die Gesamtnutzung angerechnet werden kann. Die Bestimmung enthält im Vergleich zur Initiative eine für einen Gegenvorschlag charakteristische Flexibilisierung. Auch insoweit steht der Gegenvorschlag also in engem Sachzusammenhang zur Initiative.

Abs. 3 des von der BaK verabschiedeten Gegenvorschlags entspricht dem Antrag des Regierungsrates.[22] Die Möglichkeit der Pflichterfüllung durch Dritte ist in der Initiative in Art. 39e vorgesehen. Der Gegenvorschlag greift somit unmittelbar ein Anliegen der Initiative auf.

Abs. 4 der Version der BaK geht im Wesentlichen auf den Antrag des Regierungsrates zurück, wonach die Zuständigkeit zur Festlegung des Mindestumfangs der Solarenergienutzung und die Kriterien für geeignete Dachflächen an den Regierungsrat delegiert werden.[23] Der Regierungsrat regelt diese Fragen durch Verordnung. Die Bestimmung ähnelt Art. 39a Abs. 3 der Initiative. Die BaK hat einen Verweis auf Abs. 1 eingefügt und das Kriterium der Eignung um jenes der «möglichst vollständigen Ausstattung» ergänzt. Der Mindestumfang bezieht sich danach auf die generelle Solarpflicht. Ausserdem möchte die BaK sicherstellen, dass der

[19] Vgl. Vortrag, S. 11.
[20] Der Regierungsrat will auf die mit Blick auf Art. 31a KEnV rechtlich überflüssige Regelung verzichten (vgl. Vortrag, S. 13).
[21] Vortrag, S. 11.
[22] Vortrag, S. 11 f.
[23] Vortrag, S. 12.

Regierungsrat in der Verordnung auch für das Erfordernis der möglichst vollständigen Ausstattung der Dachflächen klare Kriterien festlegt. Dies rückt den Gegenvorschlag noch näher an das Initiativanliegen. Der Entwurf der BaK steht folglich erst recht in sachlichem Zusammenhang mit der Initiative.

Abs. 5 des Gegenvorschlags in der von Regierungsrat und BaK übereinstimmend vorgeschlagenen Form sieht vor, dass bei technischer Unmöglichkeit und wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung gewährt werden können. Der Initiativtext spricht diesbezüglich enger von Zumutbarkeit. Die Anpassungen im Gegenvorschlag sollen die Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Bundesrechts gemäss Art. 45a Abs. 2 EnG[24] sicherstellen.[25] Die BaK schliesst sich dem Ziel der Ausrichtung des Gegenvorschlags an den Vorgaben des Bundesrechts ausdrücklich an. Die Abschwächung des Initiativanliegens zwecks Vereinbarkeit mit dem höherrangigen Recht lässt den Sachzusammenhang unberührt. Das Vorgehen stellt folglich eine von der Abstimmungsfreiheit gedeckte Vorgehensweise des Parlaments dar.

Ergebnis: Art. 39a KEnG des Gegenvorschlags steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der Volksinitiative.

2. Art. 39b KEnG

Art. 39b Abs. 1 KEnG enthält die bedeutsamste Abschwächung der von der Initiative vorgeschlagenen Massnahmen. Die Initiative verlangt eine Pflicht zur Ausstattung mit Solarenergieanlagen auch für bestehende Bauten. Der vom Regierungsrat entworfene, von der BaK übernommene Entwurf für den Gegenvorschlag sieht demgegenüber eine Nachrüstungspflicht nur für den Fall einer umfassenden Erneuerung der Dachflächen vor. Dadurch soll die Eigentumsgarantie stärker gewichtet werden.[26] Gleichwohl sieht auch der Gegenvorschlag im Einklang mit der Initiative die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anpassungspflicht vor. Während die Initiative indes eine uneingeschränkte Pflicht anordnen will, enthält der Gegenvorschlage eine eingeschränkte Pflicht. Die beiden Regelungsentwürfe beziehen sich auf die gleiche Pflicht, schlagen also grundsätzlich die gleiche Massnahme zur Zielerreichung vor, und weichen lediglich in der Intensität der Massnahmen voneinander ab. Hierin kommt die allgemeine Funktion des Gegenvorschlags idealtypisch zum Ausdruck Der sachliche Zusammenhang zwischen Gegenvorschlag und Volksinitiative ist somit gegeben.

Die BaK hat neu Abs. 2 in den Gegenvorschlag eingefügt. Danach gelangt die Anpassungspflicht bei Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG[27] von vornherein nicht zur Anwendung. Die BaK möchte dadurch im Interesse der Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht Konflikte zwischen der Anpassungspflicht und dem Denkmalschutz präventiv vermeiden. Ausserdem soll eine Angleichung mit der Bewilligungspflicht

[24] Energiegesetz (EnG) – SR 730.0.
[25] Vortrag, S. 12.
[26] Vortrag, S. 13.
[27] Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) – SR 700.

für Solaranlagen erfolgen, indem die Anpassungspflicht (nur) für Bauten gelten soll, bei denen eine Solaranlage nach geltendem Recht ohne Baubewilligung errichtet werden kann. Die vorgeschlagene Regelung stellt im Vergleich zur Initiative eine Akzentverschiebung zugunsten des Denkmalschutzes dar. Jedenfalls brächte das kantonale Recht auf diese Weise potenzielle bundesrechtliche Einschränkungen der Anpassungspflicht deutlich zum Ausdruck. Da es auch hierbei um die Reichweite der Anpassungspflicht geht, besteht ein enger sachlicher Zusammenhang zur Initiative.

Ergebnis: Art. 39b KEnG des Gegenvorschlags steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der Volksinitiative.

3. Art. 39c KEnG

Art. 39c KEnG wurde von der BaK vollständig neu entworfen. Abs. 1 statuiert im Unterschied zur Initiative eine Pflicht, bestimmte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen mit solaraktiven Überdachungen auszustatten. Abs. 2 ordnet diese Pflicht auch für bestehende Fahrzeugabstellplätze ab einer bestimmten Grösse an. Abs. 3 ermöglicht der Eigentümerschaft, die Pflichterfüllung auf Dritte zu übertragen. In Abs. 4 wird der Regierungsrat zur Regelung von Einzelheiten durch Verordnung ermächtigt. Abs. 5 lässt Ausnahmen bei technischer oder anders bedingter Unmöglichkeit und bei wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit zu.

Diese Bestimmung könnte mit Blick auf den sachlichen Zusammenhang mit der Initiative am problematischsten sein. Sie könnte die politischen Aussichten der Initiative am stärksten beeinträchtigen, da sie über die von der Initiative vorgeschlagenen Massnahmen hinaus eine weitere Massnahme vorsieht. Für Befürworterinnen und Befürworter der Solarenergieerzeugung könnte diese Vorschrift den Gegenvorschlag – ungeachtet der im Übrigen vorgesehenen Abschwächungen – attraktiver machen als die Initiative selbst. Zu erörtern ist diesbezüglich die Zulässigkeit der Erstreckung der Errichtungs- und Anpassungspflicht in den Abs. 1 und 2 auf Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien. Die Abs. 3 bis 5 enthalten hingegen vergleichbare Folgeregelegungen wie bei sonstigen Bauten und sind unproblematisch, soweit die Abs. 1 und 2 zulässig sind.

Die Solarpflicht bezüglich Fahrzeugabstellplätzen für Personenwagen im Freien müsste demnach in sachlichem Zusammenhang mit der Solarpflicht bezüglich Dächern und Fassaden von Bauten stehen. Hinsichtlich des *Ziels* von Initiative und Gegenvorschlag, den Ausbau der Solarenergie voranzutreiben, ist dies der Fall, denn die Solarpflicht bei Abstellplätzen verstärkt die Gesamtwirkungen. Problematisch könnte aber allenfalls sein, dass Initiative und Gegenvorschlag unterschiedlich weit reichen, also materiell nicht deckungsgleich sind.[28] Gegen einen hinreichenden sachlichen Zusammenhang der *Massnahmen* könnte auch sprechen, dass im Grossen Rat unabhängig von der Initiative entsprechende Vorstösse angenommen wurden. Diese sollen nun im Wege der Integration in den Gegenvorschlag erfüllt werden.

[28] Zum Erfordernis der materiellen Deckungsgleichheit BISAZ, N. 440 ff.

Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Spielraums des Grossen Rates und der unmittelbaren Sachnähe der beiden Massnahmen – Solarpflicht bei Bauten einerseits und bei Abstellplätzen andererseits – ist ein hinreichender sachlicher Zusammenhang jedoch zu bejahen. Dies belegen auch die Debatten in den Eidgenössischen Räten, die letztlich zu einem Verzicht auf Solarpflichten für Abstellplätze[29] bei gleichzeitiger Anordnung der Pflicht zur Errichtung von Solaranlagen auf Dächern und Fassaden von Gebäuden (vgl. Art. 45a Abs. 1 EnG (neu))[30] führten. Die Pflichten zur Ausstattung mit Solaranlagen bei Gebäuden und Fahrzeugabstellplätzen wurden gemeinsam diskutiert.[31]

Auch soll die Forderung nach materieller Deckungsgleichheit nicht jede inhaltliche Variation in Einzelpunkten ausschliessen.[32] Dies belegt die Kontrollüberlegung, wonach der Gegenvorschlag eine Frage anders beantworten darf als die Initiative. Während die Initiative die Solarenergieerzeugung (einzig) durch Anlagen an Bauten steigern will, weitet der Gegenvorschlag das Instrumentarium auf Anlagen an Fahrzeugabstellplätzen aus, hält also eine zusätzliche «Antwort» bereit. Folglich besteht auch insoweit ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen Gegenvorschlag und Volksinitiative.

Ergebnis: Art. 39c KEnG des Gegenvorschlags steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der Volksinitiative.

4. Art. 62 Abs. 3 KEnG

Die von der BaK vorgeschlagene Fassung deckt sich mit dem Entwurf des Regierungsrates. Die Zuständigkeitsvorschrift wird um eine Bezugnahme wegen der Erteilung von Ausnahmebewilligungen ergänzt. Ausnahmen sind bereits in der Initiative angelegt. Der Gegenvorschlag nimmt eine rechtsetzungstechnisch veranlasste Ergänzung von Art. 62 Abs. 3 KEnG auf, die sich folgerichtig aus der vorgeschlagenen Änderung von Art. 39a KEnG ergibt. Sie steht folglich ebenfalls in engem sachlichem Zusammenhang mit der Initiative.

5. T2 Übergangsbestimmungen

Für die Übergangsbestimmung, die bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen eine Frist von 15 Jahren vorsieht, gelten die Ausführungen zu Art. 39c KEnG.

Antwort auf Frage 2: Der Entwurf der BaK erfüllt das Erfordernis der Einheit der Materie zwischen Gegenvorschlag und Volksinitiative, denn sämtliche Bestimmungen stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang zur Volksinitiative.

---

[29] Siehe zur Stromproduktion auf Fahrzeugabstellplätzen Art. 45abis EnG in der vom Nationalrat verabschiedeten Version AB 2023 N 461.
[30] Vgl. BBl 2023 2301 S. 10.
[31] AB 2023 N 455 (Wismer-Felder); AB 2023 S 424 (Rieder); AB 2023 S 425 (Schmid).
[32] BISAZ, N. 443 f.

D. Frage 3: Abschliessende rechtspolitische Bemerkung

Aus rechtspolitischer Sicht fällt auf, dass der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) in Art. 133 bis Art. 139 PRG sehr detailliert, der Gegenvorschlag des Grossen Rates zu einer Volksinitiative hingegen nur in Ansätzen normiert ist. Insbesondere die Verweisung in Art. 158 PRG betreffend den Gegenvorschlag des Grossen Rates auf die Bestimmungen zum Volksvorschlag könnte in systematischer Hinsicht zu überdenken sein. Ein potenzieller rechtspolitischer Reformbedarf wird durch die Regelungstechnik in Art. 63 Abs. 4 KV verstärkt indiziert, wo für Eventualanträge und Volksvorschläge gerade umgekehrt auf das Abstimmungsverfahren bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative verwiesen wird. Im vorliegenden Fall führte dies indes nicht zu Problemen in der Rechtsanwendung. Ob dies inskünftig einmal der Fall sein könnte, lässt sich nicht prognostizieren. Ähnlich wie bei der Konstellation von Eventualantrag und Volksvorschlag hängt dies massgeblich von der Praxis des Grossen Rates ab.

Literaturverzeichnis

ATTINGER PATRIZIA, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu kantonalen Volksinitiativen, Zürich 2016.

BISAZ CORSIN, Direktdemokratische Instrumente als «Anträge aus dem Volk an das Volk», Zürich/St. Gallen, 2020.

GRISEL ETIENNE, Initiative et référendum populaires, 3. Auflage, Bern 2004.

HANGARTNER YVO/KLEY ANDREAS/BRAUN BINDER NADJA/GLASER ANDREAS, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2023.

TORNAY BENEDICTE, La démocratie directe saisie par le juge, Genf/Zürich/Basel, 2008.

TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Auflage, Bern 2021.

Rechtsgutachten zur Gültigkeit von Art. 59 Abs. 1 KEnG der «Berner Solar-Initiative»

von

Prof. Dr. Andreas Glaser, Universität Zürich/Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)

im Auftrag

der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates des Kantons Bern

15. September 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Ausgangslage und zu beurteilende Fragen 3
B. Frage 1: Gültigkeit der Initiative 4
I. Grammatikalische Unvollständigkeit von Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu) 4
II. Einheit der Form 5
1. Wahlfreiheit zwischen einfacher Anregung und ausgearbeitetem Entwurf 5
2. Abgrenzung von einfacher Anregung und ausgearbeitetem Entwurf 5
a) Kriterien in Rechtsprechung und Literatur 5
b) Umsetzungsbedürftigkeit 6
c) Rechtsetzungstechnischer Perfektionierungsgrad 6
d) Objektive Betrachtungsweise 7
3. «Berner Solar-Initiative» als ausgearbeiteter Entwurf 7
a) Teilungültigerklärung wegen grammatikalischer Unvollständigkeit? 7
b) Kein Verstoss gegen Einheit der Form wegen eindeutigem Auslegungsergebnis 8
III. Gebot der Klarheit des Initiativtextes 9
1. Klarheitsgebot als Teilgehalt der Abstimmungsfreiheit 9
2. Unverständlichkeit des Initiativtextes 10
C. Frage 2: Ausgestaltung der Abstimmungsvorlage 11
I. Grundsatz der Unabänderbarkeit des Initiativtextes 11
II. Redaktionelle Bereinigung des Initiativtextes 11
III. Änderung des Initiativtextes zwecks Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht 12
D. Handlungsoptionen des Grossen Rates 14
E. Handlungsempfehlung 15
Literaturverzeichnis 16

A. Ausgangslage und zu beurteilende Fragen

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 stellte der Regierungsrat des Kantons Bern das Zustandekommen der «Berner Solar-Initiative» fest.[1] Die Initiative verlangt eine Änderung des Energiegesetzes des Kantons Bern (KEnG)[2]. Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat am 3. Mai 2023, die Initiative gültig zu erklären.[3]

Mit Blick auf die vom Grossen Rat zu beurteilende Gültigkeit der Initiative (Art. 59 Abs. 1 KV)[4] ist den Mitgliedern der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) als vorberatender Kommission aufgefallen, dass die Art. 39a – 39h der Initiative fertig ausformuliert sind, Art. 59 hingegen nicht. Art. 59 enthält einen lückenhaften Satz bzw. Auslassungspunkte und beginnt mit einer Klammer «[geltendes Recht]». Die Bak wirft vor diesem Hintergrund folgende Fragen auf:

1. Wie ist die Gültigkeit von Artikel 59 der «Berner Solar-Initiative» zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form (vgl. Art. 59 Abs. 2 KV)?
   (dazu B.)
2. Falls die Initiative gültig erklärt werden kann, wer darf oder muss den Normtext von Art. 59 der «Berner Solar-Initiative», insb. die Auslassungspunkte, wann gestützt auf welche Rechtsgrundlage abschliessend festlegen? Wie wäre die Initiative den Stimmberechtigten genau zu unterbreiten?
   (dazu C.)
3. Gibt es weitere Hinweise, die dem Gutachter zur vorliegenden Thematik wichtig sind, oder ergänzende Bemerkungen?
   (dazu D. und E.)

[1] Beschluss des Regierungsrates vom 15. Dezember 2021, RRB 1481/2021, Ziff. 2.
[2] Kantonales Energiegesetz (KEnG) – BSG 741.1.
[3] Antrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023, RRB 476/2023, Ziff. 3.
[4] Verfassung des Kantons Bern (KV) – BSG 101.1.

B. Frage 1: Gültigkeit der Initiative

I. Grammatikalische Unvollständigkeit von Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu)

Gemäss Art. 59 Abs. 2 KV sind Initiativen ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen (lit. a), undurchführbar sind (lit. b) oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren (lit. c). Die «Berner Solar-Initiative» enthält mit Art. 59 Abs.1 KEnG (neu) eine Bestimmung, die bezüglich der Gültigkeitserfordernisse der Einheit der Form und der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht Zweifel weckt. Die vorgeschlagene Bestimmung lautet:

> «Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau
>
> [1] [geltendes Recht] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn... [neu]... und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.»

Bedenken gegen die Gültigkeit ergeben sich, weil es sich nicht um einen grammatikalisch vollständigen Satz handelt. So bemerkten Mitglieder der BaK, dass Art. 59 des Initiativtextes einen lückenhaften Satz bzw. Auslassungspunkte enthält und mit einer Klammer «[geltendes Recht]» beginnt, die übrigen Bestimmungen in Art. 39a – Art. 39h hingegen vollständig ausformuliert sind.

Der Regierungsrat hatte die Gültigkeit dieser Vorschrift bislang nicht hinterfragt. Im Vortrag des Regierungsrates heisst es dementsprechend unter Verweis auf ein aus anderen Gründen eingeholtes Rechtsgutachten, die Initiative verstosse nicht gegen übergeordnetes Recht, wahre die Einheit von Form und Materie und sei grundsätzlich durchführbar.[5] Die Autoren des wegen rechtlicher Zweifel bezüglich anderer Aspekte der Initiative eingeholten externen Rechtsgutachtens äussern denn auch keine Bedenken gegen die Einhaltung der Einheit der Form.[6] Auf Art. 59 KEnG (neu) wird in dem Gutachten nicht eingegangen, weder unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht, noch im Hinblick auf die Einheit der Form. Die Norm wird nur einmal erwähnt: «Überdies werden Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen unter den Vorbehalt gestellt, dass eine Solaranlage installiert wird (Änderung von Art. 59 KEnG).»[7]

In Anbetracht der Unvollständigkeit des Satzes ist eine genauere Untersuchung von Art. 59 Abs. 1 KEnG angezeigt. So könnte dadurch zum einen die Einheit der Form verletzt werden, weil nicht der gesamte Initiativtext auf eine einheitliche Art abgefasst ist (dazu II.). Zum anderen könnte ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht in Form des aus der bundesverfassungsrechtlich garantierten Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV)[8] abgeleiteten Gebots der Klarheit des Initiativtextes vorliegen (dazu III.).

---

[5] Vortrag des Regierungsrates vom 3. Mai 2023, Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und den Gegenvorschlag zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) (im Folgenden: Vortrag), S. 9.

[6] FÖHSE/JÄGER/BACHMANN, N. 13 f.

[7] FÖHSE/JÄGER/BACHMANN, N. 16.

[8] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft – SR 101.

II. Einheit der Form

1. Wahlfreiheit zwischen einfacher Anregung und ausgearbeitetem Entwurf

Eine Initiative kann die Form der einfachen Anregung oder, sofern sie nicht die Totalrevision der Verfassung oder die Ausarbeitung eines Grossratsbeschlusses verlangt, die Form des ausgearbeiteten Entwurfes aufweisen (Art. 58 Abs. 3 KV). Die Formen der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfs dürfen nicht miteinander verbunden werden (Art. 141 Abs. 1 PRG)[9]. Das Erfordernis der Einheit der Form ergibt sich in erster Linie aus den unterschiedlichen Verfahren für die Behandlung der beiden Varianten und dient wegen deren unterschiedlicher Tragweite zum anderen dem Schutz der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV).[10]

Die «Berner Solar-Initiative» zielt auf die Änderung des KEnG ab. Es handelt sich somit um eine Gesetzesinitiative gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b KV, die entweder in Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes abgefasst werden darf. Das Initiativkomitee wählte laut dem Einleitungssatz zum Initiativbegehren ausdrücklich die Form des ausgearbeiteten Entwurfes. Im Vortrag des Regierungsrates wird diese Zuordnung ohne weitere Erläuterungen übernommen.[11] Folgerichtig wählte der Regierungsrat für den von ihm befürworteten Gegenvorschlag ebenfalls die Form des ausgearbeiteten Entwurfes.[12]

Die Autoren des externen Rechtsgutachtens gehen ebenso davon aus, dass die Initiative als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist. So heisst es im Gutachten: «Die «Berner Solar-Initiative» trägt die Form des *ausgearbeiteten Entwurfs*. Die anbegehrten Änderungen des kantonalen Energiegesetzes sind in der Initiative artikelgenau angegeben. Konkret soll das KEnG um neun zusätzliche Bestimmungen betreffend die Solarenergieproduktion ergänzt werden. Eine Umsetzung durch den Gesetzgeber, den Grossen Rat, ist nicht erforderlich.»[13] Auf die Problematik betreffend Art. 59 Abs. 1 KEnG gehen die Autoren nicht ein.

2. Abgrenzung von einfacher Anregung und ausgearbeitetem Entwurf

a) Kriterien in Rechtsprechung und Literatur

Das kantonale Recht enthält keine Definition des ausgearbeiteten Entwurfs und der einfachen Anregung. Die Form der einfachen Anregung entspricht derjenigen der allgemeinen Anregung im Bund und verschiedenen anderen Kantonen.[14] So ist der französische Begriff «initiative conçue en termes généraux» in Art. 58 Abs. 3 KV identisch mit der entsprechenden Form auf Bundesebene (vgl. Art. 139 Abs. 2 und insbesondere auch Art. 139 Abs. 4: «une initiative populaire conçue en termes généraux» sowie Art. 140 Abs. 2 lit. b BV). Die Abgrenzung von

[9] Gesetz über die politischen Rechte (PRG) – BSG 141.1.
[10] SCHAUB, N. 44.
[11] Vortrag, S. 1.
[12] Vortrag, S. 9 ff.
[13] FÖHSE/JÄGER/BACHMANN, N. 13.
[14] Zur vielfältigen Terminologie für die Antragsformen in den Kantonen BISAZ, N. 280.

einfacher Anregung und ausgearbeitetem Entwurf ist demnach anhand der in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Kriterien vorzunehmen.

b) Umsetzungsbedürftigkeit

Mit einer allgemeinen Anregung wird der gesetzgebenden Behörde der Auftrag erteilt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche das Anliegen der Initiative umsetzt.[15] Dagegen enthält der ausgearbeitete Entwurf bereits einen fertig redigierten und behördlich unantastbaren Text. Der ausgearbeitete Entwurf ist somit das Begehren, Normen wie vorgeschlagen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben.[16] Die allgemeine Anregung enthält hingegen das Begehren, Normen im Sinn der Initiative zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, indem das Parlament die Volksanregung in einen Normtext umsetzt.[17] Der ausgearbeitete Entwurf ist folglich selbst ein potenzieller Rechtsetzungsakt, die allgemeine Anregung enthält lediglich einen potenziellen Rechtsetzungsauftrag.[18] Das Kriterium der Umsetzungsbedürftigkeit gelangt in Art. 154 PRG zum Ausdruck. Hat das Volk eine Initiative in Form der einfachen Anregung angenommen, so beschliesst der Grosse Rat über den mit der Initiative verlangten Erlass.

c) Rechtsetzungstechnischer Perfektionierungsgrad

In der Literatur wird für die Abgrenzung der beiden Formen mit Blick auf die Umsetzungsbedürftigkeit der Initiative verbreitet das formale Kriterium des «rechtsetzungstechnischen Perfektionierungsgrades» des Normtextes vorgeschlagen.[19] Der für den ausgearbeiteten Entwurf erforderliche Grad ist danach erreicht, wenn die Initiative ohne ergänzende oder korrigierende Eingriffe des Parlaments am Wortlaut des Begehrens selbst oder am Wortlaut des Erlasses, der von der Initiative betroffen ist, der Rechtsordnung eingefügt und in Kraft gesetzt werden kann.[20] Beim ausgearbeiteten Entwurf ist das Initiativkomitee allein für die Formulierung des (allenfalls) künftigen Gesetzestextes verantwortlich.[21]

Ein Antrag in der Form der allgemeinen Anregung ist nach diesem Kriterium im Gegensatz zu einem solchen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs nicht fertig redigiert (verfügt also nicht über den erforderlichen Grad an rechtsetzungstechnischer Perfektion) und eignet sich somit nicht, ohne Anpassung (tel quel) als Rechtserlass in Kraft gesetzt oder in den anvisierten Rechtserlass eingefügt zu werden.[22] Beim rechtssetzungstechnischen Perfektionierungsgrad geht es einzig darum, ob der Antragstext als Rechtstext formuliert ist, der ohne weiteres Zutun nach seinen eigenen Vorgaben in die Rechtsordnung übernommen werden kann.[23] Die

---

[15] Dazu und zum Folgenden BGer., Urteil vom 5. Oktober 2016, 1C_665/2015, E. 3.4.1. Siehe auch HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, N. 1976; MALINVERNI/HOTTELIER/HERTIG RANDALL/FLÜCKIGER, N. 884.
[16] TSCHANNEN, Staatsrecht, N. 1916.
[17] TSCHANNEN, Staatsrecht, N. 1918.
[18] Vgl. für die Bundesebene DUBEY, in: CR, Art. 139 N. 37.
[19] DUBEY, in: CR, Art. 139 N. 43.
[20] TSCHANNEN, ZBl 103/2002, S. 2, 8.
[21] ATTINGER, S. 16.
[22] BISAZ, N. 286.
[23] Dazu und zum Folgenden BISAZ, N. 288.

Normdichte dagegen besagt, wieviel inhaltlicher Gestaltungsspielraum für die gesetzgebende Behörde bei der Umwandlung des Antragstexts in einen Rechtstext besteht. Die Normdichte betrifft den Inhalt einer Norm und nicht die Form.

d) Objektive Betrachtungsweise

Teilweise wird die Auffassung vertreten, es bleibe den Initiantinnen und Initianten überlassen, den Charakter ihres Vorstosses und damit das zu beschreitende Verfahren zu bestimmen.[24] Abzustellen ist danach stets auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten. Ganz überwiegend wird dagegen mithilfe einer objektiven Betrachtung auf den Wortlaut des Begehrens Bezug genommen, nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten.[25] Entspricht die vom Initiativkomitee gewählte Bezeichnung nicht der Formulierungsform, die sich objektiv aus dem Normtext ergibt, geht die wohl herrschende Lehre von der objektiven Form aus.[26]

3. «Berner Solar-Initiative» als ausgearbeiteter Entwurf

a) Teilungültigerklärung wegen grammatikalischer Unvollständigkeit?

Die «Berner Solar-Initiative» ist sowohl gemäss der ausdrücklichen Bezeichnung des Initiativkomitees als auch nach dem Verständnis des Regierungsrates vollständig in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs gehalten. Mit Blick auf Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu) könnte jedoch bei objektiver Betrachtung zweifelhaft sein, ob es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf handelt. Die Bestimmung könnte nämlich der Umsetzung durch den Grossen Rat in Form der Änderung eines Gesetzes bedürfen. Dies wäre der Fall, wenn der rechtsetzungstechnische Perfektionierungsgrad der Initiative zu tief wäre. Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu) könnte mit Blick auf die Auslassungspunkte und den Klammerzusatz nicht fertig redigiert sein. Ergänzende oder korrigierende Eingriffe des Parlaments am Wortlaut des Begehrens könnten notwendig werden. Die Bestimmung kann möglicherweise nicht ohne weiteres in den Erlass integriert werden.

Der Grosse Rat könnte vor diesem Hintergrund zum Schluss gelangen, es handle sich um eine allgemeine Anregung, die er erst noch in die Gesetzesform bringen muss. Wird der Grundsatz der Einheit der Form verletzt, so fehlt der Initiative die nötige Klarheit und Eindeutigkeit; für die Stimmbürgerin und den Stimmbürger, der die Initiative annehmen möchte, bleibt ungewiss, was nach Annahme des formulierten Teils mit dem anderen Teil geschieht und was somit aus dem Ganzen wird.[27] Das bernische Recht schliesst eine Verbindung von ausgearbeiteten Entwürfen und allgemeinen Anregungen aus (vgl. Art. 141 Abs. 1 PRG).[28] Die ebenfalls denkbare Rechtsfolge, bei einer Vermischung der Formen das Begehren als Ganzes als allgemeine Anregung entgegenzunehmen, sieht das bernische Recht nicht vor.

---

[24] Dazu und zum Folgenden EHRENZELLER/NOBS, in: SG-Komm., Art. 139 N. 30 f.
[25] TSCHANNEN, ZBl 103/2002, S. 2, 20 f.
[26] BISAZ, N. 410 m. w. N.; DUBEY, in: CR, Art. 139 N. 51 f.; TORNAY, S. 73.
[27] BGE 114 Ia 413 E. 3.c) S. 416.
[28] Zur entsprechenden Rechtslage im Kanton Schwyz BGer., Urteil vom 5. Oktober 2016, 1C_665/2015, E. 3.4.2.

Nach der Rechtsprechung gebietet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, eine Initiative nicht als Ganzes für ungültig zu erklären, wenn nur ein Teil davon rechtswidrig ist und vernünftigerweise anzunehmen ist, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative hätten den gültigen Teil auch unterzeichnet, wenn er ihnen allein unterbreitet worden wäre.[29] Dies ist dann der Fall, wenn der verbleibende Teil der Initiative nicht von untergeordneter Bedeutung ist, sondern noch ein sinnvolles Ganzes im Sinne der ursprünglichen Stossrichtung ergibt, sodass die Initiative nicht ihres wesentlichen Gehaltes beraubt wird.

Im vorliegenden Fall könnte der Grosse Rat somit Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu) für ungültig und damit die Initiative teilweise für ungültig erklären. Auf den verbleibenden Initiativtext hätte dies keine Auswirkungen, da er auch ohne die Bestimmung seinen Sinn weitgehend behielte. Es würde lediglich eine Subventionsbestimmung gestrichen. Die anderen Massnahmen wären dessen ungeachtet geeignet, das Ziel der Initiative zu fördern.

b) Kein Verstoss gegen Einheit der Form wegen eindeutigem Auslegungsergebnis

Gegen eine solche formale Einstufung als einfache Anregung spricht der Umstand, dass der vom Initiativkomitee beabsichtigte Inhalt von Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu) durch Auslegung eindeutig ermittelt werden kann. So ist im Ausgangspunkt klar, dass mit dem Verweis auf das geltende Recht nur die bei Lancierung der Initiative geltende Fassung von Art. 59 Abs. 1 KEnG (alt) im Sinne eines statischen Verweises gemeint sein kann. Dies wird durch die ausdrückliche Erwähnung des relevanten Datums (01.01.2012) im Einleitungssatz der Initiative bekräftigt. Den Inhalt der nachfolgenden Änderung von Art. 59 KEnG durch den Grossen Rat konnten die Initiantinnen und Initianten überdies nicht kennen und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass sie dynamisch auf die im Zeitpunkt der Volksabstimmung jeweils geltende Fassung von Art. 59 Abs. 1 KEnG verweisen wollten.

Somit steht fest, dass der erste Teil des Nebensatzes wie folgt lauten muss:

> « […], wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird […].

Unter Einbezug des vom Initiativkomitee aus dem alten Recht entnommenen Hauptsatzes («Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, […]») und der vom Initiativkomitee hinzugefügten Ergänzung des Nebensatzes («[…] und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist») lässt sich der beabsichtigte Gehalt des Begehrens im Wege der systematischen Auslegung eindeutig ermitteln. Daraus ergibt sich eine fertig redigierte Fassung, die eins zu eins in das KEnG eingefügt werden könnte. Der mit dem Begehren verfolgte Inhalt von Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu) lautet vollständig ausformuliert:

> «Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.»

[29] BGE 139 I 292 E. 7.2.3 S. 298 f. Siehe auch ATTINGER, S. 155 ff.

Es wäre vor dem Hintergrund des eindeutigen Auslegungsergebnisses überspitzt, wenn die unsorgfältige Redaktion des Initiativtextes durch das Initiativkomitee zu einer Einstufung des betreffenden Artikels als einfache Anregung führen würde. Aus der Synopse im Anhang zum Antrag des Regierungsrates ist denn auch die entsprechende Interpretation bereits ersichtlich.[30] Es findet sich dort die fertig redigierte Fassung von Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu), wie sie aufgrund der Auslegung lauten müsste. Somit sprechen wohl die besseren Gründe dafür, die Initiative insgesamt als ausgearbeiteten Entwurf und somit die Einheit der Form als erfüllt anzusehen.

III. Gebot der Klarheit des Initiativtextes

1. Klarheitsgebot als Teilgehalt der Abstimmungsfreiheit

Aus der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) folgt das Gebot der hinreichend klaren Formulierung der Abstimmungsfrage.[31] Der Text einer Initiative muss daher genügend bestimmt sein.[32] Es muss hinreichend klar sein, worauf die Initiative gerichtet ist, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass sich die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen. Das Erfordernis der hinlänglichen Klarheit gilt sowohl bei einem ausgearbeiteten Entwurf als auch bei einer allgemeinen Anregung. Während bei der allgemeinen Anregung keine hohen Ansprüche an die Formulierung zu stellen sind, da gewisse Unklarheiten, ja vielleicht sogar Widersprüche, bei der Ausarbeitung des Gesetzes- oder Beschlusstextes im Parlament noch behoben werden können, rechtfertigt sich eine solche Zurückhaltung beim ausgearbeiteten Entwurf nicht.[33]

Es ist zum Schutz der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) aus Sicht der Stimmberechtigten zu beurteilen, ob diese anhand des Initiativtextes die Tragweite des Begehrens hinreichend genau abschätzen können.[34] Das hieraus abzuleitende Erfordernis formeller Kohärenz steht sprachlichen Inkongruenzen, unverständlichen Formulierungen, überflüssigen Wiederholungen und systematischen Mängeln entgegen.[35] Da es sich bei den Mitgliedern des Initiativkomitees um Bürgerinnen und Bürger handelt, ist das Erfordernis der Klarheit nicht streng anzuwenden.[36] Der Text muss zwar verständlich sein, aber nur schwere Fehler, die geeignet sind, bei den Stimmberechtigten erhebliche Verwirrung auszulösen, sollen einen Verstoss gegen die Abstimmungsfreiheit darstellen.

---

[30] Synopse Art. 59 Abs. 1 (geändert) (Unterstreichungen im Original):
Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der gewichteten Gesamtenergieeffizienz Kantone erzielt wird und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.

[31] BGE 133 I 110 E. 8.1 S. 127; HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, N. 2425; MARTENET/VON BÜREN, in: CR, Art. 34 N. 81 f.

[32] Dazu und zum Folgenden BGE 129 I 392 E. 2.2 S. 395. Siehe ebenfalls zum Erfordernis der Klarheit des Initiativtextes BGer., Urteil vom 25. Oktober 2018, 1C_59/2018, 1C_60/2018, E. 3.2; BGer., Urteil vom 4. Januar 2022, 1C_297/2021, E. 2; BGer., Urteil vom 17. August 2023, 1C_608/2022, E. 3.1.

[33] BGE 139 I 292 E. 5.8 S. 296.

[34] JACQUEMOUD, N. 130.

[35] TORNAY, S. 117 f.

[36] Dazu und zum Folgenden MALINVERNI/HOTTELIER/HERTIG RANDALL/FLÜCKIGER, N. 900.

2. Unverständlichkeit des Initiativtextes

Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu) wäre für die Stimmberechtigten im Rahmen einer Abstimmungsvorlage aus sich heraus nicht verständlich. Der Satz ist grammatikalisch unvollständig und die Stimmberechtigten müssen sich fragen, was sich hinter dem Verweis auf das geltende Rechte und den Auslassungspunkten verbirgt. Erst eine vertiefte Recherche in der Gesetzessammlung ermöglicht die Kenntnis des vollständigen Gehalts des geltenden Rechts. Zur Ermittlung der Bedeutung bedarf es der Auslegung mithilfe der rechtlichen anerkannten Methoden.[37] Im vorliegenden Fall kommt erschwerend hinzu, dass das im Zeitpunkt der Volksabstimmung geltende Recht aufgrund der inzwischen vorgenommenen Änderung nicht mit dem vom Initiativkomitee in Bezug genommenen, im Zeitpunkt der Lancierung der Initiative, geltenden Recht identisch ist. Dieser Umstand kann dem Initiativkomitee zwar nicht angelastet werden, die spätere Änderung ist aber auch nicht fernliegend. Jedenfalls stellt das ursprüngliche Versäumnis, den Initiativtext grammatikalisch vollständig auszuformulieren, einen erheblichen Verstoss gegen das Gebot der Klarheit dar. Die Mitglieder des Initiativkomitees hätten ohne besondere Fachkenntnisse erkennen müssen, dass sie – im Gegensatz zu den sonstigen Bestimmungen – einen nicht vollständigen Satz formuliert haben, der bei den Stimmberechtigten infolge der Klammerzusätze und Auslassungspunkte Verwirrung stiftet.

Der Grosse Rat könnte deshalb grundsätzlich einen Verstoss gegen übergeordnetes Recht annehmen, Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu) ungültig und damit die Initiative teilweise ungültig erklären. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wäre eine teilweise Ungültigerklärung indes nur dann erforderlich, wenn nicht weniger einschneidende Massnahmen zur Verfügung stehen, um den Mangel an Klarheit zu beheben. Die Erörterung milderer Massnahmen hängt von der Beantwortung von Frage 2 (dazu C.) ab. Dabei ist zu überlegen, wie die Initiative den Stimmberechtigten unterbreitet werden müsste, damit sie dem Gebot der Klarheit genügt.

Antwort auf Frage 1: Bezüglich der Gültigkeit von Art. 59 Abs. 1 der «Berner Solar-Initiative» erweisen sich die Anforderungen der Einheit der Form und der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht als problematisch. Der grammatikalisch unvollständige Satz könnte auf eine einfache Anregung hindeuten und zu unbestimmt sein. Durch Auslegung kann jedoch eindeutig ermittelt werden, dass das Initiativkomitee auch insoweit die Form des ausgearbeiteten Entwurfes gewählt hat und wie der Inhalt der Vorschrift bei korrekter Formulierung lauten müsste. Eine teilweise Ungültigerklärung unter Berufung auf das Verbot der Vermischung der Initiativformen wäre daher überspitzt. Ob der Verstoss gegen das aus der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) fliessende Gebot mit Blick auf die Verhältnismässigkeit zur teilweisen Ungültigerklärung der Initiative führt, hängt von den in der Beantwortung von Frage 2 zu erläuternden milderen Mitteln ab. Da sich die redaktionelle Aufbereitung des Initiativtextes (siehe Ausführungen zu Frage 2) als weniger einschneidend erweist als die teilweise Ungültigerklärung, kann Art. 59 Abs. 1 der «Berner Solar-Initiative» gültig erklärt werden. Der Grosse Rat könnte bei strenger Auffassung aber auch zum gegenteiligen Ergebnis gelangen.

[37] Siehe oben B. I. 3. b).

C. Frage 2: Ausgestaltung der Abstimmungsvorlage

I. Grundsatz der Unabänderbarkeit des Initiativtextes

Das Initiativrecht (Art. 34 Abs. 1 BV) schützt die Initiantinnen und Initianten vor Änderungen des Initiativtextes durch die Behörden.[38] Daher ist der Initiativtext, insbesondere auch in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, unabänderbar.[39] Das Parlament darf grundsätzlich keine Verbesserungen des Textes vornehmen, um die Initiative vor der Ungültigkeit zu bewahren.[40] Abgesehen vom Fall der teilweisen Ungültigerklärung darf der Wortlaut einer Initiative von den Behörden nicht angetastet werden, das Begehren ist den Stimmberechtigten, so wie es lautet, zur Abstimmung zu unterbreiten.[41] Auf Bundesebene bringt Art. 99 Abs. 1 ParlG[42] diesen Grundsatz exemplarisch zum Ausdruck. Eine Volksinitiative ist in allen gültigen Teilen, so wie sie lautet, der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Die strenge Durchsetzung des Grundsatzes der Unabänderbarkeit des Initiativtextes würde bezüglich der «Berner Solar-Initiative» bedeuten, dass die Behörden in Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu) die Klammerzusätze nicht entfernen und die Auslassungspunkte nicht ausfüllen dürften. Da es dann bei einem Verstoss gegen das Gebot der Klarheit bliebe, müsste die Bestimmung ganz gestrichen und die Initiative demnach teilweise ungültig erklärt werden.

II. Redaktionelle Bereinigung des Initiativtextes

Vom Grundsatz der Unabänderbarkeit kann nach der in der Literatur verbreiteten Ansicht in Ausnahmefällen in begrenztem Mass abgewichen werden, wenn es sich um formelle Bereinigungen des Initiativtextes handelt.[43] So werden die Zuordnung von Artikel- und Absatzziffern oder passender Gliederungstitel und Sachüberschriften, die Angleichung des Initiativtextes an die in der betreffenden Rechtsordnung üblichen Schreibungen und Auszeichnungen sowie die Behebung von Orthografie- und Grammatikfehlern, als zulässig erachtet.[44] Redaktionelle Bereinigungen werden ebenfalls in engem Rahmen als zulässig angesehen.[45] Als redaktionelle Bereinigung gelten Änderungen auf der rein sprachlichen Ebene. Zulässig sind danach die Beseitigung äusserlicher Widersprüche oder die Harmonisierung des Begriffsgebrauchs, die Anpassung an wiederkehrende Standardwendungen sowie Umstellungen zur Wahrung der Geschlechtsneutralität. Die Behebung von materiellen Lücken, Unklarheiten oder Ungereimtheiten ist dagegen vom Redaktionsmandat nicht gedeckt.

Das Bundesgericht betont im Ausgangspunkt, dass Änderungen durch den Grossen Rat am ausgearbeiteten Entwurf grundsätzlich ausgeschlossen sind.[46] Im Einklang mit der Literatur

---

[38] JACQUEMOUD, N. 786.
[39] HANGARTNER/KLEY/BRAUN BINDER/GLASER, N. 1975; TSCHANNEN, ZBl 103/2002, S. 2, 9.
[40] ATTINGER, S. 16.
[41] TSCHANNEN, Staatsrecht, N. 1917.
[42] Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) – SR 171.10.
[43] SCHAUB, N. 248.
[44] BISAZ, N. 220; TSCHANNEN, ZBl 103/2002, S. 2, 9 f.
[45] Dazu und zum Folgenden TSCHANNEN, ZBl 103/2002, S. 2, 10.
[46] BGE 138 I 189 E. 2.5 S. 191, betreffend den Kanton Bern.

anerkennt es aber die Zulässigkeit rein technischer Anpassungen.[47] Erlaubt sind somit formelle und redaktionelle Nachbesserungen, die den Inhalt der Initiative nicht antasten und mit Blick auf ein zu schützendes öffentliches Interesse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.[48]

Auf Bundesebene darf die Redaktionskommission beider Räte bei Volksinitiativen offensichtliche Übersetzungsfehler berichtigen und die nötigen formellen Anpassungen vornehmen, um die vorgeschlagene Verfassungsänderung in die Verfassung einzuordnen (Art. 99 Abs. 2 Satz 1 ParlG). Im Kanton Bern findet sich keine spezifische Bereinigungsbefugnis in Bezug auf Volksinitiativen. Die Redaktionskommission überprüft aber im Allgemeinen Verfassungs- und Gesetzesvorlagen in sprachlicher und systematischer Hinsicht (Art. 99 Abs. 1 Satz 1 GRG)[49]. Sie besorgt Berichtigungen nach Massgabe der Bestimmungen des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)[50] (Art. 99 Abs. 3 GRG). Werden in einem Gesetz nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat sinnstörende Versehen festgestellt, kann die Redaktionskommission die gebotenen Berichtigungen anordnen (Art. 25 Abs. 1 PuG).

Die Ergänzung des Initiativtextes durch die im Wege der Auslegung ermittelten Textteile unter Heranziehung des ehemals geltenden Rechts stellt einen Grenzfall unter dem Titel der redaktionellen Bereinigung dar. Einerseits geht die Ergänzung über die blosse redaktionelle Aufbereitung für die Einfügung in die Rechtssammlung hinaus. Anderseits stellt die Ergänzung keinen inhaltlichen Eingriff in das Initiativbegehren dar, da die ursprüngliche Absicht des Initiativkomitees zweifelsfrei ermittelt werden kann. Es wäre daher gemäss Art. 99 Abs. 3 GRG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 PuG vertretbar, die mit Blick auf die Volksabstimmung im Interesse der Klarheit vorgenommene Ergänzung als zulässige redaktionelle Bereinigung einzustufen.

Mit der redaktionellen Bereinigung würde ein hinsichtlich der Einschränkung des Initiativrechts aus Art. 34 Abs. 1 BV im Vergleich zur teilweisen Ungültigerklärung milderes Mittel angewendet. Die Redaktionskommission dürfte Art. 59 Abs. 1 KEnG (neu) für die Abstimmungsvorlage aufbereiten, indem sie den grammatikalisch unvollständigen Text mit der durch Auslegung unter Heranziehung der alten Fassung ermittelten Formulierung ergänzt.

III. Änderung des Initiativtextes zwecks Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Das Bundesgericht hat vereinzelt über redaktionelle Bereinigungen hinaus Eingriffe des Parlaments in den Initiativtext zugelassen, sofern dies der Sicherstellung der Vereinbarkeit der Initiative mit übergeordnetem Recht dient. Sieht die Kantonsverfassung die Befugnis zur teilweisen Ungültigerklärung einer Volksinitiative vor, darf das Parlament nämlich einen Teil des Initiativtextes streichen, um die Vereinbarkeit der Initiative mit dem übergeordneten Recht herzustellen.[51] Soweit der verbleibende Teil des Initiativbegehrens gültig ist, nach wie vor einen Sinn ergibt und dem Willen der Initiantinnen und Initianten entspricht, kann auch ein wichtiger Teil des Initiativtextes für ungültig erklärt werden.

---

[47] BGE 138 I 189 E. 3.6 S. 194.
[48] JACQUEMOUD, N. 788.
[49] Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) – BSG 151.21.
[50] Publikationsgesetz (PuG) – BSG 103.1.
[51] BGE 133 I 110 E. 3.1 S. 114.

Hieraus leitet das Bundesgericht die Befugnis des Kantonsparlaments ab, anstelle der Teilungültigerklärung redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, um eine mit dem übergeordneten Recht vereinbare Interpretation des Initiativtextes sicherzustellen.[52] Der Eingriff in den Initiativtext diene in einem solchen Fall der Transparenz seitens der Stimmberechtigten. Solange die Initiative nicht in ihrem Sinn geändert, sondern nur deren Tragweite präzisiert werde, handle es sich nicht um eine unzulässige Umdeutung des Initiativtextes. Sinn und Zweck der Initiative müssen danach erhalten bleiben, der redaktionelle Eingriff darf die Initiative somit nicht verfremden.[53] Diese Auffassung wird in der Literatur allerdings mit Blick auf das Initiativrecht als zu weitgehend kritisiert.[54]

Unter Zugrundlegung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfte der Grosse Rat demnach über die blosse redaktionelle Bereinigung hinausgehende Änderungen am Initiativtext vornehmen, um die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht sicherzustellen und eine teilweise Ungültigerklärung zu vermeiden. Die Ergänzung des Initiativtextes wäre daher zulässig, um die Einhaltung des Gebots der Klarheit und damit der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall würde die Initiative in Anbetracht des klar ermittelten Willens des Initiativkomitees nicht in ihrem Sinn geändert oder verfremdet. Es würde sich vielmehr um eine sprachliche Präzisierung des grammatikalisch unvollständigen Satzes handeln.

Antwort auf Frage 2: Erklärt der Grosse Rat die Initiative für gültig, kann die Redaktionskommission in der Abstimmungsvorlage gestützt auf Art. 99 Abs. 3 GRG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 PuG die Klammerzusätze streichen und die Auslassungspunkte durch die in der alten Fassung des Gesetzes enthaltene Formulierung auffüllen. Art. 59 Abs. 1 wäre den Stimmberechtigten in folgender Form zu unterbreiten:

> «Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.»

[52] BGE 133 I 110 E. 3.2 S. 114.
[53] BGE 133 I 110 E. 3.4 S. 115.
[54] JACQUEMOUD, N. 789.

D. Handlungsoptionen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Gültigkeitsprüfung der «Berner Solar-Initiative» drei Möglichkeiten:

1. Er kann die Initiative vollständig für gültig erklären und damit Art. 59 Abs. 1 in der unvollständigen Form belassen. Die Abstimmungsvorlage enthielte Klammerzusätze und Auslassungspunkte.

2. Er kann die Initiative teilweise für ungültig erklären, indem er Art. 59 Abs. 1 streicht und die übrigen Bestimmungen für gültig erklärt. Den Stimmberechtigten würde die Initiative ohne den unvollständigen Art. 59 Abs. 1 zur Abstimmung unterbreitet.

3. Er kann die Initiative vollständig für gültig erklären und die Redaktionskommission kann Art. 59 Abs. 1 um den aus der alten Fassung des Gesetzes stammenden Teilsatz redaktionell ergänzen. Die Bestimmung würde in der Abstimmungsvorlage wie folgt lauten: «Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.»

E. Handlungsempfehlung

Alle drei Optionen erscheinen aus rechtlicher Sicht nicht von vornherein als unzulässig. Es handelt sich in verschiedener Hinsicht um einen Grenzfall und in der Rechtsprechung wurden nur wenige vergleichbare Präzedenzfälle entschieden.

Option 1: Die vollständige Gültigerklärung und die Unterbreitung zur Volksabstimmung in unveränderter Form begründet die Besorgnis der Verletzung der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV). Stimmberechtigte könnten vor Bundesgericht möglicherweise mit Erfolg Beschwerde erheben und eine teilweise Ungültigerklärung erwirken. Da dieses Vorgehen mit einiger Rechtsunsicherheit verbunden wäre, ist Option 1 nicht zu empfehlen.

Option 2: Die teilweise Ungültigerklärung der «Berner Solar-Initiative» durch den Grossen Rat könnte bei strenger Auslegung mit einem Verstoss gegen die Einheit der Form und mit einiger Plausibilität mit einem Verstoss gegen das aus der Abstimmungsfreiheit fliessende Gebot der Rechtsklarheit begründet werden. Beschwerdeführende, wie beispielsweise Mitglieder des Initiativkomitees oder sonstige Stimmberechtigte, könnten jedoch vor Bundesgericht unter Verweis auf Option 3 mit einiger Aussicht auf Erfolg die Unverhältnismässigkeit der Sanktion geltend machen. Option 2 erweist sich somit als gangbar, muss aber als riskant eingestuft werden.

Option 3: Die vollständige Gültigerklärung unter Ergänzung des Initiativtextes mit Blick auf die Volksabstimmung erweist sich als die aus rechtlicher Sicht am wenigsten risikoreiche Vorgehensweise. Zwar könnte es sich um eine über die blosse redaktionelle Bereinigung des Initiativtextes hinausgehende Intervention handeln. Die Textergänzung dient jedoch dem Interesse an der Klarheit der Abstimmungsvorlage und damit der Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV). Ausserdem entspricht die vorzunehmende Ergänzung dem im Wege der Auslegung ermittelten, eindeutigen Willen des Initiativkomitees. Stimmberechtigte könnten daher kaum mit Aussicht auf Erfolg auf dem Beschwerdeweg gegen die Massnahme des Grossen Rates vorgehen. Letztlich handelt es sich im Sinne der Leitlinie «in dubio pro populo» um die für das Initiativrecht (Art. 34 Abs. 1 BV) schonendste Option. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ist daher ein Vorgehen nach Option 3 zu empfehlen.

Literaturverzeichnis

ATTINGER PATRIZIA, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu kantonalen Volksinitiativen, Zürich 2016.

BISAZ CORSIN, Direktdemokratische Instrumente als «Anträge aus dem Volk an das Volk», Zürich/St. Gallen, 2020.

Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023 (zitiert: BEARBEITER/IN, in: SG-Komm.).

FÖHSE MARTIN/JÄGER CHRISTOPH/BACHMANN GREGOR, «Berner Solar-Initiative», Prüfung der Gültigkeit der Volksinitiative und Hinweise zur Umsetzung, Rechtgutachten vom 24. Juni 2022.

HANGARTNER YVO/KLEY ANDREAS/BRAUN BINDER NADJA/GLASER ANDREAS, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2023.

JACQUEMOUD CAMILLA, Les initiants et leur volonté, Genf/Zürich 2022.

MALINVERNI/HOTTELIER/HERTIG RANDALL/FLÜCKIGER, Droit constitutionnel suisse, Vol. I, 4. Aufl., Bern 2021.

Martenet Vincent/Dubey Jacques (Hrsg.), Constitution fédérale, 2021 (zitiert: BEARBEITER/IN, in: CR).

SCHAUB BARBARA, Die Vereinbarkeit kantonaler Volksinitiativen mit dem übergeordneten Recht, Zürich/St. Gallen 2023.

TORNAY BENEDICTE, La démocratie directe saisie par le juge, Genf/Zürich/Basel, 2008.

TSCHANNEN PIERRE, Die Formen der Volksinitiative und die Einheit der Form, ZBl 103/2002, S. 2 ff.

TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Auflage, Bern 2021 (zitiert: Staatsrecht).

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	3. Mai 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2021.STA.458
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative» und den Gegenvorschlag zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (KEnG)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage, Entstehung und Zustandekommen der Initiative ... 1

2. Ziele und Inhalt der Initiative ... 2
2.1 Wortlaut der Initiative ... 2
2.2 Beschreibung der Initiative gemäss Komitee ... 4
2.3 Zusammenfassung der anbegehrten Änderungen im KEnG ... 4
2.4 Bundesrechtliche Grundlagen ... 5
2.4.1 Bundesrechtliche Grundlagen und Umsetzung im Kanton Bern ... 5
2.4.2 Laufende Revisionen auf Bundesebene mit Auswirkungen auf die Initiative ... 6
2.4.3 Energiestrategie 2050 des Bundes, Klimaabkommen von Paris und CO_2-Gesetz ... 7
2.5 Situation und Entwicklungen im Kanton Bern ... 7

3. Rechtsgutachten ... 8

4. Gültigkeit der Initiative ... 8

5. Würdigung der Initiative ... 9

6. Ablehnung der Initiative und Gegenvorschlag des Regierungsrates ... 9
6.1 Zielsetzung des Gegenvorschlags ... 10
6.2 Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Initiativtextes und des Gegenvorschlags ... 10

7. Antrag des Regierungsrates ... 15

1. Ausgangslage, Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Gestützt auf Art. 58 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) und Art. 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1) reichte das Komitee «Berner Solar-Initiative» am 17. November 2021 innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Staatskanzlei die «Berner Solar-Initiative» in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein. Die Initiative zielt auf eine direkte Änderung (Gesetzesinitiative) des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1) ab. Die Prüfung der Unterschriftenlisten durch die Staatskanzlei ergab, dass 18’379 gültige Unterschriften eingereicht wurden. Mit Regierungsratsbe-

schluss vom 15. Dezember 2021 wurde deshalb das Zustandekommen der Volksinitiative festgestellt. Die Initiative wurde der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) zur weiteren Behandlung zugewiesen (RRB 1481/2021).

Inzwischen ist die Initiative im Bereich der Neubauten vom Bundesrecht aber weitgehend überholt, weil die Bundesversammlung am 30. September 2022 als dringliche Massnahme zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter folgende Regelung erlassen und gestützt auf Art. 165 Abs. 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt hat, befristet bis zum 31. Dezember 2025 (AS 2022 543 ff): Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m^2 ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen (Art. 45*a* des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG; SR 730]). Mit der Revision der Kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111) hat der Kanton Bern diese Vorgaben per 1. Januar 2023 umgesetzt. Diese Änderungen bei Neubauten haben dazu geführt, dass wesentliche Teile der Initiative bereits umgesetzt und die entsprechenden Grundlagen für die Bemessung der Anlagengrösse geschaffen wurden (Art. 31a und Art. 64 Abs. 1 Bst. d KEnV).

2. Ziele und Inhalt der Initiative

2.1 Wortlaut der Initiative

Die eingereichte Initiative hat folgenden Wortlaut:

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen, gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:

> Das kantonale Energiegesetz (KEnG)[1] vom 15.05.2011 (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:
>
> Der **Abschnitt 4** «Energienutzung» ist in «Energienutzung und -produktion» umzubenennen.
>
> ***Art. 39a***
>
> *Solarenergieproduktion bei neuen Bauten und Anlagen*
>
> [1] Neue, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist.
>
> [2] Geeignete Dach- und Fassadenflächen nach Absatz 1 sind möglichst vollständig für die Produktion von Solarenergie zu nutzen.
>
> [3] Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage.

[1] BSG 741.1

Art. 39b

Solarenergieproduktion bei bestehenden Bauten und Anlagen

[1] Bestehende, auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen sind mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten, wenn sich die Dach- oder Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist.

[2] Der Regierungsrat legt die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung der Anlage durch Verordnung fest. Er berücksichtigt die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage.

Art. 39c

Anpassung bei bestehenden Bauten und Anlagen

[1] Bestehende Bauten und Anlagen sind an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn deren Dach- oder Fassadenflächen umfassend erneuert werden.

[2] Bestehende Bauten und Anlagen sind spätestens bis 1. Januar 2040 an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen.

[3] Die Anpassungsfrist von Absatz 2 gilt nicht für Bauten und Anlagen, die vor dem Annahmezeitpunkt der Initiative mit Solaranlagen ausgestattet worden sind und den Umfang der minimal zu installierenden Leistung nicht vollständig erfüllen. In diesem Fall sind Bauten und Anlagen spätestens an die Vorschrift von Artikel 39b anzupassen, wenn die Anlagelebensdauer abgelaufen ist.

[4] Der Regierungsrat schafft Anreize, damit die Vorschrift von Artikel 39b rasch umgesetzt wird.

Art. 39d

Technologien

[1] Die solarthermische Nutzung ist der Nutzung für Solarstrom gleichgestellt.

Art. 39e

Nutzung durch Dritte

[1] Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können die Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39a und 39b Dritten zur Erfüllung übertragen.

Art. 39f

Ausnahmen

[1] Der Regierungsrat legt die Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergieproduktion (Art. 39a und 39b) auf und an Kulturdenkmälern sowie in Landschaften oder Ortsbildern von kantonaler oder nationaler Bedeutung durch Verordnung fest.

Art. 39g

Ersatzabgabe

[1] Durch die Leistung einer Ersatzabgabe können sich Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht zur Solarenergieproduktion nach Artikel 39b befreien.

[2] Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe durch Verordnung fest.

[3] Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien.

[4] Die Gemeinden können die Erhebung der Ersatzabgabe an Gemeindeverbände delegieren.

Art. 39h

Härtefallregelung

[1] Der Kanton kann in Härtefällen die Pflicht zur Energieproduktion nach Artikel 39b zeitlich aufschieben oder die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer von der Pflicht befreien.

Art. 59

Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau

[1] [geltendes Recht] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn... [neu]... und die Anforderung von Artikel 39b erfüllt ist.**»**

2.2 Beschreibung der Initiative gemäss Komitee

Folgende Parteien und Organisationen haben die Initiative lanciert:[2]
- Grüne/Junge Grüne des Kantons Bern;
- Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES), Bern: www.sses.ch/;
- Energiewendegenossenschaft, Ringgenberg: www.e-wende.ch/.

Folgende Parteien und Organisationen unterstützen die Initiative (Stand: 5. April 2023):
- Evangelische Volkspartei des Kantons Bern;
- Grünliberale Partei des Kantons Bern;
- Casafair, ehemals Hausverein, Bern: https://casafair.ch/.

Das Initiativkomitee begründet die Initiative im publizierten Argumentarium[3] folgendermassen: «Die Solarenergie spielt eine Schlüsselrolle für die Energiewende. Aktuell schreitet der Ausbau der Solarenergie in der Schweiz aber nur sehr langsam voran. Im Jahr 2019 nutzte die Schweiz nur knapp 4 Prozent ihres Potenzials auf Dächern für Solarstrom. Wenn es im aktuellen Tempo weitergeht, wird die Schweiz das gesamte Potential erst in 262 Jahren ausschöpfen. Im Kanton Bern würde es sogar 315 Jahre dauern. Das wollen wir ändern.» Das Komitee will mit der Initiative das Klima schützen, die lokale Wirtschaft stärken und Arbeitsplätze schaffen.

2.3 Zusammenfassung der anbegehrten Änderungen im KEnG

Mit den durch die Gesetzesinitiative angestrebten Anpassungen des erst kürzlich revidierten KEnG will das Komitee erreichen, dass die Solarenergienutzung weitestgehend gesetzliche Pflicht werden soll, womit der Kanton Bern einen wichtigen Beitrag zur nationalen Energiewende und zum Klimaschutz leisten würde. Andere Formen oder Ansätze für die Förderung von umweltschonender Energie (z.B. Windenergie oder Solarenergiegrossanlagen etc.) sind in der Initiative kein Thema. Zusammenfassend sollen folgende Vorschriften im KEnG eingeführt werden:

[2] Gemäss Homepage des Komitees: https://www.solar-initiative.ch/ (abgerufen am 05.04.2023)
[3] https://www.solar-initiative.ch/solar-initiative/argumentarium/ (abgerufen am 05.04.2023)

– Die Solarenergienutzung bei *neuen Bauten und Anlagen* aber *auch bei Bestandesbauten* wird umfassend im Gesetz vorgeschrieben und damit zur Pflicht, soweit die *Dach- und Fassadenflächen* sich dazu eignen und die Installationen zumutbar sind. Der Regierungsrat soll die Eignung, die Zumutbarkeit und den Umfang festlegen.
– Für die bestehenden Bauten und Anlagen soll eine *Anpassungsfrist* bis spätestens am *1. Januar 2040* gelten, wobei der Regierungsrat die Umsetzung durch weitere Anreize beschleunigen müsste.
– Sodann sind verschiedene Ausnahmen, die Möglichkeit der Befreiung durch Ersatzabgabe und eine Härtefallregelung vorgesehen.

Für die Einzelheiten wird auf den Wortlaut der Initiative und auf das Argumentarium des Komitees[4] verwiesen.

2.4 Bundesrechtliche Grundlagen

Aufgrund der Energiekrise ist eine bislang noch nie zu verzeichnende Dynamik in der Energiepolitik und im Energierecht zu verzeichnen, die voraussichtlich noch weiter anhalten dürfte. Deshalb sind für das bessere Verständnis der Zusammenhänge zur Initiative einige zentrale Grundlagen im Bundesrecht und laufende Revisionsbestrebungen darzulegen.

2.4.1 Bundesrechtliche Grundlagen und Umsetzung im Kanton Bern

Der Nutzung der Sonnenergie als Gemeingut steht kein staatliches Monopol entgegen. Daher stellt die Energiegewinnung durch diese Naturkraft keine konzessionspflichtige Sondernutzung dar. Eine Bewilligungspflicht zur Kontrolle der Konformität ist jedoch nicht ausgeschlossen. Als Anlagen im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) bedürften sie grundsätzlich einer Baubewilligung. Mit dem Art. 18*a* RPG fand 2007 eine spezifische Bestimmung über Solaranlagen Eingang ins Raumplanungsgesetz, welche zunächst festlegte, dass sorgfältig in Dach- und Fassadenflächen integrierte Anlagen in der Bau- und Landwirtschaftszone zu bewilligen seien, sofern keine Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung beeinträchtigt werden.

Der Kanton Bern war in diesem Bereich bereits vor den Anpassungen im Bundesrecht fortschrittlicher: Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f und Art. 7 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) sind Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, die auf Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden erstellt werden baubewilligungsfrei, wenn sie den kantonalen Richtlinien entsprechen und keine Schutzobjekte betroffen sind. Mit der Teilrevision des RPG von 2012, die seit dem 1. Mai 2014 in Kraft ist, wurde der Art. 18*a* RPG zwecks Erleichterung des Verfahrens zur Installation von Solaranlagen angepasst. Für die Erstellung von genügend angepassten Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen ist seither ein *Meldeverfahren* vorgesehen, so auch im Kanton Bern (vgl. Art. 7a BewD).

Die Kantone können seither von der grundsätzlichen Regelung in Art. 18*a* Abs. 1 RPG in zwei Richtungen abweichen: Zum einen können sie bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere als die von Art. 18*a* Abs. 1 RPG i.V.m. Art. 32*a* der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) vorgesehenen Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können (Abs. 2 Bst. a). Ein typisches Beispiel hierfür sind Industriezonen. Zum anderen kann das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von

[4] https://www.solar-initiative.ch/solar-initiative/argumentarium/; letztmals abgerufen am 05.04.2023

Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen (Abs. 2 Bst. b). Dies betrifft Schutzzonen, die eine Bau- oder Landwirtschaftszone überlagern. In der Praxis stufen die Kantone Solaranlagen in Kernzonen regelmässig als bewilligungspflichtig ein. Von der Erleichterung ausgeschlossen bleiben sodann Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Auch der Kanton Bern hat seit 2015 den bundesrechtlichen Spielraum für Solaranlagen maximal ausgeschöpft und diese in Bau- und Landwirtschaftszonen als grundsätzlich bewilligungsfrei erklärt. Die Voraussetzungen für die Baubewilligungsfreiheit sind in den Richtlinien des Regierungsrates von Januar 2015, Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie[5] ausführlich beschrieben.

Die Gesetzgebung des Bundes im Raumplanungsrecht ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Energierecht ständig im Fluss. So hat der Bundesrat mit der per 1. Juli 2022 in Kraft getretenen Änderung der RPV weitere Erleichterungen für Solaranlagen eingeführt.[6] Neu können wichtige Kategorien von Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen als standortgebunden gelten. Dazu gehören beispielsweise Solaranlagen an Fassaden, Staumauern, Lärmschutzwänden, schwimmende Solaranlagen auf Stauseen im alpinen Raum oder auch in wenig empfindlichen landwirtschaftlichen Gebieten (Art. 32*c* RPV). Damit werden bestehende administrative Hürden abgebaut, so dass Bewilligungen rascher erteilt werden können.

2.4.2 Laufende Revisionen auf Bundesebene mit Auswirkungen auf die Initiative

Im Zusammenhang mit der Berner Solar-Initiative ist der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»[7] von Interesse, weil dieser einige Hauptanliegen der Initiative vorwegnimmt. Der indirekte Gegenvorschlag übernimmt mit dem Netto-Null-Ziel für 2050 ein zentrales Anliegen der Gletscher-Initiative, statuiert jedoch kein explizites Verbot fossiler Energieträger und berücksichtigt die spezielle Situation der Berg- und Randregionen. Darüber hinaus sieht der Gegenvorschlag für die Zeit nach 2050 ein Netto-Negativ-Ziel vor. Die Schweiz soll ab dann weniger CO_2 ausstossen, als sie der Atmosphäre entnimmt. Der Ausstieg aus den fossilen Energien im Gebäudebereich soll damit weiter beschleunigt werden.[8]

Die Bundesversammlung hat am 30. September 2022 sodann Neuerungen als dringliche Massnahme zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (dringlicher Bundesbeschluss) erlassen und gestützt auf Art. 165 Abs. 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt, befristet bis zum 31. Dezember 2025.[9]

– Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m^2 ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen (neuer Art. 45*a* EnG).

– Neu soll es möglich sein, grosse Flächen in den Alpen mit Solarzellen zu bebauen: Solche Anlagen gibt es bis heute in der Schweiz noch nicht. Mit einem dringlichen Bundesgesetz hat der Ständerat nun den Weg für Projekte wie Grengiols (VS) oder Gondo (VS) freigemacht und gleichzeitig mit einer Übergangsbestimmung deren Bau beschleunigt. Bis die Erstellung von Photovoltaik-Grossanlagen schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von maximal 2 TWh pro Jahr erlauben, soll keine Planungspflicht bestehen, wenn sie genügend dringend

[5] Richtlinien des Regierungsrates von Januar 2015, Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (vom Regierungsrat genehmigt am: 27.06.2012, RRB 992/2012)
[6] AS 2022 357
[7] BBl 2019 8550
[8] BBl 2022 1536 ff und BBl 2022 1540 ff.
[9] AS 2022 543 ff

benötigten Winterstrom liefern.[10] Um eine Einmalvergütung zu erhalten, müssen sie jedoch bis Ende 2025 zumindest zu einem minimalen Anteil ins Netz liefern (verschiedene Anpassungen im EnG).

– Ersatz von Ölheizungen: Der Ständerat hat ein Impulsprogramm von 3,2 Milliarden Franken beschlossen, um unter anderem fossile Heizungen durch umweltfreundliche Wärmepumpen zu ersetzen.

Im Zusammenhang mit der Berner Solar-Initiative ist vor allem der neue Art. 45*a* EnG[11] von Interesse, der – wenn auch befristet – eine Solarpflicht für grössere Neubauten vorschreibt. Diese Neuerung ist für den Kanton Bern, der wie die Kantone Aargau und Solothurn den Teil E (Eigenstromerzeugung bei Neubauten) der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2014)[12] nicht vollständig übernommen hat, direkt anwendbar. Widersprechendes kantonales Recht hat demnach keinen Bestand[13]. Mit der Revision der KEnV wurde dies per 1. Januar 2023 auf kantonaler Ebene umgesetzt.

In der Frühlingssession 2023 wurde das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes; sog. «Energie-Mantelerlass») im Nationalrat als Zweitrat beraten[14]. Dieses bezweckt einen deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energieproduktion in der Schweiz in den nächsten Jahren und Jahrzehnten. Der Nationalrat hat insbesondere den Art. 45*a* EnG entsprechend ergänzt: «Auf und an Gebäuden sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten. Betroffen sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligte Neu- und erhebliche Um- und Erneuerungsbauten insbesondere bei Sanierung des Dachs.» Die Umsetzungsmodalitäten sollen den Kantonen übertragen werden.

2.4.3 Energiestrategie 2050 des Bundes, Klimaabkommen von Paris und CO_2-Gesetz

Mit dem auf Bundesebene im Jahr 2017 angenommenen ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 sollen die Energieeffizienz sowie die erneuerbaren Energien stärker gefördert werden. Zudem soll längerfristig der Ausstieg aus der Kernenergie erfolgen. Mit der Ratifizierung des Klimaabkommens von Paris verpflichtete sich die Schweiz 2017 zu einer stärkeren Reduktion der Treibhausgasemissionen. Mitte 2019 kündigte der Bundesrat an, dass alle Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null zu senken sind und die Schweiz dann klimaneutral sein soll. Netto-Null bedeutet, dass Emissionsquellen und Emissionssenken (CO_2-Einspeicherung, z. B. durch Zuwachs von Wald) im Gleichgewicht sind. Mit einer Totalrevision des CO_2-Gesetzes sollten ergänzend zu den bereits bestehenden Instrumenten zusätzliche Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Ziels festgesetzt werden. Diese Totalrevision wurde am 13. Juni 2021 vom Volk abgelehnt.

2.5 Situation und Entwicklungen im Kanton Bern

Die Energiestrategie des Regierungsrates aus dem Jahr 2006 will die langfristige Energieversorgung des Kantons sichern. Langfristiges Ziel ist die 2’000-Watt-Gesellschaft. Mittelfristig strebt der Kanton Bern bis 2035 die 4’000-Watt-Gesellschaft an. Darauf abgestimmt sind im

[10] Art. 71*a* Abs. 1 Bst. c EnG
[11] Der neue Art. 45*a* Abs. 1 EnG lautet:
«Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m^2 ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können diese Pflicht auch bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m^2 oder weniger vorsehen.»
[12] https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken
[13] Dazu ausführlich: Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl. 2020, S. 373 ff
[14] BBl 2021 1666

KEnG die Ziele verankert worden, dass der Gesamtwärmebedarf in Gebäuden bis im Jahr 2035 um 20 Prozent gesenkt werden soll und der gesamtkantonale Wärme- und Strombedarf möglichst mit CO_2-neutralen, erneuerbaren Energien zu decken ist (Art. 2 Abs. 3 KEnG). Diese Ziele werden erreicht, wenn in jeder Legislaturperiode die notwendigen Schritte unternommen werden. Der Regierungsrat verabschiedet für jede Legislaturperiode Massnahmenpläne, die den jeweiligen Stand der Technik und die politischen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Mit dem neuen Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung[15] hat sich der Kanton Bern nun neue Ziele gesetzt, welche die Energiestrategie des Regierungsrates aus dem Jahr 2006 ergänzen. Im Mittelpunkt steht dabei die gesamthafte Klimaneutralität, das heisst das sogenannte «Netto-Null-Ziel». Diese Ziele sind eingehend im Vortrag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission an den Grossen Rat zur Änderung der Verfassung des Kantons Bern (Parlamentarische Initiative zum Klimaschutz) beschrieben.[16]

Mit der in der Frühlingssession 2022 vom Grossen Rat beschlossenen Revision des KEnG hat der Kanton Bern die MuKEn 2014 als einer der letzten Kantone umgesetzt. Es wurde zusammen mit der auf diese Revision abgestimmten Änderung der KEnV per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Die neuen Bestimmungen schaffen mit dem Fokus auf eine gute Gesamtenergieeffizienz, der Umsetzung der MuKEn 2014 und der Nutzung erneuerbarer Energien positive Perspektiven für die Bernische Wirtschaft und die Erreichung der Energie- und Klimaziele. Dabei setzt das KEnG vermehrt auf Anreize statt auf Vorschriften.

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat Ende August 2022 ihre «Gebäudepolitik 2050+»[17] verabschiedet. Sie spricht sich einstimmig dafür aus, dass in Zukunft nicht nur neue, sondern auch bestehende Gebäude zu einem «angemessenen Anteil mit vor Ort produzierter Elektrizität» versorgt werden müssen. Das Netto-Null-CO_2-Ziel bis 2050 wird sodann bekräftigt. Nicht vermeidbare Emissionen müssen mit Negativemissionstechnologien oder durch das Abscheiden von CO_2 aus der Luft kompensiert werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, dürfen in neuen und bestehenden Gebäuden spätestens ab 2030 keine fossilen Heizungen mehr verbaut werden. Die künftigen kantonalen Energiegesetze werden sich an diesem Ziel ausrichten müssen.

3. Rechtsgutachten

Die Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard Bern KlG wurde von der WEU mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Prüfung der Gültigkeit der Berner Solar-Initiative und Hinweisen zur Umsetzung der Initiative beauftragt (nachfolgend «Gutachten»). Nebst der Zulässigkeit der Initiative und den energierechtlichen Fragen wurden insbesondere auch zentrale baurechtliche und raumplanerische Fragen im Zusammenhang mit der Initiative beantwortet. Die Gutachter Dres. Martin Föhse, Christoph Jäger und Gregor Bachmann kommen zusammengefasst zum Schluss, dass die Initiative grundsätzlich zulässig ist, aber in der Umsetzung grosse Herausforderungen bestünden.

4. Gültigkeit der Initiative

Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren. Zuständig für die Beurteilung der Gültigkeit von Initiativen ist ausschliesslich der Grosse Rat

[15] Art. 31a KV
[16] Geschäfts-Nr. 2020.RRGR.343
[17] https://www.endk.ch/de/dokumentation/aktuelles/neue-strategischen-grundlagenpapiere-der-endk, abgerufen am 21.9.2022

(Art. 56 Abs. 2 der KV). Er legt seinem Entscheid rechtliche und nicht politische Kriterien zugrunde.[18] Gemäss Gutachten ist die Initiative zulässig (Gutachten S. 14-16). Sie verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht, wahrt die Einheit von Form und Materie und ist grundsätzlich durchführbar. Die Schwierigkeiten liegen nach Einschätzung des Regierungsrates nicht in der Zulässigkeit begründet, sondern bei den Fragen nach der praktischen Umsetzung.

5. Würdigung der Initiative

Die Initiative berücksichtigt zwar die Dynamik in der Energiepolitik und im Energierecht, trotzdem ist sie durch den neuen Art. 45*a* EnG bereits in einigen Teilen obsolet geworden (siehe oben Ziff. 2.4.2). Die Klimaziele können auch ohne die Initiative erreicht werden, ohne dass massive Eingriffe in die Grundrechte vorgenommen werden müssen.

Folgende Argumente sprechen zusammengefasst gegen die Initiative:
– Die Initiative beschränkt zentrale Grundrechte wie die Eigentumsfreiheit und die Wirtschaftsfreiheit (Gutachten S. 21-22) anstatt auf einen bereits boomenden Solarmarkt zu setzen.
– Die Initiative geht mit der weitgehenden Solarpflicht sehr weit und ist mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden (z.B. in Bezug auf Solaranlagen an Fassaden).
– Die Initiative ist schwierig in der Umsetzung und dürfte zu weiteren Gesetzesanpassungen führen (Gutachten S. 42-53).
– Das erst kürzlich revidierte KEnG ist erst gerade in Kraft gesetzt worden und konnte noch keine Wirkung zeigen.
– Die Initiative schafft einen Zwang zu Investitionen am eigenen Gebäude, die nicht vollständig entschädigt werden.
– Der Bundesgesetzgeber hat mit der Schaffung des neuen Art. 45*a* EnG bereits Teile der Initiative umgesetzt (siehe oben Ziff. 2.4.2).

6. Ablehnung der Initiative und Gegenvorschlag des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat sich intensiv mit der Initiative befasst und stimmt den Initiantinnen und Initianten insofern zu, als dass der Zubau von Solaranlagen auf neuen und – wo sinnvoll und wirtschaftlich – auch auf bestehenden Bauten vorangetrieben werden soll. Die Initiative in der vorliegenden Form aber lehnt er ab, weil die Pflicht zur Nachrüstung von Solaranlagen bei bestehenden Bauten und Anlagen ein unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellen würde. Der Vollzug wäre ausserdem sehr schwer umsetzbar und aufwändig sowie für die Wirtschaft unter Umständen problematisch, weil die meisten Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer die Nachrüstung erst kurz vor Ablauf der Nachrüstungsfrist realisieren würden. Zudem besteht ein hohes Konfliktpotential mit den unterschiedlichsten Vorschriften im Natur- und Heimatschutz-, Raumplanungs- und Umweltrecht. Das Gutachten zeigt diese Abhängigkeiten und die damit verbundenen Risiken eingehend auf. Letztlich bedeutet das, dass das Ziel eines schnellen Zubaus mit dieser Initiative so trotzdem nicht erreicht werden dürfte.

Bei den Neubauten ist die Initiative durch die Revision der kantonalen Energiegesetzgebung bereits grösstenteils umgesetzt. Zudem ist sie mit neuen Bestimmungen auf Bundesebene nur bedingt kompatibel.

Der Regierungsrat sieht aufgrund der klima- und geopolitischen Entwicklung durchaus zusätzlichen Handlungsbedarf beim Zubau erneuerbarer Energien. Die vertiefte Auseinandersetzung

[18] Kälin/ Bolz [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1. Aufl. 1995, S. 395

mit der Initiative zeigt auf, dass es durchaus noch weiteren Spielraum in der Energiegesetzgebung im Bereich Solarenergie gibt, ohne gleich tief in die Grundrechte der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer einzugreifen und unliebsamen Zwang zu schaffen. Dieser Spielraum soll genutzt und mit dem beantragten Gegenvorschlag eine wirksamere und mehrheitsfähige Lösung aufgezeigt werden.

6.1 Zielsetzung des Gegenvorschlags

Mit dem Gegenvorschlag beabsichtigt der Regierungsrat im Wesentlichen, der Initiative eine für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zumutbare und vollzugstaugliche Lösung gegenüberzustellen, mit der die Ziele der Klima- und Energiestrategie des Bundes und des Kantons Bern unterstützt werden können. Zudem beseitigt oder korrigiert der Gegenvorschlag Formulierungen im Initiativtext, die mit der seit 1. Januar 2023 gültigen Energiegesetzgebung des Kantons Bern obsolet wurden oder nicht kompatibel sind. Ein ausgewogener Gegenvorschlag kann allenfalls auch einem Rückzug der Initiative den Weg bereiten. Der Gegenvorschlag ist wesentlich schlanker gefasst als die Initiative und kommt mit nur wenigen Artikeln im KEnG aus. Er lautet wie folgt:

Art. 39a (neu)

Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten

[1] Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.

[2] Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.

[3] Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.

[4] Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage und die Kriterien für die Eignung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.

[5] Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

Art. 39b (neu)

Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten

[1] Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden.

Art. 62 Abs. 3 (geändert)

[3] Ausnahmebewilligungen nach Artikel 36, 38, 39a und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.

6.2 Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Initiativtextes und des Gegenvorschlags

Artikel 39a

Initiativtext
Der Initiativtext statuiert eine weitgehende Solarpflicht bei geeigneten Dach- und Fassadenflächen von neuen Bauten und Anlagen.

Absatz 1 des Gegenvorschlags
Die Formulierung dieser Bestimmung im Gegenvorschlag lehnt sich zwar in den Grundzügen an den Initiativtext an, enthält aber einige Änderungen und Präzisierungen. So wird der Ausdruck «Solarenergieproduktion» durch «Solarenergienutzung» ersetzt, weil dies präziser ist. Weiter wird der Anwendungsbereich der Bestimmung – in Einklang mit Art. 1 Abs. 1 KEnV – auf Bauten beschränkt, die auf Dauer angelegt sind. Um Widersprüche zur bundesrechtlichen Regelung in Art. 45*a* EnG sowie Vollzugsprobleme zu vermeiden, werden «Anlagen» vom Anwendungsbereich der Bestimmung ausgenommen. Der Begriff der «Anlagen» ist in der Baugesetzgebung sehr weit gefasst und umfasst beispielsweise Tankanlagen, Türme, Kamine, Antennenmasten, Stützmauern, Schwimmbassins, Jauchegruben, Strassen, Hafen- und Landeanlagen, Luftseilbahnen und Skilifte[19]. Die meisten Anlagen eignen sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Ausstattung mit Anlagen zur Solarenergienutzung. Im Gegenvorschlag wird weiter klargestellt, dass neue auf Dauer angelegte Bauten grundsätzlich mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten sind. Die Erteilung allfälliger Ausnahmebewilligungen bleibt vorbehalten (vgl. Absatz 5).

Absatz 2 des Gegenvorschlags
Eine Vorschrift, nach der zwingend auch die Fassadenflächen mit Solarenergieanlagen zu verbauen sind, ist problematisch, weil dies je nach Gebäudestandort nicht im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist. Die Regelung könnte zu ineffizienten Solaranlagen mit unverhältnismässigem Ressourceneinsatz in Relation zum Energieertrag führen, was abzulehnen ist. Weitere Probleme ergeben sich durch allfällige Blendwirkungen der Panels an Fassaden oder Konflikte mit Gestaltungsvorschriften. Ausserdem behindert eine Panelpflicht für Fassaden neue ökologische Möglichkeiten, wie z.B. Begrünungen, die vor allem in Städten die Aufheizung im Sommer vermindern könnten. Gebäudebegrünungen absorbieren nicht nur den Schall, sondern auch das CO_2. Weiter steigert Grün an Fassaden und auf Dächern die Biodiversität und entlastet die Abwasserentsorgungsanlagen bei starkem Regen. Zudem fallen die von der Initiative erfassten Fassadenanlagen von Bundesrechts wegen nicht unter das bestehende Meldeverfahren für Solaranlagen; sie bedürfen somit aktuell grundsätzlich einer Baubewilligung[20].

Anlagen zur Solarenergienutzung werden in erster Line auf geeigneten Dachflächen erstellt. Entsprechende Flächen sind dabei möglichst vollständig zu nutzen. Damit soll verhindert werden, dass nur ein kleiner Teil der geeigneten Flächen genutzt wird. Eine bloss teilweise Nutzung von Dachflächen (z.B. nur zur Deckung des Eigenbedarfs) ist für das Erreichen der Energiewende hinderlich. Welche Dachflächen als geeignet gelten, soll auf Verordnungsstufe definiert werden (vgl. die Erläuterungen zu Absatz 4). Der Gegenvorschlag legt indes nicht zwingend fest, ob Solaranlagen an Dach- oder Fassadenflächen zu installieren sind. Das entspricht auch der nationalen Regelung, die diesbezüglich ebenfalls offen formuliert ist. Entscheidend ist letztlich, dass die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegte minimal zu installierende Solarenergienutzung erreicht wird. Im Einzelfall kann es vorteilhaft sein, dass die Anlage nicht auf Dachflächen, sondern an Fassadenflächen oder allenfalls auch auf Nebengebäuden installiert wird. Die Bauherrschaft soll insofern über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen.

Absatz 3 des Gegenvorschlags
Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sollen die Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen können. Die entsprechende Bestimmung in Art. 39e der Initiative wurde aus gesetzgebungstechnischen Gründen in Art. 39a Abs. 3 verschoben. Zudem wurde die Formulierung angepasst, um klarzustellen, dass nicht die Pflicht zur Solarenergienutzung

[19] Vgl. Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band I, 5. Aufl. 2020, Art. 1a N. 18
[20] Zu den laufenden Bestrebungen zur Aufhebung der Baubewilligungspflicht für Solaranlagen an Fassaden kann auf die Antwort des Regierungsrates auf die Motion 173-2022 «Solaranlagen an Fassaden erlauben» verwiesen werden (2022.RRGR.291).

auf Dritte übertragen wird, sondern die Nutzung, um die Pflicht zu erfüllen. Zum Inhalt der Bestimmung kann auf die Erläuterungen zu Artikel 39e verwiesen werden.

Absatz 4 des Gegenvorschlags
Der Umfang der mindestens zu installierenden Solarenergienutzung und die Kriterien für die Eignung der Dachflächen gemäss Absatz 2 sollen in der Verordnung festgelegt werden. Die in Absatz 3 zweiter Satz der Initiative als Berechnungsgrundlage aufgeführte Energiebezugsfläche (EBF) steht nicht in Einklang mit der im Rahmen der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision der KEnV eingeführten «anrechenbaren Gebäudefläche» und ist daher zu streichen. Zudem soll der Regierungsrat den Mindestumfang der Solarenergienutzung mittels Verordnung festlegen, und nicht die Leistung.

Absatz 5 des Gegenvorschlags
In diesem Absatz wird ausgeführt, dass Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung gewährt werden können, wenn die Ausstattung mit Anlagen zur Solarenergienutzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Die Gründe für eine Ausnahme sind in der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision der KEnV in Art. 31a Abs. 2 bereits festgelegt. Die wirtschaftliche Unverhältnismässigkeit wurde im Vortrag zur KEnV entsprechend kommentiert:

«Folgende Beispiele verdeutlichen, wann die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden als wirtschaftlich unverhältnismässig erscheint:

- *Wenn die Kosten zur Nutzung der Sonnenenergie gemäss Absatz 1 (inkl. Berücksichtigung einmaliger Netzanschlusskosten, Abzug allfällige Subventionen) im Vergleich mit den Gesamtkosten eines Neubaus unverhältnismässig sind (z.B. grösser als 20 Prozent).*

- *Wenn der Eigentümer den Nachweis erbringt, dass bei einer allfälligen Nutzung der Sonnenenergie beim neuen Gebäude aufgrund dessen Lage, Ausrichtung oder Verschattung nur ein sehr geringer Energieertrag resultiert.»*

Die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer haben im begründeten Ausnahmegesuch nachzuweisen, dass die Solarenergienutzung im konkreten Fall technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist. Die Regelung entsprechender Ausnahmen im kantonalen Recht ist – in Bezug auf neue Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m^2 – in Art. 45*a* Abs. 2 EnG vorgesehen. Ob die Erstellung einer Solaranlage indes «anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen» im Sinne von Art. 45*a* Abs. 2 Bst. a EnG widerspricht, ist von der Baubewilligungsbehörde nicht auf Gesuch hin, sondern von Amtes wegen zu prüfen. Entsprechende Verstösse dürften in der Praxis indes selten sein, da die Anlagen sowohl auf Dach- wie auch an Fassadenflächen erstellt werden können und die Bauherrschaft bei der Planung der Anlagen über einen gewissen Handlungsspielraum verfügt. Mit der Bestimmung wird die bisherige, per 1. Januar 2023 auf Verordnungsstufe getroffene Regelung in Art. 31a Abs. 2 KEnV ins KEnG überführt. Die entsprechende Regelung im Gegenvorschlag entspricht damit im Gegensatz zum Initiativtext den neuen bundesrechtlichen Vorgaben. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass bereits das geltende Recht die Möglichkeit vorsieht, dass Ausnahmen von den Vorschriften zur Energienutzung auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden können. Art. 36 KEnG verweist in diesem Zusammenhang auf die Baugesetzgebung. Nach Art. 26 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[21] können Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. Die Zuständigkeit für diese Ausnahmen ist im geltenden Recht in Art. 62 Abs. 3 geregelt und wird mit Verweis auf Art. 39a ergänzt. Das entsprechende

[21] BSG 721.0

Ausnahmeregime hat sich in der Praxis bewährt. Diese Regelung gilt weiterhin auch für Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung nach Absatz 1.

Artikel 39b

Dieser Artikel der Initiative betrifft die Nachrüstung von bestehenden Bauten und Anlagen. Diese Bestimmung enthält keine klassischen Bauvorschriften (wie etwa Gestaltungs-, Nutzungs- oder Ausrüstungsvorschriften), sondern sieht eine eigentliche Baupflicht vor, was ein Novum darstellt. Ähnlich gelagerte Pflichten kennt man zwar z.B. beim Feuerschutz. Die Pflicht zum Bau einer Solaranlage auf einem bestehenden Dach oder an einer Fassade hat aber eine ganz andere Dimension und geht weit über das Übliche hinaus, in dem die Bestimmung in erheblicher Weise in die Eigentumsgarantie eingreift. Zudem erscheint zweifelhaft, ob damit das Ziel eines schnellen Solarzubaus erreicht werden kann. Die Formulierung des Gegenvorschlags, wonach die Installation einer Solaranlage bei bestehenden, auf Dauer angelegten Bauten immer dann verlangt wird, wenn die Dachflächen umfassend erneuert werden, trägt dieser Problematik Rechnung (vgl. die nachfolgenden Erläuterungen zu Artikel 39c der Initiative).

Artikel 39c

Dieser Artikel der Initiative betrifft die Anpassungspflicht von bestehenden Bauten und Anlagen. Soweit sich die Bestimmung auch auf die umfassende Erneuerung von Fassadenflächen bezieht, kann auf die Ausführungen zu Art. 39a verwiesen werden, wo ausgeführt wird, weshalb auf eine Solarpflicht bei Fassaden zu verzichten ist.

Bereits im geltenden Recht besteht eine Anpassungspflicht für bestehende Gebäude und Anlagen in Art. 37 KEnG. Darin wird geregelt, dass «*Gebäude oder Teile davon, die den Minimalanforderungen für bestehende Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile nicht entsprechen, spätestens dann an diese anzupassen [sind], wenn sie so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind haustechnische Anlagen dann anzupassen, wenn sie erneuert, umgebaut oder geändert werden*».

Aus dieser Formulierung ist nicht zu schliessen, dass Dächer bestehender Bauten bei einer umfassenden Erneuerung mit Solaranlagen auszurüsten wären. Da Solaranlagen bei Neubauten nach Art. 39a nicht zwingend auf dem Dach realisiert werden müssen, sind auch Dächer bestehender Bauten nicht zwingend mit einer Solaranlage auszurüsten, wenn sie erneuert werden. Ist noch keine Solaranlage vorhanden, besteht auch keine Pflicht zur Anpassung an die Minimalanforderung der Energienutzung.

Der optimale Zeitpunkt zur Realisierung einer Solaranlage ist, wenn das Dach umfassend saniert wird. Damit bei einer umfassenden Dachsanierung eine Solaranlage gebaut werden muss, ist eine neue gesetzliche Grundlage notwendig. Diese soll aus gesetzgebungstechnischen Gründen mit Art. 39b des Gegenvorschlags geschaffen werden.

Artikel 39d

Dieser Sachverhalt ist inzwischen im geltenden Recht geregelt und braucht nicht noch ins Gesetz aufgenommen zu werden (vgl. Art. 31a KEnV [Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden]). Solarthermieanlagen sind Photovoltaikanlagen gleichgestellt.

Artikel 39e

Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer sollen die Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen können. So sind z.B. Zusammenschlüsse zum Eigengebrauch (ZEV)[22] im Sinne von Art. 17 EnG oder neuere Vermarktungsmodelle wie Solar-Contracting[23] für den Ausbau der Solarenergie sehr sinnvoll und sollen vermehrt ermöglicht werden. Dies beschleunigt die Energienutzung ebenfalls. Aus gesetzestechnischen Gründen wurde dieser Artikel der Initiative in Art. 39a Abs. 3 des Gegenvorschlags verschoben und redaktionell angepasst.

Artikel 39f

Gemäss Initiativtext soll der Regierungsrat Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergieproduktion auf und an Kulturdenkmälern sowie in Landschaften oder Ortsbildern von kantonaler oder nationaler Bedeutung durch Verordnung festlegen. Eine entsprechende Regelung auf Verordnungsebene ist indes nicht sinnvoll. Die Prüfung, ob die Erstellung von Anlagen zur Solarenergienutzung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, hat im Einzelfall im Baubewilligungsverfahren unter Einbezug der zuständigen Fachbehörden und Fachstellen zu erfolgen.

Artikel 39g

Auf Ersatzabgaben, wie sie auch die MuKEn 2014 vorsehen, wurde im Rahmen der letzten Revision des KEnG bewusst verzichtet, weil sie für den Kanton Bern einen sehr hohen Vollzugsaufwand generieren würden. Dafür soll die Solarenergienutzung durch Dritte möglich sein (vgl. Bemerkungen zu Artikel 39a Absatz 3 und Artikel 39e oben). Zudem setzen Ersatzabgaben hier falsche Anreize und sollen deshalb nicht in den Gegenvorschlag übernommen werden.

Artikel 39h

Mit dem Wegfall von Art. 39b der Initiative entfällt auch dieser Artikel im Gegenvorschlag.

Artikel 59 Abs. 1

Der Initiativtext bezieht sich auf die bis zum 31. Dezember 2022 geltende Regelung in Art. 59 Abs. 1 KEnG. Seit der letzten Revision des KEnG wird konsequent auf die gewichtete Gesamtenergieeffizienz und nicht mehr auf die Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises abgestellt.

Der Vollzug dieser Regelung wäre in der Praxis zudem sehr aufwendig und mit hohen Kosten verbunden, weil zuerst in einem Verfahren nachgewiesen werden müsste, dass die Anforderungen bei der bestehenden Baute bereits erfüllt sind. Zudem wäre diese Anforderung für die Förderung der Gebäudeeffizienz kontraproduktiv: Wenn bei einem bestehenden Gebäude das Dach oder die Fassade bzw. beides verbessert werden sollen, könnten nur dann Finanzhilfen gewährt werden, wenn vorgängig eine Solaranlage installiert wurde. Aber sinnvollerweise wird die Solaranlage dann installiert, wenn das Dach oder die Fassade bzw. beides erneuert werden.

In Anbetracht dessen, dass im Gegenvorschlag keine Art. 39b der Initiative entsprechende Regelung vorgesehen ist, erübrigt sich eine diesbezügliche Regelung betreffend Finanzhilfen. Mit

[22] Als Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) wird ein Modell bezeichnet, bei dem in einem oder mehreren Gebäuden die vor Ort erzeugte Elektrizität selbst verbraucht wird. Der Strom im ZEV wird meist mit Photovoltaik erzeugt, denkbar wären aber auch Blockheizkraftwerke oder Bioenergieanlagen. Für lokal produzierten und verbrauchten Strom sind keine Netznutzungsentgelte und keine öffentlich-rechtlichen Abgaben zu bezahlen. Diese Tatsache sowie die stetig sinkenden Gestehungskosten von Photovoltaikanlagen haben dazu beigetragen, dass der ZEV sich einer wachsenden Beliebtheit erfreut.

[23] Beim Solar-Contracting stellt ein Gebäudeeigentümer dem Contractor eine ungenutzte Dachfläche über eine vereinbarte Laufzeit für die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Verfügung. Verschiedene Energiedienstleister bieten in der Schweiz Solar-Contractingverträge an. Rechtlich ist Contracting ein Innominatkontrakt bzw. gemischter Vertrag mit verschiedenen Elementen wie Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Mietvertrag / Leasing, Kreditgeschäft und Dienstbarkeiten.

dem Gegenvorschlag soll deshalb der bisherige, erst seit dem 1. Januar 2023 geltende Wortlaut beibehalten bzw. auf eine Änderung verzichtet werden.

Artikel 62 Gegenvorschlag

In Artikel 39a Abs. 5 des Gegenvorschlags sind Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung vorgesehen. Ausnahmen von Vorschriften über die Energienutzung sind im geltenden Recht bereits in den Artikeln 36, 38 und 48 festgelegt. Die Aufzählung in Artikel 62 wird mit Art. 39a ergänzt.

7. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat des Kantons Bern deshalb, die Initiative für gültig zu erklären und empfiehlt sie zur Ablehnung. Zur Annahme empfiehlt der Regierungsrat dem Grossen Rat hingegen den ausgearbeiteten Gegenvorschlag.

Beilagen

- Rechtsgutachten Dr. Martin Föhse, Dr. Christoph Jäger und Dr. Gregor Bachmann, Kellerhals Carrad Bern KIG, «Berner Solar-Initiative» Prüfung der Gültigkeit der Volksinitiative und Hinweise zur Umsetzung vom 24. Juni 2022
- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse «Berner Solar-Initiative» und Gegenvorschlag

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 5. Februar 2024

WEU 52 2023.WEU.3013 Kantonsbeitrag an das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) «Produire et manger local» im Berner Jura

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Egger)	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Die Teilprojekte, welche vom PRE «Produire et manger local» im Berner Jura profitieren, müssen nachweisen, dass sie zur Erreichung der ökologischen Ziele des Kantons beitragen. Der Nachweis kann bspw. dadurch erbracht werden, dass die Richtlinien von Bio Suisse oder eines ver-gleichbaren ökologischen Standards eingehalten werden.		

PRE «Produire et manger local»: Zusammenstellung der Investitionskosten Stand 18. August 2023

Nr.	Teilprojekt	Gesamt-kosten	anrechenbare Kosten	Beitragssatz Bund	Beitragssatz Kanton	PRE Zuschlag	Massnahmen-abzug	Beitrag Bund	Beitrag Kanton	Total Beiträge	Restkosten
1	Coordination du PDR	625'280	625'280	37.0%	29.6%			231'354	185'083	416'436	208'844
2	Die Regionalmarke «Grand Chasseral»	1'091'917	1'091'917	37.0%	29.6%			404'009	323'207	727'217	364'700
3.a)	Gemeinsame Logistiklösung: Centrale de distribution et local de vente du Jura bernois	1'081'985	1'081'985	30.0%	27.0%	20.0%		389'515	350'563	740'078	341'907
3.b)	Gemeinsame Logistiklösung: Cabanons en bois du Jura bernois	1'070'084	1'070'084	31.0%	31.0%	20.0%		398'071	398'071	796'142	273'942
4	Diversification - Filière porc	200'640	200'640	37.0%	29.6%			74'237	59'389	133'626	67'014
5	Diversification - Filière fruits	132'086	117'686	37.0%	29.6%			43'544	34'835	78'379	53'707
6	Diversification - Filière céréale	22'256	22'256	37.0%	29.6%			8'235	6'588	14'822	7'434
7	Intégration durable des batiments	18'235	18'235	37.0%	29.6%			6'747	5'398	12'145	6'090
8	Boucherie Charcuterie Junod à Corgémont	137'000	137'000	33.0%	33.0%	20.0%		54'252	54'252	108'504	28'496
9	Vitrine promotionnelle "La Couronne"	819'610	819'610	33.0%	29.7%	20.0%		324'566	292'109	616'675	202'935
10	Société d'arboriculture - Orvin	117'900	112'900	30.0%	27.0%	20.0%		40'644	36'580	77'224	40'676
11	Moulin de Renan	556'100	543'600	28.0%	28.0%	20.0%		182'650	182'650	365'299	190'801
12	Ferme à Gagy et Gagygnole	1'303'373	1'222'985	31.0%	31.0%	20.0%		454'950	454'950	909'901	393'472
13	Société d'arboriculture - Courtelary	371'800	341'800	30.0%	27.0%	20.0%		123'048	110'743	233'791	138'009
14	Ferme le Sergent	100'000	100'000	31.0%	31.0%	20.0%		37'200	37'200	74'400	25'600
15	Fromagerie Chaux d'Abel	2'500'000	2'500'000		0.0%			397'200	397'200	794'400	1'705'600
16	Graine de cornet	50'373	50'373	37.0%	29.6%		50.0%	9'319	7'455	16'774	33'599
17	Volaille du Jura bernois	320'000	260'000	29.1%	29.1%	20.0%		90'854	90'854	181'709	138'291
	Total	**10'518'639**	**10'316'351**					**3'270'394**	**3'027'127**	**6'297'522**	**4'221'117**

Produire et manger local

Description du projet

Projet de développement régional dans le Jura bernois

Modèle de description du projet global pour les projets de développement régional (PDR)

Version 2021

Image (1) Vitrine promotionnelle des produits régionaux à la Couronne à Sonceboz

Date : 09.01.2023

Informations préliminaires

		Étude préliminaire (EP)		Étape de la documentation (ED)	
		PDR global (PG)	**Projet partiel (PP)**	**PDR global (PG)**	**Projet partiel (PP)**
	Objectif du document	*Stratégie inter-PDR + bref résumé des PP*	*Brève description des projets individuels / collectifs*	*Stratégie cohérente inter-PDR des PP pour la création d'une valeur ajoutée supplémentaire dans l'agriculture*	*Développement des EP PP*
	Ampleur du document	***Max. 11 pages***	***Max. 5 pages***	***Max. 15 pages***	***Max. 7 pages** (sauf les plans de construction, les coûts budgétisés, l'aperçu financier)*
1	***RÉSUMÉ***				
1.1	**Informations principales**	Un bref descriptif est disponible	Un bref descriptif est disponible	Le dossier EP est à jour	Le dossier EP est à jour
1.2	**Résumé du projet**	Un bref descriptif est disponible	pas nécessaire	Le dossier EP est à jour	pas nécessaire
2.	***SITUATION INITIALE ET IDÉE DE PROJET***				
2.1	**Zone de projet**	La zone / région est indiquée	pas nécessaire	Le dossier EP est à jour	pas nécessaire
2.2	**Contexte / motivation**	Un bref descriptif est disponible	Un bref descriptif est disponible	Le dossier EP est à jour	Le dossier EP est à jour
2.3	**Objectifs du projet**	Les objectifs et mesures des PP sont présentés dans un tableau	Un bref descriptif est disponible	- Le dossier EP est à jour - Le modèle financier et CME est rempli	Le dossier EP est à jour
3	***BUSINESSPLAN (STRATÉGIE)***				
3.1	**Idée commerciale**	pas nécessaire	L'idée commerciale est esquissée	pas nécessaire	L'esquisse de l'EP est élaborée de manière détaillée et les hypothèses sont plausibles et expliquées. La neutralité concurrentielle des mesures selon l'art. 13 OAS sont expliquées
3.2	**Analyse de marché**	pas nécessaire	pas nécessaire	pas nécessaire	
3.3	**Analyse de la concurrence**	pas nécessaire	pas nécessaire	pas nécessaire	
3.4	**Stratégie de commercialisation**	pas nécessaire	premières explications	pas nécessaire	Le dossier EP est à jour
3.5	**Analyse du projet**	SWOT	SWOT	SWOT	SWOT
3.6	**Calendrier de mise en œuvre**	L'aperçu du calendrier est intégré au document global	pas nécessaire	Le dossier EP est à jour	pas nécessaire

		Étude préliminaire (EP)		Étape de la documentation (ED)	
		PDR global (PG)	**Projet partiel (PP)**	**PDR global (PG)**	**Projet partiel (PP)**
3.7	**Finances et rentabilité** - Potentiel de création de valeur - Rentabilité - Planification des investissements	pas nécessaire	à l'aide du modèle financier EP : - Le potentiel est estimé - Le calcul approximatif est économiquement viable - Les dimensions sont estimées	À l'aide du modèle d'aperçu des coûts « Übersicht Kosten_CME GLE) : - L'aperçu du calcul des contributions et CME est disponible	à l'aide du modèle financier ED : - Le projet est économiquement viable La preuve du financement du solde est disponible pour les projets clés et pour les investissements supérieurs à 1 million de CHF.
4	*ORGANISATION ET COORDINATION*				
4.1	**Porteur de projet**	- Les statuts sont disponibles (lorsque cela est possible) - Le nombre de promoteurs bénéficiaires des PDir est compréhensible	La forme juridique est les membres sont mentionnés	- La forme juridique est fixée - Les statuts sont disponibles - Le nombre de promoteurs bénéficiaires des PDir est compréhensible	- La forme juridique est fixée - Les statuts sont signés
4.2	**Structure et organisation du projet**	- La structure globale est présentée de manière graphique - L'organisation et la coordination sont expliquées	pas nécessaire	Le dossier EP est à jour	pas nécessaire
4.3	**Mise en réseau**	Les interactions de la structure globale sont expliquées	Les interfaces avec d'autres PP sont mises en évidence	- Le dossier EP est à jour - Les partenariats sont formalisés (conventions, déclarations d'intention)	- Le dossier EP est à jour - Les partenariats sont formalisés (conventions, déclarations d'intention)
4.4	**Coordination au plan régional**	La cohérence avec la stratégie de développement régional et d'autres projets est expliquée	pas nécessaire	- Le dossier EP est à jour	pas nécessaire
5	*FAISABILITÉ*				
5.1	**Harmonisation avec l'aménagement du territoire et la protection de la nature et du paysage**	pas nécessaire	La faisabilité des mesures prévues est clarifiée. Si critique : obtenir la première prise de position des services cantonaux compétents	pas nécessaire	Les prises de position des services compétents sont disponibles (p. ex. vis-à-vis des zones IFP, ISOS ou des reclassements)
5.2	**Planification des projets de construction**	pas nécessaire	Pas encore d'avant-projet détaillé nécessaire	pas nécessaire	L'avant-projet est planifié selon SIA 102, y compris les offres et le plan de construction
5.3	**Permis de construire**	pas nécessaire	pas nécessaire	pas nécessaire	Est disponible pour les projets clés

		Étude préliminaire (EP)		Étape de la documentation (ED)	
		PDR global (PG)	**Projet partiel (PP)**	**PDR global (PG)**	**Projet partiel (PP)**
5.4	**Contrats de droit de superficie**	pas nécessaire	Les relations de propriété sont clarifiées	pas nécessaire	Sont disponibles pour les projets clés

1. Résumé

1.1. Informations principales

Nom du projet de développement régional	Produire et manger local
Type de PDR	☐ orienté sur la chaîne de création de valeur ☒ intersectoriel
Nom de l'organisme porteur du projet	Association « Produire et manger local »
Forme juridique de l'organisme	Association
Adresse de contact	Nom : M. Président Bernard Leuenberger c/o Chambre d'Agriculture du Jura bernois (CAJB) Rue, no : Beau-Site 9 NPA, localité : 2732 Loveresse Téléphone : 079 215 43 65 / 032 545 56 56 E-mail: b.leuenberger@court.ch / veronica.matti@frij.ch

1.2. Résumé du projet

L'analyse effectuée dans l'étude préliminaire a permis de confirmer qu'un renforcement dans les secteurs de production autres que la transformation du lait en fromage était nécessaire dans le Jura bernois. Cette faiblesse du territoire entraîne un manque de diversités dans certains types de productions. Le PDR « Produire et manger local » représente un véritable catalyseur pour le développement de nouvelles productions et leur commercialisation. Ce PDR intersectoriel propose une approche holistique et vise les objectifs suivants :

1. **Créer une culture « locavore »**

C'est-à-dire que les consommateurs, entreprises et institutions privilégient la consommation de nourriture produite dans un rayon restreint autour de leur domicile.

2. **Déployer une communication commune, clairement identifiable et cohérente**

C'est-à-dire communiquer ensemble sur les produits et entreprises associées en s'intégrant dans les mesures réalisées par les institutions de promotion de la région.

Pour remplir ces objectifs, dans le cadre du PDR, la mesure principale prévue pour la promotion des projets est de s'associer à la toute nouvelle marque territoriale du Jura bernois "Grand Chasseral" développée par la Fondation pour le rayonnement du Jura bernois et dévoilée publiquement le 18 novembre 2022. Le développement de la marque territoriale, future identité commune à tous les projets, comporte deux projets partiels de nature collective d'importance majeure :

a. Concept promotionnel
b. Vitrine à la Couronne

3. **Solutions logistiques communes**

Faciliter l'approvisionnement en produits régionaux des magasins et restaurants est un socle fondamental du PDR afin de renforcer leur commercialisation. De cette mesure collective sous laquelle, deux projets partiels collectifs sont développés :

a. Centrale de distribution et magasin du terroir à Tavannes
b. Cabanons et aménagement des points de vente

À noter que la mesure collective « solutions logistiques communes » a non seulement pour but d'améliorer l'approvisionnement dans les points de vente existants, mais de réfléchir à des solutions d'approvisionnement pour de futurs points de vente adaptés à des lieux parfois isolés.

4. **Diversification des productions avec l'accent sur trois filières prioritaires**

Le processus participatif établi dans le cadre du PDR a mis en évidence des améliorations dans les trois filières ci-dessous et une brève explication est fournie sur les mesures envisagées pour chaque filière :

a. Viande. Transformateurs et producteurs ont un grand intérêt à développer **une filière de volaille** régionale. La création de la filière porc est un élément important pour le territoire afin de renforcer la traçabilité et de créer une filière régionale forte avec de la viande de la région.
b. Céréales. Les différents producteurs/transformateurs participant au PDR souhaitent privilégier la production de variétés de céréales rustiques ou mélangées ainsi que de céréales indigènes sous un projet collectif **« du champ à la tartine »**. Ce projet vise la création de recettes de pain à base de céréales endémiques de la région et de variétés anciennes.
c. Fruits. La valorisation des vergers existants doit être amélioré avec un meilleur recensement des arbres fruitiers chez des particuliers et une meilleure gestion des récoltes. Un projet collectif **« Vergers solidaires – un groupe de récolte bénévole »** permettra à termes, grâce à ses actions, d'augmenter l'approvisionnement en matière première des différents pressoirs régionaux et ainsi permettre une diversification optimale.
d. Autres : certains projets partiels permettant une diversification dans d'autres filières de production que celles citées ci-dessus sont également prises en compte dans le PDR notamment parce que ces projets permettent de maintenir des infrastructures existantes (comme la Fromagerie Zimmermann à la Chaux d'Abel) ou de diversifier la palette existante (comme le local de transformation pour fabriquer des yogourts de la ferme au Mt-Crosin).

Approcher la production en termes de « filière » aide à mieux comprendre les différentes contraintes de la production jusqu'à la consommation du produit. Elle permet également d'agir sur les coûts (mutualisation) et de mieux différencier la production (valeurs), permettant ainsi la création de valeur ajoutée. La volonté commune des différents acteurs des branches de production ci-dessus pour la mise en place de ces filières en garantit leur pérennisation.

5. Intégration durable des projets de construction

En cours de développement par Agridea, l'outil Vision 2030 permet une meilleure intégration des bâtiments dans leur milieu et prend en compte différents aspects de la durabilité. Les porteurs de projets ayant un projet de construction/rénovation/mise en place d'un cabanon en bois local pour la vente directe seront les premiers à tester cet outil en Suisse. Cette phase pilote permettra d'analyser les différents critères de durabilité des projets et aboutira à la création de fiches conseils individuelles ainsi que d'entretiens personnalisés en fonction des besoins.

2. Situation initiale et idée de projet

2.1. Périmètre du projet

Le périmètre concerné est celui du Parc naturel régional Chasseral (partie du Jura bernois constituée de 18 communes) et plus largement le Jura bernois (40 communes au total). Ci-après, la localisation des différents **projets actifs**. À noter que le PDR comporte également des **membres passifs**. Ceux-ci n'ont pas déposé de projet, mais souhaitent collaborer dans le cadre de mesures collectives, telles que la marque territoriale et les solutions logistiques.

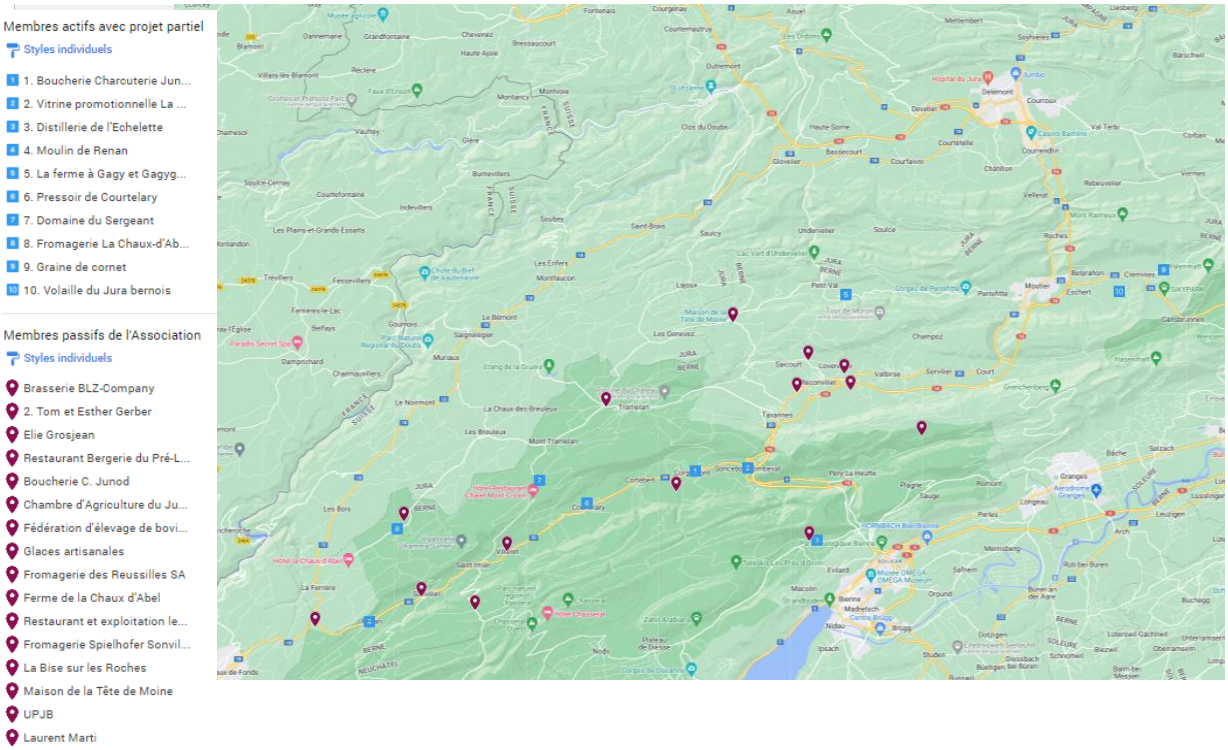

Ci-dessus se trouve la carte réunissant les porteurs de projets actifs et passifs de l'Association « Produire et manger local ». Le tableau ci-dessous ne répertorie que les porteurs de projets « actifs » ayant signé une convention avec l'Association du PDR.

Tableau 1: Légende de la carte géographique

No.	Entreprise / Nom projet	Lien avec les mesures collectives	Exploitation agricole	Coordonnée géographique	Commune
1	Boucherie Charcuterie Junod à Corgémont	Marque territoriale Solutions logistiques communes Diversification : filière viande	Non	47.19431, 7.14373	Corgémont
2	Vitrine promotionnelle La Couronne	Marque territoriale Solutions logistiques communes	Non	47.19602, 7.17881	Sonceboz-Sombeval
3	Société d'arboriculture d'Orvin	Marque territoriale Solutions logistiques communes Diversification : filière fruits	Oui Société à majorité agricole	47.16342, 7.22467	Orvin
4	Moulin de Renan	Marque territoriale Solutions logistiques communes Diversification : filière céréales	Oui 461560	47.12644, 6.92681	Renan
5	La ferme à Gagy et Gagygnole	Marque territoriale Solutions logistiques communes Diversification : filière fruits	Oui 602339	47.27434, 7.24422	Petit-Val
6	Société d'arboriculture de Courtelary	Marque territoriale Solutions logistiques communes Diversification : filière fruits	Oui Société à majorité agricole	47.1798, 7.07174	Courtelary

7	Ferme le Sergent	Marque territoriale Solutions logistiques communes Diversification : filière « autre » lait	Oui 495857	47.19026, 7.03969	Saint-Imier
8	Fromagerie de la Chaux d'Abel	Marque territoriale Solutions logistiques communes Diversification : filière « autre » lait	Non	47.16835, 6.94514	La Ferrière
9	Graine de Cornet	Marque territoriale Solutions logistiques communes Diversification : filière céréales	Non	47.28549, 7.45545	Corcelles
10	Volaille du Jura bernois	Marque territoriale Solutions logistiques communes Diversification : filière viande	Oui 474326	47.27565, 7.42563	Grandval

Ci-dessous se trouve un tableau avec la liste des membres passifs.

No	Entreprise / Nom de projet	Exploitation agricole	Coordonnées géographiques	Commune
1	Brasserie BLZ Company	Non	47.16286, 7.2195	Orvin
2	Tom et Esther Gerber Ferme sur le Pont d'Amour	Oui 461560	47.23003, 7.21114	Reconvilier
3	Elie Grosjean Grainerie	Oui 484238	47.24457, 7.21841	Saules BE
4	Bergerie du Pré-la-patte	Oui 483134	47.2102, 7.29419	Péry-La Heutte
5	Boucherie C. Junod	Non	47.06383, 7.09205	La Neuveville
6	Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB)	Oui À majorité agricole	47.23107, 7.24651	Loveresse
7	Fédération d'élevage bovins du Jura bernois	Oui À majorité agricole	47.23853, 7.2424	Loveresse
8	Glaces artisanales	Oui 431989	47.15828, 7.01814	Villeret
9	Fromagerie des Reussilles	Non	47.22339, 7.08382	Tramelan
10	Ferme de la Chaux d'Abel	Oui 609878	47.17181, 6.94957	La Ferrière
11	Restaurant et exploitation Les Pontins	Oui 484826	47.13148, 6.99667	Saint-Imier
12	Fromagerie Spielhofer Sonvilier	Non	47.13763, 6.96077	Sonvilier
13	La Bise sur les Roches	Oui 603277	47.12386, 6.89031	La Ferrière
14	Maison de la Tête de Moine	Non	47.26174, 7.16867	Saicourt
15	Union paysannes du Jura bernois (UPJB)	Oui À majorité agricole	47.23853, 7.2424	Loveresse
16	Laurent Marti	Oui	47.18538, 7.13085	Corgémont

2.2. **Situation de départ et motivation**

2.2.1. Contexte et motivation

Différentes institutions œuvrant dans le monde agricole et notamment les produits du terroir – la Chambre d'agriculture du Jura bernois, le Parc régional Chasseral et la Fondation Rurale Interjurassienne – ont constaté, ces dernières années, une volonté des producteurs de la région de diversifier leur production et de valoriser leurs produits en accentuant leur commercialisation dans la région. De nombreuses initiatives privées ont vu le jour, mais il manquait une cohésion et coordination territoriale ayant un réel impact. C'est sur cette base que le PDR « Produire et manger local » a pu voir le jour.

L'esquisse du projet se focalisait sur deux axes principaux, eux-mêmes divisés en plusieurs thématiques.

- **Axe 1 : Diversification**
  - Produits innovants et de niche
  - Revalorisation de la filière viande
- **Axe 2 : Commercialisation**
  - Points de vente
  - Métairies

Les mesures collectives ont considérablement évolué lors du processus participatif, mais ces deux axes restent au cœur du projet.

2.2.2. Historique

Voici quelques dates clefs du projet :

Année 2019

- 2019 : discussions sur la base des besoins exprimés des producteurs autour d'un éventuel PDR sur la diversification agricole.

Année 2020
- Séance du 23 janvier 2020 : séance d'information aux agriculteurs et producteurs de produits régionaux du Jura bernois sur l'outil PDR ainsi que sur les buts visés ;
- 12 février 2020 : dépôt de l'esquisse du projet.
- 12 juin 2020 : réception de la lettre d'accompagnement de l'OFAG à la décision d'attribution d'une aide financière pour l'étude préliminaire.

Année 2021
- 27 mai 2021 : dépôt de l'étude préliminaire ;
- 2 septembre 2021 : prise de position du canton de Berne sur le dossier de l'étude préliminaire et recommandation de scinder la phase de documentation en deux étapes distinctes ;
- 15 septembre 2021 : prise de position de l'OFAG selon les discussions avec l'OAN du canton de Berne.

Année 2022
- 22 février 2022 : création de l'Association « Produire et manger local » ;
- 3 mai 2022 : dépôt de l'étape 1 de la phase de documentation ;
- 28 juin 2022 : prise de position du canton de Berne ;
- 11 novembre 2022 : envoi et finalisation du budget pour l'étape 2 de la phase de documentation ;
- 5 décembre 2022 : notification de l'octroi des contributions pour l'étape 2 de la phase de documentation.

2.2.3. Situation actuelle

L'Association « Produire et manger local » est porteuse du projet (statuts en annexe). Elle n'a pas de but lucratif, mais veille aux intérêts de ses membres.

Les membres individuels poursuivent leurs activités respectives et investissement dans les mesures dites « individuelles ». Ils sont présentés sous la dénomination « investisseurs individuels » dans le présent document.
Les mesures collectives sont portées et financées par l'Association « Produire et manger local ». Les mesures individuelles et mesures collectives sont présentées globalement ci-dessous, puis décrites de manière détaillée et chiffrée dans les business plans respectifs.

Mesures collectives

Porteurs de projet	Nom	Description
Association « Produire et manger local »	La marque territoriale **Grand Chasseral** comme vecteur promotionnel du PDR Produire et manger local	Charte d'engagement Plateforme virtuelle commune Kit communicationnel de base Campagnes d'information et sensibilisation
Association « Produire et manger local »	Solutions logistiques communes : deux descriptifs de projets - Centrale de distribution du Jura bernois - Self du terroir - Cabanons et mobilier en bois du Jura bernois	Installation d'une centrale de distribution du Jura bernois en partenariat avec la place de marché D/Clic Terroirs avec un magasin du terroir. Utilisation du logiciel e-direkt, actuellement également utilisé par l'ensemble des produits « Grand Chasseral regio.garantie ». Possibilité d'intégrer d'autres prestataires logistiques (par ex. : Fromajoie) Création d'un prototype de mobilier de vente de produits « made in » Jura bernois et installation en divers lieux du territoire
Association « Produire et manger local »	Diversification des productions Filière viande	Développement de la filière porc Campagne pour un meilleur approvisionnement en viande locale
Association « Produire et manger local »	Diversification des productions Filière fruits « Vergers solidaires – un groupe de récolte bénévole »	Création d'un groupe de récolte Création d'une application web Promotion de la filière fruitière Plantation d'arbres de variétés endémiques à la région
Association « Produire et manger local »	Diversification des productions Filière céréales « Du champ à la tartine »	Création de recettes de pain Production de variétés endémiques ou anciennes

Association « Produire et manger local »	Intégration durable des bâtiments dans leur milieu	Phase test de l'outil Agridea Vision2030 Réalisation de fiches conseil pour les projets de construction Création d'un guide spécifique au Jura bernois.

Mesures individuelles

Porteurs de projet	Description mesures individuelles
Boucherie Charcuterie Junod à Corgémont	Changement de système de chauffage ; Modification des chambres froides de la boucherie.
Vitrine promotionnelle la Couronne Richard Vaucher Fondation pour le rayonnement du Jura bernois	Création d'une vitrine promotionnelle des produits emblématiques du Grand Chasseral à la Couronne à Sonceboz sous forme de magasin associé à un espace café et d'une cuisine pour accueillir des services traiteurs garantissant la mise en valeur de produits du Jura bernois
Société d'arboriculture d'Orvin	Achats de nouvelles machines et infrastructures pour le pressoir et la distillerie.
Moulin de Renan	Rénovation du moulin
La Ferme à Gagy et Gagygnole	Valorisation de matières premières agricoles à travers la création de spiritueux ; plantation d'herbes aromatiques.
Société d'arboriculture de Courtelary	Rénovation du pressoir de Courtelary.
Ferme le Sergent	Installation d'un local de transformation pour valoriser la production laitière en yogourts.
Fromagerie de la Chaux d'Abel	Rénovation de la fromagerie pour améliorer la capacité de production et l'affinage des fromages ; Installation d'un nouveau magasin répondant aux normes d'hygiène actuelles.
Graine de Cornet	Développement de la filière céréales ; Local de production et vente de pain du Jura bernois au four à bois. Rénovation du four.
Volaille du Jura bernois	Équipement d'un local existant Aménagement du local Mise en valeur de cette production

2.2.4. Potentiels et besoins présents dans la région

2.3. **Objectifs du projet**

Objectif/s supérieur/s	Les objectifs généraux du PDR ont été reformulés durant l'étape de documentation : 1. **Créer une culture locavore** : les consommateurs, entreprises et institutions privilégient la consommation de nourriture produite dans un rayon restreint autour de leur domicile. 2. **Augmenter l'autosuffisance du territoire du Jura bernois et maintenir une activité agricole forte dans la région** : renforcer la capacité de la région à subvenir à ses propres besoins en nourriture.

	3. **Permettre une consommation quotidienne de produits régionaux :** Améliorer leur accessibilité et diversifier les productions pour qu'ils répondent aux besoins des consommateurs du Jura bernois. 4. **Déployer une communication commune, clairement identifiable et cohérente** : communiquer ensemble sur les produits et entreprises associées en s'intégrant dans les mesures réalisées par les institutions de promotion de la région.

Noms des projets partiels	**Objectifs / buts des projets partiels**	**Mesures**
Marque territoriale : « La marque territoriale Grand Chasseral comme vecteur promotionnel du PDR Produire et manger local »	• Fédérer les acteurs autour de la nouvelle marque territoriale • Promouvoir les produits et faciliter leur commande par les partenaires à travers des outils digitaux • Harmoniser les visuels pour que producteurs et partenaires de la marque soient reconnaissables • Créer une culture locavore : • Augmenter la vente de produits locaux dans les points de vente et l'achat par les habitants du Jura bernois • Augmenter l'emploi de produits locaux dans les services de restauration des entreprises et institutions du Jura bernois et dans la restauration privée	Chartes d'engagement ; Plateforme digitale commune pour la commande des produits en partenariat avec D/Clic Terroirs ; Campagnes d'information et sensibilisation auprès de plusieurs publics cibles (producteurs, partenaires de vente (points de vente et restaurants, entreprises et institutions régionales), consommateurs finaux et développement de kit de communication (producteurs, magasins, restaurants) Programme événementiel.
Marque territoriale : "la Couronne, vitrine pour les produits emblématiques du Grand Chasseral"	• Promouvoir la marque territoriale ; • Devenir une vitrine pour toutes les activités économiques du Jura bernois ; • Renforcer les liens entre agriculture et les autres activités économiques du Jura bernois.	Aménagement d'une boutique pour promouvoir les produits du Grand Chasseral associé à un coin-café pour les déguster ; Cuisine pour intégrer un service de catering du terroir Concours Boulangerie / Traiteurs
Solutions logistiques communes : centrale de distribution et magasin du terroir	• Faciliter l'approvisionnement en produits régionaux des nouveaux points de ventes ainsi que des existants, les restaurants et les métairies. • Améliorer les synergies et complémentarités avec les entreprises de distribution existantes.	Création de tournées d'approvisionnement dans les villages et dans les zones excentrées pour les métairies et self du terroir ; Installation d'une centrale de distribution en partenariat avec la coopérative D/Clic Terroirs avec une logistique cross-dock, gestion en flux tendu
Solutions logistiques communes : « Self du terroir - Cabanons et mobilier en bois du Jura bernois »	• Améliorer le réseau de distribution des produits régionaux par la mise en place de micro-points de vente "self du terroir" • Promouvoir la filière du bois local par la création d'un mobilier original made in Jura bernois.	Création de micropoints de vente, déclinés sous forme de cabanons self-service, étagères sur site touristique et automates à produits avec système de commande et livraison facilité Réalisation d'un modèle de cabanon et mobilier original et spécifique au Jura bernois par le biais d'un concours en partenariat avec Lignum Jura bernois
Diversification : céréales	• Donner la possibilité au consommateur d'acheter ou de fabriquer un	Création de recette(s) de pain à base de farines régionales

« du champ à la tartine »	pain orignal estampillé Jura bernois et à base de farines régionales ; • Améliorer les revenus des agriculteurs ; • Pérenniser les activités des moulins régionaux ; • Favoriser une économie locale et durable ; • Augmenter la production de farines labellisées « Grand Chasseral » et « Parc regional Chasseral » ; • Renforcer les liens sociaux entre les habitants du Jura bernois, les agriculteurs et les artisans.	Promotion de la recette/du pain/des farines régionales : packaging, affiches de présentations, flyers, site web et réseaux sociaux ; séances d'informations, portes ouvertes, communiqués de presse.
Diversification : fruits Vergers solidaires – un groupe de récolte bénévole	• Proposer des fruits régionaux en quantité et qualité suffisantes aux pressoirs du Jura bernois ; • Améliorer les revenus des agriculteurs ; • Réduire le gaspillage alimentaire ; • Favoriser une économie locale et durable ; • Augmenter la production de jus labellisé « Grand Chasseral » et « Parc régional Chasseral » ; • Renforcer les liens sociaux entre les habitants du Jura bernois	Création d'un groupe de récolte bénévole. Développement d'une application web pour la gestion des vergers/récoltes et activités autour de la filière fruitière régionale. Offre de cours de formation continue à l'intention des propriétaires de vergers et bénévoles Actions de promotion spécifique au projet/à la filière
Diversification : viande Volaille du Jura bernois	• Augmenter l'utilisation de la volaille régionale dans les dépenses des ménages • Augmentation des parts de marchés de la viande blanche régionale	Équipement d'un local existant ; Aménagement du local ; Mise en valeur de cette production.
Diversification : viande Filière porc	• Comprendre le marché régional de la viande de porc ; • Augmenter la notoriété de la viande de porc régional ; • Augmenter les quantités d'approvisionnement régionales ;	Répertorier le nombre de porcs élevés et abattus dans l'arc jurassien ; Charte d'adhésion et d'engagement pour les producteurs et transformateurs.
Intégration durable des bâtiments	• Intégrer les nouvelles constructions de manière durable dans leur milieu ; • Appliquer les principes du développement durable (économie, environnement, culture et société) ;	Analyse des projets grâce à l'outil « Vision 2030 » ; Créer une fiche de recommandation ; Proposer un entretien conseil personnalisé ; Créer des plaquettes « construction durable ».
Boucherie Charcuterie Junod à Corgémont Valoriser le bétail régional et soutenir les éleveurs du Parc Chasseral	• Augmenter la capacité de stockage de la boucherie ; • Augmenter les achats auprès des éleveurs locaux et leur permettre d'obtenir de meilleurs revenus ; • Acquisition de nouvelles machines de production.	Achat d'un congélateur et d'un réfrigérateur Achat de machines de production.
Société d'arboriculture d'Orvin	• Valoriser les fruits de la région à un prix intéressant pour les propriétaires/producteurs	Rajeunir et redynamiser la société d'arboriculture et moderniser les infrastructures et installations de transformation des fruits.
Moulin de Renan	• Pérenniser l'entreprise et assurer son avenir	Rénover le bâtiment et adapter les machines

	• Répondre aux standards actuels d'hygiène et d'organisation du travail • Pouvoir répondre à une demande en hausse pour la transformation de produits bio dans la région	Développer les services selon les besoins régionaux Construction d'un silo
La Ferme à Gagy et Gagygnole Agrodistillerie	• Encourager la valorisation de matières premières agricoles à travers la création de spiritueux durables.	Culture d'herbes aromatiques ; Gestion globale de la ferme en agroécologie.
Société d'arboriculture de Courtelary	• Service de pressage à façon et obtention d'un jus de qualité (pommes, poires, coings, raisins) • Vente de jus labélisé (pommes) et divers jus	Rénovation du bâtiment
Domaine du Sergent	• Diversification des produits régionaux en augmentant la transformation du lait en yogourts, crème, etc.	Création d'un laboratoire de transformation
Fromagerie de la Chaux d'Abel	• Favoriser les ventes de produits locaux et régionaux • Maintenir la production de fromage à la Chaux d'Abel	Rénovation de la fromagerie Aménagement d'un nouveau point de vente.
Graine de cornet	Production de pain régional au levain cuit au feu de bois	Rénovation du four à pain existant Expérimentation et création de recettes Achat de fournitures

3. Modèle d'affaire

Les modèles d'affaires de chaque projet et mesure collective et ceux-ci sont traités séparément dans les annexes.

3.1. **Analyse générale du projet**

L'analyse des facteurs d'influence interne et externe sont retranscris ci-dessous.

3.1.1. Fixation des priorités concernant les facteurs d'influence

Niveau du projet :

Points forts	**Fixation de priorités** (hautes, moyennes, basses)	**Mesures pour tirer parti des points forts**
Développement des infrastructures de transformation régional, notamment dans trois filières principales (viande, céréales et fruits)	Haute	Projets des différents porteurs associés pour développer les infrastructures de production et transformation du Jura bernois Actions communes prévues dans chaque filière pour renforcer les liens entre les acteurs de ces filières
Renforcement de la rente territoriale de la production jusqu'à la vente	Haute	Développer le réseau des points de vente avec un marqueur territorial fort (patrimoine et marque territoriale nouvelle) ; solution pour faciliter l'achat et la livraison des produits régionalement via la centrale de distribution ; développement des partenaires de vente
Forte coopération et promotion grâce à la marque territoriale « Grand Chasseral »	Haute	Déclinaison de la nouvelle marque pour les produits du PDR et campagnes de communication

Points forts	**Fixation de priorités** (hautes, moyennes, basses)	**Mesures pour tirer parti des points forts**
Collaboration entre les différents acteurs et meilleure connaissance des attentes du marché	Haute	Lier les porteurs de projets partiels par des mesures collectives ; fort lien avec les autres secteurs d'activités économiques grâce à la marque territoriale
Promotion des filières et des produits	Haute	Campagne de communication notamment pour encourager les points de vente, les métairies, restaurations et cuisines collectives à s'approvisionner localement Développement d'un outil facilitant l'approvisionnement grâce à la centrale de distribution
Synergies avec le secteur du tourisme	Moyenne	Créer des points de rencontres et soutenir la mise en place d'évènements autour des produits régionaux Micro-points de vente et vitrine promotionnelle à la Couronne associée à la promotion et activités touristiques régionales
Promotion et synergie avec la filière bois	Haute	Concours en partenariat avec Lignum Jura bernois et réalisation du mobilier de vente en bois régional

Points faibles	**Fixation de priorités** (hautes, moyennes, basses)	**Mesures de réduction des points faibles**
Nombre de mesures collectives portées par l'association du PDR	Haute	Soutien à la mise en œuvre par mandat externe, recherche de financements complémentaire
Divers niveaux d'avancement des projets partiels	Moyen	Soutien à la mise en œuvre par mandat externe ; coaching et échéanciers
Complexité et diversité des acteurs (entreprises privées, associations et groupes d'intérêt, etc.)	Haute	Sensibilisation des acteurs à créer des structures commerciales viables ; Organisation de séance de suivi et d'informations ; mise en réseau des acteurs.
Durée de mise en œuvre du projet	Haute	Informer clairement les porteurs de projets partiels de la durée du projet global Fournir des documents clairs et concis à la Confédération et au Canton
Suivi des projets durant la phase de mise en œuvre.	Haute	Soutien à la mise en œuvre par mandat externe

Externe (contexte)

Opportunités	**Fixation de priorités** (hautes, moyennes, basses)	**Mesures pour tirer parti des opportunités**
Amélioration du potentiel de revenus, donc de la pérennité des exploitations agricoles concernées.	Haute	Diversifier les productions agricoles sur les exploitations, créer des débouchés pour la transformation et la vente de ces produits localement (ateliers de transformations, nouveaux points de vente).

Opportunités	**Fixation de priorités** (hautes, moyennes, basses)	**Mesures pour tirer parti des opportunités**
Création d'une cohérence régionale	Haute	Mise en lien des acteurs.
Augmentation progressive de l'attractivité des produits régionaux	Haute	Proposer une offre suffisante pour pouvoir consommer régional au quotidien.
Intérêt marqué des consommateurs pour des produits de proximité	Haute	Améliorer l'accessibilité en multipliant et renforçant les points de vente.
Présence d'un Parc naturel régional largement plébiscité en décembre 2020, témoin d'une forte volonté régionale pour un développement plus durable	Haute	L'appui du Parc pourra être renforcé grâce à son extension prévue sur l'Est du Jura bernois (stratégie 2030 pour le Jura bernois)
Grand Chasseral	Haute	Réunir les acteurs régionaux pour le développement d'une marque forte. Faire rayonner les produits du Grand Chasseral hors des frontières régionales. Collaboration intersectorielle et promotion des produits régionaux auprès des entreprises d'autres secteurs d'activité

Risques	**Fixation de priorités** (hautes, moyennes, basses)	**Mesures de réduction des risques**
Difficulté de réunir les financements manquants	Haute	Miser sur différents types de financements complémentaires (aide suisse aux montagnards, crowdfunding, swisslos) ; Faire participer les bénéficiaires directs des mesures collectives
Recours durant les procédures d'autorisation de construire ralentissant le démarrage des projets	Moyenne	Les projets présentant des enjeux en termes d'aménagement du territoire à l'OACOT et autres services concernés ont été étudié en phase de documentation ; Choisir des mandataires (architectes) qui connaissent bien les procédures.
Individualisme qui peut conduire à des difficultés de maintenir une cohérence et une bonne collaboration au sein des bénéficiaires du PDR	Haute	Organisation de moments d'échanges entre les porteurs de projets partiels dans le cadre des mesures collectives Participation active des porteurs à la définition des mesures collectives en phase de documentation
Cohérence architecturale entre les nouvelles constructions et rénovations	Moyenne	Conseil architectural auprès des porteurs de projets via le projet intégration durable des bâtiments Application de l'outil d'Agridea « Vision 2030 ». Concours d'architecture pour les micro-points de vente

3.1.2. SWOT pour le PDR entier

Tableau1 SWOT de l'ensemble du PDR

		Analyse interne (projet)	
		Points forts	Points faibles
Analyse externe	Opportunités	- La demande croissante en produits locaux dans la région permettra la revalorisation de certains secteurs économiques et la conservation des	- Acteurs liés par des valeurs communes, mais des activités variées

		chaînes de valeur dans le Jura bernois. - Capitaliser sur la nouvelle marque territoriale du Jura bernois. - Des producteurs jeunes qui représentent la relève et qui souhaitent développer de nouveaux secteurs d'activité agricoles.	- Mise en marché des produits sous l'égide « Grand Chasseral », car soit peu de commercialisation soit une commercialisation erratique.
	Risques	- Fiche conseil et entretien personnalisés - Mutualisation des coûts pour l'achat en gros pour les mesures collectives, comme les cabanons et participation financière des bénéficiaires - Fort soutien des institutions régionales	- Volonté collective portée par tout le Jura bernois de se profiler de manière positive. - Cohérence à cultiver autour de la nouvelle marque territoriale et d'un marqueur architectural fort - Divers acteurs au niveau de la logistique, mais avec des activités complémentaires et des collaborations possibles

3.2. **Calendrier de mise en œuvre**

	N = 2023	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Coordination	Suivi du projet, convocation de séance, facturation et budget	Suivi du projet, convocation de séance, facturation et budget	Suivi du projet, convocation de séance, facturation et budget	Suivi du projet, convocation de séance, facturation et budget	Suivi du projet, convocation de séance, facturation et budget	Suivi du projet, convocation de séance, facturation et budget	Suivi du projet, convocation de séance, facturation et budget
Marque territoriale : concept promotionnel	Développement de la plateforme virtuelle notamment pour faciliter les commandes par la vitrine promotionnelle à la Couronne dès septembre 2023	Promotion de la plateforme auprès des partenaires de vente Charte d'engagements avec partenaires de vente Portes ouvertes, JuBénales	Promotion de la plateforme auprès des partenaires de vente Charte d'engagements avec partenaires de vente Développement des kits en vue d'une campagne tout public et visualisation du réseau des partenaires de vente Portes ouvertes, JuBénales	Campagne consommateurs Portes ouvertes, JuBénales Renforcement des partenariats de vente	Campagne consommateurs Portes ouvertes, JuBénales Renforcement des partenariats de vente	Campagne consommateurs Portes ouvertes, JuBénales Renforcement des partenariats de vente	Campagne consommateurs Portes ouvertes, JuBénales Renforcement des partenariats de vente
Marque territoriale : la Couronne, future vitrine de la marque	Inauguration de la vitrine et du bâtiment à la Couronne prévue en septembre 2023. Concours boulangerie et services traiteurs pour intégration	Agencement complémentaire en fonction des besoins Vente et promotion	Vente et promotion	Vente et promotion	Vente et promotion	Vente et promotion	Vente et promotion

	dans l'assortiment de la Couronne dès septembre 2023						
Solutions logistiques communes : centrale de distribution avec un magasin du terroir	Consolidation du projet	Consolidation du projet	Construction de la centrale	Finalisation de la construction et aménagement intérieur de la plateforme Mise en place des procédures logistiques	Livraisons et approvisionnement des points de vente.	Livraisons et approvisionnement des points de vente.	Livraisons et approvisionnement des points de vente.
Solutions logistiques communes : cabanons en bois et aménagement des points de vente	Réalisation du concours	Déclinaison des prototypes gagnants sous forme d'une offre à proposer à la vente aux différents acheteurs identifiés et des lieux privilégiés	Promotion, vente et suivi des installations	Promotion, vente et suivi des installations	Promotion, vente et suivi des installations	Promotion, vente et suivi des installations	Promotion, vente et suivi des installations
Diversification : céréales « du champ à la tartine »	-	Séances groupe de travail Séances d'information Portes ouvertes	Séances d'information Portes ouvertes Site web Flyers	Packaging, affiches Communiqués de presse	Portes ouvertes		
Diversification : fruits Vergers solidaires – un groupe de récolte bénévole	Pré-projet et phase d'évaluation par bureau d'ing. (dév.. et gestion dév.. application web) Séances groupe de travail	Création d'un groupe de récolte Développement d'une application web Séances groupe de travail	Cours de formation Coordination des activités du groupe de récolte Séances groupe de travail	Cours de formation Coordination des activités du groupe de récolte Séances groupe de travail	Cours de formation Coordination des activités du groupe de récolte Séances groupe de travail	Cours de formation Coordination des activités du groupe de récolte Séances groupe de travail	Cours de formation Coordination des activités du groupe de récolte Séances groupe de travail
Diversification : viande Volaille du Jura bernois		Mise aux normes du bâtiment	Début des travaux Equipement	Inauguration et exploitation hebdomadaire	Exploitation hebdomadaire	Exploitation hebdomadaire	Exploitation hebdomadaire
Diversification : viande Filière porc du Jura bernois	Création charte d'engagement Réalisation de la carte des flux	Consolidation de la carte des flux Implémentation de la charte	Implémentation de la charte	Implémentation de la charte	Implémentation de la charte	Implémentation de la charte	Implémentation de la charte
Intégration durable des bâtiments	Pré-test outil vision 2030	Test Outil vision 2030	Test Outil vision 2030				Plaquettes apposées

		Fiche conseil + entretien	Fiche conseil + entretien				sur les bâtiments durables du PDR
Valoriser le bétail régional et soutenir les éleveurs du Parc Chasseral	-	Achat d'un congélateur et d'un réfrigérateur. Achat de machines de production.	Affiliation à la solution logistique et tournées d'approvisionnement.	Valorisation du porc et volaille de la région. Affiliation à la solution logistique et tournées d'approvisionnement.	Valorisation du porc et volaille de la région. Affiliation à la solution logistique et tournées d'approvisionnement.	Valorisation du porc et volaille de la région. Affiliation à la solution logistique et tournées d'approvisionnement.	Valorisation du porc et volaille de la région. Affiliation à la solution logistique et tournées d'approvisionnement.
La Ferme à Gagy et Gagygnole Agrodistillerie		Rénovation des locaux de production et de vente Plantation des herbes aromatiques	Finalisation des travaux et inauguration Lancement d'un nouveau produit du terroir Installation des chambres froides	Production et diversification pour la consolidation des nouveaux produits et augmentation de l'offre	Production et diversification pour la consolidation des nouveaux produits et augmentation de l'offre	Production et diversification pour la consolidation des nouveaux produits et augmentation de l'offre	Production et diversification pour la consolidation des nouveaux produits et augmentation de l'offre
Moulin de Renan	Rénovation sol Travaux électricité Travaux ascenseur Renouvellement moulin céréales complètes Renouvellement appareils de laboratoire Travaux aspiration et prise en charge	Rénovation sol Travaux électricité Travaux ascenseur Renouvellement moulin céréales Renouvellement appareils de laboratoire Rénovation sol Travaux électricité Travaux ascenseur Renouvellement moulin céréales complètes Renouvellement appareils de laboratoire Travaux aspiration et prise en charge Triage	Travaux électricité Travaux ascenseur Renouvellement appareils de laboratoire Nouveau silo	Travaux électricité Amélioration qualité farine Nouveau silo	Travaux électricité Nouveau silo	Amélioration qualité farine	

Fromagerie de la Chaux d'Abel		Travaux de rénovation Nouveaux équipements fromagerie Aménagement nouveau point de vente					
Société d'arboriculture de Courtelary		Travaux de rénovation Nouveaux équipements pressoir					
Domaine du Sergent		Début des travaux	Finalisation de l'équipement Premiers tests de production	Transformation et vente de nouveaux produits du terroir	Transformation et vente de nouveaux produits du terroir	Transformation et vente de nouveaux produits du terroir	Transformation et vente de nouveaux produits du terroir
Société d'arboriculture d'Orvin		Travaux de rénovation Nouveaux équipements pressoir et distillerie		Achat machine de mise en bouteille en verre			
Graine de Cornet			Rénovation du four.	Mise en place des mesures marketing et développement filière céréales	Mise en place des mesures marketing et développement filière céréales et mise en vente du nouveau pain.	Mise en place des mesures marketing et développement filière céréales et production de nouveaux pains régionaux.	Mise en place des mesures marketing et développement filière céréales et production de nouveaux pains régionaux.

4. Organisme porteur et coordination

4.1. Organisme porteur du projet global

Le 22 février 2022, l'ensemble des porteurs de projet du PDR « Produire et manger local » s'est réuni pour créer l'Association « Produire et manger local » conformément aux articles 60 et suivants du Code civil suisse (CC). L'Association est porteuse du projet (statuts en annexe). Ses buts ainsi que les stratégies pour les atteindre ont été définis par les porteurs de projet et sont explicités dans les statuts.

Les porteurs de projets ont élu les membres du comité durant l'assemblée constitutive de l'Association le 22 février 2022. Les membres du comité sont :

- M. Bernard Leuenberger, Président de l'Association
- Elodie Gerber
- Melinda Oppliger
- Christophe Kämpf
- Alexandre Junod
- Pierre Homberger

Les porteurs de projet soumettant un dossier ainsi qu'un business plan sont des membres actifs de l'Association et sont à majorité agricole. L'Association fait également état de membres passifs, c'est-à-dire d'agriculteurs ou de transformateurs intéressés à participer, mais qui, pour des raisons d'avancement de leur projet divergeant avec celles du PDR, n'ont pas pu déposer un projet. Ces différents acteurs soutiennent néanmoins le PDR et souhaitent être tenus informés de ces avancés. Ils sont donc qualifiés de membres passifs.

Sur les 10 porteurs de projet, 6 projets sont représentés par des entreprises agricoles ou à majorité agricole ; 3 projets sont portés par des entreprises de transformation, 1 projet est porté par une fondation. La majorité agricole est garantie par la présence des 11 membres passifs agriculteurs qui bénéficie d'un droit de vote identique.

L'organigramme ci-dessous permet d'expliciter les relations entre chaque acteur du PDR.

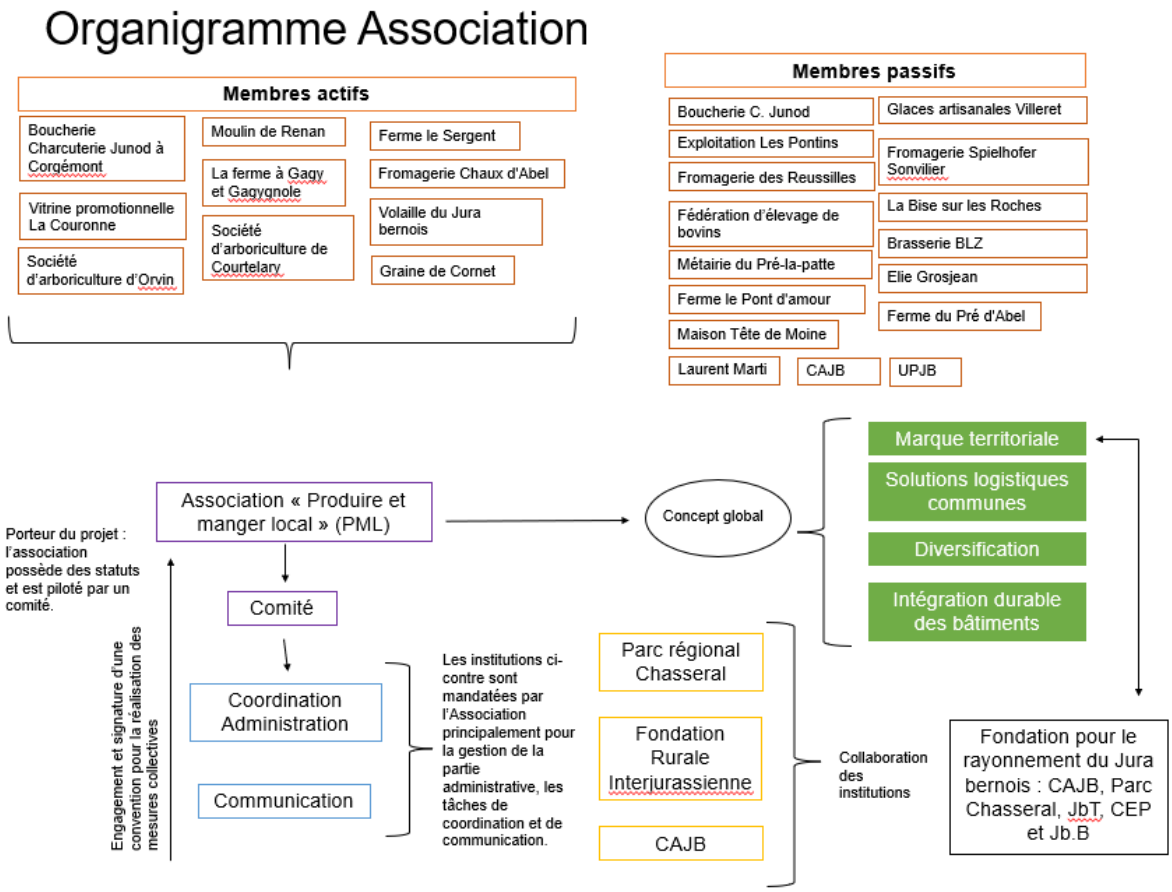

Le Parc naturel régional Chasseral, la Fondation Rurale Interjurassienne et la Chambre d'Agriculture du Jura bernois sont mandatées par le comité de l'association. Ces institutions s'occupent de la coordination, de l'accompagnement des porteurs, de la partie administrative et de la communication du projet et sont réunis dans un groupe de travail pour se répartir les tâches. Elles assurent également la continuité des discussions avec la Fondation pour le rayonnement du Jura bernois, dans le cadre de la mesure collective « marque territoriale ».

N. B La Fondation pour le rayonnement du Jura bernois est composée des membres fondateurs suivants : Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB), Parc régional Chasseral, Jura bernois Tourisme (JbT), Chambre d'économie publique du Jura bernois (CEP), Jura bernois.bienne (Jb.B) qui est l'association des communes. Le Forum culture a récemment intégré la Fondation.

4.2. **Organigramme**

Tous les projets partiels individuels sont organisés sous les mesures collectives en fonction de la nature de leurs projets. Deux grandes catégories se dessinent :

- Les projets qui ont pour objectif de développer la diversification des produits
- Les projets qui permettent de renforcer la vente des produits par l'aménagement de points de vente ou de self-service sous forme de cabanons de vente.

De cette manière, tous les projets partiels individuels nourrissent les grandes mesures collectives du PDR (diversification/solutions logistiques).

Deux projets individuels répondent aux deux mesures collectives de diversification et solutions logistiques par la création d'un point de vente (la Ferme le Sergent et la Fromagerie Chaux d'Abel)

Tous les projets seront associés :

- À la marque territoriale et son concept promotionnel qui chapeaute le PDR, avec un projet phare à Sonceboz qui est la création d'une vitrine promotionnelle sous forme de magasin-café du terroir et expositions sur la région
- À la future centrale de distribution (soit pour la livraison de leurs produits, soit pour l'achat de produits pour alimenter leurs points de vente).

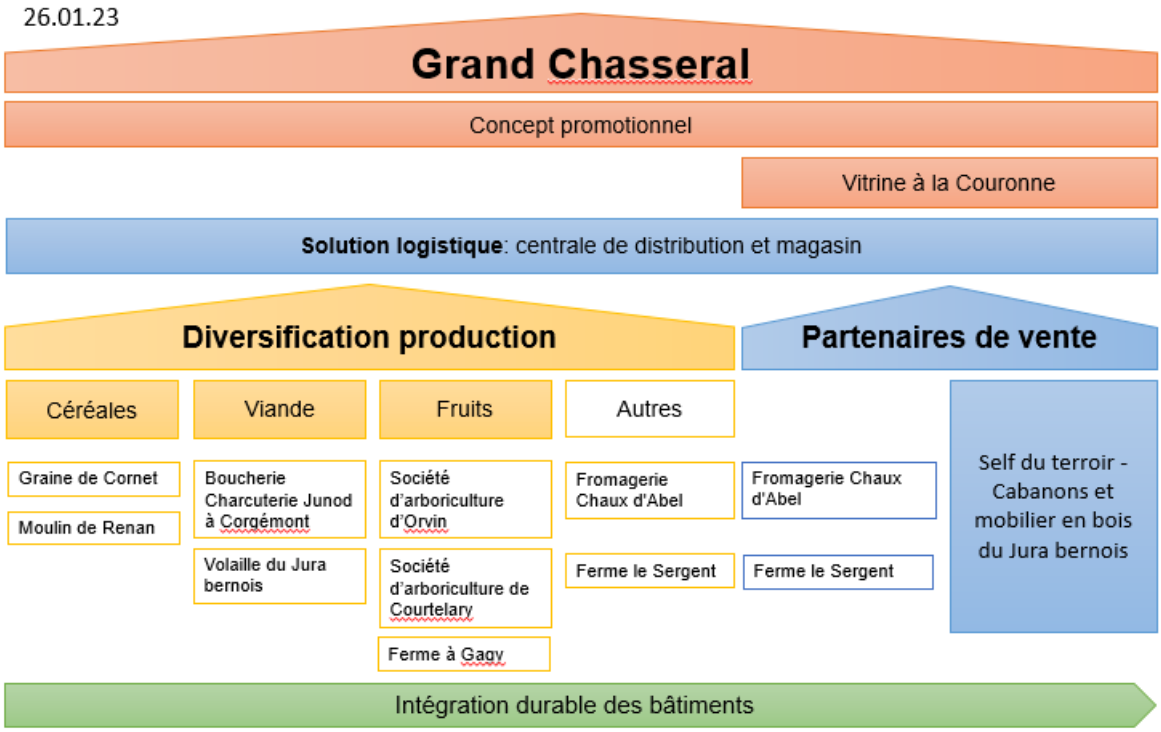

4.3. **Liens**

Le lien entre les différents projets partiels sont explicités dans un fichier Excel en annexe.

4.4. Coordination régionale

4.4.1. Coordination avec des projets en cours et les objectifs de développement d'ordre supérieur de la région.

Le PDR « Produire et manger local » capitalise sur divers projets en développement dans le Jura bernois, mais également dans les cantons limitrophes. Quatre cas concrets permettent de mettre en avant ces collaborations ainsi que la plus-value de chacune d'entre elles pour les acteurs concernés :

1. **Marque territoriale**

Dévoilée au public le 18 novembre 2022, la nouvelle marque territoriale « Grand Chasseral » est une démarche inédite au sein du territoire. Premier outil de communication au service du rayonnement du Jura bernois et des acteurs régionaux, cette marque territoriale est transversale à tous les secteurs d'activité et a pour but de servir l'attractivité régionale par une démarche inclusive.

Cette démarche est menée par la Fondation pour le rayonnement du Jura bernois et s'intègre pleinement dans la stratégie économique 2030 du Jura bernois. Il était dès lors capital pour l'Association « Produire et manger local » d'associer le PDR à cette nouvelle identité qui sera commune à tous les projets. En outre, « Grand Chasseral - regio.garantie » permet d'identifier les produits certifiés. Les nouveaux produits développés dans le cadre du PDR seront ainsi labellisés renforçant un peu plus cette marque régionale.

Pour des informations complémentaires sur le Grand Chasseral : Grand Chasseral | Grand Chasseral

2. **Le PDR Val-de-Ruz**

Une des mesures du PDR est la mise en ligne des produits régionaux sur une plateforme virtuelle commune existante C'est pour cette raison qu'une collaboration avec le PDR en cours dans le Val-de-Ruz, sera développée dans l'idée de mutualiser les efforts réalisés pour la mise en route de la plateforme D/Clic Terroirs. Cette dernière pourra s'insérer dans les flux logistiques déjà présents dans la région (producteurs en direct, réflexion pour créer des synergies et autres plateformes actives sur ce marché).

3. **Les JuBénales**

Les JuBénales est une manifestation de type portes ouvertes sur l'ensemble du Jura bernois. Au bénéfice d'un soutien NPR allant jusqu'en 2024, cette manifestation sera ensuite intégrée dans le programme événementiel de la mesure collective « marque territoriale ».

4. **Vision 2030 d'Agridea**

Le PDR souhaite mettre en place un concept d'intégration durable des constructions dans leur milieu en utilisant des outils existants et en les adaptant au contexte régional. Le PDR désire pour cela lancer, en collaboration avec Agridea, une phase de test de l'outil "Vision 2030" en cours de développement. Le test de cet outil permettra de vérifier l'intégration durable des constructions dans leur milieu et aboutira à la création de fiches conseils individuelles voir d'un guide spécifique à la région.

Outre les exemples ci-dessus, il est à noter que la moitié du territoire forme un parc naturel régional d'importance nationale et que sa nouvelle Charte 2022-2031 vient d'être approuvée par les communes du Jura bernois qui sont concernées. Cette Charte met en avant le développement des filières alimentaires et la promotion des produits régionaux comme vecteur de développement.

4.4.2. PDR Créalait et PDR Marguerite

Le PDR Créalait dans le canton du Jura a pour vocation d'amener de la valeur-ajoutée dans la transformation laitière. Les actions de renforcement de la commercialisation de produits laitiers ainsi que le développement de nouvelles offres touristiques seront également bénéfiques au Jura bernois et viendront étoffer l'offre régionale. Des liens seront établis pour renforcer la commercialisation des produits régionaux de la région interjurassienne.

Grâce à la mise en place et au balisage des réseaux équestres menés dans le cadre du projet Marguerite, l'offre pour les cavaliers sera étoffée. C'est un produit touristique fort pour la région. La densification des points de vente ainsi que leur approvisionnement, prônés dans ce PDR, permettront aux cavaliers de faire le plein de produits.

4.4.3. Le plan de mise en œuvre (PMO) du domaine « Filière alimentaire et espace rurale » de la FRI

La Fondation Rurale Interjurassienne en collaboration avec différentes institutions territoriales a développé un plan de mise en œuvre pour la région. Celui-ci est cohérent avec les stratégies publiques (politique agricole, programme de développement économique, etc.) et se focalise sur 3 domaines de développement économique :

- Organiser et accompagner la production alimentaire et agritouristique ;
- Développer la commercialisation des produits et des services ;
- Communiquer et informer les différents publics-cibles.

Les objectifs relevés convergent vers l'accroissement de la rente territoriale et une amélioration de la compétitivité des entreprises régionales. L'ensemble des projets mentionnés dans le présent rapport s'inscrivent dans la stratégie émise dans le cadre de ce PMO.

4.4.4. Implication des communes, organisations régionales et canton concernés

Le PDR bénéficie d'un soutien important de nombreux acteurs du territoire notamment via la Fondation pour le rayonnement du Jura bernois susmentionnée. Les communes du Jura bernois sont représentées dans le cadre de l'association des communes du Jura bernois, de Bienne et d'Evilard (Jb.B), également membre de la Fondation pour le rayonnement du Jura bernois.

Outre l'important soutient que réunissent les projets « Couronne », la commune de Tavannes est partie prenante de la construction de la Halle de marché au bétail qui aura lieu sur son territoire et encourage le développement d'une solution logistique.

5. Annexes

Pour chaque projet partiel, les annexes suivantes doivent être jointes au dossier de soumission :

Statuts de l'organisme porteur du projet (ébauche/version finale)	☒
~~Statuts de l'organisme porteur du projet partiel (ébauche/version finale)~~	☐
Document de travail_projet partiel (EP, ED)	☒
Formulaire financier et indicateurs_projet partiel projet partiel (EP, ED)	☒
Vue d'ensemble Coûts_indicateurs (ED)	☒
Les devis et plans (avant-projet) liés aux projets partiels	☒
Convention entre les projets partiels	☒
~~Dans les cas où des projets partiels touchent des inventaires fédéraux, les préavis des services cantonaux concernés~~	☐
Avis émis par le service cantonal d'agriculture (merci de bien vouloir envoyer l'étude préliminaire/le rapport de documentation au canton et demander une prise de position à adresser directement à l'OFAG).	☒

Signatures

Lieu et date :

Loveresse, 02.02.2023

Signature de l'interlocuteur compétent

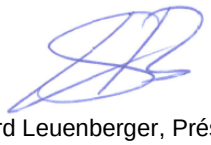

Bernard Leuenberger, Président

Le rapport et ces annexes doivent être envoyés à l'adresse suivante :

Office fédéral de l'agriculture, secteur Économie agricole, espace rural et structures, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne, pre@blw.admin.ch

L'interlocuteur mentionné sera informé sur la suite de la procédure par l'OFAG.

L'étude préliminaire est traitée de façon confidentielle. Des informations ne seront acquises ou transmises qu'avec le consentement de l'interlocuteur compétent.

Note relative à la suite de la procédure

En cas d'évaluation positive du dossier de l'étude préliminaire par l'OFAG, le porteur de projet peut demander au canton s'il souhaite financer l'étape de la documentation. L'objectif de cette étape est la concrétisation et la planification détaillée des idées de projet issues de l'étape préliminaire. Des prestations d'experts externes (par ex. coach, architecte, études de marché, etc.) peuvent être budgétés pour ce processus de planification collectif. Il est à noter que concernant le financement résiduel (coûts totaux moins les contributions fédérales et cantonales), le porteur de projet ne peut pas faire valoir des prestations propres fournies par lui-même. Pour de plus amples informations sur le calcul des contributions fédérales et cantonales, voir les articles 19f et 20 de l'OAS.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR

Office fédéral de l'agriculture OFAG
Unité de direction Paiements directs et développement rural

POST CH AG

CH-3003 Berne OFAG; svi

Courrier A
Office de l'agriculture et de la nature
Madame Katrin Schmid
Schwand 17
3110 Münsingen

Numéro du dossier : BLW-713.2-20/1
Berne, le 18 août 2023

PDR Produire et manger local : avis préalable

Madame,

En date du 13 juin 2023, nous avons reçu les dernières modifications apportées à la documentation du PDR « Produire et manger local », dont M. Vincent Schmitt a pu prendre connaissance de façon plus détaillée lors de sa visite sur place les 13 et 14 juillet 2021. Dans votre prise de position du 8 août 2023, vous déclarez vouloir soutenir ce PDR. Rappelons que notre avis préalable, concernant une possible aide financière au PDR au moyen de contributions fédérales, est une condition préliminaire à l'octroi d'un soutien financier par le canton de Berne.

Le PDR « Produire et manger local » a pour objectif de créer une culture « locavore » dans le Jura bernois. En d'autres termes, le projet souhaite encourager la consommation de produits agricoles régionaux auprès des consommateurs, des entreprises et des institutions de la région. Pour ce faire, le projet va notamment renforcer la transformation de produits agricoles dans la région et développer la commercialisation de ces produits.

Trois sous-projets collectifs constituent le fil conducteur principal du projet. Le développement d'un plan de promotion des produits régionaux sous l'égide de la nouvelle marque territoriale « Grand Chasseral », l'aménagement d'une boutique de produits régionaux au sein de la « Couronne » à Sonceboz et la mise en place d'une centrale de distribution des produits régionaux à Tavannes. Il est également prévu de coordonner l'intégration durable des constructions prévues, dans leur milieu, en collaboration avec Agridea, ce qui permettra de tester le nouvel outil « Vision 2030 » pour des constructions agricoles durables.

Forts de ses 17 sous-projets, le PDR du Jura bernois dispose d'une large assise et satisfait ainsi aux exigences énoncées à l'art. 48, al. 1, let b, OAS. Il poursuit expressément les orientations suivantes : commercialisation (Couronne, cabanons), stockage (centrale de distribution), diversification (Ferme à

Office fédéral de l'agriculture OFAG
Vincent Schmitt
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berne
Tél. +41 58 483 65 61, Fax +41 58 462 26 34
vincent.schmitt@blw.admin.ch
https://www.blw.admin.ch/

Gagy, Ferme le Sergent), transformation (moulin de Renan, abattoirs de Corgémont et de Grandval, pressoirs de Courtelary et d'Orvin, fromagerie de la Chaux d'Abel) et valorisation de la région (intégration durable des bâtiments ruraux, coordination et valorisation des filières céréalière, fruitière et porcine).

La création de l'association « Produire et manger local » qui regroupe l'ensemble des membres, parties prenantes au PDR, garantit la représentation majoritaire des exploitants dans l'organisme porteur du projet conformément à l'art. 48, al. 1, let. d, OAS. La structure de l'organisation répond aux exigences fixées pour un PDR, et la collaboration interbranche est assurée.

Nous constatons que les chaînes de création de valeur agricoles, déjà existantes pour les fruits, les céréales, la viande et le lait, se verront renforcées par les investissements prévus, et la collaboration régionale en sera intensifiée. Par conséquent, le PDR constitue, pour l'agriculture régionale, un bon moyen de créer de la valeur ajoutée agricole.

La collaboration régionale est un aspect essentiel d'un PDR. Il est souhaitable de viser une collaboration à long terme entre les différents sous-projets. Cette collaboration doit inclure les partenaires externes qui sont parties prenantes au projet, et se poursuivre au-delà de l'aboutissement du PDR. Elle doit également faire l'objet de deux rapports à l'attention de la Confédération, l'un 3 ans, l'autre 6 ans après l'achèvement du PDR.

Les investissements prévus dans le cadre de ce PDR se chiffrent à 10 518 639 francs. L'aide financière se calcule sur la base des investissements déjà avalisés par la Confédération et le canton, ainsi que des frais déterminants donnant droit à contribution qui en résultent, selon l'art. 50 OAS. La contribution définitive de la Confédération et du canton est définie dans la convention. Le présent projet correspond à un PDR rassembleur au sens de l'art. 47, al. 1, let. a, OAS. Les frais déterminants donnant droit à contribution de la part de la Confédération s'élèvent à 10 316 351 francs au maximum. La contribution de la Confédération est limitée à 3 270 394 francs au plus, répartis sur six ans. Une contribution du canton de Berne d'au moins 3 027 127 francs prélevés sur les fonds cantonaux sera nécessaire en plus.

Le double subventionnement est exclu. Le canton est prié de signaler sans délai à la Confédération si d'autres services fédéraux ont également alloué des subventions au projet concerné ou à des activités en rapport direct avec ce dernier.

Une aide financière aux sous-projets « Ferme à Gagy », « Moulin de Renan » et « Pressoir d'Orvin » nécessitent une appréciation favorable de l'Office fédéral de la culture (OFC) qui n'a pas encore été rendue à la date du présent préavis.

Une aide financière aux sous-projets « centrale de distribution », « cabanons », « diversification – filière céréale », « diversification – filière fruits », « diversification – filière porc » nécessitent des modèles d'affaires robustes. La plus-value et viabilité financière à long terme de ces sous-projets doivent être démontrées plus précisément par des analyses des flux financiers sur une période d'au moins 5 ans. Ces sous-projets doivent être portés par les acteurs directement concernés et non l'association du PDR. Finalement, la plus-value pour le secteur agricole de ces sous-projet doit être démontrée dans le détail.

Finalement, tous les documents constitutifs de la convention de mise en œuvre, énumérés ci-après, doivent être mis à disposition sous leur forme définitive, avant la signature de la convention :

- Publication du projet selon les art. 89*a* et 97 LAgr et l'art. 9 OAS
- Grille complète pour le suivi, la surveillance et l'évaluation (grille CME)
- La documentation du sous-projet « coordination » doit contenir un cahier des charges et des devis clairs. La provenance de la part de financement propre doit être expliquée et cette part ne peut pas provenir des personnes mandatées pour la coordination.

- La documentation du sous-projet « promotion » doit mentionner la provenance de la part de financement propre. La viabilité du plan de promotion doit être donnée sur le long terme et expliquée dans la documentation.
- La documentation du sous-projet « Couronne » doit contenir une convention qui fixe précisément la collaboration avec l'Union des femmes paysannes et femmes rurales du Jura bernois (UPJB), les activités prévues de l'UPJB doivent figurer dans la documentation de ce sous-projet.
- Les liens entre le sous-projet « promotion » et les trois sous-projets de diversification doivent être mieux définis.
- L'emplacement du sous-projet « abattoir Grandval » doit être défini et l'activité doit être en adéquation avec la LAT et son ordonnance. Le village de Grandval est inscrit à l'Inventaire fédéral des sites construits d'importance nationale à protéger en Suisse (ISOS) et, selon l'emplacement du sous-projet, un avis favorable de l'OFC sera nécessaire pour un soutien financier de ce sous-projet.
- Les bénéficiaires du sous-projet « Vision 2030 » sont à définir précisément et les coûts sont à intégrer dans les investissements des constructions prévues des sous-projets correspondants.
- Les coûts de personnel du sous-projet « fromagerie » sont à intégrer dans le modèle d'affaire.
- Le modèle d'affaire du sous-projet « Moulin de Renan » est à revoir. Ce dernier doit présenter un résultat net positif à la fin du projet. La documentation doit expliquer comment le porteur du projet compte affronter les problèmes de liquidités qui seront rencontrés durant les premières années de mise en œuvre.
- La documentation du sous-projet « pressoir à Courtelary » doit expliquer comment le porteur du projet compte affronter les problèmes de liquidités que montre le modèle d'affaire.
- Les devis liés aux investissements du sous-projet « abattoir et boucherie à Corgémont » doivent être annexés à la documentation.
- La documentation du sous-projet « graine de Cornet » doit contenir des conventions avec les sous-projets de diversification céréalière et du moulin de Renan ainsi qu'avec le moulin de Saules.
- Un accord préalable et / ou la présentation du financement résiduel sont nécessaires pour les sous-projets dont les investissements dépassent 1 000 000 francs.

Le présent préavis est valable cinq ans. L'engagement financier de la Confédération vaut sous réserve de modifications des conditions-cadre légales.

Meilleures salutations

Office fédéral de l'agriculture

Bernard Belk
Sous-directeur

Copie à :
- Bernard Leuenberger, Association Produire et manger local
- Laurie Marchand, Fondation rurale interjurassienne
- Saralina Thiévent, Parc régional Chasseral

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1322/2023
Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.3013
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) «Produire et manger local» im Berner Jura; Rahmenkredit 2024 - 2030

1. Gegenstand

Zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfungsketten im Berner Jura wurde in einem partizipativen Prozess das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) «Produire et manger local» erarbeitet. Das PRE besteht aus sieben übergeordneten gemeinschaftlichen und zehn individuellen Teilprojekten. Es befindet sich örtlich im Verwaltungskreis Berner Jura.

Die Gesamtkosten für das PRE betragen insgesamt CHF 10 518 639, wovon CHF 10 316 351 als anrechenbare Kosten für die Mitfinanzierung mit Bundes- und Kantonsmitteln berücksichtigt werden. Trägerin des PRE ist die neu gegründete Association «Produire et manger local».

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 87 ff. des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
– Verordnung vom 2. November 2022 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
– Art. 30, Art. 36 und Art. 38 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
– Art. 2 der Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113)
– Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 34 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 28 und Art. 36 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits; gestützt auf Art. 27 und Art. 30 FHG handelt es sich um eine einmalige und neue Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten	CHF	10 518 639
Anrechenbare Kosten	CHF	10 316 351
Kantonsbeitrag	**CHF**	**3 027 127**

Voraussichtlicher, maximaler Bundesbeitrag gemäss Vorbescheid des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) vom 18. August 2023	CHF	3 270 394
Voraussichtliche Restkosten zu Lasten der Trägerschaft	CHF	4 221 118

Der Kantonsbeitrag von 29.3% liegt innerhalb des Höchstansatzes gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 17 der kantonalen SVV. Der Kantonsbeitrag wird unter der Voraussetzung genehmigt, dass die entsprechende Mitfinanzierung des Bundes erfolgt.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart:	Rahmenkredit
Rechnungsjahre:	2024 bis 2030
Betrag:	CHF 3 027 127
Konto:	363500000 Beiträge an private Unternehmungen
Profitcenter:	4431002000 Strukturverbesserung und Produktion
Produktgruppe:	4431000001 Landwirtschaft

Voraussichtliche Zahlungen:

2024	CHF	254 000
2025	CHF	731 000
2026	CHF	859 000
2027	CHF	605 000
2028	CHF	252 000
2029	CHF	170 000
2030	CHF	156 127
Total	**CHF**	**3 027 127**

Die Mittel sind im Budget 2024 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2025 bis 2027 eingestellt. Die Beiträge ab dem Jahr 2028 sind im Rahmen der für diesen Aufgabenbereich regelmässig zur Verfügung stehenden Mittel realisierbar.

Die Bundesbeiträge fliessen als durchlaufende Beiträge via Kanton an die Empfängerin: Zahlungseingang über Konto 470000000, Zahlungsausgang über Konto 370500000.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 34 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites (Art. 34 Abs. 2 Bst. b FLG).

7. Etappierung / Auflagen

Die Teilprojekte werden etappenweise realisiert. Die ASP gibt die Teilprojekte, gestützt auf die umsetzungsreifen Detailprojekte und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite, mit Ausführungsbeschlüssen bis voraussichtlich 2030 frei.

Die projektbezogenen Auflagen ergeben sich vor allem aus der Vereinbarung zwischen Bund (BLW), Kanton (LANAT) und Trägerschaft (Association «Produire et manger local»).

8. Begründung

Das Projekt hat zum Ziel, eine «locavore» Kultur im Berner Jura zu schaffen und damit den Konsum regionaler landwirtschaftlicher Produkte und Spezialitäten bei den Konsumentinnen und Konsumenten sowie den Unternehmen und Institutionen der Region zu fördern. Um dies zu erreichen, wird das Projekt insbesondere die Produktion und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten in der Region stärken, eine gemeinsame Logistiklösung aufbauen und die Vermarktung der regionalen Produkte und Spezialitäten gezielt fördern und ausbauen. In Zusammenarbeit mit der Agridea soll auch die nachhaltige Integration der geplanten Bauten in ihre Umgebung koordiniert werden, wobei das neue Instrument "Vision 2030" für nachhaltige landwirtschaftliche Bauten getestet werden soll.

Das Projekt wurde im Amtsblatt des Kantons Bern am 21. Juni 2023 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Unterstützung des Vorhabens entspricht der Strategie Strukturverbesserungen 2030 der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

9. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. November 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.3013
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) «Produire et manger local» im Berner Jura

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
3.2.1 Ziele des Projekts ... 3
3.2.2 Teilprojekte ... 3
3.3 Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 5

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 6

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 6

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 6

8. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfungsketten im Berner Jura wurde in einem partizipativen Prozess das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) «Produire et manger local» erarbeitet. Das Projekt hat zum Ziel, eine «locavore» Kultur im Berner Jura zu schaffen und damit den Konsum regionaler landwirtschaftlicher Produkte und Spezialitäten in der Region zu fördern. Um dies zu erreichen, will die Projektträgerschaft – die Association «Produire et manger local» – durch 17 Teilprojekte insbesondere die Produktion und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten in der Region stärken, eine gemeinsame Logistiklösung aufbauen und die Vermarktung der regionalen Produkte und Spezialitäten gezielt fördern und ausbauen. In Zusammenarbeit mit der Agridea soll auch die nachhaltige Integration der geplanten Bauten in ihre Umgebung koordiniert werden, wobei das neue Instrument "Vision 2030" für nachhaltige landwirtschaftliche Bauten getestet werden soll.

Die Gesamtkosten für das PRE betragen CHF 10 518 639, wovon CHF 10 316 351 als anrechenbare Kosten für die Mitfinanzierung mit Bundes- und Kantonsmitteln berücksichtigt werden. Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion beantragt, dass sich der Kanton Bern an diesen Kosten mit einem Betrag von CHF 3 027 127 beteiligt.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1), Art. 87 ff.
– Verordnung vom 2. November 2022 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
– Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 30, Art. 36 und Art. 38
– Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV, BSG 910.113), Art. 2
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 27, Art. 29, Art. 30 Abs. 1, Art. 31, Art. 32 und Art. 34
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 28 und Art. 36

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Wertschöpfungsketten soll im Berner Jura ein PRE umgesetzt werden. Ein PRE umfasst mehrere Massnahmen, die auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung sowie der Raumplanung zu koordinieren sind. Sie können als Strukturverbesserungsmassnahme mit Beiträgen von Bund und Kanton finanziell unterstützt werden (Verbundaufgabe).

3.1 Ausgangslage

Verschiedene Institutionen im Berner Jura – die Landwirtschaftskammer des Berner Jura, der Regionalpark Chasseral und die Fondation Rurale Interjurassienne (FRI) – haben zusammen mit den regionalen Akteurinnen und Akteuren beschlossen, ein gemeinsames Projekt zur Erschliessung des regionalen Wertschöpfungspotentials zu entwickeln. In einer Vorstudie haben die Projekt-Initiantinnen und -Initianten im Jahr 2021 die Machbarkeit der Projektidee analysiert. Auf Basis der eingereichten Vorstudie haben das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT) festgestellt, dass die Projektidee genügend Potential für die Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft aufweist und dass durch das Projekt die regionale Zusammenarbeit verbessert werden kann.

In der darauffolgenden Grundlagenetappe (2022 - 2023) haben die Projektverantwortlichen in einem partizipativen Prozess mit den beteiligten regionalen Akteurinnen und Akteuren die Zielsetzungen konkretisiert sowie die Detailplanung der Teilprojekte mit Fokus auf die Umsetzung erstellt. Zudem wurde in dieser Phase die Trägerorganisation für das Projekt, die Association «Produire et manger local», gegründet.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Finanzierung der Projektkosten für die Umsetzung des PRE «Produire et manger local» in den Jahren 2024 - 2030 geregelt werden.

Das Projekt wurde zur Überprüfung der Wettbewerbsneutralität gestützt auf Bundesrecht (Art. 9 SVV) im Amtsblatt des Kantons Bern am 21. Juni 2023 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Das PRE «Produire et manger local» umfasst aufeinander abgestimmte Massnahmen verschiedener Akteurinnen und Akteure. Durch die Zusammenarbeit im PRE soll das Potential in der Region ausgeschöpft werden und zu einem verbesserten landwirtschaftlichen Einkommen führen.

3.2.1 Ziele des Projekts

Das PRE «Produire et manger local» ist auf folgende Ziele ausgerichtet:

– *Eine «locavore» Kultur im Berner Jura zu schaffen.*
  Damit soll erreicht werden, dass Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen und Institutionen der Region den Konsum von Lebensmitteln, die in einem begrenzten Radius um ihren Wohnort produziert werden, bevorzugen.

– *Die Produktion und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Rohstoffen in der Region zu stärken und zu fördern.*
  Um den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten im Berner Jura gerecht zu werden, wird die Produktion in den Bereichen Fleisch, Getreide, Obst und Milch diversifiziert.

– *Eine gemeinsame Logistiklösung aufzubauen, um Lebensmittel für den täglichen Bedarf sowie regionale Spezialitäten besser verfügbar zu machen.*
  Um Geschäften und Restaurants den Zugang zu regionalen Produkten zu erleichtern, wird in Tavannes eine Vertriebszentrale für regionale Produkte eingerichtet. Darüber hinaus sollen bestehende Verkaufsstellen gestärkt, neue Verkaufspunkte eingerichtet und ein Laden für regionale Produkte in der «Couronne» in Sonceboz eröffnet werden.

– *Die Vermarktung der regionalen Produkte und Spezialitäten zu fördern und auszubauen.*
  Dazu wird unter dem Dach der neuen Regionalmarke «Grand Chasseral» ein gemeinsames Kommunikationskonzept für regionale Produkte entwickelt und die «Cournonne» als Schaufenster zur Präsentation der regionalen Produkte genutzt.

– *Die geplanten neuen Gebäude nachhaltig in ihre Umgebung zu integrieren.*
  Dazu soll in enger Zusammenarbeit mit der Agridea das neue Instrument für nachhaltige landwirtschaftliche Bauten «Vision 2030» angewendet werden.

Die Ziele sind so formuliert, dass sie nur gemeinsam erreicht werden können bzw. jedes Teilprojekt einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leistet.

3.2.2 Teilprojekte

Das PRE besteht aus sieben übergeordneten gemeinschaftlichen und zehn individuellen Teilprojekten. Es befindet sich örtlich im Verwaltungskreis Berner Jura. Die einzelnen Teilprojekte sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und erfüllten damit die Anforderung an die Gemeinschaftlichkeit innerhalb des Projekts.

Übergeordnete gemeinschaftliche Teilprojekte

Die übergeordneten gemeinschaftlichen Teilprojekte werden von der Association «Produire et manger local» getragen.

Name	Kurzbeschrieb / Massnahmen
Koordination	Verantwortung für das Gesamtprojekt und die Koordination zwischen den Teilprojekten.
Die Regionalmarke «Grand Chasseral»	Die Regionalmarke «Grand Chasseral» bildet die Basis für eine gemeinsame, klar wiedererkennbare, kohärente Kommunikation.
Gemeinsame Logistiklösung: – Verteilzentrale Berner Jura – Holzhütten Berner Jura	Einrichten einer Vertriebszentrale für den Berner Jura inklusive Laden für regionale Produkte. Entwicklung von Selbstbedienungs-Verkaufspunkte im Stil von Holzhütten «made in Jura bernois».
Diversifizierung der Produktion: Fleischwirtschaft (Schwein)	Entwicklung der Schweinebranche, Kampagne für eine bessere Versorgung mit lokalem Schweinefleisch.
Diversifizierung der Produktion: Früchte	Ungenutzte Früchte ernten durch Erstellen einer Erntegruppe und Webanwendung; Förderung des Obstanbaus, im Speziellen die einheimischen Sorten.
Diversifizierung der Produktion: Getreide - «Vom Feld aufs Brot»	Kreieren von Brotrezepten. Produktion von heimischen oder alten Sorten.
«Vision 2030» Nachhaltige landwirtschaftliche Bauten	Pilotprojekt der Agridea für nachhaltige landwirtschaftliche Bauten.

Individuelle Teilprojekte

Die individuellen Teilprojekte haben je Projekt eine eigene Trägerschaft.

Name	Kurzbeschrieb / Massnahmen	Trägerschaft
Boucherie Charcuterie Junod à Corgémont	Erneuerung und Kapazitätserweiterung der Kühlräume.	Boucherie-Charcuterie Junod Alexandre
Schaufenster «La Couronne»	Schaufenster zur Förderung der Produkte «Grand Chasseral» in «La Couronne» in Sonceboz.	Association « Produire et manger local »
Société d'arboriculture - Orvin	Kauf neuer Maschinen und Infrastruktur für die Obstpresse und die Brennerei.	Société d'arboriculture d'Orvin
Moulin de Renan	Renovierung der Mühle.	CCBIO SA
Ferme à Gagy et Gagygnole	Verwertung landwirtschaftlicher Rohstoffe zur Herstellung von Spirituosen.	La Ferme à Gagy
Société d'arboriculture - Courtelary	Renovierung der Obstpresse in Courtelary.	Société d'arboriculture Courtelary-Cormoret et environs
Ferme le Sergent	Einrichtung eines Verarbeitungsraums zur Joghurtherstellung.	Christophe Rohrbach et Mayline Mutti
Fromagerie de la Chaux d'Abel	Renovation der Käserei, Einrichtung eines neuen Ladens.	Fromagerie La Chaux-d'Abel SA
Graine de Cornet	Entwickeln der Getreidebranche, Raum zur Verarbeitung und zum	Ferrus Pierre

	Verkauf von Holzofenbrot aus dem Berner Jura; Sanierung des Backofens.	
Volaille du Jura bernois	Ausbau Geflügelschlachtung und damit Erhöhung der Wertschöpfung in der Region; Einrichtung des Schlachtlokals.	Stéphane Oester

3.3 Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Umsetzung des Projekts startet, sobald der Beschluss des Grossen Rates rechtsgültig ist (voraussichtlich zweite Jahreshälfte 2024). Das Kreditgeschäft untersteht nach der Genehmigung durch den Grossen Rat dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Die Teilprojekte werden zeitlich gestaffelt bis Ende 2030 umgesetzt. Während dieser Zeit muss die Trägerschaft alle zwei Jahre ein Reporting beim LANAT und beim BLW einreichen, das aus einem Kurzbericht und einem Finanz-Reporting mit bestimmten Schlüsselindikatoren besteht. Nach sechs Jahren endet die Umsetzung und das Projekt wird abgeschlossen.

Vorgesehener Zeitplan für das Projekt

Projektphasen	Zeitraum
Start Umsetzung	August 2024
Umsetzung	2024 bis 2030
Abschluss	2030
Reporting	2026 und 2028

Das Gesamtprojekt wird durch die Association «Produire et manger local» getragen. Sie ist für das Gesamtprojekt und die Koordination zwischen den Teilprojekten verantwortlich. Jedes Teilprojekt hat eine eigene Trägerschaft, welche das spezifische Teilprojekt verantwortet.

Im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) wird das Projekt durch die Fachstelle Qualitäts- und Absatzförderung der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) betreut.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben entspricht der Strategie Strukturverbesserungen 2030 der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU). Im Bericht zur Grundlagenetappe (vgl. Beilage PDR «Produire et manger local», Rapport final, Ziff. 4.4.1) wird die Koordination mit den laufenden Projekten und übergeordneten Entwicklungszielen der Region dargelegt. Dies betrifft unter anderem den Einbezug und die Zusammenarbeit mit der Regionalmarke «Grand Chasseral», dem PRE Val-de-Ruz und der Veranstaltung JuBénales. Die geplanten Massnahmen stärken die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Land- und Ernährungswirtschaft und fördern eine nachhaltige Entwicklung in der Region Berner Jura.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die anrechenbaren Kosten sowie die Höhe der Beiträge werden aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben festgelegt (vgl. Art. 49 ff. SVV). Die Vorgaben der Strategie Strukturverbesserungen 2030 der WEU (vgl. Seiten 12 und 18) sind bei der Festlegung der Beiträge ebenfalls massgebend.

Die Kosten für das PRE «Produire et manger local» setzten sich wie folgt zusammen:

Gesamtkosten	CHF	10 518 639
Anrechenbare Kosten	CHF	10 316 351
Beitrag Bund	CHF	3 270 394
Beitrag Kanton Bern	**CHF**	**3 027 127**
Restkosten	CHF	4 221 118

Die Gesamtkosten des PRE betragen CHF 10 518 639, wovon CHF 10 316 351 als anrechenbare Kosten für die Mitfinanzierung mit Bundes- und Kantonsmitteln berücksichtigt werden. Die WEU beantragt, dass sich der Kanton an diesen Kosten mit einem Beitrag von CHF 3 027 127 beteiligt.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag beläuft sich auf CHF 3 270 394. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat sich mit dem positiven Vorbescheid vom 18. August 2023 zum Projekt geäussert.

Die Restkosten werden von den Teilprojekt-Trägerschaften entweder direkt übernommen oder durch sie organisierte Drittmittel gedeckt. Zudem besteht die Möglichkeit, einen Teil der Restkosten mit Investitionskrediten zu finanzieren.

Auf die Organisation, die IT und die Räumlichkeiten hat das Projekt keinen direkten Einfluss.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Das PRE «Produire et manger local» fördert die regionalen Wertschöpfungsketten und die Vernetzung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure entlang der Wertschöpfungsketten. Die dazu entwickelten Teilprojekte und Massnahmen können die Wertschöpfung und die Wirtschaftskraft im Sinne der nachhaltigen Entwicklung in den Gemeinden des Berner Jura längerfristig verbessern.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Im Zentrum des Projekts steht die nachhaltige Schaffung von landwirtschaftlicher Wertschöpfung. Die Teilprojekte umfassen jedoch auch Elemente, welche die Wertschöpfung in anderen regional verankerten Branchen wie dem Gewerbe erhöhen. Durch eine verantwortungsvolle Nutzung der regionalen Ressourcen werden standortgerechte Erwerbsmöglichkeiten aufgebaut und erhalten. Das Projekt fördert zudem die branchenübergreifende Zusammenarbeit in der Region zwischen Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren sowie die regionalen Produktkreisläufe. Die Konzeption und Realisierung von Projekten zur regionalen Entwicklung bedingt ein gemeinschaftliches und sektorübergreifendes Vorgehen. Deshalb wird das Projekt auch eine positive Wirkung auf die Vernetzung der regionalen Akteurinnen und Akteuren sowie deren regionale Aktivitäten entfalten. Zudem werden die mit der Umsetzung des Projekts in Zusammenhang stehenden Investitionen eine direkte Auswirkung auf das regionale Baugewerbe haben. Als positiver Nebeneffekt wird das Projekt mit der Schaffung einer «lokovaren» Kultur auch zur Stärkung der Identität der Akteurinnen und Akteure sowie der lokalen Bevölkerung beitragen.

8. Antrag

Die WEU beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschluss zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen
– PDR «Produire et manger local», Rapport final
– Zusammenstellung der Investitionskosten PRE «Produire et manger local»
– Vorbescheid des BLW vom 18. August 2023

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	241-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.331
Eingereicht am:	27.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) (Sprecher/in) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Müller (Orvin, SVP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Steiner (Boll, EVP) Schär (Schönried, FDP) Egger (Frutigen, GLP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 30.11.2023
RRB-Nr.:	130/2024 vom 14. Februar 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Annahme als Postulat** **Ziffer 3: Annahme als Postulat** **Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina nigrithorax)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er hat eine Strategie zu entwickeln und wirksame Massnahmen zur Überwachung, Bekämpfung und Prävention zu ergreifen, um die Ausbreitung der Asiatischen Hornisse einzudämmen.
2. Er hat die personellen Ressourcen entsprechend zu planen, dass die notwendigen Massnahmen zwischen den verschiedenen Ämtern und Stellen koordiniert werden können.
3. Er hat für das Jahr 2024 und die kommenden Jahre die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Für das Jahr 2024 müssen allenfalls zusätzlich zum Budget finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
4. Er sensibilisiert und informiert zum Thema «Asiatische Hornisse» nicht nur Imkerinnen und Imker, Landwirte und Landwirtinnen sowie Fachpersonen im Forst- und Gartenbau, sondern auch die Bevölkerung. Somit können alle beim Auffinden der Nester unterstützend mitwirken und die Beobachtungen und Nester an eine entsprechende Stelle melden.

12|00|D|v02

Begründung:

Die Asiatische Hornisse breitet sich von der Westschweiz und vom Jura herkommend in der ganzen Schweiz aus, seit 2023 auch im Kanton Bern, und dies innerhalb einer Saison in rasanter Geschwindigkeit.

Laut apiservice sind im Jahre 2022 schweizweit 46 Funde mit 11 Primär- und/oder Sekundärnestern in acht Kantonen registriert worden. Dieses Jahr wurden bis Ende Oktober über 1000 Funde mit über 160 Nestern in 13 Kantonen bestätigt. Als Fleischfresserin, die ihre Brut durch Insekten ernährt, benötigt ein Volk der Asiatischen Hornisse pro Jahr ca. 11 Kilogramm Insektenmasse, was rund 100 000 Insekten entspricht. Der Anteil Honigbienen kann je nach Landschaftstyp ein bis zwei Drittel ausmachen.

Der Siegeszug dieses invasiven Insekts ist beängstigend und bedroht in grossem Masse unsere Bienenbestände (Wild- und Honigbienen) und auch andere Insekten, die für die Biodiversität von grosser Bedeutung sind.

Beobachtet man die Effizienz der einheimischen Hornisse, stellt man fest, dass diese etwa fünf Anläufe braucht, um eine Biene zu packen. Bei der Asiatischen Hornisse ist in der Regel jeder Versuch erfolgreich. Dazu kommt, dass die Asiatische Hornisse hierzulande kaum natürliche Feinde oder Krankheiten hat, welche die Ausbreitung in Grenzen halten.

Die Honigbienen sind bereits stark gefährdet z. B. durch die Varroamilbe und eine Reihe von Krankheiten sowie weitere Stressfaktoren, wie die Belastung durch Pflanzenschutzmittel. Die Wildbienenpopulation ist hauptsächlich aufgrund des Mangels an geeignetem Nahrungsangebot und Nisthabitaten in intensiv bewirtschafteten Landwirtschaftsgebieten bedroht.

Eine zusätzliche Belastung von Bienen muss somit verhindert werden.

Bedeutung von Bienen in der Schweiz:

Agroscope-Forschende untersuchten 2017 die Bedeutung der Bestäubungsleistung von Honig- und Wildbienen für die Schweiz. Dabei zeigte sich, dass zusätzlich zu den Obst- und Beerenflächen, die stark von der Bestäubung der Bienen abhängig sind, auf 14 Prozent der Ackerfläche Kulturen angebaut werden, die auch von der Bestäubung durch Insekten profitieren. Der daraus berechnete Wert der Bestäubungsleistung lag bei 205 bis 497 Millionen Schweizer Franken pro Jahr. Der Schweizerische Bauernverband bestätigte die enorme Bedeutung der Bienen für die Landwirtschaft und den «Bestäubungswert» von durchschnittlich 350 Millionen Franken pro Jahr.

80 Prozent der wilden Blütenpflanzen in der Schweiz und drei Viertel der weltweit wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturen sind auf Bestäubung durch Insekten, wie Bienen, Schwebfliegen oder Käfer, angewiesen. In der Schweiz nehmen Bienen beispielsweise für die Bestäubung von Apfelbäumen, Gemüse, Sonnenblumen usw. eine bedeutende Rolle ein. Auch tragen sie dazu bei, den Ertrag von selbst- und fremdbestäubenden Kulturen wie Raps oder Ackerbohnen zu steigern. Neben Rind und Schwein gehören sie zu den wichtigsten Nutztieren.

Bekämpfung der Asiatischen Hornisse:

Die Bekämpfung ist herausfordernd und kann grob in zwei Schritten erfolgen: Zuerst müssen die Nester gefunden, anschliessend abgetötet und entfernt werden. Es ist nicht einfach, die Nester zu finden, weil oft nicht klar ist, ob die Asiatische Hornisse schon in der Region angekommen ist, zudem befinden sich die Nester meist versteckt in den Kronen von über 10 m hohen Bäumen.

Damit diese invasiven Neobioten gefunden werden, braucht es ein strategisches Vorgehen. Die Nestsuche ist zeitaufwändig und benötigt technische Hilfsmittel. Mittels Triangulation (Konditionierung auf Locksirup) können Asiatische Hornissen, die z. B. an einem Bienenstand abgefangen werden, bis in Nestnähe verfolgt werden. Zum Auffinden des Nests hat sich die Radiotelemetrie (Peilung von besenderten Hornissen) bewährt. Manchmal ist zusätzlich der Einsatz von Drohnen erforderlich.

Wird ein Nest gefunden, kann der Zugang oft nur mittels Hubfahrzeug (z. B. durch die Feuerwehr) geschaffen werden. Die Nestvernichtung gehört in die Hände von Schädlingsbekämpferinnen und -bekämpfer. In Nestnähe verteidigen sich die Hornissen äusserst aggressiv, und ein professionelles Vorgehen ist zwingend.

Gemäss einer Empfehlung des Cercle Exotique sollen die Nester durch den Kanton beseitigt werden (Kostenübernahme von mehreren TCHF pro Nest). Laut Fachstelle Bienen des Kantons Bern kann eine Nestsuche und -vernichtung 5000 Franken kosten (im vergleichsweise kleinen Kanton Genf sind 2023 bis Mitte November rund 100 Nester gefunden und vernichtet worden).

Für die Beratung und Bekämpfung im Bereich der gebietsfremden, invasiven Arten (igA), z. B. Quaggamuschel, Tigermücke, invasive Ameisen, aber auch diverse Pflanzen ist die kantonale Verwaltung zurzeit ungenügend aufgestellt. Es beschäftigen sich heute verschiedene Ämter der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion (KL, Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)), der Bau- und Verkehrsdirektion (Amt für Wasser und Abfall (AWA), Tiefbauamt (TBA)), der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Gesundheitsamt (GA)) sowie immer mehr Gemeinden und Verbände mit der Bekämpfung von igA – dies weitgehend unkoordiniert und ohne eindeutige Vorgaben. Aufgrund der lückenhaften nationalen Rechtsgrundlagen kann zudem die Bekämpfung nicht ganzheitlich erfolgen. So befreit z. B. das TBA Strassenböschungen von igA, kann aber das erneute Herauswachsen dieser Pflanzen aus Privatarealen nicht unterbinden.

Begründung der Dringlichkeit: Da sich diese Tiere innerhalb eines Jahres um ein Vielfaches vermehrt haben, ist dringender Handlungsbedarf angesagt.

Quellen:
Bienengsundheitsdienst Bern, Fabian Trüb
CABI, Delémont, Lukas Seehausen
Fachstelle Bienen Bern, Isabelle Bandi
Fachstelle Bienen Solothurn, Basel, Marcel Strub
Sonia Burri, présidente Fédération Jurasienne d'Apiculture, FJA
Insekta Schädlingsbekämpfung GmbH, Brüttisellen
bienen und natur – Imkern. Eine Welt verstehen. 11/2023 (Seite 16 bis Seite 26)
Schweizerische BienenZeitung. 11/2023 (Onlineartikel «Imker auf der Jagd nach der Asiatischen Hornisse) https://blesabee.online/de/startseite/ (Stand 26.11.2023)

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Bedrohung der einheimischen Bienen, sowie als Folge davon der Bedrohung der von der Bestäubung abhängigen Kultur- und Wildpflanzen durch die sich rasant ausbreitende asiatische Hornisse bewusst. Er teilt grundsätzlich die Ansicht, dass gegen ihre weitere Verbreitung geeignete Massnahmen ergriffen werden müssen. Bei der asiatischen Hornisse handelt es sich allerdings nicht um die erste, sondern um eine weitere invasive gebietsfremde Art, die sich im Kanton Bern ausbreitet.

Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass der Kanton Bern eine mit den Nachbarkantonen und auf die Vorgaben des Bundes abgestimmte Strategie zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten inklusive der dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen

benötigt. Aus diesem Grund wird er im kommenden Finanzplanungsprozess prüfen, beim Grossen Rat personelle und finanzielle Mittel für eine «Koordinationsstelle Neobioten» und effiziente schadensmindernde Massnahmen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten zu beantragen. Das Fehlen einer Koordinationsstelle, über die mittlerweile fast alle Kantone verfügen, führt zu Ineffizienz bei den involvierten kantonalen Akteuren, Gemeinden und Verbänden. Ohne eine Koordinationsstelle mit den nötigen Ressourcen, ist es nicht möglich, das Problem der sich immer weiter ausbreitenden invasiven gebietsfremden Arten, zu denen nebst vielen invasiven Pflanzenarten auch invasive Neozoen wie die asiatische Hornisse, Quaggamuschel und Tigermücke gehören, ganzheitlich und effizient anzugehen. Für verschiedene invasive gebietsfremde Arten jeweils isolierte «Teilstrategien» zu erarbeiten und umzusetzen würde zu deutlich höheren Kosten führen und wäre massiv weniger effizient und effektiv als das geplante koordinierte Vorgehen.

Wie eingangs erwähnt verlangt die asiatische Hornisse rasches Handeln und Sofortmassnahmen. Deshalb werden für das Jahr 2024 innerhalb des Globalbudgets der WEU Finanzmittel umgewidmet, da dafür nicht explizit Mittel im genehmigten Budget eingestellt sind. Mit diesen Mitteln können aber nur die dringendsten Massnahmen abgedeckt werden. Diese lehnen sich an die Empfehlungen des Cercle Exotique der Konferenz der Umweltschutzämter der Schweiz an und umfassen die Ausbildung von Imkerinnen und Imkern in der Nestsuche sowie finanzielle Beiträge für die dafür nötige Ausrüstung und die Nestentfernung. Zusätzliche Massnahmen, wie z. B. die Unterstützung bei der Nestentfernung durch lokale Feuerwehren, werden momentan ebenfalls geprüft.

Zu den Aufträgen im Einzelnen:

1. Wie einleitend begründet, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass abgesehen von den erwähnten Sofortmassnahmen eine isolierte Teilstrategie zum Umgang mit der asiatischen Hornisse nicht zielführend ist. Der Kanton Bern prüft – wie in anderen Kantonen bereits bestehend – die Schaffung einer Koordinationsstelle für invasive Neobioten, die mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist, um den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten ganzheitlich zu regeln. Längerfristige Massnahmen im Umgang mit der asiatischen Hornisse werden in Anlehnung an das Vorgehen der Nachbarkantone mit hoher Priorität in das Aufgabenportfolio einer allfälligen Koordinationsstelle invasive Neobioten einfliessen. Die Bekämpfung der asiatischen Hornisse profitiert dadurch gleichzeitig von Synergien bei der Bewältigung anderer invasiver Neobioten.

2. Der Kanton Bern verfügt momentan weder über personelle Ressourcen für die Koordination von Massnahmen zu invasiven gebietsfremden Organismen, noch über ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen für die effiziente Bekämpfung von igA. Der Regierungsrat wird eine allfällige Aufnahme zusätzlicher Mittel im kommenden Finanzplanungsprozess prüfen.

3. Für das Jahr 2024 stehen für die Bekämpfungsmassnahmen (Schulung der Imkerinnen und Imker in Selbsthilfemassnahmen, im Umgang mit der Telemetrieausrüstung zur Nestsuche und für die Nestentfernung) begrenzte Mittel zur Verfügung. Für die folgenden Jahre soll die Bekämpfung der asiatischen Hornisse in das Gesamtkonzept zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten im Kanton Bern integriert werden (siehe Antwort zu Punkt 1).

4. Durch die vielen Medienbeiträge über die asiatische Hornisse wurden aus Sicht des Regierungsrats nebst den direkt betroffenen Berufsgruppen auch die breite Bevölkerung bereits ausreichend informiert und sensibilisiert. Mit den Informationen auf www.asiatischehornisse.ch kann die asiatische Hornisse identifiziert werden und Sichtungen der asiatischen

Hornisse können über dieselbe Plattform, die auch über die Webseite des Kantons www.be.ch/neobiota zugänglich ist, gemeldet werden. Dieses Vorgehen entspricht jenem bei der Tigermücke. Von der nationalen Meldestelle, die vom Cercle Exotique betrieben und durch ihn mit weiteren Informationen ergänzt werden kann, wird bereits rege Gebrauch gemacht. Weitere Sensibilisierungsmassnahmen mit Unterstützung der kantonalen Stellen sind aus Sicht des Regierungsrats zurzeit nicht nötig, sind aber in Zusammenarbeit mit Imkerverbänden, Branchen etc. auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	111-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.158
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Gullotti, Tramelan) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1354/2023 vom 06. Dezember 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Ablehnung** **Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Die Förderung der Gleichstellung in der Wirtschaft vorantreiben

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Projekte und Aktionen zu verstetigen, welche die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Unternehmen unterstützen und die Vereinbarkeit von Familienleben und Berufstätigkeit fördern
2. die Arbeit der Unternehmen durch die Einführung von Best Practices zu unterstützen und eine starke regionale Verankerung in den verschiedenen Regionen des Kantons zu gewährleisten, mit besonderer Unterstützung der vom Gleichstellungsnetzwerk «Réseau égalité Berne francophone» durchgeführten Aktionen im französischsprachigen Kantonsteil
3. die Instrumente zur Sensibilisierung aller Unternehmen für die Gleichstellungsproblematik auszubauen, insbesondere der Unternehmen ausserhalb der grossen städtischen Zentren und der mit Innovation verbundenen Start-ups, um sie in ihren Bemühungen zur Förderung der Gleichstellung zu unterstützen
4. die Schaffung von Synergien zwischen der Standortförderung Kanton Bern und der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, um koordinierte Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung zu schaffen

Begründung:

Der Kanton Bern soll über die Standortförderung Kanton Bern (SF BE) die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bern sicherstellen. «Das wichtigste Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Berner Unternehmen durch Wachstum und Innovation», wie die SF BE auf ihrer Website festhält.

Die vorliegende Motion zielt darauf ab, den Herausforderungen des Arbeitskräftemangels zu begegnen, indem die Unternehmen im Kanton Bern ermutigt werden, das sehr grosse Arbeitspotenzial der Frauen auszuschöpfen. Sie fordert den Kanton Bern auf, mehr Förder- und Begleitmassnahmen einzuführen, um Unternehmen und Start-ups zu unterstützen und ihnen zu helfen, Best Practices im Bereich der Gleichstellung einzuführen, da die formellen Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht immer ausreichen. Arbeitgeber müssen die Erwartungen bei der Einstellung erfüllen: mehr Flexibilität bei der Arbeitsleistung, bessere Übernahme von Familienleistungen (Elternurlaub), Verringerung der erhöhten Arbeitsbelastung aufgrund von Personalmangel und Druck auf die Unternehmen, effizienter zu werden.

Der Kanton Bern wird somit aufgefordert, Massnahmen und Hilfen einzuführen, die Unternehmen – v. a. in den Randregionen der grossen Agglomerationen und insbesondere Jungunternehmen – dazu anregen, einen Schritt zur Implementierung oder Formalisierung von Gleichstellungsmassnahmen zu realisieren.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Finanz- und Vollzugskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 10 KV, Art. 1 Abs. 2 Bst. k OrV STA). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS)[1], die bei der Staatskanzlei angesiedelt ist, ist das Kompetenzzentrum dafür. Die FGS unterstützt den Regierungsrat bei der Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie arbeitet mit den Ämtern der Kantonsverwaltung und verschiedenen Organisationen im Kanton Bern und auf interkantonaler Ebene zusammen.

Zu den einzelnen Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1 und 2:
Die FGS hat gemeinsam mit der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Bern die Plattform «Werkplatz Égalité»[2] initiiert. «Werkplatz Égalité» ist eine Plattform für die Gleichstellung in Unternehmen. Der Fokus liegt auf dem Austausch von Good bzw. Best Practice: Workshops laden Unternehmen zum Praxisaustausch ein und unterstützen sie bei der Entwicklung von Massnahmen zur Förderung von Gleichstellung, Vereinbarkeit und Diversität. Ein Blog macht die in den Workshops diskutierten Praxisbeispiele und Handlungsansätze allen Interessierten zugänglich. Die Pilotphase des Projekts dauert bis Ende 2023. Eine Weiterführung des Angebots wird angestrebt. «Werkplatz Égalité» ist als Massnahme 3.13 in den Regierungsrichtlinien 2023-2026 verankert.

[1] Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Bern
[2] Werkplatz Égalité (werkplatzegalite.ch)

Das Pilotprojekt «Werkplatz Égalité» wurde auf Deutsch lanciert. Aufgrund der Partnerschaft mit der Stadt Bern finden die Workshops in Bern statt, wobei darauf geachtet wird, dass auch Praxisbeispiele von Betrieben aus anderen Regionen des Kantons vorgestellt werden (vgl. aktuelles Programm). Ab 2024 ist ein Pilot im französischsprachigen Kantonsteil mit Workshops auf Französisch geplant. Die Organisation der Workshops erfolgt in Kooperation mit dem «Réseau égalité Berne francophone». Die Wirtschaftskammer des Berner Juras unterstützt die Lancierung kommunikativ.

Im September 2023 haben die Regierungsvertreterinnen und Regierungsvertreter der Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis im Rahmen der « Conférence romande des bureaux de l'égalité »[3] die Westschweizer Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern unterzeichnet. Damit wollen die sieben Kantone einen strategischen Dialog lancieren, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Gestärkt werden sollen insbesondere die interkantonale Zusammenarbeit und der Austausch von guter Praxis. Dies mit dem Ziel, neue Projekte zu lancieren.

Die FGS bietet zudem jährlich Weiterbildungen (u. a. für HR-Fachleute und Führungspersonen) zu Themen an, die das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann[4] betreffen (z.B. «Mit Fairness zum Erfolg: Gleichstellungsgesetz im Arbeitsalltag» oder «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz: wie beraten?). Das «Réseau égalité Berne francophone» seinerseits hat in den letzten Jahren einen Akzent bei der Weiterbildung von Unternehmen zur Prävention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gelegt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffern 1 und 2 der Motion.

Zu Ziffer 3:
Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu schaffen, um die Standortattraktivität des Kantons Bern zu fördern. Es liegt jedoch im Interesse und im Verantwortungsbereich der Unternehmen, die gebotenen Massnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit und der Förderung der Gleichstellung und Diversität zu ergreifen und den Kulturwandel voranzubringen, um das Arbeitsmarktpotenzial – insbesondere von Frauen – verstärkt erschliessen zu können. Die Standortförderung Kanton Bern als Teil des Amts für Wirtschaft hat vor diesem Hintergrund im Sommer 2023 die Berner Wirtschaftsverbände für eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Fachstelle FGS motiviert.

Der Regierungsrat sieht in zusätzlichen Angeboten, die über die vorgesehene Erweiterung bzw. den Ausbau der oben erwähnten Projekte oder die erfolgte Sensibilisierung hinausgehen, keinen Nutzen. Er lehnt deshalb die Ziffer 3 der Motion ab.

Zu Ziffer 4:
Die Zusammenarbeit zwischen der Standortförderung Kanton Bern und der kantonalen Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bestens etabliert. Der Informationsaustausch funktioniert und bei anstehenden Projekten wird jeweils geprüft, ob sich Synergien nutzen lassen. Zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit, ohne Vorliegen konkreter Projekte, erachtet der Regierungsrat deshalb als nicht zielführend. Er beantragt, Ziffer 4 der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] La Conférence romande des bureaux de l'égalité, (egalite.ch)
[4] Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	117-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.164
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2023
RRB-Nr.:	1355/2023 vom 06. Dezember 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von vermissten und verschwundenen Nutztieren im Zusammenhang mit Angriffen von Grossraubtieren

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine gesetzliche Grundlage zu erarbeiten, um nachweisbare, aber ohne mögliche DNA-Probe, vermisste Nutztiere zu vergüten;
2. den vom Bund gewährten Spielraum bei Angriffen auf Nutztiere durch Grossraubtiere zu «Kulanz-Entschädigungen» auszunutzen;
3. beim Vollzug ergänzend zu den Wildhütern ortskundige Jagdberechtigte bei der Regulierung der Grossraubtiere einzusetzen.

Begründung:

Vermehrt wurden letzten Sommer die Kadaver der von Grossraubtieren gerissenen Nutztiere innerhalb weniger Stunden vom Gänsegeier vollständig genutzt. So werden seit dem vergangenen Sommer auf einer Alp im Diemtigtal über zwanzig Nutztiere und auf einer Alp in Grindelwald über dreissig Nutztiere vermisst. Es besteht die Problematik der Schadensbeurteilung durch die Wildhut.

In der Schweiz treten Gänsegeier vermehrt in den Sommermonaten in den Berggebieten auf. Künftig wird die Problematik vermisster Nutztiere aufgrund von Wolfsangriffen und/oder Aasfrass durch Gänsegeier deutlich zunehmen. Das BAFU empfiehlt den kantonalen Vollzugsstellen bei der Beurteilung von Schäden an Nutztieren durch Wolfsangriffe, den Spielraum der Kulanz auszuschöpfen.

12|00|D|v02

Im Kanton Graubünden wurden im September 2022 zur Verhinderung weiterer Schäden an Nutztieren für den Vollzug ergänzend zu den Mitarbeitern des Amts für Jagd speziell bezeichnete, ortskundige Jagdberechtigte für den Abschuss eines Wolfes eingesetzt. Wir sind der Meinung, dass diese Möglichkeit auch im Kanton Bern bestehen sollte, auch zur Entlastung der Wildhüter.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der zunehmenden Problematik mit Grossraubtieren, Gänsegeier usw. wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Der Gesetzgeber sieht vor, dass durch Grossraubtiere wie Luchs, Wolf, Goldschakal und Bär verursachte Schäden angemessen entschädigt werden. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund mit bis zu 80 Prozent. Nicht entschädigt werden Schäden, deren Umfang und Ursache nicht mehr festgestellt werden kann sowie Schäden durch Wölfe an ungeschützten Nutztieren in der Tal- und Hügelzone sowie den Bergzonen 1 und 2 (vgl. Art. 3 der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden [WSV; BSG 922.51]).

Kommt es zu einem Riss, muss zwingend die Wildhut als kantonales Schätzorgan beigezogen werden (Art. 4 Abs. 1 WSV). Diese beurteilt und schätzt den entstandenen Schaden aufgrund des Werts des betroffenen Nutztieres, der vorgefundenen Verletzungen, der Situation vor Ort sowie allfälligen, weiteren Umständen (bekannte Wolfspräsenz, Spuren usw.). Eine DNS-Probenahme ist dafür im Normalfall nicht notwendig. Werden nach einem durch die Wildhut bestätigten Wolfsangriff weitere Kadaver gefunden, so können auch diese Verluste entschädigt werden. Dabei gilt, je eher die Verluste entdeckt und gemeldet werden, desto wahrscheinlicher ist die Annahme eines Zusammenhangs mit dem nachgewiesenen Rissereignis. Da meistens schon nach kurzer Zeit keine sichere Aussage über den Verursacher mehr gemacht werden kann, erfolgt eine solche Entschädigung oftmals aus Kulanz. Ein DNS-Nachweis ist auch hier nicht nötig und meistens auch nicht mehr möglich.

Werden aber Verluste erst nach Tagen oder gar Wochen entdeckt und gemeldet oder hat kein nachgewiesenes Grossraubtierereignis stattgefunden, so lässt sich ein Zusammenhang damit meistens nicht mehr herstellen. In diesen Fällen greift Art. 3 Abs. 2 Bst. d WSV (Schäden, deren Umfang und Ursache nicht mehr festgestellt werden können) und es wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Zu Ziffer 1
Wie dargelegt, besteht die gesetzliche Möglichkeit, nach Grossraubtierübergriffen verschwundene und später gefundene Nutztiere ohne DNS-Nachweis zu entschädigen und dies wird auch im Kanton Bern so umgesetzt. Der Regierungsrat lehnt es aber ab, verschwundene Nutztiere in grundsätzlicher Weise zu entschädigen. Dies würde falsche Signale auslösen, vor allem auch hinsichtlich einer verantwortungsbewussten und professionellen Tierhaltung. Zudem darf von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter erwartet werden, dass Verluste von Nutztieren zeitnah festgestellt und gemeldet werden, insbesondere nach einem Grossraubtierereignis.

Zu Ziffer 2
Von dieser Möglichkeit machen die Vollzugsorgane heute bereits Gebrauch, soweit sich ein Zusammenhang rechtlich und tatsächlich herstellen lässt. Weitergehende Regelungen sind nicht nötig.

Zu Ziffer 3
Bisher wurden im Kanton Bern drei von vier Abschussverfügungen durch die professionelle Wildhut erfolgreich vollzogen. Der Einsatz jagdberechtigter Personen beim Vollzug einer Abschussverfügung ist rechtlich erlaubt und im Einsatzkonzept der zuständigen Stelle vorgesehen. Er macht aber nur Sinn, wenn damit der Abschusserfolg erhöht werden kann und Ressourcen eingespart werden können. Je nach Gebiet und Einsatz ist der Aufwand, um Dritte einzuführen, unterschiedlich hoch. Bisher wurde auf den Einsatz von jagdberechtigten Personen verzichtet. Je nach Entwicklung beim Grossraubtiermanagement wird sich dies zukünftig ändern. Eine Verpflichtung zum Beizug jagdberechtigter Personen würde jedoch stark in den (bisher sehr erfolgreichen) operativen Vollzug eingreifen.

Weil die Anliegen der Motion bereits mehrheitlich im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grundlagen erfüllt werden können und aus den oben dargelegten Gründen eine Änderung nicht zweckmässig wäre, lehnt der Regierungsrat eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	154-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.204
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in) Gfeller (Schangnau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1385/2023 vom 13. Dezember 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme als Postulat** **Ziffer 4: Ablehnung** **Ziffer 5: Ablehnung**

Umsetzung der nationalen Jagdverordnung – Vollzug der Wolfsregulation bei Erreichen der Schadschwelle

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass Wolfsabschüsse auf kantonalem Gebiet verfügt und umgesetzt werden, wenn die Schadschwelle nach nationalem Gesetzt erreicht worden ist
2. die Prioritäten der kantonalen Wildhut so zu setzten, dass die Wolfsregulation nach nationalem Gesetz Vorrang hat
3. die finanziellen und personellen Ressourcen für die Wolfsregulationen nach nationalem Gesetz sicherzustellen
4. sicherzustellen, dass, wenn Dritte für die Abschussverfügung beigezogen werden, diese vom Kanton entschädigt werden
5. eine «Wolfswehr» im Kanton Bern aufzubauen, zu koordinieren und zu finanzieren

Begründung:

Die Motion bezieht sich auf Anfrage 18 der Sommersession 2023 «Änderungen der Bundesvorgaben zur Regulation von Wölfen – Umsetzung im Kanton Bern» von Ernst Wandfluh (Kandergrund, SVP). Die Antwort des Regierungsrates auf die Frage, ob der Kanton über die nötigen Ressourcen verfügt, um die neu geltenden Vorgaben umzusetzen, lautete, dass die Ressourcen der Wildhut beschränkt sind und es daher zwangsläufig zu einer Prioritätensetzung kommt. Der

Regierungsrat wird beauftragt, die Prioritätensetzung so in Auftrag zu geben, dass der Schutz der Nutz- und Heimtiere sowie der Menschen und daher die Regulation der Wölfe Vorrang hat. Die Wolfspopulation ist weiterhin stark zunehmend, und es ist nur eine Frage der Zeit, bis noch mehr Tiere trotz Herdenschutz und auch Personen durch Grossraubtiere gefährdet werden. Der Schutz von Mensch und Tier muss daher durch eine korrekte Prioritätensetzung sichergestellt werden. In derselben Antwort verlautete der Regierungsrat, dass nach Bundesrecht für den Vollzug der Abschüsse Dritte eingesetzt werden können, diese ihre Einsätze aber unentgeltlich leisten müssen. Der Regierungsrat wird aufgefordert die finanziellen Ressourcen sicherzustellen, um diese durch den Kanton zu entschädigen. Der Vollzug von Problemtieren ist gesetzlich geregelt, die Aufwände dazu sind daher von der Allgemeinheit zu tragen und dürfen nicht bei einzelnen Personen bleiben.

Nach einem Wolfsübergriff sind die Betroffenen nebst der grossen psychischen Belastung mit zahlreichen weiteren Aufwänden konfrontiert. Zur Unterstützung von Tierhalterinnen und Tierhaltern, die von Wolfsübergriffen betroffen sind, soll der Regierungsrat daher den Aufbau und die Koordination einer Wolfswehr in Auftrag geben. Die Wolfswehr kann nach Wolfsübergriffen eingesetzt werden, um bei Wiederinstandstellungsarbeiten zu helfen und die Betroffenen zu unterstützen. Deren Finanzierung muss der Kanton über die national zusätzlich gesprochenen finanziellen Mittel für den Herdenschutz gewährleisten.

Antwort des Regierungsrates

National- und Ständerat haben am 16. Dezember 2022 das revidierte Jagdgesetz verabschiedet und unter anderem die Voraussetzungen zur Regulation von Wolfsrudeln zugunsten eines proaktiven Wolfsmanagements angepasst. Zudem wurde durch mehrere Änderungen der Jagdverordnung die Schadensschwelle für die Entnahme von Schaden stiftenden Einzelwölfen herabgesetzt. Der Kanton Bern hält sich an diese Bundesvorgaben und setzt sie konsequent um.

Zu Ziffer 1
Der Kanton Bern vollzieht die Jagdgesetzgebung des Bundes und verfügt den Abschuss von Wölfen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In der Folge trifft das Jagdinspektorat die zur Umsetzung notwendigen Massnahmen. Es gibt aber keine Sicherheit dafür, dass ein solcher Abschuss auch erfolgreich vollzogen werden kann. Dies ist nicht in erster Linie eine Frage der eingesetzten Ressourcen, sondern der naturgemässen Zufälligkeiten bei der Bejagung eines hochmobilen, intelligenten und scheuen Tiers. Die Forderung wird somit bereits heute erfüllt. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 1.

Zu Ziffer 2
Bisher gibt es im Kanton Bern keine Wolfsrudel, und eine Regulation steht daher nicht unmittelbar bevor. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen aber, dass eine solche Situation die Kapazitäten der Wildhut schnell an ihre Grenzen bringen kann. Die Berner Wildhut hat bisher dem Vollzug von Einzelwolfabschussverfügungen stets eine hohe Priorität eingeräumt und entsprechende Ressourcen eingesetzt. Der heutige Personalbestand erlaubt aber nicht, den Vollzug von Abschussverfügungen stets und ohne Rücksicht auf andere Bedürfnisse der Wildtiere und der Bevölkerung zu priorisieren. Dies würde sonst bedeuten, dass beispielsweise verletzte Tiere nicht innert nützlicher Frist einer fachgerechten Behandlung zugeführt werden könnten oder tote Tiere liegen bleiben. Dies wäre nicht im Sinne der breiten Bevölkerung und des Tierschutzes. Ziffer 2 ist daher in dieser absoluten Form abzulehnen.

Zu Ziffer 3
Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die personellen Ressourcen bei der Wildhut aufgrund ihrer ständig zunehmenden Aufgaben sehr knapp bemessen sind. Deshalb wird der Regierungsrat dieser Situation im Rahmen seiner Aufgaben- und Ressourcenplanung ein besonderes Augenmerk beimessen. Reichen die personellen Ressourcen der Wildhut zur Aufgabenerfüllung nicht aus, wird der Regierungsrat eine Aufstockung des Personalbestandes im Rahmen der üblichen Verfahren und unter Berücksichtigung allfälliger Abgeltungen des Bundes sowie der finanziellen Möglichkeiten des Kantons prüfen. Der Regierungsrat beantragt daher, Ziffer 3 als Postulat anzunehmen.

Zu Ziffer 4
Der Beizug von Dritten bei der Erfüllung einer Abschussverfügung kann eine sinnvolle Ergänzung zur professionellen Wildhut darstellen. Die bernische Jagdgesetzgebung kennt das auf dem Milizgedanken basierende Prinzip der freiwilligen Mitarbeit bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben bereits heute. Diese Mitarbeit erfolgt jedoch seit jeher entschädigungslos, und es wäre ein Bruch mit dem bisherigen System, wenn künftig Entschädigungen entrichtet würden. Zudem müsste dies konsequenterweise auch in anderen klassischen Bereichen der freiwilligen Mitarbeit der Fall sein wie bei der freiwilligen Jagdaufsicht, der Wildschadenverhütung, der Hege, der Unfallverhütung usw. Die Ausrichtung einer Entschädigung widerspricht daher dem bisherigen Milizgedanken der Jagdgesetzgebung und wäre ohne signifikante Verbesserung sehr kostenintensiv. Ziffer 4 ist deshalb abzulehnen.

Zu Ziffer 5
Die von den Motionären angeregte «Wolfswehr» dient dem Wortlaut nach dafür, die von Wolfsübergriffen Betroffenen bei der Ergreifung von Herdenschutzmassnahmen zu unterstützen. Das Vorgehen hat der Regierungsrat bereits 2022 in seiner Antwort zur zurückgezogenen Motion 099-2022 «Finanzierung durch den Kanton der Restkosten der vom Bund beschlossenen Sofortmassnahmen für den Alpsommer 2022» dargelegt. Der Bereich Herdenschutz kann die befristeten Massnahmen des Bundes kurzfristig mit Fachpersonal ergänzen und gegebenenfalls geeignetes Material zur Verbesserung der Herdenschutzsituation bereitstellen. Weitergehende Massnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nötig. Ziffer 5 ist folglich abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	099-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.145
Eingereicht am:	17.05.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1356/2023 vom 06. Dezember 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Auswirkungen des indirekten Gegenentwurfs zur Gletscher-Initiative auf den Kanton Bern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Er soll für den Kanton den absehbaren Gesetzgebungsaufwand des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KlG; BBl 2022 2403) darlegen.
2. Unter anderem ist nachvollziehbar darzulegen, wie der Kanton für seine Verwaltung «Netto-Null-Emissionen bis 2040» umsetzen wird.
3. Weiter ist darzulegen, mit welchen Auswirkungen des KlG auf die kantonale Stromversorgung zu rechnen ist und mit welchen Massnahmen der Kanton genügend Strom zur Verfügung stellen wird.
4. Er soll die gesamten finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des KlG auf Stufe Kanton sowie eine zeitliche Einordnung dieser anfallenden Kosten aufzeigen.

Begründung:

Im KlG kommt der Begriff «Kanton» rund zehn Mal vor. So müssen auch die Kantone die Verfügbarkeit von Kohlenstoffspeicher in der Schweiz und im Ausland gewährleisten, weitere Massnahmen zur Anpassung an und zum Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ergreifen, eine generelle Vorbildfunktion wahrnehmen, sich für die Begrenzung von Risiken einsetzen usw. Zentral ist die gesetzliche Pflicht im KlG, dass die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen «ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen» haben. Unbestrittenermassen werden durch das KlG de facto Heizöl, Gas, Diesel und Benzin verboten werden (oder durch teilweisen Ersatz mittels Synthfuels extremst verteuert), obwohl die Schweiz heute

12|00|D|v02

schon zu wenig Strom hat. Betroffen sind 60 Prozent des Energieverbrauchs, die durch Elektrizität ersetzt werden müssten. Die Landschaft würde mit Solarpanels und Windrädern zugepflastert. Trotzdem wird die Versorgung mit genug bezahlbarem Strom im Winter nicht reichen. Unter dem Strich ist die Versorgungssicherheit gefährdet. Zudem ist auch völlig unklar, wie der notwendige Netzausbau vonstattengehen soll. Neuste Studien und Berichte beziehen sich bis anhin nur auf die gesamte Schweiz. Es ist zur Beurteilung der KlG-Vorlage offensichtlich, dass eine Würdigung der kantonalen Auswirkungen notwendig ist – und entsprechende Grundlagen zu erarbeiten sind.

Antwort des Regierungsrates

Der Klimawandel und dessen Folgen betreffen den Kanton Bern bereits jetzt stark. Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft durch die schleichenden Veränderungen mit ihren Folgen z. B. für Landwirtschaft, Energie und Wald oder die Extremereignisse hinsichtlich Naturgefahren sind bereits heute deutlich sicht- und spürbar. Sie führen u. a. auch direkt zu zusätzlichen Belastungen des Kantonshaushalts. (z. B. Intensivierung von Hochwasserschutzmassnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel oder Projekte zum Schutz von Naturgefahren). Deshalb verfolgte der Kanton Bern die Szenarien der Klimaänderung und deren künftigen, möglichen Auswirkungen in seinen Aufgabenbereichen bereits seit Jahren aufmerksam und leitete notwendige Massnahmen zur Anpassung sowie zur Emissionsminderung ein. Ausserdem werden allfällige Risiken für die Aufgabenerfüllung der Kantonsverwaltung im Rahmen der kantonalen Risikoberichterstattung identifiziert und bewirtschaftet.

Der Kanton ist seit 2006 an der Umsetzung der Energiestrategie und seit kurzem an der Erarbeitung des Green New Deal (*Motion 265-2021, «Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern»*) sowie an der Aktualisierung der Anpassungsstrategie (*Motion 199-2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern)* zur Umsetzung des Klimaschutzartikels 31a in der Berner Kantonsverfassung, welcher die Zielsetzung Netto Null bis 2050 vorgibt. Mit dem KIG wird diese Zielsetzung nun auch auf nationaler Ebene festgeschrieben, ebenso die Verstärkung der Fördermassnahmen als Instrument zur Zielerreichung. Der Kanton Bern diente als Vorbild bei der Ausgestaltung des KIG und ist somit der Entwicklung auf nationaler Ebene bereits einen Schritt voraus. Der Regierungsrat erachtet daher die geforderten Prüfaufträge als wirkungslos, welche nur unnötigen Verwaltungsaufwand generieren würden, und lehnt deshalb das Postulat ab. Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Ziffer 1:
Das KIG unterstützt und ergänzt sowohl die Ziele als auch die Massnahmen der kantonalen Energie- und Klimapolitik. Die im KIG vorgesehenen Massnahmen beinhalten zusätzliche finanzielle Unterstützungsleistungen des Bundes für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die ihre Öl- oder Gas- oder Elektroheizung durch klimafreundliche und sparsamere Systeme ersetzen oder durch Gebäudedämmung besser dämmen (schweizweit stehen über 10 Jahre 200 Millionen Franken pro Jahr zusätzlich für alle Kantone zur Verfügung). Um das bisherige Förderprogramm des Kantons Bern im Rahmen vom Jahr 2023 weiterzuführen, müssen aufgrund dieser zusätzlichen Bundesmittel künftig voraussichtlich ca. 10 Millionen Franken pro Jahr weniger Kantonsgelder für den Heizungsersatz eingesetzt werden als im Jahr 2023. Die Mittel dafür zuzüglich einer vom Grossen Rat geforderten Intensivierung des Programms sind ab dem Jahr 2025 im Aufgaben-/Finanzplan des Kantons eingestellt. Innovative und klimaschonende Technologien, die von der Industrie und vom Gewerbe eingesetzt werden, profitieren ebenfalls von einer Unterstützung von 200 Millionen Franken pro Jahr (für sechs Jahre). Diese Finanzhilfen

werden über die bestehenden Förderinstrumente ausgerichtet. Hier sind die kantonalen gesetzgeberischen Strukturen bereits vorhanden.
Für die im Hinblick auf «Netto Null» notwendige Entnahme, Abscheidung und Speicherung von CO_2 (Negativemissionstechnologien) sind neue Technologien zu entwickeln und in ihrer Anwendung gezielt auszuweiten. Hier wird der Bund, auch betreffend gesetzgeberischen Grundlagen, die Führung übernehmen.
Zum heutigen Zeitpunkt ist aufgrund des KIG kein direkter Bedarf für eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung absehbar.

Ziffer 2:
Mit der Umsetzung des Netto-Null-Zieles in der zentralen Verwaltung der Kantone bis 2040, wie dies das Klimaschutzgesetz in Artikel 10 verlangt, beschäftigt sich der Kanton bereits heute. Die kantonalen Institutionen streben im Rahmen der Umsetzung zur Energiestrategie eine «Netto Null» – Zielerreichung bis 2035 an (Massnahme 20-2). Mit dem Beitritt zur Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz verpflichtet sich der Kanton Bern zudem, gemeinsam mit den Nordwestschweizer Kantonen für einen engagierten und wirkungsvollen Klimaschutz und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels einzustehen. Weitergehende Abklärungen und Arbeiten sind daher zurzeit nicht notwendig.

Ziffer 3:
Die Energieversorgung ist grundsätzlich Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann (vgl. Art. 6 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 [EnG; SR 730]). Spezifisch zur Versorgungssicherheit bestimmt Artikel 8 Absatz 1 EnG zudem, dass Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zeitgerecht die Voraussetzungen schaffen, dass möglichst im Inland Produktionskapazitäten bereitgestellt werden können, sofern sich abzeichnet, dass die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität längerfristig nicht genügend gesichert ist.
Mit den durch das KIG verfügbaren zusätzlichen Mitteln soll insbesondere der Ersatz von Elektrodirektheizungen stärker gefördert werden. Hier besteht ein grosses Effizienz-Potenzial. Durch die Elektrifizierung wird der Gesamtenergieverbrauch dank der effizienteren Energienutzung gegenüber den fossilen Energien insgesamt um rund einen Viertel abnehmen (Energiezukunft 2050, moduliert durch die EMPA). Unbestritten ist dabei, dass durch den Ersatz der fossilen Heizungen durch Wärmepumpen und die Elektrifizierung der Mobilität der Stromverbrauch steigen wird. Vor diesem Hintergrund setzt der Kanton auf den Zubau von neuen einheimischen erneuerbaren Produktionskapazitäten und schafft entsprechende Rahmenbedingungen (Richt- und Nutzungsplanung, Erteilung und Verlängerung von Wasserkraftkonzessionen) damit u. a. der BKW AG den Ausbau zu ermöglichen. So treibt er z. B. die beiden Wasserkraftprojekte Trift und Grimsel mit vordringlicher Priorität voran und er hat ein schlankes Bewilligungsverfahren für den Bau Alpiner Photovoltaikanlagen geschaffen. Mit dem KIG werden, wie unter Ziffer 1 erwähnt, die Fördermassnahmen zum Heizungsersatz ausgeweitet.
Die Fragen zur kantonalen Energie- und Stromversorgung werden im Rahmen der kantonalen Energiestrategie beantwortet. Im Rahmen der periodischen Berichterstattung werden die Grundlagen, Ziele und Massnahmen nach Bedarf angepasst.

Ziffer 4:
Durch das KIG entstehen dem Kanton Bern keine unmittelbaren neuen Kosten, stattdessen fliessen den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, die ihre Gebäude sanieren, zusätzliche Förderbeiträge zu, die nicht mehr aus den kantonalen Finanzen erbracht werden müssen (siehe die Antwort auf die Ziffer 1).

Im Zusammenhang mit dem Artikel 8 aus dem KIG ergeben sich Aufträge und Aufgaben für die Kantone im Bereich «Klimaanpassung». Wie eingangs dargelegt, ist der Kanton unabhängig vom KIG bereits seit Jahren dabei, sich der Thematik «Anpassung an den Klimawandel» zu widmen, (z. B. *Motion 199-2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern)*. Gleiches gilt für die Zielerreichung hinsichtlich «Netto Null» bis 2050. Mit der in Bearbeitung stehenden Motion *265-2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern* erarbeitet der Kanton unabhängig vom KIG eine übergeordnete Strategie sowie einen Aktions- und Finanzierungsplan. Eine klare Abgrenzung zu den vom KIG geforderten Aufgaben ist dabei schwierig und wird als nicht zielführend erachtet.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 6

5. Planungserklärungen 11

6. Auflagen Kreditgeschäfte 14

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften,

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
039-2019 M	Ammann (Bern, AL) vom 04.03.2019 Klimanotstand - Delegation für den Klimaschutz schaffen	10.09.2019 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen	31.12.2021	Zur Umsetzung des Postulats sollen primär die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und – soweit nötig – optimiert werden. Die WEU hat bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel eine direktionsübergreifende koordinierende Rolle inne. Im Rahmen der Projektplanung für einen Aktionsplan «new green Deal Kanton Bern» hat sich gezeigt, dass für die Erarbeitung der Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel eine strategische Begleitgruppe auf Stufe der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der hauptbetroffenen Direktionen unter Leitung der WEU notwendig ist. Der Regierungsrat erachtet hingegen die Bildung einer regierungsrätlichen Delegation als nicht zielführend, da die politischen Diskussionen besser im Gesamtgremium geführt, gleichzeitig aber die Geschäfte strategisch gut koordiniert auf Ebene der Verwaltung vorbereitet werden. Dank der erwähnten Begleitgruppe auf höchster Verwaltungsebene ist dies sichergestellt. Sobald die erforderlichen personellen Ressourcen gesprochen sind, werden auch die weiteren Aufgaben zur Umsetzung des Verfassungsartikels Klima in analoger Weise geführt. Damit werden die als Postulat überwiesenen Prüfauftrage umgesetzt.
011-2019 M	BAK (Klauser, Bern) vom 07.02.2019 Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern	05.12.2019 Annahme als Postulat	31.12.2021	Der Bericht liegt vor und wurde in der Wintersession 2023 im Grossen Rat behandelt.
166-2019 M	Gabi Schönberger (Schwarzenburg, SP) vom 12.06.2019 Rauchfreie öffentliche Kinderspielplätze und Schulareale im Kanton Bern	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Der Bericht liegt vor und wurde in der Herbstsession 2023 im Grossen Rat behandelt.
171-2019 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 13.06.2019 Biodiversität – Alle müssen Beitrag leisten.	03.03.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Postulatsbericht wurde in der Herbstsession 2023 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen und mit Planungserklärungen ergänzt.
195-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) vom 14.06.2020 Keine Querfinanzierung durch SITEM	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Dass in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin Forschung betrieben wird, ist sichergestellt, es besteht kein Handlungsbedarf. Seit 2023 wird neu ein Mieter-Translationskoeffizienz erhoben, der jährlich Auskunft gibt, inwiefern in den Räumen der sitem-insel AG ausschliesslich translationale Medizin betrieben wird. Vgl. Inno-Meter Report 2022 (sitem-insel.ch). Der Vorstoss wird darauf gestützt zur Abschreibung beantragt.
276-2020 M	Graf (Interlaken, SP) vom 23.11.2020 Soforthilfe für den Tourismus	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Eine Neuordnung der Tourismusfinanzierung – und in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit eines Instrumentariums für die Bewältigung grösserer Krisen im Tourismus – wurde mit Unterstützung des Centers for Regional Economic Development (CRED) der Universität Bern geprüft. Auf eine Neuordnung der Tourismusfinanzierung wird bis auf Weiteres verzichtet, da sich die notrechtlichen Massnahmen zur Kompensation von Ertragsausfällen der Destinationen und der Made in Bern AG in den Jahren 2020–2022 als tauglich erwiesen haben und kurzfristig in Notlagen anwendbar sind.

171-2020 P	Grüne (Kohler, Meiringen) vom 09.06.2020 Solaroffensive: Dezentrale Speichermöglichkeiten fördern	18.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Erkenntnisse der Studie «Energiespeichertechnologien, Kurzübersicht 2021» des BFE gelten für eine finanzielle Förderung auch heute noch: die Technologien sind nach wie vor überwiegend in Entwicklung und/oder in der Pilot-/Demonstrationsphase, sie sind nicht marktreif und damit heute noch nicht geeignet für eine massentaugliche Förderung auf dem Markt etablierter Speichertechnologien. Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes wird der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für dezentrale Energiespeicher weiterhin prüfen. Die Umsetzung der Massnahme 20-10 «Saisonale Wärmespeicherung fördern» wird im Rahmen der Berichterstattung zur kantonalen Energiestrategie weiterhin verfolgt. Das Postulat kann deshalb abgeschrieben werden.
227-2020 M	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) vom 07.09.2020 Gleich lange Spiesse für alle: Uber Eats muss Gesetze einhalten	15.06.2021 Annahme	31.12.2023	Was die Thematik des Personalverleihs betrifft, kommt das Bundesgericht mit Entscheid vom 30. Mai 2022 zum Schluss, dass beim Geschäftsmodell von Uber Eats kein Personalverleih vorliegt. Gemäss einem weiteren Bundesgerichtsurteil zu Uber Eats vom 16. Februar 2023 ist die niederländische Firma UBER B.V. als Arbeitgeberin der Uber-Fahrerinnen und -Fahrer für die Entrichtung der Sozialversicherungsleistungen verantwortlich. Den Vollzug übernimmt schweizweit die SVA Zürich, welche auch das Verfahren über den sozialversicherungsrechtlichen Status der Fahrerinnen und Fahrer geführt hat. Mit den beiden Bundesgerichtsentscheiden sind die offenen rechtlichen Fragen beantwortet und die Anliegen der Motion können im Vollzug durch die Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes erfüllt werden. Der aktuelle Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes gilt auch für Uber-Eats-Kuriere, da Betriebe, die fertig zubereitete Speisen ausliefern, gastgewerblichen Betrieben gleichgestellt sind.
123-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Kompensationsmassnahmen zum Fluglärm in der Region Oberer Brienzersee-Haslital	09.09.2021 Annahme	31.12.2023	Der Austausch mit dem VBS, den betroffenen Gemeinden, dem Motionär und dem Kanton ist erfolgt und die Anliegen der Motion konnten beim VBS eingebracht werden. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
317-2020 M	Steiner (Boll, EVP) vom 03.12.2020 Mit Ladestationen – dort wo sie fehlen – nachhaltige Elektromobilität fördern	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität sollen sukzessive verbessert werden. Dazu gehört auch der Aufbau der notwenigen Infrastruktur. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung erfolgte eine indirekte Anpassung des Baugesetzes per 1.1.2023. Bei Neubauten ist ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten. Firmen werden mit Förderbeiträgen unterstützt, wenn sie eine Ladestation errichten wollen. Gemeinden sind als Vorbilder aufgerufen, öffentliche Ladestationen zur Verfügung zu stellen. Damit sind die Forderungen des Postulates umgesetzt.
044-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.03.2021 Rahmenbedingungen für Wasserstoff-Grossproduktion klären	13.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die geforderten Massnahmen bedingen aufwändige rechtliche und technische Abklärungen. Der Kanton Bern hat sich deshalb an einer umfassenden Studie zur Abklärung der notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderinstrumente zur Wasserstoffwirtschaft beteiligt. Die Studie ist veröffentlicht. Weil aktuell eine übergeordnete Strategie auf nationaler Ebene fehlt, wurden im Sommer 2023 die Kantone diesbezüglich vorstellig beim Bundesrat und haben zum raschen Handeln aufgefordert. Im Kanton Bern werden mehrere Projekte für die Nutzung und Bereitstellung von Wasserstoff vorangetrieben. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
054-2021 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 17.03.2021 Förderung von Infrastrukturen für den wasserstoffbetriebenen Schwerverkehr	13.09.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der periodischen Überarbeitung des kantonalen Förderprogrammes prüft der Regierungsrat die Fördermöglichkeiten für Wasserstofftankstellen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Hinblick auf die verschiedenen Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel.
088-2021 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 17.05.2021 Stopp der Verschwendung von Proteinen aus Schlachtabfällen – Ersatz von Soja	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Bund hat am 18.September 2023 die Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) eröffnet. Mit dieser Revision werden Lockerungen des Verfütterungsverbots von Proteinen aus Schlachtabfällen vorgeschlagen. Die geplanten Änderungen sehen vor, dass das Verfüttern verarbeiteter Proteine von Geflügel an Schweine und umgekehrt von Schweinen an Geflügel wieder möglich sein soll. Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sind Vorgaben für die Trennung der Produktionsketten vorgesehen. Diese wurden bei der Ausarbeitung der Revisionsvorlage in Arbeitsgruppen mit Vertreter und Vertreterinnen aus den betroffenen Branchen und Organisationen besprochen. Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagene Lockerung des Verfütterungsverbots.
148-2021 M	Graf (Interlaken, SP) vom 16.06.2021 Der Kanton Bern wird touristisch konkurrenzfähig	16.03.2022 Adoption	31.12.2024	Koordiniert durch das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) haben externe Experten (Rapp AG, Basel) unter Beizug von Vertretern aus dem öffentlichen Verkehr und der Tourismusbranche auf Basis des Libero-Tarifverbundsystems Optionen für eine kantonale Gästekarte erörtert und berechnet. Dabei wurden Gesamtkosten von jährlich CHF 55 Mio. ermittelt. Zu deren Finanzierung müsste die kantonale Beherbergungsabgabe von heute CHF 1 auf CHF 8 erhöht werden – was nicht realistisch ist. Zudem würden mit einem solchen Angebot die vorhandenen lokalen Gästekarten sowie ebenfalls vorhandene touristische ÖV-Regionalpässe konkurrenziert. Auf eine Weiterführung des Projekts wird deshalb verzichtet.
036-2021 P	Baumann (Münsingen, EDU) vom 11.03.2021 Marktgerechte Stromtarife	15.03.2022 Annahme	31.12.2024	Die BKW hat ihren Tag-/Nachttarif aufgehoben und damit eine geforderte Anpassung vorgenommen. Mit weiteren Anpassungen und Marktpreisgestaltungen nach den Vorgaben der Elcom sind die Strompreise weiter dem Markt angepasst worden. Die Forderungen des Postulats sind damit erfüllt.

238-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 29.11.2021 Versorgungssicherheit im Kanton Bern stärken	12.09.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im August 2022 den Sonderstab Energiemangel eingesetzt. Dieser hat den Auftrag, sämtliche Informationen des Bundes, interkantonaler Gremien, der Energieversorger und kantonaler Stellen zu bündeln, die Szenarien und Massnahmen mit dem Bund abzusprechen und alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem möglichen Energiemangel auf kantonaler Stufe zu koordinieren. Die Absprache und der Informationsaustausch mit den Gemeinden gehören ebenso zu den Aufgaben des Sonderstabs wie die Koordination der Information an die Bevölkerung. Der Sonderstab berichtet regelmässig an den Regierungsrat und bereitet dessen Entscheide vor. Mittlerweile wurde von Bund und Kanton die notwendigen Massnahmen für die Versorgungssicherheit in die Wege geleitet, womit die Forderungen des Postulats erfüllt sind.
079-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2022 Den Selbstversorgungsgrad der Schweiz mit Schweizer Zucker erhalten	01.12.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat reichte die Standesinitiative mit dem RRB 136/2023 am 15. Februar 2023 bei der Vereinigten Bundesversammlung ein.
101-2022 P	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 03.06.2022 Weiterführende Finanzierung der vom Bund zusätzlich beschlossenen Herdenschutzmassnahmen für den Alpsommer 2022	09.03.2023 Annahme	31.12.2025	Der Bund passte seine Palette der Sofortmassnahmen und deren massgebende Finanzierung im Alpsommer 2023 nur unwesentlich an und der Kanton setzte dies gemäss dem bewährten dreistufigen Konzept um.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Das Projekt ist mangels Personalressourcen im Verzug. Ein entsprechender Aktionsplan ist (unter Vorbehalt zusätzlicher Personalressourcen) erst Ende 2025 realistisch.	F1
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 10.06.2020 Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Bearbeitung hat sich aufgrund organisatorischer Veränderungen und personeller Engpässe im entsprechenden Bereich des Amtes für Wald und Naturgefahren verzögert. Bis Mitte 2024 wird der Bericht zum Ergebnis der Postulatsprüfung vorliegen.	F1

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) vom 10.09.2019 Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2024	Die konzeptionellen Arbeiten zur wirksameren Förderung der Waldbiodiversität wurden 2022 abgeschlossen. Die Finanzierung der Massnahmen wird mit Blick auf die neue NFA-Programmvereinbarung mit dem Bund geprüft. Die Zuweisung von Staatswaldflächen zur Naturschutzfunktion wurde auf Basis neuer Grundlagen überprüft, angepasst und insgesamt leicht erhöht.
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) vom 11.09.2019 Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2024	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wurde ein Masterplan Neobiota erarbeitet. Der Masterplan wurde Ende 2022 fertig gestellt und mögliche Umsetzungsvarianten befinden sich nun in Evaluation.
053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	In Zusammenhang mit der Solarinitiative wurde die Umsetzung der Motion sowohl im Rahmen des Gegenvorschlags der Regierung als auch des Parlaments geprüft. Die Behandlung des Geschäfts im Grossen Rat ist abzuwarten.
136-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 14.06.2021 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und der Berner Bauern Verband (BEBV) haben eine Trägerschaft zur Erarbeitung des Konzepts «Berner Umwelt-, Ernährungs- und Klimaprojekt» gegründet. Das Konzept wird in einem partizipativen Prozess unter Einbezug der relevanten Akteure erstellt.
139-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 15.06.2021 Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Wird im Rahmen der Umsetzung des Sachplans Biodiversität und der Wyss Academy-Projekte LANAT-4 und LANAT-5 bearbeitet. Ein limitierender Faktor ist dabei die Verfügbarkeit von Moorexpertinnen und -experten.

141-2021 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) vom 15.06.2021 Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Fachplanung Ökologische Infrastruktur wurde gemäss Vorgabe dem Bund im April 2023 zur Prüfung eingereicht. Eine Rückmeldung ist für Herbst 2023 und die Finalisierung für Ende 2023/Anfang 2024 vorgesehen. Die Grundlagen für die ökologische Infrastruktur im Wald wurden erarbeitet und finalisiert. Es wurden bestehende oder potentielle Kern-, Vernetzungs- und Schwerpunkträume identifiziert. Die Umsetzung erfolgt mit der Regionalen Waldplanung (RWP) und wird damit behördenverbindlich konkretisiert.
149-2021 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 16.06.2021 Verbesserung bei der Naturschutzaufsicht	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Einführung von Ordnungsbussen für kleinere Verstösse gegen das Naturschutzrecht wird in der geplanten Revision des Naturschutzgesetzes aufgenommen. Eine klarere Trennung von professionalisierten Aufseherinnen und Aufseher (Wildhut, Fischereiaufsicht und Kantonspolizei) und von Rangerinnen und Rangern wird mit einem Sensibilisierungsauftrag innerhalb der Budgetmöglichkeiten angestrebt.
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes stehen dem Kanton Bern erst im Verlauf des Jahres 2024 zur Verfügung, um die Ausscheidung von «Gebieten mit zunehmender Waldfläche» nach den Vorgaben des Bundes vorzunehmen. Weitere Massnahmen sind in Prüfung.
199-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.09.2021 Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern	13.06.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 1: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Zur Umsetzung des neuen Klimaartikels 31a in der Kantonsverfassung und diverser politischer Vorstösse wird aktuell eine «Rahmenstrategie Anpassung Klimawandel (RAK)» erarbeitet, abgestimmt auf die bzw. ergänzend zu den bereits vorhandenen klimarelevanten kantonalen Strategien.
234-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 29.11.2021 Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Frauen in der Landwirtschaft trägt die vom, Regierungsrat unterstützte Umsetzung der Agrarpolitik 2022 bei. Neu ist eine der Voraussetzungen für Direktzahlungen der persönliche Sozialversicherungsschutz für regelmässig im Betrieb mitarbeitende Personen. Das können zum Beispiel Ehegatten sowie Partnerinnen und Partner sein. Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetztes soll eine bessere Absicherung im Scheidungsfall angestrebt werden. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, ist aber nicht überzeugt, dass die vorgeschlagene Lösung dafür ausreichend ist und hat eine weitere Überarbeitung vorgeschlagen. Der Regierungsrat sieht die Prüfung der Auswirkungen von Revisionen auf die soziale und wirtschaftliche Situation der Frauen in der Landwirtschaft als eine Daueraufgabe an.

087-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 24.03.2022 Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden in 2022 umgehend gestartet. Punkt 5 wurde mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes per 1.1.2023 umgesetzt.
258-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und der Berner Bauern Verband (BEBV) haben eine Trägerschaft zur Erarbeitung des Konzepts «Berner Umwelt-, Ernährungs- und Klimaprojekt» gegründet. Das Konzept wird in einem partizipativen Prozess unter Einbezug der relevanten Akteure erstellt.
261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Bestandsaufnahme und die Handlungsräume werden zurzeit in einem Bericht zusammengefasst. Zusammen mit der Regierungskonferenz der NWCH werden im Rahmen der Klima-Charta Leitsätze für den Umgang mit öffentlichen Finanzflüssen erarbeitet.
272-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.12.2021 Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und der Berner Bauern Verband (BEBV) haben eine Trägerschaft zur Erarbeitung des Konzepts «Berner Umwelt-, Ernährungs- und Klimaprojekt» gegründet. Das Konzept wird in einem partizipativen Prozess unter Einbezug der relevanten Akteure erstellt.
053-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Umsetzung der Motion wurde im Rahmen des Gegenvorschlages der Regierung bzw. des Parlamentes geprüft. Die Behandlung im Grossen Rat ist abzuwarten.
113-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 08.06.2022 Post-Corona-Massnahmen für die Gastrobranche	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Verschiedene Projekte zur Entlastung der Gastronomie sind in Arbeit: Per Ende 2023 soll der Prozess der gastgewerblichen Einzelbewilligung digital abgewickelt werden können. Zudem ist vorgesehen, auch die Überzeitbewilligungen in der Gastronomie zu digitalisieren.
161-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Überarbeitung der Energierichtpläne	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.
167-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 05.09.2022 Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet	01.12.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Änderung der Wildtierschutzverordnung wird überarbeitet und dabei die Stossrichtung der Motion geprüft.
168-2022 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 05.09.2022 Pilotprojekt für schwimmende Solarkraftwerke auf Berner Seen	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen. Ein juristisches Gutachten zur Bewilligungsfähigkeit entsprechender Anlagen liegt bis Ende 2023 vor.

180-2022 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 05.09.2022 Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats konnten mangels Personalressourcen noch nicht aufgenommen werden.
123-2022 M	Martin (Ligerz, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Umsetzung dieser Motion wird mit einem moderierten, partizipativen Prozess und der Erarbeitung der Fachgrundlagen und Berichte angegangen.
133-2022 M	Riesen (La Neuveville, ES) vom 14.06.2022 Lokale und saisonale Produkte bevorzugen	08.03.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der «Berner Bio-Offensive 2025» (BBO25) umgesetzt. BBO25 sensibilisiert und informiert Konsumentinnen und Konsumenten, vernetzt verschiedene Akteurinnen und Akteure untereinander und entwickelt innovative Geschäftsmodelle und Produkte, um die Verwendung biologischer – und damit lokaler und saisonaler – Produkte in Schulen und in der (Gemeinschafts-)Gastronomie zu erhöhen. Das Teilprojekt Ernährung und Bildung zielt unter anderem konkret auf Projekte im Bereich der Gemeinschaftsgastronomie.
134-2022 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 14.06.2022 Gebäudesanierungen statt Ersatzneubauten zugunsten des Klimaschutzes und der Mieterinnen und Mieter	09.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten konnten mangels Personalressourcen noch nicht aufgenommen werden.
135-2022 M	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) vom 14.06.2022 Vernetzung Fachwissen 3+	09.03.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Ablehnung als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2025	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).
029-2023 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.03.2023 Strategie Wald-Wild-Lebensraum	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Das Amt für Wald und Naturgefahren und das Amt für Landwirtschaft und Natur erarbeiten in einem partizipativen Prozess eine Strategie Lebensraum Wald-Wild. Auf dieser Basis sollen anschliessend die bestehenden Massnahmen der beiden Ämter als Gesamtsystem weiterentwickelt und umgesetzt werden.
035-2023 M	Müller (Orvin, SVP) vom 06.03.2023 Hilfe bei durch öffentliche Bauarbeiten verursachten Härtefällen	13.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).
197-2022 M	Stampfli (Bern, SP) vom 13.09.2022 Masterplan Fernwärme	14.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten konnten mangels Personalressourcen noch nicht aufgenommen werden.
200-2022 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 13.09.2022 Verbesserung des Ressourcenpotentials durch Stärkung der Wirtschaftskraft	14.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).
253-2022 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 28.11.2022 Wildregulierung nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Bern	12.09.2023 Annahme	31.12.2025	Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) ist unter Mitarbeit des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) daran, die existierenden Konzepte und Massnahmen zu bündeln und diese auf das Fundament einer neuen umfassenden Strategie Lebensraum Wald-Wild zu stellen (vgl. M 029-2023).

121-2023 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 05.06.2023 Inforama: effizient, nachhaltig und dezentral	12.09.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2025	Im Rahmen der Bearbeitung der Auflagen der Nutzerstrategie INFORAMA werden auch die Arbeiten an der Motion angegangen.
071-2023 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 15.03.2023 Subsidiäre Finanzierungsmodelle für energetische Gebäudesanierungen	30.11.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).
155-2023 M	Blatti (Oberwil i. S., EDU) vom 15.06.2023 Dezentrale Ausbildungsinfrastruktur für Feuerwehr und Zivilschutz erhalten	30.11.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023)

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 hinter ZH, gemessen an der Anzahl KMU) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	erledigt
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt an, bei der Umsetzung der Energiestrategie, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In Art. 91b1 der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) wurde eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber verkehrsintensiver Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben. Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Mit der Teilrevision der Kantonalen Energiegesetzgebung per 1.1.2023 erfolgte eine indirekte Anpassung des Baugesetzes. Bei Neubauten ist neu ein angemessener Teil der Parkplätze für die Elektromobilität vorzubereiten oder auszurüsten .	erledigt
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Stromproduktion auf und an Gebäuden zu ersetzen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung). Seit Sommer 2019 wird der Bau von öffentlich zugänglichen Ladestationen bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt. Zudem werden seit 2019 Ladestationen für Elektrobusse von öffentlichen Verkehrsbetrieben subventioniert. Das Angebot wird rege genutzt. So sind einige Buslinien elektrifiziert worden und die ÖV-Unternehmen planen weitere Buslinien zu elektrifizieren. Die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1.1.2023 in Kraft getreten und beinhaltet Massnahmen um das Wachstum der Elektromobilität zu fördern. Die Revision der Motorfahrzeugsteuer hat Anreize für die Elektromobilität beinhaltet und wurde leider am 13. Februar 2022 vom Stimmvolk abgelehnt. Im Rahmen der Berichterstattung zur Energiestrategie wird das entsprechende Bereichsziel überprüft und voraussichtlich den deutlich veränderten Rahmenbedingungen angepasst.	In Erarbeitung

Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Der Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird im «Masterplan Dekarbonisierung» aufgezeigt werden. Die Arbeiten dazu wurden aufgrund fehlender Ressourcen zurückgestellt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt. Die Arbeiten dazu wurden aufgrund fehlender Ressourcen zurückgestellt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Die Möglichkeiten bezüglich des Ausbaus werden geprüft. Bezüglich der Förderung sind im Rahmen der Budgetplanung entsprechende Mittel einzustellen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massnahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der laufenden Weiterentwicklung der Energie- und Klimadatenplattform des Kantons Bern werden die Entwicklungen im Gebäudepark auch in Bezug auf den Wärmebedarf künftig darstellbar und transparent.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	In der Massnahmenplanung 2020 – 2023 sind diverse Massanahmen dazu beschlossen worden. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1.1.2023 in Kraft getreten ist. Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Der Kanton ist in Kontakt mit dem Bund um entsprechende Lösungen zu finden. Kantonsinterne Verbesserungen wurden in die Wege geleitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Der Auftrag wird im Rahmen der Berichterstattung 2020 -2023 umgesetzt.	In Erarbeitung

Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wurde entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht vgl. Beteiligungen des Kantons Bern. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.	In Bearbeitung
Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum. Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 171-2019 Aebi (Hellsau, SVP) «Biodiversität – Alle müssen ihren Beitrag leisten»	11.09.2023		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche Staatsbeiträge für freiwillige Massnahmen für die Biodiversität im Siedlungsraum ermöglicht. Mit den Staatsbeiträgen sollen insbesondere kommunale und regionale Biodiversitätsflächenplanungen gefördert werden, die ein Umsetzungsprogramm enthalten. Die Höhe der Beiträge soll dabei berücksichtigen, welche Themen nebst der Biodiversität zusätzlich abgedeckt werden (z.B. Naherholung, Anpassung an den Klimawandel, Sensibilisierung) und wie gross die Verbindlichkeit ist (z.B. rein freiwillig, qualitative und/oder quantitative Vorgaben).	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, - eine Informations- und Sensibilisierungskampagne zu lancieren, die sämtliche relevanten Zielgruppen umfasst (Kantonsstellen, Regionen, Gemeinden, Private, Gartenbaubranche, Planungs- und Ingenieur-Büros) - sicherzustellen, dass Behörden, Organisationen und Private einfach auf aktuelle digitale Informationen zum Thema «Grünplanung» und «Biodiversität im Siedlungsraum» zugreifen können.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Berücksichtigung der Biodiversität (insbesondere im Siedlungsraum) auch in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten und bei der Abstimmung verschiedener Planungen verstärkt zu berücksichtigen.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Kanton bezieht die Förderung der Biodiversität ausdrücklich in Planung und Beurteilung der eigenen Bauprojekte mit ein. Laufende Projekte werden überprüft und wo möglich gemäss Zielvorgaben angepasst.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).	In Erarbeitung
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat wird beauftragt, die oben genannten Aufgaben und die notwendigen finanziellen Mittel in die Aufgaben- und Finanzplanung aufzunehmen. Der Stellenetat ist neutral zu gestalten.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Begrünte Flachdächer, naturnahe Kiesflächen und andere, nicht versiegelte Flächen werden im Baubewilligungsverfahren als Grünfläche zur Bestimmung der erforderten Grünflächenziffer angerechnet, wenn sie zur Biodiversität beitragen.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen (Stand Dezember 2023).	In Erarbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Zweitmelioration Brüttelen – Treiten in den Gemeinden Brüttelen und Treiten (Kanton-Nr. 41995). Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2019 bis 2033	Winter 2019	Die landwirtschaftliche Nutzung muss nach der Melioration nachhaltig sein und die Fruchtbarkeit der Böden langfristig erhalten bleiben.	In einem ersten Schritt wurde der Ist-Zustand durch eine Bodenkartierung / Bodenbonitierung erhoben. Dies dient als Ausgangslage für weitere Massnahmen, u.a. zur Umsetzung der Auflage des Kreditgeschäftes.	In Bearbeitung
Bewilligung Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern 2024–2027	Winter 2023	Die Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern 2024–2027 sind aufgrund der fachlichen Notwendigkeit auf das im gesetzlichen Rahmen mögliche Maximum von CHF 1.50 pro Person (Art. 56 Abs. 3 KEnG) anzuheben.	Die Beiträge werden auf das mögliche Maximum von CHF 1.50 pro Person angehoben.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	11/2024
Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2023 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2023

020|00|DV01

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 144
2023_11_STA_GRB betreffend den Beitritt zum Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura

---

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **???.???**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
I.			
Art. 1 Beitritt			

[1)] BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Kanton Bern tritt dem unter der BAG-Nummer ■■■ veröffentlichten Konkordat vom 15. November 2023 zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat) bei.			
Art. 2 Aufhebung [1] Dieser Beschluss und das Konkordat treten gleichzeitig mit dem Gesetz vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)[1)] ausser Kraft und werden aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt.			
Art. 3 Inkrafttreten [1] Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.			
Art. 4 Obligatorische Volksabstimmung [1] Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Keine Aufhebungen.			

[1)] BSG 105.233

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
IV.			
Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.			
Bern, 15. November 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 12. Februar 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 21. Februar 2024 Im Namen des Regierungs-rates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer

ID 3012

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2021.STA.643
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2

3. Erläuterungen zum Konkordat ... 3
3.1 Ausarbeitung des Konkordats ... 3
3.2 Grundzüge des Konkordats ... 4
3.2.1 Allgemeines ... 4
3.2.2 Gliederung des Konkordats ... 4
3.2.3 Anwendbares Recht und Zuständigkeiten ... 4
3.2.4 Kultur ... 5
3.2.5 Spitalleistungen am Standort Moutier ... 5
3.2.6 Vermögensausscheidung und Anpassung der Finanzströme ... 6
3.2.6.1 Vermögensausscheidung ... 6
3.2.6.2 Anpassung der Finanzströme ... 8
3.2.7 Kommunale Rechtsakte und kommunale Legislatur ... 10
3.2.8 Kantonale Wahlen vor dem Kantonswechsel ... 11
3.2.9 Vollzug des Konkordats ... 11
3.2.10 Beendigung der Verfahren ... 12
3.3 Nächste Etappen ... 13

4. Erläuterungen zu den Artikeln ... 13

5. Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat ... 28

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 28

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 29
7.1 Finanzen ... 29
7.2 IT und Räumlichkeiten ... 30
7.3 Organisation und Personal ... 31

8. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 32

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 33

10. Ergebnis der Konsultation im Kanton Bern ... 33

11. Antrag ... 34

1. Zusammenfassung

Die Einwohnergemeinde Moutier (nachstehend: Gemeinde Moutier) hat am 28. März 2021 über ihre Kantonszugehörigkeit abgestimmt und beschlossen, den Kanton zu wechseln und sich dem Kanton Jura anzuschliessen. Aufgrund dieses Volksentscheids haben die Kantone Bern und Jura mittels eines Konkordats, das Gegenstand des vorliegenden Vortrags, beziehungsweise der vorliegenden Botschaft, ist, die Grundzüge dieses Kantonswechsels geregelt. Um in Kraft treten zu können, muss das Konkordat von den beiden Kantonsregierungen verabschiedet sowie vom jurassischen Parlament und vom bernischen Grossen Rat und anschliessend vom Stimmvolk der beiden Kantone angenommen werden. Die daraus resultierende Gebietsänderung muss schliesslich noch von der Bundesversammlung genehmigt werden.

Die beiden Kantone haben das vorliegende Dokument gemeinsam verfasst, mit Ausnahme der Kapitel, die sich auf spezifische Bereiche beziehen, die jedem Kanton eigen sind (ab Kapitel 5): Beschluss über den Beitritt zum Konkordat bzw. Erlass zur Genehmigung des Konkordats und zur Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung, Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik, Auswirkungen bzw. Folgen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier sowie Ergebnis der Konsultation und Antrag bzw. Schlussfolgerung.

2. Ausgangslage

Am 20. Februar 2012 unterzeichneten der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura unter der Ägide des Bundesrates eine Absichtserklärung, in der sie sich verpflichteten, die Bevölkerungen des Kantons Jura und des Berner Juras zu konsultieren, damit diese im Rahmen von festgelegten demokratischen Prozessen über ihre institutionelle Zukunft würden abstimmen können. An den Volksabstimmungen vom 24. November 2013 sprachen sich der Berner Jura mit einem NEIN-Stimmenanteil von 71,8 Prozent gegen und der Kanton Jura mit einem JA-Stimmenanteil von 76,6 Prozent für die Gründung eines neuen, aus dem Gebiet des heutigen Berner Juras sowie aus dem Gebiet des heutigen Kantons Jura bestehenden Kantons aus. Moutier war die einzige Gemeinde im Berner Jura, die sich mit 55,4 Prozent für einen neuen Kanton aussprach.

Nach mehreren Eingaben von Gemeinden des Berner Juras und insbesondere nach der Eingabe des Gemeinderats der Gemeinde Moutier vom 9. April 2014 haben sich die Regierungen der Kantone Bern und Jura in der Roadmap vom 4. Februar 2015 auf einige Grundprinzipien im Zusammenhang mit dem Verfahren der Volksabstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier geeinigt. Diese Grundsätze dienten als Grundlage für die Ausarbeitung des bernischen Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)[1]. Dieses Gesetz präzisiert die Modalitäten der Durchführung von Gemeindeabstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden sowie die Folgen solcher Abstimmungen (vgl. Art. 1 KBJG). Es sieht im Übrigen vor, dass die Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von bernjurassischen Gemeinden zum Kanton Jura ergibt, Gegenstand eines mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats bildet. Das Konkordat regelt die Grundzüge des Kantonswechsels und ermächtigt den Regierungsrat, mit dem Kanton Jura eine interkantonale Vereinbarung auszuhandeln und abzuschliessen, um die Einzelheiten zu regeln (vgl. Art. 10 Abs. 1–3 KBJG).

Am 18. Juni 2017 sprachen sich die Stimmberechtigten von Moutier mit 2067 zu 1930 Stimmen für einen Wechsel zum Kanton Jura aus. Die Abstimmung wurde am 2. November 2018 mit Entscheid der Regierungsstatthalterin des Berner Juras für ungültig erklärt, was das Verwaltungsge-

[1] BSG 105.233

richt mit Urteil vom 23. August 2019 bestätigte. Die Abstimmung wurde am 28. März 2021 wiederholt, und die Stimmberechtigten von Moutier sprachen sich diesmal mit 2114 zu 1740 Stimmen für einen Wechsel zum Kanton Jura aus.

In der Roadmap vom 22. September 2021 haben sich die Regierungen der Kantone Bern und Jura auf eine Reihe von Grundsätzen geeinigt, die den Rahmen für die Verhandlungen und die geplanten Schritte zur Annahme eines Konkordats über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura bilden. Gemäss dieser Roadmap ernannten die Regierungen der beiden Kantone Delegationen, die die Verhandlungen vorbereiten und koordinieren. Die beiden Delegationen bestanden aus je einem Verhandlungsleiter sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der beiden Staatskanzleien bzw. des jurassischen Rechtsdienstes sowie, für bestimmte spezifische Fragen, aus Fachleuten der bernischen Finanzdirektion bzw. der jurassischen *Trésorerie générale*. Diese Diskussionen zwischen den Delegationen wurden gemäss den Verhandlungsmandaten geführt, die die beiden Kantonsregierungen bzw. ihre Juradelegationen erteilt hatten.

Zudem wurde dem Institut für Föderalismus (IFF) der Universität Freiburg ein Mandat erteilt, um den Konkordatsentwurf auf seine Vollständigkeit und seine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu prüfen, und zwar sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Schliesslich hat der Bund die verschiedenen erwähnten Etappen begleitet, sei es über das Bundesamt für Justiz oder über die Dreiparteienkonferenz (Tripartite-Konferenz) – ein Organ, in dem die Juradelegationen der Regierungen der Kantone Bern und Jura seit mehreren Jahren unter der Ägide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zusammenkommen.

3. Erläuterungen zum Konkordat

3.1 Ausarbeitung des Konkordats

Das Konkordat wurde konzipiert und ausgearbeitet, um sicherzustellen, dass der Wechsel der Kantonszugehörigkeit für die Gemeinde Moutier und die beiden beteiligten Kantone unter den bestmöglichen Bedingungen verläuft. Die Diskussionen fanden in einem konstruktiven und ruhigen Rahmen statt, der einen reichen und fruchtbaren Austausch und die Erarbeitung gemeinsamer, ausgewogener und pragmatischer Lösungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der beiden Kantone, der Gemeinde Moutier und des Berner Juras ermöglichte. Insbesondere wurde das Konkordat mit dem Ziel ausgearbeitet, die Kontinuität der öffentlichen Dienstleistungen und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Das Konkordat orientiert sich in den Grundzügen am *Gebietsänderungskonkordat über den Wechsel der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg*. Zudem hat die Prüfung durch das Institut für Föderalismus ergeben, dass der Konkordatsentwurf vollständig ist und keine Bestimmungen enthält, die dem übergeordneten Recht widersprechen. Neben den vom Institut vorgeschlagenen Anpassungen der Gliederung des Konkordats wurden auch mehrere Verbesserungen an einzelnen Bestimmungen vorgenommen. Das Konkordat wurde in französischer Sprache ausgearbeitet und ausgehandelt und entsprechend der Gesetzgebungspraxis des (zweisprachigen) Kantons Bern übersetzt. Die beiden Kantonsregierungen haben die französische Fassung des Konkordats unterzeichnet.

Sowohl während der Verhandlungen als auch vor der Überweisung des Konkordatsentwurfs an die beiden Legislativen wurden verschiedene Akteure über den Stand der Verhandlungen und den Konkordatsentwurf informiert und konsultiert (vgl. unten Ziff. 10): die bernische Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK), die gemischte jurassische parlamentarische Spezialkommission (*commission parlementaire jurassienne spéciale mixte pour l'accueil de la Commune municipale de Moutier*, CSM), der Bernjurassische Rat (BJR), die Einwohner- und Burgergemeinden Moutier sowie die drei Kirchgemeinden der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirchen, deren Gebiet teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier liegt.

3.2 Grundzüge des Konkordats

3.2.1 Allgemeines

Das Konkordat betrifft den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura, die sich daraus ergebende Gebietsänderung sowie die allgemeinen Grundsätze dieses Kantonswechsels. Dazu gehören insbesondere die Eingliederung der Gemeinde in den Kanton Jura zum Zeitpunkt des Kantonswechsels, die Art der Festlegung dieses Zeitpunkts, das betroffene geografische Gebiet sowie die ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels geltende Rechtsordnung (Art. 2 und 3). Im Übrigen und soweit nicht weiter unten erläutert, sind die Bestimmungen des Konkordats Gegenstand ausführlicher Kommentare (vgl. unten Ziff. 4), auf die ausdrücklich verwiesen wird.

3.2.2 Gliederung des Konkordats

Das Konkordat besteht aus 36 Artikeln und sechs Anhängen. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist es in vier Kapitel gegliedert, wobei Kapitel 2 in vier Abschnitte unterteilt ist.

Das erste Kapitel enthält die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1–6). Das zweite Kapitel befasst sich mit den besonderen Regelungsbereichen, um einen klaren und konsistenten Wechsel der Kantonszugehörigkeit zu gewährleisten. Abschnitt 1 betrifft das anwendbare Recht und die Zuständigkeiten (Art. 7–11). Abschnitt 2 ist den öffentlichen Aufgaben gewidmet (Art. 12–15). Abschnitt 3 befasst sich mit der Vermögensausscheidung und der Anpassung der Finanzströme (Art. 16–23). Abschnitt 4 betrifft die Vorkehrungen vor der Gebietsänderung (Art. 24–28). Das dritte Kapitel enthält Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Konkordats (Art. 29–32). Das vierte Kapitel enthält die Schlussbestimmungen (Art. 33–36). Die sechs Anhänge des Konkordats konkretisieren verschiedene Bestimmungen, vor allem bezüglich der Vermögensausscheidung (vgl. Erläuterungen zu den Artikeln und Anhängen unter Ziff. 4).

3.2.3 Anwendbares Recht und Zuständigkeiten

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsvorhersehbarkeit enthält das Konkordat mehrere Bestimmungen, die das anwendbare Recht und die Kompetenzverteilung zwischen den beiden Kantonen regeln (Art. 7–11). Diese Bestimmungen gewährleisten einen möglichst reibungslosen Übergang sowohl des staatlichen Handelns als auch der wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit der Bürgerinnen und Bürger.

Insbesondere bietet das Konkordat eine ausgewogene Lösung für bestehende Dauerrechtsverhältnisse, die über den Kantonswechsel hinaus Wirkungen auf dem Gebiet von Moutier entfalten, wie z. B. Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie Fähigkeitsausweise (Art. 8). Das Konkordat stellt bis zu einem gewissen Grad sicher, dass die «bernischen» Bewilligungen weiterhin gültig bleiben, sieht aber auch eine Erneuerungsregelung nach jurassischem Recht vor. Für diese Erneuerung werden die jurassischen Behörden gegebenenfalls sinngemäss auf die bewährten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM)[2] zurückgreifen. Diese Lösung ermöglicht es, sowohl den Interessen der Privaten als auch den Interessen des jurassischen Staates Rechnung zu tragen.

[2] SR 943.02

3.2.4 Kultur

Die Kantone Bern und Jura haben eine gemeinsame Geschichte und Kultur. Sie wollen den Reichtum dieses gemeinsamen Erbes bewahren und der Bevölkerung beider Kantone weiterhin den Zugang dazu ermöglichen. Die Bewahrung und Aufwertung dieser gemeinsamen Kultur erfolgt derzeit über kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen die beiden Kantone bereits Mitbegründer oder mitsubventionierende Behörden sind (insbesondere das Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel [AAEB] mit Sitz in Pruntrut, das von vier Kantonen finanziert wird).

Eine Bestimmung über die Zusammenarbeit im Bereich der Kultur ist im Moutier-Konkordat nicht notwendig. Es versteht sich, dass gewisse finanzielle Verteilschlüssel zum Zeitpunkt des Kantonswechsels an die neue Situation angepasst, ebenso wie die Modalitäten der Übertragung, Verwaltung und Erhaltung der Kulturgüter (einschliesslich der künstlerischen, archäologischen, paläontologischen und natürlichen Kulturgüter) und der Denkmäler (Art. 30 Abs. 2 Bst. y) präzisiert werden müssen.

Im Berner Jura wurden der Kulturbereich, die Kulturförderung und die diesbezüglichen Finanz- und Entscheidungsbefugnisse durch das kantonalbernische Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatusgesetz, SStG)[3] weitgehend dem Bernjurassischen Rat (BJR) übertragen. Es wird somit in erster Linie Aufgabe des BJR sein, mit den jurassischen Behörden die neuen Grundlagen der koordinierten Kulturpolitik im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier zu vereinbaren.

3.2.5 Spitalleistungen am Standort Moutier

Der Standort Moutier spielt eine wichtige Rolle in der Gesundheitsversorgung des Kantons Bern und der Bevölkerung des Berner Juras im Besonderen und wird dies auch weiterhin tun. Die Berner Regierung hat dem Standort Moutier Leistungsaufträge für die somatische Akutversorgung und die psychiatrische Versorgung zugewiesen. Mit der Verlegung der Psychiatrie per 1. Juni 2022 vom Standort Bellelay an den Standort Moutier wurden die somatische und psychiatrische Spitalversorgung unter einem Dach zusammengeführt. Seit dem 1. Januar 2023 steht die Hôpital de Moutier SA bereits auf der neuen jurassischen Spitalliste der somatischen Akutversorgung für die Periode 2023 bis 2030. Die Änderung des Firmennamens von «Hôpital du Jura Bernois SA» in «Réseau de l'Arc SA» sowie die Übernahme der «Hôpital de Moutier SA» durch die «Réseau de l'Arc SA» haben keine Auswirkungen auf diese Situation und die zwischen den Kantonen erzielte Einigung. Für den Kanton Jura wird der Kantonswechsel der Gemeinde und des Spitalstandorts Moutier Auswirkungen auf die Spitalplanung haben, die erstellt wurde, um sicherzustellen, dass das Angebot der somatischen Akutversorgung der Zunahme der jurassischen Bevölkerung (+10 %) entspricht.

Die vereinbarte und im Konkordat verankerte Vereinbarung (vgl. Art. 13) trägt dieser besonderen Situation Rechnung, in der sich die beiden Kantone nach dem Kantonswechsel einer Gemeinde befinden, die einen wichtigen Anbieter von Versorgungsleistungen für das gesamte Einzugsgebiet des Kantons Jura und des Berner Juras beherbergt. Sie sieht für eine begrenzte Zeit nach dem Kantonswechsel vor, dass beide Kantone dem Spitalstandort Moutier dieselben Leistungsaufträge zuerkennen, die der am 14. Juli 2022 festgelegten bernischen Planung entsprechen. Dieser Ansatz gewährleistet während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren ab dem Kantonswechsel die Kontinuität der am Standort Moutier angebotenen Spitalleistungen gemäss der detaillierten Liste in Anhang 2. Während dieser Übergangszeit werden die beiden Kantone eine abgestimmte Revision ihrer jeweiligen Spitallisten für den Standort Moutier für die Zeit nach

[3] BSG 102.1

der Übergangsphase vornehmen. Dabei halten sie sich an die einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben und die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zur Spitalplanung.

3.2.6 Vermögensausscheidung und Anpassung der Finanzströme

3.2.6.1 Vermögensausscheidung

Das übergeordnete Recht enthält keine spezifischen Bestimmungen, die die Staatennachfolge regeln, schon gar nicht, wenn es um den Wechsel der Kantonszugehörigkeit einer Gemeinde geht. Insbesondere ist nicht festgelegt, inwieweit der Gebietsnachfolger Rechte am Vermögen (Aktiva und Passiva) des Gebietsvorgängers hat. Es gibt also keine klare Vorgabe zur Frage, wie eine interkantonale Vermögensausscheidung bei Gebietsänderungen zwischen Kantonen vorzunehmen ist. Zwar liefert die Praxis zu Gebietsabtretungen gewisse Anhaltspunkte. Letztlich ist jedoch in jedem Fall eine einvernehmliche Lösung zwischen den betroffenen Kantonen nötig. Abschnitt 3 von Kapitel 2 des Konkordats stellt eine solche vertragliche Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen dar.

Auch wenn es frühere Fälle von Gebietsänderungen zwischen Kantonen gibt (Gründung des Kantons Jura, Wechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura und des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft und kürzlich der Gemeinde Clavaleyres zum Kanton Freiburg), so wiesen diese doch spezifische Merkmale auf, so dass es nicht möglich ist, daraus ein vollständiges Regelwerk abzuleiten, das allgemein und sinngemäss anwendbar wäre. Bei verschiedenen Gelegenheiten inspiriert sich die Vermögensausscheidung jedoch von Lösungen, die in der Vergangenheit gefunden wurden, insbesondere von Ansätzen, die bei der Gründung des Kantons Jura oder beim Wechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura gewählt wurden. Dies gilt beispielsweise für den Stichtag zur Bestimmung der Höhe des Anspruchs des Kantons Jura, nämlich den 31. Dezember des Jahres vor dem Kantonswechsel.

Die Lösung, auf die sich die beiden Kantone geeinigt haben, ist ausgewogen, gerecht und pragmatisch. Sie beruht insbesondere auf objektiven Elementen, wie dem Territorialitätsprinzip oder dem demografischen Verhältnis zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier. Die Vermögensausscheidung geht vom Grundsatz aus, dass der Kanton Jura Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Kantons Bern hat, der dem Anteil der Bevölkerung der Gemeinde Moutier an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht («proportionaler Anteil»). Die Erfüllung dieses Anspruchs erfolgt nicht (direkt) in Geld, sondern durch eine Vermögensübertragung, nämlich von allen dem Kanton Bern gehörenden Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier (Gebäude, Strassen, Kunstbauten, Grundflächen, Wälder, Flüsse usw.) und einer Auswahl von Beteiligungen, die für den Kanton Jura von öffentlichem Interesse sind oder einen territorialen Bezug zur Gemeinde Moutier aufweisen (vgl. Listen in Anhang 4 des Konkordats).

Die Übertragung von Beteiligungen an Unternehmen im Besitz des Kantons Bern folgt der Logik der Vermögensausscheidung, die bei der Gründung des Kantons Jura vereinbart worden war. Die Übertragung bestimmter Beteiligungen ist aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt: Da der Marktwert der Beteiligungen ein Vielfaches des Buchwerts beträgt, hätte eine auf das Nettovermögen des Kantons Bern (das die Beteiligungen zu ihrem Buchwert umfasst) beschränkte Beteiligung nicht zu einer ausgewogenen Vermögensausscheidung zwischen den beiden Kantonen geführt. Der Anteil der übertragenen Beteiligungen entspricht – wie beim gewährten Anteil am Nettovermögen des Kantons Bern – dem Anteil der Bevölkerung der Gemeinde Moutier an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. c und Anhang 4 Ziff. 3).

Für die Regelung des Anspruchs des Kantons Jura sieht das Konkordat vor, dass die Differenz zwischen diesem Anspruch und dem Wert der auf den Kanton Jura übertragenen Vermögenswerte und Beteiligungen durch eine Geldzahlung zwischen den beiden Kantonen ausgeglichen wird (Art. 17 Abs. 4).

Der genaue Betrag, der sich aus der Vermögensausscheidung gemäss Artikel 16 und 17 des Konkordats ergibt, berechnet sich anhand der Werte am Ende des Jahres vor dem Kantonswechsel (Art. 18). Die genauen Zahlen sind heute nicht bekannt, zumal sich die Referenzwerte in den nächsten Jahren ändern werden. Es ist daher nicht möglich, eine verlässliche Grössenordnung anzugeben. Um den Mechanismus der Vermögensausscheidung zu veranschaulichen, ist es jedoch möglich, auf der Grundlage der heute verfügbaren Zahlen die konkrete Berechnung der zwischen den beiden Kantonen gefundenen Regelung zu simulieren. Hätte der Kantonswechsel also am 1. Januar 2022 stattgefunden, würde die Vermögensausscheidung nach Artikel 16 bis 18 auf den Zahlen per Ende 2021 beruhen und sich demnach wie folgt darstellen:

1. Proportionaler Anteil (Art. 16 Abs. 1)

Bevölkerung von Moutier (7 262 ständige Einwohnerinnen und Einwohner[4]) / Bevölkerung des Kantons Bern (1 047 473 ständige Einwohnerinnen und Einwohner[5]) x 100 = 0,7 % (gerundete Zahl [0,69 %])

2. Anspruch des Kantons Jura (Art. 16)

Nettovermögen	*Total[6]*	*Anteil (0,7 %)*
Eigenkapital	643 Mio.	4,5 Mio.
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	257,5 Mio.	1,8 Mio.
	Total Anspruch:	***6,3 Mio.***

3. Begleichung des Anspruchs (Art. 17)

Übertragene Aktiven	*Wert*
Grundstücke (Bauten) zum HRM2-Buchwert	9,96 Mio.
Grundstück Pré Jean-Meunier 1 (Grundbuchblatt Nr. 690; *Centre de formation professionnelle Berne francophone* (ceff ARTISANAT)	2,7 Mio. (gerundet)[7]
Anteil an Beteiligungen gemäss Anhang 4 zum HRM2-Buchwert[8]	1,37 Mio. (gerundet)
Strassen	0
Total Anspruchsbegleichung:	***14,03 Mio.***
Differenzzahlung an den Kanton Bern (Art. 17 Abs. 4)	7,73 Mio.

[4] Ständige Wohnbevölkerung nach Staatsangehörigkeitskategorie, Geschlecht und Gemeinde, definitive Jahresergebnisse, 2021 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (BFS) (admin.ch)
[5] Bilanz der ständigen Wohnbevölkerung nach Kanton, definitive Jahresergebnisse, 2021 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (BFS) (admin.ch)
[6] Werte gemäss Bilanz des Kantons Bern: vgl. Geschäftsbericht 2021, Band 1, Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern, S. 30.
[7] Wert per 30.6.2022
[8] Für den Buchwert der übertragenen Beteiligungen per 31. Dezember 2021 vgl. Geschäftsbericht 2021, Band 1, Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern, S. 69 f.

3.2.6.2 Anpassung der Finanzströme

Vorbehaltlich einer besonderen Regelung bezüglich der Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier durch den Bund (Art. 20 und 21) oder durch ein interkantonales Organ (Art. 20) regeln die Artikel 20 ff. Aufwand und Ertrag, die sich aus der Teilung und Verteilung der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den beiden Kantonen (Art. 20 und 21) sowie zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier (Art. 22) ergeben. In Anhang 6 sind die von Artikel 20 betroffenen Finanzströme abschliessend aufgelistet (siehe Kommentar zu diesem Artikel).

Einige Finanzströme werden nämlich auf der Grundlage von Zeiträumen vor dem Kantonswechsel berechnet. Ohne eine besondere Regelung würden diese Finanzströme somit nicht die Realität ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels widerspiegeln. Mit anderen Worten: Ohne eine Regelung wie die in Artikel 20 ff. wäre ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der Grundsatz der periodischen Abgrenzung und damit der Zuordnung von Aufwand und Ertrag zum richtigen Geschäftsjahr unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität nicht eingehalten. Es könnte nicht nur passieren, dass der Kanton Jura noch keine Einnahmen erhält, auf die er aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier Anspruch hätte, sondern auch, dass der Kanton Bern finanzielle Lasten zu tragen hätte, die gemäss den Kontinuitäts- und Billigkeitsgrundsätzen nunmehr dem Kanton Jura zufallen sollten.

Was insbesondere den Finanz- und Lastenausgleich betrifft, so ist zunächst festzuhalten, dass das entsprechende Bundesgesetz (Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über den Finanz- und Lastenausgleich [FiLaG][9],) keinen Ausgleich von Sondereffekten vorsieht, auch nicht im Falle von Gebietsänderungen zwischen Kantonen, die eine unmittelbare Veränderung des Ressourcenpotenzials eines Kantons zur Folge hätten. Tatsächlich gab es seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2003 noch nie einen Präzedenzfall für eine solche territoriale Änderung.

Der in der Bundesgesetzgebung vorgesehene Mechanismus ist folgender: Der Bundesrat berechnet jedes Jahr in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Ressourcenpotenzial jedes Kantons pro Einwohnerin und Einwohner auf der Grundlage der Zahlen der letzten drei Jahre, für die Daten verfügbar sind (Art. 3 Abs. 4 FiLaG). Aus Gründen der Verfügbarkeit und Qualität der erhobenen Steuerdaten sieht Artikel 2 Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)[10] vor, dass für das Ressourcenpotenzial diejenigen Daten berücksichtigt werden, die im Vergleich zum Ausgleichsjahr (Referenzjahr) zwischen vier und sechs Jahren in der Vergangenheit liegen (Berechnungsjahre).

Berechnungsjahr	Referenzjahre						
	2026	**2027**	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**
n – 1	Daten BE 2025	Daten JU 2026	Daten JU 2027	Daten JU 2028	Daten JU 2029	Daten JU 2030	Daten JU 2031
n – 2	Daten BE 2024	Daten BE 2025	Daten JU 2026	Daten JU 2027	Daten JU 2028	Daten JU 2029	Daten JU 2030
n – 3	Daten BE 2023	Daten BE 2024	Daten BE 2025	Daten JU 2026	Daten JU 2027	Daten JU 2028	Daten JU 2029
n – 4	**Daten BE 2022**	**Daten BE 2023**	**Daten BE 2024**	**Daten BE 2025**	**Daten JU 2026**	**Daten JU 2027**	**Daten JU 2028**
n – 5	**Daten BE 2021**	**Daten BE 2022**	**Daten BE 2023**	**Daten BE 2024**	**Daten BE 2025**	**Daten JU 2026**	**Daten JU 2027**
n – 6	**Daten BE 2020**	**Daten BE 2021**	**Daten BE 2022**	**Daten BE 2023**	**Daten BE 2024**	**Daten BE 2025**	**Daten JU 2026**

Darstellung der für die Referenzjahre berücksichtigten Daten

[9] SR 613.2
[10] SR 613.21

Dies bedeutet, wie in der obigen Abbildung dargestellt, dass der Ressourcenausgleich den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier mit einer Verzögerung von sechs Jahren, also ab 2032, vollständig berücksichtigen würde. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kantonswechsel nur teilweise, d. h. ab 2030 zu einem Drittel und ab 2031 zu zwei Dritteln, in die Berechnung einbezogen. Wie es das Eidgenössische Finanzdepartement empfohlen hatte, haben die Kantone Bern und Jura daher die Frage analysiert, auf welche Weise diese zeitliche Verschiebung bilateral ausgeglichen werden soll.

Inwiefern sich das jeweilige Ressourcenpotenzial der Kantone Bern und Jura aufgrund des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier verändern wird, lässt sich derzeit nicht objektiv berechnen. Es ist jedoch möglich, eine Grössenordnung abzuschätzen, indem die Ausgleichszahlungen für den Ressourcenausgleich auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Zahlen für das Jahr 2023 berechnet werden. Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat eine solche Simulation für das Referenzjahr 2023 auf der Grundlage der Daten von 2017 bis 2019 durchgeführt.

Simulation des Kantonswechsels von Moutier

Basis: Referenzjahr 2023
(+) Belastung; (-) Entlastung

	Ressourcenindex	Ressourcenausgleich	
		Total	Pro Einw.
	Punkte	*Millionen CHF*	*CHF*
ZH	-0,0	0,6	0
BE	0,2	24,1	16
LU	-0,0	0,0	0
UR	-0,0	0,0	0
SZ	-0,0	0,2	1
OW	-0,0	0,0	0
NW	-0,0	0,0	1
GL	-0,0	0,0	0
ZG	-0,0	0,4	3
FR	-0,0	0,0	0
SO	-0,0	0,0	0
BS	-0,0	0,2	1
BL	-0,0	0,0	0
SH	-0,0	0,0	0
AR	-0,0	0,0	0
AI	-0,0	0,0	0
SG	-0,0	0,0	0
GR	-0,0	0,0	0
AG	-0,0	0,0	0
TG	-0,0	0,0	0
TI	-0,0	0,0	0
VD	-0,0	0,0	0
VS	-0,0	0,0	0
NE	-0,0	0,0	0
GE	-0,0	0,3	1
JU	-1,9	-28,4	-178
Bund	**0,0**	**2,7**	**0**

Aufgrund einer spezifischen Datenlieferung des Kantons Bern konnten die Berechnungen für das Referenzjahr 2023 so durchgeführt werden, wie wenn die Gemeinde Moutier bereits in den Bemessungsjahren 2017–2019 Teil des Kantons Jura gewesen wäre. Die obige Tabelle zeigt die Unterschiede in den Ausgleichszahlungen gegenüber der effektiven Berechnung 2023.

Diese Simulation bestimmt den Anteil des Ressourcenausgleichs, den die Gemeinde Moutier am dem Kanton Bern zustehenden Gesamtbetrag ausmacht: Dieser Anteil beläuft sich im Jahr 2023 auf 24,1 Millionen für den Ressourcenausgleich, ohne Berücksichtigung des Lastenausgleichs, der Härtefälle und der Abfederungsmassnahmen.

Gemäss dieser Simulation und aufgrund der Veränderung seines Ressourcenpotenzials würde sich der Anteil des Kantons Jura am Ressourcenausgleich um 28,4 Millionen erhöhen. Der zusätzliche jährliche Anteil des Bundes würde sich auf 2,7 Millionen belaufen, während die Anteile einiger anderer Geberkantone insgesamt 1,7 Millionen betragen würden.

Nach einem mehrmonatigen Dissens zwischen den beiden Kantonen über die Korrektur der eidgenössischen Finanzausgleichsströme erzielten sie im Rahmen der Tripartite-Konferenz unter der Leitung der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements schliesslich eine Einigung. Die von den beiden Kantonsregierungen vereinbarte Lösung ist in Artikel 21 des Konkordats festgehalten. Diese bilaterale Regelung sieht vor, dass der Kanton Bern in Ermangelung einer spezifischen Lösung auf Ebene des Bundesrechts, während einer befristeten Dauer von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels (2026–2031 im Falle eines Kantonswechsels per 1. Januar 2026) einen Anspruch des Kantons Jura auf einen jährlichen Anteil an den Einnahmen des Kantons Bern aus dem Finanz- und Lastenausgleich anerkennt (vgl. Kommentar zu Art. 21, Ziff. 4 unten).

Bei dem vom Kanton Bern gezahlten Betrag handelt es sich nicht um einen Pauschalbetrag, den die Kantone nach freiem Ermessen vereinbaren. Obwohl das FiLaG keine gesetzliche Verpflichtung des Kantons Bern vorsieht, dem Kanton Jura einen Teil der Einnahmen zu zahlen, die er aufgrund des Bundesausgleichs erhält, war für beide Kantone schnell klar, dass dennoch eine bilaterale Vereinbarung getroffen werden musste, um die Übergangszeit innerhalb des festgelegten Zeitplans zu bewältigen. Der dem Kanton Jura zugewiesene Anteil beruht daher auf einer Berechnung, die sich auf die vom Bundesrat für den Kanton Jura festgelegten Ausgleichszahlungen sowie auf die vom Bundesamt für Statistik veröffentlichte Bevölkerungszahl von Moutier stützt. Die Einzelheiten dieser Berechnung werden in den Erläuterungen zu Artikel 21 dargelegt (siehe Ziff. 4 unten).

Während der sechsjährigen Übergangsphase berücksichtigt die zwischen den beiden Kantonsregierungen getroffene Vereinbarung somit den Ressourcenindex des Kantons Jura, ohne jedoch den Rückgang des jurassischen Ressourcenpotenzials zu beachten, den der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier verursacht.

3.2.7 Kommunale Rechtsakte und kommunale Legislatur

Artikel 24 bis 27 gewährleisten einen optimalen Übergang der Gemeinde Moutier in ihr neues rechtliches Umfeld. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Gemeinde Moutier bereits vor dem Kantonswechsel verschiedene, als prioritär eingestufte Bestimmungen anpassen kann, damit sie ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in der Lage ist, nach jurassischem Recht zu funktionieren. Diese in Artikel 24 abschliessend aufgelisteten Bestimmungen und Rechtsakte müssen vor dem Kantonswechsel angepasst bzw. angenommen oder verabschiedet werden, damit sie zum Zeitpunkt des Wechsels der kantonalen Zugehörigkeit der Gemeinde Moutier ihre Wirkungen entfalten. Die Gemeinde Moutier wird so gestützt auf Artikel 24 ein Organisationsreglement erlassen können, das mit dem jurassischen Recht übereinstimmt und zum Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft tritt. Da im jurassischen Recht – im Gegensatz zum bernischen Recht – Ausländerinnen und Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen politische Rechte haben, ist vorgesehen, dass sie sich zu künftigen kommunalen Rechtsakten äussern können, die den Stimmberechtigten von Moutier vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels vorgelegt werden. Das Konkordat erlaubt der Gemeinde Moutier zudem, eine Übergangsregelung zu erlassen, die vor dem Kantonswechsel in Kraft treten und bei Bedarf vom geltenden bernischen Recht abweichende Bestimmungen enthalten könnte (insbesondere zu Entscheidfindungsverfahren und Zuständigkeiten). Diese würde beispielsweise die gleichzeitige Behandlung mehrerer Vorlagen ermöglichen, die den Stimmberechtigten normalerweise getrennt vorgelegt werden.

Was insbesondere die Ortsplanung der Gemeinde Moutier betrifft, sieht das Konkordat die Möglichkeit vor, die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) vor dem Kantonswechsel zu revidieren und sie ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen. Die Revision eines solchen Regelwerks braucht in der Regel Zeit, so dass, wenn eine Inkraftsetzung zum Zeitpunkt des Kantonswechsels nicht möglich ist, die derzeit geltenden Regelungen, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, auch danach und bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen gültig bleiben (Art. 25).

Was das nicht im Konkordat aufgeführte Gemeinderecht betrifft, so wird dieses, falls nötig, im Prinzip innerhalb von zwei Jahren nach dem Kantonswechsel an die jurassischen Besonderheiten angepasst. Falls eine Anpassung erforderlich ist, bleiben die Bestimmungen des betreffenden Erlasses während dieser Zeit anwendbar, sofern sie nicht dem übergeordneten Recht widersprechen (Art. 26).

Neben den kommunalen Rechtsakten ist ein Artikel speziell der kommunalen Legislaturperiode gewidmet (Art. 27). In diesem Bereich gibt es zwischen dem in Moutier geltenden bernischen Recht und dem jurassischen Recht namentlich zwei wichtige Unterschiede: Erstens beträgt die Dauer der kommunalen Legislaturperiode in Moutier derzeit vier Jahre, während sie im Kanton Jura fünf Jahre beträgt; zweitens ist der jurassische Wahlkalender für alle Gemeinden im kantonalen Gesetz festgelegt. Neben den Folgen aus dem Wechsel der Kantonszugehörigkeit ergibt sich durch diese Abweichung auch ein anderer Wahlkalender, da Beginn und Ende dieser Legislaturperioden grundsätzlich nicht übereinstimmen. Das Konkordat sieht daher eine pragmatische Regel vor: Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels amtierenden Behörden von Moutier setzen ihr Mandat bis zur Durchführung der nächsten jurassischen Gemeindewahlen fort. Nach dem vorgesehenen Zeitplan mit einem Kantonswechsel per 1. Januar 2026 würde das Mandat der gewählten Vertreterinnen und Vertreter von Moutier ohne Neuwahlen somit um ein weiteres Jahr verlängert.

3.2.8 Kantonale Wahlen vor dem Kantonswechsel

Um zu vermeiden, dass die Bevölkerung von Moutier zu lange ohne politische Vertretung bleibt, sieht das Konkordat vor, dass die in Moutier wohnhaften schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen auch dann, wenn die Gemeinde noch zum Kanton Bern gehört, ihr Stimmrecht im Rahmen der Wahlen ausüben können, die der Kanton Jura vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels im Hinblick auf die Bestellung seiner kantonalen Behörden durchführt (Art. 28).

Schweizerinnen und Schweizer können nicht nur als Wählerinnen und Wähler, sondern auch als Kandidatinnen und Kandidaten an den jurassischen Parlaments- und Regierungswahlen teilnehmen. Ausländische Staatsangehörige können, wenn sie die Voraussetzungen des jurassischen Gesetzes vom 26. Oktober 1978 über die politischen Rechte (LDP[11]) erfüllen, ihre Stimme für Kandidatinnen und Kandidaten der jurassischen Parlaments- und Regierungswahlen abgeben. Sie selbst können jedoch nicht für ein Mandat auf kantonaler Ebene kandidieren.

Abstimmungen (in beiden Kantonen) sowie allfällige bernische Wahlen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

3.2.9 Vollzug des Konkordats

Das Konkordat enthält mehrere Bestimmungen, damit der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier so schnell wie möglich, auf möglichst effiziente Weise und stets im Interesse der beiden Kantone und ihrer Bevölkerung erfolgen kann.

[11] RSJU 161.1

Das Konkordat regelt den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier in verschiedener Hinsicht nur in den Grundzügen. Aus diesem Grund verweisen mehrere Artikel für technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen auf Vollzugsvereinbarungen, die die beiden Kantonsregierungen – bei Bedarf – nach der Annahme des Konkordats durch das Volk abschliessen können. Darüber hinaus sieht das Konkordat in einer nichtabschliessenden Liste die Bereiche vor, in denen Konkretisierungen notwendig erscheinen (Art. 30). Diese Vollzugsvereinbarungen werden das Konkordat präzisieren und somit detailliertere Bestimmungen enthalten. Sie bedürfen nicht mehr der Genehmigung durch die beiden Kantonsparlamente (vgl. Art. 59 und Art. 92 Abs. 2 Bst. a der jurassischen Kantonsverfassung[12] und Art. 88 Abs. 4 der bernischen Kantonsverfassung[13]). Sollte dies erforderlich sein, um einen effizienten Kantonswechsel und die Kontinuität der Verwaltung zu gewährleisten, werden diese Vereinbarungen – allerdings nur für eine befristete Zeit – vom geltenden Recht abweichen können.

3.2.10 Beendigung der Verfahren

Die Kantone Bern und Jura sind durch eine lange Geschichte miteinander verbunden. Im Rahmen einer Dreiparteienkonferenz (Tripartite-Konferenz) unter dem Vorsitz der aufeinanderfolgenden Vorsteherinnen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements bekräftigten die Regierungen der Kantone Bern und Jura mit der Absichtserklärung von 2012 ihren gemeinsamen Willen, die Jurafrage zum Abschluss zu bringen, indem sie den bernjurassischen Gemeinden die Möglichkeit einräumten, in Volksabstimmungen über ihre künftige Kantonszugehörigkeit zu entscheiden. Nachdem sich die Stimmberechtigten von Moutier 2021 für den Wechsel zum Kanton Jura entschieden haben und alle anderen Gemeinden des Berner Juras entweder auf eine Abstimmung verzichtet oder beschlossen haben, beim Kanton Bern zu verbleiben, stellt das Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura den letzten Schritt zur institutionellen Regelung der Jurafrage dar. Dieser Wille wurde in der am 22. September 2021 unterzeichneten «Roadmap» bekräftigt.

Das Konkordat sieht in Artikel 35 (Beendigung der Verfahren) vor, dass die beiden Kantone alle territorialen Streitigkeiten zwischen ihnen endgültig beenden. Sie verpflichten sich, ihre territorialen Grenzen im Geiste des Bundesfriedens zu respektieren, der durch Artikel 53 der Bundesverfassung gewährleistet ist.

Auf jurassischer Seite bleibt in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass sich der Kanton Jura in der Roadmap von 2021 verpflichtet hat, den Inhalt von Artikel 138 aus dem Text seiner Verfassung zu streichen (unter Beibehaltung einer Fussnote, die besagt, dass dieser Artikel die Gewährleistung des Bundes nicht erhalten hat). Die Regierung ist dieser Verpflichtung im November 2023 bei der Unterzeichnung des Konkordats nachgekommen. Artikel 36 des Konkordats macht das Inkrafttreten des Konkordats zudem von der Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung abhängig (vgl. Kommentar zu Art. 36).

Auf bernischer Seite wird nach Abschluss des Kantonswechsels von Moutier die Kantonszugehörigkeit aller Gemeinden des Berner Juras endgültig geregelt sein. Das Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) wird gemäss Artikel 18 KBJG ebenfalls aufgehoben. Damit besteht keine gesetzliche Grundlage mehr für weitere Abstimmungen über die Selbstbestimmung der Gemeinden des Berner Juras hinsichtlich ihrer Kantonszugehörigkeit.

[12] RSJU 101.1
[13] BSG 101.1

3.3 Nächste Etappen

Nach der Annahme des Konkordats durch die Regierungen der Kantone Bern und Jura wird das Konkordat den Parlamenten der beiden Kantone zur Genehmigung in Form eines Parlamentsbeschlusses für den Kanton Jura bzw. eines Grossratsbeschlusses für den Kanton Bern vorgelegt. Anschliessend wird es gemäss Artikel 77 Buchstabe f der jurassischen Kantonsverfassung bzw. gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c der bernischen Kantonsverfassung und Artikel 10 Absatz 4 KBJG den Stimmberechtigten der beiden Kantone unterbreitet. Bei positiven Entscheiden in jeder dieser Etappen werden das Konkordat dem Bund zur Kenntnis gebracht und die Gebietsänderung gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet.

Sollte das Konkordat von den Stimmberechtigten eines der beiden Kantone abgelehnt werden, würden die beiden Kantone anerkennen, dass die in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebenen Verfahren in Bezug auf die Gemeinde Moutier abgeschlossen sind (Art. 10 Abs. 2 der Roadmap vom 4. Februar 2015, Art. 11 der Absichtserklärung von 2012 und Art. 12 Abs. 2 KBJG).

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Ingress

Im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura schliessen die Kantone Bern und Jura ein Gebietsänderungskonkordat ab, in dem die wichtigsten Modalitäten des Kantonswechsels festgelegt werden. Dieses Konkordat ist in der Normenhierarchie auf einer überkantonalen Ebene angesiedelt. Im Ingress werden die gesetzlichen Grundlagen erwähnt, auf denen das Konkordat beruht.

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand
Diese Bestimmung bedarf keiner besonderen Bemerkungen.

Artikel 2 Kantonswechsel der Gemeinde Moutier
Die Gemeinde Moutier wird ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels (Abs. 1), der mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordats (vgl. Art. 36) zusammenfallen wird, dem Kanton Jura angehören. Gemäss der Ankündigung an der Tripartite-Konferenz vom 25. August 2022 ist vorgesehen, den Zeitpunkt des Kantonswechsels auf den 1. Januar 2026 festzulegen. Absatz 2 präzisiert das von der Gebietsänderung betroffene geografische Gebiet und verweist in Anhang 1 gleichzeitig auf eine swisstopo-Karte im Massstab 1:100 000.

Artikel 3 Rechtsordnung
Gemäss Artikel 3 sind die Gemeinde Moutier und ihr Gebiet ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der jurassischen Rechtsordnung unterstellt (Zuständigkeit und anwendbares Recht). Unter «Gemeinde Moutier und ihr Gebiet» sind alle Personen (natürliche und juristische, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche) und Sachen (z. B. Grundstücke) zu verstehen, die mit ihr verbunden sind.

Dieser Grundsatz lässt Ausnahmen zu, die im Bundesrecht, im Konkordat oder in den Vollzugsvereinbarungen vorgesehen werden können.

Artikel 4 Bevölkerung und Bürgerrecht
Diese Bestimmung sieht vor, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Moutier Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Jura werden (Abs. 1) sowie dass die Bürgerinnen

und Bürger von Moutier das jurassische Kantonsbürgerrecht erhalten und folglich das bernische Kantonsbürgerrecht verlieren (Abs. 2). Schliesslich wird die Wohndauer der Personen in der Gemeinde Moutier als Wohndauer im Kanton Jura betrachtet. Sie wird somit bei der Bestimmung berücksichtigt, ob die Personen das Bürgerrecht des Kantons Jura erwerben können und ob sie die politischen Rechte besitzen (Abs. 3).

Artikel 5 Burgergemeinde
Das Schicksal der Burgergemeinde ist rechtlich an das Gebiet gebunden, auf dem sie sich befindet, so dass ihre Integration in den Kanton Jura eine Folge des Kantonswechsels ist. Will sie eine Burgergemeinde bleiben, untersteht sie ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der jurassischen Gemeindegesetzgebung. Sie wird sich insbesondere an Artikel 101 ff. des jurassischen Gemeindegesetzes vom 9. November 1978 (LCom[14]) halten müssen. Personen, die über ein Burgerrecht im Sinne des bernischen Rechts verfügen, erhalten den Status einer Burgerin oder eines Burgers von Moutier nach den Bestimmungen des jurassischen Rechts. Verzichtet die Burgergemeinde auf einen Beitritt zum Kanton Jura, muss sie aufgelöst werden, da es nicht möglich ist, dass sie auf einem Gebiet, das jurassisch geworden ist, bernisch bleibt.

Artikel 6 Kirchen
Der Kanton Bern anerkennt die christkatholische Kirche, die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche, während der Kanton Jura nur die beiden letzteren anerkennt. Im jurassischen Recht werden nur diese beiden Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit betrachtet (vgl. Art. 1 Abs. 1 des jurassischen Gesetzes vom 26. Oktober 1978 über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat [LREE][15]). Was die christkatholische Kirche betrifft, so wird sie nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit anerkannt und unterliegt folglich dem Privatrecht (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 LREE).

Die drei bernischen Landeskirchen sind in Form von Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier präsent. Nach bernischem Recht sind diese Kirchgemeinden Personalkörperschaften, denen ein bestimmtes Gebiet zugewiesen wird. Sowohl die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Moutier als auch die römisch-katholische Kirchgemeinde Moutier decken bislang das Gebiet mehrerer anderer bernischer Gemeinden ab. Was die christkatholische Kirche betrifft, so gehören die in Moutier wohnhaften Gläubigen zur Kirchgemeinde Saint-Imier, die ebenfalls das Gebiet mehrerer anderer bernischer Gemeinden abdeckt. Der Kantonswechsel der Einwohnergemeinde Moutier wird somit Auswirkungen auf die Kirchgemeinden haben, da diese ebenfalls durch ihr Territorium definiert sind. Der künftige Status von Kirchgemeinden, deren Gebiet sich teilweise im Kanton Jura und teilweise im Kanton Bern befindet, wird zu klären sein. Bereits heute gibt es Kirchgemeinden, die zufriedenstellend Gemeinden abdecken, die nicht im selben Kanton liegen. Dies gilt beispielsweise für die römisch-katholische Kirchgemeinde, die die jurassischen Ortschaften Vermes und Envelier sowie die bernische Gemeinde Seehof (Elay) umfasst. Es wird somit an den Kirchgemeinden sein, ihren künftigen Status in Absprache mit den Kantonen zu bestimmen. Aus diesen Gründen beschränkt sich das Konkordat darauf, eine Delegation an die Regierungen der beiden Kantone vorzusehen, um in einer Vollzugsvereinbarung die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf die erwähnten Landeskirchen und Kirchgemeinden zu regeln. Absatz 2 ermächtigt die Landeskirchen, direkt untereinander eine Vereinbarung abzuschliessen, die von den Regierungen der beiden Kantone genehmigt werden muss.

[14] RSJU 190.11
[15] RSJU 471.1

Kapitel 2 – Besondere Regelungsbereiche

Abschnitt 1 – Anwendbares Recht und Zuständigkeiten

Artikel 7 Hängige Verfahren
Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels hängigen Verfahren bleiben grundsätzlich bis zum Eintritt der Rechtskraft der Verfügung oder des Entscheids in der Zuständigkeit der bernischen Behörden.

Die Bestimmung betrifft alle Rechtsbereiche, einschliesslich der Verfahren nach Artikel 189 Absatz 2 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG)[16]. Ebenfalls umfasst sind die von den Gemeindebehörden von Moutier durchgeführten Verfahren. Im Fall einer Anfechtung eines nicht rechtskräftigen Entscheids sind somit die bernischen Behörden zuständig.

Dieser Grundsatz wird durch mögliche Vorbehalte abgeschwächt, die sich aus dem Konkordat selbst, aus Bundesrecht oder in einer Vollzugsvereinbarung ergeben. In der Tat kennt das Bundesrecht zahlreiche Bestimmungen, die einen bestimmten Gerichtsstand oder eine bestimmte Zuständigkeit vorsehen. Dies gilt insbesondere für Betreibungs- und Konkursverfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[17], das die Betreibungsorte festlegt (vgl. Art. 45 ff. SchKG bezüglich des ordentlichen Betreibungsorts und der besonderen Betreibungsorte). Zu erwähnen sind auch die in der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)[18] und den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[19] festgelegten Zuständigkeiten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes (vgl. Art. 315 und 442 ZGB). Deshalb müssen unter bestimmten Umständen im Rahmen der Vollzugsvereinbarungen Ausnahmen vom Grundsatz der bernischen Zuständigkeit nach Absatz 1 vereinbart werden. Neben diesen Ausnahmen, die sich aus dem Bundesrecht ergeben, geht es auch darum, den Regierungen die Möglichkeit zu geben, in bestimmten Verwaltungsverfahren pragmatische Lösungen zu finden, wenn dies angezeigt ist. Ausnahmen könnten beispielsweise sinnvoll sein bei bestimmten, von der Gemeinde Moutier geführten Verfahren – oder in denen sie Partei oder Beigeladene ist – wenn die Verfahren einen engen territorialen Bezug zur Gemeinde oder zu deren öffentlichen Aufgaben haben oder wenn sie erst nach dem Kantonswechsel und langfristig Wirkung entfalten. In solchen Situationen könnten also die jurassischen Behörden die hängigen Verfahren übernehmen.

Wird ein rechtskräftiger Entscheid in Frage gestellt (z. B. durch ein Revisionsgesuch), liegt die Zuständigkeit, unter Vorbehalt des Bundesrechts sowie von Artikel 10 des Konkordats, bei den jurassischen Behörden.

Was das anwendbare Recht betrifft, so unterliegen vor den bernischen Behörden hängige Verfahren grundsätzlich dem bernischen Recht. Die Behörden des Kantons Bern sind befugt, die Kosten in diesen hängigen Verfahren zu verlegen.

Artikel 8 Bestehende Dauerrechtsverhältnisse
Artikel 8 bezieht sich auf Verfügungen, die Dauerrechtsverhältnisse regeln, wie z. B. Bewilligungen, Konzessionen, Fähigkeitsausweise oder Patente.

Der Grundsatz ist in Absatz 1 enthalten: Solche Verfügungen müssen innerhalb von drei Jahren erneuert und an das jurassische Recht angepasst werden. Bis zu ihrer Erneuerung sind sie gültig und gelten als mit dem jurassischen Recht konform. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung verschiedener Berufe in erster Linie durch

[16] SR 321.0
[17] SR 281.1
[18] SR 272
[19] SR 210

Bundesrecht geregelt sind (z. B. Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe [MedBG][20], Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe [PsyG][21] oder Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA][22]).

Absatz 2 präzisiert, dass das BGBM gegebenenfalls sinngemäss zur Anwendung kommt. Ohne diese Präzisierung wäre das BGBM nicht auf die Folgen anwendbar, die sich aus einem Wechsel der Kantonszugehörigkeit einer Gemeinde ergeben. Dieses Gesetz regelt nämlich grenzüberschreitende Situationen, in denen eine Person in einem Kanton erwerbstätig ist und ihre Tätigkeit auf einen anderen Kanton ausdehnen möchte. Der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier führt nicht zu einer solchen Situation, da nicht die Tätigkeit über die Kantonsgrenzen hinaus ausgeweitet wird, sondern sich die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde ändert, in der die Tätigkeit ausgeübt wird. Die sinngemässe Anwendung des BGBM macht beim Kantonswechsel der Gemeinde Moutier dennoch Sinn, da dieses Gesetz neben der Gewährleistung einer verhältnismässigen Regelung, deren Einschränkungen auf einem öffentlichen Interesse beruhen und in gleicher Weise für lokale Anbieterinnen und Anbieter gelten müssen, Ziele verfolgt, die mit denjenigen der vorliegenden Konkordatsbestimmung vergleichbar sind. In beiden Fällen (Bst. a und b) geht es darum, Personen, die bereits eine bestimmte Tätigkeit unter bernischer Gerichtsbarkeit ausüben, einen freien und nichtdiskriminierenden Zugang zum jurassischen «Markt» zu gewährleisten. Während das BGBM in der Regel mehrere Eventualitäten wie das Anbieten von Dienstleistungen abdeckt, ist im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier vor allem die Dimension «Niederlassungsrecht» relevant. Dank des Niederlassungsrechts muss jemand, der in seinem Niederlassungskanton über eine Bewilligung verfügt, die Möglichkeit haben, sich an einem Zielort seiner Wahl niederzulassen und auf der Grundlage dieser Bewilligung zu praktizieren. Dieses Recht betrifft den Zugang zum Markt des Bestimmungsortes, nicht aber die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, die ausschliesslich durch das Recht des Bestimmungsortes geregelt werden. Mit anderen Worten: Wenn die Bewilligung einer Person verlängert wird, kann sie ihre Tätigkeit ausüben, muss dies aber unter Einhaltung der jurassischen Gesetzgebung tun.

Die gegebenenfalls sinngemässe Anwendung des BGBM gilt für folgende Fälle:

- Erneuerung, vorgesehen in Absatz 1 (vgl. Art. 2 und 3 BGBM);
- wenn eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung im Kanton Jura, nicht aber im Kanton Bern erforderlich ist; dies gilt beispielsweise für den Betrieb eines Bestattungsunternehmens (vgl. jurassisches Gesetz vom 24. Oktober 2018 über die Bestattungsunternehmen[23]);
- Anerkennung von Fähigkeitsausweisen (vgl. Art. 4 BGBM).

Das BGBM verleiht Privatpersonen die Freiheit, Zugang zu den Märkten anderer Kantone zu erhalten. Es schafft die Gleichwertigkeitsvermutung der kantonalen und kommunalen Regelungen und geht daher davon aus, dass die öffentlichen Interessen, die durch die Regelung des Herkunftsorts gewahrt sind, durch diese Regelung ausreichend geschützt sind.[24] Die zuständige jurassische Behörde prüft daher insbesondere, ob die bernische Regelung die auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen ausreichend schützt. Ist dies nicht der Fall und ist sie der Ansicht, dass die anderen Voraussetzungen von Artikel 3 BGBM ebenfalls erfüllt sind, prüft sie, ob die Verfügung in Anwendung des jurassischen Rechts erneuert werden kann. Wenn die Voraussetzungen des jurassischen Rechts nicht erfüllt sind, wird die betreffende Verfügung nicht verlängert und entfaltet keine Wirkung mehr. Dies geschieht in einem einfachen, schnellen und kostenlosen Verfahren (vgl. Art. 3 Abs. 4 BGBM). Auf Beschwerde hin ist eine gerichtliche Überprüfung möglich.

[20] SR 811.11
[21] SR 935.81
[22] SR 935.61
[23] RSJU 935.91
[24] MANUEL BIANCHI DELLA PORTA, CoRo – Droit de la concurrence, 2. Aufl., Basel 2013, N 15 zu Art. 1 BGBM und N 35 zu Art. 2 I-VI BGBM)

Das BGBM findet zwar auf die oben genannten Fälle sinngemäss Anwendung, es regelt jedoch weder die Voraussetzungen für die Ausübung (Rechte und Pflichten) noch die polizeilichen Vorschriften (z. B. Öffnungszeiten), die dem jurassischen Recht unterliegen.

Absatz 3 regelt den spezifischen Fall von Konzessionen. Diese müssen nach den in einer Vollzugsvereinbarung festzulegenden Modalitäten an das jurassische Recht angepasst werden, wobei besondere Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Besitzstandsgarantien (Gültigkeitsdauer, Zinssätze usw.) zu berücksichtigen sind.

Artikel 9 Vollzug von Urteilen und Verfügungen sowie Opferhilfe

Artikel 9 Absätze 1 bis 5 befassen sich mit dem Vollzug von rechtskräftigen Urteilen und Verfügungen. Diese Bestimmungen ändern jedoch nichts an der Person des Schuldners oder des Gläubigers: Gewährt eine bernische Verwaltungsbehörde eine finanzielle Unterstützung, so bleibt der Kanton Bern Schuldner dieser Unterstützung; auferlegt eine bernische Justizbehörde Gerichtskosten, so bleibt der Kanton Bern Gläubiger dieser Kosten.

Absatz 1 sieht den Grundsatz vor, wonach die jurassischen Behörden die vom Kanton Bern erlassenen Verfügungen und Urteile in Zivilsachen und im Bereich des öffentlichen Rechts vollziehen. Für den zivilrechtlichen Bereich verweist Absatz 2 für Urteile und Verfügungen, die nicht nach dem SchKG vollzogen werden, auf die ZPO, die Bestimmungen über die Zuständigkeit für Vollstreckungsmassnahmen enthält (vgl. Art. 339 ZPO). Wenn es um Urteile oder Verfügungen geht, deren Vollzug dem SchKG unterliegt, verweist Absatz 3 auf das SchKG, das Bestimmungen über den Betreibungsort enthält (Art. 46 ff. SchKG). Die Verteilung der Zuständigkeit wird in einer Vollzugsvereinbarung geregelt, die im Einzelnen festlegt, wer von den bernischen oder jurassischen Behörden in welchen Situationen zuständig ist.

Absatz 4 enthält für den Bereich des Strafrechts eine spezifische Regelung, wonach Urteile und Verfügungen, die in diesem Bereich von bernischen Behörden erlassen wurden, durch den Kanton Bern zu vollziehen sind. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus dem Bundesrecht, das in Artikel 372 Absatz 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB)[25] vorsieht, dass die Kantone die von ihren Strafgerichten gefällten Urteile vollstrecken. Der Vollzug in Strafsachen umfasst nicht nur den Straf- und Massnahmenvollzug, sondern auch den Erlass und den Vollzug späterer Gerichts- oder Verwaltungsverfügungen (z. B. die Verlängerung der ambulanten Behandlung [Art. 63 StGB] oder des Tätigkeitsverbots [Art. 67 StGB] oder die Gewährung gemeinnütziger Arbeit [Art. 79a StGB] oder der bedingten Entlassung [Art. 86 StGB]).

Artikel 9 Absatz 6 befasst sich mit dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)[26]. Das OHG ist als Bundesrecht anwendbar und regelt insbesondere den Bereich der Leistungen der Beratungsstellen (vgl. Art. 9 ff. und insbesondere Art. 18 über die Kostenverteilung zwischen den Kantonen) sowie den Bereich der Entschädigung und Genugtuung, die den Opfern von Straftaten zu gewähren sind (vgl. Art. 19 ff. und insbesondere Art. 26 über den zuständigen Kanton). Artikel 9 Absatz 6 des Konkordats sieht für diesen zweiten Bereich eine zeitliche Regel vor: Der Kanton Bern bleibt zuständig für Entschädigungen und Genugtuungen aus Straftaten, die vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier begangen wurden. Artikel 26 Absatz 2 OHG bleibt für Fälle vorbehalten, in denen die Straftat an mehreren Orten ausgeführt wurde oder der Erfolg an mehreren Orten eingetreten ist.

Artikel 10 Steuern

Artikel 10 regelt die Steuern im weiteren Sinne und umfasst die direkte Bundessteuer sowie die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Er sieht vor, dass die steuerlichen Folgen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier so behandelt werden, als ob die in Moutier wohnhaften Steuerpflichtigen in den Kanton Jura umziehen würden. Die in Moutier steuerpflichtigen Personen unterliegen somit ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der Steuergesetzgebung des Kantons

[25] SR 311.0
[26] SR 312.5

Jura (Abs. 1). Diese Bestimmung entspricht Artikel 3. Bei der Überführung der Gemeinde Moutier in den Kanton Jura gelten die Vorschriften für den Wechsel der Steuerpflicht von natürlichen Personen (Art. 4b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)[27] und juristischen Personen (Art. 22 StHG). Rekurs-, Nachsteuer-, Revisions- und Korrekturverfahren, die Steuerveranlagung und der Bezug von Steuern für frühere Jahre bleiben in der Zuständigkeit der bernischen Behörden und unterliegen dem bernischen Recht (Abs. 2).

Absatz 3 besagt, dass die Gemeinde Moutier auch nach dem Kantonswechsel im Besitz der Gemeindesteuern bleibt, die ihr für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels geschuldet sind. Wenn beispielsweise der Kanton Bern fünf Jahre nach dem Kantonswechsel eine Gemeindesteuer für ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erhebt, wird er diese in voller Höhe an die Gemeinde Moutier überweisen. Umgekehrt gilt dies auch, wenn der Kanton Bern gegenüber der Gemeinde Moutier noch Forderungen für Steuerjahre vor dem Kantonswechsel hat.

Artikel 11 Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel
Bis zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bleiben die vom Kanton Bern erbrachten Leistungen gebührenpflichtig. Dienstleistungen und Verrichtungen, die aufgrund des Wechsels der Gemeinde zum Kanton Jura direkt erforderlich sind, sind jedoch gebühren- und auslagenfrei. So wird beispielsweise der Austausch der Kontrollschilder von Fahrzeugen gebührenfrei sein.

Abschnitt 2 – Öffentliche Aufgaben

Artikel 12 Schule und Bildung
Grundsätzlich ist jeder Kanton für die Organisation des Bildungsangebots für die im Kanton Bern bzw. im Kanton Jura (mit Moutier) wohnhaften Schülerinnen und Schüler zuständig. Die Kantone Bern und Jura verpflichten sich jedoch, für die Schülerinnen und Schüler, die die Volksschule in der Gemeinde Moutier besuchen (Abs. 1), einen durchgehenden Schulbesuch zu gewährleisten, dies zumindest für eine Übergangsphase. Grundsätzlich obliegt es den Gemeinden, in denen die Schülerinnen und Schüler wohnen, über den Schulort in ihrem eigenen Kanton zu entscheiden. Für den Kanton Bern und in Übereinstimmung mit dem bernischen Gesetz legen die Gemeinden ihre Schulorganisation innerhalb des Kantons Bern fest, während der interkantonale Schulbesuch durch die interkantonalen Vereinbarungen geregelt wird. Im Jahr 2022 haben die betroffenen bernischen Gemeinden einen Entscheidfindungsprozess eingeleitet, um über ihre zukünftige Organisation zu entscheiden. Die Kantone garantieren also nicht einen bestimmten Schulort, sondern einen durchgehenden Schulbesuch, insbesondere, damit kein Schulkind, das in der Gemeinde Moutier zur Schule geht, ausser Acht gelassen wird. Sie müssen namentlich, wenn nötig in einer Vollzugsvereinbarung, den reibungslosen Ablauf des Schuljahres vom 1. August vor bis zum 31. Juli nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels garantieren (vgl. Abs. 2). Eine solche Vereinbarung wird zum Beispiel auch die Finanzierung dieses Schuljahres regeln müssen.

Absatz 2 ermöglicht es den beiden Kantonen auch, Vereinbarungen abzuschliessen, damit Personen des einen Kantons vom obligatorischen und nachobligatorischen Bildungsangebot des anderen Kantons profitieren können. Im Rahmen von Vollzugsvereinbarungen können zudem Fragen im Zusammenhang mit Schule und Bildung detaillierter geregelt werden.

Artikel 13 Dem Standort Moutier zugewiesene Spitalleistungen
Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)[28] knüpft die Übernahme einer medizinischen Leistung an Bedingungen; insbesondere muss die Leistung von einem zugelassenen Leistungserbringer im Sinne der Artikel 35 ff. KVG erbracht werden. Um Leistungen anbieten zu können, die von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden,

[27] SR 642.14
[28] SR 832.10

müssen die Spitaleinrichtungen insbesondere die in Artikel 39 KVG vorgesehenen Bedingungen erfüllen und vor allem auf der kantonalen Liste stehen, die die Kategorien der Spitäler entsprechend den Leistungsaufträgen festlegt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG). Jeder Kanton erstellt seine Spitalplanung, indem er den Spitälern innerhalb und ausserhalb seines Territoriums Leistungsaufträge zuteilt. Die Berner Kantonsregierung hat dem Standort Moutier (inzwischen Teil der Réseau de l'Arc SA) Leistungsaufträge für die somatische Akutversorgung und die Psychiatrie zugewiesen. Mit Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Konkordats weisen der Kanton Jura als Sitzkanton sowie der Kanton Bern als Nachbarkanton des Kantons Jura und der Gemeinde Moutier dem Standort Moutier für eine auf fünf Jahre befristete Zeit nach dem Kantonswechsel der Gemeinde die gleichen Leistungsaufträge zu. Diese Leistungsaufträge müssen dem Stand der bernischen Spitallisten am 14. Juli 2022 entsprechen, sofern sie zum Zeitpunkt des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier noch darin enthalten sind. Sie bleiben somit während einer auf fünf Jahre befristeten Übergangszeit ab dem Wechsel der Gemeinde zum Kanton Jura gültig. In Anhang 2 des Konkordats sind die dem Standort Moutier zugewiesenen Leistungen aufgelistet.

Artikel 14 Zusammenarbeit der Gemeinden
Die Gemeinde Moutier arbeitet bisher mit anderen bernischen Gemeinden zusammen, vor allem in Form von Gemeindeverbänden, aber auch auf vertraglicher Grundlage. Mit dem Wechsel der Kantonszugehörigkeit von Moutier stellt sich die Frage, ob diese Kooperationen fortgesetzt werden müssen und können. Dieser Artikel bietet die Grundlage dafür, dass bestehende interkommunale Zusammenarbeiten weitergeführt werden können, wenn die betroffenen Gemeinden dies wünschen und sich die Materie für eine interkantonale Zusammenarbeit eignet. Es gibt jedoch Fälle, in denen dies nicht angemessen oder nicht möglich sein wird (z. B. im Bereich der Sozialdienste). Bei einer Beibehaltung der Zusammenarbeit wird diese interkantonal und deshalb die Beteiligung bzw. die Zustimmung der Kantone erfordern. Dieser interkantonale Charakter hat Konsequenzen für das auf die Zusammenarbeit anwendbare Rechtssystem und die Modalitäten der Zusammenarbeit. Für eine solche Situation ermächtigt Absatz 2 daher die Regierungen der beiden Kantone, diese Aspekte nach Anhörung der betroffenen Gemeinden zu regeln.

Artikel 15 Belastete Standorte
Auf dem Gebiet von Moutier gibt es mehrere belastete Standorte, von denen einige kontaminiert sind und saniert werden müssen. Gemäss Artikel 15 übernimmt der Kanton Jura grundsätzlich die Verwaltung dieser Standorte, die im bernischen Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind. Eine solche Übernahme ergibt sich einerseits durch eine vertragliche Regelung für bestimmte Standorte, deren künftige Entwicklung bereits heute bekannt ist, und andererseits durch das Prinzip der Kontinuität: Häufig erfordern belastete Standorte eine langfristige Überwachung und komplexe Untersuchungen, deren Dauer und Schlussfolgerungen schwer vorhersehbar sind, insbesondere aufgrund der Entwicklung der Technik und der einschlägigen Gesetzgebung. Was insbesondere die Sanierung der Deponie Roche Hüsli betrifft, so ist nach bernischem Recht in erster Linie die Gemeinde Moutier als Eigentümerin und Betreiberin des Standorts verantwortlich. Das jurassische Recht sieht andere Regeln für die Zuständigkeiten und die Verteilung der Lasten vor. Die jurassischen Kantonsbehörden und die Gemeinde Moutier werden eine spezifische Regelung ohne Beteiligung des Kantons Bern treffen.

Die Übernahme der belasteten Standorte auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier durch den Kanton Jura erfolgt mit einer Ausnahme: die Sanierung des Standorts der ehemaligen Fabrik FRADEC SA (im bernischen Kataster mit der Standortnummer 07000055 und zum grössten Teil auf dem Grundstück Moutier-Grundbuchblatt Nr. 2077 liegend). Da die Sanierung dieses Standorts a priori vor dem Kantonswechsel beginnt, wird der Kanton Bern die Überwachung und seinen Finanzierungsanteil bis zum Abschluss der Sanierung übernehmen, auch wenn dieser nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erfolgt.

Im Übrigen anerkennt der Kanton Bern, dem Kanton Jura einen Betrag von 2,8 Millionen Franken an die Kosten zu leisten, die durch die erforderlichen Massnahmen an den anderen belasteten

Standorten entstehen. Die technischen, finanziellen, administrativen und rechtlichen Einzelheiten können in einer Vollzugsvereinbarung festgelegt werden.

Abschnitt 3 – Vermögensausscheidung und Anpassung der Finanzströme

Artikel 16 Anspruch des Kantons Jura
Absatz 1 definiert den Anspruch des Kantons Jura: Der Anteil am bernischen Vermögen, auf den der Kanton Jura Anspruch hat, entspricht dem Anteil der Bevölkerung von Moutier an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern (vgl. Berechnungsmodus in Anhang 3 des Konkordats). Absatz 2 legt die Zusammensetzung des Nettovermögens fest. Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (Bst. b) umfassen namentlich den Ersatzbeitragsfonds sowie die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds.

Artikel 17 Begleichung des Anspruchs
Artikel 17 legt fest, wie der in Artikel 16 festgelegte Anspruch zu begleichen ist.

Der in Absatz 1 Buchstabe a verwendete Grundstücksbegriff entspricht Artikel 655 ZGB. Gemeint sind insbesondere Gebäude, Landflächen, Strassen, Wälder, Flüsse sowie Kunstbauten (Tunnel, Brücken, grössere Tiefbauten usw.). Die Grundstücke (Bst. a) und Beteiligungen (Bst. b) sind in Anhang 4 des Konkordats abschliessend aufgezählt: Übertragen werden alle Grundstücke auf dem Gebiet von Moutier (Anhang 4, Ziffer 1) sowie eine Auswahl von bernischen Beteiligungen an Unternehmen, die im öffentlichen Interesse des Kantons Jura liegen oder einen territorialen Bezug zu Moutier aufweisen (Anhang 4, Ziffer 2), wobei die Auswahl ebenfalls auf der Grundlage der Bevölkerungszahl der Gemeinde Moutier im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung des Kantons Bern berechnet wird (vgl. Anhang 4, Ziffer 3).

In Bezug auf den Ersatzbeitragsfonds ist zu präzisieren, dass die übertragenen und heute einem spezifischen bernischen Fonds zugewiesenen Beträge (wie der Ersatzbeitragsfonds und die Lotterie-, Sport- und Kulturförderungsfonds) ihrerseits in einen entsprechenden Fonds des Kantons Jura integriert werden. Dies gilt auch für die 2,8 Millionen Franken Beteiligung des Kantons Bern für die belasteten Standorte in der Gemeinde Moutier, die im bernischen Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind (vgl. Art. 15 des Konkordats). Dieser Betrag wird dem jurassischen Abfallbewirtschaftungsfonds zugeschlagen.

Artikel 18 Massgebende Werte
Für die gesamte Vermögensauscheidung sind die Werte und Zahlen am 31. Dezember des Jahres massgebend, das dem Kantonswechsel von Moutier vorausgeht. Da dieses Datum in der Zukunft liegt, werden sich die Bezugswerte in den nächsten Jahren noch ändern, teilweise erheblich. Daher ist es derzeit nicht möglich, genaue Berechnungen vorzunehmen.

Massgebend sind grundsätzlich die Buchwerte nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 und gemäss der offiziellen Bilanz des Kantons Bern. Indem konsequent auf Buchwerte abgestellt wird, die nach einem international anerkannten und in beiden Kantonen angewandten Rechnungsmodell berechnet werden, ist sichergestellt, dass die Vermögenswerte zu objektiven, nachvollziehbaren und verlässlichen Werten übertragen werden. Darüber hinaus würde jede andere Berechnungsmethode zu grossen Unsicherheiten führen, die komplexe, kostspielige und zeitraubende Schätzungen erfordern würden.

Ausnahmen vom Grundsatz des Buchwerts nach HRM2 werden gemacht für die Strassen, die ohne Gegenleistung übertragen werden, und für das Gebäude, das derzeit den Bereich des ceff ARTISANAT (Berufsbildungszentrum *Centre de formation professionnelle Bern francophone*, Fachbereich Gewerbe, Pré Jean-Meunier 1) beherbergt, das zu einem reduzierten Wert übertragen wird (vgl. Buchstabe b und Berechnungsmethode in Anhang 5). Dieses Gebäude gehörte der Gemeinde Moutier, bevor es 2003 zu einem tieferen Wert als dem aktuellen Buchwert an den Kanton Bern abgetreten wurde.

Artikel 19 Übertragung der Grundstücke
Die Übertragung des Eigentums an Grundstücken an den Kanton Jura mit Wirkung ab dem Datum des Kantonswechsels erfordert eine konstitutive Eintragung im Grundbuch. Diese wird innert weniger Tage nach dem Datum des Kantonswechsels formalisiert. Absatz 2 ermächtigt die Kantonsregierungen, die Einzelheiten der Grundstücksübertragung zu regeln.

Die Neuorganisation der kantonalen Verwaltungen (im Berner Jura und in Moutier bzw. im Kanton Jura) ist eine Herausforderung für beide Kantone. Um alle Umzüge durchzuführen und die Tätigkeit der beiden Verwaltungen reibungslos fortzusetzen, müssen die beiden Kantone ihre Planungen so gut wie möglich koordinieren. Darüber hinaus sieht Absatz 3 die Möglichkeit vor, dass der Kanton Bern bestimmte Gebäude über den Zeitpunkt des Kantonswechsels hinaus für eine vorübergehende Dauer weiter nutzen kann. All diese Einzelheiten sind in einer Vollzugsvereinbarung zu regeln.

Artikel 20 Aufwand und Ertrag aus Teilungen und Aufteilungen, die auf den Geschäftsjahren vor dem Kantonswechsel beruhen
Diese Bestimmung regelt die Auswirkungen, die der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier auf gewisse Finanzströme zwischen dem Bund und den Kantonen sowie zwischen den Kantonen Bern und Jura hat. Einige Finanzströme werden nämlich auf der Grundlage von Zeiträumen vor dem Kantonswechsel berechnet. Artikel 20 Absatz 1 trägt dieser zeitlichen Verzögerung Rechnung und sieht vor, dass Aufwand und Ertrag ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels nach den Kontinuitäts- und Billigkeitsprinzipien dem Kanton Jura zuzurechnen sind bzw. zukommen. Der Sonderfall des nationalen Finanzausgleichs wird in Artikel 21 behandelt. Absatz 2 sieht eine Kompetenzdelegation zugunsten der beiden Kantonsregierungen vor, insbesondere mit dem Ziel, die Modalitäten (Berechnungskriterien, Dauer der Übergangsregelung, Zeitpunkt der Zahlung) der Anpassung der betroffenen Finanzströme zu regeln (Bst. a) oder die Liste in Anhang 6 zu ergänzen (Bst. b).

Artikel 21 Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen
Diese Bestimmung regelt den Anspruch des Kantons Jura auf einen jährlichen Anteil an den Einnahmen des Kantons Bern aus dem Finanz- und Lastenausgleich, wenn der Bund die finanz- und lastenausgleichsrechtlichen Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier nicht spezifisch auf Bundesebene regelt. Zur Rechtslage nach Bundesrecht vgl. oben Ziffer 3.2.6.2.

Der in Absatz 2 dieser Bestimmung vorgesehene Berechnungsmechanismus ist folgender: Die Netto-Ausgleichszahlungen pro Einwohner werden jedes Jahr vom Bundesrat nach einer Konsultation der Kantone genehmigt und anschliessend von der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht. Die Zahlungen des Kantons Bern an den Kanton Jura während dieser Übergangsphase müssen also jedes Jahr auf der Grundlage der vom Bundesrat festgelegten Ausgleichszahlungen berechnet werden. Der jährliche Anteil, den der Kanton Bern dem Kanton Jura überweist, wird dann ermittelt, indem die Netto-Ausgleichszahlung pro Einwohner (die die Ausgleichszahlungen aus dem Ressourcen- und Lastenausgleich sowie aus den befristeten Massnahmen umfasst), die der Kanton Jura erhält, mit der Zahl der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier multipliziert wird (vgl. Art. 18 Bst. d).

Die Berechnung der Ausgleichszahlungen basiert auf einem Dreijahresdurchschnitt von Daten, die – bezogen auf das Ausgleichsjahr (Referenzjahr) – vier bis sechs Jahre in der Vergangenheit liegen (Berechnungsjahre). Die Ausgleichszahlungen des Jahres 2023 basieren somit auf den Jahren 2017, 2018 und 2019. Das erste Jahr nach dem Kantonswechsel (2026 gemäss dem vorgesehenen Zeitplan) wird schrittweise und erstmals im Jahr 2030 zu einem Drittel berücksichtigt. Für das Referenzjahr 2031 bilden die beiden Jahre nach dem Kantonswechsel (2026 und 2027) die Berechnungsjahre (s. Abb. auf S. 8). Deshalb ist die Zahlung des Kantons Bern an den Kanton Jura gemäss Absatz 3 gestaffelt: In den ersten vier Jahren erfolgt sie zu 100 Prozent, im fünften Jahr zu zwei Dritteln und im sechsten Jahr zu einem Drittel.

Der jährliche Anteil des Kantons Jura an den Einnahmen des Kantons Bern aus dem eidgenössischen Finanz- und Lastenausgleich sowie der Gesamtanspruch des Kantons Jura während der Übergangsphase können derzeit noch nicht genau beziffert werden; sie werden in jedem Jahr der Übergangsphase Gegenstand von Berechnungen auf der Grundlage der vom Bundesrat festgelegten Ausgleichszahlungen sein. Dennoch und als Beispiel kann der jährliche Anteil des Kantons Bern an den Kanton Jura geschätzt werden, indem man sich auf die letzten derzeit verfügbaren Zahlen gemäss der Simulation der Eidgenössischen Finanzverwaltung stützt (Referenzjahr 2023 mit dem Dreijahresdurchschnitt der Berechnungsjahre 2017, 2018 und 2019): Die Nettoausgleichszahlung pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons Jura beträgt 2023 insgesamt 2104 Franken; multipliziert mit der Einwohnerzahl von Moutier (7262) würde sich der Anteil, der auf den Kanton Jura entfallen würde, für das Referenzjahr 2023 auf rund CHF 15,3 Millionen belaufen.

Wenn die dem Kanton Jura zustehenden Ausgleichszahlungen in jedem Jahr der Übergangsphase gleich hoch blieben wie die für das Referenzjahr 2023 festgelegte Zahlung (was nicht der Fall sein wird), würde sich der Gesamtbetrag der Zahlungen des Kantons Bern an den Kanton Jura während der Übergangsphase auf rund 76,5 Millionen Franken belaufen (15,3 Mio. zu 100 % x 4 Jahre + 15,3 Mio. zu 66,6 % + 15,3 Mio. zu 33,3 %).

Artikel 22 Forderungen und Schulden zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier

Artikel 22 regelt die Verteilung der Finanzströme zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier. Um den vorgesehenen Mechanismus zu veranschaulichen, kann das Beispiel des Finanz- und Lastenausgleichs herangezogen werden, der sich aus der bernischen Gesetzgebung ergibt (vgl. bernisches Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG])[29].

Die Gemeinde Moutier wird im Jahr vor dem Kantonswechsel zum letzten Mal am bernischen Ausgleichssystem teilnehmen. Sie wird daher in jenem Jahr Zuschüsse im Rahmen des Finanzausgleichs sowie Zuschüsse im Rahmen der Massnahmen für besonders belastete Gemeinden erhalten. Die Berechnungsgrundlage für den Lastenausgleich basiert auf den Zahlen des Jahres, das dem Vollzugsjahr vorausgeht (vgl. Art. 23 Abs. 1 FILAG). Das bedeutet, dass die Ausgaben des Jahres vor dem Kantonswechseldatum erst bei den Abrechnungen des Jahres nach dem Kantonswechseldatum berücksichtigt werden. Die Verbindlichkeiten und Guthaben, die sich aus diesen Abrechnungen ergeben, werden daher der Gemeinde Moutier in dem Jahr, das mit dem Datum des Kantonswechsels beginnt, in Rechnung gestellt oder überwiesen.

Artikel 23 Endgültigkeit

Abschnitt 3 von Kapitel 2 mit seinen in den Anhängen 3 bis 6 präzisierten Detailbestimmungen legt die Regeln für die Vermögensausscheidung und die Anpassung der Finanzströme zwischen den Kantonen endgültig fest. Da für die Vermögensausscheidung die Zahlen und Werte per 31. Dezember des Jahres vor dem Kantonswechsel massgebend sind, erfordert die Endgültigkeit der Vermögensausscheidung Verpflichtungen des Kantons Bern, um sicherzustellen, dass die finanzielle Situation des Kantons, vor allem in Bezug auf die zu übertragenden Vermögenswerte und Beteiligungen, nicht einseitig zum Nachteil des Kantons Jura verändert wird (Abs. 3).

Abschnitt 4 – Vorkehrungen vor der Gebietsänderung

Artikel 24 Vorzeitige Anpassung kommunaler Rechtsakte

Zum Zeitpunkt des Kantonswechsels wird die Gemeinde Moutier in eine neue Rechtsordnung eintreten. Es ist daher unerlässlich, dass sie ihr Gemeinderecht anpasst, um es gegebenenfalls mit dem jurassischen Recht in Einklang zu bringen. Dieses Vorgehen soll – im Interesse der

[29] BSG 631.1

Bürgerinnen und Bürger – eine weitestgehend reibungslose Weiterführung der Verwaltungstätigkeit gewährleisten.

Damit die Gemeinde ab dem Kantonswechsel funktionsfähig ist, muss sie vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels eine abschliessende Liste der prioritären kommunalen Erlasse überarbeiten und diese auf den Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft setzen (Abs. 1 Bst. a–c).

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung erlaubt es der Gemeinde Moutier, bereits vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in ihrem Organisationsreglement spezifische Regeln für die Verabschiedung der Erlasse gemäss Absatz 1 in Kraft zu setzen (Beschlüsse der zuständigen Organe; Modalitäten betreffend die Gemeindeabstimmungen im Hinblick auf die Verabschiedung der erwähnten Erlasse). Diese Regeln können vom bernischen Recht abweichen, um die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und eine rechtzeitige Inkraftsetzung der genannten Rechtsakte zu gewährleisten.

Absatz 3 trägt den Unterschieden zwischen dem jurassischen und dem bernischen Recht in Bezug auf die Stimmberechtigung Rechnung: Das jurassische Recht gewährt, im Gegensatz zum bernischen Recht, das Stimmrecht auch Ausländerinnen und Ausländer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Um zu verhindern, dass künftige kommunale Rechtsakte in Moutier nur von einem Teil der Stimmberechtigten unter Ausschluss der ausländischen Staatsangehörigen verabschiedet werden, erklärt das Konkordat das jurassische Recht für vorzeitig anwendbar.

Absatz 4 enthält eine Verfahrensregel. Da es darum geht, die kommunalen Rechtsakte an das jurassische Recht anzupassen, während die Gemeinde noch dem Kanton Bern angehört, ist vorzusehen, dass allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verabschiedung dieser Rechtsakte, einschliesslich im Zusammenhang mit den Organisationsreglementsänderungen gemäss Absatz 2, nicht von den bernischen Behörden, sondern von den jurassischen Behörden behandelt werden. Absatz 4 weicht daher übergangsweise vom Territorialitätsprinzip und von den Zuständigkeiten des kantonalen (bernischen und jurassischen) Rechts ab. Dies gilt nur für Änderungen des Organisationsreglements im Hinblick auf die Anpassung an das jurassische Recht. Ordentliche Änderungen des Organisationsreglements, die nicht mit dem Kantonswechsel und der Verabschiedung von kommunalen Rechtsakten in Zusammenhang stehen, unterliegen weiterhin der bernischen Zuständigkeit.

Absatz 5 erlaubt es der Gemeinde Moutier, ihr Budget für das Jahr, das mit dem Kantonswechsel beginnt, und ihren Finanzplan vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels zu verabschieden, wobei zu präzisieren ist, dass dieses Verfahren unter sinngemässer Anwendung der in den vorhergehenden Absätzen festgelegten Grundsätze zu erfolgen hat.

Artikel 36 Absatz 2 des Konkordats ermöglicht es, diese Bestimmung vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

Artikel 25 Anpassung der baurechtlichen Grundordnung

Artikel 25 regelt speziell die Anpassung der baurechtlichen Grundordnung (Ortsplanung: Zonenplan und Baureglement). Gemäss Absatz 1 kann die Gemeinde die entsprechenden Arbeiten bereits vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Anwendung des jurassischen Rechts und des jurassischen Verfahrens in Angriff nehmen. Diese Anpassung wird frühestens auf den Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft treten können. Angesichts des Umfangs der für die Anpassung der Vorschriften nötigen Arbeiten und der mit dem Genehmigungsverfahren verbundenen Risiken ist es indessen unerlässlich, dass die Gemeinde diese Aufgabe, wenn nötig, über dieses Datum hinaus fortsetzen kann.

Artikel 36 Absatz 2 des Konkordats ermöglicht es, diese Bestimmung vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

Artikel 26 Anpassung weiterer kommunaler Rechtsakte
Die in Artikel 24 und 25 nicht erwähnten kommunalen Rechtsakte werden, soweit dies erforderlich ist, grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels nach jurassischen Regeln und Verfahren an das jurassische Recht angepasst. Während dieser Zeit bleiben die anzupassenden Rechtsakte anwendbar, unter Vorbehalt des entgegenstehenden übergeordneten Rechts. Rechtsakte, die bereits dem jurassischen Recht entsprechen, müssen nicht angepasst werden.

Artikel 27 Kommunale Legislatur
Nach dem vorgesehenen Zeitplan wird das Datum des Kantonswechsels weder mit dem Ende der kommunalen Legislaturperiode von Moutier (Ende 2026) noch mit dem Beginn der jurassischen Gemeindelegislaturperiode (Anfang 2028) übereinstimmen. Darüber hinaus und im Gegensatz zum Kanton Bern, der den Gemeinden diese Freiheit zugesteht, legt das jurassische Gesetz das Datum der Wahlen der Gemeindebehörden zwingend fest (vgl. Art. 22 Abs. 2 LDP). Die jurassische Legislaturperiode beträgt im Übrigen fünf Jahre und nicht vier wie im Kanton Bern. Daher muss geregelt werden, was mit der Amtszeit der Behörden von Moutier geschieht, die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels noch läuft. Artikel 27 sieht pragmatisch vor, dass die bestehenden Behörden von Moutier ihr Mandat bis zur Durchführung der Gemeindewahlen im Kanton Jura fortsetzen. Nach dem vorgesehenen Zeitplan hätte dieser Artikel zur Folge, dass das Mandat der im Herbst 2022 gewählten Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter von Moutier um ein Jahr, also bis Ende 2027, verlängert würde.

Absatz 2 soll verhindern, dass die in dieser Zeit verabschiedeten Rechtsakte später wegen einer Unregelmässigkeit bei der Behördenzusammensetzung in Frage gestellt werden.

Artikel 28 Kantonale Wahlen vor dem Kantonswechsel
Diese Bestimmung ermöglicht es den in Moutier wohnhaften Personen, als Kandidatinnen und Kandidaten oder Wählerinnen und Wähler an den Wahlen teilzunehmen, die der Kanton Jura für die Bestellung seiner kantonalen Behörden (Parlament und Regierung) durchführt, noch bevor die Gemeinde Moutier offiziell in den Kanton Jura integriert wird (Abs. 1). Gemäss dem vorgesehenen Zeitplan, der das Datum des Kantonswechsels mit dem Beginn der jurassischen Legislaturperiode 2026–2030 zusammenfallen lässt, können die Stimmberechtigten von Moutier somit Ende 2025 an den jurassischen Parlaments- und Regierungswahlen teilnehmen.

Die Stimmberechtigung, die Ausübung und die Einzelheiten der politischen Rechte regelt das jurassische Recht (Abs. 2). Dies bedeutet insbesondere, dass ausländische Staatsangehörige, sofern sie die im jurassischen Recht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen (vgl. Art. 3 LDP). Sie können somit an den kantonalen Wahlen als Wählerinnen und Wähler, nicht aber als Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen.

Absatz 3 bedeutet, ähnlich wie Artikel 4 Absatz 3, dass der Wohnsitz in der Gemeinde als Wohnsitz im Kanton Jura betrachtet und somit bei der Feststellung berücksichtigt wird, ob die durch das LDP vorgegebene Mindestwohnsitzdauer im Kanton Jura gegeben ist (dreissig Tage für Schweizerinnen und Schweizer und ein Jahr für Ausländerinnen und Ausländer). Dieses Gesetz gewährt Ausländerinnen und Ausländern, die zehn Jahre in der Schweiz und ein Jahr im Kanton Jura gelebt haben, das Stimmrecht (vgl. Art. 3 Abs. 1 LDP). Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz und seit mindestens einem Jahr in Moutier wohnen, werden daher bei den jurassischen Parlaments- und Regierungswahlen aktiv teilnehmen können.

Es wird hier präzisiert, dass die Teilnahme an diesen Wahlen auch die Möglichkeit beinhaltet, innerhalb der Grenzen des bernischen Rechts, das insbesondere für die Nutzung des öffentlichen Raums gilt, in Moutier den gesamten Wahlkampf durchzuführen, der normalerweise mit der Organisation solcher Wahlen einhergeht. So wird es u. a. möglich sein, jurassische Plakate auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier anzubringen oder Debatten zu organisieren, an denen Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen, die in Moutier oder im Kanton Jura wohnhaft sind.

In Übereinstimmung mit Artikel 39 Absatz 3 der Bundesverfassung hindert das Konkordat die in der Gemeinde Moutier wohnhaften Stimmberechtigten daran, im Kanton Bern an Ersatzwahlen für Ämter teilzunehmen, die sie erst nach dem Kantonswechsel antreten würden (Abs. 4), und zwei Ämter auszuüben, für die sie in einer Volkswahl gewählt worden sind (Abs. 5). Wenn also beispielsweise ein Mitglied des bernischen Grossen Rates ins jurassische Parlament gewählt wird, muss es sein bernisches Mandat vor der konstituierenden Sitzung des jurassischen Parlaments niederlegen, die gemäss jurassischem Gesetz am dritten Mittwoch im Dezember 2025 stattfindet (Art. 23 Abs. 1 LDP).

Artikel 36 Absatz 2 des Konkordats ermöglicht es, diese Bestimmung vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

Kapitel 3 – Vollzug des Konkordats

Artikel 29 Staatsnahe Institutionen
Die Änderung der Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier kann, insbesondere bei der Vermögensaufteilung, Auswirkungen auf bestimmte staatsnahe Institutionen haben. Dies wird insbesondere für die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten (Gebäudeversicherung Bern [GVB] und *Établissement cantonal d'assurance immobilière et de prévention de la République et Canton du Jura* [ECA Jura]) der Fall sein, die ermächtigt sind, untereinander Vereinbarungen zu treffen (Abs. 1). Für den Fall, dass die Notwendigkeit einer Vereinbarung auch für andere Institutionen besteht, sieht Artikel 29 Absatz 2 vor, dass diese gegebenenfalls befugt sind, die sich stellenden Fragen durch besondere Vereinbarungen zu regeln. Sie müssen die Regierungen jedoch vorab über ihr Vorgehen informieren.

Artikel 30 Vollzugsvereinbarungen
Artikel 30 ermächtigt die beiden Kantonsregierungen, Regelungen zur Umsetzung des Konkordats in zusätzlichen, als «Vollzugsvereinbarungen» bezeichneten Vereinbarungen zum Konkordat vorzusehen. Aufgrund der Delegation an die Kantonsexekutiven wird für die entsprechenden Vereinbarungen keine Genehmigung weder durch die beiden Kantonsparlamente noch durch die Stimmberechtigten erforderlich sein.

Absatz 1 bezieht sich auf diejenigen Konkordatsartikel, die ausdrücklich die Möglichkeit zum Abschluss solcher Vollzugsvereinbarungen vorsehen. Absatz 2 sieht eine allgemeinere Kompetenzdelegation vor, die sich indessen auf die Regelung von technischen, finanziellen, administrativen und rechtlichen Fragen beschränkt, die sich aus dem Konkordat ergeben. In diesem Absatz wird beispielhaft eine Reihe von Bereichen aufgezählt, in denen Vereinbarungen getroffen werden könnten. Da derzeit noch nicht feststeht, ob und in welchem Umfang Vereinbarungen erforderlich sein werden, sind die verwendeten Benennungen allgemein gehalten. Dies gilt beispielsweise für die Bezeichnung «soziale Angelegenheiten» (Bst. a), die verschiedene Bereiche, wie Jugendförderung, Sucht, Opferhilfe, familienergänzende Betreuung, Alimentenbevorschussung und -inkasso oder Sozialhilfe, betreffen kann. Absatz 3 erlaubt es, in den Vollzugsvereinbarungen für eine begrenzte Zeit und ausnahmsweise vom bernischen bzw. jurassischen Recht abzuweichen.

Gemäss Absatz 4 können die Regierungen der beiden Kantone in genau definierten Bereichen ihre Kompetenzen zum Abschluss von Vollzugsvereinbarungen an ihre zuständige Direktion bzw. an ihr zuständiges Departement delegieren. Dieser Absatz ermöglicht es den Regierungen der beiden Kantone auch, andere öffentliche Körperschaften als Parteien in die Vollzugsvereinbarungen aufzunehmen.

Absatz 5 schliesslich sieht eine obligatorische Konsultation der Gemeinde Moutier vor, wenn eine Vollzugsvereinbarung sie besonders betrifft. Dies könnte insbesondere bei einer Vereinbarung über die Organisation des öffentlichen Verkehrs oder bei einer Vereinbarung über überregionale kulturelle Einrichtungen mit Sitz in Moutier der Fall sein. Die Gemeinde wird zudem über Vollzugsvereinbarungen informiert, die Auswirkungen auf sie und ihre Bevölkerung haben.

Artikel 31 Zusammenarbeit zwischen den Kantonen
Diese Bestimmung stellt sicher, dass die beiden Kantone bei der Ausarbeitung der Vollzugsvereinbarungen zusammenarbeiten und den Kantonswechsel der Gemeinde und die Reorganisation der kantonalen Verwaltungseinheiten bestmöglich koordinieren. Sie ermöglicht insbesondere, dass die Verwaltungsstellen beider Kantone eng zusammenarbeiten, um die Kontinuität der Verwaltung und des Service public auf dem Gebiet von Moutier zu gewährleisten.

Artikel 36 Absatz 2 des Konkordats wird ermöglicht es, diese Bestimmung vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

Artikel 32 Datenaustausch
Artikel 32 regelt den Austausch von Daten unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung.

Absatz 1 legt fest, welche Behörden welche Daten untereinander austauschen und zu welchem Zweck sie diese bearbeiten dürfen. Die Daten müssen für den Vollzug des Konkordats oder der Vollzugsvereinbarungen notwendig sein und zu diesem Zweck bearbeitet werden.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Übermittlung von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten (vgl. Definition der Begriffe in Art. 2 und 3 des kantonalbernischen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG][30] sowie in Art. 14 der *Convention intercantonale relative à la protection des données et à la transparence dans les cantons du Jura et de Neuchâtel* [CPDT-JUNE][31] vom 8. und 9. Mai 2012). Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten gelten naturgemäss strengere Anforderungen an die Rechtsgrundlage: Solche Daten dürfen bearbeitet werden, wenn die Zulässigkeit eindeutig auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (direkte Rechtsgrundlage) oder wenn die Erfüllung einer gesetzlich definierten Aufgabe dies zwingend erfordert (indirekte Rechtsgrundlage). Aus diesen Legalitätsgründen werden in Absatz 2 mittels einer exemplarischen Aufzählung («insbesondere») diejenigen Behörden aufgeführt, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Der Begriff «Behörde» ist in einem weiten Sinne zu verstehen. Im Übrigen muss immer nachgewiesen werden, dass die Notwendigkeit, besonders schützenswerten Personendaten zu bearbeiten oder zu übermitteln, gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip gegeben ist.

Absatz 4 konzentriert sich auf die zeitlichen Bedingungen dieser Datenübermittlung: Sie muss zum Zeitpunkt des Kantonswechsels oder danach stattfinden, kann aber in den Bereichen, in denen dies zur Gewährleistung der Kontinuität der Verwaltungstätigkeit erforderlich ist, vorgezogen werden. Zu diesem Zweck ermöglicht es Artikel 36 Absatz 2 des Konkordats, diese Bestimmung vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

Die Absätze 3 und 5 bedürfen keines besonderen Kommentars.

Kapitel 4 – Schlussbestimmungen

Artikel 33 Verfahren bei fehlenden Bestimmungen oder unterschiedlicher Auslegung
Diese Bestimmung gibt das Verfahren vor, das bei fehlenden Bestimmungen oder unterschiedlichen Auslegungen zwischen den Kantonen zu befolgen ist. Wenn die Unstimmigkeit nicht auf interkantonaler Ebene gelöst werden kann, kann die Intervention des Bundes in seiner Eigenschaft als Vermittler verlangt werden. Der Bund bleibt somit in seiner Eigenschaft als Vermittler Garant für den reibungslosen Ablauf des Kantonswechsels.

Artikel 34 Genehmigungsverfahren
Artikel 34 legt das Verfahren fest, das das Konkordat bis zu seiner Genehmigung durchlaufen muss. Es wäre wünschenswert, dass die Parlamente der beiden Kantone nach Möglichkeit am

[30] BSG 152.04
[31] RSJU 170.41

selben Tag über das Konkordat abstimmen. Dieser Weg entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsrechts und des kantonalen Rechts der Kantone Bern und Jura.

Die Genehmigung durch die Bundesversammlung bezieht sich nur auf die Gebietsänderung (vgl. Art. 53 Abs. 3 BV). Das Konkordat muss dem Bund zur Kenntnis gebracht werden, aber die Bestimmungen, die die Gebietsänderung regeln und umsetzen, bedürfen nicht der Genehmigung der Bundesversammlung. Dies ermöglicht es, bestimmte Konkordatsartikel bei Bedarf bereits vor der Genehmigung der Gebietsänderung durch die eidgenössischen Räte in Kraft zu setzen (vgl. Art. 36 Abs. 2 des Konkordats).

Artikel 35 Beendigung der Verfahren
Diese Bestimmung konkretisiert einen der Grundsätze, die in der am 20. Februar 2012 von den jurassischen und bernischen Kantonsregierungen verabschiedeten *Absichtserklärung über die Durchführung von Volksabstimmungen im Kanton Jura und im Berner Jura über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region* enthalten sind, nämlich die politische Lösung des Jurakonflikts (vgl. Art. 2 der Absichtserklärung). Sie basiert zudem auf den Grundsätzen und Verfahren, die in der am 22. September 2021 von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichneten *Roadmap (Feuille de route) im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura* festgelegt sind. Sie garantiert, dass die beiden Kantone ihre Gebietsgrenzen im Geiste des Bundesfriedens respektieren (vgl. Art. 53 Abs. 1 BV).

Artikel 36 Inkrafttreten
Artikel 36 sieht vor, dass die beiden Kantonsregierungen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Konkordats einvernehmlich festlegen (Abs. 1). Dieser Zeitpunkt fällt unter Vorbehalt von Absatz 2 mit dem Datum des Kantonswechsels zusammen. Darüber hinaus ist das Inkrafttreten an die Bedingung geknüpft, dass Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung aufgehoben wird (Abs. 3). Diese Bedingung ergibt sich aus der *Roadmap (Feuille de route) im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura*, die am 22. September 2021 von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichnet wurde. Die jurassischen Stimmberechtigten werden somit gleichzeitig sowohl dem Konkordat als auch der Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung zustimmen müssen. Gemäss der Roadmap von 2021 wird der Inhalt von Artikel 138 definitiv aus dem Text der jurassischen Kantonsverfassung gestrichen, sobald das Konkordat von den beiden Regierungen unterzeichnet ist.

Mehrere Bestimmungen – namentlich folgende Artikel – müssen vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels vorzeitig in Kraft treten können: Artikel 12 (Schule und Bildung), Artikel 19 (Übertragung der Grundstücke), Artikel 23 (Endgültigkeit), Artikel 24 (Vorzeitige Anpassung kommunaler Rechtsakte), Artikel 25 (Anpassung der baurechtlichen Grundordnung), Artikel 28 (Kantonale Wahlen vor dem Kantonswechsel), Artikel 31 (Zusammenarbeit zwischen den Kantonen), Artikel 32 (Datenaustausch). Diese Bestimmungen ermöglichen beispielsweise bestimmte Schritte, die für die Bestellung der zuständigen Organe (Art. 27 und 28), die Vorbereitung des Gemeinderechts (Art. 24 und 25) und die zuverlässige Abwicklung der Vermögensausscheidung (Art. 23) notwendig sind oder die der Vorbereitung der Grundstücksübertragung (Art. 19) und der reibungslosen Weiterführung der Verwaltungstätigkeit (Art. 32) dienen. Aus diesen Gründen sieht Absatz 2 die Möglichkeit einer vorzeitigen Inkraftsetzung einiger Bestimmungen sowie diesbezüglicher Vollzugsvereinbarungen vor, sobald das Konkordat von den beiden Kantonsparlamenten und durch Volksabstimmung in beiden Kantonen angenommen worden ist.

Anhänge

Anhang 1
Anhang 1 mit der Landeskarte bedarf keines besonderen Kommentars.

Anhang 2
In Anhang 2 sind die in Artikel 13 erwähnten Spitallisten des Kantons Bern auf dem Stand vom 14. Juli 2022 aufgeführt.

Anhang 3
Anhang 3 legt dar, wie der Bevölkerungsanteil berechnet wird, der für die Festlegung des Anspruchs des Kantons Jura am Nettovermögen des Kantons Bern massgebend ist.

Anhang 4
Anhang 4 enthält drei Ziffern:

- Ziffer 1 listet abschliessend die Grundstücke auf, die dem Kanton Jura übertragen werden.
- Ziffer 2 listet abschliessend die Gesellschaften auf, von denen bernische Beteiligungsanteile an den Kanton Jura übertragen werden.
- Ziffer 3 legt dar, wie der dem Kanton Jura zukommende Anteil der Beteiligungen an den unter Ziffer 2 aufgeführten Gesellschaften berechnet wird. Es wird zwischen Aktien (bei Aktiengesellschaften) und Anteilsscheinen (bei Genossenschaften) unterschieden.

Anhang 5
Anhang 5 enthält die Formel zur Berechnung des Werts des Grundstücks Pré Jean-Meunier 1 (*Centre de formation professionnelle Bern francophone*, ceff ARTISANAT).

Anhang 6
Anhang 6 listet die von Artikel 20 betroffenen Finanzströme abschliessend auf.

5. Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat

Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der bernischen Kantonsverfassung legt fest, dass Änderungen des Kantonsgebiets der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen. Der Grosse Rat genehmigt das mit dem Kanton Jura ausgehandelte Konkordat zuhanden der Stimmberechtigten durch Grossratsbeschluss (GRB). Dieser GRB und das Gebietsänderungskonkordat werden in der Gesetzessammlung veröffentlicht. Artikel 1 dieses GRB regelt den sogenannten Beitritt zum Konkordat, Artikel 2 das Inkrafttreten sowie das Ausserkrafttreten und die spätere Entfernung aus der bernischen Gesetzessammlung. Artikel 3 schliesslich legt fest, dass der Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura war selbstverständlich nicht Teil der strategischen Ziele des Regierungsrats für die Periode 2019–2022.

Das Projekt *Avenir Berne romande*, das teilweise mit dem Kantonswechsel zusammenhängt, gehört zu den Projekten, die unter dem strategischen Ziel *Vielfalt und Zweisprachigkeit* der Regierungsrichtlinien 2023–2026 aufgeführt sind.

7. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

7.1 Finanzen

Die im Konkordat festgelegte Vermögensausscheidung und die Anpassung der Finanzströme (vgl. oben Ziff. 3.2.5 und Ziff. 3.2.6) sowie der gesamte Prozess im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier haben für den Kanton Bern verschiedene finanzielle Auswirkungen.

Da die Vermögensausscheidung auf der Grundlage der Zahlen und Werte am Ende des Jahres vor dem Kantonswechsel berechnet wird, kann der definitive Betrag der Vermögensausscheidung heute noch nicht festgelegt werden. Artikel 23 des Konkordats sieht jedoch vor, dass das Konkordat die Aufteilung der Vermögenswerte und die Anpassung der Finanzströme zwischen den beiden Kantonen definitiv und per Saldo aller Ansprüche regelt (Umsetzung des parlamentarischen Vorstosses M 172-2021 «Kein Kantonswechsel von Moutier ohne vorgängige definitive vermögensrechtliche Auseinandersetzung»). Auf der Grundlage der bekannten Zahlen (Zahlen und Werte Ende 2021) kann im Folgenden eine ungefähre Berechnung in der Grössenordnung des endgültigen Ergebnisses aufgezeigt werden:

Der Kanton Bern schuldet dem Kanton Jura einen proportionalen Anteil seines Nettovermögens. Das Vermögen des Kantons verringert sich im gleichen Umfang (für 2021: 6,3 Mio.). Die Begleichung dieses Betrags erfolgt nicht in Geld, sondern durch die Übertragung aller Grundstücke (im Eigentum des Kantons) in Moutier und einer Auswahl von bernischen Beteiligungen (s. Listen in Anhang 4 des Konkordats). Der Kanton Bern wird also alle Gebäude, Grundstücke, Strassen, Kunstbauten usw. zum Buchwert an den Kanton Jura übertragen. Zusätzlich überträgt er ihm einen proportionalen Anteil von 0,7 % der Beteiligungen gemäss Anhang 4, dies ebenfalls zum Buchwert (Richtwert Ende 2021: 1,37 Mio.). Die Differenz zwischen dem Anspruch des Kantons Jura (für 2021: 6,3 Mio.) und dem Wert aller übertragenen Güter (für 2021: 14,03 Mio.) wird durch eine Geldzahlung an den Kanton Bern beglichen. Das endgültige Ergebnis der Vermögensausscheidung wird in dieser Grössenordnung liegen, angepasst an den Stand der Werte per 31. Dezember des Jahres vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen nach der Einigung über den nationalen Finanzausgleich (Art. 21) kann auf die bereits oben gemachten Ausführungen verwiesen werden (vgl. Kapitel 3.2.6.2 und Kommentar zu Art. 21 unter Ziffer 4). Im Vorfeld der am Ende der Verhandlungen abgeschlossenen bilateralen Vereinbarung hat sich der Kanton Jura mehrfach an das zuständige eidgenössische Departement gewandt, um das Problem durch eine Anpassung der Bundesgesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich lösen zu lassen. Das eidgenössische Finanzdepartement machte jedoch deutlich, dass sich eine Anpassung der Bundesgesetzgebung nicht für die Berücksichtigung einmaliger Ereignisse eignet, die nur wenige Kantone betreffen, sondern dass die Frage von den betroffenen Kantonen geregelt werden sollte. Entsprechend forderte die Bundesverwaltung die beiden Kantone auf, eine Lösung auf bilateralem Weg zu suchen. In diesem Zusammenhang fanden die Kantone anlässlich einer Tripartite-Konferenz die Einigung gemäss Artikel 21. Diese bilaterale Vereinbarung wurde unter der Ägide des Bundes akzeptiert. Sie berücksichtigt die jeweiligen und gegensätzlichen Interessen der beiden Kantone: Einerseits wird anerkannt, dass der Kanton Jura neue Lasten im Zusammenhang mit der Bevölkerung und dem Gebiet der Gemeinde Moutier haben wird und dass sein Ressourcenpotenzial ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels sinkt, ohne dass das Ausgleichssystem dies sofort vollumfänglich berücksichtigt, da das Finanzausgleichssystem diesen Verzögerungseffekt selbst vorsieht.

Aus diesem Grund hat der Kanton Bern von Beginn der Verhandlungen an vorgeschlagen, dem Kanton Jura aus Gründen der Billigkeit einen beträchtlichen Teil des Betrags, den er aus dem nationalen Ausgleich erhält, zurückzuzahlen. Dies, obwohl das Bundesgesetz ihn rechtlich in keiner Weise dazu verpflichtet hätte. Andererseits tritt der Kanton Bern gemäss der getroffenen Vereinbarung diese Mittel nicht vollständig an den Kanton Jura ab, sondern nur zu rund 70 Prozent. Obwohl das Ressourcenpotenzial des Kantons Bern ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels

steigt, ist es gerechtfertigt, dass der Kanton Bern einen Teil der Mittel aus dem Finanzausgleich behält. Der Grund für diese Teilzahlung liegt darin, dass der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier den Kanton Bern noch während mehrerer Jahre stark belasten wird: Da Moutier ein regionales Zentrum ist, hat der Kanton dort einen grossen Teil seiner Verwaltung für den Berner Jura, die Kantonspolizei, die Justiz und kantonale Schulen angesiedelt. Der Kanton Bern ist daher gezwungen, seine Verwaltung, die Polizei, die Justiz und die Schulen an andere Orte in der Region zu verlagern. Für die administrative Neuorganisation des Berner Juras wird er insbesondere erhebliche Gebäudekosten tragen müssen (vgl. unten Ziff. 7.2 und 7.3), einschliesslich kostspieliger Übergangslösungen, die aufgrund des engen Zeitplans für den Kantonswechsel erforderlich sind. Zudem bleibt der Kanton Bern gemäss Konkordat auch nach dem Kantonswechsel für verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Gemeinde Moutier zuständig: Weiterführung hängiger Verwaltungs-, Straf- und Zivilverfahren bis zu ihrem Abschluss (vgl. Art. 7), Vollstreckung von Strafurteilen (vgl. Art. 9 Abs. 2) und Sanierung eines Standorts auf dem Gebiet von Moutier (vgl. Art. 15 Abs. 2). Schliesslich wird der Kantonswechsel selbst weiterhin administrative Ressourcen für die Weiterführung, den Abschluss und die Übertragung von Dossiers und der damit verbundenen (besonders schützenswerten) Personendaten beanspruchen.

Was die übrigen Finanzströme (vgl. Art. 20) betrifft, so ist es derzeit nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen (die zugunsten oder zulasten des Kantons Bern ausfallen können) konkret abzuschätzen. Die konkreten Modalitäten (Dauer, Verteilungskriterien) müssen noch in einer Vollzugsvereinbarung festgelegt werden. Zudem ist die Höhe gewisser Finanzströme derzeit noch sehr ungewiss. Im Übrigen stellen diese Finanzströme mehrheitlich Beträge dar, die unterhalb der hauptsächlichen finanziellen Auswirkungen des Konkordats liegen.

7.2 IT und Räumlichkeiten

Der Wechsel von Moutier zum Kanton Jura hat zudem erhebliche Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT und die Räumlichkeiten, da die dezentrale kantonale Verwaltung im Verwaltungskreis Berner Jura, in dem die Gemeinde Moutier historisch eines der Hauptzentren war, neu organisiert werden muss. Einerseits müssen die in Moutier ansässigen bernischen kantonalen Verwaltungseinheiten (u. a. Steuerverwaltung, Kantonspolizei, Betreibungs- und Konkursamt), die Justiz (Zweigstellen der Staatsanwaltschaft und des Regionalgerichts Berner Jura–Seeland, Schlichtungsbehörde) sowie die in Moutier ansässigen kantonalen Schulen von Moutier an andere Orte im Berner Jura oder nach Biel verlegt werden. Aufgrund des Territorialitätsprinzips müssen bestimmte kantonale Einheiten wie die Justiz und die Kantonspolizei zwingend über einen Standort auf bernischem Gebiet, namentlich im Berner Jura, verfügen. Nach dem derzeitigen Stand der Planung und unter Berücksichtigung des engen Zeitplans, der durch den Kantonswechsel vorgegeben ist, wird dies die Bereitstellung von provisorischen Lösungen erfordern, weswegen einige Organisationseinheiten innerhalb weniger Jahre zweimal umziehen müssen. Der Grosse Rat hat 2023 entsprechende Kredite für Provisorien in Loveresse, Tavannes und Biel bewilligt. Die provisorische Unterbringung der bernjurassischen Justiz in Biel erfordert zudem eine vorübergehende Änderung der kantonalen Rechtsgrundlagen, um einen provisorischen Umzug nach Biel zu ermöglichen und die baldmöglichste Rückkehr in den Berner Jura zu gewährleisten.

Andererseits und damit aus diesem Kantonswechsel etwas Positives für den Berner Jura hervorgeht und den Fortbestand der Justiz, der Polizei und der französischsprachigen kantonalen Verwaltung in der Region zu sichern, hat der Kanton Bern beschlossen, bei dieser Gelegenheit seine Verwaltung und seine französischsprachigen Schulen im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* neu zu organisieren. Der Grosse Rat hat den Bericht *Avenir Berne romande* in der Frühlingssession 2023 beraten; dieses Dokument setzt die Leitplanken für die Kredit- und Gebäudebeschlüsse des gesamten Projekts. Weil das Regionalgefängnis in Moutier nicht mehr zu Bern gehören wird, ist zudem eine Neuorganisation der Vollzuganstalten nötig. Diese komplexe Neuorganisation, die eine Koordination zwischen mehreren Direktionen und die Unterstützung durch

verwaltungsexterne Experten notwendig macht, erfordert in finanzieller Hinsicht erhebliche Investitionen für die Miete und Anpassung bestehender Räumlichkeiten sowie für den Bau neuer Räumlichkeiten. Erste Studien- und Verpflichtungskredite wurden 2023 bewilligt. Die genauen Gesamtbeträge werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt sein und in den Ausgabenbewilligungen der zuständigen Organe zur Genehmigung vorgelegt. Die getroffenen Entscheidungen ermöglichen auch die Abschreibung einiger parlamentarischer Vorstösse, die den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier betreffen (z. B. M 163-2017 «Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen»).

Was die Reorganisation der Schulen (obligatorische und nachobligatorische Schulbildung) betrifft, so bringt der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier mehrere Änderungen mit sich: Für den Volksschulbereich legen die bernischen Gemeinden ihre Schulorganisation innerhalb des Kantons Bern fest, während der interkantonale Schulbesuch durch die interkantonalen Vereinbarungen geregelt wird. Für die Sekundarstufe I wurde 2022 in den betroffenen bernischen Gemeinden ein Entscheidfindungsprozess eingeleitet, um über ihre zukünftige Organisation zu entscheiden. Dabei wurden verschiedene Szenarien geprüft, hauptsächlich die Beibehaltung des Schulbesuchs in Moutier oder die Organisation einer neuen Sekundarschule in einer oder mehreren bernjurassischen Gemeinden. Die Gemeinden haben im März 2023 eine Konsultativabstimmung zu diesem Thema durchgeführt, und der Entscheidungsprozess ist auf Kurs.

In Bezug auf die in Moutier bestehenden kantonalen Schulen der Sekundarstufe II wurden bereits Entscheidungen getroffen. Die Fachmaturitätsschule (FMS) zog auf Beginn des Schuljahres im August 2022 nach Biel um, als Teil des französischen Gymnasiums Biel und Berner Jura, dem sie angegliedert ist. Sie wurde in Fachmittelschule (FMS) umbenannt, und in Biel wurde im Sommer 2023 ein zweisprachiger Studiengang in diesem Bereich eröffnet. Die in Moutier angesiedelte Zweigstelle des Berufsbildungszentrums *Centre de formation professionnelle Bern francophone* (ceff ARTISANAT) wird bis 2026 ebenfalls nach Biel verlegt. Dank seiner Lage in der Nähe des Bieler Bahnhofs ist das ceff ARTISANAT für Studierende aus der ganzen Region mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar.

7.3 Organisation und Personal

Der Kantonswechsel von Moutier hat verschiedene Auswirkungen auf die Organisation und das Personal: Auf rechtlicher Ebene ändert der Kantonswechsel von Moutier nichts an der personalrechtlichen Situation. Das bernische Arbeitsrecht bleibt für die bernischen Angestellten, die in einen anderen Teil des Berner Juras (oder nach Biel) versetzt werden, vollumfänglich anwendbar. Grundsätzlich behalten sie ihre Anstellung und ihre Funktion im Kanton Bern. Der Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wird zu einer nur geringfügigen Reduktion der Aufgaben der kantonalen Verwaltung führen. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, rund ein Dutzend Stellen zu streichen. Er geht davon aus, dass auch die Justiz einen entsprechenden Stellenabbau einleiten wird. Es darf indessen nicht vergessen werden, dass, auch wenn die Bevölkerung des Berner Juras durch den Kantonswechsel von Moutier (Wohnbevölkerung ca. 7300 Personen) abnehmen wird, im Kanton Bern immer noch ca. 100 000 Französischsprachige leben werden, was 10 Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht. Der Kanton Bern trägt aufgrund seiner Zweisprachigkeit eine Verantwortung für die Aufrechterhaltung einer französischsprachigen Verwaltung, Justiz und Polizei, vor allem für den Berner Jura und die Region Biel. Die Neuorganisation und der Umzug der in Moutier ansässigen kantonalen Verwaltung bedeutet für die Angestellten einen Wechsel des Arbeitsorts (Arbeitsort und Arbeitsweg).

Die Verwaltungsorganisation ändert sich in Bezug auf die Arbeitsorte, aber nicht oder nur geringfügig in Bezug auf die Verwaltungsregionen. Im Einklang mit dem Geist des Sonderstatuts und unter Beachtung des Territorialitätsprinzips wird der Berner Jura weiterhin eine Verwaltungsregion und einen Verwaltungskreis für sich bilden, die von der Verwaltungsregion Seeland und vom

Verwaltungskreis Biel/Bienne getrennt sind. Einige Anpassungen sind möglich, wie dies bei der Justizreform (gemeinsame Gerichtsregion für den Berner Jura und das Seeland, aber mit einer Aussenstelle für den Berner Jura) oder kürzlich bei der Reorganisation der Steuerverwaltung (Organisation als gemeinsame Region, aber mit Beibehaltung der Geschäftsstellen in Biel und im Berner Jura) der Fall war.

Im Zusammenhang mit der Verlegung von kantonalen Verwaltungseinheiten von Moutier an andere Orte im Berner Jura ist vorgesehen, die für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse heute existierenden Regionen Seeland und Berner Jura zu einer Region Berner Jura-Seeland zusammenzulegen. Der Sitz dieser Region soll in Tavannes liegen. Die Dienststelle des Konkursamtes soll an den zwei Standorten Tavannes und Biel bestehen. Betreibungsdienststellen wird es in Tavannes, Biel und Aarberg geben. Die Mitarbeitenden werden flexibel nach Bedarf eingesetzt Diese Änderungen bedingen eine Gesetzesänderung und die Zusammenlegung der beiden bisherigen Regionen zu einer einzigen Region Berner Jura–Seeland.

Es bleibt zu erwähnen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Moutier in einer Organisationseinheit der Berner Kantonsverwaltung angestellt sind und künftig im Kanton Jura arbeiten möchten, aus eigener Initiative die notwendigen Schritte für eine Übernahme ihrer Stelle durch den Kanton Jura unternehmen können. Für die Lehrerinnen und Lehrer verpflichten sich die beiden Kantone, für einen Kantonswechsel zu sorgen, der unter guten Bedingungen erfolgt, wobei die Kontinuität insbesondere in der Übergangsphase gewährleistet ist. Einige Stellen sollten grundsätzlich in den Kanton Jura überführt werden, insbesondere jene der Lehrkräfte der Primarschule Moutier. Die künftige Organisation der Sekundarschule und damit ihres Lehrkörpers hängt von künftigen Entscheidungen der bernischen Gemeinden in der Umgebung von Moutier ab.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinde Moutier bedeutet der Kantonswechsel die Überführung in eine andere Rechtsordnung und in einen anderen institutionellen Rahmen (Organisation des Kantons Jura). Mit Ausnahme einer Übergangsphase, in der noch Verbindungen zu den bernischen Behörden oder zum bernischen Recht bestehen (z. B. Recht, das bei fehlender sofortiger Anpassung oder bei hängigen Verfahren weiterhin anwendbar wäre, verbleibende Finanzströme zwischen dem Kanton Bern und Moutier, Verfahren, die das Gebiet oder Einwohnerinnen und Einwohner von Moutier betreffen und noch vor bernischen Behörden hängig sind, sowie Vollstreckungen bernischer Urteile), wird die Gemeinde Moutier ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels vollständig dem jurassischen Recht unterstehen. Das Gleiche gilt für die Burgergemeinde Moutier.

Abgesehen von den erheblichen organisatorischen Auswirkungen (vgl. oben Ziff. 7.2) sind die Gemeinden des Berner Juras, insbesondere die Gemeindeverbände, vom Kantonswechsel von Moutier rechtlich betroffen, wenn es um die Zukunft der kommunalen Zusammenarbeit zwischen Moutier und seinen bernischen Nachbargemeinden geht. Diese Fragen fallen in erster Linie in die Zuständigkeit der Gemeinden selbst, doch das Konkordat sieht vor, dass es zu bestimmten interkommunalen Kooperationen über die Kantonsgrenze hinaus kommen kann, wenn die betroffenen Gemeinden dies wünschen, die betreffende Materie dies zulässt und eine interkantonale Vereinbarung die notwendigen Voraussetzungen schafft. Einige interkommunale Kooperationen würden mit dem Kantonswechsel zu Kooperationen werden, die gleichzeitig interkantonal sind, d. h. die Kantonsgrenzen überschreiten. Dies könnte rechtliche Konsequenzen haben, zum Beispiel bei der Frage, welches kantonale Recht – bernisches oder jurassisches Recht – subsidiär auf diese Zusammenarbeit anwendbar ist. Abgesehen von den rechtlichen Auswirkungen des Konkordats sind die Gemeinden im Berner Jura direkt davon betroffen, dass Moutier als eines der Hauptzentren des Verwaltungskreises Berner Jura die Kantonszugehörigkeit wechselt. Die damit verbundene kantonale Neuorganisation bedeutet für einige Gemeinden den Verlust oder den Zuzug von kantonalen Arbeitsplätzen und Baustellen für den Bau oder die Anpassung von Gebäuden auf

dem Gebiet einiger Gemeinden. Das Konkordat enthält keine Richtlinien für die interkommunale Zusammenarbeit, weshalb es an den betroffenen Gemeinden liegt, ihre Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Entsprechend den im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* eingegangenen Verpflichtungen steht der Kanton Bern zur Verfügung, um die Gemeinden bei ihrer Reorganisation zu unterstützen, wo sie dies wünschen oder für notwendig erachten.

Die Jurafrage ist gemäss der kantonalbernischen Gesetzgebung und dem in der Tripartite-Konferenz unter der Ägide des Bundes festgelegten Prozess endgültig geregelt. Die Kantonszugehörigkeit des Berner Juras ist nun definitiv und für die Gemeinden gibt es kein Selbstbestimmungsrecht mehr. Der Regierungsrat hat dies bereits in den Wochen nach der Abstimmung in Moutier kommuniziert (Medienmitteilung vom 31. März 2021 und Schreiben des Regierungsrates vom 28. April 2021 an alle Gemeinden des Berner Juras).

Der Artikel über die Beendigung der Verfahren (Art. 35) und die Bedingung von Artikel 36 Absatz 3 (Inkrafttreten des Konkordats erst nach Streichung von Artikel 139 der jurassischen Verfassung) trägt dem parlamentarischen Vorstoss M 193-2017 («Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung») Rechnung. Was Artikel 138 der jurassischen Verfassung betrifft, so wurde diese Bestimmung, die keine rechtliche Tragweite hat, vor der Unterzeichnung des Konkordats im November 2023 gestrichen (vgl. Ziff. 3.2.10 oben).

9. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Für die in Moutier ansässigen Wirtschaftsakteure bedeutet der Kantonswechsel, dass sie der jurassischen Rechtsordnung unterstellt werden. Mit Artikel 8 gewährleistet das Konkordat einen flexiblen Übergang in Bezug auf die von den Berner Behörden ausgestellten Bewilligungen und Fähigkeitsausweise.

Der Berner Regierungsrat hat mit der Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im Berner Jura und in Biel im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier beschlossen, die französischsprachige Komponente des Kantons Bern zu stärken, um seine Zweisprachigkeit und die Ausstrahlung des Berner Juras und des französischsprachigen Kantonsteils zu fördern. Mehrere Akteure, vor allem aus der Wirtschaft, setzen sich im Berner Jura seit einigen Jahren für eine Stärkung und Aufwertung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Region ein (vgl. Wirtschaftsstrategie Berner Jura 2030). Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie Berner Jura 2030 steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier, weist jedoch Übereinstimmungen mit den Zielen des Regierungsrates für den französischsprachigen Kantonsteil nach dem Kantonswechsel von Moutier sowie mit der umfangreichen administrativen und schulischen Neuorganisation im Berner Jura auf, die ihrerseits durch den Kantonswechsel von Moutier ausgelöst wurde. Allfällige Synergien oder Unterschiede zwischen den Wirtschaftsstrategien des Berner Juras und der Region Biel-Seeland können insbesondere von den betroffenen Wirtschaftskammern und den regionalen politischen Akteuren wie dem BJR, dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) und den Gemeindeverbänden thematisiert werden.

10. Ergebnis der Konsultation im Kanton Bern

Beim Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura handelt es sich um einen Staatsvertrag. Aufgrund der rechtsgeschäftlichen Natur wurde, anders als bei Erlassen (Gesetze, Verordnun-

gen), keine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt (vgl. Art. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren, VMV)[32]. Im Rahmen eines begrenzten Konsultationsverfahrens konnten jedoch verschiedene Akteure, für welche die Gesetzgebung eine Konsultation vorschreibt oder die vom Kantonswechsel besonders betroffen sind, zum Konkordatsentwurf Stellung nehmen. Die Ergebnisse dieser Konsultation sind, anders als bei Vernehmlassungen (vgl. Art. 64 Abs. 2 KV sowie Art. 8 Abs. 3 VMV), nicht öffentlich.

Konsultiert wurden die für Aussenbeziehungen zuständige Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) des Grossen Rates sowie auf ihren Antrag hin die Finanzkommission (FiKo), da der Konkordatsentwurf erhebliche finanzielle Auswirkungen hat. Weiter wurden der BJR, die Einwohner- und Burgergemeinden Moutier sowie die auf dem Gemeindegebiet von Moutier bestehenden Kirchgemeinden der drei bernischen Landeskirchen konsultiert. Dabei wurde der Konkordatsentwurf in der Konsultation grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Die Justizleitung machte wichtige Rückmeldungen zu den für die Justiz relevanten Bestimmungen des Konkordatsentwurfs, die berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen der Konsultation eingegangenen technisch-juristischen Bemerkungen und Anliegen wurden im Rahmen der Verhandlungen mit dem Kanton Jura weitgehend umgesetzt. Was die eher politischen Anliegen betrifft, so hat der Regierungsrat versucht, sie bestmöglich im Verhandlungsprozess zu berücksichtigen, es war aber nicht möglich, alle Anliegen, insbesondere jene finanzieller Art, umzusetzen.

11. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, dem Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura beizutreten.

[32] BSG 152.052

Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat)

vom 15.11.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Die Kantone Bern und Jura,

gestützt auf Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)[1)],

gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)[2)],

vereinbaren:

I.

Der Erlass ???.??? Konkordat zwischen den Kantonen Bern und Jura über den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier zum Kanton Jura (Moutier-Konkordat) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

[1] Dieses Konkordat regelt den Wechsel der Einwohnergemeinde Moutier (nachstehend: «Gemeinde Moutier») zum Kanton Jura, die sich daraus ergebende Gebietsänderung sowie die allgemeinen Grundsätze dieses Kantonswechsels.

Art. 2 *Kantonswechsel der Gemeinde Moutier*

[1] Die Gemeinde Moutier wird zum Zeitpunkt des Kantonswechsels in den Kanton Jura eingegliedert.

---

1) SR 101

2) BSG 105.233

[2] Das geografische Gebiet, das von der Gebietsänderung infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier betroffen ist, entspricht dem Gemeindegebiet von Moutier gemäss Karte in Anhang 1 dieses Konkordats.

Art. 3 *Rechtsordnung*

[1] Ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels gilt unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Bundesrechts oder dieses Konkordats für die Gemeinde Moutier und ihr Gebiet die Rechtsordnung des Kantons Jura.

Art. 4 *Bevölkerung und Bürgerrecht*

[1] Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Moutier werden Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Jura.

[2] Personen, die das Bürgerrecht der Gemeinde Moutier besitzen, erhalten das jurassische Kantonsbürgerrecht und verlieren das bernische Kantonsbürgerrecht.

[3] Die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Moutier wird für den Erwerb des jurassischen Kantonsbürgerrechts und für die Stimmberechtigung im Kanton Jura angerechnet.

Art. 5 *Burgergemeinde*

[1] Ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels wird die Burgergemeinde Moutier eine Burgergemeinde im Sinne des jurassischen Rechts.

Art. 6 *Kirchen*

[1] Die beiden Kantonsregierungen können in einer Vollzugsvereinbarung die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf die evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirchen und deren im Gemeindegebiet bestehenden Kirchgemeinden regeln.

[2] Die Vollzugsvereinbarung kann vorsehen, dass die Landeskirchen der beiden Kantone in eigener Verantwortung eine Vereinbarung abschliessen. Diese Vereinbarung muss von den Regierungen der beiden Kantone genehmigt werden.

2 Besondere Regelungsbereiche

2.1 Anwendbares Recht und Zuständigkeiten

Art. 7 *Hängige Verfahren*

[1] Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bei den bernischen Behörden hängigen zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verfahren werden bis zu deren rechtskräftigen Abschluss in Anwendung des bernischen Rechts weitergeführt, soweit das Bundesrecht, dieses Konkordat oder eine Vollzugsvereinbarung nichts Anderes vorsehen.

[2] Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

Art. 8 *Bestehende Dauerrechtsverhältnisse*

[1] Die von den Behörden des Kantons Bern und der Gemeinde Moutier erlassenen Verfügungen, die Dauerrechtsverhältnisse regeln und ihre Wirkung auf dem Gebiet von Moutier entfalten, wie Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligungen, unterliegen der Erneuerung durch die nach jurassischem Recht zuständigen Behörden. Bis zu ihrer Erneuerung, die innerhalb von höchstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels zu erfolgen hat, behalten diese Verfügungen ihre Gültigkeit und gelten als mit dem jurassischen Recht vereinbar.

[2] Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)[1)] gelten gegebenenfalls sinngemäss

a für die Erneuerung der Verfügungen gemäss Absatz 1 sowie für diejenigen Fälle, in denen eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung im Kanton Jura, nicht aber im Kanton Bern, erforderlich ist,

b für die Anerkennung von durch den Kanton Bern ausgestellten Fähigkeitsausweisen.

[3] Die beiden Kantonsregierungen regeln in einer Vollzugsvereinbarung die Anpassung der Konzessionen an das jurassische Recht, dies unter Vorbehalt der Besitzstandsgarantie der Konzessionärinnen und Konzessionäre.

[4] Ausnahmen sowie technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

[1)] SR 943.02

Art. 9 *Vollzug von Urteilen und Verfügungen sowie Opferhilfe*

[1] Urteile, Verfügungen und Beschwerdeentscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, die vom Kanton Bern erlassen worden sind, werden grundsätzlich von den jurassischen Behörden vollzogen. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

[2] Die Zuständigkeit zum Vollzug von Urteilen und Verfügungen in Zivilsachen, deren Vollzug nicht unter das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[1)] fällt, ist in der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)[2)] geregelt.

[3] Die Zuständigkeit zum Vollzug von Urteilen, Verfügungen und Beschwerdeentscheiden, deren Vollzug unter das SchKG fällt, richtet sich nach dem SchKG.

[4] Vom Kanton Bern erlassene Urteile und Verfügungen in Strafsachen werden durch den Kanton Bern vollzogen.

[5] Die für den Vollzug zuständige Behörde kann um die Mitwirkung des anderen Kantons ersuchen.

[6] Die bernischen Behörden sind zuständig für Entschädigungen und Genugtuungen, die in Anwendung des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)[3)] für Straftaten zu leisten sind, die vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier begangen wurden. Artikel 26 Absatz 2 OHG bleibt vorbehalten.

[7] Ausnahmen sowie technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

Art. 10 *Steuern*

[1] Die in der Gemeinde Moutier steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen unterstehen ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels der Steuergesetzgebung des Kantons Jura. Sie sind ab der Steuerperiode, die am Tag des Kantonswechsels beginnt, im Kanton Jura steuerpflichtig.

[2] Die Steuerveranlagung und der Steuerbezug für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels bleiben in der Zuständigkeit der bernischen Behörden und unterliegen dem bernischen Recht, einschliesslich für die Änderung von rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen.

---

1) SR 281.1
2) SR 272
3) SR 312.5

[3] Der Kanton Bern überweist der Gemeinde Moutier die gesamten erhobenen Gemeindesteuern, die ihr für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels geschuldet sind. Die Gemeinde Moutier überträgt dem Kanton Bern alle Guthaben aus Forderungen des Kantons, die im Zusammenhang mit den Gemeindesteuern für die Steuerjahre vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels entstanden sind.

[4] Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

Art. 11 *Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel*

[1] Die Leistungen und Verrichtungen der Behörden, die unmittelbar mit dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura zusammenhängen, sind gebühren- und auslagenfrei.

2.2 Öffentliche Aufgaben

Art. 12 *Schule und Ausbildung*

[1] Die beiden Kantone sorgen für Kontinuität bei der Volksschulbildung der Schülerinnen und Schüler.

[2] Im Rahmen der Volksschulbildung und der nachobligatorischen Ausbildung sind die beiden Kantonsregierungen befugt, einerseits Vereinbarungen abzuschliessen, die es Personen mit Wohnsitz im einen Kanton ermöglichen, das Bildungsangebot des anderen Kantons zu nutzen, sowie andererseits technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen in einer Vollzugsvereinbarung zu regeln.

Art. 13 *Dem Standort Moutier zugewiesene Spitalleistungen*

[1] Für eine auf fünf Jahre beschränkte Dauer ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erteilen die Regierungen der beiden Kantone dem Spitalstandort Moutier auf ihren jeweiligen Spitallisten die gleichen Leistungsaufträge gemäss Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.

[2] Die Leistungsaufträge gemäss Absatz 1 entsprechen dem Stand der Spitallisten des Kantons Bern per 14. Juli 2022 für den Standort Moutier gemäss Anhang 2 dieses Konkordats, sofern die Berner Kantonsregierung einzelne dieser Aufträge nicht vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels zurückzieht.

[3] Die beiden Kantone verpflichten sich, nach dem Kantonswechsel und während der Übergangszeit gemäss Absatz 1 im Einvernehmen eine Revision ihrer jeweiligen Spitallisten für den Standort Moutier vorzunehmen. Diese richtet sich nach dem einschlägigen Bundesrecht und den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren für die Spitalplanung.

Art. 14 *Zusammenarbeit der Gemeinden*

[1] Bestehende Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Moutier und bernischen Gemeinden kann aufrechterhalten werden, wenn die betroffenen Gemeinden dies in geeigneten Bereichen wünschen.

[2] Wird eine Zusammenarbeit der Gemeinden aufrechterhalten, können die beiden Kantonsregierungen die unter Berücksichtigung des interkantonalen Charakters der Zusammenarbeit erforderlichen Einzelheiten in einer Vollzugsvereinbarung und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden regeln, namentlich indem sie das anwendbare Recht festlegen.

Art. 15 *Belastete Standorte*

[1] Der Kanton Jura übernimmt die Verwaltung der in der Gemeinde Moutier gelegenen belasteten Standorte, die im bernischen Kataster der belasteten Standorte eingetragen sind.

[2] Die Sanierung des Standorts Nr. 07000055 des genannten Katasters und die damit verbundenen Kosten bleiben auch nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in der Zuständigkeit und zulasten des Kantons Bern.

[3] Der Kanton Bern überweist dem Kanton Jura per Saldo aller Ansprüche einen Pauschalbetrag von 2.8 Millionen Franken für die Beteiligung an den Kosten, die sich aus den gemäss Absatz 1 erforderlichen Massnahmen ergeben.

[4] Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

2.3 Vermögensausscheidung und Anpassung der Finanzströme

Art. 16 *Anspruch des Kantons Jura*

[1] Der Kanton Jura hat Anspruch auf einen Anteil am Nettovermögen des Kantons Bern, der dem gemäss Anhang 3 dieses Konkordats berechneten Anteil der Bevölkerung der Gemeinde Moutier an der Gesamtbevölkerung des Kantons Bern entspricht.

[2] Das Nettovermögen im Sinne von Absatz 1 umfasst

a das Eigenkapital,

b die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.

Art. 17 *Begleichung des Anspruchs*

[1] Die Begleichung des in Artikel 16 festgelegten Anspruchs erfolgt durch Übertragung

a der dem Kanton Bern gehörenden Grundstücke, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier befinden,
b eines Teils der Beteiligungen des Kantons Bern an Gesellschaften.

[2] Anhang 4 dieses Konkordats enthält

a die abschliessende Liste der gemäss Absatz 1 Buchstabe a zu übertragenden Grundstücke,
b die abschliessende Liste derjenigen Gesellschaften, von denen ein Teil der Beteiligungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b übertragen wird,
c die Berechnung des Teils der gemäss Absatz 1 Buchstabe b zu übertragenden Beteiligungen.

[3] Die Grundstücke und der Teil der Beteiligungen gemäss Absatz 1 werden zu den Werten gemäss Artikel 18 dem Kanton Jura übertragen.

[4] Die Wertdifferenz zwischen dem Anspruch gemäss Artikel 16 und der Begleichung dieses Anspruchs gemäss Artikel 17 wird durch eine Geldzahlung zwischen den beiden Kantonen ausgeglichen. Die entsprechende Schuld kann über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren getilgt werden, wobei die Einzelheiten gegebenenfalls in einer Vollzugsvereinbarung festgelegt werden.

Art. 18 *Massgebende Werte*

[1] Massgebend für die Berechnung des Anspruchs gemäss Artikel 16 sowie für die Bestimmung des Werts der Vermögenswerte gemäss Artikel 17 sind die folgenden Werte und Zahlen per 31. Dezember des Jahres vor dem Kantonswechsel:

a Nettovermögen: Buchwerte nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 und auf der Grundlage der vom Grossen Rat genehmigten Bilanz des Kantons Bern (nachfolgend: «HRM2-Bilanz»),
b Grundstücke: Buchwerte entsprechend der HRM2-Bilanz, mit Ausnahme der Strassen, die unentgeltlich übertragen werden, und des Gebäudes Pré Jean-Meunier 1 (Grundbuchblatt Nr. 690), das zu einem reduzierten, gemäss Anhang 5 dieses Konkordats berechneten Wert übertragen wird,
c Beteiligungen: Buchwerte entsprechend der HRM2-Bilanz,

d Bevölkerungszahlen des Kantons Bern und der Gemeinde Moutier: Offizielle, vom Bundesamt für Statistik veröffentlichte Zahlen zur ständigen Wohnbevölkerung.

Art. 19 *Übertragung der Grundstücke*

[1] Das Eigentum an den in Anhang 4 dieses Konkordats genannten Grundstücken geht mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels gemäss Artikel 36 auf den Kanton Jura über.

[2] Die beiden Kantonsregierungen regeln in einer Vollzugsvereinbarung die Einzelheiten des Übergangs gemäss Absatz 1.

[3] Sie stellen in einer Vollzugsvereinbarung eine koordinierte Planung der Nutzung der dem Kanton Jura übertragenen Gebäude sicher, indem sie nötigenfalls die Möglichkeit vorsehen, dass der Kanton Bern bestimmte Gebäude über den Zeitpunkt des Kantonswechsels hinaus für eine vorläufige Dauer und zu Marktbedingungen nutzen kann.

Art. 20 *Aufwand und Ertrag aus Teilungen und Verteilungen, die auf den Geschäftsjahren vor dem Kantonswechsel beruhen*

[1] Ertrag und Aufwand aus Teilungen und Verteilungen, die Perioden betreffen, die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels beginnen, aber für die Geschäftsjahre vor diesem Zeitpunkt berechnet worden sind, fallen in Anwendung der Grundsätze der Kontinuität und der Billigkeit sowie unter Berücksichtigung des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier dem Kanton Jura zu.

[2] Die betreffenden Finanzströme sind in Anhang 6 dieses Konkordats aufgeführt. Die beiden Kantonsregierungen, unter Vorbehalt einer besonderen Regelung betreffend die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier durch den Bund oder durch ein interkantonales Organ,

a ergänzen und präzisieren die Berechnungs- und Zahlungsmodalitäten in einer Vollzugsvereinbarung, nötigenfalls in Koordination mit dem Bund,

b können die in Anhang 6 dieses Konkordats enthaltene Liste in einer Vollzugsvereinbarung ändern, wenn zwischen der Unterzeichnung dieses Konkordats und dem Zeitpunkt des Kantonswechsels eine wesentliche Änderung des Bundesrechts erfolgt.

Art. 21 *Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen*

[1] Regelt der Bund die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier auf den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen nicht spezifisch, so hat der Kanton Jura während einer befristeten Zeit von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen des Kantons Bern aus dem Finanz- und Lastenausgleich.

[2] Der jährliche Anteil gemäss Absatz 1 wird berechnet, indem die Nettoausgleichszahlung pro Einwohnerin und Einwohner des Kantons Jura mit der ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Art. 18 Abs. 1 Bst. d) multipliziert wird. Die Nettoausgleichszahlung umfasst die Ausgleichszahlungen des Ressourcenausgleichs, des Lastenausgleichs und der befristeten Massnahmen. Massgebend sind die vom Bundesrat genehmigten und von der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlichten Ausgleichszahlungen für das betreffende Vollzugsjahr.

[3] Die Anteile gemäss Absatz 2 sind wie folgt gestaffelt:

a vom ersten bis zum vierten Jahr 100 Prozent,
b im fünften Jahr 66,6 Prozent,
c im sechsten Jahr 33,3 Prozent.

Art. 22 *Forderungen und Schulden zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier*

[1] Forderungen und Schulden aus Abrechnungen zwischen dem Kanton Bern und der Gemeinde Moutier, die auf Rechnungsjahren vor dem Kantonswechsel beruhen und nach dem Kantonswechsel erfolgen, werden der Gemeinde Moutier letztmals in dem auf den Zeitpunkt des Kantonswechsels folgenden Jahr in Rechnung gestellt bzw. an sie überwiesen. Artikel 10 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 23 *Endgültigkeit*

[1] Artikel 16 bis 22 regeln die Vermögensausscheidung und die Anpassung der Finanzströme zwischen den beiden Kantonen endgültig und per Saldo aller Ansprüche.

[2] Die beiden Kantone bestätigen, dass sie sich gegenseitig alle notwendigen Informationen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Moutier übermittelt haben, um die Vermögensausscheidung in Kenntnis der Sachlage sowie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu ermöglichen.

[3] Der Kanton Bern verpflichtet sich,

a die Regel der Stetigkeit der Rechnungslegungsmethoden zwischen der Bilanz per Ende 2020 und der für die Vermögensausscheidung massgebenden Bilanz anzuwenden,
b keine vom Kantonswechsel betroffenen und in Artikel 17 festgelegten Vermögenswerte vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen zu übertragen,
c keine Veräusserung oder Neubewertung der vom Kantonswechsel betroffenen und in Artikel 17 festgelegten Vermögenswerte vorzunehmen.

2.4 Vorkehren vor der Gebietsänderung

Art. 24 *Vorzeitige Anpassung kommunaler Rechtsakte*

[1] Die Gemeinde Moutier passt die folgenden kommunalen Rechtserlasse an das jurassische Recht an und setzt sie zum Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft:

a Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Moutier,
b Geschäftsordnung des Stadtrats,
c Reglement über die Wahlen und Urnenabstimmungen der Einwohnergemeinde Moutier.

[2] Im Hinblick auf die Anpassung der genannten kommunalen Rechtserlasse ist die Gemeinde Moutier befugt, im Organisationsreglement vom bernischen Recht abweichende Bestimmungen vorzusehen und diese vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft zu setzen.

[3] Die Stimmberechtigung richtet sich nach jurassischem Recht.

[4] Das Verfahren und die Zuständigkeiten in Bezug auf die Umsetzung dieses Artikels richten sich nach jurassischem Recht.

[5] Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss für die Verabschiedung durch die Gemeinde Moutier ihres Finanzplans und ihres Budgets für das Jahr, das mit dem Zeitpunkt des Kantonswechsels beginnt.

Art. 25 *Anpassung der baurechtlichen Grundordnung*

[1] Vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels kann die Gemeinde Moutier die baurechtliche Grundordnung nach dem im jurassischen Recht vorgesehenen Verfahren an das jurassische Recht anpassen und sie ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels in Kraft setzen.

[2] Die Absätze 2 bis 4 von Artikel 24 sind sinngemäss anwendbar.

[3] Unter Vorbehalt des eidgenössischen und des jurassischen Rechts bleibt die bis dahin geltende Regelung bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung gültig.

Art. 26 *Anpassung weiterer kommunaler Rechtserlasse*

[1] Die weiteren kommunalen Rechtserlasse werden bei Bedarf an das jurassische Recht angepasst, und zwar grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels.

Art. 27 *Kommunale Legislatur*

[1] Die zum Zeitpunkt des Kantonswechsels bestehenden Gemeindebehörden bleiben bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode nach jurassischem Recht im Amt.

[2] Die von diesen Behörden erlassenen Rechtserlasse gelten als von nach jurassischem Recht rechtmässig zusammengesetzten Behörden erlassen.

Art. 28 *Kantonale Wahlen vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels*

[1] Die in der Gemeinde Moutier wohnhaften Personen sind berechtigt, an den vom Kanton Jura durchgeführten Wahlen zur Konstituierung der kantonalen Behörden teilzunehmen.

[2] Das jurassische Recht regelt die Stimmberechtigung, die Ausübung und die Einzelheiten der in Absatz 1 vorgesehenen politischen Rechte. Beschwerden im Zusammenhang mit den kantonalen Wahlen werden von den jurassischen Behörden nach jurassischem Recht behandelt.

[3] Die Wohnsitzdauer in der Gemeinde Moutier wird angerechnet.

[4] Mit dem Inkrafttreten von Absatz 1 endet die Stimmberechtigung der in der Gemeinde Moutier wohnhaften Personen bei Ersatzwahlen im Kanton Bern, wenn der Amtsantritt nach dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erfolgt.

[5] Ein kantonales politisches Mandat kann nicht gleichzeitig in beiden Kantonen ausgeübt werden.

3 Vollzug des Konkordats

Art. 29 *Staatsnahe Institutionen*

[1] In ihren Tätigkeitsbereichen sind die Gebäudeversicherung Bern (GVB) und die Kantonale Gebäudeversicherungs- und Präventionsanstalt des Kantons Jura (ECA JURA) befugt, die Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier untereinander zu regeln.

[2] Erfordert der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura besondere Vereinbarungen zwischen anderen staatsnahen Institutionen, sind diese befugt, entsprechende Vereinbarungen in eigener Verantwortung und nach vorgängiger Information der beiden Kantonsregierungen abzuschliessen.

Art. 30 *Vollzugsvereinbarungen*

[1] Die beiden Kantonsregierungen sind befugt, die in den Artikeln 6 bis 10, 12, 14, 15, 17, 19, 20 und 32 genannten Vollzugsvereinbarungen abzuschliessen.

[2] Sie können ausserdem Vollzugsvereinbarungen abschliessen, die technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen regeln, insbesondere in den folgenden Bereichen:

a Soziale Angelegenheiten, Frühförderung, Kindes- und Erwachsenenschutz, Betreuung und Pflege von Betagten, Spitex,
b Landwirtschaft (Agrarpolitik, bäuerliches Bodenrecht, Tierproduktion, regionale Produkte, Rebbau usw.),
c Archive, Register, Daten, Geodaten usw.,
d Sozialversicherungen,
e Verbraucher- und Veterinärwesen,
f Kontrolle von Feuerungsanlagen,
g Kultur, Sport und Freizeit,
h Wirtschaft und Beschäftigung (Gewerbepolizei, Wirtschaftsförderung, Arbeitsinspektorat usw.),
i Gleichstellung (Förderung, Beratung, Information usw.),
j Energie,
k Umwelt (Klima, Jagd, Fischerei, Wild- und Wassertiere, Naturgefahren, Abfall, Wasser, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Boden und Untergrund, gefährliche Stoffe und Produkte, Reinhaltung der Luft, Schutz vor Lärm, vor Immissionen und vor nichtionisierender Strahlung usw.),
l Finanzierung von interkantonalen und nichtstaatlichen Institutionen,
m Infrastruktur und Kommunikation,
n IT,
o Verkehr und Mobilität (Strassenverkehr, öffentliche Verkehrsmittel, Parkplätze, Schultransport, Langsamverkehrsnetze usw.),
p Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung,
q Pfarreien, Religionsgemeinschaften, interreligiöse Netzwerke,
r Bevölkerung (Zivilstand, Kindesrecht, Anerkennung, Pässe und Identitätskarten, Beglaubigungen usw.),
s Betreibungen und Konkurse,
t Bevölkerungsschutz, Verteidigung und Sicherheit (Zivilschutz, Militär, Rettungsdienste usw.),
u Übernahme von Personal des öffentlichen Dienstes,
v Gesundheitswesen,
w Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern (Fremdenpolizei, Asyl, Einbürgerung usw.),

x Finanzhilfen und Abgeltungen,
y Übertragung, Verwaltung und Bewahrung von Kulturgütern und Denkmälern,
z Geldspielwesen.

[3] Die Vollzugsvereinbarungen können ausnahmsweise und für eine befristete Dauer von der bernischen und der jurassischen Gesetzgebung abweichen.

[4] Die beiden Kantonsregierungen können vereinbaren,

a die Kompetenz zum Abschluss von Vollzugsvereinbarungen in bestimmten Bereichen an die zuständige Direktion bzw. das zuständige Departement ihres Kantons zu delegieren;
b andere öffentliche Körperschaften an den Vollzugsvereinbarungen zu beteiligen.

[5] Die Gemeinde Moutier wird bei der Ausarbeitung von Vollzugsvereinbarungen, die sie besonders betreffen, konsultiert.

Art. 31 *Zusammenarbeit zwischen den Kantonen*

[1] Die beiden Kantone verpflichten sich zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Daten, die für die Ausarbeitung der Vollzugsvereinbarungen erforderlich sind.

[2] Sie verpflichten sich, den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier sowie die Reorganisation der kantonalen Verwaltungen bestmöglich zu koordinieren.

Art. 32 *Datenaustausch*

[1] Die kantonalen, kommunalen und staatsnahen Organisationseinheiten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, tauschen untereinander die für den Vollzug dieses Konkordats oder der Vollzugsvereinbarungen erforderlichen Daten aus und sind berechtigt, diese zu diesem Zweck zu bearbeiten.

[2] Der Datenaustausch umfasst die Personendaten, die für die Weiterführung der Verwaltungstätigkeit ab dem Zeitpunkt des Kantonswechsels erforderlich sind einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, wenn die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dies zwingend erfordert. Dies betrifft insbesondere Daten folgender Behörden:

a Einwohnerkontrollbehörden,
b Zivilstandsbehörden,
c Steuerbehörden,
d Strassenverkehrs- und Schifffahrtsbehörden,
e Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,
f Polizeibehörden,

g Bevölkerungsschutz-, Zivilschutz- und Militärbehörden,
h Strafverfolgungs- und Justizvollzugsbehörden,
i Gerichtsbehörden,
j Schul- und Bildungsbehörden, schulärztlicher Dienst sowie Schul- und Berufsberatung,
k Landwirtschaftsbehörden,
l Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden in reglementierten Bereichen,
m Inkassobehörden,
n Sozialbehörden (Sozialhilfe, Sozialversicherungen usw.),
o Gesundheitsbehörden,
p Personaldienste,
q Betreibungs- und Konkursbehörden.

[3] Die beiden Kantone sorgen gemäss ihrer kantonalen Datenschutzgesetzgebung für die Sicherheit und den Schutz der übermittelten Daten.

[4] Soweit dies für die reibungslose Weiterführung der Verwaltungstätigkeit erforderlich ist, können Daten bereits vor dem Zeitpunkt des Kantonswechsels an den Kanton Jura übermittelt und von diesem bearbeitet werden.

[5] Technische, finanzielle, administrative und rechtliche Fragen können in einer Vollzugsvereinbarung geregelt werden.

4 Schlussbestimmungen

Art. 33 *Verfahren bei fehlenden Bestimmungen oder unterschiedlicher Auslegung*

[1] Die zuständigen kantonalen Behörden verständigen sich über das weitere Vorgehen, wenn dieses Konkordat oder eine Vollzugsvereinbarung eine Lücke aufweist oder unterschiedlich ausgelegt wird.

[2] Können sie sich nicht einigen, suchen die beiden Kantonsregierungen auf dem Verhandlungsweg nach einer Lösung.

[3] Kann innerhalb einer angemessenen Frist keine Lösung zwischen den Kantonsregierungen gefunden werden, so kann eine von ihnen den Bund um Vermittlung ersuchen.

Art. 34 *Genehmigungsverfahren*

[1] Dieses Konkordat wird den Parlamenten der beiden Kantone zur Genehmigung vorgelegt.

[2] Es wird zu einem von beiden Kantonsregierungen einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt in den beiden Kantonen gleichzeitig der Volkabstimmung unterbreitet.

[3] Nachdem beide Kantone diesem Konkordat zugestimmt haben, legen die beiden Kantonsregierungen gemäss Artikel 53 Absatz 3 BV die Gebietsänderung gemeinsam der Bundesversammlung zur Genehmigung vor.

Art. 35 *Beendigung der Verfahren*

[1] Mit diesem Konkordat setzen die beiden Kantone allen territorialen Streitigkeiten zwischen ihnen ein endgültiges Ende. Sie verpflichten sich, ihre Gebietsgrenzen im Geiste des Bundesfriedens zu achten.

Art. 36 *Inkrafttreten*

[1] Die beiden Kantonsregierungen legen gemeinsam den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats fest, der mit dem Zeitpunkt des Kantonswechsels gemäss Artikel 2 übereinstimmt.

[2] Sie können besondere Bestimmungen dieses Konkordats sowie die sich daraus ergebenden Vollzugsvereinbarungen vorzeitig in Kraft setzen.

[3] Dieses Konkordat tritt jedoch nur unter der Bedingung in Kraft, dass Artikel 139 der Verfassung des Kantons Jura[1)] aufgehoben worden ist.

[1)] RSJU 101

A1 Anhang 1 (Art. 2 Abs. 2)

Art. A1-1

[1] Karte im Massstab 1:100 000 des Gebiets der Gemeinde Moutier:

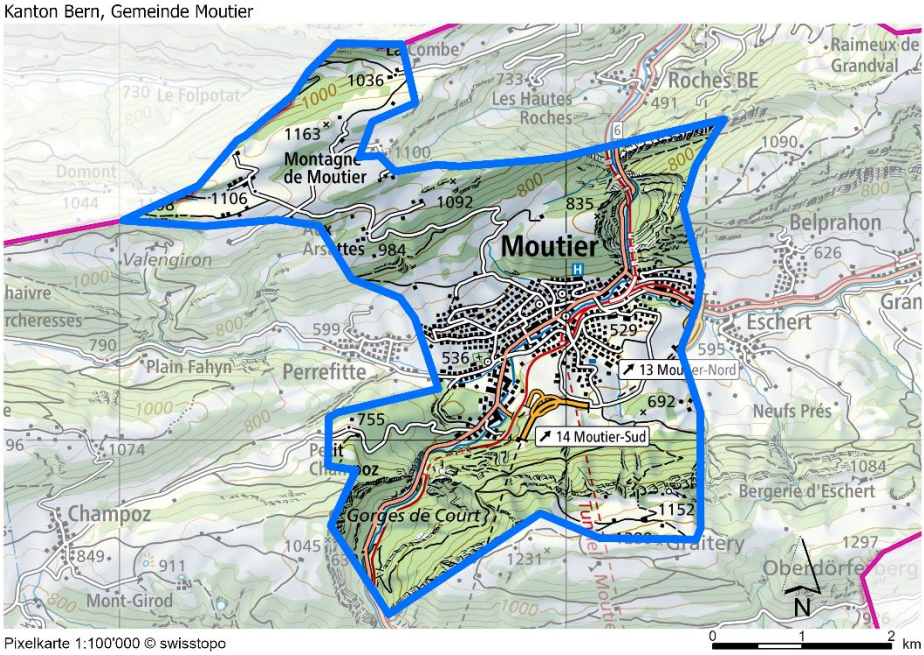

A2 Anhang 2 (Art. 13 Abs. 2)

Art. A2-1

[1] Leistungsaufträge für die somatische Akutversorgung:

1	Basispaket Chirurgie und Innere Medizin	
2	Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten)	befristet (30.04.2024)
3	Wundpatienten	befristet (30.04.2024)
4	Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie	
5	Neurologie	
6	Sekundäre bösartige Neubildung des Nervensystems	
7	Endokrinologie	befristet (30.04.2024)
8	Gastroenterologie	befristet (30.04.2024)
9	Indolente Lymphome und chronische Leukämien	befristet (30.04.2024)

10 Myeloproliferative Erkrankungen und Myelodysplastische Syndrome befristet (30.04.2024)
11 Interventionelle Radiologie (bei Gefässen nur Diagnostik)
12 Nephrologie (akute Nierenversagen wie auch chronisch terminales Nierenversagen) (umfasst ausschliesslich den Teil-Leistungsauftrag Dialyse)
13 Chirurgie Bewegungsapparat
14 Orthopädie
15 Handchirurgie befristet (30.04.2024)
16 Arthroskopie der Schulter und des Ellbogens
17 Arthroskopie des Knies
18 Rekonstruktion obere Extremität
19 Rekonstruktion untere Extremität
20 Elektive Erstprothese Hüfte
21 Elektive Erstprothese Knie
22 Wechseloperationen Hüft- und Knieprothesen
23 Gynäkologie
24 Onkologie
25 Basis-Kinderchirurgie
26 Akutgeriatrie Kompetenzzentrum
27 Akutsomatische Versorgung Abhängigkeitskranker

[2] Leistungsaufträge für die Psychiatrie:

1 Erwachsenenpsychiatrie Grundversorgung
2 Alterspsychiatrie Grundversorgung
3 Kinder- und Jugendpsychiatrie Grundversorgung
4 Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol (Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit)
5 Psychische und Verhaltensstörungen durch andere psychotrope Substanzen (Missbrauch und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen)
6 Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (Störungen aus dem schizophrenen Formenkreis)
7 Affektive Störungen (Depressionen, Manien, bipolare Störungen)
8 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Angst-, Zwangsstörungen, somatoforme Störungen)
9 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (emotional instabile Persönlichkeitsstörung, paranoide Persönlichkeitsstörung, Impulskontrollstörungen)
10 Organische Störungen (Demenzerkrankungen, Delir und andere hirnorganische Störungen)
11 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren (Essstörungen, sexuelle Störungen, Schlafstörungen)

12 Entwicklungsstörungen (Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, motorischer Funktionen)
13 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (hyperkinetisches Syndrom, Störung des Sozialverhaltens, Ticstörungen)
14 Personen mit einer geistigen Behinderung (elektive Versorgung
15 Intelligenzstörungen (verschiedene Schweregrade von Intelligenzminderung)

A3 Anhang 3 (Art. 16 Abs. 1)

Art. A3-1

[1] Berechnung des Anteils am Nettovermögen:

$$\frac{\text{Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Artikel 18)}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung des gesamten Kantons Bern am Stichtag (Artikel 18)}} \times 100$$

A4 Anhang 4 (Art. 17 Abs. 2)

Art. A4-1

[1] Übertragene Grundstücke gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a:

1 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (30 Rue du Château)
2 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (30b Rue du Château)
3 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (30c Rue du Château)
4 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 50 (Landanlage Rue du Château)
5 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 66 (Landanlage Rue du Château)
6 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (9 Rue du Château)
7 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (11 Rue du Château)
8 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (13 Rue du Château)
9 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (13a Rue du Château)
10 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (13b Rue du Château)
11 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (17 Rue du Château)
12 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 67 (Landanlage Rue du Château)
13 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 148 (Strasse)
14 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 420 (Strasse)
15 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (1 Pré Jean-Meunier)
16 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (1a Pré Jean-Meunier)
17 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (1b Pré Jean-Meunier)
18 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 690 (Landanlage Pré Jean-Meunier)
19 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 750 (Strasse)

20 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 758 (Landanlage Rue de Soleure)
21 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 822 (Landanlage Rue de Soleure)
22 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1144 (Landanlage Wald)
23 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1160 (Landanlage Wald)
24 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1161 (Landanlage Wald)
25 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1310 (Strasse)
26 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1409 (Landanlage Wald)
27 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1411 (Landanlage Wald)
28 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1412 (Landanlage Wald)
29 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1481 (Fischereirecht ID 015-2005/000047)
30 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 1827 (Fliessgewässer Birs)
31 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 2792 (L'Arceut)
32 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 2792 (Landanlage)
33 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3133 (Strasse)
34 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3134 (Strasse)
35 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3135 (Strasse)
36 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3136 (Strasse/Gebäude; 79 Quartier de la Verrerie)
37 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3136 (Strasse/Gebäude; 79a Quartier de la Verrerie)
38 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3136 (Strasse/Gebäude)
39 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3137 (Strasse)
40 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3138 (Strasse)
41 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3139 (Strasse)
42 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3140 (Strasse)
43 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3141 (Strasse)
44 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3142 (Strasse)
45 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3156 (Strasse)
46 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119 Rue Industrielle)
47 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119c Rue Industrielle)
48 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119d Rue Industrielle)
49 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (119j Rue Industrielle)
50 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3158 (Landanlage)
51 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3159 (Fliessgewässer Birs)
52 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3160 (Fliessgewässer Birs)
53 Grundstück, Grundbuchblatt Nr. 3161 (Fliessgewässer Birs)

Art. A4-2

[1] Übertragene Beteiligungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b:

1 Berner Kantonalbank AG, Bern
2 BKW AG, Bern
3 BLS AG, Bern
4 Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft, Bern
5 Schweizer Salinen AG, Pratteln
6 Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), Zürich
7 Schweizerische Nationalbank, Bern
8 SelFin Invest AG, Pratteln

Art. A4-3

[1] Berechnung des Teils der Beteiligungen gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c:

a. Aktien

$$\text{Anzahl Aktien} = \left(\frac{\text{Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Artikel 18)}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung des gesamten Kantons Bern am Stichtag (Artikel 18)}} \times 100\right)$$

$\times$ Anzahl Aktien, die vom Kanton Bern gehalten werden

b. Genossenschaftsanteile

$$\text{Anzahl Genossenschaftsanteile} = \left(\frac{\text{Ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde Moutier am Stichtag (Artikel 18)}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung des gesamten Kantons Bern am Stichtag (Artikel 18)}} \times 100\right)$$

$\times$ Anzahl Genossenschaftsanteile, die vom Kanton Bern gehalten werden

A5 Anhang 5 (Art. 18 Abs. 1 Bst. b)

Art. A5-1

[1] Berechnung für den Wert des Gebäudes Pré Jean-Meunier 1 (Grundbuchblatt Nr. 690):

Anschaffungswert des Gebäudes
+verbuchte Investitionen des Kantons Bern seit der Anschaffung im Jahr 2003
–Abschreibungen ab Anschaffungszeitpunkt nach HRM2

A6 Anhang 6 (Art. 20 Abs. 2)

Art. A6-1

[1] Liste der Finanzflüsse:

1 Verrechnungssteuer
2 Bahninfrastrukturfonds (BIF)
3 Mineralölsteuer
4 Gewinnausschüttung Schweizerische Nationalbank
5 Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA)
6 Bundesbeiträge an Prämienverbilligungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)[1)]
7 Bodenverbesserungen
8 Entschädigungen gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)[2)]
9 Programmvereinbarungen mit direktem Bezug zum Gebiet der Gemeinde Moutier
10 Schulgelder für Mittelschulen, Berufsschulen und Hochschulen
11 Gewinnbeteiligung der Lotterien (Swisslos)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Die beiden Kantonsregierungen legen gemeinsam den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats fest, der mit dem Zeitpunkt des Kantonswechsels nach Artikel 2 übereinstimmt.
2. Sie können besondere Bestimmungen dieses Konkordats sowie die sich daraus ergebenden Vollzugsvereinbarungen vorzeitig in Kraft setzen.

---

1) SR 832.10
2) SR 814.681

3. Dieses Konkordat tritt jedoch nur unter der Bedingung in Kraft, dass Artikel 139 der Verfassung des Kantons Jura[1)] aufgehoben wurde.

Bern, 15. November 2023

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern

Der Präsident: Müller
Der Staatsschreiber: Auer

Delsberg, 14. November 2023

Im Namen der Regierung des Kantons Jura

Der Präsident: Gerber
Der Staatsschreiber: Maître

1) RSJU 101

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	202-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.271
Eingereicht am:	11.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP) Schär (Schönried, FDP) Baumann (Münsingen, EDU) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 30.11.2023
RRB-Nr.:	52/2024 vom 24. Januar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Annahme** **Ziffer 3: Annahme** **Ziffer 4: Annahme** **Ziffer 5: Annahme**

Kein autonomer Beschluss bei Fusion UPD mit PZM

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Fusionsverhandlungen zwischen UPD und PZM entlang folgender Leitlinien zu begleiten:

1. Kein autonomer Beschluss der UPD und des PZM, sondern des Eigentümers (Kanton Bern).

2. Auftrag an Regierungsrat, das Ergebnis der Fusionsverhandlungen in einem Bericht aufzuarbeiten und zu bewerten sowie auf der Basis des Berichts über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

3. Im Bericht sind insbesondere die Auswirkungen auf das Personal sowie die Kosten- und Ertragsstruktur (getrennt nach Universitäts- und Grundversorgungsbereich) zu ermitteln.

4. Es ist im Weiteren aufzuzeigen, inwieweit die im Baurecht gehaltenen Immobilien nach der Fusion mittel- bis langfristig weiter benötigt werden und was mit allfällig nicht mehr benötigten Immobilien passieren soll.

5. Der Bericht des Regierungsrates ist dem Grossen Rat zu unterbreiten.

12|00|D|v02

Begründung:

Die umfassende Antwort der Regierung zum Vorstoss 092-2023 «Spitalschliessungen − Jetzt braucht es eine Analyse durch den Regierungsrat» zeigt klar auf, dass die Fusion Inselspital-Universitätsspital Bern mit der Spital Netz Bern AG (SNB AG) Fragen aufgeworfen haben, die in der Gesellschaft und im Grossen Rat intensive Reaktionen ausgelöst haben.

Eckwerte dazu:

- Nur 43 Prozent der Mitarbeitenden Münsingen/Tiefenau bleiben in der Insel-Gruppe, dies per 28. Juni; rund 550 Mitarbeitende werden die Gruppe also verlassen.
- Bereits bei der Schliessung des Zieglerspital hat die Gruppe nur knapp die Hälfte der 600 Mitarbeitenden in den eigenen Reihen halten können. Fazit: Die Insel-Gruppe hat bereits gut 800 Fachkräfte verloren.
- Wenn alle Fälle in die Universität verschoben werden, wird dies den Kanton aufgrund des höheren Tarifs wiederkehrend mit Steuern und Krankenkassenbeiträgen zusätzliche Millionen kosten.

Daraus sind folgende Lehren zu ziehen:

Es ist offensichtlich: Eine enge Zusammenarbeit bzw. ein Zusammenschluss auf Augenhöhe zwischen Universität und Grundversorgung ist schwierig. Unterschiedliche Aufträge und Kulturen sind entscheidend, ob ich als Fachperson in der Universität arbeiten will oder eben nicht.

Verbesserungen bei der Aufgabenzuteilung in der Versorgungskette zwischen den beiden Partnern sind sicherlich möglich. Eine Fusion von UPD und PZM bietet jedoch keine automatische Gewähr für eine bessere Versorgung, eine gesicherte Finanzierung, einen behobenen Fachkräftemangel oder sanierte Gebäude.

Daher sind das Versorgungsangebot sowie die Personal- und Immobilienstrategie im Bericht darzulegen.

Die Meinung der betroffenen Verwaltungsräte ist zu ergänzen. Die politischen Behörden haben ihre Verantwortung wahrzunehmen, die Ergebnisse der Fusionsverhandlungen zu analysieren und zu entscheiden.

Der Kanton ist zu 100 Prozent an der UPD AG und an der PZM AG beteiligt und muss daher umgehend das Heft in die Hand nehmen und die Fusion eng begleiten.

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss Information der beiden VP steht der Entscheid bereits am 6. November 2023 an. Der Regierungsrat soll dazu am 20. Dezember 2023 informiert werden. Eine Information an den Grossen Rat steht nicht an.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gemäss Artikel 24 SpVG ist der Regierungsrat abschliessend für den Fusionsentscheid zuständig.

Die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG und die Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM AG) bieten Gesundheitsdienstleistungen der stationären und ambulanten psychiatrischen Grund- und Spezialversorgung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Spitalversorgungsgesetz (SpVG) sowie Dienstleistungen der psychiatrischen Rehabilitation an. Zusätzlich erbringt die UPD AG als psychiatrische Universitätsklinik Lehre und Forschung zu Gunsten der Universität Bern. Beide Organisationen sind psychiatrische Endversorger. Das bedeutet, dass auch Patientinnen und Patienten mit schweren psychischen Erkrankungen versorgt werden, die nicht ambulant behandelt oder in andern Institutionen aufgenommen werden können. Beide Unternehmen sind von mangelnder Profitabilität, vom hohen Investitionsbedarf für die Liegenschaften und vom akuten Mangel an Fachkräften betroffen. Die wirtschaftliche Entwicklung ist negativ, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau. Sie bekunden grosse Schwierigkeiten, die steigende Nachfrage nach psychiatrischer Versorgung abdecken zu können.

Ende 2022 entschieden die Verwaltungsräte der UPD AG und der PZM AG, einen Zusammenschluss zu prüfen und haben am 6. November 2023 beschlossen, eine Fusion einzugehen. Eigentümer beider Unternehmen ist der Kanton Bern, vertreten durch den Regierungsrat. Dieser hat sich bereits mehrfach mit dem geplanten Vorgehen (Projekt «Morgenrot») befasst. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Zusammenschluss der UPD AG mit der PZM AG nicht einfach wäre und es namentlich Kulturunterschiede zwischen den beiden Unternehmen zu bewältigen gibt.

Zu Ziffer 1:
Der Regierungsrat ergreift im Namen des Kantons die zur Ausgestaltung der Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) als Aktiengesellschaften und zur kantonalen Beteiligung an ihnen erforderlichen Massnahmen. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern (Artikel 32 Absatz 2 Spitalversorgungsgesetz, SpVG).

Zusammenschlüsse bedürfen nach Artikel 24 SpVG der Zustimmung des Regierungsrates. Der Regierungsrat vertritt den Kanton als Eigner (Artikel 23 SpVG). Die entsprechenden Artikel des SpVG, die für die regionalen Spitalzentren (RSZ) gelten, sind auch für die RPD sinngemäss anwendbar (Artikel 33 SpVG).

Die UPD AG und die PZM AG arbeiteten im Zeitraum von Februar bis Oktober 2023 mit einem externen Projektteam von ca. 20 Vertretern der Psychiatrie-Branche aus der Schweiz und dem Ausland und unter dem Einbezug von rund 60 internen Mitarbeitenden an der Machbarkeit des «Projekts Morgenrot». Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) wurde wiederholt über die Projektfortschritte informiert. Die Arbeiten der UPD AG, der PZM AG und des externen Projektteams wurden zu einem Schlussbericht zur Prüfung eines Zusammenschlusses zwischen den beiden Unternehmen («Projekt Morgenrot») zusammengefasst. Auf dieser Basis haben die beiden Verwaltungsräte der UPD AG und der PZM AG einer Fusion am 6. November 2023 zugestimmt. Den Regierungsrat hat die UPD AG und die PZM AG anlässlich der Klausur vom 15. November 2023 über das Projekt bezüglich des Zusammenschlusses der UPD AG mit der PZM AG informiert und ihm den Schlussbericht vorgestellt.

Der Regierungsrat hat mit Interesse das Zielbild einer Fusion zur Kenntnis genommen. Bezüglich Rahmenbedingungen, wie den Zeitpunkt einer allfälligen Fusion und den Voraussetzungen, die dazu erfüllt werden müssen, laufen zurzeit Gespräche zwischen der GSI und den Institutionen für den Abschluss eines Letter of Intent (LoI), der dem Regierungsrat unterbreitet werden wird.

Die Anliegen des Motionärs wurden bereits umgesetzt. Die Beschlussfassung erfolgt nicht autonom, der Kanton Bern als Eigentümer, vertreten durch den Regierungsrat, wird darüber beschliessen, wie dies auch im SpVG vorgesehen ist. Der Regierungsrat empfiehlt daher Ziffer eins zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung.

Zu Ziffer 2:
Der unter Ziffer 1 erwähnte Schlussbericht wurde einerseits GSI-intern geprüft, andererseits wurde das Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen KPMG beauftragt ein Review des Schlussberichtes vorzunehmen. Daraus gehen hervor, dass verschiedene offene Fragen vor dem Entscheid zu klären sind. Im Rahmen des Vortrags zum Regierungsratsbeschluss betreffend Fusionsentscheid wird eine Würdigung der vorgelegten Berichte und Unterlagen betreffend Fusion der UPD AG und der PZM AG vorgenommen. In diesem Sinne soll das Fusionsprojekt in einem Bericht aufgearbeitet werden, der die Basis darstellen soll für den Entscheid. Der Regierungsrat empfiehlt daher Ziffer zwei in diesem Sinn zur Annahme.

Zu Ziffer 3:
Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Vision und das Zielbild des Zusammenschlusses der UPD AG mit der PZM AG, stellt aber fest, dass im vorgelegten Schlussbericht verschiedene Auswirkungen, namentlich auf das Personal, noch ungenügend dargestellt wurden. Diese Bedenken betreffen insbesondere die Schaffung von Kostentransparenz gegenüber dem Kanton und die Vorlage eines validen Businessplans. Die fehlenden Informationen wurden eingefordert und müssen vor der definitiven Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Regierungsrat empfiehlt Ziffer drei zur Annahme.

Zu Ziffer 4:
Baurechtszinsbefreit sind die bei der Verselbständigung in den entsprechenden Verträgen bezeichneten Grundstücke der UPD AG an der Bolligenstrasse in Ostermundigen und der PZM AG in Münsingen respektive Rubigen. Mit den abgeschlossenen Baurechtsverträgen zwischen dem Kanton Bern und der UPD AG[1] resp. der PZM AG[2] vom 26. September 2016 wurde das Baurecht für 50 Jahre mit Dauer bis 31. Dezember 2066 errichtet. Die Einräumung des Baurechts und die damit verbundene Eigentümerübertragung an den Gebäuden erfolgten entschädigungslos[3].

Mit dem «Projekt Morgenrot» will die UPD AG und die PZM AG ihre Angebote konzentrieren: Im stationären Bereich soll das Angebot der Erwachsenenpsychiatrie am Standort Münsingen zusammengefasst werden. In räumlicher Nähe von Münsingen und der Bolligenstrasse soll auf dem Areal der Siloah in Gümligen das gesamte Angebot der Alterspsychiatrie erbracht werden. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie soll an der Bolligenstrasse verbleiben und dort gemäss Projekt in einen geplanten Neubau einziehen. Die forensische Intensivpsychiatrie sowie die forensisch-psychiatrische Poliklinik sollen weiter am bisherigen Standort an der Bolligenstrasse betrieben werden. Das Angebot der psychiatrischen Rehabilitation soll an der Bolligenstrasse gebündelt werden. Die zwei Wohnheime, welche aktuell in Münsingen untergebracht sind, sollen an die Bolligenstrasse verlagert werden. Die Kriseninterventionsstationen von Biel und der Murtenstrasse sowie die Krisenbetten in Bümpliz sollen in Münsingen integriert werden mit dem Ziel der Einsparung von Ressourcen und dem effizienten Einsatz von Fachkräften.

[1] Baurechtsvertrag "UPD" mit dem Erwerb von bestehenden Gebäuden im Projekt "Verselbständigung Psychiatrische Dienste des Kantons Bern" betreffend die Besitzungen Bern 04/1930 sowie Ostermundigen/1031, 1033 und 1034, vom 26.09.2016.
[2] Baurechtsvertrag "PZM" mit dem Erwerb von bestehenden Gebäuden im Projekt "Verselbständigung Psychiatrische Dienste des Kantons Bern" betreffend die Besitzungen Münsingen 1 / 5 und Rubigen / 20, vom 26.09.2016.
[3] Darlehensvertrag vom 26.11.2016 zwischen der PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Hunzingenallee 1, 3110 Münsingen, Firmennummer CHE 256.284.023 und dem Kanton Bern, inklusive Anhang 1: Rückzahlungsplan und dem Darlehensvertrag vom 26.11.2016 zwischen der Universitären Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG, Bolligenstrasse 111, 3072 Ostermundigen, Firmennummer CHE 256.824.310 und dem Kanton Bern, inklusive Anhang 1: Rückzahlungsplan.

Die oben erwähnten Umzüge sind aufeinander abzustimmen und sollen gemäss Projekt erst angegangen werden, wenn die Alterspsychiatrie auf das Areal der Siloah verschoben werden kann. Dies ist frühestens für 2028 der Fall. In der Zwischenzeit werden die heutigen Infrastrukturen weitergenutzt, eine Verschiebung der stationären Psychiatrie steht zurzeit nicht zur Diskussion. Sobald verbindlich geklärt ist, welche Gebäude und Grundstücke nicht mehr benötigt werden, wird der Kanton über die weitere Verwendung der Immobilien entscheiden, dies mit dem Fokus auf Bedarf für kantonale Nutzungen.

Der Regierungsrat empfiehlt die Annahme von Ziffer vier.

Zu Ziffer 5:
Bei einem positiven Entscheid zur Fusion der UPD AG mit der PZM AG werden voraussichtlich Folgekosten entstehen, die dem Grossen Rat unterbreitet werden müssten. Wie bereits unter Ziffer 2 erläutert, wird dem Regierungsrat, im Hinblick auf den Beschluss zur Fusion der UPD AG und der PZM AG, ein Bericht unterbreitet. Dieser Bericht würde dem Grossen Rat zusammen mit dem allfälligen Antrag an den Grossen Rat bezüglich Folgekosten der Fusion zur Verfügung gestellt werden.

In diesem Sinne empfiehlt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer fünf.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	235-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.325
Eingereicht am:	27.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Kocher Hirt (Worben, SP) Leuenberger (Uettligen, EVP) Berger (Burgdorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 30.11.2023
RRB-Nr.:	131/2024 vom 14. Februar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Mehr Flexibilität für Gemeinden und BIAS-Partner bei der Erfüllung ihres Integrationsauftrags

Der Regierungsrat wird beauftragt, das BIAS-Detailkonzept 2024 so umzusetzen, dass die Gemeinden und BIAS-Partner die bestehenden Mittel dem Bedarf entsprechend einsetzen können. Unterschreitet der Bedarf an BI- und BIP-Plätzen die dafür vorgesehenen Kontingente, so sollen die Mittel für SI-Plätze eingesetzt werden dürfen.

Begründung:

Die erfreuliche Wirtschaftslage hat dazu geführt, dass die Sozialdienste kaum noch Menschen betreuen, die allein aufgrund fehlender Erwerbsarbeit auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Sozialdienste weisen denn auch deutlich weniger arbeitsmarktfähige Sozialhilfebeziehende an die BIAS-Partner (zuständig für die soziale und Arbeitsintegration) zu. Der Kanton will in der Folge die bewährte regionale Mittelverteilung indirekt kürzen.

Gleichzeitig wird auf den Sozialdiensten der Anteil jener Sozialhilfebeziehenden grösser, die einen höheren und längerfristigen Bedarf an Unterstützungsmassahmen haben, um arbeits- und arbeitsmarktfähig zu werden (Kategorie SI = Soziale Integration). Das bewährte dreistufige BIAS-Angebot im Kanton Bern (Stufenmodell) verfolgt das Ziel, Sozialhilfebeziehende möglichst rasch und nachhaltig zu integrieren:

- Produkt BI: Sozialhilfebeziehende werden rasch beruflich und nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert. Dieses Programm richtet sich an Menschen mit realer Arbeitsmarktfähigkeit.

- Produkt BIP: Für Sozialhilfebeziehende, die arbeitsfähig sind, jedoch den Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes noch nicht gewachsen sind. Die Betroffenen sollen befähigt werden, mittelfristig im ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen (erlangen der Arbeitsmarktfähigkeit als Ziel)
- Produkt SI: Sozialhilfebeziehende mit geringeren Ressourcen sollen gesundheitlich und sozial stabilisiert und wenn möglich, mittel- bis langfristig dem ersten Arbeitsmarkt zugeführt werden (Stabilisierung, Grundkompetenzenerwerb und Erwerb der Arbeitsfähigkeit/ggf. auch Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt).
- Es gibt weitere technisch abgegrenzte BIAS-Massnahmen (AVNE, AP usw.), die nicht in Frage gestellt werden und nicht Teil dieses Vorstosses sind.

Die aktuelle kantonale Strategie sieht vor, dass die Produkte BI und BIP vorrangig behandelt werden, was aufgrund der Integrationschancen der Anspruchsgruppen richtig scheint. Daran soll mit der vorliegenden Motion nichts geändert werden. Das aktuelle System regelt die Verwendung der vorhandenen Mittel jedoch nicht nur im Grundsatz, sondern gibt gemäss aktuellem Detailkonzept 2024 unter Punkt 7.3 einen starren Rahmen vor, wonach im Leistungsbereich BI und BIP zusammen mindestens 35 Prozent der effektiv besetzten Jahresplätze ausmachen müssen. Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage unterschreitet aber der Bedarf an den Produkten BI und BIP die vorgesehenen Kontingente. Demgegenüber vermag das Kontingent für SI-Plätze den Bedarf für diese Angebotsgruppe (aufgrund der gesetzten Kriterien und der damit verbundenen Finanzierungsregelungen) nicht abzudecken. Die Gemeinden können also die vorhandenen Mittel nicht optimal und strategisch geschickt nutzen, denn sie sind in der Wahl ihrer Zuweisungen an die BIAS-Partner und diese durch die Einhaltung der Kontingente und Kriterien viel zu stark eingeschränkt.

Die Sozialdienste haben gerade jetzt, bei guter Wirtschaftslage, die Möglichkeit und sind gefordert, sich beim Integrationsauftrag auf diejenigen Sozialhilfebeziehenden mit geringen Ressourcen zu fokussieren. Diese Menschen müssen zuerst wieder in einem geregelten Alltag ankommen, bevor eine direkte berufliche Integration möglich ist. Ihre Integration ist aufwändig, aber aufgrund des hohen Risikos einer andauernden Sozialhilfeabhängigkeit, der damit einhergehenden Isolation sowie Krankheit und damit verbundenen Gesundheitskosten, umso wichtiger. Mit einer gelingenden sozialen Integration, der potenziellen Verkürzung der Verweildauer in der Sozialhilfe und der damit erreichten Aktivierung im Alltag wird die Lebens- und Gesundheitssituation der Betroffenen verbessert, und so können nachhaltig Steuergelder eingespart werden.

Die pragmatische Mittelsteuerung könnte ohne Mehrkosten bewirken, dass die in den letzten Jahren durchschnittlich angestiegene und kostspielige Sozialhilfebezugsdauer im Kanton Bern mittel- und langfristig wirksam reduziert werden kann. Das aktuelle BIAS-Detailkonzept 2024 und bereits das Detailkonzept 2023 sehen an sich einen flexiblen Mitteleinsatz vor, dieser sollte weiter flexibilisiert werden.

Dennoch wird den Gemeinden und BIAS-Partnern dieser dringend nötige Handlungsspielraum derzeit nicht zugestanden. Der Regierungsrat wird daher beauftragt das BIAS-Konzept so anzupassen und umzusetzen, dass der Integrationsauftrag der Marktentwicklung folgen kann.

Die kantonal bereitgestellten finanziellen Mittel sollen beibehalten und dort eingesetzt werden, wo der Bedarf liegt, um damit eine maximale langfristige und nachhaltige Integrationswirkung zu erzielen. Für die aktuelle Situation bedeutet dies, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben sollen, innerhalb der ihnen bisher zur Verfügung stehenden Mittel gemäss kantonaler Mittelverteilungsliste vermehrt an SI-Plätze zuzuweisen, wenn sie die BI- und BIP-Plätze nicht nutzen können. Zu prüfen ist zudem, die Rahmenbedingungen innerhalb des bestehenden Kontingents so auszugestalten, dass die BIAS-Partner vorläufig ihre Aufwände für Sozialhilfebeziehende, die nur zu einem tiefen (<50 Prozent) Beschäftigungsgrad an einer Integrationsmassnahme teilnehmen können, kostendeckend abdecken können. Der Arbeitsaufwand für einen 100-Prozent-

Jahresplatz ist bedeutend höher, wenn dieser von fünf bis acht Sozialhilfebeziehenden besetzt wird, als wenn dieser Platz nur mit einer oder mit zwei Sozialhilfebeziehenden belegt wird. Die Mittel sollen dazu genutzt werden, mittelfristig mehr Sozialhilfebeziehende via Soziale Integration (SI) zu fördern und in die höherschwelligen Arbeitsintegrationsangebote (BI/BIP) zu bringen. Wenn sich die Arbeitsmarktlage wieder ändert, ist die Mittelverteilung erneut dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Begründung: Die Sozialdienste haben aufgrund der ausserordentlich guten Arbeitsmarktlage jetzt die Chance, schwächere Sozialhilfebeziehende abzulösen und so der angestiegenen Sozialhilfebezugsdauer entgegenzuwirken. Das ist nur möglich, wenn die BIAS-Mittel bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Dazu müssen die starren Kriterien rasch angepasst werden, sonst wird diese konjunkturell bedingte, einmalige Chance zur Kostenreduktion (ohne zusätzliche Mittel) verpasst.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt (Verordnung über die sozialen Leistungsangebote [SLV, 860.21] Art. 2 Abs. 1 Bst. a). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Teilnahme am Erwerbsleben und damit die autonome Lebensführung muss das oberste Ziel von Integrationsmassnahmen sein. Ist die berufliche Integration erfolgreich, wird auch die soziale Integration automatisch gelingen. Der Kanton Bern legt deshalb den Schwerpunkt klar auf Massnahmen zur beruflichen Integration.

Gegenwärtig plant der Kanton deshalb weder eine direkte noch eine indirekte Kürzung der Abgeltungen. Jedoch soll sichergestellt werden, dass die Leistungen der BIAS-Partner gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 des Staatsbeitragsgesetzes (StGB) so vergütet werden, wie sie einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen (angemessene Kostendeckung). Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Vergütung von nicht genügend wirtschaftlich erbrachten Kosten noch auf Ausgleich von Betriebsdefiziten.

Weiter richten sich die Angebote der beruflichen und sozialen Integration nach dem individuellen Bedarf. Der Triagierung der Betroffenen kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, weil diese differenzierte Standortbestimmung die Grundlage für die zu treffende Massnahme bildet. Plätze nach «Verfügbarkeit» oder «Leerstand» umzuverteilen, widerspricht diesem Ansatz diametral. Es kommt hinzu, dass für die berufliche und soziale Integration keineswegs nur die Angebote der BIAS-Partner zur Verfügung stehen, sondern beispielsweise auch die kommunalen Integrationsangebote (KIA), Teillohnmodelle (u. a. Jobtimal), Taglohnangebote u. a. m. Sozialdienste können zudem selber weitere, eigens finanzierten Angebote einkaufen oder zur Verfügung stellen. Zur optimalen Zielerreichung ist das Gesamtsystem der Unterstützung in den Blick zu nehmen. Zentral sind somit neben der Wirtschaftlichkeit auch die Zweckmässigkeit sowie Wirksamkeit der Massnahmen.

Das heutige Abgeltungssystem bei den Beschäftigungs- und Integrationsangeboten (BIAS) enthält nichtsdestotrotz Fehlanreize, die seit längerem bekannt sind. Das Amt für Integration und Soziales (AIS) der GSI schliesst Verträge mit unabhängigen strategischen Partnern ab. Diese wählen Arbeitsintegrationsmassnahmen für die ihnen zugeteilten Sozialhilfebeziehenden aus und führen diese anschliessend auch durch, teils unter Beizug weiterer Untervertragspartner.

Die strategischen Partner schätzen zu Beginn des Jahres zusammen mit den Sozialdiensten ein Mengenziel an Massnahmen, die sie für die Sozialhilfebeziehenden anzuordnen gedenken (Input). Entsprechend werden sie nach Abschluss der Leistungsperiode innerhalb dieses Budgetrahmens für durchgeführte Massnahmen abgegolten. Die Massnahmen sollten zwar bedarfsorientiert ausgestaltet sein, jedoch sind Effizienz und Wirkung einer Massnahme im aktuellen System nicht abgeltungsrelevant.

Dieses ausschliesslich inputgetriebene Abgeltungssystem lässt wenig Spielraum zur Steuerung und soll in Zukunft möglichst erfolgsbasiert ausgestaltet werden. Das AIS hat das aktuelle System im Verlauf des Jahres 2023 deshalb durch eine externe Beratungsfirma einer Prüfung unterziehen lassen. Die daraus resultierenden Optimierungsvorschläge wurden anschliessend mit den involvierten Akteuren diskutiert und bewertet. Während der kommenden Monate soll darauf basierend ein neues Abgeltungssystem modelliert werden. Je nach Produktetyp ist vorgesehen, dass die erbrachten Leistungen mit Grundpauschalen, Kommissionen und Boni abgegolten werden. Erste Umsetzungsschritte sind bereits für das Leistungsjahr 2025 geplant. Anschliessend soll das heute bestehende BIAS-Modell weitere Anpassungen und Verbesserungen erfahren.

Das Unterstützungs- und Abgeltungssystem der beruflichen und sozialen Integration wird derzeit grundlegend überarbeitet, optimiert und gestärkt. Es ist aus Sicht des Regierungsrats deshalb nicht sinnvoll, losgelöst von diesem Prozess am bestehenden Modus direkte Justierungen vorzunehmen. Mit Blick auf die bereits bekannten Fehlanreize und Schwierigkeiten sowie um alle Optionen für eine künftige optimale Lösung offen zu halten, schlägt der Regierungsrat dennoch die Annahme der Motion als Postulat vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	208-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.277
Eingereicht am:	13.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Gasser (Ostermundigen, GLP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Riesen (La Neuveville, ES) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	53/2024 vom 24. Januar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Armut im Kanton Bern erfassen und bekämpfen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf der Grundlage des von der Berner Fachhochschule erarbeiteten Modells alle zwei Jahre ein Armutsmonitoring zu publizieren
2. geeignete Massnahmen für die Armutsbekämpfung aufzulisten und zu priorisieren

Begründung:

Die Armut in der Schweiz und auch im Kanton Bern nimmt zu. Mit den Folgen der Corona-Pandemie, der hohen Teuerung, den steigenden Mieten, Krankenkassenprämien und Strompreisen sind immer mehr Haushalte, vor allem Familien, die knapp über dem Existenzminimum leben, zusätzlich von Armut bedroht. Dem Kanton Bern fehlt eine Analyse dieser Situation sowie eine eigentliche Strategie zur Armutsbekämpfung. Der letzte Sozialbericht des Kantons Bern wurde im Jahr 2015 über die Jahre 2001 bis 2013 erstellt. In der Antwort auf die Motion «Es braucht einen neuen Sozialbericht zur Bekämpfung der Armut!» (040-2019) schrieb der Regierungsrat 2019, dass laufende Reformprojekte abgewartet werden müssten und die Erstellung eines Berichts erst in einigen Jahren sinnvoll sei. Vier Jahre später hat sich die Situation zugespitzt. Gleichzeitig hat die Berner Fachhochschule zusammen mit der CARITAS Schweiz ein Modell für ein Armutsmonitoring auf Kantonsebene entwickelt, um den Kantonen rasch ein solches Instrument zur Verfügung zu stellen. Als Pilot publizierte die Fachhochschule einen Bericht am Beispiel des Kantons Bern für das Jahr 2015. Das so entwickelte Modell beruht auf im Kanton

Bern vorhandenen Daten und stellt fünf Schlüsselindikatoren ins Zentrum (absolute Armutsquote, Armutsgefährdung, finanzielle Reserven eines Haushalts, Einkommensverteilung und Nichtbezugsquote der Sozialhilfe). Mit diesen Indikatoren können Schwelleneffekte z. B. bei der Armutsgefährdung abgebildet werden.

Ein gutes Armutsmonitoring erlaubt dem Kanton, gezielte Massnahmen zur Bekämpfung der Armut und zur Eindämmung der Armutsgefährdung zu ergreifen und damit sicherzustellen, dass Steuergelder dort eingesetzt werden, wo sie tatsächlich gebraucht werden. Rund die Hälfte der Kantone verfügt heute über einen regelmässigen Sozialbericht oder eine Art Armutsmonitoring. Der Kanton Basel-Landschaft hat als erster das Caritas/bfh-Modell umgesetzt, in Solothurn hat der Grosse Rat einen entsprechenden Vorstoss überwiesen, in Schaffhausen und Wallis wird die Einführung zurzeit geprüft. Würde der Kanton Bern ebenfalls das Modell einführen, wäre dies ein Schritt in Richtung Vergleichbarkeit.

Zu Ziffer 2: Die Studie der Berner Fachhochschule «Ein Armutsmonitoring für die Schweiz: Modellvorhaben am Beispiel des Kantons Bern»[1] kommt zum Schluss, dass im Kanton Bern 2015 ausgehend von der eher knapp bemessenen absoluten Armutsgrenze 94 000 Menschen in Armut leben, selbst wenn die Bedarfsleistungen zur Bekämpfung von Armut berücksichtigt werden. Das sind 10 Prozent der Menschen in unserem Kanton. Wird die Armut mit einer Schwelle von 60 Prozent des mittleren Einkommens etwas weiter gefasst, so sind im Kanton Bern gar 15 Prozent der Bevölkerung arm oder armutsgefährdet. Der Handlungsbedarf für den Kanton Bern neben den bereits umgesetzten Massnahmen wie Prämienverbilligungen o. ä. liegt damit auf der Hand.

Antwort des Regierungsrates

Die Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) zeigen, dass sich die Armutsquote über die Gesamtbevölkerung betrachtet in den letzten 15 Jahren nicht linear entwickelte. 2007 waren beispielsweise 9,3 Prozent der Schweizer Bevölkerung gemäss Definition des BFS[2] von Armut betroffen. Im Jahr 2013 waren es noch 5,9 Prozent und im Jahr 2021 8,7 Prozent.

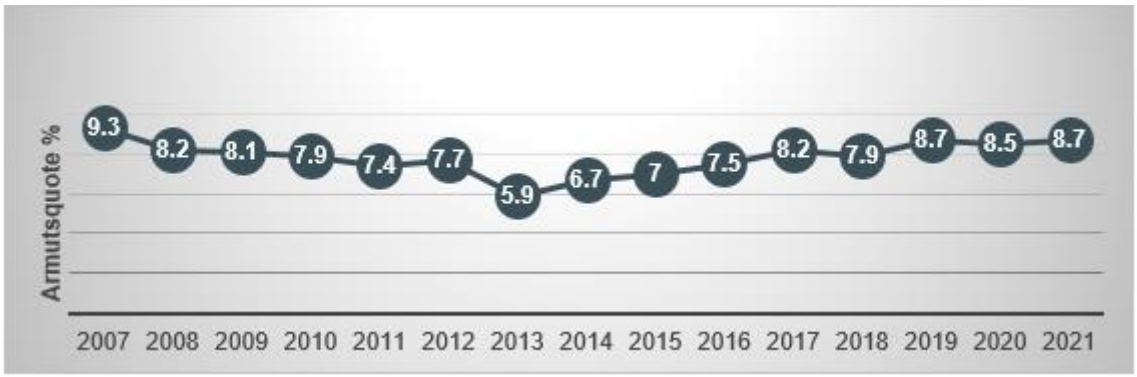

Quelle: BFS – Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen, SILC (2022)

Die Motionärinnen und Motionäre verlangen die Publikation eines kantonalen Armutsmonitorings auf der Grundlage eines von der Berner Fachhochschule erarbeiteten Modells. Im Rahmen des 2013 auf Bundesebene lancierten Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut (NAP) wurden Grundlagen für die Armutsbekämpfung erarbeitet. In diesem

[1] https://arbor.bfh.ch/12959/
[2] Die Armutsgrenze wird von den Richtlinien der Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) abgeleitet und betrug 2021 durchschnittlich 2289 Franken im Monat für eine Einzelperson und 3989 Franken für zwei Erwachsene mit zwei Kindern. Davon müssen die Ausgaben des täglichen Bedarfs (Essen, Hygiene, Mobilität etc.) sowie die Wohnkosten bezahlt werden, nicht jedoch die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Diese werden wie die Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und allfällige Alimente vorgängig vom Haushaltseinkommen abgezogen.

Rahmen erteilte der Bundesrat auch den Auftrag, die Einführung eines gesamtschweizerischen Armutsmonitorings zu prüfen. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) hat im Juli 2019 eine Motion eingereicht, welche die Einführung eines nationalen Armutsmonitorings verlangt (19.3953 Mo WBK-S). Inzwischen wurde diese sowohl vom Ständerat als auch vom Nationalrat angenommen. Sie beauftragt den Bundesrat, einen fünfjährigen Monitoring-Zyklus zur Prävention und Bekämpfung von Armut einzurichten. Das nationale Armutsmonitoring befindet sich derzeit in der Aufbauphase. Die Veröffentlichung des ersten Monitoringberichts ist für Ende 2025 geplant. Er wird sich mit den Schwerpunktthemen «Finanzielle Verhältnisse», «Erwerbsintegration» und «Bildung» beschäftigen. Der Kanton Bern wirkt an der Umsetzung dieses Auftrages mit. Aus Sicht des Regierungsrats ist ein nationales Armutsmonitoring ausreichend. Er spricht sich deshalb gegen die Einführung eines zusätzlichen kantonalen Monitorings aus.

Am effizientesten wird Armut bekämpft, indem die Eigenverantwortung der betroffenen Personen gefördert wird und wirksame Massnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt getroffen werden. Der Regierungsrat legt seinen Fokus deshalb auf die Wirkungsüberprüfung der Massnahmen im Sozialbereich. Insofern hat sich seine Haltung auch betreffend eine periodische Armutsberichterstattung, die der Grosse Rat 2016 im Rahmen einer Planungserklärung gefordert hat, nicht verändert. Die Auswirkungen der laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung lassen sich noch nicht abschätzen. Sie sollen zunächst weiter beobachtet werden, bevor über eine allfällige nächste Armutsberichterstattung befunden wird.

Der Kanton Bern hat in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen getroffen und Projekte initiiert, welche Armut bekämpfen bzw. verhindern sollen. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), die eine Modernisierung und wirkungsvollere Ausgestaltung des Systems anstrebt und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist. In den kommenden Jahren wird ein neues, einheitliches Fallführungssystem für die fallführenden Organisationen in den Bereichen Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz und Arbeitsintegration entwickelt (NFFS). NFFS soll administrative Erleichterungen bringen, die Datenlage verbessern und somit schlussendlich auch die Wirksamkeit der Steuerung von Mitteln und Massnahmen in diesen drei Bereichen stärken. Seit Anfang 2022 ist die neue Fachstelle Sozialrevisorat (FASR) operativ tätig. Sie soll dazu beitragen, den Vollzug der Sozialhilfe im Kanton Bern zu vereinheitlichen und die Aufsicht zu stärken.

Armutsbetroffene kommen im Kanton Bern in den Genuss eines fairen und gut ausgebauten Sozialhilfesystems, das ihnen eine würdige Lebensführung garantiert. Der Regierungsrat beobachtet die Situation stetig und trifft, wenn nötig, entsprechende Massnahmen. So werden beispielsweise die Ansätze für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) in der Sozialhilfe aufgrund der aktuellen Preis- und Teuerungsentwicklung ab 1.1.2024 angehoben. In der Vergangenheit wurden zahlreiche weitere Massnahmen getroffen, welche die Situation von Menschen in prekären finanziellen Verhältnissen verbessern (Ausbau Verbilligungen Krankenversicherungsprämien, Optimierung Stipendienwesen, Einführung Betreuungsgutscheine in familienergänzender Kinderbetreuung).

Aus den oben dargelegten Gründen empfiehlt der Regierungsrat die vorliegende Motion zur Ablehnung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	215-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.284
Eingereicht am:	13.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) von Bergen (Uetendorf, EVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Wenger (Meikirch, SVP) Sancar (Bern, GRÜNE) Baumann (Münsingen, EDU) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Kocher Hirt (Worben, SP) Zimmerli (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	54/2024 vom 24. Januar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Altersstrategie 2016 aktualisieren, integrierte Altersversorgung fördern und Anreize zur regionalen Kooperation schaffen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Altersstrategie des Kantons Bern 2016 ist zu aktualisieren, insbesondere unter Berücksichtigung der starken demografischen Veränderungen, der Erkenntnisse aus der Covid-19 Pandemie und unter Einbezug einer langfristigen Generationenplanung.

2. Die Überarbeitung der Altersstrategie soll insbesondere einen Schwerpunkt auf die integrierte Versorgung legen. Dies unter Einbezug aller Akteure, die im Alters- und Gesundheitsbereich tätig sind wie Spitex, ambulante und stationäre Leistungserbringer, Spitäler, Ärzteschaft, Psychiatrie, Beratungsstellen wie Pro Senectute, Berner Gesundheit, formal organisierte Freiwilligenarbeit, eventuell auch Versicherungen und Krankenkassen usw. Dabei sind Steuerungsmechanismen aufzuzeigen, sodass ein besserer Mitteleinsatz resultieren kann.

3. Der Kanton zeigt auf, wie die überörtliche und regionale Kooperation mit allen Akteuren (gemäss Ziff. 2) gefördert und auf alle Regionen ausgeweitet werden kann, und zieht die Gemeinden aktiv mit ein (z. B. durch Anreize zur Einführung von regionalen Beratungsstellen und Altersforen sowie bei der Erarbeitung von Grundlagendokumenten usw.). Dies im Sinn von Artikel 25 bis 27 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (in Kraft seit 01.01.2022).

12|00|D|v02

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Die Alterspolitik im Kanton Bern 2016 (Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat) ist in die Jahre gekommen. Insbesondere die starken demografischen Veränderungen, die Covid-19-Pandemie und das Bedürfnis nach frühzeitiger Altersplanung rufen nach einer Neujustierung der Alterspolitik. Dabei geht es nicht zwingend um eine komplett neue Strategie, sondern um die Aktualisierung derjenigen aus dem Jahr 2016. Dies unter Einbezug der in dieser Motion erwähnten Aspekte gemäss Ziffer 1 sowie unter Berücksichtigung der integrierten Altersversorgung und der Förderung der regionalen und kommunalen Kooperation. Die zu revidierende Strategie soll auch dazu beitragen, dass sich die Betroffenen frühzeitig mit dem Thema Altern und altersbedingten Lebensformen befassen.

Zu Ziffer 2:

Eine möglichst integrierte und optimierte Versorgung ist Voraussetzung für eine situationsgerechte, effiziente und effektive Alterspolitik, die das Wohl unserer Seniorinnen und Senioren und die bestmögliche Allokation der beschränkten Ressourcen ins Zentrum stellt. Es geht darum, dass alle involvierten Akteure zum richtigen Zeitpunkt und im angemessenen Umfang optimal koordiniert zusammenarbeiten, um die situativ erforderlichen und angemessenen Leistungen zu erbringen.

Eine derart optimierte, integrierte Versorgung braucht dabei ein Mindestmass an Steuerungsmechanismen und Leitlinien. Wenn die Akteure optimal kooperieren und interagieren, dürften sich − nach einer Anschubfinanzierung − Synergien ergeben.

Zu Ziffer 3:

Die überörtliche und regionale Kooperation zwischen den Akteuren gemäss Ziffer 2 ist eine Chance mit grossem Potential. Dies gilt vor allem auch im Bereich der integrierten Versorgung. Hier kann der Kanton Impulse geben, wie zum Beispiel im Bereich von Altersforen, regionalen Beratungsstellen und bei der Erarbeitung von Grundlagendokumenten (im Sinne von «Best Practices»). Solche Aktivitäten im überörtlich-regionalen Bereich ermöglichen und sind zugleich Voraussetzung für eine optimale integrierte Versorgung. Dies könnte – falls von den Akteuren erwünscht – mittel- und längerfristig bis hin zu regionalen Leistungsaufträgen mit Globalbudgets führen, was den Kanton in Teilbereichen entlasten könnte. Die obigen Angebote bedeuten zudem die erwünschte Konkretisierung und Umsetzung der Artikel 25 bis 27 des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (in Kraft seit 01.01.2022).

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit vorliegender Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Altersstrategie des Kantons Bern aus dem Jahr 2016[1] zu aktualisieren. Dabei soll unter Einbezug aller Akteure, die im Alters- und

[1] Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016. Zum Herunterladen: www.gsi.be.ch > Themen > Statistiken und Publikationen > Publikationen GSI > Publikationen zum Thema Alter > Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016 (PDF)

Gesundheitsbereich tätig sind (inkl. Beratung und Freiwilligenarbeit), insbesondere ein Schwerpunkt auf die integrierte Versorgung gelegt werden. Auch wird gefordert aufzuzeigen, wie die regionale Kooperation mit allen Akteuren gefördert und auf alle Regionen ausgeweitet werden kann.

Ausgehend von den im genannten Bericht definierten Handlungsfeldern wurden in den vergangenen Jahren diverse Arbeiten an die Hand genommen. Auch aktuell sind in der zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verschiedene Strategien und Projekte in Erarbeitung und Umsetzung, die auch einen Teil der in der Motion genannten Aspekte und Forderungen umfassen:

So wurde auf Basis der übergeordneten Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020–2030[2] mittlerweile die erste Teilstrategie *Integrierte Versorgung*[3] erstellt. Das Konsultationsverfahren zur genannten Teilstrategie wurde vor Weihnachten 2023 abgeschlossen; die definitive Version wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 vorliegen. Diese Teilstrategie nimmt die ganze Behandlungskette ins Blickfeld und umfasst somit Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention, Diagnose und Behandlung, Krankheitsbewältigung und Rehabilitation, Langzeitpflege und -betreuung sowie Palliative Care. Um die integrierte Versorgung zu stärken, soll die Gesundheitsversorgung in vier grössere Regionen[4] vereint werden. Ziel ist, pro Versorgungsregion die Angebote noch besser aufeinander abzustimmen und zu koordinieren sowie das Synergiepotenzial besser auszuschöpfen. Der Kanton soll die Kooperationen zwischen den verschiedenen Akteuren mit entsprechenden Rahmenbedingungen fördern und die Entwicklung von regional angepassten Lösungen begleiten.

Mit der ersten Teilstrategie wird eine wichtige Grundlage für die konsequente Umsetzung der Integrierten Versorgung im Kanton Bern bis ins Jahr 2030 geschaffen. Auch gibt sie den Rahmen für die weiteren fünf Teilstrategien zu einzelnen Versorgungsbereichen vor, die voraussichtlich bis Ende 2025 vorliegen werden.

Auch im Bereich der *Freiwilligenarbeit* erkennt die GSI ein wichtiges Handlungsfeld, zumal die Freiwilligenarbeit einen wertvollen ergänzenden Beitrag zu bestehenden Formen der Unterstützung darstellen kann. Dies ist insbesondere mit Blick auf die immer grösser werdende Gruppe an hochbetagten Menschen von Bedeutung. Wie im Bericht des Regierungsrates zu den Zeitvorsorgemodellen[5] ausgeführt, plant die GSI, verschiedene Ansätze zur Stärkung der Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Rahmen von Pilotprojekten zu testen. Auch die Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle soll geprüft werden. Leider konnten diese Pilotprojekte aufgrund begrenzter Ressourcen noch nicht umgesetzt werden.

Aktuell liegt der Fokus auf der Umsetzung der genannten Pilotprojekte sowie der Erarbeitung der noch ausstehenden Teilstrategien; für den Altersbereich von besonderer Relevanz sind jene zur Langzeitversorgung (ambulant und stationär) und zu Palliative Care. Der Regierungsrat erachtet es nicht als zielführend, zeitgleich zu diesen Arbeiten den Bericht zur Alterspolitik zu aktualisieren. Dies würde nicht nur zu Doppelspurigkeiten führen, sondern auch Ressourcen benötigen, die nicht zur Verfügung stehen.

Da der Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern im Juni 2016 vom Grossen Rat verabschiedet wurde und somit dessen Erarbeitung schon bald zehn Jahre zurückliegt, steht der Regierungsrat jedoch einer Aktualisierung und Neujustierung der kantonalen Alterspolitik nach Abschluss der genannten Strategien und Pilotprojekte offen gegenüber. Sind diese Arbeiten erst einmal beendet, kann die GSI eruieren, in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht, um den

[2] Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030, August 2020. Zum Herunterladen: www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie > Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030 (PDF)
[3] Teilstrategie Integrierte Versorgung, Konsultationsversion vom Oktober 2023. Zum Herunterladen: www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie > Konsultationsverfahren > Teilstrategie Integrierte Versorgung (PDF)
[4] Es soll 4+ Versorgungsregionen geben: Bern-Mittelland, Berner Oberland, Biel/Bienne-Seeland/Berner Jura, Emmental-Oberaargau.
[5] Zeitvorsorgemodelle – Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne), am 18. März 2020 vom Regierungsrat verabschiedet (RRB 267/2020).

Forderungen dieser Motion nachzukommen. Somit spricht sich der Regierungsrat, unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts, für die Annahme der Motion aus.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	187-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.256
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Walpoth (Bern, SP) Lerch (Langenthal, SVP) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Zybach (Spiez, SP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Kocher Hirt (Worben, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 12.09.2023
RRB-Nr.:	51/2024 vom 24. Januar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Entlastungsangebote im intermediären Bereich für ambulant betreute Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Grundlagen zu schaffen zur kantonsweiten Einführung von Entlastungsbetten mit einem Pauschaltarif für Institutionen pro Person und Tag

2. genügend Entlastungsangebote im intermediären Bereich für pflegende Angehörige bzw. ambulant betreute Personen zu schaffen, zu fördern und finanziell zu unterstützen

3. für eine Harmonisierung und allenfalls Ergänzung bestehender Angebote zu sorgen und mit geeigneten Mittel mitzuhelfen, die Information über Betreuungs-, Pflege- und Entlastungsangebote zu koordinieren

Begründung:

Der Kanton Bern gehört zu jenen Kantonen mit einer zunehmend ambulant-orientierten Versorgung im Altersbereich. Dadurch können pflegebedürftige Personen möglichst lange zu Hause betreut und ein stationärer Pflegeheimeintritt im besten Fall umgangen werden. Dies ist erfreulich und versorgungspolitisch sowie gesellschaftlich gewünscht. Diesem Trend steht zugleich eine vermehrte Einbindung der Angehörigen in der Betreuung gegenüber. Es ist essenziell, zu

Hause betreuende Angehörige intermediär zu entlasten. Dazu gehören auch längere Intervall-Auszeiten.

Zu Ziffer 1: In der Praxis zeigt sich, Entlastungsbetten/Übergangsplätze lassen sich erschwert finden, oft mit der Begründung, es zahle sich finanziell nicht aus (Aufwand und Ertrag). Das Kontingent von Ferien-/Entlastungsbetten beschränkt sich im Pflegealltag meist auf den aktuellen Leerbettenbestand in Altersinstitutionen und ist kein Garant für ambulante Entlastung.

Zudem sind konkrete Übergangs- und Kurzzeitangebote aus finanziellen Gründen in letzter Zeit geschlossen worden (Haus der Pflege Bern, WiA Thun). Solche Angebote unterstützte und förderte der Kanton Bern finanziell bis 2017 mit 20 Franken pro Person und Tag.

Ein Entlastungsbett nimmt zudem nach einem Spitalaufenthalt, bei dem die Gesundheitssituation der Betroffenen noch nicht vollends stabilisiert ist, eine bedeutungsvoll nachhaltige und ressourcensparende Rolle ein. Betroffene kehren nach der Stabilisierungsphase wieder zurück in ihr Zuhause, um weiterhin Betreuung im ambulanten Setting zu erhalten.

Aus wirtschaftlichem Blickwinkel macht dies Sinn, so können auf diese Weise vielfach verfrühte stationäre Pflegeheimzuweisungen verzögert oder verhindert werden.

Zu Ziffer 2: In Anbetracht der demografischen Entwicklung und des Fachkräftemangels wird zunehmend die Unterstützung durch Angehörige eine massgebende Relevanz erhalten. Aus diesem Aspekt ist es besonders dringend, Angebote zu schaffen, um Angehörige in der Betreuung und Pflege zu entlasten. Somit ermöglicht es betagten Personen mit tieferen Pflegestufen länger zu Hause zu leben und «Burn-outs» von Angehörigen präventiv zu reduzieren. Der Regierungsrat wird aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, um bestehende Angebote kostendeckend zu betreiben (z. B. Tagesplätze für demenzerkrankte Personen) sowie neue Angebote und Modelle mit dem Leistungserbringer im Rahmen von Leistungsverträgen proaktiv zu stützen und zu regeln.

Zu Ziffer 3: Informationen über Entlastungsangebote, sei dies im professionellen oder formal organisierten freiwilligen Bereich, sollen möglichst komprimiert abrufbar sein. Um dies sicherzustellen, soll der Kanton eine harmonisierende und koordinative Funktion einnehmen.

Begründung der Dringlichkeit: Die pflegerische und betreuungsseitige Situation im Altersbereich ist aktuell sowie mit Blick in die Zukunft (fehlende Fachkräfte und demografische Entwicklung) prekär und fragil. Deshalb gilt es, zeitnah hinzusehen und zu reagieren. Es ist nötig, längerfristige Lösungen anzustreben, um sich den Herausforderungen breit abgestützt zu stellen. Zudem ist der wichtige ambulante Versorgungsteil mit intermediären Massnahmen zu stärken.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1

Im Kanton Bern besteht heute ein im interkantonalen Vergleich gut ausgebautes und vielfältiges Pflege- und Betreuungsangebot. Im ambulanten und stationären Langzeitbereich stehen der Bevölkerung kantonsweit zusätzlich zu den Pflegeheimen rund 300 freischaffende Pflegefachpersonen, 110 Spitex-Organisationen und rund 70 Tagesstätten zur Verfügung. Stationäre Ent-

lastungsangebote als Alternative zur Pflege und Betreuung zu Hause (Spitex) werden in der Regel durch Pflegeheime in der Form von sogenannten Ferienbetten oder Übergangspflegeplätzen angeboten. Der Kanton Bern steuert diese stationären Angebote mit der kantonalen Pflegeheimplanung gestützt auf Art. 39 des Krankenversicherungsgesetzes[1] und Art. 18 und 19 der kantonalen Verordnung über die sozialen Leistungsangebote[2]. Weitere mögliche stationäre Entlastungsangebote – wie Angebote für Wohnen mit Dienstleistungen im Altersbereich und Kurangebote – unterliegen hingegen nicht der kantonalen Steuerung.

Im Kontingent von 15 500 Pflegeheimlistenplätzen für Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 1 KVG (Pflegeleistungen bei Krankheit) sind Entlastungsplätze eingeschlossen. Die Pflegeheimplanung zielt darauf ab, eine im Verhältnis zur Bevölkerung möglichst gleichmässige Abdeckung an Pflegeheimlistenplätzen in allen Regionen des Kantons Bern zu gewährleisten, um den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Bern eine wohnortnahe Versorgung zu ermöglichen. Dabei liegt es in der primären Verantwortung der rund 300 Pflegeheime, die Angebotsstruktur festzulegen und diese dem Bedarf an stationären Pflegeangeboten in ihrer Region anzupassen. Zum Angebotsspektrum von Pflegeheimen gehören Daueraufenthalte oder Kurzzeitaufenthalte, die naturgemäss ab Beginn des Aufenthalts einer zeitlichen Begrenzung unterliegen. Kurzzeitaufenthalte dienen verschiedenen Zwecken der Entlastung und Übergangspflege, sei es zur Entlastung von pflegenden und betreuenden Angehörigen oder zum probeweisen Pflegeheimaufenthalt vor einem definitiven Pflegeheimeintritt, zur rehabilitativen Pflege nach einem Akutspitalaufenthalt oder als Alternative zur ambulanten Pflege und Betreuung zu Hause in Situationen, in denen vorübergehend eine stationäre Betreuung angezeigt ist. Das Kontingent an Pflegeheimlistenplätzen ist nicht ausgeschöpft. Es können aktuell noch rund 350 Pflegeheimlistenplätze zugeteilt werden. Der Belegungsgrad der Berner Pflegeheime bewegte sich in den letzten drei Jahren mit rund 90 Prozent im Schweizer Mittelfeld[3] und zeigt auf, dass in den bestehenden Strukturen Kapazitäten vorhanden sind. 2022 gaben die Pflegeheime an, 261 Kurzzeitplätze (Tages- oder Nachtstrukturen) verfügbar zu haben, 2021 244 Kurzzeitplätze und 2020 198 Kurzzeitplätze[4]. Das Potenzial für die Optimierung der Angebotsstruktur zugunsten der Kurzzeitplätze ist demnach angesichts der heute nicht ausgeschöpften Kapazitäten vorhanden. Zusätzlich gibt es in den bestehenden Strukturen in Pflegeheimen auch noch ein Verlagerungspotenzial: Die Versorgung von nur leicht pflegebedürftigen Personen könnte statt in den Pflegeheimen in anderen Versorgungsstrukturen erfolgen (z. B. Wohnen mit Dienstleistungen und intensivierte Spitex-Pflege und Betreuung durch Entlastungsdienste zu Hause [vgl. Ziffer 2]). In den letzten drei Jahren lag der Anteil der Bewohnenden mit einem geringen Pflegebedarf von bis zu 60 Minuten pro Tag (Pflegestufen 1 bis 3) bei rund 17 Prozent (2022: 16 %; 2021: 17 % und 2020: 18 %)[5]. Der Kanton Bern sieht deshalb keinen Bedarf für die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten zur stationären Entlastung.

Eine zur stationären Versorgung in Pflegeheimen vorgelagerte Entlastung bieten Tagesstätten an. Der Kanton unterstützt die Bereitstellung von Tagesstätten seit mehreren Jahren, indem er einen Beitrag von 75 Franken pro erbrachten Gästetag ausrichtet. Der Beitrag soll ein Anreiz sein, das Entlastungsangebot in Anspruch zu nehmen und auch Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zugänglich zu machen. 2022 und 2021 boten rund 60 sowie 2020 rund 70 Pflegeheime – d. h. rund 20 Prozent der Pflegeheime – in allen Versorgungsregionen Tagestätten an. Autonom betriebene Tagesstätten gibt es vergleichsweise nur wenige im Kanton Bern, und die Tendenz ist in den letzten drei Jahren abnehmend. 2022 beteiligte sich der Kanton bei den Tagesstätten insgesamt mit rund 3,5 Millionen Franken an den rund 46 000 erbrachten Gästetagen (2021: 3,1 Mio. CHF bzw. 41 500 Gästetage; 2020: 2,8 Mio. CHF bzw. 38 000

[1] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).
[2] Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21).
[3] Basisauswertungen Gesundheitsstatistiken des Bundes (be.ch)
[4] Basisauswertungen Gesundheitsstatistiken des Bundes (be.ch)
[5] Basisauswertungen Gesundheitsstatistiken des Bundes (be.ch)

Gästetage). Die Tendenz ist demnach insgesamt steigend. Tagesstätten sind ein wichtiges Angebot in der Versorgung betreuungsbedürftiger Personen. Sie tragen dazu bei, die Lebensqualität zu erhalten, indem sie ein Betreuungs- und Aktivierungsangebot bieten. Zudem werden betreuende Angehörige in ihrer Aufgabe entlastet und gestützt.

Damit die Bevölkerung rasch über freie Kapazitäten informiert werden kann, bietet die Internetplattform www.wohnen60plus.ch einen Überblick zu freien ambulanten und stationären Angeboten im Kanton Bern. Unterhalten und aktualisiert wird die Webseite im Auftrag des Kantons Bern zum einen von der Pro Senectute Kanton Bern und zum anderen durch die Institutionen und Anbieter selbst.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Pflegefinanzierung national geregelt wird. Lösungen für eine angepasste Finanzierung müssen daher auf Ebene Bund angesiedelt werden. Es ist die Aufgabe des KVG, im Bereich der Pflegefinanzierung geeignete Finanzierungssysteme zu finden. Der Kanton Bern steht als Restfinanzierer nur subsidiär in der Verantwortung. In dieser Funktion wird der Kanton Bern ab dem Jahr 2024 die Normkosten für die Restfinanzierung Pflege in Pflegeheimen anpassen. Damit werden die Normkosten für die stationäre Pflege zugunsten aller Zielgruppen – so auch zugunsten der Zielgruppen von Entlastungsaufenthalten – neu bemessen.

Angesichts der bereits in der kantonalen Pflegeheimplanung umgesetzten Steuerung von Entlastungsplätzen in Pflegeheimen und aufgrund der ab 2024 umzusetzenden kantonalen Massnahme im Bereich der stationären Pflegefinanzierung beantragt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 1.

Zu Ziffer 2
Im Kanton gibt es ein grosses Unterstützungs- und Entlastungangebot für betreuende Angehörige bzw. ambulant betreute Personen, das vom Kanton mitfinanziert wird.

Wie bereits unter Ziffer 1 dargelegt, finanziert der Kanton Bern mit 75 Franken pro Tag und Platz die Bereitstellung von Tagesstätten im ganzen Kantonsgebiet mit. Tagesstätten sind ein teilstationäres/intermediäres Angebot für ältere und alte Personen mit psychogeriatrischem Betreuungsbedarf, die zu Hause leben und betreut werden. Dieses Angebot wird überwiegend von Pflegeheimen betrieben und stellt nicht nur für die betreuten Personen eine Abwechslung in ihrem Alltag dar, sondern entlastet insbesondere die betreuenden Angehörigen.

Des Weiteren finanziert der Kanton Bern via Leistungsverträge Angebote diverser Organisationen mit, die ambulant betreute Personen und betreuende Angehörige beraten, unterstützen und entlasten: So bieten Alzheimer Bern, die Rheumaliga Bern und Pro Senectute Bern Sozialberatungen für ältere Personen, ihre Angehörigen und Bezugspersonen an, in deren Rahmen auch Fragen zu Entlastungsmöglichkeiten und Hilfsmitteln geklärt werden können. Der Entlastungsdienst Kanton Bern, Alzheimer Bern, Pro Senectute Bern sowie das SRK Kanton Bern bieten direkte Hilfestellungen wie Freizeitangebote, Begleitung zu Terminen oder auch direkte Unterstützung zu Hause an. Die Kostendeckung der Angebote wird im Rahmen von jährlichen Controlling-Gesprächen thematisiert.

Leistungserbringende und Organisationen haben jederzeit die Möglichkeit, mit Ideen und Konzepten für neue oder weiterentwickelte Angebote auf die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zuzugehen. Wird ein entsprechender Vorschlag als zielführend erachtet, kann dieser im Rahmen eines Modellversuchs realisiert und evaluiert werden. Auch kann der Kanton diese Modellversuche finanziell unterstützen (Art. 78 und 79 SLG[6]).

[6] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

So geht der Regierungsrat davon aus, dass die Forderungen unter Ziffer 2 bereits erfüllt sind und beantragt daher die Annahme und gleichzeitige Abschreibung dieser Ziffer.

Zu Ziffer 3
Der Kanton Bern informiert auf dem Familienportal zum Thema *Betreuende Angehörige*[7]. Unter der Rubrik *Unterstützungsangebote für betreuende Angehörige*[8] werden die im Kanton Bern tätigen Organisationen aufgeführt, die Leistungen in den Bereichen Beratung, Pflege und Betreuung anbieten und damit die betreuenden Bezugspersonen und Angehörigen unterstützen und entlasten. Diese Internetseite wird fortwährend weiterentwickelt.

Auch organisiert die GSI seit 2021 jährlich am 30. Oktober eine Veranstaltung zum Tag der betreuenden Angehörigen. An diesen Veranstaltungen wird über das bestehende Beratungs- und Entlastungsangebot informiert, der Kontakt zwischen Fachorganisationen gepflegt sowie der Austausch mit betreuenden Angehörigen gefördert. Anliegen und Bedürfnisse können in diesem Rahmen eingebracht und diskutiert werden. Solche Diskussionen können zur Entwicklung und Umsetzung von neuen Massnahmen auf Seiten Kanton führen: So soll beispielsweise die Einführung einer Hotline für betreuende Angehörige geprüft werden.

Der Kanton Bern kommt somit aus Sicht des Regierungsrats den Forderungen unter Ziffer 3 bereits nach. Daher beantragt er die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 3.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Familienportal des Kantons Bern: https://www.fambe.sites.be.ch/ > Familienthemen > Care: Pflege und Betreuung > Betreuende Angehörige (Link)
[8] Zu finden unter: https://www.fambe.sites.be.ch/ > Familienthemen > Care: Pflege und Betreuung > Betreuende Angehörige > Unterstützungsangebote für betreuende Angehörige (Link)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	236-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.326
Eingereicht am:	27.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Baumann (Münsingen, EDU) (Sprecher/in) Augstburger (Gerzensee, SVP) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Riem (Wichtrach, FDP) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Buri (Konolfingen, GLP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 30.11.2023
RRB-Nr.:	132/2024 vom 14. Februar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffern 1 bis 4: Annahme** **Ziffer 5: Ablehnung**

Aufbau einer nachhaltig integrierten medizinischen Grundversorgung in der Region Aaretal

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte zum Erhalt und zur Sicherstellung einer wirtschaftlich nachhaltigen integrierten medizinischen Grundversorgung in die Wege zu leiten. Mit ambulanten integrierten Versorgungsnetzwerken können unnötige Wartezeiten, Behandlungsunterbrüche, Mehrfachuntersuchungen und Fehlbehandlungen vermieden und ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des Kostenwachstums im Gesundheitswesen geleistet werden. Im Einzelnen sind dies:

1. Die Einberufung einer interdisziplinären Expertengruppe mit Kenntnissen in der ambulanten und stationären Grundversorgung, insbesondere mit Erfahrungen in ausbaufähigen, modularen integrierten Versorgungsstrukturen vorab im ländlichen und halbstädtischen Gebiet.

2. Dieser Expertengruppe ist dazu auch der Auftrag zu erteilen, mit spezifischen Organisationen mit den Best-Practice-Erfahrungen Expertengespräche zu führen.

3. Zusätzlich zum Inselspital und zur STS AG sind auch mit weiteren nahe gelegenen Spitälern Kooperationsmöglichkeiten und Schnittstellenoptimierungen zu suchen, insbesondere hinsichtlich Versorgung von Notfällen in deren Notfallpforten.

4. Durch entsprechende Instruktion der Spital Netz Bern Immobilien AG – zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons – ist sicherzustellen, dass die Gebäulichkeiten und die Infrastruktur auf dem Areal des ehemaligen Spitals Münsingen soweit benötigt auch weiterhin für eine medizinische Nutzung zur Verfügung stehen.

5. Desgleichen ist sicherzustellen, dass die aktuell in Münsingen stationierten Rettungsdienste weiterhin an diesem für die Region zentralen Standort für die Notfallversorgung zur Verfügung stehen.

Begründung:

Die – betriebswirtschaftlich nachvollziehbare – kurzfristig angeordnete, unglücklich kommunizierte und ersatzlose Schliessung des Spitals Münsingen hat in der Region Aaretal zu einer deutlichen Beeinträchtigung der akutsomatischen Versorgung geführt und erhebliche Verunsicherungen in der regionalen Bevölkerung nach sich gezogen.

Die akutstationäre Versorgung – insbesondere Situationen mit dringender Spitalbedürftigkeit – kann mit dem Rettungsdienst vor Ort in Zusammenarbeit mit den Spitälern in Bern und Thun in aller Regel bewältigt werden. Es kann trotzdem zufolge des Fachkräftemangels zu Versorgungsengpässen kommen.

Der Wegfall der Notfallstation für über sechstausend, meist ambulant versorgte Notfälle und der absehbare Wegfall spezialärztlicher Angebote im Raum Münsingen drohen die ambulante akutsomatische Versorgungssituation der Region nachhaltig zu beeinträchtigen. Während der üblichen Geschäftszeiten können ambulante Notfälle von der niedergelassenen Ärzteschaft – wie bis anhin – bewältigt werden, während der übrigen Zeiten wird hingegen auf die Notfallpforte des Inselspitals verwiesen. Dies ist teuer und ist zudem medizinisch nicht optimal. Notfallleistungen werden dort in aller Regel von Fachpersonen erbracht, die mit den Krankheitsbildern der Hausarztpraxis nicht vertraut sind. Die Ergänzung der aktuellen hausärztlichen Notfallversorgung mit einem regionalen Hausarzt-Notfall (wie beispielsweise in der Region Thun) oder der Aufbau einer Walk-in-Klinik (wie in Lyss) drängt sich deshalb auf. Ein regionales Gesundheitszentrum könnte neben Grundversorgung und spezialärztlicher Versorgung auch weitere Dienstleistungen (wie beispielsweise die Spitex) umfassen. Für die Region Aaretal kann es nicht angehen, die ungelösten Probleme der Grund- und Spezialversorgung in die tendenziell ohnehin überversorgte Stadt Bern und schon gar nicht in ein tertiärmedizinisches Zentrum zu verlagern. Was sich hingegen aufdrängt, ist der Aufbau und Betrieb einer ambulanten Grundversorgung vor Ort, dies mit dynamischer Definition der Schnittstellen zwischen dem ambulanten Bereich und den Spitälern der angrenzenden Regionen.

Die klassische hausärztliche Versorgung befindet sich im Umbruch. Auch in der Region droht einer Reihe von traditionellen Hausarztpraxen die ersatzlose Schliessung, weil für diese Form der Berufsausübung keine Nachfolge gefunden werden kann. Es müssen in der ambulanten Grundversorgung neue Angebote aufgebaut werden, die mit Blick auf den Fachkräftemangel eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von ärztlichem und nichtärztlichem Fachpersonal beinhalten. Derartige Versorgungsformen werden beispielsweise im Seeland oder auch im Raum Thun bereits erfolgreich betrieben.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit zum Aufbau solcher interdisziplinärer, modular ausbaubaren Versorgungsstrukturen im ambulanten Bereich kann nicht genügend betont werden. Weltweit geht der Trend hin zu ambulanten Behandlungsmöglichkeiten, um nicht notwendige Zuweisungen an Spitäler zu verhindern.

Diesem Trend steht lokal der Wegfall klassischer hausärztlicher Angebote bei gleichzeitig steigenden Anforderungen an die ambulante Versorgung gegenüber. Diese zusätzlichen Aufgaben

entstehen durch die Verlagerung von Leistungen vom stationären in den ambulanten Bereich (sog. Ambulantisierung) in allen Versorgungssparten, namentlich aus der Akutsomatik, aber auch der Rehabilitation und Psychiatrie. Ohne entschiedene Gegenmassnahmen wird dies unweigerlich die Gefährdung der kostengünstigen ambulanten Grundversorgung der Region nach sich ziehen. Bereits heute finden Patienten nur mit Schwierigkeiten einen Hausarzt. Diesen Trend gilt es zudem unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und deren Auswirkungen auf den Langzeitpflegebereich zu beachten, bei dem ebenfalls immer mehr auf ambulante Angebote (Spitex-Betreuung, «Wohnen mit Dienstleistungen» usw.) ausgewichen wird.

Die Ambulantisierung in der Akutsomatik bietet aber auch Chancen – beispielsweise für ambulant oder tagesklinisch durchgeführte chirurgische Eingriffe – für die in der Schweiz im internationalen Vergleich ein hoher Nachholbedarf besteht. So kann ein Teil der Wertschöpfung, die durch die Spitalschliessung verloren gegangen ist, als regionales Angebot wieder zurückgewonnen werden. Eine derartige vorausschauende Planung ist nicht nur in volkswirtschaftlichem Sinn wertvoll, sondern kann entscheidend zur Wahrung und Steigerung der Standortattraktivität beitragen. Voraussetzungen sind neben einer entsprechenden Infrastruktur eine angemessene Tarifstruktur für ambulante Eingriffe. Innovation ist somit nicht nur bezüglich Versorgungsstrukturen, sondern auch bezüglich entsprechender Tarifgestaltung notwendig. Dies gilt nicht nur für stationäre, sondern auch für ambulante Tarife, was neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Krankenversicherern, den kantonalen Gesundheitsbehörden und den Leistungserbringern bedingt. Unter den aktuellen gesetzlichen Möglichkeiten sind die Voraussetzungen für solche Innovationen durchaus vorhanden (Managed-Care-Artikel, «Experimentier-Artikel» KVG) und werden in der Region Moutier bereits praktiziert. Falls sich aus einer künftigen Zusammenarbeit mit einem regionalen stationären Leistungsanbieter zusätzliche Leistungsangebote ergeben, umso besser. Die Rückkehr zu einem 7x24-Stunden-Spitalbetrieb mit angeschlossener Notfallpforte erscheint hingegen mit Blick auf den Fachkräftemangel und die stark defizitären Vorhalteleistungen unrealistisch.

Eine erfolgreiche Schaffung eines derartigen Gesundheitszentrums wird entscheidend davon abhängen, ob man junge, motivierte und gut ausgebildete Fachpersonen für ein solches Projekt gewinnen kann. Dies wiederum hängt entscheidend von den Rahmenbedingungen ab, unter denen das Projekt realisiert werden soll.

Begründung der Dringlichkeit: Mit der per Ende Juni 2023 sehr kurzfristigen Schliessung des Spitals Münsingen bleibt die medizinische Grundversorgung in der Region Aaretal in Frage gestellt. Gefragt sind Lösungen, die der betroffenen Region Sicherheit und künftige Stabilität in der medizinischen Grundversorgung ermöglichen. Rasche und nachhaltige Lösungen sind dringlich zu erarbeiten!

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit vorliegender Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die integrierte Versorgungsnetzwerke im Kanton zu fördern. Dabei soll unter Einbezug aller Akteure, die im Gesundheitsbereich tätig sind, insbesondere ein Schwerpunkt auf die Region Aaretal gelegt werden.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motion, dass integrierte Versorgungsnetzwerke wesentliche Vorteile haben und deshalb ein wichtiges Element der zukünftigen Gesundheitsversorgung

im Kanton Bern darstellen. Aktuell sind in der zuständigen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verschiedene Strategien in Erarbeitung, die auch einen Teil der in der Motion genannten Aspekte und Forderungen umfassen:

So wurde auf Basis der übergeordneten Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020–2030[1] mittlerweile die erste Teilstrategie Integrierte Versorgung[2] erstellt. Das Konsultationsverfahren zur genannten Teilstrategie wurde Ende 2023 abgeschlossen; die definitive Version wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 vorliegen. Diese Teilstrategie nimmt die ganze Behandlungskette ins Blickfeld und umfasst somit Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention, Diagnose und Behandlung, Krankheitsbewältigung und Rehabilitation, Langzeitpflege und -betreuung sowie Palliative Care. Um die integrierte Versorgung zu stärken, soll die Gesundheitsversorgung in vier grössere Regionen[3] vereint werden. Ziel ist, pro Versorgungsregion die Angebote noch besser aufeinander abzustimmen und zu koordinieren sowie das Synergiepotenzial besser auszuschöpfen. Der Kanton soll die Kooperationen zwischen den verschiedenen Akteuren mit entsprechenden Rahmenbedingungen fördern und die Entwicklung von regional angepassten Lösungen begleiten.

Mit der ersten Teilstrategie wird eine wichtige Grundlage für die konsequente Umsetzung der Integrierten Versorgung im Kanton Bern bis ins Jahr 2035 geschaffen. Auch gibt sie den Rahmen für die weiteren fünf Teilstrategien zu einzelnen Versorgungsbereichen vor, die voraussichtlich bis Ende 2025 vorliegen werden.

Zu Ziffer 1 und 2

Die Planung und der Betrieb integrierter Versorgungsnetzwerke gehört nicht in die Verantwortung der Kantone. Es obliegt den regional tätigen Leistungserbringern und deren Verbänden, solche Netzwerke aufzubauen, die Angebote aufeinander abzustimmen und diese operativ zu betreiben. In ihrer Verantwortung liegt auch die Federführung für die Einberufung und Begleitung von Expertengruppen oder die Organisation und Durchführung von Austauschgefässen für Best-Practice-Erfahrungen. Sind diese Arbeiten gemacht, kann die GSI eruieren, in welchen Bereichen sie die Leistungserbringer und deren Verbände unterstützen kann, um den Forderungen der Motion nachzukommen. Somit spricht sich der Regierungsrat, unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts, für die Annahme der Ziffern 1 und 2 aus.

Zu Ziffer 3

Eine verstärkte und optimierte Zusammenarbeit der Leistungserbringer in der Notfallversorgung liegt im Interesse des Regierungsrates. Im Rahmen der nächsten Spitalplanung bis voraussichtlich Ende 2030 wird die GSI die Spitalplanungs-Leistungsgruppenkonzepte evaluieren und prüfen, wie medizinische Netzwerke allgemein und die Notfallversorgung im Speziellen hinsichtlich einer integrierten Versorgung weiter gestärkt werden können. Die Standorte der Stützpunkte für die Rettungsdienste werden durch die GSI zudem mit dem Projekt ORBE (Optimierung Rettungswesen Kanton Bern) regelmässig evaluiert. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, spricht sich der Regierungsrat für die Annahme der Ziffer 3 aus.

Zu Ziffer 4

Gemäss Statuten kann die Spital Netz Bern (SNB) Immobilien AG Immobilien erwerben, halten und bewirtschaften, um sie Spitälern oder anderen Unternehmen im Gesundheitsbereich und insbesondere der Insel Gruppe zur Verfügung zu stellen. Der Regierungsrat vertritt den Kanton Bern als Aktionär an der Generalversammlung der SNB Immobilien AG. Die GSI wird bei der SNB Immobilien AG den Antrag stellen, mit den stationären Leistungserbringern in der Region Aaretal betreffend die zukünftige Nutzung der Gebäude und Infrastrukturen auf dem Areal des

[1] Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030, August 2020. Zum Herunterladen: www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie > Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030 (PDF)
[2] Teilstrategie Integrierte Versorgung, Konsultationsversion vom Oktober 2023. Zum Herunterladen: www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie > Konsultationsverfahren > Teilstrategie Integrierte Versorgung (PDF)
[3] Es soll 4+ Versorgungsregionen geben: Bern-Mittelland, Berner Oberland, Biel/Bienne-Seeland/Berner Jura, Emmental-Oberaargau.

ehemaligen Spitals Münsingen Kontakt aufzunehmen. Letztlich entscheidet der Verwaltungsrat der SNB Immobilien AG über die zukünftige Nutzung aber selbstständig (Art. 716a OR, vorbehaltlich der Befugnisse der Generalversammlung der Aktionäre gem. Art. 698 OR). Ob das ehemalige Spital Münsingen, das sich in der Agglomeration der Stadt Bern befindet, ein sinnvoller Standort für ein neues Angebot ambulanter Gesundheitsdienstleistungen wäre, ist durch die Leistungserbringer zu prüfen. Der Regierungsrat spricht sich, unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts, für die Annahme der Ziffer 4 aus.

Zu Ziffer 5

Der Kanton Bern verfügt über eine gut funktionierende Notfallversorgung durch das Rettungswesen mit ausreichenden Kapazitäten in allen Kantonsteilen. Die Ergebnisse der letzten externen Evaluation zum Projekt ORBE 2.0 aus dem Jahr 2022 demonstrieren, dass auf den Rettungsstützpunkt Münsingen verzichtet werden könnte. Die Analysen zeigen, dass es besser geeignete Standorte gibt, um die Hilfsfrist der Rettungsdienste in der Region Aaretal zu optimieren. Die Festlegung der Rettungsstützpunkte ist daher im Gesamtkontext der Versorgungssituation zu beurteilen und erfolgt sinnvollerweise nicht für einen einzelnen Standort isoliert. Aus diesem Grund spricht sich der Regierungsrat für die Ablehnung der Ziffer 5 aus.

Verteiler
– Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	239-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.329
Eingereicht am:	27.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/in) Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Schindler (Bern, SP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Günthör (Erlach, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 30.11.2023
RRB-Nr.:	133/2024 vom 14. Februar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Tarife der ambulanten Physiotherapie endlich der Teuerung anpassen

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang um eine Berichterstattung zu folgenden, aktuellen Problemstellungen gebeten:

1. Der Regierungsrat zeigt auf, welchen Handlungsspielraum er hat, im Wissen um seine subsidiäre Kompetenz, den Taxpunktwert für die Physiotherapie im Kanton Bern an die Kostenentwicklung der letzten Jahre anzupassen.
2. Der Regierungsrat zeigt auf, welche weiteren Möglichkeiten er hat, um die finanzielle Situation in der Physiotherapie auf kantonaler Ebene zu verbessern (ggf. im Sinne einer Übergangslösung).
3. Der Regierungsrat zeigt auf, wie er sicherstellen will und kann, dass in den kommenden Jahren aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen die Versorgungslücke im Bereich der ambulanten Physiotherapie nicht weiter aufgeht.

Begründung:

Die Tarifdiskussion im Bereich der Physiotherapie ist auf nationaler Ebene seit vielen Jahren blockiert. Zu diesem Schluss kommt auch der Bundesrat, der im August 2023 aufgrund der ausbleibenden Einigung der Tarifpartner von seiner subsidiären Kompetenz Gebrauch gemacht hat und einen punktuellen Eingriff in den Tarif per 1. Januar 2025 vorschlägt.

12|00|D|v02

Der Tarif der Physiotherapie für Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) bedarf einer grundlegenden Revision, denn er ist massiv veraltet. Seine betriebswirtschaftlichen Grundlagen basieren auf Zahlen aus den 1990er-Jahren. Er wurde einzig 2016 leicht erhöht. De facto generieren Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten heute in der Schweiz durchschnittlich einen Umsatz von ungefähr 60 Franken pro Stunde, mit denen Infrastruktur-, Betriebskosten und Löhne bezahlt werden müssen.[1] Ein Grund für diesen tiefen Stundensatz ist, dass administrative Aufwände stark zugenommen haben, jedoch nur zu einem kleinen Teil abgerechnet werden können. Rund ein Viertel der Arbeitszeit der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten wird durch den heutigen Tarif nicht vergütet. Zudem sind die Kosten für den Praxisbetrieb seit den 1990er-Jahren um gut 25 Prozent gestiegen.[2] Allein die Mieten sind rund 12 Prozent höher als 2015.[3] Ebenso gestiegen sind seit Jahresbeginn 2023 die Kosten für Energie, Informatik, Verbrauchsgüter wie Tücher, und Investitionsgüter wie Therapieliegen. Diese sind um 10 Prozent und 30 Prozent höher als im Vorjahr.[4] Da vom Krankenversicherungsgesetz kein Teuerungsausgleich vorgesehen ist, tragen die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten die Mehrkosten vollumfänglich selbst. Seit 1998 sieht man in der ambulanten Physiotherapie deshalb in der Schweiz eine deutliche Reallohnsenkung.[5]

Die Attraktivität des Berufs leidet unter diesen schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Immer mehr Therapeutinnen und Therapeuten geben ihren Beruf frühzeitig auf, die Suche nach Nachfolgerinnen und Nachfolgern gestaltet sich zunehmend schwierig. Wie andere Schweizer Kantone vertraut auch Bern derzeit vollständig darauf, dass der Bedarf durch ausländische Fachkräfte gedeckt werden kann. 2021 verfügten nur 31 Prozent aller neu zugelassenen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten über einen in der Schweiz erlangten Abschluss. Gleichzeitig steigt der Bedarf nach ambulanten physiotherapeutischen Behandlungen (Zahl der ärztlich verordneten Therapien) seit längerem an, was schlussendlich politisch erwünscht ist, da es zu Einsparungen im gesamten Gesundheitssystem führt.

Die Verhandlungen der Tarifpartner auf nationaler Ebene erzielen jedoch seit Jahren keinen Fortschritt, so dass kurz- und mittelfristig nicht mit Tarifanpassungen zu rechnen ist, die die Situation in der Physiotherapie substanziell verbessern. Auch das Kostenneutralitätsgebot macht es schwierig, die dem Tarif zugrundeliegenden Kostenmodelle den realen Kostenentwicklungen anzupassen. Der Bundesrat hält jedoch ausdrücklich fest, dass eine «allfällige Berücksichtigung von höheren Kosten der Leistungserbringung auf Grund der Inflation ein Thema der Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern über die in der Regel kantonalen Preise bzw. Taxpunktwerte sein [kann]».[6] Es bestünde also die Möglichkeit, eine Verbesserung der Situation für die Physiotherapie im Kanton Bern über eine Anpassung des kantonalen Taxpunktwerts zu erzielen, wobei der Regierungsrat über die subsidiäre Kompetenz verfügt, den kantonalen Taxpunktwert festzusetzen, wenn die Tarifpartner keine Lösung finden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Situation ist problematisch und für viele ambulante Physiotherapiepraxen existenzbedrohend. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Die aktuellen Umstände verschärfen den Fachkräftemangel täglich mehr und gefährden die Gesundheitsversorgung, für die der Kanton verantwortlich ist.

[1] Kurzbericht zu der Studie zu den Leistungen in der Physiotherapie von Ecoplan/FHNW (Februar 2023),Physioswiss, Mai 2023
[2] Physioswiss, Faktenblatt «Physiotherapie: Grosse Wirkung, niedriger Tarif»
[3] Physioswiss, Medienmitteilung «Physiotherapie: Finanzieller Druck auf die Physiotherapiepraxen steigt jelänger, je mehr»
[4] Anfrage Sarah Wyss, 22.1073, «Reallohneinbussen dürfen nicht zu flächendeckenden Berufsausstiegen im Gesundheitswesen führen»
[5] Physioswiss, Faktenblatt «Physiotherapie: Grosse Wirkung, niedriger Tarif»
[6] Anfrage Sarah Wyss, 22.1073, «Reallohneinbussen dürfen nicht zu flächendeckenden Berufsausstiegen im Gesundheitswesen führen»

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Die Leistungsabgeltung für ambulante Behandlungen der Physiotherapie zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ergibt sich aus zwei Komponenten: einerseits aus einer vom Bundesrat genehmigten Tarifstruktur (Art. 43 Abs. 5 KVG), andererseits aus einem Taxpunktwert, welcher von der Kantonsregierung genehmigt oder festgesetzt wird (Art. 46 Abs. 4, resp. Art. 47 Abs. 1 KVG). Der Regierungsrat kann im Bereich der OKP einen Tarif nach Artikel 47 Absatz 1 KVG[7] erst dann festsetzen, wenn die Verhandlungen der Tarifpartner über den kantonalen Taxpunktwert gescheitert sind und dessen Festsetzung beantragt wurde. Sollten die Tarifverhandlungen scheitern und ein Festsetzungsverfahren eröffnet werden, kann das Gesundheitsamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) einen provisorischen Tarif festsetzen, welcher für die Dauer des Verfahrens zu Anwendung gelangt. Allfällige Differenzen zwischen dem provisorischen und definitiv festgesetzten Tarif sind in jedem Falle zurück zu zahlen. Bei der Tariffestsetzung hat der Regierungsrat zu prüfen, ob der Tarif mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (gemäss Art. 59c Abs. 3 KVV[8] im Sinne von Art. 46 Abs. 4 KVG). Dabei haben die festzusetzenden Tarife in erster Linie auf ausgewiesenen Kosten zu basieren und einer Wirtschaftlichkeitsprüfung Stand zu halten (Art. 59c Abs. 1 Bst. a und b KVV). Seitens Leistungserbringern bedingt dies einen transparenten Kostenausweis in geeigneter Form. Das Gebot der Kostenneutralität (Art. 59c Abs. 1 Bst. c KVV) hingegen kommt bei einer Einführung einer neuen Tarifstruktur zur Anwendung und nicht bei der Festsetzung eines neuen Tarifs im Rahmen einer bestehenden Tarifstruktur. Bei der geschilderten Blockade im Rahmen der Überarbeitung oder Erneuerung der gesamtschweizerischen Tarifstruktur hat der Regierungsrat keine Eingriffsmöglichkeit. Die Zuständigkeiten liegen hier einzig bei den Tarifpartnern und beim Bundesrat (Art. 43 KVG).

Zu Ziffer 2

Für die Abrechnung von physiotherapeutischen Leistungen im Rahmen der OKP gibt es im Kanton Bern mehrere unbefristet laufende Tarifverträge. Der Regierungsrat hat die darin von den Tarifparteien vereinbarten Taxpunktwerte gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG genehmigt. Er hat im Rahmen des KVG keine Möglichkeit, genehmigte, in laufenden Verträgen vereinbarte Tarife abzuändern oder die geregelte Abgeltung durch die OKP auf eine andere Art und Weise zu erhöhen. Eine zusätzliche Abgeltung durch den Kanton von Leistungen, die bereits durch die OKP vollständig abgegolten wird, erachten der Regierungsrat als grundsätzlich systemwidrig. Bereits deshalb ist die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage abzulehnen.

Auch ansonsten sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit, um die finanzielle Situation zu beeinflussen. Das Einfordern einer zusätzlichen Abgeltung über politische Vorstösse widerspricht dem im KVG verankerten Verhandlungsprimat. Es kann nicht sein, dass Tarifpartner anstelle von KVG-konformen Tarifeinigungen über den politischen Weg zusätzliche Mittel vom Kanton einfordern. Abgesehen davon, dass eine Zusatzfinanzierung im Bereich der ambulanten Physiotherapie aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist, hätte die Umsetzung grossen administrativen, technischen und finanziellen Aufwand zur Folge: Zusätzlich zur Abrechnung mit den Krankenversicherern, wäre auch eine leistungsbezogene Abrechnung mit der öffentlichen Hand nötig. Dies würde eine entsprechende Weiterentwicklung oder Anbindung an bestehende IT-Lösungen bedingen, welche dem Kanton die notwendigen Prüfungen (u. a. Bereich KVG, Wohnsitz) sowie die finanzielle Abwicklung ermöglichen würde. Gesetzliche Grundlagen vorausgesetzt, würde jedoch eine entsprechende Systemweiterentwicklung und Imple-

[7] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[8] Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; 832.102), Artikel 59c KVV in Kraft seit 1. August 2007 (AS 2007 3573)

mentierung, wie auch die Datenaufbereitung, der Datentransport und die Rechnungstellung seitens Leistungserbringer sowie die notwendigen Kontrollen und Abwicklungen seitens Kanton zu hohen Kosten führen.

Im Übrigen bleibt die finanzpolitische Situation des Kantons Bern weiterhin herausfordernd. Vor diesem Hintergrund müssen weitere finanzielle Belastungen kritisch beurteilt werden.

Zu Ziffer 3

Mit Blick auf die stetig steigenden Bruttoleistungen pro versicherte Person[9] sieht der Regierungsrat in der ambulanten Physiotherapie – im Vergleich zu anderen Bereichen – keine Versorgungslücke.

Mit der im Jahr 2012 eingeführten Ausbildungsverpflichtung für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe werden die Spitäler, Psychiatrie- und Rehakliniken gemäss ihrem betrieblichen Ausbildungspotenzial verpflichtet, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (BSc in Physiotherapie) auszubilden. Zudem bilden auch ambulante Praxen Studierende in Physiotherapie aus. Die praktischen Ausbildungsleistungen werden den verpflichtenden Institutionen wie den ambulanten Praxen finanziell durch den Kanton abgegolten.

Im Weiteren engagiert sich die GSI seit 2002 in der Nachwuchsförderung der 14 nichtuniversitären versorgungsnotwendigen Gesundheitsberufe (u. a. Physiotherapie). Per 2007 wurde diese Aufgabe mittels eines Leistungsvertrags der OdA Gesundheit Bern (Organisation der Arbeitswelt Gesundheit) übertragen. Ziel ist es, die Ausbildungen im Gesundheitswesen bzw. die Gesundheitsberufe bei den potenziellen Lernenden/Studierenden und ihren Hauptbeeinflussern bekannter zu machen, deren Wissen zu vertiefen und das Image der Gesundheitsberufe zu verbessern.

Verteiler
– Grosser Rat

[9] Gemäss Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung (MOKKE) des Bundesamt für Gesundheit (BAG, abrufbar unter Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung (MOKKE) (admin.ch)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	212-2023
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.281
Eingereicht am:	13.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hilty Haller (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Zryd (Magglingen, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Esseiva (Bern, FDP) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Zaugg-Graf (Uetendorf, GLP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Michel (Schattenhalb, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	55/2024 vom 24. Januar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Versorgungslage ME/CFS-Betroffene – Situation Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Einschätzung der aktuellen Situation im Kanton Bern gemeinsam mit den Gesundheitsinstitutionen (Spitäler, Universität Bern, Fachhochschulen) zu präsentieren. Gibt es eine Übersicht, wie viele Menschen im Kanton Bern von ME/CFS bzw. Long Covid und PVS betroffen sind, oder ist eine Erhebung geplant?

2. sich im Rahmen der Mitgliedschaften in der SODK und der SKOS sowie auf der nationalen Ebene für die Anerkennung des Krankheitsbildes einzusetzen, mit dem Ziel, ein Anrecht auf eine IV-Rente zu implementieren;

3. zu informieren, inwiefern Pläne zur Aufklärung der Bevölkerung, Spitäler, Ärzteschaft und Sozialversicherungen zum Krankheitsbild ME/CFS bestehen. Wie will der Kanton mithelfen, dass die Betroffenen die nötige Unterstützung erhalten?

4. aufzuzeigen, wo und in welcher Form pflegebedürftige Menschen adäquat versorgt werden können. Sind der Regierung Projekte zur Verbesserung der Versorgungslage von ME/CFS-Patienten aus anderen Kantonen bekannt, und haben die Kantone die Dringlichkeit einer Koordination erkannt?

Begründung:

In einer von der Charité Berlin veröffentlichen Studie (Mitautorin Prof. Dr. med. Carmen Scheibenbogen) wurde belegt, dass neben anderen Viren auch COVID-19 ein Auslöser von Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronic Fatigue Syndrome (ME/CFS) ist. Mehr noch, ME/CFS ist die schlimmste Form von Long COVID.
Wer nach 12 Monaten immer noch an Symptomen leidet, tut dies auch nach 24 Monaten. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Long-COVID- und Post-Vakzin-Syndrom-(PVS)-Patientinnen und -Patienten in eine ME/CFS übergehen. Was bereits vermutet wurde, ist nun also Gewissheit, und die Fälle von ME/CFS sind in den letzten Monaten und Jahren bereits gestiegen und werden weiter zunehmen.

Wie viele ME/CFS-Patientinnen und -Patienten es in der Schweiz zurzeit gibt, ist nicht bekannt. Schätzungen gehen von mindestens 40 000 Betroffenen in der Schweiz aus, Tendenz steigend. Es gibt zurzeit weder validierte Tests zur Bestätigung oder zum Ausschluss von ME/CFS noch eine Therapie. Leider wird die Krankheit häufig nicht anerkannt und weitestgehend ignoriert, in vielen Fällen ist sie den Ärztinnen und Ärzten nicht bekannt. Dies zeigt sich auch in einer Studie zu ME/CFS, in der Rea Tschopp vom Swiss Tropical and Public Health Institute in Allschwil und Rahel König von der Medizinischen Fakultät der Universität Basel nachweisen konnten, dass:

- die durchschnittliche Dauer vom Ausbruch der Krankheit bis zur Diagnose 6,7 Jahre betrug
- die Patienten durchschnittlich 11,1 verschiedene Termine hatten und
- 2,6 Fehldiagnosen → hauptsächlich psychische Erkrankungen (z. B. Depression oder psychosomatische Erkrankung, Burn-out oder Neurasthenie)
- den meisten Patienten (90,5 Prozent) mindestens einmal gesagt wurde, dass ihre Symptome psychosomatisch seien – eine Diagnose, die seit mehreren Jahren widerlegt ist.

In einer Interpellation im Ständerat zum Thema ME/CFS wollte Ständerat Damian Müller (FDP) vom Bundesrat wissen, wie er die Situation einschätzt und wie die Versorgungslage der Betroffenen verbessert werden kann. Bundesrat Berset machte in seiner Antwort deutlich, dass ME/CFS ein wichtiges Thema ist und hier etwas auf die Schweiz zukommen wird; gleichzeitig verwies er auf die Verantwortung der Kantone: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20224006

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Eine Einschätzung der aktuellen Situation im Kanton Bern wurde unter dem Einbezug aller an der Behandlung beteiligten Institutionen, welche sowohl Long-Covid als auch ein mögliches «Post-Vac Syndrom» behandeln, im April und Mai 2023 durchgeführt.

Auch wurde Rücksprache mit der IV-Stelle des Kanton Bern bezüglich dieser Thematik gehalten. Die IV-Stellenkonferenz erfasst zwar allgemein alle Covid-Fälle, wenn entweder in einem IV-Gesuch oder in einem Bericht (meist Arztbericht) eine Covid-Infektion (nicht nur Long-Covid-Fälle) erwähnt wird, bei diesen Zahlen ist aber unklar, ob und in welchem Ausmass sich die Covid-Infektion auf die Arbeits-, resp. Erwerbsunfähigkeiten auswirkt. Long-Covid-Fälle werden nicht gesondert erfasst. Bei den meisten Fällen bestehen zudem weitere Diagnosen, welche sich teilweise ursächlicher und langfristiger auf die Leistungsfähigkeit auswirken.

Im Kanton Bern gibt es verschiedene Angebote von spezialisierten Long-Covid-Sprechstunden und Reha-Angeboten, welche sowohl Patientinnen und Patienten mit dem Verdacht auf Long-Covid als auch dem Verdacht auf ein mögliches «Post-Vac-Syndrom» zur Verfügung stehen. Hierbei muss festgehalten werden, dass es nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand noch

keine medizinisch einheitliche und anerkannte Definition des «Post-Vac-Syndroms» gibt. Unter diesem Begriff werden verschiedene Beschwerden zusammengefasst, wie sie auch mit Long-Covid in Verbindung gebracht werden.[1,2] Aus diesem Grund haben wir alle Institutionen einzeln angefragt.

Darunter waren bzw. sind folgende Einrichtungen im Kanton Bern, die Angebote zur Behandlung sowohl von Long-Covid als auch einem möglichem «Post-Vac-Syndrom» hatten oder aktuell noch anbieten (Tabelle 1).[3,4] Insbesondere der Kompetenzbereich Psychosomatik am Inselspital bietet die Abklärung und Behandlung von Patientinnen und Patienten, die bei Status nach Covid-19-Infekt und/oder -Impfung an chronischer Erschöpfung und Müdigkeit (CFS) leiden. Der Kantonsärztliche Dienst hat darüber bereits im Mai 2022 die Ärzteschaft mit einem Newsletter informiert.[5] Es werden schätzungsweise 2-3 Patientinnen und Patienten pro Woche bei Status nach Covid-Infektion behandelt, Patientinnen und Patienten mit Post-Vac-Syndrom sind deutlich seltener. Dies deckt sich gut mit der Prävalenz des CFS bei Status nach Long-Covid, welche bei ungefähr 0.23 liegt.[6] Nach Rücksprache mit dem Inselspital Bern ist aufgrund der hohen Anzahl durchgemachter Covid-19-Erkrankungen eine genaue Trennung der CFS-Patientinnen und -Patienten nach der Ätiologie der Erkrankung schwierig. Es soll aber versucht werden, eine solche zukünftig besser vorzunehmen. Faktisch werden die Patientinnen und Patienten jedoch bereits behandelt und betreut.

Im Frühjahr 2022 fand eine Befragung der Kantone zur Post-Covid-19-Erkrankung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) statt. Auf Basis der Rückmeldungen konnte eine Liste von spezialisierten Angeboten auf der BAG-Webseite publiziert werden,[7] die auch regelmässig aktualisiert werden soll.

Institution	Zusätzliche Informationen	Long Covid Patient/-innen	«Post-Vac-Syndrom» Patient/-innen
Long-Covid Sprechstunde der Neurologie am Inselspital	Zuvor in der Pulmologie; auf Grund der Symptome in die Neurologie integriert	n=653	n=4
Kompetenzbereich Psychosomatik am Inselspital (**spezialisiert auf Chronisches Erschöpfungssyndrom und Long COVID-19**)		Ca. 2-3 Patienten pro Woche; eine genaue Zahl ist n.a.	n=n.a.
Universitäre Psychiatrischen Dienste Bern Abklärung und Unterstützung bezüglich der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Problemen im Zusammenhang mit Long COVID-19	Aufgrund der geringen Zahl von Anmeldungen wurde das Angebot Ende 2022 eingestellt	n=8	n=0
Berner Reha Zentrum Heiligenschwendi		n=36	n=2-3

[1] https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsbericht-27-12-20-bis-30-06-22.pdf?__blob=publicationFile&v=6
[2] https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/covid-19-vaccines-safety-update-19.html (Stand 24.02.2023)
[3] https://www.gsi.be.ch/de/start/news/newsletter-rundschreiben/newsletter-kantonsaerztlicher-dienst/newsletter-covid-19-05-2022.html
[4] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/post-covid-19-erkrankung/sprechstunden-rehaangebote.html
[5] https://www.gsi.be.ch/de/start/news/newsletter-rundschreiben/newsletter-kantonsaerztlicher-dienst/newsletter-covid-19-05-2022.html
[6] Chen C, Haupert SR, Zimmermann L, Shi X, Fritsche LG, Mukherjee B. Global Prevalence of Post-Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) Condition or Long COVID: A Meta-Analysis and Systematic Review. J Infect Dis. 2022 Nov 1;226(9):1593-1607. doi: 10.1093/infdis/jiac136. PMID: 35429399; PMCID: PMC9047189.
[7] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/post-covid-19-erkrankung/sprechstunden-rehaangebote.html

Berner Klinik Montana	n=n.a.	n=n.a.
Kinderklinik des Inselspitals (Kinderinfektiologie; bis 16 Jahre)	n=50	n=0
Total (vorbehaltlich Kompetenzbereich Psychosomatik Inselspital und Berner Klinik Montana)	n=747	n=6-7

Tabelle 1: Erhebung der aktuellen Behandlungszahlen von Long Covid im Kanton Bern

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Ziffer 1.

Zu Ziffer 2:

Bereits heute haben ME/CFS-Betroffene Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente), wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die rechtliche Situation wird unabhängig vom Krankheitsbild geregelt, da für die Zusprache von Renten nicht die medizinischen Diagnosen massgebend sind, sondern die Auswirkungen des Gesundheitszustands auf die Leistungsfähigkeit im Berufsalltag (Erwerbsarbeit) oder einem Aufgabengebiet. Die gesundheitliche Einschränkung in der Erwerbsarbeit kann folglich je nach Einzelfall sehr unterschiedlich sein.

In der IV-Gesetzgebung werden denn auch keine Krankheitsbilder anerkannt, im Gegensatz bspw. zur Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202), in deren Anhang anerkannte Berufskrankheiten aufgelistet sind. Zudem birgt die Verknüpfung einer einzelnen, medizinisch schwer nachweisbaren Diagnose mit einer Massnahme auch die Gefahr eines Automatismus, was der Absicht des Gesetzgebers, die IV im Sinne einer Eingliederungsversicherung zu stärken, widerspricht.

Folglich erachtet der Regierungsrat die Forderung unter Ziffer 2 nicht als zielführend und beantragt daher die Ablehnung der Ziffer 2.

Zu Ziffer 3:

Vom BAG in Auftrag gegeben und von der FMH unterstützt, wurden von der Abteilung für Allgemeinmedizin des Universitätsspitals Genf und der Abteilung für Neurologie des Inselspitals Bern, unter Einbezug von Expertinnen und Experten und Patientinnen und Patienten, Behandlungsempfehlungen für die Post-Covid-19-Erkrankung erarbeitet.

Die Empfehlungen sind auf den Plattformen «Altea» und «RAFAEL» in mehreren Sprachen zugänglich.[8] [9] Diese Informationen richten sich sowohl an die Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung, welche die wichtigste Säule in der Diagnostik aller Long-Covid assoziierten Erkrankungen darstellen, als auch an die Patientinnen und Patienten sowie an fachlich involvierte Institutionen wie die Sozialversicherungen.

Zusätzlich werden auf beiden Plattformen für Hausärztinnen und Hausärzte Onlineworkshops angeboten. Mit einem Newsletter wurden alle Ärztinnen und Ärzte im Kanton Bern, insbesondere der Grundversorgung, über diese Angebote informiert.[10]

Zusätzlich gibt es sowohl für Ärztinnen und Ärzte als auch für Patientinnen und Patienten Informationen auf der Website des BAG zur Post-Covid-19-Erkrankung.[11]

Eine weitere Öffentlichkeitskampagne zur Information der Bevölkerung müsste unter Einbezug allfälliger Drittanbieter ausgeschrieben und entsprechend mit zusätzlichen finanziellen Mitteln

[8] https://altea-network.com/guideline
[9] https://www.rafael-postcovid.ch/
[10] https://klick.be.ch/view/?r=17247678801496&lid=2678096&pm_ln=78
[11] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/post-covid-19-erkrankung.html

vom Grossen Rat bewilligt werden. Die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel zur Erfüllung der Anliegen aus dem Postulat bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Diese Mittel stehen zudem nicht mehr zur Erfüllung anderer kantonaler Aufgaben zur Verfügung, womit der Handlungsspielraum des Regierungsrats und des Grossen Rats beschränkt würde.

Die im Mai 2023 durchgeführte Bedarfsanalyse hat gezeigt, dass es im Kanton Bern sowohl Kapazitäten zur Behandlung von Long-Covid- als auch der Post-Vac-Patientinnen und -Patienten gibt und diese auch genutzt werden.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass zurzeit sowohl ein ausreichendes Informations- als auch Behandlungsangebot für Long-Covid assoziierte Erkrankungen besteht. Er beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 3.

Zu Ziffer 4:

Im Kanton Bern werden alle Aspekte der Behandlung Covid-19 assoziierter Erkrankungen in den unter Ziffer 1 aufgeführten Institutionen angeboten. Dies beinhaltet und beinhaltete:

a) Diagnose und Therapie im somatischen Bereich (Long-Covid Sprechstunde der Neurologie am Inselspital Bern)
b) Rehabilitationsangebote (Berner Reha Zentrum Heiligenschwendi und Berner Klinik Montana)
c) Unterstützung bezüglich der Arbeitsfähigkeit bei psychischen Problemen im Zusammenhang mit Long-Covid (UPD AG Bern, das Angebot wurde auf Grund der geringen Nachfrage Ende 2022 eingestellt)
d) den Kompetenzbereich Psychosomatik am Inselspital (spezialisiert auf Chronisches Erschöpfungssyndrom und Long COVID-19)
e) Angebote für Kinder (Kinderinfektiologie des Inselspitals Bern)

Eine nationale Koordination findet, wie in der Antwort zu Ziffer 3 aufgezeigt, bereits durch das BAG statt und die Dringlichkeit wurde erkannt. Für die systematische Aufarbeitung von wissenschaftlichen Daten der Post-Covid-19-Erkrankung ist das BAG, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachgesellschaften, zuständig. Eine Aufarbeitung auf nationaler Ebene zur Verknüpfung von Forschungsergebnissen als auch von Behandlungsangeboten ist der sinnvollste Ansatz. Das BAG als zuständige Institution koordiniert dabei folgendes:[12]

f) Informationen zur Post-Covid-19-Erkrankung, zu den Symptomen sowie dem Vorgehen bei Symptomen und bei Erwerbsausfall.
g) Übersicht über spezialisierte Sprechstunden und Rehabilitationsangebote zur vertieften Abklärung und Behandlung einer Post-Covid-19-Erkrankung.
h) Informationen zu den laufenden Arbeiten im Bereich Versorgung und Forschung.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein umfassendes Therapie- und Versorgungsangebot für Covid-19 assoziierte Erkrankungen im Kanton Bern besteht. Das Problem ist auch auf nationaler Ebene erkannt und die Arbeiten werden durch die zuständige Institution, das BAG, koordiniert. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 4.

Verteiler
– Grosser Rat

[12] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/nationale-gesundheitsstrategien/post-covid-19-erkrankung.html

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 1. Februar 2024

STA 68 2022.STA.1788 Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023 (GSI)

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK (Hässig Vinzens)	Motion 240-2022, Kocher Hirt (Worben, SP), (Seite 5 der Berichterstattung GSI): Keine Abschreibung		

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 6

5. Planungserklärungen 10

6. Auflagen Kreditgeschäfte 14

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
137-2017 M	De Meuron (Thun, Grüne) Konzept zu Palliative Care im Kanton Bern umsetzen – Bedarfsgerechte Betreuung für Schwerkranke ermöglichen und Kosten sparen	24.01.2018 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme	31.12.2022	Ziffer 4: Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion wurden im Rahmen des Modellversuchs spezialisierte mobile Palliativdienste Kanton Bern (MPDs) geprüft. Per 1. Januar 2024 überführt die GSI den Modellversuch in die Regelversorgung und finanziert die kantonalen MPDs subsidiär, bis auf nationaler Ebene gesetzliche Grundlagen für eine angemessene Finanzierung vorhanden sind.
246-2017 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	29.03.2018 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die verlangte Prüfung erfolgte im Rahmen der Einführung und Weiterentwicklung des Normkostenmodells Psychiatrie. Ab 1.1.2024 überführt die GSI zudem den Modellversuch psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH) in die Regelversorgung. Die Finanzierung in die Regelversorgung folgt der stationären Kostenteilungslogik. Dies bedeutet, dass der Kanton 55% und die Krankenversicherer 45% einer Tagespauschale pro Behandlungstag abgelten werden. Das setzt voraus, dass die Leistungserbringenden einen Tarifvertrag mit den Krankenversicherern vorlegen müssen, bevor der Kanton mitfinanziert.
067-2018 M	SP-JUSO-PSA (Marti Bern) Medikamententests in der Psychiatrie. Eine Aufarbeitung ist nötig!	06.09.2018 Ziffer 1, 2 und 4: Annahme als Postulat Ziffer 3: wird zurückgezogen	31.12.2022	Seit Einreichen der Motion wurden weitere wissenschaftliche Artikel zu dieser Thematik publiziert. Die Dissertation von Julia E. Manser-Egli J.E. (2018) «Klinische Prüfung nicht zugelassener Präparate an der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau zwischen 1950 und 1970» zeigt auf, dass die Prüfung neuer Präparate damals Teil des Klinikalltags war und dass Therapie und Experiment Hand in Hand gingen. Zugleich wird aber auch deutlich, dass eine Aussage über die Aufklärung und Einwilligung der Patientinnen und Patienten aufgrund der lückenhaften Dokumentation sowie der kleinen Quellenbasis schwierig ist. In der Zusammenfassung des aktuellen Wissens- & Forschungstands von Urs Germann (2022) «Medikamentenversuche in der Deutschschweizer Psychiatrie 1950-1990: Zum aktuellen Stand der Forschung» wurde versucht, ein Gesamtbild des Forschungsstands zu skizzieren. Es wurde geschlussfolgert, dass angesichts der disparaten Quellenlage und des Umstands, dass weitere Auswertungen von Krankenakten kaum mehr substanzielle Erkenntnisgewinne versprechen, es zielführend wäre, weitere Forschungsarbeiten in einem grösseren Verbund und aus einer gesamtschweizerischen oder eher noch transnationalen Perspektive anzugehen.

130-2019 M	Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	04.09.2019 Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die GSI und die WEU erarbeiteten zur Optimierung der Arbeitsintegration (AI-BE) ein sehr umfangreiches Detailkonzept. Dieses wurde im Februar/März 2022 allen interessierten Anspruchsgruppen zur Konsultation vorgelegt. Die Notwendigkeit einer Anpassung des Systems wurde mehrheitlich anerkannt. Die Auswirkungen einer so grundlegenden Erneuerung eines komplexen Systems seien laut Rückmeldungen allerdings schwer einzuschätzen. Daher beschloss die GSI, auf eine direkte Umsetzung des Detailkonzepts zu verzichten, doch am Basismodell weiterhin grundsätzlich festzuhalten. Im Rahmen von Pilotprojekten werden erste Optimierungen getestet. Die angestrebten Prozessverbesserungen sollen den Integrationsprozess vereinheitlichen und beschleunigen. So liegt in einem ersten Schritt der Schwerpunkt auf dem Abgeltungssystem mit dem Ziel, die Finanzierung stärker wirkungs- und erfolgsbasiert auszurichten. Mit der Erarbeitung des Detailkonzepts zur Optimierung der Arbeitsintegration und der bereits erfolgten Initiierung von ersten Optimierungen/Massnahmen, die auf die bessere Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt abzielen, erachtet die GSI den Prüfauftrag (Ziffer 2) als erfüllt und beantragt daher die Abschreibung dieser Motion.
150-2019 M	Mühlheim (Bern, glp) Einheitliche Fallführung durch einheitliche IT-Lösung in der Sozialhilfe	04.03.2020 Ziffern 1 – 3: Annahme	13.12.2022	Der Regierungsrat verabschiedete im August 2023 den Kreditantrag für die Beschaffung, Realisierung und Einführung des «Neuen Fallführungssystems im Kanton Bern (NFFS)» in der Höhe von CHF 52 Mio. (RRB 889/2023). Mit der beantragten Genehmigung des Kreditantrags vom Grossen Rat im Rahmen der Wintersession 2023 kann die Motion abgeschrieben werden: Wie im Vortrag zum Kreditantrag detaillierter ausgeführt, konnte eine Kooperation mit dem Verein Citysofnet nicht geprüft werden, da sich Citysoftnet voraussichtlich im Jahr 2024 auflösen wird und sich die IT-Firma auch nicht an der Ausschreibung zu NFFS beteiligen wollte (Ziffer 1). Mit der Genehmigung des Kreditantrages werden finanzielle Anreize für die Gemeinden zur Teilhabe an NFFS geschaffen, so wie unter Ziffer 2 gefordert. Die Pflicht zur Lieferung von Steuerungsdaten (Ziffer 3) wurde mit Artikel 57g SHG, der seit dem 1.01.2022 in Kraft ist, bereits zu einem früheren Zeitpunkt umgesetzt.
221-2019 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Versorgungssituation von Menschen mit Autismus verbessern, Wartefrist für Abklärungen von Autismus-Spektrum-Störungen verkürzen und Behandlung verbessern	04.12.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2023	Mit Ziffer 1 des Vorstosses wird der Regierungsrat beauftragt, ein Versorgungskonzept zu erarbeiten (als Postulat überwiesen). Einerseits werden im Bereich der erwachsenen Menschen mit Behinderungen mit der Umsetzung des BLG, das am 1.01.2024 in Kraft treten wird, wesentliche Forderungen der Ziffer 1 der Motion erfüllt. Im frühkindlichen Bereich wird die Versorgungslage mit dem Start des Interventionszentrums für frühkindlichen Autismus (IFI) unter der Leitung der UPD (vorgesehen ab Januar 2024) optimiert; auch ist der Aufbau dieses Angebots im französischsprachigen Raum geplant. Andererseits wurde mit der Annahme der Motion 239-2022 Kocher Hirt der Regierungsrat beauftragt, ein Versorgungskonzept für Menschen mit ASS auszuarbeiten und die durchschnittlichen Wartezeiten für entsprechende Abklärungen zu reduzieren. Die Weiterbearbeitung dieses vorliegenden Prüfauftrags ist somit obsolet. Zu Ziffer 2: Wie bereits in der Vorstossantwort ausgeführt, spricht der Kanton Bern bereits seit mehreren Jahren finanzielle Mittel für Weiterbildungen zur Vertiefung der Fachkenntnisse zu ASS und anderen Formen von Behinderungen. Es wird nach wie vor kein Bedarf festgestellt, noch weitere finanzielle Mittel zu sprechen. Auch wird noch immer die Haltung vertreten, dass es nicht sachgerecht ist, wenn sich der Regierungsrat aktiv für die Vertiefung eines spezifischen Fachbereichs im Rahmen eines Ausbildungsgangs einsetzt.
253-2020 M	Köpfi (Bern glp) Wird die Axsana AG zu Millionengrab? Jetzt braucht es Transparenz und Alternativen	15.03.2021 Ziff. 1: + Ziff. 2: +,A Ziff. 3: +,A Ziff. 4: zurückgezogen	31.12.2023	Mit der Beteiligung der Post und der entsprechenden Kapitalerhöhung wurde das Eigenkapital der axsana AG gestärkt, Gleichzeitig gingen die Einflussmöglichkeiten der Kantone zurück. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Stammgemeinschaften plant der Bund für 2024 eine Gesetzesrevision, mit welcher eine Übergangsfinanzierung verankert werden soll. In einer weiteren umfassenden Gesetzesänderung soll die Finanzierung des Betriebs der Stammgemeinschaften neu geregelt werden.
020-2021 P	Müller (Orvin, SVP) Unterstützung von Altersheimen und Pflegeinstitutionen	15.06.2021 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Das Prozessmanagement wurde aufgrund der Erfahrungen während der Pandemie angepasst. Insbesondere sollten vermehrt periodische Inspektionen durchgeführt werden. Die Kadenz der periodischen Inspektionen wurde erhöht.
070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffer 1-2: Annahme	31.12.2023	Die Anliege wurden im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff geprüft. Per 1. Januar 2024 werden die Normkosten für die Restfinanzierung Pflege in Pflegeheimen angepasst. Damit werden die Normkosten für die stationäre Pflege zugunsten aller Zielgruppen – so auch für Demenzbetroffene – neu bemessen. Gleichzeitig führt der Kanton Bern per 1. Januar 2024 die aktuellen Versionen der zugelassenen Pflegebedarfsermittlungssysteme RAI-Nursing Home und BESA ein. Mit diesen soll der Pflegebedarf unter anderem auch für Demenzbetroffene noch besser ermittelt werden können.
103-2021 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Fachkräftemangel bei der HF Pflege Ausbildung: Jetzt braucht es einen zusätzlichen Schub	14.09.2021 Annahme	31.12.2023	Die Forderungen der Motionärin wurden umgesetzt. Das Förderprogramm für Quereinsteigende wurde am Berner Bildungszentrum Pflege und am CEFF gestartet.

240-2022 M	Kocher Hirt (Worben, SP) vom 28.11.2022 Es braucht eine Task Force zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Kanton Bern!	14.03.2023	31.12.2025	Die ursprüngliche Taskforce Corona wurde erweitert und wird jetzt als Taskforce Gesundheit GSI geführt. Der Schwerpunkt liegt aktuell auf dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen. Es wurden die Verbände der Leistungserbringer, die universitären Gesundheitsanbieter, die Arbeitnehmendenverbände sowie Vertreter der Ausbildungsstätten mit einbezogen. Erste Resultate bilden eine Imagekampagne für das Bernische Gesundheitswesen, breit angelegt und gemeinsam finanziert. Ebenfalls wurden Events zum Thema zukunftsgerichtete Dienstplanung organisiert und durchgeführt. Eine von der Taskforce Gesundheit GSI eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit eine Roadmap, die die künftigen Aktivitäten der Taskforce abbilden sollen.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Die Anliegen werden im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden.	F2
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2022	Die entsprechenden Abklärungen laufen und die offenen Fragen werden bearbeitet.	F1
023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2022	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden.	F2
092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung im Heilmittelbereich sollen die Anliegen des Postulats berücksichtigt werden. Das Inkrafttreten der Verordnungsänderung soll per 01.01.2026 erfolgen.	F2
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2023	Die kantonale Förderung eines Angebotes für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege hängt von den Entwicklungen auf nationaler Ebene ab, u.a. einer neuen KVG-Tarifstruktur für Hospizstrukturen gemäss Massnahmenpaket aus dem Postulatsbericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG): «Bessere Betreuung und Behandlung von Menschen am Lebensende. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3384 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats (SGK-SR) vom 26.04.2018». Die Anliegen der Motion werden zudem im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «End of Life Care» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden.	F2
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme Abschreibung	31.12.2023	Ziffer 2: Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» und «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden. Die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen wurde bereits mit verschiedenen Massnahmen gestützt und weitere Angebote sollen demnächst realisiert werden, vgl. z.B. Berner Zentrum für Suizidprävention (RRB 281/2023) oder Interventionsprogramm intensive Frühförderung (426/2023),	F2

082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffer 1: Annahme Ziffer 1: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 2: Annahme Ziffer 2: Abschreibung wird abgelehnt Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Abschreibung wird abgelehnt	31.12.2023	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 - 2025 wird ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Die Anliegen werden zudem auch im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5 % bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten Gesetzes im Jahr 2026 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5 % bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten Gesetzes im Jahr 2026 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens sollen mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen werden. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	13.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wird den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten Gesetzes im Jahr 2026 vor.

162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2024	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z. B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die abschliessende Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen, deren Inkrafttreten auf 2026 geplant ist.
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) vom 06.09.2021 Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziff. 1 und 4 Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3 Annahme	31.12.2024	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
232-2021 M	Schindler (Bern, SP) vom 29.11.2021 Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	09.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen werden im Rahmen der nationalen Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
233-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern	14.06.2022 Annahme Bst. a, b, c Annahme als Postulat d, e	31.12.2024	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) vom 29.11.2021 Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt sein müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Der Bericht zu Konversionstherapien in der Schweiz wird abgewartet. Neben einer Definition von Konversionstherapien sollten darin das tatsächliche Ausmass dieser Praktiken in der Schweiz und die geltenden rechtlichen Möglichkeiten zu deren Bekämpfung ausgeführt werden. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.
001-2022 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 11.01.2022 Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!	14.06.2022 Annahme Ziff. 1 und 2	31.12.2024	Der im ersten Halbjahr in Auftrag gegebene Expertinnen-Bericht zeigt auf, wie das Notfallmanagement in Geburtshäusern neu geregelt werden könnte. Der Regierungsrat hat die GSI beauftragt, die Empfehlung des Berichts im Rahmen der Revision der Spitalversorgungsverordnung aufzunehmen. Die revidierte Verordnung wurde per 01.01.2023 in Kraft gesetzt. Die Maternité Alpine hat die Anforderungen gemäss Artikel 44 SpVV erfüllt. Das Geburtshaus Luna ist bezüglich den verlangten Kooperationsverträgen weiterhin in Verhandlung mit dem Inselspital. Es wird verlangt, dass die Verträge bis Ende 2023 eingereicht werden..
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022 Annahme	31.12.2024	Mit der Totalrevision des SHG werden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Motion geschaffen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Verlaufe des Jahres 2026 vor.
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 17.03.2022 Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022 Annahme	31.12.2024	Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen der GSI und der Gemeinde Ostermundigen für das kommunale Pilotprojekt, das sich in der Startphase befindet, ist geklärt. Die zuständige Fachabteilung des Amtes für Soziales und Integration der GSI hat Einsitz in die Begleitgruppe und setzt so ihren Auftrag aus der Richtlinienmotion um (Begleitung des Pilotprojektes).
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 13.06.2022 Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die entsprechenden Abklärungen laufen.
121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) vom 14.06.2022 Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Eine entsprechende Budgeterhöhung wird angestrebt. Da die Motion als Postulat angenommen wurde, muss zuerst das Vorgehen besprochen, danach ein Bericht mit Fazit geschrieben werden. Daraus wird es einen Auftrag als Drittauftrag geben oder das Postulat wird abgeschrieben. Die BEKAG hat dieses Thema auch aufgenommen. Die Ausführungen der BEKAG hierzu werden analysiert und allenfalls aufgenommen werden.
201-2022 M	Leuenberger (Uettligen, EVP) vom 13.09.2022 Bestattung fehlgeborener Kinder ermöglichen	14.03.2023	31.12.2025	Die entsprechenden Abklärungen laufen.

213-2022 M	Köpfli (Bern, GLP) vom 14.09.2022 Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen	14.03.2023 Annahme	31.12.2025	Mit einer Teilrevision der FKJV sollen die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Motion geschaffen werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten der teilrevidierten FKJV per 1.08.2025 vor.
238-2022 M	Kocher Hirt (Worben, SP) vom 28.11.2022 Notstand in der Kinder- und Jugendmedizin – Der Regierungsrat des Kantons Bern muss sofort handeln!	14.03.2023 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2025	Die Ziffer 1 der Motion wurde in der Frühlingssession 2023 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden aufgenommen. Die Investitionsbeiträge für das Berner Zentrum für Suizidprävention werden demnächst verfügt. Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion.
239-2022 M	Kocher Hirt (Worben, SP) vom 28.11.2022 Durchschnittliche Wartezeiten für Abklärungen im Autismusbereich von bis zu 18 Monaten sind eine Zumutung!	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die Motion wurde in der Sommersession 2023 überwiesen. Die entsprechenden Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im Jahr 2024 an die Hand genommen.
241-2022 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) vom 28.11.2022 Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen	14.03.2023 Annahme	31.12.2025	Die Motion wurde in der Frühlingssession 2023 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen.
273-2022 M	Zryd (Magglingen, SP) vom 06.12.2022 Medizinische Masseure mit gleich langen Spiessen behandeln	13.06.2023	31.12.2025	Die entsprechenden Abklärungen laufen.
299-2022 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 08.12.2022 Hospizplätze im Kanton Bern bewilligen und die Finanzierung regeln	13.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Motion wurde in der Wintersession 2022 als Postulat angenommen. Die Anliegen im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «End of Life Care» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden.
014-2023 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 06.03.2023 Belastung des Gesundheitswesens durch Asylstrom minimieren	13.06.2023 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2025	Das Erstversorgermodell im Asylbereich hat im Kanton Bern jahrelang gut funktioniert. In den letzten Jahren wurde es allerdings zunehmend schwieriger, Erstversorgerinnen und Erstversorger zu finden. Bei den letzten Eröffnungen von Kollektivunterkünften war es nicht mehr durchwegs möglich, die nötige Anzahl an Ärzten zu gewinnen. Daher wurde im Rahmen eines Pilotprojekts ein neues Modell geprüft, das dem Rechnung trägt: Dabei handelt es sich um eine Art der mobilen/aufsuchenden Pflege mit ergänzender medizinischer Betreuung, die primär von paramedizinischem Fachpersonal wahrgenommen wird. Dieses kann verschiedene Abklärungen durchführen und bei Bedarf eine Ärztin oder einen Arzt kontaktieren resp. beiziehen. Leider zeigte sich, dass die Umsetzung mit einem Anbieter von mobilen medizinischen Dienstleistungen nicht kostendeckend ist. In anderen Kollektivunterkünften nehmen private Arztpraxen die aufsuchende Betreuung wahr. Im Gegensatz zu einem rein mobilen Anbieter scheint für eine Arztpraxis der zusätzliche administrative Aufwand tragbar. Zudem sind kostenintensive Investitionen und Lizenzen schon vorhanden.
025-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) vom 06.03.2023 Massnahmen gegen Debitorenverluste in Heimen	13.06.2023	31.12.2025	Eine departementsübergreifende Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen und steht in Verbindung mit dem Verband der Berner Pflegeheime Curaviva BE um mögliche Massnahmen gegen Debitorenverluste in Heimen zu besprechen.
030-2023 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 06.03.2023 Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel	13.06.2023	31.12.2025	Die entsprechenden Abklärungen laufen.
031-2023 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 06.03.2023 Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die Motion wurde in der Sommersession 2023 angenommen. Die Arbeiten zur Umsetzung laufen. Der Kanton Bern ist derzeit daran mit Leistungspartner Angebote zur Intensiven Frühintervention bei frühkindlichem Autismus (IFI) aufzubauen, resp. entsprechende Abklärungen dafür zu tätigen (vgl. RRB zur Motion 239-2022). Die Anliegen der Motion werden zudem auch im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese sollen bis Ende 2025 fertiggestellt werden. Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion.
087-2023 M	Kullmann (Thun, EDU) vom 15.03.2023 Umgehende medizinische Versorgung und umfassende Unterstützungsleistungen für Personen mit schwerwiegenden Covid-19-Impfnebenwirkungen	13.09.2023	31.12.2025	Die entsprechenden Abklärungen laufen

092-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) vom 05.04.2023 Spitalschliessungen – Jetzt braucht es eine Analyse durch den Regierungsrat	13.09.2023 Ziffer 1: Annahme, Ablehnung der Abschreibung Ziffern 2 bis 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 7: Annahme, Ablehnung der Abschreibung Ziffern 8 und 9: Annahme und gleichzeitige Abschreibung.	31.12.2025	Die Motion wurde in der Herbstsession 2023 angenommen. Die entsprechenden Arbeiten wurden noch nicht aufgenommen.
124-2023 M	Die-Mitte (Herren-Brauen, Rosshäusern) vom 05.06.2023 Ehemaliges Jugendheim Prêles endlich sinnvoll nutzen!	12.09.2023 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2025	Das Hauptgebäude (ehemaliges Jugendgefängnis) ist aktuell wegen der kommunalen Zonenverordnung nicht zur Unterbringung von Geflüchteten nutzbar. Über eine temporäre, zonenfremde Nutzung oder Umzonung des Hauptgebäudes muss die Gemeinde entscheiden. In mehreren Nebengebäuden auf dem Areal von Prêles werden bereits Schutzsuchende aus der Ukraine untergebracht. Die Nutzung der weiteren Nebengebäude würde sehr hohe Umbaukosten bedingen. Auch ist ein Wohnheim oder ein Ankunfts- und Triagezentrum für unbegleitete Minderjährige aktuell kaum realisierbar, da nebst der Problematik der Zonenkonformität auch die Rekrutierung des notwendigen Fachpersonals eine grosser Herausforderung darstellt.
152-2023 M	Patzen (Bern, GRÜNE) vom 15.06.2023 Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten	05.12.2023 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im Jahr 2024 aufgenommen.
159-2023 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 15.06.2023 Integration für Flüchtlinge fordern, fördern und ermöglichen – so früh wie möglich!	05.12.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Motion wurde in der Wintersession 2023 als Postulat überwiesen. Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung der Anliegen werden im Jahr 2024 aufgenommen.
130-2023 M	Esseiva (Bern, FDP) vom 07.06.2023 Sicherstellung und Finanzierung des Weiterbildungsangebots in Genesungsbegleitung	06.12.2023 Ziffer 1 Abschreibung Ziffer 2 und 3 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im Jahr 2024 aufgenommen.
142-2023 P	Berger (Burgdorf, SP) vom 14.06.2023 Entlastungsmassnahmen im Bereich der ärztlichen Ausrückdienste zugunsten einer besseren Grund- und Notfallversorgung	06.12.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung der Anliegen werden im Jahr 2024 aufgenommen.
153-2023 M	Blum (Melchnau, SP) vom 15.06.2023 Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern	06.12.2023 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2025	Ziffer 1 der Motion wurde in der Wintersession 2023 als Postulat überwiesen. Die Arbeiten zur Prüfung der Umsetzung des Anliegens werden im Jahr 2024 aufgenommen.
160-2023 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 15.06.2023 Das Vorsorgeprinzip anwenden und den Zugang zu irreversiblen Eingriffen zur Geschlechtsumwandlung nur Personen vorbehalten, die nach schweizerischem Zivilgesetzbuch volljährig sind	06.12.2023 Ziffer 1 und 2 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im Jahr 2024 aufgenommen.
186-2023 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) vom 04.09.2023 Demenzstrategie Kanton Bern jetzt! Angebote optimieren und Lücken schliessen	06.12.2023 Ziffer 1-4 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im Jahr 2024 aufgenommen.
193-2023 M	Zybach (Spiez, SP) vom 04.09.2023 Notfallplan für die Gesundheitsversorgung	06.12.2023 Ziffer 1 Annahme Ziffer 2 Abschreibung	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion werden im Jahr 2024 aufgenommen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung

Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Massnahme aus dem Handlungsfeld 4 des Berichts des Regierungsrates 2011 zur Alterspolitik des Kantons Bern wurde in der Berichterstattung 2018 zu den Planungserklärungen als erledigt deklariert. So wurden im Rahmen des Projekts «Dehospitalisierung von Langzeitpatientinnen und –patienten in der Akutpsychiatrie» Massnahmen zur Optimierung von Schnittstellen zwischen Akutpsychiatrie und Langzeitversorgung mit den Leistungserbringenden thematisiert.	erledigt
			Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Das Projekt "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wurde gestoppt, um Klarheit mit anderen Projekten zu schaffen und eine mögliche Koordination zu prüfen.	In Bearbeitung
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen, die dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht wurde. Der Grosse Rat wies diese mit mehreren Anträgen teilweise zurück.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie geprüft, konnte aber nicht umgesetzt werden. Die Strategie wurde dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht. Der Grosse Rat wies diese mit mehreren Anträgen teilweise zurück.	Erledigt
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Die Umsetzung bis Ende 2021 war nicht realisierbar. Die GSI wies bereits in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hin.	Erledigt
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Aufgrund fehlender Ressourcen konnten die Pilotprojekte im 2023 nicht wie geplant neu aufgegleist werden. Eine Umsetzung ist frühestens anfangs 2025 realistisch.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Aufgrund fehlender Ressourcen konnten die Pilotprojekte im 2023 nicht wie geplant neu aufgegleist werden. Eine Umsetzung ist frühestens anfangs 2025 realistisch.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Aufgrund fehlender Ressourcen konnten die Pilotprojekte im 2023 nicht wie geplant neu aufgegleist werden. Eine Umsetzung ist frühestens anfangs 2025 realistisch.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Aufgrund fehlender Ressourcen konnten die Pilotprojekte im 2023 nicht wie geplant neu aufgegleist werden. Eine Umsetzung ist frühestens anfangs 2025 realistisch.	In Bearbeitung
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten,	Aufgrund fehlender Ressourcen konnten die Pilotprojekte im 2023 nicht wie geplant neu aufgegleist werden. Eine Umsetzung ist frühestens anfangs 2025 realistisch.	In Bearbeitung

			dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.		
Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Die Teilstrategie integrierte Versorgung ist zurzeit in Konsultation und zeigt auf, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.		
			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung

Amtliche Anerkennung der Gebärdensprache. Bericht zur Motion 161-2019 Hamdaoui.	13.06.2023		Planungserklärung der GSoK (Eigenmann): Der Kanton Bern erarbeitet Massnahmen zur Verbesserung der Situation von gehörlosen und hörbehinderten Menschen. Er bezieht dabei betroffene Personen und die entsprechenden Verbände aktiv mit ein.	Ein erstes Gespräch mit dem Verband (SGB-FSS) sowie der Interessengemeinschaft für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (IGGH) hat am 7. November 2023 stattgefunden. Die Inputs werden direktionsübergreifend koordiniert, ein weiteres Treffen ist für Mai 2024 geplant.	In Bearbeitung
2. Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024–2027	11.09.2023		Planungserklärung der GSoK Mehrheit (Patzen): Sprachförderung für Leute im Verfahren Es sind den regionalen Partnern Mittel für die professionelle Sprachförderung von Menschen im Asylverfahren zur Verfügung zu stellen.	Die Umsetzung wird frühestens im Jahr 2024 in Angriff genommen werden können.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2022.GSI.2375 Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spital-versorgungsgesetzes. Rahmenkredit	Frühling 2023	Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass der Regierungsrat auf eine Systemkorrektur hinwirkt. Konkret soll sich der Regierungsrat beim Bundesrat mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Tarife so angepasst werden, dass diese die gesetzlich vorgesehenen Leistungen finanziell vollständig abdecken.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, die notwendigen Tarifstrukturen aufzubauen und anzupassen. U.a. mit der namhaften Einflussnahme zum Aufbau der ambulanten Tariforganisation OAAT AG und der Übernahme des Präsidiums derselben durch Regierungsrat Pierre Alain Schnegg sollen Voraussetzungen geschaffen werden, die veralteten ambulanten Arzttarife abzulösen. Weiter engagiert sich Regierungsrat Schnegg seit mehreren Jahren als Präsident der SwissDRG AG für eine Weiterentwicklung der stationären Tarifstrukturen.	In Bearbeitung
		Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass der Regierungsrat umgehend ambulante Versorgungssituationen in einzelnen Fachbereichen und Regionen, beispielsweise in der Stadt Bern, klärt und sicherstellt, dass künftig weder eine Überversorgung noch eine Unterversorgung mehr stattfindet. Sollten aus dieser Bereinigung finanzielle Mittel frei werden, so sind diese für die Grundversorgung im ganzen Kanton Bern zu verwenden.	Der Regierungsrat engagiert sich mit unterschiedlichen Massnahmen gegen den Fachkräftemangel und setzt die vom Bund vorgeschriebene Zulassungssteuerung ab 2024 um. Die Auflage wurde aufgenommen. Der Regierungsrat hat die neue Zulassungsverordnung (ZulaV) genehmigt. Das Inkrafttreten erfolgt per 1. Januar 2024. Der Verordnung legt in 5 medizinischen Fachgebieten regionale Höchstzahlen fest und regelt den Vollzug, wozu insbesondere auch die Datenlieferungs- und Meldepflichten der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gehören. Zu den betroffenen Fachgebieten gehört insbesondere auch die ambulante Orthopädie und Chirurgie in der Agglomeration Bern.	erledigt
		Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass die im Normkostenmodell Psychiatrie für die Förderung der Kinder- und Jugendpsychiatrie im 2024 eingeplanten Mittel (CHF 1.4 Mio.) auch für die Jahre 2025 bis 2027 (je CHF 1.4 Mio.) in den Rahmenkredit aufgenommen werden. Diese Mittel können auch für Angebote der Transitionspsychiatrie (Schnittstelle zwischen Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie) eingesetzt werden. Der Rahmenkredit 2024-27 wird dadurch um CHF 4.2 Mio. erhöht.	Der Vertrag «Akute Krisenintervention in der Kinder- und Jugendpsychiatrie» ist für 2024 bis 2027 ist in Ausarbeitung.	In Bearbeitung
2022.GSI.3280 Berner Zentrum für Suizidprävention / Bauliche Restrukturierung und Ausbau des psychiatrischen Kinder- und Jugendnotfalls	Sommer 2023	1. Modul 1: Der Beitrag für die aktivierbaren Investitionen im Umfang von CHF 1’570’000 ist in Form eines unverzinslichen und langfristigen Darlehens zu gewähren. 2. Modul 3: Zur Deckung der Investitionen für die stationsäquivalente Behandlung im Heimsetting wird der Kredit um CHF 500'000 erhöht. Auch dieser Beitrag ist in Form eines unverzinslichen und langfristigen Darlehens zu gewähren.	Die Auflagen flossen in die Ausarbeitung des Darlehensvertrags ein.	erledigt

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	25. Oktober 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.2309
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitrag an die Stiftung Bernisches Historisches Museum für die Projektierung Gesamterneuerung.
Objektkredit

1. Gegenstand

Für das Museumsgebäude am Helvetiaplatz besteht dringender Sanierungsbedarf. Es wurde seit seiner Erbauung 1892–1894 mehrmals umgebaut und erweitert, jedoch nie umfassend saniert und die längste Zeit nur behelfsmässig unterhalten. Eine Dach- und Fassadensanierung in den 1980er Jahren verleiht dem Gebäude zwar eine ordentliche äussere Erscheinung, tatsächlich befindet es sich in einem seinen 130 Jahren entsprechenden, stark abgenützten Zustand. Die schrittweise eingebauten und periodisch an die neuen Bedürfnisse angepassten Haustechnikinstallationen haben ihre Lebensdauer überschritten und weisen infolge einer fehlenden Gesamtkonzeption einen hohen Energieverbrauch und Betriebsaufwand auf. Die Luftdichtheit und Dämmung von Fassade, Dach und Fenstern sind völlig ungenügend, die heutigen Anforderungen an Klimastabilität und Sicherheit können kaum mehr gewährleistet werden. Das Gebäude entspricht weder in dieser Hinsicht noch in Bezug auf den Brandschutz heutigen Anforderungen und Vorschriften. Gebäudetechnisch ist der Zustand hoch problematisch: Die Heizung wurde nachträglich in das ursprünglich ungeheizte Gebäude eingebaut und schrittweise auf die Gebäudeteile ausgedehnt. Ab den 1980er Jahren wurden Geschoss- und Flügelteile nach und nach mit Lüftung, teilweise auch mit Klimaanlagen ausgestattet. Ein gebäudetechnisches Gesamtkonzept fehlt jedoch. Die verschiedenen Anlagen sind nicht aufeinander abgestimmt, arbeiten teilweise gegeneinander und bewirken, in Verbindung mit der erwähnten ungenügenden Dichtheit, viel Energieverlust bei geringer Effektivität.

Eine im Januar 2023 abgeschlossene Machbarkeitsstudie[1] untersuchte drei Lösungsvarianten inkl. Kostenberechnungen. Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und in Rücksprache mit den Stiftungsträgern beschloss der Stiftungsrat des BHM, die sogenannte «Variante 2 Anbau» im Studienauftrag weiter zu verfolgen. Dabei wird Wert gelegt auf eine rücksichtsvolle Sanierung und einen sorgfältigen Umgang mit der historisch wertvollen Bausubstanz.

Der Studienauftrag[2] wurde im April 2023 selektiv ausgeschrieben und dauert ein Jahr. Für die darauffolgende Projektierung (Vorprojekt und Bauprojekt/Baueingabe) ersucht das BHM seine Stiftungsträger um einen Projektierungskredit von gesamthaft CHF 7.5 Mio., d. h. CHF 2.5 Mio. je Träger (Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern).

[1] Die Machbarkeitsstudie ist wie auch der Studienauftrag Bestandteil der Vorstudie gem. FHaV Art. 34 Abs. 3 Bst. a.
[2] Der Studienauftrag ist wie auch die Machbarkeitsstudie Bestandteil der Vorstudie gem. FHaV Art. 34 Abs. 3 Bst. a.

2. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	2’500’000	

3. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
Angaben folgen im Ausführungskredit			

4. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre
Gem. vorliegendem Beschluss	2.5	0	0.25	1.5	0.75			
Gem. gesamtkant. Investitionsplanung 2024-2033	25	0	0.4	0.6	0.35	7.75	7.75	8.15

Vgl. zu Abweichungen zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung die Erläuterungen im Vortrag unter Ziffer 5.

5. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Angaben folgen im Ausführungskredit	

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Keine.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1141/2023
Datum RR-Sitzung:	25. Oktober 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.2309
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitrag an die Stiftung Bernisches Historisches Museum für die Projektierung Gesamterneuerung.
Objektkredit

1. Gegenstand

Das Bernische Historische Museum (BHM) ist eines der bedeutendsten historischen Museen der Schweiz. Das Museum wurde 1889 von Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern (Stiftungsträger) als «Stiftung Schweizerisches Nationalmuseum» gegründet. Sie wurde 1893 in «Stiftung Bernisches Historisches Museum» umbenannt. Die Stiftung BHM hat den Zweck, vorgeschichtliche, historische und ethnografische Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Dabei steht das kulturelle Erbe von Stadt und Staat Bern im Zentrum. Für das Museumsgebäude am Helvetiaplatz besteht dringender Sanierungsbedarf. Das Gebäude von 1894 wurde Zeit seines Bestehens noch nie einer gesamthaften Sanierung unterzogen. Das Gebäude ist inklusive seiner Einfriedung und dem Moseranbau im Bauinventar als «schützenswertes» Baudenkmal eingetragen. Es wird im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz mit dem Erhaltungsziel A und im Kulturgüterschutzinventar des Bundes in der Kategorie A geführt.

Das130-jährige Gebäude wurde in seiner Geschichte noch nie einer Gesamtsanierung unterzogen. Deshalb ist der Sanierungsbedarf heute unbestritten. Aufgrund entsprechender Studien und Gespräche seit 2014 mit den Spitzen der Stiftungsträger (Direktion der Bildungs- und Kulturdirektion, Burgergemeindepräsidium, Berner Stadtpräsidium) wurde dem BHM 2022 im Hinblick auf die notwendige Gesamtsanierung für eine Machbarkeitsstudie mit anschliessendem Studienauftrag von den drei Stiftungsträgern zusammen ein Planungskredit von total CHF 1.05 Mio. gewährt.

Die im Januar 2023 abgeschlossene Machbarkeitsstudie untersuchte drei Lösungsvarianten inkl. Kostenberechnungen. In der Machbarkeitsstudie wurden neben Sanierungsmassnahmen auch Anbindungsmöglichkeiten ans neu gegründete Museumsquartier Bern und die Zugänglichkeit zum zentralen Museumsgarten vorgeschlagen sowie Vorgaben für die zukünftige inhaltliche Nutzung des Museums berücksichtigt.

Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und in Rücksprache mit den Stiftungsträgern beschloss der Stiftungsrat des BHM, die sogenannte «Variante 2 Anbau» im Studienauftrag weiter zu verfolgen; maximales Kostenziel CHF 120 Mio.[1] Dabei wird Wert gelegt auf eine rücksichtsvolle Sanierung und einen sorgfältigen Umgang mit der historisch wertvollen Bausubstanz. Der Studienauftrag wurde im April 2023 selektiv ausgeschrieben und dauert ein Jahr. Für die darauffolgende Projektierung (Vorprojekt und Bauprojekt/Baueingabe) ersucht das BHM

[1] In den Kosten sind die Bauteuerung bis Oktober 2022 sowie die Mehrwertsteuer mit 7.7 % eingerechnet.

seine Stiftungsträger um einen Projektierungskredit von gesamthaft CHF 7.5 Mio., d. h. CHF 2.5 Mio. je Träger (Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern).

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 2 Bst. c, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13, Art. 14 und Art. 16 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 8, Art. 9, Art. 10 und A1-4 Abs. 2 Bst. c der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
– Art. 22, Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 27 und Art. 34 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige, neue Ausgabe (Art. 27, Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss den vom Bernischen Historischen Museum eingereichten Unterlagen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Nutzungsstudie (aus Eigenmitteln BHM finanziert, CHF 151’000)	
Vorarbeiten Machbarkeitsstudie inkl. Vermassung (Vorstudie[2])	CHF 450’000
Studienauftrag (Wettbewerb selektiv) (Vorstudie)	CHF 600’000
Kosten für die Phase Vorprojekt bis Baueingabe (Projektierung)	CHF 7’500’000
Bisherige Kosten (Vorstudien) und Kosten Vorprojekt bis Baueingabe	CHF 8'550’000
abzgl. Beiträge der Stadt Bern und der Burgergemeinde (2/3 der Kosten)	CHF - 5'700’000
Kantonsanteil (1/3 der Kosten)	CHF 2'850’000
abzgl. am 5. November 2021 und am 11. Mai 2022 bereits bewilligte Beiträge an Machbarkeitsstudie und Studienauftrag (Vorstudien gemäss Art. 34 Abs. 3 FHaV), verfügt durch die Bildungs- und Kulturdirektorin	CHF - 350’000
Zu bewilligender Beitrag und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 Abs. 2 FHaV	CHF 2'500’000

Die Kosten für die Phasen Vorprojekt bis Baueingabe werden wie folgt berechnet:
Gesamtkosten von CHF 120 Mio. abzgl. 25 % für Honorare und Baunebenkosten = CHF 90 Mio. honorarberechtigte Bausumme.
Die Planungskosten/Honorare betragen erfahrungsgemäss 25 % der honorarberechtigten Bausumme = CHF 22.5 Mio. Davon entfällt ein Drittel auf die Phasen Vorprojekt bis Baugesuch = CHF 7.5 Mio.

Die Berechnung nimmt Bezug auf die SIA Honorarordnungen (Sia 102 Architekten, 103 Bauingenieure, 105 Landschaftsarchitekt, 108 Gebäudetechnik) und betreffend den bis zum Baugesuch zu erbringenden Leistungsanteil.

[2] Die Vorstudie umfasst gem. FHaV Art. 34 Abs. 3 Bst. a die Machbarkeitsstudie sowie den Studienauftrag (Wettbewerb).

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für die Jahre 2024 und 2026.

Rechnungsjahre	2024 bis 2026
Profitcenter	4487010001 Kulturförderung
Innenauftrag	484100010001 Kulturförderung Museen und bildende Kunst
Konto	565000000 Eigene Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
Voraussichtliche Zahlungen:	2024 CHF 250’000
	2025 CHF 1’500’000
	2026 CHF 750’000

Der Kantonsbeitrag ist im Budget 2024 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 nur zum Teil explizit enthalten (vgl. Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung»). Er kann aber kompensiert werden durch Verzögerungen und Verschiebungen bei anderen Bauvorhaben.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

7. Bedingungen

a) Der Kantonsbeitrag wird unter dem Vorbehalt bewilligt, dass sich die Burgergemeinde und die Stadt Bern je im selben Umfang an der Finanzierung des Projektierungskredites beteiligen.
b) Der Kantonsbeitrag steht unter Vorbehalt der Beschlüsse im Rahmen der Priorisierungsarbeiten des Regierungsrates für die gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) 2025-2034 im Jahr 2024. Die allfällige Auszahlung der Beiträge wird somit erst nach Verabschiedung der GKIP 2025 durch den Regierungsrat erfolgen.
c) Der Beitrag an die Projektierung stellt eine Obergrenze dar. Zusätzliche Kosten, einschließlich derjenigen, die auf die Teuerung zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt.
d) Der Beitrag wird in Tranchen ausbezahlt.
e) Im Falle von Minderkosten wird der Beitrag proportional gekürzt.
f) Das Vorhaben muss die Vorgaben des Kantonalen Energiegesetzes berücksichtigen.
g) Es ist das öffentliche Beschaffungsrecht zu berücksichtigen.
h) Der Beitrag an die Projektierung stellt kein Präjudiz für weitere Beiträge an das Vorhaben dar.
i) Für die Finanzierung des Baukredits ist Fundraising zu betreiben. Dieses soll sich auch an die umliegenden Gemeinden, zugewandte Institutionen und den Förderverein des BHM richten.

8. Begründung

Für das Museumsgebäude am Helvetiaplatz besteht dringender Sanierungsbedarf. Es wurde seit seiner Erbauung 1892-1894 mehrmals umgebaut und erweitert, jedoch nie umfassend saniert und die längste Zeit nur behelfsmässig unterhalten. Es befindet sich in einem seinen 130 Jahren entsprechenden, stark abgenützten Zustand.

Das BHM ist auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Mit dem beantragten Kredit von CHF 2.5 Mio. soll die Phase Vorprojekt bis Baueingabe finanziert werden.

9. Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Sicherheitsdirektion
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
– Finanzdirektion
– Bau- und Verkehrsdirektion

Beilagen
– Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	25. Oktober 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2023.BKD.2309
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitrag an die Stiftung Bernisches Historisches Museum für die Projektierung Gesamterneuerung.
Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 3

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Planungsverlauf ... 4
3.2.1 Nutzungsstudie / Projektanforderungen ... 5
3.2.2 Machbarkeitsstudie / Bauliche Anforderungen ... 5
3.2.3 Varianten ... 6
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 10
3.4 Organisation, Zuständigkeiten ... 11
3.4.1 Phase Studienwettbewerb ... 11
3.4.2 Phase Projektierung ... 11

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 12

5. Finanzielle Auswirkungen ... 13
5.1 Kostenübersicht ... 13
5.2 Finanzierung ... 13
5.3 Folgekosten und Einsparungen ... 14
5.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 14
5.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung ... 14

6. Auswirkungen auf die Gemeinden / Fundraising ... 16

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 16

8. Termine ... 16

9. Antrag ... 16

1. Zusammenfassung

Das Bernische Historische Museum (BHM) ist eines der bedeutendsten historischen Museen der Schweiz. Das Museum wurde 1889 von Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern (Stiftungsträger) als «Stiftung Schweizerisches Nationalmuseum» gegründet. Sie wurde 1893 in «Stiftung

Bernisches Historisches Museum» umbenannt. Die Stiftung BHM hat den Zweck, vorgeschichtliche, historische und ethnografische Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. Dabei steht das kulturelle Erbe von Stadt und Staat Bern im Zentrum. Für das Museumsgebäude am Helvetiaplatz besteht dringender Sanierungsbedarf. Das Gebäude von 1894 wurde Zeit seines Bestehens noch nie einer gesamthaften Sanierung unterzogen. Das Gebäude ist inklusive seiner Einfriedung und dem Moseranbau im Bauinventar als «schützenswertes» Baudenkmal eingetragen. Es wird im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz mit dem Erhaltungsziel A und im Kulturgüterschutzinventar des Bundes in der Kategorie A geführt.

Das130-jährige Gebäude wurde in seiner Geschichte noch nie einer Gesamtsanierung unterzogen. Deshalb ist der Sanierungsbedarf heute unbestritten. Aufgrund entsprechender Studien und Gespräche seit 2014 mit den Spitzen der Stiftungsträger (Direktion der Bildungs- und Kulturdirektion, Burgergemeindepräsidium, Berner Stadtpräsidium) wurde dem BHM 2022 im Hinblick auf die notwendige Gesamtsanierung für eine Machbarkeitsstudie mit anschliessendem Studienauftrag von den drei Stiftungsgsträgern zusammen ein Planungskredit von total CHF 1.05 Mio. gewährt.

Die im Januar 2023 abgeschlossene Machbarkeitsstudie[1] untersuchte drei Lösungsvarianten inkl. Kostenberechnungen. In der Machbarkeitsstudie wurden neben Sanierungsmassnahmen auch Anbindungsmöglichkeiten ans neu gegründete Museumsquartier Bern und die Zugänglichkeit zum zentralen Museumsgarten vorgeschlagen sowie Vorgaben für die zukünftige inhaltliche Nutzung des Museums berücksichtigt.

Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und in Rücksprache mit den Stiftungsträgern beschloss der Stiftungsrat des BHM, die sogenannte «Variante 2 Anbau» im Studienauftrag[2]

[1] Die Machbarkeitsstudie ist wie auch der Studienauftrag Bestandteil der Vorstudie gem. FHaV Art. 34 Abs. 3 Bst. a.
[2] Der Studienauftrag ist wie auch die Machbarkeitsstudie Bestandteil der Vorstudie gem. FHaV Art. 34 Abs. 3 Bst. a.

weiter zu verfolgen; maximales Kostenziel CHF 120 Mio.[3]. Dabei wird Wert gelegt auf eine rücksichtsvolle Sanierung und einen sorgfältigen Umgang mit der historisch wertvollen Bausubstanz. Der Studienauftrag wurde im April 2023 selektiv ausgeschrieben und dauert ein Jahr. Für die darauffolgende Projektierung (Vorprojekt und Bauprojekt/Baueingabe) ersucht das BHM seine Stiftungsträger um einen Projektierungskredit von gesamthaft CHF 7.5 Mio., d. h. CHF 2.5 Mio. je Träger (Kanton, Stadt und Burgergemeinde Bern).

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 2 Bst. c, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 Bst. d, Art. 13, Art. 14 und Art. 16 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
– Art. 8, Art. 9, Art. 10 und A1-4 Abs. 2 Bst. c der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
– Art. 22, Art. 27, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und Art. 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 27 und Art. 34 Abs. 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Museumsgebäude wurde seit seiner Erbauung 1892–1894 mehrmals umgebaut und erweitert, jedoch nie umfassend saniert und stets nur behelfsmässig unterhalten. Eine Dach- und Fassadensanierung in den 1980er-Jahren verleiht dem Gebäude zwar eine ordentliche äussere Erscheinung, tatsächlich befindet es sich in einem seinen 130 Jahren entsprechenden, stark abgenützten Zustand. Die schrittweise eingebauten und periodisch an die neuen Bedürfnisse angepassten Haustechnikinstallationen haben ihre Lebensdauer überschritten und weisen infolge einer fehlenden Gesamtkonzeption einen hohen Energieverbrauch und Betriebsaufwand auf. Die Luftdichtheit und Dämmung von Fassade, Dach und Fenstern sind völlig ungenügend, die heutigen Anforderungen an Klimastabilität und Sicherheit können kaum mehr gewährleistet werden. Das Gebäude entspricht weder in dieser Hinsicht noch in Bezug auf den Brandschutz heutigen Anforderungen und Vorschriften. Gebäudetechnisch ist der Zustand sehr problematisch: Die Heizung wurde nachträglich in das ursprünglich ungeheizte Gebäude eingebaut und schrittweise auf die Gebäudeteile ausgedehnt. Ab den 1980er-Jahren wurden Geschoss- und Flügelteile nach und nach mit Lüftung, teilweise auch mit Klimaanlagen ausgestattet. Ein gebäudetechnisches Gesamtkonzept fehlt jedoch. Die verschiedenen Anlagen sind nicht aufeinander abgestimmt, arbeiten teilweise gegeneinander und bewirken, in Verbindung mit der erwähnten ungenügenden Dichtheit, viel Energieverlust bei geringer Effektivität.

Im Lauf der Jahrzehnte wurden im Inneren des Gebäudes zahlreiche Veränderungen vorgenommen, um dem zunehmenden Platzmangel zu begegnen. Bereits 1922 wurde mit dem so genannten Moseranbau ein Südflügel angefügt, später wurden in mehreren Ausstellungsräumen Zwischengeschosse eingezogen und diese nochmals später mit Innenwänden verbaut, um Licht abzuhalten und ungünstige Klimaeinflüsse zu reduzieren. Durch diese und weitere Veränderun-

[3] In den Kosten sind die Bauteuerung bis Oktober 2022 sowie die Mehrwertsteuer mit 7.7 % eingerechnet.

gen hat das Gebäude seine ursprüngliche Gestalt und Qualität im Inneren fast vollständig eingebüsst. Die Orientierung fällt schwer, es besteht ein Flickwerk aus verschiedenen Geschossebenen und -höhen und unterschiedlichen Materialien. Für Personen mit Mobilitätseinschränkungen sind ganze Gebäudeteile nicht zugänglich.

Die Ausstellungen sind zwischen 15 und 35 Jahre alt und entsprechen in weiten Teilen nicht mehr den Interessen und Bedürfnissen der heutigen und zukünftigen Besuchenden. Um die Ausstrahlung und Attraktivität des Museums langfristig zu erhalten, müssen neben den gebäudetechnischen Sanierungen auch die musealen Inhalte und Präsentationen komplett und konzeptionell zusammenhängend erneuert werden

3.2 Planungsverlauf

Die Stiftungsträger des BHM wurden im Sommer 2014 erstmals über den Sanierungsbedarf des Gebäudes von 1894 orientiert. Grundlage bildete eine Studie mit Schwerpunkt auf dem bauphysikalischen und haustechnischen Sanierungsbedarf. Eine zwischenzeitliche Machbarkeitsstudie für das «Museumsquartier Bern», die am 29. April 2019 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, berücksichtigte zwar den Sanierungsbedarf des BHM-Gebäudes, fokussierte aber dessen Verbindung mit dem Museumsquartier und den auf dem Südareal des BHM liegenden Museumsgarten. Auf eine inhaltliche, zeitgemässe und zukunftsfähige Nutzung des Museumsgebäudes ging die Studie nicht ein (dies war nicht Teil der Aufgabenstellung).

Das Museumsquartier Bern umfasst einen Perimeter von 450 x 150 Metern und bildet damit das grösste zusammenhängende Kulturareal der Schweiz. Dieses zieht jährlich gegen eine halbe Million Besucherinnen und Besucher an. Das Potential wurde bisher jedoch durch verschiedene Barrieren zwischen den Institutionen und ungenutzten Freiflächen zwischen ihnen nicht genutzt. Das Projekt Museumsquartier bietet u. a. die Chance, das grosse Potential des Areals als Begegnungs- und Erlebnisraum für die Bevölkerung zu etwas qualitativ Neuem mit einem grossen Mehrwert für die Institutionen, ihre Besucherinnen und Besucher, die Trägerschaften und die Bevölkerung zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund und auf der Basis der erarbeiteten Museumsstrategie 2021 legte das BHM am 20. April 2022 eine Nutzungsstudie vor, die eine präzise Vision für ein zukunftsgerichtetes Museum aufzeigt. Die Nutzungsstudie setzt den Betrachtungsfokus auf die Nutzerinnen und Nutzer des zukünftigen Museums, das heisst auf die Besuchenden. Das Grundlagenpapier dient fortan für alle nachfolgenden Planungsschritte im Rahmen der Gesamterneuerung des BHM als Leitfaden.

In der anschliessend im Sommer 2022 in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie wurden drei Varianten aus der Nutzungsstudie vertieft betrachtet. Die Evaluation berücksichtigte unter Einbezug der einschlägigen Fachdisziplinen auch die Denkmalpflege sowie die zentralen Anliegen des BHM und des Museumsquartiers. Die Machbarkeitsstudie lag am 31. Januar 2023 vor. Sie diente dem Stiftungsrat des BHM als Grundlage, um – in Rücksprache mit den Spitzen der Stiftungsträger – einen Variantenentscheid für den Studienauftrag zu treffen.

Im ersten Quartal 2023 wurden ein Programm für die Ausschreibung des Studienauftrags mit Präqualifikation vorbereitet und eine regelkonforme Jury zusammengestellt. Die Ausschreibung erfolgte Mitte April 2023. Der einjährige Prozess wird im Frühling 2024 abgeschlossen.

3.2.1 Nutzungsstudie / Projektanforderungen

Die Nutzungsstudie stellt sicher, dass die anschliessenden Planungs- und Realisierungsarbeiten eine hohe Attraktivität, Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft des Museums ermöglichen. Die Aussagen der Studie basieren auf der Museumsstrategie von 2021, richten den Blick aber weiter auf die museale Nutzung des Gebäudes für die nächsten Generationen. Sie formuliert dafür grundlegende Zielsetzungen zur künftigen Nutzung.

– Das Gebäude soll möglichst flexibel nutzbar sein. Ausstellungsräume sollen unterschiedliche Formate zulassen, Ein-, Aus- und Zugänge sollen variabel einsetzbar sein.
– Die architektonischen Qualitäten des Altbaus werden wieder sichtbar.
– Das zentrale Treppenhaus bindet alle Ausstellungsräume an ein zentrales Scharnier an und verbessert dadurch die Orientierung im Haus.
– Die Angebote in den Ausstellungsräumen sind möglichst direkt erreichbar, d. h. ohne Umwege durch andere Ausstellungsräume.
– In den Ausstellungsräumen entstehen vertikale und horizontale Rundgänge, in denen sich die Besuchenden einfach zurechtfinden und die nicht wie heute als Sackgassen enden.
– Die unterschiedlichen Funktionen von internem Betrieb und Publikumsbereich sind entflechtet.
– Das BHM hebt die Aufteilung von Dauer- und Wechselausstellungen zugunsten einer dynamischen Handhabung mit wechselnden Jahresthemen auf. Das BHM erhält eine zweite Schauseite und orientiert sich künftig gleichermassen zum Helvetiaplatz im Norden wie zum Museumquartier nach Süden. Auf die ursprünglich im Rahmen der Vision für das Museumsquartier angedachte Verbindung zwischen Helvetiaplatz und Museumsgarten durch eine Untertunnelung des Schlosshügels wird aus Kostengründen verzichtet. Stattdessen soll der Mittelteil des BHM-Altbaus öffentlich zugänglich und durchgehbar werden (Abb. 2). Das südseitige Areal wird von den dortigen baufälligen Baracken befreit, um Freiflächen für den Museumsgarten im Museumsquartier zu ermöglichen. Die betriebliche Infrastruktur in den Baracken soll dazu in den Altbau integriert werden.

Abb. 2 Öffentlicher Durchgang zwischen Nord- und Südfoyer.

3.2.2 Machbarkeitsstudie / Bauliche Anforderungen

Das BHM wurde seit seiner Erbauung 1892–94 mehrmals umgebaut und erweitert, eine Gesamtsanierung wurde bisher nicht durchgeführt. Die schrittweise eingebauten und periodisch

angepassten Haustechnikinstallationen haben ihre Lebensdauer überschritten und weisen infolge einer fehlenden Gesamtkonzeption einen hohen Energieverbrauch und Betriebsaufwand auf. Zudem können die heutigen Anforderungen an Klimastabilität und Sicherheit kaum mehr gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund und den bestehenden ausstellungstechnischen und organisatorischen Mängeln sowie den übergeordneten Entwicklungsabsichten des Berner Museumsquartiers führte ein Fachteam die Machbarkeitsstudie durch.

In der Machbarkeitsstudie wurden die drei bereits in der Nutzungsstudie untersuchten Varianten vertieft bearbeitet:
– Variante 1: Umbau im Bestand
– Variante 2: Anbau
– Variante 3: Ersatz Moseranbau

Die Evaluation erfolgte unter Einbezug von diversen Fachdisziplinen (Haustechnik, Museale Vermittlung und Ausstellungstechnik, Kostenplanung, Statik, Bauphysik, Landschaftsarchitektur, Sicherheit und Brandschutz) und der städtischen Denkmalpflege. Die Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie ermöglichten dem Stiftungsrat des BHM, den Variantenentscheid im Hinblick auf den Studienauftrag zu fällen.

Die Machbarkeitsstudie liefert wichtige Grundlagen für den Studienauftrag, eine Einschätzung des vorgeschlagenen Terminprogramms sowie eine konkrete Aussage zu den zu erwartenden Kosten. Die technische Aufrüstung beinhaltet einen Komplettersatz der haustechnischen Infrastruktur und die Ausarbeitung eines neuen gesamtheitlichen Haustechnikkonzeptes, das auf die flexible Museumsnutzung angepasst ist. Diese Massnahmen werden auf die denkmalpflegerischen Anforderungen abgestimmt und müssen die bauphysikalischen Bedingungen ebenso erfüllen wie die sicherheitstechnischen Belange des Museumsbetriebs. Die brandschutztechnische Ertüchtigung und das Sicherstellen der Fluchtwege wird in allen untersuchten Varianten erfüllt. Zugunsten des zukünftigen Museumsgartens des Museumsquartiers werden die Büros und Personalserviceflächen von den Baracken in den Altbau integriert. Die Werkstätten werden um die Hälfte reduziert und im heutigen Werkstatthaus konzentriert. Zusätzlich können neben den weiter oben beschriebenen Anforderungen aus der Nutzungsstudie folgende betrieblichen Mängel durch die Gesamterneuerung behoben respektive entschärft werden:

– hindernisfreie Erschliessung gewährleisten, Nutzungsverteilung klären
– Bistro (in Abstimmung mit dem Museumsquartier), Garderobe, Sanitärräume, Versammlungsraum in ausreichender Grösse zur Verfügung stellen
– Anbindung des Kubus an den Altbau verbessern
– Warenlift für den Altbau ergänzen
– Nutzbarkeit des Mosersaals als Multifunktionsraum verbessern (in Abstimmung mit dem Museumsquartier)
– Öffnung gegen Süden und Anbindung ans zukünftige Museumsquartier sicherstellen.

3.2.3 Varianten

3.2.3.1 Variante 1: Umbau im Bestand

Variante 1 konnte aufzeigen, welche Möglichkeiten die Beschränkung auf das Umbauen im Bestand bieten würde. Sie behebt die grossen Mängel im heutigen Betrieb jedoch nicht und kann einer zukünftigen Nutzung keine Rechnung tragen. Horizontale Rundgänge können weiterhin nicht realisiert werden. Die zusätzlichen Fluchttreppenhäuser ermöglichen in beiden Flügeln

zwar vertikale Rundgänge durch die Ausstellungen. Aus Sicht der hinzugezogenen Museumsfachpersonen bietet die Variante aber noch keine zukunftsweisende Perspektive im Sinne einer klaren und flexiblen Raumaufteilung. Die Fläche für Ausstellungen und andere Formate reduziert sich zudem im Altbau gegenüber heute markant um einen Viertel (27 %). Die Wege innerhalb des Hauses bleiben kompliziert, die Orientierung für Besucherinnen und Besucher bleibt eingeschränkt. Das heute bestehende Museumsangebot ist auf der reduzierten Fläche nicht entwicklungsfähig.

Die wirtschaftliche Prüfung hat aufgezeigt, dass diese Variante zwar erwartungsgemäss die kostengünstigste der untersuchten Sanierungsoptionen darstellt, aber im Vergleich zu heute weniger Ausstellungsfläche anbietet und bestehende Probleme im Museumsbetrieb nicht löst. Die Nachhaltigkeit der Investition ist dementsprechend fraglich.

3.2.3.2 Variante 2: Anbau

In der Machbarkeitsstudie hat sich die Beurteilung aus der Nutzungsstudie bestätigt, dass mit Variante 2 die Anforderungen des BHM, die in der Strategie und in der Nutzungsstudie formuliert wurden, erfüllt werden können. Mit dem neuen Anbau wird Raum geschaffen, um die Zusatzbedürfnisse der Nutzenden zu erfüllen und einen Grossteil der Defizite des Bestands zu beheben. Der Neubauteil ermöglicht im Bereich des Ostflügels horizontale Rundgänge, welche die neuen vertikalen Rundgänge ergänzen und dadurch die Flexibilität der Ausstellungsräume deutlich erhöhen. Die Fläche für die Ausstellungen erhöht sich in Variante 2 gegenüber heute marginal um rund 120 m^2 (Flächenvergleich Seite 9). Sie schafft also nicht mehr Ausstellungsräume als im heutigen Bestand, sondern vor allem mehr Platz für Publikumsservice und -erschliessung. Aus Sicht der für die Beurteilung hinzugezogenen Museumsfachpersonen bedeutet Variante 2 einen räumlichen und qualitativen Gewinn. Beinahe alle Nachteile lassen sich in der weiteren Bearbeitung dieser Variante beheben. Die Verfasser der Machbarkeitsstudie empfehlen diese Variante zur Weiterbearbeitung.

Die denkmalpflegerischen Bedenken in Bezug auf Variante 2 liegen mit einer Stellungnahme vor und sollen bei einer Weiterbearbeitung dieser Variante berücksichtigt werden. Der städtische Denkmalpfleger ist ein Mitglied des Beurteilungsgremiums des Studienauftrags. Für Variante 2 werden für die Realisierung Kosten im Mittelfeld der drei untersuchten Varianten erwartet.

3.2.3.3 Variante 3: Ersatz Moseranbau

Die Variante 3 hat aufgezeigt, dass mit einem Ersatzneubau für den Moseranbau weitere Unzulänglichkeiten des Bestands ausgemerzt werden könnten: gut bespielbare zusätzliche Ausstellungsräume könnten angeboten werden, die zahlreichen, nicht barrierefreien Zwischengeschosse würden durch den Neubau entfallen und eine direkte Anbindung des Kubus aus dem Foyer Süd wäre ebenfalls realisierbar. Die Platzverhältnisse sowie Einfachheit der Rundgänge versprechen aus publikums- resp. ausstellungstechnischer Sicht optimale Verhältnisse. Aus Sicht der museumsspezifischen Bedürfnisse kann diese Variante ebenfalls zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.

Neben den wirtschaftlichen Nachteilen aufgrund der höchsten Kosten spricht auch die fehlende Nachhaltigkeit gegen diese Variante: In einer Zeit, in der intensiv über den CO2-Verbrauch debattiert wird, erscheint es ökonomisch, ökologisch und gesellschaftlich schwierig vertretbar, eine

derartige Masse von Grauer Energie in Form eines funktionstüchtigen und solide erstellten Gebäudeteils zu vernichten und diesen in ähnlicher Volumetrie mit hohem Ressourcenverbrauch wieder zu errichten. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist diese Variante nicht bewilligungsfähig. Die Weiterverfolgung von Variante 3 würde ein grosses Projektrisiko bergen.

Variante 1 – Umbauen im Bestand

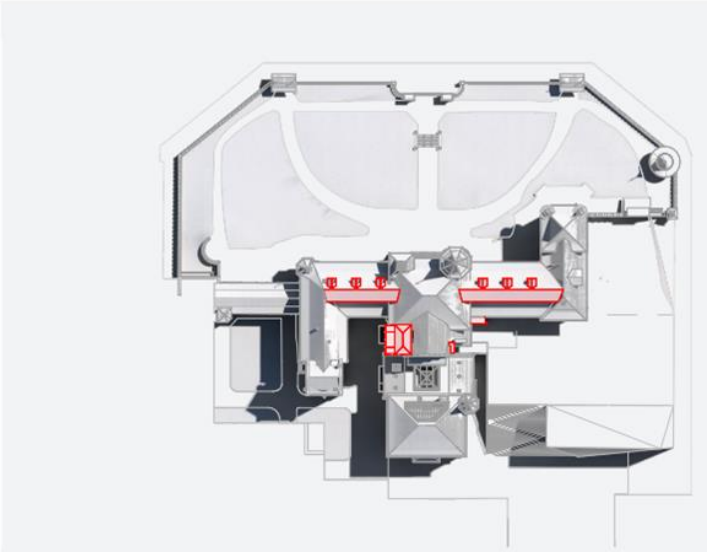

Varainte 2 – Anbau

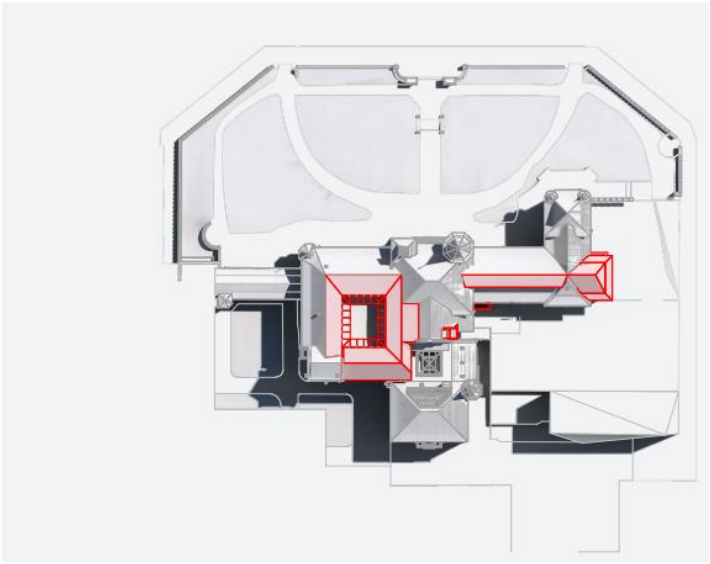

Variante 3 – Ersatzneubau Moserbau

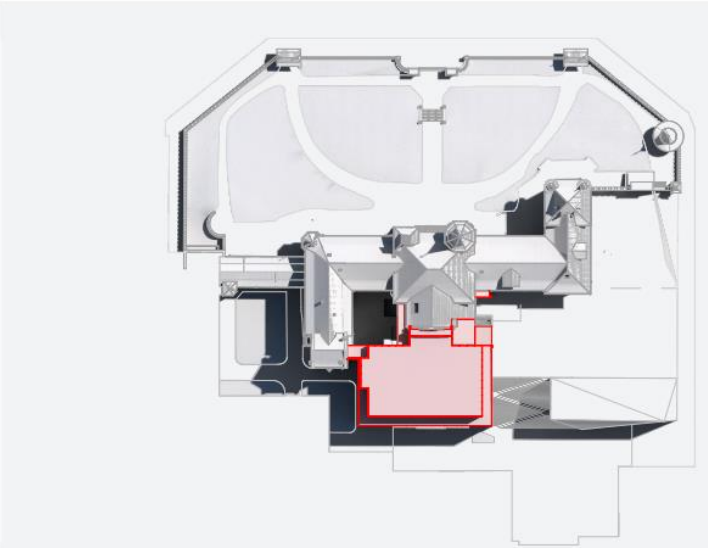

Flächenvergleich der Varianten gemäss Machbarkeitsstudie Gesamterneuerung BHM:

Kategorie	**Status Quo**	**Variante 1: Umbau**	**Variante 2: Anbau**	**Variante 3: Ersatz**
Erschliessung und Nebenräume	934	1’874	1’715	2’345
Publikum	601	1’761	1’647	1’683
Technik	269	240	343	334
Ausstellungen	4’562	3’340	4’683	4’920
Verwaltung, Hausdienst und Lager	2’470	1’383	1’804	1’832
Netto-Fläche	**8’836**	**8’598**	**10’192**	**11’114**

Mit der Variante 2 wird eine Flächenerweiterung um 1'356 m^2 möglich. Der Grossteil der Flächenzunahme betrifft die Kategorien «Erschliessung und Nebenräume» sowie «Publikum» Mit zusätzlichen vertikalen Treppen-/Liftanbauten werden die Stockwerke so erschlossen, dass vertikale Rundgänge mit einer verständlichen Abfolge der präsentierten Inhalte möglich sind. Heute fehlen kleine Nebenräume auf den Stockwerken für technisches Material, was im Arbeitsalltag zeitraubende Wege zur Folge hat. Weitere Flächen dienen einer verbesserten Aufenthaltsqualität für das Publikum, wie das Südfoyer. Dadurch erhöht sich die Attraktivität des Museums und es können zusätzliche Einnahmen generiert werden.

Eine Übersicht der zusätzlichen Flächen «Erschliessung und Nebenräume» sowie «Publikum» liefert folgende Auflistung:
– zusätzliche vertikale Erschliessungen (Treppen-/Lifthäuser) am West- und Ostflügel
– zweites Foyer auf der Südseite zum Museumsgarten
– Aufenthaltsfläche im 1. UG Moseranbau
– Multifunktionsräume für Vermietungen
– Mitmachwerkstatt für Schulklassen und Familien
– Halle im 1. OG wird zum Aufenthaltsraum
– Nebenräume auf jedem Stockwerk für Materiallager des technischen Dienstes für Veranstaltungen

3.2.3.4 Fazit des Variantenvergleichs / Risiken

Nach Abwägen der nutzungsseitigen und wirtschaftlichen Vor- und Nachteile sowie der Risiken im Bewilligungsverfahren hat sich der Stiftungsrat entschieden, die Variante 2 im Studienauftrag weiter zu bearbeiten.

Bei Variante 1 besteht das Risiko, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis kritisch beurteilt wird, weil eine hohe Investition für die Sanierung nötig ist, aber gleichzeitig die Fläche für Ausstellungen gegenüber heute massiv reduziert wird und damit mit sinkenden Eintritten zu rechnen wäre. Die Kostenfolgen für die in der Machbarkeitsstudie für die Variante 2 vorgeschlagenen Anbauten im West- und Ostflügel sind in den Gesamtkosten eingeschlossen. Im Rahmen des Studienauftrags wird die Anbauvariante baulich und kostenseitig konkretisiert. Es ist nicht davon auszugehen, dass dadurch höhere durch denkmalpflegerische Massnahmen verursachte Kosten entstehen werden. Die Risiken für Verzögerungen im Planungsprozess aufgrund von Einsprachen und der Bewilligungsfähigkeit werden als gering erachtet, weil die städtische Denkmalpflege im Verfahren ein Mitspracherecht hat und der städtische Denkmalpfleger im Programm des Studienauftrags eine dezidiert offene Grundhaltung gegenüber baulichen Veränderungen deklariert hat.

Die Gesamterneuerung mit einem Anbau ermöglicht dem BHM, einen deutlichen Mehrwert für die Museumsnutzenden zu erzielen, eine flexible Nutzung der Räumlichkeiten auf Jahrzehnte hinaus und eine Anbindung ans Museumsquartier mit einer deutlich grösseren Freifläche für dessen Herzstück, den Museumsgarten. Mit einer Realisierung der Variante 2 können aus Sicht des Stiftungsrats und der Museumsleitung die Besuchszahlen um rund 40 Prozent auf 120'000 Eintritte pro Jahr erhöht und damit sowohl die Ausstrahlung des BHM als auch der Eigenfinanzierungsgrad gesteigert werden.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Seit Längerem sind infolge von undichten Dachbereichen und Fenstern Schäden am Gebälk und der Bausubstanz feststellbar. Die HLKS-Anlagen (Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär) haben die Lebensdauer teilweise um das Doppelte überschritten, Ersatzteilbeschaffung ist zum Teil nicht mehr möglich, eine Toilettenanlage musste vor Jahren dauerhaft geschlossen werden. In Verbindung mit undichten Fenstern und ineffizienter Klimatisierung kann der Schutz der ausgestellten Objekte (Kulturgüterschutz) nicht mehr vollständig gewährleistet werden. Ebenfalls ein Risiko für den Kulturgüterschutz ist das Lebensende des Hausleitsystems. Weiter hat zum Beispiel der 1991 angebaute Personenlift ein hohes Ausfallrisiko, die Ersatzteile müssen teilweise aufwändig nachproduziert werden. Bei Ausfall des Lifts ist Personen mit Mobilitätseinschränkungen der Zugang zum Museum und den Ausstellungen gänzlich verwehrt. Alleine in den ersten sieben Monaten des Jahres 2023 war der Lift während über drei Monaten unbenutzbar und hat Reparaturkosten von rund CHF 80'000 verursacht. Die jährlichen Wartungskosten binden CHF 20'000. Daneben bergen die veraltete Personensuchanlage, fehlende Rauch- und Wärmeabzüge im Haupttreppenhaus, das Fehlen eines Fluchtwegs im Westflügel sowie Sturzgefahr bei tiefen Geländern Risiken für die Personensicherheit. Hinzu kommt die Lebensgefahr für Dachdecker und Dachdeckerinnen wegen untauglich gewordener Dachsicherungen. In den kommenden Jahren nehmen die finanziellen Risiken sowie die Risiken bei Personensicherheit, Kulturgüterschutz und Reputation weiter stark zu.

Ohne Sanierung
– kann die Personensicherheit in Bezug auf den Brandschutz nicht gewährleistet werden. Im Westflügel muss als Fluchtweg ein Treppenhaus angebaut werden.

– muss das Dach saniert werden.
– müssen die Fenster von 1894 grunderneuert werden.
– muss die Gebäudetechnik ohne Effizienzgewinn ersetzt werden.
– bleibt die Barrierefreiheit langfristig eingeschränkt.
– enden die Ausstellungen wegen fehlender horizontaler und vertikaler Rundgänge weiterhin in Sackgassen. Das Besuchserlebnis und die Aufenthaltsqualität bleiben eingeschränkt und der Betriebsaufwand hoch.
– führen die veralteten Dauerausstellungen mittelfristig zu einem deutlichen Rückgang der Eintritte und Einnahmen.
– bleibt der Verbrauch an fossilen Energieträgern hoch.

3.4 Organisation, Zuständigkeiten

3.4.1 Phase Studienwettbewerb

Während der Phase Studienwettbewerb sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt: Auftraggeber ist der Stiftungsrat des BHM. Der Projektausschuss besteht aus dem Stiftungsratspräsidenten und dem Museumsdirektor. Der Museumsdirektor ist gleichzeitig Projektleiter. Dabei wird er unterstützt durch ein Projektcontrolling, ein Finanzcontrolling und durch eine externe Wettbewerbsbegleitung. Das Beurteilungsgremium / die Jury besteht aus einer fünfköpfigen stimmberechtigten Sachvertretung, einer sechsköpfigen stimmberechtigten Fachvertretung sowie fünf nicht stimmberechtigten beratenden Expertinnen und Experten.

3.4.2 Phase Projektierung

Während der Projektierungsphase sind die Zuständigkeiten wie folgt geregelt

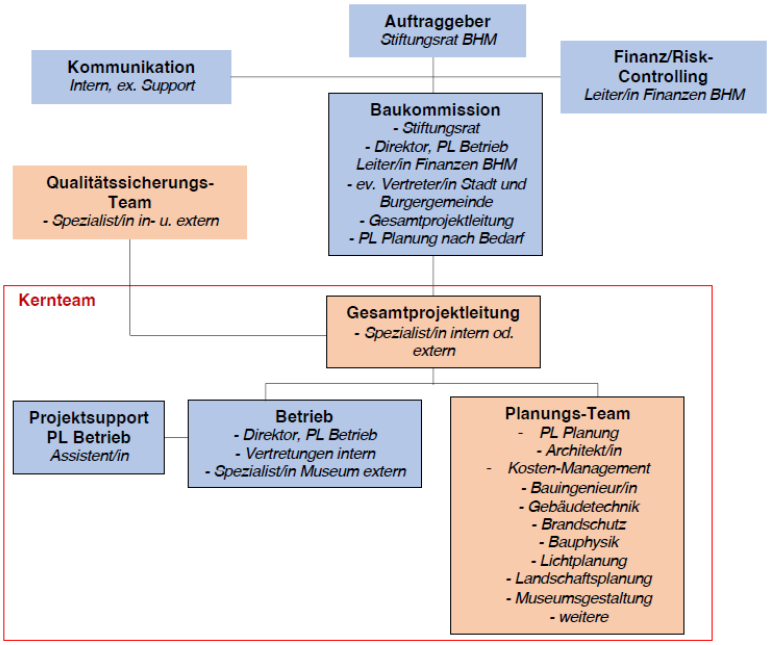

Beim BHM weisen sowohl der Direktor wie auch Mitglieder des Stiftungsrates Erfahrungen mit Grossprojekten auf:

Luc Mentha, Rechtsanwalt, seit Anfang 2013 bis Ende 2024 als Kantonsvertretung vom Regierungsrat im Stiftungsrat BHM und als Präsident gewählt: Luc Mentha verfügt aus der Zeit als Gemeindepräsident von Köniz, Vorsteher der Direktion Präsidiales und Finanzen (2004–2013), über eine breite Erfahrung in finanzpolitischen Fragen. Unter seiner Führung wurde der aus dem Gleichgewicht geratene Finanzhaushalt der Gemeinde erfolgreich saniert. Er hat Erfahrung mit grossen Bau- sowie städtebaulichen Projekten.

Dr. Thomas Pauli-Gabi, Direktor des BHM seit Mai 2020: Mit dem 2009 in Windisch (AG) realisierten Legionärspfad Vindonissa hat Thomas Pauli-Gabi ein pionierhaftes museales Konzept entwickelt, das die römische Geschichte und Archäologie auf spielerische und lebendige Weise vermittelt. Als Direktor des Museums Aargau von 2008 bis 2013 gelang Thomas Pauli-Gabi die organisatorische Umstrukturierung des Museums zusammen mit den Schlössern Lenzburg, Hallwyl, Wildegg, Habsburg, dem Kloster Königsfelden und dem Legionärspfad Vindonissa zur Dachmarke Museum Aargau und die strategische Neuausrichtung unter dem Label «Geschichte am Schauplatz erleben». Als Leiter der Abteilung Kultur des Kantons Aargau war er als Kantonsvertreter ab 2013 an mehreren grossen Bauprojekten beteiligt.

Daniel Kramer, dipl. Architekt FH, Ing. BWL FH/NDS, Mitglied des Stiftungsrats BHM, vom Stiftungsrat im März 2022 im Hinblick auf die Gesamterneuerung BHM gewählt: Daniel Kramer verfügt über langjährige Erfahrung als CEO einer nationalen Planungs- und Beratungsfirma sowie dauernd aktiv geführte Projekt-, Beratungs- und Bautreuhandarbeit. Er ist Mitglied der Kammer Unabhängiger Bauherrenberater KUB.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Ein Ziel der Regierungsrichtlinien ist es, die Attraktivität des Kantons Bern als Innovations- und Investitionsstandort zu steigern. Ein kulturell attraktives Umfeld mit zeitgemässen Kulturinstitutionen ist für viele Unternehmen und Personen ein wichtiger Grund, sich in einem Kanton niederzulassen.

Ein weiteres Ziel der Regierungsrichtlinien ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der öffentlichen Sicherheit und der Integration. Mit dem Projekt «Museumsquartier Bern» wird dieses Ziel gefördert. Das BHM-Gebäude wird sich künftig gleichermassen zum Helvetiaplatz im Norden wie zum Museumquartier nach Süden orientieren. Der Mittelteil des BHM-Altbaus soll öffentlich zugänglich und durchgehbar werden. Das südseitige Areal wird von den dortigen Baracken befreit, um Freiflächen für den Museumsgarten im Museumsquartier zu ermöglichen.

Dem Gebot der Nachhaltigkeit wird in allen drei Dimensionen entsprochen. Den ökologischen Anforderungen wird durch eine markante Einsparung an Energie, durch die Eliminierung fossiler Brennstoffe sowie durch die Vermeidung der Vernichtung von Grauer Energie nachgekommen. Den ökonomischen Anforderungen wird durch ein verbessertes Verhältnis von Kosten/Nutzen Rechnung getragen. Durch ein zukunftsfähiges Museumskonzept und eine publikumsfreundliche Nutzung wird schliesslich ein wesentlicher Beitrag an die gesellschaftliche Nachhaltigkeit geleistet.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Kostenübersicht

Gemäss den vom BHM eingereichten Unterlagen setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Nutzungsstudie (aus Eigenmitteln BHM finanziert, CHF 151’000)	
Vorarbeiten Machbarkeitsstudie inkl. Vermassung (Vorstudie)	CHF 450’000
Studienauftrag (Wettbewerb selektiv) (Vorstudie)	CHF 600’000
Kosten für die Phase Vorprojekt bis Baueingabe (Projektierung)	CHF 7’500’000
Bisherige Kosten (Vorstudien) und Kosten Vorprojekt bis Baueingabe	CHF 8'550’000
abzgl. Beiträge der Stadt Bern und der Burgergemeinde (2/3 der Kosten)	CHF - 5'700’000
Kantonsanteil (1/3 der Kosten)	CHF 2'850’000
abzgl. am 5. November 2021 und am 11. Mai 2022 bereits bewilligte Beiträge an die Machbarkeitsstudie und Studienauftrag (Vorstudien gemäss Art. 34 Abs. 3 FHaV), verfügt durch die Bildungs- und Kulturdirektorin	CHF - 350’000
Zu bewilligender Beitrag und für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 Abs. 2 FHaV	CHF 2'500’000

Die Kosten für die Phasen Vorprojekt bis Baueingabe werden wie folgt berechnet:
Gesamtkosten von CHF 120 Mio. abzgl. 25 % für Honorare und Baunebenkosten =
CHF 90 Mio. honorarberechtigte Bausumme.
Die Planungskosten/Honorare betragen erfahrungsgemäss 25 % der honorarberechtigten Bausumme = CHF 22.5 Mio. Davon entfällt ein Drittel auf die Phasen Vorprojekt bis Baugesuch = CHF 7.5 Mio.

Die Berechnung nimmt Bezug auf die SIA Honorarordnungen (Sia 102 Architekten, 103 Bauingenieure, 105 Landschaftsarchitekt, 108 Gebäudetechnik) und betreffend den bis zum Baugesuch zu erbringenden Leistungsanteil.

5.2 Finanzierung

Als Kulturinstitution von regionaler Bedeutung wird der Betriebsbeitrag von vier Finanzierungspartnern wie folgt getragen: Kanton Bern 33 1/3 Prozent, Burgergemeinde Bern 33 1/3 Prozent, Stadt Bern 22 1/3 Prozent, übrige Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 11 Prozent. Im Leistungsvertrag 2024–2027 wie auch in der Vorperiode ist in Artikel 24 festgehalten, dass aus dem Betriebsbeitrag jährlich durchschnittlich CHF 570'000 für den laufenden baulichen Unterhalt, den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen sowie den Unterhalt der Umgebung einzusetzen sind. Aufwendungen, die darüber hinausgehen, sind nicht in den Betriebsbeiträgen enthalten und müssen zusätzlich finanziert werden. Das BHM beherbergt und bewahrt die Sammlungen von Stadt, Kanton sowie Burgergemeinde Bern. Dementsprechend sind die drei Stiftungsträger massgeblich für die Finanzierung der Gesamterneuerung vorgesehen.

Der beantragte Kredit von CHF 7.5 Mio. für die Projektierungsphase soll zu gleichen Teilen von den drei Stiftern und Eigentümern der Sammlungen getragen werden. Der beantragte Anteil des Kantons Bern beträgt ein Drittel.

Die vom Kanton Bern erwartete Beteiligung am Projektierungskredit ist im Budget 2024 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 enthalten.

5.3 Folgekosten und Einsparungen

Die Projektierung löst keine direkten Folgekosten aus.
In der Projektierungsphase werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die betrieblichen Kosten geprüft. Aktuell können erst grobe Einschätzungen vorgenommen werden.

Die Prognosen für die Kostenreduktionen und Einnahmensteigerungen bei den Varianten 2 und 3 weisen auf einen betrieblichen Gesamtaufwand, der sich auf dem aktuellen Niveau oder sogar darunter bewegen wird (ohne Berücksichtigung allfälliger Teuerung). Bei Variante 1 ist hingegen wegen fehlender Ertragssteigerungen mit einem gleichbleibenden oder höheren Subventionsbedarf zu rechnen.

Im RRB 743/2023 vom 28. Juni 2023, mit dem der neue Leistungsvertrag für die Jahre 2024–2027 mit dem BHM genehmigt wurde, wird auf die anstehende Gesamterneuerung verwiesen. Gemäss der aktuellen Planung wird von einem reduzierten Betriebsaufwand im letzten Jahr der Vertragslaufzeit (bisher geplanter Start Sanierung / Schliessung des Museumsbetriebs im BHM-Gebäude) ausgegangen. Es wird aber zugleich auch darauf verwiesen, dass das BHM während der ganzen Sanierungsphase Vermittlungsaktivitäten im gesamten Kanton umzusetzen plant. Inwieweit über die Sanierungsdauer hinweg Einsparungen bei den BHM-Betriebsmitteln möglich sind, muss im Rahmen der nächsten Leistungsvertragsverhandlung und mit Blick auf die fortgeschrittene Planung der BHM-Aktivitäten «extra muros» geprüft werden; solche Aktivitäten sind notwendig, um die Institution trotz Schliessung im Bewusstsein der Bevölkerung sowie von privaten Geldgebern (v. a. Stiftungen) zu erhalten. Ebenso wird bei der nächsten Leistungsvertragserarbeitung ebenfalls zu bestimmen sein, welcher Anteil des quadripartiten Betriebsbeitrags jährlich für «bauliche Massnahmen» (u. a. den laufenden baulichen Unterhalt) im sanierten Gebäude vorzusehen sein wird.

5.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung».

5.5 Voraussichtliche Investitionskosten und Abweichung zur Gesamtkantonalen Investitionsplanung

Variante 1	Umbau	Lapidarium*	Kubus	Total
Vorbereitungsarbeiten	2’632’000	88’000	131’000	2’851’000
Gebäude	39’105’000	1’578’000	1’899’000	42’582’000
Betriebseinrichtungen	20’654’000	110’000	-	20’764’000
Umgebung	434’000	3’000	11’000	448’000
Baunebenkosten	8’260’000	235’000	240’000	8’735’000
Honorare	16’788’000	527’000	676’000	17’991’000
Ausstattung	197’000	-	6’000	203’000
Zwischentotal	88’070’000	2’541’000	2’963’000	93’574’000
Mehrwertsteuer 7.7%	6’781’390	195’657	228’151	7’205’198
Rundung	-1’390	3’343	-1’151	802
Total inkl. MWST	**94’850’000**	**2’740’000**	**3’190’000**	**100’780’000**

Variante 2	Umbau	Lapidarium*	Kubus	Total
Vorbereitungsarbeiten	2’656’000	88’000	131’000	2’875’000
Gebäude	47’112’000	1’578’000	1’899’000	50’589’000
Betriebseinrichtungen	28’743’000	110’000	-	28’853’000
Umgebung	431’000	3’000	11’000	445’000
Baunebenkosten	9’866’000	235’000	240’000	10’341’000
Honorare	19’750’000	527’000	676’000	20’953’000
Ausstattung	213’000	-	6’000	219’000
Zwischentotal	108’771’000	2’541’000	2’963’000	114’275’000
Mehrwertsteuer 7.7%	8’375’367	195’657	228’151	8’799’175
Rundung	3’633	3’343	-1’151	5’825
Total inkl. MWST	**117’150’000**	**2’740’000**	**3’190’000**	**123’080’000**

Variante 3	Umbau	Lapidarium*	Kubus	Total
Vorbereitungsarbeiten	2’854’000	88’000	131’000	3’073’000
Gebäude	49’666’000	1’578’000	1’899’000	53’143’000
Betriebseinrichtungen	30’168’000	110’000	-	30’278’000
Umgebung	440’000	3’000	11’000	454’000
Baunebenkosten	10’438’000	235’000	240’000	10’913’000
Honorare	20’960’000	527’000	676’000	22’163’000
Ausstattung	237’000	-	6’000	243’000
Zwischentotal	114’763’000	2’541’000	2’963’000	120’267’000
Mehrwertsteuer 7.7%	8’836’751	195’657	228’151	9’260’559
Rundung	249	3’343	-1’151	2’441
Total inkl. MWST	**123’600’000**	**2’740’000**	**3’190’000**	**129’530’000**

*Annex Westflügel, ursprüngliches Lapidarium, Anschluss ans Schweizerische Schützenmuseum

Bei der Erarbeitung des Haustechnikkonzepts im Rahmen der Machbarkeitsstudie haben die Haustechnikingenieure die bestehende Technikzentrale im Kubus (Baujahr 2009) in den Betrachtungsperimeter integriert. Es wurde festgestellt, dass sich Synergien bei der gemeinsamen Nutzung der Energieerzeugung (Wärme und Kälte) Altbau und Kubus ergeben. Da die Lebensdauer der Wärme- und Kälteerzeugung im Kubus nach Auskunft der Fachpersonen bis zum Baubeginn der Gesamterneuerung im Altbau bereits erreicht sein wird, erscheint es sinnvoll, die zwei Haustechniksysteme gleichzeitig und mit Synergiegewinn zu erneuern.

In zwei Spitzengesprächen vom 9. März und 14. August 2023 kamen die Vertreter und Vertreterinnen der Stiftungsträger überein, dass das BHM als nächsten Schritt den Studienauftrag auslösen und dabei die Variante 2 Anbau aus der Machbarkeitsstudie weiterverfolgen könne. Dabei wurde dem BHM auferlegt, für die Gesamterneuerung eine Kostenobergrenze von CHF 120 Mio. (inkl. Projektierung, Teuerung und 7.7 % Mehrwertsteuer) einzuhalten (Design-to-Cost-Prinzip).

Der Kanton trägt ein Drittel der Kosten, d. h. CHF 40 Mio. In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2024–2033 sind für das Bauvorhaben rund CHF 25 Mio. eingestellt. Ob und inwieweit der Lotteriefonds sich an den Kosten wird beteiligen können, beurteilt sich nach der Gesetzgebung über die Geldspiele und wird von der zuständigen Stelle zu prüfen sein. Die Abweichung für die Projektierungsphase ist darauf zurückzuführen, dass zu Beginn des Budgetprozesses die Kosten noch nicht im Detail vorlagen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden / Fundraising

Im Rahmen einer Fundraising-Kampagne wird die Stiftung BHM zusätzlich finanzielle Mittel von Dritten einwerben. Im Fokus stehen bei dieser Drittmittelakquise der Förderverein des BHM mit seinen rund 1000 Mitgliedern, private Stiftungen, zugewandte Institutionen und Spenden aus der Bevölkerung. Zudem ist eine Reihe von Berner Gemeinden mit historischen und archäologischen Objekten in den Sammlungen des BHM präsent. Sie können mit einer freiwilligen finanziellen Unterstützung einen Beitrag leisten, dass ihre Geschichte bewahrt und attraktiv vermittelt wird. Eine geschickte Fundraising-Kampagne wird die heute bereits bestehende gute Verankerung des BHM in der breiten Bevölkerung zusätzlich fördern. Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden gibt es nicht.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kulturinstitutionen ergibt sich durch ihre Produktionstätigkeit und die damit verbundenen Wertschöpfungs-, Einkommens- und Beschäftigungseffekte. Daneben profitieren auch regionale Unternehmen ausserhalb des Kulturbetriebs von der Kulturwirtschaft. Neben den wirtschaftlichen Aspekten hat Kultur eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Das Bernische Historische Museum gehört heute zu den bedeutendsten und meistbesuchten historischen Museen der Schweiz. Seine Sammlung ist ein Kulturspeicher für die Geschichte Berns und der Welt. Im Jahr 2022 haben über 100’000 Personen das BHM besucht. Die Stimmbevölkerung der Stadt Bern hat dem Leistungsvertrag 2024–2027 (Kreditsumme von CHF 7.219 Mio.) im Juni 2023 mit einem Rekordanteil von über 89 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt, was die hohe Akzeptanz dieser Institution belegt.

Im Rahmen der Gesamterneuerung hebt das BHM die Aufteilung von Dauer- und Wechselausstellungen zugunsten einer dynamischen Gestaltung mit wechselnden Jahresthemen auf. Das gesamte Museum ist auf diese in laufender Veränderung begriffene Vermittlungsweise ausgelegt und ermöglicht der Bevölkerung einen deutlichen Mehrwert gegenüber heute. Das BHM stellt im Rahmen des Museumsquartiers einen gewichtigen Anziehungspunkt für den in- und ausländischen Tourismus dar.

Heute verursacht der Altbau jährlich Energiekosten von CHF 288'000 (Betrag 2022), was dem Verbrauch von 180 Einfamilienhäusern entspricht und mit entsprechendem CO2-Ausstoss verbunden ist. Das Sparpotenzial liegt mit der in der Machbarkeitsstudie vorgeschlagenen technischen Lösung bei 30–50 Prozent.

8. Termine

Nach Abschluss des Studienauftrags startet im Frühling 2024 mit dem prämierten Architekturteam die knapp zweijährige Projektierungsphase. Der Beschluss für den Baukredit seitens Stiftungsträger ist auf Anfang 2026 terminiert. Danach folgen bis Mitte 2027 die Ausschreibungs- und Ausführungsplanung und bis 2031 die Bauzeit und Gestaltungsarbeiten für die musealen Einrichtungen. Im Jahr 2031 soll das gesamterneuerte Museumsschloss von 1894 wiedereröffnet werden.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem Projektierungskredit von CHF 2.5 Mio. gemäss beiliegendem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2023	
Vorstossart:	Postulat	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.327	
Eingereicht am:	27.11.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Fisli (Meikirch, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Ritter (Burgdorf, GLP) Hilty Haller (Bern, GRÜNE)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	30.11.2023
RRB-Nr.:	84/2024	vom 31. Januar 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**	

Klassenhilfen Sicherheit und Stabilität bieten: Krankheit und Unfall absichern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

Es sei zu prüfen, wie die Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte LADV betreffend die Klassenhilfen zu ergänzen sei, so dass jene – nach einer angemessenen Anstellungszeit (z. B. drei Monate) – bei Krankheit und Unfall einen Anspruch auf Lohnfortzahlung erhalten.

Begründung:

Obschon Klassenhilfen eine wichtige Stütze für den Unterricht darstellen und durch ihren Einsatz vielerorts den Unterricht trotz Lehrpersonenmangel und weiterer erschwerender Faktoren mittragen und mitermöglichen, schwebt Artikel 9i LADV wie ein Damoklesschwert über ihnen und ihrer Arbeit. Denn werden Klassenhilfen krank oder haben einen Unfall, so haben sie, unbesehen der Länge ihrer Anstellung, keinen Anspruch auf eine Gehaltsausrichtung.

Ursprünglich war der Einsatz von Klassenhilfen für einen kürzeren Zeitraum vorgesehen. Viele Klassenhilfen sind mittlerweile aber deutlich länger an einer Klasse, manche bis zu einem Jahr oder mehr. Angesichts dessen muss ihnen für ihren Einsatz auch eine gewisse Sicherheit geboten werden. Für eine Klassenhilfe, die zum Beispiel an einer Klasse mit Corona-Ausbrüchen ihren Dienst tut, muss doch das Risiko, dem die Person ausgesetzt ist, während der Arbeit auch zu erkranken, pekuniär irgendwie entschädigt oder zumindest minimiert werden.

Eine solche Regelung fehlt bei den Klassenhilfen – zu Unrecht.

Eine solche Regelung soll nicht die Attraktivität einer Langfristanstellung von Klassenhilfen fördern oder Stellvertretungen konkurrenzieren.

Dieses Postulat will der Diskussion um die Aufwertung von Klassenhilfen nicht vorgreifen, es soll bloss die Prüfung eines Missstands bei der Anstellung von Klassenhilfen geprüft werden.

Begründung der Dringlichkeit: Ob in Zukunft und bis wann Klassenhilfen im heutigen Mass eingesetzt werden müssen/können/dürfen/sollen, ist offen. Um aber den Klassenhilfen, die jetzt helfen, Unterricht aufrechtzuerhalten, eine Sicherheit zu bieten und ihnen damit eine bessere Perspektive geben zu können, auch um ihre Dienste zu sichern, müsste schnell gehandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Klassenhilfen leisten einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Lehrpersonen. Sie unterstützen Schulen bei personellen Engpässen oder temporär anspruchsvollen Phasen. Deshalb sind die Klassenhilfeeinsätze auf allen Stufen der Volksschule möglich.

Der Einsatz von Klassenhilfen wurde in enger Absprache mit den Berufsverbänden Bildung Bern und Schulleitungen Bern, dem Verband Bernischer Gemeinden sowie der PHBern und der PH NMS und nach der Evaluation eines entsprechenden Schulversuches festgelegt. Dabei wurden die Anforderungen an die Klassenhilfen und deren Pflichtenhefte so definiert, dass die Abgrenzung zur ausgebildeten Klassenlehrkraft jederzeit klar ist.

Die Schulinspektorate bewilligen die Gesuche in der Regel für ein Semester, die Anstellung kann in Ausnahmefällen um ein Semester verlängert werden. Klassenhilfen werden mit 30 Franken pro Stunde entschädigt. Im Ansatz sind die Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie das 13. Monatsgehalt anteilsmässig enthalten. Es besteht kein Anspruch auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall. Der Stundenansatz ist für alle Personen gleich und hängt nicht von Erfahrung oder Ausbildung ab.

Das vorliegende Postulat fordert den Regierungsrat auf, eine Ergänzung der LADV dahingehend zu prüfen, dass Klassenhilfen nach einer gewissen Anstellungszeit bei Krankheit und/oder Unfall einen Anspruch auf Lohnfortzahlung erhalten. Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen unter Berücksichtigung der folgenden Punkte zu prüfen:

- Die Bestimmungen zur Unfallversicherung sind auf Bundesebene geregelt. So sind alle Arbeitnehmenden, die mehr als 8 Stunden pro Woche (bzw. 4 Lektionen) arbeiten, obligatorisch durch den Arbeitgeber gegen Unfall zu versichern. Dies wird bereits heute für die Klassenhilfen so umgesetzt, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Eine weitergehende Prüfung der Absicherung von Klassenhilfen im Falle eines Unfalls ist aus der Sicht des Regierungsrates nicht nötig.
- Bei der Prüfung des Anliegens müssten aus Gründen der Rechtsgleichheit die Anstellungen im Einzellektionenansatz (zum Beispiel Stellvertretungen unter einem Monat) oder auch die Stundenlöhner/-innen beim Verwaltungspersonal berücksichtigt werden. In den gleichen Überlegungen sollte aus Sicht des Regierungsrates auch in Betracht gezogen werden, ob Klassenhilfen künftig im Monatslohn angestellt werden sollten. Dies bedarf einer genauen Auswertung der erst seit kurzem bestehenden Praxis. Bei einer Prüfung müssen allenfalls weitere Sozialversicherungen in die Beurteilung einbezogen werden.

- Die finanzpolitische Situation des Kantons Bern bleibt weiterhin herausfordernd. Vor diesem Hintergrund muss aus Sicht des Regierungsrates im Rahmen der geplanten Prüfung aufgezeigt werden, welche Mehrkosten im Falle einer Lohnfortzahlung von Klassenhilfen bei Krankheit und Unfall (oder gegebenenfalls weiteren Massnahmen) anfallen und ob diese finanzierbar sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	065-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.92
Eingereicht am:	14.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	927/2023 vom 23. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Misserfolgsquoten im ersten Studienjahr senken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Gründe für das Scheitern von Studierenden an bernischen Hochschulen im ersten Studienjahr zu analysieren,
2. eine Strategie zur Verbesserung der Studien- und Berufsberatung, insbesondere im Verlauf des Gymnasiums, festzulegen.

Begründung:

Die Durchfallquote im ersten Studienjahr ist besorgniserregend. Aus Zahlen des BFS geht hervor, dass von den Studienanfängerinnen und Studienanfängern von 2013 85 Prozent derjenigen, die in der Schweiz wohnhaft sind, nach höchstens acht Jahren einen Bachelorabschluss erworben haben. Lediglich 26,1 Prozent von ihnen hatten ihren Titel nach den vorgesehenen drei Studienjahren erlangt. In einem Artikel, der im Juni auf der Website des Westschweizer Fernsehens RTS veröffentlicht wurde, wies Stefan Wolter, Direktor der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung, darauf hin, dass die Universitäten und ETHs seit kurzem Misserfolgsquoten von 50 oder sogar 60 Prozent im ersten Jahr beobachten.

Neben den betroffenen Jugendlichen leiden auch die bernischen Hochschulen unter den hohen Durchfallquoten, insbesondere was ihren Ruf und die Effizienz der Ausbildung betrifft. Um hier Abhilfe zu schaffen, müssen die Ursachen für die vielen Misserfolge bekannt sein. Es gibt jedoch keine Studien über die Gründe für das Scheitern und den Studienabbruch von Studierenden im ersten Studienjahr. Daher bleiben viele Fragen zu den Ursachen dieser Situation offen. In erster Linie stellt sich die Frage, ob die gymnasialen Studiengänge (insbesondere in Bezug

auf die Voraussetzungen und die Lernmethoden) den Kompetenzen entsprechen, die für ein Hochschulstudium erforderlich sind.

Derzeit haben Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die Möglichkeit, sich bei der Berufsberatung über ihre berufliche Zukunft zu informieren und sich für Informationstage anzumelden, die von den verschiedenen Hochschulen in unserem Land organisiert werden. Darüber hinaus organisieren einige Gymnasien auch Treffen mit Berufsfachleuten. Leider bleiben diese Schritte zu sporadisch und oberflächlich. So werden die Jugendlichen, die später ein Hochschulstudium beginnen sollen, nicht ausreichend mit der Frage nach ihrer beruflichen und akademischen Zukunft konfrontiert. Dies führt zu einer falschen Wahl des Studienfachs, was wiederum Folgen haben kann, die es zu vermeiden gilt, wie z. B. Demotivation oder Verlust des Selbstvertrauens, was in manchen Fällen zum Abbruch des Studiums führt.

Um die Berufs- und Studienberatung zu verbessern, sollten verschiedene Ansätze geprüft werden. Zum einen könnte es interessant sein, während der Schulzeit einige Orientierungsphasen einzuplanen, um den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten die verschiedenen Studiengänge besser zu erklären. Zum anderen wäre es denkbar, die Lehrkräfte besser über die bestehenden Möglichkeiten zu schulen, zumal sich diese Möglichkeiten weiterentwickeln und sich das, was heute an den Hochschulen gelehrt und gefordert wird, im Vergleich zu dem, was die Lehrkräfte in ihrem früheren Studium erlebt haben, stark verändert hat. Zu diesem Zweck wäre es denkbar, dass die Gymnasien über sogenannte Studienbeauftragte verfügen, die die Aktualität und die Entwicklung der von den Hochschulen angebotenen Studiengänge verfolgen. Darüber hinaus sollte die Information über nichtuniversitäre Ausbildungsmöglichkeiten verbessert werden, zumal die Gymnasiallehrkräfte diese kaum kennen, da sie einen typischen Werdegang durchlaufen haben, bei dem sie eine Universität oder ETH und anschliessend eine Pädagogische Hochschule besucht haben. Darüber hinaus wäre es auch sinnvoll zu erwägen, dass jede Gymnasiastin und jeder Gymnasiast obligatorisch ein oder mehrere Gespräche mit der Berufsberatung führen muss. Und schliesslich sollte auch die Möglichkeit geprüft werden, obligatorische Berufspraktika in den gymnasialen Lehrplan zu integrieren.

Antwort des Regierungsrates

Das Studium an einer Hochschule soll die hohen Qualitätsansprüche der Gesellschaft und Wirtschaft an die entsprechenden Studienabgängerinnen und Studienabgänger befriedigen und ist anspruchsvoll. Bund und Kantone haben im Rahmen der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele von 2015 und 2019 gemeinsam das Ziel formuliert, die Anzahl der Studienabbrüche zu reduzieren, ohne dabei die Qualitätsanforderungen zu senken. Der alle vier Jahre publizierte Bildungsbericht Schweiz dient unter anderem dazu, zu überprüfen, ob diese bildungspolitischen Zielsetzungen erreicht werden. Die neueste Ausgabe, der Bildungsbericht 2023 (www.bildungsbericht.ch) gelangt mit Blick auf die internationale Situation zum Schluss, dass gemessen am restriktiven Zugang zu den universitären Hochschulen noch immer ein substantieller Anteil der Studierenden von 15 Prozent innerhalb von 8 Jahren nach Studienbeginn keinen Abschluss erlangt[1]. Bei den Fachhochschulen liegt dieser Prozentsatz mit 20 Prozent etwas höher[2]. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass ein Grossteil der Fachhochschul-Studierenden über eine abgeschlossene Berufsbildung und damit eine naheliegende Rückfallposition bei einem Studienabbruch verfügen. Allerdings hält der Bildungsbericht 2023 auch fest, dass eine tiefe Studienerfolgsquote Ausdruck dafür sein kann, dass in einem Studiengang hohe Qualitätsansprüche bestehen. Eine hohe Erfolgsquote könnte entsprechend ein Indikator für bescheidene Ansprüche sein. Die Studienerfolgsquote kann somit nur unter der Bedingung, dass die Hochschulen nicht

[1] Bildungsbericht Schweiz 2023, S. 242.
[2] Bildungsbericht Schweiz 2023, S. 275-276

geringere Qualifikationsanforderungen stellen, als vom Arbeitsmarkt erwartet werden, als zuverlässiger Indikator für die Effektivität einer Ausbildung dienen. Die aktuellsten, auch im Bildungsbericht 2023 diskutierten Erhebungen des BFS[3] zur Erwerbstätigkeit der Absolventinnen und Absolventen der Schweizer Hochschulen zeigen auf, dass ihre Erwerbslosenquote (gemäss internationaler ILO-Definition) ein Jahr nach Studienabschluss bei 3 Prozent und fünf Jahre nach Studienabschluss noch bei 2 Prozent liegt. Damit liegt die Erwerbslosigkeit von Personen mit Hochschulabschluss deutlich unter dem Durchschnitt aller Erwerbstätigen, was ein Indiz dafür ist, dass die im Studium erworbenen Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt sind. Eine hohe Selektivität der Studiengänge im ersten Studienjahr kann zu dieser hohen Arbeitsmarkttauglichkeit der Abschlüsse beitragen, wenn Studierende dadurch frühzeitig feststellen, dass der ursprünglich gewählte Studiengang für sie nicht der geeignete Weg ist und sich entsprechend umorientieren. Die Erkenntnis, dass ein aufgenommenes Studium nicht das Richtige oder Gewünschte für eine Person ist, muss im Übrigen auch für die Studienabbrecherin oder den Studienabbrecher selber nicht einen "Misserfolg" bedeuten, sondern kann ein bedeutender positiver Schritt in der persönlichen Entwicklung sein. Aus ökonomischer Sicht ist es sowohl für die Betroffenen selber wie auch für Staat und Gesellschaft vorteilhaft, wenn der Abbruch oder der Wechsel eines Studiums möglichst früh und nicht erst nach Jahren erfolgt.

Auch statistisch ist der Begriff "Studienabbruchquote" nicht mit einer "Durchfallquote" gleichzusetzen, sondern ist differenziert zu betrachten. Bei den Hochschulen geht jede Exmatrikulation ohne Studienabschluss als "Abbruch" in die Statistik ein. So gelten auch solche Studierende als "Abbrecherinnen und Abbrecher", die ihr Studium nur für eine gewisse Zeit unterbrechen oder die das Studium unverzüglich an einer anderen Universität fortsetzen. Die in der "Abbruchquote" erscheinenden Abbrüche eines bestimmten Studiengangs im ersten Studienjahr müssen also weder eine definitive Aufgabe des Studiums bedeuten noch können sie zwingend als Misserfolg qualifiziert werden.

Zu den Aufträgen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Analyse der Gründe für das Scheitern von Studierenden an bernischen Hochschulen im ersten Studienjahr

Wie vorgängig erläutert, kann ein Studienabbruch im ersten Studienjahr nicht per se als "Scheitern" bezeichnet werden, da die Mehrheit der Studierenden nach einem Abbruch ein Studium in einem anderen Studiengang an derselben oder einer anderen Hochschule aufnimmt. Nicht selten können dabei teilweise auch bereits erbrachte Studienleistungen in Form von ECTS-Credits angerechnet werden. Entsprechend differenziert ist daher beispielsweise die Abbruchquote im ersten Studienjahr von 15,5 Prozent bei der Universität Bern zu betrachten: Die grosse Mehrheit dieser Personen ist nach acht Jahren in Besitz eines Hochschulabschlusses eines anderen Studiengangs oder einer anderen Hochschule.

Wie im Bildungsbericht 2023 ausgewiesen, ist die Quote der Studienabbrüche an den Fachhochschulen etwas höher als an den Universitären Hochschulen. Dies ist eine der Motivationen dafür, dass die BFH bei vorzeitigen Exmatrikulationen jeweils die Gründe für den Studienabbruch abfragt. Es können folgende typische Erklärungen für Studienabbrüche in den Bachelorstudiengängen der BFH angeführt werden:

1. Fehlentscheidungen in Bezug auf die Disziplin (falsche Erwartungen an das Fach), oftmals mit Motivationsproblemen einhergehend.
2. Unzureichende Qualifikationen, respektive zu hohes Anforderungsniveau oftmals in Bezug auf bestimmte Grundanforderungen (z. B. in Mathematik oder Sprachen).

[3] Bundesamt für Statistik, Absolventenbefragung 2021.

3. Überforderung bei der Selbstorganisation des Studiums (etwa falsche Zeitplanung/-prioritäten bei der Prüfungsvorbereitung).
4. Psychisch belastende Rahmenbedingungen (z. B. Ortswechsel, Probleme bei der sozialen Integration, während der Pandemie-Periode wurden solche Faktoren gehäuft genannt).
5. Mehrfachbelastung durch Beruf, Familie und Studium (insbesondere bei berufsbegleitend Studierenden).
6. Schwierige finanzielle Situation.

Die Universität Bern, die Pädagogische Hochschule Bern und auch die Haute école pédagogique BEJUNE (HEP-bejune) erheben die Gründe für eine Exmatrikulation ohne Studienabschluss nicht gleich systematisch wie die BFH, gehen aber davon aus, dass die Ursachen bei ihren Studierenden ähnlich liegen.

Die PH Bern und die HEP-bejune geben zudem an, dass die meisten Studienabbrechenden, die ihr Studium nach dem ersten Studienjahr nicht fortführen, diesen Entscheid aufgrund der ersten Erfahrungen im Berufsalltag bzw. nach dem ersten Einblick ins Berufsfeld fällen. Die Praktika im Laufe des ersten Studienjahrs an diesen beiden pädagogischen Hochschulen dienen auch der Abklärung der Berufseignung, es ist sinnvoll und erwünscht, dass sowohl die persönliche Eignung als auch die Motivation für den Lehrberuf in dieser frühen Phase festgestellt wird. Bei fehlender Eignung oder Motivation soll die Umorientierung möglichst rasch erfolgen, der Abbruch der Ausbildung zur Lehrperson im ersten Studienjahr ist daher sinnvoll.

Von den durch die BFH erhobenen Gründen für den Abbruch eines Studiengangs kann bei den Begründungen 1 und 2 – unpassende Wahl und fehlende, für einen Studienerfolg in diesem Fach erforderliche Qualifikationen – die Studien- und Laufbahnberatung potenziell einen Beitrag zur Prävention von Abbrüchen leisten, indem möglichst wenige Studierende einen Studiengang beginnen, der nicht ihren Erwartungen entspricht, oder für welche ihnen wichtige Kompetenzen fehlen. Auch Studierende, die eine Beratung erhalten haben, müssen ihre Entscheide aber letztlich selbstverantwortlich treffen.

Bestehende Unterstützungsangebote während dem Studium, die bei den am häufigsten genannten Abbruchgründen helfen, bietet die Beratungsstelle der Berner Hochschulen[4] an, welche das Amt für Hochschulen der Bildungs- und Kulturdirektion betreibt: Alle Studierenden erhalten dort kostenlose Beratung für sämtliche Problemstellungen im Studium, von den Entscheidungsfindungsfragen über Themen der Selbstorganisation bis hin zu persönlichen psychischen und sozialen Problemen. Besonders wenn das Studium sich noch in einem frühen Stadium befindet, kann ein Studiengangwechsel eine sinnvolle Folge aus einem Beratungsgespräch sein. Dieser Wechsel erscheint dann als "Abbruch" im ersten Studienjahr in der Statistik, kann aber auf der individuellen Ebene die Neuorientierung und den Studienerfolg in einem anderen Studiengang bedeuten. In diesen nicht seltenen Fällen stellen frühzeitige Studienabbrüche sogar einen Beitrag zur Effektivität der Hochschulausbildung dar.

Zur Vermeidung von Studienabbrüchen aus wirtschaftlichen Gründen bestehen an allen Berner Hochschulen Sozialkassen, die schnell und unbürokratisch Überbrückungshilfen leisten können. Studierende mit finanziellen Problemen werden ausserdem auf die Informationsplattformen zum Stipendienwesen hingewiesen, damit sie ihre allfälligen Ansprüche auf Studienbeihilfen geltend machen können.

Zusätzlich dazu haben auch die Berner Hochschulen in den letzten Jahren verschiedene spezifische Unterstützungsangebote aufgebaut, welche zur Reduktion von Studienabbrüchen beitragen sollen, ohne dass die hohen Anforderungen im Studium gesenkt werden. Ihre Wirksamkeit

[4] www.bst.bkd.be.ch

kann aufgrund der für den Bildungsbericht 2023 vorliegenden Datenbasis noch kaum beurteilt werden, da sie zumeist noch nicht lange genug bestehen.

Für Personen, die sich für ein Studium an der Universität Bern interessieren, bietet sie in den Fächern Biologie, Mathematik und Psychologie Online-Self-Assessments an (siehe dazu auch die Ausführungen unter Punkt 2). Allen Studienanfängerinnen und -anfängern bietet die Universität Bern einen Workshop für überfachliche Kompetenzen an (Lernstrategien, Zeit- und Stressmanagement) und sie arbeitet bei diesen Angeboten mit der Beratungsstelle der Berner Hochschulen zusammen. Für ausgewählte Fächer besteht an der Universität ein studiumsbegleitender Selbstlernkurs für Studierende im ersten Studienjahr (FOKUS), der sie dabei unterstützt, kritische Kompetenzlücken zu Beginn des Studiums zu schliessen (z. B. mathematische Kenntnisse).

Massnahmen der BFH, um Studienabbrüche ohne Reduktion der Anforderungen vermeiden zu helfen, sind "Summer Schools" und Vorbereitungskurse zum Erwerb von noch fehlenden, für einen Studiengang besonders entscheidenden Kompetenzen sowie Mentoring-Modelle für Studierende der ersten Semester.

Aus Sicht des Regierungsrats sind die Gründe für den Abbruch eines Studiengangs im ersten Studienjahr daher bereits aufgrund der vorhandenen Daten und Informationen der Berner Hochschulen recht gut erkennbar. In vielen Fällen sind Abbrüche kurz nach Aufnahme eines Studiengangs auf der individuellen Ebene nicht mit einem "Scheitern" gleichzusetzen, sondern bedeuten eine frühzeitige und sinnvolle Umorientierung zu einem besser passenden Studiengang.

2. Festlegung einer Strategie zur Verbesserung der Studien- und Berufsberatung, insbesondere im Verlauf des Gymnasiums

Auf nationaler Ebene werden gegenwärtig im Rahmen des Projektes WEGM (Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität) von Bund und EDK das Anerkennungsreglement (MAR) und die Anerkennungsverordnung (MAV) revidiert und der Rahmenlehrplan überarbeitet. Neu wird voraussichtlich auch die Studien- und Berufswahlvorbereitung in die Verordnung aufgenommen und im Rahmenlehrplan präzisiert. Damit wird die Grundlage geschaffen, damit die Studienwahlvorbereitung während der Gymnasialzeit mehr Gewicht erhält und in den Kantonen entsprechend umgesetzt werden kann.

Schon heute verfügen alle Mittelschulen über Personen (im Sinne der "Studienbeauftragten" gemäss Motion), die verantwortlich für die Umsetzung der Schulkonzepte zur Studienwahlvorbereitung sind und eng mit der BSLB (Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bzw. BIZ) zusammenarbeiten. Dabei ist es Aufgabe der BSLB, mit der entsprechenden Fachkompetenz die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen über die Entwicklungen und neuen Möglichkeiten an den Hochschulen zu informieren. Dies wird u.a. in Form eines Online-Magazins (Horizon) gemacht, das den Lehrpersonen sowie den Schülerinnen und Schülern zweimal jährlich zugestellt wird.

Ein Beratungsobligatorium ist wenig zielführend, da ein gutes Beratungsergebnis das Resultat eines interaktiven Prozesses von Kunde / Kundin und Berater / Beraterin ist. Beratung ohne Motivation und Engagement der Kundin / des Kunden ist weder wirkungsvoll noch nachhaltig. Zudem müssten die personellen Ressourcen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung massiv erhöht werden, wenn flächendeckend Beratungen angeboten würden.

Obligatorische Berufspraktika während der Mittelschule sind durchaus prüfenswert. Die allgemeinbildenden Schulen bieten wenig Bezug zu Berufsfeldern und Laufbahnen. Allerdings ist es schwierig, mit einem einzelnen Einsatz (der dann ja meist über familiäre Kontakte vermittelt ist), Laufbahnideen zu entwickeln, zu überprüfen oder zu konkretisieren.

Die BSLB des Kantons Bern hat in Zusammenarbeit mit den Gymnasien in den letzten Jahren zahlreiche Anstrengungen unternommen, um die Studien- und Berufsberatung zu optimieren. Dazu gehören u. a. folgende Massnahmen:

- Ein Projekt zur Neukonzeption und zum Ausbau der Angebote zur Studienwahlvorbereitung an den Mittelschulen im Kanton Bern (Gymnasien und FMS) wurde 2022 nach einer Pilotphase abgeschlossen. Folgende Projektziele wurden realisiert:

  - Standardisierung der Angebote: alle Schulen und deren Schülerinnen und Schüler können von qualitativ und quantitativ vergleichbaren Angeboten der Studienberatung profitieren.
  - Prozessorientierung der Angebote: die Studienwahlvorbereitung wird über die gesamte Mittelschulzeit verteilt, so dass das Thema wiederholt stufengerecht aufgegriffen wird und die Schülerinnen und Schüler Anregung zur informierten Laufbahnplanung erhalten sowie den eigenen Prozess reflektieren können.
  - Die flächendeckende Umsetzung des an Kompetenzzielen orientierten Konzeptes mit den neuen Angeboten (vgl. Anhang) begann im SJ 22/23 an allen Mittelschulen im Kanton Bern. Erste Auswertungen und Erfahrungen sind sehr gut. Die Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulen ermöglichen es, die aktuellen Angebote laufend weiter zu optimieren.

- Um die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler während der Mittelschulzeit künftig noch besser abzudecken, wird 2023 ein Panel mit Mittelschülerinnen und -schülern gestartet. Damit sollen die Ansprüche, Meinungen und Gedanken der Kundschaft noch besser erfasst werden und in die Weiterentwicklung der Angebote einfliessen. Die Bedürfnisse der ausgewählten Kundengruppe werden über die gesamte Mittelschulzeit erhoben.
- In der Einzelberatung wird ab 2023 eine Evaluation bei den Studienwahlberatungen durchgeführt mit dem Ziel, die Dienstleistungsqualität und die Wirkung der Beratung zu erfassen und wo nötig zu verbessern.
- Die Optimierung der Studienwahlvorbereitung wird nicht nur innerhalb des Mittelschul- und Berufsbildungsamts der BKD thematisiert und in Projekten vorangetrieben, sondern auch in der Kommission Gymnasium – Hochschule. Die Kommission Gymnasium – Hochschule befasst sich mit der Qualitätssicherung des gymnasialen Bildungsgangs sowie mit den Möglichkeiten zur Optimierung des Übertritts von den Mittelschulen in die Hochschulen. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, der Gymnasien, der Maturitätskommission und der kantonalen Verwaltung[5].
- Die Universität Bern bietet zu einzelnen Fachrichtungen (Biologie, Mathematik, Psychologie) Online-Self-Assessments an. Diese ermöglichen Studieninteressierten, ihre Erwartungen an ein Studienfach mit der Realität abzugleichen und die Herausforderungen der verschiedenen Studienrichtung kennen zu lernen. Ein Ausbau dieses Angebotes könnte für eine informierte Entscheidungsfindung hilfreich sein, bedingt aber einen zusätzlichen Ressourceneinsatz der Hochschulen. Bei den online Assessments wird auch auf Angebote anderer Hochschulen zurückgegriffen - z. B. Universitäten in Deutschland, siehe Info-Merkblatt online Assessments.

[5] ttps://www.bkd.be.ch/de/start/themen/bildung-im-kanton-bern/mittelschulen/kommissionen-konferenzen-mittelschule/kommission-gymnasium-hochschule-kgh.html

Anhang

Produktekatalog Studienwahlvorbereitung an den Mittelschulen

Die Bausteine werden in Form von Workshops und Informationsveranstaltungen angeboten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	303-2022
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2022.RRGR.444
Eingereicht am:	08.12.2022
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pichard (Biel/Bienne, GLP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	887/2023 vom 16. August 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
	Punktweise beschlossen
Antrag Regierungsrat:	**Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 2 und 3: Annahme**

Bildungsstrategie für erste andere Landessprache evidenzbasiert überprüfen und neu formulieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, seine Bildungsstrategie bezüglich des gegenseitigen Erlernens der jeweiligen Landessprachen (Französisch und Deutsch) im Sinne einer evidenzbasierten Bildungspolitik zu überprüfen und seine Zieldefinitionen neu zu formulieren.

Namentlich wünschen wir eine Analyse über:
a) die Sinnhaftigkeit des Frühfremdsprachenerwerbs
b) die Förderung der Zweisprachigkeit durch zweisprachige Schulen (auch unter Einbezug der Tatsache, dass die Schülerschaft in vielen Orten aus Lernenden besteht, die zu Hause keine der beiden Landessprachen sprechen
c) die Möglichkeiten eines Sprachaustauschs

Diese Überprüfung soll auch konkrete Vorschläge beinhalten, die aufzeigen, wie die derzeit unbefriedigenden Leistungen der Lernenden im Fremdsprachenunterricht zu verbessern sind. Ausserdem erwarten wir auch eine Prioritätensetzung der Bildungsziele, besonders was die sinkenden Leistungen beim Leseverständnis und Schreiben in der jeweiligen Muttersprache (PISA-Studie 2018) betrifft.

Begründung:

Bern als zweisprachiger Kanton legt seit jeher Wert auf eine fortschrittliche und zeitgemässe Sprachbildung seiner Jugendlichen. Damit nimmt er auch seine besondere Verantwortung als Brücke zwischen zwei Landesteilen − dem deutsch- und dem französischsprachigen − wahr. Verschiedene Ereignisse und Themen haben in letzter Zeit die Stärken und Schwächen, aber

12|00|D|v02

auch Chancen und Risiken unserer Sprachbildung, offengelegt. Der Regierungsrat soll deshalb eine neue Bildungsstrategie für den Fremdsprachenerwerb und die Zweisprachigkeit im Kanton Bern erarbeiten.

Die Leitlinien dieser Strategie sind die folgenden: Schulleistung mit Verbesserungspotenzial: Neuere Erhebungen zeigen auf, dass die jungen Bernerinnen und Berner im Kantonsvergleich bei den Kenntnissen der jeweils anderen ersten Fremdsprache (Französisch oder Deutsch) nicht in den Spitzenrängen abschneiden und viele die Qualitätsziele verpassen (gemäss der Studie des Instituts für Mehrsprachendidaktik der Uni Fribourg erreichen nur 11 Prozent der Schüler und Schülerinnen die Grundkompetenzen).

Frühfranzösisch: Neuere Erhebungen lassen Kritik und berechtigte Zweifel am Frühfranzösisch-Unterricht laut werden. Der Kanton Bern hat alleine bei der Einführung von Frühfranzösisch 40 Millionen Franken investiert. Eine «evidenzbasierte Bildungspolitik», wie sie uns anlässlich der Einführung des Lehrplans 21 mit seiner Kompetenzorientierung versprochen wurde, müsste hier dringend eine Justierung der Ziele nach sich ziehen. Gemäss der Antwort auf die kleine Anfrage des Motionärs in der Novembersession 2022 soll ja neuerdings die Zielsetzung in der Freude am Französisch bestehen. *«Im Vordergrund steht die Freude und die Neugier an der fremden Sprache!»,* so die lakonische Antwort des Regierungsrats im Wortlaut. Eine solch gigantische Investition müsste nach Ansicht der Motionäre aber dringendst eine Verbesserung der Leistungen erwirken. Eine Verschiebung des Frühfranzösisch in die 5. Klasse könnte erhebliche Mittel freisetzen, die wir für effizientere Bildungsreformen und vor allem für die Bekämpfung des Lehrkräftemangels einsetzen könnten. Ausserdem würden wir damit auch wieder dem ursprünglichen Gedanken der Harmos-Reform, die eine nationale Harmonisierung der Bildungsziele anstrebte, gerechter. Eine Variante zur Rückkehr zum früheren Modell mit dem Beginn des Fremdsprachenunterrichts ab der 5. Klasse ist im Bericht aufzuzeigen.

Zweisprachige Schulen haben Vor- und Nachteile: Die Nachfrage von Eltern und Schülerschaft nach zweisprachigem Unterricht ist weit grösser als das Angebot. Andererseits kann sie nur für Schülerinnen und Schüler, die in einer der Landessprachen aufgewachsen sind, sinnvoll sein. Die zahlreichen Migrantenkinder sind in zweisprachigen Schulen überfordert. Zweisprachige Schulen würden ein wesentliches Ziel unseres Schulsystems beeinträchtigen: den sicheren Erwerb einer der beiden Landessprachen. Wie gedenkt die BKD, mit diesem Dilemma umzugehen?

Der Schüleraustausch zwischen den Landessprachen stockt: Was sind die Gründe? Und wie könnte man die Situation verbessern? Die Lehrkräfte haben einen entscheidenden Anteil am Gelingen des Fremdsprachenerwerbs. Es mehren sich die Klagen, dass vermehrt Lehrpersonen mit ungenügenden Sprachkenntnissen den Fremdsprachenerwerb erteilen. Vor allem aber melden sich im deutschsprachigen Teil des Kantons immer weniger Lehrkräfte für ein Französischstudium an. Im engen Austausch mit ihm sind die Perspektiven zu erfassen. Namentlich ist auch die Qualität des Französisch- bzw. Deutschunterrichts an der Pädagogischen Hochschule bzw. an der Haute Ecole Pédagogique (HEP) zu hinterfragen und zu verbessern. Grosse Bedenken haben wir auch, dass eine Fokussierung auf Zweisprachigkeit und Fremdsprachenerwerb zu sinkenden Leistungen in der Muttersprache führen (PISA 2018). Lesen und Schreiben ist nicht alles, aber ohne Lesen und Schreibe ist alles nichts.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des

Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 12 und 12a Abs.2 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Wie den Motionären ist dem Regierungsrat die Förderung der Zweisprachigkeit ein wichtiges Anliegen und er hat diesen Grundsatz entsprechend in seinen Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 als Zielsetzung Nr. 4 aufgenommen.

Seit der Annahme der revidierten Bildungsartikel in der Bundesverfassung im Mai 2006 sind die Kantone zur Harmonisierung wichtiger Eckwerte im Bildungswesen verpflichtet. Zu den Eckwerten gemäss Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) gehören auch die Ziele des Sprachenunterrichts in der obligatorischen Schule. Der Kanton Bern hat sich mit den anderen Brückenkantonen Freiburg, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Wallis für die erste Fremdsprache Französisch resp. Deutsch entschieden. In den Kantonen Jura, Neuenburg, Freiburg (französischsprachiger Teil), Wallis (französischsprachiger Teil), Waadt, Genf, Bern (französischsprachiger Teil) wird Deutsch ab dem 3. Schuljahr und Englisch ab dem 5. Schuljahr gelehrt. Der kulturelle Aspekt spielt bei der Sprachenstrategie eine entscheidende Rolle: Es geht darum, die Kultur der anderen Sprachregionen im eigenen Kanton/Land kennenzulernen und darum, welche Bedeutung Kenntnisse in den Landessprachen für das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben der Schweiz und damit für den Zusammenhalt unseres Landes haben.

Am Institut Primarstufe der PHBern ist Französisch für alle Studierenden – unabhängig vom Studienschwerpunkt (Zyklus 1 oder Zyklus 2) – Pflichtfach. Eine Abwahl des Fachs Französisch ist somit nicht möglich. Damit werden die sprachlichen Voraussetzungen für einen qualitativ guten Französischunterricht auf der Primarstufe sichergestellt. Im Übrigen sind auch am Institut für Sekundarstufe I der PHBern die Anmeldezahlen für den Fachbereich Französisch erfreulich hoch.

Zu den konkreten Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

a) Analyse über die Sinnhaftigkeit des Frühfremdsprachenerwerbs

Seit August 2011 lernen die Kinder im Kanton Bern im deutschsprachigen Teil ab der 3. Klasse Französisch und im französischen Kantonsteil Deutsch. Aus Sicht des Regierungsrates stand der Erwerb der jeweils zweiten Kantonssprache im Kanton Bern nicht in der Kritik von Politik, Eltern und Lehrpersonen, sondern es waren die Lehrmittel Mille feuilles und Clin d'oeil, die im deutschsprachigen Kantonsteil teilweise beanstandet wurden. Inzwischen hat der Schulverlag plus AG das Lehrmittel grundlegend überarbeitet. Durch die Einführung eines Wahlobligatoriums bei den Lehrmitteln konnte die Kritik am Französischlehrmittel entschärft werden.
Im französischsprachigen Kantonsteil gibt es keine Kritik am Erlernen von Frühdeutsch.
Die Forschung weist nach, dass die Sinnhaftigkeit des Frühfremdsprachenerwerbs gegeben ist. Die zwei gross angelegten internationalen Vergleichsstudien Ellie (Early Language Learning in Europe) zeigen, dass ein früher Beginn des Fremdsprachenlernens im Durchschnitt zu besseren Leistungen und höherer Motivation führt. Zudem widerlegen Studien im In- und Ausland mehrfach, dass der hohe Anteil von Fremdsprachigen in Schweizer Schulen mit dem frühen Fremdsprachenlernen überfordert ist. In gewissen Bereichen weisen Kinder mit Migrationshintergrund gar bessere Resultate auf. Auch aus einer Studie der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz von 2009 lässt sich schliessen, dass die grosse Mehrheit der Kinder durch zwei Fremdsprachen nicht überfordert ist und die Mindestansprüche gemäss Lehrplan erfüllt. Die Studie zeigt auch, dass das Lernen anderer Sprachen nicht zulasten der deutschen Sprache geht.

Die nachhaltige Wirkung der EDK-Fremdsprachenpolitik seit 1975 wird durch die Nationalfondsstudie der Uni Bern belegt: Die Schweizer Wohnbevölkerung verfügt im Schnitt über grundlegende Kompetenzen in zwei Fremdsprachen und zählt damit zu den europäischen Spitzenreitern.

Damit ist für den Regierungsrat die Sinnhaftigkeit des Frühfremdsprachenerwerbs gegeben. Deshalb empfiehlt er, die Forderung nach einer Analyse über die Sinnhaftigkeit des Frühfremdsprachenerwerbs aufgrund der vorhandenen Studien anzunehmen und aufgrund der Studienresultate gleichzeitig abzuschreiben.

b) Analyse über die Förderung der Zweisprachigkeit durch zweisprachige Schulen

In Art. 9a Abs. 3 und 4 des Volksschulgesetzes (VSG) ist festgehalten, dass die Gemeinden/Schulkommissionen die andere Landessprache als Unterrichtssprache in einzelnen Fächern zulassen können, wenn die Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Zurzeit sind zwei Schulversuche am Laufen, welche die Bildungsdirektion bewilligt hat:

- Filière bilingue Bienne
- Classes bilingues de la ville de Berne

Beide Schulversuche arbeiten nach den Lehrplänen des Kantons (Lehrplan 21 & Plan d'études romand PER). Die deutsche und französische Sprache sind ebenbürtig und werden gleichermassen gefördert. Beide Schulversuche werden extern umfassend evaluiert.

c) Analyse über die Möglichkeiten eines Sprachaustauschs

Grundsätzlich steht allen Schulen der Volksschule die Möglichkeit eines Sprachaustausches offen. Das Büro für Sprachaustausch des Kantons Bern bietet verschiedene, auf das Alter der Schülerinnen und Schüler abgestimmte Programme und Formen (Klassenaustausche, Lager, Einzelaustausche) an, die finanziell unterstützt werden.

Das Büro für Sprachaustausch begleitet die Schulen bei der Wahl, der Vorbereitung und der Durchführung der Austausche und stellt Informationsunterlagen und Dokumente (zu Handen von Lehrpersonen, Eltern, Schülerinnen und Schülern) zur Verfügung, so dass der Aufwand, den die Lehrpersonen für die Organisation eines Austausches aufbringen müssen, möglichst geringgehalten werden kann.

Die Anzahl der Austausche war pandemiebedingt in den Jahren 2020 auf 1523 und 2021 gar auf 540 zurückgegangen, übertrifft inzwischen jedoch mit rund 2000 Schüleraustauschen im Schuljahr 2022/23 das Niveau vor der Pandemie. Selbstverständlich ist die Zielsetzung, dass noch mehr Schulen von den Austauschen profitieren können. Entsprechende Bestrebungen sind im Gang. Es finden zudem auch Austausche statt, die ohne Einbezug des Kantons von den Schulen abgewickelt werden, und von denen der Kanton demzufolge keine Kenntnis hat.

Der Regierungsrat ist gerne bereit, die durchgeführten Sprachaustausche auf deren Auswirkungen zu analysieren und beantragt deshalb die Annahme der Forderung nach einer Analyse über die Möglichkeiten eines Sprachaustauschs.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	082-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.109
Eingereicht am:	15.03.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stucki (Stettlen, GLP) (Sprecher/in) Ruch (Bern, Grüne) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Marti (Bern, SP) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	995/2023 vom 06. September 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat

Prävention von sexueller Ausbeutung und Diskriminierung dank Aufklärung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Im Kanton Bern ist sichergestellt, dass jedes Kind im Rahmen seiner obligatorischen Schulzeit verantwortungsbewusst geführten sexualkundlichen Unterricht gemäss geltendem Lehrplan erhält. Dieser umfasst namentlich folgende Themen: sexuelle Gesundheit, Prävention sexueller Ausbeutung, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, Körperaufklärung, Umgang mit eigenen Gefühlen und Bedürfnissen sowie denjenigen von anderen.
2. Der Kanton Bern verfügt über ein zeitgemässes Rahmenkonzept zum sexualkundlichen Unterricht.
3. Der Kanton Bern schafft und finanziert Angebote für den sexualkundlichen Unterricht mit, die von den Volksschulen in Anspruch genommen werden können.

Begründung:

Eine Vielzahl von Berichten und Statistiken[1] zeigen auf, dass sexualisierte Gewalt und sexuelle Belästigung auch in der Schweiz ein weitverbreitetes Phänomen sind. Nebst Frauen sind insbesondere auch Kinder und Jugendliche vermehrt Opfer von sexueller Ausbeutung. Im Jahr 2020

[1] Bericht des Bundesrats zum Postulat 18.4048 «Sexuelle Belästigung. Wir brauchen endlich verlässliche Zahlen über dieses Problem» https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2018/20184048/Bericht%20BR%20D.pdf

gaben beispielsweise 44 Prozent der befragten Jugendlichen an, online sexuell belästigt oder über einen Onlinekontakt Opfer von sexueller Gewalt geworden zu sein. Das entspricht einer Verdoppelung seit 2014. Noch weiterverbreitet als sexuelle Ausbeutung ist die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, des Geschlechtsausdrucks oder der sexuellen Orientierung.

Die Prävention sexualisierter Ausbeutung und Diskriminierung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Frühe Information und Aufklärung sind ein wichtiger Teil der Prävention. Sie geben Kindern und Jugendlichen die Sprache und Instrumente in die Hand, um unerwünschte Annäherungen und Übergriffe zu thematisieren und sich dagegen zu wehren. Erst damit können auch Täter:innen zur Rechenschaft gezogen werden. Und noch wichtiger: Prävention kann verhindern, dass Menschen zu Täter:innen werden.

Die Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen für Kinder und daher auch die Hauptverantwortlichen für eine angemessene Sexualaufklärung. Doch nicht alle Eltern können und wollen alle wichtigen Themen abdecken oder sind schlicht überfordert damit, über das Thema Sexualität altersgerecht zu sprechen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass unsere Volksschulen ihren Teil der Präventionsaufgabe mittels Aufklärung im sexualkundlichen Unterricht wahrnehmen, der so auch im Volksschullehrplan vorgesehen ist. Sie gewähren damit Chancengleichheit in der Sexualaufklärung.

Im Lehrplan 21 wird das Thema «sexuelle Bildung» in verschiedenen Fachbereichen und über verschiedene Kompetenzen altersgerecht zugeordnet und vertieft. Es ist den Lehrpersonen überlassen, wie sie den sexualkundlichen Unterricht gestalten. Das kann dazu führen, dass im sexualkundlichen Unterricht nicht alle gemäss Lehrplan relevanten Themenbereiche abgedeckt werden.

Ein in sich schlüssiges Bildungskonzept, von der BKD erarbeitet und zur Verfügung gestellt, bietet den Schulen und Lehrpersonen hier Orientierung und Sicherheit. Das Rahmenkonzept soll einen Standard für den Kanton Bern definieren, ohne die Möglichkeiten der Lehrpersonen, die der Lehrplan 21 für die Unterrichtsgestaltung offenlässt, einzuschränken.

Es ist nicht erst seit dem akut drohenden Mangel an Lehrpersonen bekannt, dass Schulen und Lehrpersonen stetig wachsenden und immer heterogeneren Bildungs- und Erziehungsansprüchen gegenüberstehen und es eine grosse Herausforderung ist, diesen gerecht zu werden. Lehrpersonen sind sensibilisiert für Themen der sexuellen Bildung, einige fühlen sich aber überfordert mit einzelnen Themen. Sie würden sich dort Angebote von Expert:innen wünschen, die ihnen bspw. beim Einstieg in die Thematik helfen, sie in der Unterrichtsgestaltung unterstützen oder auch einzelne Themen mit den Schüler:innen behandeln. Damit verbunden ist auch eine wichtige Entlastung der Lehrpersonen, die durchaus gewünscht ist.

Es gibt bereits solche Angebote. Die Stiftung «Berner Gesundheit» (BEGES) bietet bspw. ein Angebot für Sexualpädagogik für Schulklassen an. Dieses Angebot ist offensichtlich ein grosses Bedürfnis, denn im Oktober 2022 waren bereits sämtliche Termine für das gesamte Schuljahr August 2022 bis Juli 2023 ausgebucht. Bereits seit mehreren Jahren ist die Nachfrage nach diesem Angebot weit höher, als es BEGES mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln abdecken kann.

Auch die LGBTI-Verbände erhalten für ihre Angebote vom Programm «eduqueer» weit mehr Anfragen, als sie mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abdecken können. Der Kanton

---

Schlussbericht im Auftrag des Eidg. Büro für Gleichstellung 2022: Sexuelle Belästigung in der Schweiz: https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/gleichstellung/gewalt-und-geschlecht/kein-platz-fuer-sexismus/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1474424159/AccordionPar/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download_1472283790.ocFile/studie_sexuelle_belaestigung_ch_ebg_seco%20(2).pdf
Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation 2011: Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz (https://www.researchgate.net/profile/Manuel-Eisner/publication/267845617_Sexuelle_Viktimisierung_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_der_Schweiz/links/546f2fe40cf24af340c05589/Sexuelle-Viktimisierung-von-Kindern-und-Jugendlichen-in-der-Schweiz.pdf)

Stiftung Kinderschutz Schweiz: https://www.kinderschutz.ch/sexuelle-gewalt

soll diese Angebote vermehrt unterstützen, so dass alle Volksschulen sie in Anspruch nehmen können, wenn sie dies brauchen.

Und die Frage der Mittel: Ja, ein verbessertes Angebot der Sexualaufklärung an den Berner Schulen kostet. Der Kanton ist angehalten, diesen Auftrag so gut wie möglich in der bestehenden Finanzierung sicherzustellen. Aber wenn vermehrt Lehrpersonen Fachpersonen beiziehen und ein Konzept erarbeitet wird, ist das mit Mehrkosten verbunden. Da jedoch gerade bei Jugendlichen die psychische Gesundheit eng mit der Sexualität verbunden ist, sind die Motionär:innen überzeugt, dass es sich um eine Kostenumlagerung von der tertiären Gesundheitsversorgung hin zur Prävention handelt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 12 und 12a Abs.2 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Sexuelle Gesundheit wird gemäss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als ein Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität definiert. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine umfassende Sexualerziehung. Der sexualkundliche Unterricht leistet einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung und zur Prävention von sexuellen Übergriffen. Die Sexualerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Eltern. Wenn gewisse Themen in der Familie ein Tabu sind, kann die Schule diese Lücke füllen, indem Jugendliche Antworten auf ihre Fragen und in unterschiedlichen Situationen professionelle und vertrauliche Unterstützung erhalten.

Zu den drei von den Motionärinnen und dem Motionär aufgeführten Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1
Die Grundlage für den Unterricht an der Volksschule bilden die Lehrpläne. Die Lehrpersonen müssen sich verbindlich an den vorgegebenen Kompetenzbeschreibungen der Lehrpläne orientieren und sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Grundansprüche erreichen. Der sexualkundliche Unterricht ist im Lehrplan 21 den Fächern «Natur und Technik» (NT.7.3, 7.4), «Ethik, Religion und Gemeinschaft» (ERG.5.1, 5.2, 5.3, 5.4) sowie dem fächerübergreifenden Thema «Gesundheit» unter der Leitidee der Nachhaltigen Entwicklung zugeordnet. Er überschneidet sich aber auch mit vielen überfachlichen Kompetenzen wie Selbstreflexion, Eigenständigkeit oder Umgang mit Vielfalt. Zusätzliche Erläuterungen zum sexualkundlichen Unterricht sind zudem im kantonsspezifischen Lehrplanteil (AHB) festgehalten. Für den französischsprechenden Kantonsteil sind diese Ziele im Plan d'études romand (PER) aufgeführt.

Im sexualkundlichen Unterricht nehmen die Lehrpersonen Rücksicht auf das Alter, die Entwicklung und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler. Sie führen den Unterricht bei bestimmten Themen nach Geschlechtern getrennt durch. Dabei wird empfohlen, bei einzelnen Themen eine Lehrperson des anderen Geschlechts beizuziehen. Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

Zu Ziffer 2
Im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention[2] hat der Regierungsrat entschieden, dass die Bildungs- und Kulturdirektion BKD die Erarbeitung eines Rahmenkonzepts zur sexuellen Bildung prüft. Um die Schulen bei der Erarbeitung von Umsetzungskonzepten zu unterstützen, plant die BKD die Erstellung eines Rahmenkonzepts mit Musterkonzept, welches den Schulen zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Erarbeitung entsprechender Konzepte zur Umsetzung liegt anschliessend in der Kompetenz der Schulen und Gemeinden. Die Umsetzungskonzepte müssen dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, die Klassenzusammensetzung, den spezifischen Einbezug anderer Lehrpersonen und Fachstellen, die räumlichen Voraussetzungen, die vereinbarte Zusammenarbeit mit den Eltern, usw. berücksichtigen.

Zu Ziffer 3
Sofern eine Lehrperson einzelne Themenbereiche nicht selber unterrichten möchte, kann sie diese in Absprache mit der Schulleitung an eine schulexterne Fachperson einer sexualpädagogischen Beratungsstelle delegieren. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern sollten wissen, bei welchen Fachstellen sie Informationen, Beratung und Unterstützung einholen können. Die Fachleute der Stiftung Berner Gesundheit (BEGES) beraten die Schulen und organisieren Weiterbildungsangebote sowie Gruppengespräche für Schulklassen.

Die BKD und die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) finanzieren im Rahmen des Leistungsvertrags «Gesundheitsförderung, Prävention und Sexualpädagogik»[3] Leistungen der BEGES im Bereich Sexualpädagogik / Education sexuelle, so die sexualpädagogischen Gruppengespräche, Schulungen von Lehrpersonen und Beratungen. Total finanziert der Kanton die Leistungsangebote mit rund 1,2 Millionen Franken. Davon fliessen rund 700 000 Franken in die ca. 400 sexualpädagogischen Gruppengespräche mit Schulklassen (deutschsprachiger Kantonsteil) respektive 250 «animations éducation sexuelle» (französischsprachiger Kantonsteil).

Wie im Vorstoss ebenfalls erwähnt, stossen diese Angebote bei den Schulen auf grosses Interesse. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob die Finanzierung der Gruppengespräche oder weiterer Angebote der Berner Gesundheit oder anderer Anbieter weiter ausgebaut werden kann, mit dem Ziel, dass alle interessierten Schulen innerhalb eines Schuljahres Zugang zu einem Angebot erhalten. Die damit verbundenen Mehrkosten sind schwer abschätzbar und müssten vertieft geprüft werden.

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Bericht «Analyse und Umsetzung der Istanbul Konvention», genehmigt durch den Regierungsrat am 19. Mai 2021
[3] Rechtsgrundlage für den Leistungsvertrag der GSI mit BEGES bilden das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 9. März 2021 und die Verordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24. November 2021.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	104-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.151
Eingereicht am:	02.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1201/2023 vom 08. November 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Sprachaustausch zwischen deutsch- und französischsprachigen Schulen stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Sprachaustausch von Schülerinnen und Schülern − namentlich der Sekundarstufe I − zwischen dem deutschsprachigen und dem französischsprachigen Kantonsteil gemäss den Erkenntnissen der neuen Studie «Sprachaustausch auf Sekundarstufe I in den Kantonen Bern und Wallis − ORGANISATORISCHE, DIDAKTISCHE UND INDIVIDUELLE FAKTOREN» des Instituts für Mehrsprachigkeit der Universität Freiburg zu stärken.

Begründung:

Sprachaustausch auf Sekundarstufe I nehmen die befragten Schulakteure als bereichernd und als Chance wahr, auch wenn die in der Regel eher kurzen Sprachaustauschformen während der obligatorischen Schulzeit Herausforderungen mit sich bringen. Die kürzeren Klassenaustauschformen können Anstoss für weiteren Einzelaustausch geben. Bei einigen Schülerinnen und Schülern lassen sich eine erhöhte Motivation sowie eine Reduktion von Angst vor Fehlern und von Hemmungen beim Sprechen feststellen. Diese Erkenntnisse gehen aus einer neuen Studie des Instituts für Mehrsprachigkeit der Universität Freiburg mit dem Titel «Sprachaustausch auf Sekundarstufe I in den Kantonen Bern und Wallis − ORGANISATORISCHE, DIDAKTISCHE UND INDIVIDUELLE FAKTOREN» hervor.

Die Studie hebt namentlich folgende sieben Erkenntnisse hervor:

1. Gradueller Aufbau des Sprachaustauschs: von klein zu gross, von kurz zu lang, von nah zu fern
2. Kommunikation ist entscheidend
3. Beteiligte vernetzen: Austauschbüro, Schulleitungen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern

4. Beteiligte vor Ort informieren: den Schulleitungen, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern in die Augen sehen
5. Austauschbotschafter an den Schulen: die lokalen, entschädigten Austauschverantwortlichen
6. Freiwilligkeit bleibt, Anreize werden verbessert, Austausch wird selbstverständlich
7. Schulsystem mit unterrichtsfreien Phasen in der Sek, um individuelle und bildungsrelevante Projekte umzusetzen − zum Beispiel Sprachaustausch

Ziel der vorliegenden Motion ist, gemäss diesen sieben Leitlinien den Sprachaustausch im Kanton Bern zwischen französischsprachigen und deutschsprachigen Schülerinnen und Schülern − namentlich auf Sekundarstufe I − zu stärken. Als eine der Massnahmen ist die möglichst gute Information der Schulen über die nationale Austauschwoche vom 13. bis 17. November zu nennen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 12 und 12a Abs.2 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat geht mit dem Motionär einig, dass Sprachaustausche – sei es innerhalb des Kantons Bern oder mit anderen Kantonen – während der obligatorischen Schulzeit sinnvoll und unterstützungswürdig sind und entsprechend gefördert werden sollen. Eines der strategischen Ziele der Regierungsrichtlinien 2023-2026 betrifft gerade die Zweisprachigkeit; dabei wird der Sprachaustausch im Volksschulbereich besonders gefördert. Die Sprachaustausche im Kanton Bern stellen denn auch ein Erfolgsmodell dar: Beispielsweise haben im März 2023 über 1000 Berner Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I allein im Rahmen des Sprachaustauschprogramms «Deux langues – ein Ziel» an einem neuntägigen Sprachaustausch mit Schülerinnen und Schülern aus dem Wallis teilgenommen. Die Anzahl der aktuellen Sprachaustausche insgesamt übertrifft das Ausmass der Sprachaustausche im Kanton Bern vor Corona und steigt seit Corona stetig an. (Schuljahr 2019/20: 1520 Volksschülerinnen und Volksschüler, Schuljahr 2022/23: 1978 Volksschülerinnen und Volksschüler).

Die Büros für Sprachaustausche in Bern und Tramelan bieten für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 9. Klasse Austauschmöglichkeiten (Klassenaustausche, Lager und Einzelaustausche) mit einer Dauer von einem Tag bis zu einem Schuljahr an, wobei diejenigen, die ein Semester oder länger dauern, der Oberstufe vorbehalten sind. Das Angebot steht allen Schulen des Kantons Bern offen.

Zu den einzelnen Erkenntnissen der oben zitierten Studie nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:
Es gibt im Kanton Bern für alle Stufen (3. – 9. Klasse) Angebote jeder gewünschten Dauer. Ein gradueller Aufbau von virtuellen Austauschformen über eintägige Begegnungsformen und mehrtägige Klassenaustauschformen oder -lager bis hin zum kürzeren Einzelaustausch innerhalb der Schweiz sind möglich, liegen aber aufgrund der doppelten Freiwilligkeit im Ermessen der Schulen und Eltern.

Zu Punkt 2:
Für die Kommunikation werden bewusst verschiedene Kanäle mit unterschiedlichem Zielpublikum genutzt. Dazu gehören:

- Amtliches Schulblatt «Education»
- Newsletter des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)
- E-ducation Newsletter
- Homepage AKVB
- Flyer
- Öffentliche Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen)
- Persönlicher Kontakt vom Büro für Sprachaustausch zu den Schulen per Telefon, Mail und auf dem Postweg
- Präsenz bei öffentlichen Veranstaltungen im Bildungsbereich (Berner Bildungstag, BAM, BEA Bern, etc.)
- Präsenz bei Partnerorganisationen (PHBern, HEP BEJUNE, Bildung Bern, etc.)
- Medienanlässe
- Medienmitteilungen
- Verein «Hauptstadtregion Schweiz»
- «Forum für Zweisprachigkeit»

Zu Punkt 3:
Die Vernetzung ist eine der Kernaufgaben der Büros für Sprachaustausche. Diese findet kaskadenartig statt: Die Büros für Sprachaustausche kontaktieren die Schulleitungen, die die Lehrpersonen informieren, welche anschliessend die Schülerinnen und Schüler und die Eltern informieren. Die Vernetzung läuft auch direkt, zum Beispiel von den Eltern, Schulleitungen oder Lehrpersonen zu den Büros für Sprachaustausche.

Zu Punkt 4:
Schulen, die auf der Suche nach einem passenden Sprachaustauschprogramm sind, werden telefonisch oder auf Wunsch vor Ort beraten. In der Regel geschieht dies im Rahmen einer Lehrerkonferenz. Entscheidet sich eine Schule für ein Programm, in welches die Eltern stark involviert sind, stellen die Büros für Sprachaustausche das Programm an einem Elternabend vor und beantworten Fragen. Zudem organisieren und betreuen sie ein Familientreffen, damit sich die Familien, deren Kinder ein Tandem bilden und sich gegenseitig beherbergen, vor dem Austausch kennenlernen und das Büro für Sprachaustausch vor Ort Fragen beantworten kann.

Bei Austauschprogrammen, in welchen die Eltern weniger stark involviert sind, also beispielsweise einem Lager oder einem kurzen Austausch ohne Übernachtung, findet die Information der Eltern in der Regel durch ein Informationsschreiben an die Eltern statt.

Zu Punkt 5:
Sobald eine Lehrperson mit ihrer Klasse einen Sprachaustausch organisiert, ist sie automatisch die Austauschverantwortliche und somit die Ansprechperson für die Büros für Sprachaustausche. Nehmen eine oder mehrere Klassen einer Schule an einem im Minimum fünf Tage dauernden Austausch teil, übernimmt eine von der Schulleitung zu bestimmende Person die Rolle des/der Austauschverantwortlichen. (Es können auch mehrere Austauschverantwortliche bestimmt werden.) Diese werden je nach der Anzahl der beteiligten Klassen entschädigt.

Zu Punkt 6:
Wie unter Punkt 1 aufgeführt, sind die Sprachaustausche im Kanton Bern freiwillig. Die Anzahl Schulen im Kanton Bern, die einen Sprachaustausch fest im Curriculum verankern, nimmt erfreulicherweise stetig zu, was für alle Beteiligten praktisch ist, da er rasch zu einer Tradition wird

und keine Grundsatzdiskussionen mehr geführt werden müssen. Häufig finden regelmässige Sprachaustausche dank des Engagements der zuständigen Lehrperson statt.

Zu Punkt 7:
Zur Durchführung eines Sprachaustauschs kann eine unterrichtsfreie Phase genutzt werden. Den Büros für Sprachaustausch ist es ein Anliegen, bestehende Gefässe/Phasen für einen Sprachaustausch zu nutzen, damit er möglichst einfach in die Schuljahresplanung integriert werden kann. So kann z. B. eine Landschulwoche zusammen mit einer anderssprachigen Klasse durchgeführt werden, ein Skilager zweisprachig stattfinden oder eine Schulreise mit einer anderssprachigen Partnerklasse organisiert werden.

Zusammenfassend ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Sprachaustausche im Kanton Bern ein Erfolgsmodell darstellen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) sieht die Sprachaustausche und deren Promotion als eine ständige Aufgabe. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die an einem Austausch teilnehmen, gesteigert werden soll. Sämtliche oben aufgeführten Massnahmen dienen dieser Zielsetzung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	129-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.176
Eingereicht am:	07.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schüpbach (Huttwil, SVP) (Sprecher/in) Bichsel (Zollikofen, SVP) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1279/2023 vom 22. November 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Kostendeckende Abgeltung der Sachkosten von Schulkindern aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Die Sachkosten (inkl. Infrastrukturanteil) und die Kosten für den Schulgesundheitsdienst für Schülerinnen und Schüler (SuS) der Volksschule mit Aufenthaltsstatus als Asylsuchende oder Flüchtlinge sollen den Aufenthaltsgemeinden **kostendeckend abgegolten** werden.

Begründung:

Die heutige Abgeltung seitens des Kantons im Betrag von 2000 Franken pro SuS reicht nicht aus, um die anfallenden Kosten bei den Aufenthaltsgemeinden zu decken. Die effektiven Kosten liegen beinahe beim Zweifachen der bisherigen Abgeltung.

Aufenthaltsgemeinden mit vielen SuS aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sollen nicht übermässig mit Kosten belastet werden.

Im Gegensatz zu den Gehaltskosten der Lehrerschaft von SuS aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich fehlt es bei den Sachkosten an einer solidarischen Mitfinanzierung bzw. die Restkosten verbleiben heute den Aufenthaltsgemeinden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV, sowie Art. 17a VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre sprechen die Finanzierung der Betriebs- und Infrastrukturkosten der regionalen Intensivkurse PLUS (RIK+) an. Dasselbe Abgeltungsmodell wird für die «regionalen Willkommensklassen» angewendet, die im März 2022 aufgrund des Kriegs in der Ukraine geschaffen wurden.

Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) kann gemäss Art. 17a des Volksschulgesetzes (VSG) den Gemeinden zusätzliche Klassen für die Schulung von schulpflichtigen Kindern aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bewilligen. Der RIK+ ist ein regional organisiertes Bildungsangebot der Volksschule für neu zugezogene Jugendliche im Alter von 13 bis 16 Jahren ohne oder mit nur rudimentären Kenntnissen der Unterrichtssprache, ohne (lateinische) Alphabetisierung oder ohne vergleichbare Schulbildung. Für diese Schülerinnen und Schüler reichen die bestehenden Angebote und die noch zur Verfügung stehende Volksschulzeit nicht aus, um ausreichende Deutsch- bzw. Französischkenntnisse sowie die für einen erfolgreichen Einstieg in die Berufsbildung erforderlichen Kompetenzen zu erwerben. Das Angebot RIK+ wird in Gemeinden mit regionaler Zentrumsfunktion geführt, zu Beginn des Schuljahres 2023/24 sind es insgesamt 13 Klassen an acht Standorten.

Als Folge des Kriegs in der Ukraine sind zahlreiche Familien mit Kindern in den Kanton Bern geflüchtet. Zurzeit werden ca. 2000 aus der Ukraine geflüchtete Kinder im Kanton Bern auf Stufe Volksschule unterrichtet. Die überwiegende Mehrheit wird inzwischen in Regelklassen unterrichtet. Aufgrund der gehäuften Anzahl neu eingereister ukrainischer Kinder in mehreren benachbarten Gemeinden, konnten in Anwendung von Art. 17a VSG sogenannte «regionale Willkommensklassen» eröffnet werden. Diese ermöglichen für die genannte Zielgruppe ein spezifisch auf ihren Bedarf ausgerichtetes Schulungsangebot mit Fokus Deutsch/Französisch als Zweitsprache, nach dessen Besuch die Kinder mit Grundkenntnissen in die Regelklassen übertreten können. Im Schuljahr 2023/24 werden noch gut 20 Willkommensklassen geführt.

Die Finanzierung des RIK+ und der Willkommensklassen erfolgt nach Art. 17a Abs. 5 VSG. Die Gehaltskosten werden direkt dem Lastenausgleich Lehrergehälter zugeführt, die übrigen Kosten vom Kanton getragen. Die Gemeinden erhalten seit dem Schuljahr 2015/2016 pro Schülerin respektive Schüler eine jährliche Pauschale von 2000 Franken für die Betriebs- und Infrastrukturkosten.

Der Regierungsrat kann die Feststellung der Motionäre nachvollziehen, dass die bisher ausgerichtete Pauschale – je nach Voraussetzungen bezüglich Infrastruktur – allenfalls nicht mehr kostendeckend ausfällt. Der Regierungsrat erachtet daher eine Erhöhung der bisher ausgerichteten Pauschale für die RIK+ und die Willkommensklassen als angemessen und beantragt somit eine Annahme der Motion.

Im RIK+ und den Willkommensklassen wird schwergewichtig an den Grundkompetenzen bezüglich Sprache und Mathematik sowie an der Alltagsorientierung und damit mit einem stark eingeschränkten Fächerkanon gearbeitet. Entsprechend ist sowohl der Bedarf an der Nutzung von Spezialräumen als auch jener an Unterrichtsmitteln wesentlich geringer als in Regelklassen. Der Regierungsrat erachtet entsprechend eine Pauschale von 3000 Franken pro Schülerin

respektive Schüler in der Regel als ausreichend. Damit sind auch die Kosten für die Schulgesundheitsdienste abgegolten. Überschlagsmässige Berechnungen zeigen, dass diese Pauschale in der Regel kostendeckend ist. Die Erhöhung der Pauschale verursacht jährliche Mehrkosten für den Kanton bei den RIK+ von mindestens 200 000 Franken. Zudem werden jährliche Mehrkosten bei den Willkommensklassen anfallen, sofern diese noch notwendig sein werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	141-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.188
Eingereicht am:	14.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Steiner (Boll, EVP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Jakob (Steffisburg, SVP) Arn (Muri b. Bern, FDP) Kullmann (Thun, EDU) Fisli (Meikirch, SP) Ritter (Burgdorf, GLP) Widmer (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1280/2023 vom 22. November 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Schulen, Schulleitungen und Lehrpersonen stärken im Umgang mit der künstlichen Intelligenz

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept zur Regelung der Verwendung im Unterricht von Chatbots und Bildgenerato-Tools mit künstlicher Intelligenz (KI) zu erstellen, das Schulen, Schulleitungen, Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler als Leitlinie bei Umgang, Verwendung, Geboten und Verboten unterstützen und lenken soll;
2. Lehrpersonen zu befähigen, die technologische Unterstützung bestmöglich zu nutzen;
3. Handlungsmöglichkeiten zu definieren, um einen erfolgreichen Einsatz von Kl an den Schulen zu ermöglichen;
4. klare Zielsetzungen zu formulieren, wie den Gefahren und Chancen begegnet werden soll.

Begründung:

Künstliche Intelligenz macht auch vor den Schulen nicht Halt und beinhaltet sowohl Chancen als auch Gefahren. Verschiedene Kantone haben schon auf die neusten Entwicklungen reagiert, um Schulen, Schulleitungen und Lehrpersonen zu stärken – zum Beispiel der Kanton Zürich mit einem Impuls-Workshop.

12|00|D|v02

Neben rechtlichen (Einsatz bei Prüfungen/Arbeiten und Transparenzregeln) stellen sich auch ethische Fragen, die thematisiert, geklärt und vereinheitlicht werden müssen.

Aufgrund der grossen Dynamik und der Geschwindigkeit der Entwicklung ist rasches Handeln kantonsweit und schulübergreifend angesagt.

Im Bewusstsein, dass die Schulen schon heute stark gefordert sind, wird die Motion bewusst offen formuliert.

Die Motion hat zum Ziel, dass der Kanton seine Verantwortung wahrnimmt, damit Schulleitungen und Lehrkräfte entlastet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV; Art. 12 und 12a Abs. 2 VSG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Motionärinnen und Motionäre, dass die generativen, künstlichen Intelligenz-Systeme wie z. B. ChatGPT in den Schulen angekommen sind, sowohl als Unterrichtsthema wie auch als Instrumente im Unterricht. Die Schulen haben gemäss Lehrplänen den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler auf die digitale Lebens- und Arbeitswelt vorzubereiten.

Der Umgang mit KI-Systemen ist dabei ein anspruchsvolles und komplexes Thema, das neben Anwendungskompetenzen auch ein technisches Verständnis und eine Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen und systemischen Auswirkungen erfordert. Es ist zentral, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr- und Fachpersonen einen sorgfältigen und kritischen Umgang mit den KI-Systemen erlernen und praktizieren.

Der Regierungsrat begrüsst die Forderung der Motionärinnen und Motionäre, die Schulleitungen und Lehrpersonen im Bereich KI zu stärken und zu unterstützen. Der Regierungsrat erachtet es als zielführend, dem Kompetenzzentrum für die Digitalisierung in der Bildung (BeLEARN) ein entsprechendes Konzept in Auftrag zu geben, welches sie unter Berücksichtigung der betroffenen Bildungspartner erarbeiten. «BeLEARN ist eine Initiative des Kantons Bern, welcher deren Aufbau über die Leistungsaufträge an seine Hochschulen mitfinanziert.» Zu BeLEARN gehören die fünf Gründungshochschulen Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Berner Fachhochschule, Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung und Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne sowie mehrere assoziierte Partner und diverse Gremien aus der Bildungspraxis.»

Folgende, von den Motionärinnen und Motionären geforderten Punkte, sollen im Konzept enthalten sein:

- Schulstufenspezifische Leitlinien zur Verwendung von KI-Systemen im Unterricht
- Definition von Handlungsmöglichkeiten, um den erfolgreichen Einsatz von KI-Systemen an Schulen zu ermöglichen
- Umgang mit Chancen und Risiken (unter anderem auch aus der Optik der Gleichstellung von Frau und Mann)
- Nötige Weiterbildungsmassnahmen für Schulleitungen und Lehrpersonen

Weitere zu klärende Aspekte, wie insbesondere Fragen zum Datenschutz und zur Datennutzung, können zusätzlich ins Konzept aufgenommen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Bildungs- und Kulturdirektion BKD

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 4

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 5

5. Planungserklärungen 7

6. Auflagen Kreditgeschäfte 7

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2021	Die bestehende Angebotsstruktur, die administrativen Prozesse sowie das Finanzierungssystem der Tagesschulen wurden extern überprüft. Die Überprüfung ergab, dass das Tagesschulsystem im Kanton Bern grundsätzlich gut funktioniert. Das Finanzierungssystem und auch die Tarifstruktur stossen bei den Stakeholdern auf grosse Akzeptanz. Die Empfehlungen der Überprüfung betreffen nahezu ausschliesslich die Angebotsgestaltung und die administrativen Prozesse. Bezüglich Betreuungsschlüssel und auch bezüglich der Vorgaben zur Qualifikation des Betreuungspersonals haben die befragten Stakeholder keinen Handlungsbedarf identifiziert.
263-2018 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften	11.09.2019 Annahme	31.12.2023	Die PH Bern wurde beauftragt, Anpassungen im Studiengang Primarstufe vorzunehmen, die dem Anliegen der Motion gerecht werden, möglichst ohne dass es zu einem Rückgang der Anmeldungszahlen kommt. Ab Studienjahr 2023/2024 werden neu allen Studierenden am Institut Primarstufe im ersten Studienjahr Grundlagen in sämtlichen Fachbereichen inkl. Bewegung und Sport vermittelt, und zwar unabhängig vom Studienschwerpunkt. Dadurch werden insbesondere allen angehenden Primarlehrkräften Kenntnisse zum Sicherheitsaspekt von Bewegung und Sport vermittelt, womit dem zentralen Anliegen der Motion entsprochen wird. Diese Anpassungen sind nun in Kraft und umgesetzt.
028-2019 P	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vertiefte Analyse des Tagesschulangebots bezüglich Kosten/Nutzen und Fehlanreizen	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Die bestehende Angebotsstruktur, die administrativen Prozesse sowie das Finanzierungssystem der Tagesschulen wurden extern überprüft. Die Überprüfung ergab, dass das Tagesschulsystem im Kanton Bern grundsätzlich gut funktioniert. Das Finanzierungssystem und auch die Tarifstruktur stossen bei den Stakeholdern auf grosse Akzeptanz. Die Empfehlungen der Überprüfung betreffen nahezu ausschliesslich die Angebotsgestaltung und die administrativen Prozesse. Auch diese erneute Überprüfung ergibt keine Anzeichen dafür, dass die Kosten-Nutzen-Bilanz der Tagesschulangebote mit entsprechenden Massnahmen verbessert werden müsste.
207-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Gleich lange Spiesse für Basisstufen- und Kindergarten- /Unterstufenklassen	18.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme	31.12.2023	Eine flächendeckende Einführung von 150 Stellenprozenten pro Kindergarten- und Unterstufenklasse wäre eine sehr teure Massnahme. Auch steht mit dem Lehrpersonenmangel kein zusätzliches Lehrpersonal zur Verfügung. Im Sinne einer Verbesserung der Rahmenbedingungen insbesondere für Kindergarten- und Unterstufenlehrkräfte können anspruchsvolle Schulsituationen jedoch situativ mit zusätzlichen Ressourcen aufgefangen werden, so mit Stellenprozenten für die integrative Schulung von Kindern, mit Klassenhilfen oder mit zusätzlichen Ressourcen für das Teamteaching bei herausfordernden Verhältnissen (grosse Heterogenität, Platzverhältnisse, weitere Herausforderungen). Der Regierungsrat hat zudem eine Erhöhung der Ressourcen für die Klassenlehrkräfte auf den 1. August 2024 beschlossen.
231-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Immersionsunterricht in der zweiten Landessprache für eine gelebte Zweisprachigkeit	10.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Soweit möglich und angesichts des herrschenden Mangels an Lehrkräften umsetzbar, wird dem Anliegen Rechnung getragen. Schulkommissionen können die andere Landessprache als Unterrichtssprache in einzelnen Fächern zulassen, wenn die Lehrkräfte über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Durch eine breite Information über das Angebot an Sprachaustauschen werden diese gefördert. Nicht zuletzt werden die pädagogischen Konsequenzen von Immersionsunterricht in der Volksschule, wie zum Beispiel die Anschlussfähigkeit auf die folgenden Schulstufen, in einem Schulversuch geprüft.
029-2021 M	von Greyerz (Bern, SP) vom 09.03.2021 Transparentes und nachhaltiges Fördersystem für professionelle Orchester	14.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die kantonale Kulturförderung hat mit der Abteilung Kultur Stadt Bern die Grundlagen für ein neues Fördermodell für professionelle Musikensembles in der Stadt Bern erarbeitet. Die Ausschreibung für die erste Förderperiode (2024-27) wurde im Frühjahr 2023 durchgeführt. Im Rahmen des neuen Fördermodells werden in der Förderperiode 2024-27 vier Musikensembles unterstützt.

147-2021 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 16.06.2021 Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen	14.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	In seinem Bericht vom 16. August 2023 «Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)» hält der Regierungsrat in Kapitel 4.5 fest, dass er an der bisherigen Lastenverteilung festhält. Es sollen keine Betriebskosten in den Gemeinden durch den Kanton übernommen werden.
243-2022 M	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) vom 28.11.2022 Artikel 67a der Bundesverfassung jetzt umsetzen und junge Musiktalente aus dem Kanton Bern fördern	08.03.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme	31.12.2025	Das Anliegen der Motion wurde mit der Verordnung vom 20. September 2023 über den Vollzug des eidgenössischen Förderungskonzepts zum Programm «Junge Talente Musik» (JTMV) umgesetzt.
260-2022 M	Zryd (Magglingen, SP) vom 01.12.2022 Schwimmunterricht sicherstellen	14.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Schulaufsicht begleitet die Gemeinden bei der Umsetzung des Lehrplans. Aus dieser Begleitung sind Umsetzungsschwierigkeiten gut ersichtlich. Es bestehen aber keine Anzeichen dafür, dass wegen des Mangels an qualifizierten Lehrkräften oder wegen mangelnder Schwimmgelegenheiten die obligatorischen Wassersicherheitschecks nicht durchgeführt werden können. Die Einhaltung des Lehrplans ist gewährleistet.
034-2023 M	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) vom 06.03.2023 Schulen entlasten: Psychische Gesundheit stärken!	14.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2025	Auf der Volksschulstufe werden den Schulen im Rahmen des Pädagogischen Dialogs gute Beispiele vermittelt, wie sie die Gesundheit der Lehrpersonen, Kinder und Jugendlichen stärken können (Bsp. 2 Tagungen im Kursaal mit je über 30 Workshops). Das Institut für Weiterbildung der PHBern bietet zudem neu einen CAS-Lehrgang «Psychische Gesundheit an der Schule» an (Start August 2024). Auf der Sekundarstufe II wird die Thematik im Rahmen der aktuell laufenden Reporting-Controlling-Gespräche mit den Mittelschulen angegangen. Auf der Hochschulstufe bestehen bereits heute viele Angebote im Bereich «psychische Gesundheit», sowohl in der Aus- und Weiterbildung der PHBern und der HEP-BEJUNE als auch in der Früherkennung und -intervention für die Hochschulangehörigen selber. Insbesondere die Beratungsstelle der Hochschulen widmet sich laufend der Erweiterung und Anpassung der Angebote.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens ist in Zusammenarbeit mit der Lehrplan- und Lehrmittelkommission (COMEO) des französischsprachigen Kantonsteils in Bearbeitung.	F2
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.	F2
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Aktuell wird ein Masterplan zur Umsetzung der Motion 247-2019 erarbeitet. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Schulklassen einbezogen und für entsprechende Arbeitseinsätze entschädigt werden können.	F2
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021 Annahme	31.12.2023	Das Anliegen wird 2023 im Rahmen der nationalen Überprüfung der Grundkompetenzen geprüft. Die Ergebnisse liegen 2024 vor.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 informiert. Zur Umsetzung des Anliegens gemäss Ziffer 4: Der Regierungsrat hat umfangreiche Abklärungen zu einem allfälligen Verkauf der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG vorgenommen. Diese nahmen mehr Zeit in Anspruch als erwartet. Der Prozess konnte noch nicht abgeschlossen werden.
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Eine Information der Gemeinden erfolgt im 2024.
049-2022 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 08.03.2022 Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson	07.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Für das zweite Semester des Schuljahres 2023/2024 ist die befristete Möglichkeit eines Bildungsurlaubes für Berufsleute vorgesehen, die keinen Anspruch auf die bestehenden Ausbildungsbeiträge haben und sich berufsbegleitend zu Lehrpersonen weiterqualifizieren.
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Berufsreform FUTUREMEM wurde von den Verbänden um ein Jahr verschoben, von 2025 auf 2026. Die Reform ist grundsätzlicher Natur und wird neue Lernfelder und Wahloptionen beinhalten. Die Auswirkungen auf die Entwicklung der Lehrverträge und damit der Berufsschulorganisation dieser Berufe sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschätzbar, weshalb die Umsetzung in Angriff genommen werden soll, sobald wichtige Eckpunkte geklärt sind.
165-2022 M	FDP (Arn, Muri b. Bern) vom 05.09.2022 Durchlässigkeit im VSG anpassen	14.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Möglichkeiten der Umsetzung des Anliegens werden bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden.
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2024	Zu Ziffer 1: Dass die Gemeinde verschiedene Möglichkeiten hat, die zugesprochenen Mittel für die einfachen, sonderpädagogischen Massnahmen (Lektionenpool) zu verwenden, somit auch diejenige, besondere Klassen zu bilden, ist regelmässiges Thema in den jährlichen Standortgesprächen der Schulaufsicht mit den Gemeinden. Das Anliegen gemäss Ziffer 1 wird somit laufend und situativ mit den Gemeinden umgesetzt. Ziffer 2: Mit der Änderung vom 10. Juni 2021 des Volksschulgesetzes wurde das standardisierte Abklärungsverfahren eingeführt. Dieses Verfahren bezieht sich auf die konkrete Situation und bezieht nicht nur den Bedarf des Kindes mit ein, sondern auch die Möglichkeiten der Schule(n). Mit diesem Verfahren ist sichergestellt, dass die Grenzen der integrativen Schulbildung immer wieder diskutiert und neu gefunden werden können. Das Anliegen gemäss Ziffer 2 wird somit laufend umgesetzt. Ziffer 3: Um die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte weiter zu verbessern, hat die Bildungs- und Kulturdirektion gemeinsam mit dem Verband Bernischer Gemeinden und den Berufs- und Personalverbänden neue Massnahmen geplant. Ein erstes Massnahmenpaket wurde mit der Änderung der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte, die am 1. August 2024 in Kraft treten wird, umgesetzt. Ziffern 4 und 5: Ob und wie die Anliegen der Motion umgesetzt werden können, wird aktuell geprüft.
169-2022 M	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.09.2022 Lehrpersonen und Kinder schützen und gleichzeitig das Lernklima verbessern: Kanton und Gemeinden gemeinsam für Luftfilter- und Luftreinigungsanlagen in schulisch und pädagogisch genutzten Räumen	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden werden die Situation in den Schulen analysiert und Verbesserungen geprüft, insbesondere bei Renovationen und Neubauten.
170-2022 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) vom 05.09.2022 Luftqualität in Schulräumen effektiv verbessern	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden werden die Situation in den Schulen analysiert und Verbesserungen geprüft, insbesondere bei Renovationen und Neubauten.

190-2022 P	Die-Mitte (Bichsel, Merligen) vom 12.09.2022 Kontinuität und Planbarkeit im Lehrerberuf verbessern	08.03.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Prüfung des Anliegens wurden 2023 aufgenommen.
206-2022 M	Walpoth (Bern, SP) vom 14.09.2022 Reanimationsunterricht in den Schulen im Kanton Bern	08.03.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2025	Im Volksschulbereich wird zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden eine Empfehlung für die Gemeinden erarbeitet (Einbezug örtlicher Samaritervereine). Auf Sekundarstufe 2 wird die Thematik im Rahmen der aktuell laufenden Reporting-Controlling-Gespräche mit den Mittelschulen angegangen.
232-2022 M	Pichard (Biel/Bienne, GLP) vom 28.11.2022 Stufenabzug für Gymnasiallehrer, die an der Sek. I arbeiten, abschaffen	08.03.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2025	Das Anliegen wird im Rahmen der Weiterentwicklung der strategischen Handlungsfelder Lehrkräfte und Schulleitungen und im Zusammenhang mit Änderungen am Gehaltssystem geprüft.
264-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 05.12.2022 Schulsozialarbeit im Kanton Bern stärken und die Möglichkeiten des Volksschulgesetzes zur Entlastung der Kinder- und Jugendpsychiatrie besser nutzen!	14.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Möglichkeiten der Umsetzung der Anliegen werden geprüft.
266-2022 P	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.12.2022 Gemeinsame Basis für Infrastruktur und Ausrichtung der Schulinformatik im Kanton Bern	15.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Möglichkeiten der Umsetzung des Anliegens werden geprüft.
018-2023 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 06.03.2023 Sofortmassnahmen zur Krisenbewältigung des Lehrpersonenmangels per Schulbeginn 2023/2024	14.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2025	Die Möglichkeiten der Umsetzung der Anliegen werden laufend zusammen mit den Gemeinden und den Berufs- und Personalverbänden geprüft und Massnahmen soweit möglich umgesetzt.
019-2023 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 06.03.2023 Berechnung des Sozialindex DaZ	06.12.2023 Annahme	31.12.2025	In Bearbeitung.
080-2023 M	Fisli (Meikirch, SP) vom 15.03.2023 Sockelanstellung für Schulleitungen	13.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Möglichkeiten der Umsetzung der Anliegen werden aktuell zusammen mit den Gemeinden und den Berufs- und Personalverbänden geprüft.
190-2023 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 04.09.2023 Anrechenbarkeit der Berufserfahrung von Lehrpersonen verbessern	06.12.2023 Annahme	31.12.2025	In Bearbeitung.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	11.09.2019	1	Die zuständigen Organe werden beauftragt, rasch eine spürbare Verbesserung der finanziellen Situation herbeizuführen. Das finanzielle Risiko (aufgelaufenes negatives Eigenkapital in Verbindung mit den geplanten künftigen Aufwandüberschüssen) für den Kanton Bern als Eigner muss umgehend reduziert werden.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Ziel ist dabei auch die Stabilisierung des (negativen) Eigenkapitals der PH Bern.	Erledigt.
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PH Bern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Damit können Aufwandüberschüsse möglichst vermieden und das (negative) Eigenkapital der PH Bern stabilisiert werden. Die gesamte der PH Bern bei der Entlassung in die Eigene Rechnung übertragene negative Eigenkapitalposition dürfte hingegen allein durch diese Massnahme nicht in kurzer Frist abgebaut werden können.	In Bearbeitung.

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2021.BKD.18740 Zentrum Paul Klee, Instandsetzungsarbeiten 2022-2026	Sommer 2022	Der Regierungsrat kürzt ab dem nächsten Leistungsvertrag den jährlichen Betriebsbeitrag an das Zentrum Paul Klee um die Summe jener Einsparungen im Energiebereich, die sich dank der getätigten Investitionen erzielen lassen.	Der jährliche Beitrag an das Zentrum Paul Klee für die Jahre 2023-2026 wurde um CHF 30'000 reduziert. Es wird damit dem Abänderungsantrag des Grossen Rates im Zusammenhang mit den im Sommer 2022 bewilligten Instandsetzungsarbeiten entsprochen und der Beitrag um die Summe jener Einsparungen im Energiebereich gekürzt, die sich dank der getätigten Investitionen erzielen lassen. Die erwarteten Einsparungen betragen bis Ende 2026 gesamthaft CHF 120'000, was mit einer linearen Kürzung von jährlich CHF 30'000 umgesetzt wird.	Erledigt.
2023.BKD.788 Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2024–2027. Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe. Verpflichtungskredit (Objektkredit)	Herbst 2023	Zustimmung mit der Auflage, dass die Stadt Bern die aktuellen und künftigen Richtlinien KDP im Hinblick auf die Energiewende auf den Inventarobjekten nicht strenger auslegt als der Kanton.	Die Richtlinien des Regierungsrats «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbaren Energien» gelten kantonsweit. Ihre Umsetzung wird in den Austauschsitzungen zwischen der kantonalen und der städtischen Denkmalpflege regelmässig thematisiert und miteinander abgeglichen.	Erledigt.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	11/2024
Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2023 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2023

020|00|DV01

Kanton Bern
Canton de Berne

Steuerstrategie des Kantons Bern

Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Geschäftsnummer:	2018.FINSV.1978
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Zusammenfassung 4

2. Einleitung 5
2.1 Steuerstrategie: «Grundlagen und Ziele bis 2022» 5
2.2 Gesamtpaket Steuergesetzrevision 2024 5
2.3 Aktualisierung der Steuerstrategie ab 2023 6
2.4 Kenntnisnahme durch den Grossen Rat 8

3. Allgemeiner Teil 9
3.1 Grundlagen 9
3.1.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen 9
3.1.2 Gesetzliche Grundlagen 10
3.1.3 Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern 10
3.1.4 Umfang und finanzpolitische Bedeutung der Steuern 11
3.1.5 Entlastungsmöglichkeiten bei den Kantonssteuern 12
3.1.6 Ausgleich der kalten Progression 15
3.1.7 Entlastungen bei den Kantonssteuern seit 2001 15
3.2 Steuern der natürlichen Personen 17
3.2.1 Einkommenssteuer 17
3.2.2 Vermögenssteuer 24
3.2.3 Grundstückgewinnsteuer 26
3.2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuern 27
3.3 Steuern der juristischen Personen 28
3.3.1 Gewinnsteuer 28
3.3.2 Kapitalsteuer 32
3.4 Entwicklungen im schweizerischen Steuerrecht 33
3.4.1 Individualbesteuerung 33
3.4.2 Eigenmietwertbesteuerung 34
3.4.3 Besteuerung digitalisierte Wirtschaft/OECD-Mindestbesteuerung 34
3.5 Weitere Einflussfaktoren 35
3.5.1 Demografische Entwicklung 35
3.5.2 Feststellungen zum Fachkräftemangel 37
3.5.3 Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie 38
3.5.4 Auswirkungen des Klimawandels 38
3.5.5 Digitalisierung/Verbesserung der Effizienz 39
3.5.6 Engagement 2030: Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 40
3.5.7 Wirtschaftsstrategie des Regierungsrates 41
3.5.8 Gesamtmobilitätsstrategie 41
3.5.9 Nachhaltigkeitsbericht 2022 42
3.5.10 Nachhaltigkeitsbeurteilung zur Steuerstrategie 43
3.5.11 Steuerausschöpfungsindex 2023 43

4. Steuerbelastung 44
4.1 Bedeutung von Belastungsvergleichen 44
4.2 Einkommenssteuer natürlicher Personen 44
4.3 Kapitalleistungen aus Vorsorge 50
4.4 Vermögenssteuer natürlicher Personen 52
4.5 Gewinnsteuer juristischer Personen 53
4.6 Kapitalsteuer juristischer Personen 57
4.7 Grundstückgewinnsteuer 59
4.8 Erbschafts- und Schenkungssteuer 59
4.9 Festgestellter Handlungsbedarf 60

5. Überwiesene Vorstösse 61
5.1 Erledigte Vorstösse 61
5.2 Anliegen aus hängigen Vorstössen 62

6. Finanzpolitischer Handlungsspielraum 64
6.1 Finanzpolitische Rahmenbedingungen 64
6.2 Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen 64

6.3 Finanzielle Grössenordnungen von Entlastungen und Entlastungspotenzialen 66

7. Ziele und Stossrichtungen der Steuerstrategie 67
7.1 Ziele....67
7.1.1 Steuerbelastung soll generell gesenkt werden 67
7.1.2 Der Vollzug des Steuergesetzes ist weiter zu vereinfachen....68
7.2 Stossrichtungen 68
7.2.1 Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen 68
7.2.2 Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen 69
7.2.3 Glättung der verhältnismässig starken Progression bei den tiefen Einkommen 69
7.2.4 Gezielte Entlastungen in gewissen Teilbereichen 69
7.3 Tabellarische Übersicht 71

8. Weiteres Vorgehen und nächste Aktualisierung 72

9. Antrag an den Grossen Rat....72

1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern ist bei der Steuerbelastung im interkantonalen Vergleich generell weit abgeschlagen. Das betrifft die Einkommenssteuer der natürlichen Personen, aber auch die Gewinnsteuer der juristischen Personen. Insofern besteht dringender Handlungsbedarf und der Kanton Bern muss finanzpolitischen Spielraum nutzen bzw. schaffen, um die Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen zu senken. Er strebt dabei (weiterhin) keine «Dumping-Steuersätze» an, möchte sich aber in Richtung einer Steuerbelastung bei den natürlichen wie bei den juristischen Personen im schweizerischen Mittelfeld bewegen.

Diese Erkenntnisse werden nach einer Einleitung (Ziffer 2) aus den Grundlagen des bernischen und schweizerischen Steuersystems (Ziffer 3), interkantonalen Steuerbelastungsvergleichen (Ziffer 4) und den überwiesenen Vorstössen der letzten Jahre (Ziffer 5) hergeleitet und dem finanzpolitischen Handlungsspielraum gegenübergestellt (Ziffer 6). Die Steuerverwaltung publiziert und aktualisiert die Belastungsvergleiche in Ziffer 4 jährlich auf ihrer Website. Aus den aufgeführten Feststellungen resultieren folgende **Ziele und Stossrichtungen** der kantonalen Steuerpolitik (Ziffer 7):

Ziele	**Stossrichtungen**
1. Die generelle Steuerbelastung wird in Richtung schweizerisches Mittelfeld gesenkt	1.1. Bis 2030 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 200 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen verwendet.
	1.2. Bis 2027 werden zusätzliche Mittel von rund CHF 100 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen verwendet.
	1.3. Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und es werden maximal CHF 200 Millionen (Kanton) zur Glättung eingesetzt. Die Gemeinden wären ebenfalls mit maximal rund CHF 100 Millionen Franken betroffen.
	1.4. Im Rahmen zukünftiger Steuergesetzrevisionen wird der Regierungsrat wo immer möglich fördern: – Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit – Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Gleichstellung der Geschlechter sowie aller Personen – Nachhaltige Entwicklung – Innovative Unternehmen
2. Der Vollzug des Steuergesetzes ist stetig zu vereinfachen	2.1. Wo immer möglich werden automatisierte Abläufe und elektronische Schnittstellen unterstützt.

Das weitere Vorgehen sowie eine zukünftige Aktualisierung der Steuerstrategie wird in Ziffer 8 behandelt.

2. Einleitung

2.1 Steuerstrategie: «Grundlagen und Ziele bis 2022»

Das bernische **Steuergesetz** (StG, BSG 661.11) bestimmt seit 2014, dass der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in einer Steuerstrategie festzulegen hat. Der Regierungsrat soll in der Steuerstrategie gleichzeitig aufzeigen, wie und in welchem Zeitraum die festgelegten Ziele verwirklicht werden können. Die Steuerstrategie ist dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten (Art. 3 Abs. 6 StG).

Der Regierungsrat hat am 24. August 2016 einen ersten **Bericht zur Steuerstrategie** zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Der Bericht mit dem Titel «Grundlagen und Ziele bis 2022» beschrieb ausführlich Handlungsspielräume und die heutige Situation bei den Steuern der natürlichen und juristischen Personen und hielt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik von 2019 bis 2022 fest («Steuerstrategie 2019 - 2022»). Der Bericht wurde anlässlich der Novembersession 2016 vom Grossen Rat grossmehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die geplante Umsetzung der Strategie mit zwei **Steuergesetzrevisionen per 2019 und 2021** ist jedoch gescheitert, da bereits die Steuergesetzrevision 2019 nach ergriffenem Referendum an der Urne abgelehnt wurde.

Im Rahmen der **Steuergesetzrevision 2021** wurde deshalb – entgegen den ursprünglichen Absichten der «Steuerstrategie 2019 - 2022» – auf eine deutliche Senkung der Unternehmenssteuertarife verzichtet. Jedoch wurde die STAF-Vorlage des Bundes umgesetzt, wobei die möglichen Massnahmen zu Gunsten der juristischen Personen im Kanton Bern im maximal möglichen Umfang ausgestaltet wurden. Zudem wurde die Steuergesetzrevision 2021 in ein steuerpolitisches **Gesamtpaket** eingebettet, das Entlastungen bei den natürlichen und juristischen Personen über eine Senkung der kantonalen Steueranlage vorsah:

– Der Grosse Rat hatte in der Wintersession 2020 eine **Steueranlagesenkung** bei den natürlichen Personen ab 2021 im Umfang von 45 Millionen Franken und bei den juristischen Personen ab 2021 im Umfang von 40,8 Millionen Franken beschlossen. Die kantonale Steueranlage hatte bisher 3.06 betragen. Sie beträgt seit dem Steuerjahr 2021 neu 3,025 für natürliche Personen und 2,820 für juristische Personen.
– Eine **weitere Senkung der Steueranlage** der natürlichen Personen per 2022 bzw. 2023 war im Zusammenspiel mit einer Reform der Motorfahrzeugsteuern geplant. Aus der stärkeren Belastung von schweren Fahrzeugen und solchen mit hohem Schadstoffausstoss wären Mehreinnahmen im Umfang von rund 40 Millionen Franken entstanden, die durch eine Senkung der Steueranlage der natürlichen Personen kompensiert werden sollten. Die Reform der Motorfahrzeugsteuern wurde jedoch vom bernischen Stimmvolk am 13. Februar 2022 abgelehnt.

2.2 Gesamtpaket Steuergesetzrevision 2024

Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2023 eine Teilrevision des Steuergesetzes beschlossen (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Mit der kantonalen Steuergesetzrevision 2024 will der Grosse Rat in erster Linie die steuerliche Behandlung von Solaranlagen vereinheitlichen und diese stärker fördern. Gleichzeitig werden verschiedene, neue Vorgaben des Bundesrechts umgesetzt und der maximale Abzug für die Kosten der Kinderdrittbetreuung wird von 12‘000 Franken auf 16‘000 Franken erhöht (Vortrag des Regierungsrates zur StG-Revision 2024 vom 4. Mai 2022).

Auf tarifarische Massnahmen hat der Grosse Rat bewusst verzichtet, da Entlastungen künftig primär über eine Senkung der kantonalen Steueranlage erfolgen sollen. Insofern ist auch die Steuergesetzrevision 2024 in ein steuerpolitisches **Gesamtpaket** eingebettet. Im Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 (Ziffer 2.5) des Kantons Bern wird ausgeführt, dass die positiven Planungsergebnisse es erlauben, **ab dem Jahr 2024 Steueranlagesenkungen in zwei Schritten** vorzusehen:

1. Der Regierungsrat hat im Planungsergebnis ab dem AFP-Jahr 2024 Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen von 0,5 Steuerzehntel und bei den juristischen Personen von 2,0 Steuerzehntel vorgesehen.
2. In einem zweiten Schritt will der Regierungsrat im Planungsprozess 2023 unter Berücksichtigung der aktualisierten finanzpolitischen Ausgangslage sowohl die Steueranlage der natürlichen wie auch der juristischen Personen weiter reduzieren. Der Entscheid soll unter anderem in Kenntnis der wichtigsten wirtschaftlichen Parameter (BIP-Wachstum, Teuerung), der Höhe der Gewinnausschüttung der SNB sowie einer ab 2024 wiederum aktualisierten NFA-Prognose getroffen werden.

Aufgrund der veränderten finanzpolitischen Ausganglage, welche durch die voraussichtlich ausbleibende Gewinnausschüttung der SNB für ihr Geschäftsjahr 2023, einen erheblichen Mehrbedarf in verschiedenen Bereichen und insbesondere auch durch die Teuerungsentwicklung geprägt ist, musste der Regierungsrat die Steueranlagesenkungen ab dem Jahr 2024 aber neu beurteilen. Er kam dabei zum Schluss, dass nicht sämtliche der bisher geplanten Massnahmen ab 2024 umgesetzt werden können. So beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat zwar, die Steueranlagesenkung bei den juristischen Personen weiterhin ab 2024 umzusetzen, da in diesem Bereich der Handlungsdruck dringlich ist. Hingegen beantragt er aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage, die geplante Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen erst ab 2025 umzusetzen. Im Sinne einer Eventualplanung sieht der Regierungsrat jedoch vor, auch diese Steueranlagesenkung per 2024 umzusetzen, falls die SNB aus ihrem Geschäftsjahr 2023 doch noch eine mindestens zweifache Gewinnausschüttung vorsehen sollte.

2.3 Aktualisierung der Steuerstrategie ab 2023

Das bernische Steuergesetz bestimmt, dass der Regierungsrat die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie periodisch überprüft und die nötigen Anpassungen vornimmt (Art. 3 Abs. 6 StG). Nachdem sich der erste Bericht zur Steuerstrategie explizit mit den Zielen in den Jahren 2019 bis 2022 befasste, fehlen für die Jahre ab 2023 entsprechende Ziele. Die Steuerstrategie für den Kanton Bern ist nun entsprechend zu aktualisieren.

Der Regierungsrat hat die Steuerstrategie in seinem ersten Bericht auf den dringendsten Handlungsbedarf im Bereich der Unternehmenssteuern (USR III bzw. STAF) beschränkt und «in einem ersten Schritt mittelfristige Ziele» für vier Jahre festgelegt (Seite 5 des Berichts). Im Rahmen der Vernehmlassung wurde damals teilweise kritisiert, dass die Steuerstrategie des Regierungsrates lediglich eine Reaktion auf die Herausforderungen der USR III bzw. STAF darstellte und eine langfristige Optik mit übergeordneten Zielvorstellungen und einem breiten Katalog von möglichen Massnahmen fehlten (Ziffer 12 des Berichts).

Bei der vorliegenden Aktualisierung der Steuerstrategie sollen deshalb zusätzlich zur kurzfristigen Optik mittel- und langfristige Zielsetzungen bestimmt werden, die im Rahmen künftiger Steuergesetzrevisionen – im Sinne von Leitplanken – zu berücksichtigen sind. Eine künftige erneute Aktualisierung der Steuerstrategie ist somit erst dann angezeigt, wenn die Ziele der Steuerstrategie neu festgelegt werden sollen.

Das vom Regierungsrat im Mai 2018 verabschiedete dritte Massnahmenpaket zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 sieht vor, dass bei der anstehenden Aktualisierung der Steuerstrategie die Steuern der natürlichen Personen in den Fokus rücken sollen, denn Anpassungen der Steuerbelastung bei den natürlichen Personen zielen auf eine Stärkung des Kantons Bern als Wohnort hin und haben damit indirekt auch positive Auswirkungen auf die Ansiedlung von Unternehmen und Arbeitsplätzen.

Da jedoch die im Rahmen der Steuerstrategie 2019 - 2022 vorgesehenen deutlichen Entlastungen für juristische Personen nicht verwirklicht werden konnten (Ablehnung der Steuergesetzrevision 2019 an der Urne), bleibt der Bedarf für Steuersenkungen nicht nur zugunsten der natürlichen, sondern auch der juristischen Personen nach wie vor bestehen.

Mit zu berücksichtigen sind die bereits erfolgten Entlastungen im Rahmen der Steuergesetzrevisionen 2021 und 2024 (STAF, Kapitalsteuer, Kinderdrittbetreuungsabzug etc.) sowie die per 2021 erfolgten und per 2024 ff. geplanten Senkungen der kantonalen Steueranlage (vgl. vorangehende Ziffer).

Der Regierungsrat hatte im Bericht zur Steuerstrategie 2019 - 2022 folgende Fragestellungen genannt, die im Rahmen einer Aktualisierung der Steuerstrategie konkret zu prüfen seien:

1. Existiert finanzpolitischer Handlungsspielraum, um mittels Anpassungen bei der Steueranlage Entlastungen vorzunehmen? Besteht allenfalls Spielraum bei der Tarifgestaltung?
2. Sind die Steuerabzüge im Kanton Bern in Bereichen, bei welchen harmonisierungsrechtlich Spielraum besteht, zufriedenstellend austariert?
3. Ist die Thematik der «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer im Kanton Bern angemessen gelöst? Würde sich eine Anpassung an die Systeme anderer Kantone anbieten?
4. Überwiegen bei der Grundstückgewinnsteuer die Vorteile des monistischen Systems des Kantons Bern, oder würde sich ein Wechsel auf das dualistische System auszahlen? Welches sind die finanziellen Folgen eines solchen Wechsels?
5. Soll die Erbschafts- und Schenkungssteuer verändert werden, oder ist das System zufriedenstellend?
6. Besteht Handlungsbedarf in weiteren Steuerbereichen, bspw. neue Vorgaben des Bundes?

Der vorliegende Bericht wird die aufgeworfenen Fragestellungen behandeln und mit Bezug auf Steuerentlastungen zunächst prüfen, bei welchen steuerpflichtigen Personen (natürliche und juristische Personen) der dringendste Handlungsbedarf besteht.[1]

Bei der Frage nach dem finanzpolitischen Handlungsspielraum ist auch relevant, inwiefern die Gemeinden und Kirchgemeinden Entlastungen unterstützen. Massnahmen, die bei Tarifen und Abzügen ansetzen, wirken sich auch auf die Steuerbelastung bei den Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern aus, während Senkungen der kantonalen Steueranlage nur die Kantonssteuer betreffen (vgl. Kapitel 3.5 nachfolgend).

Der vorliegende Bericht zur Steuerstrategie enthält zwei Teile:

– Im **ersten Teil** (Kapitel 3 bis 6) wird die aktuelle Steuerordnung des Kantons Bern dargestellt. Es wird aufgezeigt, welche Stärken und Schwächen im Vergleich zu anderen Kantonen bestehen und welcher finanzpolitische Gestaltungsspielraum vorhanden ist. Gegenüber den Aus-

[1] Dass Handlungsbedarf besteht, wird auch im aktuellen «Berner Steuermonitor» bestätigt: https://www.bern-cci.ch/de/schwerpunkte/steuern-senken/berner-steuermonitor

führungen im Bericht zur Steuerstrategie 2019 - 2022 wurden die Entwicklungen in der Steuergesetzgebung berücksichtigt und die interkantonalen Belastungsvergleiche aktualisiert. Die Belastungsvergleiche sind auch online unter www.taxme.ch > Über uns > Übersicht > Steuerstrategie des Kantons Bern verfügbar und werden jährlich aktualisiert.

– Im **zweiten Teil** (Kapitel 7 bis 8) folgt die eigentliche Strategie. Es werden die Schlussfolgerungen aus den vorangehenden Kapiteln mit langfristigen Zielen und mittelfristigen Stossrichtungen (Zwischenzielen) ergänzt. Die Konkretisierung der Massnahmen bleibt künftigen Beschlüssen der Regierung und des Grossen Rates im Rahmen von Steuergesetzrevisionen und der jährlichen Finanzdebatte vorbehalten, für welche die Strategie Leitplanken vorgibt.

2.4 Kenntnisnahme durch den Grossen Rat

Berichte des Regierungsrates werden dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme unterbreitet, wenn das Gesetz dies vorsieht (Art. 52 des Gesetzes über den Grossen Rat; GRG, BSG 151.21). Das bernische Steuergesetz bestimmt in Artikel 3 Absatz 6 StG, dass der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in einer Steuerstrategie festzulegen hat und dass die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten ist.

Der vorliegende Bericht des Regierungsrates zur Steuerstrategie wird in der Frühlingssession 2024 vom Grossen Rat behandelt und zur Kenntnis genommen werden. Die Kenntnisnahme eines Berichts kann ganz oder teilweise erfolgen. Zudem kann der Grosse Rat einen Bericht auch ganz oder teilweise zurückweisen und er kann die Kenntnisnahme mit Planungserklärungen ergänzen (Art. 52 GRG).

Die Gesetzgebung sieht für Berichte, die dem Grossen Rat lediglich zur Kenntnis zu bringen sind, kein Vernehmlassungsverfahren vor (Art. 5 der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren; VMV, BSG 152.025). Aus diesem Grund und weil es sich beim vorliegenden Bericht einzig um eine Absichtserklärung des Regierungsrates handelt, wird auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet. Stattdessen hat der Regierungsrat vor der Verabschiedung folgende Kreise explizit befasst:

– Die Finanzkommission wurde anlässlich ihres jährlichen Besuchs bei der Steuerverwaltung im Juni 2023 über die groben Inhalte vorinformiert und zusätzlich im August 2023 im Rahmen einer Konsultation mit dem Entwurf des Berichts bedient. Anlässlich der Sitzung der Finanzkommission vom 21. September 2023 wurde die Strategie informell vorberaten. Die Finanzkommission äusserte sich in ihrer Stellungnahme vom 25. September 2023 wohlwollend zum Strategieentwurf und regte gewisse Korrekturen und Ergänzungen an, die mehrheitlich umgesetzt wurden.

Die Finanzdirektion führt mit den grösseren Gemeinden regelmässig einen Steuerdialog zu sie betreffenden steuerpolitischen Themen wie zur vorliegenden Steuerstrategie. Dieser wurde zuletzt im Juni 2023 durchgeführt. Die Gemeinden haben die Absicht des Regierungsrates im Sinne einer Prozessinformation zu Kenntnis genommen.

3. Allgemeiner Teil

3.1 Grundlagen

3.1.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Bundesverfassung (BV, SR 101) regelt die Zuständigkeiten und Grundsätze im Steuerrecht: Der Bund darf diejenigen Steuern erheben, zu deren Erhebung ihn die Bundesverfassung ausdrücklich ermächtigt. Die Kantone sind in der Wahl ihrer Steuern frei, soweit die Bundesverfassung die Erhebung bestimmter Steuern nicht ausschliesst oder dem Bund vorbehält (Art. 134 BV).

Die Bundesgesetzgebung sorgt für eine Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Grundsätze der Harmonisierung hat der Bundesgesetzgeber im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden festgelegt (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14). Das Steuerharmonisierungsgesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist. Nur soweit es keine Regelung enthält, ist der kantonale Gesetzgeber in der Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern frei. Sache der Kantone bleibt in jedem Fall die Bestimmung der Steuertarife. Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge (Art. 129 BV).

Die Ausgestaltung der Steuern ist in den Grundzügen in einem Gesetz zu regeln. Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (Art. 127 BV).

Die bernische Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) bestimmt in Artikel 103 die zu erhebenden Steuern. Demnach erhebt der Kanton die Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer von den juristischen Personen und die Vermögensgewinnsteuer (Grundstückgewinnsteuer). Ausserdem erhebt der Kanton eine Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie weitere Aufwand- und Verkehrssteuern nach Massgabe der Gesetzgebung. Als Aufwand- und Verkehrssteuern sieht die bernische Gesetzgebung die Motorfahrzeugsteuern und die Handänderungssteuer vor.

Die Grundsätze der Besteuerung werden in Artikel 104 KV umschrieben:

– Bei der Ausgestaltung der Steuern sind die Grundsätze der Allgemeinheit, der Rechtsgleichheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten (analog Art. 127 BV).
– Die Steuern der natürlichen Personen sind so zu bemessen, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden, der Leistungswille der Einzelnen erhalten bleibt und die Selbstvorsorge gefördert wird.
– Die Steuern der juristischen Personen sind so zu bemessen, dass die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt wird und die Sozialleistungen sowie die Anstrengungen zur Sicherung der Vollbeschäftigung berücksichtigt werden.
– Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sind wirksam zu ahnden.

3.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die im Kanton Bern erhobenen Steuern werden in folgenden Gesetzen geregelt:

Das **Steuergesetz** (StG; BSG 661.11) regelt die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen und ausserdem die Grundstückgewinnsteuer. Dabei sind die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes zu beachten. Der Handlungsspielraum ist deshalb relativ klein, frei sind die Kantone nur bei der Tarifgestaltung, d.h. bei der Festlegung der Sozialabzüge, Tarifstufen und Steuersätze. Bei der Einkommenssteuer handelt es sich um jene Steuer, die bei den Bürgerinnen und Bürgern am bekanntesten ist. Gleichzeitig ist es die Steuer mit dem höchsten Ertrag.

Das **Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer** (ESchG; BSG 662.1) regelt die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Ob und nach welchen Regeln eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben wird, bestimmen die Kantone nach heute geltender Rechtslage selbst.

Das **Gesetz betreffend die Handänderungssteuer** (HG; BSG 215.326.2) regelt die beim Erwerb eines Grundstücks geschuldete Steuer. Steuerpflichtig sind die Rechtserwerberin bzw. der Rechtserwerber.

Das **Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge** (BSFG; BSG 761.611) regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Strassenverkehrssteuer.

3.1.3 Gemeinde- und Kirchgemeindesteuern

Die **Einwohnergemeinden** erheben Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie Vermögensgewinnsteuern auf den Veranlagungsgrundlagen der kantonalen Steuern (obligatorische Gemeindesteuern) und werden an der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer beteiligt (Art. 113 KV):

– Das Steuergesetz bestimmt bei der Einkommens- und Vermögenssteuer, der Gewinn- und Kapitalsteuer und der Grundstückgewinnsteuer die einfache Steuer, welche mit der Gemeindesteueranlage zu multiplizieren ist. Seit dem 1. Januar 2021 können die Gemeinden für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschliessen (Art. 250 Abs. 3 StG).
– Der Anteil der Gemeinden an der Erbschafts- und Schenkungsteuer bemisst sich nach einer festen Quote von 20 Prozent am Gesamtbetrag der geschuldeten Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 33 ESchG).

Die Einwohngemeinden können gemäss Art. 113 KV weitere Steuern erheben, soweit das Gesetz dies vorsieht (fakultative Gemeindesteuern):

– Die Gemeinden können auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer erheben. Der Steuersatz darf höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes betragen (Art. 258 ff. StG).
– Die Gemeinden können ausserdem eine Kurtaxe (Art. 263 StG), eine Tourismusförderungsabgabe (Art. 264 StG) und eine Zweitwohnungssteuer (Art. 265a StG) sowie allfällige weitere, in Spezialgesetzen vorgesehene Steuern, erheben.

Die Gemeindesteueranlage und der Satz der Liegenschaftssteuer werden von der Gemeinde zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich festgesetzt.

Auch die **Kirchgemeinden** sind zur Erhebung von Steuern befugt (Art. 125 Abs. 3 KV). Sie erheben Steuern auf Einkommen und Vermögen, auf Gewinn und Kapital und auf Grundstückgewinnen. Die Erhebung der Kirchensteuern richtet sich nach dem Kirchensteuergesetz (KStG, BSG

415.0). Auch die Kirchensteuern richten sich nach der einfachen Steuer, die mit der Kirchensteueranlage zu multiplizieren ist.

3.1.4 Umfang und finanzpolitische Bedeutung der Steuern

Der Kanton Bern und seine Gemeinden[2] erheben die folgenden Steuern (Rechnungsjahr 2021):

	Kantonssteuer[3] (in Mio. CHF)	**in %[4]**	**Gemeindesteuern[5] (in Mio. CHF)**	**in %[4]**
Direkte Steuern:				
Einkommenssteuer (natürliche Personen inkl. Quellenbesteuerte und Sonderveranlagungen)	3'878	66%	2'041	68%
Vermögenssteuer (natürliche Personen)	416	7%	216	7%
Gewinnsteuer (juristische Personen)	571	10%	301	10%
Kapitalsteuer (juristische Personen)	7	0%	4	0%
Grundstückgewinnsteuer (natürliche und juristische Personen)	146	3%	76	3%
Erbschafts- und Schenkungssteuern (natürliche und juristische Personen)	122	2%	30	1%
Nach- und Strafsteuern (natürliche und juristische Personen)	16	0%	8	0%
Anteil direkte Bundessteuer und Verrechnungssteuer	320	5%	21	1%
Liegenschaftssteuer	-	-	293	10%
Indirekte Steuern:				
Handänderungssteuer	111	2%	---	---
Motorfahrzeugsteuer[6]	278	5%	---	---
TOTAL	**5'865**	**100%**	**2'990**	**100%**

Aus der Darstellung geht hervor, dass die Einkommenssteuern zwei Drittel der Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden ausmachen. Daneben sind vor allem die Vermögensteuern und die Gewinnsteuern von Bedeutung. Die restlichen Steuern machen nur rund einen Sechstel der gesamten Steuereinnahmen aus und sind deshalb finanzpolitisch weniger entscheidend.

Vorliegend wird das Rechnungsjahr 2021 dargestellt. Gegenüber der Darstellung in der Steuerstrategie 2019 - 2022 (Durchschnitt der Rechnungsjahre 2012 - 2014, Ziffer 3.1) haben die Steuererträge deutlich zugenommen. Stark gestiegen sind die Erträge bei der Einkommenssteuer, die Verhältnisse in Prozent haben sich aber nicht merklich verändert. Die Mehreinnahmen über alle Steuern hinweg betragen insgesamt rund 900 Millionen Franken (Kantonssteuern) bzw. 500 Millionen Franken (Gemeindesteuern).

[2] Die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen können Gemeindesteuern erheben (Art. 247 Abs. 1 StG). Der Einfachheit halber wird nachfolgend immer der Begriff Gemeinden verwendet.
[3] Der Kanton erhebt zusätzlich eine Beherbergungsabgabe gemäss Tourismusentwicklungsgesetz (TEG, BSG 935.211).
[4] Prozentzahlen gerundet.
[5] Die Gemeinden können ausserdem eine Kurtaxe (Art. 263 StG),eine Tourismusförderungsabgabe (Art. 264 StG) und eine Zweitwohnungssteuer (Art. 265a StG) erheben.
[6] Inkl. Schifffahrtssteuer.

3.1.5 Entlastungsmöglichkeiten bei den Kantonssteuern

3.1.5.1 Überblick

Das bernische Steuersystem hat für die verschiedenen Steuerarten dieselben Bemessungsregeln. Die nachfolgenden Ausführungen gelten deshalb grundsätzlich für alle Steuerarten. Zur Entlastung der bernischen Steuerpflichtigen bieten sich grundsätzlich drei Möglichkeiten an:

1. Reduktion der Steueranlage
2. Anpassung der Steuertarife (Tarifstufen und Steuersätze)
3. Erhöhung von Abzügen

Eine Reduktion der Steueranlage des Kantons hat für die bernischen Gemeinden und die Kirchgemeinden keine Auswirkungen. Sie bestimmen im Rahmen ihrer Finanz- und Steuerautonomie unabhängig vom Kanton ihre eigene Steueranlage. Seit dem 1. Januar 2021 können die Gemeinden für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschliessen (Art. 250 Abs. 3 StG).

Eine Anpassung der Steuertarife und der Abzüge führt hingegen immer zu einer Reduktion der einfachen Steuer und damit auch zu Mindereinnahmen auf Stufe der Gemeinden.
Die einzelnen Möglichkeiten werden nachfolgend erläutert.

3.1.5.2 Reduktion der Steueranlage

Zur Steuerung der Höhe der Kantonssteuern bietet sich in erster Linie die Steueranlage an. Der Beschluss über die Steueranlage liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates und erfolgt jährlich mit der Verabschiedung des Voranschlags. Seit dem 1. Januar 2021 kann für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden (Art. 2 Abs. 3a StG). Die Steuerbelastung der natürlichen Personen und die Steuerbelastung der juristischen Personen insgesamt kann unabhängig voneinander verändert werden.

Die Steueranlage des Kantons lag im Steuerjahr 2020 bei (einheitlich) 3.06.

– Der Grosse Rat hatte in der Wintersession 2020 eine Steueranlagesenkung bei den natürlichen Personen ab 2021 im Umfang von 45 Millionen Franken und bei den juristischen Personen ab 2021 im Umfang von 40,8 Millionen Franken beschlossen. Die Steueranlage beträgt seit dem Steuerjahr 2021 neu 3,025 für natürliche Personen und 2,820 für juristische Personen.
– Der Regierungsrat hat ab 2024 Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen von 2,0 Steuerzehntel vorgesehen. Die Mindereinnahmen betragen rund 40 Millionen Franken.
– Ab 2025 (allenfalls auch bereits ab 2024) sollen bei den natürlichen Personen weitere 0,5 Steuerzehntel gesenkt werden, die Mindereinnahmen betragen rund 79 Millionen Franken.

Die folgende Darstellung zeigt die aus der Senkung der Steueranlage resultierenden Mindereinnahmen für die Steuerjahre 2021 und 2024 ff.

Übersicht Mindereinnahmen bei einer Senkung der Steueranlage NP:

Steuerjahr	Steueranlage NP	Mindereinnahmen CHF Mio.
2020	3.06	0
2021	3.025	45.0
2025	2.975	79.0

Übersicht Mindereinnahmen bei einer Senkung der Steueranlage JP:

Steuerjahr	Steueranlage JP	Mindereinnahmen CHF Mio.
2020	3.06	0
2021	2.82	40.8
2024	2.62	40.0

Bei einer Senkung der kantonalen Steueranlage bleiben die Gemeindesteuern (und die Kirchensteuern) unverändert.

Eine spezifische Entlastung, z.B. nur für tiefe, mittlere oder hohe Einkommen, ist mit einer Senkung der Steueranlage nicht möglich. Eine lineare Senkung der Steuerbelastung ist angezeigt, wenn die bestehenden Tarife und Abzüge im gewünschten Verhältnis austariert sind oder wenn die Gemeinden nicht belastet werden sollen.

Wenn demgegenüber die Absicht besteht, bestimmte Personenkreise zusätzlich zu entlasten (oder zu belasten), kann dies nur mit einer Anpassung der Steuertarife erreicht werden (siehe nachfolgendes Kapitel).

3.1.5.3 Anpassung der Steuertarife (Tarifstufen und Steuersätze)

Die Anpassung der Steuertarife wirkt, anders als die Senkung der Steueranlage, gezielt nur bei der entsprechenden Steuerart (z.B. nur bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen oder nur bei der Kapitalsteuer juristischer Personen).

Denkbar sind sowohl lineare als auch gezielte Entlastungen je nach Höhe der steuerbaren Werte. Bei einer linearen Anpassung des Einkommenssteuertarifs würden – wie bei einer Senkung der Steueranlage – alle Einkommensklassen prozentual gleich stark profitieren. Sollen von den Entlastungen tiefe, mittlere oder hohe Einkommen unterschiedlich profitieren, können stattdessen die Steuersätze von einzelnen Tarifstufen angepasst werden.

Bei den anderen Steuerarten (Vermögenssteuer der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuer) gilt sinngemäss das Gleiche. Auch hier können Anpassungen am Tarif vorgenommen werden, wobei lineare wie auch gezielte Entlastungen je nach Höhe der steuerbaren Werte möglich sind.

3.1.5.4 Erhöhung von Abzügen

Entlastungen können auch durch eine Erhöhung von Abzügen erreicht werden, weil dadurch die steuerbare Bemessungsgrundlage reduziert wird.

Eine Erhöhung von Abzügen kommt jedoch nur in denjenigen Bereichen in Frage, bei welchen das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen entsprechenden Handlungsspielraum zugesteht. Dies ist je nach Steuerart unterschiedlich.

Die meisten Abzüge gibt es bei der Einkommenssteuer, weil damit den Lebensverhältnissen der steuerpflichtigen Personen Rechnung getragen wird. Bei der Festlegung von Art und Umfang der Entlastungen stellen sich Wertungsfragen, die vom kantonalen Gesetzgeber beantwortet werden sollen. Es ist allerdings zu beachten, dass die Abzüge heute weitgehend „steuerpolitisch austariert" sind (die Relationen zwischen den verschiedenen Abzügen entsprechen dem politisch Gewünschten). Bei der allfälligen Erhöhung einzelner Abzüge ist deshalb zwingend darauf zu achten, dass das Gesamtgefüge nicht beeinträchtigt wird. Bei der Erhöhung eines Abzugs (z.B. Abzug für Kosten der Kinderdrittbetreuung) sollte deshalb immer auch geprüft werden, ob verwandte Abzüge (z.B. der Kinderabzug) sinnvollerweise zu kürzen bzw. anzupassen oder die gewollten Entlastungen anders sinnvoller zu erreichen wären.

Die Höhe der Mindereinnahmen hängt zusammen mit der Anzahl der von dem spezifischen Abzug betroffenen Personen (siehe Tabelle im Kapitel 3.2.1.3).

3.1.5.5 Vergleich der Effekte

Vereinfacht können die Effekte auf die Steuerbelastung von Anpassungen bzw. Entlastungen mittels Tarifmassnahmen und Sozialabzügen oder mittels Anlagesenkung am Beispiel der Einkommenssteuerbelastung wie folgt dargestellt werden:

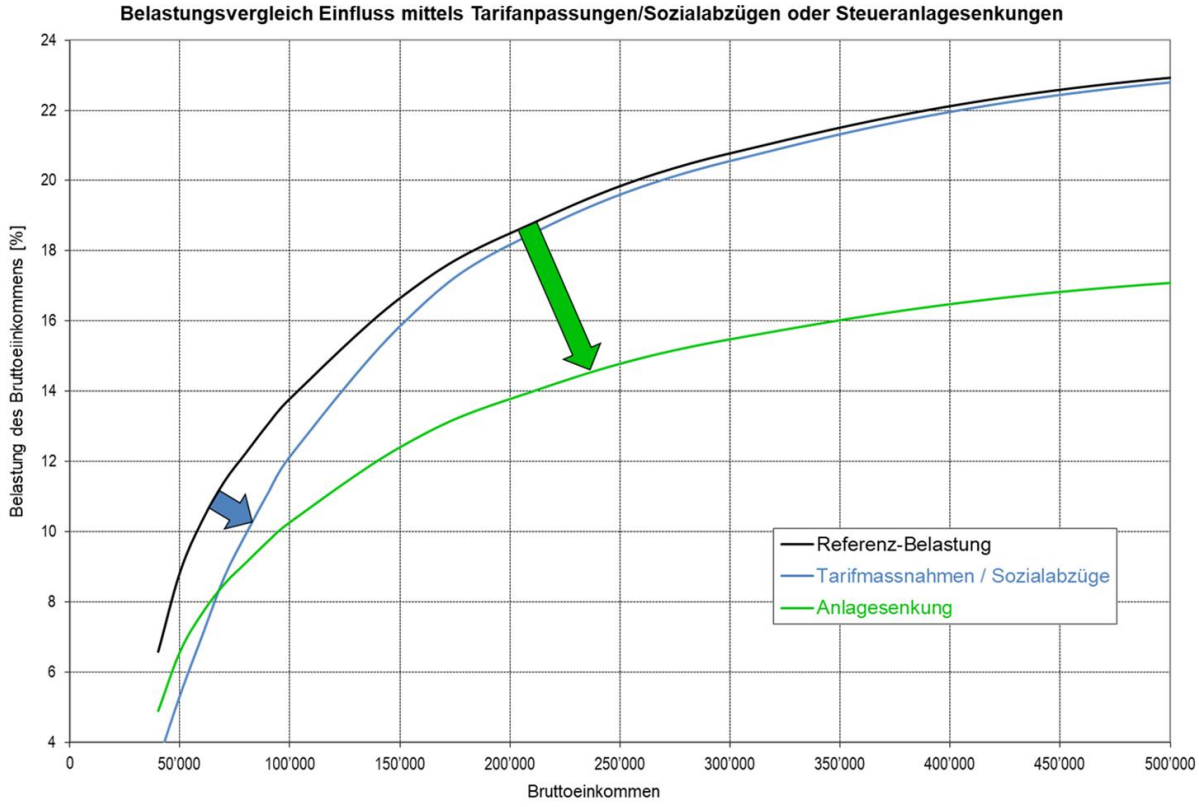

3.1.6 Ausgleich der kalten Progression

Das Steuergesetz sieht für höhere Einkommen prozentual höhere Steuersätze vor. Mit dieser progressiven Gestaltung der Tarife wird eine Besteuerung angestrebt, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Steigen Lohneinkünfte teuerungsbedingt, nimmt das reale Einkommen nicht zu und eine stärkere Besteuerung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Dieser «kalten Progression» kann mit einer Anpassung der Tarife und Abzüge begegnet werden.

Das bernische Steuergesetz regelt in Artikel 3 StG den Ausgleich der kalten Progression, wobei die Zuständigkeiten geteilt sind:

– Die Einkommenssteuertarife (Art. 42 und 44 StG) werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst (Art. 3 Abs. 4 StG). Der letzte Ausgleich der kalten Progression auf den Einkommenssteuertarifen erfolgte per 1. Januar 2012. Die seit dem massgeblichen Stichtag (Dezember 2010) bis Dezember 2022 aufgelaufene Teuerung beträgt 2.5 Prozent. Der Regierungsrat hat die Einkommenssteuertarife per Steuerjahr 2024 durch Verordnung angepasst (Änderung des Steuergesetzes).
– Die übrigen Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge des Steuergesetzes werden durch den Grossen Rat angepasst, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Der Grosse Rat hat die «übrigen Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge» in der Herbstsession 2023 per Steuerjahr 2024 durch Dekret angepasst (Änderung des Steuergesetzes).

Bei der direkten Bundessteuer erfolgt seit 1. Januar 2011 ein automatischer Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Das EFD passt die Tarifstufen und die Abzüge **jährlich** an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode.

Würde bernisch ebenfalls auf einen jährlichen Ausgleich umgestellt, könnte ebenfalls der Indexstand Mitte Jahr berücksichtigt werden. Einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression kennen die Kantone Luzern, Uri, Zug, Basel-Stadt und weitere Kantone. Für eine Übersicht über die Massnahmen zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression in den Kantonen siehe «Übersicht über die Massnahmen zur Beseitigung oder Milderung der Folgen der kalten Progression» vom 16.12.2022 (Steuermäppchen der ESTV).

3.1.7 Entlastungen bei den Kantonssteuern seit 2001

Aus der Darstellung in Kapitel 0 geht hervor, dass die Steuererträge von 2012/2014 bis 2021 um rund 900 Millionen Franken (Kantonssteuern) bzw. 500 Millionen Franken (Gemeindesteuern) gestiegen sind. Die steuerlichen Entlastungen für denselben Zeitraum sind deutlich geringer. Die folgende Tabelle zeigt die beschlossenen Entlastungen bzw. Mehrbelastungen seit 2001 für die natürlichen Personen (NP) und die juristischen Personen (JP).

Übersicht beschlossene Entlastungen und Mehrbelastungen seit 2001 in CHF Mio.[7]:

Jahr	Beschlossene Entlastungen (+) und Mehrbelastungen (-)	NP	JP
2005	Vorsorgetarif	23.0	0
2006	Steuerfreiheit Nachkommen bei Erbschaft/Schenkung	11.0	0
2009	Einkommenssteuertarif Mittelstand, Abzüge (AKP 90 Mio.)	96.0	0
	Erhöhung Kinderabzug[8], Abzug für Kinderdrittbetreuung[9]	30.0	0
	Vermögenssteuertarif	14.0	0
	Dividendendoppelbelastung	16.0	0
2011	Einkommenssteuertarif, Abzüge (AKP 60.0 Mio.)	60.0	0
	Vorsorgetarif (AKP 1.7 Mio.)	12.0	0
	Vermögenssteuer (AKP 3.0 Mio.)	21.5	0
	Vermögenssteuerbremse	15.0	0
	Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer	0	20.0
2012	Einkommenssteuertarif Mittelstand	65.0	0
	Erhöhung Kinderabzug[10]	9.0	0
2013	Erhöhung Kinderabzug[11]	18.0	0
	Senkung Motorfahrzeugsteuer	115.0	0
2014	Wegfall der Berufskosten-Gesamtpauschale	-41.0	0
2015	Steuerbefreiung bei der Handänderungssteuer (für den Erwerb von Wohneigentum auf dem Wert von CHF 800‘000) **12**	25.0	0
2016	Begrenzung des Fahrkostenabzugs	-20.0	0
	Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten[13]	5.8	0
2020	Erhöhung Abzug für Forschung und Entwicklung/Patentbox	0	52.0
2020	Reduktion Kapitalsteuersatz für Unternehmen	0	6.9
2021	Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf 12’000 Franken [14]	2.2	0
2024	Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf 16'000 Franken	1.0	0
2024	Vereinheitlichung Besteuerung Energiesparmassnahmen	1.4	0
2024	AKP Einkommenssteuertarife	35.0	0
2024	AKP «Übrige Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge»[15]	35.0	0
Total		**549.9**	**78.9**

Zu den tarifarischen Entlastungen kommen die oben erwähnten Entlastungen via Steueranlagesenkung per 2021, 2024 und voraussichtlich 2025 hinzu. Die Entlastungen bei den Kantonssteuern seit 2001 betragen damit gesamthaft über 800 Millionen Franken.

[7] Hinzu kommen Entlastungen bzw. Mehrbelastungen im Umfang von rund 50 Prozent der aufgeführten Beträge für die Gemeindesteuern.
[8] Von 4‘400 auf 6‘300
[9] Von 1‘500 auf 3‘000
[10] Von 6‘500 auf 7‘000
[11] Von 7‘000 auf 8‘000
[12] Vgl. Medienmitteilung vom 25. April 2014 (www.be.ch/medienmitteilungen).
[13] Von 3‘100 auf 8‘000
[14] Von 8'000 auf 12'000 (statt wie ursprünglich vom Regierungsrat beantragt 16'000)
[15] Auf die JP entfällt ein verhältnismässig kleiner Teil, der nicht separat eruiert worden ist.

Gesamtübersicht Entlastungen Kantonssteuern seit 2001

Massnahmen	**NP**	**JP**
Tarifarische Entlastungen 2001 bis 2024	**549.9**	**78.9**
Senkung Steueranlagen per 2021	45.0	40.8
Senkung Steueranlage JP per 2024	0.0	40.0
Senkung Steueranlage NP per 2025	79.0	0.0
Total	**673.9**	**159.7**

Temporäre Entlastungen resultierten zudem mit dem Aufwärtstrend im Immobilienmarkt daraus, dass Wertsteigerungen auf bernischen Immobilien jeweils erst zeitversetzt bei einer Allgemeinen Neubewertung im Rahmen der Vermögenssteuer berücksichtigt werden. Die letzte Allgemeine Neubewertung ist per 2020 erfolgt. Eine nächste Allgemeine Neubewertung ist per 2029 geplant (siehe Kapitel 3.2.2.3 NewAB).

3.2 Steuern der natürlichen Personen

3.2.1 Einkommenssteuer

3.2.1.1 Vorgaben der Bundesgesetzgebung

Der Einkommenssteuer unterliegen grundsätzlich sämtliche Einkünfte. Die zulässigen Ausnahmen sind im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend aufgeführt, es besteht kein kantonaler Spielraum.

Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden zusammengerechnet. Gleiches gilt für eingetragene Partnerinnen oder Partner. Ihre Stellung entspricht steuerlich generell derjenigen von Ehegatten und sie sind nachfolgend jeweils mitgemeint, wenn von Ehegatten die Rede ist[16].

Ausgehend von den Bruttoeinkünften sind gewisse Abzüge möglich:

– Von den gesamten steuerbaren Einkünften können zunächst die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen (Gewinnungskosten) in Abzug gebracht werden[17]. Man spricht von organischen Abzügen, die typischerweise vollumfänglich (also im Umfang der effektiven Kosten) zum Abzug zugelassen werden. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören die Berufskosten[18] und die Kosten des Liegenschaftsunterhalts.
– Daneben können gewisse allgemeine Abzüge vorgenommen werden[19]. Allgemeine Abzüge tragen den persönlichen Verhältnissen und den damit verbundenen Kosten Rechnung. Weil sich hier Wertungsfragen stellen, können die Kantone in einem gewissen Umfang die zulässigen Abzüge und die Höhe von Abzügen selbst bestimmen.

[16] Exkurs: Auf Bundesebene gibt es Bestrebungen für einen Wechsel zur sog. Individualbesteuerung, denn die heutige Ehepaarbesteuerung weist gewisse Schwachstellen auf: Bei der Bundessteuer führt sie heute zu einer sog. «Heiratsstrafe». Zudem sind mit der Ehepaarbesteuerung negative Erwerbsanreize für Zweitverdienende verbunden (siehe Ziffer 3.4.1.)
[17] Art. 9 Abs. 1 und 3 StHG.
[18] Inklusive Fahrkosten. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs (im Rahmen «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI») ist insofern atypisch.
[19] Art. 9 Abs. 2 StHG.

– Zuletzt können die Kantone Kinderabzüge und andere Sozialabzüge vorsehen[20]. Bei der Bestimmung der Sozialabzüge sind die Kantone in gewissen Schranken (siehe Ziffer 3.2.1.2 nachfolgend) frei.

Beim so ermittelten Betrag handelt es sich um das steuerbare Einkommen. Die in Artikel 42 und 44 StG vorgesehenen Tarife führen zur einfachen Steuer. Durch Multiplikation mit der Steueranlage von Kanton und Gemeinde wird die geschuldete Steuer bestimmt.

Beispiel zur Berechnung der Einkommenssteuer für eine alleinstehende Person	
Annahmen: Steuerbares Einkommen = CHF 54'200.– Steueranlagen: Kanton = 3.025; Gemeinde = 1.74; Kirchgemeinde = 0.2 Einfache Steuer gemäss Artikel 42 Absatz 2 StG = CHF 2'160.25 Berechnung der geschuldeten Einkommenssteuer in CHF:	
Kantonssteuer (Einfache Steuer CHF 2'160.25 × 3.025)	6'534.75
Gemeindesteuer (Einfache Steuer CHF 2'160.25 × 1.74)	3'758.85
Kirchensteuer (Einfache Steuer CHF 2'160.25 × 0.2)	432.05
Total	**10'725.65**

3.2.1.2 Handlungsspielraum der Kantone

3.2.1.2.1 Überblick

Bei der Festlegung der materiellen Bestimmungen besteht aufgrund des StHG kaum Spielraum. Die Autonomie der Kantone ist beschränkt auf die Tarifgestaltung (Sozialabzüge, Tarifstufen und Steuersätze). Darüber hinaus können die Kantone die Höhe bestimmter Abzüge festlegen. Zusammenfassend bestimmen die Kantone frei:

– die Tarifstufen und die jeweiligen Steuersätze (zur Bestimmung der einfachen Steuer)

– die Höhe der Steueranlage (zur Bestimmung der geschuldeten Kantonssteuer)

– die Einführung und die Höhe der nicht zwingend vorgeschriebenen Sozialabzüge (z.B. Kinderabzug)[21] und der Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege[22]

– die Höhe des maximalen Fahrkostenabzugs (seit 2016[23])

– die Höhe gewisser allgemeiner Abzüge (Versicherungsprämienabzug, Krankheits- und Unfallkostenabzug, Vergabungsabzug, Zweiverdiener-Abzug, Parteispendenabzug, Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten und Abzug der Einsatzkosten für Lotteriegewinne[24], seit 2016 auch der Abzug für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung)

Die Autonomie der bernischen Gemeinden und der Kirchgemeinden ist noch enger begrenzt. Sie bestimmen (einzig) die Höhe der Steueranlage (zur Bestimmung der geschuldeten Gemeindesteuer).

[20] Art. 9 Abs. 4 StHG.
[21] Art. 9 Abs. 4 StHG.
[22] Art. 9 Abs. 3 StHG.
[23] Der Fahrkostenabzug ist steuertechnisch ein organischer Abzug, der üblicherweise vollumfänglich zum Abzug zugelassen wird. Mit dem Inkrafttreten der Vorlage FABI per 1. Januar 2016 kann gemäss StHG ein Maximalbetrag festgelegt werden.
[24] Art. 9 Abs. 2 StHG.

3.2.1.2.2 Tarifstufen und Steuersätze

Die Kantone sind bei der Festlegung der Tarifstufen und der Steuersätze grundsätzlich frei, solange sie die verfassungsrechtlichen Grundlagen beachten:

– Um dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, sind die Einkommenssteuertarife richtigerweise progressiv auszugestalten, d.h. für höhere Einkünfte kommen höhere Steuersätze zur Anwendung.

– Klar unzulässig wären degressive Tarife, bei welchen höhere Einkünfte schwächer besteuert werden. Degressive Tarife sind verfassungswidrig, weil sie das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit missachten (vgl. BGE 133 I 206 i.S. H. gegen Kanton Obwalden)

– Wegen der progressiven Ausgestaltung der Tarife führt die Zusammenrechnung der Einkünfte von Ehegatten zu einer (unzulässigen) Mehrbelastung. Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer deshalb im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden (Art. 11 Abs. 1 StHG). Die Kantone sind frei, wie sie diese Mehrbelastung verhindern. In Frage kommen zusätzliche Abzüge, eine Reduktion beim anwendbaren Steuersatz (sogenanntes «Splitting») oder separate Tarife (BE: separate Tarife).

– Ebenfalls frei sind die Kantone bei der Besteuerung der Alleinerziehenden gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie können der eingeschränkten Leistungsfähigkeit mit besonderen Abzügen oder mit der Gewährung des milderen Verheiratetentarifs Rechnung tragen (BE: Kombination von Alleinstehendenabzug und Verheiratetentarif).

– Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, so wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde (Art. 11 Abs. 2 StHG).

– Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert (Art. 11 Abs. 3 StHG)

Die Einkommenssteuer trägt in vielerlei Hinsicht den individuellen Verhältnissen Rechnung (Höhe des Einkommens, Gewinnungskosten, persönliche Lebensverhältnisse). Die Einkommenssteuer ist insofern eine Steuer nach Mass und nimmt in ausgeprägter Weise Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Steuerpflichtigen. Vorsorgeleistungen werden zu einem reduzierten Tarif besteuert (Art. 44 StG). Ein besonderer Tarif kommt auch bei Lotteriegewinnen zur Anwendung (Art. 45 StG).

3.2.1.2.3 Sozialabzüge und Höhe gewisser allgemeiner Abzüge

Da der kantonale Handlungsspielraum praktisch nur die Sozialabzüge umfasst, ist die Abgrenzung von anderen, dem Bund vorenthaltenen Abzügen wichtig.[25] Von den Kantonen eingeführte Sozialabzüge dürfen immer nur Differenzierungen bei der subjektiven, persönlichen Leistungsfähigkeit eines bestimmten Personenkreises berücksichtigen. Sie müssten demnach immer auch in einen Steuertarif eingebaut werden können. Anorganische Abzüge – welche effektive Aufwendungen berücksichtigen wie bspw. Kosten für Krankenkassenprämien oder Photovoltaikanlagen – kann dagegen nur der Bund einführen bzw. er müsste diese im StHG vorsehen und die Regelung damit den Kantonen überlassen, damit diesen ein Handlungsspielraum verbleibt. Kurz:

[25] Zum Thema ist ein aktueller Beitrag von Peter Locher erschienen: Systematisierung der Abzüge im Recht der direkten Steuern, Die Problematik ausserfiskalischer Ziele im Steuerrecht, in: SteuerRevue 6/2023, Seite 430 ff.

Steuerabzüge sollen primär die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abbilden, jede zusätzliche Zwecksetzung verzerrt dieses Ziel und ist bundesrechtswidrig.

Die bernischen Sozialabzüge sind in Artikel 40 StG aufgeführt und umfassen einen persönlichen «allgemeinen Abzug», einen Haushaltsabzug für Einpersonen-Haushalte, den Kinderabzug, den Unterstützungsabzug und einen Abzug für geringe Einkommen. Der Bund kennt bei der direkten Bundessteuer den Kinderabzug, den Unterstützungsabzug und einen Abzug für Verheiratete. Die meisten anderen Kantone kennen vergleichbare Sozialabzüge, wobei teilweise kein Abzug für bescheidene Einkommen gewährt wird,[26] teilweise ist dieser anders ausgestaltet (bspw. als «Rentnerabzug»).

Bei der Einführung oder Erhöhung von Steuerabzügen ist zudem steuertechnisch ohnehin stets Zurückhaltung geboten:

– Steuerabzüge sind sinnvoll, soweit damit Kosten berücksichtigt werden, die bei der Einkommenserzielung anfallen (sog. organische Abzüge oder Gewinnungskosten). Steuerabzüge sind auch gerechtfertigt, soweit damit gewisse zwingende Kosten der Lebenshaltung berücksichtigt werden, die zu einer unvermeidbaren Schmälerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen (allgemeine Abzüge z.B. für Versicherungsprämien).
– Aus steuertheoretischer Sicht möglichst zu vermeiden sind jedoch Steuerabzüge, mit denen ein bestimmtes steuerfremdes Verhalten gefördert werden soll. Wegen den damit verbundenen Mitnahmeeffekten (Mindereinnahmen aufgrund des Bevölkerungsteils, der ohnehin das gewünschte Verhalten an den Tag gelegt hätte) sind solche Abzüge in der Regel weit weniger effektiv als Subventionen und andere gezielte Fördermassnahmen. Zudem missachten oder verzerren solche Abzüge das verfassungsmässige Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Bei der Einführung von Abzügen sind zudem die Auswirkungen auf die Progression der Tarife zu beachten. Aus einer Studie aus dem Kanton Zug vom 21. Februar 2011[27] geht hervor, dass Steuerabzüge bei den niedrigen Einkommen zur prozentual grössten Steuerersparnis führen. Insgesamt verstärken die Steuerabzüge die bestehende Progression der Tarife, besonders bei den hohen Einkommen (Studie S. 6 und 7). Sie wirken also bei hohen Einkommen in Frankenbeträgen am meisten, prozentual – und damit in der effektiven Wirkung – aber am wenigsten.

Vor diesem Hintergrund ist anzumerken, dass Abzüge und Tarifstufen politisch ein sehr beliebtes Thema sind und auch bleiben werden. Sie sind immer wieder Gegenstand verschiedener Vorstösse und Anträge:

– Maximalabzug für Kinderdrittbetreuungskosten: Dieser Abzug wurde in der Steuergesetzrevision 2024 von 12'000 Franken auf 16'000 Franken erhöht. Da der maximale Abzug von vielen Eltern gar nicht geltend gemacht wird, sind die aus der Erhöhung resultierenden Mindereinnahmen (CHF 1 Mio. beim Kanton, CHF 0.5 Mio. bei den Gemeinden) vergleichsweise gering.
– Versicherungsabzug: Es ist bekannt, dass mit dem Versicherungsabzug die tatsächlichen Kosten für Krankenkassenprämien seit einigen Jahren nicht mehr gedeckt sind. Der Regierungsrat hat zuletzt in der Antwort zur Motion 122-2020 Speiser-Niess (SVP, Zweisimmen) «Indirekte Entlastung bei den Krankenkassenprämien in Corona-Zeiten» von der geforderten Erhöhung abgeraten. Ob in Anbetracht des bereits bestehenden Instruments der Prämienverbilligung eine Erhöhung des Abzugs für Krankenkassenprämien Sinn macht, ist fraglich. Im

[26] In manchen Kantonen ist ein solcher überflüssig, da entsprechende Entlastungen direkt in die Tarife eingebaut sind.
[27] Steuerabzüge: Wer profitiert? Einblicke in die Steuerabzüge des Kantons Zug für das Jahr 2007: https://www.alexandria.ch/discovery/delivery/41BIG_INST:ALEX/12329537040001791

Rahmen der Revision des Steuergesetzes per 1. Januar 2024 wurde ein entsprechender Antrag vom Grossen Rat abgelehnt.[28]

– In der Motion 016-2023 SP-JUSO «Gerechterer Steuertarif bei gleichbleibenden Einnahmen, um die Mittelschicht zu entlasten!» wird die Progression der Einkommensteuer im Kanton Bern hinterfragt und ein sanfterer Anstieg für niedrige und mittlere Einkommen, im Gegenzug eine stärkere Progression für sehr hohe Einkommen gefordert. Diese Motion wurde anlässlich der Herbstsession 2023 in ein Postulat gewandelt und mit 69 Ja- zu 75 Nein-Stimmen abgelehnt. Insbesondere die geforderte stärkere Progression für sehr hohe Einkommen wurde in der Debatte kritisiert, das Grundanliegen der Motion wurde jedoch in der Debatte grossmehrheitlich unterstützt.

3.2.1.3 Finanzielle Auswirkungen der Steuerabzüge

Entlastungen bei den natürlichen Personen können durch eine Erhöhung von Abzügen erreicht werden. Die Höhe der Mindereinnahmen hängt dabei direkt mit der Anzahl der von dem spezifischen Abzug betroffenen Personen zusammen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einerseits eine Übersicht über die wichtigsten Abzüge bei der Einkommenssteuer in der Autonomie des Kantons Bern und zeigt beispielhaft die Mindereinnahmen bei einer Erhöhung des jeweiligen Abzugs um 100 Franken. Die Werte sind grob gerundet, die Tabelle dient dem Überblick.

Übersicht über Abzüge und Mindereinnahmen bei Erhöhung der Abzüge um 100 Franken:

Bezeichnung des Abzugs[29]	**StG-Artikel**	**Höhe des Abzugs 2024** (Fixbeträge, Maximalbeträge etc.)	**Mindereinnahmen** (bei + CHF 100, in CHF Mio.)	
			Kanton	**Gemeinden**
Versicherungsabzug: - Ledige (mit/ohne BVG) - Verheiratete (mit/ohne BVG)	 38.1.g 38.1.g	 2‘450/3‘600 4'900/7’200	 6.92	 3.64
Versicherungsabzug pro Kind	38.1.g.4	900	2.25	1.18
Abzug Drittbetreuung pro Kind	38.1.k	max. 16‘000	0.23	0.12
Allgemeiner Abzug	40.1	5‘300	6.92	3.64
Haushaltabzug	40.2	2‘400	2.22	1.17
Kinderabzug	40.3.a	8‘300	2.26	1.19
Auswärtige Ausbildung pro Kind	40.3.b	max. 6‘400	0.37	0.19
Zusätzlicher Kinderabzug für Alleinerziehende (Haushaltabzug)	40.3.c	1‘300	0.18	0.09
Unterstützungsabzug	40.5	4‘800	0.12	0.06
Parteispendenabzug	38.1.m	max. 5‘300	0.00	0.00
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung	38.1.n	max. 12‘500	0.01	0.01
Fahrkostenbegrenzung	31.1	max. 7‘000	0.70	0.37

[28] https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/3fc35fca71b147eb9b6fb88f22270264-332/16/Traktandum_65%20-%20Antrag%20Gesetzgebung%20-%20Version%205%20-%20Steuergesetz%20(StG)%20(%C3%84nderung).pdf

[29] Aufgeführt sind alle Abzüge, die betragsmässig begrenzt sind. Daneben bestehen weitere Abzüge, die durch eine Quote des Reineinkommens beschränkt sind (Vergabungsabzug, Abzug für Krankheits- und Unfallkosten). Die Ansätze entsprechen jenen der meisten anderen Kantone. Nicht Gegenstand der Steuerstrategie sind die Pauschalen zu den Berufskosten, die vom Regierungsrat in der Berufskostenverordnung festgelegt werden. Diese Pauschalen orientieren sich an den Pauschalen bei der direkten Bundessteuer.

Die folgende Tabelle zeigt die finanzpolitische Bedeutung der Abzüge, indem die Gesamtsumme der geltend gemachten Abzüge und die daraus resultierenden Mindereinnahmen bei der Kantonssteuer dargestellt sind.[30]

Finanzpolitische Bedeutung der Abzüge bei der Einkommenssteuer:

Abzug	**Betrag (CHF)**	**Summe aller Abzüge (CHF)**	**Mindereinnahmen Kanton (CHF)**
Allgemeiner Abzug	5'200.–	3'219'231'594	294'111'044
Abzug für Verheiratete	5'200.–	1'064'003'810	97'208'064
Säule 3a	Je nach Konstellation	1'480'273'507	135'238'728
Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2'400.–	438'910'674	40'099'158
Zusätzlich je Kind	1'200.–	25'394'096	2'320'021
Zweiverdienerabzug	2 % des Gesamteinkommens, max. 9'300.–	285'689'368	26'100'762
Kinderabzug	8'000.–	1'542'763'208	140'947'827
Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung je Kind	bis 8'000.–	147'100'072	13'439'156
Abzug für auswärtige Ausbildung	bis 6'200.–	185'793'145	16'974'180
Versicherungsabzug	Je nach Konstellation	2'406'891'857	219'895'169
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.–	13'656'302	1'247'648
Unterstützungsabzug	4'600.–	42'984'442	3'927'086
Vergabungsabzug	mind. 100.– max. 20 % des Reineinkommens	318'072'333	29'059'290
Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten	Effektiv, soweit 5 % des Reineinkommens übersteigend	240'822'713	22'001'716
Selbstgetragene behinderungsbedingte Kosten	Effektive Kosten	588'066'528	53'726'132
Fahrkosten	max. 6'700.–	1'200'778'468	109'703'884
Auswärtige Verpflegung	Je nach Konstellation	935'251'712	85'445'191
Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	Je nach Konstellation	48'218'363	4'405'260
Übrige Berufskosten	3 %, mind. 2'000.- max.4'000.-	1'204'965'991	110'086'459
Berufskosten Nebenerwerb	20 %, mind. 800.- max. 2'400.-	39'235'130	3'584'546
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	max. 12'000.–	149'764'598	13'682'589
Liegenschaftskosten (Unterhalt, Betrieb, Verwaltung)	Effektive Kosten und/oder Pauschale	3'032'372'034	277'039'436
Besonderer Abzug nach Artikel 41 StG	Abzug auf Null	88'949'396	8'126'473
Abzug für kleine bis mittlere Einkommen	Je nach Konstellation	197'582'609	18'051'273
Total		**18'896'771'950**	**1'726'421'092**

[30] Quelle: Gemeinsame Antwort des Regierungsrates zu Motion 070-2022 Riesen (ES, La Neuveville) «Mehr Transparenz bei den Auswirkungen von Steuerabzügen» und Motion 071-2022 Rüfenacht (SP, Burgdorf) «Auslegeordnung bezüglich Steuerabzügen bei natürlichen Personen im Kanton Bern».

3.2.1.4 Besteuerung nach dem Aufwand

Die Kantone können natürlichen Personen das Recht zugestehen, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

– Sie haben nicht das Schweizer Bürgerrecht,
– sie werden erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig, und
– sie üben in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit aus.

Bei der Besteuerung nach dem Aufwand (teilweise vereinfachend, aber etwas irreführend auch als «Pauschalbesteuerung» bezeichnet) kommen die ordentlichen Tarife der Einkommens- und Vermögenssteuern zur Anwendung. Als Bemessungsgrundlage werden aber nicht die tatsächlichen Einkünfte und das effektive Vermögen der steuerpflichtigen Person herangezogen, sondern ein Betrag, der sich an den Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie orientiert (deshalb «Besteuerung nach dem Aufwand»).[31]

Der Kanton Bern kennt wie die Mehrzahl der Kantone nach wie vor eine Besteuerung nach dem Aufwand in Artikel 16 StG. Die Regelung lehnt sich inhaltlich stark an die Regelung bei der direkten Bundessteuer an (Art. 14 DBG). Die Besteuerung nach dem Aufwand wird von politischen Kreisen immer wieder hinterfragt. Der Bundesrat sprach sich deshalb vor einigen Jahren für eine Verschärfung der Regelung aus, um die Akzeptanz dieser Besteuerungsform zu verbessern. Er überwies am 29. Juni 2011 eine Botschaft zur Änderung der Aufwandbesteuerung. Die Gesetzesänderungen sind am 1. Januar 2014 (Änderungen des StHG) und am 1. Januar 2016 (Änderungen des DBG) in Kraft getreten. Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform bereits nach dem Aufwand besteuert wurden, galt das alte Recht bis zum 31. Dezember 2020. Der Kanton Bern hat die Verschärfung der Regelung im bernischen Recht ebenfalls übernommen.[32]

Bis zum Steuerjahr 2018 hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) eine schweizweite Übersicht über die Besteuerung nach dem Aufwand publiziert, welcher die Anzahl Personen und die erzielten Steuererträge nach Kantonen gegliedert zu entnehmen sind.[33] Demnach wenden per 2018 alle Kantone ausser ZH, BS, BL, SH und AR noch eine Besteuerung nach dem Aufwand an. Letztere haben die Besteuerung nach dem Aufwand ab 2010 und in den darauffolgenden Jahren abgeschafft.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern führt die Zahlen seit 2018 für Bern weiter. Im Steuerjahr 2020 generierten demnach 175 Aufwandbesteuerte einen Steuerertrag (Kanton, Gemeinden und direkte Bundessteuer) von 42'797'834 Franken. Damit hat sich die Anzahl Aufwandbesteuerter gegenüber 2018 verringert, während die Steuererträge deutlich zugenommen haben.

Auf kantonaler Ebene wurde zuletzt mittels eines Antrages im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021[34] der SP-JUSO-PSA (Marti) sowie mittels Motion 067-2020 Marti (SP, Bern) «Die ungerechte und unzeitgemässe Pauschalsteuer gehört abgeschafft!»[35] eine Abkehr von der berni-

[31] Als Vergleichsgrösse wird der siebenfache Eigenmietwert bzw. der siebenfache Mietzins bzw. die Mindestpauschaule von 400'000 Franken herbeigezogen. Der Steuerbetrag wird sodann auf dem höchsten Betrag berechnet.
[32] Zum Thema existiert ein TaxInfo-Beitrag: https://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Besteuerung+nach+dem+Aufwand
[33] https://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Aufwandbesteuerung/190607_AufwBest_MM_FDK_DEF_F.pdf?rev=2d0ac274e6df497ca691d0ef21a2ed74
[34] Abrufbar unter: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/2f2a4cb4863348799b03596bc42a42ef-332/19/Rueckweisungsantraege_-%20Antrag%20Gesetzgebung%20-%20Wintersession-2019%20-%20de.pdf
[35] https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=c25eef804e254622989cd50399a0e37f

schen Besteuerung nach dem Aufwand beantragt. Das bernische Parlament hat diese Besteuerungsart im Rahmen der Behandlung dieser Geschäfte in den Sessionen jeweils bestätigt.

3.2.2 Vermögenssteuer

3.2.2.1 Vorgaben der Bundesgesetzgebung

Der Vermögenssteuer unterliegen grundsätzlich sämtliche Vermögenswerte. Nur gerade der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sind von der Besteuerung ausgenommen.[36]

Das Vermögen wird grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet. Als Reinvermögen gilt das Bruttovermögen nach Abzug der Schulden. Weitere Abzüge sind im Steuerharmonisierungsgesetz nicht vorgesehen. Damit präsentiert sich die Situation grundsätzlich anders als bei der Einkommenssteuer, wo der kantonale Gesetzgeber eine Vielzahl von Abzügen zu regeln hat.

Sache der Kantone ist die Ausgestaltung der Tarife. Die Kantone bestimmen die Kinderabzüge und allfällige weitere Sozialabzüge sowie die Tarifstufen und die jeweiligen Steuersätze. Zulässig sind auch Steuerfreigrenzen («steuerfreies Minimum»), bei welchen bis zu einem bestimmten steuerbaren Vermögen keine Vermögenssteuer geschuldet ist.

3.2.2.2 Handlungsspielraum der Kantone

Anders als bei der Einkommenssteuer gibt es bei der Vermögenssteuer kaum Abzüge, die vom kantonalen Gesetzgeber zu regeln sind. Der Handlungsspielraum ist deshalb noch geringer als bei den Einkommenssteuern. Die Autonomie der Kantone ist beschränkt auf die Tarifgestaltung (Sozialabzüge, Tarifstufen und Steuersätze, Steuerfreigrenzen).

Zusammenfassend bestimmen die Kantone frei:
– die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge[37]
– die Tarifstufen und die jeweiligen Steuersätze (zur Bestimmung der einfachen Steuer)
– die Steuerfreigrenzen
– die Höhe der Steueranlage (zur Bestimmung der geschuldeten Kantonssteuer)

Die Autonomie der bernischen Gemeinden und der Kirchgemeinden ist noch enger begrenzt. Sie bestimmen (einzig) die Höhe der Steueranlage (zur Bestimmung der geschuldeten Gemeindesteuer).

3.2.2.3 Vereinfachungen bei der amtlichen Bewertung

In der Sommersession 2021 wurde die Motion 222-2020 Arn (Muri b. Bern, FDP) «Amtliche Bewertung vereinfachen» als Postulat überwiesen. Mit dem Vorstoss wird der Regierungsrat «beauftragt, das komplizierte und kostenintensive System der amtlichen Bewertung zu vereinfachen». Bereits in der Frühlingssession 2021 wurde die Motion 284-2020 Schwarz (Adelboden,

[36] Art. 13. Abs. 4 StHG.
[37] Art. 9 Abs. 4 StHG.

EDU) «Faire Festsetzung der amtlichen Werte» überwiesen, welche ebenfalls eine Überarbeitung der Bewertungskriterien für die nächste Allgemeine Neubewertung verlangt.

Ein entsprechendes Projekt wurde im Jahr 2022 initialisiert. Voraussichtlich 2024 wird ein Konzept vorliegen, so dass ab diesem Zeitpunkt allfällige Anpassungen des Steuergesetzes angestossen werden könnten. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte könnten allfällige Änderungen am Steuergesetz per 2027 in Kraft treten, eine Neubewertung nach neuem System könnte 2028 oder 2029 gestartet werden.

Zu berücksichtigen sind dabei die Erwägungen des Bundesgerichts im Urteil vom 21. Dezember 2021 (2C_418/2020). Das Bundesgericht hat eine Beschwerde gegen die Regelung im Dekret zur Allgemeinen Neubewertung gutgeheissen. Die fragliche Bestimmung, die für die amtlichen Werte einen Ziel-Medianwert von 70 Prozent der Verkehrswerte bestimmt, verstosse – da zu tiefer Zielwert – gegen das Steuerharmonisierungsgesetz und könne nicht bundesrechtskonform umgesetzt werden.

3.2.2.4 Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer

Die Steuerfreigrenze (steuerfreies Minimum) bei der Vermögensteuer beträgt heute 97‘000 Franken. Bei verheiraten Personen wird ausserdem ein Sozialabzug von 18‘000 Franken gewährt. Ein Vergleich mit den Abzügen und Steuerfreigrenzen der anderen Kantone zeigt, dass die meisten Kantone keine Steuerfreigrenzen kennen. Stattdessen wird ein (hoher) allgemeiner Sozialabzug von 50‘000 Franken bis 100‘000 Franken gewährt, der bei verheirateten Personen zweifach gewährt wird (vgl. Steuermäppchen der ESTV: Besteuerung der natürlichen Personen: Vermögenssteuer: Sozialabzüge - Steuerfreies Minimum).

Im Kanton Bern gibt es bei der bernischen Vermögenssteuer eine «Heiratsstrafe», weil die Steuerfreigrenze von 97‘000 Franken nicht doppelt gewährt wird. Ohne Verdoppelung wird der Faktorenaddition nur ungenügend Rechnung getragen. Dies zeigt sich in der Rangierung bei Vermögen von 250‘000 Franken, bei welcher der Kanton Bern bei den Ehegatten nur den 22. Rang belegt, während er bei den unverheirateten Personen Rang 19 einnimmt.

Im Rahmen einer nächsten Revision des Steuergesetzes kann die Umwandlung des Steuerfreibetrags in einen Abzug geprüft werden, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann. Entsprechende Anpassungen würden indessen hinfällig, falls die Bundesgesetzgebung den Wechsel zur Individualbesteuerung vorsehen sollte (siehe Ziffer 3.4.1).

3.2.2.5 Finanzielle Auswirkungen der Steuerabzüge

Die nachfolgende Tabelle gibt einerseits eine Übersicht über die Abzüge bei der Vermögenssteuer in der Autonomie des Kantons Bern und zeigt weiter die Mindereinnahmen bei einer Erhöhung des jeweiligen Abzugs um 100 Franken.

Vermögenssteuer: Übersicht über Abzüge und Mindereinnahmen bei einer Erhöhung der Abzüge um 100 Franken:

Bezeichnung des Abzugs	**StG-Artikel**	**Höhe des Abzugs** (Fixbeträge, Maximalbeträge, prozentuale Schranken in CHF)	**Mindereinnahmen** (bei + CHF 100, in CHF)	
			Kanton	**Gemeinden**
Kinderabzug	64	18‘000 pro Kind	130‘000	65‘000
Verheirateten-Abzug	64	18‘000	250‘000	125‘000

Der bernische Tarif sieht als Spezialität für ertragsschwache Vermögenswerte eine Begrenzung auf 25 Prozent des Vermögensertrags vor, mindestens aber 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens (sog. Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG). Diese per 2001 im Kanton Bern eingeführte Bestimmung hat zum Zuzug von Personen mit sehr hohen Vermögen geführt und ist im interkantonalen Steuerwettbewerb deshalb ein wesentlicher «Trumpf» des Kantons Bern.

3.2.3 Grundstückgewinnsteuer

3.2.3.1 Vorgaben der Bundesgesetzgebung

Die Grundstückgewinnsteuer ist Gegenstand des Steuerharmonisierungsgesetzes. Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen Gewinne, die sich bei Veräusserung eines Grundstücks des Privatvermögens oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes sowie von Anteilen daran ergeben, soweit der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis oder Ersatzwert zuzüglich Aufwendungen) übersteigt. Die Steuerpflicht wird durch jede Veräusserung eines Grundstückes begründet. Das Steuerharmonisierungsgesetz nennt die Tatbestände, die einer Veräusserung gleichgestellt werden und bezeichnet jene Konstellationen, in denen die Besteuerung aufzuschieben ist. Bei kurzfristig realisierten Gewinnen ist zwingend ein Spekulationszuschlag zu erheben.[38]

3.2.3.2 Handlungsspielraum der Kantone

Der Handlungsspielraum bei den materiellen Bestimmungen ist begrenzt. Frei zu bestimmen sind insbesondere allfällige Besitzesdauerabzüge (Abzug für langes Eigentum an der Liegenschaft, sogenannte Besitzesdauer) und die Ausgestaltung der vorgeschriebenen Spekulationszuschläge (Zuschlag für kurze Besitzesdauer).

Die Kantone können die Grundstückgewinnsteuer auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens des Steuerpflichtigen erheben. Der Kanton Bern hat als einer von wenigen Kantonen von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht (sog. monistisches System, vgl. Art. 21 Abs. 4 und Art. 85 Abs. 4 StG). Mit dem monistischen System werden Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken immer mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst. Beim dualistischen System wird unterschieden zwischen Gewinnen im Privat- oder Geschäftsvermögen. Nur die privaten Gewinne unterliegen der Grundstückgewinnsteuer. Gewinne auf Liegenschaften im Geschäftsvermögen werden über die Gewinnsteuer bzw. die Einkommenssteuer aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zusammen mit dem übrigen geschäftlichen Gewinn abgerechnet.

Eine Untersuchung der Steuerverwaltung hat ergeben, dass ein Wechsel zum dualistischen System nicht angezeigt ist (vgl. unten Ziffer 3.2.3.4).

3.2.3.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht

Das bernische Steuergesetz sieht eine Grundstückgewinnsteuer auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens vor. In den meisten anderen Kantonen kommt nicht das monistische System, sondern das dualistische System zur Anwendung.

[38] Art. 12 StHG.

3.2.3.4 Systemwechsel bei der Grundstückgewinnsteuer?

Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der «Steuerstrategie 2019 - 2022» auch mit dem Handlungsspielraum bei der Grundstückgewinnsteuer befasst (Kapitel 4.3) und dabei die Frage aufgeworfen, ob ein Wechsel vom monistischen zum dualistischen System angezeigt sein könnte.

Eine von der Steuerverwaltung am 3. Dezember 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe stellte fest, dass beide Systeme Vor- und Nachteile aufweisen. Insgesamt überwiegen die Vorteile eines dualistischen Systems - wenn überhaupt - nur leicht: Das dualistische System ist etwas überzeugender, weil sämtliche Unternehmensgewinne gleich besteuert werden und dadurch die Veranlagung, insbesondere bei interkantonalen Verhältnissen, einfacher würde. Dem stehen jedoch bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens der natürlichen Personen neue Realisationstatbestände gegenüber, die in der Praxis zu einem bedeutenden Mehraufwand und zu zusätzlichem Koordinationsbedarf führen würden.

Insgesamt schätzte die Arbeitsgruppe, dass der Personalaufwand (langfristig) um rund 50 Stellenprozente zurückgehen würde. Den Mehraufwand in einer Übergangsphase (Grössenordnung 5 Jahre) schätzt die Arbeitsgruppe als mindestens ebenso hoch ein. Ein Effizienzgewinn wäre in den ersten fünf Jahren nicht erzielbar.

Bei einem Wechsel zum dualistischen System würde sich die durchschnittliche Steuerbelastung bei Grundstückgewinnen im Geschäftsvermögen der natürlichen Personen verdoppeln. Der geschätzte Mehrertrag würde rund 22 Millionen Franken betragen. Aus Sicht Kantonsfinanzen wäre das zwar ein Vorteil. Aus Sicht Bürgerinnen und Bürger jedoch nicht, was die politische Akzeptanz wohl schmälert. Würden Übergangsbestimmungen erlassen, die während einer gewissen Zeit ein Wahlrecht erlauben (Grundstückgewinnsteuer oder Einkommens- bzw. Gewinnsteuer), würde die Veranlagung verkompliziert und es entstünde ein Mehraufwand. Die Arbeitsgruppe hat sich deshalb gegen einen solchen Systemwechsel ausgesprochen und die Geschäftsleitung der Steuerverwaltung hat am 12. Juni 2019 entschieden, das Projekt nicht weiter zu verfolgen.

3.2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuern

3.2.4.1 Keine Vorgaben durch die Bundesgesetzgebung

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer erfasst die unentgeltlichen Vermögenszugänge. Zur Ausgestaltung der Steuer im bernischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG; BSG 662.1) gibt es keine bundesrechtlichen Vorgaben. Der Bund erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

3.2.4.2 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht

Die Besteuerung erfolgt im Kanton Bern, sofern die zuwendende Person hier ihren Wohnsitz hat. Bei Liegenschaften besteht die Besteuerungsbefugnis, wenn sich die Liegenschaft im Kanton Bern befindet. Je nach Verwandtschaftsgrad kommen unterschiedliche Tarife zur Anwendung.

Zuwendungen an **Ehegatten und Partner** in eingetragener Partnerschaft sowie Zuwendungen an Nachkommen sind steuerfrei.

Erbschaften und Schenkungen an **andere Personen** sind im Umfang von 12'000 Franken steuerfrei. Dieser Freibetrag wird aber nur einmal gewährt, wenn jemand innert 5 Jahren mehrere Zuwendungen von derselben Person erhält. Beträge über 12'000 Franken sind hingegen steuerpflichtig. Steuerpflichtig ist immer die Person, welche die Erbschaft oder Schenkung empfängt. Der Ansatz für die zu entrichtende Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt heute zwischen 1 Prozent für die ersten 110‘600 Franken des Vermögenserwerbs und 2.5 Prozent für den Vermögenserwerb, der 663‘600 Franken übersteigt. Zur Bestimmung der geschuldeten Steuer sind diese Ansätze je nach Verwandtschaftsgrad mit einem Faktor 6 (für Eltern, Grosseltern, Geschwister und Personen in einem langjährigen Konkubinat), Faktor 11 (für gewisse weitere verwandte Personen) oder Faktor 16 (für nichtverwandte Personen) zu multiplizieren. Dies führt zu Steuerbelastungen von zwischen 6 und 40 Prozent.

Die geschuldete Steuer kann mit dem Steuerrechner der kantonalen Steuerverwaltung berechnet werden: Online-Berechnung Erbschafts- und Schenkungssteuer.

3.2.4.3 Handlungsbedarf bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer?

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer war Gegenstand der Motion 125-2022 Fuchs (SVP, Bern), Schneider (SVP, Biel) «Genereller Freibetrag bei der Erbschaftssteuer», die in der Frühlingssession 2023 vom Grossen Rat abgelehnt wurde. Darüber hinaus gab es in den vergangenen Jahren keine Vorstösse zur Optimierung der Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Insofern ist aktuell kein Handlungsbedarf erkennbar.

3.3 Steuern der juristischen Personen

3.3.1 Gewinnsteuer

3.3.1.1 Vorgaben der Bundesgesetzgebung

Die Bemessung des steuerbaren Gewinns ist im Steuerharmonisierungsgesetz weitgehend abschliessend geregelt. Sowohl die zum Reingewinn zählenden Einkünfte[39] wie auch die zulässigen Abzüge[40] (geschäftsmässig begründeter Aufwand, Vorjahresverluste, Beteiligungsabzug) sind für die Kantone verbindlich vorgeschrieben.

Die Ermittlung des steuerbaren Gewinns beruht auf dem Massgeblichkeitsprinzip. Der steuerbare Gewinn entspricht damit grundsätzlich dem nach Handelsrecht ermittelten Gewinn. Vorbehalten bleiben explizite, in den Steuergesetzen festgeschriebene Korrekturnormen. Ein grundlegender Vorteil des Massgeblichkeitsprinzips ist, dass die Ermittlung des steuerbaren Gewinns und damit die Steuererklärung - im Vergleich zu anderen Staaten, welche eine vom Handelsrecht losgelöste Gewinnbemessung kennen - administrativ äusserst einfach ist.

Ausnahmen vom Massgeblichkeitsprinzip gab es bis Ende 2019 für Holdinggesellschaften, Domizilgesellschaften und gemischte Gesellschaften. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 wurden die entsprechenden Sondernormen jedoch aufgehoben, da sie international nicht mehr akzeptiert waren. An deren Stelle traten Ersatzmassnahmen, die allen Unternehmen offenstehen (Patentbox nach Art. 85a und b StG, Überabzug für Forschung und Entwicklung nach Art. 90

[39] Art. 24 StHG.
[40] Art. 25 StHG.

StG). Grundlage für die Revision war das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 28. September 2018 (STAF), das vom schweizerischen Stimmvolk am 19. Mai 2019 an der Urne angenommen wurde (Geschäft 18.031).

Keinen direkten Einfluss auf die Gewinnsteuer der juristischen Personen hat die von der OECD und den G20-Staaten vereinbarte **Mindeststeuer für bestimmte Unternehmen**. Der Bundesrat hat beschlossen, die OEDC-Mindestbesteuerung umzusetzen. Die neu einzuführende «Ergänzungssteuer» betrifft primär Kantone mit tiefen Steuersätzen für grosse Unternehmen (Geschäft 22.036). Die kantonale Gesetzgebung zur Besteuerung der juristischen Personen wird dadurch nicht direkt tangiert.

3.3.1.2 Handlungsspielraum der Kantone

Die Bemessung des steuerbaren Gewinns ist im Steuerharmonisierungsgesetz weitgehend abschliessend geregelt. Sowohl die zum Reingewinn zählenden Einkünfte als auch die zulässigen Abzüge (geschäftsmässig begründeter Aufwand, Vorjahresverluste, Beteiligungsabzug) sind für die Kantone verbindlich vorgeschrieben.

Der kantonale Gesetzgeber hat nur bei einzelnen Abzügen Gestaltungsmöglichkeiten:

– **Vergabungsabzug:** Die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten können bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass in Abzug gebracht werden.[41] Das bernische Steuergesetz erlaubt in Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c einen Abzug bis zu maximal 20 Prozent des Reingewinns.
– **Beteiligungsabzug:** Die Kantone können die obligatorische Ermässigung auf Beteiligungserträgen auch auf Kapitalgewinne auf Beteiligungen ausdehnen.[42] Der Kanton Bern hat von dieser Möglichkeit in Artikel 97 Absatz 4 StG Gebrauch gemacht.

Mit der STAF sind bei der Bemessung des steuerbaren Gewinnes zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten hinzu gekommen:[43]

– **Patentbox**: Die Einführung der Patentbox ist für die Kantone zwar obligatorisch. Der Umfang der Entlastung bis zu maximal 90 Prozent kann jedoch von den Kantonen festgelegt werden.[44] Das bernische Steuergesetz sieht in Artikel 85b StG eine Entlastung von 90 Prozent vor.
– **Überabzug für Forschung und Entwicklung:** Die Einführung erhöhter Abzüge für Forschung und Entwicklung (F&E-Aufwendungen) ist für die Kantone freiwillig. Die Höhe des Überabzugs bis zu maximal 50 Prozent bestimmen die Kantone selbst.[45] Das bernische Steuergesetz sieht in Artikel 90 StG einen Überabzug von maximal 50 Prozent vor.
– **Entlastungsbegrenzung:** Die gesamte steuerliche Ermässigung aus diesen Massnahmen darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung.[46] Ausgeklammert wird dabei der Nettobeteiligungsertrag, der bereits freigestellt wird (Beteiligungsabzug). Schliesslich dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren. Der Kanton Bern schöpft die 70 Prozent gemäss Artikel 90a StG aus.

[41] Art. 25 Abs. 1 Bst. c StHG.
[42] Art. 28 Abs. 1bis StHG.
[43] Vgl. auch www.taxinfo.ch --> Suche «Umsetzung der STAF im Kanton Bern».
[44] Art. 24a und 24b StHG.
[45] Art. 25a StHG.
[46] Art. 25b StHG.

Der bedeutendste Handlungsspielraum besteht für die Kantone weiterhin bei der Festlegung der Höhe des Gewinnsteuersatzes. Daneben können die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und maximal die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen.[47] Das bernische Steuergesetz sieht die Möglichkeit von solchen Steuererleichterungen in den Artikeln 18 und 84 StG vor.

3.3.1.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht

Der Kanton Bern verfügt als einziger Kanton über einen Dreistufentarif. Die Kantone Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Aargau, Wallis und Basel-Stadt kennen Zweistufentarife. Die übrigen Kantone sehen Einstufentarife vor.[48]

Beim bernischen Dreistufentarif kommen je nach Höhe des steuerbaren Gewinnes bis zu **drei Tarifstufen** zur Anwendung:

– 1.55 Prozent auf 20 Prozent des Gewinnes, mindestens jedoch auf 10‘000 Franken (Tarifstufe 1)
– 3.10 Prozent auf den weiteren 50‘000 Franken (Tarifstufe 2)
– 4.60 Prozent auf dem übrigen Gewinn (Tarifstufe 3)

Dieser Dreistufentarif stellt einen Teilmengentarif dar, d.h. auch sehr hohe Gewinne profitieren auf den ersten 20 Prozent des Gewinnes immer vom Tarif 1 und auf den weiteren 50‘000 Franken vom Tarif 2. Nur auf dem verbleibenden Gewinn kommt der höchste Tarif 3 zur Anwendung.

Die angegebenen Tarifstufen stellen den Tarif der einfachen Steuer dar und sind somit noch mit den Steueranlagen des Kantons, der Sitzgemeinde und der Kirchgemeinde zu multiplizieren. Hinzuzurechnen ist sodann noch der Gewinnsteuersatz von 8.5 Prozent des Bundes (nach Steuern), woraus sich der maximale Gewinnsteuersatz für die Stadt Bern von 21.04 Prozent vor Steuern ergibt. Für Unternehmen mit einem Gewinn bis zu 10‘000 Franken resultiert hingegen ein tieferer Gewinnsteuersatz von lediglich 13.46 Prozent.

Zwei Drittel der Unternehmen im Kanton Bern erzielen heute einen Gewinn, der unter 10‘000 Franken liegt. Mit Blick auf den Dreistufentarif zeigt die nachstehende Tabelle die Gewinnsteuereinnahmen unterteilt nach der Höhe der Reingewinne (Mittelwerte der Steuerjahre 2018 bis 2020). Es wird deutlich, dass rund 77 Prozent der 40’400 Unternehmen im Kanton Bern sehr kleine Gewinne erwirtschaften und damit massgeblich von der tiefsten Tarifstufe 1 profitieren. Der grösste Anteil am Steuerertrag wird durch die Unternehmen mit hohen Gewinnen generiert: 3 Prozent der Unternehmen generieren rund 79 Prozent des Steuerertrages.

[47] Art. 23 Abs. 3 StHG.
[48] Vgl. Steuermäppchen 2015 «Gewinn- und Kapitalsteuern» der ESTV: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuersystem-schweiz/steuermaeppchen.html#:~:text=Die%20Steuerm%C3%A4ppchen%20sind%20kurze%20gesamtschweizerische,Erbschafts%2D%20und%20Schenkungssteuern%20sowie%20zur

Gewinnsteuereinnahmen nach Reingewinnen (Mittelwerte Steuerjahre 2018 bis 2020).

	Reingewinn von	**Reingewinn bis**	**Anteil JP**	**Anteil Steuerertrag**	**Steuerertrag (Mio. CHF)**
Unternehmung mit sehr kleinem Gewinn	0	35‘000	77.3%	1.3%	7.7
Unternehmung mit kleinem Gewinn	36‘000	200‘000	14.6%	8.0%	45.5
Unternehmung mit mittelgrossem Gewinn	201‘000	700‘000	5.1%	12.1%	69.3
Unternehmung mit grossem Gewinn	701‘000	offen	3.0%	78.6%	449.5
Total			100%	100%	**572.0**

Die Entwicklung der Gewinnsteuern[49] des Kantons Bern nach Kalenderjahr[50] in der Vergangenheit inkl. Prognose für die Jahre 2023 ff. präsentiert sich wie folgt:

Kalenderjahr	**Gewinnsteuern in Millionen CHF**	**Bemerkungen**
2008	417	Rechnung
2009	445	Rechnung
2010	423	Rechnung
2011	414	Rechnung
2012	415	Rechnung
2013	553	Rechnung
2014	558	Rechnung
2015	548	Rechnung
2016	552	Rechnung
2017	543	Rechnung
2018	600	Rechnung
2019	547	Rechnung
2020	591	Rechnung
2021	555	Rechnung
2022	630	Rechnung
2023	*543*	*Budget 2023*
2024	*569*	*Budget 2024*
2025	*576*	*AFP 2025-2027*
2026	*583*	*AFP 2025-2027*

Der Rückgang der Gewinnsteuern ab 2021 ist einerseits auf die Steueranlagesenkung für juristische Personen (geschätzte Mindereinnahmen von rund CHF 40,8 Mio.), andererseits auf die Einführung der STAF-Massnahmen mit der Steuergesetzrevision 2021 (erwartete Mindereinnahmen von rund CHF 52 Mio.) zurückzuführen.

[49] Aktiengesellschaften und GmbH, ohne Genossenschaften und übrige JP
[50] Mit der geldflussmässigen Betrachtung nach Kalenderjahr werden Erträge und Rückzahlungen aus unterschiedlichen Steuerjahren konsolidiert. Dadurch entstehen Differenzen zur reinen Steuerjahrs-Betrachtung.

Zum Vergleich: Die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen belaufen sich im Kanton Bern auf rund 3‘700 Millionen Franken pro Jahr (vgl. Kapitel 0). Der Anteil der Gewinn- und Kapitalsteuer am gesamten kantonalen Steuerertrag (direkte und indirekte Steuern) entspricht durchschnittlich nur rund 10 Prozent (vgl. Tabelle in Ziffer 0), was im interkantonalen Vergleich einen sehr tiefen Wert darstellt. Durchschnittlich betrug der Anteil in den Kantonen im Jahr 2013 rund 17 Prozent, beim Kanton Zug gar rund 34 Prozent.[51]

3.3.2 Kapitalsteuer

3.3.2.1 Vorgaben der Bundesgesetzgebung

Das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes gibt vor, dass die Kantone eine Kapitalsteuer erheben müssen, welche sich auf das steuerbare Eigenkapital bezieht. Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Kapital das einbezahlte Grund- oder Stammkapital sowie die offenen Reserven und die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.[52]

Bei der Bestimmung der anwendbaren Steuersätze sind die Kantone frei. Die Kantone haben seit der Annahme der Unternehmenssteuerreform II die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.[53] Der Kanton Bern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.[54] Bei einer Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist eine Kapitalsteuer nur geschuldet, soweit sie die Gewinnsteuer übersteigt. Die folgenden Beispiele illustrieren das:

Kapitalsteuer VOR Anrechnung (CHF)	Gewinnsteuer (CHF)	Kapitalsteuer NACH Anrechnung (CHF)
10‘000	0	10‘000
10‘000	5‘000	5‘000
10‘000	10‘000	0
10‘000	20‘000	0

3.3.2.2 Handlungsspielraum der Kantone

Bei der Bemessung des steuerbaren Kapitals hatten die Kantone bisher keinen Handlungsspielraum. Die STAF erlaubt, dass die Kantone für das Eigenkapital, das in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten oder mit Beteiligungen steht, eine besondere Entlastung vorsehen können.[55] Das bernische Steuergesetz sieht keine entsprechende Entlastung vor. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 wurde stattdessen der Kapitalsteuersatz von 0.3 Promille auf 0.05 Promille reduziert. Weiterhin zulässig ist die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.

[51] Berichterstattung Öffentliche Finanzen der Schweiz 2013-2015 der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV, berechnet mittels Standartauswertungen «Übersicht Kantone» im FS-Modell: http://www.efv.admin.ch/d/dokumentation/finanzstatistik/index.php.
[52] Art. 29 Abs. 2 StHG.
[53] Art. 30 Abs. 2 StHG.
[54] Stand April 2014 wenden die Kantone BE, SZ, SO, BL, AI, SG, AG, TG, VD, NE und GE dieses System an.
[55] Art. 29 Abs. 3 StHG.

Der bedeutendste Handlungsspielraum besteht für die Kantone (weiterhin) bei der Festlegung der Höhe des Steuersatzes.[56] Im standortpolitischen Steuerwettbewerb spielt die Kapitalsteuer bisher keine grosse Rolle.

3.3.2.3 Umsetzung und Besonderheiten im bernischen Steuerrecht

Der Kanton Bern erhebt auf dem steuerbaren Eigenkapital seit dem 1. Januar 2020 eine einfache Steuer von 0.05 Promille. Die Gewinnsteuer (sofern ein Gewinn erzielt wird) wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

3.4 Entwicklungen im schweizerischen Steuerrecht

3.4.1 Individualbesteuerung

Auf Bundesebene gibt es aktuell Bestrebungen für einen Wechsel zur sog. Individualbesteuerung, denn die heutige Ehepaarbesteuerung weist gewisse Schwachstellen auf: Bei der Bundessteuer führt sie heute zu einer sogenannten «Heiratsstrafe». Zudem sind mit der Ehepaarbesteuerung negative Erwerbsanreize für Zweitverdienende verbunden.

Im Sommer 2022 ist eine entsprechende Volksinitiative zustande gekommen.[57] Bereits im 2020 hatte das Parlament die Ausarbeitung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019 - 2023 aufgenommen, worauf der Bundesrat eine Auslegeordnung[58] verschiedener Individualbesteuerungsmodelle (reine Individualbesteuerung, modifizierte Individualbesteuerung, Ecoplan-Modell) erstellte und das Finanzdepartement (EFD) mit der Ausarbeitung einer Botschaft beauftragte.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2022 die Vernehmlassung zur Individualbesteuerung eröffnet. Der Regierungsrat wurde bereits Ende 2020 im Rahmen der Motion 314-2020, Hässig (Zollikofen, SP) «Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen» aufgefordert, sich für die Einführung der Individualbesteuerung einzusetzen.

Der Regierungsrat unterstützt Bestrebungen, die «Heiratsstrafe» bei der direkten Bundesteuer möglichst rasch abzuschaffen. Er hat der Vorlage deshalb im Rahmen der Vernehmlassung zugstimmt. Um dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung zu tragen, fordert der Regierungsrat allerdings, alternative Ausgestaltungen zu prüfen (siehe RRB 260/2023 vom 8. März 2023).

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Die Bestrebungen für einen Wechsel zur Individualbesteuerung dürften weiter andauern. Bei allfälligen Anpassungen der bernischen Steuergesetzgebung ist deshalb daran zu denken, dass das Modell der Faktorenaddition bei Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften in den nächsten Jahren angepasst oder aufgegeben werden könnte.

[56] Daneben können die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen vorsehen (Art. 23 Abs. 3 StHG).
[57] https://www.individualbesteuerung.ch/_files/ugd/dd4b33_5c79cd96bc9247279be37cedc7a25837.pdf
[58] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/68351.pdf

3.4.2 Eigenmietwertbesteuerung

Ob der Eigenmietwert weiterhin als Einkommen zu berücksichtigen ist, wird zurzeit auf Bundesebene diskutiert. Die parlamentarische Initiative «Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung» (Geschäft Nr. 17'400[59]) wird im Bundesparlament beraten. Wird auf die Besteuerung des Eigenmietwertes verzichtet, stellt sich die Frage der steuerlichen Behandlung der Schuldzinsen, der Gewinnungskosten (Unterhaltskosten, Kosten für die Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, Versicherungsprämien, Kosten der Verwaltung durch Dritte), der Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau sowie der Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten. Zudem stellt sich die Frage, wie bei Zweitwohnungen vorzugehen ist und ob anstelle des Schuldzinsenabzugs ein Ersterwerberabzug eingeführt werden soll. Die Kantone sprechen sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus.[60]

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Die Bestrebungen für eine Abschaffung des Eigenmietwertes dürften weiter andauern. Bei allfälligen Anpassungen der bernischen Steuergesetzgebung ist daran zu denken, dass die Besteuerung des Eigenmietwertes mittel- und langfristig in Frage gestellt ist.

3.4.3 Besteuerung digitalisierte Wirtschaft/OECD-Mindestbesteuerung

Das Inclusive Framework der OECD mit mehr als 140 Mitgliedstaaten (darunter die Schweiz) hat im Oktober 2021 Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. Das Projekt gliedert sich in zwei Säulen:

– Mit der **Säule 1** sollen die geltenden internationalen Bestimmungen über die steuerliche Zuteilung von Gewinnen grosser Unternehmensgruppen angepasst werden (**Marktstaatbesteuerung**). Unternehmen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und über 10 Prozent Gewinnmarge sind vom Anwendungsbereich betroffen.
– Mit der **Säule 2** soll eine **Mindestbesteuerung** von 15 Prozent für Gewinne international tätiger Unternehmensgruppen, die den Schwellenwert von 750 Millionen Euro Umsatz erreichen, eingeführt werden.

Die bisherigen Diskussionen haben sich primär um die Umsetzung der Säule 2 gedreht. Angesichts des zeitlichen Drucks hat der Bundesrat ein Vorgehen in Etappen beschlossen. Mit einer neuen Verfassungsnorm wird der Bund ermächtigt, das OECD/G20-Projekt umzusetzen. In einem zweiten Schritt regelt der Bundesrat die Mindestbesteuerung mittels einer vorübergehenden Verordnung, welche ebenfalls in zwei Etappen erstellt und in die Vernehmlassung gegeben wird. Danach wird ein Bundesgesetz die Verordnung ablösen.[61] Das Bundesparlament hat am 13. Dezember 2022 den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft; Geschäft Nr. 22.063[62]) verabschiedet. Vorgesehen ist, 75 Prozent der Mehrerträge den Standortkantonen der betroffenen Unternehmen zukommen zu lassen, 25 Prozent dem Bund. Der Regierungsrat hatte sich in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassung[63] für einen Anteil des Bundes analog der direkten Bundessteuer von 78.8 Prozent ausgesprochen.

[59] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170400
[60] Vgl. die Stellungnahme der kantonalen FinanzdirektorInnen vom 29.08.2022: https://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Wohneigentumsbesteuerung/220829_EMW_palv_17400_Stn_FDK_an_NR_DEF_UZ.pdf
[61] Medienmitteilung des Bundesrates vom 23.06.2022: Der Bund regelt die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz (admin.ch)
[62] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220036
[63] Vgl. Medienmitteilung vom 7. April 2022: Vernehmlassung des Bundes zur Umsetzung der OECD/G20-Mindestbesteuerung

Die schweizweite Einführung der OECD-Mindeststeuer von 15 Prozent für umsatzstarke Unternehmen verhilft dem Kanton Bern zwar zu leicht höheren NFA-Geldern (weil die erhöhten Fiskaleinnahmen bei anderen Kantonen die zu erreichende Mindestausstattung erhöht). Indessen dürfte sich der Steuerwettbewerb zu seinen Lasten akzentuieren, weil andere Kantone erhebliche Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer erwarten dürfen, welche sie bspw. für generelle Steuersenkungen einsetzen können. Der Regierungsrat unterstützt die Revision und wird prüfen, ob und in welchem Umfang die Mindestbesteuerung zu Mehreinnahmen[64] im Kanton Bern führen wird. An den Mehreinnahmen sind die Gemeinden angemessen zu beteiligen. Ebenfalls noch näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf den Neuen Finanzausgleich (NFA). Diesbezüglich ist zu beachten, dass diese aufgrund der jeweiligen NFA-Bemessungsperioden erst mit grosser zeitlicher Verzögerung eintreten.

Zur Marktstaatenbesteuerung (Säule 1) ist die Unterzeichnung einer multilateralen Vereinbarung bis Ende 2023 mit Inkrafttreten im 2025 geplant.[65] Anschliessend soll die Besteuerungsgrundlage im nationalen Recht geschaffen werden.

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Die stärkere Besteuerung der juristischen Personen in den Niedrigsteuerkantonen führt für den Kanton Bern zu einer besseren Stellung im interkantonalen Belastungsvergleich bei Unternehmen, die von den neuen Regelungen betroffen sind. Die Besteuerungsgrundlage für die Säule 1 ist in einer nächsten Revision des Steuergesetzes aufzunehmen.

3.5 Weitere Einflussfaktoren

Dieses Kapitel nennt verschiedene weitere Rahmenbedingungen, die bei der Entwicklung der Steuerstrategie zu beachten sind.

3.5.1 Demografische Entwicklung

An der Regierungssitzung vom 1. Juni 2022 wurde der Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern, Bericht in Umsetzung des Postulats 184-2019 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)» genehmigt und der Bericht «Demografische Entwicklung im Kanton Bern, Analyse der bestehenden kantonalen Grundlagen und Herausforderungen, Synthese und direktionsübergreifende Empfehlungen» von IC Infraconsult AG zur Kenntnis genommen.[66] Der Regierungsrat hatte sich dahingehend positioniert, dass vertiefende Studien zu den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die öffentlichen Finanzen und Steuern des Kantons Bern nicht angezeigt seien. Auf Bundesebene existiert ein aktueller und ausführlicher Bericht aus dem Jahr 2016[67], welcher die Thematik auch auf den Kanton bezogen bereits sehr gut abdeckt. Die Finanzdirektion hat jedoch in Aussicht gestellt, bei der Aktualisierung der Steuerstrategie auch ein Kapitel zur demografischen Entwicklung zu prüfen.

Im Bericht von Infraconsult wurde die demografische Entwicklung im Kanton Bern mit derjenigen der Schweiz verglichen (Ziffer 3.3). Dabei wurde festgestellt:

> *«Je nach Szenario steigt die Bevölkerungszahl im Kanton Bern bis 2050 um 2 bis 17 % auf rund 1.1 bis 1.2 Mio. Damit fällt das Wachstum im Kanton Bern nur etwa halb so*

[64] Eine Studie des Beratungsbüros BSS geht von rund 30 Mio. Franken aus, die Schätzungen sind aber heute mit grossen Unsicherheiten verbunden.
[65] Kommunikation SIF vom 12.07.2023: Weiterer Schritt in der Umsetzung der Zwei-Säulen-Lösung der OECD/G20 zur Unternehmensbesteuerung (admin.ch)
[66] Beide Berichte abrufbar hier: https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=864ed188567c4ce3b29a6c615e7c6149
[67] https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/fuehrungsunterstuetzung/demografiebericht.html

stark aus wie im schweizerischen Mittel (Wachstum 10 bis 30 %). (…) Gemäss der Szenarien Mittel und Tief wird sich die Anzahl Personen im erwerbsfähigen Alter um rund 15'000 bzw. 50'000 reduzieren. (…) Je nach Szenario wird die Zahl der 80+ Jährigen im Kanton Bern um 70'000 bis 90'000 Personen ansteigen. Gesamtschweizerisch fällt die prozentuale Zunahme gar noch höher aus als im Kanton Bern.»

Gestützt auf das dargestellte Szenario Mittel[68] werden sich die steuerlich relevanten Altersgruppen «Jugendliche» (0 - 19 Jahre), «Erwerbstätige» (20 - 64 Jahre) und «65+» bis 2050 wie folgt verändern:

Altersgruppen	**Personen Kanton Bern 2021[69]**		**Zunahme in %**	**Personen Kanton Bern 2050**	
	Anzahl	**%**		**Anzahl**	**%**
0 – 19 Jahre	200'067	19 %	+15 %	230'077	20 %
20 – 64 Jahre	621'151	59 %	+0 %	621'151	54 %
65 +	226'254	22 %	+33 %	300'918	26 %
Total	**1'047'473**	**100 %**	**+10 %**	**1'152'146**	**100 %**

Die jeweiligen Anteile der drei ausgewiesenen Altersgruppen am steuerbaren Einkommen, steuerbaren Vermögen und den Kantonssteuern (Einkommens- und Schenkungssteuern) sowie die durchschnittlichen Werte pro Person[70] per 2021 stellen sich wie folgt dar:

Steuerjahr / Altersgruppe	**Anteil Steuerbares Einkommen**	**Anteil Steuerbares Vermögen**	**Anteil Kantonssteuer**	**Ø Steuerbares Einkommen**	**Ø Steuerbares Vermögen**	**Ø Kantonssteuer**
2021	**100.00%**	**100.00%**	**100.00%**	**36'248**	**257'921**	**4'870**
0_00-19 Jahre	0.16%	0.11%	0.11%	2'669	12'757	250
1_20-64 Jahre	73.87%	48.75%	70.92%	37'917	178'028	4'891
2_65+ Jahre	25.97%	51.15%	28.96%	34'571	484'511	5'181

Es lassen sich folgende Erkenntnisse aus diesen Zahlen gewinnen:

– Die Jugendlichen sind bezogen auf das Steuersubstrat nicht relevant (keine Steuereinnahmen aufgrund Steuererklärung erst ab 18 Jahren, Ausbildungslöhnen etc.).

– Der Anteil der «Erwerbstätigen» an der Gesamtbevölkerung wird zurückgehen, während der Anteil «65+» zunehmen wird.

– Die Erwerbstätigen weisen ein leicht höheres steuerbares Einkommen als 65+ aus, dafür ein deutlich geringeres Vermögen.

Daraus folgt: Die Steuereinnahmen werden absolut gesehen zunehmen. Die Einkommenssteuereinnahmen werden dabei relativ zum Bevölkerungswachstum gesehen weniger stark zunehmen (weil die Altersgruppe «65+» weniger einkommensstark ist als die Erwerbstätigen), die Vermögenssteuereinnahmen stärker (weil die Altersgruppe «65+» vermögensstärker ist). Da das

[68] Annahme: 10 % Zunahme gesamt mit den ausgewiesenen 0 % bei den Erwerbstätigen und 15 % bei den Jugendlichen, ergibt im Dreisatz 33 % Zunahme bei den 65-Jährigen und älter.
[69] Gemäss Kennzahlen 2021 der Finanzdirektion: https://www.fin.be.ch/de/start/themen/OeffentlicheStatistik/bevoelkerungsstatistik/bevoelkerung---die-wichtigsten-zahlen.html
[70] Bei Personen in Ehe oder eingetragener Partnerschaft wurden die Einkommen und Vermögen hälftig aufgeteilt.

Vermögen deutlich tiefer besteuert wird als das Einkommen, ist mit einem leichten Rückkgang der Steuereinnahmen pro Person zu rechnen. Anders ausgedrückt:

– Das **Wachstum der Bevölkerung** führt absolut gesehen zu **mehr Steuereinnahmen** (aber natürlich auch zu einem Ausgabenwachstum).
– Die **Alterung der Bevölkerung** könnte dagegen zu **geringeren Steuereinnahmen** (aber natürlich auch zu höheren Kosten wie bspw. höheren Gesundheitskosten) pro Person führen.

Diese Aussagen können jedoch nur bei unveränderten Verhältnissen (Erwerbsstruktur, Steuersystem etc.) gemacht werden. Es ist unrealistisch, dass die Verteilung der Einkommen und Vermögen und der gesellschaftliche Umgang mit den Altersstrukturen (Arbeitsalter, Sparverhalten etc.) in den nächsten Jahrzehnten unverändert bleiben wird. Das hat auch der Kanton Schaffhausen in seiner «Demografiestrategie Kanton Schaffhausen» vom 24. Januar 2017[71] treffend festgehalten:

> *«So ist es fraglich, ob das Vermögensniveau der heutigen Älteren aufgrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft und dem Druck auf das Sozialsystem auch in Zukunft bestehen bleibt. Gleichzeitig zeigt sich bereits heute ein reduziertes Sparverhalten in der Bevölkerung. Insgesamt ist deshalb anzunehmen, dass die Einnahmen aus der Vermögenssteuer und damit auch der demografiebedingt prognostizierte Anstieg der Steuereinnahmen aus der Vermögenssteuer in Zukunft eher geringer ausfallen wird.»*

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Die demografische Entwicklung ist mit vielen Unsicherheiten und – zwangsweise – Veränderungen verbunden. Eine Stossrichtung, die sich sowohl in den Berichten des Bundes, des Kantons Berns und des Kantons Schaffhausen wiederfindet, ist, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmenden möglichst zu erhöhen.

3.5.2 Feststellungen zum Fachkräftemangel

Im Bericht Fachkräftemangel in der Schweiz - Indikatorensystem zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage vom 19. September 2016 hat das SECO die aktuelle Fachkräftesituation in verschiedenen Berufsfeldern in der Schweiz festgehalten. Es wurde festgestellt, dass der Fachkräftemangel in den Berufen unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Der Gesamtindex für Fachkräftemangel variiert zwischen 3.8 (wenig Anzeichen von Fachkräftemangel) und 7.4 (starke Anzeichen von Fachkräftemangel) von 10 Indexpunkten. Berufe mit hohem Fachkräftemangel sind vor allem Ingenieurberufe, Techniker, Managementberufe, Rechtswesen, Gesundheitsberufe, Informatik, Werbe- und Tourismusberufe, Bildung und Unterrichtsberufe, technische Fachkräfte und sozial-, geistes- und naturwissenschaftliche Berufe. Diese Berufsfelder sind überdurchschnittlich stark wachsend und haben hohe Qualifikationsanforderungen. Innerhalb dieser Berufsfelder gibt es jedoch auch Unterschiede bezüglich des Ausmasses des Fachkräftemangels. Die wichtigsten Faktoren, die den Fachkräftemangel beeinflussen, sind das hohe Alter der Belegschaft, der Mangel an Nachwuchskräften, der demografische Wandel (vgl. auch Ziffer 3.5.1 in diesem Bericht) und der Mangel an ausländischen Fachkräften.

Es gibt verschiedene Massnahmen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Ein zentraler Aspekt ist die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie kann dazu beitragen, dass mehr Frauen in Fachberufe einsteigen und sich dadurch der Fachkräftemangel verringert.

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Sinnvoll sind alle (steuerlichen) Massnahmen, welche zu einer Zunahme der Beschäftigung führen. Der Regierungsrat unterstützt Massnahmen

[71] https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Parlament/Der-Kantonsrat/Ratsbetrieb/Vorlagen-Regierung-1676737-DE.html

des Bundes, welche eine erhöhte Erwerbsbeteiligung fördern (bspw. über die Berücksichtigung von Gewinnungskosten wie Berufskosten). Er wird sich bei zukünftigen Vernehmlassungen des Bundes entsprechend positionieren.

3.5.3 Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie

Die Coronavirus-Krise hatte in der Wirtschaft des Kantons Bern wie in vielen anderen Regionen der Welt erhebliche Auswirkungen. Während einige Branchen wie beispielsweise der Einzelhandel und die Gastronomie unter starken Einschränkungen litten und Umsatzeinbrüche verzeichneten, konnten andere Branchen wie die Pharmaindustrie und der Online-Handel von den Auswirkungen der Krise profitieren. Insgesamt führte die Coronavirus-Krise in der Wirtschaft vorübergehend zu einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts und zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit. Die negativen Effekte sind kaum mehr spürbar. Die Arbeitslosigkeit ist im Kanton Bern auf ein Rekordtief gesunken (Medienmitteilung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vom 7. Oktober 2022).

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Es sind keine besonderen Massnahmen angezeigt.

3.5.4 Auswirkungen des Klimawandels

Der Klimawandel wird für künftige Generationen eine grosse Herausforderung darstellen.
Am 1. Januar 2023 traten im Kanton Bern das revidierte Energiegesetz und die revidierte Energieverordnung in Kraft. Die neue Gesetzgebung unterstützt die Ziele der Energiestrategie und des Verfassungsartikels Klimaschutz (Medienmitteilung des Regierungsrates vom 22. November 2022).

Der Regierungsrat hat sich auch im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 für eine stärkere Förderung der erneuerbaren Energien ab dem Steuerjahr 2024 ausgesprochen (Ziffer 3.1 des Vortrags des Regierungsrates zur StG-Revision 2024 vom 4. Mai 2022). Dabei wurden folgende Änderungen beschlossen:

1. Neu werden sämtliche Photovoltaik- und Solarthermieanlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen (galt bisher nur bei Photovoltaik-Aufdachanlagen).
2. Neu wird bei sämtlichen Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf eine Erhöhung des Eigenmietwertes verzichtet (galt bisher nur bei Photovoltaikanlagen).
3. Neu bleibt der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom im Umfang des Eigenbedarfs steuerfrei (sog. «Nettoprinzip»).
4. Neu können auch die Investitionskosten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen auf Neubauten bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden.

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Mit den erwähnten Änderungen wird eine starke steuerliche Förderung klimaschonender Energiesparmassnahmen erreicht. Diese Massnahmen werden gegenüber anderen Grundstückskosten steuerlich bessergestellt. Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben sollen auch in zukünftigen Revisionen klimapolitische – und damit ausnahmsweise ausserfiskalische – Aspekte mitberücksichtigt werden.

3.5.5 Digitalisierung/Verbesserung der Effizienz

Seit Ende 2022 können Bernerinnen und Berner sämtliche Geschäfte rund um die periodischen Steuern vollständig elektronisch erledigen. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat als letzten Schritt auch die Steuererklärung für Erbengemeinschaften, Miteigentümergemeinschaften oder Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften digitalisiert.

Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung sind die Grundstückgewinnsteuern, beispielsweise die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Die entsprechenden Arbeiten haben im Kalenderjahr 2023 begonnen.

Um die Herausforderungen der Zukunft zu bestehen, hat die Steuerverwaltung fünf Stossrichtungen festgelegt und dazu konkrete Ziele und Massnahmen formuliert (vgl. Medienmitteilung vom 25. Januar 2023: «Die Steuerverwaltung macht einen weiteren Schritt bei der Digitalisierung»).

Zu den festgelegten Stossrichtungen gehört auch die weitere Digitalisierung. Dabei werden folgende Ziele und Massnahmen angestrebt:

– Klärung Modernisierungsbedarf der Steuer-Applikationen
– Verbesserung und Vereinfachung der E-Services Steuern
– Verbesserung der Bedienbarkeit der Steuer-Applikationen
– Nutzung des Automatisierungspotenzials der Prozesse
– Weiterentwicklung der automatisierten Veranlagung
– Umstellung auf Real-Time-Verarbeitung

Die digitalen Lösungen der Steuerverwaltung sollen den internen und externen Nutzerinnen und Nutzern die Arbeit erleichtern und sie intuitiv und angepasst auf die jeweilige Steuer- oder Arbeitssituation unterstützen. Der Aufwand für Kundinnen und Kunden und die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung (bezüglich Erklärungen zur Bedienung der E-Services sowie zur Beantwortung von fachlichen Fragen) wird dabei markant reduziert. Die digitalen Lösungen sind so auszugestalten bzw. anzupassen, dass sie diskriminierungsfrei genutzt werden können. Dazu erarbeitet die Steuerverwaltung technische Lösungen und erschliesst und verwendet existierende Daten.

Die Digitalisierung betrifft jedoch nicht nur die Steuerverwaltung. Der Regierungsrat will den elektronischen Rechtsverkehr in der gesamten Kantonsverwaltung einführen. Er will unter anderem die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Kantonsverwaltung Gesuche und Beschwerden elektronisch abwickeln kann. Eine entsprechende Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wurde bis am 27. Januar 2023 in die Vernehmlassung geschickt (Medienmitteilung vom 28. Oktober 2022).

Bereits am 7. März 2022 hat der Grosse Rat des Kantons Bern das Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1) verabschiedet. Es schafft die rechtlichen Grundlagen für die möglichst vollständige Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung des Kantons und der Gemeinden. Dazu sieht es unter anderem den Grundsatz des digitalen Primats vor. Dementsprechend handeln und kommunizieren Kanton und Gemeinden grundsätzlich digital. Behörden, Unternehmen und professionelle Benutzende sind zum digitalen Verkehr mit dem Staat verpflichtet. Andere Personen können weiterhin auf Papier mit Behörden verkehren, erhalten aber Anreize zur Nutzung des digitalen Verkehrs. Die Ausführungsverordnung (DVV; BSG 109.11) sieht unter anderem Übergangsfristen für die Umsetzung der Grundsätze des DVG vor. Die beiden Erlasse sind am 1. März 2023 in Kraft getreten.

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Bei künftigen Revisionen sind neben praktischen Aspekten künftig auch die Auswirkungen auf die Digitalisierung zu beachten, und es sind möglichst jene Regelungen zu wählen, welche eine Verwendung bestehender digitaler Daten ermöglicht. Damit werden nicht nur die Veranlagung vereinfacht und die Steuergerechtigkeit verbessert, sondern es wird auch die Bürgerfreundlichkeit des Steuerdeklarationsverfahrens erhöht.

3.5.6 Engagement 2030: Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026

Der Regierungsrat definiert jeweils am Anfang der vierjährigen Legislaturperiode die politischen Schwerpunkte und hielt sie zuletzt in den Regierungsrichtlinien 2023 - 2026 vom Januar 2023 fest.[72] Damit legt der Regierungsrat des Kantons Bern seine neue Legislaturplanung vor. Wie in der vorangehenden Legislatur will er die Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft des Kantons erhöhen sowie die Lebensqualität der Bevölkerung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt steigern. Zudem soll der Kanton im Umweltbereich eine führende Rolle spielen. Der Regierungsrat hat sich entschieden, die Vision gegenüber der letzten Legislaturplanung unverändert zu belassen (Medienmitteilung vom 18. Januar 2023):

1. Wirtschaft: Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft.
2. Gesellschaft: Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
3. Umwelt: Der Kanton Bern spielt eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich.

Wie in der letzten Legislatur umfassen die Richtlinien der Regierungspolitik wiederum fünf Ziele, die mit Entwicklungsschwerpunkten konkretisiert werden:

4. Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.
5. Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen.
6. Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration.
7. Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.
8. Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.

Zur Steigerung der Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort soll im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses zum Budget und Aufgaben-/ Finanzplan Handlungsspielraum für die Senkung der Steuerbelastung geschaffen werden. Steuerentlastungen sollen mittels Senkung der kantonalen Steueranlagen für natürliche und juristische Personen erfolgen.

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Die Wirtschaftskraft des Kantons Bern ist möglichst effizient und effektiv zu stärken, die Steuerbelastung zu senken.

[72] https://www.rr.be.ch/de/start/engagement-2030-regierungsrichtlinien.html

3.5.7 Wirtschaftsstrategie des Regierungsrates

Der Kanton Bern engagiert sich für einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum und dessen nachhaltige Entwicklung.[73] Die Wirtschaftsstrategie 2025 vom 22. Juni 2011 setzte mit Innovationsprojekten Akzente und förderte regionale Stärken. Die Grundsätze der Wirtschaftsstrategie 2025 lauten:

1. Sie stärkt die Nachhaltige Entwicklung.
2. Sie gibt Impulse für eine zukunftsfähige, dynamische Entwicklung der Berner Wirtschaft.
3. Sie setzt auf die vorhandenen Stärken.
4. Sie ist eine Strategie für den ganzen Kanton und alle Bernerinnen und Berner.
5. Sie ist auf die Wirtschaftsstrategie des Bundes abgestimmt und bildet mit anderen kantonalen Strategien ein kohärentes System.

Im Bericht wird festgehalten, dass die Steuerbelastung für natürliche Personen bei mittleren und hohen Einkommen über dem Schweizer Durchschnitt liege, bei tiefen Einkommen jedoch darunter (Seite 56 Wirtschaftsstrategie). Aus den unten aufgeführten Belastungsvergleichen (Ziffer 4.1) ist ersichtlich, dass diese Einschätzung nicht mehr zutrifft, da sich die Rangierung des Kantons Bern in sämtlichen Bereichen deutlich verschlechtert hat.

Weiterhin zutreffend ist die Feststellung, dass bei unveränderter Abschöpfung und Wirtschaftskraft die Steuern ohne Aufgabenverzicht nicht gesenkt werden können (Seite 56 Wirtschaftsstrategie).

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Die Steuerbelastung ist deutlich zu reduzieren. Dabei steht der Kanton Bern jedoch vor der Herausforderung, die entsprechenden Entlastungen zu finanzieren.

3.5.8 Gesamtmobilitätsstrategie

Die Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern 2022 (Gesamtmobilitätsstrategie) definiert die Grundsätze für die langfristige Ausrichtung der Mobilitätspolitik im Kanton Bern. Das Ziel ist ein leistungsfähiges, sicheres und nachhaltiges Verkehrssystem für den Kanton Bern.

Die Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern 2022 enthält dazu Strategien und Stossrichtungen. Bezogen auf das Steuerrecht wurde als Fazit aus den Stossrichtungen definiert:

> *Ökologische Lenkungswirkung der Motorfahrzeugsteuer verstärken: Klima- und energieeffiziente Fahrzeuge steuerlich begünstigen (positive und negative Anreizmodelle).*

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Die Gesamtmobilitätsstrategie behandelt zwar nur die Motorfahrzeugsteuern und nicht die direkten Steuern des Kantons und der Gemeinden. Sie bestätigt und unterstützt aber die Richtigkeit einer nachhaltigen Ausgestaltung der Steuern, soweit das im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben (StHG) möglich ist.

[73] https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/wirtschaftsstandort/wirtschaftsstrategie.html

3.5.9 Nachhaltigkeitsbericht 2022

Am 25. Mai 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den neuen Nachhaltigkeitsbericht (Nachhaltige Entwicklung im Kanton Bern Zahlen und Fakten 2022) verabschiedet. Seit 2010 informiert der Regierungsrat in seinen Nachhaltigkeitsberichten regelmässig, wo der Kanton Bern auf dem Weg zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) steht:

1. Der Nachhaltigkeitsbericht stellt Stärken und Schwächen sowie Trends der Entwicklung dar.
2. Er wird alle vier Jahre aktualisiert (letztmals Anfang 2022) und dient jeweils als Ausgangspunkt für die nächste Legislaturplanung des Regierungsrats.
3. Für die Erstellung des Berichts arbeitet das Amt für Umwelt und Energie (AUE) eng mit Amtsstellen aus allen kantonalen Direktionen zusammen.
4. Datengrundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Kantons Bern bilden die «Kernindikatoren für die Nachhaltige Entwicklung».
5. Diese gut 30 Indikatoren werden vom «Cercle Indicateurs» definiert, einer Arbeitsgruppe aus Städten und Kantonen sowie dem Bundesamt für Raumentwicklung und dem Bundesamt für Statistik.
6. Der Kanton Bern beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung der Kernindikatoren und nimmt am regelmässig durchgeführten Kantons-Benchmarking teil.

Der Bericht hält in Ziffer 2.6 betreffend Wirtschafts- und Finanzsystem fest:

– Eine wettbewerbsfähige und innovative Wirtschaft schafft Arbeitsplätze und sichert den langfristigen Wohlstand.
– Ein nachhaltiges Wirtschafts- und Finanzsystem orientiert sich an ökologischen und sozialen Zielen, trägt zur gesellschaftlichen Kohäsion bei und vermeidet Armut und wachsende sozioökonomische Disparitäten.
– Ein resilientes, krisenfestes Wirtschafts- und Finanzsystem basiert auf einem ausgewogenen Branchenmix und einer gesunden Mischung aus kleinen, mittelgrossen und grossen Unternehmen.
– Investitionen sind wichtig für die Entwicklung und den Einsatz sauberer und ressourceneffizienter Technologien und die Erschliessung neuer Märkte.
– Im nachhaltigen Finanzsystem werden Umwelt-, Gesellschafts- und Governance-Aspekte ebenso berücksichtigt wie die Rendite.
– Wirtschaft und Finanzsystem sind global vernetzt und komplex.
– Steuer- und Finanzpolitik ist ein zentrales Instrument des Staats, das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben muss im Auge behalten werden.
– Die Steuerbelastung ist nicht das einzige Kriterium für den Wettbewerb der Standorte; weiche Standortfaktoren wie Bildungs- und Freizeitangebot sind ebenso wichtig.

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Das Steuersystem soll primär die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen berücksichtigen. Bei ausserfiskalischen Zielsetzungen sind die Auswirkungen auf die drei Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft zu berücksichtigen. Bei der Steuerbelastung ist das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben im Auge zu behalten.

3.5.10 Nachhaltigkeitsbeurteilung zur Steuerstrategie

Bei wichtigen strategischen Planungen und Projekten im Kanton Bern ist gemäss RRB Nr. 1872 vom 22. Dezember 2010[74] eine Nachhaltigkeitsbeurteilung durchzuführen. Eine Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) dient dazu, die Wirkung eines Vorhabens im Kontext der Nachhaltigen Entwicklung (NE) abzuschätzen. Sie wird in der Regel vor der Realisierung eines Vorhabens durchgeführt (Website/Quelle: Nachhaltigkeitsbeurteilung).

Eine NHB ist obligatorisch, wenn kantonale Geschäfte bzw. Vorhaben den folgenden Kriterien entsprechen:

– Das Vorhaben erfordert einen Regierungsbeschluss.
– Es betrifft den ganzen Kanton.
– Es ist auf die Zukunft ausgerichtet.
– Es wirkt über die Verwaltung hinaus.
– Es ist neu oder wird wesentlich überarbeitet (z.B. kantonale Strategien und Planungen).

Eine Nachhaltigkeitsbeurteilung (NHB) kann sowohl den kantonalen Behörden wie auch den Gemeinden als Entscheidungsgrundlage dienen.

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Im Rahmen des vorliegenden Berichts stehen keine konkreten Massnahmen zur Diskussion bzw. diese werden in zukünftigen Steuergesetzrevisionen beschlossen und konkretisiert. Insofern erübrigt sich die Erstellung einer Nachhaltigkeitsbeurteilung. Zur Nachhaltigkeitsbeurteilung im Rahmen der Steuerstrategie 2019 - 2022 siehe Ziffer 6.4 des Berichts.

3.5.11 Steuerausschöpfungsindex 2023

Im Schweizer Durchschnitt schöpfen die Kantone und Gemeinden rund ein Viertel ihres Ressourcenpotenzials durch Fiskalabgaben aus. Der von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) berechnete Steuerausschöpfungsindex ist im Referenzjahr 2023 zum neunten Mal in Folge rückläufig.

Der Bericht vom 5. Januar 2023 zeigt die Werte der steuerlichen Ausschöpfung des Ressourcenpotenzials in den einzelnen Kantonen für das Referenzjahr 2023, das den Durchschnitt der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage 2017 - 2019 umfasst. Gemäss dieser Berechnung haben die Kantone und Gemeinden im Schweizer Durchschnitt 24,3 Prozent ihres Ressourcenpotenzials durch Fiskalabgaben ausgeschöpft.

Die kantonale Verteilung zeigt, dass die steuerliche Ausschöpfung in den Zentralschweizer Kantonen Zug, Nidwalden und Schwyz weit unter dem Schweizer Durchschnitt liegt. Zug weist mit 11,1 Prozent den tiefsten Wert aus und schöpft damit sein Ressourcenpotenzial rund halb so stark aus wie der Durchschnitt aller Kantone. Auch in Zürich, dem einwohnerreichsten Kanton der Schweiz, liegt die Steuerausschöpfung unter dem Mittelwert.

Am oberen Ende der Skala befinden sich die Westschweizer Kantone Genf, Neuenburg und Waadt. Genf weist mit 33,7 Prozent die höchste steuerliche Ausschöpfung auf. Über dem

[74] https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?guid=06c17482753d45c8a1df8b01d20feddf

Schweizer Durchschnittswert rangieren auch die flächenmässig grössten Kantone: Graubünden (25,7 %), Bern (27,4 %) und Wallis (29,3 %).

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat eine interaktive Website, welche die Veränderung der Nettoausgleichszahlungen pro Kopf und der Ressourcenstärke zeigt.

Schlussfolgerungen für die Steuerstrategie: Der Steuerausschöpfungsfaktor bestätigt die hohe Steuerbelastung im Kanton Bern und zeigt die Wichtigkeit von Entlastungen.

4. Steuerbelastung

4.1 Bedeutung von Belastungsvergleichen

Nachfolgend sind zu den einzelnen Steuerarten interkantonale Rangierungen aufgeführt. Die detaillierte Darstellung der Steuerbelastung für weitere Konstellationen und Einkommensklassen ist online unter www.taxme.ch > Über uns > Übersicht > Steuerstrategie des Kantons Bern verfügbar, die Zahlen werden jährlich aktualisiert.
Wenn bei Entscheidungen zu Sitzverlegungen bzw. Wohnsitzverlegungen steuerliche Aspekte mitberücksichtigt werden, wird oft auf die interkantonale Rangierung abgestellt. Für die steuerpflichtigen Personen ist die Rangierung ein einfaches Kriterium zur Bestimmung eines steuergünstigen Wohnortes. Sie wird deshalb auch bei Steuergesetzrevisionen und im Rahmen dieser Steuerstrategie als Kriterium aufgeführt.

Wichtiger als die Rangierung sind jedoch die tatsächlichen Unterschiede in der Steuerbelastung zwischen zwei Kantonen (in Franken und in Prozent). Der tatsächliche Unterschied der Steuerbelastung (Frankenbetrag) in zwei Kantonen, die mehrere Ränge voneinander entfernt sind, kann sehr tief sein, während er in zwei Kantonen, die rangmässig nebeneinanderliegen, sehr hoch sein kann. In den interkantonalen Belastungsvergleichen wird deshalb jeweils auch die tatsächliche Steuerbelastung aufgeführt.

4.2 Einkommenssteuer natürlicher Personen

Bei der Darstellung der Einkommenssteuerbelastung sind aufgrund der diversen Tarife und Abzüge verschiedene Haushaltstypen und Einkommensklassen zu unterscheiden. Zur Bildung der Haushaltstypen kann aufgrund der verschiedenen Tarife und Abzüge sinnvollerweise auf folgende Kriterien abgestellt werden:

– Zivilstand (ledig, verheiratet)
– Haushaltsführung (alleinstehend oder mit einer anderen erwachsenen Person),
– Anteil der Ehegatten am Bruttoeinkommen (50/50% oder Einverdiener, ungefähre Werte[75]).
– Anzahl Kinder, für die gesorgt werden muss
– Verteilung des Einkommens auf die Ehegatten

[75] Es wurde eine Spannbreite von +/- 10% gewählt, das heisst konkret: 50/50 umfasst 40 bis 60%, Alleinverdiener bedeutet mindestens 90% des gemeinsamen Einkommens stammt von einer Partnerin bzw. einem Partner.

Bei den Einkommensklassen wird jeweils ein tiefes Einkommen (1. Quartil), ein mittleres Einkommen (2. Quartil), ein höheres Einkommen (3. Quartil) und ein sehr hohes Einkommen (95% Percentile) dargestellt. Dabei bedeutet:

– 1. Quartil: 25% der Einkommen sind tiefer
– 2. Quartil: 50% der Einkommen sind tiefer
– 3. Quartil: 75% der Einkommen sind tiefer
– 95 % Percentile: 95% der Einkommen sind tiefer

Basis der gewählten Quartile sind effektive Zahlen zu den Bruttoeinkommen aus der Steuerveranlagung (Steuerjahr 2021). Die Tabellen zeigen in den Zeilen den gewählten Haushaltstyp im dargestellten Quartil und geben in den Spalten zwei bis sechs die folgenden Informationen:

– Die Höhe des Bruttoeinkommens dieses Percentils.
– Die Höhe der anfallenden Kantons- und Gemeindesteuern.
– Die interkantonale Rangierung des Kantons Bern im entsprechenden Steuerjahr.
– Die Differenz in % zum Mittelfeld, wobei der Abstand zum oberen (Rang 16) und unteren Ende (Rang 13) einer Bandbreite gezeigt wird. Die Differenz stellt dar, wie stark die Steuerbelastung (auf Kantons- und Gemeindestufe) gesenkt werden müsste, um den jeweiligen Rang zu erreichen. Müsste der Kanton die Senkung alleine tragen (bspw. über die Steueranlage), wäre die Differenz entsprechend ca. 50 Prozent höher.

Interkantonale Rangierung Kantons- und Gemeindesteuern 2022:

Haushaltstypen	Brutto-einkom-men	Kantons und Ge-meinde-Steuern	Rang BE im 2022	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'065	26	37.2%	41.2%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	6'977	24	18.1%	27.8%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'461	23	14.0%	21.6%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95% Percentil	125'000	18'460	22	6.3%	20.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	106	25	76.4%	90.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'942	26	52.6%	62.1%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'948	25	31.8%	42.4%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95% Percentil	155'000	16'933	23	20.6%	26.1%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'037	25	21.3%	31.5%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'557	24	16.7%	27.4%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'304	23	13.8%	24.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 95% Percentil	249'900	38'269	22	9.7%	22.4%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'109	26	50.5%	58.3%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'798	25	29.9%	40.3%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'509	24	23.6%	30.3%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95% Percentil	220'000	29'985	24	14.2%	25.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'631	25	32.0%	35.8%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'234	24	26.7%	28.9%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'194	23	16.5%	26.9%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 95% Percentil	270'100	38'082	23	12.6%	23.1%
Alleinstehend, Rentner, 1. Quartil	23'000	1'459	26	46.3%	52.6%
Alleinstehend, Rentner, 2. Quartil	30'000	2'724	26	37.2%	40.7%
Alleinstehend, Rentner, 3. Quartil	49'000	6'550	24	18.2%	25.8%
Alleinstehend, Rentner, 95% Percentil	78'000	12'698	23	9.5%	21.3%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 1. Quartil	65'000	7'121	25	30.4%	34.0%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 2. Quartil	72'500	8'422	25	27.2%	31.0%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 3. Quartil	80'000	9'858	25	25.9%	29.9%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 95% Percentil	110'000	16'003	24	15.7%	25.0%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'101	26	25.1%	35.3%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'529	26	21.5%	29.6%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'934	23	17.6%	25.6%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. 95% Percentil	250'000	38'095	22	9.3%	23.1%
Mittelwert 2022			24.3	25.3%	33.8%

Interkantonale Rangierung Kantons- und Gemeindesteuern 2017:

Haushaltstypen	Brutto-einkom-men	Kantons und Ge-meinde-Steuern	Rang BE im 2017	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 13)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	3'088	26	33.6%	37.3%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	7'031	24	19.8%	25.2%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	10'541	22	15.7%	19.3%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95% Percentil	125'000	18'601	20	4.7%	14.8%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	107	24	62.6%	76.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'965	26	46.9%	56.2%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	7'001	24	34.7%	38.0%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95% Percentil	155'000	17'063	22	15.4%	23.5%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	12'129	24	23.0%	28.0%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	16'684	23	18.5%	25.8%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	23'483	23	15.6%	18.8%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 95% Percentil	249'900	38'563	22	8.3%	15.7%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	3'133	26	43.4%	54.2%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'858	25	31.4%	34.1%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'613	23	18.7%	26.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95% Percentil	220'000	30'215	22	11.8%	18.4%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	8'697	24	29.7%	33.1%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	13'336	22	18.0%	25.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	20'349	21	12.2%	24.4%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 95% Percentil	270'100	38'374	21	13.3%	14.9%
Alleinstehend, Rentner, 1. Quartil	23'000	1'470	25	39.6%	46.5%
Alleinstehend, Rentner, 2. Quartil	30'000	2'745	26	29.9%	35.1%
Alleinstehend, Rentner, 3. Quartil	49'000	6'601	24	18.8%	23.3%
Alleinstehend, Rentner, 95% Percentil	78'000	12'795	20	10.2%	16.0%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 1. Quartil	65'000	7'176	25	29.1%	32.7%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 2. Quartil	72'500	8'487	24	26.5%	31.1%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 3. Quartil	80'000	9'934	24	25.6%	30.2%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 95% Percentil	110'000	16'126	23	16.3%	22.7%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	13'201	26	26.5%	33.1%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	17'663	24	23.1%	26.5%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	24'118	23	18.3%	22.2%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. 95% Percentil	250'000	38'387	21	7.8%	17.6%
Mittelwert 2017			23.4	23.4%	29.6%

Interkantonale Rangierung Kantons- und Gemeindesteuern 2012:

Haushaltstypen	Brutto-einkom-men	Kantons und Ge-meinde-Steuern	Rang BE im 2012	Differenz in % zum Mittelfeld (Rang 16)	Differenz in %zum Mittelfeld (Rang 13)
Alleinstehend, 0 Kinder; 1. Quartil	43'000	2'066	18	1.7%	4.3%
Alleinstehend, 0 Kinder; 2. Quartil	65'100	5'966	18	7.3%	13.1%
Alleinstehend, 0 Kinder; 3. Quartil	85'000	9'528	17	3.1%	10.8%
Alleinstehend, 0 Kinder; 95% Percentil	125'000	17'596	16	0.0%	12.4%
Alleinstehend, 2 Kinder; 1. Quartil	46'100	0	1	0.0%	100.0%
Alleinstehend, 2 Kinder; 2. Quartil	70'000	2'394	23	31.6%	36.6%
Alleinstehend, 2 Kinder; 3. Quartil	96'000	6'547	22	32.2%	33.8%
Alleinstehend, 2 Kinder; 95% Percentil	155'000	16'795	21	17.3%	22.4%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	10'072	19	9.8%	15.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	14'363	17	7.9%	13.3%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	21'163	17	7.0%	9.9%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 0 Kinder; 95% Percentil	249'900	36'464	18	3.2%	13.3%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 1. Quartil	75'000	2'495	21	27.6%	37.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 2. Quartil	105'000	7'421	22	27.1%	31.5%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 3. Quartil	140'000	13'316	21	18.9%	23.3%
Verheiratet, Einverdiener, 2 Kinder; 95% Percentil	220'000	29'900	22	13.4%	17.6%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 1. Quartil	120'000	7'229	22	15.1%	18.5%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 2. Quartil	147'400	11'674	20	9.9%	14.9%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 3. Quartil	185'100	18'602	18	7.1%	12.7%
Verheiratet, Zweiverdiener 40-60%, 2 Kinder; 95% Percentil	270'100	36'948	19	10.1%	12.4%
Alleinstehend, Rentner, 1. Quartil	23'000	1'470	25	40.7%	46.0%
Alleinstehend, Rentner, 2. Quartil	30'000	2'745	25	29.9%	32.9%
Alleinstehend, Rentner, 3. Quartil	49'000	6'601	22	18.5%	25.7%
Alleinstehend, Rentner, 95% Percentil	78'000	12'795	21	7.5%	16.4%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 1. Quartil	65'000	7'176	24	30.3%	32.8%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 2. Quartil	72'500	8'487	23	27.7%	32.1%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 3. Quartil	80'000	9'934	23	26.9%	29.0%
Verheiratet, Rentner 70/30%, 95% Percentil	110'000	16'126	22	15.8%	23.6%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 1. Quartil	120'000	11'072	22	14.8%	19.6%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 2. Quartil	145'000	15'535	20	11.7%	18.3%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. Quartil	180'000	21'910	18	6.7%	14.3%
Konkubinat 50%, 0 Kinder; 3. 95% Percentil	250'000	36'378	19	2.8%	15.4%
Mittelwert 2012			19.9	15.1%	23.7%

Der Mittelwert der Rangierung liegt im Jahr 2022 bei 24.3. Das ist gegenüber dem Rang 19.9 (im Jahr 2012) und dem Rang 23.4 (im Jahr 2017) eine deutliche Verschlechterung. Grund hierfür sind wohl vor allem die deutlich stärkeren Entlastungen in anderen Kantonen, die dort zu einer geringeren Steuerbelastung geführt haben, sowie der Wegfall der Gesamtpauschale bei den Berufskosten per Steuerjahr 2014, der insgesamt zu einer Kürzung der Abzüge für Berufskosten im Kanton Bern führte.

Auffallend an den Kantonsvergleichen ist einerseits, dass der Kanton Bern bei allen Haushaltstypen und über alle Einkommensklassen eine schlechte Rangierung einnimmt. Andererseits ist aber auch festzustellen, dass die Differenz in Prozent zum Mittelfeld (welche schlussendlich entscheidender ist als die Rangierung) bei höheren Einkommensklassen abnimmt. Dies dürfte daher rühren, dass der Kanton Bern im Kantonsvergleich eine sehr steile Progression bei tiefen Einkommen kennt, die dann abnimmt.

Nachfolgend wird die Progression grafisch anhand von zwei Haushaltsbeispielen dargestellt (Quartile aus den Tabellen oben eingezeichnet). Dabei wurden die dargestellten anderen Kantone wie folgt ausgewählt:

– Neuenburg weist bei gewissen Einkommensklassen eine noch stärkere Progression als Bern und damit die stärkste Progression auf.
– Schwyz weist demgegenüber die schwächste Progression auf.
– Aargau und Freiburg sind zwei Nachbarkantone und damit als Vergleichskantone besonders relevant.

Lesehilfe: durchgestrichene Linien = Steuersatz, gestrichelte Linien = Grenzsteuer

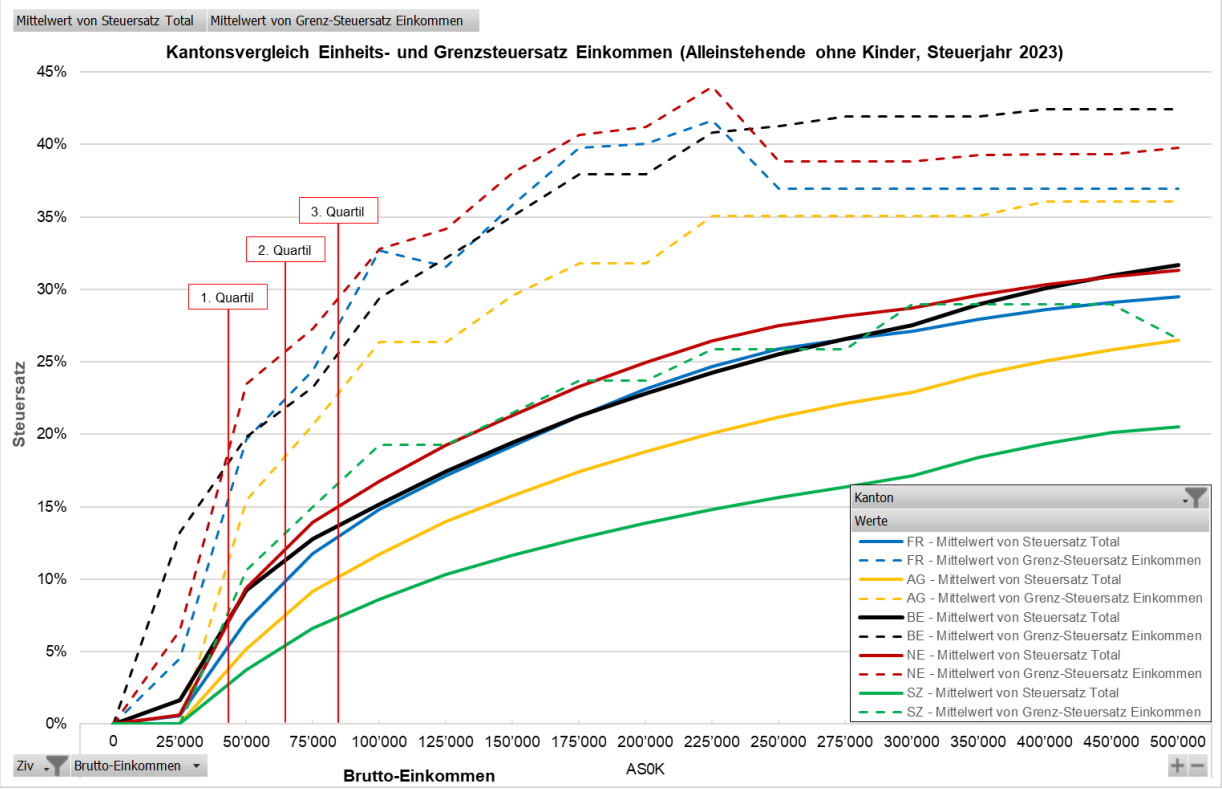

Beim Verheiratetentarif sieht die Situation ähnlich aus, wobei sich der Grossteil der Bevölkerung aufgrund der Faktorenaddition auf höhere Einkommensklassen verteilt. Dort ist der Abstand des Kantons Bern zu anderen Kantonen weniger gross.

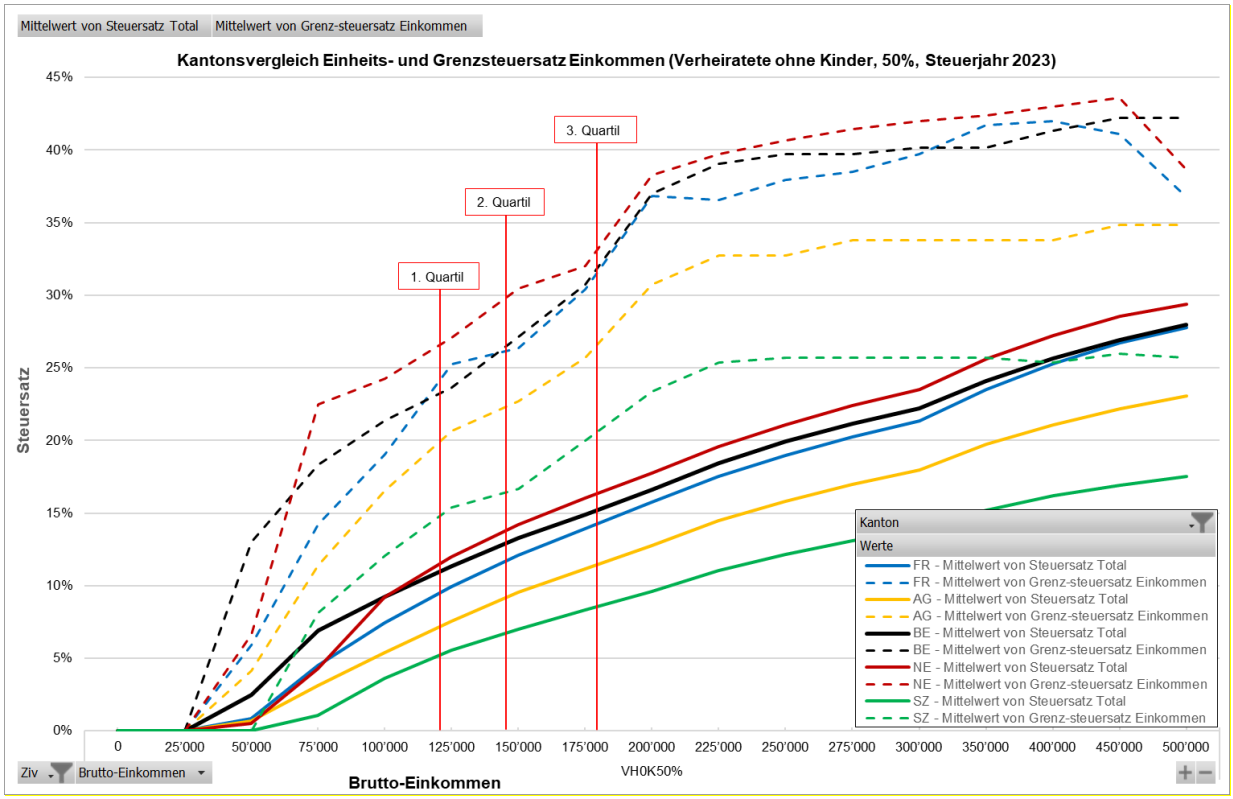

4.3 Kapitalleistungen aus Vorsorge

Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge handelt es sich ebenfalls um Einkommen. Diese Einkommen werden gesondert besteuert.

Bei der Darstellung der Steuerbelastung sind wiederum Haushaltstypen und Einkommensklassen zu unterscheiden. Zur Bildung der Haushaltstypen wird auf folgende Kriterien abgestellt:

– Zivilstand (ledig, verheiratet)
– Haushaltsführung (alleinstehend oder mit einer anderen erwachsenen Person)

Bei den Einkommensklassen wird jeweils ein tiefes Einkommen (1. Quartil), ein mittleres Einkommen (2. Quartil) und ein höheres Einkommen (3. Quartil) dargestellt. Zudem wird ein sehr hohes Einkommen dargestellt (95% Percentil) Dabei bedeutet:

– 1. Quartil: 25% der Einkommen sind tiefer
– 2. Quartil: 50% der Einkommen sind tiefer
– 3. Quartil: 75% der Einkommen sind tiefer
– 95 % Percentile: 95% der Einkommen sind tiefer

Die Steuerbelastung von Kapitalleistungen aus Vorsorge im interkantonalen Vergleich ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Interkantonale Rangierung Kapitalleistungen Kantons- und Gemeindesteuern 2012 bis 2022:

Haushaltstypen	Kapitalleis-tung	Steuer 2012	Rang 2012	Steuer 2017	Rang 2017	Steuer 2022	Rang 2022
Alleinstehend, 1. Quartil	27'000	812	9	812	9	806	12
Alleinstehend, 2. Quartil	48'000	1'633	7	1'633	8	1'621	12
Alleinstehend, 3. Quartil	94'000	3'903	10	3'903	10	3'873	12
Alleinstehend, 95% Percentile	330'000	18'451	14	18'451	12	18'311	17
verheiratet, 1. Quartil	35'000	1'047	10	1'047	10	1'039	12
verheiratet, 2. Quartil	55'000	1'670	10	1'670	10	1'657	12
verheiratet, 3. Quartil	100'000	3'533	8	3'533	9	3'506	12
verheiratet, 95% Percentile	1'750'000	137'315	18	137'315	21	136'270	20

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Steuerbelastung seit 2012 gleich hoch geblieben ist. Ab dem Steuerjahr 2021 resultiert eine minime Entlastung als Folge der Senkung der Steueranlage für natürliche Personen (Senkung von 3,07 auf 3,025).

Die interkantonale Rangierung hat sich seit 2012 trotzdem verschlechtert, weil offenbar andere Kantone stärker entlastet haben. Der Kanton Bern rangiert aber weiterhin im Mittelfeld, schlechter einzig bei den sehr hohen Kapitalleistungen. Die Belastung in den Kantonen 2022 weicht allerdings prozentual – mit Ausnahmen – nur sehr wenig voneinander ab:

Kanton	Hauptort	Kapitalleistung	Einkommens-steuer Kanton & Gemeinde	Belastung der Kapitalleistung	Rang
ZH	Zürich	1'750'000	251'028.80	14.3%	26
BE	**Bern**	**1'750'000**	**137'315.10**	**7.8%**	**21**
LU	Luzern	1'750'000	112'700.00	6.4%	15
UR	Altdorf	1'750'000	64'837.50	3.7%	2
SZ	Schwyz	1'750'000	172'812.50	9.9%	22
OW	Sarnen	1'750'000	89'586.00	5.1%	7
NW	Stans	1'750'000	98'367.50	5.6%	10
GL	Glarus	1'750'000	82'600.00	4.7%	5
ZG	Zug	1'750'000	77'255.10	4.4%	4
FR	Fribourg	1'750'000	182'144.80	10.4%	23
SO	Solothurn	1'750'000	99'225.00	5.7%	11
BS	Basel	1'750'000	136'750.00	7.8%	19
BL	Liestal	1'750'000	129'937.50	7.4%	18
SH	Schaffhausen	1'750'000	72'765.00	4.2%	3
AR	Herisau	1'750'000	120'450.00	6.9%	17
AI	Appenzell	1'750'000	58'450.00	3.3%	1
SG	St. Gallen	1'750'000	90'650.00	5.2%	8
GR	Chur	1'750'000	85'540.00	4.9%	6
AG	Aarau	1'750'000	112'306.70	6.4%	14
TG	Frauenfeld	1'750'000	92'050.00	5.3%	9

TI	Bellinzona	1’750’000	209’588.90	12.0%	25
VD	Lausanne	1’750’000	197’689.10	11.3%	24
VS	Sion	1’750’000	137’200.00	7.8%	20
NE	Neuchâtel	1’750’000	116’033.40	6.6%	16
GE	Genève	1’750’000	107’506.10	6.1%	13
JU	Delémont	1’750’000	106’569.10	6.1%	12

4.4 Vermögenssteuer natürlicher Personen

Bei der Darstellung der Vermögenssteuer-Belastung sind ebenfalls verschiedene Haushaltstypen und Vermögensklassen zu unterscheiden. Zur Bildung der entsprechenden Haushaltstypen kann auf folgende Kriterien abgestellt werden:

– Zivilstand (ledig oder verheiratet)
– Anzahl Kinder

Die Rangierung des Kantons Bern ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Interkantonale Rangierung Vermögenssteuer Kantons- und Gemeindesteuern 2012 bis 2022:

Haushaltstypen	**Reinvermö-gen**	**Steuer 2012**	**Rang 2012**	**Steuer 2017**	**Rang 2017**	**Steuer 2022**	**Rang 2022**
Alleinstehend, 1. Quartile	160’000	347	19	347	19	345	20
Alleinstehend, 2. Quartile	280’000	766	19	766	18	760	20
Alleinstehend, 3. Quartile	560’000	1’921	17	1’921	17	1’906	17
Alleinstehend, 95% Percentile	1’750’000	8’480	18	8’480	18	8’416	19
Verheiratet, 1. Quartile	200’000	418	22	418	22	415	23
Verheiratet, 2. Quartile	400’000	1’141	22	1’141	22	1’133	23
Verheiratet, 3. Quartile	800’000	2’942	18	2’942	18	2’919	19
Verheiratet, 95% Percentile	2’600’000	13’456	18	13’456	18	13’353	20
Verheiratet_2 Kinder, 1. Quartile	200’000	302	22	302	22	300	23
Verheiratet_2 Kinder, 2. Quartile	400’000	1’009	22	1’009	22	1’001	23
Verheiratet_2 Kinder, 3. Quartile	800’000	2’776	19	2’776	19	2’755	19
Verheiratet_2 Kinder, 95% Percentile	2’600’000	13’240	18	13’240	18	13’140	20

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Steuerbelastung seit 2012 gleich hoch geblieben ist. Ab dem Steuerjahr 2021 resultiert eine minime Entlastung als Folge der Senkung der Steueranlage für natürliche Personen (Senkung von 3,07 auf 3,025).

Wegen den stärkeren Entlastungen in anderen Kantonen hat sich der Kanton Bern seit 2012 bei der Vermögenssteuer ebenfalls um ein bis zwei Ränge verschlechtert. Der Kanton Bern befindet sich weiterhin im hinteren Drittel der Kantone.

Die Steuerfreigrenze (steuerfreies Minimum) bei der Vermögensteuer beträgt heute 97‘000 Franken.[76] Bei verheirateten Personen wird ausserdem ein Sozialabzug von 18‘000 Franken gewährt. Ein Vergleich mit den Abzügen und Steuerfreigrenzen der anderen Kantone zeigt, dass die meisten Kantone keine Steuerfreigrenzen kennen. Stattdessen wird ein (hoher) allgemeiner Sozialabzug von 50‘000 bis 100‘000 Franken gewährt, der bei verheirateten Personen zweifach gewährt wird (vgl. Steuermäppchen ESTV vom 16.12.2022: Vermögenssteuer – persönliche Abzüge). Im Kanton Bern gibt es bei der bernischen Vermögenssteuer insofern eine «Heiratsstrafe», weil die Steuerfreigrenze von 97‘000 Franken nicht doppelt gewährt wird. Ohne Verdoppelung wird der Faktorenaddition nur ungenügend Rechnung getragen. Dies zeigt sich in der Rangierung bei Vermögen des zweiten Quartils (CHF 280‘000 bzw. CHF 400'000), wo der Kanton Bern bei den Ehegatten nur den 23. Rang belegt, während er bei den unverheirateten Personen Rang 20 einnimmt.

4.5 Gewinnsteuer juristischer Personen

Der zu Vergleichszwecken heranzuziehende maximale Gewinnsteuersatz[77] ergibt sich aus einer Kantonssteuer, einer Gemeindesteuer, einer Kirchensteuer sowie der direkten Bundessteuer (8.5%). Aufgrund der unterschiedlichen Steueranlagen kann der maximale Gewinnsteuersatz je nach Gemeinde variieren. Die Steueranlage der Stadt Bern liegt ziemlich genau im Kantonsdurchschnitt und es ist üblich, bei interkantonalen und internationalen Vergleichen die Tarife des Kantons-Hauptortes heranzuziehen. Der maximale Gewinnsteuersatz liegt in der Stadt Bern heute bei rund 21.04 Prozent.

Nachfolgend sind die maximalen Gewinnsteuersätze vor Steuern aus dem Steuerjahr 2022 im Berner Steuermonitor der KPMG vom 20. Oktober 2022 grafisch dargestellt:

[76] Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2001 wurde der Tarif neu gestaltet: Der allgemeine Abzug von 17‘000 Franken wurde in den Tarif eingebaut und für eine erste Teilmenge wurde ein Steuersatz von null Prozent festgelegt. Da sich die Bemessungsgrundlage wegen des Einbaus des allgemeinen Abzugs in den Tarif um 17'000 Franken erhöhte, wurde die Freigrenze entsprechend auf 97‘000 Franken erhöht.

[77] Im gesamten Bericht ist im Interesse der Einfachheit und Verständlichkeit die Rede vom effektiven Gewinnsteuersatz vor Steuern (Steuersatz auf dem «Gewinn vor Abzug der Steuern»). Zusätzlich gibt es auch noch den Gewinnsteuersatz nach Steuern, welcher vorliegend vernachlässigt werden kann.

Quelle: KPMG Steuermonitor für den Kanton Bern (2022)[78]

[78] https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/ch/pdf/berner-steuermonitor-2022.pdf

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Kantone ihre Gewinnsteuersätze erheblich gesenkt. Die folgende Tabelle zeigt, dass der Kanton Bern seine gute Position im interkantonalen Steuerwettbewerb in den letzten Jahren nach und nach verloren hat.

Rangierung Gewinnsteuer nach Höhe des Reingewinnes:

	Reingewinn	Kapital	2007	2012	2017	2022
Unternehmung mit sehr kleinem Gewinn	20‘000	100‘000	8	12	14	20
Unternehmung mit kleinem Gewinn	50‘000	100‘000	12	18	19	24
Unternehmung mit mittelgrossem Gewinn	400‘000	2‘000‘000	13	20	20	26
Unternehmung mit grossem Gewinn	1‘000‘000	2‘000‘000	15	21	24	26

Quelle: Taxware per 20.März 2023

Ein Steuerbelastungsvergleich unter Berücksichtigung anderer Staaten findet sich auf Folie 12 des Berner Steuermonitors.

Mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; BBL 2018 6031) sind im Zusammenhang mit der Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Kantone hinzugekommen (insbesondere Patentbox, zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung, Aufdeckung stiller Reserven). Der Kanton Bern hat die möglichen STAF-Massnahmen – wie acht andere Kantone mit vergleichsweise hoher Steuerbelastung – maximal ausgeschöpft.

Dadurch resultiert für diese Unternehmen eine gegenüber dem ordentlichen Steuersatz deutlich tiefere Steuerbelastung. Die folgende Darstellung zeigt die interkantonale Rangierung des Kantons Bern zu den ordentlichen Gewinnsteuersätzen. Ergänzend dargestellt sind die Entlastungsmassnahmen der Kantone und die daraus resultierenden (tieferen) Gewinnsteuersätze für Unternehmen, die von den neuen Instrumenten maximal profitieren.

Überblick Gewinnsteuersätze und STAF-Massnahmen per Steuerjahr 2022[79] [80]

Kanton	Ordentliche Gewinnsteuersätze (%)	Ausgestaltung STAF-Massnahmen			Gewinnsteuersätze (%) mit maximalen STAF-Massnahmen[81]
		Patentbox (max. 90%)	F+E (max. 50%)	Gesamt-Ermässigung (max. 70%)	
ZG	11.85	90%	50%	70%	9.08
NW	11.97	90%	-	70%	9.12
LU	12.20	10%	-	20%	9.19
GL	12.31	10%	-	10%	11.88
UR	12.63	30%	-	50%	10.30
AI	12.66	50%	50%	50%	10.31
OW	12.74	90%	50%	70%	9.36
BS	13.04	90%	-	40%	11.03
AR	13.04	50%	50%	50%	10.51
TG	13.21	40%	30%	50%	10.60
NE	13.57	20%	50%	40%	11.36
SH	13.80	90%	-	70%	9.71
FR	13.87	90%	50%	20%	12.72
VD	14.00	60%	50%	50%	11.02
GE	14.00	10%	50%	9%	13.48

[79] Steuermäppchen für die Steuerperiode 2022 - Besteuerung der juristischen Personen (ESTV)
[80] Berner Steuermonitor der KPMG vom 20. Oktober 2022
[81] Maximaler effektiver Vorsteuersatz Bund/ Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort.

Kanton	Ordentliche Gewinnsteuer-sätze (%)	Ausgestaltung STAF-Massnahmen			Gewinnsteuersätze (%) mit maximalen STAF-Massnahmen[81]
		Patentbox (max. 90%)	F+E (max. 50%)	Gesamt-Ermässigung (max. 70%)	
SZ	14.06	90%	50%	70%	9.79
SG	14.40	50%	40%	40%	11.89
GR	14.77	90%	50%	55%	11.09
SO	15.29	90%	50%	70%	10.20
JU	16.00	90%	50%	70%	10.45
VS	17.12	90%	50%	50%	12.72
AG	17.42	90%	50%	70%	10.94
BL	17.97	90%	20%	50%	13.19
TI	19.16	90%	50%	70%	11.55
ZH	19.65	90%	50%	70%	11.73
BE	**21.04**	**90%**	**50%**	**70%**	**12.24**

Die Steuergesetzrevision 2021 ist bezüglich der STAF-Massnahmen rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Steuerbelastung von Gesellschaften, die von diesen Massnahmen profitieren, ist vergleichsweise tief. Der Abstand zu den Tiefsteuerkantonen ist deutlich weniger hoch als bei den ordentlichen Gewinnsteuersätzen, und der Kanton Bern liegt hier nicht auf dem letzten Rang (vor BL, VS, GE und FR).

Aus den vorhandenen Auswertungen der Steuerverwaltung geht hervor, dass im Kanton Bern bisher rund 200 Unternehmen STAF-Ermässigungen beantragt haben. Aufgrund des Veranlagungsfortschrittes werden detaillierte und belastbare Auswertungen zu den einzelnen Massnahmen voraussichtlich gegen Ende 2023 vorliegen.

4.6 Kapitalsteuer juristischer Personen

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 hat der Kanton Bern die Kapitalsteuer von 3 Promille auf 0.5 Promille reduziert, was zu einer deutlichen Verbesserung im Ranking geführt hat.

Interkantonaler Vergleich bei Kapital von CHF 10 Mio. (Steuerjahre 2012, 2017 und 2022):

Rang	Kanton	Kapitalsteuern Total 2012
1	UR	97
2	NW	984
3	AI	4’918
4	SG	6’500
5	AR	7’000
6	VD	7’005
7	ZG	7’441
8	TG	8’370
9	SZ	13’720
10	**BE**	**14’376**
11	ZH	17’216
12	LU	17’500
13	SO	18’020
14	OW	20’000
15	AG	20’500
16	SH	21’000
17	GL	24’894
18	TI	29’250
19	FR	29’968
20	JU	37’113
21	BL	37’377
22	GE	43’830
23	NE	49’180
24	VS	49’228
25	GR	49’958
26	BS	52’500

Rang	Kanton	Kapitalsteuern Total 2017
1	UR	94
2	NW	986
3	AI	4’931
4	SG	6’700
5	VD	7’005
6	AR	7’200
7	ZG	7’479
8	TG	8’370
9	**BE**	**14’376**
10	SZ	16’925
11	ZH	17’176
12	SO	17’517
13	LU	18’500
14	OW	20’000
15	SH	21’000
16	AG	21’125
17	GL	25’294
18	TI	29’250
19	FR	30’656
20	JU	37’356
21	BL	37’480
22	GE	43’910
23	GR	46’566
24	VS	49’228
25	NE	49’315
26	BS	52’500

Rang	Kanton	Kapitalsteuern Total 2022
1	SH	475
2	OW	500
3	UR	500
4	NW	986
5	SZ	1’209
6	**BE**	**2’274**
7	TG	4’035
8	AR	4’745
9	AI	4’931
10	SG	5’940
11	ZG	7’068
12	BS	10’000
13	AG	12’600
14	VD	14’010
15	BL	15’781
16	ZH	17’101
17	SO	17’122
18	LU	18’000
19	JU	18’678
20	FR	19’000
21	GL	24’600
22	TI	28’500
23	GE	39’535
24	GR	46’811
25	VS	49’228
26	NE	49’315

Die folgende Darstellung gibt eine Übersicht über die Kapitalsteuerbelastung in Abhängigkeit von der Höhe des Kapitals.

Steuerbelastung Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 2022 nach Kapitalhöhe (in CHF Mio. [82])

Kanton	**0.1**	**0.5**	**1**	**5**	**10**	**50**	**100**
AG	840	840	1’260	6’300	12’600	63’000	126’000
AI	493	493	493	2’466	4’931	24’658	49’315
AR	900	900	900	2’373	4’745	23’725	47’450
BE	**23**	**114**	**227**	**1’137**	**2’274**	**11’371**	**22’743**
BL	473	789	1’578	7’890	15’781	78’904	157’808
BS	100	500	1’000	5’000	10’000	50’000	100’000
FR	190	950	1’900	9’500	19’000	95’000	190’000
GE	395	1’977	3’954	19’768	39’535	197’677	395’355
GL	247	1’234	2’469	12’344	24’600	123’435	246’870
GR	452	2’258	4’515	22’575	46’811	243’111	488’486
JU	187	934	1’868	9’339	18’678	93’391	186’782
LU	500	925	1’850	9’250	18’000	92’500	185’000
NE	493	2’466	4’932	24’658	49’315	246’575	493’151
NW	493	493	493	493	986	4932	9863
OW	500	500	500	500	500	500	1’000
SG	302	302	604	3’020	5’940	30’200	60’400
SH	390	390	390	390	475	2’438	4’875
SO	428	856	1’712	8’561	17’122	85’611	171’222
SZ	403	403	403	605	1’209	6’045	12’090
TG	554	554	554	2’078	4’035	20’775	41’550
TI	285	1’425	2’850	14’250	28’500	142’500	285’000
UR	500	500	500	500	500	500	937
VD	140	701	1’401	7’005	14’010	70’050	140’100
VS	303	1’015	3’553	23’853	49’228	252’228	505’978
ZG	353	353	707	3’534	7’068	35’338	70’676
ZH	172	859	1’718	8’588	17’101	85’879	171’758

Der Kanton Bern befindet sich bezüglich der Kapitalsteuerbelastung im vorderen Drittel der Kantone. Zudem wird entlastend die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet, was nur in der Hälfte der Kantone der Fall ist.

Eine weiterführende Übersicht über die Kapitalsteuer in den Kantonen findet sich im Steuermäppchen für die Steuerperiode 2022.

[82] Quelle: Reingewinn- und Kapitalsteuern 2021 (EStV) (letzte Seite)

4.7 Grundstückgewinnsteuer

Die Höhe der geschuldeten Grundstückgewinnsteuer ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben der Höhe des erzielten Gewinnes (Differenz Erlös/Anlagekosten) ist die Besitzesdauer entscheidend. Zudem ist von Bedeutung, ob weitere Handänderungen (mit Gewinn oder Verlust) getätigt wurden. Ein interkantonaler Vergleich ist schwierig, weil die Ergebnisse je nach getroffener Grundannahme sehr unterschiedlich ausfallen können. Vergleiche werden dadurch erschwert, dass z.B. die Dauer des Besitzes je nach Kanton unterschiedlich berücksichtigt wird. Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen hängt die Besteuerung in Kantonen mit dualistischem System ausserdem von der Höhe der übrigen Geschäftsgewinne ab. Ein aussagekräftiger Vergleich wird dadurch verunmöglicht.

4.8 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Fast alle Kantone erheben eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in den Kantonen ist aus der Dokumentation Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESTV/SSK) vom 1. Januar 2020 ersichtlich. Im Kanton Bern sind wie in den meisten Kantonen die Ehegatten und Nachkommen steuerfrei (vgl. Ziffer 6.3 der Dokumentation).

Die Steuerbelastung für nichtverwandte Personen im interkantonalen Vergleich ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Steuerbelastungsvergleich 2023: Erbschaft von 0.5 Mio. an nichtverwandte Person

Kanton	Gemeinde	Nettobetrag	Steuern Total	Rang
OW	Sarnen	500’000	0	1
SZ	Schwyz	500’000	0	1
ZG	Zug	500’000	70’900	3
NW	Stans	480’000	72’000	4
AI	Appenzell	495’000	99’000	5
GL	Glarus	490’000	102’900	6
AG	Aarau	500’000	109’200	7
BE	**Bern**	**488’000**	**111’920**	**8**
UR	Altdorf	485’000	116’400	9
VS	Sion	500’000	125’000	10
TG	Frauenfeld	500’000	140’000	11
ZH	Zürich	500’000	140’400	12
BL	Liestal	490’000	147’000	13
SG	St. Gallen	490’000	147’000	13
SO	Solothurn	500’000	154’000	15
BS	Basel	498’000	156’870	16
AR	Herisau	495’000	158’400	17
GR	Chur	500’000	172’375	18
JU	Delémont	500’000	175’000	19
SH	Schaffhausen	490’000	176’500	20
TI	Bellinzona	500’000	179’753	21
FR	Fribourg	495’000	185’130	22
LU	Luzern	500’000	190’000	23
NE	Neuchâtel	500’000	225’000	24
VD	Lausanne	500’000	250’000	25

GE	Genève	500’000	268’296	26

Auch hier bewegt sich der Kanton Bern knapp im vorderen Drittel.

4.9 Festgestellter Handlungsbedarf

Die Vergleiche der Steuerbelastung in den Kantonen zeigen, dass sich die Position des Kantons Bern vor allem bei den Einkommens- und Gewinnsteuern deutlich verschlechtert hat. Sowohl bei den Einkommenssteuern der natürlichen Personen wie auch bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen belegt der Kanton Bern je nach Konstellation einen der letzten Plätze.

Die Belastungsvergleiche zu den **Einkommenssteuern** zeigen, dass die Steuerbelastung von 2012 bis 2017 bei den erwerbstätigen Personen gestiegen ist. Grund hierfür sind die deutlich stärkeren Entlastungen in anderen Kantonen, die dort zu einer geringeren Steuerbelastung geführt haben, sowie der Wegfall der Gesamtpauschale bei den Berufskosten per Steuerjahr 2014, der insgesamt zu einer Kürzung der Abzüge für Berufskosten im Kanton Bern führte. Der Kanton Bern hat sich wohl vor allem deshalb in der interkantonalen Rangierung seit 2012 deutlich verschlechtert. Grund hierfür sind aber auch die deutlich stärkeren Entlastungen anderer Kantone, die in diesen zu einer geringeren Steuerbelastung geführt haben. Um bei der interkantonalen Rangierung Platz 16 oder gar Platz 13 zu erreichen, müssten bei den Kantons- und Gemeindesteuern Entlastungen im Umfang von 20 bis 30 Prozent vorgenommen werden.

Der Regierungsrat hat in seiner bisherigen Steuerstrategie ausgeführt, dass die Abzüge und die Tarife aus seiner Sicht heute weitgehend «steuerpolitisch austariert» sind.[83] Steuersenkungen sollen dementsprechend primär allen Steuerpflichtigen gleichmässig zu Gute kommen und über eine lineare Senkung der Steuerbelastung über die Steueranlage erfolgen. Diese Einschätzung wird durch die Belastungsvergleiche grundsätzlich bestätigt.

Allerdings zeigen die Darstellungen und Vergleiche zur Steuerprogression, dass der Kanton Bern bei tiefen Einkommen eine sehr starke Steuerprogression kennt. Das legt nahe, dass die schlechtesten Rangierungen bei gewissen Haushaltstypen (Vergleiche in Ziffer 4.2) zumindest teilweise auf die Tarifgestaltung zurückzuführen sind, da sie zu einem grossen Teil vergleichsweise tiefe Einkommen betreffen.

Die Belastungsvergleiche zu den **Gewinnsteuern** zeigen, dass der Kanton Bern seine einst gute Rangierung verloren hat, weil verschiedene andere Kantone ihre Gewinnsteuersätze erheblich gesenkt haben. Dank der maximal ausgestalteten STAF-Massnahmen resultiert zumindest bei den davon profitierenden Unternehmen eine gegenüber dem ordentlichen Steuersatz deutlich tiefere Steuerbelastung, was die Abstände zur Steuerbelastung in anderen Kantonen reduziert.

[83] Steuerstrategie des Kantons Bern, Grundlagen und Ziele bis 2022, Ziffer 3.2.4.

5. Überwiesene Vorstösse

5.1 Erledigte Vorstösse

Der Regierungsrat hat am 11. Januar 2023 die Abschreibung folgender überwiesener Vorstösse beantragt:

Vorstoss	Umsetzung
Motion 194-2018 SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 05.09.2018 Steuerdetektive jetzt!	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.2) hat der Grosse Rat auf die Rekrutierung von Steuerdetektiven verzichtet.
Motion 284-2018 SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) vom 28.11.2018 Für einen echten Nettolohn	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.3) hat der Grosse Rat auf die Einführung einer freiwilligen Quellensteuer auf dem Lohneinkommen verzichtet.
Finanzmotion 259-2019 FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 22.10.2019 «Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)	Der Regierungsrat hat die Finanzmotion 259-2019 im Voranschlag 2021 und Aufgaben-/Finanzplan 2022-2024 berücksichtigt.
Motion 063-2020 Von Arx (Köniz, glp) vom 26.11.2020 Ökologische Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Entsprechend dem begründeten Antrag der Regierung (Vortrag vom 4. Mai 2022, Ziffer 3.4) hat der Grosse Rat auf die geforderte Flexibilisierung der Liegenschaftssteuer verzichtet.
Motion 297-2020 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 01.12.2020 Solare Energienutzung einheitlich besteuern und den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme steuerlich nicht benachteiligen	Der Vorstoss wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 geprüft und umgesetzt (Geschäfts-Nr. 2020.FINSV.1754). Die geänderten Bestimmungen werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Der Grosse Rat hatte bereits am 20. März 2017 das Postulat 190-2016 Hässig (SP, Zollikofen) «Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen» überwiesen. Zur Umsetzung des Postulates hatte der Regierungsrat am 16. Dezember 2020 den Bericht «Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen» verabschiedet und mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 2024 eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, mit welcher eine Förderung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen erreicht wird.

5.2 Anliegen aus hängigen Vorstössen

Noch in der Umsetzung befinden sich folgende Vorstösse:

Vorstoss	Aktueller Stand der Umsetzung
Motion 016-2020 Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	Die Steuerverwaltung hat Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen, die zu zusätzlichen Massnahmen Anlass gaben.
Motion 290-2019 Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	Der Bereich *Grundstückgewinnsteuer* ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten kann in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben erst im Kalenderjahr 2023 erfolgen.
Motion 184-2020 Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	Die Umsetzung der Motion 184-2020 ist in Arbeit. In einem ersten Schritt wurde per 2022 die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe umgesetzt. Das Schriftgut der Steuerverwaltung wird laufend im Hinblick auf Gleichbehandlung überarbeitet. Zudem ist per Ende 2023 geplant, dass Fristverlängerungen aus dem BE-Login mit beiden ZPV-Nummern möglich sind. Noch offen ist, wann umgesetzt wird, dass sich beide Ehegatten zukünftig jeweils mit ihrer eigenen ZPV-Nummer bei BE-Login registrieren können.
Motion 204-2020 Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
Motion 260-2020 Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.
Motion 284-2020 Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso Motion 222-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert (siehe Ziffer 3.2.2.3).
M 222-2020 Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso Motion 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt wurde 2022 initialisiert (siehe Ziffer 3.2.2.3).
Motion 314-2020 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung (RRB 260/2023) für eine modifizierte Individualbesteuerung eingesetzt. Gleichzeitig hat er jedoch gefordert, dass alternative Ausgestaltungen geprüft werden, damit dem verfassungsmässigen Gebot der

	Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen wird.
Motion 028-2022 Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	Die Steuerverwaltung steht bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS und klärt im Rahmen der Veranlagung für verschiedene Konstellationen die gesetzlichen Steuerfolgen.
Motion 066-2022 von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) vom 15.03.2022 Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 überwiesen. Die Steuerverwaltung wird die Frage der Zulässigkeit des beantragten Abzugs im Rahmen der SSK zur Diskussion stellen und sich für eine möglichst einheitliche schweizweite Praxis einsetzen.
Motion 157-2022 Reinhard (Thun, FDP) vom 04.09.2022 Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2022 als Postulat überwiesen. Der Regierungsrat hat per 2024 die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge des Steuergesetzes an die Teuerung angepasst bzw. dem Grossen Rat mittels Dekret die Anpassung beantragt.
Motion 186-2022 Fuchs (Bern, SVP) vom 05.09.2022 Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Es wird gleichzeitig eine Anpassung im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision, voraussichtlich per 2027, und eine Erweiterung des Verzeichnisses der steuerbefreiten Institutionen gefordert.
Motion 220-2022 Freudiger (Langenthal, SVP) vom 14.09.2022 Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Es wird eine Anpassung im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision, voraussichtlich per 2027, gefordert.
Motion 300-2022 Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 08.12.2022 Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2023 als Postulat überwiesen. Er wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision, voraussichtlich per 2027, geprüft und anderen Massnahmen gegenübergestellt werden.

Anlässlich der Beratung in der Wintersession 2022 wurde festgehalten, dass mit der Aktualisierung der Zahlen und Fakten der Steuerstrategie 2019 - 2022 zur gewünschten Transparenz bei den Steuerabzügen beigetragen werden kann. Der vorliegende Bericht behandelt insofern auch Themen aus den beiden nicht überwiesenen Vorstössen zur Wirkung von Steuerabzügen:

– Motion 070-2022, Riesen (La Neuveville, ES) «Mehr Transparenz bei den Auswirkungen von Steuerabzügen»
– Motion 071-2022, Rüfenacht (Burgdorf, SP) «Auslegeordnung bezüglich Steuerabzüge bei natürlichen Personen im Kanton Bern»

Kernthemen der oben aufgeführten, überwiesenen Vorstösse sind:

– Vereinfachung der Amtlichen Bewertung (Vereinfachungen und Modernisierung ist bereits Gegenstand des laufenden Projekts New AB).
– Keine Ungleichbehandlung der Geschlechter: Heiratsstrafe und Benachteiligung Zweiterwerb (betrifft vor allem direkte Bundessteuer), Prozess der Steuerdeklaration
– Berücksichtigung ökologischer Aspekte (Förderung der erneuerbaren Energien und Bekämpfung des Klimawandels)
– Nutzung des Potentials der Digitalisierung im Steuerbereich

6. Finanzpolitischer Handlungsspielraum

6.1 Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Die finanzpolitische Entwicklung des Kantons Bern verlief in den vergangenen Jahren insgesamt positiv. So resultierten in der Erfolgsrechnung in den vergangenen zehn Jahren mit Ausnahme der Jahre 2017 und 2021 stets Überschüsse. Ähnlich präsentiert sich die Situation in Bezug auf die Entwicklung des Finanzierungssaldos. Mit Ausnahme der Jahre 2020 und 2021, welche stark durch die Corona-Pandemie geprägt waren, konnten in den vergangenen Jahren immer Überschüsse verzeichnet werden.

Die vorstehend skizzierte Entwicklung manifestierte sich zuletzt in der Jahresrechnung 2022. Diese schloss mit einem Ertragsüberschuss von 358 Millionen Franken sowie einem Finanzierungsüberschuss von 327 Millionen Franken ab. Erstmals seit Anfang der 1990er Jahre wurde zudem wieder ein Bilanzüberschuss (CHF 86.3 Mio.) ausgewiesen. Überdies konnten die Schulden (Bruttoschuld II) dank dem guten Rechnungsergebnis sowie der Rückforderung von Verrechnungssteuerguthaben beim Bund um knapp 1.0 Milliarde Franken abgebaut werden. Gleichzeitig konnten beim Kantonspersonal und den Lehrkräften in den vergangenen Jahren zahlreiche personalpolitische Fortschritte erzielt werden (z.B. in Bezug auf die Gehaltsmassnahmen).

Diese insgesamt erfreuliche Entwicklung darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass zu den positiven Ergebnissen im Finanzhaushalt ertragsseitig wesentlich die nach wie vor überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung, die Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich sowie die in den Jahren 2021 und 2022 überdurchschnittlich hohen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank beigetragen haben. Ebenso gilt es hinsichtlich der positiven Schuldenentwicklung anzufügen, dass diese nicht zuletzt auch auf die relativ tiefe Investitionstätigkeit der vergangenen Jahre zurück zu führen ist. So dürfte Letztere wesentlich mit dazu beigetragen haben, dass der Investitionsbedarf massiv zugenommen hat und dadurch die Investitionstätigkeit in den kommenden Jahren – mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen – wieder deutlich steigen wird.

In genereller Hinsicht ist schliesslich festzuhalten, dass die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Kantons Bern weiterhin rund einen Viertel unter dem schweizerischen Mittel liegt (2024: 87.2 Indexpunkte nach Ressourcenausgleich[84]). Gleichzeitig liegen die Kosten für die Bereitstellung der staatlichen Leistungen ungefähr im schweizerischen Mittel.[85] Die Finanzierung eines «durchschnittlichen Angebotes» kann somit – bei unveränderten finanzpolitischen Rahmenbedingungen – auch in Zukunft nur mit einer im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich hohen Steuerbelastung sichergestellt werden.

6.2 Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen

Im ersten Bericht zur Steuerstrategie wurde detailliert hergeleitet, dass sich Steuerentlastungen nicht durch das Steuersystem selbst gegenfinanzieren lassen. Gemäss dem damals erstellten Expertenbericht[86] (Beilage 1 zur «Steuerstrategie 2019 - 2022») führen steuerliche Entlastungsmassnahmen bei den natürlichen Personen zu praktisch gleich hohen Einnahmeausfällen.[87] Mit Blick auf diese Ausgangslage stellt sich nun die Frage, wie (weitere) steuerliche Entlastungen

[84] Vgl. Medienmitteilung des Bundes zu den Ausgleichszahlungen 2024 vom 13. Juni 2023
[85] Vgl. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 28. Juni 2017 zum Entlastungspaket 2018, Wichtigste Ergebnisse des interkantonalen Benchmarkings auf Ebene des Gesamtstaates, S. 16
[86] Steuerstrategie Kanton Bern: Expertenbericht betreffend ökonometrische Analysen im Bereich der natürlichen Personen.
[87] «Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen und Ziele bis 2022».

gegenfinanziert werden könnten. So stehen steuerliche Entlastungen letztlich in einem Spannungsverhältnis zu anderen möglichen kantonalen Zielsetzungen wie z.B. der Fortsetzung des Schuldenabbaus, dem Erhalt von konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen für das Kantonspersonal und die Lehrkräfte, dem Erhalt oder der Weiterentwicklung eines angemessenen staatlichen Leistungsangebotes (dazu gehören zum Beispiel auch finanzielle Mittel zur Umsetzung von politischen Prioritätensetzungen im Rahmen der Regierungsrichtlinien) oder der Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs. Zur Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen stehen theoretisch die folgenden Möglichkeiten zur Diskussion:

– Reduktion oder Abbau des staatlichen Leistungsangebotes (z.B. mittels Einschränkung des Aufwandwachstums oder Reduktion des Aufwands)
– Personalpolitische Massnahmen, d.h. Personalabbau oder Verzicht/Reduktion auf/von bislang geplanten Gehaltsmassnahmen (Anm.: Ein Personalabbau dürfte sich auch auf das staatliche Leistungsangebot auswirken)
– Verzicht auf Investitionsvorhaben bzw. Redimensionierung von Investitionsvorhaben zur Entlastung der Investitionsrechnung und somit Reduktion des Risikos einer Neuverschuldung (gleichzeitig würde dies auch zu einer Entlastung der Erfolgsrechnung [tiefere Abschreibungen und Betriebskosten] führen)
– Inkaufnahme eines Defizits bzw. einer Neuverschuldung (soweit im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu den beiden Schuldenbremsen überhaupt zulässig)
– Nutzung von Opportunitäten im Rahmen des ordentlichen Planungsprozesses (z.B. konsequente Nutzung von steigenden Erträgen aus dem Bundesfinanzausgleich oder von tieferen Aufwandpositionen aufgrund von Neueinschätzungen in einzelnen staatlichen Aufgabenbereichen zugunsten von steuerpolitischen Massnahmen)

Mit Ausnahme der «Nutzung von Opportunitäten im Rahmen des ordentlichen Planungsprozesses» dürften nach Meinung des Regierungsrates sämtliche der vorstehend genannten Möglichkeiten zur Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen auf (sehr) grossen politischen Widerstand stossen. So ist es beispielsweise wenig realistisch, zur Finanzierung von steuerlichen Entlastungen ein Sparpaket zu schnüren. Bereits die beiden letzten Entlastungspakete in den Jahren 2014 («Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014») und 2018 («Entlastungspaket EP 2018») wurden politisch sehr kontrovers diskutiert. Diese dienten indessen nicht zur Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen, sondern in erster Linie zur Einhaltung der beiden Schuldenbremsen. Die Erarbeitung eines Entlastungspaketes alleine zur Finanzierung von steuerlichen Entlastungen dürfte somit noch deutlich kritischer beurteilt werden. Jedenfalls dürften sich hierfür keine politischen Mehrheiten finden lassen. Dies insbesondere auch deshalb, weil Sparmassnahmen zur Gegenfinanzierung von relevanten steuerlichen Entlastungen für die davon betroffenen Anspruchsgruppen relativ rasch spürbar würden. Anzumerken ist, dass gemäss Beschluss des Regierungsrates durch die BAK Economics AG (Basel) in Zusammenarbeit mit den Direktionen und der Staatskanzlei eine interkantonale Benchmarkanalyse durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Benchmarkanalyse werden dem Regierungsrat voraussichtlich per Ende April 2024 vorliegen. Ähnlich kontrovers dürften personalpolitische Massnahmen oder Massnahmen in Bezug auf Investitionsvorhaben oder die Inkaufnahme von Defiziten bzw. einer Neuverschuldung aufgrund von steuerlichen Entlastungen diskutiert werden.

Zusammenfassend erkennt der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Fortsetzung der Finanzpolitik jedenfalls keine realistische «Chance» für ein generelles «Primat der Steuerpolitik». Demzufolge dürften sich die Anstrengungen zur Schaffung von steuerlichen Entlastungen – wie bereits heute – in erster Linie auf mögliche Opportunitäten im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses konzentrieren. Die Konzentration der Anstrengungen zur Schaffung von steuerlichen Entlastungen im Rahmen des jährlichen Planungsprozesses setzt allerdings voraus, dass von

den Direktionen und der Staatskanzlei aufwandseitig äusserst diszipliniert und zurückhaltend geplant wird. Andernfalls dürften sich kaum relevante finanzielle Potentiale für Steuersenkungen ergeben. Hinzu kommen zahlreiche finanzpolitische Risiken, welche im konkreten Eintretensfall die finanz- und steuerpolitischen Handlungsspielräume relativ schnell zunichtemachen dürften. So muss beispielsweise in den von der demografischen Entwicklung auf kantonaler Ebene besonders abhängigen staatlichen Aufgabenbereichen (insbesondere Gesundheitsversorgung und Bildung) weiterhin von steigenden Kosten ausgegangen werden. Kurz- bis mittelfristig ist daneben auch eine weiterhin anspruchsvolle Ausgangslage in Bezug auf die Teuerungsentwicklung zu erwarten. Zu erwähnen sind schliesslich die durch den Kanton nicht bzw. nur bedingt beeinflussbaren Entwicklungen auf Bundesebene wie z.B. der politische Umgang mit der Prämienentlastungsinitiative bzw. die daraus für die Kantone resultierenden Kostenfolgen.

6.3 Finanzielle Grössenordnungen von Entlastungen und Entlastungspotenzialen

Um über konkrete Entlastungen befinden zu können, müssen die Grössenordnungen bekannt und diese möglichen Finanzierungsmöglichkeiten gegenübergestellt werden. Zur Einordnung dienen die untenstehenden «Preisschilder» (ohne Anpassungen bei anderen Kantonen):

Verbesserung um fünf Plätze

– Natürliche Personen (von durchschnittlich Rang 23 auf Rang 18): Mindereinnahmen von rund 600 Millionen Franken beim Kanton und 320 Millionen Franken bei den Gemeinden
– bei den juristischen Personen (von Rang 26 auf Rang 21): Mindereinnahmen von rund 250 Millionen Franken beim Kanton und 135 Millionen Franken bei den Gemeinden

Erreichen des Ranges 16

– bei den natürlichen Personen: Mindereinnahmen von rund 800 Millionen Franken beim Kanton und 425 Millionen Franken bei den Gemeinden
– bei den juristischen Personen: Mindereinnahmen von rund 335 Millionen Franken beim Kanton und 185 Millionen Franken bei den Gemeinden

Somit kosten fünf Ränge den Kanton rund 850 Millionen Franken und die Gemeinden rund 455 Millionen Franken, ein Platz im oberen Mittelfeld gar 1.135 Milliarden Franken bzw. 610 Millionen Franken. Dies unter der Prämisse, dass sich die Gemeinden ebenfalls beteiligen. Ist dies nicht der Fall und soll eine Senkung ausschliesslich über die kantonale Steueranlage ohne Gemeindeeinbezug erfolgen, wären die gesamten Kosten bzw. Mindereinnahmen durch den Kanton zu tragen.[88]

Demgegenüber stehen gemäss Ziffer 6.2 folgende Finanzierungsmöglichkeiten:

– Gemäss einer jährlich durch die BAK Economics AG (Basel) erstellten Prognose zur Entwicklung des Bundesfinanzausgleichs werden die Ausgleichszahlungen an den Kanton Bern bis 2029 gegenüber dem Stand des Jahres 2024 eine weitere Zunahme im dreistelligen Millionenbereich erfahren. Hinzu kommen die bislang in der BAK-Prognose noch gar nicht berücksichtigten und für Bern positiven mittel- und längerfristigen Auswirkungen der OECD-Steuerreform auf den Bundesfinanzausgleich (vgl. übernächstes Lemma).

[88] Um diesen Ausfall zu kompensieren, müssten z.B. über 20'000 steuerpflichtige Personen mit einem steuerbaren Einkommen über CHF 250'000 oder rund 4'400 Einkommensmillionäre neu im Kanton Bern Wohnsitz nehmen. Dies entspricht einer Zunahme in diesen Segmenten von ungefähr Faktor 5 (Kt. BE mit ca. 4'200 steuerpflichtigen Personen mit steuerbarem Einkommen über CHF 250'000) bzw. Faktor 18 (Kt. BE mit rund 250 steuerpflichtigen Personen mit steuerbarem Einkommen von über CHF 1 Mio.). Zum Vergleich: In der Schweiz gibt es gesamthaft (inklusive Kt. BE) nur ca. 100'000 steuerpflichtige Personen mit einem steuerbaren Einkommen über CHF 250'000.

– In Ziffer 3.1.4 der vorliegenden Steuerstrategie ist ersichtlich, dass die Kantonssteuern zwischen 2014 und 2021 um rund 800 Millionen Franken zugenommen haben. Es ist deshalb im Zeitraum 2024-2030 auch bei den Kantonssteuern mit einem kontinuierlichen Wachstum im hohen dreistelligen Millionenbereich zu rechnen.
– Aus der Ergänzungssteuer des Bundes resultieren für den Kanton Bern gemäss Studie der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG vom 22. Juli 2022[89] Ergänzungssteuern in der Höhe von jährlich 43.3 Millionen Franken (inkl. Bundesanteil von 25%). Hinzu kommen mittelfristig (ab 2027 ansteigend) höhere NFA-Ausgleichszahlungen in einer Grössenordnung von 65 Millionen Franken. Diese Zahlen sind allerdings – zeitlich und in der Höhe – sehr unsicher.
– Sollten die Gewinnausschüttungen der SNB in Zukunft verstetigt werden (die Aktualisierung der bisherigen Gewinnausschüttungsvereinbarung erfolgt im Hinblick auf das Geschäftsjahr 2026 der SNB), so könnten diese zur Finanzierung von steuerlichen Entlastungen eingesetzt werden.

7. Ziele und Stossrichtungen der Steuerstrategie

7.1 Ziele

7.1.1 Steuerbelastung soll generell gesenkt werden

Bezüglich der Steuerbelastung ist der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich generell weit abgeschlagen. Das betrifft die Einkommenssteuer der natürlichen Personen, aber auch die Gewinnsteuer der juristischen Personen. Insofern besteht zwingender Handlungsbedarf und die Steuerbelastung ist im Rahmen der finanzpolitischen Möglichkeiten mittel- und langfristig zu senken.

Gestützt auf die vorangehenden Feststellungen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass festzulegende Ziele der Steuerstrategie **realpolitisch umsetzbar und realistisch** bleiben müssen. Die Zahlen in Ziffer 6.3 zeigen, dass fixe Ranggewinne in der dort gezeigten Grössenordnung mittelfristig kaum realistisch sind. Allerdings möchte der Regierungsrat **den Abstand zum Mittelfeld ganz klar verringern**. Ranggewinne sind dabei sekundär, wichtig ist der effektive Abstand zum Mittelfeld, sprich, dass die prozentual grössten Abstände in Ziffer 4.1 beim Vergleich mit Rang 16 mittelfristig verschwinden.

Dazu will der Regierungsrat vor dem Hintergrund der Einnahmenentwicklungen einen **Betrag in einer Grössenordnung von 500 Millionen Franken für Steuersenkungen im Zeitraum 2024-2030** verwenden. Die per 2024 und 2025 geplanten Senkungen der Steueranlagen für die juristischen und natürlichen Personen im Umfang von 40 Millionen bzw. 79 Millionen Franken würden – falls sie umgesetzt werden – an die Zielvorgabe von 500 Millionen Franken angerechnet. Nicht angerechnet würden dagegen:

– Die Mindereinnahmen aus dem Ausgleich der kalten Progression - hierbei handelt es sich teuerungsbereinigt nicht um eine Steuersenkung.
– Allfällige Einnahmenausfälle aus Revisionsprojekten des Bundes wie z.B. die Einführung der Individualbesteuerung oder die Abschaffung des Eigenmietwertes.

[89] Schlussbericht OECD-Mindeststeuer, S. 4.

Diese Zielsetzung für den Zeitraum 2024 bis 2030 ist ambitiös. So war es im Zeitraum von 2001 bis 2023 – also über 22 Jahre – lediglich möglich, steuerliche Entlastungen von rund 520 Millionen Franken bei den natürlichen Personen und von rund 120 Millionen Franken bei den juristischen Personen umzusetzen.

7.1.2 Der Vollzug des Steuergesetzes ist weiter zu vereinfachen

Die stetige Vereinfachung des Vollzugs des Steuergesetzes ist eine Daueraufgabe staatlichen Handelns (Art. 101 Abs. 4 der Kantonsverfassung). Obwohl der Zielsetzung aufgrund von Bundesvorgaben Grenzen gesetzt sind, kann der Vollzug des Steuergesetzes in verschiedener Hinsicht weiter vereinfacht und modernisiert werden. Folgende Projekte sind in Arbeit oder werden im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision angegangen:

– Die Arbeiten zur Vereinfachung und Modernisierung der Amtlichen Bewertung laufen bereits und sollen im Rahmen der Steuergesetzrevision per 2027 vom Grossen Rat beschlossen werden (vgl. Ziffer 3.2.2.3).
– Unmittelbar geplant sind Digitalisierungen im Bereich der Grundstückgewinnsteuer (steuerverwaltungsintern, keine Gesetzesrevision notwendig).
– Vereinfachungen sind auch möglich beim Ausgleich der kalten Progression, indem wie bei der direkten Bundessteuer für alle Tarife, Steuerfreibeträge und Abzüge ein jährlicher Ausgleich vorgesehen werden könnte. Zudem könnte auf die geteilte Zuständigkeit zwischen Regierungsrat und Grossem Rat verzichtet werden, indem die Zuständigkeit vollumfänglich dem Regierungsrat übertragen wird (vgl. Ziffer 3.1.6). Auch das soll in der Steuergesetzrevision 2027 aufgenommen werden.

7.2 Stossrichtungen

7.2.1 Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen

Da der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich generell weit abgeschlagen ist, sind Entlastungen nach wie vor primär via die kantonale Steueranlage zu beschliessen. Der Regierungsrat hat die mittelfristigen Absichten bis 2025 bereits bekannt gegeben (siehe Ausführungen oben Ziffer 2.2).

Bis ins Jahr 2030 sollen gesamthaft rund 200 Millionen Franken für Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen verwendet werden. Wird die geplante Senkung per 2025 beschlossen, verbleiben in den Folgejahren weitere Entlastungen über 121 Millionen Franken:

Zeitpunkt	Massnahme	Mindereinnahmen
2025	Reduktion der Steueranlage um 0.5 Steuerzehntel (von 3.025 auf 2.975)	rund CHF 79 Mio.
Bis 2030	Reduktion der Steueranlage um XX, bspw. auf 2.900	rund CHF 121 Mio.

Anders als bei Anpassungen an Tarifen und Abzügen sind die Gemeinden von Senkungen der kantonalen Steueranlage nicht betroffen. Der Regierungsrat wünscht sich aber ein Bestreben der Gemeinden, an den Entlastungen mitzuwirken und die kommunalen Steueranlagen im Rahmen

des Möglichen ebenfalls zu senken. Nur so ist im Kanton Bern eine spürbare Entlastung der natürlichen Personen zu erreichen.

7.2.2 Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen

Bis ins Jahr 2027 werden rund 100 Millionen Franken für Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen verwendet. Werden davon wie geplant bereits 40 Millionen Franken per 2024 umgesetzt, verbleiben weitere 60 Millionen Franken als Ziel:

Zeitpunkt	Massnahme	Mindereinnahmen
2024	Reduktion der Steueranlage um 2.0 Steuerzehntel (von 2.82 auf 2.62)	rund CHF 40 Mio.
Bis 2027	Reduktion der Steueranlage um XX, bspw. auf 2.38[90]	rund CHF 60 Mio.

Anders als bei Anpassungen an Tarifen und Abzügen sind die Gemeinden von Senkungen der kantonalen Steueranlage nicht betroffen.

7.2.3 Glättung der verhältnismässig starken Progression bei den tiefen Einkommen

Gestützt auf Vergleiche zur Steuerprogression kennt der Kanton Bern bei tiefen Einkommen eine sehr starke Steuerprogression. Die schlechtesten Rangierungen bei gewissen Haushaltstypen (prozentual hohe Abstände in Ziffer 4.1) sind insbesondere darauf zurückzuführen, da sie allesamt vergleichsweise tiefe Einkommen betreffen. Bei den tiefen Einkommen liegt der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich auf den schlechtesten Rangierungen. Diese Situation widerspricht dem Grundsatz in Artikel 104 KV, wonach die Steuern der natürlichen Personen so zu bemessen sind, dass die wirtschaftlich Schwachen geschont werden. Der Handlungsbedarf ist hier deshalb – und auch aus sozialpolitischen Überlegungen – besonders gross. Zudem dürften mit verhältnismässig weniger Mindereinnahmen als bei Steueranlagesenkungen merkliche Verbesserungen erreicht werden können.

Diese Feststellung soll mit einer eigenen Stossrichtung weiterverfolgt werden, indem im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision 2027 die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und gegebenenfalls dem Grossen Rat eine Anpassung vorgeschlagen wird. Dazu werden maximal rund 200 Millionen Franken für die Glättung eingesetzt, das heisst, in diesem Ausmass erfolgt keine Kompensation durch eine stärkere Belastung höherer Einkommensklassen.

Die Gemeinden müssten sich dabei zusätzlich mit maximal rund 100 Millionen Franken beteiligen, weil sie von Tarifanpassungen ebenfalls betroffen sind.

7.2.4 Gezielte Entlastungen in gewissen Teilbereichen

Um bestimmte Effekte effizient und effektiv zu erreichen, können gezielte Entlastungen angezeigt sein. Dabei ist zu beachten:

[90] Dabei ist Artikel 2 Absatz 3a StG zu beachten, wonach für die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen eine um höchstens 20 Prozent abweichende Steueranlage beschlossen werden kann (vgl. Ziffer 3.1.5.2). Stand heute könnte die Steueranlage voraussichtlich maximal auf 2.38 gesenkt werden, was zu rund 52 Mio. Franken Mindereinnahmen führen würde.

– Gezielte Entlastungen betreffen immer auch die Gemeindesteuern. Dadurch wird der Effekt der Entlastungen verstärkt. Aus Sicht der Gemeinden resultieren aber Mindereinnahmen.
– Die Verfolgung ausserfiskalischer Ziele im Steuerbereich geht oft zu Lasten der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist nur möglich, wenn das StHG den Kantonen entsprechenden Spielraum belässt (vgl. Ziffer 3.2.1.2).

Vor diesem Hintergrund sollen nachfolgende Themen berücksichtigt werden.

– Wo möglich sind die Erwerbsfähigkeit (Abzüge für Weiterbildungskosten etc.) und die Erwerbstätigkeit (Berufskostenabzüge) steuerlich zu fördern. Aufgrund der demographischen Entwicklung steht fest, dass der Anteil von Personen im erwerbsfähigen Alter in den nächsten 30 Jahren abnehmen wird. Umso wichtiger ist es, die erwerbsfähigen Personen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.
– Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist weiter zu fördern. Mit der bereits erfolgten Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten auf 16'000 Franken wurde die Wirtschaftlichkeit eines Zweitverdienstes von Ehegatten verbessert.
– Es ist eine Gleichbehandlung der Geschlechter, aber auch die Gleichbehandlung aller Personen unabhängig des Zivilstandes, anzustreben. Bei Ehegatten ist im Rahmen einer nächsten Steuergesetzrevision zu prüfen, wie die «Heiratsstrafe» bei der Vermögenssteuer beseitigt werden kann.
– Die Nachhaltige Entwicklung ist generell zu fördern, analog der erfolgten Förderung erneuerbarer Energien mit der Steuergesetzrevision 2024 oder der Begrenzung des Fahrkostenabzugs per 2016.
– Innovative Unternehmen sind weiter zu fördern, analog der bereits erfolgten Förderung durch die maximal ausgebauten STAF-Massnahmen.

7.3 Tabellarische Übersicht

Ziel		Stossrichtungen		Erläuterung
1.	Die generelle Steuerbelastung wird in Richtung Mittelfeld der Kantone gesenkt	1.1	Bis 2030 werden Mittel von rund CHF 200 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den natürlichen Personen verwendet	Dadurch kann die generelle Steuerbelastung bei der Kantonssteuer für alle natürlichen Personen um rund 4 Prozent gesenkt werden (Verschiebung der Progressionskurve nach unten). Im Effekt profitieren davon alle Steuerpflichtigen, wenn auch je nach Progression unterschiedlich. Die Gemeinden sind nicht betroffen.
		1.2	Bis 2027 werden Mittel von rund CHF 100 Millionen für Steueranlagesenkungen bei den juristischen Personen verwendet	Dadurch kann die generelle Steuerbelastung bei der Kantonssteuer für alle juristischen Personen um gegen 16 Prozent gesenkt werden. Die Gemeinden sind nicht betroffen.
		1.3	Mit der Steuergesetzrevision 2027 wird die verhältnismässig starke bernische Progression bei tiefen Einkommen überprüft und es werden maximal rund CHF 200 Millionen (Kanton) zur Glättung eingesetzt	Dadurch wird die Steuerprogressionskurve leicht nach rechts und nach unten verschoben, je nach Kombination von Tarifmassnahmen und Sozialabzügen. Die Details können in der Steuergesetzrevision 2027 ausgeführt und beschlossen werden. Dies führt zu weniger Mindereinnahmen als Steueranlagesenkungen, weil hohe Einkommen wenig bis gar nicht entlastet werden. Die Gemeinden sind ebenfalls betroffen (rund CHF 100 Mio.), da es sich um Tarifmassnahmen handelt. Die Steuerpflichtigen würden somit um insgesamt rund CHF 300 Millionen entlastet.
		1.4	Im Rahmen zukünftiger Steuergesetzrevisionen wird der Regierungsrat wo immer möglich fördern: – Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit – Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Gleichstellung der Geschlechter sowie aller Personen – Nachhaltige Entwicklung – Innovative Unternehmen	Ausserfiskalische (externe) Zielsetzungen, die jeweils nur im Rahmen von bundesrechtlich vorgegebenen Handlungsspielräumen genutzt werden können und sollen. Führt zu potenziellen Entlastungen bei spezifischen Haushaltstypen. Die Gemeinden sind ebenfalls betroffen.
2.	Der Vollzug des Steuergesetzes ist stetig zu vereinfachen	2.1	Wo immer möglich werden automatisierte Abläufe und elektronische Schnittstellen unterstützt.	Stichwort Automatisierung Veranlagung, Künstliche Intelligenz etc.

8. Weiteres Vorgehen und nächste Aktualisierung

Der Beschluss über die Steueranlage liegt in der Zuständigkeit des Grossen Rates und erfolgt jährlich mit der Verabschiedung des Voranschlags. Somit wird der Regierungsrat jedes Jahr prüfen, ob das finanzpolitische Umfeld die oben in Aussicht gestellten Senkungen erlauben und diese entsprechend beantragen.

Folgende Themen werden demgegenüber unabhängig vom Planungsprozess mit der nächsten Steuergesetzrevision per 2027 angegangen:

– Überprüfung und Glättung der verhältnismässig starken bernischen Progression bei tiefen Einkommen (Ziffer 4.2, Stossrichtung 1.3)
– Vereinfachungen bei der amtlichen Bewertung (Ziffer 3.2.2.3, Stossrichtung 2.1)
– Vereinfachung des Systems beim Ausgleich der kalten Progression (Ziffer 3.1.6, Stossrichtung 2.1)

Zusätzlich können allfällige Planungserklärungen des Grossen Rates zum vorliegenden Bericht bei der Steuergesetzrevision 2027 berücksichtigt werden.

Das Steuergesetz sieht vor, dass der Regierungsrat laufend die Inhalte der Steuerstrategie überprüft und anpasst. Eine nächste Anpassung erfolgt, sobald sich die Umstände – insbesondere die Kapitel 3 oder 6 – entscheidend verändert haben. Die interkantonalen Belastungsvergleiche in Ziffer 4 sind auch unter www.taxme.ch > Über uns > Übersicht > Steuerstrategie des Kantons Bern verfügbar und werden jährlich aktualisiert.

Da die festgelegten Ziele und Stossrichtungen einen Zeitraum bis 2030 abbilden, macht es Sinn, dannzumal die Zielerreichung zu überprüfen und die Stossrichtungen entsprechend anzupassen oder fortzuführen.

9. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Planungserklärung

Version 1 AO / 5. Februar 2024

FIN 78 2018.FINSV.1978 Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023

Urheber/-in	Antrag		+ / ++	- / --
FiKo (Bichsel)	1.	Die gesamten Schwelleneffekte und Erwerbsanreize, welche durch Transferzahlungen aller Art ausgelöst werden, sind insbesondere für die nächste Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie zu berücksichtigen, inkl. einem interkantonalen Vergleich.		
FiKo (Bichsel)	2.	Die Belastung durch die vom amtlichen Wert abgeleiteten Steuern sollen sich aufgrund der vorzunehmenden Neuregelung des Verfahrens («Projekt New AB») gesamthaft betrachtet nicht erhöhen (exkl. höhere Bemessungsgrundlage durch Immobilienpreisentwicklung).		
FiKo-Mehrheit (Bichsel)	3.	Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Steueranlagenanpassung soll zeitlich nicht nach den Tarifanpassungen erfolgen.		
FiKo-Mehrheit (Bichsel)	4.	Bei der Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen sind alle in Ziff. 6.2 der Steuerstrategie erwähnten Szenarien in der Planung mit zu berücksichtigen.		
FiKo-Mehrheit (Bichsel)	5.	Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.		
FiKo-Minderheit (Riesen)	6.	Der Kanton prüft die Möglichkeit, Steuerabzüge durch Steuergutschriften zu ergänzen. Die Gesamtkosten für den Kanton würden gleichbleiben, aber die Umverteilung wäre gerechter.		

FiKo-Minderheit (Riesen)	7.	In der aktuellen Steuerstrategie hätte erwähnt werden sollen und in zukünftigen Steuerstrategien soll schon am Anfang des Dokuments erwähnt werden, dass die Steuereinnahmen notwendig sind, um die kantonalen Aufgaben zu finanzieren. Ausserdem müssen die Risiken und Herausforderungen der nächsten Jahre stärker berücksichtigt werden.
FiKo-Minderheit (Riesen)	8.	In einer nächsten Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der vorliegenden Strategie enthält der Bericht Überlegungen zu Ansätzen für progressive Umweltsteuern (je stärker die Klima- oder Umweltbelastung, desto höher die Steuerbelastung).
FiKo-Minderheit (Riesen)	9.	Die Erbschaftssteuer wird auf einen weiteren Personenkreis erweitert und ab einem bestimmten Schwellenwert erhöht, um eine bessere Verteilung des Reichtums zu erreichen.
FiKo-Minderheit (Ruch)	10.	Die Pauschalbesteuerung wird bis zur nächsten Steuerstrategie überprüft. Dabei wird insbesondere abgeklärt, ob und wie sich die Pauschalbesteuerung auf die Gerechtigkeit der Besteuerung auswirkt und welche möglichen Einnahmen dem Kanton entgehen.
FiKo-Minderheit (Ruch)	11.	Auf eine weitere Steuersenkung für juristische Personen wird bis 2030 verzichtet.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1221/2023
Datum RR-Sitzung:	15. November 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2018.FINSV.1978
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Steuerstrategie des Kantons Bern.
Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023

Aufgrund des Antrags der Finanzdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion

02|08|D|v02

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	85/2024
Datum RR-Sitzung:	31. Januar 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2024.KAIO.20
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation, Produktgruppe «Informatik und Organisation». Nachkredit 2023

1. Gegenstand

Nachkredit für Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung zur Erbringung der Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) im Jahr 2023.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 21 – 30, Art. 34
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 26, Art. 28, Art. 30, Art 32, Art. 35, Art. 39
– Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und Art. 32
– Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 – 28
– Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4476000001, Informatik und Organisation	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2023	35'371’050.69
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2023	37’530’441.00
Nachkredit 2023	2’159’390.31

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Eine Kompensation mit anderen Produktgruppen ist innerhalb der FIN nicht möglich.

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der Produktgruppe.

5. Begründung

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	20’704’313.82	18’247’498.79	2’456’815.03
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	117’592’212.93	103’359’481.38	14’232’731.55
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	787.47	2’334.53	-1’547.06
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand			
37 Durchlaufende Beiträge			
39 Interne Verrechnungen	24’800.00	21’564.90	3’235.10
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	-220’000.00	-349’451.69	129’451.69
43 Verschiedene Erträge		-0.09	0.09
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung			
46 Transferertrag		-9’546.00	9’546.00
47 Durchlaufende Beiträge			
49 Interne Verrechnungen	-102’831’063.53	-83’809’662.07	-19’021’401.46
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**35'271'050.69**	**37'462'219.84**	
34 Finanzaufwand	100’000.00	68’221.25	31’778.75
44 Finanzertrag			
Ergebnis aus Finanzierung	100’000.00	68’221.25	31’778.75
Operatives Ergebnis	35’371’050.69	37’530’441.00	-2’159’390.31
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	35’371’050.69	37’530’441.00	-2’159’390.31

Kommentierung:

Der Nachkredit betrifft die Saldoüberschreitung für die Leistungen des KAIO im Umfang von rund CHF 2.2 Mio. Deren Hauptgrund ist, dass die DIR/STA/JUS im Jahr 2023 ICT-Grundversorgungsleistungen und Konzernapplikationen im Umfang von rund CHF 19 Mio. weniger bezogen haben als geplant, womit ein entsprechendes Defizit aus den Erträgen aus der internen Verrechnung resultiert. Dies betrifft folgende Positionen:

- BE-Applikationsplattformen: Im Jahr 2023 wurden grössere Applikationen (insbesondere FIS und PERSISKA) ausser Betrieb genommen, womit sich die Betriebskosten reduzierten. Zudem haben die DIR/STA/JUS einzelne Vorhaben nicht wie geplant realisiert.
- BE-KWP: Die DIR/STA/JUS haben im Jahr 2023 weniger Paketierungsleistungen (Leistungen zur Integration von Applikationen in den kantonalen Arbeitsplatz) als ursprünglich geplant bezogen. Die Weiterverrechnung von Microsoft-365-Lizenzen erfolgte zudem aufgrund von Projektverschiebungen noch nicht.
- BE-Net: Verschiedene geplante Ausbauten des kantonalen Netzwerks erfolgten nicht.
- BE-Print: Die von den DIR/STA/JUS geplanten Druckvolumen und -dienstleistungen (Umzüge, Scanning-Schnittstellen etc.) wurden nicht im geplanten Umfang bezogen.

Den ausgefallenen Verrechnungen stehen reduzierte Ausgaben des KAIO im Umfang von CHF 16.8 Mio. gegenüber, weil die DIR/STA/JUS weniger Leistungen als budgetiert bezogen haben, und weil budgetierte Lizenzkosten für SAP nicht dem KAIO, sondern der Finanzverwaltung (Projekt ERP) verrechnet wurden. Aus der Differenz ergibt sich der Nachkreditbetrag von rund CHF 2.2 Mio.

Für die Zukunft ist zu bemerken, dass die Konferenz Digitale Verwaltung und ICT (KDI) am 27.06.2023 beschlossen hat, dass ab dem Geschäftsjahr 2025 keine interne Verrechnung der ICT-Grundversorgung des KAIO, der Konzernapplikationen des KAIO sowie der Konzernapplikationen der DIR/STA/JUS mehr erfolgt. Ab dem Budget und der Aufgaben-/Finanzplanung 2025–2028 werden zwar die Leistungsbezüge (Mengen) mit den DIR/STA/JUS abgestimmt, aber nicht mehr als interner Aufwand (Konten 390700000-390700002) bei den DIR/STA/JUS und als interner Ertrag beim KAIO (Konten 490700000-490700002) eingestellt. Dies vereinfacht die Erfolgsrechnung des KAIO und reduziert den heute grossen Verwaltungsaufwand für die Verrechnung. Damit entfällt ab 2025 auch die Notwendigkeit, Nachkredite zu beantragen, wenn weniger statt mehr Geld ausgegeben wird als geplant.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	134-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.181
Eingereicht am:	12.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in) Ryser (Seftigen, GLP) Flück (Interlaken, FDP) Lanz (Thun, SVP) Stampfli (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1401/2023 vom 13. Dezember 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffern 1 und 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er legt dem Grossen Rat ein Gesetz über Beteiligungen des Kantons vor.
2. Dieses Gesetz regelt die Grundsätze, die Eigentümerstrategie, die Aufgaben und Aufsicht des Regierungsrates und des Grossen Rates.
3. Er legt im Gesetz fest, dass dem Grossen Rat die Eigentümerstrategie zumindest zur Kenntnis vorgelegt wird.

Begründung:

Die Verfassung des Kantons legt fest, dass für die bedeutenden Beteiligungen ein eigenes Beteiligungsgesetz erstellt wird. Für die BKW-Beteiligung existiert seit längerem ein Gesetz. Im Frühjahr 2023 befindet sich das Gesetz für die BLS-Beteiligung in Vernehmlassung[1]. Diese Gesetze fussen auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe b der Berner Verfassung. Die Art und Weise der Beteiligung, der Führung und der Strategie sind im Kanton Bern nicht in Gesetzen geregelt. Zentrale Punkte sind in den regierungsrätlichen Public-Corporate-Governance-Richtlinien[2] festgelegt. Das Controlling ist im Finanzhaushaltgesetz[3] geregelt.

[1] https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=80fd8be8-78ac-4ed9-b490-03fef5b213fa
[2] https://www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/Beteiligungscontrolling.html
[3] https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/620.0

Andere Kantone regeln die generellen Grundlagen für Beteiligungen in einem eigenen Gesetz. Eine Vorlage eines Beteiligungsgesetzes existiert beispielsweise im Kanton Basel-Landschaft[4].

Im Gegensatz zu einer Richtlinie hat das Gesetz den Vorteil, dass die Regulierungen im Grossen Rat festgelegt werden können. Dazu gehören auch die Eigentümerstrategien, die zwar öffentlich sind, aber im Moment alleine durch den Regierungsrat festgelegt werden. Eine mögliche Option wäre, dass diese Strategien − wie im Kanton BL − dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegt werden.

Diverse Beteiligungen haben wiederholt zu Kritik im Grossen Rat geführt. Ein generelles Beteiligungsgesetz ermöglicht es, die wichtigsten Punkte der Regelungen der Beteiligungen durch den Grossen Rat festzulegen. Dazu gehören auch mögliche juristische Formen und aktienrechtliche Fragen. Ohne Beteiligungsgesetz hat der Grosse Rat keinen Einfluss auf diese Fragen. Nur mit einem neuen generellen Beteiligungsgesetz ist dies rechtlich möglich.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern ist an einer Vielzahl von Unternehmen und Institutionen als Träger beteiligt. Die diesbezügliche Bandbreite reicht vom international tätigen und börsenkotierten Unternehmen bis zur lokal tätigen Stiftung. Die rechtliche Grundlage für die Errichtung von Anstalten und anderen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts, die Beteiligung an Institutionen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie die Übertragung von Aufgaben an private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung bildet Art. 95 der Kantonsverfassung.

Vorab ist es dem Regierungsrat wichtig, den Grossen Rat auf die in den vergangenen Jahren stattgefundene Entwicklung und die dabei erzielten Fortschritte in Bezug auf das kantonale Beteiligungsmanagement hinzuweisen:

- Im Jahr 2010 legte der Regierungsrat gestützt auf einen Bericht über das kantonale Beteiligungscontrolling – im Sinne einer systematischen Übersicht und einer einheitlichen Rahmenordnung – ein Gesamtkonzept für die Instrumente und Verfahren betreffend die Aufsicht und das Controlling gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen fest (sog. «VKU-Konzept»).

- Per 1. Januar 2021 wurde das «VKU-Konzept» durch die Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public Corporate Governance-Richtlinien bzw. «PCG-Richtlinien») ersetzt. Die PCG-Richtlinien regeln das Verhältnis zwischen dem Kanton als Eigner und den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben sowie den Beteiligungen im öffentlichen Interesse. Gleichzeitig werden darin die kantonsinternen Zuständigkeiten und Abläufe zur Betreuung der einzelnen Unternehmen und Institutionen mit kantonaler Beteiligung festgelegt. Die PCG-Richtlinien schaffen Transparenz über die Art und Weise der kantonalen Führung, Steuerung und Aufsicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse.

  Im Vergleich zum bis dahin geltenden «VKU-Konzept» sind die PCG-Richtlinien deutlich umfassender und präziser. Sie entsprechen den heutigen Anforderungen an eine «Good Public Corporate Governance». Gegenüber dem «VKU-Konzept» wurden mit den PCG-Richtlinien denn auch zahlreiche Neuerungen (Einführung eines Dreikreisemodells, Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane, Präzisierungen zur

[4] https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/314/versions/2045

Wahl in strategische Führungsorgane, Präzisierungen zur Durchführung von Controllinggesprächen, Erweiterung der Berichterstattung, zwingende Elemente bei der Formulierung von Eignerstrategien etc.) einfgeführt.

- Per 1. Juli 2022 fand sodann eine erste Aktualisierung der PCG-Richtlinien statt. Die Aktualisierung der PCG-Richtlinien beinhaltete insbesondere die Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Dialog mit der Geschäftsprüfungskommission betreffend die Definition der «anderen Träger öffentlicher Aufgaben», Ergänzungen der Bestimmungen zur Wahl des strategischen Führungsorgans, Anpassungen hinsichtlich der Einteilungen in das Dreikreisemodell, und weitere Einzelaspekte wie z. B. die Berücksichtigung des neuen Finanzkontrollgesetzes.

  Zudem legte der Regierungsrat im Rahmen der Aktualisierung der PCG-Richtlinien fest, dass sowohl die Eignerstrategien wie auch die Aufsichtskonzepte der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und des zweiten Kreises neu auf der Website der Finanzdirektion zu veröffentlichen sind.

- Am 15. Juni 2022 verabschiedete der Grosse Rat das Finanzhaushaltsgesetz (FHG), welches per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Darin werden wichtige Elemente des kantonalen Beteiligungsmanagementes auf Gesetzesstufe abgebildet:

  In Artikel 16 FHG wird festgehalten, dass das Beteiligungscontrolling insbesondere dazu beiträgt, die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, die Eignerinteressen zu wahren, die Eigner- und Unternehmensinteressen zu koordinieren, die Instrumente und Prozesse zu standardisieren sowie die Aufsicht sicherzustellen.

  Artikel 17 FHG legt fest, dass das Controlling auf die Bedeutung der Beteiligungen für den Kanton und seine Einflussmöglichkeiten ausgerichtet wird. Es beinhaltet für die wesentlichen Beteiligungen je nach deren Art und Bedeutung namentlich eine Eignerstrategie, ein Aufsichtskonzept, Anforderungsprofile für das strategische Führungsorgan, ein jährliches standardisiertes Reporting sowie Controllinggespräche mit dem strategischen Führungsorgan.

  In Artikel 18 FHG wird schliesslich ausdrücklich festgelegt, dass der Regierungsrat Grundsätze zum Beteiligungscontrolling in Form von Richtlinien erlässt.

  Diese drei Bestimmungen wurden in beiden Lesungen (Frühlings- und Sommersession 2022) durch den Grossen Rat kommentarlos genehmigt und einstimmig verabschiedet.

- Derzeit ist auf Verwaltungsebene eine weitere Aktualisierung der PCG-Richtlinien in Erarbeitung. Diese soll gemäss aktuellem Zeitplan per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Sie umfasst u. a. eine Schärfung der Rolle der Finanzdirektion als Mitberichtsdirektion im Rahmen des Beteiligungsmanagements, Präzisierungen zu den Interessenbindungen bei der Wahl der Mitglieder von strategischen Führungsorganen sowie gegenüber der Geschäftsprüfungskommission in Aussicht gestellte Ergänzungen hinsichtlich der Einhaltung der Leitsätze zur Vergütung der operativen und strategischen Führungsorgane.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass das kantonale Beteiligungsmanagement und damit die Führung, Steuerung und Aufsicht der Unternehmen und Institutionen mit kantonaler Beteiligung in den vergangenen Jahren eine starke und stetige Weiterentwicklung erfahren hat. Gleichzeitig wurde mit den auf der Website der Finanzdirektion veröffentlichten In-

formationen (Jährliche Berichterstattung [sog. «PCG-Reporting»], allgemeines Anforderungsprofil für die Wahl von Mitgliedern des strategischen Führungsorgans des zweiten und dritten Kreises, Publikation der Eignerstrategien und Aufsichtskonzepte) die Transparenz über das kantonale Beteiligungsmanagement erheblich erhöht.

Zu den Ziffern 1 und 2:

Einleitend weist der Regierungsrat auf Folgendes hin: Aus dem letzten Absatz der Motion 134-2023 ergibt sich die Auffassung der Motionäre, dass in einem Beteiligungsgesetz aktienrechtliche Fragen geregelt werden könnten und der Grosse Rat dadurch Einfluss auf diese Fragen nehmen könnte. Eine solche Einflussnahme ist jedoch nicht möglich. Soweit der Kanton an privatrechtlich organisierten Institutionen (namentlich Aktiengesellschaften gemäss Artikel 660 ff. OR) beteiligt ist, fällt das Privatrecht in die ausschliessliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die Bundesverfassung verwehrt es den Kantonen, in kantonalen Beteiligungsgesetzen aktienrechtliche Fragen zu regeln oder die juristische Form privatrechtlicher Aktiengesellschaften zu verändern. Solche Regelungen finden sich daher auch in den Beteiligungsgesetzen anderer Kantone nicht. Bei Beteiligungen an privatrechtlichen Aktiengesellschaften beschränkt sich der Regelungsspielraum der Kantone auf die Art und Weise, wie sie die durch das Aktienrecht eingeräumten Rechte ausüben.

Der Kanton Bern verfügt heute über ein zeitgemässes Beteiligungsmanagement mit einem angemessenen Instrumentarium. Dies gilt nach Auffassung des Regierungsrates auch in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen. Dies zeigt nicht zuletzt der Blick auf die Rechtsordnungen der anderen Kantone:

- Gemäss Kenntnisstand des Regierungsrates verfügen derzeit lediglich vier Kantone (BL, GE, VD und VS) über eine Spezialgesetzgebung zum kantonalen Beteiligungsmanagement.
- Einzelne Kantone, wie z. B. auch der Kanton Bern haben das Beteiligungsmanagement oder Teile davon in der allgemeinen Gesetzgebung, wie beispielsweise in der Gesetzgebung zum Finanzhaushaltsrecht, geregelt.
- Zwei Kantone haben Regelungen in expliziten PCG-Verordnungen getroffen (BL und GR).
- Insgesamt acht Kantone verfügen über PCG-Richtlinien (AG, BS, BE, FR, OW, TG, UR und ZH).
- Demgegenüber sind dem Regierungsrat bei elf Kantonen keine rechtlichen Regelungen bekannt (AI, AR, GL, JU, NE, NW, SH, SZ, SO, TI, ZG).

Auch der Bund kennt keine Spezialgesetzgebung zum Beteiligungsmanagement. Der Bundesrat hat im Jahr 2006 mit dem «Corporate Governance-Bericht» insgesamt 37 Leitsätze aufgestellt, die bei der Ausgestaltung, Steuerung und Kontrolle von verselbständigten Einheiten des Bundes als Richtlinien berücksichtigt werden sollen. Die Leitsätze haben keine Rechtsverbindlichkeit, Abweichungen sind indes zu begründen. Anwendung finden die Leitsätze primär auf Anstalten. Bei (privatrechtlichen) Aktiengesellschaften werden die Leitsätze teilweise bereits durch das Aktienrecht abgedeckt.

Zusammenfassend weist der Kanton Bern nach Auffassung des Regierungsrates im interkantonalen Vergleich bzw. im Vergleich mit dem Bund in Bezug auf seine getroffenen rechtlichen Regelungen einen guten Stand auf. Dies umso mehr, weil der Grosse Rat erst gerade im vergangenen Jahr mit der Genehmigung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes und den darin enthaltenen Artikeln zum Beteiligungscontrolling den rechtlichen Rahmen zum kantonalen Beteiligungs-

management erweitert hat. Der Grosse Rat hat in diesem Zusammenhang mit der kommentarlosen und einstimmigen Genehmigung von Artikel 18 des FHG das klare Signal gesetzt, dass er es als sach- und stufengerecht erachtet, wenn die Grundsätze des Beteiligungscontrollings durch den Regierungsrat geregelt werden. Demgegenüber gilt es jedoch nach Meinung des Regierungsrates gilt es nun, Erfahrungen mit den neuen Bestimmungen im Finanzhaushaltsgesetz sowie mit den per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten und per 1. Juli 2022 aktualisierten PCG-Richtlinien zu sammeln. Die Schaffung eines Beteiligungsgesetzes erachtet er zum heutigen Zeitpunkt jedenfalls nicht für notwendig.

Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sich die in der Begründung zum Vorstoss beschriebene *«wiederholte Kritik zu diversen Beteiligungen»* oft nicht auf die generellen Regelungen zum Beteiligungsmanagement, sondern ganz konkret auf einzelne Beteiligungen bezogen hat. Der Zweck, die Höhe der Beteiligungen etc. werden – zumindest bei den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben – indes in den jeweiligen Beteiligungsgesetzen festgehalten. Auf diese kann der Grosse Rat aber bereits heute Einfluss nehmen. Ein «generelles Beteiligungsgesetz» würde an dieser Kritik bzw. den damit zusammenhängenden politischen Diskussionen nichts ändern.

Auch aus diesem Grund erkennt der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf zur Schaffung eines Beteiligungsgesetzes. Er lehnt deshalb die Ziffern 1 und 2 der Motion ab.

Zu Ziffer 3:

Gemäss den Ziffern 9.1 sowie 9.2 der PCG-Richtlinien ist für sämtliche anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten und des zweiten Kreises eine Eignerstrategie festzulegen. Die einzelnen Eignerstrategien sind durch die zuständigen Fachdirektionen mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und dem Regierungsrat (Kreis 1) bzw. dem zuständigen Regierungsmitglied (Kreis 2 und 3) zur Genehmigung zu unterbreiten (Ziffer 9.6 der PCG-Richtlinien).

Derzeit sind rund vierzig andere Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse dem ersten und dem zweiten Kreis zugewiesen. Auf diese entfallen über zwanzig Eignerstrategien (für die Regionalen Spitalzentren und Psychiatrischen Dienste gelten jeweils übergeordnete Eignerstrategien; zudem wird gestützt auf Ziffer 3.2 der PCG-Richtlinien bei einzelnen anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse auf die Erarbeitung einer Eignerstrategie verzichtet).

Seit der per 1. Juli 2022 vorgenommenen Aktualisierung der PCG-Richtlinien werden gestützt auf Ziffer 9.4 der PCG-Richtlinien («Die Eignerstrategie ist öffentlich») sämtliche Eignerstrategien transparent auf der Website der Finanzdirektion publiziert. Die Mitglieder des Grossen Rates haben somit die Möglichkeit, sich mittels politischen Vorstössen zu den Eignerstrategien der einzelnen Unternehmen und Institutionen einzubringen. Bislang wurde davon durch die Mitglieder des Grossen Rates aber kein Gebrauch gemacht.

Gleichzeitig bestehen für sämtliche anderen Träger öffentlicher Aufgaben, d. h. für rund ein Dutzend Unternehmen und Institutionen mit kantonaler Beteiligung, spezialgesetzliche Grundlagen. Auch auf diese kann der Grosse Rat mit der Einreichung von politischen Vorstössen Einfluss nehmen. Vor diesem Hintergrund erkennt der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf zur Befassung des Grossen Rates mit den einzelnen Eignerstrategien.

Es erscheint dem Regierungsrat zudem wenig zielführend, ausserhalb der vierjährigen Periode angepasste bzw. aktualisierte Eignerstrategien dem Grossen Rat jeweils (einzeln) zur Kenntnis vorzulegen.

Nicht zuletzt würden dem Grossen Rat gestützt auf die Forderung von Ziffer 3 auch die Eignerstrategien der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises vorgelegt, welche jeweils auch der Regierungsrat nicht selbst genehmigt. Dies scheint dem Regierungsrat kein stufengerechtes Vorgehen.

Mit Blick auf diese Auslegeordnung sowie der bereits heute bestehenden Möglichkeit für die Mitglieder des Grossen Rates, sich zu den Eignerstrategien einzubringen, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Annahme von Ziffer 3 in Form eines Postulats sowie dessen gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	132-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.179
Eingereicht am:	07.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schindler (Bern, SP) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1400/2023 vom 13. Dezember 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 4: Ablehnung**

Freier 8. März für Frauen, solange die Lohngleichheit nicht erreicht ist

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Solange der unerklärliche Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in der Kantonsverwaltung sowie bei den Lehrpersonen nicht aufgehoben ist, wird allen Frauen der 8. März als zusätzlicher Feiertag gewährt.
2. Es wird ausgewiesen, wie viel die Schliessung der Lohnunterschiede bei den Kantonsangestellten und Lehrpersonen kostet.
3. Nebst den Massnahmen zur Aufhebung der unerklärlichen Lohnungleichheit sollten ebenfalls konkrete Massnahmen zur Aufhebung der sogenannt erklärbaren Lohnungleichheit aufgezeigt werden.
4. Zudem werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie auch in der Privatwirtschaft die Lohngleichheit erreicht werden könnte.

Begründung:

Immer noch verdienen auch im Kanton Bern Frauen weniger als Männer. Gemäss den Zahlen vom September 2021 war der unerklärbare Lohnunterschied in der Verwaltung immer noch bei 2,4 Prozent. Bei den Lehrpersonen war er noch bei 4,7 Prozent. Gerade bei den Lehrpersonen gab es seither eine neue Einstufung für Lehrpersonen im Zyklus 1, was sicher zu einer Verkleinerung der Lohnunterschiede geführt hat. Eine neue Bewertung sowie die Überprüfung weiterer Schritte sind nun angebracht.

12|00|D|v02

Nebst der unerklärlichen Lohnungleichheit ist ebenfalls die erklärbare Lohnungleichheit hoch. Diese begründet sich aufgrund von tieferen Stellenprozente, kleineren Führungsspannungen und weniger Förderung. Auch wenn die öffentliche Hand kleinere Unterschiede aufweist (rund 10 % im Vergleich zur Gesamtwirtschaft von rund 18 %), sind auch diese Lohnunterschiede stossend.

Seit Einführung der Lohngleichheitskontrollen im Jahr 2019 hat sich vor allem eines gezeigt: Die meisten Arbeitgeber wollen keine unerklärlichen Lohnunterschiede in ihren Betrieben. Die Vorgesetzten sind in der Regel überrascht, und sie versuchen, die Lohnunterschiede raschestmöglich zu beheben.

Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion als Arbeitgeberin. Deshalb sollte sie mit gutem Beispiel auch hier vorangehen und die Lohnunterschiede beheben.

Antwort des Regierungsrates

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein zentrales Element der Personalgesetzgebung, vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. f Personalgesetz vom 16. September 2004, (PG; BSG 153.01) und Art. 3 Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1). Ein wesentliches Element der Gleichstellung ist ein gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit. Um die Entwicklung der Lohngleichheit zu verfolgen, wird die Situation beim Kantonspersonal regelmässig überprüft. Die Prüfung erfolgt jeweils mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten Instrument Logib, das auf einem statistischen Analyseverfahren (Regressionsanalyse) basiert. Logib analysiert die Lohngleichheit innerhalb eines Betriebes, macht aber keine Angaben zu einer allfälligen individuellen Lohndiskriminierung von Einzelpersonen oder Gruppen. Mit Logib wird anhand der fünf Faktoren Ausbildung, Dienstalter, potenzielle Erwerbserfahrung, betriebliches Kompetenzniveau und berufliche Stellung der Unterschied zwischen den Löhnen von weiblichen und männlichen Angestellten ermittelt. Ausgangspunkt ist der «unbereinigte Verdienstabstand», der die Differenz der mittleren Löhne der Frauen bzw. der Männer darstellt. Anschliessend wird die Differenz aufgezeigt, welche auf Unterschiede in den persönlichen Qualifikationsmerkmalen, wie z. B. das Alter, zurückzuführen sind. Zudem wird auch der Effekt der arbeitsplatzbezogenen Merkmale aufgezeigt, wie z. B. der beruflichen Stellung. Zusammen machen sie den erklärbaren Lohnunterschied aus. Die verbleibende Differenz zeigt auf, wie gross die unerklärbare Lohndifferenz ist. Es ist jedoch festzuhalten, dass u. U. auch diese Differenz zumindest teilweise durch objektive Faktoren erklärt werden kann, weshalb für Logib eine Toleranzschwelle von fünf Prozent festgelegt wurde. Dementsprechend kann aufgrund einer vorhandenen (unerklärbaren) Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern nicht pauschal von einer Diskriminierung gesprochen werden.

Für das Kantonspersonal fand die erste Lohngleichheitsanalyse 2007/2008 statt, eine weitere wurde 2018 und die vorläufig letzte Prüfung wurde im Jahr 2021 durchgeführt. Gemäss der letzten Prüfung verdienen Frauen bezogen auf den durchschnittlichen Bruttolohn 10,9 Prozent weniger als die Männer (unbereinigter Verdienstabstand). Ein wesentlicher Teil dieser Differenz ist auf nichtdiskriminierende, objektive Faktoren zurückzuführen. So sind weibliche Mitarbeitende durchschnittlich jünger als die männlichen Mitarbeitenden und zudem weniger lang beim Kanton tätig. Tendenziell übernehmen Männer nach wie vor Stellen, die höhere Anforderungen stellen. Der Frauenanteil bei Stellen ohne Kaderaufgaben ist grösser. Die verbleibende, nicht erklärte Lohndifferenz zuungunsten der Frauen betrug 2021 2,4 Prozent. Das Ergebnis liegt deutlich unter der Toleranzschwelle von fünf Prozent, die beim Bund im Rahmen des Beschaffungswesens gilt. Es liegt auch unterhalb des Zielwerts von 2,5 Prozent, der ab dem 1. Januar 2024 angewendet wird.

Nach dem gleichen Vorgehen wurden 2021 zum ersten Mal bei allen Lehrpersonen im Kanton Bern die Gehälter auf geschlechtsdiskriminierende Faktoren analysiert. Lehrerinnen verdienen auf den durchschnittlichen Bruttolohn bezogen 10 Prozent weniger als Lehrer. Zwischen den Geschlechtern verbleibt nach Abzug der nichtdiskriminierenden, objektiven Faktoren eine Lohndifferenz von 4,7 Prozent. Aufgrund methodischer Vorgaben wurden allen Lehrpersonen die gleichen Kompetenz- und Funktionsniveaus zugeteilt. Dies führte dazu, dass die Gehaltklassen der verschiedenen Schulstufen miteinander verglichen wurden. Der Umstand, dass auf den höheren Bildungsstufen nicht nur die Lohnklasse höher ist, sondern auch mehr Männer unterrichten, erklärt zu einem grossen Teil die gemessene Lohndifferenz.

Zu Ziffer 1

Gemäss Artikel 95 PG bezeichnet der Regierungsrat die arbeitsfreien Tage durch Verordnung. Diese sind in Art. 151 ff. PV geregelt. Als arbeitsfreie Tage werden Samstage und Sonntage sowie die bekannten Feiertage erwähnt, wie Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag usw. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass für eine Ergänzung der arbeitsfreien Tage. Es ist fraglich, ob ein arbeitsfreier Tag, auf den ausschliesslich die Frauen Anspruch hätten, rechtlich zulässig wäre. Wenn es als Kompensation der festgestellten Lohndifferenz verstanden wird, dürfte er den zahlreichen weiblichen Angestellten nicht gewährt werden, bei denen keine Lohndifferenz vorliegt. Ein zusätzlicher arbeitsfreier Tag für weibliche Angestellte hätte damit eine rein symbolische Bedeutung. Der Regierungsrat beantragt, den Antrag auf einen arbeitsfreien 8. März abzulehnen.

Zu Ziffer 2

Die Berechnung der Kosten, die eine Schliessung der Lohnunterschiede bei den Kantonsangestellten und Lehrpersonen verursachen würde, ist schwierig. Es handelt sich nicht um die festgestellte Lohndifferenz von 2,4 Prozent multipliziert mit der Lohnsumme, sondern es müsste jeweils die individuelle Situation berücksichtigt werden. Bei Logib werden die Löhne von Teilzeitmitarbeitenden auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent hochgerechnet. Die zur Behebung des unerklärbaren Lohnunterschieds nötigen Mittel müssten jedoch für jede Stelle individuell auf der Grundlage der für die Person vorliegenden Lohndifferenz und auf der Basis der jeweiligen Einreihung und des Beschäftigungsgrads berechnet werden. So kostet z. B. die Behebung der Differenz einer in die Gehaltsklasse 2 eingereihte Reinigungsmitarbeiterin mit einem Beschäftigungsgrad von 5 Prozent und einer Lohndifferenz von 10 Prozent deutlich weniger, als bei einer Mitarbeiterin in einer Kaderposition mit einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent und einer Lohndifferenz von 1 Prozent. Auch ist eine für einen individuellen Fall berechnete Lohndifferenz nicht zwingend diskriminierend. Ist beispielsweise eine Person für die übernommene Tätigkeit überqualifiziert, dürfte die mit Logib festgestellte Differenz nicht korrigiert werden. Wie einleitend dargestellt, sind die Lohnunterschiede bei den Lehrpersonen zu einem wesentlichen Anteil auf methodische Vorgaben durch Logib zurückzuführen. Die Lohndifferenz ist eine Folge der unterschiedlichen Einreihungen in den Schulstufen. Dies würde durch eine Kostenberechnung bestätigt. Aufgrund dieser Schwierigkeit beantragt der Regierungsrat Ziffer 2 abzulehnen.

Zu Ziffer 3

Wie einleitend dargestellt, werden die auf persönliche Qualifikationsmerkmale oder auf arbeitsplatzbezogene Merkmale zurückzuführenden Lohnunterschiede als erklärbare Lohnunterschiede bezeichnet. Der unter sonst gleichen Voraussetzungen verbleibende Unterschied gilt als unerklärbare Lohndifferenz. Der erklärbare Lohnunterschied hat primär folgende Gründe: Im Kanton Bern gibt es mehr Männer als Frauen in Kaderfunktionen sowie in Funktionen, die hö-

here Anforderungen stellen und damit besser entlöhnt werden. Auch die Alters- und Dienstaltersstruktur der Geschlechter ist unterschiedlich. Erklärbare Lohndifferenzen sind schwierig oder nur langfristig zu beheben. Dies gilt im Besonderen für das Alter und das Dienstalter. Die Frauenvertretung in Kaderpositionen kann beispielsweise damit erhöht werden, indem Führungsstellen durch zwei Personen mit Teilzeitanstellungen gemeinsam übernommen werden können. Eine weitere Massnahme ist, den Frauen- bzw. Männeranteil in geschlechtstypischen Funktionen zu erhöhen. In den letzten Jahren wurden schon einige Anstrengungen unternommen, die eine Angleichung der Löhne unterstützen. Zu erwähnen sind:

- Im Anschluss an die Auswertung der Lohngleichheitsprüfung wurden die Direktionen aufgefordert, im Rahmen des jährlichen Gehaltsaufstiegs Personen mit Lohnrückständen speziell zu fördern.
- Der Gehaltsaufstieg wird jährlich ausgewertet, u. a. auf die Unterschiede bei der Verteilung von Gehaltsstufen in Bezug auf das Geschlecht. Dies ist Teil eines Monitorings, welches den Direktionen und Ämtern wichtige Genderkennzahlen zur Verfügung stellt und die Grundlage für direktionsspezifische Massnahmen in diesem Bereich ist.
- In den letzten Jahren wurden in der Kantonsverwaltung diverse Massnahmen getroffen, welche die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und anderen Lebensbereichen verbessern. Es sind dies z. B. Arbeitszeitmodelle wie die Jahresarbeitszeit, Teilzeitarbeit, Jobsharing, Homeoffice. Diese Modelle bezwecken, Frauen den Zugang zu Kaderfunktionen zu erleichtern.
- Mit der Revision der PV per 1. Januar 2023 wurden die Vorgaben zur Berechnung von Anfangslöhnen angepasst. Frühere Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent oder mehr werden voll angerechnet. Damit werden teilzeitarbeitende Frauen von Beginn einer Anstellung an bessergestellt.
- Geplant ist mit der Revision der PV per 1. Januar 2024 auch eine spezielle Förderung der Übernahme von Kaderstellen durch Mitarbeitende in Teilzeitpensen (Topsharing).
- In Inseraten für kantonale Stellen ist seit einiger Zeit ein Lohnrechner integriert. Die Angaben unterstützen die Stellenbewerbenden bei Lohnverhandlungen, was erfahrungsgemäss besonders Frauen unterstützen kann.
- Grundsätzlich sind die Dienststellen angehalten, bei einer Stellenbesetzung Bewerberinnen und Bewerber des untervertretenen Geschlechts speziell zu berücksichtigen, beispielsweise bei der Besetzung von höheren Kaderstellen mit Frauen.
- In verschiedenen Weiterbildungen des Kantons werden Mitarbeitende im Hinblick auf mögliche Geschlechterdiskriminierung sensibilisiert. So z. B. in den Kursen zur Führungsausbildung oder zum Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch, wo mögliche Beurteilungsverzerrungen thematisiert werden.
- Bei den Lehrpersonen setzte die Anhebung der Gehaltklasse auf der Primarstufe im Jahr 2020 ein Zeichen für die Lohngleichheit.

Das Lohnsystem für das Kantonspersonal mit den auf einer Arbeitsbewertung basierenden Funktionslöhnen bietet wenig Raum für systematische Diskriminierungen. Erforderlich ist, dass die Möglichkeiten verbessert werden, aber auch die Bereitschaft von Frauen besteht, in höheren Beschäftigungsgraden zu arbeiten und Stellen zu übernehmen, die mit einer hohen Verantwortung verbunden sind. Im Schulbereich müsste die Verteilung auf die Schulstufen ausgeglichener werden, was jedoch primär von den gewählten Schulstufen abhängig ist. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die umgesetzten Massnahmen geeignet sind, um auch beim objektiv erklärbaren Teil der Lohndifferenzen längerfristig eine weitere Angleichung herbeizuführen. Er beantragt deshalb die Ziffer 3 zur Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung.

Zu Ziffer 4

2020 lag der durchschnittliche Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in der Privatwirtschaft gesamtschweizerisch bei 19,5 Prozent, wovon 45,3 Prozent als unerklärter Anteil gilt (BFS 2022[1]). Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG; SR 151.1) verlangt von privaten und öffentlichen Unternehmen ab 100 Mitarbeitenden eine Lohngleichheitsanalyse und einen unabhängigen Prüfbericht. Eine weitergehende Analysepflicht müsste auf Bundesebene diskutiert werden.

Der Kanton Bern nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeiten Einfluss auf die Einhaltung der Lohngleichheit in der Privatwirtschaft. So verlangt er gestützt auf Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) und Artikel 2a der Staatsbeitragsverordnung (StBV; BSG 641.111) von staatsbeitragsempfangenden Betrieben ab 50 Mitarbeitenden eine Selbstdeklaration der Lohngleichheit und überprüft diese risikobasiert und stichprobenweise mittels Lohngleichheitskontrollen. Im Beschaffungswesen verlangt er von Anbietenden ab 100 Mitarbeitenden die nach GlG erforderliche Lohngleichheitsanalyse und den Prüfbericht. Die Einführung von Lohngleichheitskontrollen gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG; BSG 731.2) ist in Vorbereitung. Im Weiteren thematisiert die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern die Lohngleichheit von Frau und Mann in gleichstellungsrechtlichen Weiterbildungen für HR-Fachleute. Das Thema kommt auch an Anlässen von «Werkplatz Égalité. Die Plattform für Gleichstellung in Unternehmen» zur Sprache.

Unternehmen und Institutionen, die nicht dem kantonalen Personalrecht unterstehen, sind eigenständige Arbeitgeber, welche die Arbeitsbedingungen und Arbeitsmodelle selber festlegen. Eine direkte Einflussnahme auf die Lohnpolitik von privaten Arbeitgebern durch den Kanton Bern ist ausgeschlossen. Aus naheliegenden Gründen müssten entsprechende Instrumente auf Bundesebene geschaffen werden. Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, ob zusätzlich zu der im GlG festgelegten Analysepflicht in der nächsten Zeit weitere verbindliche Massnahmen eingeführt werden sollen. Er beantragt deshalb die Ablehnung von Ziffer 4 der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Lohnunterschied | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	105-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.152
Eingereicht am:	02.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Egger, Hünibach) (Sprecher/in) SP-JUSO (Riesen, La Neuveville)
Weitere Unterschriften:	17
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1399/2023 vom 13. Dezember 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Ablehnung**

Gleichstellung beginnt am Arbeitsplatz

Der Regierungsrat wird beauftragt, Anstellungs- und Arbeitsmodelle zu entwickeln und nach Möglichkeit durchzusetzen, die es Menschen unabhängig von Geschlecht, familiären und privaten Verhältnissen ermöglichen, eine Anstellung bis in die obersten Leitungspositionen wahrzunehmen. Dies soll in folgenden drei Bereichen geschehen:

1. bei den Staatsangestellten
2. bei den Angestellten der staatlich subventionierten Unternehmen
3. bei den Angestellten aller Unternehmen mit staatlicher Mehrheitsbeteiligung

Begründung:

Das geltende Aktienrecht verlangt Geschlechterrichtwerte in börsenkotierten Unternehmen von mindestens 30 Prozent Frauenanteil im Verwaltungsrat und mindestens 20 Prozent in der Geschäftsleitung. Der Bundesrat hat Ende 2020 eine neue Zielvorgabe von mindestens 40 Prozent Frauenanteil in den obersten Leitungsorganen bundesnaher Betriebe verabschiedet. Was für Aktiengesellschaften mit Bundesbeteiligung gilt, sollte eigentlich für alle Betriebe im Kanton Bern auch gelten.

In Zeiten von Fachkräftemangel ist es wirtschaftlich und gesellschaftlich besonders wichtig, möglichst vielen Menschen, gerade auch Frauen, die Möglichkeit zu bieten, in die Arbeitswelt eingebunden zu werden, und dies auf allen Stufen. Quotenlösungen sind aber nur eine Möglichkeit von vielen und aufgrund der unterschiedlichen Rechtsformen der Betriebe mit kantonaler Beteiligung nicht immer dienlich und durchsetzbar. Es braucht deshalb weitere Massnahmen, um einen möglichst angemessenen Anteil aller Geschlechter in möglichst allen Berufen und auf

allen Stufen zu erreichen, wie beispielsweise Jobsharing, flexible Arbeitspensen und Kinderbetreuungsangebote.

Antwort des Regierungsrates

Unternehmen und Institutionen mit kantonaler Beteiligung, welche nicht dem kantonalen Personalrecht unterstehen, sind eigenständige Arbeitgeber, welche die Arbeitsbedingungen und Arbeitsmodelle selber festlegen. Der Kanton kann in diesen Bereichen auch bei einer Mehrheitsbeteiligung nicht direkt Einfluss nehmen und Anstellungs- und Arbeitsmodelle für das betreffende Unternehmen weder entwickeln noch durchsetzen. Der Regierungsrat kann deshalb nur indirekt, mittels den Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG) und den damit verbundenen Instrumenten betreffend die Führung, Steuerung und Aufsicht, auf sie einwirken (z. B. mittels Eignerstrategien, Aufsichtskonzepten, Kantonsvertretungen, Controllinggesprächen etc.). In diesem Rahmen setzt sich der Regierungsrat bereits heute im Sinne der Grundstossrichtung der Motion für die Gleichstellung von Frau und Mann bzw. der Chancengleichheit ganz generell ein. So ist im Rahmen der jährlichen PCG-Reportings durch die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse die Geschlechtervertretung in den operativen und strategischen Führungsorganen auszuweisen. Zudem informierte der Regierungsrat im PCG-Reporting 2022 erstmalig über die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalyse gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG). Bei den staatlich subventionierten Unternehmen ist eine Einflussnahme aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen ebenfalls nur indirekt über entsprechende Formulierungen in den Leistungsverträgen möglich.

Was die kantonale Verwaltung betrifft, hat der Regierungsrat Gleichstellungsrichtlinien in Kraft gesetzt, welche die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann bezwecken und eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter auf allen Hierarchiestufen und in allen Funktionen anstreben (RRB 1884/2004, aktualisiert mit RRB 489/2017). Die Gleichstellungsrichtlinien werden alle vier Jahre evaluiert. Empfohlene Massnahmen aus der Evaluation fliessen in die Personalstrategie ein.

In den letzten Jahren wurden in der Kantonsverwaltung diverse Massnahmen getroffen, die den Zugang zu Kaderfunktionen für Frauen erleichtern und die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und anderen Lebensbereichen verbessern (z. B. Arbeitszeitmodelle wie die Jahresarbeitszeit, Teilzeitarbeit, Jobsharing, Homeoffice). Wie die Ergebnisse der Personalbefragung 2022 zeigen, werden die gebotenen Möglichkeiten, flexibel zu arbeiten, sehr geschätzt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben diese deutlich höher bewertet als noch im Jahr 2019. Zudem zeigen die Massnahmen Wirkung: Der Frauenanteil im Kaderbereich, Gehaltsklassen (GK) 19-30, steigt seit Jahren kontinuierlich an und beträgt mittlerweile (per Ende 2022) 47.1 Prozent. Der Aufwärtstrend gilt auch bei isolierter Betrachtung des mittleren Kaders (GK 24 bis 26) und des obersten Kaders (GK 27-30), für die die Frauenanteile mittlerweile 35,0 Prozent bzw. 45,1 Prozent betragen.

In der Kantonsverwaltung ist bei den Frauen ein leichter Trend zu höheren Arbeitspensen feststellbar. Der Anteil der Frauen, welche Teilzeit (50 % bis 89 %) arbeiten hat seit 2008 um rund 6 Prozentpunkte zugenommen. Demgegenüber ist der Anteil der Frauen mit einer Vollzeitbeschäftigung (90 % bis 100 %) sowie mit Teilzeitarbeit von weniger als 50 Prozent rückläufig. Der Regierungsrat will dieses Potenzial nutzen. Um die Übernahme von Kaderstellen durch Mitarbeitende mit Teilzeitanstellungen mit mittleren Pensen zu fördern, wird im Rahmen der Revision der Personalverordnung per 1. Januar 2024 ein neuer Artikel zum Topsharing (Jobsharing bei einer Führungsfunktion) aufgenommen. Demnach darf eine Führungsfunktion im Top-Sharing im Umfang von bis zu 120 Prozent besetzt werden. Die Co-Leitung führt zu einer Verbesserung

der Chancengleichheit zwischen Frau und Mann und ist eine Massnahme gegen den Fachkräftemangel. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ausschliesslich Teilzeit arbeiten können oder möchten, wird damit die Übernahme einer anspruchsvollen Führungsfunktion ermöglicht.

Die familienergänzende Kinderbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Gleichstellung von Frau und Mann. Mit der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems im August 2019 hat der Kanton gute Rahmenbedingungen geschaffen, um flächendeckend die Nutzung der Angebote von Kitas und Tagesfamilienorganisationen zu vergünstigen. Mit der Umstellung von einkommensabhängigen Gebühren auf das Betreuungsgutscheinsystem hat der Kanton den Zugang zu subventionierten Angeboten verbessert und die freie Wahl der Betreuungsorganisation gestärkt. Die Betreuungsgutscheine können im gesamten Kantonsgebiet eingelöst werden, wodurch die bisher meist wohnortsgebundene familienergänzende Kinderbetreuung flexibilisiert und an die veränderten Ansprüche der Arbeitswelt angepasst wurde. Das System hat sich etabliert. Es beteiligen sich aktuell 94,1 Prozent der Gemeinden im Kanton Bern am Betreuungsgutscheinsystem. So sind per 1. August 2023 99,47 Prozent der Kinder im Kanton Bern in einer Gemeinde wohnhaft, welche Betreuungsgutscheine ausgibt. Ihnen stehen über 8800 100 %-Plätze in rund 360 Kitas und 25 Tagesfamilienorganisationen (TFO) zur Verfügung. Aktuell profitieren 11 900 Kinder von einem Betreuungsgutschein.

Die Gestaltung der Personalpolitik ist eine Daueraufgabe. Laufende Entwicklungen sowie die Wirkungen absehbarer Veränderungen müssen regelmässig analysiert werden, um nötige Massnahmen zu formulieren und umzusetzen. Dies mit dem Ziel, auch in Zukunft in genügender Zahl qualifizierte Mitarbeitende rekrutieren und halten zu können. Im Rahmen der Zielsetzungen der Personalstrategie 2024–2027 will der Regierungsrat deshalb Möglichkeiten zur weiteren Flexibilisierung der bestehenden Arbeits- und Arbeitszeitmodelle sowie zur besseren Nutzung der bereits bestehenden Flexibilität prüfen und damit die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und anderen Lebensbereichen weiter ausbauen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass durch die bereits getroffenen bzw. geplanten Massnahmen der konsequenten Umsetzung der Chancengleichheit sowie Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz Rechnung getragen wird. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme von Ziffer 1 und deren gleichzeitige Abschreibung. Die Ziffern 2 und 3 lehnt er mit Blick auf die fehlenden Rechtsgrundlagen für eine direkte Einflussnahme ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	158-2023
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.208
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Baumann (Münsingen, EDU) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1316/2023 vom 29. November 2023
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Gleiche Betreuungszulagen auch für kinderreiche Familien

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Personalverordnung (PV) kostenneutral wie folgt anzupassen:

1. Die Betreuungszulagen betragen pro Kind einen festen Betrag statt eines abgestuften Betrags.
2. Der gesetzliche Rahmen wird ausgeschöpft, um auch Familien mit bis zu sechs Kindern Betreuungszulagen zukommen zu lassen.
3. Der Regierungsrat prüft, ob bei der nächsten Änderung des Personalgesetzes (PG) auf eine Obergrenze für Betreuungszulagen verzichtet werden kann.

Begründung:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) haben, erhalten zusätzlich Betreuungszulagen (Art. 86 Personalgesetz, PG, BSG 153.01).[1] Die Betreuungszulage beträgt zurzeit für das erste Kind 250 Franken pro Monat, für das vierte Kind jedoch nur noch 40 Franken pro Monat. Für ein fünftes und sechstes Kind sieht die Personalverordnung keine Betreuungszulage mehr vor, obwohl dies gemäss Personalgesetz durchaus möglich wäre.

Kinderreiche Familien tragen zum Erhalt der Gesellschaft bei, und stabile Familienstrukturen entlasten den Staat. Manche kinderreiche Familien sind finanziell stark am Anschlag (z. B. wegen steigenden Krankenkassenprämien oder steigenden Wohnungsmieten) und könnten etwas

[1] https://www.pa.fin.be.ch/content/dam/pa_fin/dokumente/de/merkblaetter/Merkblatt_Betreuungszulagen.pdf

Entlastung gut gebrauchen. Mit einer kostenneutralen Änderung der Personalverordnung soll pro Kind ein fester Betrag (anstelle eines abnehmenden Betrags) definiert werden, auf den ebenso Familien mit fünf oder sechs Kindern Anspruch haben sollen.

Haben beide Elternteile gleichzeitig einen Anspruch auf eine Betreuungszulage gemäss PG oder richtet ein anderer Arbeitgeber eine vergleichbare Zulage aus, so darf der Gesamtbetrag dieser Zulagen die Obergrenze gemäss der vom Regierungsrat festgesetzten Beiträge nicht überschreiten. Diese Bestimmung aus dem Merkblatt «Betreuungszulagen» führt in der Praxis anscheinend zu komplexen und aufwändigen Abklärungen für die Verwaltung. Zudem kann es gut sein, dass entsprechende Informationen seitens der Arbeitnehmenden auch ohne eigennützige Absicht, nicht gemeldet werden. Es stellt sich daher die Frage, ob die gesetzliche Bestimmung zur Obergrenze ihr Ziel in der Praxis wirklich erfüllt und falls ja, ob der Aufwand verhältnismässig ist. Daher soll der Regierungsrat auf eine nächste Änderung des Personalgesetzes hin prüfen, ob diese Obergrenze auch abgeschafft werden könnte.

Antwort des Regierungsrates

Der Arbeitgeber Kanton Bern richtet anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Betreuungszulagen aus. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen des Arbeitgebers, welche ergänzend zu den Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) gemäss Bundesrecht ausgerichtet werden. Durch die Betreuungszulagen wird der finanziellen Mehrbelastung, welche die betroffenen Personen bei der Wahrung ihrer Unterstützungspflichten gegenüber Kindern erfahren, Rechnung getragen. Das Personalgesetz (Artikel 86 PG; BSG 153.01) legt dabei die Obergrenzen betreffend Anzahl der zulagenberechtigten Kinder und Höhe der Betreuungszulagen fest. Die effektive Zulagenberechtigung und -höhe bestimmt der Regierungsrat innerhalb der gesetzlichen Bandbreite in der Personalverordnung (Artikel 79a PV; BSG 153.011.1). Dabei hat der Regierungsrat den in Artikel 86 PG möglichen Rahmen nicht ganz ausgeschöpft.

Die heute geltenden Bestimmungen der Betreuungszulagen wurden im Rahmen der Einführung des Familienzulagengesetzes (FamZG; SR 836.2) auf Bundesebene teilrevidiert. Das FamZG ist ein schweizweit einheitliches Rahmengesetz, welches Minimalstandards vorgibt und seit dem 1. Januar 2009 in Kraft ist. Die Kantone können wesentliche Punkte der kantonalen Familienzulagenordnung selbst bestimmen. Der Kanton Bern hat die Familienzulagen gegenüber den vorgeschriebenen Mindestbeträgen von 200 Franken auf 230 Franken (Kinder) und von 250 Franken auf 290 Franken (junge Erwachsene in Ausbildung) erhöht (Artikel 1 Absatz 2 Gesetz über die Familienzulagen [KFamZG; BSG 832.71]). Neben neuen Ansätzen für die Zulagen war auch die neue bundesrechtlich vorgegebene Terminologie zu übernehmen. Familienzulagen wurden fortan (mit höheren Ansätzen) als Kinderzulage oder als Ausbildungszulage ausgerichtet.

Da die bisherigen Ansätze für (kantonale) Kinderzulagen (monatlich 160 bzw. 190 Franken) damals von den höheren Ansätzen der (bundesrechtlichen) Familienzulagen (monatlich 230 bzw. 290 Franken) abgelöst wurden, war die bisherige Betreuungszulage den geänderten Verhältnissen anzupassen und zu reduzieren, ohne den Mitarbeitenden finanzielle Einbussen zuzumuten. Die Umsetzung nach dem Prinzip der Einkommensneutralität hatte eine Staffelung der Betreuungszulage in Abhängigkeit der Anzahl zulagenberechtigter Kinder zur Folge.[2]

Betreuungszulagen oder ähnliche Zulagen werden nicht nur durch den Kanton, sondern zum Teil auch durch andere Arbeitgeber, beispielsweise Gemeinden, andere Kantone oder private

[2] Vgl. Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Personalgesetz (PG) (Teilrevision per 01.01.2009), Beilage 8, S. 8, Kommentar zu Artikel 86 PG

Arbeitgeber, ausgerichtet. Haben beide Elternteile gleichzeitig einen Anspruch auf eine Betreuungszulage gemäss PG oder richtet ein anderer Arbeitgeber eine vergleichbare Zulage aus, so darf der Gesamtbetrag dieser Zulagen die Obergrenze gemäss der vom Regierungsrat festgesetzten Beiträge nicht überschreiten. Dementsprechend sind die Anspruchsvoraussetzungen im Gesetzestext formuliert (Artikel 86 Absatz 3 Satz 2 PG). Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass der administrative Aufwand zur Festlegung der Obergrenze in der Praxis erheblich ist. Einerseits, weil Bezugsberechtigte verschiedentlich den Nachweis nicht erbringen (dass eine Betreuungszulage oder eine vergleichbare Zulage noch anderswo bezogen wird), andererseits, weil die sich gesellschaftlich wandelnden Familienkonstellationen neue Fragestellungen in Bezug auf die Leistungsberechtigung aufwerfen. Die Abklärungen im Zusammenhang mit der Obergrenze können dementsprechend für die Verwaltung einen hohen administrativen Aufwand bedeuten. Nicht vergessen werden darf zudem, dass zu Unrecht bezogene finanzielle Leistungen zu einer Rückforderung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen (dazu Artikel 64 PG), was entsprechenden Verfahrensaufwand nach sich zieht. Die Ausführungen in der Motionsbegründung zum Verwaltungsaufwand können daher bestätigt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass Rückforderungen für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets ein Ärgernis bedeuten oder diese gar in finanzielle Bedrängnis bringen können, da es bei Rückforderungen von Betreuungszulagen nicht selten um namhafte Beträge geht.

Das bestehende System der Betreuungszulagen ist nicht nur administrativ sehr aufwändig. Es ist für die Zulagenberechtigten auch nur schwer nachvollziehbar, weshalb die Höhe der Betreuungszulagen mit zunehmender Anzahl Kindern sinkt. Der Regierungsrat ist daher bereit, eine Vereinfachung des Systems der Betreuungszulagen zu prüfen. Geprüft werden sollen insbesondere ein Verzicht auf die Staffelung der Betreuungszulagen sowie ein Verzicht auf die Anrechnung von Zulagen Dritter (bestehender Artikel 86 Absatz 3 Satz 2 PG). Sowohl ein Verzicht auf die Staffelung der Betreuungszulage als auch ein Verzicht auf die Anrechnung von Zulagen Dritter lässt sich nicht im Rahmen einer PV-Revision umsetzen, sondern bedingt eine PG-Revision.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023

Finanzdirektion FIN

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	10. Januar 2024
Geschäftsnummer:	2022.STA.1788
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 4

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 5

5. Planungserklärungen 8

6. Auflagen Kreditgeschäfte 12

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

FINANZDIREKTION (FIN)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
133-2020 M	glp (von Arx, Schliern b. Köniz) vom 02.06.2020 Homeoffice ausbauen und vereinfachen	17.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2023	Ziffer 1, 3 und 4: Der Regierungsrat hat mit RRB 699/2021 eine Strategie zur Förderung von Homeoffice und mobilem Arbeiten in der Kantonsverwaltung verabschiedet. Homeoffice kann damit grundsätzlich im Umfang von bis zu 50 Prozent des Arbeitspensums gewährt werden. Ziffer 5: Mit RRB 1148/2021 hat der Regierungsrat einen neuen kantonalen Flächenstandard für Büroräume per 20. Oktober 2021 in Kraft gesetzt. Er hat zudem mit RRB 949/2022 der Bau- und Verkehrsdirektion den Auftrag erteilt, eine räumliche Verwaltungsstrategie auszuarbeiten. Die Ergebnisse wird der Regierungsrat voraussichtlich im Jahr 2024 verabschieden. In diesem Rahmen werden die relevanten Einflüsse aus Gesellschaft, Technologie und Wirtschaft berücksichtigt. Die Auswirkungen von Homeoffice, Desksharing und neuen Mobilitätsformen auf die zukünftige räumliche Unterbringung der Verwaltung sind Teil des Projekts [vgl. dazu die Antwort auf die Motion 171-2022 Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 05.09.2022].
314-2020 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 03.12.2020 Individualbesteuerung für Ehepaare endlich umsetzen	09.06.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss fordert, dass sich der Regierungsrat insbesondere im Rahmen einer allfälligen Vernehmlassung für den Wechsel zu einer Individualbesteuerung für verheiratete Paare einsetzt. Der Regierungsrat hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung für eine (modifizierte) Individualbesteuerung ausgesprochen (RRB 260/2023). Damit ist die Forderung erfüllt.
100-2021 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 07.06.2021 Informatikoffensive des Kantons Bern – Konsequenzen für den Stellenplan	14.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2024	Der mit der Motion verlangte Bericht wurde in der Herbstsession 2023 im Grossen Rat beraten (2023.FINGS.110).
066-2022 M	von Arx (Schliern b. Köniz, GLP) vom 15.03.2022 Steuerlicher Abzug von Infrastruktur für bidirektionales Laden von Elektroautos	08.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Die aktuelle Praxis der Steuerverwaltung sieht vor, dass Investitionen in eine Ladeinfrastruktur für Elektroautos immer dann abziehbar sind, wenn diese Infrastruktur physisch mit dem eigenen Grundstück verbunden ist und dieses über eine eigene Photovoltaikanlage verfügt. Damit ist die überwiesene Ziffer 1 der Motion (Richtlinienmotion) aus Sicht des Regierungsrates bereits erfüllt.
157-2022 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 04.09.2022 Erlass eines Dekrets zum Ausgleich der kalten Progression	08.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat per 2024 den vollen Ausgleich der kalten Progression mittels Dekret beantragt, der Grosse Rat ist dem Antrag im Rahmen der Herbstsession 2023 gefolgt. Damit ist das Postulat erfüllt.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

FINANZDIREKTION (FIN)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt.	F 2
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2022	Der Bereich «Grundstückgewinnsteuer» ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten wurde in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben verschoben, der Start ist Stand heute unklar.	F2
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2022	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr 2023 wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen). Die getroffenen Massnahmen zeigen Wirkung. Die Rückstände konnten 2023 kontinuierlich reduziert werden. Voraussichtlich 2024 sollten die Rückstände abgebaut sein.	F2
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Die Umsetzung ist fortgeschritten. In einem ersten Schritt wurde per 2022 die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft umgesetzt (Ziffern 2 und 3 der Motion). In einem zweiten Schritt wurde das Schriftgut der Steuerverwaltung kontinuierlich überarbeitet. Zudem ist per Anfang 2024 geplant, dass Fristverlängerungen aus dem BE-Login mit beiden ZPV-Nummern möglich sind. Auch der Zugang in die Online-Steuererklärung für beide Ehegatten ist möglich, sofern vor der Ehe bereits beide ein Login erstellt haben oder sich Partnerin B während der Ehe mit der ZPV-Nr. der Dossierträgerin oder des Dossierträgers (Partnerin A) sofortregistriert. Weitere Massnahmen und eine eigentliche «Wahl» der zu verwendenden ZPV-Nummer (Ziffer 1 der Motion) sind dagegen aus technischen und finanziellen Gründen nicht geplant..	F1
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2023	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet. Per Ende September 2023 waren nur noch 2'453 Einsprachen offen (ggü. 8'376 Ende August 2022), diese sollten bis Ende 2024 abgearbeitet werden können.	F1
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2023	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet. Per Ende September 2023 waren nur noch 2'453 Einsprachen offen (ggü. 8'376 Ende August 2022), diese sollten 2024 abgearbeitet werden können.	F1

222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel nach dem Vorbild des Kantons Luzern Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung ist gestartet. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.	F1
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2023	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel nach dem Vorbild des Kantons Luzern Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung ist gestartet. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.	F1
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2023	Die Ziffer 1 der Motion wird bei der nächsten Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Der Leiter des Personalamtes ist per Ende März 2023 aus der Verwaltungskommission der BPK ausgetreten. Die als Nachfolge gewählte Person ist nicht bei der BPK versichert.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

FINANZDIREKTION (FIN)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung erfordert eine Anpassung von Art. 15 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Die ordentliche Überprüfung des FILAG (Art. 4 Abs. 1 FILAG) ist zurzeit in Arbeit. In diesem Rahmen wurde das Anliegen geprüft. Die Vernehmlassung zum Bericht über die Erfolgskontrolle des FILAG dauerte bis am 30. November 2023. Der Regierungsrat wird den Bericht voraussichtlich im April 2024 verabschieden. Die Beratung im Grossen Rat ist in der Herbstsession 2024 vorgesehen.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022 Annahme als Postulat und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2024	Die Steuerverwaltung stand bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden. Diese decken sich mit dem in der Motionsantwort in Aussicht gestellten externen Gutachten von Prof. Dr. Toni Ammon und Rechtsanwalt Arian Maleta vom 22. August 2022. Es sind keine Fragen mehr offen und es wurden bereits einzelne Fälle entsprechend veranlagt.
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen und die Umsetzung erfolgt voraussichtlich im Rahmen des Berichts betreffend klimaverträgliche Finanzflüsse [vgl. hierzu auch M 261-2021 Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021].

277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung Ziffer 2: Annahme und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2024	Ziffer 2 des Vorstosses wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Im Rahmen der Debatte legte der Postulant (Aebi, Hellsau [SVP]) dar, es gehe bei Ziffer 2 des Vorstosses letztlich um die strategische Überlegung, wie in Zukunft «(…) Grossprojekte, die wir (Anm.: gemeint ist der Grosse Rat) geplant und zum Teil bewilligt haben, finanziert werden sollen»). Dies hat zur Klärung des politischen Anliegens beigetragen. Anlässlich der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des Budgets 2024 und des Aufgaben-/Finanzplans 2025-2027 eine Planungserklärung überwiesen, welche inhaltlich in eine ähnliche Richtung wie das Postulate 277/2021 zielt. So soll der Regierungsrat im Rahmen der geplanten nächsten Priorisierung der Investitionsvorhaben u.a. auch aufzeigen, wie er die Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs durch eine (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt (so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung als CHF 500 Mio. verzichtet werden kann). Der Regierungsrat wird dieser Forderung in seiner Berichterstattung zum Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 nachkommen und somit in diesem Zusammenhang eine Beurteilung zum Verkauf von Beteiligungsanteilen zugunsten der Finanzierung von Investitionsvorhaben abgeben.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Ein vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der Prüfung von Ziffer 3 des Vorstosses in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten ist zum Schluss gekommen, dass eine Reduktion des kantonalen Mehrheitsanteils an der Berner Kantonalbank auf unter 50 Prozent ohne eine Revision der Kantonsverfassung nicht möglich ist. Ein allfälliger Verzicht auf den kantonalen Mehrheitsanteil würde demnach eine Volksabstimmung erfordern. In einem Bericht an den Grossen Rat («Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung» legte der Regierungsrat in der Folge dar, dass er diese Hürde als zu hoch erachte. Hinzu kommen weitere Gründe, welche nach Auffassung des Regierungsrates für den Beibehalt der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB sprechen. Anlässlich der Beratung des Berichts im Rahmen der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat mit 86 zu 56 Stimmen (1 Enthaltung) den Bericht an den Regierungsrat zurückgewiesen. Der Regierungsrat wurde aufgefordert, den Bericht dahingehend zu erweitern, dass er als Basis für einen Grundsatzbeschluss des Grossen Rates dienen könne. Im Bericht sollen die drei Varianten Status Quo (Mehrheitsbeteiligung), Minderheitsbeteiligung oder vollständige Aufgabe der Beteiligung ergebnisoffen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen nebeneinander dargestellt werden. Der Regierungsrat wird nun wie gefordert einen entsprechenden Bericht erarbeiten und anschliessend erneut dem Grossen Rat zur Beratung unterbreiten.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022 Annahme	31.12.2024	Die überwiesenen Ziffern der Motion wurden umgesetzt oder werden im Rahmen des laufenden Projekts «work@BE» umgesetzt, mit dem ein cloudbasierter Arbeitsplatz auf der Basis von M365 eingeführt wird. Die Parlamentsdienste werden mit einbezogen.
122-2022 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 14.06.2022 Revision des Gehaltssystems für das Kantonspersonal zur Erhöhung von Effektivität, Marktkonformität und Lohngerechtigkeit	09.03.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat. Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2025	Die Arbeiten wurden aufgenommen. Der Regierungsrat wird sich im ersten Halbjahr 2024 in einer Aussprache mit den Eckpunkten der Überprüfung des Gehaltssystems befassen. Die Ergebnisse dieser Aussprache werden die Grundlage für Umsetzungsschritte bilden.
186-2022 M	Fuchs (Bern, SVP) vom 05.09.2022 Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Es wird gleichzeitig eine Anpassung im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision, voraussichtlich per 2027, und eine Erweiterung des Verzeichnisses der steuerbefreiten Institutionen gefordert. Die Steuergesetzrevision 2027 geht voraussichtlich 2024 in die Vernehmlassung, eine Erweiterung des Verzeichnisses ist ebenfalls für 2024 geplant.
220-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 14.09.2022 Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Es wird eine Anpassung im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision gefordert. Die Steuergesetzrevision 2027 geht voraussichtlich 2024 in die Vernehmlassung,
005-2023 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 21.02.2023 Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen sollen im Rahmen des Planungsprozesses 2024 im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion aufgenommen werden. Die Kompensation der fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz wird ebenfalls im nächsten Planungsprozess, d.h. im Soll-Bestand 2025 vorgenommen. Einzelne Stellen wird die Finanzdirektion je nach Möglichkeiten des in diesem Bereich schwierigen Arbeitsmarktes bereits im Jahr 2024 zulasten von Stellen innerhalb ihres Soll-Personalbestandes besetzen.
006-2023 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 21.02.2023 Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Gemäss heutigem Stand ist folgendes Vorgehen vorgesehen: Nach Abschluss der Einführung von Etappe 2 wird die Situation analysiert und wie gefordert eine erste Planung zur anteilsmässigen Reduktion der 80 Vollzeitstellen – unter Einbezug der DIR/STA/JUS und der bislang erhaltenen Erfahrungswerte – erstellt. In diesem Zusammenhang wird auch eine erste Beurteilung des Effizienzpotentials aus der Etappe 3 vorzunehmen sein.

300-2022 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 08.12.2022 Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen	13.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2023 als Postulat überwiesen. Er wird im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision geprüft und anderen Massnahmen mit Mindereinnahmen gegenübergestellt werden. Die Steuergesetzrevision 2027 geht voraussichtlich 2024 in die Vernehmlassung,
252-2022 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) vom 28.11.2022 Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe	14.09.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Ablehnung der Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2023 des Grossen Rates überwiesen. Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen.
280-2022 M	Zryd (Magglingen, SP) vom 07.12.2022 Vorsorgelösung	14.09.2023 Annahme als Postulat und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2025	Die Zuständigkeit liegt gemäss Absprache auf Verwaltungsebene bei PARL. Die Berichterstattung über den Bearbeitungsstand erfolgt durch die Parlamentsdienste.
289-2022 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 08.12.2022 Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton	14.09.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2023 des Grossen Rates überwiesen. Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses wurden aufgenommen.
145-2023 M	Schär (Schönried, FDP) vom 14.06.2023 Tragbare Bewertungen der amtlichen Werte für den Mittelstand	07.12.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel nach dem Vorbild des Kantons Luzern Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung ist gestartet. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich per 2027 in Kraft treten.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

FINANZDIREKTION (FIN)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Budget 2024	05.12.2023	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Die 5 zusätzlichen Stellen im Amt für Gemeinden und Raumordnung sind zum Abbau von Pendenzen und zur Verkürzung der Verfahrensdauer zu verwenden und nicht für neue Aufgaben oder die Erhöhung der Prüfungsdichte.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Dem Grossen Rat ist in geeigneter Form über den Erreichungsgrad des Pendenzenabbaus und der Beschleunigung der Verfahren Bericht zu erstatten.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Produktgruppe Justizvollzug: Im Bereich Justizvollzug sind genügend Ressourcen einzustellen, um zielgerichtete Projektplanung und Kostenkontrolle durch fachlich kompetente Bauherrenbegleitung für den Gefängnisneubau Witzwil und die Sanierungen Hindelbank, St. Johannsen sowie der Regionalgefängnisse gemäss Masterplan durchgehend sicher zu stellen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025 bis 2027	05.12.2023	1	Produktgruppe Umwelt und Energie: Es sind vermehrt Synergien mit andern Ämtern und nahestehenden Dritten zu nutzen, insbesondere sind Stellenreduktionen bei anderen Ämtern zufolge Anfallen neuer Aufgaben beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) bzw. Wegfallen bei vormaligen Amtsstellen anzustreben. Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, wo in den Direktionen Stellenprozente eingespart werden können zufolge Verschieben von Aufgaben zum AUE.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, dem Grossen Rat im Rahmen der Berichterstattung zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 über den Bearbeitungsstand dieser Planungserklärung Bericht zu erstatten.	In Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2025 bis 2027	05.12.2023	1	Berücksichtigung von Investitionen mit unsicherer Kostenschätzung in der GKIP: Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten zu einer präziseren, vorsichtigeren und vollständigeren Investitionsplanung (GKIP) und erstattet dem Grossen Rat Bericht. Investitionskosten, deren Höhe aus Sicht des Regierungsrates unverlässlich ist, sind als solche zu kennzeichnen, jedoch in die GKIP aufzunehmen und zu beziffern.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs Der Regierungsrat zeigt im Rahmen der nächstjährigen Priorisierung der Investitionsvorhaben mittels Varianten (nebst den regierungsrätlichen Vorschlägen) auf, wie er a) dem Beschluss des Grossen Rates in Bezug auf die maximale Neuverschuldung von bis zu 500 Mio. Franken bis ins Jahr 2031 nachkommen will (Aufzeigen welche Projekte verschoben oder auf welche Projekte verzichtet werden muss) b) die Finanzierung der anstehenden Mehrinvestitionen ggf. durch (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt, so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung (als 500 Mio. Franken) verzichtet werden kann c) durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sparmassnahmen zur Erhöhung der Selbstfinanzierung) der sich abzeichnenden weitergehenden Neuverschuldung entgegentreten will.	Der Regierungsrat wird in der Berichterstattung zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 über die Ergebnisse der Priorisierungsarbeiten informieren und in diesem Zusammenhang aufzeigen, wie die theoretische Neuverschuldung in der Periode 2022-2031 auf CHF 500 Mio. begrenzt werden könnte.	In Bearbeitung
		3	Personal: Der Regierungsrat definiert die künftige genaue Messweise der massgebenden Teuerung (Anknüpfung + Zeitspanne bzw. massgebende Indices) für einen allfälligen generellen Gehaltsaufstieg und legt diese dem Grossen Rat vor.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung

		4	Produktgruppe Umwelt und Energie: Der Saldo wird um CHF 187'500 reduziert, indem auf die Schaffung von eineinhalb neuen Stellen (1.5 VZE) verzichtet wird.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		5	Neues Fallführungssystem für die KESB, Sozialhilfe und Arbeitsintegration (NFFS) in der GKIP 2024-2033: Die Investitionsschätzung für das NFFS ist aufgrund des konkret vorliegenden Investitionsbedarfs gemäss Vortrag zum Kreditantrag NFFS jährlich um CHF 2 Mio. zu reduzieren.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		6	Produktgruppe Justizvollzug: Der Saldo wird um CHF 250'000 reduziert, indem auf die Schaffung von zwei neuen Stellen (2 VZE) verzichtet wird.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		7	Produktgruppe Justizvollzug: Im Bereich Justizvollzug sind genügend Ressourcen einzustellen, um zielgerichtete Projektplanung und Kostenkontrolle durch fachlich kompetente Bauherrenbegleitung für den Gefängnisneubau Witzwil und die Sanierungen Hindelbank, St. Johannsen sowie der Regionalgefängnisse gemäss Masterplan durchgehend sicher zu stellen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Budget 2023	06.12.2022	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden die beantragten 5 VZE nur als auf 1 Jahr befristete Stellen bewilligt. Ob ein dauerhafter Mehrbedarf besteht, wird erst der Bericht in Umsetzung der Motion Speiser (184-2021) zeigen.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung bei der Festlegung des Soll-Personalbestandes 2023 berücksichtigt.	Erledigt
Budget 2023 und Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Stellenbewirtschaftung: Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt, dafür zu sorgen, dass die befristet geschaffenen Stellen nach Ablauf der Befristung zurückgeführt werden und nicht «schleichend» in definitive Stellen umgewandelt werden. Allfällige später nötig werdende definitive Stellenschaffungen sind ordentlich zu beantragen und hinlänglich zu begründen.	Befristete Stellen dürfen maximal für fünf Jahre geschaffen werden (Art. 11 Abs. 3 Personalverordnung PV; BSG 153.011.1). Es entspricht deshalb der gängigen Praxis, dass die Direktionen und die Staatskanzlei für allfällig definitiv benötigte Stellen zuhanden des Regierungsrates einen Antrag auf Schaffung entsprechender Soll-Stellen einreichen. Gestützt darauf befindet der Regierungsrat über eine Erhöhung des Soll-Bestandes.	Erledigt
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für die anfallenden Aufgaben im Bereich Klimaschutz nutzt der Regierungsrat grundsätzlich bestehende Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung, auch direktionsübergreifend, und von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben. Ein reibungsloser Informationsaustausch ist soweit möglich sicherzustellen. Der Regierungsrat ist bestrebt, bei der Schaffung neuer Stellen nicht bestehende Träger öffentlicher Aufgaben mit Bezug zum Klimaschutz innerhalb und ausserhalb der Kantonsverwaltung zu konkurrieren.	Unter Berücksichtigung aller relevanten Gegebenheiten (inkl. Nutzung bestehender Strukturen innerhalb der Kantonsverwaltung) hat eine externe Aufgaben-Belastungs-Analyse ergeben, dass eine Aufstockung um mindestens 5.3 Stellen zwingend zur Bewältigung der Aufgaben nötig ist (plus zusätzlich befristete Stellen, welche aber aus dem laufenden Budget bestritten werden).	Erledigt
		3	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Der Saldo bleibt unverändert, hingegen sind die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) als Verkehrsexperten zum Abbau von Fahrzeugprüfrückständen zu streichen.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung bei der Festlegung des Soll-Personalbestandes 2023 berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	1	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 sollen die zusätzlich eingestellten CHF 160 Mio. für die SNB-Gewinnausschüttung eliminiert und wie in den folgenden Planjahren (2025 und 2026) mit einer Gewinnausschüttung von CHF 320 Mio. gerechnet werden.	Der Regierungsrat hat im Budget 2024 keine Gewinnausschütttung der SNB berücksichtigt und im AFP 2025-2027 Gewinnausschüttungen von jährlich CHF 160 Millionen eingestellt (vgl. Vortrag des Regierungsrates zum Budget 2024 und AFP 2025-2027, Kapitel 2.4.1).	Erledigt
		2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).	Der Regierungsrat sieht vor, die im Rahmen der ERP Etappe 2 in der Finanzverwaltung für das Customer Centers of Expertise SAP nötigen Stellen im Planungsprozess 2024 zu schaffen und gleichzeitig die dazu notwendige Umlagerung zu berücksichtigen.	In Bearbeitung
		3	Stellenbewirtschaftung: Neue Stellen bzw. Erhöhungen von Stellen gelten nur noch als refinanziert, wenn bei sinngemässer An-	Der Regierungsrat hat eine entsprechend angepasste Definition refinanzierter Stellen im Planungsprozess 2023 weitgehend berücksichtigt. Verschiedene Stellenschaffungen sind im Vergleich zur bisherigen Planung	Erledigt

			wendung von Art. 45 Abs. 1 FLG die entsprechenden Voraussetzungen (Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt) erfüllt sind. Lediglich mögliche und/oder erwartete Mehreinnahmen/Minderaufwände sowie die Mitfinanzierung über einen kantonalen Lastenausgleich erfüllen diese Anforderung nicht.	zudem saldoneutral oder fondsfinanziert. In manchen Organisationseinheiten hat der Regierungsrat aufgrund der gestiegenen Geschäftslast auch Stellen bewilligt, welche nicht refinanziert sind (vgl. Vortrag des Regierungsrates zum Budget 2024 und AFP 2025-2027, Kapitel 2.6.2).	
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels hat der Regierungsrat bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt, wie das optimierte berufsbegleitende Studium an der PH Bern, Mentorate, Orientierungsveranstaltungen für interessierte Quereinsteigende und Werbekampagnen auf sozialen Medien. Weitere Massnahmen werden von der Bildungs- und Kulturdirektion mit dem Verband Bernische Gemeinden, den Berufs- und Personalverbänden und der PH Bern zusammen erarbeitet.	In Bearbeitung
		5	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Der Saldo wird um CHF 100'000 reduziert, indem auf einen Teil der neu geschaffenen Stellen beim Amt für Kommunikation verzichtet wird (-0,8 VZE).	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.	Erledigt
		6	Produktgruppe Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat: Die neue Stelle in der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung soll befristet geschaffen werden. Spätestens in den Planjahren ab 2025 soll der Saldo der Produktgruppe um CHF 125'000 verbessert werden.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.	Erledigt
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Im Budget 2024 und AFP 2025-2027 wurde von einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel auf das Jahr 2024 hinausgegangen. Dies mit Blick auf die Verabschiedung des sogenannten Mantelerlasses «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» einerseits, und auf die Abstimmung vom 18. Juni 2023 zum «Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KlG)» andererseits. Der Regierungsrat traf seine Beschlüsse zum Budget 2024 und AFP 2025-2027 anlässlich von drei finanzpolitischen Klausuren im Zeitraum vom 24. Mai bis 7. Juni 2023. Nach Abschluss dieser Klausuren stellte sich heraus, dass bei den beiden Vorlagen erst ab 2025 mit einer Umsetzung zu rechnen ist. Somit fehlten im Budgetjahr 2024 (Stand Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom August 2023) – unter dem Aspekt Erreichung der Motion 085-2019 Hässig (Zollikofen, SP) «Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen! » – kantonale Mittel in der Grössenordnung von CHF 10 Millionen. Gestützt auf diese Ausgangslage, die Ungewissheit über die Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel und der Anzahl Fördergesuche, hat der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte 2023 entschieden, im Budget 2024 zusätzliche Mittel im Umfang von CHF 5 Millionen aufzunehmen.	In Bearbeitung
		8	Renaturierungsfonds (Vermögensveränderung Fonds/Spezialfinanzierung): Der Saldo der PG «Natur» bleibt unverändert bzw. die Vermögensänderung (Vermögenszunahme im Jahr 2023) im «Renaturierungsfonds» fällt um CHF 125'000 höher aus und beträgt neu CHF 686'846.	Der Regierungsrat hat die entsprechende Stelle im Soll-Bestand ab 1. Januar 2024 bewilligt. Er vertritt die Haltung, dass es sich hierbei um eine fondsfinanzierte und nicht um eine refinanzierte Stelle handelt.	Erledigt
		9	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo beim AFP 2024 wird um CHF 5'000'000 reduziert, indem auf sämtliche Corona-Massnahmen verzichtet wird.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.	Erledigt
		10	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo in den Planjahren 2024 - 2026 wird jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, damit 2024 doppelt so viele Ressourcen für den kurzfristigen Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung stehen und die Massnahmen im bisher für 2023 und 2024 budgetierten Bereich auch 2025 und 2026 noch möglich sind.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.	Erledigt

		11	Produktgruppe Gesundheitsversorgung: Der Saldo wird in den Planjahren jährlich um CHF 1'400'000 erhöht, um 25 statt 10 Ausbildungsplätze in der HF-Pflegeausbildung zu schaffen und damit die Motion 103/2021 «Fachkräftemangel bei der HF-Pflege- Ausbildung» umzusetzen.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.	Erledigt
		12	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Der Saldo ist um CHF 625'000 zu verbessern, weil die 5 VZE im BU 2023 nur befristet bewilligt sind. Eine unbefristete Weiterführung der VZE kommt nur dann infrage, wenn der Regierungsrat den Bedarf in diesem Umfang gestützt auf den Bericht als Folge der Motion Speiser (184-2021) nachvollziehbar begründen kann.	Der Soll-Bestand per 1. Januar 2025 wurde zugunsten der Direktion für Inneres und Justiz bzw. des Amtes für Gemeinden und Raumordnung um fünf Stellen erhöht. Die Berichterstattung zur Motion Speiser (184-2021) zuhanden des Grossen Rates erfolgte in der Wintersession 2023. Darin wurde der unbefristete Ressourcenbedarf begründet.	Erledigt
		13	Produktgruppe Bevölkerungsdienste: Der Saldo ist um CHF 250'000 zu verbessern, indem auf die zwei von drei neu geschaffenen Stellen (2 VZE) zur Umsetzung der Motion 073-2020 (Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen) zu verzichten ist.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.	Erledigt
		14	Produktgruppe Hochschulbildung: Der Saldo wird um CHF 300'000 reduziert, indem der Regierungsrat analog dem Vorgehen bei Universität und BFH darauf verzichtet, die höheren PK-Arbeitgeberbeiträge der PH Bern abzugelten.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung im Budget 2024 und AFP 2025-2027 umgesetzt.	Erledigt
		15	Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen (BKD): Der Saldo wird um CHF 375'000 reduziert, indem auf die drei neu geschaffenen Stellen (3 VZE) zur gewünschten Steigerung bei der Nutzung von IT-Services EDUBERN zu verzichten ist.	Die Personalaufwendungen in der Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen wurden entsprechend reduziert. Gleichzeitig hat der Regierungsrat im Planungsprozess 2023 insgesamt 5.2 Stellen für ICT-Dienstleistungen von EDUBERN zugunsten des BBZ Biel und des Gymnasiums Biel gesprochen. Diese Stellenschaffung erfolgt saldoneutral, da der Personalaufwand der beiden Schulen reduziert wird. Eine Erhöhung des Soll-Bestandes ist jedoch nötig, da der Personalbestand in den entsprechenden Schulen ausserhalb des Soll-Bestandes des Kantonspersonals bewirtschaftet wird (Art. 10 Abs. 4 Personalverordnung PV; BSG 153.011.1).	Erledigt
		16	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen: Im Planjahr 2024 wird der Saldo um CHF 48 Mio. verschlechtert, indem der verbleibende Aufwandüberschuss aus dem GB 2021 als ausserordentlicher Aufwand eingestellt wird.	Das Defizit aus dem Jahr 2021 konnte im Jahr 2022 aufgrund des positiven Rechnungsergebnisses vollständig kompensiert werden. Eine Kompensation im Jahr 2024 erübrigt sich.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025	06.12.2021	3	Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.	Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe). Für die Umsetzung haben sich die GSI und die BKD auf ein gemeinsames Projekt geeinigt. Schwerpunkte dabei sind die Projektbeantragung, Überwachung und Finanzströme.	In Bearbeitung
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2025 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
Bericht Steuerliche Effekte bei Energiesparmassnahmen (Umsetzung P 199-2016)	09.06.2021	1	Ungleichbehandlung mit Steuergesetzrevision soweit möglich beheben.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 mittels diverser Massnahmen umgesetzt.	Erledigt
		2	Steuergesetzrevision umgehend an die Hand nehmen.	Die Planungserklärung wurde mittels der Steuergesetzrevision 2024 umgesetzt.	Erledigt
		3	Negative Effekte solarer Anlagen eliminieren.	Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2024 mittels diverser Massnahmen umgesetzt.	Erledigt
Bericht Evaluation Vertrauensarbeitszeit	07.12.2023	1	Bei Mischanstellungen (2 verschiedene Arbeitsverträge, einmal mit VAZ, einmal ohne VAZ) ist auf VAZ zu verzichten.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen einer der nächsten PV-Revisionen zu prüfen.	In Bearbeitung
		2	Die Regierung soll nach Vorbild des Bundes bei einem weiteren Personenkreis (v.a. Teilzeitanstellungen) vertieft überprüfen, ob VAZ frei gewählt werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Umsetzung dieser Planungserklärung im Rahmen der nächsten Evaluation der VAZ zu prüfen.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

FINANZDIREKTION (FIN)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Projekt Enterprise Resource Planning (ERP). Ausgabenbewilligung für die Phasen Realisierung und Einführung. Rahmenkredit 2020 bis 2024.	Wintersession 2019	Der Grosse Rat hat am 3. Dezember 2019 dem Kreditgeschäft mit der Auflage zugestimmt, dass der Rahmenkredit um CHF 2,0 Millionen auf Total CHF 78,3 Millionen gekürzt wird.	Die Auflage stand im direkten Zusammenhang mit den zeitlich vorgeschobenen Projektarbeiten der Konzeptphase, für die ein Zusatzkredit von CHF 2,0 Millionen gesprochen wurde (RRB 753/2019). Die Auflage konnte vollständig eingehalten werden. So schliesst die Schlussabrechnung der Etappe 1 (CHF 83,2 Millionen) mit einer Kostenunterschreitung von CHF 6,6 Millionen gegenüber den bewilligten Krediten von total CHF 89,8 Millionen ab.	Erledigt
ICT-Rahmenkredite 2024-2026 der DIR/STA und der KAPO	Wintersession 2023	Der Grosse Rat hat zu allen diesen Krediten jeweils drei identische Auflagen wie folgt beschlossen: Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe). Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA möglichst vorgängig und (vorbehältlich von Bagatellfällen) ungeachtet der Höhe der Beanspruchung: 1. eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen und 2. diese Beanspruchung zusammen mit der eingeholten Stellungnahme der FiKo zur Kenntnisnahme vorzulegen.	Die Bearbeitung erfolgt ab Beginn der Laufzeit der Kredite (1. Januar 2024). Die Auflistung der drei Auflagen und die dazugehörende Berichterstattung erfolgt einzig hier bei der FIN und nicht bei den anderen DIR/STA bzw. der KAPO.	In Bearbeitung

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	161-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.211
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, ES) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	13.11.2023
Grosser Rat:	Büro des Grossen Rates

Beitrag zur Deckung der Betreuungskosten, die durch die Ausübung des Grossratsmandats entstehen

Es ist schon schwierig genug, Beruf und Politik miteinander zu vereinbaren. Mit kleinen Kindern wird dies zu einer echten Herausforderung. Das kann viele junge Eltern demotivieren, sich politisch zu engagieren, insbesondere junge Mütter, die statistisch gesehen stärker in die Kinderbetreuung eingebunden sind als Väter. Es ist wichtig, dass das Parlament repräsentativer für die gesamte Bevölkerung wird. Ein Teilbeitrag an die Kosten der Kinderbetreuung im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit wäre ein Schritt, um die Vereinbarkeit von Familie und Politik etwas zu erleichtern, und ein wichtiges politisches Signal für ein repräsentativeres Parlament.

Artikel 16 des Grossratsgesetzes (GRG) betrifft die Entschädigungen und besagt, dass die Mitglieder des Grossen Rates für ihre parlamentarische Arbeit entschädigt werden. Der Artikel besagt auch, dass sie «überdies einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen durch die parlamentarische Arbeit entstehen», erhalten. Die parlamentarischen Entschädigungen werden dann in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) geregelt. In Artikel 128 GO werden folgende Spesenentschädigungen zur Deckung der entsprechenden, mit dem parlamentarischen Mandat zusammenhängenden Kosten, genannt: eine Reise-, Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung und einen Beitrag an die Infrastrukturauslagen, namentlich für Informatik- oder Sekretariatsaufwand.

Ein Sitz im Grossen Rat erfordert die Anwesenheit der Ratsmitglieder bei den Sitzungen. Eltern von Kleinkindern müssen für ihre parlamentarische Arbeit eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder im Vorschulalter finden. Diese Betreuung ist mit Kosten verbunden, die direkt durch die Ausübung ihres Mandats verursacht werden. Verschiedene Arbeitgeber unterstützen die Betreuungskosten ihrer Angestellten, wenn sie Kinder im Vorschulalter haben, dies gilt auch für Angestellte des Kantons Bern.[1] Häufig werden bei der Berechnung folgende Faktoren berücksichtigt:

[1] Informationen über die gesetzlichen Grundlagen und die Höhe der Betreuungszulagen für Angestellte des Kantons Bern: Wissensdatenbank Personalrecht (be.ch), eingesehen am 7.6.2023.

der Beschäftigungsgrad der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, der Beschäftigungsgrad des anderen Elternteils sowie manchmal die Form der Betreuung und die damit verbundenen Kosten. Für die Parlamentsmitglieder könnte eine ähnliche Lösung wie bei den Kantonsangestellten oder eine andere Pauschallösung pro Kind in Frage kommen.

Das Büro des Grossen Rates wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurde die Berücksichtigung von Betreuungskosten für Kleinkinder (Vorschulalter) im Rahmen der in Artikel 16 GRG erwähnten «Kosten, die durch die parlamentarische Arbeit entstehen», geprüft?

2. Könnte nach dem Vorbild der Lösung für die Kantonsangestellten ein Teilbeitrag an die Betreuungskosten, die durch die Ausübung des Grossratsmandats entstehen, in Betracht gezogen werden, und wenn ja, in welcher Form?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Grossratsgesetzgebung regelt im Detail, welche Entschädigungen Grossratsmitglieder bekommen. Das Gesetz gewährt Grossratsmitgliedern einerseits eine Entschädigung für ihre parlamentarische Arbeit, andererseits einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen durch die parlamentarische Arbeit entstehen (Art. 16 GRG). Die Entschädigung *für die parlamentarische Arbeit* erfolgt mit Sitzungsgeldern, Beiträgen für Sonderfunktionen bzw. -aufgaben etc. (Art. 124 – 127 GO). Der *Beitrag zur Deckung von Kosten, die durch die parlamentarische Arbeit entstehen*, umfasst Reise-, Mahlzeiten-, evtl. Übernachtungs- und Infrastrukturkosten (sog. Spesen, Art. 128 GO). Anderweitige Entschädigungen als für die parlamentarische Arbeit oder zur Deckung dadurch entstandener Kosten, lässt das Grossratsgesetz nicht zu, weshalb sie nicht nur auf GO-Stufe eingeführt werden könnten (vgl. auch Art. 3 GRG). Dies beträfe z. B. Beiträge an die berufliche Vorsorge, da solche weder Entschädigung für parlamentarische Arbeit noch Unkosten/Spesen darstellten. Beiträge an Kinderbetreuungskosten könnten dann auf Stufe GO eingeführt werden, wenn sie als Unkosten, die durch die parlamentarische Arbeit entstehen, qualifiziert werden dürften. Wie es sich damit verhält, bestimmt die Steuergesetzgebung.

Gemäss Steuergesetze von Bund und Kantonen gehören sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte zum steuerbaren Einkommen. Nicht dazu gehören Spesen. Spesen sind Entschädigungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer für Auslagen, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, im Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers angefallen sind (sog. Unkostenersatz). Spesen werden im Lohnausweis entsprechend separat ausgewiesen. Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens können von den gesamten Einkünften «Aufwendungen» für Berufskosten sowie ebenfalls im Steuergesetz vorgesehene «allgemeine Abzüge» und «Sozialabzüge» abgezogen werden (Art. 25 ff. DBG-Bund, Art. 30 ff. StG-BE). Auf Berufskosten müssen somit letztlich keine Steuern bezahlt werden (sog. Nettoprinzip). Als Berufskosten gelten gemäss Steuergesetzgebung *Fahrkosten* zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem gewissen Umfang und auswärtige *Verpflegungskosten* sowie «*übrige für die Ausübung eines Berufs erforderlichen Kosten*» [wie z. B. dienstlich begründete Kosten für Notebook, Mobiltelefon, Büromaterial etc.] (Art. 26 DBG, Art. 31 StG). Gemäss systematischer Gesetzesordnung und bundesgerichtlicher Rechtsprechung zählen Kinder(dritt)betreuungskosten *nicht* zu den abzugsfähigen Berufskosten (BGE 142 II 293). Entsprechende Entschädigungen an Grossratsmitglieder dürften somit nicht als «steuerfreie» Spesen entrichtet werden, vielmehr wären solche Zulagen zu versteuern.

Sodann können bei Bund und Kanton Bern seit geraumer Zeit von den gesamten Einkünften

Kinderdrittbetreuungskosten als «allgemeiner Abzug» abgezogen werden, wenn sie in direktem kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen (im Bund nachgewiesene Kosten bis höchstens 25 000 Franken/Kind/Jahr, im Kanton ab 2024 bis zu 16 000 Franken). Bund und Kanton lassen zudem «Sozialabzüge» zu, z. B. einen Abzug pro minderjähriges Kind (im Bund 6600 Franken/ Kind/Jahr; im Kanton 8000 Franken/Kind/Jahr [Art. 33 Abs. 3 DBG, Art. 35 Abs. 1 DBG; Art. 38 Abs. 1 Bst. l StG, Art. 40 Abs. 3 Bst. a StG]).

Ferner bekommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die nach Bundesrecht Anspruch auf Familienzulagen haben, noch eine Betreuungszulage (Art. 86 PG). Die Höhe der Betreuungszulage hängt u. a. vom Beschäftigungsgrad ab sowie von der Anzahl Kinder (z. B. 3000 Franken bei einem Kind, 480 Franken bei vier Kindern [Art. 79a PV]). Betreuungszulagen stellen steuerbare Einkünfte dar und werden im Lohnausweis entsprechend aufgeführt.

Frage 1: Wurde die Berücksichtigung von Betreuungskosten für Kleinkinder (Vorschulalter) im Rahmen der in Artikel 16 GRG erwähnten «Kosten, die durch die parlamentarische Arbeit entstehen», geprüft?

Die Frage, welche Entschädigungen Grossratsmitglieder genau bekommen sollen, wurde anlässlich der Totalrevision der Grossratsgesetzgebung in den Jahren 2011–2013 eingehend diskutiert. Überdies wurde mit der Steuerverwaltung nicht nur Rücksprache genommen, inwiefern Steuern zu entrichten sind (auf den Entschädigungen für die parlamentarische Arbeit),[2] sondern es wurde auch geprüft, welche Unkosten/Spesen bis zu welcher Höhe zulässig sind. Beiträge für Kinder(dritt)betreuungskosten waren dabei kein Thema. Sie wären keine abzugsfähigen Berufskosten. Für solche Beiträge bräuchte es zudem eine formell-gesetzliche Grundlage.

Frage 2: Könnte nach dem Vorbild der Lösung für die Kantonsangestellten ein Teilbeitrag an die Betreuungskosten, die durch die Ausübung des Grossratsmandats entstehen, in Betracht gezogen werden, und wenn ja, in welcher Form?

Beiträge an Grossratsmitglieder für Kinderdrittbetreuungskosten oder allgemeine Betreuungszulagen etc. sind denkbar, sie wären zu versteuern. Für solche Beiträge bräuchte es eine formell-gesetzliche Regelung (z. B. im Personalgesetz oder Grossratsgesetz). Das Gesetz hätte auch die Grundzüge festzulegen (z. B. nur Beitrag an Drittbetreuung oder allgemeine Betreuungszulage, mögliche Höhe, allfällige weitere Vorgaben).

Verteiler
– Grosser Rat

[2] Vgl. dazu im Detail Richtlinie Grosser Rat, S. 95 oben.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	094-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.123
Eingereicht am:	15.04.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Reinhard (Thun, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1418/2023 vom 20. Dezember 2023
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Weniger Gesetze und Berichte

Ein Parlament − und so auch der Grosse Rat des Kantons Bern − fordert bei aktuellen Ereignissen oft Berichte oder neue Gesetze (bzw. Anpassungen). Es ist somit kein Wunder, wenn die Gesetzestexte immer ausführlicher und die Bürokratie für solche Berichte und die dazu notwendigen Datenerhebungen immer grösser werden. Die Ereignisse, die zu solchen Gesetzen, Verordnungen, Berichten oder anderen Verwaltungsaufgaben führen, sind teilweise einmalig oder irgendwann nicht mehr zeitgemäss und könnten vernachlässigt werden. Die Gesetze, Verordnungen, Massnahmen, Berichte und Verwaltungsaufgaben bleiben aber bestehen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es eine Übersicht der regelmässigen Berichte (oder auch Statistiken) sowie deren Ursprungszeit bzw. Ursprungsgründe, die der Kanton erstellt?

2. Kann man die entsprechenden Kosten (kantonsinterne sowie Drittkosten) pro Bericht/Monitoring ermitteln bzw. darstellen?

3. Welche Berichte könnte man aus Sicht des Regierungsrates abschaffen, weil die Situation sich verbessert hat oder das Thema nicht mehr aktuell ist?

4. Welche Berichte, die weiterhin von Nutzen sind, könnte man in der Ausführung vereinfachen oder spürbar kürzen?

5. Die Verwaltung erhebt viele Daten, die von Betrieben, Institutionen oder auch Privatpersonen erfasst werden müssen. Gibt es eine Übersicht dieser Datenerhebungen? Auf welche könnte man allenfalls verzichten, wenn gemäss Punkt 3 dieser Interpellation gewisse Berichte nicht mehr erstellt würden?

6. Einige Staaten kennen bei einzelnen Gesetzen eine sogenannte «Sunsetklausel» (z. B. USA, Kanada, Deutschland, Grossbritannien usw.). Nehmen wir an, dass wir im Kanton Bern die Gesetze nach 16 Jahren automatisch ausser Kraft setzen würden bzw. dass diese durch das Parlament wieder bestätigt werden müssten: Welche Gesetze würde der Regierungsrat nicht mehr zur Verlängerung empfehlen?

7. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass man vermehrt eine «Sunsetklausel» bei Gesetzesrevisionen einführt? Und ist er gewillt, entsprechende Vorschläge bei Gesetzentwürfen selbst einzubringen?

Antwort des Regierungsrates

1. Gibt es eine Übersicht der regelmässigen Berichte (oder auch Statistiken) sowie deren Ursprungszeit bzw. Ursprungsgründe, die der Kanton erstellt?

In Erfüllung ihrer Aufgaben erstellt die Verwaltung eine Vielzahl an unterschiedlichen Berichten zuhanden der Direktionen, des Regierungsrats oder des Grossen Rates. Auch die Organe des Grossen Rates selbst und insbesondere die Kommissionen erstellen Berichte. Dabei sind Inhalt, Umfang und Gründe der Berichte vielfältig. Eine vollständige Übersicht über sämtliche in den Direktionen und der Staatskanzlei erarbeiteten Berichte besteht nicht und wäre aus Sicht des Regierungsrats nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu erstellen. Die Frage nach Ursprungszeit und Ursprungsgründen kann daher nicht allgemein beantwortet werden.

Konkrete Aussagen lassen sich jedoch zu den im Grossen Rat behandelten Berichten machen. Diese lassen sich in drei Kategorien unterteilen: Berichte des Regierungsrates (z. B. zur Verwaltungstätigkeit und insbesondere zur Umsetzung von politischen Vorstössen), Berichte der Organe des Grossen Rates (z. B. zu Untersuchungen der Aufsichtskommissionen oder zur Tätigkeit der Kommissionen) sowie Berichte von Dritten (z. B. zur Tätigkeit der Datenschutzaufsichtsstelle).

Der Grosse Rat behandelte in den Jahren 2019-2023 die folgende Anzahl Berichte:

	2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**	**Total alle Jahre**
Berichte des Regierungsrates	**13**	**13**	**15**	**6**	**19**	**66**
- davon Berichte zur Umsetzung von politischen Vorstössen	5	5	6	0	9	25
- davon jährlich wiederkehrende Berichte[1]	3	3	3	4	3	16
- davon pro Legislatur wiederkehrende Berichte[2]	1	0	0	2	1	4
Berichte der Organe des Grossen Rates	**7**	**7**	**11**	**8**	**7**	**40**
- davon jährlich wiederkehrende Berichte[3]	6	7	7	7	7	34

[1] Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, Aussenbeziehungen des Kantons Bern, Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen; ab 2022: Berichterstattung zur Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 (2023: Keine Berichterstattung infolge Legislaturwechsel).
[2] Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 bzw. 2023-2026, Kantonale Wahlen 2022. Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 27. März 2022, Raumplanungsbericht 2022.
[3] Tätigkeitsberichte der Parlamentsdienste, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und der Justizkommission, sowie Bericht der Justizkommission zum Tätigkeitsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie zu den Aufsichtsbesuchen und Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft; ab 2021: Berichterstattung zu ratseigenen Parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen.

Berichte von Dritten	**11**	**9**	**9**	**15**	**13**	**57**
- davon Berichte zur Umsetzung von politischen Vorstössen	0	0	1[4]	0	0	1
- davon jährlich wiederkehrende Berichte[5]	10	9	8	14	13	54
- davon zweijährlich wiederkehrende Berichte[6]	1	0	0	1	0	2
Total	**31**	**29**	**35**	**29**	**39**	**163**

Zu erwähnen ist, dass wiederkehrende Berichte aufgrund von gesetzlichen Grundlagen erstellt werden müssen. Dazu gehören beispielsweise der Geschäftsbericht des Kantons (Art. 76 Abs. 1 Bst. b KV) oder die verschiedenen jährlichen Tätigkeitsberichte von Behörden (z. B. der Finanzkontrolle [Art. 25 KFKG] oder der Justizleitung [Art. 18 Abs. 1 Bst. e GSOG]).

Neben diesen wiederkehrenden Berichten erfolgen einmalige Berichterstattungen, die in aller Regel durch politische Vorstösse oder durch Planungserklärungen des Grossen Rates ausgelöst werden. So hat der Regierungsrat bspw. in Umsetzung des Postulats 183-2015 «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» einen entsprechenden Bericht erarbeitet und die Erarbeitung einer Regulierungs-Checkliste vorgeschlagen.[7] Der Grosse Rat hat im Rahmen der Kenntnisnahme des Berichts eine Planungserklärung verabschiedet, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, die Anwendung der Regulierungs-Checkliste zu evaluieren und dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht zu erstatten.[8]

Weiter werden Regierungsrat und Verwaltung von Aufsichtskommissionen vermehrt aufgefordert, regelmässig Bericht zu erstatten, bspw. zum Stand umfangreicher Projekte (bspw. ERP zuhanden der FiKo) oder zur Umsetzung von Strategien (bspw. Digitalisierungsstrategie zuhanden der SAK).

2. *Kann man die entsprechenden Kosten (kantonsinterne sowie Drittkosten) pro Bericht/Monitoring ermitteln bzw. darstellen?*

Wie zu Frage 1 ausgeführt, gibt es keine umfassende Übersicht über sämtliche Berichte, die in Erfüllung von kantonalen Aufgaben durch die Verwaltung selbst oder im Auftrag des Kantons durch Externe erstellt werden. Die Frage nach den entsprechenden Kosten kann daher nicht beantwortet werden.

Generell festhalten lässt sich jedoch, dass insbesondere wiederkehrende Berichte in aller Regel von Kantonsmitarbeitenden verfasst werden. Externe Expertinnen und Experten werden beigezogen, wenn zu einer Fragestellung spezifisches Fachwissen erforderlich ist oder die personellen Ressourcen in der Verwaltung fehlen.

3. *Welche Berichte könnte man aus Sicht des Regierungsrates abschaffen, weil die Situation sich verbessert hat oder das Thema nicht mehr aktuell ist?*

Nach Auffassung des Regierungsrats müsste primär der Grosse Rat als Adressat der Berichte beurteilen, ob ein bestimmter Bericht für ihn von Nutzen ist oder ob er seine Aufgaben auch

[4] Die Berner Spitallandschaft im Umbruch. Schlussbericht zur Beantwortung der Motion 192-2019 (GPK, Siegenthaler).
[5] Tätigkeitsberichte bzw. Jahresberichte der Finanzkontrolle (FK), der Datenschutzaufsichtsstelle (DSA), der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, der Berner Fachhochschule (BFH), der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern), der Universität Bern, der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH), der interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission der Westschweizer Schulvereinbarung sowie der HES-SO und HE-Arc .
[6] HEP-BEJUNE
[7] Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene. Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 183-2015 Lanz (Thun, SVP)
[8] 2015.STA.10452-Planungserklärung-Junisession-2018-de (be.ch)

ohne die fragliche Berichterstattung – oder allenfalls bei einem anderen Rhythmus – erfüllen könnte. Ein Indiz für die Beantwortung dieser Fragen könnte sein, ob der spezifische Bericht jeweils zu Diskussionen Anlass gibt. Falls ein jährlich wiederkehrender Bericht – etwa der Bericht eines interparlamentarischen Aufsichtsorgans – nie eine Debatte im Grossen Rat auslöst, könnte das darauf hindeuten, dass er verzichtbar ist und die entsprechende Rechtsgrundlage angepasst werden könnte. Soweit die Berichterstattung im Ermessen des Regierungsrats liegt, überprüft dieser regelmässig, ob die Befassung des Parlaments mit einem eigenständigen Berichtsgeschäft sachgerecht ist (etwa bei überwiesenen Postulaten, zu denen ein separater Bericht möglich, aber nicht in jedem Fall notwendig ist, da auch eine Berichterstattung im Rahmen des jährlichen Sammelgeschäfts genügen kann).

4. *Welche Berichte, die weiterhin von Nutzen sind, könnte man in der Ausführung vereinfachen oder spürbar kürzen?*

Auch für die Beantwortung dieser Frage wäre der Regierungsrat auf Hinweise aus dem Parlament als Adressat der Berichte angewiesen.

5. *Die Verwaltung erhebt viele Daten, die von Betrieben, Institutionen oder auch Privatpersonen erfasst werden müssen. Gibt es eine Übersicht dieser Datenerhebungen? Auf welche könnte man allenfalls verzichten, wenn gemäss Punkt 3 dieser Interpellation gewisse Berichte nicht mehr erstellt würden?*

Wie die Berichterstattung an sich ist auch die Erhebung der Daten, die den Berichten zugrunde liegen, äusserst divers. Es besteht keine gesamtkantonale Übersicht, und die Frage nach einem möglichen Verzicht auf die Erhebung von Daten kann nicht generell beantwortet werden.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Datenerhebungen häufig gesetzlich verankert sind und u. a. auch von Seiten des Bundes (u. a. BFS) eingefordert werden. Auf die Erhebung von solchen Daten kann folglich nicht ohne Weiteres verzichtet werden. Zudem bildet eine gute Datenerhebung für zahlreiche politische Geschäfte auch eine wichtige Entscheidungsgrundlage.

6. *Einige Staaten kennen bei einzelnen Gesetzen eine sogenannte «Sunsetklausel» (z. B. USA, Kanada, Deutschland, Grossbritannien usw.). Nehmen wir an, dass wir im Kanton Bern die Gesetze nach 16 Jahren automatisch ausser Kraft setzen würden bzw. dass diese durch das Parlament wieder bestätigt werden müssten: Welche Gesetze würde der Regierungsrat nicht mehr zur Verlängerung empfehlen?*

Grundsätzlich ist es dem Gesetzgeber immer möglich, ein Gesetz oder auch einzelne Bestimmungen zeitlich zu befristen. In Umsetzung des Postulats 183-2015[9] hat der Regierungsrat die Regulierungscheckliste eingeführt, mit welcher bei der Erarbeitung einer gesetzlichen Regelung die volkswirtschaftlichen Auswirkungen näher abgeklärt werden müssen.[10] In diesem Rahmen wird u. a. geprüft, ob beim jeweiligen Gesetzesprojekt eine zeitliche Befristung der Regelung sinnvoll ist (Sunset-Klausel).

Der Regierungsrat erachtet die Prüfung im Einzelfall als zielführender, als Gesetze pauschal einer Sunset-Klausel zu unterstellen. Hinzu kommt, dass sehr viele kantonale Gesetze Bundesrecht vollziehen, womit die Möglichkeit einer Befristung von vornherein ausscheidet. Schliesslich erscheint dem Regierungsrat die konkrete inhaltliche Ausgestaltung des kantonalen oder auch des eidgenössischen Rechts für die volkswirtschaftliche Belastung als entscheidender als die Frage, wie lange ein Gesetz in Kraft ist. Nicht zuletzt aus Sicht der Rechtssicherheit ist eine beständige Gesetzgebung auch für Unternehmen vorteilhaft. Es ist somit eine politische Frage

[9] Siehe Fussnote 7 oben.
[10] Siehe RRB 1464/2021 vom 15. Dezember 2021.

im jeweiligen Sachbereich, wie Gesetze ausgestaltet werden und welchen Zielen sie wie lange dienen sollen.

Aus diesen Gründen kann der Regierungsrat keine generelle Empfehlung zur Aufhebung von Gesetzen abgegeben. Er nimmt die inhaltliche Überprüfung der staatlichen Aufgaben und somit auch der gesetzlichen Grundlagen aber bspw. im Rahmen der periodischen Aufgabenüberprüfung gemäss Artikel 101 Absatz 4 KV[11] oder laufend bei der Beantwortung und Umsetzung von politischen Vorstössen wahr.

7. *Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass man vermehrt eine «Sunsetklausel» bei Gesetzesrevisionen einführt? Und ist er gewillt, entsprechende Vorschläge bei Gesetzentwürfen selbst einzubringen?*

Wie zu Frage 6 ausgeführt, prüft der Regierungsrat im Gesetzgebungsprozess jeweils in Anwendung der Regulierungscheckliste, ob eine Regelung zeitlich befristet werden soll. Insbesondere bei Gesetzen, die auf einen bestimmten Zustand hinwirken sollen, kann eine vorgängige Befristung sinnvoll sein. So hat beispielsweise das Bundesparlament die Geltungsdauer der Lohngleichheitsanalysepflicht auf zwölf Jahre beschränkt.[12] Bei neuen Staatsaufgaben eignen sich auch gesetzliche Evaluationsbestimmungen, die zur Überprüfung und allfälligen Anpassung der neuen Aufgabe führen (siehe z. B. Art. 34m IMG[13] zur Evaluation der neu eingeführten Förderungsmassnahmen). In anderen Bereichen, die eine beständige Staatsaufgabe umfassen (wie z. B. die Vorschriften des Steuer- oder Baurechts), wäre eine Sunset-Klausel nicht sinnvoll. Der Regierungsrat wird somit auch künftig bei jedem Gesetz einzeln prüfen, ob eine Befristung der Regelung inhaltlich vorteilhaft ist.

Verteiler
– Grosser Rat

[11] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[12] Siehe 4a Abschnitt: Lohngleichheitsanalyse und Überprüfung des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR. 151.1).
[13] Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und die Medienförderung (IMG; BSG 107.1); Art. 34m IMG tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	230-2023	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.314	
Eingereicht am:	19.11.2023	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Pichard (Biel/Bienne, GLP) Kullmann (Thun, EDU)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	30.11.2023
RRB-Nr.:	143/2024	vom 14. Februar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Sicherheit der jüdischen Menschen im Kanton Bern

In jüngster Zeit gab es vermehrt besorgniserregende Berichte über physische und psychische Übergriffe auf Menschen jüdischen Glaubens in der Schweiz sowie einen spürbaren Anstieg von Antisemitismus an den Schulen. Dies betrifft nicht nur Erwachsene, sondern insbesondere auch Kinder, die sowohl aufgrund ihres jüdischen Hintergrunds als auch wegen ihrer kritischen Einstellung gegenüber der Hamas Ziel von Angriffen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche konkreten Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass es im Kanton Bern zu keinen Übergriffen auf Menschen jüdischen Glaubens kommt?
2. Welche Strategien werden entwickelt und umgesetzt, um den massiv aufkeimenden Antisemitismus an den Berner Schulen (inkl. Universität Bern) aktiv zu thematisieren und ihm entgegenzuwirken?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, um physische und psychische Gewalt gegen jüdische und Hamas-kritische Kinder an den Berner Schulen zu verhindern?
4. Ab welchem Punkt werden Parolen, Plakate und Symbole bei anti-israelischen Kundgebungen im Kanton Bern als Verstoss gegen die Antirassismus-Strafrechtsnorm eingestuft?
5. Welchen spezifischen Handlungsrichtlinien folgt die Kantonspolizei, um gegen Verstösse gegen die Antirassismus-Strafrechtsnorm bei anti-israelischen Kundgebungen vorzugehen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Gewalt gegen Menschen jüdischen Glaubens ist akut und aktuell!

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Antisemitische Vorfälle haben schweizweit zugenommen, meist handelt es sich um Schmierereien und Beschimpfungen, teils aber auch um körperliche Übergriffe. Das subjektive Sicherheitsempfinden der jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Schweiz hat spürbar abgenommen, wie die Sicherheitsdirektion im direkten Gespräch mit Verbandsmitgliedern der jüdischen Gemeinschaft feststellen musste.

1. *Welche konkreten Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass es im Kanton Bern zu keinen Übergriffen auf Menschen jüdischen Glaubens kommt?*

   Die Kantonspolizei Bern analysiert in enger Zusammenarbeit mit weiteren Behörden (bspw. Fedpol und dem Nachrichtendienst des Bundes) laufend die Lage, um die Gefährdung zu beurteilen und entsprechende Schutzmassnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr zu treffen. Die aktuelle Lage im Nahen Osten hat allgemein Auswirkungen auf die Sicherheitsdispositive im Kanton Bern. So wurden diese bereits situativ verstärkt sowie in Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen weitere Massnahmen, wie beispielsweise bauliche Massnahmen, getroffen. Die Kantonspolizei steht dabei auch im regelmässigen Austausch mit der jüdischen Gemeinde, insbesondere in den Städten Bern und Biel. Aus Sicherheitsgründen können die einzelnen Massnahmen nicht näher dargestellt werden.

   Bereits im Jahr 2020 hat der Regierungsrat eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es erlaubt, Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen Finanzhilfen insbesondere für bauliche und organisatorische Sicherheitsmassnahmen auszurichten. Diese Möglichkeit wurde denn auch wiederholt von der Jüdischen Gemeinde Bern in Anspruch genommen.

2. *Welche Strategien werden entwickelt und umgesetzt, um den massiv aufkeimenden Antisemitismus an den Berner Schulen (inkl. Universität Bern) aktiv zu thematisieren und ihm entgegenzuwirken?*

   Antisemitismus ist eine Form von Diskriminierung und Rassismus und kann nicht toleriert werden. Entsprechend verfügen die Schulen über Konzepte, die den Umgang mit Diskriminierung und Gewalt regeln.

   Im Unterricht behandeln Lehrpersonen das Thema Antisemitismus altersgerecht und politisch neutral, aber mit klarem Fokus auf Prävention. Die Pädagogische Hochschule informiert die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Empfehlungen für qualitätsgeprüfte Unterrichtsmedien über Programme und Lehrmittel zur Antisemitismus-Prävention. Erwähnenswert sind beispielsweise das Projekt «Likrat» des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes oder Projekte der GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus.

   Der Regierungsrat hat die in den Medien thematisierten Fälle an Schweizer Hochschulen, bei welchen antisemitisches Gedankengut geäussert und geteilt wurde, mit Sorge zur Kenntnis genommen. Er verurteilt diese Haltungen und Aussagen. Im Fall eines Dozierenden an der Universität Bern hat die Universitätsleitung rasch personalrechtliche Massnahmen ergriffen und eine Administrativuntersuchung angeordnet. Die Universitätsleitung hat am 1. Februar 2024 über die Ergebnisse der Administrativuntersuchung und über die daraus gezogenen Konsequenzen informiert (vgl. auch Antwort des Regierungsrats zur I 230-2023. Müller. Berner Uni-Dozent verherrlicht öffentlich Hamas-Terror. 2023.RRGR.292).

3. *Was unternimmt der Regierungsrat, um physische und psychische Gewalt gegen jüdische und Hamas-kritische Kinder an den Berner Schulen zu verhindern?*

   In der Schule wird keine Art von Gewalt toleriert. Im Bedarfsfall haben Schulen die Möglichkeit, Anzeige zu erstatten oder bei der Kantonspolizei Bern Präventionsunterricht zum Thema Gewalt anzufordern.

4. *Ab welchem Punkt werden Parolen, Plakate und Symbole bei anti-israelischen Kundgebungen im Kanton Bern als Verstoss gegen die Antirassismus-Strafrechtsnorm eingestuft?*

   Wenn der Verdacht besteht, dass Parolen, Plakate und Symbole bei anti-israelischen Kundgebungen eine Straftat darstellen, rapportiert die Kantonspolizei Bern entsprechende Feststellungen an die zuständige Staatsanwaltschaft. Es obliegt anschliessend der Staatsanwaltschaft bzw. dem zuständigen Gericht darüber zu befinden, ob ein konkreter Vorfall ein Verstoss gegen die Antirassismus-Strafnorm darstellt.

5. *Welchen spezifischen Handlungsrichtlinien folgt die Kantonspolizei, um gegen Verstösse gegen die Antirassismus-Strafrechtsnorm bei anti-israelischen Kundgebungen vorzugehen?*

   Grundsätzlich sind die Veranstalter von Kundgebungen verantwortlich für einen geordneten Ablauf ihrer Veranstaltungen. Macht die Kantonspolizei Feststellungen im Zusammenhang mit einer möglichen Verletzung der Antirassismus-Strafnorm, wird Einfluss auf die Verantwortlichen genommen. Entsprechende Plakate und Transparente werden, sofern es die Situation zulässt, durch die Kantonspolizei Bern sichergestellt sowie die verantwortlichen Personen identifiziert. Dies ist zum Beispiel an der Pro-Palästina-Demonstration vom 04. November 2023 in Bern geschehen. Besteht der Verdacht auf eine strafbare Handlung, wird, wie bereits erwähnt, eine Strafanzeige zuhanden der zuständigen Staatsanwaltschaft erstellt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	096-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.142
Eingereicht am:	06.05.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1361/2023 vom 06. Dezember 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Demokratie-politisch problematische Auslagerung staatlicher Aufgaben an private Sicherheitsfirmen

Mit grossen Sorgen beobachten wir, dass − wie bereits andere Kantone − auch der Kanton Bern zunehmend staatliche Aufgaben an private Sicherheitsdienste überträgt. Seine Haltung ist allerdings widersprüchlich. Denn er sagt einerseits klar, dass die von den Sicherheitsdiensten privat angestellten Personen nicht mehr Kompetenzen hätten als alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Andererseits ist es aber unbestritten, dass die Aufgaben, die er den privaten Sicherheitsdiensten überträgt, zum Teil komplexe staatliche Aufgaben sind, die klar zur Polizei gehören. Es gibt durchaus Aufgaben, wie beispielsweise die Kontrolle über den ruhenden Verkehr, die an private Sicherheitsdienste übertragen werden können, wenn der Datenschutz gewährleistet ist. Viele Aufgaben wie Botschaftsschutz, Gefangenenbegleitung, Überwachung des öffentlichen Raums indes unterliegen dem staatlichen Gewaltmonopol. Dieses ist ein konstitutives Element des Rechtstaates und darf nur durch die Polizei erfolgen. Die Polizei wird demokratisch geregelt und ist gesetzlich geregelt. Mit zunehmender Privatisierung der öffentlichen Aufgaben schwächen wir das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat. Auch der Verband Schweizerischer Polizei-Beamte äussert sich kritisch zur Übertragung der Polizei-Aufgaben an private Sicherheitsdienste.

Wir dürfen aus Kostengründen unsere Demokratie nicht schwächen und staatliche Aufgaben an private Sicherheitsfirmen übertragen. Demokratie darf etwas kosten. Und wohl nicht in zu weiter Ferne wird dieser Verlust des Vertrauens in den Staat in Form von hohen Kosten auf uns zurückfallen!

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum werden staatliche Aufgaben, die eindeutig zu den polizeilichen Aufgaben gehören, zunehmend an private Sicherheitsdienste übertragen?

2. Kann er die aktuellen Verträge des Kantons Bern mit privaten Sicherheitsfirmen, einschliesslich der Auftragskosten, zusammenstellen und dem Grossen Rat vorlegen?

3. Kann er seine Planung in der Vergabe von Aufgaben an private Sicherheitsdienste und die treibenden Absichten auflisten?

4. In welchen Aufgaben dürfen Mitglieder der privaten Sicherheitsdienste Waffen tragen, und um welche Waffen handelt es sich?

5. Was braucht es, dass diese demokratie-politisch heiklen Aufgaben im Sinne des Gewaltmonopols Aufgaben der Polizei bleiben?

Antwort des Regierungsrates

1. *Warum werden staatliche Aufgaben, die eindeutig zu den polizeilichen Aufgaben gehören, zunehmend an private Sicherheitsdienste übertragen?*

   Klassische hoheitliche und mit polizeilichem Zwang verbundene Aufgaben waren und bleiben alleiniges Tätigkeitsfeld der Kantonspolizei Bern. Artikel 12 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)[1] verankert das Gewaltmonopol bei der Kantonspolizei. Was die Aufgaben der Kantonspolizei und die Möglichkeiten zu deren Übertragung auf Private anbelangt, so sind diese in den Artikel 8 und 9 sowie 17 PolG klar geregelt. Artikel 17 Absatz 3 PolG bestimmt unmissverständlich die Grenzen der Übertragung: Die Anwendung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang bleiben in jedem Fall der Kantonspolizei vorbehalten. Spiegelbildlich stellt Artikel 7 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)[2] klar, dass Sicherheitsunternehmen über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen und die Ausübung jeglicher hoheitlicher Tätigkeiten, namentlich polizeilicher Massnahmen und polizeilichen Zwangs, verboten ist.

   Von einer generellen Zunahme von Übertragungen staatlicher Aufgaben an private Sicherheitsdienste kann nach Auffassung des Regierungsrats nicht gesprochen werden. Die beigeführte Liste zeigt auf, dass es beim Beizug von privaten Sicherheitsdiensten durch kantonale Behörden mehrheitlich um Gebäude- bzw. Arealüberwachungen sowie Eingangskontrollen geht, die zu den klassischen Aufgaben von privaten Sicherheitsdienstleistungsanbieterinnen und -anbietern gehören und bei denen es sich nicht um hoheitlichen Aufgaben handelt.

2. *Kann er die aktuellen Verträge des Kantons Bern mit privaten Sicherheitsfirmen, einschliesslich der Auftragskosten, zusammenstellen und dem Grossen Rat vorlegen?*

   Ja. Eine nicht-abschliessende Liste ist der Vorstossantwort beigefügt.

3. *Kann er seine Planung in der Vergabe von Aufgaben an private Sicherheitsdienste und die treibenden Absichten auflisten?*

   Entsprechende Bemerkungen sind der beigefügten Liste zu entnehmen.

   In Bezug auf Übertragungen im Bereich des Botschaftsschutzes ist zu erwähnen, dass aufgrund des Ukrainekriegs der Bund die Schutzaufträge bei den diplomatischen Einrichtungen

[1] BSG 551.1
[2] BSG 551.4

der Kriegsparteien stark erhöht hat. Zur Aufrechterhaltung des erhöhten Sicherheitsniveaus ist der Beizug von privaten Sicherheitsdienstleistungen unumgänglich, da der Bund einer Ausweitung der Armeeunterstützung nur in beschränktem Mass zugestimmt hat. Aber auch hier haben die privaten Sicherheitskräfte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen keine weitergehenden, sprich hoheitlichen, Kompetenzen.

4. *In welchen Aufgaben dürfen Mitglieder der privaten Sicherheitsdienste Waffen tragen, und um welche Waffen handelt es sich?*

   Die allermeisten Aufgaben privater Sicherheitsdienstleister werden unbewaffnet wahrgenommen.

   Die Befugnisse Privater, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, regelt das SDPG. Den Einsatz von Waffen bestimmt Artikel 11 SDPG sowie die Verordnung vom 20. November 2019 über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPV)[3], insb. Kapitel 4, und des Näheren die «Richtlinie erlaubte Waffen und Munition/Waffentragbewilligung» der Kantonspolizei Bern vom 10. Mai 2021.

5. *Was braucht es, dass diese demokratie-politisch heiklen Aufgaben im Sinne des Gewaltmonopols Aufgaben der Polizei bleiben?*

   Es kann generell auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden. Der Regierungsrat erachtet die Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols für wichtig.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] BSG 551.411

Verträge des Kantons Bern mit privaten Sicherheitsfirmen (nicht abschliessend)

DIR STA JUS	Sicherheitsfirma	Auftrag/Zweck	Kostenvolumen	Vertragsdauer	Absicht, die zum Vertragsabschluss führte
STA	Securitas AG	Eingangs-/Personenkontrolle und Aufsicht	2022: ca. CHF 27’000	Keine feste Vertragsdauer	Empfehlung Kantonspolizei, Anforderung des Grossen Rates
STA	NPS24 AG	Eingangs-/Personenkontrolle und Aufsicht	2022: ca. CHF 49'000	Keine feste Vertragsdauer	Empfehlung Kantonspolizei, Anforderung des Grossen Rates
SID-BSM	Gayret Security AG	Überwachung ruhender Verkehr auf dem Areal der Kantonalen Militäranlagen, Bern	ca. CHF 25'000 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV) Externalisierung der Aufgabe aufgrund Kosten-Nutzen-Überlegungen
SID-SVSA	Gayret Security AG	Überwachung ruhender Verkehr auf dem Schermenareal der Kantonalen Verwaltung, Bern	ca. CHF 50'000 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	Auftrag an Drittfirma in Anlehnung an – Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV) – Parkplatzreglement des SVSA.
SID-SVSA	Gayret Security AG	Überwachung ruhender Verkehr auf dem Areal des Verkehrsprüfzentrums Thun-Allmendingen	Max. CHF 15'000 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	Auftrag an Drittfirma in Anlehnung an – Verordnung über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons (BPV) – Parkplatzreglement des SVSA.
SID-ABEV	Securitas AG	Logendienst: Empfangs- und Schalterbereich an der Ostermundigenstrasse 99b, Bern, für ABEV (SID) und AIS (GSI)	CHF 195'000.00 / Jahr	2022 - 2026	Anlässlich Aufgaben- und Budgetübertragung im Rahmen von NA-BE Entscheid, dass Logenbetrieb weiterhin durch ABEV organisiert und finanziert wird; zum Schutz der Sicherheit der Mitarbeitenden

DIR STA JUS	Sicherheitsfirma	Auftrag/Zweck	Kostenvolumen	Vertragsdauer	Absicht, die zum Vertragsabschluss führte
					wird der Logendienst von geschultem Sicherheitspersonal erbracht.
SID-ABEV	Securitas AG	Revierbewachung: Aussen- und Innenkontrolle nachts an der Ostermundigestrasse 99b, Bern	CHF 27'000.00 / Jahr	Jahresvertrag	Verhinderung von unbefugten Zutritten und Überprüfung der Büroräumlichkeiten
SID-ABEV	Securitas AG	Sicherheitsdienstleistungen in Zusammenhang mit dem Betrieb von Rückkehrzentren	Variabel Stand 15.08.2023, im 2023 noch keine Leistungen bezogen	Keine feste Vertragsdauer, Einsatz nur bei Bedarf	Gewährleistung eines störungsfreien Zentrumsbetriebs und der Sicherheit von Personal sowie Bewohnerinnen und Bewohnern
WEU-AVA	Securitas AG	Eingangskontrolle in Ausnahmefällen bei massiver Bedrohung durch Kundinnen und Kunden		Keine feste Vertragsdauer	Massive Bedrohung durch Kundinnen und Kunden bei Hausverbot
WEU-AWI	Certas AG	Alarmzentrale / Service und Unterhalt der Alarmanlage	CHF 1'486.30 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	Dienstleistung Alarmzentrale wird von keiner Verwaltungseinheit des Kantons Bern angeboten.
BKD-MBA-Schulen (repräsentative Auswahl, keine vollständige Auflistung aller Verträge aller Schulen):		Überwachung ruhender Verkehr auf dem Areal der kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen			Bewirtschaftung der Parkplätze
Gymnasium Kirchenfeld	DARU-WACHE AG		CHF 4’300 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	
Gymnasium Biel-Seeland und Gymnase de	Securitas AG		ca. 1’500 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	

DIR STA JUS	Sicherheitsfirma	Auftrag/Zweck	Kostenvolumen	Vertragsdauer	Absicht, die zum Vertragsabschluss führte
Bienne et du Jura bernois					
Gymnasium Thun	Stadt Thun / intern durch Hauswartschaft		CHF 1’000 pro Jahr für KKT/Stadt Thun	Keine feste Vertragsdauer	
Bildungszentrum Interlaken (bzi)	Securitas AG		CHF 2'500 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	
Berufsfachschule Langenthal	Stadt Langenthal / Securitas AG		CHF 9'500 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	
BBZ Biel	Securitas AG		CHF 6'000 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	
BKD-MBA-Schulen (repräsentative Auswahl, keine vollständige Auflistung aller Verträge aller Schulen):		Areal von kantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen: Nachtbewachung Gebäude, Aussen- und Innenkontrollen, Schliessung von Sporthallen am Abend nach der Vereinsnutzung, Überwachung bei Grossevents			Sicherheit, Schadensvermeidung
Gymnasium Kirchenfeld	DARU-WACHE AG		CHF 8’500 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	
Gymnasium Hofwil	Broncos Security		CHF 3’500 pro Jahr (Kombiangebot mit Patrouille der Gemeinde)	jährlicher Vertrag	
Gymnasium Biel-Seeland und Gymnase de Bienne et du Jura bernois	Securitas AG		Zwischen CHF 1’000 und CHF 3’000 pro Jahr	Situative Einzelaufträge	

DIR STA JUS	Sicherheitsfirma	Auftrag/Zweck	Kostenvolumen	Vertragsdauer	Absicht, die zum Vertragsabschluss führte
Gymnasium Oberaargau	Securitas AG		CHF 4'800 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	
Gymnasium Thun	Berner Hundesecurity		je nach Aufwand, Anlässen und Vorkommnissen ca. CHF 2'500 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	
Berufsfachschule Langenthal	Securitas AG		CHF 10'200 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	
gibb (Hauptgebäude, Campus, Lehrhalle) in Zusammenarbeit mit der TF Bern und Schulhaus GGZ	Securitas AG		CHF 13'500 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	
BBZ Biel	Securitas AG		CHF 30'000 pro Jahr	Keine feste Vertragsdauer	
BKD-AZD	Securitas AG	Nachtbewachung Gebäude Hauptstandort BKD, Sulgeneckstrasse 70, Bern Aussen- und Innenkontrollen; Verschlusskontrollen Türen, Fenster, Einfahrtstor; Unversehrtheitskontrollen	14'400.—p.a.	unbefristet	Vermeiden von Einbrüchen, Kontrolle Lifte, Treppenhaus, Heizung
BKD-AZD	Securitas AG	Tag- und Nachtbewachung Gebäude Kasernenstrasse 27, Bern / Standort des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes MBA, Aussen-und Innenkontrollen; Verschlusskontrollen Türen,	23'520.—p.a.	unbefristet	Vermeiden von Einbrüchen, Kontrolle Lifte, Treppenhaus, Heizung

DIR STA JUS	Sicherheitsfirma	Auftrag/Zweck	Kostenvolumen	Vertragsdauer	Absicht, die zum Vertragsabschluss führte
		Fenster, Einfahrtstor; Unversehrtheitskontrollen			
BKD-AZD	Securitas AG	Tag- und Nachtbewachung Gebäude Bremgartenstrasse 37, Bern / Standort Berufs- und Informationszentrum BIZ des MBA, Aussen-und Innenkontrollen; Verschlusskontrollen Türen, Fenster, Einfahrtstor; Unversehrtheitskontrollen	24'672.—p.a.	unbefristet	Vermeiden von Einbrüchen, Kontrolle Lifte, Treppenhaus, Heizung
BKD-AZD	Securitas AG	Parkplatzkontrollen (Kontrolle ruhender Verkehr) am Hauptstandort BKD, Sulgeneckstrasse 70, Bern (4-5 Kontrollen pro Monat; ca. CHF 500 x 12 Mt)	6'000.-- p.a.	unbefristet	Kontrolle über die Einhaltung der Parkzeiten und Gebühren; Vermeiden von Dauerparkierer aus der Nachbarschaft
BKD-AZD	Securitas AG	Eingangskontrolle in Ausnahmefällen bei massiver Bedrohung durch Kundinnen und Kunden Hauptstandort BKD, Sulgeneckstrasse 70, Bern		Nach Bedarf	Massive Bedrohung durch Kundinnen und Kunden bei Hausverbot
GSI-FU	Certas AG	Alarmzentrale / Service und Unterhalt der Alarmanlage	CHF 900 pro Jahr (Vertrag wird vom AGG verwaltet und die Kosten werden ebenfalls vom AGG beglichen)	Keine feste Vertragsdauer	Dienstleistung Alarmzentrale wird von keiner Verwaltungseinheit des Kantons Bern angeboten.

DIR STA JUS	Sicherheitsfirma	Auftrag/Zweck	Kostenvolumen	Vertragsdauer	Absicht, die zum Vertragsabschluss führte
FIN-SV	Protectas SA	Objektbewachung, Kontrollgänge während der Nacht und am Wochenende, inkl. gelegentlicher Einsatz bei Drohungen am Empfang an der Brünnenstrasse 66 in Bümpliz	CHF 75'000 pro Jahr	31. Dezember 2023	Revierbewachung / bei Bedarf Personalschutz
FIN-SV	Securitas AG	Objektbewachung, Kontrollgänge während der Nacht und am Wochenende an der Allmendstrasse 18 in Thun	CHF 13'000 pro Jahr	31. Dezember 2023	Revierbewachung
FIN-FV/GS/PA	Protectas SA	Objektkontrollen an Wochenenden und Feiertagen an/in Verwaltungsgebäuden der FIN: Münsterplatz 12 (GS FIN), Herrengasse 22 (FV), Münstergasse 45 (PA) in Bern.	CHF 6'241 pro Jahr	31. Dezember 2023	Sicherstellen der Gebäudesicherheit an Wochenenden und Feiertagen mittels Gebäudebewachung (Innen- und Aussenkontrollen)
FIN-KAIO	Protectas SA	Täglicher Rundgang / Sicherheit des Gebäudes des KAIO am Wildhainweg 9, Bern	CHF 15'500 pro Jahr	31. Dezember 2023	Gebäudesicherheit garantieren
SID-KAPO	GSD Gayret Security AG	Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern	Grundauftrag 364'026 pro Jahr Zusatzauftrag 89'970 pro Jahr	31. Dezember 2025	Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern ist kostengünstiger, als wenn durch eigenes Personal gemacht wird.
SID-KAPO	Securitas AG	Betreuung und Bewachung im Provisorium an der Kasernenstrasse	42'034.90 pro Monat	20.Oktober 2024	Amthaussanierung Aufgrund der Räumlichkeiten muss die Bewachung anders aufgestellt werden

DIR STA JUS	Sicherheitsfirma	Auftrag/Zweck	Kostenvolumen	Vertragsdauer	Absicht, die zum Vertragsabschluss führte
SID-KAPO	Protectas AG	Konsulatsbewachung	39'776.75 pro Monat	31.12.2023	Im Rahmen des Ukrainekrieges wurde das Schutzniveau für Botschaften durch den Bund sehr kurzfristig angehoben. Mit den bestehenden Ressourcen konnten diese Mehrbewachungen nicht abgedeckt werden.
BVD-AGG	Besafe Sàrl	Areal- und Gebäudeüberwachung – Châtillon in Prêles	3'333.00 pro Monat	unbefristet	Arealüberwachung weil Leerstand
BVD-AGG	Securitas AG	Sicherheitsmassnahmen Arealüberwachung nach Besetzung	50'000.00 pro Monat	31.12.2023	Arealüberwachung nach Besetzung
BVD-AGG	Vüch AG	Sicherheitsmassnahmen Arealüberwachung nach Besetzung Fabrikstrasse 16, Bern	1`476.65 / Mt.	Unbefristet - wird rückwirkend per 1.7.2023 auf den Käufer übertragen	Arealüberwachung nach Besetzung
BVD-AGG	Event Workers GmbH, Niederbipp	Sanierung Amtshaus Bern	13'530.- / Mt.	17 Monate, endend am 31.12.2023	Baustellenbewachung
BVD-AGG	Certas AG TUS Telekomunikation und Sicherheit MbM Systems GmbH Ernel GmbH ECAP	Im AGG werden diverse Verträge bzgl. Alarmübermittlung/ Anlageüberwachung des ganzen Portfolios geführt. Hierbei handelt es sich nicht um physische Kontrollen.	CHF ca. 112'000.00	Diverse Laufzeiten	Alarmübermittlung, Anlageüberwachung
DIJ-KESB	Securiton	Montage und Wartung Einbruchmeldeanlage bei KESB	Installation CHF 4800.-. Ein Test	unbeschränkt	Vermeiden von Einbrüchen

DIR STA JUS	Sicherheitsfirma	Auftrag/Zweck	Kostenvolumen	Vertragsdauer	Absicht, die zum Vertragsabschluss führte
		Oberland Ost (Schloss Interlaken)	pro Jahr, Kosten unbekannt (Alarmierung läuft über bereits bestehende Brandmeldeanlage)		
DIJ		Installation und Wartung nutzerspezifische Schliesssysteme			Gebäudesicherheit, Vermeiden von Einbrüchen
DIJ	Securitas	Eingangskontrolle Notariatsprüfungen	CHF ca. 1’000.00/ Jahr	Kein separater Vertrag (in Vertrag für Raummiete integriert)	Eingangskontrolle
SID-AJV/BEWA	Securitas AG	Erweiterter Pikettdienst Notfall und Langzeitbewachungen	Ca. CHF 200'000 p.A.	Jährliche Verlängerung	Steigende Anzahl Notfall- und Langzeitbewachungen
SID-AJV/HIBA	BDG Sicherheitsdienst AG	Begleitung/Betreuung, Transport, Areal- und Objektschutz	Ca. 180'000 p.A.	31.12.2023	Zu wenig Stellenprozente. Ungenügender Sicherheitsperimeter.
SID-AJV/THOR	Protection Group GmbH	Begleitung/Betreuung	Ca. CHF 150'000	31.12.2023	Brechen von Stundenspitzen. Zu wenig Stellenprozente (Vollzug nach Mass).
SID-AJV/THOR	Securitas AG	Areal- und Objektschutz	Ca. CHF 150'000	31.12.2023	Brechen von Stundenspitzen. Zu wenig Stellenprozente. Ungenügender Sicherheitsperimeter.

DIR STA JUS	Sicherheitsfirma	Auftrag/Zweck	Kostenvolumen	Vertragsdauer	Absicht, die zum Vertragsabschluss führte
SID-AJV/WITZ	Protection Group GmbH	Areal- und Objektschutz	Ca. CHF 100'000	31.12.2023	Fehlende Stellenprozente; Abdeckungen für Krankheit oder Unfall bedingte Ausfälle
SID-AJV/Regionalgefängnisse	Securitas AG	Begleitung/Betreuung	Ca. CHF 50'000	31.12.2023	Kurzfristiger Ersatz zum Auffangen der krankheits- unfall- und kündigungsbedingten Personalausfälle
SID-AJV/Regionalgefängnisse	Protection Group GmbH	Begleitung/Betreuung und Unterstützung im Nachtdienst	Ca. CHF 150'000	31.12.2023	Kurzfristiger Ersatz zum Auffangen der krankheits- unfall- und kündigungsbedingten Personalausfälle
SID-AJV	Securitas AG	Transport – Beitrag Kanton Bern für nationales Transportsystem JTS (Vertrag der KKJPD)	Ca. CHF 665'000 p.A.		Gesamtschweizerische Koordination und Durchführung interkantonale Transporte eingewiesener Personen auf Schiene und Strasse
JUS- OG	Daru-Wache AG	Kontrollrundgänge zur Gebäudeüberwachung und Interventionsbereitschaft bei Alarm der Einbruchmeldeanlage (Abend/Nacht/Wochenende) Parkplatzkontrollen, Aufsicht bei Anwaltsprüfungen	Ca. CHF 60'000 / Jahr	Seit 1.1.2018	Sicherstellung der Gebäudesicherheit mit Pikettdienst, Bewirtschaftung des gebührenpflichtigen Parkplatzes ausserhalb der Arbeitszeiten

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	097-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.143
Eingereicht am:	07.05.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in) Zybach (Spiez, SP) Jordi (Bern, SP) Stampfli (Wabern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1202/2023 vom 08. November 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Reiche Ausländerinnen und Ausländer bekommen die C-Bewilligung, Flüchtlinge aus Kriegsgebieten werden ausgewiesen?

Menschen, die in der Schweiz Asyl beantragen, durchlaufen im Normalfall einen gängigen Prozess nach dessen Abschluss viele weggewiesen werden. Es scheint aber, dass sehr vermögende Menschen sehr einfach an eine Aufenthaltsbewilligung gelangen im Vergleich zu Menschen, die aus purer Not in unser Land kommen. Glaubt man der Berichterstattung der Tamedia in den letzten Tagen, so ist das insbesondere auch im Kanton Bern der Fall.

Dies käme einer Ungleichbehandlung gleich, falls dem so ist. Tatsache ist, dass mit einer Niederlassungsbewilligung C erlaubt ist, beispielsweise mehrere Liegenschaften zu erwerben. Auf diese Weise kann die Lex Koller elegant ausgehebelt werden, und gut betuchte Ausländerinnen und Ausländer können sich in der Schweiz an bester Wohnlage teure Wohnobjekte leisten. Zwei krasse, gegensätzliche Beispiele haben die Gemüter der Bevölkerung erhitzt: So kann dem geflüchteten Rennläufer Lobalu keine B- oder C-Bewilligung ausgestellt werden (dieser würde in der Schweiz leben und für diese international an Wettkämpfen teilnehmen). Im Gegenzug ist aber beispielsweise der Omaner Zentralbanker Mohammed Saud Bahwan sehr einfach an eine C-Bewilligung gekommen, obwohl sein Lebensmittelpunkt kaum in der Schweiz sein dürfte.

Das Beispiel von Herrn Bahwan, der in Gstaad etliche Chalets besitzt, ist kein Einzelfall. Diese Beispiele hinterlassen kein gutes Gefühl. Aktuell steigen die Mietpreise rasant an, und viele Einwohnerinnen und Einwohner finden kaum noch bezahlbaren Wohnraum (gerade in Saanen/Gstaad!), und gleichzeitig wird die Heimat ausverkauft. Fehlende Transparenz in diesen Verfahren ist ein weiterer hochproblematischer Punkt. Unsere Gesetze dürfen nicht aus rein fiskalischen Überlegungen zur Makulatur werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele ausländische Personen erhielten im Kanton Bern in den Jahren 2013 bis 2022 eine C-Bewilligung?

2. Wie viele davon waren sogenannte «Golden Visa», erteilt auf der Basis einer im Ausländergesetz geregelte Ausnahme, die es reichen Personen aus Nicht-EU/Efta- Staaten ermöglicht, in die Schweiz zu ziehen?

3. Wo, in welchen bernischen Gemeinden leben die Personen mit «Golden Visa»?

4. Wie viele dieser Personen mit «Golden Visa» haben im Kanton Bern Grundeigentum?

5. Was waren die Kriterien, nach denen im Kanton Bern von 2013 bis 2022 «Golden Visa» erteilt wurden?

6. Werden solche «Golden Visa» regelmässig überprüft?

7. Sieht der Kanton Bern Handlungsbedarf?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie viele ausländische Personen erhielten im Kanton Bern in den Jahren 2013 bis 2022 eine C-Bewilligung?

Tabelle 1: Erstmalige Erteilungen Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen

	Erstmalige Erteilung Niederlassungsbewilligung Ausweis C			**Erstmalige Erteilung Aufenthaltsbewilligung Ausweis B**		
	EU/EFTA	**Drittstaaten**	**Total**	**EU/EFTA**	**Drittstaaten**	**Total**
2013	4 654	2 947	**7 601**	7 038	3 380	**10 418**
2014	3 601	2 468	**6 069**	7 445	3 425	**10 870**
2015	3 529	2 351	**5 880**	7 587	3 678	**11 265**
2016	3 836	2 520	**6 356**	7 179	3 776	**10 955**
2017	3 895	2 262	**6 157**	6 161	3 842	**10 003**
2018	4 817	2 309	**7 126**	6 386	3 818	**10 204**
2019	4 247	1 526	**5 773**	6 996	3 878	**10 874**
2020	3 569	1 481	**5 050**	5 640	3 395	**9 035**
2021	3 941	1 921	**5 862**	6 660	4 243	**10 903**
2022	3 717	2 205	**5 922**	8 591	4 155	**12 746**

Quelle: Staatssekretariat für Migration

Wie sich aus der Antwort 2 ergibt, ist die Zahl der erteilten Niederlassungsbewilligungen in der hier interessierenden Thematik nicht relevant. Massgebend ist die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Darum werden zum besseren Vergleich auch diese Zahlen dargestellt.

Die Tabelle 2 zeigt das Total der erstmaligen Erteilungen von Aufenthaltsbewilligungen und nach Jahr auf, wie viele davon im Asylverfahren nach Anerkennung als Flüchtling und Gewährung des Asyls (Spalte Asylgewährung) erteilt, wie viele nach vorgängiger vorläufiger Aufnahme in eine Härtefallbewilligung umgewandelt wurden und in der letzten Spalte, wie viele wegen erheblicher kantonaler fiskalischer Interessen eine Aufenthaltsbewilligung erhielten.

Tabelle 2: Erstmalige Erteilung Aufenthaltsbewilligungen Ausweis B

	EU/EFTA	Drittstaaten	Total	Asylgewährung	Härtefall für vorläufig Aufgenommene	Erhebliche kantonale fiskalische Interessen
2013	7 038	3 380	**10 418**	**420**	**279**	**1**
2014	7 445	3 425	**10 870**	**688**	**251**	**1**
2015	7 587	3 678	**11 265**	**853**	**273**	**0**
2016	7 179	3 776	**10 955**	**858**	**291**	**4**
2017	6 161	3 842	**10 003**	**889**	**305**	**4**
2018	6 386	3 818	**10 204**	**761**	**326**	**3**
2019	6 996	3 878	**10 874**	**793**	**463**	**0**
2020	5 640	3 395	**9 035**	**833**	**419**	**0**
2021	6 660	4 243	**10 903**	**655**	**775**	**2**
2022	8 591	4 155	**12 746**	**649**	**899**	**0**

Quelle: Staatssekretariat für Migration

Die Interpellantinnen und Interpellanten fordern, dass unsere Gesetze nicht aus rein fiskalischen Überlegungen zur Makulatur werden dürfen. Statistisch gibt es wie oben dargelegt keinerlei Grund für diese Befürchtung. Es zeigt, dass die Behörden die bundesgesetzliche Bestimmung für die Aufenthaltsregelung aus erheblichen kantonalen fiskalischen Gründen mit Mass anzuwenden wissen.

2. *Wie viele davon waren sogenannte «Golden Visa», erteilt auf der Basis einer im Ausländergesetz geregelte Ausnahme, die es reichen Personen aus Nicht-EU/Efta-Staaten ermöglicht, in die Schweiz zu ziehen?*

Den Begriff «Golden Visa» gibt es im Ausländerrecht nicht. Die Interpellantinnen und Interpellanten sprechen hier die Möglichkeit der Kantone an, eine Kurzaufenthalts- (Ausweis L) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen zu erteilen.[1] Solche wichtigen öffentlichen Interessen können u. a. bedeutende

[1] vgl. Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)

kulturelle Anliegen, staatspolitische Gründe oder erhebliche kantonale fiskalische Interessen darstellen.[2]

Das Bundesrecht erlaubt nicht, dass Personen, die von der genannten Regelung profitieren, direkt eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) zukommt, sondern höchstens eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus erheblichen kantonalen fiskalischen Interessen betrifft Drittstaatsangehörige. Für EU/EFTA-Staatsangehörige ist sie nicht relevant: Sie erhalten eine Aufenthaltsbewilligung, wenn sie nachweisen, dass sie über genügend Vermögen oder im Ausland generiertes Einkommen verfügen, damit sie während ihres Aufenthalts in der Schweiz nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.[3]

Die Tabelle 2 in der Antwort oben auf die Frage 1 weist in der letzten Spalte die Anzahl Personen aus, die im betreffenden Jahr eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) wegen erheblicher kantonaler fiskalischer Interessen erhalten haben.

Zu beachten ist, dass diese Tabelle nicht statisch ist, d.h. einzelne von diesen Personen können sich bereits nicht mehr im Kanton Bern aufhalten. Weiter muss berücksichtigt werden, dass es ausländische Personen gibt, die in einem anderen Kanton als erhebliches kantonales fiskalisches Interesse geregelt waren und nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung in den Kanton Bern umziehen. Der Umzug einer ausländischen Person mit Niederlassungsbewilligung ist nicht an den Nachweis eines bestimmten Aufenthaltszwecks gebunden. Diese Personen sind somit auch nicht in dieser Tabelle berücksichtigt.

3. *Wo, in welchen bernischen Gemeinden leben die Personen mit «Golden Visa»?*

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes beantwortet der Regierungsrat diese Frage nicht. Aus den Daten könnten Rückschlüsse auf bestimmte Personen gezogen werden.

4. *Wie viele dieser Personen mit «Golden Visa» haben im Kanton Bern Grundeigentum?*

Der Erwerb von Grundeigentum ist keine gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen erheblicher fiskalischer Interessen. Insofern haben die Migrationsbehörden in der Regel keine Kenntnis, ob diese Personen die Absicht haben, Grundeigentum zu erwerben. So lange eine ausländische Person im Ausland lebt, bedarf es zum Erwerb von Grundeigentum einer Bewilligung nach der «Lex Koller». Diese Bewilligungspflicht nach «Lex Koller» fällt erst weg, wenn die ausländische Person mit Aufenthaltsbewilligung das Grundeigentum als eigenen, dauerhaften Wohnsitz erwerben will. Angesichts der sehr geringen Zahl von 15 erteilten Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. c VZAE innert zehn Jahren kann nach Auffassung des Regierungsrates nicht von einem «Ausverkauf der Heimat» gesprochen werden.

5. *Was waren die Kriterien, nach denen im Kanton Bern von 2013 bis 2022 «Golden Visa» erteilt wurden?*

Die Sicherheitsdirektion, die Finanzdirektion sowie die Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion prüfen das Vorliegen eines erheblichen kantonalen fiskalischen Interesses; die drei Direktionen nehmen jeweils im Einzelfall Stellung. Ein wichtiges Kriterium ist, dass die gesuchstellende Person einen starken Beitrag an das Gemeinwohl des Kantons leistet.

[2] vgl. Art. 32 Abs. 1 Bst. a – c der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201)
[3] vgl. Art. 24 Anhang I des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681)

6. *Werden solche «Golden Visa» regelmässig überprüft?*

   Es gibt keine goldenen Visa. Wie unter der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, erhalten diese Personen bei der ersten Aufenthaltsregelung eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). Diese hat bei Drittstaatsangehörigen eine Gültigkeit von einem Jahr. Somit wird alljährlich bei der Verlängerung geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung noch erfüllt sind.

7. *Sieht der Kanton Bern Handlungsbedarf?*

   Nein.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	126-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.173
Eingereicht am:	05.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Reconvilier, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1249/2023 vom 15. November 2023
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zukunft des Standorts Prêles: ein Ort für Verwahrungen?

Personen, die ihre Strafe verbüsst haben, aber verwahrt werden, sollten grundsätzlich nicht unter denselben Bedingungen wie während des Strafvollzugs inhaftiert sein. Sie bleiben jedoch in der Regel in geschlossenen Strafvollzugsanstalten.

Der Standort Prêles sucht eine neue Nutzung.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es denkbar, den Standort Prêles als spezialisierten Ort für Verwahrungen zu nutzen?
2. Wie hoch ist der Bedarf an Verwahrungsplätzen im Kanton Bern und schweizweit?
3. Gibt es in der Schweiz Einrichtungen, die auf diesen Bereich spezialisiert sind?
4. Könnte sich der Kanton Bern im Rahmen der Konkordate profilieren, indem er eine eigene Einrichtung für Verwahrungen anbietet?

Antwort des Regierungsrates

1. Ist es denkbar, den Standort Prêles als spezialisierten Ort für Verwahrungen zu nutzen?

Das Amt für Justizvollzug hat im Rahmen der Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugstrategie 2017–2032 zusammen mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude verschiedene Nutzungsoptionen am Standort Prêles geprüft. So wurden Projekte für den geschlossenen Vollzug sowie die Untersuchungshaft an Männern, der Vollzug der Administrativhaft sowie die Nutzung für besondere Vollzugsformen geprüft. Die Lage des Standorts birgt auf den ersten Blick zwar

«Chancen» (abgelegen, bestehendes Gebäude mit gewissem Potential) aber auch einige «Risiken und Gefahren» (geringe Arbeitgeberattraktivität aufgrund der Randregion; bau- und zonenrechtliche Einschränkungen; etc.). Wie bei Frage 2 ausgeführt wird, besteht schweizweit ein Bedarf an geeigneten Vollzugsplätzen für den Verwahrungsvollzug. Bei der Planung solcher Angebote muss einerseits auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verwahrten und andererseits auch auf jene der Vollzugsbehörden Rücksicht genommen werden.

Das Hauptargument, welches gegen den Standort Prêles spricht, besteht in der grossen Herausforderung, dass die Gruppe der verwahrten Straftäter hinsichtlich Deliktart, Störungsbild, Gesundheitszustand, sozialer Fähigkeiten, Betreuungs- und Sicherungsaufwand etc. sehr heterogen ist und deshalb die Straftäter nicht in einem grösseren Kollektiv zusammengeführt werden sollten. Was sie eint, ist hauptsächlich die juristische Sanktion und die attestierte hohe Rückfallgefahr für schwere Sexual- und Gewaltstraftaten. Ein bedarfsgerechter Verwahrungsvollzug bedingt individuelle Lösungen wie beispielsweise die Unterbringung in Spezialabteilungen von Vollzugseinrichtungen oder in geeigneten privaten Einrichtungen.

Die in Fachkreisen geführten Diskussionen zeigen, dass keine grosse, auf Verwahrungsvollzug spezialisierte Vollzugseinrichtung geschaffen werden sollte, sondern vielmehr in den bestehenden Vollzugseinrichtungen entsprechende Angebote geschaffen werden müssen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Haltung an und teilt die Auffassung, dass der Verwahrungsvollzug in den vorhandenen Vollzugseinrichtungen integriert werden soll. Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat eine Realisierung des Verwahrungsvollzugs in Prêles aus betriebswirtschaftlicher und vollzugspraktischer Sicht als nicht sinnvoll.

Zudem haben die Machbarkeitsprüfungen zum Standort Prêles aufgezeigt, dass das Areal insbesondere aufgrund unzureichender Verkehrserschliessung, fehlender Sicherheitsumzäunung sowie bau- und zonenrechtlicher Einschränkungen (fehlende Zonenkonformität, angrenzendes Naturschutzgebiet) – für den gesicherten Straf- und Massnahmenvollzug nur sehr eingeschränkt geeignet ist.

Ferner werden derzeit im Rahmen der als Motion (Ziffer 1) bzw. als Postulat (Ziffer 2) überwiesenen Motion 124-2023, Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte): «Ehemaliges Jugendheim Prêles endlich sinnvoll nutzen!» alternative Nutzungen des Standorts Prêles eruiert. Die Ergebnisse gilt es abzuwarten.

2. Wie hoch ist der Bedarf an Verwahrungsplätzen im Kanton Bern und schweizweit?

Gemäss Bundesamt für Statistik (BfS) waren in der Schweiz im Jahr 2021 insgesamt 144 Personen, davon eine Frau, verwahrt. Die Anzahl verwahrter eingewiesener Personen steigt in der Tendenz; dies weniger auf Grund der Neuverurteilungen, sondern vielmehr wegen der restriktiven Entlassungspraxis.

Aktuell sind im Kanton Bern (Stand 5. Juli 2023) 23 Personen nach Art. 64 StGB verwahrt. Es handelt sich ausschliesslich um Männer, die vom Kanton Bern eingewiesen wurden. Das Erstellen einer Prognose zum künftigen Bedarf an Verwahrungsplätzen im Kanton Bern und schweizweit ist aufgrund vieler ungewissen und unbeeinflussbaren Faktoren nicht möglich.

Am Stichtag 1. Juni 2022 trugen die Kantone des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) die Verantwortung für insgesamt 44 Verwahrte (im Jahr 2020 waren es 36) und das Strafvollzugskonkordates der Ostschweiz (OSK) für 35 Verwahrte nach Art. 64 StGB.

3. Gibt es in der Schweiz Einrichtungen, die auf diesen Bereich spezialisiert sind?

Aktuell besteht in der JVA Solothurn eine Abteilung für Verwahrungsvollzug in Kleingruppen (max. 6 Personen), in welcher verwahrte Eingewiesene, von den übrigen Eingewiesenen der JVA Solothurn getrennt unterbracht werden. Diesen verwahrten Straftätern werden innerhalb des Vollzugs in vielen Lebensbereichen grössere Freiheiten gewährt, als Eingewiesenen im ordentlichen Straf- und Massnahmenvollzug. Die nun seit rund 3 Jahren bestehende Verwahrtenabteilung hat gezeigt, dass sich solche Angebote für bestimmte Gruppen von verwahrten Personen innerhalb einer bestehenden Vollzugseinrichtung gut umsetzen lassen. Allerdings erfüllen nicht sämtliche verwahrte Straftäter des Kantons Bern die Aufnahmekriterien für diese spezialisierte Abteilung (z.B. Eingewiesene müssen an einem kleinen Eingewiesenenkollektiv partizipieren wollen, müssen gewillt, motiviert und in der Lage sein, ein möglichst autonomes Gruppenleben zu führen).

Die JVA Bostadel ist aktuell daran, einen Erweiterungsbau zu planen, welcher primär für den Vollzug von Verwahrungen spezialisiert werden soll. Die genaue Ausgestaltung ist noch nicht bekannt.

4. Könnte sich der Kanton Bern im Rahmen der Konkordate profilieren, indem er eine eigene Einrichtung für Verwahrungen anbietet?

Der Betrieb einer spezialisierten Einrichtung oder einer Abteilung für den Vollzug von verwahrten Straftäter ist sehr ressourcenintensiv. Im Rahmen der Umsetzung der eigenen Infrastrukturprojekte im Zusammenhang mit dem Masterplan zur Justizvollzugsstrategie macht sich der Kanton Bern fundierte Überlegungen, wie der kantonseigene Bedarf an solchen spezialisierten Vollzugsplätzen abgedeckt werden kann. Im Zentrum der Überlegungen steht aktuell eine entsprechende Weiterentwicklung der JVA Thorberg im Rahmen des bis 2025 zu entwickelnden zukünftigen Betriebskonzeptes, welches die Weiternutzung der bisherigen JVA nach der Eröffnung des geplanten Neubaus in Witzwil (voraussichtlich 2033) sicherstellen soll.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	168-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.234
Eingereicht am:	25.08.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Patzen (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 12.09.2023
RRB-Nr.:	59/2024 vom 24. Januar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Videoüberwachung bedeutet eine Verletzung der Grundrechte einzelner Personen in ihrer persönlichen Freiheit und Privatsphäre

Gemäss Berichterstattung der Zeitung «Bund» vom 5. August 2023 sucht die Kantonspolizei Bern eine Software für den Einsatz von Videoüberwachungskameras mit dem Ziel, Täter*innen aufgrund ihrer Bekleidung leichter aufzuspüren und zu identifizieren.

Wir machen uns grosse Sorge wegen der vermehrt eingesetzten Videoüberwachung an immer mehr Plätzen im öffentlichen Raum, denn sie bedeutet einen schweren Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit und Privatsphäre aller Menschen, die sich da bewegen. Gleichzeitig weiss man mittlerweile, wie umstritten die Wirkung der Videoüberwachung ist. Einzelne Erfolgsgeschichten werden der Rechtfertigung des Einsatzes willen anekdotisch herbeigezogen. Doch unter dem Strich wird hier für eine minimale Sicherheit und wenige Erfolge bei der Ermittlung von Straftaten das Recht auf persönliche Freiheit und Privatsphäre geopfert.

Dass Videoüberwachung kein Allheilmittel ist, ist bekannt. Und sie ist ein schwerer Eingriff in die Grundrechte. Obschon die Kantonspolizei behauptet, sie tue dies nicht mit der Absicht der Gesichtserkennung, werden bei jeder Videoüberwachung verschiedene Merkmale von allen Menschen gespeichert und aufbewahrt. Es handelt sich hiermit also um einen die gesamte Gesellschaft betreffenden Eingriff. Wir müssen mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) und intelligenter Software zurückhaltend umgehen, gerade wenn es um die Grundrechte der Menschen geht. Die Anwendung von KI in diesen Bereichen ist sehr risikobehaftet, und es ist letztlich Aufgabe des Kantons, die Grundrechte seiner Bürgerinnen und Bürger vollumfänglich zu schützen, auch indem er auf bestimmte Einsatzmöglichkeiten von KI verzichtet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die Kantonspolizei Bern beim Einsatz von erwähnter Videoüberwachung und beim Sammeln von Bildmaterial?

2. Welche Bedeutung spielt in diesem Projekt der Datenschutzbeauftragte? Müsste der Regierungsrat nicht vorgängig Vorabklärungen des Datenschutzbeauftragten zur Umsetzbarkeit einer solchen Videoüberwachung einholen, bevor er eine Marktanalyse für die Software in Auftrag gibt? Wenn ja, warum hat er dies nicht gemacht?

3. Wie teuer kommt die ganze Überwachung (inkl. der Arbeit für die Datenanalyse) den Kanton Bern zu stehen (Start-Investition und jährliche Ausgaben)?

4. Welche Erfolge erhofft sich der Kanton Bern mit dem Einsatz dieser Art von Videoüberwachung?

5. Welche Risiken sieht der Regierungsrat beim Einsatz der Software, und wie wird diesen begegnet?

Begründung der Dringlichkeit: Da die Kantonspolizei bereits eine Software für eine breite Videoüberwachung sucht, ist es dringlich nötig, dass die Frage der rechtlichen Grundlage und viele anderen offenen Fragen betreffend diese Videoüberwachung geklärt sind.

Antwort des Regierungsrates

1. *Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die Kantonspolizei Bern beim Einsatz von erwähnter Videoüberwachung und beim Sammeln von Bildmaterial?*

   Die Kantonspolizei kann gestützt auf Art. 118, 121, 122 und 124 des Polizeigesetzes vom 10.02.2019 (PolG; BSG 551.1) sowie Art. 282 und 306 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) selber Bildmaterial erstellen. Gestützt auf Art. 306 StPO kann die Kantonspolizei zudem Bildmaterial von Dritten in Strafverfahren sicherstellen und auswerten.

2. *Welche Bedeutung spielt in diesem Projekt der Datenschutzbeauftragte? Müsste der Regierungsrat nicht vorgängig Vorabklärungen des Datenschutzbeauftragten zur Umsetzbarkeit einer solchen Videoüberwachung einholen, bevor er eine Marktanalyse für die Software in Auftrag gibt? Wenn ja, warum hat er dies nicht gemacht?*

   Es handelte sich um einen sogenannten «Request for Information - RFI», eine Marktanalyse. Diese bewegt sich auf einer sehr hohen Flugebene und soll generelle Informationen für eine allfällige Beschaffung liefern. Eine Vorabkontrolle und damit der Einbezug des Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern ist gemäss Art. 17a des Datenschutzgesetzes vom 19.02.1986 (KDSG; BSG 152.04) unter bestimmten Voraussetzungen notwendig, wenn eine Behörde beabsichtigt, Personendaten einer grösseren Anzahl Personen elektronisch zu bearbeiten. Ein Anwendungsfall ist der Einsatz von technischen Mitteln mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, namentlich, wenn Personendaten mit Bildaufzeichnungs- und Bearbeitungsgeräten erhoben werden (Art. 7 Abs. 1 Bst. d der Datenschutzverordnung vom 22.10.2008 [DSV; BSG 152.040.1]). Damit der Datenschutzbeauftragte dazu aber Stellung nehmen kann, müssen die Art der Datenbearbeitung, der Zweck der Datenbearbeitung sowie die eingesetzten technischen Mittel, die zum Einsatz kommen sollen, bereits bekannt sein. Sobald es um eine konkrete Lösung geht, wird der Datenschutzbeauftragte miteinbezogen.

3. *Wie teuer kommt die ganze Überwachung (inkl. der Arbeit für die Datenanalyse) den Kanton Bern zu stehen (Start-Investition und jährliche Ausgaben)?*

   Die Marktanalyse wird auch durchgeführt, um eine erste Einschätzung zu den möglichen Investitionskosten sowie den Folgekosten (Betrieb- und Wartung) machen zu können. Die Beschaffungsanalyse soll aufzeigen, ob eine eventuell durchzuführende GATT/WTO-Ausschreibung notwendig sein wird, wovon zwischenzeitlich auszugehen ist.

   Es wird keine Überwachung mit dem in Abklärung befindlichen System erfolgen. Die im Titel und im Text der Interpellation gemachte Aussage stimmt nicht. Es besteht ein Bedürfnis nach einer performanten und sicheren Plattform für die Auswertung von Videodaten, welche gestützt auf die oben genannten gesetzlichen Grundlagen erhoben worden sind.

4. *Welche Erfolge erhofft sich der Kanton Bern mit dem Einsatz dieser Art von Videoüberwachung?*

   Ressourcen sollen effizienter eingesetzt werden können. Heute sichten Mitarbeitende über mehrere Stunden Videomaterial. Durch den Einsatz von besseren Auswertungstools kann dies klar optimiert werden. Moderne Software-Werkzeuge sollen die Mitarbeitenden insbesondere bei Video-Auswertungen unterstützen. Polizei-Mitarbeitende sollen dadurch weniger repetitive Aufgaben wahrnehmen müssen und gezielt bei ihrer Kerntätigkeit, z. B. bei der Ermittlung der Täterschaft, unterstützt werden.

5. *Welche Risiken sieht der Regierungsrat beim Einsatz der Software, und wie wird diesen begegnet?*

   Gegenwärtig wird noch keine Software beschafft. Es bestehen demnach derzeit auch keine besonderen Risiken. Wenn eine entsprechende Software beschafft werden sollte, werden die datenschutzrechtlichen Aspekte und nötige Massnahmen wie erwähnt geprüft. Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine technische Auswertungshilfe (anstelle einer aufwändigen, rein manuellen Auswertung) für rechtmässig erhobenes Bildmaterial handelt, vermag der Regierungsrat prima vista keine übermässigen Risiken zu erkennen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	171-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.237
Eingereicht am:	31.08.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 12.09.2023
RRB-Nr.:	40/2024 vom 17. Januar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Fehlt es gegenüber Anarchistinnen und Anarchisten an Entschlossenheit?

In Saint-Imier fand vom 19. bis 23. Juli die Anarchy 2023 statt – ein anarchistisches Treffen zum 150-Jahr-Jubiläum der Bewegung Antiautoritäre Internationale, das pandemiebedingt um ein Jahr verschoben werden musste.

Workshops, Diskussionsrunden und Vorträge standen auf dem Programm, das schon am zweiten Tag der Veranstaltung Tausende von Besucherinnen und Besuchern in die Stadt gelockt hatte.

Es sei daran erinnert, dass die Kulturgenossenschaft «Espace Noir» vom Kanton Bern, vom Amt für Kultur und von der Stadt Saint-Imier unterstützt wird.

Aufgrund des unangemessenen Verhaltens von Personen, die sich in der Nähe der SBB-Gleise aufhielten, musste der Zugverkehr von Donnerstag, 20. Juli, 18.00 Uhr, bis Montagmorgen, 24. Juli, 10.00 Uhr, unterbrochen werden.

Während der Veranstaltung konnten Fernsehjournalistinnen und Fernsehjournalisten ihre Arbeit nicht korrekt machen, weil sie, wie sie sagten, nicht willkommen gewesen seien.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es akzeptabel, dass Journalistinnen und Journalisten ihrer Arbeit in einer Einrichtung, die von kantonalen Geldern unterstützt wird und de facto öffentlich sein sollte, nicht nachgehen konnten?

2. Wie hoch ist der Beitrag des Kantons an diese Veranstaltung?

3. Warum konnten die Ordnungskräfte nicht eingreifen und die SBB-Gleise absichern?

4. Warum konnten die Camperinnen und Camper, die die Gleise überquerten, nicht aufgehalten bzw. angehalten werden?

5. Befürchteten die Behörden, dass dies zu einer angespannten Situation hätte führen können?

6. Warum war das Campinggelände nicht eingezäunt und abgesichert?

7. Waren die Bewilligungen ordnungsgemäss beantragt worden, und waren die beanspruchten Perimeter gemäss Veranstaltungsbewilligung überhaupt zugelassen?

8. Welche Kosten und Ausgaben wurden durch den Unterbruch des SBB-Bahnverkehrs verursacht?

9. Wer bezahlt die Kosten dieser Störungen und Unannehmlichkeiten?

10. Heute werden normale Bürgerinnen und Bürger schikaniert, und wenn jemand ein Bahngleis überquert, muss sie oder er eine Busse von 150 Franken bezahlen. Warum konnte diese Regelung nicht angewendet werden?

11. Dürfen die Organisatorinnen und Organisatoren die ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Gelder zum Begleichen allfälliger Bussen verwenden?

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit wird verlangt, um den Organisatorinnen und Organisatoren mitzuteilen, wie eine allfällige Rückerstattung an die SBB finanziert werden muss, und um zu erfahren, ob die von den Ämtern ausgerichteten Mittel dazu verwendet werden dürfen.

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist es akzeptabel, dass Journalistinnen und Journalisten ihrer Arbeit in einer Einrichtung, die von kantonalen Geldern unterstützt wird und de facto öffentlich sein sollte, nicht nachgehen konnten?*

   Der Regierungsrat verfügt über keine Informationen, wonach Journalistinnen und Journalisten in der Ausübung ihrer Arbeit systematisch eingeschränkt worden wären.

2. *Wie hoch ist der Beitrag des Kantons an diese Veranstaltung?*

   Die Kulturgenossenschaft «Espace Noir» in Saint-Imier, die vom Bernjurassischen Rat (BJR) und damit vom Kanton Bern finanziell unterstützt wird, hat sich nicht an der Organisation der «Rencontres Internationales de l'Anarchisme 2023» (Anarchy 2023) beteiligt. Der Kanton Bern hat somit die Organisation von Anarchy 2023 in Saint-Imier nicht finanziell unterstützt.

3. *Warum konnten die Ordnungskräfte nicht eingreifen und die SBB-Gleise absichern?*

   Die Kantonspolizei Bern (KAPO) stand in engem Kontakt mit dem Veranstalter und der Gemeinde Saint-Imier und war bereit, im Falle einer ernsthaften Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einzugreifen. Der Veranstalter hat seinen eigenen Sicherheitsdienst aufgestellt, um eine friedliche Ordnung während der Veranstaltung zu gewährleisten. In Absprache mit dem Veranstalter und der Gemeinde wendete die KAPO eine deeskalierende Interventionsstrategie an, die in erster Linie auf Dialog beruht. Die KAPO stellte fest, dass Bahngleise überquert wurden, was die Verantwortlichen der SBB dazu veranlasste, einen Busservice als Ersatz für die Züge einzurichten.

Aufgrund der Grösse der Veranstaltung wäre es kaum möglich gewesen, die Bahngleise mit polizeilichen oder privaten Mitteln hermetisch abzuriegeln. Auch andere technische oder bauliche Massnahmen schienen nicht geeignet. Alle betroffenen Dienste unterstützten daher die Entscheidung der SBB, die Züge durch Busse zu ersetzen.

4. *Warum konnten die Camperinnen und Camper, die die Gleise überquerten, nicht aufgehalten bzw. angehalten werden?*

   Angesichts der grossen Anzahl von Personen, die die Bahngleise überquerten, hätte die KAPO ein unverhältnismässig grosses Aufgebot an Einsatzkräften einsetzen müssen, wenn sie alle hätte festnehmen wollen. Ein solch grosses Aufgebot hätte den friedlichen Verlauf der Veranstaltung beeinträchtigen können. Ein massives Eingreifen der KAPO hätte ausserdem im klaren Widerspruch zu der mit der Gemeinde und dem Veranstalter vereinbarten Strategie des deeskalierenden Eingreifens gestanden, die sich in erster Linie auf den Dialog konzentrierte. Im Rahmen der friedlichen Aufrechterhaltung der Ordnung versuchte der Veranstalter, die Menschen dazu zu bewegen, die auf dem Gelände vorgesehenen Fusswege einzuhalten. Warum bestimmte Personen die Bahngleise überquert haben, konnte nicht festgestellt werden. Nach einer umfassenden Bewertung der Situation beschloss die KAPO, nicht einzugreifen und ihre Strategie der deeskalierenden Intervention fortzusetzen. In der Folge kam es während der dreitägigen Veranstaltung zu keinen weiteren schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

5. *Befürchteten die Behörden, dass dies zu einer angespannten Situation hätte führen können?*

   Bei der Beurteilung der Situation musste auch die Stärke der Gegenseite berücksichtigt werden. Die zuständigen Behörden entschieden, angesichts der grossen Menschenmenge nicht einzugreifen. Daher konnte kein strafrechtliches Vergehen geahndet werden, aber die Strategie der deeskalierenden Intervention wurde fortgesetzt. Im Verlauf der Demonstration erwies sich diese Entscheidung als richtig, da es zu keinen weiteren schweren Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kam. Die Veranstaltung verlief ruhig und friedlich.

6. *Warum war das Campinggelände nicht eingezäunt und abgesichert?*

   Das Campinggelände war korrekt abgegrenzt, und die Nutzung dieses Areals war kein Problem.

7. *Waren die Bewilligungen ordnungsgemäss beantragt worden, und waren die beanspruchten Perimeter gemäss Veranstaltungsbewilligung überhaupt zugelassen?*

   Die Gemeinde Saint-Imier teilt auf Nachfrage mit, dass die Bewilligungsgesuche ordnungsgemäss waren. Eine einzige Genehmigung wurde vom Regierungsstatthalteramt des Berner Juras am 13. Juli 2023 erteilt, nachdem die Gemeinde Saint-Imier einen positiven Vorbescheid erteilt hatte. Die Genehmigung des Regierungsstatthalteramts war an zahlreiche Bedingungen und Auflagen geknüpft, insbesondere in Bezug auf die Lage des Campingplatzes und die Abgrenzung (durch eine physische Barriere, da ein Absperrband als unzureichend angesehen wurde), aber auch in Bezug auf die zulässigen Lärmpegel. Das Gesuch beinhaltete ein Parkierungs- und ein Sicherheitskonzept, die von der Gemeinde genehmigt wurden. Vor Erteilung der Genehmigung wurde übrigens eine Sitzung mit den Gesuchstellern, der KAPO und der Gemeinde abgehalten, um die Erwartungen der Behörden an den Veranstalter zu klären. Die Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen lag bei der Gemeinde.

8. *Welche Kosten und Ausgaben wurden durch den Unterbruch des SBB-Bahnverkehrs verursacht?*

   Wie den Medien zu entnehmen war[1], wurde diese Frage im Rahmen einer Fragestunde im Nationalrat dahingehend beantwortet, dass sich die Kosten für die SBB auf rund 190 000 Franken belaufen haben[2]. Der Regierungsrat verfügt über keine weiterführenden Informationen.

9. *Wer bezahlt die Kosten dieser Störungen und Unannehmlichkeiten?*

   Weder der Regierungsrat noch die Gemeinde Saint-Imier verfügen über weitergehende Informationen zu dieser Frage.

10. *Heute werden normale Bürgerinnen und Bürger schikaniert, und wenn jemand ein Bahngleis überquert, muss sie oder er eine Busse von 150 Franken bezahlen. Warum konnte diese Regelung nicht angewendet werden?*

    Es ist richtig, dass jemand, der Eisenbahnschienen überquert, in der Regel mit einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft rechnen muss. Die Gründe, warum es in diesem Fall zu keinen Sanktionen kam, werden in den Antworten 3 bis 5 erläutert.

11. *Dürfen die Organisatorinnen und Organisatoren die ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Gelder zum Begleichen allfälliger Bussen verwenden?*

    Der Kanton Bern hat die Organisation der «Rencontres Internationales de l'Anarchisme 2023» (Anarchy 2023) in Saint-Imier nicht finanziell unterstützt.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] La suppression des trains durant le Congrès libertaire de St-Imier a coûté 190 000 francs - RJB votre radio régionale, eingesehen am 22.11.2023 (nur auf Französisch)
[2] 23.7728 | Coût du congrès anarchiste pour les CFF | Objet | Le Parlement suisse (parlament.ch), eingesehen am 4.1.2024 (nur auf Französisch).

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	209-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.278
Eingereicht am:	13.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	41/2024 vom 17. Januar 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Eignungsprüfung von Schutzhunden

Gemäss Medienberichterstattung kam es beim Einsatz von Schutzhunden (umgangssprachlich «Polizeihunden») teilweise zu erheblichen Verletzungen und auch bleibenden Schäden bei den angehaltenen Personen, die aufgrund des Kenntnisstands und der Verurteilungen im Einzelfall keine Gewalt ausgeübt haben.

Ebenfalls thematisiert werden die Prüfungen zur Eignung der Hunde, jedoch fehlen Informationen zu den Folgen, wenn ein Hund einen Test nicht besteht. Gemäss Dienstbefehl 20012 werden die Hundeteams jährlichen Tests unterzogen, um die Einsatztauglichkeit zu überprüfen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer ist verantwortlich für die Prüfungsvorbereitung?
2. Wie viele Hundeteams bzw. Schutzhunde der Kantonspolizei bestanden in den letzten drei Jahren den jährlichen Test des Schweizerischen Polizeiführerverbandes (SPV) nicht (in absoluten Zahlen und in Prozent)?
3. Was sind die Folgen, wenn der Test zur Einsatztauglichkeit nicht bestanden wird? (Prüfungswiederholung, sofortige Freistellung von Einsätzen etc. pp.)
4. Was sind die Konsequenzen, wenn ein oder mehrere Teilbereiche des Tests nicht bestanden werden?
5. Macht die Kantonspolizei weitere (periodische) Prüfungen als jene des SPV? Falls ja: Was sind die inhaltlichen Unterschiede, und mit welcher Frequenz werden sie durchgeführt?
6. Was sind die Kriterien, um den Test zur «Kontrolle auf Distanz» zu bestehen?

7. Wie viele Hundeteams bestanden in den letzten drei Jahren den Test zur «Kontrolle auf Distanz» nicht (absolut und in Prozent)?

8. Was sind die Konsequenzen auf die Einsatztauglichkeit und/oder Einsatzbereiche, wenn ein Hundeteam den Test zur «Kontrolle auf Distanz» nicht besteht?

9. Was sind die Konsequenzen, wenn sich während eines Einsatzes zeigt, dass der Hund nicht auf Distanz kontrolliert werden konnte, er also die Verfolgung der angehaltenen Person nicht stoppt oder den Biss nicht löst?

10. Im Anhang zum Dienstbefehl 20009 sind die Vorgaben zu den einzelnen Zwangsmitteln, inkl. Meldepflicht nach dem Einsatz, geregelt, jedoch nicht zum Einsatz von Hunden gegen Menschen. Der Dienstbefehl 20012 regelt nicht sämtliche Punkte gemäss Anhang, insbesondere auch nicht die Meldepflicht nach einem Einsatz. Wie ist da das Prozedere beim Einsatz eines Schutzhundes als Zwangsmittel?

11. Welche Wesensmängel eines Hundes führen dazu, dass er wegen Nichteignung aus dem Dienst ausscheidet? Was passiert mit dem Hund in diesem Fall?

12. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko bleibender Schäden bis hin zu tödlichen Folgen von Hundebissen im Verhältnis zu Delikten wie Sachbeschädigungen, wo keine unmittelbare Gefahr für andere Personen oder für die mutmassliche Täterin oder den mutmasslichen Täter besteht (Verhältnismässigkeitsprinzip)?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wer ist verantwortlich für die Prüfungsvorbereitung?*

   Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachbereichs Diensthundewesen der Kantonspolizei Bern ist für die Prüfungsvorbereitung verantwortlich.

2. *Wie viele Hundeteams bzw. Schutzhunde der Kantonspolizei bestanden in den letzten drei Jahren den jährlichen Test des Schweizerischen Polizeiführerverbandes (SPV) nicht (in absoluten Zahlen und in Prozent)?*

Resultat	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**
Hunde im Test	24	4	18	14
Bestanden	19 / 79 %	3 / 75 %	13 / 72 %	10 / 71 %
Nicht bestanden	5 / 21 %	1 / 25 %	5 / 28 %	4 / 29 %

3. *Was sind die Folgen, wenn der Test zur Einsatztauglichkeit nicht bestanden wird? (Prüfungswiederholung, sofortige Freistellung von Einsätzen etc. pp.)*

   Nach drei Monaten wird eine Nachprüfung absolviert. Wird diese nicht bestanden, wird das Team abgemeldet und aus dem Dienst genommen.

4. *Was sind die Konsequenzen, wenn ein oder mehrere Teilbereiche des Tests nicht bestanden werden?*

   Es wird eine Analyse der Gründe vorgenommen. Möglich ist, dass das Team abgemeldet wird oder der Diensthund evtl. als Spürhund ausgebildet werden kann.

5. *Macht die Kantonspolizei weitere (periodische) Prüfungen als jene des SPV? Falls ja: Was sind die inhaltlichen Unterschiede, und mit welcher Frequenz werden sie durchgeführt?*

   In der Grundausbildung der Schutzhunde resp. Junghundeausbildung werden periodische Prüfungen vorgenommen:
   - Im Alter von ca. 16 Monaten: Junghundetest - SPV Prüfung in abgeschwächter Form.
   - Im Alter von ca. 20 Monaten: Vortest SPV Prüfung.
   - Im Alter von ca. 24 Monaten: SPV Prüfung.
   - Im Alter von ca. 26 Monaten: Fährtentest.
   - Im Alter von ca. 29 Monaten: Taktikmodul mit Einsatzüberprüfung.

   Um die Einsatzfähigkeit zur erlangen, müssen alle Tests bestanden werden. Die SPV-Prüfung muss bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Diensthundes jedes Jahr absolviert werden. Ab dem vollendeten 8. Lebensjahr des Diensthundes ist die SPV-Prüfung freiwillig. Weiter absolvieren alle Diensthunde neben dem normalen Trainingsbetrieb (3 Halbtage pro Monat) jährlich einen 5-tägigen Weiterbildungskurs.

6. *Was sind die Kriterien, um den Test zur «Kontrolle auf Distanz» zu bestehen?*

7. *Wie viele Hundeteams bestanden in den letzten drei Jahren den Test zur «Kontrolle auf Distanz» nicht (absolut und in Prozent)?*

8. *Was sind die Konsequenzen auf die Einsatztauglichkeit und/oder Einsatzbereiche, wenn ein Hundeteam den Test zur «Kontrolle auf Distanz» nicht besteht?*

   Gemeinsame Antwort zu den Fragen 6 bis 8:

   Grundsätzlich gilt: Wurde der Schutzhund eingesetzt resp. mit dem Befehl «Fass» losgeschickt, kann er kaum mehr zurückgerufen werden, bevor er mittels Biss die betreffende Person an der Flucht gehindert hat. Erst nachdem der Hund zugebissen hat, kann er mit einem verbalen Kommando («Aus») von der Person getrennt werden. Daraufhin muss der Hund neben der Hundeführerin oder dem Hundeführer bleiben und passiv die betreffende Person bewachen.

   Im Test darf die Hundeführerin oder der Hundeführer dazu den Hund nicht berühren, d. h. das verbale Kommando muss ausreichen, um das Verhalten des Hundes zuverlässig zu steuern.

   Während der gesamten Prüfung gilt: Gehorcht der Diensthund den Anweisungen der Hundeführerin oder des Hundeführers nicht mehr, erfolgt Abbruch der Disziplin. Entsteht dabei eine Gefährdung für Mensch und Tier, wird das Team von der Prüfung ausgeschlossen.

In der Disziplin Schutzdienst führen folgende Kriterien zum Abbruch:

- Gehorcht der Diensthund bei der Kontaktaufnahme den Anweisungen der Hundeführerin oder des Hundeführers nicht und beisst er eine Schutzdiensthelferin oder einen Schutzdiensthelfer, wird die Disziplin Schutzdienst ohne Bewertung abgebrochen.
- Versagt der Diensthund bei seinem Auftrag an der Schutzdiensthelferin oder am Schutzdiensthelfer, wird die Arbeit mit Teilbewertung abgebrochen.
- Lässt der Diensthund nach dem dritten verbalen Hörzeichen nicht von der Schutzdiensthelferin oder vom Schutzdiensthelfer ab, wird die Disziplin mit Teilbewertung abgebrochen.

9. *Was sind die Konsequenzen, wenn sich während eines Einsatzes zeigt, dass der Hund nicht auf Distanz kontrolliert werden konnte, er also die Verfolgung der angehaltenen Person nicht stoppt oder den Biss nicht löst?*

   Der Schutzhund als polizeiliches Zwangsmittel wird vorgängig mit «Halt Polizei oder der Hund wird eingesetzt» angedroht. Ein Diensthund kann allerdings kaum zurückgerufen werden, wenn er nach mehrmaligem Androhen losgeschickt wurde, aber die flüchtende Person noch nicht gestellt hat. Wenn ein Diensthund nach einer flüchtigen Person sucht und diese findet, gibt er dies in der Regel mit einem Bellen an. Wenn dann die gestellte Person aber nicht bewegungslos verharrt und für den Hund der Anschein entsteht, die Person versuche erneut zu flüchten, beisst der Hund.

10. *Im Anhang zum Dienstbefehl 20009 sind die Vorgaben zu den einzelnen Zwangsmitteln, inkl. Meldepflicht nach dem Einsatz, geregelt, jedoch nicht zum Einsatz von Hunden gegen Menschen. Der Dienstbefehl 20012 regelt nicht sämtliche Punkte gemäss Anhang, insbesondere auch nicht die Meldepflicht nach einem Einsatz. Wie ist da das Prozedere beim Einsatz eines Schutzhundes als Zwangsmittel?*

    Beisst ein Schutzhund der Kantonspolizei Bern im Einsatz, wird wie bei allen anderen Zwangsmitteleinsätzen ebenfalls eine Einsatzmeldung auf dem Dienstweg eingereicht. Das bedeutet, dass die Diensthundeführerin oder der Diensthundeführer einen Einsatzbericht mit den relevanten Angaben z. H. der zuständigen Abteilung und des Rechtsdienstes verfasst.

11. *Welche Wesensmängel eines Hundes führen dazu, dass er wegen Nichteignung aus dem Dienst ausscheidet? Was passiert mit dem Hund in diesem Fall?*

    Nach der Prüfungsordnung des Schweizerischen Polizeihundeführerverbandes führen folgende Kriterien zur Disqualifikation resp. Abbruch der Prüfung:
    - Zulassung zur Prüfung: Schussscheue Hunde sind nicht zur Prüfung zugelassen
    - Abbruch/Disqualifikation: Ist der Diensthund nicht mehr unter verbaler Kontrolle der Diensthundeführerin oder des Diensthundeführers, erfolgt Abbruch der Disziplin. Entsteht dabei eine Gefährdung für Mensch und Tier, wird das Team von der Prüfung ausgeschlossen.

    Eignet sich ein angehender Diensthund wegen Wesensmängeln oder aus gesundheitlichen Gründen nicht für den Dienst, wird dieser in der Regel durch die Hundeführerin oder den Hundeführer privat übernommen oder der Diensthund wird an eine Privatperson verkauft.

12. *Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko bleibender Schäden bis hin zu tödlichen Folgen von Hundebissen im Verhältnis zu Delikten wie Sachbeschädigungen, wo keine unmittelbare Gefahr für andere Personen oder für die mutmassliche Täterin oder den mutmasslichen Täter besteht (Verhältnismässigkeitsprinzip)?*

    Bei sämtlichen Zwangsmitteleinsätzen durch die Kantonspolizei muss die Verhältnismässigkeit beachtet werden. Demnach hat ein Zwangsmittel geeignet, erforderlich und zumutbar zu sein. Ein Diensthund darf folglich nur eingesetzt werden, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Deshalb wird der Einsatz eines Diensthundes, wie der jedes anderen Zwangsmittels, vorgängig angedroht, wenn der Zweck und die Umstände es zulassen (vgl. Art. 132 Abs. 2 PolG). Zumutbar ist eine Massnahme dann, wenn sie nicht zu einem Nachteil führt, der in erkennbarem Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht – das Interesse an der Verfolgung der Straftat muss also das Risiko einer Verletzung überwiegen. Die Verhältnismässigkeitsabwägung muss stets im Einzelfall unter Einbezug sämtlicher relevanten Umstände getroffen werden.

    Grundsätzlich lässt sich sagen, dass für den Einsatz eines Diensthundes bei Vermögensdelikten eine gewisse Schwere gegeben sein muss. Steht einzig ein geringfügiges Vermögensdelikt im Raum, wird der Diensthund nicht als Mittel eingesetzt. Anzumerken bleibt aber auch, dass grundsätzlich bei einem Hundebiss nicht mit schweren und bleibenden Schädigungen der Gesundheit gerechnet werden muss.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	226-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.305
Eingereicht am:	04.11.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Pichard (Biel/Bienne, GLP) Kullmann (Thun, EDU) Plüss-Zürcher (Boll, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 30.11.2023
RRB-Nr.:	80/2024 vom 31. Januar 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Solidaritätsaktion für jüdische Mitmenschen

In Anbetracht der historischen und aktuellen Herausforderungen, mit denen die jüdische Gemeinschaft konfrontiert ist, wird der Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche symbolischen Handlungen und Zeichen der Solidarität gedenkt er bis Ende dieses Jahres zu unternehmen, um unsere jüdischen Mitmenschen zu unterstützen und ihnen unsere Verbundenheit auszudrücken?

2. Das Tu-Bischwat-Fest, auch bekannt als das «Neujahrsfest der Bäume», ist ein bedeutender Tag im jüdischen Kalender, der traditionell mit dem Pflanzen von Bäumen begangen wird. Wäre der Regierungsrat bereit, in Zusammenarbeit mit dem Berner Rabbiner und der jüdischen Gemeinde, diesen Brauch zu ehren und am 24./25. Januar 2024 eine Baumpflanzaktion im Perimeter der Korrektion Thunstrasse Muri zu organisieren und somit ein starkes Zeichen der Verbundenheit mit der Natur und der jüdischen Gemeinde im Kanton Bern zu setzen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Anfrage ist zeitgebunden und aufgrund der Aktualität dringlich.

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche symbolischen Handlungen und Zeichen der Solidarität gedenkt er bis Ende dieses Jahres zu unternehmen, um unsere jüdischen Mitmenschen zu unterstützen und ihnen unsere Verbundenheit auszudrücken?*

   Anlässlich der Einsetzungsfeier des neuen Rabbiners der Jüdischen Gemeinden Bern und Biel vom 19. Oktober 2023 hatte Regierungsrätin Evi Allemann im Namen der Berner Regierung die Terrorangriffe der Hamas gegen Israel aufs Schärfste verurteilt. Sie sprach den anwesenden Mitgliedern der beiden Gemeinden, den Familien und Bekannten, die von diesem Angriff und dessen Folgen ganz direkt betroffen sind, ihr tief empfundenes Mitgefühl aus.

   Zudem fungiert der Beauftragte für kirchliche und religiöse Angelegenheiten des Kantons Bern als Verbindungsstelle zwischen den kantonalen Behörden und den Jüdischen Gemeinden. Er steht mit den Verantwortungsträgern der Jüdischen Gemeinden in einem vertrauensvollen Austausch.

2. *Das Tu-Bischwat-Fest, auch bekannt als das «Neujahrsfest der Bäume», ist ein bedeutender Tag im jüdischen Kalender, der traditionell mit dem Pflanzen von Bäumen begangen wird. Wäre der Regierungsrat bereit, in Zusammenarbeit mit dem Berner Rabbiner und der jüdischen Gemeinde, diesen Brauch zu ehren und am 24./25. Januar 2024 eine Baumpflanzaktion im Perimeter der Korrektion Thunstrasse Muri zu organisieren und somit ein starkes Zeichen der Verbundenheit mit der Natur und der jüdischen Gemeinde im Kanton Bern zu setzen?*

   Der Regierungsrat hat keine entsprechende Anfrage seitens der Jüdischen Gemeinden erhalten, weshalb im Perimeter der Korrektion Thunstrasse Muri keine Baumpflanzaktion organisiert wurde.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	138-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.185
Eingereicht am:	13.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1150/2023 vom 01. November 2023
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bricht der Regierungsrat sein Versprechen und finanziert nun doch einen zweiten Transitplatz?

In der Gemeinde Wileroltigen entsteht für 3,3 Millionen Franken ein Transitplatz für ausländische Fahrende. Dieser Platz sei der einzige im Kanton Bern, bekräftigte Regierungsrätin Evi Allemann im Vorfeld der Abstimmung (vgl. Artikel «Der Transitplatz bei Wileroltigen soll der einzige seiner Art bleiben» vom 09.01.2020, bernerzeitung.ch).

Unterdessen hat die Gemeinde Biel im Bözingenfeld ebenfalls einen Transitplatz eingerichtet. Dabei handelt es sich um ein auf zwei Jahre ausgelegtes Provisorium. Das Grundstück gehört dem Kanton, der gemäss Medienberichten auch die Kosten für den Auf- und Abbau sowie die Infrastruktur übernimmt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Kosten für den Kanton Bern, die mit dem Transitplatz in Biel verbunden sind?

2. Warum beteiligt sich der Kanton an den Kosten für den Transitplatz in Biel, wenn er im Abstimmungskampf um die Kreditvorlage «Wileroltigen» noch Gegenteiliges vermeldete?

3. Warum verrechnet der Kanton seine Auslagen für Auf- und Abbbau sowie für die Infrastruktur nicht an die Gemeinde Biel weiter? War dies im Vorfeld überhaupt ein Thema?

4. Ist angedacht, dass der Transitplatz in Biel nach Ablauf der zwei Jahre dauerhaft eingerichtet wird? Wenn ja, welche Kosten wird der Kanton übernehmen?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie hoch sind die Kosten für den Kanton Bern, die mit dem Transitplatz in Biel verbunden sind?*

Die Kosten für den Aufbau der Infrastruktur belaufen sich nach vorliegender Kostenschätzung vom 11. September 2023 auf 149 935.05 Franken (inklusive Rückbaukosten).

Der Kanton Bern übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit Installations- und Infrastrukturarbeiten. Die Stadt Biel betreibt den *provisorischen* Transitplatz kostendeckend. Falls trotzdem ein Betriebsdefizit auftritt, würde dies durch den Kanton Bern übernommen.

2. *Warum beteiligt sich der Kanton an den Kosten für den Transitplatz in Biel, wenn er im Abstimmungskampf um die Kreditvorlage «Wileroltigen» noch Gegenteiliges vermeldete?*

Im Jahr 2017 hat der Regierungsrat beschlossen, bis zur Inbetriebnahme eines definitiven Transitplatzes für ausländische fahrende Roma und Sinti provisorische Transitplätze anzubieten. Bereits vor der Abstimmung zum Transitplatz Wileroltigen wurden provisorische Transitplätze bereitgestellt (in Gampelen und Brügg), wobei in der Abstimmungsbotschaft auf die positive Wirkung dieser Provisorien in Bezug auf unerwünschte Landnahmen hingewiesen wurde. Tatsächlich stellen diese Angebote eines der effektivsten Mittel dar, um die Anzahl unerwünschter Landnahmen zu reduzieren.

Im Vortrag zum Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung des Transitplatzes in Wileroltigen, welchen der Grosse Rat in der Frühlingssession 2019 guthiess, war bereits dargelegt worden, dass provisorische Halteplätze als Übergangslösung bis zur Eröffnung des definitiven Transitplatzes Wileroltigen benötigt werden. Die beiden Ansätze stehen somit nicht im Widerspruch, sondern ergänzen sich zeitlich. Der provisorische Halteplatz in Biel/Bienne ist für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen, während die Eröffnung des Platzes in Wileroltigen 2025 geplant ist. In diesem Sinne war die Öffentlichkeit auch schon anlässlich der Einrichtung von provisorischen Transitplätzen in Brügg (2018/2019) und Gampelen (2019/2020) informiert worden.

In der Reisesaison 2023 waren alleine im Kanton Bern weit über hundert Wohnwagen von ausländischen Roma und Sinti unterwegs. In den benachbarten Kantonen war die Situation noch angespannter. So kam es alleine in der Region Lausanne bereits im Frühling des Jahres zu einer grossen, unerwünschten Landnahme von rund 450 Personen mit über hundert Wohnwagen. Der bestehende provisorische Transitplatz des ASTRA auf dem Rastplatz Wilerotligen mit seinen 20 Stellplätzen hat nicht ausgereicht, um die über hundert Wohnwagen im Kanton Bern aufnehmen zu können. Folglich kam es zu einer Häufung von unerwünschten Landnahmen im ganzen Kanton (Biel, Belp, Bern, Münchenbuchsee, Niederwangen) mit entsprechend hohem Aufwand für alle betroffenen Gemeinden, privaten Grundeigentümerschaften sowie kantonalen Behörden. Der in Realisierung befindliche definitive Transitplatz in Wileroltigen wird zukünftig die Platzfindung für ausländische Fahrende mit seiner Grösse von 36 Stellplätzen deutlich entschärfen.

Die Schaffung des provisorischen Transitplatzes in Biel hat ab Anfang Sommer zu einer deutlichen Entspannung der Situation in der gesamten Region Biel/Seeland geführt und dadurch Grundeigentümerschaften sowie kommunale und kantonale Behörden deutlich entlastet. Der Betrieb des Platzes durch die Stadt Biel läuft erfolgreich, und der provisorische Transitplatz ist nicht nur in der unmittelbaren Nachbarschaft akzeptiert, sondern wird von einer Vielzahl von Gemeinden in der Region Biel/Seeland aktiv unterstützt. Der personelle und finanzielle Aufwand für den

Kanton ist mit einem solchen Platz, welcher eine legale Haltemöglichkeit anbietet, um ein Vielfaches tiefer im Vergleich mit dem Aufwand bei unerwünschten Landnahmen.

3. *Warum verrechnet der Kanton seine Auslagen für Auf- und Abbau sowie für die Infrastruktur nicht an die Gemeinde Biel weiter? War dies im Vorfeld überhaupt ein Thema?*

Gestützt auf einen Regierungsratsbeschluss werden die Kosten für Auf- und Abbau sowie ein allfälliges Betriebsdefizit durch den Kanton Bern getragen. Der Kanton Bern erachtet es als seine Pflicht, von unerwünschten Landnahmen besonders stark betroffene Regionen und Gemeinden bei der Lösungsfindung zu unterstützen. Die Zurverfügungstellung geeigneter Halteplätze ist eine klassische Verbundaufgabe, bei welcher der Kanton mit finanzieller Unterstützung und fachlicher Beratung seine Verantwortung gegenüber den Regionen und Gemeinden wahrnimmt. Eine konstruktive und enge Zusammenarbeit betroffener Gemeinden und Regionen mit dem Kanton hinsichtlich der Thematik von fahrenden ausländischen Roma und Sinti wird auch weiterhin für die Lösungsfindung von entscheidender Bedeutung sein.

4. *Ist angedacht, dass der Transitplatz in Biel nach Ablauf der zwei Jahre dauerhaft eingerichtet wird? Wenn ja, welche Kosten wird der Kanton übernehmen?*

Es besteht keine Planung für die Schaffung eines zweiten definitiven Transitplatzes im Kanton Bern. Allenfalls wird eine Verlängerung des provisorischen Betriebs in Biel zumindest bis nach der Inbetriebnahme des Transitplatzes Wileroltigen geprüft werden müssen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	165-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.230
Eingereicht am:	15.08.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1246/2023 vom 15. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Reaktivierung des Alternativvorschlags für die A5-Westumfahrung von Biel

Im Januar 2021 hat das Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Ausführungsprojekt der A5-Westumfahrung von Biel definitiv abgeschrieben. Mit diesem Entscheid reagierte das Departement auf das formelle Ersuchen des Regierungsrates, die Realisierung dieses wichtigen Abschnitts der Autobahn A5 einzustellen.

In Kenntnis dieses Entscheids und nach eingehenden Überlegungen hat das Stadtlabor Biel/Bienne im Juli 2023 seine Vision für die Gestaltung der Strassenachse zwischen dem Brüggmoos und Vingelz präsentiert. Es schlägt vor, die heutige Strasse, die hauptsächlich vom Autoverkehr und von zahlreichen Lastwagen befahren wird, in einen belebten Raum umzuwandeln, der eine friedliche und harmonische Koexistenz zwischen allen Verkehrsteilnehmern sowie den Langsamverkehr fördert, ohne den Strassenverkehr ganz zu verbieten. Das Stadtlabor möchte sein Projekt einem Prozess der partizipativen Demokratie unterziehen.

Die Ideen des Stadtlabors Biel/Bienne sind an sich interessant. Sie können sich jedoch nur dann als relevant erweisen und die aktuelle Situation des Strassenverkehrs in der Agglomeration Biel nicht weiter verschlechtern, wenn sie von der Einrichtung einer Transitautobahn im Westen der Stadt Biel begleitet werden. Diese neue Autobahnachse würde den gesamten Verkehr in beiden Richtungen zwischen dem nördlichen Waadtland, dem Kanton Neuenburg, dem Plateau de Diesse und den Ortschaften am nördlichen Bielerseeufer in Richtung Nord- und Ostschweiz mit fast fünf Millionen Einwohnern aufnehmen. Dieser gesamte Verkehr würde die Strassen von Biel nicht mehr wie heute verstopfen. Der intensive Verkehr zwischen dem Kanton Jura, dem Berner Jura und dem Osten der Agglomeration Biel in Richtung von fast drei Vierteln der Ortschaften in der Westschweiz würde ebenfalls diese neue Autobahnachse benutzen, ohne durch die Seevorstadt zu fahren.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Aufgabe der Autobahn-Westumfahrung von Biel aus drei offensichtlichen Gründen zutiefst bedauerlich war:

Erstens basierte dieser unglückliche Entscheid auf einer falschen Vorstellung von vermeintlichen Machtverhältnissen und widersprach gleichzeitig dem Auftrag der Dialoggruppe unter dem Vorsitz von Hans Werder, dem ehemaligen Generalsekretär des UVEK, die Linienführung der A5 zu verbessern.

Zweitens wurde er unter Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze getroffen.

Drittens macht er – ohne einen festen politischen Willen, der nicht einmal ansatzweise erkennbar ist – die Agglomeration Biel zur einzigen in der Schweiz mit mehr als 100 000 Einwohnern, die nicht von einer Autobahn durchquert oder umfahren wird, und trägt so dazu bei, die Attraktivität von Biel zu verschlechtern.

Wie kommt man aus dieser Sackgasse heraus? Wie können die guten Ideen des Stadtlabors Biel/Bienne sinnvoll ergänzt werden?

Unserer Meinung nach durch die rasche Reaktivierung des Alternativvorschlags für die Bieler Westumfahrung. Dieser wurde von den Gegnerinnen und Gegnern des Ausführungsprojekts des Bundes für die Westumfahrung von Biel ausgearbeitet und sah eine vollständig untertunnelte Autobahn mit Gegenverkehr zwischen dem Brüggmoos und Vingelz vor, ohne Verzweigung Biel-Zentrum. In den Jahren 2017 und 2018 hatten die Gegnerinnen und Gegner des Ausführungsprojekts selbst zu Recht behauptet, ihr Alternativvorschlag sei billiger als das Ausführungsprojekt mit vier Fahrspuren, schneller realisierbar und umweltfreundlicher.

Diese Ansicht kann geteilt werden, auch wenn das Ausführungsprojekt zweifellos geeigneter war, die Strassenverkehrsprobleme in der Bieler Agglomeration zu lösen.

In Anlehnung an das schöne Sprichwort «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach» halten wir es für äusserst sinnvoll, den Alternativvorschlag für die Bieler Westumfahrung zu reaktivieren. Es ist natürlich legitim zu denken, dass auch eine Nordumfahrung in Betracht gezogen werden könnte. Aber da wir die Langsamkeit unserer Verfahren und der politischen Prozesse kennen, könnte diese bestenfalls erst bis 2050 realisiert werden.

Der Alternativvorschlag für eine Westumfahrung von Biel wäre in einem viel vernünftigeren Zeitrahmen realisierbar.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist auch er der Ansicht, dass es zweckmässig und vernünftig wäre, den Alternativvorschlag für die Bieler Autobahn-Westumfahrung mit Gegenverkehr (nur zwei Fahrspuren) zu reaktivieren, um die Ideen des Stadtlabors Biel/Bienne zu ergänzen?

2. Ist er bereit, demnächst mit allen Reflexionsgruppen und politischen Instanzen, welche die Ideen des Stadtlabors Biel/Bienne analysieren, Kontakt aufzunehmen, um die Zweckmässigkeit zu evaluieren, die langsamverkehrsfreundliche Umgestaltung der heutigen Strasse zwischen dem Brüggmoos und Vingelz mit einer untertunnelten Autobahn mit Gegenverkehr im Westen von Biel, ohne Verzweigung Biel-Zentrum, zu begleiten?

3. Ist er bereit, diese Sicht der Dinge für eine substanzielle Verbesserung des Strassenverkehrs in der Agglomeration Biel mit dem ASTRA zu besprechen?

Antwort des Regierungsrates

1. *Ist auch er der Ansicht, dass es zweckmässig und vernünftig wäre, den Alternativvorschlag für die Bieler Autobahn-Westumfahrung mit Gegenverkehr (nur zwei Fahrspuren) zu reaktivieren, um die Ideen des Stadtlabors Biel/Bienne zu ergänzen?*

Der Regierungsrat kann zu dieser Frage heute noch nicht abschliessend Stellung nehmen. Nach der Abschreibung des Ausführungsprojekts «A5 Westumfahrung Biel», welche staatspolitisch und rechtlich korrekt erfolgte (vgl. Antwort des Regierungsrats zur Interpellation I 012-2022), haben der Kanton, die Städte Biel/Bienne und Nidau, die Gemeinden Brügg, Port und Ipsach sowie die Planungsregion seeland.biel/bienne die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» (EBBN) eingesetzt. EBBN hat unter anderem zum Ziel, die offenen Fragen zur langfristigen Schliessung der Nationalstrassennetzlücke in Biel und zu einem Porttunnel in einer Gesamtmobilitätsstudie zu klären. Im Rahmen dieser Studie wird somit auch dem genannten Alternativvorschlag Rechnung getragen.

Die Ergebnisse der Studie sollen voraussichtlich Mitte 2025 vorliegen. Die Resultate werden dannzumal zeigen, ob und - falls ja - wie ein Nationalstrassenprojekt zur Schliessung der Netzlücke in Biel/Bienne weiterverfolgt werden soll.

2. *Ist er bereit, demnächst mit allen Reflexionsgruppen und politischen Instanzen, welche die Ideen des Stadtlabors Biel/Bienne analysieren, Kontakt aufzunehmen, um die Zweckmässigkeit zu evaluieren, die langsamverkehrsfreundliche Umgestaltung der heutigen Strasse zwischen dem Brüggmoos und Vingelz mit einer untertunnelten Autobahn mit Gegenverkehr im Westen von Biel, ohne Verzweigung Biel-Zentrum, zu begleiten?*

EBBN zieht die verschiedenen Interessengruppen in Form des EBBN-Forums (vormals Reflexionsgruppe) sowie die Bevölkerung bereits heute in die Arbeiten ein. Das Forum wird bei allen zu erstellenden Studien – sowohl bei der Studie zur Weiterentwicklung der Achse Brüggmoos-Seevorstadt wie auch bei der Gesamtmobilitätsstudie – konsultiert und informiert. Das Stadtlabor stellt eine eigenständige Organisation dar, welche nicht Teil von EBBN ist. Es besteht jedoch ein fachlicher Austausch, der auch bei der Erarbeitung der beiden Studien sichergestellt ist.

3. *Ist er bereit, diese Sicht der Dinge für eine substanzielle Verbesserung des Strassenverkehrs in der Agglomeration Biel mit dem ASTRA zu besprechen?*

Die Bau- und Verkehrsdirektion orientiert das Bundesamt für Strassen (ASTRA) regelmässig über die Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation und insbesondere auch über den Stand der Studie auf der Achse Brüggmoos-Seevorstadt sowie inskünftig der Gesamtmobilitätsstudie. Sobald die Resultate der beiden Studien vorliegen, werden diese mit dem ASTRA besprochen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	172-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.238
Eingereicht am:	31.08.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ochsenbein (Bévilard, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 12.09.2023
RRB-Nr.:	1247/2023 vom 15. November 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Schwer nachvollziehbare Entscheidungen

Die Bevölkerung von Valbirse hat mit einer gewissen Überraschung, um nicht zu sagen mit grossem Erstaunen, zur Kenntnis genommen, dass das Tiefbauamt (TBA) im Dorf vier Fussgängerstreifen wegen «ungenügender Frequentierung» aufheben wird.

Zwei dieser Übergänge befinden sich auf der Kantonsstrasse (die trotz der Autobahn immer noch gut befahren ist). Das TBA scheint sich nun also mit der Frage der «Rentabilität von Fussgängerstreifen» zu befassen.

Das überrascht, denn grundsätzlich sollte der Schwerpunkt logischerweise auf der Sicherheit von Fussgängerinnen und Fussgängern, insbesondere von Kindern und älteren Menschen, liegen. Vor kurzem haben wir bereits eine böse Überraschung erlebt, als die Patrouilleurinnen und Patrouilleure am Fussgängerstreifen abgeschafft wurden, was sich auf die Sicherheit des Schulwegs auswirkt.

Bewusste Automobilistinnen und Automobilisten (also die meisten Autofahrerinnen und Autofahrer) fahren in der Nähe von gelben Streifen automatisch langsamer. Dies gilt aber nicht bzw. nicht mehr, wenn es keine Markierung auf der Strasse hat.

Der erste abgeschaffte Fussgängerstreifen befindet sich nördlich des Kreisels in Pontenet, also in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und eines zukünftigen Gesundheitszentrums.

Der zweite ist südlich des Kreisels, also zwischen dem Restaurant de la Place und der ehemaligen DENNER-Filiale.

Der dritte befindet sich gegenüber der BEKB, mehr oder weniger an der Einmündung des «neuen» Fussgängerwegs, der um die neue DC-Fabrik herumführt, und – ob man will oder nicht – in der Nähe der Schule und des Jugendzentrums von «Action Jeunesse Régionale».

Der vierte schliesslich befindet sich vor der Rôtisserie du Cerf, also in der Nähe eines Restaurants und nicht weit vom Kino entfernt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden die Gemeinden konsultiert, bevor solche Entscheidungen getroffen werden?
2. Sollte das ASTRA angesichts der erwähnten Elemente seine Kriterien nicht überdenken?
3. Sollten die Standards den allgemeinen Kontext und die strategischen Zugänge nicht besser berücksichtigen?
4. Wäre es nicht notwendig, bessere Analysen durchzuführen?
5. Will sich das TBA durch die Entfernung von Zebrastreifen nicht einfach aus der Verantwortung stehlen?

Ich selbst und andere Ortskundige gehen täglich durch das Dorf. Wir haben aber nie «Fussgängerzähler» oder «Überwachungskameras» in der Nähe der Zebrastreifen gesehen. Hingegen steht fest, dass die Leute die Strassen an den besagten Zebrastreifen überquert haben.

Begründung der Dringlichkeit: Verhindern, dass sich eine solche Situation wiederholt.

Antwort des Regierungsrates

Die sichere Nutzung der Kantonsstrassen ist dem Regierungsrat ein zentrales Anliegen. Gerade zum Schutz der Fussgängerinnen und Fussgänger wird eine Vielzahl von Massnahmen ergriffen. Bürgerinnen und Bürger sollen davon ausgehen dürfen, dass sie eine Strasse auf einem Fussgängerstreifen gefahrlos überqueren können. Entsprechend hoch sind deshalb die Sicherheitsanforderungen an einen Fussgängerstreifen. Der Regierungsrat bedauert, dass die Aufhebung einzelner Fussgängerstreifen im Ort für Unverständnis sorgt und nimmt die Gelegenheit wahr, die Aufhebungen im Kontext der Verkehrssicherheit erläutern zu können.

1. Werden die Gemeinden konsultiert, bevor solche Entscheidungen getroffen werden?

Ja, betroffenen Gemeinden werden systematisch informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen.

2. *Sollte das ASTRA angesichts der erwähnten Elemente seine Kriterien nicht überdenken?*

Die hier massgebenden Kriterien resp. Sicherheitsanforderungen werden nicht alleine vom ASTRA definiert. Sie werden in einer schweizweit gültigen Norm des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) unter Mitwirkung von Bund und Kantonen festgelegt und berücksichtigen dabei Parameter wie die Fussverkehrsmenge, die Fahrzeugmenge, die Sichtweite und Erkennungsdistanz, die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs sowie die Ausrüstung eines Fussgängerstreifens (u.a. Signalisation, Beleuchtung, Schutzinsel).

Ist eine der Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt, gilt ein Fussgängerstreifen als nicht sicher und seine Aufhebung wird in Betracht gezogen. Das Tiefbauamt (TBA) hat in seiner Analyse in Valbirse festgestellt, dass vier Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen die Anforderungen der VSS-Norm nicht mehr einhalten. Eine davon ist die Mindestfrequenz von Fussgängerinnen und Fussgängern. Wie in der Interpellation festgehalten, wird in der Nähe von gelben Streifen auto-

matisch langsamer gefahren. Dies erfahrungsgemäss aber nur, wenn tatsächlich mit Überquerenden gerechnet wird. Eine zu geringe Frequenz reduziert die Aufmerksamkeit der Autofahrerinnen und Autofahrer und führt zu Fehlverhalten. Gleiches gilt für die Aufmerksamkeit der Fussgängerinnen und Fussgänger bei wenig befahrenen Strassen. Eine weitere nicht mehr erfüllte Anforderung ist das gemessene tägliche Verkehrsaufkommen. Liegt die Frequenz unter dem in der VSS-Norm festgehaltenen durchschnittlichen Tagesverkehr, so ist keine Vortrittssituation mittels Fussgängerstreifen zu regeln, da den Fussgängerinnen und Fussgängern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Strasse gefahrlos überqueren zu können.

Die Aufhebung der vier Fussgängerstreifen in Valbirse erfolgte somit aus Gründen der Verkehrssicherheit, Rentabilitätsüberlegungen spielen hierbei keine Rolle. Bei der Entscheidfindung wurde zudem berücksichtigt, dass die Strasse entlang der Ortsdurchfahrt weiterhin auf neun bestehenden Fussgängerstreifen sicher zu Fuss überquert werden kann. Ferner liegt keiner der vier aufgehobenen Fussgängerstreifen auf einem Schulweg.

3. *Sollten die Standards den allgemeinen Kontext und die strategischen Zugänge nicht besser berücksichtigen?*

Die in der Einleitung und unter Antwort 2 genannten Anforderungen ermöglichen die Realisierung von sicheren und kohärenten Fussgängerstreifen, die auch bereits Anforderungen der Umgebung und anderer Verkehrsteilnehmenden berücksichtigen. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.

4. *Wäre es nicht notwendig, bessere Analysen durchzuführen?*

Vor einer allfälligen Aufhebung eines Fussgängerstreifens werden Studien nach einem standardisierten Verfahren durchgeführt. Dieses auch in Valbirse angewendete Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.

5. *Will sich das TBA durch die Entfernung von Zebrastreifen nicht einfach aus der Verantwortung stehlen?*

Nein, das TBA nimmt seine Verantwortung wahr und gewährleistet durch das gewählte Vorgehen die grösstmögliche Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden. Das zuständige TBA ist verpflichtet, gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu handeln und dabei die normativen Regeln einzuhalten. Damit wird auch das Risiko minimiert, dass sich als Folge einer nicht konformen Installation ein Unfall ereignet. Die VSS-Normen werden auch von den Gerichten beispielsweise bei der Beurteilung von Fragen der Werkeigentümerhaftung als «Stand der Technik» herbeigezogen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	176-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.245
Eingereicht am:	04.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Zbinden, Mittelhäusern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	35/2024 vom 17. Januar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kapazitätsengpässe im Verkehr aufgrund der Zuwanderung

Auf dem Arbeitsweg wird deutlich, dass die Verkehrskapazitäten aufgrund der Zuwanderung aus allen Nähten platzen: Busse und Züge sind übervoll, und Staus sind ein alltägliches Ärgernis. Auch die Zunahme der E-Bikes vermag die Situation nicht längerfristig zu verbessern, da sich die Bevölkerungszunahme ungebrochen fortsetzt. Ein Blick in die kantonale Bevölkerungsstatistik zeigt dabei, dass die Ursache insbesondere im Wachstum der ausländischen Bevölkerung zu suchen ist, das deutlich über demjenigen der Schweizerinnen und Schweizer liegt.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den Bedarf an zusätzlichen Verkehrskapazitäten (ÖV und Strassenverkehr) aufgrund der Zuwanderung?
2. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten für den zuwanderungsbedingten Kapazitätsausbau?
3. Wie hoch waren der zuwanderungsbedingte Kapazitätsausbau und die entsprechenden Kosten im ÖV und auf den Strassen in den letzten 10 Jahren?

Antwort des Regierungsrates

Das Bevölkerungswachstum der Schweiz ist hoch und zu einem grossen Anteil in der Zuwanderung begründet. In der Folge muss der Staat seine Infrastrukturen laufend ausbauen. Davon betroffen sind auch die Mobilität, konkret der Kapazitätsausbau beim öffentlichen Verkehr und den Strassen. Der Regierungsart weist darauf hin, dass die Zuwanderung ein wichtiger Faktor ist für

den Wirtschaftsstandort der Schweiz und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Um erfolgreich zu sein und eine hohe Wertschöpfung zu erwirtschaften, braucht die Schweiz hochqualifizierte Arbeitskräfte aus dem In- und Ausland.

1. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat den Bedarf an zusätzlichen Verkehrskapazitäten (ÖV und Strassenverkehr) aufgrund der Zuwanderung?*

Sowohl für fundierte Angaben als auch für eine seriöse Schätzung zu zuwanderungsbedingten Kapazitätsfragen fehlen die Datengrundlagen. Die Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Mobilitätssystems und der Verkehrsinfrastruktur basieren auf umfassenden Analysen zur Entwicklung von Bevölkerung und Beschäftigung sowie zu Verkehrsangebot und –nachfrage. Bei der dazu notwendigen Erhebung der Arbeitswege von Pendlerinnen und Pendlern sind die Abreise- und Zielorte von Interesse. Diese reichen aus, um die Reisen abzubilden. Sowohl hier, wie auch bei der Erhebung der Nutzerzahlen der bernischen Verkehrsinfrastruktur allgemein, findet keine Unterscheidung zwischen Schweizerinnen und Schweizern einerseits und Zugewanderten andererseits statt. Für die Planung von Verkehrskapazitäten ist diese Unterscheidung nicht relevant.

2. *Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Kosten für den zuwanderungsbedingten Kapazitätsausbau?*

Für eine Kostenschätzung fehlt eine hinreichende Datenbasis.

3. *Wie hoch waren der zuwanderungsbedingte Kapazitätsausbau und die entsprechenden Kosten im ÖV und auf den Strassen in den letzten 10 Jahren?*

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Wie bei den Fragen 1 und 2 fehlen auch hier die entsprechenden Datengrundlagen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	201-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.270
Eingereicht am:	11.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Dunning (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1426/2023 vom 20. Dezember 2023
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verzicht auf die Linie Biel-Belfort ab 2025: Ein weiterer schwerer Schlag für Biel und den Berner Jura!

Nachdem die Linie Delle-Belfort während 25 Jahren stillgelegt war, wurde sie im Dezember 2018 wieder in Betrieb genommen, dank der finanziellen Beteiligung der Schweiz. Dadurch können Reisende über Delsberg, Pruntrut und Delle den TGV-Bahnhof von Belfort-Montbéliard ab Biel ohne Umsteigen erreichen.

Leider hat die Region Bourgogne-Franche-Comté Anfang August ihre Absicht bekannt gegeben, diese direkte Bahnverbindung aufzuheben. Sie zieht einen getrennten Bahnbetrieb zwischen der Schweiz und Frankreich vor, was ab Dezember 2025 auf der Strecke nach Belfort-Montbéliard ein Umsteigen im Bahnhof Delle nötig machen wird. Als Grund wurde ein Rückgang der Passagierzahlen angegeben.

Im Lauf der letzten Jahre wurde die Stadt Biel auch durch andere Entscheidungen in Bezug auf den Zugverkehr benachteiligt. So haben die SBB im Frühling das Ende der Direktverbindung zwischen Biel und Genf-Flughafen ab dem 15. Dezember 2024 angekündigt, während der Halbstundentakt Richtung Zürich-Flughafen aufgehoben wurde und die Züge zwischen den zwei grössten Städten unseres Kantons im Berner Bahnhof auf den entlegenen Gleisen 49/50 ankommen und abfahren.

Der Entscheid der Region Bourgogne-Franche-Comté ist unverantwortlich, denn der Bund hat einen Beitrag von 30 Millionen Franken an die Wiederinstandsetzung der Strecke auf französischem Boden geleistet. Ausserdem ist die Stilllegung nach nur fünf Jahren Betrieb unverständlich. Zahlreiche Reisende bedauern diesen Entscheid, zumal diese Verbindung es ermöglicht, mit nur einmal Umsteigen in viereinhalb Stunden von Biel nach Paris zu reisen. Es gibt keine Alternative mit nur einem Umsteigen und einer vergleichbaren Fahrzeit. Ausserdem ist diese Verbindung ebenfalls wichtig für die Grenzgängerinnen und Grenzgänger, etwa 2000 von ihnen wohnen an der Bahnlinie. Obwohl die Auslastung der Zugstrecke nicht gestiegen ist, bietet sie

Potential zur Verbesserung. Sie könnte z. B. mit einem regelmässigen Fahrplan versehen werden, die Preise könnten an die Kaufkraft der französischen Kundschaft angepasst und ein paar Haltstellen am jurassischen Teil der Strecke aufgehoben werden, so dass sie direkter wäre.

Als erster Betroffener äussert der Kanton Jura sein Bedauern, vor allem, weil er sich sehr für die Wiedereröffnung dieser Linie eingesetzt hat. Verschiedene politische Akteure organisieren sich zur Rettung der Verbindung. Das Ziel ist es, sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich breite Kreise zu mobilisieren.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurden der Kanton Bern und die Gemeinden von den Behörden der Region Bourgogne-Franche-Comté im Rahmen der Stilllegung der Linie Biel-Belfort konsultiert?

2. Was halten der Regierungsrat und die konsultierten Gemeinden von der Stilllegung dieser Linie?

3. Beabsichtigt der Kanton Bern, sich an den Aktionen zur Rettung der Linie zu beteiligen? Wenn ja, über welchen Handlungsspielraum verfügt er?

Antwort des Regierungsrates

1. *Wurden der Kanton Bern und die Gemeinden von den Behörden der Region Bourgogne-Franche-Comté im Rahmen der Stilllegung der Linie Biel-Belfort konsultiert?*

   Der Kanton Bern ist nicht an der Bestellung und Finanzierung des Angebots zwischen Delémont und Belfort-Montbéliard beteiligt. Er wurde durch die Region Burgund – Franche-Comté deshalb weder konsultiert noch informiert. Der Kanton Jura hat den Kanton Bern jedoch auf Verwaltungsstufe über Schwierigkeiten beim Ausbau der grenzüberschreitenden Verbindungen nach Belfort und die Aufrechterhaltung der Verbindung zum Bahnhof Méroux TGV (Belfort-Montbéliard TGV) informiert. Die vollständige Streichung der Direktverbindung nach Méroux TGV haben der Kanton Bern und die betroffenen Gemeinden allerdings nicht erwartet.

2. *Was halten der Regierungsrat und die konsultierten Gemeinden von der Stilllegung dieser Linie?*

   Für den Regierungsrat ist der Entscheid zur Streichung der direkten Verbindung zum Bahnhof Méroux TGV (Belfort-Montbéliard TGV) auf den Fahrplanwechsel im Dezember 2025 unerfreulich. Für die Region Biel / Bienne und den Grand Chasseral bedeutet dies eine klare Verschlechterung der Attraktivität der internationalen Bahnverbindungen nach Paris, Südfrankreich oder auch in den Grand Est (Strasbourg, Metz). Ein zusätzliches Umsteigen bedeutet gerade bei internationalen Zugverbindungen, wo Passagiere häufig mit viel Gepäck reisen, einen deutlichen Attraktivitätsverlust.

   Für die Region Biel / Bienne und den Grand Chasseral gibt es indes eine positive Perspektive. Aufgrund der Einführung des 30-Minuten-Taktes auf der Achse Biel / Bienne – Delsberg – Basel ab Dezember 2026 entstehen attraktive Anschlüsse an die TGV-Verbindungen ab Basel nach Paris. Paris ist ab Biel /Bienne für die Berner Bevölkerung somit ab Dezember 2026 weiterhin mit einmaligem Umsteigen erreichbar.

3. *Beabsichtigt der Kanton Bern, sich an den Aktionen zur Rettung der Linie zu beteiligen? Wenn ja, über welchen Handlungsspielraum verfügt er?*

   Dem Regierungsrat sind attraktive internationale Verbindungen ein wichtiges Anliegen. Der Handlungsspielraum des Kantons Bern ist jedoch sehr begrenzt, da er nicht direkt Einfluss nehmen kann und die Entscheidung durch die französische Region getroffen wurde.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	211-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.280
Eingereicht am:	13.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) (Sprecher/in) Riesen (La Neuveville, ES) von Bergen (Uetendorf, EVP) Schild (Bern, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	36/2024 vom 17. Januar 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Windelrecycling und Förderung von Mehrwegwindeln

Wegwerfwindeln belasten die Umwelt und das Portemonnaie junger Eltern. Laut Bundesamt für Umwelt bestehen 10 Prozent des Haushaltkehrichts aus vollen Windeln, und eine Tonne Abfall mit vollen Windeln produziert ein Kleinkind, bis es trocken ist. Es wäre klimaschonender, die Windeln zu recyclen, statt sie zu verbrennen. Durch die thermische Verwertung mit dem Haushaltkehricht wird zwar Energie gewonnen, es geht aber auch ganz viel verloren. Insbesondere, da in den Windeln Kunststoffe verarbeitet sind.

Es gibt bereits Pilotanlagen (z. B. in Holland von Remondis) für Windelrecycling. Dabei wird durch eine thermische Druckhydrolyse aus einer Windel Kunststoffgranulat, Papier und Biogas gewonnen. In der Schweiz gibt es bisher keine Möglichkeit, Windeln zu recyclen. Nebst dem ökologischen Aspekt können die Haushaltsbudgets von Familien durch separate Windelmüllsäcke entlastet werden. Denn es werden pro Kind im Durchschnitt rund 3500 Franken für Einwegwindeln ausgegeben.

In Deutschland erhalten vielerorts Haushalte mit Wickelkindern bis zum zweiten Geburtstag sowie Haushalte mit pflegebedürftigen, inkontinenten Personen einen kostenlosen Müllsack pro Monat. In Deutschland müssen Betroffene, um die kostenlosen Windelsäcke oder den einmaligen Zuschuss für Stoffwindeln zu erhalten, einen Antrag ausfüllen und bei ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung mit dem notwendigen Nachweis vorlegen (Kopie der Geburtsurkunde bei Wickelkindern sowie zusätzlich Rechnungen bei der Beantragung des Zuschusses für Stoffwindeln bzw. ein aktuelles ärztliches Attest bei pflegebedürftigen, inkontinenten Personen, das die Inkontinenz bescheinigt). Nach Prüfung der Unterlagen werden ihnen die Windelsäcke von der Verwaltung ausgehändigt. Windeln und Inkontinenzeinlagen können danach in diesen Säcken gesammelt und an bestimmten Sammeltagen an den Strassenrand gestellt werden. Statt einer Abholung am Strassenrand könnte man auch Sammelstellen auf Recyclinghöfen anbieten.

12|00|D|v02

Eine ökologische Alternative zu Wegwerfwindeln bieten Mehrwegwindeln, sprich Stoffwindeln. Die Ökobilanz von Mehrwegwindeln schneidet in der Regel deutlich besser ab als jene von Wegwerfwindeln. Ein Nachteil ist jedoch, dass diese auf einmal angeschafft werden müssen, was mit relativ hohen Anfangsinvestitionen von rund 500 bis 700 Franken verbunden ist. In einigen Landkreisen in Deutschland werden Familien beim Kauf von Mehrwegwindeln mit einem Zuschuss von ungefähr 100 Euro pro Kind unterstützt. In der Schweiz weist noch keine Gemeinde ein Förderinstrument auf, um den Anreiz für Mehrwegwindeln (= Stoffwindeln) zu erhöhen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welcher Form könnten im Kanton Bern Windeln und Inkontinenzprodukte separat gesammelt und recycelt werden?

2. Wie könnten Gemeinden bei der Umsetzung eines Windelrecyclings unterstützt werden?

3. Inwiefern könnten nach dem Vorbild von Deutschland und Holland Kosten für Windelsäcke mitgetragen werden?

4. Welche Anreize und Sensibilisierungen (z. B. via Väter- und Mütterberatungen oder finanzielle Anreize) könnten geschaffen werden, um die Nutzung von Mehrwegwindeln zu fördern?

Antwort des Regierungsrates

1. In welcher Form könnten im Kanton Bern Windeln und Inkontinenzprodukte separat gesammelt und recycelt werden?

Aus technischer Sicht ist das recyceln von Windeln heute bereits möglich. Mit einem geeigneten, allerdings neu zu etablierenden, Sammel- und Transportsystem und einer wirtschaftlich betreibbaren Anlage wäre ein Windelrecycling grundsätzlich machbar.

Der wirtschaftlich tragbare und nachhaltige Betrieb einer Recycling-Anlage für Einwegwindeln setzt dabei gemäss Fachliteratur eine erforderliche Mindestmenge von 8000 Tonnen Windeln pro Jahr voraus. Gleichzeitig müssen diese Windeln effizient gesammelt und zur Anlage transportiert werden können.

Der Kanton Bern zählt aktuell rund eine Million Einwohnende. Für diese Bevölkerungszahl kann von 10 000 Tonnen Windeln pro Jahr ausgegangen werden. Die Gesamtbevölkerung des Kantons würde somit die erforderliche Mindestmenge an Windeln für eine Recyclinganlage bereitstellen. Eine effiziente Sammlung mit einem Transport zu dieser Anlage wäre jedoch auf Grund der grossen Kantonsfläche, der topographischen Verhältnisse und der demographischen Verteilung nur schwer machbar.

Eine separate Sammlung und das Recycling von Windeln und Inkontinenzprodukten kann heute nicht sinnvoll umgesetzt werden. Entsprechend fehlen bisher dahinzielende Initiativen der öffentlichen Hand und des privaten Sektors.

2. Wie könnten Gemeinden bei der Umsetzung eines Windelrecyclings unterstützt werden?

Bei der Umsetzung eines Windelrecyclings könnte der Kanton die Gemeinden mit seinem Knowhow, z. B. über Kreislaufwirtschaft oder mit Erfahrungen bei Separatsammlungen, beratend unterstützen.

Wie jedoch die Antwort zu Frage 1 aufzeigt, ist der Betrieb einer Recyclinganlage für Wegwerfwindeln im Kanton Bern derzeit nicht absehbar.

Was das Recycling von Mehrwegwindeln betrifft, müsste auch hier gewährleistet sein, dass die für einen wirtschaftlichen Betrieb eines Unternehmens benötige minimale Menge an verschmutzten Windeln tatsächlich anfällt. Dies vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz nur etwa 3 Prozent der Haushalte mit Wickelkindern Stoffwindeln benutzen.

Bevor der Kanton die Gemeinden beim Recycling von Stoffwindeln mit fachlichem und technischem Wissen unterstützen kann, sind die Gemeinden selbst sowie die Privatwirtschaft gefordert, Anreize für Haushalte mit Stoff-Wickelkindern und für das recycelnde Gewerbe zu schaffen.

3. Inwiefern könnten nach dem Vorbild von Deutschland und Holland Kosten für Windelsäcke mitgetragen werden?

Die Kostenübernahme für allfällige Windelsäcke im Rahmen eines Recyclings liegt im Ermessen der Gemeinden. Diese wären sowohl für die Initiierung als auch für die Finanzierung eines solchen Angebots zuständig.

4. Welche Anreize und Sensibilisierung (z. B. via Väter- und Mütterberatungen oder finanzielle Anreize) könnten geschaffen werden, um die Nutzung von Mehrwegwindeln zu fördern?

Wie erwähnt, benutzen in der Schweiz nur etwa 3 Prozent der Haushalte mit Wickelkindern Stoffwindeln. Dieser geringe Anteil dürfte zwar zum Teil den Anschaffungskosten geschuldet sein, der zusätzliche Waschaufwand und die aufwändigere Handhabung tragen jedoch ebenfalls wesentlich zur geringen Verwendung von Stoffwindeln bei. Des Weiteren ist der ökologische Nutzen von Stoffwindeln gegenüber Einwegwindeln nicht offensichtlich. Für den Kanton besteht daher keine ausreichende Grundlage, um entsprechende Anreize zu schaffen.

Sowohl Väter- und Mütterberatungen und Hebammen als auch das Fachpersonal auf Geburtsabteilungen und –häusern kennen sich mit den Themen rund um das Wickeln aus. Fehlendem Wissen und mangelnder Sensibilisierung wird dadurch bereits entgegengewirkt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	150-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.200
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1357/2023 vom 06. Dezember 2023
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sicherstellung der Ressourcen auf kantonaler Ebene zur Umsetzung des revidierten nationalen Jagdgesetzes

In der Schweiz leben gemäss Bundesamt für Umwelt zurzeit 250 Wölfe und 26 Rudel. Die Population im Kanton Bern ist zunehmend, es handelt sich um eine Frage der Zeit, bis wir im Kanton Bern die erste Paarbildung verzeichnen. Das nationale Parlament hat die Problematik erkannt und die Wolfsregulation im nationalen Jagdgesetz beschlossen. Mit den ändernden politischen Rahmenbedingungen und mit der Zunahme der Wolfsdichte wird der Aufwand für Tierhaltende und für die Verwaltung weiter steigen. Das revidierte Jagdgesetz bringt nebst Änderungen im Umgang mit dem Wolf auch Änderungen bezüglich der Entschädigung von Biberschäden; Bund und Kantone beteiligen sich zukünftig finanziell an Biberschäden an Infrastrukturanlagen. Stauungen der Gewässer durch den Biber haben oft weitreichende Folgen: Flächen werden vernässt, und die Bewirtschaftung der Felder wird verunmöglicht, Drainagen werden eingestaut, was sie mittel- bis langfristig unnutzbar macht. Die wirtschaftlichen Folgen für die Bewirtschaftenden sind immens, und der Schutz des Kulturlands ist gefährdet. Die finanzielle Beteiligung von Bund und Kanton an den Schäden sind daher längst überfällig. Die Umsetzung der zusätzlichen Aufwände und finanziellen Mittel auf Stufe Kanton muss geklärt werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beteiligt sich der Bund finanziell an der Umsetzung der neuen Vorgaben auf Stufe Kanton?

2. Ist der Kanton gewillt, die Vorgaben zur Regulation auch in Zukunft nach den Schadensschwellen des Bundes umzusetzen?

3. Wie will der Kanton die langfristige Umsetzung der neuen Vorgaben sicherstellen?

12|00|D|v02

4. Werden für die Umsetzung der neuen Vorgaben auf Stufe Kanton neue personelle und finanzielle Ressourcen geschaffen?

5. Wie werden die Rahmenbedingungen für vom Kanton als nicht schützbar ausgeschiedene Gebiete umgesetzt?

6. Was für Vorgaben hat der Kanton, um nicht schützbare Gebiete auszuscheiden?

7. Können Dritte für den Vollzug von Abschussbewilligungen beigezogen werden?

8. Falls Dritte für die Umsetzung von Abschussverfügungen beigezogen werden, haben sie dieselben Rechte wie Wildhüter?

9. Wie wird der Kanton Ressourcen für die finanzielle Beteiligung an Biberschäden sicherstellen?

10. Wie können Drainageleitungen oder Entwässerungsleitungen bei Biberdämmen in ihrer Funktionalität sichergestellt werden?

Antwort des Regierungsrates

Die Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) wurden am 16. Dezember 2022 von National- und Ständerat verabschiedet. Die Änderungen enthalten unter anderem die Voraussetzungen zur Regulation von Wolfsrudeln zugunsten eines proaktiven Wolfsmanagements. Zum Vollzug dieser Aufgabe sollen den Kantonen Finanzhilfen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt werden. Ebenfalls hat der Bund beschlossen, künftig folgende Biberschäden zu entschädigen: Schäden an Bauten und Anlagen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegen und Schäden an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, sofern durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Hier beteiligt sich der Bund mit 50 Prozent an den entstandenen Schäden. Die genauen Ausführungsbestimmungen sind im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Frage 1: Wie beteiligt sich der Bund finanziell an der Umsetzung der neuen Vorgaben auf Stufe Kanton?

Der Bund will sich gestützt auf Programmvereinbarungen an den Kosten einer Rudelregulation beteiligen. Die genauen Eckpunkte dieser globalen Finanzhilfe sind noch nicht bekannt. Zudem ist im Kanton Bern bis heute kein Wolfsrudel vorhanden und der Kanton würde folglich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Genuss solcher Beiträge kommen.

Frage 2: Ist der Kanton gewillt, die Vorgaben zur Regulation auch in Zukunft nach den Schadensschwellen des Bundes umzusetzen?

Sollte es im Kanton Bern dereinst Wolfsrudel geben, so wird er das anwendbare Bundesrecht bei der Regulation selbstverständlich berücksichtigen.

Frage 3: Wie will der Kanton die langfristige Umsetzung der neuen Vorgaben sicherstellen?

Eine Rudelsituation stellt einen substantiellen Mehraufwand dar und führt zu einer starken Zusatzbelastung der Wildhut. Wie gross aber dieser Aufwand dereinst sein wird und welche Ressourcen zur Bewältigung eingesetzt werden müssten, ist heute noch nicht bekannt und eine Aussage entsprechend schwierig.

Frage 4: Werden für die Umsetzung der neuen Vorgaben auf Stufe Kanton neue personelle und finanzielle Ressourcen geschaffen?

Im Moment ist kein zusätzlicher Ressourceneinsatz geplant. Je nach Entwicklung des Wolfsbestands kann sich das jedoch ändern.

Frage 5: Wie werden die Rahmenbedingungen für vom Kanton als nicht schützbar ausgeschiedene Gebiete umgesetzt?

Im Kanton Bern wird durch die Herdenschutzberatung beurteilt, ob auf einer Alp der Herdenschutz zumutbar ist oder nicht. Dafür wird bei einer Begehung die konkrete Situation analysiert und im Gespräch mit den Bewirtschaftenden die zukünftige Tierhaltung besprochen. Ist eine Tierhalterin oder ein Tierhalter in einer herausfordernden Situation sehr motiviert, weiter Tiere zu halten und Schutzmassnahmen zu ergreifen, wird die Alp eher als schützbar beurteilt, damit die Tierhalterin oder der Tierhalter von den finanziellen Unterstützungen beim Herdenschutz durch den Bund profitieren kann.

Frage 6: Was für Vorgaben hat der Kanton, um nicht schützbare Gebiete auszuscheiden?

Der Begriff «nicht schützbare Gebiete» wurde durch den Begriff «nicht zumutbar schützbare Gebiete» präzisiert. Mit der Kriterienliste zur Bezeichnung von «nicht zumutbar schützbaren» Alpen[1] vom Juni 2022 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) dazu eine Vollzugshilfe erstellt. Darin wird den Kantonen empfohlen, dass sie in Ergänzung zur Kriterienliste den Einbezug der persönlichen Motivation der Alpbewirtschaftenden als auch eine einzelbetriebliche Wirtschaftlichkeitsanalyse vorsehen.

Frage 7: Können Dritte für den Vollzug von Abschussbewilligungen beigezogen werden?

Ja, dies ist nach dem geltenden Recht möglich. In Frage kommen aber nur sehr gut instruierte und ortskundige Drittpersonen, die den hohen körperlichen und psychischen Belastungen, die ein Wolfsabschuss mit sich bringt, gewachsen sind.

Frage 8: Falls Dritte für die Umsetzung von Abschussverfügungen beigezogen werden, haben sie dieselben Rechte wie Wildhüter?

Nein, beigezogene Dritte haben schon von Gesetzes wegen nicht die gleichen Rechte und Pflichten wie professionelle Wildhüterinnen oder Wildhüter. Dies ist aber zum Vollzug einer Abschussverfügung nicht notwendig, denn dafür reichen die bestehenden Rechten der beigezogenen Dritten aus.

Frage 9: Wie wird der Kanton Ressourcen für die finanzielle Beteiligung an Biberschäden sicherstellen?

Sobald die genauen Ausführungsbestimmungen bekannt sind, wird im Rahmen des gesamtstaatlichen Finanzplanungsprozesses zu beurteilen sein, ob und in welchem Umfang (zusätzliche) finanzielle Mittel im Budget und in der Finanzplanung einzustellen sind.

Frage 10: Wie können Drainageleitungen oder Entwässerungsleitungen bei Biberdämmen in ihrer Funktionalität sichergestellt werden?

Zur Sicherstellung der Funktionalität von Drainageleitungen gibt es verschiedene Lösungen, die heute bereits erfolgreich angewendet werden. Diese beinhalten technische Massnahmen, von der Sicherstellung des Durch- oder Abflusses mittels Drahtkörben oder Röhren, der temporären oder dauerhaften Absenkung eines Dammes bis zur Entfernung desselben.

[1] https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/kriterienliste-nicht-zumutbar-schuetzbare-alpen.pdf.download.pdf/Kriterienliste_UV-1902-D_Herdenschutz2022.pdf, Zugriff 19.09.2023.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	207-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.276
Eingereicht am:	13.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	56/2024 vom 24. Januar 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Entwicklung des Bezugs von Sozialhilfegeldern im Kanton Bern in den letzten Jahrzehnten

Gemäss Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) ist die Anzahl Sozialhilfebezüger im Kanton Bern während eines Jahrzehnts um rund acht Prozent angestiegen. Es interessiert daher, wie sich der Bezug von Sozialhilfegeldern in den letzten Jahren entwickelt hat und wie hoch die konkreten Bezüge im Kanton Bern sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Unterstützungseinheiten (eine Unterstützungseinheit umfasst eine oder mehrere Personen eines Haushalts) bezogen gesamthaft Sozialhilfegelder über 500 000 Franken, 400 000 Franken, 300 000 Franken, 200 000 Franken und 100 000 Franken? Bitte Aufschlüsselung, inkl. Bezugsdauer, ergriffener ausländerrechtlichen Massnahmen, Anzahl Personen pro Unterstützungseinheit und Ausländerbewilligung/Nationalität.

2. Wie viel Sozialhilfe wurde in den letzten 30, 20 und 10 Jahren im Vergleich zu heute bezogen? Sind heute mehr Personen von der Sozialhilfe abhängig als früher? Gibt es Unterschiede in Bezug auf die Dauer im Vergleich zu heute?

3. Welches ist der höchste Betrag an bezogenen Sozialhilfegeldern einer Unterstützungseinheit, inkl. Bezugsdauer, Anzahl Personen pro Unterstützungseinheit und ausländerrechtlicher Massnahmen?

4. Welche Massnahmen werden geprüft/erlassen, wenn Sozialhilfegeldbezüger (Unterstützungseinheiten) die Schwellenwerte 1 (Ausländerbewilligung B 25 000 Franken, Bewilligung C 40 000 Franken) oder die Schwellenwerte 2 (Bewilligung B 50 000 Franken, Bewilligung C 80 000 Franken) erreichen?

5. Welche Gründe führen dazu, dass die Prüfung einer ausländerrechtlichen Massnahme bei Erreichen des Schwellenwerts noch nicht angezeigt ist, und nach welchen Kriterien werden individuelle Schwellenwerte 3 gesetzt?

Antwort des Regierungsrates

Anders als von der Interpellantin angeführt (vgl. auch I 148-2019) ist die Zahl der Sozialhilfebeziehenden im Kanton Bern über die vergangenen 10 Jahre um gut 9 Prozent gesunken. 2013 wurden insgesamt 46 418 Personen von der Sozialhilfe unterstützt, 2022 waren es noch 42 085 Personen.[1]

1. *Wie viele Unterstützungseinheiten (eine Unterstützungseinheit umfasst eine oder mehrere Personen eines Haushalts) bezogen gesamthaft Sozialhilfegelder über 500 000 Franken, 400 000 Franken, 300 000 Franken, 200 000 Franken und 100 000 Franken? Bitte Aufschlüsselung, inkl. Bezugsdauer, ergriffener ausländerrechtlichen Massnahmen, Anzahl Personen pro Unterstützungseinheit und Ausländerbewilligung/Nationalität.*

   Mit den verfügbaren Daten aus der Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) sowie den Daten der Sozialhilferechnung (SHR) und der Differenzierten wirtschaftlichen Hilfe (DWH) lassen sich auf der Individualebene weder Aussagen zu den Gesamtkosten machen, die ein Fall über mehrere Jahre verursacht, noch zu den Nationalitäten oder zu ergriffenen ausländerrechtlichen Massnahmen. Mit den heutigen Systemen und gesetzlichen Grundlagen ist eine Aggregation der Daten auf Ebene des einzelnen Dossiers nicht möglich.

   Der Regierungsrat begrüsst unter anderem auch aufgrund der mangelhaften Datengrundlagen im Sozialbereich, dass derzeit ein neues gesamtkantonales Fallführungssystem für Sozialdienste (NFFS) entwickelt wird. Dieses wird die Datenlage verbessern und einige Jahre nach der Implementierung die Beantwortung solcher Fragestellungen ermöglichen. Die Einführung von NFFS ist im Zeitraum 2025/2026 vorgesehen.

   Es sind lediglich Aussagen zu den Entwicklungen auf Ebene Kanton möglich:

   Total Nettokosten wirtschaftliche Hilfe (in Mio. CHF)[2]

2013	*2014*	*2015*	*2016*	*2017*	*2018*	*2019*	*2020*	*2021*	*2022*
451	446	450	459	469	471	470	465	457	403

   Durchschnittliche Nettokosten wirtschaftliche Hilfe pro Person und Jahr (in CHF)[3]

2013	*2014*	*2015*	*2016*	*2017*	*2018*	*2019*	*2020*	*2021*	*2022*
9 683	9 470	9 561	9 749	10 083	10 487	10 543	10 485	10 428	9 852

   Durchschnittliche Bezugsdauer (in Monaten)[4]

2013	*2014*	*2015*	*2016*	*2017*	*2018*	*2019*	*2020*	*2021*	*2022*
12	13	13	13	12	13	15	14	14	17

[1] Quelle: Sozialhilferechnung (SHR) 2013 und 2022
[2] Quelle: Sozialhilferechnung (SHR) sowie Differenzierte wirtschaftliche Hilfe (DWH) 2013 - 2022
[3] Quelle: Sozialhilferechnung (SHR) 2013 – 2022
[4] Quelle: Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik (SHS) 2013 - 2022

2. *Wie viel Sozialhilfe wurde in den letzten 30, 20 und 10 Jahren im Vergleich zu heute bezogen? Sind heute mehr Personen von der Sozialhilfe abhängig als früher? Gibt es Unterschiede in Bezug auf die Dauer im Vergleich zu heute?*

   Es existieren keine langen Zeitreihen von vergleichbaren Daten zum Sozialhilfebezug. Die ersten Ergebnisse der BFS-Sozialhilfestatistik stammen aus den Jahren 2005/2006, die DWH existiert erst seit 2011. Es ist deshalb schon aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht möglich, die Frage der Interpellantin retrospektiv für die letzten 30, 20 und 10 Jahre zu beantworten. Zudem wären diese Daten kaum vergleichbar, da sich über die Jahre die Abgeltungssysteme, die Erhebungsmethoden, die Zusammensetzung der Grundgesamtheit und die Datenqualität verändert haben.

3. *Welches ist der höchste Betrag an bezogenen Sozialhilfegeldern einer Unterstützungseinheit, inkl. Bezugsdauer, Anzahl Personen pro Unterstützungseinheit und ausländerrechtlicher Massnahmen?*

   Wie in der Antwort auf Frage 1 ausgeführt, ist eine Aggregation der Daten auf Ebene Dossier mit den heute vorhandenen Daten nicht möglich.

4. *Welche Massnahmen werden geprüft/erlassen, wenn Sozialhilfegeldbezüger (Unterstützungseinheiten) die Schwellenwerte 1 (Ausländerbewilligung B 25 000 Franken, Bewilligung C 40 000 Franken) oder die Schwellenwerte 2 (Bewilligung B 50 000 Franken, Bewilligung C 80 000 Franken) erreichen?*

   Die Sozialdienste haben die Pflicht, den Migrationsbehörden den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden[5]. Das Amt für Bevölkerung (ABEV) hat dazu eine Weisung erlassen und in den Bernischen Systematischen Informationen an die Gemeinden (BSIG[6]) publiziert. Entscheidendes Kriterium für ein ausländerrechtliches Verfahren ist zunächst nicht die *Bewilligungsart* (Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung), sondern der *Aufenthaltszweck*. Ist ein Aufenthaltszweck gesetzlich an den Nachweis genügender finanzieller Mittel gebunden, bspw. beim Aufenthalt für eine Aus- und Weiterbildung[7] oder beim Aufenthalt für Rentnerinnen und Rentner[8], so kann die Migrationsbehörde ab der ersten Auszahlung von finanziellen Sozialhilfeleistungen ausländerrechtliche Massnahmen ergreifen, d. h. es braucht in diesen Fällen keinen Schwellenwert.

   Die Migrationsbehörde ist bei ausländerrechtlichen Verfahren an die Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) gebunden. Verwaltungsrechtliches Handeln muss immer verhältnismässig sein. So ist die mildeste Massnahme zu wählen, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet, dass anstelle eines Widerrufs einer Bewilligung mit der Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz eine Verwarnung ausgesprochen wird. Mildere Massnahmen sind also auch vor Erreichen des von der Interpellantin genannten Schwellenwertes 1 möglich.

   Seit dem 1. Januar 2018 gilt mit der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative, dass die Aufenthaltsbewilligung von EU/EFTA-Staatsangehörigen (Ausweis B) mit dem Aufenthaltszweck Erwerbstätigkeit sechs Monate nach unfreiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt, wenn dieses vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet[9]. Wird nach Ablauf der sechs Monate nach Absatz 1 weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung. Das ABEV

[5] Art. 97 Abs. 3 Bst. d AIG (SR 142.20) und Art. 82b VZAE (SR 142.201)
[6] BSIG Nr. 1/122.21/2.1 Meldepflichten der Sozialdienste gegenüber den Migrationsbehörden
[7] Art. 27 Abs. 1 Bst. c AIG
[8] Art. 28 Bst. c AIG
[9] Art. 64a AIG

hat die Sozialdienste in der BSIG angewiesen, solche EU/EFTA-Staatsangehörige den Migrationsbehörden ab dem ersten Bezug von Sozialhilfeleistungen zu melden.

Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) gilt die Meldepflicht gemäss BSIG ab einem Bezug von Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 50 000 Franken. Das ABEV beabsichtigt, im 1. Quartal 2024 bei dieser Personenkategorie den bisherigen Schwellenwert auf 40 000 Franken zu senken.

Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) von Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind, kann widerrufen werden und die betroffene Person kann aus der Schweiz weggewiesen werden, wenn sie *erheblich* und *dauerhaft* von der Sozialhilfe abhängig sind[10]. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts qualifiziert einen Sozialhilfebezug in der Höhe von 80 000 Franken als *erheblich* im Sinne des Widerrufsgrundes. Im Wissen darum, dass Verwaltungsverfahren lange dauern, hat das ABEV in der erwähnten BSIG die Meldepflicht der Sozialdienste für diese Personenkategorie auf wirtschaftliche Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 50 000 Franken festgelegt. Um die *Dauerhaftigkeit* des Sozialhilfebezugs beurteilen zu können, verlangt die höchstrichterliche Praxis, dass die Migrationsbehörden bei den Sozialdiensten eine Prognose über die weitere Entwicklung der Sozialhilfeabhängigkeit einholen und diese im Entscheid berücksichtigen. Das ABEV beabsichtigt, die Meldepflicht im 1. Quartal 2024 für diese Personenkategorie auf 40 000 Franken zu senken.

Für den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) von Personen, die nicht Staatsangehörige eines EU/EFTA-Staates sind, ist gesetzlich nur die Tatsache verlangt, dass sie Sozialhilfe beziehen[11]. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind auch hier die Höhe der ausgerichteten Beträge und die prognostische Beurteilung, ob mit einer Ablösung von der Sozialhilfe noch gerechnet werden kann, massgebend. Das ABEV hat die Meldepflicht in der erwähnten BSIG für diese Personenkategorie bisher auf wirtschaftliche Sozialhilfeleistungen in der Höhe von 50 000 Franken festgelegt. Es beabsichtigt, die Meldepflicht im 1. Quartal 2024 für diese Personenkategorie auf 30 000 Franken zu senken.

5. *Welche Gründe führen dazu, dass die Prüfung einer ausländerrechtlichen Massnahme bei Erreichen des Schwellenwerts noch nicht angezeigt ist, und nach welchen Kriterien werden individuelle Schwellenwerte 3 gesetzt?*

   Ausländerrechtliche Massnahmen müssen – wie verwaltungsrechtliche Handlungen im Allgemeinen – verhältnismässig sein. Ob eine ausländerrechtliche Massnahme bei Erreichen der jeweiligen Schwellenwerte angezeigt ist, hängt von zahlreichen weiteren Faktoren ab. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

   - Die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz.
   - Der Aufenthaltszweck in der Schweiz.
   - Die Prognose des Sozialdienstes.
   - Elterliche Betreuungspflichten gegenüber Schweizer Kindern.
   - Die Möglichkeiten zur Wiedereingliederung im Herkunftsstaat oder in einem Drittstaat.

   Entscheidend dabei ist jeweils eine Gesamtabwägung der öffentlich-rechtlichen Interessen am Widerruf der Bewilligung und der Wegweisung aus der Schweiz gegenüber den privaten Interessen am weiteren Verbleib in der Schweiz.

Verteiler
– Grosser Rat

[10] Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG
[11] Art. 62 abs. 1 Bst. e AIG

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	220-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.289
Eingereicht am:	14.09.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (La Neuveville, ES) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	57/2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Notfallversorgung bei Krisen im Zusammenhang mit Autismus-Spektrum-Störungen

Berichte mehrerer Familien mit Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), mit oder ohne geistige Beeinträchtigung, deuten darauf hin, dass es in Krisensituationen Probleme bei der Betreuung und Versorgung gibt. Personen mit ASS können an Reizüberflutung leiden, was zu einem unkontrollierten Wutausbruch (Meltdown) oder auch zu einem autistischen Abschalten (Shutdown) führen kann. Die Reaktionen können je nach Anfall unterschiedlich ausfallen, und sehr oft beruhigt sich in einer geeigneten Umgebung die Situation nach einiger Zeit wieder. Der Umgang mit diesen Anfällen ist für die Eltern aber oft eine Herausforderung und kann zu Erschöpfungszuständen führen. Auch wenn die meisten Krisen von den Eltern allein bewältigt werden können, gibt es manchmal Extremfälle, in denen eine Notaufnahme nötig ist. Es braucht eine geeignete und spezialisierte Betreuung, um Folgen und eine Verschlechterung der Gesundheit des Kindes zu verhindern und die Eltern zu entlasten.

Folgendes wurde festgestellt:

- Die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter bieten die Polizei für den Transport in die Notfallstation von Kindern und Jugendlichen mit einem autistischen Anfall auf (der Polizeieinsatz löst eine Gefährdensmeldung bei der KESB aus).
- Es gibt nur eine kinderpsychiatrische Notaufnahme in Bern, und eine Betreuung in der Sprache des Patienten (Französisch) ist nicht möglich.
- Die Betreuungszentren für Kinder- und Jugendpsychiatrie haben lange Wartezeiten und sind hauptsächlich auf psychiatrische Problematiken ausgerichtet, nicht auf neuronale Entwicklungsstörungen wie ASS.
- Eltern werden mit der Bewältigung der Anfälle ihrer Kinder alleingelassen, was ihre eigene psychische und physische Gesundheit gefährden kann. In verschiedenen Notsituationen kommt es zu unsachgemässen Platzierungen in Pflegefamilien, ausserhalb jedes offiziellen

Rahmens. Dies stellt ein Risiko für die Patientinnen und Patienten dar, aber auch für die Personen, die ohne jegliche Formalität und ohne Versicherung Kinder in einer Krisensituation aufnehmen, weil deren Eltern überfordert sind.

Eltern müssen eine Zeitlang entlastet werden, um wieder auftanken und sich besser um ihr Kind kümmern zu können. Einige stossen an ihre Grenzen und finden keine Hilfe, weil ihr Kind die Aufnahmekriterien der vorhandenen Betreuungseinrichtungen nicht erfüllt.

Die Erfahrung mehrerer Familien zeugt von einer unbefriedigenden kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung, insbesondere für Französischsprachige. In Krisensituationen sollten Fachpersonen, die mit dieser Art von Störungen vertraut sind, notfallmässig kontaktiert werden können, um die Familie und das Umfeld zu unterstützen. Es sollte ein medizinischer Pikettdienst oder ein Care-Team mit Kompetenzen zur Bewältigung solcher Anfälle existieren, die in der Lage sind, im Kanton Bern lebende Familien zu begleiten, und zwar sowohl auf Deutsch als auch auf Französisch.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie funktioniert die Notaufnahme von ASS-Kindern und Kindern mit anderen neuronalen Entwicklungsstörungen in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern und in anderen Kantonen?

2. Sollte es nicht einen medizinischen Notfalldienst oder ein Care-Team geben für eine angebrachte Betreuung und medizinische Versorgung in Situationen mit starken Verhaltenskrisen? Ist es üblich, dass in solchen Fällen die Polizei für den Ambulanztransport aufgeboten wird?

3. Wie viele Notfallplätze für Deutschsprachige und wie viele Notfallplätze für Französischsprachige gibt es für solche Fälle (effektive Anzahl und freie Plätze)?

4. Wie viele Plätze für eine vorübergehende Betreuung (zur Entlastung der Eltern) gibt es, um diese Art von Notfällen zu vermeiden?

5. Welche Massnahmen gibt es oder sollte es geben, um Eltern, die die Anfälle ihres Kindes nicht mehr bewältigen können, einen besseren Zugang zu einer auf sie zugeschnittenen Unterstützung zu ermöglichen und so zu verhindern, dass sie in eine Notlage geraten (Burnout, Suizidgedanken usw.).

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit einer Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) und deren Familien. Wenn ein von ASS betroffenes Kind ein herausforderndes Verhalten zeigt, kann dies zu einer Verhaltenskrise eskalieren, welche für das Kind und seine Eltern fordernd ist. Dem Regierungsrat ist es jedoch auch ein Anliegen, zwischen einer medizinischen resp. psychiatrischen Krise und einer Verhaltenskrise zu unterscheiden. Bei der medizinischen resp. psychiatrisch-psychologische Versorgung von Kindern mit ASS besteht insbesondere ein Bedarf für eine zeitnahe Abklärung und Diagnose sowie eine adäquate ambulante psychiatrisch-psychologische Behandlung. Die Zuständigkeit für die medizinischen resp. psychiatrisch-psychologischen Leistungserbringer (Spitäler, Ambulatorien, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte) liegt bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI). Bei der deutlich weiter gefassten psychosozialen und sonderpädagogischen Hilfe für Kinder mit ASS besteht der Bedarf, betroffene Kinder und Familien nachhaltig in ihrem Alltag zu unterstützen, um einer (potenziellen) Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken.

Leistungen im sogenannten vorgelagerten Bereich, wie der Früherziehungsdienst des Kantons Bern oder die Mütter-Väterberatungsstellen liegen dabei in der Zuständigkeit der GSI. Die Zuständigkeit für indizierte ambulante und stationäre Kinder-, Förder- und Schutzleistungen liegt bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ). Im ambulanten Bereich handelt es sich um aufsuchende Familienbegleitungen, welche durch die zuständigen Sozialdienste abgeklärt und bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Erziehungsberatungsstellen sowie für die Angebote der besonderen Volksschulen bei besonderem Förderbedarf liegt bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD).

1. *Wie funktioniert die Notaufnahme von ASS-Kindern und Kindern mit anderen neuronalen Entwicklungsstörungen in den verschiedenen Regionen des Kantons Bern und in anderen Kantonen?*

   Kinder und Jugendliche in psychiatrischen Notfallsituationen werden im Kanton Bern durch das Notfallzentrum der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (NZKJP) der Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) AG versorgt. Das Notfallzentrum ist die zentralisierte Anlaufstelle für kinder- und jungendpsychiatrische Notfälle für das gesamte Einzugsgebiet Kanton Bern und damit auch für den französischsprachigen Kantonsteil. Es bietet Abklärungen akuter Gefährdungssituationen im Rahmen ambulanter Notfallgespräche und stationärer Kurzaufenthalte an. Im Versorgungsraum Biel/Bienne gibt es als Anlaufstelle für Notfälle ausserdem den Kindernotfall der Spitalzentrum Biel AG. Hier existiert an Werktagen tagsüber ein Konsiliar- und Liaisondienst, der durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie Biel (UPD AG) geleistet wird. Nachts und an Wochenenden wird der Kindernotfall durch Telefonkonsile aus dem NZKJP betreut.

   Die Notaufnahme von Kindern und Jugendlichen mit psychiatrischen Notfällen gestaltet sich wie auch in der Erwachsenenpsychiatrie unabhängig von der Diagnose. Entscheidend für die Definition eines Notfalls ist die Gefahr einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung. Aus diesem Grund gibt es auch keine störungsspezifischen Notaufnahmestrukturen und –prozesse, auch nicht für Kinder und Jugendliche mit einer Diagnose im Autismus-Spektrum (ASS). Beispiele für spezifische Notaufnahmen für von ASS betroffene Kinder und Jugendliche in anderen Kantonen sind keine bekannt.

   Alle Telefonanrufe sowie die vorgestellten kinder- und jungendpsychiatrischen Notfälle gehen über das NZKJP ein. Beim Vorliegen einer Indikation für eine ambulante, teilstationäre oder stationäre Behandlung, die kein Notfall ist, erfolgt die Weiterleitung an das entsprechende Angebot. Leistungsaufträge für die stationäre Psychiatrieversorgung von Kindern und Jugendlichen bestehen in der Agglomeration Bern und Spiez (UPD AG) sowie im französischsprachigen Moutier (Réseau de l'Arc SA). Dort gibt es eine kleine Station Unité Hospitalière Psychiatrique pour Adolescents (UHPA) mit sieben Plätzen, die zur Hälfte von Kinder und Jugendlichen aus dem Kanton Jura beansprucht wird.

   Psychiatrische Krisen ohne akute Selbst- oder Fremdgefährdungsgefahr können vom NZKJP an die regionalen Ambulatorien für Kinder und Jugendliche der UPD AG triagiert werden. Diese Ambulatorien stehen in den Versorgungsräumen Bern-Mittelland, Berner Oberland, Emmental/Oberaargau und Berner-Jura-Biel/Bienne-Seeland und können eine ambulante psychiatrische Krisenintervention leisten.

   Die UPD AG ist zudem daran, ein Angebot der intensiven Frühintervention für Kinder mit einem frühkindlichen Autismus (IFI) aufzubauen, das voraussichtlich im Januar 2024 starten wird. Das Angebot kombiniert medizinische und sonderpädagogische Elemente. Die sehr intensive Förderung für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr soll deren Entwicklung fördern und die spätere Einschulung unterstützen. Das IFI-Angebot der UPD AG soll grundsätzlich beiden Sprachregionen des Kantons Bern zugutekommen.

2. *Sollte es nicht einen medizinischen Notfalldienst oder ein Care-Team geben für eine angebrachte Betreuung und medizinische Versorgung in Situationen mit starken Verhaltenskrisen? Ist es üblich, dass in solchen Fällen die Polizei für den Ambulanztransport aufgeboten wird?*

   Die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung bei dringlichen Fällen oder der Abwesenheit der Hausärztin resp. des behandelnden Arztes wird im Kanton Bern durch den ambulanten ärztlichen Notfalldienst sichergestellt, der über eine Notfallrufnummer kontaktiert werden kann.[1] Dieser Notfalldienst wird durch die Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) geführt und durch die lokalen ärztlichen Bezirksvereine organisiert. Das Angebot ist nicht überall deckungsgleich, aber ein psychiatrischer Notfalldienst wird in den meisten Bezirken angeboten und steht auch für psychiatrische Notfälle von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Beim Vorliegen einer akuten Selbst- oder Fremdgefährdung kann auch ein hausärztlicher Notfalldienst eine ärztliche fürsorgerische Unterbringung (FU) ausstellen.

   Der Patiententransport durch den Rettungsdienst wird im Grundsatz ohne die Kantonspolizei durchgeführt. Voraussetzung dafür ist, dass bei der vorliegenden Situation weder eine Selbst- noch eine Fremdgefährdung besteht oder zu erwarten ist. Trifft letzteres jedoch zu, so wird zum Schutz der betroffenen Person, der Anwesenden sowie des Rettungs- und Betreuungspersonals die Kantonspolizei hinzugezogen. Dies gilt für alle Transporte im Bereich der Notfallversorgung in Krisensituationen. Die Begleitung durch die Kantonspolizei ist demnach subsidiär nach erfolgter Einschätzung der Gefährdung im Einzelfall.

   Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass es sich bei der im Vorstoss beschriebenen Verhaltenskrise resp. Betreuungssituation in der Regel nicht um einen Einsatz des etablierten Care Team Kanton Bern (CTKB)[2] handelt. Das CTKB kann durch den Rettungsdienst oder die Kantonspolizei angefordert werden. Es dient primär der notfallpsychologischen und notfallseelsorgerlichen Betreuung in den ersten Stunden nach einem belastenden Ereignis. Für einen Einsatz des CTKB in den beschriebenen Situationen besteht im Kanton Bern keine gesetzliche Grundlage und würde die Mittel und Möglichkeiten des CTKB übersteigen.

3. *Wie viele Notfallplätze für Deutschsprachige und wie viele Notfallplätze für Französischsprachige gibt es für solche Fälle (effektive Anzahl und freie Plätze)?*

   Das NZKJP der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie hat 12 stationäre Plätze mit einem durchschnittlichen Belegungsgrad von 70 bis 80 Prozent. Allerdings gibt es unabhängig von der aktuellen Auslastung immer einen Platz für einen Notfall, der vom Notfallzentrum als solcher beurteilt wurde. Das gleiche gilt für ambulante Notfälle. Das Angebot steht grundsätzlich sowohl deutsch- wie auch französischsprachigen Patientinnen und Patienten offen. Die Vorhaltung von deutsch- wie auch französischsprachigen Personal kann dabei eine Herausforderung darstellen.

   Im stationären Bereich der Kinder- und Jugendhilfe finden sich sowohl im frankophonen wie auch im deutschsprachigen Teil des Kantons Notfallplätze. Diese Plätze werden durch Einrichtungen mit der Zielgruppe Kinder mit einer psychosozialen Belastung angeboten. Dies schliesst nicht aus, dass auch Kinder und Jugendliche mit einer ASS aufgenommen werden. Handelt es sich um Kinder mit einer starken Ausprägung der ASS, sind diese Plätze allerdings nicht immer geeignet. Spezialisierte Einrichtungen für ASS sind ebenfalls in der Lage, kurzfristig Kinder und Jugendliche aufzunehmen und in Krisen Familien zu unterstützen. Diese Einrichtungen bieten aber keine Notfallplätze an.

[1] https://www.berner-aerzte.ch/fuer-patienten/notfall.html
[2] Vgl. Care Team Kanton Bern

4. *Wie viele Plätze für eine vorübergehende Betreuung (zur Entlastung der Eltern) gibt es, um diese Art von Notfällen zu vermeiden?*

   Zur Entlastung der Eltern an Wochenenden oder während den Schulferien stehen für Kinder mit einer Behinderung stationäre Entlastungsaufenthalte mit bedarfsgerechter Betreuung und Pflege zur Verfügung.[3] Durch stationäre Entlastungsaufenthalte soll die Tragfähigkeit der Eltern resp. des Familiensystems von Kindern mit Behinderungen nachhaltig gestützt und / oder gestärkt werden. Zudem soll eine voll- oder teilzeitliche Unterbringung verhindert werden. Das Angebot steht Kindern ohne einen Bedarf an einer stationären Unterbringung offen und kann unabhängig von einer behördlichen Zuweisung bei den Einrichtungen mit einem entsprechendem Leistungsvertrag in Anspruch genommen werden.[4] Das Leistungsangebot ist auf eine maximale Anzahl von 30 Entlastungsnächten pro Jahr und Kind beschränkt. Damit soll erreicht werden, dass das Angebot möglichst vielen Familien zu Gute kommt. Es kann kein Anspruch auf eine stationäre Entlastungsaufenthalte geltend gemacht werden. Das gesamte Kontingent der Entlastungsaufenthalte umfasst im Kanton Bern 2260 Nächte, die auf neun Einrichtungen[5] verteilt sind.

5. *Welche Massnahmen gibt es oder sollte es geben, um Eltern, die die Anfälle ihres Kindes nicht mehr bewältigen können, einen besseren Zugang zu einer auf sie zugeschnittenen Unterstützung zu ermöglichen und so zu verhindern, dass sie in eine Notlage geraten (Burnout, Suizidgedanken usw.).*

   Gemäss den Erfahrungen des Kantonalen Jugendamts (KJA) sind die Bedürfnisse betroffener Familien und ihrer Kinder je nach Konstellation sehr unterschiedlich. Insbesondere bei hochbelasteten Familien ist ein früher Kontakt mit dem zuständigen Sozialdienst, der Erziehungsberatung oder den auf Autismus spezialisierten Beratungs- und Fachstellen wichtig, damit die geeigneten Hilfen vermittelt werden können.

   In erster Linie sind die betroffenen Familien auf ein gut funktionierendes professionelles Betreuungsnetz angewiesen. Zentral ist dabei die diagnosestellende Fachstelle oder Fachperson, welche das Kind und dessen Familie kennt, beratend zur Seite steht und eine Zuweisung zu spezialisierten Angeboten der Kinder- und Jugendpsychiatrie machen kann.

   Basierend auf dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)[6] bieten auch die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) und die Intensivbegleitung in der Familie (IBF) ambulante Unterstützung in Phasen mit grossen Herausforderungen, die keine akute Versorgung erfordern. Beide Unterstützungsangebote sind aufsuchende Leistungen, die im Fall einer (potenziellen) Kindeswohlgefährdung betroffene Familien in den Erziehungsaufgaben unterstützen. Dabei werden die Familienmitglieder im Rahmen von vereinbarten Zielen in der Erziehungs- und Beziehungskompetenz unterstützt und das Kind in seiner emotionalen und sozialen Entwicklung. Es geht in erster Linie darum, erneute Krisen zu verhindern. In akuten Krisen können die Leistungserbringenden jedoch nur bedingt unterstützen, da in der Leistungsbeschreibung kein Notfalldienst vorgesehen ist. Einrichtungen, welche IBF anbieten, leisten einen Pikettdienst. Beide Leistungen müssen durch eine Fachstelle mittels einer Bedarfsabklärung indiziert werden.

   Im Kanton Bern steht für Eltern ausserdem das Beratungsangebot der zehn Regionalstellen der Erziehungsberatung offen.[7] Vier der insgesamt 14 Standorte befinden sich im französischsprachigen Teil des Kantons. Die Beratungsstellen stehen für Fragen rund um die Erziehung, aber auch bei familiären Belastungsthemen niederschwellig zur Verfügung. Die dort angestellten Fachpsychologinnen und -psychologen sind spezialisiert auf die Beratung

[3] Vgl. Art. 50 Kinder-, Förder- und Schutzgesetz (KFSG): https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/213.319
[4] Vgl. https://www.kja.dij.be.ch/content/dam/kja_dij/dokumente/de/startseite/stationaere-leistungen/verzeichnis-kinder--und-jugendeinrichtungen/merkblatt%20f%C3%BCr%20eltern-Entlastungsaufenthalte-de.pdf
[5] Vgl. Stationäre Entlastungsaufenthalte (be.ch)
[6] Vgl. Das KFSG (be.ch)
[7] Vgl. Erziehungsberatung – Startseite

von Familien mit Kindern mit speziellem Bedarf. Das Thema ASS ist den Fachpersonen der Erziehungsberatung gut bekannt und sie können zu den bestehenden spezifischen Unterstützungsangeboten im Kanton triagieren. Weiter helfen sie den schulischen Kontext der von ASS betroffenen Kindern gemeinsam mit der Schule bedarfsgerecht zu gestalten, um die Kinder und deren Familien zu entlasten und Krisensituationen vorzubeugen. Die Schulen haben ausserdem die Möglichkeit, den Unterrichtskontext dieser Kinder mit Unterstützung der Fachpersonen der Pädagogische Hochschule PHBern im Rahmen ihrer Möglichkeiten ASS-spezifisch anzupassen.

Wenn für Kinder mit einer starken ASS-Ausprägung der Regelschulkontext trotz flankierender Begleit- und Entlastungsmassnahmen nicht passend ist, kann das Kind nach Beurteilung durch die Erziehungsberatung an eine Schule des besonderen Volksschulangebots mit Spezialisierung auf ASS wechseln. Bei anhaltend schwierigen familiären Situationen und einer (potenziellen) Kindeswohlgefährdung sind zudem ambulante Leistungen wie z. B. sozialpädagogische Familienbegleitung oder bei einer Beschulung in einer besonderen Volksschule eine teilzeitliche oder vollzeitliche Unterbringung möglich. Eltern, deren Kind nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, stehen darüber hinaus stationäre Entlastungsaufenthalte an Wochenenden und während Ferien zur Verfügung.

Für akute Belastungssituationen stehen für Eltern und Bezugspersonen schliesslich auch der rund um die Uhr verfügbare Elternnotruf[8] sowie das Geschäftstelefon der Dargebotenen Hand Bern[9] zur Verfügung.

Verteiler
– Grosser Rat

[8] Vgl. Home - Elternnotruf
[9] Vgl. Die Dargebotene Hand Bern | Tel 143 Bern | Die Dargebotene Hand | 365 Tage erreichbar | Rund um die Uhr

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	223-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.292
Eingereicht am:	10.10.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP) Pichard (Biel/Bienne, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 30.11.2023
RRB-Nr.:	134/2024 vom 14. Februar 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berner Uni-Dozent verherrlicht öffentlich Hamas-Terror

Ein Dozent am Institut für Islamwissenschaften der Universität Bern hat auf der Social-Media-Plattform «X» (ehemals Twitter) den barbarischen Überfall der Hamas auf Menschen in Israel positiv kommentiert. Er drückte seine Sympathie klar und deutlich aus, indem er in Arabisch schrieb: *«Danke an die palästinensischen Widerstandskämpfer für das beste Geschenk vor meinem Geburtstag... »* In einem weiteren Tweet überschreibt er ein Bild der Terroristen mit dem zynischen Worten *«Shabat Shalom»* (Friede sei Sabbat). Interessanterweise erhält er Unterstützung von seiner Vorgesetzten, der Co-Direktorin des Instituts, die gleichzeitig seine Ehefrau ist. Dies wirft Fragen bezüglich Objektivität und Professionalität des Instituts auf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dieser Universitätsangestellte für die Universität noch tragbar?
2. Was spricht gegen eine sofortige Freistellung?
3. Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass in Bildungsinstituten kein extremistisches und antisemitisches Gedankengut verbreitet wird?
4. Welche Rolle spielte die Co-Direktorin Serena Tolino bei der Anstellung ihres Ehemanns?
5. Wie rechtfertig sich eine Weiteranstellung der Co-Direktorin Serena Tolino, nachdem sie erklärt hat, dass die Tweets «keine antisemitische Intention» zeigten?

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorfall steht im Zusammenhang mit den aktuellen Vorkommnissen in Israel.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Die Ursprünge des «Instituts für Studien zum Nahen Osten und zu muslimischen Gesellschaften», auf dessen ehemaligen Dozenten sich die Interpellation bezieht, reichen an der Universität Bern bis zum Jahr 1857 zurück. Damals wurde eine Professur für orientalische Sprachen eingerichtet. Seither hat sich das damit verbundene Kompetenzprofil vielfach weiterentwickelt. Die letzte Neuausrichtung des Instituts durch die Philosophisch-historische Fakultät erfolgte mit dem Ziel, sein Profil gegenüber anderen Instituten in der Schweiz und im gesamten deutschsprachigen Raum zu schärfen: Der Fokus wurde auf die Region Mittlerer Osten und nördliches Afrika gelegt, ohne dabei aber auf die sprachlichen und philologischen Kompetenzen der Islamwissenschaft zu verzichten. Zudem wurde eine noch stärkere Fokussierung auf die moderne und zeitgenössische Welt gelegt. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Umbenennung von «Institut für Islamwissenschaft» in «Institut für Studien zum Nahen Osten und zu muslimischen Gesellschaften». Es hat seine primäre Aufgabe in der Forschung und Lehre, soll seine Kompetenzen aber auch zur Information der Öffentlichkeit einsetzen.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Ist dieser Universitätsangestellte für die Universität noch tragbar?*
2. *Was spricht gegen eine sofortige Freistellung?*

   Die Fragen 1 und 2 sind durch die umgehend von der Universität ergriffenen Massnahmen beantwortet worden.

   Der betroffene Universitätsangestellte wurde am 11. Oktober 2023 von der Universität zunächst mit sofortiger Wirkung freigestellt. Nach den erforderlichen Abklärungen und der juristisch unabdingbaren Gewährung des rechtlichen Gehörs entschied die Universitätsleitung am 17. Oktober 2023, das Arbeitsverhältnis mit ihm fristlos aufzulösen.

   Gewissenhafte Abklärung und rechtliches Gehör sind für den Regierungsrat notwendige Voraussetzungen, bevor einschneidende Massnahmen wie Freistellungen oder Kündigungen ergriffen werden.

3. *Wie stellt der Kanton Bern sicher, dass in Bildungsinstituten kein extremistisches und antisemitisches Gedankengut verbreitet wird?*

   Die Universität duldet keine rassistischen, extremistischen, gewaltpropagierenden oder diskriminierenden Äusserungen und Verhaltensweisen und geht disziplinarisch gegen fehlbare Personen vor. Diesem Anspruch ist die Universität aus Sicht des Regierungsrats durch ihre rasch eingeleiteten Massnahmen und mit der Beauftragung einer Administrativuntersuchung durch eine unabhängige Fachperson im vorliegenden Fall nachgekommen. Die allen beteiligten oder betroffenen Personen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel dürfen dabei nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit nicht beschnitten werden.

   Die Universität ist als Forschungs- und Bildungsinstitution ein Ort der offenen Diskussion und des Austausches. Namentlich gehört die Publikation von Forschungsergebnissen zu den wichtigsten Aufgaben wissenschaftlicher Tätigkeit. Die Universität hat aber auch einen gesellschaftlichen Auftrag, indem sie in geeigneter Weise die Öffentlichkeit informiert. Angestellte der Universität können und sollen demnach im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit auch im öffentlichen Kontext auftreten. Wenn sie darüber hinaus ihre persönliche Meinung kundtun, ist dies aufgrund der Meinungsäusserungsfreiheit grundsätzlich zulässig. Angestellte der Universität unterstehen aber einer Treuepflicht, weshalb private Meinungsäusserungen die Interessen der Universität zu berücksichtigen haben.

Die Universitätsleitung hat in diesem Zusammenhang Weisungen und Leitlinien formuliert, welche die entsprechenden Rahmenbedingungen festhalten. So ist Privates und Universitäres bei öffentlichen Äusserungen klar zu trennen und private Meinungen sind als solche zu deklarieren. Zudem dürfen Äusserungen privater Meinungen das Ansehen der und das Vertrauen in die Universität nicht beeinträchtigen. Daher können als private Meinungen durch Angestellte der Universität geäusserte Positionen wie die Verherrlichung von Hass oder Gewalt nicht toleriert werden.

Gegen die Verbreitung von extremistischem oder antisemitischem Gedankengut engagiert sich die Universität zudem präventiv im Rahmen verschiedener Kampagnen (beispielsweise die Kampagne gegen Rassismus *«Wir müssen reden… und zwar über Rassismus»*). Die Abteilung für Chancengleichheit der Universität Bern ist auch Anlaufstelle für Universitätsangehörige, die von rassistischen Übergriffen betroffen sind, einen solchen beobachten oder Fragen im Bereich Rassismus haben. Diese Anlaufstelle nimmt – auch anonymisiert – alle Anliegen und Rückmeldungen zum Thema Rassismus entgegen.

Die Universität nimmt dagegen keine Gesinnungsprüfungen bei Anstellungen vor und der Regierungsrat erwartet dies weder von ihr noch von anderen Bildungsinstitutionen, da die Persönlichkeitsrechte und die Meinungsäusserungsfreiheit von Bewerberinnen und Bewerbern stets zu respektieren sind. Auch systematische Sicherheitsüberprüfungen sind für eine Anstellung in einer üblichen Funktion in Forschung und Lehre an einer kantonalen Hochschule nicht erforderlich. Aufgrund der gemachten Erfahrung prüft die Universität aber, ob und wie sie in Zukunft in Bezug auf die Anstellung von Personen in exponierten Funktionen Hinweise auf möglicherweise problematisches Verhalten in der Vergangenheit erhalten kann. Ausserdem werden die Verantwortlichen der Universität sicherstellen, dass bei bedeutenden Anstellungsverfahren das von allen Universitätsangestellten selbstverständlich erwartete Bekenntnis zu den verfassungsmässigen Grundwerten und der Distanzierung von Gewalt ausdrücklich thematisiert wird.

4. *Welche Rolle spielte die Co-Direktorin Serena Tolino bei der Anstellung ihres Ehemannes?*

Die Anstellung von Ehepartnerinnen oder Ehepartnern ist unter verschiedenen Aspekten nicht unproblematisch. Gerade im wissenschaftlichen Umfeld kommt es aber in seltenen Fällen zu Konstellationen, dass Personen, die verheiratet oder anderweitig eng persönlich verbunden sind, in derselben Organisationseinheit zusammenarbeiten. Die Universität ist sich dessen bewusst und hat bereits 2004 Richtlinien bezüglich der Anstellung von Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und Verwandten erlassen. Grundsätzlich gilt, dass Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Verwandte von Universitätsangestellten nicht in einem Unterstellungsverhältnis angestellt werden. Eine Anstellung ist ausnahmsweise namentlich dann möglich, wenn die anzustellende Person über ausgewiesene Qualifikationen für die zu besetzende Position verfügt, kein direktes Unterstellungsverhältnis besteht und die vorgesetzten Instanzen einverstanden sind.

Die Universitätsleitung hatte den korrekt gemäss den Richtlinien von 2004 gestellten Antrag des Instituts auf Anstellung des Ehemannes von Prof. Serena Tolino gutgeheissen. Diese Angelegenheit gibt ihr jedoch Anlass dazu, die bisherige Praxis zu überprüfen.

5. *Wie rechtfertigt sich eine Weiteranstellung der Co-Direktorin Serena Tolino, nachdem sie erklärt hat, dass die Tweets «keine antisemitische Intention» zeigten?*

   Aus Sicht des Regierungsrats hat die Universität gezeigt, dass sie die Angelegenheit sehr ernst nimmt, indem sie sofort Massnahmen ergriffen hat, um ein klares Bild über die Umstände zu erhalten. Die Universitätsleitung hat den ehemaligen Rektor der Universität Basel, den Präsidenten der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) und Ägyptologen Prof. em. Antonio Loprieno mit der Aufgabe betraut, eine Administrativuntersuchung durchzuführen. Dabei wurde die Führung des Instituts, dessen Prozesse und auch seine Positionierung einer externen Begutachtung unterzogen. Bis zum Ende der Abklärungen wurde Prof. Serena Tolino von ihren Aufgaben entbunden. Die Universitätsleitung hat am 1. Februar 2024 über die Ergebnisse der Administrativuntersuchung und über die daraus gezogenen Konsequenzen informiert. Co-Institutsleiterin Prof. Serena Tolino wurde für in der Untersuchung festgestellte Führungsmängel abgemahnt, gleichzeitig hielt die Universitätsleitung fest, dass aufgrund des Berichts keine Anhaltspunkte aufgekommen seien, welche weitergehende Massnahmen rechtfertigen würden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	148-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.198
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pichard (Biel/Bienne, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1248/2023 vom 15. November 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Personaldossiers am BBZ-Biel

Die Personaldossiers am BBZ, die auch lohnrelevante Daten enthalten, sind unvollständig, teilweise verschwunden oder schlicht falsch aufgestellt. In der Folge musste sogar eine private Treuhandfirma eingesetzt werden, um all die Dossiers wieder auf einen aktuellen Stand zu bringen. Viele Lehrkräfte warten deshalb auf Nachzahlungen. Es wurde versprochen, dass die Personaldossiers bis Sommer 22 nachgetragen seien. Das konnte nicht eingehalten werden.

Dass viele Lehrkräfte lohnrelevante Weiterbildungen machten, die nun nicht wirksam werden, oder auf ganz normale, ihnen zustehende Gratifikationen warten, ist für den Ruf einer Schule nicht förderlich und sorgt für erheblichen Ärger.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der Dossiernachführung?
2. Bis wann können die Lehrkräfte damit rechnen, dass alle Dossiers wieder in Ordnung sind?
3. Wie viel hat die Einsetzung der Treuhandfirma bis jetzt gekostet?

Antwort des Regierungsrates

Im Zuge einer Vollrevision aller Personaldossiers am BBZ durch die Abteilung Personaldienstleistungen der Bildungs- und Kulturdirektion wurden Mängel bei der Handhabung von Personaldossiers festgestellt. Die Schule wurde beauftragt, diese zu beheben. Die Dossiers waren teilweise unvollständig, weshalb die fehlenden Unterlagen eingefordert und die Personal- und Gehaltsdaten überprüft und bei Bedarf korrigiert werden mussten. Aufgrund einer längeren Erkrankung des damaligen Verwalters und seines nachmaligen Ausscheidens aus dem BBZ wurde eine externe Treuhandfirma zur Unterstützung der Arbeiten mandatiert.

1. Wie ist der aktuelle Stand bei der Dossiernachführung?

Die Bereinigung der Mängelliste aus der internen Revision (Vollrevision) am BBZ Biel-Bienne konnte am 29. Juni 2023 mit einem definitiven Prüfbericht der Abteilung Personaldienstleistungen abgeschlossen werden. Zwölf Dossiers sind infolge hoher Komplexität noch offen und in zwei Fällen wurde gegen die Anstellungsverfügung Rechtsmittel ergriffen. Die pendenten Personaldossiers wurden nach den Sommerferien angegangen und sollten in Bälde abgeschlossen sein.

2. Bis wann können die Lehrkräfte damit rechnen, dass alle Dossiers wieder in Ordnung sind?

Die in der Revision festgestellten Mängel wurden behoben.

3. Wie viel hat die Einsetzung der Treuhandfirma bis jetzt gekostet?

Der beauftragten Firma wurde für ihre Tätigkeiten im Zeitraum von Juli 2021 bis April 2023 der Betrag von 300 090 Franken ausbezahlt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	149-2023
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2023.RRGR.199
Eingereicht am:	15.06.2023
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pichard (Biel/Bienne, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1281/2023 vom 22. November 2023
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Aktuelle Klassengrössen im BBZ-Biel

Gemäss mir zur Verfügung stehenden Zahlen für die Klassen der deutschsprachigen Mikromechaniker und Mikrozeichner beträgt die Klassengrösse im ersten Lehrjahr fünf Schülerinnen und Schüler, davon vier Mikromechaniker und ein Mikrozeichner der TFS (Technische Fachschule des BBZ Biel), im zweiten Lehrjahr drei Schülerinnen und Schüler, davon ein Mikromechaniker und eine Mikrozeichnerin der TFS und ein Mikrozeichner der ETA Grenchen, im dritten Lehrjahr drei Schülerinnen und Schüler, davon ein Mikromechaniker und eine Mikrozeichnerin sowie ein Mikrozeichner der TFS, sowie im vierten Lehrjahr drei Schülerinnen und Schüler, davon Mikromechaniker und zwei Mikrozeichnerinnen.

In so kleinen Klassen kann keine Lerndynamik entstehen. Und überdies sind solche Klassen angesichts der gegenwärtigen Schulsituation kaum vermittelbar, da viel zu teuer. Ausserdem stellt sich die Frage, ob dieser Beruf überhaupt marktfähig ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann die BKD bzw. das MBA diese Zahlen bestätigen?
2. Wer ist zuständig für die Bewilligung solcher Klassenbestände am BBZ-Biel?
3. Wusste die zuständige Behörde über diese tiefen Klassenbestände Bescheid?
4. Wie erklärt sich die BKD diese tiefen Klassenbestände, die einem Privatunterricht gleichkommen? Und vor allem: Sind diese in der allgemeinen Finanzknappheit überhaupt tragbar, wenn an der Volksschule Klassen mit 26 Schülerinnen und Schülern geführt werden?
5. Gibt es überhaupt noch Lernende in diesem Beruf? Und gäbe es eventuell die Möglichkeit einer Zusammenlegung?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Die Berufe Mikromechaniker/in EFZ und Mikrozeichner/in EFZ sind in der französischsprachigen Schweiz gefragt, während in der deutschsprachigen Schweiz in der betrieblich organisierten Grundbildung keine Mikromechaniker/innen EFZ ausgebildet werden und nur ein einziger Betrieb der Uhrenbranche alle zwei Jahre zwei Lehrstellen für Mikrozeichner/innen EFZ anbietet. Dieser Betrieb hat seinen Sitz im Kanton Bern. Für die deutschsprachige Beschulung dieser Lernenden hat die Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz das BBZ Biel Bienne als einzigen Schulort in der Schweiz bestimmt.

Auch wenn ein Beruf nur in einem Sprachgebiet verankert ist, müssen die Bildungsverordnungen und Bildungspläne immer in allen drei Amtssprachen veröffentlicht werden. Dementsprechend können auch in allen drei Amtssprachen Lehrverträge zu einem Lehrberuf abgeschlossen werden, sofern die jeweilige Sprache im jeweiligen Kanton auch Amtssprache ist. Sobald ein Ausbildungsvertrag vorliegt, muss eine Beschulung erfolgen.

1. Kann die BKD bzw. das MBA diese Zahlen bestätigen?

Die Zahlen sind korrekt.

2. Wer ist zuständig für die Bewilligung solcher Klassenbestände am BBZ-Biel?

Gemäss Artikel 13 der Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) entscheidet bei weniger als 10 Lernenden pro Klasse das Mittelschul- und Berufsbildungsamtes der Bildungs- und Kulturdirektion über eine Ausnahmebewilligung und legt mit der Schule die Modalitäten fest, wie z. B. die Kürzung der Unterrichtslektionen oder die Erhöhung des Pflichtpensums der Lehrpersonen (LADV Art. 15).

3. Wusste die zuständige Behörde über diese tiefen Klassenbestände Bescheid?

Ja.

4. Wie erklärt sich die BKD diese tiefen Klassenbestände, die einem Privatunterricht gleichkommen? Und vor allem: Sind diese in der allgemeinen Finanzknappheit überhaupt tragbar, wenn an der Volksschule Klassen mit 26 Schülerinnen und Schülern geführt werden?

Die Bildungsverordnungen werden im Berufsbildungssystem der Schweiz vom Bund erlassen, die Kantone müssen diese umsetzen. Rund 30 der 250 Ausbildungsberufe sind Kleinstberufe, mit jeweils nur einer Klasse pro Lehrjahr. Die im Kanton Bern beschulten Kleinstberufe verursachen Lohnkosten von rund 1,7 Millionen Franken, was etwa 0,4 Prozent des Saldos der beruflichen Grundbildung (380 Millionen Franken) entspricht. Für die Beschulung von Kleinstberufen wird auf schweizerischer Ebene jeweils ein Kanton bestimmt. Im vorliegenden Fall der Mikromechaniker/in EFZ handelt es sich um den Kanton Bern. Durch die Verteilung der Kleinstberufe unter den Kantonen trägt der bevölkerungsreiche Kanton Bern dazu bei, stark spezialisierte Berufe wie Mikromechaniker/in EFZ und traditionsreiche Handwerksberufe, wie Holzbildhauer/in EFZ oder Orgelbauer/in EFZ im schweizerischen Berufsbildungssystem zu ermöglichen und zu erhalten. Im Gegenzug profitiert der Kanton Bern von der Verteilung, indem er ebenfalls Lernende anderen Kantonen zuweisen kann und nicht alle Kleinstberufe selber anbieten muss.

5. Gibt es überhaupt noch Lernende in diesem Beruf? Und gäbe es eventuell die Möglichkeit einer Zusammenlegung?

Die Anzahl der Lehrverträge in diesen Berufen hat sich in den letzten Jahren auf tiefem Niveau eingependelt. Gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA's) wird unter Berücksichtigung der Interessen der Lernenden und der regionalen Industrie nach vertretbaren Lösungen der Beschulung in berufsgemischten Klassen gesucht. Dabei ist der Ausbildungserfolg der Lernenden zu sichern und die Einhaltung der Bundesvorgaben der Bildungsverordnung zu gewährleisten.

Während längerer Zeit wurde der Beruf Mikromechaniker/in EFZ am BBZ CFP Biel-Bienne in der Technischen Fachschule, teilweise zusammen mit dem Beruf Polymechaniker/in EFZ unterrichtet. Aufgrund der letzten Aktualisierungen der Bildungsverordnungen dieser Berufe lässt sich eine gemeinsame Beschulung jedoch inhaltlich kaum mehr verantworten. Deshalb wird nach neuen Möglichkeiten gesucht, um die Lernenden zusammenzufassen. Es wird zurzeit geprüft, inwiefern kombinierte Klassen mit gemeinsamer Beschulung im 1. und 2. Lehrjahr resp. im 3. und 4. Lehrjahr zu einer Optimierung der Situation führen kann.

Die kleinen Lerngruppen an der TFS Biel für die Kleinstberufe beziehen sich nur auf den schulischen Teil der Ausbildung an der Lehrwerkstätte und davon nur auf den Betriebskundeunterricht (durchschnittlich 7 Jahreslektionen je Schuljahr, d. h. rund 40 000 Franken je Klasse pro Jahr). Für ausserkantonale Lernende bezahlen Kantone einen Jahresbeitrag von rund 7500 Franken pro Jahr und Lernende/m. Am BBZ CFP Biel-Bienne wie an anderen Berufsfachschulen mit Kleinstberufen werden die Lernenden im Allgemeinbildenden Unterricht (ABU) und im Sport zusammen mit Lernenden anderer Berufe unterrichtet.

Verteiler
– Grosser Rat